



Bericht und Beschlussempfehlung

des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode

Der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode empfiehlt dem Landtag einstimmig, seinen Schlussbericht einschließlich der nach § 24 Absatz 2 UAG gesonderten, nicht öffentlichen Darstellung (Drucksache 19/3685) und der Bewertungen der Fraktionen zur Kenntnis zu nehmen und den ihm durch den Plenarbeschluss vom 23.02.2018 (Plenarprotokoll 19/24, Seite 1631 ff.; Drucksache 19/520 (neu) - 2. Fassung; Drucksache 19/551 (neu)) erteilten Auftrag für erledigt zu erklären.

Tim Brockmann
Ausschussvorsitzender

ERSTER PARLAMENTARISCHER UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS DER 19. WAHLPERIODE

Schlussbericht gemäß Beschluss vom 07.03.2022

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 – Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens	1
I. Vorgeschichte	1
II. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag	4
III. Konstituierung, Mitglieder, spätere Veränderungen der Zusammensetzung	24
IV. Sitzungen und Arbeitsgruppen	28
1. Beratungssitzungen, Sitzungsrhythmus	28
2. Beweisaufnahmesitzungen	29
3. Obleuterunde	29
4. Fraktionsmitarbeiter	29
5. „Freitagsrunde“	30
6. Akteneinsicht	30
7. Protokolle	32
V. Betroffene	34
1. Beschlüsse des Ausschusses über die Zuerkennung der Betroffeneneigenschaft zu Beginn des Verfahrens	34
2. Abgelehnte Anträge auf Zuerkennung der Betroffeneneigenschaft.....	34
3. Beschlüsse des Ausschusses zur Feststellung der Betroffeneneigenschaft	35
VI. Verfahrensanpassungen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus)	37
VII. Durchführung der Untersuchung, Beweisaufnahme	37
1. Stellungnahmen von Betroffenen	37
2. Auskunftspersonen	38
3. Aussagegenehmigungen.....	39
4. Gefährdungsanalysen	39

5.	Geheimhaltungsvorgehen in der Beweisaufnahme	39
6.	Sicherheitsmaßnahmen	41
7.	Einführung von Schriftstücken.....	42
8.	Vorbereitung des Schlussberichtes	42
9.	Verwendung von Unterlagen und Informationen im öffentlichen Teil des Schlussberichtes	44
10.	Nicht öffentlicher Teil des Schlussberichtes nach § 24 Absatz 2 UAG.....	45
VIII.	Beziehung von Unterlagen	46
1.	Aktenanforderung und Zulieferung.....	46
2.	Geheimhaltung.....	47
3.	Vervielfältigung beigezogener Unterlagen.....	48
4.	Weitere Beschlüsse zum Umgang mit beigezogenen Akten.....	48
IX.	Parallelverfahren	50
X.	Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes.....	51
Teil 2 – Darstellung der Untersuchungsergebnisse		52
1.	Komplex: Ermittlungen und Aktenführung im Zusammenhang mit dem sogenannten Subway-Verfahren, Vorwürfe zur Aktenführung und deren spätere Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel und Beamte des LKA Mecklenburg- Vorpommern.	52
1.1.	Vorgeschichte: Anlass für die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses.....	52
1.2.	Vorgeschichte: Die Soko Rocker im LKA Schleswig-Holstein.....	61
1.3.	Subway-Verfahren	68
1.3.1.	Tatnacht.....	68
1.3.1.1.	Tatgeschehen.....	68
1.3.1.2.	Notrufe.....	84
1.3.1.3.	Chronologischer Ablauf der Ermittlungen	88
1.3.1.4.	Verdeckte Quellen im Subway-Verfahren.....	99

1.3.1.4.1.	„VP1“	99
1.3.1.4.2.	„Inf2“	100
1.3.1.4.3.	„VP3“	100
1.3.1.5.	Eingesetzte Polizeikräfte	101
1.3.1.6.	Kommunikation in der Tatnacht	103
1.3.1.6.1.	Innerhalb der Polizei und mit der Staatsanwaltschaft	103
1.3.1.6.2.	Kommunikation mit Tatverdächtigen vor den Festnahmen und Durchsuchungen	104
1.3.1.7.	Durchsuchung der Fahrzeuge von Tatverdächtigen in der Tatnacht	105
1.3.1.8.	Festnahme von Tatverdächtigen	106
1.3.1.8.1.	Festnahme des später Verurteilten	106
1.3.1.8.2.	Festnahme der übrigen Anwesenden im Clubhaus	107
1.3.1.9.	Durchsuchung des Clubhauses der „Bandidos“ in der Kummerfelder Straße	109
1.3.1.9.1.	Startzeitpunkt der Durchsuchung	110
1.3.1.9.2.	Ablauf der Durchsuchung	111
1.3.1.9.3.	Kommunikation mit dem tatverdächtigen Hausbesitzer	114
1.3.1.9.4.	Dauer der Durchsuchung des Gebäudes	115
1.3.1.9.5.	Rücksicht auf den Teppich im durchsuchten Gebäude	118
1.3.1.9.6.	Bilddokumentation	119
1.3.1.9.7.	Dokumentation	121
1.3.1.9.8.	Frühere Durchsuchungen	122
1.3.1.10.	Ermittlung und Befragung von Zeugen und Zeuginnen in der Tatnacht	126
1.3.1.10.1.	„Inf2“ – Informationsperson 2	126
1.3.1.10.1.1.	„VP1“ – Vertrauensperson 1	129
1.3.1.11.	Abweichungen vom üblichen Vorgehen	130

1.3.1.11.1.	Rücksicht auf den Teppich im durchsuchten Gebäude	130
1.3.1.11.2.	Bilddokumentation der Durchsuchung.....	130
1.3.1.11.3.	Dokumentation der Durchsuchung des Gebäudes.....	131
1.3.1.11.4.	Dauer der Durchsuchung des Gebäudes	132
1.3.1.11.5.	Unklare Aufgabenverteilung	132
1.3.1.11.6.	Tatort-Reinigung.....	132
1.3.1.11.7.	Keine Sicherstellung der Handys beim ersten Zugriff.....	133
1.3.1.11.8.	Keine umfassende Sicherstellung der Kleidung bei den Festnahmen	133
1.3.1.11.9.	Mangelhafte Verwahrung eines sichergestellten Kleidungsstückes	134
1.3.1.12.	Sonstige Auffälligkeiten, Kritikpunkte	134
1.3.2.	Die Tage nach der Tatnacht	135
1.3.2.1.	„EG Subway“ – Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens	135
1.3.2.2.	Erneute Durchsuchung des Fahrzeugs eines Tatverdächtigen in der Folgezeit, INPOL-Auszug	137
1.3.3.	Die Monate nach der Tatnacht.....	139
1.3.3.1.	Lauf der Ermittlungen	139
1.3.3.2.	Quellenvernehmungen	141
1.3.3.3.	Anregung, Beantragung und Erlass der Haftbefehle	144
1.3.3.4.	Besprechungen	146
1.3.3.5.	Vermerk zur Löschung der Bilddokumentation der Durchsuchung in der Tatnacht	148
1.3.4.	Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel	149
1.3.5.	Zusammenarbeit der Ermittlungsbeamten mit anderen Polizeistellen und Bereichen des LKA (Außer Abteilung LKA 5).....	152
1.3.5.1.	Zusammenarbeit.....	152

1.3.5.2. Kritik.....	152
1.3.6. Zusammenarbeit mit Abteilung LKA 5 allgemein	154
1.3.7. Hinweise aus Abteilung 5 im Subway-Verfahren	159
1.3.7.1. Hinweise zu möglichen Tatbeteiligten.....	159
1.3.7.1.1. Inhalt der Hinweise.....	159
1.3.7.1.2. Informationsfluss aus der Abteilung LKA 5.....	161
1.3.7.2. Erste Reaktion auf die Hinweise, Auseinandersetzung über Verschriftlichung.....	169
1.3.7.3. Reaktionen oberhalb der Sachbearbeiterebene auf den Konflikt (vor der Verschriftlichung).....	173
1.3.7.4. Vermerke der beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H.....	182
1.3.7.4.1. Vermerk des hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R., Entstehung und Inhalt.....	183
1.3.7.4.2. Vermerk des zweiten Subway-Ermittlers M.H.	186
1.3.7.5. Eingang der Informationen in die Verfahrensakte.....	188
1.3.7.5.1. Weitergabe des Aktenvermerkes an die Staatsanwaltschaft.....	188
1.3.7.5.2. Reaktionen des zuständigen Oberstaatsanwaltes auf die Übergabe des Vermerks	191
1.3.7.5.3. Vermerk des VP-Führers, Entstehung und Inhalt.....	192
1.3.7.5.4. Weitergabe der Vermerke bis zum Landgericht Kiel	196
1.3.7.6. Reaktionen der Vorgesetzten nach der Verschriftlichung.....	197
1.3.8. Dienstliche Folgen	211
1.3.8.1. Maßnahmen bezüglich des bisher hauptverantwortlichen Subway- Ermittlers A.R.	211
1.3.8.1.1. Umsetzung	211
1.3.8.1.2. Beurteilungsbeiträge	214
1.3.8.1.3. Prüfung disziplinarrechtlichen Vorgehens	215
1.3.8.2. Maßnahmen bezüglich des zweiten Subway-Ermittlers M.H.	216

1.3.8.2.1.	Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens	216
1.3.8.2.2.	Niederlegung der Sachbearbeitung.....	217
1.3.8.2.3.	Umsetzungen, Versetzung, Arbeitsplatzwechsel.....	222
1.3.8.2.4.	Dienstfähigkeitsuntersuchungen, Dienstwaffe.....	225
1.3.8.2.5.	EG Patron.....	225
1.3.8.3.	Folgen für den VP-Führer	225
1.3.8.4.	Folgen für die übrigen Beteiligten	226
1.3.8.5.	Weiterführung des Subway-Verfahrens	226
1.3.8.6.	Kenntnis von den Maßnahmen auf politischer Ebene	227
1.3.9.	Gerichtsverhandlung im Subway-Verfahren	231
1.3.9.1.	Zeit unmittelbar vor der Verhandlung und Beginn	231
1.3.9.2.	Aussagegenehmigungen für die Ermittler A.R. und M.H.	232
1.3.9.3.	Thematisierung der Vermerke in der gerichtlichen Vernehmung der Subway-Ermittler A.R. und M.H.....	234
1.3.9.4.	Sperrerklärung „Inf2“.....	238
1.3.9.5.	Gerichtliche Vernehmung des VP-Führers	241
1.4.	Urteil im Subway-Verfahren	243
1.5.	Anwaltsschreiben vom 02.05.2011	243
1.6.	Die Monate nach dem Anwaltsschreiben.....	251
1.6.1.	Gespräch am 04.05.2011	252
1.6.2.	Vorgehen, Bewertung und Prüfungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel.....	258
1.6.2.1.	Strafrechtliche Prüfung	258
1.6.2.2.	Umgang mit den Prüfungsergebnissen.....	260
1.6.3.	Gespräch zwischen Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz und Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski am 28.06.2011	261
1.6.3.1.	Zustandekommen und Inhalt	261

1.6.3.2.	Vermerke	264
1.6.3.3.	Reaktionen	265
1.6.3.4.	EG Patron	266
1.7.	Ermittlungen LKA Mecklenburg-Vorpommern.....	267
1.7.1.	Einleitung, rechtliche Grundlagen	267
1.7.2.	Rechtliche Einordnung der Ermittler aus M-V	268
1.7.3.	Ermittlungsauftrag und -gegenstand	268
1.7.4.	Ermittlungen, Vorgehen, Bericht	272
1.7.5.	Umgang mit dem Bericht, Folgen.....	275
1.7.5.1.	Weitergabe und Einstufung des Berichtes.....	275
1.7.5.2.	Unterrichtungen und veranlasste Schritte im LKA	278
1.7.5.3.	Unterrichtungen und veranlasste Schritte im Innenministerium.....	282
1.7.5.4.	Keine Unterrichtung weiterer Behörden.....	284
1.7.5.5.	Information Betroffener	284
1.8.	SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES HINSICHTLICH ERMITTLUNGEN UND AKTENFÜHRUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SOGENANTEN SUBWAY-VERFAHREN (THEMENKOMPLEX 1)	285
1.8.1.	TEIL A: ALTERNATIVE MEINUNG 1, GETRAGEN VON DEN AUSSCHUSSMITGLIEDERN VON CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND SSW ...	285
1.8.1.1.	SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER TATNACHT, DER DURCHSUCHUNGEN UND DER FESTNAHMEN IM SUBWAY-VERFAHREN	285
1.8.1.2.	SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER ZEUGINNEN UND ZEUGEN IN DER TATNACHT	289
1.8.1.3.	SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER TAGE UND MONATE NACH DER TATNACHT IM SUBWAY-VERFAHREN	296

1.8.1.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER ZUSAMMENARBEIT VON STAATSANWALTSCHAFT UND LANDESKRIMINALAMT SOWIE INNERHALB DES LANDESKRIMINALAMTES, ZU HINWEISEN AUS DER ABTEILUNG LKA 5 IM SUBWAY- VERFAHREN UND DEM INFORMATIONSFLOSS BIS ZUR STAATSANWALTSCHAFT	307
1.8.1.5. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES ZU DEN REAKTIONEN DER VORGESETZTEN	319
1.8.1.6. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER DIENSTLICHEN FOLGEN FÜR DIE BETEILIGTEN	321
1.8.1.7. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES GERICHTLICHEN VERFAHRENS.	326
1.8.1.8. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES ANWALTSSCHREIBENS VOM 02.05.2011	328
1.8.1.9. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER ERMITTLUNGEN DER BEAMTEN DES LANDESKRIMINALAMTES MECKLENBURG-VORPOMMERN.....	328
1.8.1.10. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES ZUM THEMENKOMPLEX 1	329
1.8.2. TEIL B: ALTERNATIVE MEINUNG 2, GETRAGEN VON DEM AUSSCHUSSMITGLIED DER FDP	333
1.8.2.1. VORBEMERKUNG.....	333
1.8.2.2. UMGANG MIT MÖGLICHERWEISE ENTLASTENDEN HINWEISEN IM SUBWAY- VERFAHREN DURCH DAS LKA SCHLESWIG-HOLSTEIN UND DIE STAATSANWALTSCHAFT KIEL	334
1.8.2.3. UMGANG MIT DEN EINWÄNDEN VON ZWEI EHEMALIGEN ERMITTLUNGSBEAMTEN DER SOKO ROCKER	340
1.8.2.4. ERMITTLUNGSMAßNAHMEN IM SUBWAY-VERFAHREN IN DER TATNACHT, INSBESONDERE DIE DURCHSUCHUNGEN UND FESTNAHMEN	346

1.8.2.5. DIE ZEUGENPERSON „INF2“ – ZUR VERTRAULICHKEITZUSAGE UND ZUR SPERRERKLÄRUNG	348
1.8.2.6. DIE REAKTION DER VORGESETZTEN UND DIE DIENSTLICHEN FOLGEN.....	350
1.8.2.7. ZU DEN ERMITTLUNGEN DES LANDESKRIMINALAMTES MECKLENBURG-VORPOMMERN	353
1.8.2.8. SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	354
1.8.2.9. ANMERKUNG.....	356
 2. Komplex: Führung von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern ohne Zusicherung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Ermittlungen der Soko Rocker des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2017 und Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Strafverfahren.....	357
2.1. Verschriftlichung Dokumentation von Hinweisen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern im LKA im Jahr 2010	358
2.2. Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen für die Anwerbung, die Zusammenarbeit und die Verwertung von Informationen.....	361
2.3. Organisatorische Regelungen und Praktiken für den Umgang mit Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern	364
2.3.1. Abgrenzung verschiedener vertraulicher Quellen	365
2.3.2. Grundsätze der Zusammenarbeit des ermittelnden Bereichs mit dem Dezernat LKA 54	365
2.3.3. Auswahl von VP-Führern	367
2.3.4. Zusicherung der Vertraulichkeit	367
2.3.4.1. Vorgehen im Landeskriminalamt	367
2.3.4.2. Beteiligung der Staatsanwaltschaft.....	371
2.3.5. Verwertung erlangter Informationen.....	374
2.3.6. Weitergabe erlangter Informationen.....	375

2.3.7.	Zuwendungen an Vertrauenspersonen.....	376
2.3.8.	Vernichtung von VP-Akten allgemein.....	376
2.4.	Wesentliche Änderungen der Regelungen seit 2007	377
2.5.	Kommunikation zwischen der Soko Rocker und den Vorgesetzten	380
2.6.	Einsatz von Vertrauenspersonen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität	382
2.7.	Nutzung von Informationen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität ..	383
2.8.	Verwendung von Informationen in Ermittlungs- und Strafverfahren....	385
2.9.	Auswirkungen des VP-Einsatzes und der Informationsverwertung auf die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität.....	386
2.10.	Auswirkungen des Einsatzes verdeckter Quellen auf die Durchführung weiterer Strafverfahren aus dem Bereich der Rockerkriminalität.....	388
2.10.1.	Angebot der Zusammenarbeit aus dem Rocker-Milieu.....	389
2.10.2.	Bericht über Gespräche mit Rockern 2009.....	389
2.10.3.	Hehlereiverfahren 1 – Tat aus dem April 2008	389
2.10.4.	Hehlereiverfahren 2 – Taten aus den Jahren 2008 und 2009.....	390
2.10.5.	Ermittlungen wegen versuchten Betruges, Tat vom 29.06.2009	393
2.10.6.	Subway-Verfahren, Tat vom 13.01.2010	393
2.10.7.	Auseinandersetzung in Flensburg, Tat vom 19.02.2010.....	394
2.10.8.	Wellyou-Verfahren, Tat vom 15.03.2010	395
2.10.9.	Verstoß gegen das Vereinsgesetz, Tatzeitraum 2010–2011	396
2.11.	Abwägungsprozesse zwischen der Strafverfolgung und dem Einsatz verdeckter Quellen	397
2.11.1.	Themenkomplex S.R.	397
2.11.2.	Weitere Feststellungen zu Abwägungsprozessen	399
2.11.3.	NDR-Bericht über weitere Quellen des LKA Schleswig-Holstein vom 14.12.2021	400

2.11.3.1. Mi.H. als „operativer Zeuge“ mit Sperrerklärung im Gerichtsverfahren	400
2.11.3.2. Führung des „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ als Quelle des LKA ohne sein Wissen.....	401
2.12. Bewertungen der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern.....	402
2.13. Folgerungen aus den Feststellungen und Bewertungen der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern im Innenministerium	403
2.14. Einfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren vom 18.03.2003	406
2.15. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER FÜHRUNG VON VERTRAUENSPERSONEN, INFORMANTEN UND SONSTIGEN HINWEISGEBERN (THEMENKOMPLEX 2)	406
2.15.1. VORBEMERKUNG ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES	406
2.15.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER REGELUNGEN UND BEGRIFFE IM UMGANG MIT VERTRAULICHEN QUELLEN	407
2.15.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES UMGANGS MIT HINWEISGEBERN IM SUBWAY-VERFAHREN	408
2.15.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ERMITTLUNGS- UND STRAFVERFAHREN GEGEN DEN EHEMALIGEN „PRÄSIDENTEN“ DER „BANDIDOS NEUMÜNSTER“	410
2.15.5. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH WEITERER STRAFVERFAHREN GEGEN PERSONEN AUS DER ROCKER-SZENE	411
2.15.6. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER VORGÄNGE IM ZUSAMMENHANG MIT VERNEHMUNGEN DES EHEMALIGEN „PRÄSIDENTEN“ DER „LEGION 81 KIEL“	411

2.15.7. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES BERICHTES DES NDR VOM 14.12.2021	414
3. Komplex: Führung von Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Ermittlungen der Soko Rocker des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität und Auswirkungen auf das Verbotsverfahren des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung in den Jahren 2009 bis 2013.....	416
3.1. Chronologie von der Gründung bis zum Verbot der „Bandidos Neumünster“	417
3.2. Vereinsverbotsverfahren gegen das „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ im Jahr 2010	422
3.2.1. Vorgeschichte	422
3.2.2. Vorbereitung der Verbotsverfügung	423
3.2.2.1. Erkenntnisse der Landesregierung als Grundlage des Verfahrens .	427
3.2.2.1.1. Allgemeine Erkenntnisse	427
3.2.2.1.2. Erkenntnisquellen	428
3.2.2.1.2.1. Strafverfahren	428
3.2.2.1.2.1.1. Ausgewertete Strafverfahren.....	428
3.2.2.1.2.1.2. Ermittlungstaktische Entscheidungen im Subway-Verfahren vor dem Hintergrund des Vereinsverbotsverfahrens	430
3.2.2.1.2.2. Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgeber, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde und deren Identität nicht offengelegt wurde	431
3.2.3. Verbotsverfügung.....	434
3.2.4. Gerichtliche Überprüfung der Verbotsverfügung.....	459
3.2.4.1. Verfahrensverlauf	459
3.2.4.2. Bestätigung des Vereinsverbotes durch das Oberverwaltungsgericht...	461

3.2.4.3.	Entscheidungsgrundlagen des Oberverwaltungsgerichtes	463
3.2.4.4.	Keine Kenntnis des Senats von Zusammenarbeit mit Hinweisgebern...	463
3.2.5.	Einfluss der BVerfG-Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren auf das Vereinsverbotsverfahren	464
3.2.5.1.	NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht	465
3.2.5.2.	Prüfung möglicher Auswirkungen	465
3.2.5.3.	Ergebnis der Prüfung.....	468
3.2.5.4.	Unterrichtung über das Ergebnis	470
3.2.5.5.	Konsequenzen aus der Prüfung	470
3.3.	Führung von Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Ermittlungen der Soko Rocker des LKA Schleswig-Holstein	472
3.3.1.	Beendigung oder Unterbrechung der Zusammenarbeit mit Quellen im Hinblick auf das Verbotsverfahren.....	472
3.3.2.	Kenntnis des Innenministers von einzelnen Quellen.....	473
3.3.3.	Kenntnis des Innenministeriums von einzelnen Quellen.....	476
3.3.4.	Auswirkungen der BVerfG-Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren auf den Umgang mit Vertrauenspersonen und Hinweisgebern	478
3.4.	SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES VEREINSVERBOTSVERFAHRENS (THEMENKOMPLEX 3)	479
4.	Komplex: Interne Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Angehörige der Landespolizei und des Innenministeriums sowie Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Dritte im Zusammenhang mit der Weitergabe polizeiinterner Informationen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017.....	482
4.1.	Überwachungs-, Ermittlungs- und sonstige dienstliche Maßnahmen gegen Angehörige der Landespolizei	482
4.1.1.	Informationslage der Landesregierung	483

4.1.1.1. Innenministerium	483
4.1.1.2. Justizministerium	485
4.1.2. Prüfungen im Nachgang zum Subway-Verfahren	489
4.1.2.1. Staatsanwaltschaftliche Prüfungen im Nachgang zum Rechtsanwaltsschreiben vom 02.05.2011	489
4.1.2.2. Dienstrechtliche Prüfungen.....	493
4.1.2.2.1. KHK A.R.....	493
4.1.2.2.2. KHK M.H.	496
4.1.2.2.3. Weitere Beamte der Abteilungen LKA 2 und LKA 5	497
4.1.2.3. Gefahrenabwehrmaßnahmen – EG Patron	497
4.1.2.3.1. Einrichtung der EG Patron.....	497
4.1.2.3.2. Ermittlungen der EG Patron	499
4.1.2.3.3. Auseinandersetzung um Akteneinsicht in die Unterlagen der EG Patron	504
4.1.2.3.4. Ergebnisse der EG Patron.....	509
4.1.3. INPOL-Auszug bei Fahrzeug-Durchsuchung im Subway-Verfahren...	510
4.1.4. Ermittlungen gegen eine Auswerterin der Soko Rocker.....	514
4.1.5. Ermittlungen gegen eine LPA-Beschäftigte	528
4.1.6. Ermittlungen gegen eine Kieler Polizistin	529
4.1.7. Ermittlungen gegen einen Zivilbeamten.....	530
4.1.8. Ermittlungen gegen einen weiteren Polizeibeamten	538
4.1.9. Ermittlungen nach einer Personenabfrage.....	539
4.1.10. Organisatorische und personelle Konsequenzen	539
4.2. Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen Personen außerhalb der Landespolizei	542
4.2.1. Verdacht der Überwachung von Journalisten durch die Landespolizei	542
4.2.1.1. Hintergrund des Verdachts der Überwachung von Journalisten.....	542

4.2.1.2. Betrachtung der Vorwürfe.....	548
4.2.1.2.1. Tatsächliche Betrachtung.....	549
4.2.1.2.2. Technische Betrachtung.....	550
4.2.1.2.3. Rechtliche Betrachtung	553
4.2.2. Maßnahmen gegen weitere Personen.....	554
4.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ÜBERWACHUNGS- UND ERMITTLUNGSMAßNAHMEN GEGEN ANGEHÖRIGE DER LANDESPOLIZEI UND GEGEN DRITTE (THEMENKOMPLEX 4).....	555
4.3.1. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER EG PATRON (ABSCHNITTE 4.1. BIS 4.1.2.3.4.)	555
4.3.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES INPOL-AUSZUGES (ABSCHNITT 4.1.3.)	557
4.3.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ERMITTLUNGEN GEGEN ANDERE PERSONEN INNERHALB DES LANDESKRIMINALAMTES (ABSCHNITTE 4.1.4. BIS 4.1.10.)	557
4.3.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ERMITTLUNGS- UND ÜBERWACHUNGSMAßNAHMEN GEGEN PERSONEN AUßERHALB DER LANDESPOLIZEI (ABSCHNITT 4.2.).....	558
5. Komplex: Behandlung der Mobbing-Vorwürfe eines ehemaligen Angehörigen der Soko Rocker durch die Landespolizei in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2017.	560
5.1. Vorgeschichte, Mobbingvorwürfe.....	561
5.1.1. Geschehnisse im Zusammenhang mit M.H.	561
5.1.1.1. Konflikte in der Soko Rocker, Umsetzungen	561
5.1.1.2. Beurteilung 2010	569

5.1.1.3.	Dienstfähigkeitsuntersuchungen 2011	570
5.1.1.4.	Abordnung 2011 und Versetzung 2012	584
5.1.1.5.	Feststellungsklage 2013	586
5.1.1.6.	Schutzmaßnahmen 2017.....	587
5.1.2.	Geschehnisse im Zusammenhang mit A.R.....	587
5.1.2.1.	Beendigung der Subway-Sachbearbeitung, 09.07.2010.....	587
5.1.2.2.	Umsetzungen Juli 2010 bis Juni 2012	588
5.1.2.3.	Gespräch vor der Aussage vor dem Landgericht Kiel im Herbst 2010	591
5.1.2.4.	Prüfung disziplinarrechtlichen Vorgehens.....	592
5.1.2.5.	Beurteilung 2010	593
5.1.2.6.	Reaktionen auf Kleine Anfrage im Januar 2011	594
5.1.2.7.	Gespräch mit dem Direktor des Landeskriminalamtes im November 2012	595
5.1.2.8.	Beurteilungsbeiträge 2013.....	597
5.1.2.9.	Klage auf Akteneinsicht 2013	599
5.1.2.10.	Schutzmaßnahmen 2017	600
5.2.	Die Mobbing-Kommission der Landespolizei	601
5.2.1.	Dienstvereinbarung 2004.....	601
5.2.2.	Interne Verfahrensregelungen der Mobbing-Kommission.....	609
5.2.3.	Vorgehen der Mobbing-Kommission.....	610
5.3.	Die Arbeit der Mobbing-Kommission hinsichtlich der Ermittler M.H. und A.R.	614
5.3.1.	Vorgänge hinsichtlich des Ermittlers M.H.	614
5.3.1.1.	Vorgehen und Feststellungen der Mobbing-Kommission	615
5.3.1.2.	Umgang mit den Feststellungen der Mobbing-Kommission.....	628
5.3.1.2.1.	Umgang mit einem Bericht aus dem Januar 2013.....	628

5.3.1.2.2.	Umgang mit einem Zwischenbericht aus dem April 2013.....	631
5.3.1.3.	Beendigung der Befassung des Arbeitskreises Mobbing.....	639
5.3.1.4.	Umgang mit den Mobbingvorwürfen seit Herbst 2016.....	655
5.3.2.	Vorgänge hinsichtlich des Ermittlers A.R.	667
5.4.	Prüfung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel	669
5.5.	Prüfung der Vorgänge durch Beamte des LKA Mecklenburg- Vorpommern.....	673
5.6.	Beendigung des Arbeitskreises „Mobbing, Sucht, Gesundheitsförderung“ und Vorgehen seitdem.....	681
5.6.1.	Beendigung des Arbeitskreises.....	681
5.6.2.	Neukonzipierung des Umgangs mit Mobbingvorwürfen in der Landespolizei – Dienstvereinbarung 2014.....	683
5.6.3.	Personelle Konsequenzen aus der Auflösung der Mobbingkommission...	691
5.6.4.	Gespräche mit den Ermittlern	691
5.7.	Personelle Konsequenzen aus den Vorgängen im Zusammenhang mit den Mobbing-Vorwürfen	692
5.8.	Vorgaben für den Zugang zu Personalakten	693
5.9.	SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER BEHANDLUNG VON MOBBING- VORWÜRFEN (THEMENKOMPLEX 5)	694
6.	Komplex: Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei seit dem Jahr 2009 bis zum 31.12.2017 sowie ethische Ausbildungsinhalte und deren Umsetzung an der PD AFB in Eutin.....	699
6.1.	Vorgeschichte – Vorfälle in der PD AFB	700
6.2.	Leitbild der Landespolizei, Führungs- und Fehlerkultur	703
6.2.1.	Leitbild für die Personalführung in der Landespolizei in der Zeit von 2009 bis zum 31.12.2017	703

6.2.2. Erarbeitung, Verankerung, Evaluation, Überwachung und Anpassung des Leitbildes in der Landespolizei.....	704
6.2.3. Umgang mit Kritik an Führungsverhalten.....	705
6.3. Leitbild in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB).....	710
6.3.1. Allgemeines zum Leitbild	710
6.3.1.1. Grundlagen und Inhalt des allgemeinen Leitbildes	710
6.3.1.2. Auf dem allgemeinen Leitbild aufbauende generelle und spezielle Regelungen.....	713
6.3.1.3. Leitbild in Unterrichtsfächern	717
6.3.2. Vermittlung der Leitbilder in der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten	718
6.3.2.1. Vermittlung der Leitbilder im regulären Unterricht	718
6.3.2.1.1. Allgemeine Leitbildvermittlung durch Lehrinhalte	718
6.3.2.1.2. Anpassung der Lehrinhalte an gesellschaftliche Veränderungen und aktuelle Anforderungen	719
6.3.2.1.3. Weitere Sensibilisierung der Anwärterinnen und Anwärter.....	723
6.3.2.1.4. Kooperatives Führungssystem (KFS) und Hierarchie	724
6.3.2.1.5. Berücksichtigung besonderer Bedingungen bei der Ausbildung ..	725
6.3.2.1.6. Suchtprävention und Umgang mit Suchtproblemen	726
6.3.2.2. Vermittlung der Leitbilder als Bestandteil der Betreuung	728
6.3.2.3. Vermittlung der Leitbilder durch besondere Veranstaltungen und Methoden	730
6.3.2.4. Vermittlung der Leitbilder durch die Lehrkräfte	730
6.3.2.5. Vermittlung der Leitbilder im sonstigen praktischen Dienstbetrieb ..	731
6.3.3. Umsetzung der Leitbilder und Umgang mit möglichen Verstößen gegen die Leitbilder durch Anwärterinnen und Anwärter sowie Mitglieder des Ausbildungspersonals	731

6.3.3.1. Wahrung der Leitbilder in der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten	731
6.3.3.2. Umgang mit Verstößen gegen das Leitbild durch Anwärtnerinnen und Anwärter sowie Mitglieder des Ausbildungspersonals.....	732
6.3.3.2.1. Aufarbeitung der Vorfälle in der Ausbildungsgruppe 2/2014	733
6.3.3.2.2. Konsequenzen	734
6.3.3.2.2.1. Personelle Konsequenzen	735
6.3.3.2.2.2. Organisatorische Konsequenzen	737
6.3.3.2.2.3. Pädagogische und didaktische Konsequenzen	739
6.3.3.2.3. Bilanz der angestoßenen Prozesse.....	739
6.3.3.2.4. Weitere Fälle seit 2014.....	740
6.3.3.2.5. Alkoholkonsum in der PD AFB	743
6.3.3.3. Rückmeldung bezüglich auffälligen Verhaltens von Lehrkräften	744
6.3.4. Studierende des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2.1	745
6.3.4.1. Ablauf der Ausbildung, Eingliederung in die PD AFB	745
6.3.4.2. Allgemeines zum Leitbild für die Laufbahngruppe 2.1	746
6.3.4.3. Vermittlung, Überwachung und Reflexion der Leitbilder in der Laufbahngruppe 2.1	746
6.3.4.4. Konsequenzen aus möglichen Verstößen in der Laufbahngruppe 2.1	747
6.4. Vorgeschichte – Verdacht eines Netzwerkes.....	747
6.5. Verdacht eines „Netzwerkes“ in der Polizeiführung, das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen haben könnte	748
6.6. Besetzung von Führungspositionen in der Landespolizei	756
6.6.1. Besetzungsverfahren allgemein.....	756
6.6.2. Besetzung des Amtes des Landespolizeidirektors im Jahr 2013	759
6.6.2.1. Bewerber und Entscheidung.....	759

6.6.2.2. Ausschreibung.....	762
6.6.2.3. Informationslage im Besetzungsverfahren.....	762
6.6.2.4. Erkenntnisse der Mobbing-Kommission im Besetzungsverfahren...	763
6.6.2.5. Fachfremde Besetzung von LKA und LPA	764
6.7. Kritik an der fachlichen und persönlichen Eignung einzelner Personen in der Polizeiführung	767
6.8. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH LEITBILD UND PERSONALFÜHRUNGSKULTUR IN DER LANDESPOLIZEI, ZUM UMGANG MIT KRITIK UND ZU VERÄNDERUNGEN IN DER PD AFB (THEMENKOMPLEX 6).....	769
7. Komplex: Umstände und Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers zur Ablösung des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium und des Leiters des Landespolizeiamtes sowie für das vorzeitige Ausscheiden des Leiters des Landeskriminalamtes.....	771
7.1. Untersuchungsgegenstand – Personalmaßnahmen im November 2017..	771
7.2. Vorgeschichte der Personalmaßnahmen.....	772
7.2.1. Gespräch vor der Amtsübernahme des Innenministers	773
7.2.2. Gespräche nach der Amtsübernahme des Innenministers	778
7.2.3. Anfrage der „Kieler Nachrichten“.....	782
7.2.4. E-Mails an die Hausspitze des Innenministeriums.....	788
7.2.4.1. E-Mail von Jörg Muhlack vom 15.07.2017, 6.28 Uhr.....	788
7.2.4.2. E-Mail von Ralf Höhs vom 15.07.2017, 14.04 Uhr.....	791
7.2.4.3. E-Mail von Thorsten Kramer vom 15.07.2017, 14.08 Uhr.....	793
7.2.4.4. Reaktionen in der Hausspitze im Innenministerium.....	795
7.2.5. Pressekonferenz am 17.07.2017	803
7.2.6. Geschehen in der Folgezeit bis zu den Personalmaßnahmen.....	806
7.2.6.1. Auffassungen zur Entwicklung der Landespolizei.....	806

7.2.6.2.	Verlauf bis September 2017	812
7.2.6.3.	Entwicklungen im Oktober 2017	817
7.2.7.	Gespräche Anfang November 2017, Mitteilung der Personalmaßnahmen	822
7.3.	Geschehen nach Bekanntwerden der Personalmaßnahmen.....	826
7.3.1.	Führungskräfteversammlung in Leck am 05.11.2017	826
7.3.2.	Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 08.11.2017	831
7.4.	Umsetzung der Personalmaßnahmen	835
7.4.1.	Entscheidungsfindung zur Umsetzung der Personalmaßnahmen	835
7.4.2.	Überprüfung der Umsetzung.....	840
7.5.	SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER UMSTÄNDE UND HINTERGRÜNDE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG DES INNENMINISTERS ZUR ABLÖSUNG DER POLIZEIFÜHRUNG (THEMENKOMPLEX 7)	841
8.	Komplex: Aufarbeitung der Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei durch die Landesregierung ab Kenntnis bis zum 20.02.2018	848
8.1.	Vorgeschichte – Kleine Anfragen im April 2017 und Veröffentlichungen im Mai 2017.....	849
8.2.	Kenntnisstand im Innenministerium	855
8.3.	Informationsweitergabe aus dem Innenministerium.....	858
8.3.1.	Sitzung des Innen- und Rechtsausschusssitzung am 07.06.2017	858
8.3.2.	Medieninformation vom 15.06.2017	861
8.3.3.	Pressekonferenz vom 17.07.2017	862
8.3.4.	Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06.2017 und 06.07.2017.....	863
8.3.4.1.	Zusammenstellung der Unterlagen.....	863
8.3.4.2.	Schwärzungen und sonstige Unkenntlichmachungen von Akten und Aktenbestandteilen in den Unterlagen.....	866

8.4. Maßnahmen der neuen Landesregierung zur Aufklärung des Sachverhaltes.....	869
8.4.1. Allgemeine Maßnahmen.....	869
8.4.2. Einsetzung und Arbeit des Sonderbeauftragten	870
8.4.2.1. Anlass der Einsetzungen.....	870
8.4.2.2. Auswahl des Sonderbeauftragten.....	873
8.4.2.3. Beauftragung des Sonderbeauftragten.....	876
8.4.2.4. Durchführung der Untersuchung	883
8.4.2.4.1. Rundschreiben des Innenministers	883
8.4.2.4.2. Allgemeines Vorgehen, Zwischenstände und Einflussnahme	887
8.4.2.4.3. Untersuchte Sachverhalte	889
8.4.2.4.4. Anhörungen und Methodik	890
8.4.2.5. Schlussfolgerungen der Landesregierung aus den Untersuchungen	894
8.5. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER AUFARBEITUNG DER VORWÜRFE GEGEN DIE FÜHRUNGSEBENE DER LANDESPOLIZEI DURCH DIE LANDESREGIERUNG (THEMENKOMPLEX 8)	896
8.5.1. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH INTERNER MAßNAHMEN DER LANDESREGIERUNG NACH BEGINN DER BERICHTERSTATTUNG ÜBER MOBBING- VORWÜRFE UND UNTERDRÜCKUNG BELASTENDER AUSSAGEN IM SUBWAY-VERFAHREN AM 12.05.2017 (FRAGE 8.1)	896
8.5.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER KENNTNISSE DER LANDESREGIERUNG ÜBER DIE VORGÄNGE VOR DER BERICHTERSTATTUNG (FRAGE 8.1A)	900
8.5.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ARBEITSAUFTRAG UND AUFTRAGSERFÜLLUNG DES SONDERBEAUFTRAGTEN (FRAGEN 8.1B UND 8.1C).....	900

8.5.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN FÜR PRESSEKONFERENZEN, AUSSCHUSSBERICHTE SOWIE ZUM AKTENVORLAGEBEGEHREN DES INNEN- UND RECHTSAUSSCHUSSES (FRAGEN 8.2 BIS 8.5)	901
Teil 3 – Ergebnisse der Untersuchungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen	902
9. Komplex - Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen, welche administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen sind aus Sicht des Untersuchungsausschusses zu empfehlen?	902
TEIL A: ALTERNATIVE MEINUNG 1, GETRAGEN VON DEN AUSSCHUSSMITGLIEDERN DER CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND DEN ABGEORDNETEN DES SSW	902
1. Reflexion von Einsätzen und Ermittlungen, Analyse und Aufarbeitung von Ermittlungsfehlern	903
2. Umgang mit Quellen und Vertraulichkeitszusagen.....	904
2.1. Notwendigkeit einer Neuregelung der Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Quellen und der Verwertung von Quelleninformationen	904
2.2. Hausverfügung über den Umgang mit Quelleninformationen	905
2.3. Auswahl der VP-Führungspersonen und zeitliche Begrenzung der Tätigkeit.....	905
2.4. Umgang mit Quelleninformationen.....	906
2.5. Aufbewahrung von VP-Akten.....	907
3. Aus- und Fortbildung Landespolizei	907
4. Führungs- und Fehlerkultur	908
5. Staatsanwaltschaften, Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei.....	909

TEIL B: ALTERNATIVE MEINUNG 2, GETRAGEN VON DEM AUSSCHUSSMITGLIED DER FDP	911
1. Umgang mit vertraulichen Quellen und verdeckten Hinweisen im Strafverfahren.....	912
2. Zuständigkeitsverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei	913
3. Führungs- und Fehlerkultur.....	914
Teil 4 – Stellungnahmen gemäß § 25 Absatz 1, 2 UAG	916
I. Stellungnahme von Rechtsanwalt Prof. Dr. Josef Konrad Rogosch für den Betroffenen Ralf Höhs.....	917
II. Stellungnahme von Rechtsanwalt Jan-Ontjes Güldenzoph für den Betroffenen Jörg Muhlack	943
III. Stellungnahme von Rechtsanwalt Frank-Eckhard Brand für den Betroffenen Alexander Ostrowski	953
IV. Stellungnahme von Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz in eigener Sache.	962
V. Stellungnahme von Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Gubitz für die Auskunftsperson M.H.....	965
VI. Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Volker Arndt für die Auskunftsperson A.R.	980
Teil 5 – Verzeichnisse und Übersichten	992
I. Allgemeines Personenverzeichnis.....	992
II. Übersicht von Personen aus dem „Rocker-Milieu“ und dem erweiterten Umfeld.....	998
III. Auskunftspersonen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	1000
a. Auskunftspersonen, alphabetisch sortiert.....	1000
b. Auskunftspersonen, chronologisch sortiert.....	1005
IV. Abkürzungsverzeichnis.....	1009
V. Aktenverzeichnis	1012

VI. Auflistung der Schriftstücke, die im Rahmen der Beweisaufnahme als Beweismittel eingeführt worden sind.....	1040
Teil 6 – Nicht öffentlicher Teil des Schlussberichtes	1087
2.11. Abwägungsprozesse zwischen der Strafverfolgung und dem Einsatz verdeckter Quellen	1088
2.15. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH THEMENKOMPLEX 2	1103

Teil 1 – Verlauf des Untersuchungsausschussverfahrens

I. Vorgeschichte

Im April 2017 stellte der Abgeordnete Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) zwei Kleine Anfragen: eine zum

„Umgang mit Hinweisen von Informanten oder V-Personen“¹

im Zusammenhang mit dem so genannten Subway-Verfahren, einem Ermittlungsverfahren hinsichtlich einer Körperverletzung im Rockermilieu, eine weitere zum

„Umgang mit Mobbingvorwürfen“²

in der Landespolizei Schleswig-Holstein in der Folge der Auseinandersetzungen um die Verschriftlichung von Hinweisen im Subway-Verfahren.³ Am 04.05.2017, drei Tage vor der Landtagswahl, veröffentlichte der Abgeordnete Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) auf seiner Homepage Vorwürfe der Aktenmanipulation und des Mobbings gegen die Landespolizei.⁴

Ab Anfang Mai 2017 wurde in verschiedenen Zeitungen über die Landespolizei Schleswig-Holstein und diverse Vorwürfe – unter anderem der Aktenmanipulation, der Hinweisunterdrückung und des Mobbings durch Vorgesetzte – berichtet, auch im Zusammenhang mit dem Verbot von Rockervereinigungen 2010.⁵

Am 16.06.2017 berichteten die „Kieler Nachrichten“ über ein

¹ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5410.

² Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5411.

³ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5410; Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5411.

⁴ <https://www.patrick-breyer.de/kieler-landeskriminalamt-soll-entlastende-aussage-unterdrueckt-und-gewissenhafte-kriminalbeamte-geschasst-haben/> (letzter Aufruf 04.01.2022).

⁵ Artikel „Polizei lässt Rocker schmoren“, die tageszeitung, 11.05.2017; Artikel „Mobbing-Vorwürfe gegen obersten Polizisten“, „Kieler Nachrichten“, 12.05.2017; Artikel „Aktenmanipulation: Schwere Vorwürfe gegen Chef der Landespolizei Schleswig-Holstein“, „Kieler Nachrichten“, 23.05.2017; Artikel „Strafanzeige gegen Polizei-Chef“, „Kieler Nachrichten“, 24.05.2017; Artikel „Innenminister sieht keine Hinweise auf Aktenmanipulation“, „Kieler Nachrichten“, 26.05.2017, Seite 9; Artikel „Rocker und Maulwürfe“, die tageszeitung, 30.05.2017; Artikel „Rocker-Affäre: Kieler Polizei entlastet?“, NDR, 30.05.2017, <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Kieler-Polizei-entlastet.polizei4364.html>, letzter Zugriff 30.05.17; Artikel „Abhör-Vorwürfe beim LKA: Darum geht es im Fall Höhs“, shz, 31.05.2017; Artikel „‘Bandidos’-Verbot auf dünnem Eis?“, NDR, 10.07.2017, www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Bandidos-Verbot-auf-duennem-Eis.bandidos160.html, letzter Zugriff 11.07.2017.

„Netzwerk‘ an der Spitze der Landespolizei“⁶

und ein

„Klima der Angst“⁷,

in dem der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack, der Landespolizeidirektor Ralf Höhs sowie der Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer zum Machterhalt unter anderem Kritik unterdrückt und Gehorsam eingefordert haben sollen.⁸ Bereits im Jahr 2016 hatte es aus Kreisen der Gewerkschaften Berichte über Kritik an der Personalpolitik der Behördenleitung und des Innenministeriums gegeben. Gegenstand der Kritik waren die Ablösung des damaligen Leiters der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) in Eutin sowie die Besetzungsverfahren für die Position der stellvertretenden Leiterin der PD AFB und des Dekans der Fachhochschule für Verwaltung in Altenholz.⁹ Von einer

„besorgniserregenden Stimmung“¹⁰

in der Landespolizei, Ängsten vor Repressalien und dem Verlust einer Fehlerkultur berichtete der stellvertretende Landesvorsitzende der GdP schon im August 2016 in der Presse.¹¹

Am 15.07.2017 berichteten die „Kieler Nachrichten“ über mögliche Überwachungsmaßnahmen gegen ihre Journalisten, die durch die ihnen aus Polizeikreisen zugeleiteten Informationen sowie durch ihre darauf beruhende Berichterstattung zu Missständen in der Landespolizei aufgefallen seien.¹²

Im Frühjahr 2016 sowie im Sommer 2017 wurde – verbunden auch mit dem Stichwort „WhatsApp-Affäre“ – außerdem berichtet über verschiedene Fälle von unter anderem

⁶ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, Seite unbekannt.

⁷ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, Seite unbekannt.

⁸ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, Seite unbekannt.

⁹ Artikel „Widersprüchlichkeiten bei Entscheidungen zum Personal“, KN-Online 13.08.2016; Artikel „Stimmung ist von Unsicherheit geprägt“, Deutsche Polizei, Heft 9/2016, Landesjournal Schleswig-Holstein, Seite 1; Artikel „Joachim Gutt soll es richten“, KN-Online 10.08.2016.

¹⁰ Artikel „Viele haben Angst, offen ihre Meinung zu sagen“, KN-Online 06.08.2016.

¹¹ Artikel „Viele haben Angst, offen ihre Meinung zu sagen“, KN-Online 06.08.2016.

¹² KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; vgl. KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

Sexismus, Rassismus und Beleidigung im Zusammenhang mit der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein (PD AFB) in Eutin.¹³

Im August 2017 setzte der seit Juni 2017 amtierende Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) einen Sonderbeauftragten

„zur Prüfung, Analyse, Bewertung und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit Vorwürfen gegenüber der Landespolizei im Rahmen von Ermittlungen zur Rockerkriminalität“¹⁴

ein.

Am 02.11.2017 berichtete die dpa, dass auf eine Entscheidung des Innenministers Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack und Landespolizeidirektor Ralf Höhs ihre Posten räumen müssten.¹⁵

Hinsichtlich der für den jeweiligen Themenkomplex beziehungsweise Abschnitt relevanten Vorgeschichte sowie der Erkenntnisse und Berichterstattungen, die Anlass zur Beauftragung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gegeben haben, wird im Rahmen dieses Schlussberichtes den einzelnen Abschnitten eine einleitende Darstellung vorangestellt. Für Themenkomplex 3 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss außerdem eine tabellarische Übersicht zum chronologischen Ablauf erstellt.

¹³ Artikel „Rassismus-Skandal in Polizeischule: Stefan Studt will Klärung“, SHZ, 23.06.2016, www.shz.de/regionales/kiel/rassismus-skandal-in-polizeischule-stefan-studt-will-klaerung-id14072546.html (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Polizeianwärter jetzt sensibel“, TAZ, 09.05.2016, <https://taz.de/Mit-Milde-gegen-Rassismus/!5299374/> (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Wurden Polizeischülerinnen in Eutin von Kollegen drangsaliert?“, LN, 09.05.2016, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Wurden-Polizeischuelerinnen-in-Eutin-von-Kollegen-drangsaliert (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Der Mann vom Imagefilm wirft hin“, Neues Deutschland, 19.09.2017, www.nd-aktuell.de/artikel/1064147.der-mann-vom-imagefilm-wirft-hin.html (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Polizeischule Eutin ermittelt in Fällen von Rassismus“, LN, 18.09.2017, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Polizeischule-Eutin-ermittelt-in-Faellen-von-Rassismus (letzter Abruf 26.11.2021); Pressemitteilung der PD AFB „Anzeige bei Vereidigungsfeier“, 17.09.2017, www.presseportal.de/blaulicht/pm/43685/3737552 (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Polizeischule Eutin ermittelt in Fällen von Rassismus“, LN, 18.09.2017, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Polizeischule-Eutin-ermittelt-in-Faellen-von-Rassismus (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Erneut Rassismus-Vorwürfe gegen Polizeischule in Eutin“, Hamburger Abendblatt, 18.09.2017; Artikel „Rassismus-Vorwürfe gegen Polizeischule“, TAZ, 18.09.2017.

¹⁴ Rahmenvereinbarung vom 24.08.2017, Umdruck 19/4731, Seite 5 ff.

¹⁵ Artikel „Polizeispitze muss gehen“, dpa, 02.11.2017.

II. Einsetzungsbeschluss und Untersuchungsauftrag

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat in seiner 24. Sitzung im Rahmen der 9. Tagung der 19. Wahlperiode am 23.02.2018¹⁶ aufgrund eines Antrags der Abgeordneten Wolfgang Baasch, Dr. Kai Dolgner, Dr. Heiner Dunckel, Kirsten Eickhoff-Weber, Martin Habersaat, Bernd Heinemann, Birgit Herdejürgen, Thomas Hölck, Kerstin Metzner, Serpil Midyatli, Birte Pauls, Tobias von Pein, Regina Poersch, Beate Raudies, Sandra Redmann, Thomas Rother, Dr. Ralf Stegner, Özlem Ünsal, Kai Vogel, Kathrin Wagner-Bockey und Stefan Weber auf Einsetzung des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode¹⁷ und eines ergänzenden Antrags der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Konkretisierung und Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes gemäß § 3 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes¹⁸ einstimmig die Einsetzung des „Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode“ mit folgendem Untersuchungsauftrag beschlossen:

„Gemäß Artikel 24 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (Untersuchungsausschussgesetz) wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt, der die Hintergründe der in den Medien ab Mai 2017 berichteten Vorwürfe gegen die Landespolizei wegen Unterdrückung möglicher entlastender Hinweise in einem Strafverfahren, Mobbinghandlungen zum Nachteil von zwei ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo 'Rocker' beim LKA Schleswig-Holstein durch Vorgesetzte, Bildung eines 'Netzwerkes' im Bereich der Führung der Landespolizei zur Einflussnahme auf Personalentscheidungen sowie Mängel in der Personalführungskultur in der Landespolizei untersucht.

Zur Aufklärung dieser Vorwürfe wird der Ausschuss daher die Umstände des Einsatzes und der Aussagen von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern im Zusammenhang mit der Aufklärung von Straftaten anlässlich einer gewaltsamen Auseinandersetzung rivalisierender Motorrad-Clubs in der

¹⁶ Plenarprotokoll 19/24, Seite 1631 ff.

¹⁷ Drucksache 19/520 (neu) - 2. Fassung.

¹⁸ Drucksache 19/551 (neu).

Gaststätte 'Subway' in Neumünster am 09.01.2010 sowie die sich daraus ergebenden Konsequenzen für das entsprechende Strafverfahren vor dem Landgericht Kiel gegen die Beschuldigten untersuchen.

In diesem Zusammenhang berichteten die Medien auch über Mobbing-Vorwürfe eines ehemaligen Ermittlers der SoKo 'Rocker' des LKA Schleswig-Holstein. Dieser sah sich wegen Weitergabe von Informationen an die Staatsanwaltschaft zu Unrecht seit dem 09.07.2010 in unterschiedlicher Weise persönlichen und dienstlichen Nachteilen durch Vorgesetzte ausgesetzt. Dieser Vorgang ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel sowie der externen fachlichen und dienstrechtlichen Beurteilung durch Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern gewesen.

Der Ausschuss wird deshalb den Umgang mit möglicherweise entlastenden Hinweisen betreffend einen seinerzeit in Untersuchungshaft inhaftierten Beschuldigten des sogenannten 'Subway-Verfahren' durch das LKA Schleswig-Holstein und die Staatsanwaltschaft Kiel untersuchen und auch den Umgang mit Einwänden von zwei ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo 'Rocker' beim LKA Schleswig-Holstein gegen die Behandlung dieser Hinweise durch das LKA und die Staatsanwaltschaft Kiel betrachten. Hierbei sind auch die dienstlichen und persönlichen Folgen für die beiden Ermittlungsbeamten seit dem 09.07.2010 bis zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der strafrechtlichen und dienstrechtlichen Bewertungen der Einwände und des Umgangs mit diesen durch die Staatsanwaltschaft Kiel und zwei Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern zu untersuchen, sowie die Arbeit der sog. 'Mobbing-Kommission' der Landespolizei in diesem Fall und der Umgang mit deren Ergebnissen zu betrachten.

Der Ausschuss wird weiterhin untersuchen, inwieweit das Verhalten von Personen innerhalb der Landespolizei, die im Zusammenhang mit den Vorgängen um die SoKo 'Rocker' und den Mobbing-Vorwürfen tätig oder betroffen waren, bei Personalentscheidungen (Versetzungen, Umsetzungen und Beförderungen) in diese eingeflossen sind.

Gegenstand der Untersuchung wird daher auch die Aufarbeitung von Mobbing-Vorwürfen eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo 'Rocker' beim LKA Schleswig-Holstein gegen seine Vorgesetzten durch die Mobbing-Kommission der Polizei Schleswig-Holstein in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 31.12.2017, sowie der generelle und institutionalisierte Umgang mit Mobbing-Vorwürfen innerhalb der Landespolizei sein.

Um den konkreten Sachverhalt und die dahinter stehenden polizeiinternen Abläufe und Praktiken einordnen zu können, wird der Ausschuss des Weiteren untersuchen, wie die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Ermittlungen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in Schleswig-Holstein, die dann zur SoKo 'Rocker' führten, bis zum 31.12.2017 auf welchen rechtlichen Grundlagen und unter Erbringung welcher Gegenleistungen die Weitergabe der Aussagen von Vertrauenspersonen, verdeckten Ermittlern und Hinweisgebern und diesbezüglicher Ermittlungsergebnisse der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein sowie Zusagen zur Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Maßnahmen und Strafverfahren zur Bekämpfung der Rockerkriminalität gehandhabt und entschieden haben. Dabei soll insbesondere untersucht werden, inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.03.2003 beachtet und umgesetzt wurde.

Der Ausschuss untersucht weiter, ob es im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen, Hinweisgebern und verdeckten Ermittlern zur Bekämpfung der sogenannten Rockerkriminalität vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2017 zu Einflussnahmen auf oder Entscheidungen bezüglich Strafverfahren mit dem Ziel gekommen ist, Quellen zu erhalten und die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Hinweisgebern oder Vertrauenspersonen dauerhaft zu sichern.

Als eine Folge der in den Jahren 2009 und 2010 deutlich zunehmenden Kriminalität rivalisierender Rockerbanden in Schleswig-Holstein wurde das 'Bandidos Probationary Chapter Neumünster' vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein im Zuge eines Vereinsverbotsverfahrens am 29.04.2010 verboten und aufgelöst. Zahlreiche Mitglieder des Vereins, darunter auch Führungsmitglieder waren zugleich Beschuldigte im 'Subway'-Strafverfahren.

Der Ausschuss wird daher auch untersuchen, ob und auf welche Weise das sogenannte ‘Subway-Verfahren’ sowie die in den Medien berichtete mögliche Zusammenarbeit mit Hinweisgebern, Informanten oder Vertrauenspersonen aus der Rockerszene Einfluss auf das Vereinsverbotsverfahren des schleswig-holsteinischen Innenministers gegen den Motorrad-Club ‘Bandidos Probationary Chapter Neumünster’ und der späteren verwaltungsgerichtlichen Überprüfung hatte. Hierbei ist auch zu untersuchen, ob und von wem in diesem Zusammenhang ermittlungstaktische Entscheidungen in dem ‘Subway-Verfahren’ mit dem Ziel getroffen wurden, den Erfolg des Vereinsverbotsverfahrens zu sichern.

Der Ausschuss wird des Weiteren die Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 untersuchen. Hierbei soll der interne Umgang mit Kritik an Führungsverhalten und ermittlungstaktischen Entscheidungen betrachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es in diesem Zeitraum im Bereich der Führung der Landespolizei ein ‘Netzwerk’ gab, das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen hat.

Im Zuge weiterer Berichterstattungen der Presse im Sommer 2016 und im Laufe des Jahres 2017 wurden Vorwürfe gegen die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB) wegen des internen Umganges mit rassistischen und sexistischen Übergriffen von Anwärtnerinnen und Anwärtern sowie dem Ausbildungspersonal bekannt. In diesem Zusammenhang wurde auch über Personalentscheidungen in der PD AFB berichtet, die bereits Gegenstand der Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss und parlamentarischer Anfragen waren.

Der Ausschuss wird sich daher auch mit dem Umgang mit Beschwerden von Polizeischülerinnen und Polizeischülern über Vorgänge mit ehrverletzenden Inhalten sowie Vorwürfen möglicher Straftaten und Dienstvergehen innerhalb der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und den daraus gezogenen personellen, organisatorischen und didaktischen Konsequenzen in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 beschäftigen.

Des Weiteren wird der Ausschuss die polizeiinternen Ermittlungsmaßnahmen und staatsanwaltlichen Vorprüfungen und Ermittlungen zur Aufklärung möglicher unbefugter Weitergaben interner Informationen in Zusammenhang mit der sog. Rockerkriminalität sowie Maßnahmen und Ermittlungen zur Abwehr von Gefahren für Vertrauenspersonen, Informanten und weitere Hinweisgeber, in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017 untersuchen.

Im Zuge der Berichterstattung über die Umstände des 'Subway'-Strafverfahrens und die vorgenannten Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei in den Medien erfolgte eine parlamentarische Aufarbeitung dieser Vorgänge durch Berichterstattung des Innenministeriums in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 07.06.2017 sowie die Vorlage der entsprechenden Akten der Landesregierung aufgrund eines Akteneinsichtsbegehrens des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06. und 06.07.2017. Des Weiteren erfolgte am 17.07.2017 eine Pressekonferenz des Innenministeriums und der Führung der Landespolizei, in der zu den Vorwürfen weiter Stellung genommen wurde.

Der Ausschuss wird untersuchen, welche Maßnahmen die Landesregierung zur Aufklärung der Sachverhalte ergriffen hat und wer auf wessen Anordnung und aufgrund welcher Kriterien die Informationen für das Parlament und die öffentlichen Stellungnahmen der Landesregierung zusammengestellt hat und ob die vorhandenen Informationen kongruent zu den Stellungnahmen der Landesregierung vor Parlament und Öffentlichkeit waren.

Der Ausschuss untersucht auch die Umstände und die Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers vom 02.11.2017 zur Ablösung des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium, des Leiters des Landespolizeiamtes sowie des angekündigten Ausscheidens des Leiters des Landeskriminalamtes.

Der Ausschuss wird untersuchen, welche konkreten Informationen bzw. Anhaltspunkte den amtierenden Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration veranlasst haben, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, welche Sachverhalte, die im Untersuchungszeitraum liegen, von diesem im Auftrag des Ministers untersucht werden sollten, wie diese Untersuchung konkret auf Sachverhalte im Untersuchungszeitraum bezogen durchgeführt wurde und welche

Schlussfolgerungen die Landesregierung aus diesen Untersuchungen gezogen hat.

Die Untersuchung des Ausschusses dient insbesondere dazu, mögliche durch die Ergebnisse für die Zukunft notwendige Konsequenzen für die Arbeit und die Führungs- und Fehlerkultur der Polizeibehörden in Schleswig-Holstein aufzuzeigen.

Der Ausschuss trägt die Bezeichnung:

‘Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode’

Der Untersuchungsausschuss hat gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein 11 Mitglieder. Er setzt sich aus vier Mitgliedern der CDU-Fraktion, drei Mitgliedern der SPD-Fraktion, je einem Mitgliedern der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP-Fraktion und der AfD-Fraktion sowie einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten des SSW zusammen.

Das Verfahren des Untersuchungsausschusses regelt sich nach Artikel 24 der Landesverfassung und nach dem Gesetz zur Regelung des Rechts der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein.

Im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes sind im öffentlichen Interesse insbesondere folgende Fragen zu klären:

1. Komplex:

Ermittlungen und Aktenführung im Zusammenhang mit dem sog. ‘Subway’-Verfahren, Vorwürfe zur Aktenführung und deren spätere Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel und Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern.

1.1 Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden unmittelbar im Anschluss an die Straftaten im ‘Subway’ Neumünster am 13.01.2010 von wem angeordnet und durchgeführt? Wer war in welcher Funktion an der nachfolgenden Durchsuchung, Beweissicherung und Festnahme von Tatver-

dächtigen im Clubhaus des 'Probationary Chapter Bandidos Neumünster' beteiligt? Wie erfolgten der chronologische Ablauf der Maßnahmen und die Kommunikation der beteiligten Kräfte von Polizei und Staatsanwaltschaft? Welche Polizeikräfte wurden hierzu angefordert und welche Abweichungen vom üblichen Vorgehen bei der Durchsuchung von Objekten, Beweissicherung und Festnahme von Tatverdächtigen gab es dabei?

1.2 Wie erfolgte die Bildung der EG 'Subway' in der SoKo 'Rocker' und die Zusammenarbeit der dort eingesetzten Ermittlungsbeamten mit der Staatsanwaltschaft Kiel, weiteren Polizeibeamten der Abt. 2 und Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein und der PD Neumünster?

1.3 Wie war die Weitergabe von Informationen und Ermittlungserkenntnissen zwischen den in 1.2 genannten Bereichen geregelt, insbesondere von Informationen von Vertrauenspersonen, Informanten und anderen Quellen der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein?

1.4 Wie war die Kommunikation und Berichterstattung der Beamten der EG 'Subway' zum ermittelungsleitenden Staatsanwalt geregelt?

1.5 Welche Weisungen gab es bezüglich der Verschriftlichung und Weitergabe von Ermittlungserkenntnissen von Beamten der EG 'Subway' an die Staatsanwaltschaft Kiel?

1.6 Gab es Kritik von Beamten der EG 'Subway' an der Ermittlungsarbeit anderer Stellen der Landespolizei im Zusammenhang mit dem 'Subway'-Komplex in der Zeit vom 09.01.2010 bis zum 09.06.2010?

1.7 Wie wurde innerhalb des LKA Schleswig-Holstein und durch die Staatsanwaltschaft Kiel auf diese Kritik reagiert?

1.8 Gab es Hinweise der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein auf mögliche entlastende Umstände zu Gunsten eines inhaftierten Beschuldigten im 'Subway-Komplex', die den sachbearbeitenden Beamten der 'EG Subway' mündlich mitgeteilt wurden? Wann sind solche Hinweise mit

welchem Inhalt erfolgt und wer hat davon wann mit welchem Inhalt Kenntnis erlangt?

1.9 Hat ein Beamter der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein die vollständige und wahrheitsgemäße Verschriftlichung dieses Hinweises verweigert, obwohl der Hinweisgeber zum Zeitpunkt des Hinweises keine Vertraulichkeit genoss?

1.10 Wie waren die weiteren Umstände der unterschiedlichen Verschriftlichung des Hinweises und der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft Kiel?

1.11 Welche dienstlichen Folgen hatten die unterschiedlichen Verschriftlichungen des Hinweises für die beteiligten Beamten?

1.12 Wie und wann flossen die Informationen des Hinweisgebers in die Verfahrensakte oder sonst in das Strafverfahren ein?

1.13 Gab es weitere Hinweise bezüglich der Tatbeteiligung eines weiteren Beschuldigten, die nicht bis zum 09.06.2010 verschriftlicht worden sind?

1.14 Welche Vorwürfe und Bedenken haben zwei Beamte der EG 'Subway' bezüglich des Umgangs mit diesen Hinweisen erhoben?

1.15 Wie haben die Vorgesetzten dieser Beamten die Vorwürfe und Bedenken bewertet?

1.16 Wie hat die Staatsanwaltschaft Kiel die Vorwürfe und Bedenken der beiden Beamten zu dem gewählten Verfahren des Umgangs mit dem Hinweis bewertet?

1.17 Welche strafrechtlichen Vorwürfe gegen wen hat die Staatsanwaltschaft Kiel im Jahre 2011 im Zusammenhang mit der Anzeige des Rechtsanwaltes eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo 'Rocker' beim Innenministerium geprüft?

1.18 Was waren die Ergebnisse der Prüfung zu 1.17?

1.18a *Wer wurde von den Ergebnissen der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Kiel unterrichtet und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?*

1.19 *Wer hat auf welcher rechtlichen Basis die dienstrechtlichen Ermittlungen zweier Beamter des LKA Mecklenburg-Vorpommern veranlasst?*

1.20 *Wem waren die Ermittlungsbeamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern unterstellt und wer war ihnen gegenüber weisungsbefugt?*

1.21 *Wer hat den Ermittlungsauftrag definiert?*

1.22 *Welche Sachverhalte waren Gegenstand der Ermittlungen der Ermittlungsbeamten aus Mecklenburg-Vorpommern?*

1.23 *Wurden ausschließlich dienstrechtliche Fragestellungen untersucht?*

1.24 *Wie und durch wen erfolgte die Erstellung und ggf. Überarbeitung des Abschlussberichtes dieser Untersuchung?*

1.25 *Wer wurde von den Ergebnissen und Berichten über die Untersuchungen der Ermittlungsbeamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?*

2. Komplex:

Führung von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern ohne Zusicherung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Ermittlungen der SoKo 'Rocker' des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2017 und Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Strafverfahren.

2.1 *Welche rechtliche Verpflichtung bestand für Ermittlungsbeamte des LKA Schleswig-Holstein im Jahr 2010 hinsichtlich der Verschriftli-*

chung oder sonstiger Dokumentation von Hinweisen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern mit strafrechtlicher Relevanz sowie deren Aufnahme in Ermittlungsakten?

2.2 Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen (Erlasse, allgemeine innerdienstliche Anweisungen oder vergleichbare Vorschriften) galten für die Anwerbung, die Zusammenarbeit und die Verwertung von Informationen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern im LKA Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2017?

2.3 Welche organisatorischen Regelungen und Praktiken über den Umgang mit Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern, insbesondere die Kommunikation, Weitergabe und Verwertung von Aussagen und Informationen von Auskunftspersonen und sonstigen vertraulichen Quellen gab es im LKA Schleswig-Holstein seit 2007 bis zum 31.12.2017?

2.4 Welche wesentlichen Änderungen dieser Regelungen gab es aus welchem Grund seit 2007 und wer ordnete diese an?

2.5 Wie erfolgte die Kommunikation zwischen der SoKo 'Rocker' des LKA Schleswig-Holstein und deren Vorgesetzten?

2.6 In welchem Umfang wurden Vertrauenspersonen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2017 durch das LKA Schleswig-Holstein eingesetzt?

2.7 Wurden Informationen von Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert werden konnte, zur Bekämpfung der Rockerkriminalität genutzt, wenn ja, in welchem Umfang?

2.8 Wurden Informationen von Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert werden konnte, in Ermittlungs- und/oder Strafverfahren verwendet, ohne dass deren Identität offengelegt wurde?

2.9 Welche Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität hatten der Einsatz von Vertrauenspersonen durch das LKA Schleswig-Holstein sowie die Verwertung von Informationen, die von Informanten und Hinweisgebern stammten, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert und deren Identität nicht offengelegt wurde?

2.10 Welche Auswirkungen auf die Durchführung weiterer Strafverfahren aus dem Bereich der Rockerkriminalität hatte der Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert und deren Identität nicht offengelegt wurde, durch das LKA Schleswig-Holstein?

2.11 Gab es Abwägungsprozesse der Ermittlungsbehörden zwischen der Verfolgung von Straftaten sowie Durchführung von Strafverfahren einerseits und Anwerbung, Einsatz und Erhalt von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität andererseits? In welchen Fällen und mit welchen Auswirkungen für das jeweilige Verfahren wurden Ermessensentscheidungen getroffen?

2.12 Wie haben die Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern die ihnen im Zuge ihrer Ermittlungen bekannt gewordenen Tatsachen zu 2.2 bis 2.9 bewertet?

2.13 Welche Schlussfolgerungen wurden im Innenministerium wann und von wem aus den Tatsachenfeststellungen und Bewertungen der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern gezogen?

3. Komplex:

Führung von Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Ermittlungen der SoKo 'Rocker' des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität und Auswirkungen auf das Verbotsverfahren des 'Bandidos Probationary Chapter Neumünster' einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung in den Jahren 2009 bis 2013.'

3.1 Welche Erkenntnisse der Landesregierung führten im Jahr 2010 zur Einleitung eines Vereinsverbotsverfahren gegen das 'Bandidos Probationary Chapter Neumünster'?

3.2 Welche Auswirkungen hatten der Einsatz von Vertrauenspersonen sowie Informationen von Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde und deren Identität nicht offengelegt wurde, im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität auf das Verbotsverfahren des 'Bandidos Probationary Chapter Neumünster'?

3.3 Wurde die Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen oder Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde, deren Identität aber nicht offengelegt wurde, im Hinblick auf das Verbotsverfahren beendet oder unterbrochen? Im Falle einer Unterbrechung, für welchen Zeitraum?

3.4 War das Innenministerium und/oder der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein über den Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde, deren Identität aber nicht offengelegt wurde, sowie die jeweilige Stellung der Vorgenannten in der Hierarchie der entsprechende Rockergruppen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität informiert?

3.5 Wurden im Rahmen der Vorbereitung des Vereinsverbotsverfahrens gegen das 'Bandidos Probationary Chapter Neumünster' im Innenministerium mögliche Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren vom 18.03.2003 (Az.: 1 BvB 1/01) auf den Einsatz von Informanten in Führungspositionen auch in Vereinsverbotsverfahren geprüft, wenn ja, mit welchem Ergebnis und wer wurde hiervon unterrichtet?

3.6 Welche Auswirkungen hatte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahrens 2003 auf den Umgang und das Füh-

ren von Vertrauenspersonen und den Umgang mit anonymen Hinweisgebern in Schleswig-Holstein ab 2003? Welchen Veränderungen unterlag die Vertrauenspersonenführung zwischen dem 18.03.2003 und 2010?

3.7 Wer traf Entscheidungen über mögliche Änderungen im Umgang mit Vertrauenspersonen und weiteren Hinweisgebern?

4. Komplex:

Interne Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Angehörige der Landespolizei und des Innenministeriums sowie Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Dritte im Zusammenhang mit der Weitergabe polizei-interner Informationen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017.

4.1 Welche Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung wurden gegen Angehörige der Landespolizei im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen der sog. Rockerkriminalität vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 geführt?

4.2. Welche Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen und sonstigen dienstlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die aus einer möglichen unbefugten Weitergabe interner Informationen aus dem Bereich der Rockerkriminalität entstanden sein können, gab es vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017?

4.3 Welche Umstände führten zur Einrichtung der EG 'Patron' beim LKA Schleswig-Holstein?

4.4 Zu welchen Ergebnissen ist die EG 'Patron' mit welchen Ermittlungsmethoden gekommen?

4.5 Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden aus den Ermittlungsergebnissen dieser Maßnahmen (4.1, 4.2, 4.4) vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 gezogen?

4.6 *Welche weiteren Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen Dritte zur Aufklärung einer möglichen unbefugten Weitergabe interner Informationen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr einer Gefahr sowie zur Aufdeckung oder Bekämpfung von Bestechlichkeit wurden im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 durchgeführt und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?*

5. *Komplex:*

Behandlung der Mobbing-Vorwürfe eines ehemaligen Angehörigen der SoKo 'Rocker' durch die Landespolizei in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2017.

5.1 *Welche Gründe führten zur Einrichtung der Mobbing-Kommission der Landespolizei, welche inhaltliche und personelle Konzeption war Grundlage ihrer Arbeit?*

5.2 *Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Sachaufklärung standen der Mobbing-Kommission zur Verfügung, wer bestimmte den Kreis der Mitglieder, welche Berichtspflichten bestanden gegenüber Institutionen der Landespolizei und des Innenministeriums, in welcher Weise wurde die Arbeit der Kommission, die Erstellung ihrer Arbeitsergebnisse oder die Vorlage von Berichten durch Dienststellen der Landespolizei oder des Innenministeriums beeinflusst?*

5.3 *Welche internen Verfahrensregelungen bestanden in der Kommission hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung eines Sachverhaltes sowie der Unterrichtung von Betroffenen, Beschuldigten und Vorgesetzten über Ermittlungsergebnisse und Bewertungen?*

5.4 *Welche Gründe führten zur Auflösung der Kommission?*

5.5 *Welche Schlussfolgerungen wurden aus der Auflösung der Mobbing-Kommission für den Umgang mit Mobbing-Vorwürfen in der Landespolizei gezogen?*

- 5.6 *Wie erfolgt seit der Auflösung der Mobbing-Kommission die Aufarbeitung von Mobbing-Vorwürfen aus der Landespolizei?*
- 5.7 *Welche weiteren personellen Konsequenzen hatte die Auflösung der Mobbing-Kommission?*
- 5.8 *Welche Feststellungen traf die Mobbing-Kommission oder Untergruppen bezüglich der Vorwürfe eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo 'Rocker' und welche Zwischenberichte, Berichte, sonstige Zusammenfassungen, Ergebnisse oder Empfehlungen wurden von der Kommission oder einer Untergruppe erstellt?*
- 5.9 *Wer wurde von Zwischenberichten, Berichten, sonstigen Zusammenfassungen, Ergebnissen oder Empfehlungen der Mobbing-Kommission oder einer Untergruppe in dieser Angelegenheit unterrichtet und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?*
- 5.10 *Welche Feststellungen und Bewertungen der Staatsanwaltschaft Kiel und der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern flossen in die Prüfung der Mobbingvorwürfe ein?*
- 5.11 *Waren alle möglichen strafrechtlichen Aspekte aller von dem ehemaligen Beamten als Mobbinghandlungen geschilderten und eingeordneten Sachverhalte von der Prüfung der Staatsanwaltschaft Kiel erfasst?*
- 5.12 *Waren alle möglichen dienstrechtlichen Aspekte aller von dem ehemaligen Beamten als Mobbinghandlungen geschilderten und eingeordneten Sachverhalte von der Prüfung der Staatsanwaltschaft Kiel erfasst?*
- 5.13 *Welche rechtlichen Regelungen und Dienstanweisungen galten für die Führung von Personalakten in der Landespolizei hinsichtlich des Zugangs, der Verwahrung, des Inhaltes, der Zuständigkeit sowie der Anfertigung von Kopien der Akte oder Teilen des Inhaltes in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017?*

5.14 *In einem Bericht von Mitgliedern des Mobbing-Ausschusses vom 22.01.2013 soll dokumentiert sein, dass die Mobbing-Vorwürfe u.a. gegen den späteren Landespolizeidirektor nicht unbegründet sein könnten. Welche Konsequenzen wurden aus dem Bericht der Beauftragten des Mobbing-Ausschusses vom 22. Januar 2013 gezogen? Welche Maßnahmen wurden zur Aufklärung des Sachverhaltes ergriffen? Wer hatte Kenntnis des Berichts? Hatte die Hausspitze Kenntnis des Berichts? Welche weiteren Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes wurden im Nachhinein durch das Innenministerium ergriffen?*

5.15 *Liegt bzw. lag seit Mitte 2013 dem Innenministerium ein dreiseitiger Vermerk bzw. Zwischenbericht der Beauftragten des Mobbing-Ausschusses vor, in dem die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst wurden und ein Abschlussbericht angekündigt wurde? Welche Konsequenzen wurden aus dem dreiseitigen Vermerk der Beauftragten des Mobbing-Ausschusses aus dem April 2013 gezogen? Wer hatte Kenntnis des Vermerks? Welche weiteren Maßnahmen zur Aufklärung wurden durch das Innenministerium im Nachhinein ergriffen?*

5.16 *Welche Maßnahmen wurden auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Arbeit des Mobbing-Ausschusses durch das Innenministerium seit Oktober 2013 eingeleitet?*

6. Komplex:

Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei seit dem Jahr 2009 bis zum 31.12.2017 sowie ethische Ausbildungsinhalte und deren Umsetzung an der PD AFB in Eutin

6.1 *Welches Leitbild für die Personalführung bestand in der Landespolizei in der Zeit von 2009 bis zum 31.12.2017?*

6.2 *Wie, durch wen und aufgrund welcher Vorgaben und Ziele wurde dieses Leitbild erarbeitet und gab es einen Prozess der Evaluation und Anpassung an mögliche Änderungen interner und externer Faktoren?*

6.3 *In welcher Weise wurde dieses Leitbild in der Landespolizei verankert und seine Anwendung überwacht? Gab es hierzu Richtlinien, sonstige Vorgaben oder standardisierte Verfahren?*

6.4 *Welchen Stellenwert hatte hierbei der interne Umgang mit Kritik an Führungsverhalten?*

6.5 *Welches Leitbild verfolgte die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PDAFB) bei der Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie im inneren Dienstbetrieb?*

6.6 *In welcher Weise wurden die Leitbilder der Landespolizei den Polizeianwärterinnen und -anwärtern im Unterricht und im praktischen Dienstbetrieb vermittelt und deren Einhaltung überwacht und reflektiert?*

6.7 *Welche personellen, organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Konsequenzen wurden in der PDAFB in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2017 aus möglichen dienst- und strafrechtlich relevanten Verstößen oder Verstößen gegen das Leitbild von Anwärtnerinnen und Anwärtern sowie Mitgliedern des Ausbildungspersonals gezogen?*

6.8 *Gab es während der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 02.11.2017 innerhalb der Führung der Landespolizei ein 'Netzwerk', das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen hat?*

6.9 *Nach welchen fachlichen und persönlichen Kriterien wurden Führungspositionen in der Landespolizei (ab Direktionsebene) in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 besetzt, gibt es hierzu standardisierte Verfahren innerhalb der Landespolizei und welche Gewichtung wurde hierbei den einzelnen fachlichen und persönlichen Eigenschaften beigemessen?*

6.9a *Wie viele Bewerber für das Amt des Landespolizeidirektors gab es im Jahr 2013 und auf welcher Grundlage erfolgte die Entscheidung für den Nachfolger als Landespolizeidirektor?*

6.9b Welche Informationen über die Beteiligung des ab 2014 eingesetzten Landespolizeidirektors an der SoKo 'Rocker', seinen dortigen Aufgaben und seinen Entscheidungen in dieser Funktion waren dem damaligen Innenminister und dem damaligen Staatssekretär bekannt und wie sind diese in die Entscheidung über die Ernennung eingeflossen?

6.9c Welche Bedeutung hatten die Erkenntnisse aus den Untersuchungen der Mobbing-Kommission bei der Personalentscheidung, die zu der Besetzung des Landespolizeidirektors ab dem 01.01.2014 führten?

6.9d Gab es bereits zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens für die Nachfolge des Landespolizeidirektors Vorwürfe in Bezug auf Mobbing im Zusammenhang mit der SoKo 'Rocker' und wenn ja, inwieweit waren diese dem damaligen Innenminister sowie dem Staatssekretär bekannt?

6.9e Welche Gründe lagen der Entscheidung des Innenministeriums Ende 2013 zugrunde, fachfremde Polizeibeamte die Leitung der Schutzpolizei bzw. die Leitung des Landeskriminalamts zu übertragen (ein Leitender Kriminaldirektor wurde Landespolizeidirektor; ein Leitender Polizeidirektor wurde Chef des LKA)?

6.10 Gab es in der Zeit vom 31.12.2009 bis zum 31.12.2017 begründete Beschwerden oder sonstige Umstände, welche Zweifel des Innenministers an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Leiter des Landespolizeiamtes und des Landeskriminalamtes oder des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium begründet oder in sonstiger Weise Anlass zu Maßnahmen der Personalführung gegenüber diesen Beamten gegeben hätten?

7. Komplex:

Umstände und Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers zur Ablösung des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium und des Leiters des Landespolizeiamtes sowie für das vorzeitige Ausscheiden des Leiters des Landeskriminalamtes.

7.1 Welche konkreten Planungen der Entwicklung der Landespolizei verfolgte der Innenminister zum Zeitpunkt seiner Entscheidung am 02.11.2017 und an welchen Punkten gab es zwischen ihm und der bisherigen Führungsebene der Landespolizei unterschiedliche Auffassungen?

7.2 Aus welchem Grunde waren mildere Mittel der Personalführung nicht geeignet, die divergierenden Auffassungen des Innenministers und der Mitglieder der Polizeiführung zusammenzuführen und eine Kontinuität in der Amtsführung zu ermöglichen?

7.3 Gab es über den vom Innenminister zur Begründung der Personalmaßnahmen angeführten bevorstehenden Erneuerungsprozess in der Landespolizei hinaus noch weitere Umstände, welche die getroffenen Maßnahmen erforderlich machten?

8. Komplex:

Aufarbeitung der Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei durch die Landesregierung ab Kenntnis bis zum 20.02.2018

8.1 Welche internen Maßnahmen hat die Landesregierung nach den ersten Berichterstattungen über Mobbing-Vorwürfe gegen Mitglieder der Polizeiführung und Berichten über eine mögliche Unterdrückung entlastender Aussagen in dem 'Subway'-Strafverfahren am 12.05.2017 zur Aufklärung des Sachverhaltes ergriffen?

8.1a Welche Kenntnisse hatte die Landesregierung von den in Untersuchungsgegenstand 8.1 genannten Vorwürfen bereits vor der Berichterstattung im Mai 2017? Welche internen Maßnahmen wurden ergriffen?

8.1b Welchen konkreten Arbeitsauftrag hat der Sonderbeauftragte durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration erhalten?

8.1c Welche Maßnahmen zur Erfüllung seines Auftrages hat der Sonderbeauftragte bis Ende des Untersuchungszeitraumes unternommen?

8.2 *Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen, welche der früheren Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Vorbereitung der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 07.06.2017 vorgelegt wurden?*

8.3 *Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen, welche dem amtierenden Innenminister und dem Staatssekretär im Innenministerium zur Vorbereitung der Pressekonferenz vom 17.07.2017 vorgelegt wurden sowie die inhaltliche Vorbereitung des Herrn Ministers und des Herrn Staatssekretärs?*

8.4 *Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen der Landesregierung aufgrund der Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06.2017 und 06.07.2017?*

8.5 *Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgten Schwärzungen und sonstige Unkenntlichmachungen von Akten und Aktenbestandteilen der Unterlagen der Landesregierung, die dem Innen- und Rechtsausschuss aufgrund dessen Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 und 06.07.2017 vorgelegt wurden?*

9. Komplex:

*Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen, welche administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen sind aus Sicht des Untersuchungsausschusses zu empfehlen?*¹⁹

¹⁹ Vgl. Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 4.

III. Konstituierung, Mitglieder, spätere Veränderungen der Zusammensetzung

Mit der Einsetzung hat der Schleswig-Holsteinische Landtag zugleich beschlossen, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss gemäß § 24 Absatz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein (UAG) elf Mitglieder haben soll, davon vier Mitglieder der CDU-Fraktion, drei Mitglieder der SPD-Fraktion, je ein Mitglied der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der FDP-Fraktion und der AfD-Fraktion sowie ein Mitglied aus dem Kreis der Abgeordneten des SSW.

Am 18.04.2018 konstituierte sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss unter Leitung des Landtagspräsidenten.

Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses waren die Abgeordneten

Tim Brockmann (CDU),

Claus Christian Claussen (CDU),

Peter Lehnert (CDU),

Andrea Tschacher (CDU),

Dr. Kai Dolgner (SPD),

Thomas Rother (SPD),

Kathrin Wagner-Bockey (SPD),

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Jan Marcus Rossa (FDP),

Claus Schaffer (AfD) und

Lars Harms (SSW).

Stellvertretende Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses waren die Abgeordneten

Hans-Jörn Arp (CDU),

Andreas Hein (CDU),

Lukas Kilian (CDU),

Peer Knöfler (CDU),

Dr. Heiner Dunckel (SPD),

Birgit Herdejürgen (SPD),

Stefan Weber (SPD),

Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Kay Richert (FDP),

Jörg Nobis (AfD) und

Flemming Meyer (SSW).

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss wählte den Abgeordneten

Claus Christian Claussen (CDU)

zum Vorsitzenden und den Abgeordneten

Thomas Rother (SPD)

zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Fraktionen beziehungsweise der SSW benannten als Obleute die Abgeordneten

Tim Brockmann (CDU),

Dr. Kai Dolgner (SPD),

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),

Jan Marcus Rossa (FDP),

Claus Schaffer (AfD) und

Lars Harms (SSW).

Am 27.08.2018 wählte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss wegen einer längeren Genesungsphase des Abgeordneten Thomas Rother (SPD) nach einem Unfall den Abgeordneten

Dr. Kai Dolgner (SPD)

zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die SPD-Fraktion benannte die Abgeordnete

Kathrin Wagner-Bockey (SPD)

als Obfrau.

Am 28.11.2018 wählte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nach dessen Genesung den Abgeordneten

Thomas Rother (SPD)

erneut zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die SPD-Fraktion benannte den Abgeordneten

Dr. Kai Dolgner (SPD)

erneut als Obmann.

Nach der Ernennung des Abgeordneten Claus Christian Claussen (CDU) zum Minister für Justiz, Europa und Verbraucherschutz schied dieser im Mai 2020 aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aus. Neues Mitglied wurde der Abgeordnete

Klaus Jensen (CDU).

Am 19.05.2020 wählte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss den Abgeordneten

Tim Brockmann (CDU)

zum neuen Ausschussvorsitzenden. Die CDU-Fraktion benannte den Abgeordneten

Peter Lehnert (CDU)

als neuen Obmann.

Nach dem Ausscheiden des Abgeordneten Flemming Meyer (SSW) aus dem Schleswig-Holsteinischen Landtag am 31.07.2020 benannten die Abgeordneten des SSW im Landtag am 12.08.2020 den Abgeordneten

Christian Dirschauer (SSW)

als neues stellvertretendes Mitglied.

Mit dem Erlöschen des Fraktionsstatus der AfD-Fraktion schieden im September 2020 die Abgeordneten Claus Schaffer (AfD) und Jörg Nobis (AfD) aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aus.

In seiner 98. Sitzung im Rahmen der 36. Tagung der 19. Wahlperiode hat der Schleswig-Holsteinische Landtag am 30.10.2020²⁰ aufgrund eines Antrags der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW²¹ gemäß § 24 Absatz 2 der Landesverfassung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Schleswig-Holstein (UAG) nach dem Erlöschen des Fraktionsstatus der AfD-Fraktion die Zusammensetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses dahingehend geändert, dass er sich zusammensetzt aus vier Mitgliedern der CDU-Fraktion, drei Mitgliedern der SPD-Fraktion, zwei Mitgliedern der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einem Mitglied der FDP-Fraktion und einer oder einem Abgeordneten des SSW.

Die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benannte die Abgeordnete

Aminata Touré (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

als weiteres ordentliches Mitglied des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und die Abgeordneten

Eka von Kalben (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und

Lasse Petersdotter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

²⁰ Plenarprotokoll 19/98, Seite 7567 ff.; vgl. Sammeldrucksache 19/2519 (neu).

²¹ Drucksache 19/2485.

als neue stellvertretende Mitglieder.

Nach dem Ausscheiden der Abgeordneten Kathrin Bockey (SPD) (ehemals Wagner-Bockey) aus dem Schleswig-Holsteinischen Landtag am 31.10.2021 benannte die SPD-Fraktion am 07.12.2021 den Abgeordneten

Stefan Weber (SPD)

als ordentliches Mitglied des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und die Abgeordnete

Katrin Fedrowitz (SPD)

als neues stellvertretendes Mitglied.

Geschäftsführer des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses war der Richter Dr. Morten J. Alpes. Außerdem war Ministerialrätin Dr. Sonja Riedinger vom Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages für den Ausschuss tätig.

IV. Sitzungen und Arbeitsgruppen

1. Beratungssitzungen, Sitzungsrhythmus

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss verständigte sich darauf, grundsätzlich montags in einem etwa 14-tägigem Rhythmus zu sitzen. Von diesem Rhythmus wurde im allseitigen Einvernehmen vielfach abgewichen. So tagte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss etwa während der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit seltener, im Rahmen der Beweisaufnahme hingegen an nahezu allen verfügbaren Montagen.

Beratungssitzungen des Untersuchungsausschusses fanden regelmäßig im Anschluss an Beweisaufnahmesitzungen statt, außerdem bei Bedarf.

Einschließlich der konstituierenden Sitzung am 18.04.2018 führte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss insgesamt 97 Sitzungen durch. Davon waren 58 nicht öffentliche Beratungssitzungen.

2. Beweisaufnahmesitzungen

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss führte 39 Beweisaufnahmesitzungen durch, in denen 73 Anhörungen von 59 verschiedenen Personen (Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Betroffene) stattfanden. Hinsichtlich der Liste und der Abfolge der angehörten Personen wird auf die Übersichten in Teil 5 dieses Schlussberichtes verwiesen.

Die Beweiserhebung des Untersuchungsausschusses fand entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 1 UAG grundsätzlich in öffentlicher Sitzung statt. Sofern beantragt und vom Untersuchungsausschuss für erforderlich erachtet, wurde die Öffentlichkeit gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 UAG von der Beweisaufnahme ausgeschlossen.

3. Obleuterunde

Im allseitigen Einvernehmen wurden in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf Besprechungen der Ausschussobleute durchgeführt, in denen insbesondere das weitere Vorgehen des Ausschusses, die Zeit- und Zeugenplanung für die Beweisaufnahme sowie anstehende Beschlüsse beraten und vorbereitet wurden.

4. Fraktionsmitarbeiter

Alle Fraktionen sowie der SSW im Landtag benannten Fraktionsmitarbeiterinnen und Fraktionsmitarbeiter, denen der Parlamentarische Untersuchungsausschuss einstimmig Zugang zu den nicht öffentlichen Beratungssitzungen, den nicht öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen sowie zu den Protokollen der öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen und den vom Untersuchungsausschuss beigezogenen Unterlagen gewährte.

Sämtliche Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind aufgrund eines entsprechend gefassten Beschlusses des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im Hinblick auf § 21 Absatz 2 UAG sowie auf § 5 Absatz 5 der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages förmlich zur Verschwiegenheit verpflichtet und auf die strafrechtlichen Folgen einer etwaigen Pflichtverletzung hingewiesen worden.

Darüber hinaus unterzogen sich alle für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und des SSW sowie die Ausschussgeschäftsführung einer Sicherheitsüberprüfung nach der Allgemeinen

Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschluss- sachen für das Land Schleswig-Holstein (VS-Anweisung – VSA SH).

5. „Freitagsrunde“

Zur Vor- und Nachbereitung der einzelnen Sitzungen des Untersuchungsausschusses, für Planungen hinsichtlich der Beweisaufnahme, zur Erörterung juristischer Fragestellungen sowie unter anderem auch für Absprachen hinsichtlich der Erstellung des Schlussberichtes des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden in unregelmäßigen Abständen – über weite Strecken der Ausschussarbeit wöchentlich, teils seltener, in der Endphase mehrfach pro Woche – Besprechungen unter Teilnahme des Geschäftsführers und der Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durchgeführt, die für Ausschussmitglieder offen waren. Für diese Beratungen etablierte sich aufgrund der ursprünglich regelmäßigen Terminierung zum Ende der Woche die Bezeichnung „Freitagsrunde“. Der „Freitagsrunde“ wurden vom Ausschuss auch konkrete Arbeitsaufträge erteilt, etwa zur Vorbereitung von Beschlussfassungen und zur Planung organisatorischer Abläufe der Ausschussarbeit.

6. Akteneinsicht

§ 26 Absatz 3 Satz 2 UAG sieht vor, dass der Untersuchungsausschuss Rechtsbeiständen Betroffener Akteneinsicht gewähren kann, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen erforderlich ist und dadurch der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint. Gemäß § 26 Absatz 6 UAG bleibt die Geheimschutzordnung des Landtages insofern unberührt.

Zur Wahrung der Verfahrensrechte der Betroffenen sowie des Geheimschutzes hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss – auch vor dem Hintergrund, dass diverse vom Ausschuss beigezogene Akten schutzwürdige Informationen enthielten – am 04.11.2019 einen grundlegenden Beschluss zur Gewährung von Akteneinsicht an Rechtsbeistände Betroffener gefasst:

„Gewährung von Akteneinsicht an Rechtsbeistände Betroffener

1. Die Einsicht in die Akten des Untersuchungsausschusses wird den Rechtsbeiständen der Betroffenen in den Diensträumen des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder auf Antrag und gegen Kostenerstattung durch Fertigung von Ablichtungen gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des bzw. der

jeweils Betroffenen erforderlich ist, der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint und schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen.

2. Bei beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, wird Einsicht nur gewährt und Auskunft nur erteilt, soweit der oder die Betroffene die Zustimmung derjenigen Stelle nachweist, um deren Akte es sich handelt.

3. Soweit Akten oder Aktenbestandteile anderer Stellen Bestandteile der Akten des Untersuchungsausschusses geworden sind, wird die Akteneinsicht und die Auskunftserteilung nur gewährt, wenn und soweit die Akteneinsicht oder Auskunftserteilung nach den für diese Stellen geltenden Vorschriften zulässig wäre und die andere Stelle dem zustimmt.

4. Beigezogene Akten oder Aktenbestandteile werden erst Bestandteil der Akten des Untersuchungsausschusses, wenn und soweit sie gem. § 20 Abs. 1 oder 2 UAG als Beweisstücke förmlich in das Untersuchungsausschussverfahren eingeführt worden sind.

5. Soweit es zur Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen über die Einsichtnahme in die Akten erforderlich ist, werden dem jeweiligen Rechtsbeistand auf Antrag und gegen Kostenerstattung Ablichtungen aus den Akten des Untersuchungsausschusses, bei denen es sich nicht um Verschlussachen mit einem Geheimhaltungsgrad ‚VS – Vertraulich‘ oder höher handelt, grundsätzlich nur unter folgenden Bedingungen und Auflagen zur Verfügung gestellt:

a. Ablichtungen von Aktenbestandteilen werden mit Wasserzeichen versehen und auf farbigem Papier gefertigt.

b. Der Rechtsbeistand verpflichtet sich, die Ablichtungen persönlich in Empfang zu nehmen, vertraulich zu behandeln und in den Kanzleiräumen unter Verschluss zu halten. Der Rechtsbeistand hat dafür Sorge zu tragen, dass - mit Ausnahme des bzw. der vertretenen Betroffenen - keine weiteren Personen Kenntnis vom Inhalt der Ablichtungen nehmen können.

c. Der Rechtsbeistand verpflichtet sich, die Ablichtungen weder an die Betroffene bzw. den Betroffenen noch an andere natürliche oder juristische Personen weiterzugeben.

d. Der Rechtsbeistand verpflichtet sich außerdem, die Ablichtungen unverzüglich nach Gebrauch, spätestens unverzüglich nach dem Abschluss der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss, zu vernichten.

e. Der Rechtsbeistand sichert die Beachtung der unter lit. b. bis d. genannten Auflagen mit dem Antrag auf Fertigung von Ablichtungen durch gesonderte schriftliche Erklärung zu.

6. Der Ausschuss behält sich im Einzelfall weitergehende Beschränkungen bis hin zur Ablehnung von Anträgen auf Akteneinsicht und/oder auf Fertigung von Ablichtungen aus den Akten vor. So können – etwa wegen datenschutz- oder persönlichkeitsrechtlicher Relevanz oder zum Quellenschutz – Passagen, bei denen eine Bedeutung für die Wahrung der Rechte Betroffener nicht unmittelbar ersichtlich ist, vor der Ausgabe von Aktenkopien an die Rechtsbeistände Betroffener geschwärzt werden. Es bleibt den Betroffenen unbenommen, in solchen Fällen darzulegen, dass die Akteneinsicht auch insoweit zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich ist. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden dann im Einzelfall entscheiden, ob im Landtag Einsicht in die Originalunterlagen zu gewähren ist. Besteht zwischen den beiden kein Einvernehmen, so entscheidet der Ausschuss.

7. Sofern die aktenentsendende Stelle im Einzelfall bereit ist, Einsicht in vom Ausschuss (teilweise) gemäß Ziffer 4. in das Verfahren eingeführte Akten in einem weiteren Umfang zu gewähren, als es dem Ausschuss auf der Grundlage dieses Beschlusses möglich wäre, wird der Ausschuss grundsätzlich Akteneinsicht in diesem weiteren Umfang gewähren.“

7. Protokolle

Diejenigen Ausschusssitzungen, die der Beweiserhebung dienten, wurden durch den Stenografischen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 UAG wörtlich protokolliert. Nicht öffentliche Beratungssitzungen des Ausschusses wurden nach § 22 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 UAG durch den Ausschussgeschäftsführer analytisch protokolliert und vom jeweiligen Vorsitzenden unterschrieben.

Die Protokolle über öffentliche und nicht öffentliche Ausschusssitzungen sind gemäß § 22 Absatz 3 UAG den Ausschussmitgliedern, den stellvertretenden Ausschussmitgliedern, den Vorsitzenden der Fraktionen und des SSW sowie der Landesregierung übersandt worden, soweit diese ein Zutrittsrecht nach § 10 Absatz 5 UAG hatte, außerdem auf einstimmigen Beschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auch den von den Fraktionen und dem SSW benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Hinsichtlich der Übersendung von Niederschriften über Ausschusssitzungen an Betroffene beziehungsweise deren Rechtsvertreter traf der Parlamentarische Untersuchungsausschuss in dem Beschluss vom 04.11.2019 folgende Regelungen:

„8. Betroffene können die Niederschriften des Untersuchungsausschusses über öffentliche Sitzungen einsehen. Die Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen und der nicht öffentlichen Sitzungen, die der Beweisaufnahme dienen, wird den Rechtsbeiständen der Betroffenen in den Diensträumen des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder – soweit es sich nicht um Verschluss-sachen mit einem Geheimhaltungsgrad ‚VS – Vertraulich‘ oder höher handelt – auf Antrag und gegen Kostenerstattung unter den Bedingungen und Auflagen gemäß Ziffer 5. dieses Beschlusses durch Fertigung von Ablichtungen gewährt. Wenn Teile der Niederschriften als Verschluss-sache mit dem Geheimhaltungsgrad ‚VS – Vertraulich‘ eingestuft sind, wird dem Rechtsbeistand des Betroffenen auf Antrag und nach Absprache in den Räumen des Landtages Einsicht gewährt, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte des bzw. der jeweils Betroffenen erforderlich ist, der Untersuchungszweck nicht gefährdet erscheint, schutzwürdige Belange Dritter nicht entgegenstehen und die etwaig für die zugrunde liegende Einstufung zuständige Stelle ihr Einverständnis erklärt hat. Etwaige weitere Einschränkungen bleiben im Hinblick auf § 18 Abs. 6 Satz 1 UAG vorbehalten.

9. Betroffene, die als Auskunftsperson vernommen wurden, erhalten auf Verlangen Einsicht in die Niederschriften ihrer eigenen Ausführungen. Die Einsicht in die Niederschriften der Vernehmung der Betroffenen als Auskunftsperson wird den Rechtsbeiständen der Betroffenen in den Diensträumen des Schleswig-Holsteinischen Landtages oder – soweit es sich nicht um Verschluss-sachen

mit einem Geheimhaltungsgrad ‚VS – Vertraulich‘ oder höher handelt – auf Antrag und gegen Kostenerstattung unter den Bedingungen und Auflagen gemäß Ziffer 5. dieses Beschlusses durch Fertigung von Ablichtungen gewährt. Die Auskunftsperson selbst kann auf Wunsch und nach Absprache in den Räumen des Landtages Einsicht in die Niederschriften nehmen. Die Geheimschutzordnung des Landtages bleibt unberührt.“

Ferner beschloss der Parlamentarische Untersuchungsausschuss einstimmig, Protokolle auch der öffentlichen Beweiserhebungssitzungen nicht in das Internet einzustellen, um dafür Sorge zu tragen, dass Zeugen im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 UAG unabhängig voneinander und ohne Kenntnis vorhergehender Aussagen vernommen werden konnten.

V. Betroffene

1. Beschlüsse des Ausschusses über die Zuerkennung der Betroffeneneigenschaft zu Beginn des Verfahrens

Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 UAG sind Betroffene natürliche und juristische Personen, gegen die sich nach dem Sinn des Untersuchungsgegenstandes die Untersuchung richtet. Zu Beginn seiner Tätigkeit hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss keine Feststellung eines Betroffenenstatus nach § 18 Absatz 1 Satz 2 UAG getroffen. Der Ausschuss erkannte für keine Person das Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Feststellung. Anträge lagen nicht vor.

2. Abgelehnte Anträge auf Zuerkennung der Betroffeneneigenschaft

Mit Schreiben vom 17.12.2018²² beantragte ein Vertrauenspersonenführer des Landeskriminalamtes die Feststellung seines Betroffenenstatus nach § 18 UAG. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss lehnte mit Beschluss vom 04.02.2018 den Antrag ab und hielt an der bestehenden Beschlusslage fest, dass nach aktuellem Stand keine Betroffenen festzustellen seien, mit der Begründung, dass nach gegenwärtiger Einschätzung des Ausschusses die Untersuchung sich nach dem maßgeblichen Sinn des Untersuchungsauftrages nicht gegen den Antragsteller richtet. Der Antrag des Antragstellers beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht auf Erlass

²² Umdruck 19/1846.

einer einstweiligen Anordnung²³ wurde nach einer Gegenerklärung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 01.03.2019²⁴ abgelehnt.

Mit Schreiben vom 19.12.2018²⁵ beantragte der ehemalige Leiter der SOKO Rocker M.E. die Feststellung seines Betroffenenstatus. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss lehnte die beantragte Feststellung mit Beschluss vom 04.02.2019 ab und hielt an seiner bisherigen Beschlusslage fest, dass nach aktuellem Stand keine Betroffenen festzustellen seien.

Mit Schreiben vom 04.04.2019²⁶ beantragte der ehemalige Leiter des Referats Recht der Polizei im Innenministerium L.F. die Feststellung seines Betroffenenstatus nach § 18 UAG. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss lehnte die beantragte Feststellung mit Beschluss vom 29.04.2019 ab. Auch auf erneuten Antrag vom 03.11.2020²⁷ stellte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss mit Beschluss vom 23.11.2020 den Betroffenenstatus nicht fest. Das Vorgehen des Antragstellers vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und dem Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht²⁸ hatte keinen Erfolg.²⁹

3. Beschlüsse des Ausschusses zur Feststellung der Betroffeneneigenschaft

a. Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski

Am Morgen des für die zweite Vernehmung von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski als Zeuge vorgesehenen 30.09.2019 beantragte dessen inzwischen mandatierter Rechtsanwalt mündlich die Feststellung des Betroffenenstatus seines Mandanten nach § 18 UAG. Vor dem Hintergrund von Informationen und Unterlagen, die der Parlamentarische Untersuchungsausschuss erst wenige Tage zuvor erlangt hatte³⁰,

²³ Umdruck 19/2016.

²⁴ Umdruck 19/2126.

²⁵ Umdruck 19/1865.

²⁶ Umdruck 19/2296.

²⁷ Umdruck 19/4773.

²⁸ Umdrucke 19/5098, 19/5099, 19/5209, 19/5213, 19/5319, 19/5339, 19/5372, 19/5402, 19/5430, 19/5458, 19/5489, 19/5637, 19/5688, 19/5701, 19/5796, 19/5827, 19/5893, 19/5943, 19/6038.

²⁹ Umdrucke 19/5573, 19/5961, 19/6140.

³⁰ Übersendung des Justizministeriums vom 25.09.2019, Umdruck 19/2962.

stellte der Untersuchungsausschuss am 30.09.2019 den Betroffenenstatus von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski im Sinne des § 18 UAG fest.³¹

Insbesondere nachdem der Parlamentarische Untersuchungsausschuss in diesem Zusammenhang von seiner vorherigen Linie abgewichen war, dass der Untersuchungsgegenstand sich nicht gegen Einzelpersonen richte, wurde erörtert, ob die Betroffeneneneigenschaft weiterer Personen festzustellen sei, sowohl hinsichtlich zuvor abgelehnter Anträge als auch generell. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss fasste mangels neuer Informationen insbesondere am 04.11.2019 ausdrücklich den Beschluss, dass zum aktuellen Zeitpunkt keine weiteren Betroffenen festzustellen seien.

b. Landespolizeidirektor Ralf Höhs

Mit Schreiben vom 13.03.2020³² beantragte Landespolizeidirektor Ralf Höhs die Feststellung seines Betroffenenstatus nach § 18 UAG. In seiner Sitzung vom 17.04.2020 lehnte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss den Antrag ab, weil die nach § 18 Absatz 1 Satz 2 UAG erforderliche Mehrheit für die Feststellung nicht erreicht wurde. Der Antrag von Ralf Höhs auf Erlass einer einstweiligen Anordnung³³ wurde vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht abgelehnt.³⁴ Die Beschwerde des Antragstellers zum Schleswig-Holsteinischen Obergericht³⁵ hatte Erfolg.³⁶ Mit Beschluss vom 21.09.2020 stellte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss in der Folge den Betroffenenstatus von Landespolizeidirektor Ralf Höhs fest.

c. Ministerialdirigent Jörg Muhlack

Im weiteren Verlauf stellte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss auf Antrag des ehemaligen Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack vom 15.09.2020³⁷ mit Beschluss vom 21.09.2020 auch dessen Betroffenenstatus fest.

³¹ Vgl. Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Landtages Nummer 191, 03.09.2019.

³² Umdruck 19/3705.

³³ Umdruck 19/3970, 19/4063.

³⁴ Umdruck 19/4206.

³⁵ Umdruck 19/4269, 19/4308, 19/4400, 19/4441, 19/4466.

³⁶ Umdruck 19/4545.

³⁷ Umdruck 19/4569.

Nach erneuter Beratung vor dem Hintergrund der vom Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht genannten Maßstäbe erkannte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss am 21.09.2020 keinen Bedarf für weiteren Betroffenenfeststellungen.

VI. Verfahrensanpassungen aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie (Coronavirus)

Die ab März 2020 in Deutschland einsetzende und bis zum Abschluss der Ausschussarbeit andauernde Coronapandemie und die in diesem Zusammenhang in Schleswig-Holstein und insbesondere im Landeshaus geltenden beziehungsweise gebotenen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung hatten ab diesem Zeitpunkt in der Weise erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit des Ausschusses, dass einzelne Sitzungen und Vernehmungen verschoben beziehungsweise abgesagt werden mussten, um eine Gefährdung der Öffentlichkeit und der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer auszuschließen. Teile der Beweisaufnahme wurden im allseitigen Einvernehmen durch die Auswertung des Aktenmaterials sowie durch die Einholung schriftlicher Auskünfte der Landesregierung durchgeführt. Die weiteren öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen des Untersuchungsausschusses wurden im Plenarsaal des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit besonderen Hygienemaßnahmen unter gleichzeitiger Wahrung der Öffentlichkeit durchgeführt.

VII. Durchführung der Untersuchung, Beweisaufnahme

1. Stellungnahmen von Betroffenen

Alle drei vom Untersuchungsausschuss festgestellten Betroffenen im Sinne des § 18 UAG haben von ihrem Recht zur Stellungnahme aus § 18 Absatz 7 UAG Gebrauch gemacht. Die Terminierung dieser Stellungnahmen innerhalb der Beweisaufnahme des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses erfolgte in Abstimmung zwischen dem Ausschuss und den Betroffenenvertretern. Die Betroffenen Alexander Ostrowski und Jörg Muhlack haben in ihrer Eigenschaft als Betroffene Fragen des Untersuchungsausschusses beantwortet. Der Betroffene Ralf Höhs konnte an den Sitzungen des Untersuchungsausschusses nicht persönlich teilnehmen, hat sich jedoch durch seinen Rechtsbeistand vertreten lassen. Dieser beantwortete für seinen Mandanten auch Fragen des Untersuchungsausschusses.

2. Auskunftspersonen

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss führte in der Zeit vom 28.01.2019 bis zum 31.05.2021 insgesamt 39 Beweisaufnahmesitzungen durch, in denen 73 Anhörungen von 59 verschiedenen Personen (Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Betroffene) stattfanden. Hinsichtlich der Liste und der Abfolge der angehörten Personen wird auf die Übersichten in Teil 5 dieses Schlussberichtes verwiesen. Die Auswahl und Terminierung der einzelnen Auskunftspersonen erfolgte stets einvernehmlich nach entsprechenden Gesprächen zwischen den Fraktionen und dem SSW beziehungsweise im Ausschuss. Hierbei wurden neben einer groben Sortierung nach Themenkomplexen unter anderem auch terminliche und gesundheitliche Zwänge der Auskunftspersonen, während der Beweisaufnahme erlangte neue Erkenntnisse des Untersuchungsausschusses, zeitliche Rahmenbedingungen sowie durch die Coronapandemie verursachte Verzögerungen und Beschränkungen berücksichtigt. Beweisanregungen der Betroffenenvertreter nach § 18 Absatz 5 UAG wurden in Betracht gezogen; in Teilen wurde ihnen gefolgt.

Ein Zeuge war zur Beantwortung von Fragen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nur unter im Untersuchungsausschussgesetz nicht vorgesehenen Bedingungen bereit, die der Ausschuss einstimmig nicht akzeptierte. Auf Antrag des Ausschussvorsitzenden setzte das Amtsgericht Kiel nach § 16 Absatz 1 UAG Ordnungsmittel gegen den Zeugen fest.³⁸ Das Landgericht Kiel hat auf die Beschwerde hiergegen die Höhe des Ordnungsgeldes geändert, die Beschwerde im Übrigen aber als unbegründet zurückgewiesen.³⁹ Die Verfassungsbeschwerde des Zeugen⁴⁰ wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen.⁴¹ Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat eine erneute Ladung des Zeugen vor dem Hintergrund der mittlerweile durchgeführten Beweisaufnahme im weiteren Verlauf nicht mehr für erforderlich gehalten. Ein Antrag des Ausschusses auf Vollstreckung der Ordnungsmittel erfolgte mithin nicht mehr.

³⁸ Umdruck 19/2728.

³⁹ Umdruck 19/3524.

⁴⁰ Umdruck 19/3551.

⁴¹ Vgl. Umdruck 19/5402.

3. Aussagegenehmigungen

Die Auskunftspersonen sagten aus auf der Grundlage von Aussagegenehmigungen, die ihnen aus der Staatskanzlei beziehungsweise aus den Geschäftsbereichen der für Inneres und Justiz zuständigen Ministerien erteilt wurden.

Vor dem Hintergrund von Ende November 2018 durch das Innenministerium erteilten Aussagegenehmigungen für Auskunftspersonen verschob der Parlamentarische Untersuchungsausschuss den Beginn seiner Beweisaufnahme von Anfang Dezember 2018 auf Ende Januar 2019. In der Zwischenzeit konnte in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Landesregierung eine für alle Seiten tragbare Lösung gefunden werden, insbesondere hinsichtlich der Grenzen für Aussagen in öffentlicher beziehungsweise nicht öffentlicher Sitzung.

4. Gefährdungsanalysen

Wiederholt hat sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss, unter anderem auf Anregung aus dem Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums, mit der Möglichkeit der Gefährdung einzelner Personen – zum Beispiel durch etwaige Maßnahmen des Untersuchungsausschusses – befasst, sich hierüber mit Vertretern der Landesregierung ausgetauscht und von Experten aus dem Landeskriminalamt informieren lassen.

5. Geheimschutzvorgehen in der Beweisaufnahme

Klarstellend und ergänzend fasste der Parlamentarische Untersuchungsausschuss am 12.11.2018 einstimmig folgenden Beschluss:

„1. Öffentlichkeit/Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Untersuchungsausschusses

Die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit von Sitzungen des Untersuchungsausschusses richtet sich nach Art. 24 Abs. 1 LV, § 10 UAG sowie den Regelungen der Geheimschutzordnung des Landtages. Soweit die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Akten, Mitteilungen oder sonstiger Informationen es gebietet, wird der Ausschuss auf Grundlage dieser Vorschriften verfahren und die Öffentlichkeit von der Beweiserhebung ausschließen.

Dies gilt nicht nur, aber insbesondere auch, hinsichtlich des Schutzes der Identität von Personen, die verdeckt mit dem Landeskriminalamt zusammengearbeitet haben.

2. Vernehmung von Auskunftspersonen

Für die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuss gelten gem. § 11 Abs. 4 UAG, soweit sich aus dem Untersuchungsausschussgesetz nichts anderes ergibt, die Vorschriften über den Strafprozess entsprechend. Auf dieser Grundlage wird der Ausschuss verfahren.

In Zweifelsfällen und bei Bedarf wird der Ausschuss dem MILI und/oder dem MJEVG Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich angemessener, zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen zu treffender Maßnahmen geben.

3. Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses

Die Protokollierung der Sitzungen des Untersuchungsausschusses richtet sich nach § 22 UAG. Beweiserhebungen sind nach § 22 Abs. 2 Satz 1 UAG wörtlich zu protokollieren. Soweit eine Sitzung im Einzelfall aufgrund ihres geheimhaltungsbedürftigen Inhalts nach den Vorschriften der Geheimschutzordnung einzustufen ist, ist auch das Protokoll entsprechend diesem Geheimhaltungsgrad einzustufen.

4. Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind gem. § 21 Abs. 2 Satz 1 UAG zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit es sich um Tatsachen handelt, die sie bei ihrer Tätigkeit im Untersuchungsausschuss erfahren haben und die nicht Gegenstand einer öffentlichen Sitzung gewesen sind. Gleiches gilt für die besonders verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 UAG). Im Übrigen sind die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Landtages zu beachten. Soweit es der Schutz – auch von privaten – Geheimnissen erfordert, sind Sitzungsinhalte daher geheim zu halten. Etwaige Mitteilungen an die Öffentlichkeit erfolgen gem. § 21 Abs. 1 UAG nach entsprechender Entscheidung des Ausschusses

ausschließlich durch den Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Geheimhaltungsbedürftige Inhalte können nicht Gegenstand solcher Mitteilungen sein.

5. Schlussbericht

Der Untersuchungsausschuss erstattet dem Landtag gem. § 24 Abs. 1 UAG nach Abschluss der Untersuchung einen schriftlichen Bericht über die ermittelten Tatsachen sowie Verlauf und Ergebnis der Untersuchung. Der zu untersuchende Gegenstand ergibt sich dabei aus dem Einsetzungsbeschluss des Landtages.

Den Umgang mit geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen und Informationen regelt § 24 Abs. 2 UAG. Der Ausschuss wird entsprechend verfahren und bei der Abfassung seines Schlussberichts besonderes Augenmerk auf einen angemessenen Umgang mit solchen geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen und Informationen legen.

6. Beratung mit der Landesregierung

Der Ausschuss beabsichtigt, der Landesregierung auch weiterhin in Zweifelsfragen vor einer abschließenden Entscheidung die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Wunsch wird der Ausschuss wie bisher gemeinsame Erörterungen auch kurzfristig ermöglichen.

7. Keine weiteren Regelungen zum Verfahren bzgl. des Geheimschutzes

Der Untersuchungsausschuss sieht derzeit nicht die Notwendigkeit, über diesen Beschluss hinausgehende Verfahrensregelungen zu treffen.“

6. Sicherheitsmaßnahmen

Angesichts verschiedener Erkenntnisse zu möglichen Gefährdungen der Sicherheit hat die Landtagsverwaltung im Austausch mit dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss sowie beraten durch Fachleute unter anderem des Landeskriminalamtes, Sicherheitsmaßnahmen für die öffentlichen Sitzungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ergriffen und diese den Anforderungen entsprechend überprüft und angepasst.

Im Zusammenhang mit der Vernehmung eines Beamten, dessen Identität nicht offenlegt werden sollte, wurden im engen Austausch von Landtagsverwaltung, Landespolizei und Untersuchungsausschuss weitere Sicherheitsmaßnahmen für dessen Vernehmung als Zeuge vorbereitet.

7. Einführung von Schriftstücken

Schriftstücke, die als Beweismittel dienen, hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss auf der Grundlage entsprechender Beschlüsse nach § 20 Absatz 2 UAG durch Bekanntgabe ihres wesentlichen Inhaltes in das Untersuchungsausschussverfahren eingeführt.

8. Vorbereitung des Schlussberichtes

Der Schlussbericht des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde im Wesentlichen in der Zeit von Ende Mai 2021 bis Februar 2022 vorbereitet.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses legten am 02.02.2022 gemeinsam einen Entwurf gemäß § 24 Absatz 4 UAG hinsichtlich derjenigen Teile des Schlussberichtes vor, deren Bearbeitung nicht allein den Fraktionen und dem SSW vorbehalten war.⁴² Die Erstellung des Entwurfes erfolgte in mehreren Schritten und unter enger Einbeziehung und Beteiligung der Fraktionen und des SSW. Die Fraktionen und der SSW hatten Gelegenheit, zu Teilentwürfen und verschiedenen Überarbeitungsversionen einzelner Abschnitte Stellung zu nehmen, Änderungen und Ergänzungen vorzuschlagen, eigene Beiträge einzubringen und weitere Anregungen zu geben. Über die einzelnen Entwürfe und die hierzu bestehenden Anmerkungen und Anregungen wurde zwischen den Fraktionen und dem SSW umfangreich beraten.

Im Rahmen der Vorbereitung der Entwürfe für die Textpassagen des Schlussberichtes berieten und verständigten die Fraktionen und der SSW sich unter anderem darüber, Personen innerhalb des Schlussberichtes vorrangig durch ihre jeweilige Funktion und den im jeweiligen Geschehenszeitpunkt aktuellen Dienstgrad kenntlich zu machen und vollständige Namen möglichst erst ab Abteilungsleiterenebene zu nennen. Dies erfolgte unter anderem vor dem Hintergrund einer Abwägung zwischen Belangen des Daten- und Persönlichkeitsrechtsschutzes, der Verständlichkeit und etwa auch der Gefahr,

⁴² Umdruck 19/7090.

individuelle Rechte durch eine nicht hinreichende Individualisierbarkeit zu beeinträchtigen.

Außerdem verständigten die Fraktionen und der SSW sich darüber, sich nicht streng an der Reihenfolge der Fragen aus dem Untersuchungsauftrag zu orientieren, sondern eine inhaltliche Sortierung der Erkenntnisse vorzunehmen und dieser die jeweiligen Fragen aus dem Untersuchungsauftrag zuzuordnen.

Zum von den beiden Vorsitzenden vorgelegten Gesamtentwurf unterbreiteten die Fraktionen Änderungsvorschläge⁴³, über die in der Ausschusssitzung vom 14.02.2022 beraten und entschieden wurde.

Hinsichtlich der Frage, ob und in welchem Umfang der Schlussbericht im Sinne des § 24 Absatz 2 UAG einen nicht öffentlichen Teil enthalten muss, hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss sich um eine Klärung mit den für die jeweiligen Einstufungen beziehungsweise die nicht öffentlichen Informationen zuständigen Stellen bemüht. Leitender Maßstab des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses war hierbei, seine Erkenntnisse öffentlich zu erörtern, solange nicht schutzwürdige Interessen Dritter, namentlich Belange von verdeckten Quellen der Polizei, oder das staatliche Interesse, dass Auswertungs-, Bekämpfungs- und Dateisysteme und technische Einrichtungen sowie Ausstattung, Details zu Einsatzmitteln und Personalstärken der Polizei Dritten nicht bekannt werden, beeinträchtigt werden.

In der Sitzung vom 14.02.2022 beschloss der Parlamentarische Untersuchungsausschuss die vorläufige Fassung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Schlussberichtes. In dieser Fassung wurden die entsprechenden Teile denjenigen Personen vorgelegt, die durch die Veröffentlichung in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden könnten im Sinne des § 25 Absatz 1 UAG. Hinsichtlich des Umfangs des zu gewährenden rechtlichen Gehörs stützt sich die Bewertung des Ausschusses auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes.⁴⁴

Diese Personen erhielten Gelegenheit, zu den sie betreffenden Ausführungen Stellung zu nehmen. Soweit von diesem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht wurde, werden die entsprechenden Äußerungen entsprechend § 25 Absatz 2 UAG in Teil 4

⁴³ Umdrucke 19/7116, 19/7121, 19/7149.

⁴⁴ Umdruck 19/6231.

dieses Schlussberichtes wiedergegeben. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat von der öffentlichen Wiedergabe einzelner Teile der Stellungnahmen abgesehen und diese Passagen geschwärzt, um seinen Verpflichtungen zum Umgang mit Verschlussachen und nicht öffentlichen Quellen sowie zum Schutz von Persönlichkeitsrechten zu entsprechen. Hierbei hat der Ausschuss an die Stellungnahmen nach § 25 UAG denselben Maßstab angelegt wie an seine eigenen Texte.

Bereits mit den Anhörungsanschriften wurden die Rechtsanwälte der Anzuhörenden auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten hingewiesen. Zusätzlich wurden Sie über die erwogenen Schwärzungen sowie die Gründe hierfür informiert und erhielten Gelegenheit zur Äußerung, zur Vorlage der erforderlichen Freigaben beziehungsweise zur Einreichung von hinsichtlich dieser Punkte angepassten Texten.

In seiner letzten Sitzung am 07.03.2022 beschloss der Parlamentarische Untersuchungsausschuss, dem Schleswig-Holsteinischen Landtag zu empfehlen, diesen Schlussbericht zur Kenntnis zu nehmen und den ihm erteilten Auftrag für erledigt zu erklären.

9. Verwendung von Unterlagen und Informationen im öffentlichen Teil des Schlussberichtes

Nach § 24 Absatz 2 UAG darf der Schlussbericht des Untersuchungsausschusses keine geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen enthalten, es sei denn, dass er ohne Bezug auf solche Tatsachen nicht verständlich wäre; in diesem Fall sind die geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen gesondert darzustellen. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hatte mithin zu prüfen, ob die einzelnen für den Schlussbericht vorgesehenen Informationen in diesem Sinne geheimhaltungsbedürftig – und damit einem nicht öffentlichen Teil des Schlussberichtes vorbehalten – waren, unabhängig davon, ob sie in öffentlicher oder in nicht öffentlicher Beweisaufnahme bekannt geworden sind.

Um sowohl seinem Auftrag zu entsprechen, einen Schlussbericht zu erstellen, der möglichst weitgehend öffentlich ist, als auch den Geheimschutz und die berechtigten Interessen der angehörten Auskunftspersonen zu beachten, hat der Untersuchungsausschuss hierbei unter anderem die Maßstäbe angelegt, die auch die Landesregierung in den Aussagegenehmigungen und hinsichtlich der Frage, welche Dokumente

und Dokumentinhalte in öffentlicher Sitzung erwähnt werden dürfen, angewendet hat. Danach kann etwas öffentlich diskutiert werden, solange nicht schutzwürdige Interessen Dritter, namentlich Belange von verdeckten Quellen der Polizei, oder das staatliche Interesse, dass Auswertungs-, Bekämpfungs- und Dateisysteme und technische Einrichtungen sowie Ausstattung, Details zu Einsatzmitteln und Personalstärken der Polizei Dritten nicht bekannt werden, beeinträchtigt werden.⁴⁵

In diesem Zusammenhang ist der Parlamentarische Untersuchungsausschuss zu der Auffassung gelangt, dass einzelne Informationen und Erkenntnisse, die er aus nicht öffentlichen Vernehmungen und Unterlagen erlangt hat, von ihrem Inhalt her im öffentlichen Teil des Schlussberichtes dargestellt werden können. Hinsichtlich dieser Passagen sind über die Landesregierung die für die Erteilung der Aussagegenehmigungen beziehungsweise für den Schutz der einzelnen Erkenntnisse zuständigen Stellen um Äußerung zu den vom Untersuchungsausschuss geplanten Formulierungen und den dadurch berührten Informationen gebeten worden. Soweit die geplanten Passagen mit Darstellungen von Auskunftspersonen oder Betroffenen aus nicht öffentlicher Sitzung oder entsprechenden nicht öffentlichen Informationen belegt wurden, haben diese hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Soweit im öffentlichen Teil dieses Schlussberichtes Abschnitte mit derartigen nicht öffentlichen Erkenntnisquellen belegt werden, beruht dies auf entsprechenden Zustimmungen der Landesregierung beziehungsweise der Auskunftspersonen und korrespondierenden – jedenfalls abschnittsweisen – Ausstufungen. Auf eine gesonderte Kenntlichmachung dieser Zustimmung oder Ausstufung in der jeweiligen Fußnote hat der Ausschuss verzichtet.

10. Nicht öffentlicher Teil des Schlussberichtes nach § 24 Absatz 2 UAG

Nach einer schriftlichen Anhörung des für Justiz zuständigen Ministeriums und der Leiterin der Staatsanwaltschaft Kiel sowie einem Gespräch mit Vertretern der Landesregierung hat der Ausschuss entschieden, den „Themenkomplex S.R.“ (Teil 2, Abschnitt 2.11.1) teilweise in einem nicht öffentlichen Teil des Schlussberichts darzustellen. Hierbei hat der Ausschuss nach der Maßgabe des § 24 Absatz 2 UAG eine Ab-

⁴⁵ Vgl. Umdruck 19/1619.

wägung vorgenommen. Soweit der Inhalt eines dienstrechtlichen Vorgangs und Antwortbeiträge zu einem Abgeordnetenbrief berührt sind, hat die Abwägung zu einer nicht öffentlichen Darstellung geführt. Soweit die Entstehung von und der Umgang mit diesem dienstrechtlichen Vorgang berührt sind, überwiegen Geheimhaltungsinteressen nicht. Da eine verständliche Darstellung der Ermittlungen im „Themenkomplex S.R.“ ohne die nach § 24 Absatz 2 UAG als geheimhaltungsbedürftig bewerteten Tatsachen nicht möglich ist, hat der Ausschuss sich für eine zusammenhängende Darstellung ausschließlich im nicht öffentlichen Teil entschieden.

VIII. Beziehung von Unterlagen

1. Aktenanforderung und Zulieferung

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat auf der Grundlage jeweils einstimmig gefasster Beweisbeschlüsse eine Vielzahl von Akten, Unterlagen und sonstigen Schriftstücken beigezogen. Das Aktenverzeichnis des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, das diesem Schlussbericht in Teil 4 beigelegt ist, umfasste am Schluss des Untersuchungsverfahrens 421 Positionen.

Ein Großteil der Akten wurde durch Aktenvorlageersuchen nach § 13 Absatz 1 UAG aus den Geschäftsbereichen des Innenministeriums und des Justizministeriums beigezogen. Weitere Zulieferungen erfolgten durch Auskunftspersonen auf jeweilige Bitte des Untersuchungsausschusses.

In mehreren Fällen war eine umfassende Aufklärung der zu untersuchenden Umstände für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss dadurch erschwert, dass Akten und Unterlagen aufgrund gesetzlicher Lösungsfristen nicht mehr zur Übermittlung zur Verfügung standen.

In einzelnen Fällen wurde die Vorlage von Akten unter Hinweis auf Artikel 29 Absatz 3 der Landesverfassung, Sicherheitsbedenken sowie den Umfang des Untersuchungsgegenstandes zunächst abgelehnt. Durch Gespräche und Beratungen mit Vertretern der Landesregierung und der aktenführenden Stellen konnte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hier Lösungen herbeiführen, teils indem die Obleute der Fraktionen und des SSW in gesonderten Räumlichkeiten Einsicht in die Unterlagen nehmen konnten, teils durch Vergewisserung der beiden Vorsitzenden, dass bestimmte Dokumente zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes nicht erforderlich waren, teils

durch einvernehmlichen Verzicht des Untersuchungsausschusses auf einzelne Schriftstücke sowie in vielen Fällen dadurch, dass die herausgebenden Stellen davon überzeugt werden konnten, dass die jeweiligen Unterlagen im Rahmen des Untersuchungsauftrages des Ausschusses erforderlich und dementsprechend herauszugeben waren.

Hinsichtlich der Unterlagen und des Berichtes des Sonderbeauftragten Klaus Buß ist darauf hinzuweisen, dass zwar die Fertigstellung des Berichtes außerhalb des vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu betrachtenden Zeitraumes und die Ergebnisse außerhalb des dem Ausschuss vorgegebenen Untersuchungsgegenstandes liegen, dass aber die Einsetzung und das Vorgehen des Sonderbeauftragten durchaus zu untersuchen waren⁴⁶ und darüber hinaus etwa aus Befragungen des Sonderbeauftragten auch Erkenntnisse hinsichtlich weiterer Aspekte des Untersuchungsauftrages zu gewinnen waren.

2. Geheimhaltung

Eine Vielzahl von Akten und Einzeldokumenten unterlag aufgrund von Entscheidungen der jeweils zuständigen aktenführenden Stelle der Geheimhaltung. Viele Schriftstücke waren als Verschlussache bis höchstens zum Grad VS–VERTRAULICH eingestuft. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss handelte entsprechend diesen Geheimhaltungsvorgaben, suchte jedoch vielfach – sowohl pauschal als auch im Hinblick auf einzelne Dokumente und Dokumententeile – den Austausch mit Vertretern der Landesregierung und der zuständigen nachgeordneten Behörden darüber, ob Aus- oder Herunterstufungen möglich beziehungsweise angezeigt waren. Nach umfangreichen Gesprächen wurde seitens des Innenministeriums und des Landeskriminalamtes eine Reihe von Dokumenten beziehungsweise Dokumententeilen neu bewertet und niedriger eingestuft.

Auf eine Bitte des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hin erklärte die Landesregierung außerdem, keine Einwände zu erheben, wenn Existenz und Inhalte von als Verschlussachen eingestuften Dokumenten in öffentlichen Sitzungen des Untersuchungsausschusses erwähnt würden, solange nicht schutzwürdige Interessen Drit-

⁴⁶ Vgl. unten Komplex 8.

ter, namentlich Belange von verdeckten Quellen der Polizei, oder das staatliche Interesse, dass Auswertungs-, Bekämpfungs- und Dateisysteme und technische Einrichtungen sowie Ausstattung, Details zu Einsatzmitteln und Personalstärken der Polizei Dritten nicht bekannt werden, beeinträchtigt würden.⁴⁷ An diesen Maßstäben sowie den in den Aussagegenehmigungen formulierten Kriterien orientierte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss sich während der Beweisaufnahme.

3. Vervielfältigung beigezogener Unterlagen

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss beschloss einstimmig, dass jede Fraktion im Ausschuss sowie der SSW und der Ausschussgeschäftsführer Akten, die dem Untersuchungsausschuss aufgrund eines Beweisbeschlusses zur Verfügung gestellt würden, in Ablichtung mit Wasserzeichen erhält, sowohl digital als auch in Papierform. Die Anzahl der Papieraufbereitungen wurde den jeweiligen Wünschen der Fraktionen und des SSW angepasst.

Alle Ausschussmitglieder, die stellvertretenden Ausschussmitglieder und die von den Fraktionen und dem SSW benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichteten sich schriftlich, keine Kopien der erhaltenen Unterlagen zu erstellen beziehungsweise aus Arbeitsgründen angefertigte Kopien sofort nach Gebrauch wieder zu vernichten.

Mit Unterlagen und Informationen, die der Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung bedurften, wurde entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen für das Land Schleswig-Holstein (VS-Anweisung) sowie der Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages verfahren. Unterlagen mit dem Einstufungsgrad VS-VERTRAULICH wurden auf einstimmigen Beschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht vervielfältigt.

4. Weitere Beschlüsse zum Umgang mit beigezogenen Akten

Auf Bitte der Landesregierung und in ausdrücklicher Ergänzung der eigenen Beschlüsse sowie der ohnehin geltenden gesetzlichen Vorgaben fasste der Parlamentarische Untersuchungsausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

⁴⁷ Umdruck 19/1619.

„a) Die Akten und sonstigen Unterlagen, die dem Innen- und Rechtsausschuss auf dessen Vorlagebegehren vom 21. Juni und 6. Juli 2017 zur Einsicht überlassen wurden und die der Erste Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode übernimmt, werden – soweit sie dem Geschäftsbereich des Innenministers zugehören – entsprechend § 13 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinschaftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages geheim gehalten.

Vor jeder Behandlung der genannten Akten und sonstigen Unterlagen in öffentlicher Sitzung, namentlich in Fällen der Verlesung und des Vorhalts bei Vernehmungen, prüft der Ausschuss gewissenhaft, ob ein Ausschluss der Öffentlichkeit angezeigt ist.

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind im Rahmen von § 21 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes zur Verschwiegenheit über die Inhalte der genannten Akten und sonstigen Unterlagen verpflichtet; dasselbe gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen, denen die Inhalte bekannt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen erhalten

- im Rahmen von § 26 Absatz 1 Satz 1 des Untersuchungsausschussgesetzes Akteneinsicht und*
- im Rahmen von § 10 Absatz 3 Satz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes Zutritt zu nichtöffentlichen Sitzungen*

nur, soweit sie vom Präsidenten des Landtages hierzu schriftlich ermächtigt und unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Geheimnisverletzung zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

Rechtliche Vorgaben der Gemeinschaftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages für Verschlussachen bleiben unberührt.

b) Jede Anfertigung von Abschriften, Kopien, Scans und dergl. von Akten und sonstigen Unterlagen (Papierform oder elektronische Form), die dem Innen- und Rechtsausschuss auf dessen Vorlagebegehren vom 21. Juni und 6. Juli

2017 zur Einsicht überlassen wurden und die der Erste Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode übernimmt, wird – soweit die Dokumente dem Geschäftsbereich des Innenministers zugehören – dokumentiert. Dies gilt auch, soweit diese Akten und Unterlagen Bestandteil der Akten des Untersuchungsausschusses geworden sind.

Die Dokumentation weist die betroffenen Akten oder sonstigen Unterlagen sowie den Zeitpunkt und den Zweck der Vervielfältigung aus. Von der Dokumentation erhält das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration auf Verlangen eine Mehrfertigung.

Die Vorschriften der Gemeinschaftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages bleiben unberührt.

c) Vor jeder Auskunft und Einsicht nach § 26 Absatz 3 und 4 des Untersuchungsausschussgesetzes, die sich auf Akten aus dem Geschäftsbereich des Innenministers bezieht, die vom Ersten Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode beigezogen wurden und die Bestandteil der Akten des Untersuchungsausschusses geworden sind, wird dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, es sei denn, der Untersuchungsausschuss macht die Auskunftserteilung und Akteneinsicht von einer Zustimmung der aktenführenden Stelle abhängig (§ 26 Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes).“

Auf weitere Bitte der Landesregierung wurde dieser Beschluss auf später beigezogene Unterlagen erweitert.

IX. Parallelverfahren

Parallel zur Tätigkeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurden sowohl strafrechtliche Ermittlungsverfahren als auch disziplinarrechtliche Prüfungen durchgeführt, die auch Themenbereiche des Untersuchungsgegenstandes berührten.⁴⁸ Die Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses wurde durch die parallelen Verfahren beeinflusst, indem einige Auskunftspersonen sich umfassend oder in Teilen auf ein Auskunftsverweigerungsrecht im Sinne von § 14 Absatz 2 Satz 1 UAG

⁴⁸ Vgl. unten Teil 2, Komplexe 7 und 8.

i.V.m. § 55 StPO beriefen. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat dies in den jeweiligen Fällen einvernehmlich akzeptiert und sein Beweisaufnahmeprogramm angepasst, etwa durch Ladung anderer Zeugen zu derselben Fragestellung.

X. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes

Im Verlaufe des Untersuchungsverfahrens erstellte des Wissenschaftliche Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages im Auftrag des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses Gutachten zu folgenden Themen:

- Zulässigkeit von Fragen bei der Vernehmung von Auskunftspersonen im Untersuchungsausschuss (§ 17 UAG)⁴⁹
- Auskunftsverweigerungsrecht von Zeugen wegen möglicher Disziplinarverfahren?⁵⁰
- Fragen zu nicht öffentlichen Beweisaufnahmesitzungen⁵¹
- Fragen zur Vereidigung durch den Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nach § 15 UAG⁵²
- Möglichkeit der Veröffentlichung von Inhalten nicht öffentlicher Sitzungen⁵³
- Folgen der Feststellung des Betroffenenstatus nach § 18 Absatz 1 UAG⁵⁴
- Beweiserhebungsrecht von Untersuchungsausschüssen⁵⁵
- Ausschluss der Öffentlichkeit aus dem Sitzungssaal bei gleichzeitiger Ton- und Bildübertragung in einen Nebenraum⁵⁶
- Rechtliches Gehör nach § 25 UAG⁵⁷.

⁴⁹ Umdruck 19/1681.

⁵⁰ Umdruck 19/2034.

⁵¹ Umdruck 19/2590.

⁵² Umdruck 19/2717.

⁵³ Umdruck 19/2810.

⁵⁴ Umdruck 19/3056.

⁵⁵ Umdruck 19/4593.

⁵⁶ Umdruck 19/5277.

⁵⁷ Umdruck 19/6231.

Teil 2 – Darstellung der Untersuchungsergebnisse

1. Komplex: Ermittlungen und Aktenführung im Zusammenhang mit dem sogenannten Subway-Verfahren, Vorwürfe zur Aktenführung und deren spätere Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel und Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern.

1.1. Vorgeschichte: Anlass für die Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Anlass für die Einsetzung des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode waren Berichte in den Medien über Verstöße gegen rechtsstaatliche Prinzipien im Zusammenhang mit einem Strafverfahren im Jahr 2010, welches der Rockerkriminalität zuzuordnen war, die in dieser Zeit im besonderen Fokus des landes- und bundesweiten öffentlichen Interesses stand.

Von 1973 bis 1999 war der „Hells Angels Motorcycle Club“ (HAMC) der einzige in Deutschland vertretene international agierender Outlaw Motorcycle Club (OMC; auch Outlaw Motorcycle Gang, OMCG), der bis in die 1990er Jahre nur in Hamburg, Kiel, Berlin, Stuttgart und Hannover mit Ortsgruppen („Charter“) vertreten war. Erst 1999 erweiterte sich deren Verbreitungsgebiet durch Beitritt von 16 Charterern des bis dahin größten deutschen Outlaw-Motorradclubs „MC Bones“ zu den „Hells Angels“ fast auf das gesamte Bundesgebiet.⁵⁸ Ebenfalls 1999 gelang dem „Bandidos MC“ (BMC) durch Übertritt von 16 Chaptern des „Ghostrider MC“ die Gründung eines deutschen Ablegers als zweiter großer internationaler OMC. Dieser war zunächst vorwiegend in Süd- und Westdeutschland aktiv, erweiterte sich durch Beitritt weiterer kleinerer MCs in den Folgejahren jedoch stetig und trat hierbei auch in territoriale Konkurrenz zu den „Hells Angels“. Hierbei ging es um die jeweilige Vormachtstellung von Mitgliedern der Vereine in den Bereichen Prostitution, Drogen- und Waffenhandel, Schutzgelderpressung und anderen Betätigungsfelder der Organisierten Kriminalität.⁵⁹

Aufgrund zunehmender Revierkämpfe dieser Gruppen befürchteten deutsche Sicherheitsbehörden eine ähnliche Entwicklung wie in Skandinavien, die nach dem Auftauchen konkurrierender Rockergruppen zum „Skandinavischen Rockerkrieg“ von 1994

⁵⁸ Stefan Schubert: „Wie die Hells Angels Deutschlands Unterwelt eroberten“, 2. Aufl. München 2013, Seite 95 f.

⁵⁹ A.a.O., Seite 96.

bis 1997 geführt hatte. In dessen Verlauf wurden unter anderem unter Einsatz von Panzerabwehrraketen elf Menschen getötet und 96 zum Teil schwer verletzt, darunter auch Unbeteiligte.⁶⁰ Verschärft wurde die Lage noch dadurch, dass die „Bandidos“ durch Einbindung sogenannter „Supporter-Clubs“ ihren Machtbereich in der Rockerszene schnell ausweiteten und den Konflikt mit den alteingesessenen „Hells Angels“ dadurch noch intensivierten. Diese Strategie wurde von den „Hells Angels“ übernommen und führte in Schleswig-Holstein nach der Gründung des ersten „Bandidos Probationary Chapter“ im Jahr 2009 dazu, dass sich schließlich im Jahr 2010 neben den „Hells Angels“ in Kiel, Flensburg und Lübeck und den „Bandidos“ in Neumünster auch die „Red Devils“ in Flensburg, Lübeck und Alvesloe, die „Legion 81“ in Kiel auf der einen und die „Contras“ sowie „Chicanos“ in Rendsburg, Kiel und Neumünster auf der anderen Seite gegenüberstanden. Zusätzlich gab es auf beiden Seiten weitere Versuche der Neugründung von Chartern, beziehungsweise Übernahme weiterer MCs. Neben der Zugehörigkeit zum Rocker- und Rotlichtmilieu hatten beide Lager deutliche Bezüge in die gewaltbereite Hooliganszene, wobei einzelne Mitglieder der „Bandidos“ beziehungsweise ihrer „Supporter“ zusätzlich noch als rechtsextreme Gewalttäter bereits mehrfach in Erscheinung getreten sind.⁶¹

Im Rahmen der im April 2010 erlassenen Verbotsverfügung hinsichtlich der „Bandidos Neumünster“ wurde die Situation der sich immer weiter entwickelnden Rockergewalt in Schleswig-Holstein unter anderem folgendermaßen beschrieben:

„[...] Zuletzt ist entscheidend für den Zeitpunkt dieser Verbotsverfügung nicht allein der Erkenntnisstand über den Verein ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’, sondern zugleich die Entwicklung des in der Presse als ‚Rockerkrieg‘ bezeichneten Konflikts zwischen dem ‘Bandidos MC’ und entsprechenden territorialen Untergliederungen anderer, rivalisierender Vereinigungen. Dieser Konflikt nahm in den letzten Monaten bundesweit Ausmaße an, die auch Unbeteiligte gefährdeten und ein Einschreiten unausweichlich machten.

[...]

⁶⁰ A.a.O., Seite 71 ff.

⁶¹ <https://taz.de/Rechtstextremisten-in-Neumuenster/!5636444/>; https://www.shz.de/lokales/holsteinischer-courier/rockerprozess-freispruch-fuer-p****-b*****-id9920101.html; <https://taz.de/!5605499/>.

Auch die besondere Lage in Schleswig-Holstein macht dies deutlich.

In Schleswig-Holstein waren bisher drei Charter des Hells Angels MC (HAMC) in Kiel, Flensburg und Alvesloe / Kreis Segeberg mit ca. 50 Vollmitgliedern dominierend. Seit dem 17.01.2010 besteht ein weiteres Charter der Hells Angels in Lübeck.

In der Vergangenheit hat der HAMC in Schleswig-Holstein seinen Einfluss auf nahe stehenden Clubs verstärkt und seine Präsenz ausgeweitet.

Im Umfeld der Hells Angels gruppierten sich diverse in regionale Chapter gegliederte Supporterclubs, wie der Red Devils MC in Lübeck, Alveslohe und mittlerweile auch Neumünster, Flensburg sowie Ostholstein.

Der MC Dirty Pack ist mit 5 Chaptern im Bereich Dithmarschen und jeweils einem Chapter in Osterrönfeld und Kappeln vertreten. In Rendsburg, Heide und Kiel agieren so genannte 'Crews'.

Als Supporterclub des MC Bandidos tritt überregional der MC Chicanos in Erscheinung. Am 01.05.2009 wurde in Neumünster ein Chapter des Chicanos MC gegründet, das inzwischen zum Bandidos MC (BMC) umbenannt wurde und den Status eines Probationary - Chapters hat. Als Supportergruppierung des BMC Neumünster wurde am 11.11.2009 in Neumünster, bundesweit einzigartig, die Gruppierung namens 'Contras' gegründet.

Straftaten vor Gründung des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster'

Bereits bei den gewalttätigen Auseinandersetzungen in der Kieler Diskothek 'Mausefalle' im Jahre 2007, bei denen noch im Wesentlichen persönliche Differenzen zwischen den beteiligten Personen ausschlaggebend waren, trafen Mitglieder des HAMC auf spätere Gründungsmitglieder des BMC Neumünster.

Bei diesem Aufeinandertreffen wurde ein Mitglied des HAMC durch einen Messerstich in innere Organe schwer verletzt.

Die Auseinandersetzungen der Gruppen wurden 2008 am Rande der Verhandlung vor dem Amtsgericht Kiel mit Messern und Schlagwerkzeugen fortgesetzt,

wobei wiederum zwei Mitglieder des HAMC Kiel durch Messerstiche in den Körper schwer verletzt wurden.

Am 29.01.09, gg. 19.00 Uhr traten zwei unbekannte Täter auf dem Parkplatz der Holstentherme überfallartig aus der Deckung geparkter Fahrzeuge hervor und näherten sich im Laufschrift dem Bruder eines jetzigen Mitgliedes der Bandidos, welches gerade in Begleitung einer weiblichen Bekanntschaft in deren Pkw zum Saunabesuch eingetroffen war. Einer der Täter feuerte aus einigen Metern Distanz mind. 5 Schüsse aus einer Faustfeuerwaffe in Richtung des zu Fuß flüchtenden Opfers ab. Zwei Projektile zersplitterten den Oberschenkelknochen des linken Beines. Das Eintreffen von Zeugen auf dem Parkplatz verhinderte die weitere Tatausführung. Die Täter flüchteten vermutlich zu einem in Tatortnähe abgestellten Fluchtfahrzeug. Die tatverdächtige Begleiterin des Opfers entfernte sich in ihrem Pkw vom Tatort.

Tatumstände und die Anzahl der abgefeuerten Schüsse schließen eine Tötungsabsicht nicht aus. Lebensgefahr bestand indes nicht.

Es wird vermutet, dass es sich um eine Sanktionstat aufgrund einer Fehde zwischen dem Opfer und dessen Bruder auf der einen, sowie dem Fullmember der Hells Angels, das in den o.g. zwei Fällen lebensbedrohliche Stichverletzungen erlitten hat, auf der anderen Seite gehandelt hat. Die Täter wurden nicht ermittelt.

Weitere Straftaten und sonstige Ereignisse seit Gründung des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster'

Am 01.05.2009 fand in Neumünster ein Motorradcorso mit über 100 Krädern unter maßgeblicher Beteiligung des HAMC statt, bei dem es sich nach Einschätzung der Polizei um eine in Richtung Chicanos/Bandidos gezielte Machtdemonstration gehandelt haben dürfte.

Anlässlich einer Feier des damaligen Prospect-Chapters der Bandidos am 21.05.09 in der Kummerfelder Straße in Neumünster hielten sich zugleich etwa 60 Personen, darunter mehr als 20 Vollmitglieder der Hells Angels, beim Clubheim der 'Highway Swans' in der Gutenbergstraße 52 in Neumünster auf.

Am 23.05.2009 wurden in Rendsburg mehr als 30 Personen, darunter etliche Vollmitglieder des HAMC aus Kiel, Hannover und Flensburg, durch polizeiliche Einsatzkräfte kontrolliert. Bei der Kontrolle wurde eine Vielzahl gefährlicher Gegenstände festgestellt, ebenso Schutz- und Tarnkleidung. Der Hintergrund des Zusammentreffens konnte bisher nicht geklärt werden. Die Ausstattung lässt auf Vorbereitungshandlungen für gewalttätige Aktionen der Gruppe schließen.

Bei Kontrollmaßnahmen am Wochenende anlässlich der Großveranstaltung 'Holstenküste' in Neumünster (11.-14.06.09) wurden vor dem Clubhaus der Red Devils in Neumünster umfangreich gefährliche Gegenstände sichergestellt.

Am 18.06.09 kam es zu einer Sachbeschädigung am Clubhaus der Red Devils Neumünster.

Am 21.06.09 wurde auf ein Einfamilienhaus in Neumünster geschossen, das im Eigentum des Präsidenten der Red Devils Neumünster steht.

Im Verlauf der 26. KW (22.06.-28.06.09) wurden die neu gegründeten Chapter des MC Chicanos Rendsburg und Kiel durch Mitglieder der Hells Angels dazu aufgefordert, sich für aufgelöst zu erklären und die Kutten abzugeben. Die Kutten wurden im Internet auf der Homepage der Hells Angels präsentiert. Dies wiederum dürfte seitens der Chicanos/Bandidos als erhebliche Provokation gewertet werden.

Am 01.07.09 wurde bei einem Mitglied des BMC Neumünster Munition des Kalibers 22 und gefährliche Gegenstände gefunden. Am gleichen Tag führten Personenkontrollen in Kiel und Neumünster auch bei weiteren Personen sowohl der Bandidos als auch aus dem Umfeld der Hells Angels zum Auffinden verbotener gefährlicher Gegenstände.

Am 12.08.09 kam es in den Abendstunden in der Innenstadt von Neumünster zu einer Konfrontation von ca. 30 Angehörigen der Red Devils und 13 Personen des damaligen Prospect-Chapter des BMC. Körperliche Auseinandersetzungen konnten nur durch den massiven Einsatz von Polizeikräften verhindert werden.

Die Angehörigen der Red Devils begaben sich daraufhin in das Clubhaus in der Gutenbergstraße, wo kurze Zeit später auch Angehörige des HAMC eintrafen. Personenkontrollen führten dort zur Sicherstellung von gefährlichen Gegenständen.

Am 13.08.09 wurde wiederum eine Gruppe Mitglieder des BMC kontrolliert und dabei verbotene, gefährliche Gegenstände gefunden.

In der Nacht zum 19.08.09 wurde das Fahrzeug des Präsidenten des MC 'Red Devils' in Neumünster vor seinem Wohnhaus in Brand gesetzt.

Eine Personenkontrolle bei Mitgliedern des BMC am 28.08.09 führte zum Auffinden mehrerer verbotener, gefährlicher Gegenstände (Messer und Macheten).

Auf der Anreise zum den Harley-Days 2009 in Lübeck wurde am 22.08.09 bei einem Angehörigen des Red Devils MC Neumünster eine scharfe, geladene Schusswaffe aufgefunden und sichergestellt.

Bei einer Feier des Präsidenten des BMC Neumünster am 28.08.2009 wurden bei der polizeilichen Überprüfung der ca. 55 Teilnehmer aus dem Norddeutschen Bundesgebiet eine Vielzahl von Schlag- und Stichwaffen sichergestellt.

Am 06.11.09 kam es auf dem Großflecken in Neumünster gegen 18.00 Uhr zu einer Körperverletzung durch zwei Mitglieder des BMC Neumünster auf eine Person aus dem weiteren Umfeld der Hells Angels. Ein Taxifahrer konkretisierte später, dass die Person aufgrund des getragenen T-Shirts von 2 Motorradfahrern mit gelb/roter Kutte (Farben des BMC) aufgefordert wurde, dieses ausziehen. Als dieser es ablehnte, erhielt er einen Faustschlag.

Am 20.11.09 wurde der Präsident der Red Devils Neumünster von einem Mitglied des BMC im Familia-Markt in Neumünster angegriffen und verletzt. Der Tatverdächtige war zunächst flüchtig, konnte nach Sichtung von Videoaufnahmen eindeutig als Mitglied der Bandidos identifiziert und später in Tatortnähe seiner Lebensgefährtin angetroffen werden.

Im Vorfeld der Boxveranstaltung 'Time to Fight' am 05.12.09 in Neumünster stellte die Polizei bereits auf einem Rastplatz der BAB 24 eine Gruppe von

31 Personen aus dem Umfeld der Bandidos fest. Dabei wurden u.a. 20 Messer sowie Eisenstangen und Baseballschläger sichergestellt. Acht Personen wurden in Gewahrsam genommen und die übrigen mit Platzverweisen belegt. Weitere etwa 130 Personen aus dem Bandidos Umfeld wurden im Stadtgebiet überprüft. Dabei kam es zu 13 Festnahmen wegen Verstößen gegen das Waffengesetz und 110 Ingewahrsamnahmen. Etwa 110 Personen aus dem Hells Angels Spektrum kamen zur Boxveranstaltung. Im Zuge der Kontrollmaßnahmen wurden auch bei einigen dieser Personen Waffen und gefährliche Gegenstände gefunden, viele trugen Schutzwesten.

Den Motorrad-Weihnachtsmarkt in Neumünster am 12. und 13.12.2009 besuchten ca. 8.500 Besucher. Unter anderem waren Angehörige der Hells Angels sowie deren Supporterclubs dort vertreten. An beiden Veranstaltungstagen wurden im Zuge von Kontrollmaßnahmen Verstöße nach dem Waffengesetz festgestellt und Platzverweise erteilt. Auch bei mehreren Vollmitgliedern der Hells Angels wurden diverse Waffen, verbotene Gegenstände sowie andere gefährliche Gegenstände beschlagnahmt bzw. sichergestellt.

Am 09.01.2010 fiel in Bad Malente eine dunkel gekleidete Personengruppe auf, die offensichtlich mit Schlagwerkzeugen bewaffnet war. Im Zuge einer Kontrolle konnten 15 Personen angetroffen und überprüft werden. Neben dem Präsidenten des Charters Kiel waren weiter Mitglieder vom HAMC Kiel, Angehörige des Red Devils MC Flensburg und der Flensburg Crew dabei. Alle Personen waren schwarz gekleidet, trugen schwarze Mützen und hatten Schutzwesten an. Der überwiegende Teil der mitgeführten Bewaffnung wurde vor der Kontrollmaßnahme in einen Mülleimer entsorgt. In einem nahe gelegenen Lokal fand das Treffen einer Motorradfahrgemeinschaft statt. Dort sollen einige der angetroffenen Personen nachgesehen haben, wer sich dort aufhielt. Die Intention der Personen wurde von dem HA-Präsidenten damit erklärt, auf das Erscheinen von Bandidos gewartet zu haben. Nach der polizeilichen Maßnahme entfernte sich die Gruppe in Richtung Lübeck. Am 20.01.10, gegen 9.35 Uhr, wurde in Preetz von der Schusswaffe Gebrauch gemacht. Dabei wurde das Garagentor einer Werkstatt durchschossen. Der Beschuss erfolgte aus einem fahrenden Fahrzeug heraus aus kurzer Distanz. Zu diesem Zeitpunkt wurde vor der Werkstatt

durch ein Mitglied des BMC Neumünster und dessen Vater Schnee geräumt. Die Personen wurden um etwa 50 cm verfehlt. Das Fahrzeug konnte in Kiel im Rahmen der Fahndung gestellt werden. Die mutmaßliche Tatwaffe wurde im Fahrzeug gefunden und sichergestellt.

Einer der Tatbeteiligten räumte die Schussabgabe und den illegalen Besitz der Waffe ein.

Am 23.01.2010 fand im ehemaligen Clubhaus der Red Devils Ostholstein in Lübeck-Dänischburg ein Treffen von ca. 100-150 Mitgliedern der Hells Angels und weiterer MC's statt.

*Die Entwicklung der Straftaten lassen die Eskalation des Konflikts zwischen dem verbotenen Verein und konkurrierenden Organisationen speziell auch in Schleswig-Holstein deutlich werden. Dies erhöht umso mehr das besondere öffentliche Interesse der sofortigen Vollziehbarkeit der Verbotsverfügung. [...]*⁶²

Bindeglied zwischen „Bandidos“, gewaltbereiten Hooligans und rechtsextremen Gewalttätern ist der wegen Gewalttaten mehrfach vorbestrafte Intensivtäter und ehemalige NPD-Landesvorsitzende P.B., der zu den Gründungsmitgliedern der „Bandidos“ in Neumünster zählt. P.B., der wegen Verstößen gegen das Waffengesetz bereits 2004 zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, steht zudem im Verdacht, durch seine Kontakte zum illegalen Waffenhandel die Bewaffnung der Gruppe zu organisieren, wie er es bereits zuvor bei der Neonazi-Zelle „Combat 18 Pinneberg“ getan haben soll.⁶³

Eine bewaffnete Auseinandersetzung im August 2008 vor dem Kieler Amtsgericht von Mitgliedern der „Hells Angels“ mit P.B. und anderen Personen, die später zu den „Bandidos“ Neumünster gehörten, zeigte das erhebliche Gewaltpotenzial, das von diesen Gruppen ausging⁶⁴.

Um nicht in eine ähnliche Lage zu geraten wie die skandinavischen Länder, in denen die Sicherheitsbehörden den gewalttätigen Auseinandersetzungen lange Zeit hilflos

⁶² Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Akte 114, Blatt 125 ff., Anonymisierung durch den Untersuchungsausschuss.

⁶³ Diel/Heise/Meyer-Heuer: „Rockerkrieg: Warum Hells Angels und Bandidos immer gefährlicher werden“, 2. Auflage, Seite 117.

⁶⁴ Artikel „EX-NPD-Chef stach ‚Hells Angel‘ nieder“, SHZ v. 01.02.2009, <https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/panorama/ex-npd-chef-stach-hells-angel-nieder-id898436.html>.

gegenüberstanden, suchte die schleswig-holsteinische Landespolizei daher den Austausch mit den dänischen Behörden, die durch eine konsequente „Null-Toleranz“-Strategie und den Aufbau von speziellen Organisationseinheiten von Polizei und Strafverfolgungsbehörden die Situation schließlich unter Kontrolle brachten.⁶⁵

Dies führte Anfang 2009 zur Gründung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Vertretern von Justiz-, Innen und Finanzministerium, der Staatsanwaltschaft Kiel, der Polizeidirektion Kiel, des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Ordnungsämter der Städte Kiel und Flensburg mit dem Ziel, eines koordinierten und effektiven Vorgehens von Strafverfolgungs- und Ordnungsbehörden gegen die Rockerkriminalität. Im Oktober 2009 erfolgte die Gründung der Sonderkommission (auch SoKo oder Soko) Rocker im LKA, welche für die Verfolgung von Delikten mit Bezug zur Rockerkriminalität zuständig ist.⁶⁶

Der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode untersucht vor diesem Hintergrund Vorgänge im Zusammenhang mit der Bekämpfung dieser Rockerkriminalität, die ihren Ursprung in der dargestellten Sicherheitslage ab dem Jahr 2009 in Schleswig-Holstein hatten.

Dem Untersuchungsausschuss ist dabei bewusst, dass sich Polizei und Staatsanwaltschaft seinerzeit in einer äußerst schwierigen Lage befanden, nachdem mehrere gewalttätige Auseinandersetzungen verfeindeter Rockergruppen zum Teil im öffentlichen Raum mit Schusswaffen und gemeingefährlichen Mitteln ausgetragen wurden. Über diese Vorfälle wurde in den Medien berichtet. Das gewalttätige Auftreten der Rocker in der Öffentlichkeit war zudem geeignet, die Bevölkerung zu verunsichern.

Die Erwartungen von Politik und Öffentlichkeit, diese Lage möglichst schnell unter Kontrolle zu bekommen, waren daher groß und setzten Polizei und Strafverfolgungsbehörden unter Handlungsdruck. Die daraus resultierende konsequente Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der „Null-Toleranz“-Strategie engte den Spielraum der Rockergruppen deutlich ein und führte schließlich auch zu

⁶⁵ Auskunft der Landesregierung vom 28.02.2019, Umdruck 19/2112 (VS-NfD), Seite 1 ff.; <https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/panorama/vorkaempfer-gegen-rocker-geht-in-den-ruhestand-id2086746.html>

⁶⁶ Auskunft der Landesregierung vom 28.02.2019, Umdruck 19/2112 (VS-NfD), Seite 2 ff.

den erfolgreichen Verbotsverfahren gegen die „Bandidos Neumünster“ sowie die „Hells Angels“ in Kiel und Flensburg.

Dem Untersuchungsausschuss ist dabei bewusst, dass Polizei und Staatsanwaltschaft dieses Ziel nur dadurch erreichen konnten, den konspirativen und abgeschotteten Strukturen der kriminellen Rockergruppen durch Maßnahmen zu begegnen, mit denen die ganze Bandbreite der rechtlich zulässigen Ermittlungsmethoden ausgeschöpft wurde. Im Interesse des Vertrauens der Bevölkerung in den Rechtsstaat ist es jedoch Aufgabe des Ausschusses herauszufinden, ob bei den zu untersuchenden Sachverhalten im Einzelfall Grenzen überschritten wurden. Ebenso hat der Ausschuss auf der Basis seiner Erkenntnisse dem Landtag Vorschläge zu unterbreiten, wie etwaige Verstöße gegen rechtsstaatliche Prinzipien künftig vermieden und die Arbeit von Polizei und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität und anderen Formen von organisierter Kriminalität durch administrative und gesetzgeberische Maßnahmen verbessert und erleichtert werden kann.

1.2. Vorgeschichte: Die Soko Rocker im LKA Schleswig-Holstein

Innerhalb des Landeskriminalamtes lag die Ermittlungszuständigkeit für die meisten Delikte mit Rockerbezug im Sachgebiet LKA 212 (Ermittlungen Organisierte Kriminalität) innerhalb des Dezernates LKA 21 (Organisierte Kriminalität).⁶⁷ Vor dem Hintergrund, dass sich das Sachgebiet irgendwann fast ausschließlich mit dem Phänomenbereich Rocker befasste, entstanden Überlegungen, die Dienststelle zu verstärken; letztlich wurde im Oktober 2009 auf Vorschlag des Landeskriminalamtes durch den Landespolizeidirektor in Absprache mit der Behördenleiterrunde eine Sonderkommission installiert, die Soko Rocker.⁶⁸ Die Sonderkommission bestand zu großen Teilen aus Mitarbeitern des Sachgebiets 212, aber auch aus weiteren zugeordneten Kräften aus den Polizeidirektionen.⁶⁹ Der Subway-Ermittler M.H. empfand die personelle Versorgung der Soko angesichts der vorgegebenen Wichtigkeit des Bereichs und der Schwere der Delikte als erstaunlich gering.⁷⁰

⁶⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁶⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 47; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

⁶⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 22.

⁷⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

Inhaltlich bearbeitete die Soko Rocker zunächst die vorhandenen Verfahren im Phänomenbereich Rocker; mit der Zeit entstand und entwickelte sich dann eine Konzeption, die im Laufe des Jahres 2010 auch festgehalten wurde und unter anderem vor dem Hintergrund der personellen Ausstattung der Sonderkommission konkrete Zuständigkeiten festlegte, auch für rockerähnliche Gruppierungen.⁷¹ Das so genannte Subway-Verfahren wurde nicht in einer eigenen Ermittlungsgruppe bearbeitet, sondern stellte ein Ermittlungsverfahren von vielen innerhalb der Ermittlungsgruppe Soko Rocker dar mit einem von der Dienststellenleitung benannten hauptverantwortlichen Sachbearbeiter.⁷² Die Strukturen in der Soko Rocker bewerteten die Subway-Ermittler A.R. und M.H. gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss – auch vor dem Hintergrund der angestrebten Vereinsverbote – als

„unprofessionell“⁷³

beziehungsweise

„nicht ganz überschaubar“^{74, 75}

Einführende Informationen in den Phänomenbereich erfolgten etwa nicht organisiert und systematisch, die Einarbeitung blieb vielmehr den einzelnen Ermittlern und dem Erfahrungsaustausch untereinander überlassen.⁷⁶

Zunächst wurde die Sonderkommission in Personalunion vom Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. geführt; vertreten wurde dieser durch den Sachgebietsleiter LKA 212 J.S., der auch die Ermittlungen leitete.⁷⁷ Die Übertragung der Ermittlungsführung für die einzelnen Verfahren erfolgte aber auch innerhalb der Sonderkommission durch den Sachgebietsleiter J.S.⁷⁸ Mitte Februar 2010 wurde während einer längeren Abwesenheit

⁷¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁷² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

⁷³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁷⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f.

⁷⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁷⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f.

⁷⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 47; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

⁷⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 49, 56.

des Dezernatsleiters LKA 21 D.Z. ein eigener Leiter der Soko Rocker ins Amt genommen, der zunächst auch die Dezernatsleitung übernahm und nach der Rückkehr des eigentlichen Dezernatsleiters LKA 21 D.Z. im April 2010 nur noch die Soko Rocker führte.⁷⁹ Die verschiedenen Führungswechsel in der Soko waren nach Angaben des ersten Soko-Leiters M.E. eher ungewöhnlich, hingen aber nicht mit einzelnen Verfahren zusammen, sondern mit dienstrechtlichen Fragen und individueller Karriereentwicklung.⁸⁰ Um Führungsunklarheiten zu vermeiden, bestand Einvernehmen, dass der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. nicht etwa als zweite Spitze neben dem Soko-Leiter M.E. stehen sollte, sondern sich in Zukunft ausschließlich um die Tatsachensammlung kümmern würde, insbesondere auch zur Vorbereitung des Vereinsverbotes.⁸¹ Vorgesetzter der Soko-Mitglieder war der Soko-Leiter M.E..⁸² Auch nach der Einsetzung des Soko-Leiters M.E. verstand der Sachgebietsleiter J.S. sich aber nach wie vor als

„eine Ansprechstelle für jeden Mitarbeiter, für seine persönlichen Belange, aber auch für fachliche Fragen“^{83, 84}

Der Subway-Ermittler A.R. sprach gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss von einem

„organisatorische[n] Chaos“⁸⁵,

in dem ihm nicht klar gewesen sei, wer sein Vorgesetzter war.⁸⁶ Die Einrichtungsverfügung sei auf Sachbearbeiterebene nicht bekannt gemacht worden.⁸⁷ Auch der andere Subway-Ermittler M.H. sprach gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss davon,

„dass es keine klare Führungsstruktur gab und auch überhaupt keine Führungskultur“⁸⁸;

⁷⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47, 47 f.; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 12 f., 49.

⁸⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁸¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49 f., 65.

⁸² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁸³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59.

⁸⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59, 67.

⁸⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

⁸⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 22.

⁸⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

⁸⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

der später eingesetzte Soko-Leiter M.E. habe auf ihn überfordert gewirkt.⁸⁹ Dass die strukturelle Organisation der Verantwortung nicht allen Ermittlern vollkommen klar war, war dem Leiter der Sonderkommission M.E. nicht bekannt.⁹⁰

Der Leiter der Soko Rocker hatte verschiedene Aufgaben, zum Beispiel die Personalzuordnung zu einzelnen Ermittlungskomplexen, die Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die

„Entmystifizierung krimineller Rockergruppierungen“⁹¹,

die Auswertung für ein aussagekräftiges Lagebild zur Rockerkriminalität und der allgemeinen Rockersituation in Schleswig-Holstein sowie den Austausch mit anderen Polizeien auf nationaler und internationaler Ebene.⁹² Er war aber nicht mit der Sachbearbeitung von Ermittlungsverfahren betraut, die grundsätzlich unbeeinflusst geführt wurden.⁹³ Einen Überblick verschaffte er sich durch die tägliche Frühbesprechung der Soko Rocker sowie durch Gespräche mit den Ermittlungsleitern, dem Sachgebietsleiter J.S. und seinem Vertreter T.W.⁹⁴

Die Frühbesprechung der Soko Rocker bot allen Sachbearbeitern die Gelegenheit, den Sachstand ihrer Ermittlungen vorzutragen, wovon in unterschiedlichem Umfang Gebrauch gemacht wurde.⁹⁵ Von den beiden ursprünglichen Sachbearbeitern des Subway-Verfahrens A.R. und M.H. wurde diese tägliche Runde verschiedentlich infrage gestellt, auch hinsichtlich der Uhrzeit, über die es keine einvernehmliche Regelung gab, und als unzulässige Einmischung in ihr Verfahren verstanden.⁹⁶ Andere Soko-Mitglieder berichteten, dass die beiden Ermittler A.R. und M.H. die Verfahren anderer jedoch relativ intensiv kommentierten.⁹⁷ Der Leiter der Sonderkommission M.E. berichtete, dass in den Frühbesprechungen überdurchschnittlich häufig die Entscheidungen und Planungen der Vorgesetzten kritisch – und nach seinem Gefühl nicht

⁸⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁹⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

⁹¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁹² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁹³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 12.

⁹⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁹⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁹⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 26, 28, 31 f.

⁹⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

immer sachlich – hinterfragt wurden bis hin zu förmlichen Remonstrationen.⁹⁸ Er hatte aber nicht den Eindruck, über das Subway-Verfahren nicht hinreichend informiert zu werden.⁹⁹ Der Subway-Ermittler A.R. schilderte, dass sie vom Subway-Verfahren stets relativ viel vorgestellt hätten in diesen Runden.¹⁰⁰

Die Arbeitsatmosphäre innerhalb der Soko Rocker wurde von der Ermittlerin R.F., die später die Bearbeitung des so genannten Subway-Verfahrens übernahm, als trotz großer Arbeitsbelastung gut beschrieben, mit motivierten Kollegen und angenehmen Vorgesetzten.¹⁰¹ Mit dem Kollegen A.R., der das Subway-Verfahren ursprünglich leitete, habe sie vertrauensvoll zusammengearbeitet, zu dem anderen Bearbeiter des Subway-Verfahrens M.H. sei ihr Verhältnis nicht so vertrauensvoll gewesen aufgrund von dessen nicht immer kollegialer Art, die sich etwa in aus ihrer Sicht in dieser Form nicht nötiger Kritik an Kollegen in großer Runde geäußert habe.¹⁰² Der Leiter der Sonderkommission M.E. beschrieb die Situation mit den beiden Subway-Ermittlern A.R. und M.H. innerhalb der Soko als herausfordernd, obwohl er den Ermittler M.H. bereits von einer früheren Zusammenarbeit positiv in Erinnerung gehabt habe.¹⁰³ Er berichtete über verschiedene Fälle, in denen der Hauptsachbearbeiter des Subway-Verfahrens A.R. Vorgehensweisen und Entscheidungen des Sachgebietsleiters J.S. kritisiert und teils auch förmlich dagegen remonstriert habe.¹⁰⁴ A.R. berichtete seinerseits, dass die aus seiner Sicht fehlenden organisatorischen Strukturen und Zuordnungen zu Unstimmigkeiten geführt hätten.¹⁰⁵ Auch weitere Kollegen hätten Unmut über Führungsstil und Kommunikation der Soko-Leitung geäußert, zum Beispiel der Leiter des Sachgebiets LKA 212 und sein Stellvertreter.¹⁰⁶ Er selbst habe den neuen Soko-Leiter M.E. gegenüber den skeptischen Kollegen eher in Schutz genommen.¹⁰⁷ Andere Kollegen hätten den Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. als nie anwesend und nicht greifbar bezeichnet.¹⁰⁸

⁹⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁹⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹⁰⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45 f.

¹⁰¹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹⁰² Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹⁰³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40, 42.

¹⁰⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

¹⁰⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

¹⁰⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f., 65.

¹⁰⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 65.

¹⁰⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 66.

Der Zeuge C.W., der bis 2011 als Fachbereichsleiter für den Bereich Führungsmanagement und unter anderem als Mediator und Konfliktberater für den psychologischen Dienst der Landespolizei tätig war, berichtete dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass es im Sachgebiet LKA 212 Organisations- und Führungsprobleme gegeben habe, die zu erheblichen Spannungen zwischen Sachbearbeitern und Sachgebietsleitung geführt hätten.¹⁰⁹ Eine begonnene Mediation sei vom Mediator abgebrochen worden, weil der neue Dezernatsleiter M.E. die Maßnahme nicht unterstützt habe.¹¹⁰

Etwa im Jahr 2007 habe er zudem im Rahmen einer Untersuchung über die Arbeitszufriedenheit in der gesamten Abteilung LKA 2 durch Mitarbeiterbefragungen festgestellt, dass es auch in anderen Sachgebieten erhebliche Probleme und Spannungen zwischen der Führungsebene und der Ebene der Sachbearbeiter gegeben habe.¹¹¹ Aus den Reihen der ca. 200 befragten Beschäftigten wurde nach seiner Zusammenfassung hinsichtlich der Führung unter anderem angeführt:

„Vertrauen

- *Unaufrichtigkeit, unehrlicher Umgang;*
- *Versprechen wurden nicht gehalten,*
- *Gefühl des ‚Belogen-worden-seins‘,*
- *Versprechen nicht eingehalten,*
- *kein Vertrauen in die Führung; Misstrauen,*
- *Führungskräfte demontieren sich selbst durch Lügen, es gibt Informationssperren, Zwiespalt zwischen Botschaft ‚Arbeit ist in Ordnung‘ und gleichzeitigem Misstrauen;*
- *Beteiligung bei der Umorganisation war Scheinbeteiligung;*

¹⁰⁹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 64 ff.

¹¹⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 65 ff.; vgl. ausführlicher unten Komplex 6.

¹¹¹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 70 ff.

- *Misstrauen gegenüber den Mitarbeitern und Kompetenzüberschreitungen, keine wirkliche Delegation,*
- *Stellungnahmen von Spezialisten werden selten akzeptiert;*
- *L 2 [LKD Jü.S.] kein Vertrauen in die Führungskräfte;*

Wertschätzung:

- *Über- und Unterordnung wird betont, Führungskräfte meinen zu glauben, was Mitarbeiter denken, fühlen, brauchen – Anmaßung;*
- *das Personal spielt untergeordnete Rolle – bei Wegbewerbung fragt keiner nach – ‚warum‘;*
- *kein Interesse an der Situation des Einzelnen, keine Gespräche (z.B. auch bei Teilzeit)*

Führungsentscheidungen/Transparenz:

- *mangelhafte Transparenz von Entscheidungen, viel Flurfunk;*
- *Führungsentscheidungen werden nicht getroffen ...;*
- *Entscheidungen werden diskutiert und nicht getroffen;*
- *angepasstes Führungsverhalten scheint zu überwiegen,*
- *Eindruck L 2 [LKD Jü.S.] bekommt gefilterte Informationen - Dez L haben nicht genügend Kreuz, Visionen L 2 [LKD Jü.S.] haben mit der Realität kaum noch etwas zu tun, Gesamteindruck: Wege werden nicht eingehalten.“^{112, 113}*

Der Zeuge C.W. schilderte seinen Gesamteindruck:

„Und so ist so die Systematik in der Polizei: einfach noch sehr streng hierarchisch, machtorientiert. Und das Thema Führung im Sinne einer modernen

¹¹² Untersuchung zum Betriebsklima LKA 2, ca. 2007, Akte 251, Blatt 33 f.

¹¹³ Untersuchung zum Betriebsklima LKA 2, ca. 2007, Akte 251, Blatt 33 f.; vgl. ausführlicher unten Komplex 6.

*Menschenführung: Ja, da wird nichts investiert, also in Fortbildung, in Begleitung.*¹¹⁴

1.3. Subway-Verfahren

Am Abend des 13.01.2010 ereignete sich in den Räumen des Schnellrestaurants „Subway“ in der Straße Großflecken in Neumünster eine Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern verfeindeter Rocker-Clubs. Das Verfahren, in welchem diese Vorgänge bearbeitet wurden,¹¹⁵ wurde und wird allgemein als „Subway-Verfahren“ bezeichnet, so auch durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in diesem Bericht.

1.3.1. Tatnacht

1.3.1.1. Tatgeschehen

Die im Subway-Verfahren entscheidende Kammer des Landgerichts Kiel traf in ihrem Urteil unter anderem folgende Feststellungen:

„II.

Die Beweisaufnahme hat nach Überzeugung der Kammer zu folgenden Feststellungen geführt:

1. Vorgeschichte

Seit einigen Jahren kommt es in Schleswig-Holstein zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen den rivalisierenden Rockergruppierungen der Hell's Angels und der Bandidos sowie zwischen den jeweiligen Unterstützergruppierungen. So kam es beispielsweise im August 2008 vor einer Hauptverhandlung am Amtsgericht Kiel zu einer Schlägerei zwischen Mitgliedern der Bandidos und Mitgliedern der Hell's Angels, in deren Rahmen zwei Hell's Angels mit Messerstichen verletzt wurden. Ende Januar 2009 schossen Unbekannte fünf Mal auf den Bruder des Angeklagten D. in Kaltenkirchen und verletzten ihn schwer. In der Nacht 12./13. September 2009 drängte mutmaßlich wenigstens eines der

¹¹⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 65.

¹¹⁵ Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, Aktenzeichen 593 Js 3921/10.

Mitglieder der Flensburger Hell's Angels auf der A 7 bei Flensburg den auf einem Motorrad fahrenden Angeklagten K. von der Straße ab. Der Angeklagte K. verletzte sich schwer. Der Angeklagte K. erlitt nach Angaben des Arztes Dr. F. einen Ausriss des Rückenmarknervs im Bereich C5, der dazu führt, dass alle Muskeln, die von dem Nerv angesteuert werden, vollständig funktionsunfähig sind. Der Angeklagte K. kann den linken Arm nicht mehr abspreizen.

Am 09.01.2010 begab sich eine Gruppe von rund 15 Personen, die von den Angestellten des Subway und des Vivano des Red Devils, einer Unterstützerguppe der Hell's Angels, zugeordnet wurde, in das Restaurant Subway/Vivano, Großflecken 1, Neumünster. Die Gruppe durchsuchte das Restaurant auf ihnen bekannte Personen und verließ nach kurzer Zeit die Räumlichkeiten. Beim Verlassen klebte ein Mitglied der Gruppe an die Fensterfront des Subway einen Aufkleber mit Abzeichen der Hell's Angels/Red Devils.

2. Die Tat vom 13.01.2010

Die Geschädigten B1., W. und C. sind Mitglieder einer Unterstützerguppierung der Hell's Angels, der Red Devils Alvesloe. Am 13.01.2010 suchten die Geschädigten B1., W. und C. zwischen 19.00 Uhr und 19.15 Uhr das Restaurant Subway, Großflecken 1 in Neumünster, auf. Sie wollten nach dem Restaurantbesuch ab 20.00 Uhr an einem Clubabend der befreundeten Red Devils Neumünster teilnehmen. Sie trugen dabei ihre sog. Kutten, die sie als Mitglieder der Red Devils auswiesen.

Die Geschädigten bestellten gegen 19.20 Uhr Essen und Getränke und nahmen an der von außen betrachtet linken Seite der Fensterfront Platz. Um 19.29 Uhr zahlten sie ihre Bestellung, die zwischenzeitlich zubereitet worden war. Anschließend verzehrten sie ihre Sandwiches an ihrem Platz.

In der Zwischenzeit hatten die Zeugin B., die als Schichtleiterin bei Subway an diesem Abend tätig war, zunächst der Zeugin W. eine Mitteilung, dass Red Devils im Lokal seien, zugesandt. Mit den ebenfalls bei Subway tätigen Zeuginnen W. und D1. hatte die Zeugin B. nach dem Vorfall mit den Red Devils in der

Vorwoche verabredet, sich gegenseitig vor Ort in unangenehmen Situationen zu unterstützen. Die Zeugin W., die seit den Nachmittagsstunden mit dem Contras-Mitglied T. in Chatkontakt stand, gab die Information zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt weiter und erhielt die Rückmeldung 'Sie sind gleich da'. Diese Rückmeldung gab die Zeugin W. in der Folge per SMS an die Zeugin B. weiter. Ob und mit welchen Mitgliedern von Bandidos oder Contras das Contras-Mitglied T. telefonischen oder persönlichen Kontakt hatte, ließ sich nicht feststellen.

Nach der SMS an die Zeugin W. nahm die Zeugin B. Kontakt mit dem Angeklagten K., der Mitglied der Bandidos Neumünster war, auf. Um 19:21 Uhr schickte die Zeugin B. dem Angeklagten K. eine SMS mit dem Inhalt 'sie suchen euch wieder'. Der Angeklagte K. antwortete sodann um 19:22 Uhr der Zeugin B. mit einer SMS mit der Frage 'wie viele?'.

Bereits nach der ersten SMS der Zeugin B. nahm der Angeklagte K. um 19:21:51 Uhr telefonisch Kontakt mit dem Telefonanschluss auf, der vom Landeskriminalamt Schleswig-Holstein ('LKA') dem Präsidenten der Bandidos Neumünster, R.B., zugeordnet wird.

Die Zeugin B. antwortete dem Angeklagten K. auf seine um 19:22 Uhr gesandte Antwort-SMS um 19:23 Uhr wiederum mit einer SMS mit der Angabe 'drei'.

Der Angeklagte K. nahm um 19:24:17 Uhr Kontakt mit dem Anschluss, der vom LKA dem weiteren Bandidos-Mitglied H. zugeordnet wird, auf. Um 19:24:51 Uhr telefonierte der Angeklagte K. mit dem Anschluss, der vom LKA dem Bandidos-Mitglied W., zugeordnet wird.

Nachdem um 19:26:49 Uhr vom Anschluss des Präsidenten der Bandidos Neumünster, R.B., und um 19:28:41 Uhr vom Anschluss des Bandidos-Mitglied H. der Angeklagte P.B. telefonisch nicht erreicht werden konnte, rief der Angeklagte P.B. um 19:31:10 Uhr den Anschluss des Präsidenten der Bandidos Neumünster, R.B., zurück. Es folgte ein Telefonat vom Anschluss des R.B. mit dem Angeklagten P.B. um 19:32:06 Uhr sowie ein Telefonat des Angeklagten P.B. mit dem Anschluss des weiteren Bandidos-Mitglieds R. um 19:32:52 Uhr. In der

Folge kam es zu einer Vielzahl von Telefonaten innerhalb der Gruppe der den Bandidos-Mitgliedern zugeordneten Anschlüsse. Um 19:38:11 Uhr und um 19:40:42 Uhr telefonierte der Angeklagte P.B. erneut mit dem Anschluss des Bandidos-Mitglieds H.

Der Inhalt dieser Kontakte ist nicht geklärt.

Gegen 19:42 Uhr sammelte sich eine Personengruppe bestehend aus Mitgliedern der Bandidos Neumünster an der Ecke Großflecken / Am Klostergraben in Neumünster in unmittelbarer Nähe des Restaurants Subway / Vivano. Die Personengruppe bestand aus wenigstens fünf Personen. Ob es mehr waren, konnte nicht geklärt werden. Wenigstens zwei der Mitglieder der Personengruppe waren für alle erkennbar mit Schlagstöcken, wenigstens eine Person war für alle erkennbar mit einem Messer bewaffnet. Ob weitere Mitglieder der Personengruppe ebenfalls mit Schlagwerkzeugen oder Messern bewaffnet waren, blieb ungeklärt. Die Mitglieder der Personengruppe trugen einheitlich schwarze Kleidung und schwarze Mützen.

Zu dieser Personengruppe kam der Angeklagte P.B. hinzu. Der Angeklagte P.B. hatte bis etwa 19:26 Uhr im Famila-Supermarkt, Haart 224 in Neumünster, eingekauft und um 19:31 Uhr den Anschluss des Präsidenten der Bandidos Neumünster, R.B., zurückgerufen. Der Angeklagte P.B. hatte mit seinem Fahrzeug, Marke Mercedes-Benz, amtliches Kennzeichen [...], die Strecke zum Großflecken zurückgelegt und dieses zwischen der am Großflecken befindlichen Postpassage und der Ecke Großflecken / Am Klostergraben abgestellt.

Nachdem sich entsprechend der Vorstellung der anwesenden Bandidos genügend Mitglieder für einen Angriff auf die im Subway sitzenden Red Devils gesammelt hatten, lief die Personengruppe um ca. 19:45 Uhr mit der gemeinsamen Absicht in Richtung des Subway los, die Red Devils erforderlichenfalls unter Einsatz von Schlagwerkzeugen und Messern durch Schlagen und Zustecken überfallen und ihnen ihre Kutten wegzunehmen. Ziel des Überfalls war es, dem 'Gebietsanspruch' der Bandidos in Neumünster Ausdruck zu verleihen.

Die Personengruppe erreichte den Eingang des Subway, in oder vor dem sich gerade die Zeugen B1. und W. befanden, während der Zeuge C. noch sein Tablet neben dem Eingang zur Küche des Subway entsorgte. Ob der Zeuge B1. gerade mit dem Rauchen beginnen wollte oder bereits eine Zigarette rauchte, blieb ungeklärt. Die Personengruppe der Bandidos griff die unbewaffneten Zeugen B1., W. und C. an. Eine Person aus der Gruppe forderte die Zeugen mit dem Ruf 'Kutten her' auf, ihre Kutten herauszugeben. Ob die Zeugen B1., W. und C. von dem Überfall völlig überrascht wurden oder nicht, blieb ungeklärt.

Der Zeuge W. trug in dem folgenden Handgemenge zwei Messerstiche in den linken Oberarm davon, wobei eine kleinere Arterie verletzt wurde.

Der Zeuge B1. erlitt Messerschnitte hinter dem Ohr, Messerstiche in den Bauch und in die Schlagader im linken Knie. Die große hintere Beinarterie wurde durch einen Messerstich derart verletzt, dass der Zeuge B1. innerhalb von rund ein bis zwei Minuten ca. 2 bis 3 Liter Blut verlor. Der stark blutende Zeuge B1. kam im Subway auf dem Fußboden etwa dort zu liegen, wo die große Fußmatte im Eingangsbereich endet und der Fliesenbereich ins Innere des Restaurants beginnt. Es bildete sich rasch eine Blutlache ausgehend vom linken Knie des Zeugen B1.

Es konnte nicht festgestellt werden, wer aus der Gruppe zustach, insbesondere nicht, dass der Angeklagte P.B. selbst Messerstiche ausführte.

Aus der entstandenen Blutlache spritzte Blut an die Hose des Angeklagten P.B., wahrscheinlich als dieser selbst oder eine andere Person in die entstandene Blutlache trat.

Die Angreifer nahmen den Zeugen W. und C. gegen deren Willen ihre Kutten ab. Wo die Kutten anschließend verblieben, konnte nicht geklärt werden.

Zu Beginn des Angriffs der Bandidos befanden sich die Zeuginnen B. und N. als Mitarbeiterinnen im Restaurant. Sie sahen die Personengruppe in das Subway hereinkommen. Die Zeugin B. schickte die Zeugin N. sofort in die Küche. Nachdem die Zeugin B. den Angeklagten P.B., der unmaskiert war, gesehen und im Übrigen erkannt hatte, dass es sich bei der hereinstürmenden Gruppe

um Bandidos handelte, lief sie ebenfalls in die Küche. Die Zeugin B. veranlasste die Zeugin N., den Notruf 110 anzurufen, um den Überfall zu melden.

Die Zeugin N. rief die Einsatzleitstelle der Polizei in Neumünster um 19:45:28 Uhr an und meldete, dass im Subway ein Kampf zwischen den Red Devils und den Bandidos stattfinde. Noch während dieses knapp 25sekündigen Telefonats stürmte der Zeuge W. in die Küche. Die Zeuginnen B. und N. befürchteten zunächst, der Zeuge W. wolle sie angreifen. Der Zeuge W. forderte jedoch die Zeugin N. auf, auch einen Krankenwagen zu rufen. Die Zeugin N. teilte daraufhin der Einsatzleitstelle mit, es werde auch ein Krankenwagen benötigt.

Währenddessen verließen die Bandidos das Subway. Wenigstens sechs Personen, unter ihnen der Angeklagte P.B., liefen mit flotter Gangart den Gehweg des Großflecken auf der Seite des Subway in Richtung Postpassage. Dort begegnete ihnen die Zeugin D2., die gerade am Großflecken ihr Fahrzeug geparkt hatte, ausgestiegen war und sich auf den Weg zum Vivano gemacht hatte.

Der Angeklagte P.B. fuhr mit seinem Fahrzeug vom Großflecken in die Kummerfelder Straße ..., das als Vereinsheim genutzte Haus der damaligen Lebensgefährtin des Präsidenten der Bandidos Neumünster R.B.

Weitere, mindestens fünf Mitglieder der Bandidos - unter ihnen der Präsident der Bandidos R.B. und das weitere Bandidomitglied S., die sich vom Clubhaus in der Kummerfelder Straße mit mindestens zwei Fahrzeugen zur Unterstützung der am Subway befindlichen Bandidosmitglieder auf den Weg gemacht hatten - trafen erst nach der Polizei im Bereich Großflecken ein und fuhren ohne anzuhalten wieder in die Kummerfelder Straße zurück.

III.

Vom Vorliegen dieses Sachverhalts ist die Kammer aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme überzeugt.

Dass die geschädigten Zeugen B1., W. und C. am Abend des 13.01.2010 unter den festgestellten Umständen das Schnellrestaurant Subway, Großflecken 1 in Neumünster, aufgesucht haben, ergibt sich insbesondere aus deren Angaben

der Zeugen selbst. Diese Angaben werden bestätigt u. a. durch die Kassenbons über deren Verzehr von Sandwiches, die Angaben der Zeugin N. und die durch den Zeugen D. vermittelten Angaben der Zeugin B.

Dass sich zur Tatzeit gegen 19:45 Uhr eine Personengruppe an der Ecke Großflecken / Am Klostergraben gesammelt hat, ergibt sich insbesondere aus den durch den Vernehmungsbeamten vermittelten Angaben der gesperrten, am 15.01.2010 und 20.01.2010 vernommenen Quelle. Die Kammer hat bei der Verwertung dieser Angaben, weil sie von der Quelle nicht persönlich erfragt werden konnten und Nachfragen nicht möglich waren, die gebotene besondere Vorsicht beachtet. Die Quelle hat eine jedenfalls insofern glaubhafte Beschreibung einer Ansammlung von dunkel gekleideten Personen gegeben, an der sie zunächst zu Fuß vorbeigekommen war. Glaubhaft ist diese Beschreibung insbesondere deshalb, weil die Quelle bildhaft und anschaulich weiter beschrieben hat, dass sich die Gruppe, als die Quelle selbst in einem Fahrzeug fahrend erneut am Subway vorbeikam, plötzlich in Bewegung gesetzt habe und dass einer der Angegriffenen aufgrund einer wie ein Schlag aussehenden Bewegung zu Boden ging. Weiter ist diese Beschreibung glaubhaft, weil sie insofern durch die Angaben der Zeugen W. und B1. bestätigt wird, dass sich ihnen plötzlich eine Gruppe schwarz gekleideter Personen entgegenstellte, und dass der Zeuge B1. bei dem Angriff durch die Gruppe alsbald zu Boden ging. Auch konnte die Quelle Kennzeichenteile eines Fahrzeugs nennen, das von den nach dem Angriff flüchtenden Angreifern verwendet wurde. Die genannten Kennzeichenteile '[...]' sowie eine Ziffer [...] in der Zahl stimmen mit dem Kennzeichen des Fahrzeugs des Angeklagten P.B. '[...]', das später in der Kummerfelder Straße sichergestellt wurde, überein.

Dass es sich bei der Gruppe um Personen aus dem inzwischen verbotenen Verein der MC Bandidos Neumünster handelte, ergibt sich insbesondere aus dem Notruf der Zeugin N., den Angaben der Zeugin B. und nicht zuletzt auch den Angaben des Zeugen B2. Die Zeugin N. hat den Überfall in ihrem Notruf um 19:45:28 Uhr bereits ausdrücklich den Bandidos zugeordnet. Dies war ihr nur dann möglich, wenn sie selbst oder die Person, die sie informiert hat, Einzelheiten wahrgenommen hat, die eine solche Zuordnung zuließen. Da sie

selbst zu Beginn des Überfalls von der Zeugin B. unmittelbar in die Küche geschickt wurde, geht die Kammer davon aus, dass sie diese Information sodann von der Zeugin B. mit der Aufforderung, den Notruf anzurufen, erhalten hat. Die Kammer ist davon überzeugt, dass die Zeugin B. die angreifende Personengruppe als Bandidos erkannte. Insoweit war vor allem zu berücksichtigen, dass die Zeugin B. bereits am 09.01.2010 im Subway zugegen war, als eine größere Personengruppe der Neumünsteraner Red Devils erschien, sich im Subway und im oben gelegenen Vivano kurz umschaute und beim Verlassen an der Fensterscheibe des Subway - ihre Aufkleber hinterließen, obwohl in Neumünster bekannt war, dass es sich bei dem Subway um ein Restaurant handelte, das die 'Bandidos' als 'ihr Gebiet' beanspruchten. Auch wusste die Zeugin B. zu diesem Zeitpunkt, dass es bereits verschiedene gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen den Hell's Angels und den ihnen zugewandten Red Devils einerseits und den Bandidos andererseits gegeben hatte. Hierzu gehört auch der Angriff auf den Angeklagten K. am 13.09.2009, bei dem dieser auf seinem Motorrad fahrend auf der A 7 von einem Angreifer der rivalisierenden Gruppen mittels eines gezielten Zusammenstoßes mit einem PKW zu Fall gebracht und dadurch schwer verletzt wurde.

Die Zeugin B. wusste zu diesem Zeitpunkt, dass ein Herbeieilen von Bandidos denkbar war. Die Zeugin B. hatte sowohl dem Angeklagten K. um 19:21 Uhr eine SMS mit dem Inhalt 'sie suchen euch wieder' und auf dessen Nachfrage, wie viele es seien, eine weitere SMS mit dem Inhalt 'drei' gesandt. Weiter hatte die Zeugin B. die Zeugin W. im Rahmen des zwischen den Zeuginnen B., D1. und W. vereinbarten gegenseitigen Unterstützens in der Abendphase über das Erscheinen von Red Devils im Restaurant informiert. Die Zeugin W. ihrerseits teilte die Nachricht der Anwesenheit von Red Devils im Subway dem Contra-Mitglied T. mit. Die Antwort von T., dass 'sie unterwegs seien', teilte die Zeugin W. wiederum der Zeugin B. mit.

Dass die Zeugin B. diese Einordnung zutreffend vorgenommen hat, ist am Ende der Hauptverhandlung durch die Angaben des Zeugen B2. bestätigt worden. Der Zeuge B2. gab an, der Angeklagte P.B. habe ihm in der Nacht des

13.01.2010 im Gewahrsam mitgeteilt, dass eine Gruppe von Bandidos im Subway gewesen sei.

Auch der Zeuge S. hat eingeräumt, auf eine allgemeine Aufforderung hin mit drei weiteren Personen aus der Gruppe der Bandidos vom Clubhaus in der Kummerfelder Straße auf dem Weg zum Subway gewesen, dann aber zu spät vor Ort angekommen zu sein. Ein weiteres Fahrzeug habe sich ihnen bereits auf der Hinfahrt angeschlossen.

Dass sich eine Personengruppe der Bandidos und Contras in Richtung Subway bewegte, bestätigen ferner die Einloggdaten einiger ausgewerteter Mobiltelefone. Auch wenn der Sachverständige K. erläutert hat, dass anhand der ermittelten Verbindungsdaten eine eindeutige Standortbestimmung eingeloggter Mobiltelefone im Sinne einer punktgenauen Ortung nicht vorgenommen werden könne, so ergibt sich durch die Einwahl des bei dem Angeklagten P.B. sichergestellten Mobiltelefons mit der zu diesem Zeitpunkt betriebenen SIM-Karte am 13.01.2010 in der Zeit von 19:20 Uhr bis 19:51 Uhr ein Bewegungsmuster des Angeklagten P.B., das sich zur Tatzeit auf den Tatort hinbewegt. Das bei dem Angeklagten P.B. sichergestellte Mobiltelefon, war um 19:26:49 Uhr in der Funkzelle HXUE65B registriert, die im Stadtteil Neumünster-Gadeland an der Grenze Segeberger Straße / Haart und damit in der Nähe der Kummerfelder Straße 49 steht. Um 19:30:33 Uhr war das Mobiltelefon des Angeklagten P.B. in der Funkzelle HXUE65C eingeloggt, die ein best service-Gebiet westlich der Straße Haart in der Umgebung des Familia-Marktes abdeckt. Um 19:31:10 Uhr, um 19:31:11 Uhr, um 19:31:14 Uhr, um 19:31:19 Uhr und um 19:31:22 Uhr wurde das Mobiltelefon des Angeklagten P.B. in der Funkzelle HXUE65A registriert, die ein best service-Gebiet östlich der Straße Haart hat. Die Registrierung änderte sich um 19:31:24 Uhr zurück zur Funkzelle HXUE65C, um 19:32:06 Uhr zur Funkzelle HXUE65A und um 19:32:52 Uhr wieder zur Funkzelle HXUE65C. In der Zeit von 19:33:57 Uhr bis 19:41:27 Uhr wurde das Mobilfunktelefon des Angeklagten P.B. neun Mal in der GSM-Funkzelle HXU572B registriert. Der Mast dieser Funkzelle steht im Stadtzentrum von Neumünster. Die Funkzelle deckt mit ihrem best service-Bereich einen Sektor knapp östlich des Tatorts ab. Um 19:46:05 Uhr wurde das Mobiltelefon des Angeklagten P.B. in

der GSM-Funkzelle HXU572C registriert, deren best service-Bereich am Tatort liegt. Um 19:48:23 Uhr und um 19:51:48 Uhr wurde das Mobiltelefon des Angeklagten P.B. in der östlich gelegenen Funkzelle HXB572B registriert.

Von der Zuordnung der Telefonanschlüsse zu den Angeklagten P.B., H. und D. ist die Kammer insbesondere aufgrund der Inhalte der jeweiligen Telefonverzeichnisse der Mobiltelefone mit jeweils wechselseitigen Eintragungen in den Telefonbüchern und der Angaben der Zeugen F. und H. aufgrund von deren Kenntnissen aus den nachfolgenden Abhörmaßnahmen überzeugt. Die Zeugin F. hat glaubhaft bekundet, dass bei den von ihr abgehörten Telefonaten der Mobilfunkanschlüsse der Angeklagten P.B., H. und D. eine Fremdbenutzung praktisch nicht vorkam. Die Zeugin hat in der Hauptverhandlung die ihr von der Verteidigung nach über einem Jahr Unterbrechung vorgespielten Stimmen betreffend Personen aus der Gruppe der Bandidos zuordnen können, so etwa die Stimmen von Herrn E. und dem Bruder des Angeklagten D., A.D.

Auch wiesen die ausgewerteten Telefonverzeichnisse der sichergestellten Mobiltelefone hohe Übereinstimmungsquoten bei den wechselseitig verzeichneten Nummern auf. So waren die den Angeklagten P.B. und H. zugeordneten Telefonnummern auf neun von zehn Mobiltelefonen anderer Bandidos identisch.

Dass der Angeklagte P.B. am Abend des 13.01.2010 in zeitlich engem Zusammenhang mit dem Überfall im Subway war, wird zudem durch die an seiner Hose gefundenen Blutspuren bestätigt, deren DNS nach den Gutachten der Sachverständigen Dr. N.-H. und Dr. S. mit der des Zeugen B1. identisch ist.

Die Kammer ist weiter davon überzeugt, dass der Angeklagte P.B. bereits zu Beginn des Überfalls mit der aus Bandidos bestehenden Personengruppe in das Subway hineingestürmt ist. Die Angabe des Angeklagten P.B., die er gegenüber dem Zeugen B2. am 13.01.2010 gemacht haben soll, nämlich dass er erst nach dem eigentlichen Überfall in das Subway und dabei in eine für ihn nicht erkennbare Pfütze von Blut des Zeugen B1. getreten sei, weil er zu einem Treffen mit dem Zeugen B2. in das über dem Subway gelegene Vivano habe gehen wollen, und auf dem Weg dorthin im Subway zu seiner eigenen Überraschung fünf ihm zum Teil bekannte Bandidos angetroffen, sie nach kurzem

Überlegen zum Gehen aufgefordert habe, ist durch die Beweisaufnahme zur Überzeugung der Kammer widerlegt.

Hierfür war insbesondere der Umstand ausschlaggebend, dass die Zeugin B. den Angeklagten P.B. von Anfang an als einen der Angreifer erkannt hatte. Dies hat die Zeugin zwar nicht selbst vor der Kammer angegeben. Sie hat angesichts der gegen sie wegen Beihilfe an der hier angeklagten Tat erhobenen Anklage gemäß § 55 StPO zulässigerweise Angaben vor der Kammer verweigert. Auch der Ermittlungsrichter D. konnte nicht bestätigen, dass die Zeugin B. das Wiedererkennen des Angeklagten P.B. in ihrer Beschuldigtenvernehmung am 28.04.2010 angegeben hat. Jedoch ist die Kammer davon überzeugt, dass die Zeugin B. gegenüber den Zeuginnen W. und D1. bei einem Kaffee einige Tage nach dem 13.01.2010 beschrieben hat, dass sie den Angeklagten P.B. erkannt hat. Auch bei der gebotenen vorsichtigen Würdigung der doppelt vermittelten Aussage über die Vernehmungsbeamten der Zeuginnen W. und D1., denen ebenfalls Aussageverweigerungsrechte nach § 55 StPO zustanden, bleibt ein von beiden Zeuginnen in ihrer jeweiligen polizeilichen Vernehmung unabhängig voneinander geschilderter Kernpunkt, der nur auf einer Beobachtung der Zeugin B. an dem Angeklagten P.B. beim Tatgeschehen beruhen kann, weil er situationsbezogen war. Hierbei handelt es sich um den Umstand, dass der Angeklagte P.B. bei dem Überfall unmaskiert war. Dieses Detail hat die Zeugin B. nach Überzeugung der Kammer den Zeuginnen W. und D1. in dem gemeinsamen Gespräch beschrieben.

Dass die Zeugin D1. diesen Umstand in ihrer Vernehmung vor der Kammer nicht erneut bestätigt hat, nimmt dem wegen der dargestellten Besonderheit nicht den Beweiswert. Da die Zeuginnen W. und D1. zur Tatzeit nicht im Subway waren, konnten sie diesen Umstand nicht selbst wahrgenommen haben. Andere Quellen, die diesen Umstand den Zeuginnen W. und D1. mitgeteilt haben könnten, sind nicht ersichtlich.

Dass der Angeklagte P.B. unmaskiert war, hat ebenfalls die Zeugin D2. bestätigt. Die Zeugin D2. erkannte den Angeklagten P.B. als letzte Person der ihr

vom Subway in Richtung Postpassage entgegenkommenden etwa sechsköpfigen Personengruppe wieder. Schließlich hat auch der Zeuge B. angegeben, dass der Angeklagte P.B. ihm mitgeteilt habe, dass er unmaskiert gewesen sei.

Hat aber die Zeugin B. den Angeklagten P.B. im Subway unmaskiert wahrgenommen, so ist die von dem Zeugen B2. bekundete Angabe des Angeklagten P.B. widerlegt, als er in das Subway getreten sei, seien nur noch zwei Geschädigte, einer links in der Ecke, der andere im Eingangsbereich auf dem Boden liegend, sowie fünf Angreifer, zwei links in der Ecke, zwei an der Tür zur Küche und einer in der Mitte, im Subway gewesen; eine Frau habe sich nicht im Raum befunden. Denn die Zeugin B. müsste sich, wenn man diesen Angaben folgte, zu diesem Zeitpunkt bereits in der Küche befunden haben. Dann hätte die Zeugin B. aber nicht mehr wahrnehmen können, dass der Angeklagte P.B. unmaskiert war.

Die Kammer hat die theoretische Möglichkeit erwogen, dass die Zeugin B. durch die Fenster der Küchendoppeltüren, die nach den in Augenschein genommenen Lichtbildern schmale Schlitze mit Klarglas haben, noch aus der Küche zwecks Beobachtung in den Verkaufsraum geblickt und den Angeklagten P.B. erst zu einem späteren Zeitpunkt wahrgenommen haben könnte. Die Kammer ist jedoch davon überzeugt, dass dies tatsächlich nicht der Fall war. Auch wenn die Zeugin B. insofern nicht befragt werden konnte, hält es die Kammer aufgrund der turbulenten Situation in der Küche zu diesem Zeitpunkt, als die Zeuginnen N. und B. vor der gewaltsamen Auseinandersetzung der hereinstürmenden Bandidos geflüchtet waren und der Zeuge W. bereits blutend in die Küche stürzte, so dass die Zeuginnen N. und B. zunächst Angst vor ihm hatten, für gänzlich unwahrscheinlich, dass die Zeugin B. in dieser Situation durch die schmalen durchsichtigen Glas sah und den Angeklagten P.B. im Raum stehend wahrnahm, als er gerade in das Restaurant gekommen war.

Die Kammer ist weiter überzeugt, dass die Gruppe der Bandidos bei ihrer Sammlung an der Ecke Großflecken / Am Klostergraben, wenn auch spontan, so aber gemeinsam den Entschluss fasste, einen gemeinschaftlichen Überfall auf die mit Kutten der Red Devils im Restaurant Subway sitzenden Zeugen B1.,

W. und C. gegebenenfalls unter Einsatz der mitgeführten Messer und Schlagstöcke zu begehen. Dabei war jedem Gruppenmitglied, auch dem Angeklagten P.B., bewusst, dass die mitgeführten Messer und Schlagstöcke zum Einsatz kommen können. Dieses Vorgehen hat jedes Mitglied der Gruppe gebilligt, indem es mitging.

Ausschlaggebend für das Bewusstsein aller Gruppenmitglieder, dass Messer und Schlagstöcke zum Einsatz kommen können, ist insbesondere, dass sich einige der beteiligten Personen erkennbar bewaffnet hatten. Dies ergibt sich aus den Angaben der Quelle, den Angaben der Zeugin D2. sowie den Angaben des Zeugen W. Die Quelle berichtete dem hierzu befragten VP-Führer der Polizei, dass zu Beginn des Angriffs eine Person aus der beobachteten Gruppe mit einem Schlagwerkzeug auf einen im Bereich des Eingangs zum Subway Stehenden einwirkte. Der Zeuge W. bekundete, es seien umgehend zu Beginn des Angriffs zwei Personen mit Messern auf ihn zugelaufen. Auch die Zeugin D2. gab an, bei der sich vom Tatort Richtung Postpassage entfernenden Personen-Gruppe zumindest zwei Schlagstöcke und etwas 'Silbernes' wahrgenommen zu haben.

Ferner ist ausschlaggebend, dass sich zu diesem Zeitpunkt - 13.01.2010 - die zwischen den verfeindeten Rockergruppen bestehende Auseinandersetzung so weit zugespitzt hatte, dass der Einsatz von Waffen und Gewalt unter Inkaufnahme erheblicher Verletzungen bereits dazugehörte. Dem vorliegend angeklagten Sachverhalt gingen allein in Schleswig-Holstein die Auseinandersetzung mit Messerstichen vor dem Amtsgericht Kiel im August 2008, die Schüsse auf den Bruder des Angeklagten D. in Kaltenkirchen sowie das Abdrängen des Angeklagten K. auf der A 7 in Höhe Flensburg mit erheblichen, permanenten Verletzungsfolgen für den Angeklagten K. voraus.

Indiz für das gezielte gemeinsame Vorgehen ist auch, dass den Zeugen W. und C. deren Kutten abgenommen wurden. Dies dient bekanntermaßen im Rockermilieu der Demütigung und Herabwürdigung der Mitglieder rivalisierender Clubs.

Dass der Angeklagte P.B. nach den Angaben des Zeugen B. nichts von den telefonischen Absprachen innerhalb der Gruppe der Bandidos, die am Tattag abends ihren Clubabend im Clubhaus in der Kummerfelder Straße begingen, mitbekommen haben will, wird insbesondere durch die Anzahl und Dauer und die Teilnehmer der dokumentierten Telefon- und SMS-Kontakte des Angeklagten P.B. in der unmittelbaren Zeit zwischen 19:30 Uhr und 19:42 Uhr widerlegt. Um 19:30:33 Uhr telefonierte der Angeklagte P.B. mit dem Anschluss des Bandido-Mitglieds H. für acht Sekunden, um 19:31:10 für 18 Sekunden mit dem Anschluss des Bandido-Präsidenten R.B., um 19:32:06 Uhr erhielt der Angeklagte P.B. einen Anruf vom Anschluss R.B. (Dauer 18 Sekunden), um 19:32:52 Uhr telefonierte der Angeklagte P.B. mit dem Anschluss des Bandido-Mitglieds R. für 50 Sekunden, um 19:33:39 Uhr erhielt der Angeklagte P.B. einen Anruf vom Anschluss H. für drei Sekunden, um 19:36:03 Uhr erhielt der Angeklagte P.B. einen Anruf vom Anschluss des Angeklagten D. (Dauer 2 Sekunden), um 19:38:11 Uhr wieder einen Anruf vom Anschluss H. für 32 Sekunden sowie um 19:40:22 Uhr für drei Sekunden, weiter eine SMS vom Anschluss H. um 19:40:34 Uhr, einen weiteren Anruf um 19:40:42 Uhr. Um 19:48:23 Uhr, nach Beendigung der Tat, versandte der Angeklagte P.B. eine SMS an den Anschluss R.B.

Die Kammer ist weiter davon überzeugt, dass der Angeklagte P.B. nicht daran gehindert war, rechtzeitig zum Beginn des Überfalls an der Ecke Großflecken / Am Klostergraben einzutreffen und mit der Personengruppe aus Bandidos den Angriff auf die im Subway sitzenden Red Devils durchzuführen. Zwar war der Angeklagte P.B. vor seiner Fahrt zum Großflecken (Subway) noch im Familia-Markt in Neumünster, Haart 224, einkaufen. Der Kassensbon des Familia-Markt, der die vom Angeklagten P.B. erworbenen Gegenstände auswies, zeigte eine Kassenzeit von 19:34 Uhr.

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die auf dem Kassensbon abgedruckte Uhrzeit mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der tatsächlichen Uhrzeit entsprach, sondern voreilte. Dies ergibt sich aus einem Abgleich der in Augenschein ge-

nommenen Überwachungskameraaufnahmen des Famila-Marktes, der Inaugenscheinnahme des zu Vergleichszwecken ausgedruckten Kassenbons am 27.01.2010, den Angaben des Zeugen B3. sowie den Angaben des Zeugen T.

Die Videoaufnahmen des Famila-Marktes zeigen den Angeklagten P.B. beim Einkauf. Die eingeblendete Uhrzeit zeigt 20:22:55 Uhr an. Der Zeuge B3. hat bekundet, die auf dem Video eingeblendete Zeit laufe um 52 Minuten der im Kassenscomputer gespeicherten Zeit vor. Diese Zeitdifferenz konnte auch am 27.01.2010 bestätigt werden.

Der Abgleich der auf dem zu Vergleichszwecken ausgedruckten Kassenbon angezeigten Zeit mit der von dem Zeugen T. mitgeführten Armbanduhr ergab eine weitere Differenz von rund 8 Minuten. Die Aussage der Zeugin S., die auf der Kasse des Famila-Marktes eingestellte und angezeigte Uhrzeit entspreche der tatsächlichen Zeit, eine Abweichung sei nur im Sekundenbereich denkbar, sieht die Kammer damit als widerlegt an. Die Zeugin S., die nach eigenen Angaben im Kassendienst keine Uhr trägt, erhielt stets von der Kassenaufsicht das Zeichen zum Arbeitsende. Sie hatte keine eigene Möglichkeit, die Uhrzeit an der Kasse zu überprüfen, und verließ sich auf die vorgesetzte Mitarbeiterin in Bezug auf ihr Dienstende. Die Angaben zur Uhrzeit der Zeugin S., die in der mündlichen Verhandlung einen unsicheren Eindruck machte und einräumte, die Uhrzeit der Kasse noch nie verglichen zu haben mit einer anderen Uhr, sind nach Auffassung der Kammer wenig glaubhaft.

Insgesamt bestand zwischen der tatsächlichen Zeit und der auf dem Überwachungsvideo angezeigten Zeit eine Differenz von fast einer Stunde, so dass der Angeklagte P.B. gegen 19:26 Uhr an der Kasse des Famila-Marktes zahlte und den Markt verließ. Es verblieb nach den Telefonaten mit den Anschlüssen H. (19:30:33 Uhr) und R.B. (19:31:10 Uhr sowie 19:32:06 Uhr) ein Zeitfenster von rund 15 Minuten für den Angeklagten P.B., um zum Großflecken zu fahren.

Selbst wenn man unterstellte, die Abweichung zwischen der auf dem Video des Famila-Marktes angezeigten Zeit und der tatsächlichen Zeit haben nur 52 Mi-

nuten betragen, der Angeklagte P.B. habe also um 19:34 Uhr seine Waren bezahlt, so verbleibt ein ausreichend großes Zeitfenster, um zum Großflecken zu fahren und am Angriff auf die Red Devils teilzunehmen.

Die Beweisaufnahme hat nämlich weiter ergeben, dass der Weg von der Kasse des Famila-Marktes bis zum Parkplatz in ca. 60 Sekunden zu Fuß zurückgelegt werden konnte. Bei sehr ordnungsgemäßer Fahrweise war die Fahrtstrecke vom Famila-Markt bis zur Ecke Großflecken / Klostergraben vor dem Subway in 7 Minuten und 30 Sekunden zurückzulegen. Bei einem angenommenen Abstellort des Fahrzeuges des Angeklagten P.B. vor der Alten Postpassage war zwar der gefahrene Weg kürzer, jedoch noch ein Fußweg zurückzulegen, der bei schneller Gangart in weniger als 90 Sekunden zu bewältigen war. Das führt zu einer Wegezeit von insgesamt allenfalls 10 Minuten.

Da aufgrund der Schilderungen der Zeuginnen N. und B. sowie des Zeugen W. davon auszugehen ist, dass der erste Notruf durch die Zeugin N. kurz nach Beginn des Überfalls getätigt worden ist, geht die Kammer davon aus, dass der Überfall um ca. 19.45 Uhr begann. Damit betrug die Zeit zwischen der Kasseneinbuchung beim Famila-Markt und dem Beginn des Überfalls im Subway nach Überzeugung der Kammer schon ohne Berücksichtigung der Ungenauigkeit der Kassenuhr beim Famila-Markt wenigstens 11 Minuten.

Dass die Fahrtstrecke zwischen Famila-Markt und Subway am Abend des 13.01.2010 unter Berücksichtigung der winterlichen Witterung bei sehr ordnungsgemäßer Fahrweise ohne Verzögerung möglich war, ergibt sich aus den Angaben der Zeugen A.R. und P. sowie aus den in Augenschein genommenen Aufnahmen von der Kummerfelder Straße am Tatabend. Die Zeugen, die am Tatabend auf den Straßen in Neumünster mit Fahrzeugen unterwegs waren, haben übereinstimmend bekundet, die Straßen seien problemlos zu befahren gewesen. Die in Augenschein genommenen Lichtbilder von der Kummerfelder Straße zeigen geräumte und schneefreie Nebenstraßen.¹¹⁶

¹¹⁶ Landgericht Kiel, Urteil vom 15.04.2011, 10 KLs 16/10, Akte 133, Blatt 160 ff., Anonymisierung durch den Untersuchungsausschuss.

1.3.1.2. Notrufe

In der Tatnacht gingen drei Notrufe ein, und zwar um 19:45 Uhr aus dem Subway-Schnellrestaurant heraus¹¹⁷ sowie um 19:46 Uhr¹¹⁸ und um 19:48 Uhr¹¹⁹ zwei Anrufe von einer weiteren Person.¹²⁰

Der Wortlaut des Notrufes um 19:45 Uhr wurde am 10.03.2010 folgendermaßen niedergeschrieben:

<i>„Notruf:</i>	<i>Guten Tag, Neumünster Notruf.</i>
<i>Weibliche Person:</i>	<i>Ähm, hier ist Subway. Hier ist ein Kampf von den Red Devils und Bandidos</i>
<i>Notruf:</i>	<i>Beim Subway?</i>
<i>Weibliche Person:</i>	<i>... und Krankenwagen und ...</i>
<i>Notruf:</i>	<i>Die ... (unverständlich) brauchen Sie auch?</i>
<i>Weibliche Person:</i>	<i>Ja, bitte. Ganz schnell!</i>
<i>Notruf:</i>	<i>Wo ist das genau, das Subway?</i>
<i>Weibliche Person:</i>	<i>Großflecken 6</i>
<i>Notruf:</i>	<i>Großflecken. Wie viele Leute sind beteiligt?</i>
<i>Weibliche Person:</i>	<i>Wie viele Leute? Drei.</i>
<i>Notruf:</i>	<i>Gut.</i>
<i>Weibliche Person:</i>	<i>Oder noch mehr? Da sind doch noch mehr, oder?</i>
<i>Notruf:</i>	<i>Alles klar. Wir schicken, was wir haben.</i>
<i>Weibliche Person:</i>	<i>Okay, gut. Danke.</i>

¹¹⁷ Wortprotokoll Notruf A, Akte 5, Blatt 19 f.

¹¹⁸ Wortprotokoll Notruf B, Akte 3, Blatt 372 f.

¹¹⁹ Wortprotokoll Notruf C, Akte 9, Blatt 7.

¹²⁰ Vermerk vom 17.11.2010, Akte 9, Blatt 3 ff.

Notruf: *Tschüss.*

Weibliche Person: *Tschüss.*¹²¹

Der Wortlaut des Notrufes um 19:46 Uhr wurde – ebenfalls am 10.03.2010 – folgendermaßen niedergeschrieben:

„Sprecher 1: *(Aufgeregte Personen im Hintergrund) unverständlich ... 4741.*

Sprecher 2: *Hallo. Was ist da los?*

Sprecher 3: *Hallo, und zwar ähm grad war 'ne Schlägerei bei ‚Subway‘, ich weiß nicht, wieder Red Devils gegen keine Ahnung wen, die haben den Mann auf den Boden gehauen, der liegt da irgendwie, und die Leute flüchten.*

Sprecher 2: *Und Sie sind jetzt vor Ort da?*

Sprecher 3: *Wir sind jetzt gerade weggefahren, also wir haben auch ... (unverständlich) die Autokennzeichen, also die hauen jetzt alle ab mit ihren Autos.*

Sprecher 2 dazwischen: *Ja.*

Sprecher 3: *Und ähm ...*

Sprecher 2 dazwischen: *Und die Richtung weißt wohl nicht ne?*

Sprecher 3: *Ja, äh Richtung, Richtung Autobahn, würde ich schätzen, weil die haben Kieler Kennzeichen.*

Sprecher 1: *Redet im Hintergrund dazwischen:*

¹²¹ Wortprotokoll Notruf A, Akte 5, Blatt 19 f.

- ,Nee Neumünsteraner und einer hat Neumünsteraner.'*
- Sprecher 3: Und einer Neumünsteraner, auf jeden Fall haben die in*
- Sprecher 2: (Unverständlich) Welche Fahrtrichtung ... (unverständlich) bis zur Autobahn gefahren?*
- Sprecher 3: Ähm Richtung, Richtung Kleinflecken.*
- Sprecher 2 dazwischen: Welche Fahrtrichtung ist das gewesen, welche Fahrtrichtung ... (unverständlich) Autobahn gefahren?*
- Sprecher 3: Welche Fahrt..., welche Fahrtrichtung.*
- Fahrgeräusche von Autos im Hintergrund.*
- Sprecher 3 weiter: Das war 'n schwarzer, 'n schwarzer Mercedes Kiel [...], Kiel [...].*
- Sprecher 1: [...]*
- Sprecher 3: [...], ich glaub, der fährt da gerade.*
- Sprecher 2: Ja, kommt Richtung Autobahn?*
- Sprecher 3: Nee, der fährt jetzt gerade hier die Plöner Straße lang.*
- Sprecher 2: Unverständlich. Plöner Straße, alles klar, okay. Die Streife ist schon unterwegs. Bleiben Sie jetzt mal vor Ort, ich melde das jetzt gleich der Streife, ja.*
- Im Hintergrund unterhält sich eine weitere Person.*

- Sprecher 3: Ja, also im Moment, wir sind hier am Drehen, wir sind hier gerade durch die Stadt gefahren ...*
- Sprecher 2 dazwischen: Ja.*
- Sprecher 3: ... und, und, und ist bei ‚Subway‘ passiert.*
- Sprecher 2: Ja, genau, die Streife kommt dann gleich und dann mach', machen die sich erkenntlich, ja.*
- Sprecher 3: Ja.*
- Sprecher 1: Wir müssen warten.*
- Sprecher 2: Alles okay, ja, tschüs.*
- Ende des Gespräches.¹²²*

Der Wortlaut des Notrufes und um 19:48 Uhr wurde erst am 17.11.2010 niedergeschrieben und zur Akte genommen, und zwar folgendermaßen:

- „1: Jetzt erst mal den Schreck (Rest unverständlich). Hallo?*
- 2: Ja, Neumünster Notruf.*
- 1: Ja, ich bins noch mal. Und zwar, wir wollten eigentlich da nicht uns nicht mit gerne hinstellen, weil, nicht, dass die uns erkennen oder so. Von wegen weil das ist diese Clique.*
- 2: Haben Sie das denn gesehen alles? Wie das passiert ist?*

¹²² Wortprotokoll Notruf B, Akte 3, Blatt 372 f., Anonymisierung des Kennzeichensfragments durch den Untersuchungsausschuss.

- 1: *Ja, das haben wir gesehen. Wir können auch gerne zur Polizei kommen. Aber wir stellen uns nicht vor (unverständlich).*
- 2: *Nein, dann gehen Sie bitte zum 1. Polizeirevier oder fahren da hin oder fahren auch gern ein Umweg, das ist nicht so eilig. Aber Sie kommen bitte zum 1. Polizeirevier, ja!*
- 1: *Alles klar. Ja.*
- 2: *.... (Unverständlich)*
- 1: *Ja.*
- 2: *Okay. Dankeschön!*
- 1: *Tschü ..*
- 2: *Tschü“¹²³*

Nach der Erinnerung des Zeugen T.W. schrieb dieser den dritten Notruf im November 2010 auf eine entsprechende Anforderung des Landgerichtes oder der Staatsanwaltschaft hin nieder.¹²⁴ Als möglichen Grund dafür, dass der letzte Notruf nicht früher niedergeschrieben worden war, nannte er den Umstand, dass hierin keine Inhalte zur Tat sondern nur Verhaltensabsprachen transportiert wurden.¹²⁵

1.3.1.3. Chronologischer Ablauf der Ermittlungen

(Frage 1.1.) Welche Ermittlungsmaßnahmen wurden unmittelbar im Anschluss an die Straftaten im „Subway“ Neumünster am 13.01.2010 von wem angeordnet und durchgeführt? ... Wie erfolgte der chronologische Ablauf der Maßnahmen ...? ...

¹²³ Wortprotokoll Notruf C, Akte 9, Blatt 7.

¹²⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

¹²⁵ Vermerk vom 17.11.2010, Akte 9, Blatt 5.

Durch die Nähe zum Rockermilieu, die schon früh bekannte Zugehörigkeit der Opfer zu den „Red Devils“ und das genannte Kennzeichenfragment, das einem bekannten Mitglied der „Bandidos Neumünster“ zugeordnet werden konnte, gerieten schon früh die Mitglieder des „Bandidos MC Neumünster“ in Tatverdacht.¹²⁶ Nach dem Fahrzeug wurde gefahndet.¹²⁷ Der Leiter des Sachgebietes LKA 212 J.S. konnte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr erinnern, warum er in der Tatnacht im Ermittlungsbericht die Person, die einen Notruf tätigte und erst später eine Vertraulichkeitszusage erhielt, bereits neutral als „*Auskunftsperson*“¹²⁸ und nicht mit dem üblichen Fachbegriff „Zeuge“ beziehungsweise „Zeugin“ bezeichnete.¹²⁹

Gegen 19:46 Uhr entsandte die Einsatzleitstelle mehrere Funkstreifenkraftwagen zum Tatort und forderte einen Rettungstransportwagen an.¹³⁰ Die Besatzungen der entsandten Fahrzeuge ergriffen in den folgenden Minuten erste Maßnahmen am Tatort.¹³¹

Ein gegen 19:53 Uhr am Tatort eintreffendes Polizeifahrzeug wurde dort nicht unmittelbar benötigt und sofort für die Fahndung nach dem Fahrzeug eingesetzt, das den Tatort fluchtartig verlassen haben sollte und aufgrund der genannten Kennzeichenfragmente einem bekannten Bandido zuzuordnen war.¹³² Das gesuchte Fahrzeug, das zu der Beschreibung passte, wurde gegen 20:10 Uhr gefunden, geparkt in der Kummerfelder Straße vor dem „Bandidos“-Clubhaus.¹³³ Zwei Personen stiegen aus und betraten das Clubhaus.¹³⁴ Bei dem Gebäude handelte es sich um das Wohnhaus des „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B. mit rund 30 Zimmern, unter anderem Schwimmbad, Sauna, Garage und Clubbereich samt Grundstück.¹³⁵ Das Polizeifahrzeug wurde so

¹²⁶ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹²⁷ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹²⁸ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48.

¹²⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

¹³⁰ Einsatzbericht FStKW vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 25 f.; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

¹³¹ Einsatzbericht FStKW vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 26; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

¹³² Bericht Fahndung und Fahrzeugdurchsuchung vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 44; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 34.

¹³³ Bericht Fahndung und Fahrzeugdurchsuchung vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 45; Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 34; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

¹³⁴ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹³⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41; Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 295 ff.; Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 26 ff.

positioniert, dass die installierte Verkehrsüberwachungsanlage die Video-Dokumentation der Geschehnisse auf der Straße ermöglichte.¹³⁶ Ein weiteres Polizeifahrzeug war nach der Einteilung der übrigen Kräfte unmittelbar zur Kummerfelder Straße gefahren und fast zeitgleich eingetroffen.¹³⁷

Der Stabsbereichsleiter 1 der Polizeidirektion Neumünster J.L., der etwa zwischen 20:00 Uhr und 20:10 Uhr von der Einsatzleitstelle informiert worden war¹³⁸ und im Rahmen der eingerichteten Besonderen Aufbau-Organisation (BAO) als Polizeiführer vor Ort die Verantwortung für die Einsatzorganisation übertragen bekommen hatte,¹³⁹ dokumentierte, gegen 20:15 Uhr die Festnahme des dem Fahrzeug zuzuordnenden „Bandidos“-Mitgliedes P.B. beim Verlassen des Clubhauses angeordnet zu haben.¹⁴⁰ Nach seiner Erinnerung gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erfolgte dies nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt.¹⁴¹ Auch der Leiter des Sachgebiets LKA 212 gab an, als Leiter der Ermittlungen vor Ort die Festnahme angeordnet zu haben.¹⁴² Der Polizeiführer J.L. informierte im weiteren Verlauf die für die sogenannte kleine Besondere Aufbau-Organisation vorgesehenen Kollegen, traf sich mit diesen auf der Einsatzleitstelle und koordinierte von dort die weiteren Maßnahmen, zum Beispiel Tatverfolgung, Spurensicherung, Beweissicherung, die Fahndung nach möglichen Tätern sowie gefahrenabwehrende Aspekte, etwa weil befürchtet wurde, dass Unterstützer der Opfer sich in Neumünster zeigen würden, was auch tatsächlich erfolgte.¹⁴³ Es wurden drei Einsatzabschnitte gebildet, nämlich für den Tatort, die Kummerfelder Straße und das Krankenhaus, innerhalb derer entsprechend der Dienstvorschrift jeweils der Dienstgradhöchste die Führung innehatte.¹⁴⁴ Neben dem

¹³⁶ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 15 f., 19.

¹³⁷ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f.

¹³⁸ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 23.

¹³⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

¹⁴⁰ Einsatzbericht FStKW vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 27; Vermerk des Polizeiführers vom 18.01.2010, Akte 1, Blatt 225; Festnahmebericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 227; vgl. Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁴¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁴² Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48.

¹⁴³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f., 25, 36.

¹⁴⁴ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

Clubhaus der „Bandidos“ wurden auch zum Clubabend des „Red Devils MC“ Neumünster Einsatzkräfte entsandt.¹⁴⁵ Die Rückmeldungen der eingesetzten Polizeikräfte an die BAO-Leitung erfolgte über die Leitstelle.¹⁴⁶

Das Lagezentrum erreichte den stellvertretenden Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. gegen kurz vor halb neun und informierte ihn über die Auseinandersetzung.¹⁴⁷ Wegen des Rockerbezuges war klar, dass für die Ermittlungen möglichst schnell möglichst viele Kollegen der Sonderkommission in Neumünster benötigt würden.¹⁴⁸ Der Leiter des Sachgebietes LKA 212 J.S. wurde gegen 20:25 Uhr von seinem Stellvertreter über die Tat informiert.¹⁴⁹ Weitere Informationen erhielt der Sachgebietsleiter J.S. auf Nachfrage gegen 20:30 Uhr von der Einsatzleitstelle Neumünster.¹⁵⁰ Die beiden verabredeten sich auf der Dienststelle und informierten schon auf dem Weg dorthin weitere Kollegen.¹⁵¹

Gegen 20:35 Uhr – nach einem Bericht bereits gegen 20:26 Uhr¹⁵² – kamen der „Präsident“ der „Bandidos Neumünster“ R.B. sowie das dem Fahrzeug zuzuordnende „Bandidos“-Mitglied P.B. aus dem Clubhaus und sprachen die anwesenden drei Polizeieinsatzkräfte aus den bereits eingetroffenen beiden Funkstreifenkraftwagen an.¹⁵³ Der Grund für den Einsatz wurde erläutert.¹⁵⁴ Die Beamten erhielten die Informationen, dass sich aktuell 15 Personen im Haus aufhielten.¹⁵⁵ Das dem Fahrzeug, nach dem

¹⁴⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

¹⁴⁶ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

¹⁴⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁴⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁴⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8 f.; Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48.

¹⁵⁰ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 f.

¹⁵¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁵² Bericht Fahndung und Fahrzeugdurchsuchung vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 45.

¹⁵³ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Festnahmebericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 227; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

¹⁵⁴ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Festnahmebericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 227.

¹⁵⁵ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48.

gefahrenet worden war, zuzuordnende „Bandidos“-Mitglied P.B. wurde vorläufig festgenommen.¹⁵⁶ Bei der Durchsuchung seiner Person wurde der Schlüssel für das Fahrzeug, nach dem gefahrenet worden war, sichergestellt.¹⁵⁷ Im Beisein der beiden „Bandidos“ wurde das Fahrzeug durchsucht; hierbei wurde unter anderem ein Messer gefunden.¹⁵⁸

Das Gebäude, das auch als Clubhaus der „Bandidos Neumünster“ fungierte, galt für den Abschnittsführer Ermittlungen als durch die Polizei abgeriegelt.¹⁵⁹ Die Ermittlungen wurden durch die Soko Rocker übernommen.¹⁶⁰ Der Leiter der Soko wurde in Kenntnis gesetzt.¹⁶¹ Alarmiert wurden das Dezernat LKA 21, von der Bezirkskriminalinspektion Kiel, das Kommissariat 1 (Mordkommission) und das Kommissariat 6 (Spurensicherung), die Kriminalpolizeistelle Neumünster, das Spezialeinsatzkommando sowie die Zivilstreifenkommandos Neumünster und Kiel.¹⁶² Im Verlaufe des Abends trafen immer mehr Polizeikräfte in der Kummerfelder Straße ein.¹⁶³

Gegen 21:30 Uhr erfolgte durch den Polizeiführer J.L. der Polizeidirektion Neumünster die Anordnung der vorläufigen Festnahme aller männlichen Personen im Clubhaus wegen dringenden Tatverdachts eines versuchten Totschlags und schweren Raubes.¹⁶⁴ Abweichend von seinen Notizen wenige Tage nach der Tatnacht gab der Polizeiführer J.L. gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, dass bereits parallel zur ersten Festnahme gegen 20:35 Uhr auch die übrigen im Clubhaus

¹⁵⁶Einsatzbericht FStKW vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 27; Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Festnahmebericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 227; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 29; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

¹⁵⁷Einsatzbericht FStKW vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 27; Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Festnahmebericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 227.

¹⁵⁸Bericht Fahndung und Fahrzeugdurchsuchung vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 45; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

¹⁵⁹Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48.

¹⁶⁰Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49.

¹⁶¹Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49.

¹⁶²Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 49; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁶³Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

¹⁶⁴Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Vermerk des Polizeiführers vom 18.01.2010, Akte 1, Blatt 225; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

anwesenden Personen – mit Ausnahme der erkrankten Lebensgefährtin des „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B. – formell als festgenommen galten.¹⁶⁵ Dass der Abschnittsführer Ermittlungen in seinem späteren Vermerk die Anordnung der vorläufigen Festnahme erst im Zusammenhang mit der Lagefortschreibung um 23:00 Uhr notierte,¹⁶⁶ führte der Polizeiführer J.L. in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss darauf zurück, dass der Abschnittsführer Ermittlungen selbst erst nach der Alarmierung von seinem Wohnort nach Neumünster kommen und sich dort einen Überblick verschaffen musste; bei der Niederschrift habe er dann wohl die Zeiten festgehalten, zu denen er für sich die Anordnungen realisiert habe.¹⁶⁷

Die kontaktierten Mitglieder der Sonderkommission sammelten sich auf der Dienststelle, besprachen sich kurz und fuhren dann mit dem erforderlichen Einsatzequipment nach Neumünster, wo sie etwa zwischen 22:00 Uhr und 22:30 Uhr auf der Dienststelle eintrafen.¹⁶⁸ Die einzelnen Aufträge, zum Beispiel der Zugriff, die Erstbefragungen samt Sicherung von Kleidungsstücken im Krankenhaus und die Durchsuchung, wurden durch den Sachgebietsleiter J.S. verteilt.¹⁶⁹ Er selbst koordinierte den weiteren Ermittlungseinsatz vom Polizeirevier in Neumünster aus.¹⁷⁰

Der zuständige Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, der Betroffene Alexander Ostrowski, war über den Vorfall informiert worden, hatte sich nach eigenem Bekunden – unter anderem mangels ersichtlicher Besonderheiten des Falles – gegen seine persönliche Anwesenheit in Neumünster entschieden und hielt sich als Ansprechpartner verfügbar.¹⁷¹ Spätestens im Rahmen eines Sachvortrags des Polizeiführers J.L. der Polizeidirektion Neumünster bei dem Staatsanwalt gegen 22:15 Uhr¹⁷² oder 22:20 Uhr¹⁷³ bestätigte dieser die Festnahmeentscheidungen.¹⁷⁴ Außerdem ordnete er im Rahmen seiner zu dieser Uhrzeit bestehenden Eilkompetenz

¹⁶⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26, 34 f.

¹⁶⁶ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49.

¹⁶⁷ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.

¹⁶⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁶⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 48 f.

¹⁷⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48, 56.

¹⁷¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

¹⁷² Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49.

¹⁷³ Vermerk des Polizeiführers vom 18.01.2010, Akte 1, Blatt 225.

¹⁷⁴ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Vermerk des Polizeiführers vom 18.01.2010, Akte 1, Blatt 225.

an, nach der Durchführung der Festnahme das Gebäude nach Beweismitteln zu durchsuchen, insbesondere nach Handys, Kutten, Tatwerkzeugen und Bekleidungsstücken.¹⁷⁵ Hierüber wurde durch den Staatsanwalt auch der Ermittlungsleiter vor Ort informiert, nach seinen Angaben gegen 22:15 Uhr.¹⁷⁶ In seinem Bericht hielt der Ermittlungsleiter außerdem fest, gegen 23:00 Uhr durch den Polizeiführer J.L. über die Festnahmeanordnung informiert worden zu sein.¹⁷⁷

Nach Angaben des Durchsuchungsleiters wurde das Gebäude wegen der Kooperationsbereitschaft des „Bandidos-Präsidenten“ R.B. nicht schlagartig eingenommen.¹⁷⁸ Als Grund wurde außerdem genannt, dass zunächst unklar gewesen sei, wie viele Personen im Gebäude waren, während noch nicht ausreichend Polizeikräfte anwesend gewesen seien.¹⁷⁹ Zum Schutze der eingesetzten Beamten müsse nach Angaben des Polizeiführers J.L. in derartigen Situationen der mögliche Verlust von Beweismitteln in Kauf genommen werden.¹⁸⁰ Es wurde daher an der Tür geklingelt und der „Präsident“ der „Bandidos“ R.B. über die Festnahme informiert, die später vollzogen werden sollte.¹⁸¹ Für die Durchführung der Festnahme wurde ein Gefangenentransportfahrzeug der Justizvollzugsanstalt Neumünster angefordert.¹⁸² Auch der Leiter des Spezialeinsatzkommandos, das für die Festnahme eingeteilt war, erinnerte sich, dass es wegen der Absperrung des Gebäudes und der insgesamt entspannten Gesamtlage keinen Anlass für eiliges oder gewaltsames Vorgehen gegeben habe, auch weil die Situation in dieser Form schon seit mehreren Stunden unverändert bestanden habe.¹⁸³ Die gesuchten Gegenstände – insbesondere Messer und Kutten – hätten bei weiterem

¹⁷⁵ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Vermerk des Polizeiführers vom 18.01.2010, Akte 1, Blatt 225; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 16; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 24 ff., 28; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 24.

¹⁷⁶ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49.

¹⁷⁷ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108.

¹⁷⁸ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109.

¹⁷⁹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 29 f.

¹⁸⁰ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁸¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 28; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8.

¹⁸² Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁸³ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff.

Zeitablauf nicht besser versteckt oder entsorgt werden können als in den bereits vergangenen Stunden.¹⁸⁴

Der stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212, der Zeuge T.W., fuhr mit einer Sachbearbeiterin aus der Sonderkommission zunächst zum Tatort, dann zum 1. Polizeirevier.¹⁸⁵ Gegen 23:25 Uhr sprach er in Anwesenheit von dessen Rechtsanwalt auf dem Polizeirevier mit dem bereits vorläufig festgenommenen Verdächtigen und belehrte diesen.¹⁸⁶

Gegen 23:45 Uhr trafen die für die Durchsuchung des Gebäudes vorgesehenen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, unter anderem Mitglieder der Soko Rocker in der Kummerfelder Straße in Neumünster ein und wurden über die bereits durchgeführten sowie die weiteren geplanten und angeordneten Maßnahmen informiert.¹⁸⁷ Dem für die Durchsuchung eingeteilten Objektleiter wurde mitgeteilt, dass die Durchsuchung nach der vorläufigen Festnahme und dem Abtransport der Verdächtigen im Gebäude beginnen sollte.¹⁸⁸

Nach dem Eintreffen eines Gefangenensammelbusses der örtlichen Justizvollzugsanstalt wurden im Zeitraum bis 0:25 Uhr hinsichtlich aller im Gebäude anwesenden Personen – abgesehen vom „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ R.B. und seiner Lebensgefährtin – die Festnahme vollzogen.¹⁸⁹ Der Startzeitpunkt dieser Festnahmen war für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr eindeutig nachzuvollziehen. Vom Polizeiführer J.L. wurde er auf etwa 22:15 Uhr geschätzt.¹⁹⁰ Alle förmlich vorläufig festgenommenen wurden mit dem Bus zur Dienststelle der Polizei

¹⁸⁴ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 9.

¹⁸⁵ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁸⁶ Vermerk StV LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 147; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 ff.

¹⁸⁷ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁸⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 11 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁸⁹ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108 f; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁹⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

verbracht, wo die weiteren Maßnahmen durchgeführt wurden.¹⁹¹ Einer Ansage des „Bandidos-Präsidenten“ R.B. entsprechend wurde kein Widerstand geleistet.¹⁹²

Parallel zur Durchführung der Festnahmen wurden die Fahrzeuge der angetroffenen Personen durchsucht.¹⁹³ Der Leiter des Spezialeinsatzkommandos dokumentierte einige Wochen nach der Tatnacht – wohl auf nachträgliche Bitte des Ermittlungsbeamten¹⁹⁴ –, dass er zwei Fahrzeugschlüssel von dem für die Durchsuchung der festgenommenen Personen zuständigen Beamten erhalten und gegen 23:45 Uhr an den für die Gebäudedurchsuchung zuständigen Abschnittsführer übergeben habe.¹⁹⁵

Die Sicherung des Objektes samt Umgebung sowie die Leitung der Festnahme hatte der Polizeiführer J.L. dem stellvertretenden Leiter der Abteilung 5 im LKA, dem Zeugen D.K., mit dem Spezialeinsatzkommando übertragen.¹⁹⁶ Nach dem Bekunden des Polizeiführers J.L. habe es – wie bei Einsätzen mit derart vielen Polizeikräften nicht ungewöhnlich – Unklarheiten hinsichtlich der Organisationsstruktur gegeben, etwa weil auch der Leiter der Ermittlungen sich hinsichtlich des „Bandidos“-Clubhauses für verantwortlich gehalten habe; dies habe Kommunikation vor Ort erfordert, die auch erfolgt sei.¹⁹⁷

Die Durchsuchung des Gebäudes begann nach dem Durchsuchungsbericht des stellvertretenden Leiters des Sachgebiets LKA 212, der die Durchsuchung als Objektleiter durchführte, um 0:25 Uhr.¹⁹⁸ Während ein Polizeibeamter einen Durchsuchungsbeginn erst nach Mitternacht bestätigte,¹⁹⁹ gab der Polizeiführer J.L. an, dass dieser nach seiner Erinnerung früher gelegen haben müsse.²⁰⁰

¹⁹¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 23, 28, 34 f.

¹⁹² Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff.

¹⁹³ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

¹⁹⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

¹⁹⁵ Durchsuchungsbericht vom 23.02.2010, Akte 3, Blatt 112; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁹⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24 f.; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

¹⁹⁷ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁹⁸ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

¹⁹⁹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8.

²⁰⁰ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.; vgl. zu den unterschiedlichen Angaben zur Startzeit der Durchsuchung auch unten 1.3.1.9.1.

Der „Präsident“ der „Bandidos“ R.B. war bei der Durchsuchung durchgehend anwesend und verzichtete auf Zeugen.²⁰¹ Auf seine Bitte hin erfolgte die Durchsuchung erst im Obergeschoss, um Rücksicht auf seine erkrankte Lebensgefährtin zu nehmen.²⁰² Um einen hellen Teppich zu schonen, zogen die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten ihre Schuhe aus.²⁰³ Um 0:45 Uhr war die Durchsuchung des Obergeschosses abgeschlossen.²⁰⁴

Das Gebäude war im Vorjahr bereits zweimal durchsucht worden: Am 31.03.2009 durchsuchten 14 Polizeikräfte das Gebäude über einen Zeitraum von zwölfteinhalb Stunden im Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren wegen gewerbsmäßiger Hehlerei; die Maßnahme wurde mit Lichtbildern dokumentiert.²⁰⁵ Am 29.06.2009 durchsuchten fünf Durchsuchungskräfte nebst je einem Trupp der Einsatzhundertschaft zur Beweissicherung und zur Objektsicherung das Gebäude und das Grundstück über einen Zeitraum von zwei Stunden und 25 Minuten auf der Grundlage des Landesverwaltungsgesetzes zur Gefahrenabwehr mit dem Ziel, Waffen aufzufinden; auch hier erfolgte eine Lichtbilddokumentation.²⁰⁶

Gegen 0:55 Uhr wurden acht weitere Beamte der örtlichen Polizeidirektion für die Durchsuchung des Untergeschosses hinzugezogen.²⁰⁷ Etwa gegen 1:20 Uhr²⁰⁸ oder 1:25 Uhr²⁰⁹ war die Durchsuchung des gesamten Gebäudes abgeschlossen, ohne dass Beweismittel aus dem Gebäude sichergestellt wurden.²¹⁰

²⁰¹ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

²⁰² Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109.

²⁰³ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Artikel „Rocker-Affäre in Kiel: Ex-Bandidos-Chef: ‚Ich war nicht der Informant‘“, SHZ, 18.07.2017, <https://www.shz.de/17334061>, letzter Zugriff 05.07.2021.

²⁰⁴ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109.

²⁰⁵ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 295 ff.; vgl. hierzu ausführlich unten 1.3.1.9.8.

²⁰⁶ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 26 ff.; vgl. hierzu ausführlich unten 1.3.1.9.8.

²⁰⁷ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 110; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²⁰⁸ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 50; Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108.

²⁰⁹ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 112.

²¹⁰ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 50; Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108 ff.; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

Im Anschluss wurde auch der „Präsident“ der „Bandidos“ R.B. zur Polizeidienststelle gebracht.²¹¹ Einer der Beamten, die diese Maßnahme durchführten, erinnerte sich, dass der Festgenommene sich hierbei – so wie er ihn auch früher bereits kennengelernt hatte – ruhig und unaufgeregt verhielt.²¹²

Zwischen 1:00 Uhr und 1:30 Uhr wurden die BAO beendet und die restlichen Maßnahmen im Rahmen der regulären Alltagsorganisation abgearbeitet.²¹³ Die erkenntnisdienstliche Behandlung der Tatverdächtigen, ihre Belehrung, die Gewährung rechtlichen Gehörs und die Suche nach Spuren an ihren Körpern und der Kleidung dauerten bis 4:35 Uhr an.²¹⁴

Gegen 5:10 Uhr erfolgte ein weiterer Sachvortrag des Ermittlungsleiters gegenüber dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski.²¹⁵ Dieser verfügte die Entlassung der Tatverdächtigen nach Abschluss der Maßnahmen.²¹⁶ Um 5:15 Uhr wurden alle Tatverdächtigen entlassen.²¹⁷

Bis in die Morgenstunden des 14.01.2010 waren auch am Tatort noch Ermittler der Sonderkommission, des Kommissariats 1 (Mordkommission) und des Fachkommissariats 6 (Spurensicherung) beschäftigt, insbesondere mit der Aufnahme und Dokumentation des Tatortes sowie mit Zeugenvernehmungen.²¹⁸

Im weiteren Verlauf der Tatnacht nahmen die Ermittler T.W. und R.F. Kontakt zu einer Person auf, die durch einen getätigten Notruf identifiziert werden konnte.²¹⁹ Wegen der Annahme einer Gefährdungslage für den Fall einer Aussage wurde die Person letztlich an einen Beamten aus dem Dezernat für Verdeckte Ermittlungen und Zeugenschutz

²¹¹ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 112; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 17.

²¹² Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²¹³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²¹⁴ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 51; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²¹⁵ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 51.

²¹⁶ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 51.

²¹⁷ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 51; Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²¹⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²¹⁹ Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8

in der Abteilung LKA 5 übergeben.²²⁰ Dieser prüfte noch am Vormittag des 14.01.2010 die Vertraulichkeitszusicherung und führte die vertrauliche Vernehmung durch.²²¹

1.3.1.4. Verdeckte Quellen im Subway-Verfahren

Nach den Angaben des Leiters der Abteilung LKA 5 PD D.K. im Rahmen der Antwort auf ein Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses vom 31.07.2017²²² setzte das Landeskriminalamt im Jahr 2010 drei verdeckte Quellen im Zusammenhang mit den Ermittlungen rund um das Geschehen im Schnellrestaurant Subway in Neumünster ein. Hierbei handelte es sich um eine Person, die erst im Laufe des gerichtlichen Verfahrens den Status einer Vertrauensperson erhielt („VP1“), eine Person, die die Tat am und im Schnellrestaurant dem polizeilichen Notruf schilderte und am Tag nach dem Überfall den Status eines Informanten oder einer Informantin erhielt („Inf2“), sowie eine bereits zum Zeitpunkt des Überfalls eingesetzte Vertrauensperson des Landeskriminalamtes („VP3“), von der sich jedoch keine Aussage oder Angaben in den Akten des Subway-Verfahrens finden.

1.3.1.4.1. „VP1“

Um die Verschriftlichung der Angaben von „VP1“ für die Subway-Verfahrensakte entstand innerhalb des Landeskriminalamtes eine Auseinandersetzung.²²³

Nach Auskunft der Landesregierung wurde der Status als Vertrauensperson für die hier als „VP1“ bezeichnete Person am 12.11.2010 begründet.²²⁴ Der VP-Führer bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass wenige Tage vor seiner Vernehmung im Subway-Verfahren diesem Hinweisgeber nur zum Schutze seiner Identität der VP-Status zuerkannt worden sei, obwohl keinerlei Aufträge an die Person beabsichtigt gewesen seien.²²⁵ In der Vernehmung hätte ansonsten die Gefahr bestanden, dass er auch zu dem Hinweisgeber befragt würde.²²⁶ Der damalige Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. bestätigte, dass die Vertraulichkeitszusage für „VP1“ ohne staatsanwaltliche Beteiligung erteilt worden sei, und begründete dies

²²⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 10 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

²²¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6, 13, 18.

²²² Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120; vgl. Vermerk vom 05.09.2017, Akte 122, Blatt 117 ff.

²²³ Vgl. hierzu ausführlich unten 1.3.7.

²²⁴ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

²²⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9 f.

²²⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9 f.

damit, dass es um generellen Vertrauensschutz gegangen sei, ohne dass es ein konkretes Ermittlungsverfahren gegeben habe.²²⁷

Der letzte „Zugang“²²⁸ zu dieser Person sei, so die Angaben aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums, im Jahr 2011 erfolgt.²²⁹ Am 13.04.2013 sei „VP1“ „abgeschaltet“²³⁰, d. h. die Zusammenarbeit beendet worden.²³¹

1.3.1.4.2. „Inf2“

Eine andere Person, in den Unterlagen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als „Informationsperson 2“ bzw. „Inf2“ bezeichnet, beobachtete nach eigenen Angaben das Tatgeschehen im Schnellrestaurant und wählte in den Minuten danach zweimal den polizeilichen Notruf.²³² Die Niederschrift des ersten Notrufes wurde kurz nach der Tatnacht zur Subway-Akte genommen, die des zweiten erst am 17.11.2010²³³, dem Tag, an dem der Haftbefehl gegen N.H. aufgehoben wurde, einen Tag nach der Vernehmung des früheren Subway-Ermittlers A.R. vor dem Landgericht Kiel.²³⁴ Die Person wurde noch in der Subway-Tatnacht aufgesucht und bereits am Folgetag als verdeckte Quelle vernommen.²³⁵

Der letzte „Zugang“²³⁶ zu „Inf2“ sei, so die Angaben aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums, im Jahr 2011 erfolgt.²³⁷

1.3.1.4.3. „VP3“

Die als „VP3“ bezeichnete Person wurde nach Angaben des Landeskriminalamtes noch am 31.07.2017 als Vertrauensperson geführt.²³⁸ Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat keinerlei Hinweise darauf gefunden, dass Informationen über

²²⁷ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

²²⁸ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

²²⁹ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

²³⁰ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

²³¹ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

²³² Vgl., insbesondere zum Wortlaut der Notrufe und ihrer Verschriftlichung in der Subway-Akte, oben 1.3.1.2.

²³³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.; Vermerk vom 17.11.2010, Akte 9, Blatt 5.

²³⁴ Vgl. zur Verschriftlichung der Notrufe in der Subway-Akte auch oben 1.3.1.2.

²³⁵ Vgl. hierzu ausführlich unten 1.3.1.10.1. sowie 1.3.3.2.

²³⁶ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

²³⁷ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

²³⁸ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

diese Quelle oder von dieser Quelle gegebene Hinweise zur Staatsanwaltschaft Kiel beziehungsweise in die Akten des Subway-Verfahrens gelangt sind.²³⁹

Weitere Informationen zu „VP3“, die etwa dem Sonderbeauftragten des Innenministers ohne Einschränkungen zugänglich waren²⁴⁰, sind dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums nur mit einer Verschlusssacheneinstufung vom Grad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ oder höher zur Verfügung gestellt worden.

1.3.1.5. Eingesetzte Polizeikräfte

(Frage 1.1.) ... Wer war in welcher Funktion an der nachfolgenden Durchsuchung, Beweissicherung und Festnahme von Tatverdächtigen im Clubhaus des „Probationary Chapter Bandidos Neumünster“ beteiligt? Welche Polizeikräfte wurden hierzu angefordert ...?

In der Tatnacht wurden insgesamt etwa 80 Polizeikräfte eingesetzt.²⁴¹ Informiert beziehungsweise angefordert wurden neben Einsatzkräften aus Neumünster im Verlauf des Abends insbesondere das Dezernat LKA 21, die Bezirkskriminalinspektion Kiel, dort das Kommissariat 1 (Mordkommission) und das Kommissariat 6 (Spurensicherung), die Kriminalpolizeistelle Neumünster, das Spezialeinsatzkommando sowie die Zivilstreifenkommandos Neumünster und Kiel.²⁴²

Der Stabsbereichsleiter 1 der Polizeidirektion Neumünster J.L. agierte im Rahmen der eingerichteten Besonderen Aufbau-Organisation (BAO) als Polizeiführer vor Ort und

²³⁹ Vgl. Akten zum Verfahren der Staatsanwaltschaft Kiel zum Aktenzeichen 593 Js 3921/10, Akten 1 – 63.

²⁴⁰ Vgl. Bericht des Sonderbeauftragten, Akte 161.2, Blatt 104.

²⁴¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 27; vgl. Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

²⁴² Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 49; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

organisierte mit einigen Kollegen von der Einsatzleitstelle aus den gesamten Einsatz.²⁴³ Es wurden drei Einsatzabschnitte gebildet, nämlich für den Tatort, die Kummerfelder Straße und das Krankenhaus, innerhalb derer entsprechend der Dienstvorschrift jeweils der Dienstgradhöchste die Führung innehatte.²⁴⁴

Die Besatzungen der Streifenkraftwagen ergriffen erste Maßnahmen sowohl am Tatort als auch in der Kummerfelder Straße.²⁴⁵ Die Spurensicherung sowie die Zeugenvernehmungen am Tatort wurden nach deren Eintreffen durch die Einsatzkräfte der Mordkommission und der Spurensicherung der Bezirkskriminalinspektion Kiel geleitet.²⁴⁶ Die Durchsuchung der Papierkörbe in Grünanlagen in Tatortnähe erfolgte durch Einsatzkräfte der Polizeiinspektion Pinneberg.²⁴⁷

Der stellvertretende Leiter der Abteilung LKA 5 D.K. übernahm mit dem Spezialeinsatzkommando, dessen Dezernatsleiter er war, die Sicherung des Objektes in der Kummerfelder Straße sowie die Festnahme der in dem Gebäude anwesenden männlichen Personen.²⁴⁸ Die Mitglieder der Sonderkommission Rocker aus dem Dezernat LKA 21 widmeten sich im Wesentlichen den Ermittlungsmaßnahmen, vor allem der Durchsuchung des „Bandidos“-Clubhauses und der Befragung der Opfer im Krankenhaus.²⁴⁹ Der stellvertretende Leiter des Sachgebiets LKA 212 hatte hierbei die Objektleitung Durchsuchung inne.²⁵⁰ Diese wurde von Mitgliedern der Soko Rocker sowie

²⁴³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 29; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f., 25, 36.

²⁴⁴ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

²⁴⁵ Einsatzbericht FStKW vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 26; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²⁴⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²⁴⁷ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 51.

²⁴⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 52.

²⁴⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 48 f.

²⁵⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 29.

Beamtinnen und Beamten der Schutzpolizei durchgeführt.²⁵¹ Der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. agierte vom Polizeirevier aus als Abschnittsführer Ermittlungen.²⁵²

Die erkennungsdienstliche Behandlung der Tatverdächtigen, ihre Belehrung, die Gewährung rechtlichen Gehörs und die Suche nach Spuren an ihren Körpern und der Kleidung erfolgte durch Beamte der Polizei Neumünster und Mitglieder der Soko Rocker.²⁵³

1.3.1.6. Kommunikation in der Tatnacht

1.3.1.6.1. Innerhalb der Polizei und mit der Staatsanwaltschaft

(Frage 1.1.) Wie erfolgte ... die Kommunikation der beteiligten Kräfte von Polizei und Staatsanwaltschaft? ...

In der Tatnacht kommunizierten die eingesetzten Beamten mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel.²⁵⁴ Der Abschnittsführer Ermittlungen stand in engem Kontakt zu Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, der die polizeilichen Maßnahmen rechtlich begleitete.²⁵⁵ Der Polizeiführer J.L. sprach nach seiner Erinnerung mindestens zweimal mit ihm, einmal wegen der grundsätzlichen Festnahme und einmal im Zusammenhang mit der Durchsuchung, dem Durchsuchungszweck und der Beweismittelsicherung.²⁵⁶ Das erste Gespräch ordnete der Polizeiführer J.L. zeitlich unmittelbar nach dem Eintreffen der Polizeikräfte vor dem Clubhaus der „Bandidos“ ein, hielt aber auch für möglich, dass er die Festnahmen vor dem Telefonat selbst anordnete nach einem Austausch mit den Kollegen in der Besonderen Aufbau-Organisation; jedenfalls erfolgte die Anordnung beziehungsweise Bestätigung durch die Staatsanwaltschaft und wurde entsprechend an die Einsatzkräfte weitergegeben.²⁵⁷

²⁵¹ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 110; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²⁵² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 52; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48, 56; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

²⁵³ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 51; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²⁵⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

²⁵⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²⁵⁶ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 26.

²⁵⁷ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski stimmte auf telefonische Anfrage des Abschnittsführers Durchsuchung auch zu, dass ein Rechtsanwalt in der Gewahrsamszelle mit einem der Beschuldigten sprach.²⁵⁸

1.3.1.6.2. Kommunikation mit Tatverdächtigen vor den Festnahmen und Durchsuchungen

Im Verlaufe des Abends bis zur Festnahme der im „Bandidos“-Clubhaus anwesenden männlichen Personen fand bereits verschiedentlich Kontakt zu einzelnen Tatverdächtigen statt.

Unmittelbar nach dem Eintreffen der ersten Polizeistreifenwagen erkundigte der „Präsident“ der „Bandidos“ R.B. sich gemeinsam mit dem „Vize-Präsidenten“ P.B., dem das Fahrzeug, nach dem gefahndet worden war, zuzuordnen war, bei den anwesenden Polizeibeamten, die alle aus Neumünster stammten, nach dem Grund für den Einsatz.²⁵⁹ P.B. wurde im Rahmen dieses Gespräches vorläufig festgenommen.²⁶⁰ Die Beamten erhielten die Informationen, dass sich aktuell 15 Personen im Haus aufhielten.²⁶¹

Zu einem späteren Zeitpunkt, als die Festnahme aller männlichen Personen im Gebäude sowie die Durchsuchung des Hauses bereits angeordnet waren, wurde an der Haustür geklingelt und der „Präsident“ der „Bandidos“ R.B. über die Festnahme sowie das geplante Vorgehen informiert.²⁶²

Mit der zu dieser Zeit bereits festgenommenen Person führte auf dem Polizeirevier der spätere Leiter der Hausdurchsuchung in Anwesenheit des Rechtsanwaltes ein erstes Gespräch einschließlich Belehrung.²⁶³

²⁵⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁵⁹ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Festnahmebericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 227; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f., 22 f.; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²⁶⁰ Einsatzbericht FStKW vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 27; Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Festnahmebericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 227; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 29; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁶¹ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48.

²⁶² Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f., 28 f.

²⁶³ Vermerk StV LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 147; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 ff.

1.3.1.7. Durchsuchung der Fahrzeuge von Tatverdächtigen in der Tatnacht

Bereits in der Tatnacht wurden die Fahrzeuge der Tatverdächtigen durchsucht. Das Fahrzeug des P.B., zu dem das am Tatort gesehene Kennzeichenfragment passte, wurde ungefähr um 20:30 Uhr in Anwesenheit des gerade vorläufig festgenommenen Fahrers und des „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ R.B. durchsucht.²⁶⁴ Nach den Angaben eines der durchsuchenden Polizisten sei zu diesem Zeitpunkt bereits klar gewesen, dass das Fahrzeug, welches sehr viele Gegenstände enthielt, für eine gründlichere Durchsuchung unter besseren Bedingungen noch eingeschleppt werden sollte.²⁶⁵

Die weiteren Fahrzeuge wurden jeweils nach der Festnahme und Durchsuchung der Einzelpersonen im Gebäude in der Kummerfelder Straße, bei der die Fahrzeugschlüssel festgestellt wurden, überprüft.²⁶⁶ Die Durchsuchung der Fahrzeuge wurde durch die Polizeikräfte durchgeführt, die im Anschluss auch das Gebäude durchsuchten.²⁶⁷ Nach der Erinnerung des Durchsuchungsleiters könnten einzelne Fahrzeugschlüssel auch freiwillig von den Personen im Gebäude herausgegeben worden sein; er habe sie vom Leiter des Spezialeinsatzkommandos erhalten.²⁶⁸ Dieser dokumentierte einige Wochen nach der Tatnacht – wohl auf nachträgliche Bitte des Ermittlungsbeamten²⁶⁹ –, dass er zwei Fahrzeugschlüssel von dem für die Durchsuchung der festgenommenen Personen zuständigen Beamten erhalten und gegen 23:45 Uhr an den für die Gebäudedurchsuchung zuständigen Abschnittsführer übergeben habe.²⁷⁰

Die Dauer der Durchsuchung der Fahrzeuge wurde vom Durchsuchungsleiter gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht als auffällig bezeichnet,

²⁶⁴ Bericht Fahndung und Fahrzeugdurchsuchung vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 45; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f.; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12 f.; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

²⁶⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 19; vgl. zur späteren Durchsuchung auch unten 1.3.2.2.

²⁶⁶ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f.; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23 f.

²⁶⁷ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 22, 23; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23 f.

²⁶⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

²⁶⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

²⁷⁰ Durchsuchungsbericht vom 23.02.2010, Akte 3, Blatt 112.

insbesondere wegen der relativ kurzen Zeitspanne, in der Dinge hätten versteckt werden können, weil die Fahrzeuge gemeinsam mit dem Gebäude ab dem Eintreffen der ersten Polizeifahrzeuge in der Kummerfelder Straße unter Beobachtung gestanden hätten.²⁷¹ Die Entscheidung über die Sicherstellung einzelner Dinge und Fahrzeuge habe beim zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gelegen.²⁷²

Ein weiteres Fahrzeug eines Tatverdächtigen, das des „Präsidenten“ der „Contras Neumünster“ N.H., wurde erst am nächsten Morgen in der Nähe des Tatortes festgestellt und in der Folge durch die Polizei eingeschleppt und durchsucht.²⁷³ Der Zeuge T.S. hatte es ausweislich seines Fahndungsberichtes bereits gegen 19:53 Uhr in Tatortnähe gesehen.²⁷⁴

1.3.1.8. Festnahme von Tatverdächtigen

1.3.1.8.1. Festnahme des später Verurteilten

Wohl durch den verantwortlichen Polizeiführer J.L. erfolgte nach Rücksprache mit dem zuständigen Staatsanwalt gegen 20:15 Uhr die Anordnung der Festnahme des „Bandidos“-Mitgliedes P.B., dem das Fahrzeug zuzuordnen war, nach dem wegen der Hinweise im Notruf gefahndet worden war.²⁷⁵ Die Festnahme wurde durch Beamte der Polizei Neumünster gegen 20:35 Uhr – nach einem Bericht bereits gegen 20:26 Uhr²⁷⁶ – durchgeführt, als der Verdächtige P.B. gemeinsam mit dem „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ R.B. aus dem Clubhaus der „Bandidos“ trat und die Polizeieinsatzkräfte ansprach.²⁷⁷ Es erfolgte ein konkreter Tatvorwurf sowie eine Belehrung,

²⁷¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

²⁷² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

²⁷³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

²⁷⁴ Bericht zu Fahndungsmaßnahmen vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 44 f.

²⁷⁵ Vermerk des Polizeiführers vom 18.01.2010, Akte 1, Blatt 225; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; andere Erinnerung Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48.

²⁷⁶ Bericht Fahndung und Fahrzeugdurchsuchung vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 45.

²⁷⁷ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48; Einsatzbericht FStKW vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 27; Festnahmebericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 227; vgl. Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 22, 24, 29; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 7.

der Verdächtige leistete keinen Widerstand.²⁷⁸ Dem „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B., der sich auch um einen Rechtsbeistand für den Festgenommenen P.B. bemühen wollte, wurde die Rückkehr ins Haus gestattet.²⁷⁹

1.3.1.8.2. Festnahme der übrigen Anwesenden im Clubhaus

Aufgrund der vorhandenen Informationen – insbesondere wegen der Zugehörigkeit der Opfer zu einem rivalisierenden Motorradclub und wegen des Fahrzeuges, das nach Zeugenangaben vom Tatort geflohen sein sollte – standen die im Clubhaus der „Bandidos“ anwesenden Personen früh unter Tatverdacht. Insbesondere waren dies die Personen, die von Polizeibeamten dabei beobachtet worden waren, wie sie gegen 20:10 Uhr das Fahrzeug, auf das die Fahndungsbeschreibung passte, verließen und das Clubhaus der „Bandidos“ betraten.²⁸⁰ Nach der Erinnerung des Polizeiführers J.L., der selbst nicht vor Ort war, waren dies zwei Personen.²⁸¹ Der Polizeibeamte T.S. erwähnte in seinem Bericht zu Fahndungsmaßnahmen lediglich P.B.²⁸²

Schon anhand dieser Informationen stufte der Polizeiführer J.L. diese beiden Personen als Tatverdächtige ein; da die Personen aber nicht identifiziert worden waren und von vorher im Clubhaus befindlichen Personen nicht unterschieden werden konnten, erstreckte sich dieser Tatverdacht auf alle im Clubhaus anwesenden Personen.²⁸³ Lediglich die bekanntermaßen schwer erkrankte Lebensgefährtin des „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B. wurde als Täterin ausgeschlossen aufgrund ihres Gesundheitszustandes.²⁸⁴

Gegen 21:30 Uhr erfolgte durch den Polizeiführer der Polizeidirektion Neumünster J.L. die Anordnung der vorläufigen Festnahme aller männlichen Personen im Clubhaus wegen dringenden Tatverdachts.²⁸⁵ Abweichend von seinen Notizen wenige Tage

²⁷⁸ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 28; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 6, 7.

²⁷⁹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁸⁰ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

²⁸¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

²⁸² Bericht zu Fahndungsmaßnahmen vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 45.

²⁸³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26; vgl. Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49.

²⁸⁴ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 f.

²⁸⁵ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Vermerk des Polizeiführers vom 18.01.2010, Akte 1, Blatt 225.

nach der Tatnacht gab der Polizeiführer J.L. gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, dass bereits parallel zur ersten Festnahme gegen 20 35 Uhr auch die übrigen im Clubhaus anwesenden Personen – mit Ausnahme der erkrankten Lebensgefährtin des „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B. – formell als festgenommen galten.²⁸⁶ Dass der Abschnittsführer Ermittlungen in seinem späteren Vermerk die Anordnung der vorläufigen Festnahme erst im Zusammenhang mit der Lagefortschreibung um 23:00 Uhr notierte,²⁸⁷ führte der Polizeiführer J.L. in seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss darauf zurück, dass der Abschnittsführer Ermittlungen selbst erst nach der Alarmierung von seinem Wohnort nach Neumünster kommen und sich dort einen Überblick verschaffen musste; bei der Niederschrift habe er dann wohl die Zeiten festgehalten, zu denen er für sich die Anordnungen realisiert habe.²⁸⁸

Nach dem Bericht eines Beamten des Zivilstreifenkommandos Neumünster betraten gegen 22:00 Uhr drei dem Hausbesitzer offenbar bekannte Personen, darunter jedenfalls ein Mitglied der „Bandidos Neumünster“, ungehindert das zu diesem Zeitpunkt nach dem Ermittlungsbericht des Zeugen J.S. als abgeriegelt geltende²⁸⁹ Clubhaus der „Bandidos“.²⁹⁰

Nach dem Eintreffen eines Gefangenensammelbusses der örtlichen Justizvollzugsanstalt wurden im Zeitraum bis 0:25 Uhr hinsichtlich aller im Gebäude anwesenden Personen – abgesehen vom „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ R.B. und seiner Lebensgefährtin – die Festnahme vollzogen.²⁹¹ Der Startzeitpunkt dieser Festnahmen war für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr eindeutig nachzuvollziehen. Vom Polizeiführer J.L. wurde er auf etwa 22:15 Uhr geschätzt.²⁹² Alle förmlich vorläufig Festgenommenen wurden mit dem Bus zur Dienststelle der Polizei

²⁸⁶ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26, 34 f.

²⁸⁷ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49.

²⁸⁸ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.

²⁸⁹ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 48.

²⁹⁰ Bericht vom 19.01.2010, Akte 1, Blatt 326.

²⁹¹ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108 f; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²⁹² Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

verbracht, wo die weiteren Maßnahmen durchgeführt wurden.²⁹³ Einer Ansage des „Bandidos-Präsidenten“ R.B. entsprechend wurde kein Widerstand geleistet.²⁹⁴

Im Anschluss an die Durchsuchung des Gebäudes in der Kummerfelder Straße wurde auch der „Präsident“ der „Bandidos“ R.B. zur Polizeidienststelle gebracht.²⁹⁵ Einer der Beamten, die diese Maßnahme durchführten, erinnerte sich, dass der Festgenommene sich hierbei – so wie er ihn auch früher bereits kennengelernt hatte – ruhig und unaufgeregt verhielt.²⁹⁶

Die erkennungsdienstliche Behandlung der Tatverdächtigen, ihre Belehrung, die Gewährung rechtlichen Gehörs und die Suche nach Spuren an ihren Körpern und der Kleidung dauerten bis 4:35 Uhr an.²⁹⁷

Nach einem weiteren Sachvortrag des Ermittlungsleiters, des Zeugen J.S., gegenüber dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski wurden auf dessen Anordnung nach Abschluss der Maßnahmen um 5:15 Uhr alle Tatverdächtigen entlassen.²⁹⁸

1.3.1.9. Durchsuchung des Clubhauses der „Bandidos“ in der Kummerfelder Straße

Wegen des Verdachts eines versuchten Totschlags und schweren Raubes wurde noch in der Tatnacht auf Anordnung von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski das Clubhaus der „Bandidos Neumünster“, zugleich Wohnhaus des „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B. mit rund 30 Zimmern,²⁹⁹ nach Beweismitteln hinsichtlich der Tat im Subway-Schnellrestaurant durchsucht, insbesondere nach Handys, Kutten, Tatwerkzeugen und Bekleidungsstücken.³⁰⁰

²⁹³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 23, 28, 34 f.

²⁹⁴ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁹⁵ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 112; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 17.

²⁹⁶ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁹⁷ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 51; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²⁹⁸ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 51; Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²⁹⁹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41; Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 295 ff.; Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 26 ff.

³⁰⁰ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108 ff.; Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 49; Vermerk des Polizeiführers vom 18.01.2010, Akte 1, Blatt 225; Niederschrift der 17. Sitzung,

1.3.1.9.1. Startzeitpunkt der Durchsuchung

Dass das Clubhaus der „Bandidos“ durchsucht werden sollte und nach welchen Gegenständen, war nach Angaben des Polizeiführers J.L. kurze Zeit nach dem Eintreffen der Beamten dort und der ersten Festnahme auf der Straße vor dem Gebäude klar.³⁰¹ Die Absprache hierüber mit Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski erfolgte in einem gesonderten Telefonat, spätestens gegen 22:15 Uhr.³⁰² Der Objektleiter Durchsuchung T.W. erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr, ob ihm der Auftrag vom Abschnittsführer Ermittlungen oder durch einen Kollegen in der Kummerfelder Straße übermittelt wurde.³⁰³

Mit der Durchsuchung des Clubhauses wurde abgewartet, bis alle im Objekt befindlichen Personen herausgeführt waren.³⁰⁴ Die zu befürchtende Vernichtung von Beweismitteln war nach den Angaben des verantwortlichen Polizeiführers J.L. abzuwägen mit den Möglichkeiten der Polizei, insbesondere den verfügbaren Beamten, sowie den Gefahren, insbesondere durch noch anwesende Personen im Clubhaus.³⁰⁵ Wann genau ausreichend Polizeikräfte anwesend waren und die Durchsuchung hätte beginnen können, wenn man sich auf die Kooperationsbereitschaft des Hausbesitzers verlassen hätte, war nicht sicher zu rekonstruieren.

Auch war nicht mit letzter Sicherheit festzustellen, wann die Durchsuchung tatsächlich begonnen wurde. Die Durchsuchung des Gebäudes begann nach dem Durchsuchungsbericht des stellvertretenden Leiters des Sachgebiets 212, der die Durchsuchung als Objektleiter, das heißt als Abschnittsführer Durchsuchung, durchführte, um 0:25 Uhr.³⁰⁶ Der nicht vor Ort anwesende Polizeiführer J.L. hingegen bekundete, dass nach seiner Erinnerung dieser Startzeitpunkt nicht stimmen könne. Die BAO sei gegen 1:00 Uhr oder 1:30 Uhr aufgehoben worden; dies hätte er nicht getan, wenn die Durch-

öffentlicher Teil, Seite 8, 16; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 24 ff., 28; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 24.

³⁰¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

³⁰² Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27 f.

³⁰³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁰⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 8; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

³⁰⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

³⁰⁶ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

suchung noch nicht abgeschlossen gewesen wäre, weil diese als polizeiliche Maßnahme vor Ort zum Einsatz dazugehöre. Abgeschlossen war die Durchsuchung des gesamten Gebäudes etwa gegen 1:20 Uhr³⁰⁷ oder 1:25 Uhr^{308, 309}. Die Durchsuchung müsse daher, so der Zeuge J.L., vor Mitternacht begonnen worden sein.³¹⁰ Nach der Festnahme der im Haus anwesenden Personen sei kein Grund für eine weitere Verzögerung ersichtlich.³¹¹ Er habe die Uhrzeiten nicht anhand der im Rahmen der BAO gesondert erfolgten Aufzeichnungen aller Anordnungen überprüfen können, da diese Unterlagen mittlerweile gelöscht seien.³¹² Besonderheiten seien ihm im Zusammenhang mit der Durchsuchung nicht gemeldet worden.³¹³

Ein anderer eingesetzter Beamter erinnert sich, dass er etwa kurz vor Mitternacht vor dem Gebäude eingetroffen sei, dass vor der Durchsuchung aber noch das Herausführen der festgenommenen Personen abzuwarten gewesen sei, wodurch ein Zeitverzug entstanden sei.³¹⁴

1.3.1.9.2. Ablauf der Durchsuchung

Der „Präsident“ der „Bandidos“ R.B. war bei der Durchsuchung durchgehend anwesend und verzichtete auf Zeugen.³¹⁵

Auf seine Bitte hin erfolgte die Durchsuchung erst im Obergeschoss, um Rücksicht auf seine erkrankte Lebensgefährtin zu nehmen.³¹⁶ Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski bewertete die in diesem Zusammenhang genommene Rücksicht als richtig.³¹⁷ Daran, dass neben der Rücksichtnahme hierauf sowie auf den Teppich irgendwelche Vorgaben zur Gründlichkeit der Durchsuchung oder gar zur Schonung

³⁰⁷ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 50; Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108.

³⁰⁸ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 112.

³⁰⁹ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 50; Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108 ff.; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³¹⁰ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

³¹¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.

³¹² Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

³¹³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

³¹⁴ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8.

³¹⁵ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

³¹⁶ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 21; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

³¹⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

des Hausbesitzers gemacht wurden, erinnerte sich ein hierzu befragter Durchsuchungsbeamter nicht.³¹⁸

Vor dem Beginn der eigentlichen Durchsuchung im Obergeschoss beging der Objektleiter einmal das gesamte Haus, um sicherzustellen, dass sich keine Personen mehr im Haus befanden, zum einen im Interesse der eingesetzten Beamtinnen und Beamten, zum anderen zur Vermeidung von Veränderungen in den erst später durchsuchten Bereichen.³¹⁹

Die Einweisung der eingesetzten Polizeikräfte in die durchzuführende Durchsuchung erfolgte durch den Objektleiter Durchsuchung.³²⁰ Die anwesenden Einsatzkräfte teilten die verschiedenen Räume untereinander auf.³²¹ Das Zimmer, in dem sich die erkrankte Hauseigentümerin aufhielt, wurde durchsucht, einschließlich des Bettes.³²² Welche Beamten welche Räumlichkeiten und Gegenstände untersuchten, konnte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss aufgrund der vorliegenden Dokumentation und des langen Zeitablaufs seit der Durchsuchung nicht mehr vollständig rekonstruieren.

Um 0:45 Uhr war die Durchsuchung des Obergeschosses samt Dachgeschoss durch die Kräfte der Kriminalpolizei abgeschlossen.³²³ Gegen 0:55 Uhr wurden acht weitere Beamte der örtlichen Polizeidirektion für die Durchsuchung des Untergeschosses hinzugezogen, ohne dass der Objektleiter sich in diesem Zusammenhang an eine Entscheidung seinerseits erinnerte.³²⁴ Insgesamt zwölf Durchsuchungskräfte durchsuchten die Räumlichkeiten, während der Objektleiter, der sich nach seiner Erinnerung zum ersten Mal in dem Gebäude befand und es auch nicht durch Fotos früherer Durchsuchungen kannte³²⁵, alles begleitete, mit dem Hausbesitzer sprach, das Protokoll fer-

³¹⁸ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³¹⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³²⁰ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³²¹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 23.

³²² Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f., 23 ff., 27.

³²³ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 25.

³²⁴ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 110; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 13, 26; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 25.

³²⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f.

tigte und für die Fertigung etwaiger Niederschriften über die Sicherung von Gegenständen bereitstand.³²⁶ Zusätzlich waren Kräfte des Zivilstreifenkommandos mit einem Aufklärungsauftrag vor Ort.³²⁷ Nach ihrer eigenen Erinnerung sollten auch diese Kräfte durchsuchen.³²⁸ Der Auftrag sei ihnen vom Leiter des Zivilstreifenkommandos erteilt worden.³²⁹

Der Objektleiter gab an, sich hinsichtlich der Gründlichkeit und der Ergebnisse der Durchsuchung der einzelnen Räume auf die Angaben der eingesetzten Polizeikräfte verlassen zu haben.³³⁰

In dem Gebäude wurden keine Beweismittel sichergestellt.³³¹ Die in der Küche vorhandenen Messer wurden von den Beamtinnen und Beamten als küchenüblich und unverdächtig eingestuft.³³² An Gespräche hierüber zwischen den eingesetzten Polizeikräften erinnerten sich zwei hierzu befragte Durchsuchungskräfte nicht.³³³ Auch Blutspuren wurden nicht festgestellt.³³⁴ Neben den vom zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski genannten gesuchten Beweismitteln im Zusammenhang mit dem Geschehen im Subway wurden auch keine anderen Dinge entdeckt, über deren Sicherstellung als Zufallsfunde der Objektleiter hätte entscheiden können.³³⁵ Der Objektleiter erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr an die genauen Vorgaben der Staatsanwaltschaft, welche Gegenstände gesucht werden sollten; Kleidungsstücke mit Blutspuren wären aber jedenfalls als Zufallsfund eingestuft und bearbeitet worden.³³⁶ Kartons mit originalverpackten Gegenständen wurden nicht näher untersucht und blieben vor Ort.³³⁷ Zu welchem Zeitpunkt

³²⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 10.

³²⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

³²⁸ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39, 42 f.

³²⁹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

³³⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

³³¹ Ermittlungsbericht LKA 212 vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 50; Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108 ff.; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 39; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 15.

³³² Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42.

³³³ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 28.

³³⁴ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³³⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 27 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

³³⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f.

³³⁷ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 111; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff., 25.

ihm Hehlereivorwürfe gegen den Hausbesitzer bekannt wurden, wusste der Objektleiter nicht mehr.³³⁸ Ein anderer bei der Durchsuchung eingesetzter Beamter erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ebenfalls nicht, auf mögliche Fehlerware geachtet zu haben.³³⁹

1.3.1.9.3. Kommunikation mit dem tatverdächtigen Hausbesitzer

Der Abschnittsführer Durchsuchung führte als Objektleiter die Kommunikation mit dem betroffenen Hausbesitzer, befand sich während der gesamten Durchsuchungszeit bei diesem und erläuterte etwa die mündliche Anordnung der Durchsuchung durch Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, im Clubhaus der „Bandidos“, das zugleich Wohnhaus des „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B. war, nach geraubten Kutten der „Red Devils“-Mitglieder und nach Tatmessern zu suchen.³⁴⁰ Nach der Erinnerung des Objektleiters wurde mit dem Hausbesitzer angesichts der insgesamt angespannten Situation kein Smalltalk geführt; es sei zielgerichtet über das Geschehen gesprochen worden, er habe ihm wie üblich das Vorgehen und die Protokolle erklärt, an konkrete Gesprächsinhalte erinnere er sich nicht mehr.³⁴¹ Der Bitte des Hausbesitzers, aus Rücksicht auf seine kranke Lebensgefährtin die Durchsuchung im Obergeschoss des Hauses zu beginnen, wurde entsprochen.³⁴² Der Umstand, dass nach einer früheren Durchsuchung in demselben Haus eine hohe Schadensersatzforderung wegen der Verschmutzung eines Teppichs geltend gemacht worden war, wurde zwischen den beiden nicht erwähnt, sondern vom Objektleiter aus eigener Erkenntnis und Motivation berücksichtigt.³⁴³

Der Objektleiter bekundete, dass der Hausbesitzer – anders als in anderen Situationen, in denen eine Zusammenarbeit mit der Polizei generell abgelehnt wurde – sich hinsichtlich der Durchsuchung und der Festnahmen kooperationsbereit zeigte und an

³³⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³³⁹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁴⁰ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

³⁴¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁴² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁴³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21; vgl. unten 1.3.1.11.1.

die am Abend getroffenen Absprachen hielt.³⁴⁴ Auch ein weiterer bei der Durchsuhung eingesetzter Beamter schilderte das Verhalten des Hausbesitzers als freundlich und entspannt.³⁴⁵

1.3.1.9.4. Dauer der Durchsuhung des Gebäudes

Nach dem Bericht des Abschnittsführers Durchsuhung begann die Durchsuhung des Clubhauses der „Bandidos“, zugleich Wohnhaus des „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B., um 0:25 Uhr mit vier tatsächlich durchsuhenden Kräften der Kriminalpolizei, um 0:45 Uhr war die Durchsuhung des Obergeschosses abgeschlossen, ab 0:55 Uhr erfolgte die Unterstützung durch acht zusätzliche Beamte der Schutzpolizei, die Durchsuhung des Untergeschosses und damit die eigentliche Durchsuhung insgesamt endete um 1:10 Uhr, es folgte noch die Erstellung des Durchsuhungsprotokolls, die Durchsuhung endete etwa gegen 1:20 Uhr oder 1:25 Uhr.³⁴⁶

Auf die Frage, warum die Durchsuhung des Gebäudes, das über mehr als 30 Räume verfügte, nach Kutten und Messern weniger als eine Stunde in Anspruch nahm, bekundeten die beteiligten Zeugen keine Auffälligkeiten. Zum Teil lag gar keine Erinnerung mehr an die Dauer vor.³⁴⁷ Der Abschnittsführer Durchsuhung gab an, von den durchsuhenden Beamten jeweils die Rückmeldung erhalten zu haben, dass die Durchsuhung einzelner Räume abgeschlossen sei. Er habe sich wie üblich darauf verlassen müssen, dass die Beamten die Räume vernünftig durchsuhet hätten, und hätte nicht alles nachkontrollieren können; zwischen Kriminal- und Schutzpolizisten sei hinsichtlich der Durchsuhungsqualität nicht zu unterscheiden.³⁴⁸ Zudem sei die Dauer der Beeinträchtigung der Hausbesitzer zu beachten.³⁴⁹ Bei einer Durchsuhung desselben Gebäudes nach Waffen im Sommer 2009 hätten vier Beamte zwei Stunden und zehn Minuten benötigt; im Januar 2010 hätten zwölf Personen durchsuhet.³⁵⁰ Ob ihm bei der Durchsuhung im Januar 2010 die Durchsuhung im Sommer 2009 und

³⁴⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

³⁴⁵ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

³⁴⁶ Durchsuhungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108 ff.

³⁴⁷ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

³⁴⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³⁴⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³⁵⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

deren Dauer bekannt gewesen sei, wusste der Abschnittsführer Durchsuchung bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuss nicht mehr.³⁵¹

Dass die Durchsuchung des Untergeschosses innerhalb von 15 Minuten abgeschlossen gewesen sei, sei auch darauf zurückzuführen, dass es sich dort unter anderem um ein Schwimmbad mit wenigen Möbeln gehandelt habe.³⁵² Dass dort in einem anderen Raum eine Vielzahl an Gegenständen lagerte, u.a. originalverpackte Küchenmesser, habe er persönlich gesehen; seine Einschätzung zur Durchsuchung und deren Dauer verändere dies aber nicht.³⁵³ Auch dass hinsichtlich der in seinem Bericht erwähnten Kartons in anderen Räumlichkeiten im Untergeschoss keine Funde zurückgemeldet wurden, habe er ohne Kontrolle hingenommen.³⁵⁴ Die Erwähnung in seinem Bericht gehe auf eine kurze Begehung aller Räumlichkeiten durch ihn als Objektleiter zurück.³⁵⁵ Zufallsfunde seien ihm ebenfalls nicht gemeldet worden.³⁵⁶ Die spätere Ermittlungsleiterin erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, auch in Lagerräumen eingesetzt gewesen zu sein und dort sämtliche Gegenstände in den ihr zugewiesenen Räumen auch geöffnet und durchsucht zu haben.³⁵⁷

Der die Ermittlung leitende Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski bekundete, dass ihm aufgrund des Durchsuchungsbericht hinsichtlich der Durchsuchungsdauer nichts aufgefallen sei; er habe keinen Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung der Durchsuchung.³⁵⁸ Die Ausgestaltung der Durchsuchung im Einzelnen und damit die Beurteilung, welcher Zeitraum für die Vollstreckung der Anordnung angemessen und erforderlich war, habe den damit befassten Beamten der Landespolizei Schleswig-Holstein obliegen.³⁵⁹ Es sei lediglich nach Beweismitteln im laufenden Verfahren gesucht worden, das heißt nach Handys, Kутten und Tatmitteln, nicht etwa nach sogenannten Zufallsfunden.³⁶⁰ Nach seiner Einschätzung hätten die Beschuldigten die Kутten zwar auf dem Weg zum Clubhaus irgendwo hinwerfen können, sie hätten aber wohl nicht

³⁵¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁵² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f.

³⁵³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 21.

³⁵⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

³⁵⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

³⁵⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁵⁷ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

³⁵⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

³⁵⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁶⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

genug Zeit gehabt, um Beweismittel beispielsweise ganz unten in einem der Kartons zu verstecken.³⁶¹

Der in der Tatnacht verantwortliche Polizeiführer J.L. bezweifelte – auch aufgrund der verbleibenden Durchsuchungsdauer – die Richtigkeit der im Durchsuchungsbericht vermerkten Uhrzeiten, insbesondere der Startzeit, da nach der Festnahme der im Haus anwesenden Personen kein Grund für eine weitere Verzögerung ersichtlich sei.³⁶² Er habe die Uhrzeiten nicht anhand der im Rahmen der BAO gesondert erfolgten Aufzeichnungen aller Anordnungen überprüfen können, da diese Unterlagen mittlerweile gelöscht seien.³⁶³ In der Tatnacht selbst sei ihm keine Widersprüchlichkeit hinsichtlich der angegebenen Zeiten und der nach seiner Einschätzung für die Durchsuchung zu erwartenden Dauer aufgefallen; ansonsten hätte er reagiert und zumindest nachgefragt.³⁶⁴ Grund für Zweifel an der Professionalität der durchsuchenden Kollegen oder der Richtigkeit der vom Objektleiter notierten Uhrzeiten habe er aber nicht – abgesehen von seiner Erinnerung, dass das Geschehen eigentlich früher in der Nacht erfolgt sein müsse.³⁶⁵ Auch im Nachhinein sei ihm keine Auffälligkeit hinsichtlich der Durchsuchung zu Ohren gekommen.³⁶⁶

Ein anderer eingesetzter Beamter erinnerte sich, dass die Durchsuchung erst nach Mitternacht begann und wegen der großen Personalstärke relativ zeitnah – nach seiner Schätzung schon nach einer guten halben Stunde – abgeschlossen gewesen sei; außerdem sei das Gebäude leicht zu durchsuchen gewesen, weil die Räume groß und wenig verwinkelt gewesen seien.³⁶⁷ Die von ihm durchgeführte Durchsuchung des Büroraumes im Obergeschoss sei – auch wegen der kranken Hausbesitzerin im Nebenzimmer – ruhig und gründlich durchgeführt worden.³⁶⁸ Weitere Räume seien ihm nicht zugeteilt worden; er habe sich die übrigen Räumlichkeiten angesehen, aber nicht durchsucht.³⁶⁹ An irgendwelche Auffälligkeiten erinnere er sich nicht.³⁷⁰

³⁶¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

³⁶² Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.

³⁶³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

³⁶⁴ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

³⁶⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32 f.

³⁶⁶ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

³⁶⁷ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁶⁸ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁶⁹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.

³⁷⁰ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

1.3.1.9.5. Rücksicht auf den Teppich im durchsuchten Gebäude

Die durchsuchenden Beamten verständigten sich darauf, ihre Schuhe zur Durchsuchung auszuziehen.³⁷¹ Nach Angaben der Einsatzkräfte lag im Clubhaus der „Bandidos“ ein schneeweißer Teppich, aufgrund des Schnees habe daher die Gefahr einer Verschmutzung durch die Schuhe der Einsatzkräfte bestanden; außerdem habe es möglich erschienen, dass Beamte, die zuvor am Tatort gewesen waren, noch Blut an ihren Schuhen hatten.³⁷² Die Durchsuchung wurde durch diese Maßnahme in keiner Weise gefährdet.³⁷³ Ein derartiges Vorgehen erfolgt nicht in jedem Durchsuchungsobjekt, ist aber auch nicht auf diesen Einzelfall beschränkt.³⁷⁴

Der Umstand, dass nach einer früheren Durchsuchung in demselben Haus eine hohe Schadensersatzforderung wegen der Verschmutzung eines Teppichs geltend gemacht worden war, wurde mit dem Hausbesitzer nicht erörtert, aber vom Objektleiter aus eigener Erkenntnis und Motivation berücksichtigt.³⁷⁵ Eine Anweisung erfolgte nicht.³⁷⁶ Auch den anderen Beamten war bekannt, dass es zuvor zu einer Verschmutzung des Teppichs durch Beamte gekommen sein sollte und dass ein Rechtsstreit um viele Einzelgegenstände geführt wurde.³⁷⁷ Nach der Erinnerung der späteren Ermittlungsleiterin erfolgte die Verständigung und Entscheidung der Polizeikräfte nach einer Bitte des Hausbesitzers.³⁷⁸ Ob auch bei der späteren Durchsuchung in demselben Gebäude im Zusammenhang mit dem Verbotsverfahren die Schuhe ausgezogen wurden, wusste sie nicht mehr.³⁷⁹

Nach Angaben des Hausbesitzers in einem Zeitungsinterview war Hintergrund für die Durchsuchung auf Socken, dass seine Lebensgefährtin als Hauseigentümerin nach einer früheren Durchsuchung dem Land eine Rechnung über 12.000,00 € gestellt

³⁷¹ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 24; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 24.

³⁷² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 24; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 15.

³⁷³ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 15.

³⁷⁴ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³⁷⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁷⁶ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

³⁷⁷ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

³⁷⁸ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

³⁷⁹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

hätte.³⁸⁰ Nach Hinweisen des Gerichtes reduzierte die Klägerseite ihre Forderung auf rund 4.500,00 €. ³⁸¹ Tatsächlich wurden von dieser Forderung letztlich nach einem Vergleich 1.000,00 € durch das Land Schleswig-Holstein gezahlt.³⁸² Es erfolgte eine Strafanzeige des Innenministeriums gegen die Hausbesitzer wegen versuchten Betruges.³⁸³ Das Ermittlungsverfahren wurde hinsichtlich der Hauseigentümerin nach deren Tod gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt³⁸⁴. Hinsichtlich des weiteren Hausbewohners R.B. wurde das Verfahren nach § 154 StPO eingestellt, weil die mögliche Strafe neben der in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre.³⁸⁵

Die Polizeikraft, die bei der Durchsuchung zur Bilddokumentation eine Kamera bediente³⁸⁶ und erst während der laufenden Durchsuchung mit anderen Schutzpolizisten hinzugezogen wurde, erinnert sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss weder an die Erwähnung einer Beschwerde nach einer früheren Durchsuchung in demselben Gebäude noch an eine Ansage, vorsichtig zu sein oder die Schuhe auszuziehen.³⁸⁷ Ihre Schuhe habe sie nicht ausgezogen, auch ihr Kollege vom Zivilstreifenkommando wohl nicht.³⁸⁸ In dem von ihr durchsuchten Bereich sei kein Teppich gewesen.³⁸⁹ Üblich sei es, sich Überzieher über die Schuhe zu streifen.³⁹⁰

1.3.1.9.6. Bilddokumentation

Eine der Polizeikräfte des Zivilstreifenkommandos, die während der Durchsuchung hinzugezogen wurden, begleitete nach ihrem Bekunden die Durchsuchung in den ihr zugewiesenen Räumen, unter anderem der Küche, mit einem Video-Camcorder aus dem ZSK-Fahrzeug.³⁹¹ Unmittelbar nach Abschluss der Durchsuchung habe sie festgestellt, dass die Aufnahmen aus für sie nicht nachvollziehbaren Gründen zu dunkel

³⁸⁰ Artikel „Rocker-Affäre in Kiel: Ex-Bandidos-Chef: ‚Ich war nicht der Informant‘“, SHZ, 18.07.2017, <https://www.shz.de/17334061>, letzter Zugriff 05.07.2021.

³⁸¹ Teilweise Klagrücknahme im Verfahren 13 O 33/10, Akte 176, Blatt 109 f.

³⁸² Vergleich im Verfahren 13 O 33/10, Akte 176, Blatt 122.

³⁸³ Strafanzeige vom 28.01.2010, Akte 176, Blatt 192 ff. = Akte 179, Blatt 4 ff.

³⁸⁴ Einstellungsmitteilung im Verfahren 593 Js 6494/10 vom 04.05.2011, Akte 179, Blatt 85.

³⁸⁵ Einstellungsmitteilungen im Verfahren 593 Js 6494/10 vom 06.05.2011 und 19.10.2015, Akte 179, Blatt 88 f.

³⁸⁶ Vgl. hierzu sogleich 1.3.1.11.2.

³⁸⁷ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52, 53.

³⁸⁸ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52, 53.

³⁸⁹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

³⁹⁰ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

³⁹¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f., 42 ff., 49, 53.

gewesen seien und darauf nichts zu erkennen gewesen sei.³⁹² Daher habe sie die Aufzeichnungen gelöscht.³⁹³ Die Beleuchtung im Haus sei zwar eher dunkel gewesen, aber für die Durchsuchung und die beabsichtigten Aufnahmen ausreichend.³⁹⁴ Mit einer anderen eingesetzten Polizeikraft habe sie hierüber gesprochen und ihm die misslungenen Aufnahmen gezeigt.³⁹⁵ Im weiteren Verlauf der Nacht sei der Umstand untergegangen.³⁹⁶

Der Objektleiter Durchsuchung erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss daran, die Bilddokumentation untersagt zu haben, als er sie bemerkt habe.³⁹⁷ Nach seiner im Laufe des Dienstes erlangten Kenntnis der Rechtslage sei die Dokumentation einer Durchsuchung mangels Rechtsgrundlage unzulässig, solange nichts gefunden oder beschädigt werde.³⁹⁸ Das habe er auch grob entsprechend erläutert, als er die Aufnahmen untersagt habe.³⁹⁹ Er habe von der angesprochenen Polizeikraft die Erklärung erhalten, die Aufnahmen hätten für zukünftige Einsätze die Situation im Haus festhalten sollen.⁴⁰⁰

Die Polizeikraft, die die Aufnahmen erstellte und später löschte, konnte sich im Rahmen ihrer Befragung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht an ein solches Verbot oder irgendwelche Weisungen in dieser Hinsicht erinnern.⁴⁰¹ Sie schloss für sich sogar definitiv aus, dass ihr die Fertigung von Aufnahmen untersagt wurde.⁴⁰² Derartige rechtliche Erläuterungen kenne sie auch nicht aus dem Zusammenhang mit anderen Durchsuchungen.⁴⁰³ Ein ebenfalls an der Durchsuchung beteiligtes Mitglied der Soko Rocker bezeichnete es als übliches Vorgehen, erst dann Fotos aufzunehmen, wenn Beweismittel gefunden wurden.⁴⁰⁴ An eine Anweisung im Rah-

³⁹² Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f., 44 ff., 50.

³⁹³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39, 45 f.

³⁹⁴ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 f.

³⁹⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40, 44 f., 50, 53 f.

³⁹⁶ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f., 50, 54.

³⁹⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³⁹⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f., 22, 28, 42.

³⁹⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁴⁰⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁴⁰¹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51 ff.

⁴⁰² Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

⁴⁰³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

⁴⁰⁴ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.

men der Durchsuchung am 14.01.2010, keine Fotos aufzunehmen, bestand keine Erinnerung.⁴⁰⁵ Andere Mitglieder der Soko Rocker bezeichneten das Fotografieren des Durchsuchungsobjektes als Standardmaßnahme, auch wenn nichts gefunden werde; entgegenstehende Regelungen seien ihnen nicht bekannt.⁴⁰⁶ Eine abweichende Anweisung wäre problematisch, auch vor dem Hintergrund möglicher späterer Schadensersatzforderungen.⁴⁰⁷ Der die Ermittlungen im Subway-Verfahren leitende Beamte A.R. sprach den Objektleiter Durchsuchung im weiteren Verlauf der Ermittlungen auf die aus seiner Sicht fehlenden Bilder an.⁴⁰⁸ Dieser erinnerte sich nicht an Gespräche mit dem verantwortlichen Ermittler A.R. zu diesem Thema.⁴⁰⁹

Auf Nachfrage des Beamten, der die Ermittlungen im Subway-Verfahren leitete, erstellte die Polizeikraft, die den Camcorder bedient hatte, im Juni 2010 aus ihrer Erinnerung einen Vermerk zur Löschung der Aufnahmen.⁴¹⁰ Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski nahm diesen Vermerk nach seinen Angaben später mit Verwunderung wahr, ordnete Lichtbildern derartiger Durchsuchungen aber nur eine geringe Relevanz zu.⁴¹¹

Dass im Rahmen dieser Durchsuchung weitere Fotos oder Videoaufnahmen angefertigt wurden, konnte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht feststellen.⁴¹²

1.3.1.9.7. Dokumentation

Die Dokumentation der Durchsuchung des Gebäudes in der Kummerfelder Straße in der Tatnacht erfolgte durch den Objektleiter Durchsuchung. Die Räumlichkeiten beschrieb er in einem Fließtext.⁴¹³ Eine Skizze der Räumlichkeiten fertigte er nach seiner Schilderung nicht an, auch weil keine Dinge gefunden worden seien, deren genaue Lage hätte festgehalten werden können.⁴¹⁴ Der die Ermittlungen im Subway-Verfahren

⁴⁰⁵ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁴⁰⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.

⁴⁰⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.

⁴⁰⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

⁴⁰⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁴¹⁰ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40 f.; vgl. hierzu auch unten 1.3.3.5.

⁴¹¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 68.

⁴¹² Vgl. Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁴¹³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁴¹⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

leitende Beamte erhielt den Durchsuchungsbericht nach seiner Erinnerung zeitnah.⁴¹⁵ Über verschiedene Aspekte im Bericht sei er erstaunt gewesen,⁴¹⁶ habe den Objekt-leiter hierauf aber nicht angesprochen.⁴¹⁷

1.3.1.9.8. Frühere Durchsuchungen

Bereits am 31.03.2009 war das Gebäude im Zusammenhang mit einem Ermittlungs-verfahren wegen gewerbsmäßiger Hehlerei durchsucht worden.⁴¹⁸ Bei dieser Durch-suchung wurden 14 Polizeibeamte eingesetzt.⁴¹⁹ Das Durchsuchungsobjekt wird als

*„ein großes EfH mit angrenzender Einliegerwohnung und eingebetteter Tiefga-
rage“⁴²⁰*

beschrieben. Ferner heißt es:

*„Aufgrund der Fülle der Zimmer und der Größe des Objektes wird im Folgenden
jeder Raum mit Nummern versehen. Hierbei wird gleichzeitig auf die Lichtbild-
mappe des BeDo-Trupps verwiesen.“⁴²¹*

Sodann werden 31 Räume vom

„Spitzboden“⁴²²

bis zum

*„Heizungstankraum – Zugang von verstecktem Spiegelzimmer aus (Raum
30)“⁴²³*

beschrieben.⁴²⁴

⁴¹⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

⁴¹⁶ Vgl. hierzu unten 1.3.1.11.

⁴¹⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25

⁴¹⁸ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 295 ff.

⁴¹⁹ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 295 f.

⁴²⁰ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 296.

⁴²¹ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 296.

⁴²² Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 296.

⁴²³ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 298.

⁴²⁴ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 296 ff.

Die Durchsuchung begann um 7:00 Uhr.⁴²⁵ Hinsichtlich der beschlagnahmten Gegenstände wird auf die Niederschriften und die Lichtbildmappe verwiesen.⁴²⁶ In dem Durchsuchungsbericht heißt es:

„Die Lichtbildmappe stellt den Dokumentationsverlauf in umgekehrter Reihenfolge dar.“⁴²⁷

Der um 7:00 Uhr beginnende und um 19:30 Uhr endende Durchsuchungsverlauf wird in dem Bericht mit Uhrzeiten versehen dargestellt.⁴²⁸

Zu im Objekt gefundenen Waffen heißt es:

„Weiterhin konnten bei der Durchsuchung der Räumlichkeiten in verschiedenen Bereichen immer wieder Schlagwerkzeuge sowie Messer als auch eine Schreckschusspistole gefunden werden. (s. Lichtbildmappe).“⁴²⁹

„Diese Gegenstände wurden komplett in der Wohnung belassen, ebenso Gegenstände wie japanische Zierschwerter u. ä.“⁴³⁰,

so der Bericht weiter.⁴³¹

Auch habe in diesem Rahmen der spätere „Präsident“ der „Bandidos Neumünster“ ausgeführt:

„Man wäre bis vor kurzem in Verbindung mit dem Motorradclub Gremium Köln gewesen und hätte sich dem Club dort in Kiel anschließen wollen. Das sei jedoch geplatzt.“⁴³²

Eine weitere Durchsuchung der Wohn- und Nebenräume und Kraftfahrzeuge des „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ erfolgte am 29.06.2009 um 20:50 Uhr auf der

⁴²⁵ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 298.

⁴²⁶ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 300.

⁴²⁷ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 300.

⁴²⁸ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 302 f.

⁴²⁹ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 303.

⁴³⁰ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 304.

⁴³¹ Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 304.

⁴³² Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009, Akte 74, Blatt 304.

Grundlage des Landesverwaltungsgesetzes zur Gefahrenabwehr und mit dem Ziel, Waffen aufzufinden.⁴³³

Eingesetzt wurden fünf Durchsuchungskräfte sowie ein Trupp der Einsatzhundertschaft zur Beweissicherung und Objektsicherung.⁴³⁴ In dem Bericht heißt es:

„Das Einfamilienhaus verfügt über eine Fülle von Zimmern, die nachfolgend grob beschrieben werden. Hierbei wird gleichzeitig auf die Lichtbildmappe des BeDo-Trupps verwiesen.“⁴³⁵

Unter der Überschrift

„Folgende Räumlichkeiten sind vorhanden.“⁴³⁶

werden 26 Räumlichkeiten aufgeführt, darunter im Kellergeschoss

„Werkzeuglagerraum..., ...

Garage..., ...

Hallenbad..., ...

verstecktes Spiegelzimmer – Zugang rechtsseitig des Eingangs zum Fernseh- und Aufenthaltsraum hinter einem Wandspiegel.“^{437, 438}

Unter der Überschrift

„Durchsuchungsverlauf“⁴³⁹

heißt es auszugsweise:

„Allerdings wurden im Erdgeschoß noch diverse Messer und ein Schwert (De-kowaffe) vorgefunden, die jedoch nach Rücksprache mit der Einsatzleitung vor Ort belassen wurde.“⁴⁴⁰

⁴³³ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 26 ff.

⁴³⁴ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 26 ff.

⁴³⁵ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 27.

⁴³⁶ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 27.

⁴³⁷ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 29.

⁴³⁸ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 27 ff.

⁴³⁹ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 30.

⁴⁴⁰ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 31.

Ein ebenfalls im Erdgeschoss vorgefundenes

„beidseitig geschliffenes Messer“⁴⁴¹

wurde sichergestellt.⁴⁴² Weiter heißt es in dem Durchsuchungsbericht:

„Im versteckten Spiegelzimmer konnten ebenfalls keine Gegenstände gefunden werden. Die dortigen Regale waren überwiegend leer, hier waren lediglich Getränke abgestellt. Ferner wurden dort mehrere Samuraischwerter aufgefunden. Hierbei dürfte es sich um Dekowaffen handeln, die noch in Originalkartons lagen.“⁴⁴³

Auch das Grundstück, auf dem das Einfamilienhaus steht, wurde durchsucht: In dem Bericht heißt es hier auszugsweise:

„In einem Blumentopf, der neben dem Daimler Benz SL 500 des [Hausbewohners] auf dem Parkplatz vor dem Haus stand, wurde ein weiteres Messer aufgefunden. Es handelt sich wiederum um ein beidseitig geschliffenes Messer mit Messinggriff.“⁴⁴⁴

Sodann wird in dem Bericht ausgeführt:

„Parallel zur Durchsuchung des Einfamilienhauses wurde über die Einsatzleitung durch den Unterzeichner ein Sprengstoffsuchhund angefordert, der das Gartengrundstück absuchen sollte. Gegen 23.00 Uhr trafen zwei Hundeführer mit Sprengstoffsuchhunden am Objekt ein.“⁴⁴⁵

Weitere Waffen wurden auf dem Grundstück nicht gefunden.⁴⁴⁶ Die Durchsuchung war um 23:15 Uhr beendet.⁴⁴⁷

⁴⁴¹ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 31.

⁴⁴² Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 31.

⁴⁴³ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 31.

⁴⁴⁴ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 32.

⁴⁴⁵ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 32.

⁴⁴⁶ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 32.

⁴⁴⁷ Durchsuchungsbericht vom 30.06.2009, Akte 174, Blatt 32.

1.3.1.10. Ermittlung und Befragung von Zeugen und Zeuginnen in der Tatnacht

In der Tatnacht wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Subway-Schnellrestaurants als Zeuginnen beziehungsweise Zeugen vernommen, darunter auch die Person, die den ersten Notruf um 19:45 Uhr abgesetzt hatte⁴⁴⁸. Auch den Opfern des Angriffes wurde die Gelegenheit zu Aussagen gegeben.

1.3.1.10.1. „Inf2“ – Informationsperson 2

Darüber hinaus existierte eine Person, in den Unterlagen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als „Informationsperson 2“ bzw. „Inf2“ bezeichnet, die aus einem Auto heraus, in dem sie mit einer weiteren Person saß, einen Notruf abgesetzt hatte.⁴⁴⁹ Im Rahmen eines weiteren Notrufgespräches zwei Minuten später wurde die Person zum 1. Polizeirevier geschickt.⁴⁵⁰ Nach Angaben des Zeugen T.W. sei sie dort nicht erschienen.⁴⁵¹ Die Zeugen S.S. und J.S. konnten hierzu keine konkreten Angaben machen.⁴⁵²

Die Ermittlerin R.F. schilderte zum weiteren Verlauf der Tatnacht Folgendes:

„In der Nacht, nachdem die ganzen Beschuldigten entlassen worden sind, haben wir als vor Ort anwesende Beamte noch zusammengesessen. Dabei ist der Fokus auf einen Notruf gekommen. Im Rahmen des Notrufs wurde klar, dass die Person, die den Notruf abgesetzt hat, relevante Beobachtungen am Tatort getätigt hat und dass diese Person auch über den Notruf, nämlich die Rufnummer, mit der die Person angerufen hat, identifiziert werden kann.“⁴⁵³

Der Zeuge T.W. machte entsprechende Angaben.⁴⁵⁴ Da es noch sehr früh am Morgen war, warteten die Ermittler noch etwa ein oder zwei Stunden ab.⁴⁵⁵ Dann suchten der stellvertretende Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W., der zuvor die Durchsuchung

⁴⁴⁸ Vgl. hierzu oben 1.3.1.2.

⁴⁴⁹ Wortprotokoll Notruf B, Akte 3, Blatt 372 f.; vgl. zum Wortlaut des Notrufes oben 1.3.1.2.

⁴⁵⁰ Wortprotokoll Notruf C, Akte 9, Blatt 7; vgl. zum Wortlaut des Notrufes oben 1.3.1.2.

⁴⁵¹ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

⁴⁵² Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.

⁴⁵³ Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁴⁵⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 42

⁴⁵⁵ Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

des Gebäudes geführt hatte, und die Ermittlerin R.F., die später die Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens übernahm, diese Person auf.⁴⁵⁶ Im Zuge des Gespräches wurde den Ermittlern schnell deutlich,

„dass die Person nicht bereit ist oder es ihr nicht zuzumuten ist, gegen Personen aus dem Umfeld von Rockerclubs auszusagen. Aus dem Grund wurde dann Kontakt zu einem Beamten von Abteilung 5 aufgenommen.“^{457, 458}

Daran, ob die Informationsperson selbst geäußert hatte, nicht zu einer Aussage gegen Personen aus dem Umfeld eines Rockerclubs bereit zu sein, oder ob das letztlich eine polizeiliche Einschätzung der Aussagebereitschaft gewesen sei, erinnerte sich die Ermittlerin R.F. gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr.⁴⁵⁹ Ob diese Person einen Rockerbezug hatte, konnte der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht abschließend klären.

Der stellvertretende Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. nahm Kontakt zu den Kollegen der Abteilung LKA 5 auf, um die Situation zu besprechen.⁴⁶⁰ Die Informationsperson wurde dann noch am Vormittag des 14.01.2010 nach Kiel gebracht und an einen Beamten der Abteilung LKA 5 übergeben.⁴⁶¹

Der Mitarbeiter aus dem Dezernat für Verdeckte Ermittlungen und Zeugenschutz S. erinnerte sich folgendermaßen:

„Ich erlangte am 10. Januar 2010 Kenntnis von den Vorfällen im Subway in Neumünster. Konkret sprach mich Herr [T.]W. an und bat mich, eine Person vertraulich zu vernehmen. Diese Person war ein Zufallszeuge und hatte sich am Tattag über Notruf gemeldet. Zu ihrem eigenen Schutz sollte die Person vertraulich vernommen werden. Diese vertrauliche Vernehmung habe ich dann

⁴⁵⁶ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

⁴⁵⁷ Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁴⁵⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 10 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 ff.

⁴⁵⁹ Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁴⁶⁰ Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8 f.; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

⁴⁶¹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

*durchgeführt, da die Vernehmung von Informantinnen und Informanten zu meinem Aufgabengebiet gehört.*⁴⁶²

Auf Nachfrage schilderte der VP-Führer weiter:

*„Also, ich wurde grob in den Sachverhalt eingewiesen von Herrn [T.]W., dass das eine Person ist, die tatrelevantes Wissen hat und bei der eine Gefährdungslage besteht und aus diesem Grunde eine Vertraulichkeitszusicherung für die Aussage geprüft werden müsste.“*⁴⁶³

Er habe er sich mit der Person unterhalten und

„die entsprechenden Schriftlagen erstellt“^{464, 465}

Die Dokumentation der Quellenvernehmung ist auf den 15.01.2010 datiert und behandelt einen

*„vorgestern“*⁴⁶⁶

beobachteten Vorfall.⁴⁶⁷ Es war nach den Angaben des VP-Führers die erste von insgesamt vier Vernehmungen dieser Person, weil sich im Laufe der Ermittlungen weitere Fragen ergeben hätten, die die ermittelnden Beamten an den vernehmenden Beamten weitergegeben hätten.⁴⁶⁸

Feststellungen darüber, ob die Staatsanwaltschaft Kiel in eine Zusicherung der Vertraulichkeit eingewilligt hat, konnten nicht getroffen werden. Dem damals für Vertraulichkeitszusagen zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski war nach seinen Angaben zwar bekannt, dass eine Zusicherung erfolgt sein soll, er hatte selbst aber keine konkrete Erinnerung an einen solchen Vorgang.⁴⁶⁹ Die zugehörigen Unterlagen

⁴⁶² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 5.

⁴⁶³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 17.

⁴⁶⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 12.

⁴⁶⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 12; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

⁴⁶⁶ Quellenvernehmung vom 15.01.2010, Akte 1, Blatt 210.

⁴⁶⁷ Quellenvernehmung vom 15.01.2010, Akte 1, Blatt 209 ff.

⁴⁶⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6.

⁴⁶⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 64; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

beim LKA sind nach Angaben aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums gelöscht worden, so dass eine Rekonstruktion des Vorganges nicht möglich war.⁴⁷⁰

1.3.1.10.1.1. „VP1“ – Vertrauensperson 1

Der vernehmende Beamte aus dem Dezernat für Verdeckte Ermittlungen und Zeugenschutz hatte zu jener Zeit Kontakt zu einer weiteren Person, die er früher bereits

„allgemein über die Bedeutung und [den] Umgang mit möglichen Gesprächsinhalten belehrt hatte“^{471, 472}

Diese Person wird in den Unterlagen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als „Vertrauensperson 1“ bzw. „VP1“ bezeichnet. Der Dezernatsleiter LKA 54 gab an, dass von dieser Person Erkenntnisse zu strukturellen Veränderungen bei den „Bandidos“, den „Hells Angels“ und bei Supporter-Gruppen gewonnen wurden.⁴⁷³ Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erinnerte sich der Beamte, dass er sich bereits am Tag nach der Tat mit der Person auch über das Geschehen im Subway-Schnellrestaurant in Neumünster unterhalten habe:

„Kurz nach der Tat - nach meiner Erinnerung bereits am Folgetag; genau weiß ich das nicht mehr - unterhielt ich mich mit einer Person. Wir sprachen damals allgemein über das Tatgeschehen am Vortag im Subway in Neumünster, aber nicht über die konkrete Tatbeteiligung irgendeiner Person oder tatrelevante Details.“⁴⁷⁴

Zu dieser Zeit hatte diese Person noch keinen Status als Vertrauensperson; auch als später ein solcher Status hergestellt worden war, habe aber zu keinem Zeitpunkt der Plan bestanden, dieser Person staatlicherseits Aufträge zu erteilen.⁴⁷⁵

⁴⁷⁰ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

⁴⁷¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6.

⁴⁷² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6.

⁴⁷³ Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

⁴⁷⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6; vgl. zu weiteren Hinweisen aus der Abteilung LKA 5 auch unten 1.3.7.

⁴⁷⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10, 19.

1.3.1.11. Abweichungen vom üblichen Vorgehen

(Frage 1.1.) ... welche Abweichungen vom üblichen Vorgehen bei der Durchsuchung von Objekten, Beweissicherung und Festnahme von Tatverdächtigen gab es dabei?

In der Tatnacht waren verschiedene Geschehnisse festzustellen, die zumindest aus der Sicht einiger beteiligter Beamter als vom üblichen Vorgehen abweichend zu bezeichnen waren. Hierbei ist zu beachten, dass diese Bewertungen zum Teil erst mit einigem Abstand entstanden, das heißt in den auf die Tatnacht folgenden Tagen und Wochen oder gar erst Jahre später bei der nochmaligen Durchsicht der Akten durch die Zeugen im Rahmen der Vorbereitung ihrer Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss.⁴⁷⁶

1.3.1.11.1. Rücksicht auf den Teppich im durchsuchten Gebäude

Dass die Beamtinnen und Beamten, die die Durchsuchung im Gebäude in der Kummerfelder Straße in Neumünster durchführten, zumindest überwiegend ihre Schuhe auszogen, um einen weißen Teppich nicht zu verschmutzen,⁴⁷⁷ empfanden einige als ungewöhnlich⁴⁷⁸, andere schlicht als rücksichtsvoll.⁴⁷⁹

1.3.1.11.2. Bilddokumentation der Durchsuchung

Dass versucht wurde, die Durchsuchung des Gebäudes bildlich zu dokumentieren, obwohl nichts gefunden oder beschädigt wurde,⁴⁸⁰ wurde als unüblich beziehungsweise rechtswidrig bezeichnet.⁴⁸¹ Der Objektleiter Durchsuchung will die Aufnahmen sogar untersagt haben.⁴⁸² Die Ermittler A.R. und M.H. und Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski erachteten hingegen das Fehlen von Durchsuchungsbildern als ungewöhnlich.⁴⁸³

⁴⁷⁶ Vgl. Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 65; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

⁴⁷⁷ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 109; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 24; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 24; vgl. oben 1.3.1.9.5.

⁴⁷⁸ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

⁴⁷⁹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁴⁸⁰ Vgl. oben 1.3.1.9.6.

⁴⁸¹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f., 22, 28, 42.

⁴⁸² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁴⁸³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 26 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 68.

Die Polizeikraft, die mit einem Camcorder Teile der Durchsuchung aufgenommen hatte, löschte diese Aufnahmen nach ihren Angaben unmittelbar im Anschluss, weil darauf nichts zu erkennen gewesen sei.⁴⁸⁴ Von hierzu befragten Auskunftspersonen wurde dies kritisiert, weil so – abgesehen davon, dass der Versuch einer technischen Korrektur der Aufnahmen unterbunden wurde – in der Akte nicht bildlich dokumentiert sei, dass die Aufnahmen nutzlos waren.⁴⁸⁵ Schon der Umstand, dass die Aufnahmen zu dunkel gewesen sein sollen, wurde teils als außergewöhnlich empfunden.⁴⁸⁶

1.3.1.11.3. Dokumentation der Durchsuchung des Gebäudes

Einzelne Beamte bezeichneten auch die Dokumentation der Durchsuchung des Gebäudes⁴⁸⁷ als unzureichend.⁴⁸⁸ Eine Skizze habe gefehlt.⁴⁸⁹ Dass die Belehrung des Hausbesitzers nicht ausführlich dokumentiert wurde, sei nicht angemessen gewesen.⁴⁹⁰ Das Fehlen weiterer Details etwa zum Objekt, zur Gesamtsituation, zu Gesprächen, zur Stimmung, zu den gesuchten Gegenständen, zu etwaig gefundener Oberbekleidung oder zum Verzicht auf Durchsuchungszeugen, aber auch zu Gedanken über die Notwendigkeit weiterer Spurensicherungsmaßnahmen verwunderte einige.⁴⁹¹

Der für die Dokumentation der Durchsuchung zuständige Objektleiter bezeichnete eine Skizze als entbehrlich, ebenso weitere detaillierte Ausführungen, da nichts gefunden worden sei und er sich auf die durchsuchenden Polizeikräfte verlassen habe.⁴⁹²

Laut dem ermittelnden Sachbearbeiter gebe auch ein später beim Abschnittsführer Festnahme angeforderter ergänzender Vermerk keinen weiteren Aufschluss.⁴⁹³

⁴⁸⁴ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f., 42 ff., 49 f., 53 f.; vgl. oben 1.3.1.9.6.

⁴⁸⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

⁴⁸⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

⁴⁸⁷ Vgl. oben 1.3.1.9.7.

⁴⁸⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 23 f.

⁴⁸⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

⁴⁹⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁴⁹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 23 f.

⁴⁹² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁴⁹³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

1.3.1.11.4. Dauer der Durchsuchung des Gebäudes

Auch die – dokumentierte – Dauer der Durchsuchung wurde von einzelnen Auskunftspersonen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als auffällig bezeichnet.⁴⁹⁴

1.3.1.11.5. Unklare Aufgabenverteilung

Nach dem Bekunden des Polizeiführers J.L. seien – wie bei Einsätzen mit derart vielen Polizeikräften nach seiner Einschätzung nicht ungewöhnlich – in der Tatnacht nicht allen eingesetzten Polizeikräften die geltenden Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten sofort vollständig deutlich gewesen.⁴⁹⁵ Dies habe Kommunikation vor Ort erfordert, die auch erfolgt sei.⁴⁹⁶

Selbst auf der Leitungsebene scheint die Abgrenzung nicht eindeutig gewesen zu sein: Nach dem Eindruck des Polizeiführers J.L. legte etwa der Abschnittsführer Ermittlungen J.S. seine Verantwortung sehr weit aus.⁴⁹⁷ Ein solcher Eindruck wird zudem auch durch die Aktenlage genährt, wenn der eigentlich für die Festnahme zuständige Abschnittsführer D.K. in einem als

„Durchsuchungsbericht“⁴⁹⁸

überschriebenen Vermerk angibt,

„mit der Durchführung, Durchsetzung und Koordination der Maßnahme beauftragt“⁴⁹⁹

gewesen zu sein.⁵⁰⁰

1.3.1.11.6. Tatort-Reinigung

Übereinstimmend bewerteten die Auskunftspersonen es als ungewöhnlich und insbesondere im Hinblick auf die Spurensicherung als fehlerhaft, dass den Angestellten des

⁴⁹⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.

⁴⁹⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁴⁹⁶ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁴⁹⁷ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁴⁹⁸ Durchsuchungsbericht vom 23.02.2010, Akte 3, Blatt 112.

⁴⁹⁹ Durchsuchungsbericht vom 23.02.2010, Akte 3, Blatt 112.

⁵⁰⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

Subway-Schnellrestaurants schon früh im Verlaufe der Tatnacht erlaubt oder nicht untersagt worden war, den Tatort zu reinigen.⁵⁰¹ Von welcher Polizeikraft dies in Abstimmung mit welchem Vorgesetzten entschieden worden war beziehungsweise wie es zu dieser Veränderung des Tatortes noch vor dem Eintreffen der Kräfte aus dem Landeskriminalamt und von der Bezirkskriminalinspektion kommen konnte, war für die Ermittler wie auch für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr festzustellen.⁵⁰²

Ausweislich des Tatortberichtes aus der Tatnacht waren zudem am Subway-Schnellrestaurant

„alle drei Videokameras aufgrund technischer Probleme defekt.“⁵⁰³

1.3.1.11.7. Keine Sicherstellung der Handys beim ersten Zugriff

Einer der Subway-Ermittler, M.H., gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, verwundert gewesen zu sein, dass nicht von allen Tatverdächtigen Mobiltelefone sichergestellt worden seien; dies könne aber zum Beispiel auch aus polizeitaktischen Gründen so entschieden worden sein.⁵⁰⁴

1.3.1.11.8. Keine umfassende Sicherstellung der Kleidung bei den Festnahmen

Im Rahmen der Festnahmen der im Clubhaus der „Bandidos“ anwesenden Personen erfolgte keine umfassende Sicherstellung der zu diesem Zeitpunkt getragenen Kleidung dieser Personen. Die Anordnung lautete, alle Personen in Gewahrsam zu nehmen, auf die Dienststelle zu verbringen und dort in Augenschein zu nehmen. Sofern hierbei etwas auffiel, etwa Blut auf der Kleidung, wurde diese dann auch gesichert.⁵⁰⁵ Wenn während der Durchsuchung des Gebäudes blutbehaftete Kleidungsstücke oder

⁵⁰¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 68; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

⁵⁰² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 68 f.; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

⁵⁰³ Tatortbericht vom 13.01.2010, Akte 1, Blatt 56.

⁵⁰⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 f., 58.

⁵⁰⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

andere Dinge gefunden worden wären, wären diese nach Angaben des Abschnittsleiters Durchsuchung als Zufallsfund sichergestellt worden.⁵⁰⁶

1.3.1.11.9. Mangelhafte Verwahrung eines sichergestellten Kleidungsstückes

Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski bezeichnete es als schwerwiegend, dass ein Kleidungsstück des ersten festgenommenen Tatverdächtigen

„nicht sorgfältig asserviert und weitergegeben worden“⁵⁰⁷

sei, so dass es

„trotz intensiver Bemühungen ... auch in der Hauptverhandlung nicht gelungen [sei], insofern vollständige Aufklärung zu erzielen“^{508, 509}

1.3.1.12. Sonstige Auffälligkeiten, Kritikpunkte

Über die genannten Punkte hinaus äußerten im Nachhinein verschiedene Beteiligte noch an diversen Stellen Kritik.

So fand der leitende Ermittler des Subway-Verfahrens A.R. es erstaunlich, dass das Fahrzeug eines Tatverdächtigen, des „Präsidenten“ der „Contras Neumünster“ N.H., erst am Tag nach der Tat in unmittelbarer Nähe des Tatortes gefunden und sichergestellt wurde.⁵¹⁰ Außerdem war ihm aufgefallen, dass selbst auf spätere Nachfrage nicht genau dokumentiert werden konnte, welche Fahrzeugschlüssel von wem bei wem festgestellt worden waren.⁵¹¹ Im Fahrzeug des ersten festgenommenen Tatverdächtigen P.B. wurde der Ausdruck aus einer polizeiinternen Datenbank nicht bei der Durchsuchung in der Tatnacht festgestellt.⁵¹²

Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski hatte unter anderem den Eindruck, dass der Suche nach den Kutten in der Nähe des Tatortes

⁵⁰⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f.

⁵⁰⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

⁵⁰⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

⁵⁰⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

⁵¹⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 47; vgl. Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 62 ff.

⁵¹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁵¹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 ff., 44; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36 ff.; vgl. unten 1.3.2.2.

„eventuell nicht die erforderliche Beachtung geschenkt worden“⁵¹³

sei.⁵¹⁴ Er bezeichnete die Bearbeitung des Subway-Verfahrens als

„nicht vollkommen fehlerfrei“⁵¹⁵,

verwies aber auch auf die besondere Situation, unter anderem wegen der Uhrzeit und des Zeitdrucks.⁵¹⁶ Bewusste Normenverstöße habe es nicht gegeben.⁵¹⁷

1.3.2. Die Tage nach der Tatnacht

1.3.2.1. „EG Subway“ – Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens

(Frage 1.2) Wie erfolgte die Bildung der EG Subway in der Soko Rocker ...?

So genannte Ermittlungsgruppen, kurz EG, seien, so die übereinstimmenden Aussagen der Zeugen A.R. und J.S., nicht für einzelne Verfahren, sondern etwa für Kriminalitätsphänomene eingerichtet worden.⁵¹⁸ Eine EG „Subway“ sei nicht gebildet worden.⁵¹⁹ Der Verfahrenskomplex „Subway“ sei innerhalb der Sonderkommission Rocker bearbeitet worden.⁵²⁰ Der Sachgebietsleiter J.S. teilte die Verantwortung für die einzelnen Ermittlungsverfahren zu, so auch für das Subway-Verfahren.⁵²¹

Der Leiter des Sachgebietes LKA 212 J.S. übertrug die Verantwortung für die Ermittlung im Subway-Verfahren am Tag nach der Tat einem Mitglied der Soko Rocker.⁵²² Der konkrete Ermittler KHK A.R. sei hierfür wegen seiner Geradlinigkeit, seiner Kompetenz und

⁵¹³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

⁵¹⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

⁵¹⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁵¹⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 22.

⁵¹⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁵¹⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

⁵¹⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 56.

⁵²⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 56.

⁵²¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 56.

⁵²² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 20 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 49, 56; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

„wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen in die engere Auswahl gekommen“⁵²³,

andere Ermittler seien ausgelastet gewesen.⁵²⁴ Ihm sei ein weiteres Soko-Mitglied zugeordnet worden, sein Zimmernachbar KOK M.H.⁵²⁵ Nach den Angaben des Sachgebietsleiters J.S. habe es

„in der Natur der Sache“⁵²⁶

gelegen, dass der ausdrücklich an den Zeugen A.R. gerichtete Ermittlungsauftrag auch den Zeugen M.H. umfassen sollte, mit dem sich A.R. das Dienstzimmer geteilt habe.⁵²⁷

Der Zeuge A.R. bekundete, er habe sich selbst um entsprechende personelle Unterstützung aus dem Sachgebiet kümmern müssen.⁵²⁸ Er habe den Zeugen M.H. zur Unterstützung bei der Sachbearbeitung und die Zeugin R.F. für die Verschriftlichung der TKÜ angesprochen, welche die Aufgaben auch übernommen hätten.⁵²⁹

Der Zeuge M.H. beschrieb die Zusammenarbeit im Subway-Verfahren als gleichberechtigt.⁵³⁰

Das mit den Subway-Ermittlungen befasste Team hielt der Sachgebietsleiter J.S. für leistungsstark und belastbar.⁵³¹ Auch das bald im Subway-Zusammenhang eingeleitete Verfahren gegen eine Angestellte des Subway-Schnellrestaurants wegen des Verdachts, die „Bandidos“ über die Anwesenheit der späteren Opfer informiert zu haben, wurde von den Ermittlern A.R. und M.H. betreut.⁵³²

⁵²³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

⁵²⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

⁵²⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 21; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁵²⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

⁵²⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

⁵²⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f.

⁵²⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f.

⁵³⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 24.

⁵³¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

⁵³² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

Im Zuge der Ermittlungen fanden nach Angaben des Zeugen A.R. keine regelmäßigen Dienstbesprechungen mit anderen statt zum Abgleich von Sachständen und Sachverhalten, zur Klärung widersprüchlicher Ermittlungsergebnisse oder zur Planung weiterer Verfahrensschritte.⁵³³

Weitere Ermittler waren in der Folgezeit unterstützend tätig und erhielten Einzelaufträge.⁵³⁴ Der Leiter des Sachgebietes LKA 212 J.S. arbeitete nach seiner Erinnerung nicht mehr an der Akte des Subway-Verfahrens mit.⁵³⁵ Auch der stellvertretende Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. war nach eigenen Angaben nur noch in Einzelfällen mit dem Subway-Verfahren befasst.⁵³⁶ Der Leiter der Sonderkommission M.E. war ebenfalls nicht mit den sachleitenden Ermittlungen beschäftigt.⁵³⁷

Der verantwortliche Sachbearbeiter fasste zunächst die wesentlichen Ermittlungen der Tatnacht zusammen, fragte bei in der Tatnacht eingesetzten Kollegen nach und regte weitere Ermittlungsmaßnahmen an, zum Beispiel zur Kommunikationsüberwachung.⁵³⁸

1.3.2.2. Erneute Durchsuchung des Fahrzeugs eines Tatverdächtigen in der Folgezeit, INPOL-Auszug

Einige Tage nach der Tatnacht bat der verantwortliche Ermittler A.R. zwei Kollegen aus der Soko Rocker darum, das eingeschleppte Fahrzeug des ersten festgenommenen Tatverdächtigen P.B. zu durchsuchen.⁵³⁹ Die Kollegen seien nach etwa einer halben Stunde zurückgekehrt mit dem Hinweis, dass lediglich Schuhe und Oberbekleidung gefunden worden seien.⁵⁴⁰ Da dem verantwortlichen Ermittler A.R. dies zu schnell vorgekommen sei, habe er sich das Fahrzeug selbst angesehen und eine Vielzahl an Unterlagen und Gegenständen festgestellt.⁵⁴¹ Das Vorgehen der Kollegen

⁵³³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

⁵³⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 21; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁵³⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

⁵³⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁵³⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

⁵³⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁵³⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

⁵⁴⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁵⁴¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

habe er angesichts der auch damals schon deutlichen Bedeutung des Verfahrens als unangemessen empfunden.⁵⁴² Letztlich hätten die beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H. das Fahrzeug noch einmal selbst gründlich durchsucht.⁵⁴³ Diese Durchsuchung des Fahrzeugs und die Dokumentation aller darin verwahrten ca. 500 Gegenstände, darunter etwa 170 Dokumente,⁵⁴⁴ hätten über mehrere Tage verteilt etwa neun bis zehn Stunden in Anspruch genommen.⁵⁴⁵ Es seien unter anderem Aktenbestandteile aus einem anderen Verfahren sowie ein Einkaufsbeleg gefunden worden, der im Rahmen der Subway-Ermittlungen zu weiteren Hinweisen geführt habe.⁵⁴⁶

Während der Durchsuchungszeit tauchte nach den Angaben der beiden Ermittler A.R. und M.H. in der Fahrzeughalle, die der Abteilung LKA 5 zugeordnet und nicht für alle Polizeikräfte zugänglich war, ein Mann auf, der sich als Mitarbeiter des Staatsschutzes ausgab, auf die Vergangenheit des Tatverdächtigen in der rechten Szene hinwies, die Durchsuchung für einige Zeit beobachtete und dann wieder ging.⁵⁴⁷ Die beiden durchsuchenden Polizeikräfte hatten die Staatsschutzabteilung nach ihrer Erinnerung nicht informiert.⁵⁴⁸ Gegenüber der Sachgebietsleitung sprachen sie diesen Besuch an.⁵⁴⁹

Im Zuge der Durchsuchung des Fahrzeugs stellten die Ermittler A.R. und M.H. unter anderem einen achtseitigen Ausdruck aus dem so genannten Informationssystem der Polizei (INPOL) fest.⁵⁵⁰ Der Ausdruck, der eine Person aus dem Rucker-Umfeld betraf, war laut Aufdruck vom stellvertretenden Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. erstellt worden.⁵⁵¹ Die Ermittler A.R. und M.H. informierten diesen sowie – nach ihren Angaben – den Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. über ihren Fund.⁵⁵² Ermittlungen dazu, wie

⁵⁴² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 48.

⁵⁴³ Niederschrift der 8. Sitzung öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁵⁴⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 29.

⁵⁴⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 48; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

⁵⁴⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

⁵⁴⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 41; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36, 39 ff.

⁵⁴⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

⁵⁴⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

⁵⁵⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51; vgl. Ablichtung des gefundenen Auszugs, Akte 17, Blatt 66.

⁵⁵¹ Vgl. Ablichtung des gefundenen Auszugs, Akte 17, Blatt 66.

⁵⁵² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 40.

der polizei-interne Ausdruck in das Fahrzeug eines Rockers gelangt war, wurden weder von den Ermittlern noch von ihren Vorgesetzten veranlasst.⁵⁵³

1.3.3. Die Monate nach der Tatnacht

1.3.3.1. Lauf der Ermittlungen

In den folgenden Wochen und Monaten nahmen die Ermittlungen im Subway-Verfahren ihren Lauf.⁵⁵⁴ Parallel wurde das gegen Angestellte des Subway-Schnellrestaurants initiierte Verfahren vorangetrieben.⁵⁵⁵ Blutanhaftungen an der sichergestellten Oberbekleidung des zuerst festgenommenen Tatverdächtigen konnten einem der Geschädigten zugeordnet werden.⁵⁵⁶ Die Telekommunikations- und Bewegungsdaten der Verdächtigen in der Tatnacht wurden umfangreich ausgewertet.⁵⁵⁷

Der stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. erinnerte sich über die Gespräche in den Frühbesprechungen hinaus an keine weiteren Berührungspunkte mit dem Subway-Verfahren.⁵⁵⁸ Der damalige Dezernatsleiter, der zudem von Februar bis Mitte April 2010 abwesend war, erinnerte sich ebenfalls, lediglich über den Stand der Ermittlungen informiert, aber sonst nicht involviert worden zu sein.⁵⁵⁹ Die beabsichtigte Anregung, gegen bestimmte Personen Untersuchungshaftbefehle zu beantragen, wurde in der Frühbesprechungsrunde erörtert.⁵⁶⁰

In der ermittelnden Soko Rocker war zwar bekannt, dass im Innenministerium ein Verbot der „Bandidos Neumünster“ geprüft wurde; die Ermittlungen im Subway- und in den übrigen Verfahren seien jedoch hiervon unabhängig geführt worden⁵⁶¹ Auch für

⁵⁵³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 55 f., 58; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 19, 28 f., 57 f.; vgl. hierzu ausführlich unten Komplex 4.

⁵⁵⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 10; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

⁵⁵⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.

⁵⁵⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f.

⁵⁵⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48.

⁵⁵⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 f.

⁵⁵⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48, 59.

⁵⁶⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁵⁶¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 59; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 15.

das Vorgehen des zuständigen Oberstaatsanwaltes Alexander Ostrowski sei ein mögliches späteres Verbotsverfahren bedeutungslos gewesen.⁵⁶²

Die in der Tatnacht bei der Polizei eingegangenen drei Notrufe⁵⁶³ wurden nach der Erinnerung des verantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. erst relativ spät verschriftlicht zur Akte gegeben.⁵⁶⁴ Tatsächlich wurden zwei Notrufe im März 2010 schriftlich zur Akte genommen, während der dritte Notruf sogar erst im November 2010, also nach dem Ausscheiden der beiden ursprünglichen Ermittler A.R. und M.H. aus dem Verfahren,⁵⁶⁵ durch den stellvertretenden Sachgebietsleiter LKA 212, den Zeugen T.W., niedergeschrieben wurde, nach dessen Erinnerung auf eine entsprechende Anforderung des Landgerichtes oder der Staatsanwaltschaft hin.⁵⁶⁶ In seinem Vermerk vom 17.11.2010 fasste T.W. unter anderem zusammen, dass es am 13.01.2010 drei Notrufe von polizeiexternen Personen gegeben habe, und zwar um 19:45 Uhr aus dem Subway-Schnellrestaurant heraus⁵⁶⁷ sowie um 19:46 Uhr⁵⁶⁸ und um 19:48 Uhr⁵⁶⁹ zwei Anrufe von einer weiteren Person.⁵⁷⁰ Als möglichen Grund dafür, dass der letzte Notruf nicht früher niedergeschrieben worden war, nannte er den Umstand, dass hierin keine Inhalte zur Tat sondern nur Verhaltensabsprachen transportiert wurden.⁵⁷¹

Das Wortprotokoll des einen Notrufes lag den Ermittlern A.R. und M.H. somit in den Monaten nach der Tat nicht vor. Davon, Notrufe selbst abgehört und ausgewertet zu haben, berichteten sie gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht. Dass bei zwei der drei Notrufe in der Tatnacht nicht nach den Namen der Anrufer gefragt wurde und dass neben dem Anrufer offenkundig weitere Personen anwesend waren⁵⁷², ist den beiden Ermittlern A.R. und M.H. im Rahmen ihrer Bearbeitung des Subway-Verfahrens nach ihren Angaben nicht aufgefallen.⁵⁷³

⁵⁶² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 70 f.

⁵⁶³ Vgl. insbesondere zum Wortlaut der Notrufe oben 1.3.1.2.

⁵⁶⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

⁵⁶⁵ Vgl. unten 1.3.8.

⁵⁶⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

⁵⁶⁷ Wortprotokoll Notruf A, Akte 5, Blatt 19 f.

⁵⁶⁸ Wortprotokoll Notruf B, Akte 3, Blatt 372 f.

⁵⁶⁹ Wortprotokoll Notruf C, Akte 9, Blatt 7.

⁵⁷⁰ Vermerk vom 17.11.2010, Akte 9, Blatt 3 ff.

⁵⁷¹ Vermerk vom 17.11.2010, Akte 9, Blatt 5.

⁵⁷² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31; Wortprotokoll Notruf B, Akte 3, Blatt 372 f.

⁵⁷³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

Die allgemeinen Erkenntnisse der Soko Rocker zu Motorradclubs, zum Beispiel zu der dort häufig herrschenden strengen Hierarchie und zur konkreten Aufgabenverteilung bei den „Bandidos Neumünster“, wurden von Ermittlern und Staatsanwaltschaft beachtet.⁵⁷⁴ Beweisfeste Umstände, die im Subway-Verfahren über Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen hinaus etwa zu gerichtsfest belastbaren Vorwürfen gegen Führungspersonen innerhalb der „Bandidos Neumünster“ aufgrund ihrer Rolle im Club hätten führen können, hätten sich hierbei aber nicht ergeben.⁵⁷⁵ Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski verwies in diesem Zusammenhang unter anderem darauf, dass sogar von den vier Personen, die im Subway-Verfahren angeklagt worden seien, letztlich lediglich eine verurteilt wurde.⁵⁷⁶ Hinsichtlich der übrigen zwölf Personen, gegen die das Verfahren ursprünglich geführt worden war, hierunter auch der „Präsident“ der „Bandidos Neumünster“ R.B., hatte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 StPO im Juni 2010 eingestellt.⁵⁷⁷

1.3.3.2. Quellenvernehmungen

Als eine für die Ermittlungen zentrale Auskunftsperson stellte sich auch in der Zeit nach der Tatnacht die Person heraus, die einen Notruf abgesetzt hatte und der Vertraulichkeit zugesichert worden war.⁵⁷⁸ Diese Person wird im Zusammenhang des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als „Inf2“ bezeichnet. Die Voraussetzungen für die Vertraulichkeitszusage wurden in Form einer Gefährdungssituation bejaht.⁵⁷⁹

Unklar bleibt jedoch, ob die Staatsanwaltschaft Kiel in der notwendigen Form in eine Zusicherung der Vertraulichkeit eingebunden war. Dass die – nach den Richtlinien für das Strafverfahren zwingend vorgesehene – Einwilligung der Staatsanwaltschaft ein-

⁵⁷⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.; Vermerk vom 04.02.2010, Akte 3, Blatt 29 ff.

⁵⁷⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46 ff.; Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

⁵⁷⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 f.; vgl. Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41; vgl. Landgericht Kiel, Urteil vom 15.04.2011, 10 KLs 16/10, Akte 133, Blatt 160.

⁵⁷⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

⁵⁷⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 32; vgl. zu „Inf2“ auch oben 1.3.1.10.1; vgl. zu „VP1“ auch oben 1.3.1.10.1.1.

⁵⁷⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

geholt worden war, hat keiner der Zeugen bekundet. Der zuständige Staatsanwalt Alexander Ostrowski erinnerte sich zwar, dass es eine Zusage gegeben haben soll, er konnte sich selbst aber an einen solchen Vorgang nicht erinnern.⁵⁸⁰

Auf Bitten der Ermittler A.R. und M.H. wurde die Person zusätzlich zu ihrer ersten Vernehmung vom 15.01.2010⁵⁸¹ noch am 20.01.2010⁵⁸² und am 28.01.2010⁵⁸³ durch den LKA-Beamten aus dem Dezernat für verdeckte Ermittlungen befragt.⁵⁸⁴ Hierbei fanden unter anderem sequenzielle Wahllichtbildvorlagen und die Vorlage eines Auszugs aus dem Stadtplan von Neumünster statt.⁵⁸⁵

Die erste Vernehmung erfolgte laut Quellenvernehmungsniederschrift am 15.01.2010 zwischen 16:15 Uhr und 16:50 Uhr: „Inf2“ bestätigte hierbei im wesentlichen ihre Beobachtungen und Angaben aus dem ersten Notruf in der Tatnacht und beschrieb Täter und Fluchtfahrzeuge.⁵⁸⁶

Die zweite Vernehmung erfolgte laut Quellenvernehmungsniederschrift am 20.01.2010 zwischen 15:05 Uhr und 16:10 Uhr: Hierbei wurden „Inf2“ im Rahmen einer sequenziellen Wahllichtbildvorlage Bilder von sechs verschiedenen Personen gezeigt, von denen sie eine Person erkannte, nicht aber P.B. und N.H.⁵⁸⁷

Die dritte Vernehmung erfolgte laut Quellenvernehmungsniederschrift am 28.01.2010 zwischen 13:55 Uhr und 16:10 Uhr: „Inf2“ erkannte auf acht weiteren Bildern keine Person wieder und erklärte anhand eines vorgelegten Kartenausschnitts die Positionen der einzelnen Fahrzeuge.⁵⁸⁸

⁵⁸⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 64; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁵⁸¹ Quellenvernehmung vom 15.01.2010, Akte 1, Blatt 209–213.

⁵⁸² Quellenvernehmung vom 20.01.2010, Akte 1, Blatt 330–333.

⁵⁸³ Quellenvernehmung vom 28.01.2010, Akte 1, Blatt 415–419.

⁵⁸⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 28; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁵⁸⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 43; Quellenvernehmung vom 20.01.2010, Akte 1, Blatt 330 ff.; Quellenvernehmung vom 28.01.2010, Akte 1, Blatt 415 ff.

⁵⁸⁶ Quellenvernehmung vom 15.01.2010, Akte 1, Blatt 209–213.

⁵⁸⁷ Quellenvernehmung vom 20.01.2010, Akte 1, Blatt 330–333.

⁵⁸⁸ Quellenvernehmung vom 28.01.2010, Akte 1, Blatt 415–419.

Eine vierte Vernehmung erfolgte laut Quellenvernehmungsniederschrift am 09.06.2010 zwischen 15:05 Uhr und 15:35 Uhr: der Quelle wurde erneut das Kartenmaterial der 3. Vernehmung vorgelegt.⁵⁸⁹

Der VP-Führer bekundete hinsichtlich dieser Vernehmung:

„Und die mit deutlich zeitlichem Abstand durchgeführte Nachvernehmung hatte aus meiner Erinnerung heraus den Zweck, noch mal eine Karte vorzulegen und den genauen Standort der vernommenen Person dort zu markieren, also hinsichtlich Glaubwürdigkeit: Kann die Person überhaupt das gesehen haben, was sie ausgesagt hat, oder ist da möglicherweise - - [...]

Also, ich habe auf Ersuchen von Herrn [KHK A.] R. beziehungsweise Herrn [KOK M.] H. dann nur gehandelt und das quasi nur umgesetzt.“⁵⁹⁰

Die beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H. erinnerten sich nach ihrem Bekunden bis zur Vorbereitung ihrer eigenen Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht an diese Quellenvernehmung, vielmehr widersprachen sie in ihrer Befragung der Behauptung, eine solche in Auftrag gegeben zu haben.⁵⁹¹ Ein Kartenausschnitt sei in einer früheren Quellenvernehmung vorgelegt worden.⁵⁹² Die Ermittlerin R.F., die später die Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens übernahm, hatte an diese Vernehmung ebenfalls keine Erinnerung⁵⁹³; ebensowenig der damalige Dezernatsleiter LKA 21 D.Z.⁵⁹⁴. Wegen der Zuständigkeit der Abteilung LKA 5 wisse er auch zur Anzahl anonymisierter Hinweisgeber nichts.⁵⁹⁵

Wie es zu dieser weiteren Vernehmung kam, konnte auch der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, der die Abschlussverfügung und die Anklageschrift am

⁵⁸⁹ Quellenvernehmung vom 09.06.2010, Akte 4, Blatt 186–188.

⁵⁹⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 17 f., vgl. auch Seite 5.

⁵⁹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 30 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 43.

⁵⁹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

⁵⁹³ Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 11.

⁵⁹⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

⁵⁹⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

11.06.2010 fertigte⁵⁹⁶ gegenüber den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht sagen.⁵⁹⁷ Nach den Angaben des vernehmenden Beamten S. diene die vierte Quellenvernehmung der Überprüfung der Glaubwürdigkeit der Informationsperson durch Vorlage einer Karte des Tatortumfeldes.⁵⁹⁸ Er habe nur auf das Ersuchen der Ermittler A.R. und M.H. hin gehandelt, die ihm auch Kartenausschnitte zur Verfügung gestellt hätten.⁵⁹⁹

Die Dokumentation dieser Quellenvernehmung wurde nicht an die Ermittler des Subway-Verfahrens A.R. und M.H., sondern direkt an den Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski geleitet, bei dem sich zu diesem Zeitpunkt die Subway-Akte befand.⁶⁰⁰ In der Subway-Akte findet sich lediglich das Übersendungsschreiben der Staatsanwaltschaft an das Landgericht vom 21.06.2010.⁶⁰¹ Nach den Angaben des zweiten Subway-Ermittlers M.H. seien andere aus der Soko Rocker der Akte nachgesandte Unterlagen jeweils über den verantwortlichen Ermittler an die Staatsanwaltschaft geleitet worden.⁶⁰²

1.3.3.3. Anregung, Beantragung und Erlass der Haftbefehle

Anfang April 2010 waren die Ermittlungen im Subway-Verfahren derart fortgeschritten, insbesondere durch die Quellenvernehmungen, die Funkzellenauswertung und die Auswertung rückwirkender Verbindungsdaten, dass die Ermittler A.R. und M.H. gegenüber dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski anregten, hinsichtlich fünf Verdächtiger Haftbefehle zu beantragen.⁶⁰³ Der Sachgebietsleiter J.S. sowie der neue Leiter der Soko Rocker M.E. hätten sich, so die Bekundung der beiden Ermittler A.R. und M.H., wenig überrascht gezeigt, dass gegen fünf „Bandidos“ Haftbefehle angeregt wurden; ihr Interesse sei zurückhaltend gewesen.⁶⁰⁴

In Ihrer Anregung gegenüber der Staatsanwaltschaft beriefen die Ermittler A.R. und M.H. sich zur Begründung bezüglich des „Präsidenten“ der „Bandidos“ R.B. neben den

⁵⁹⁶ Abschlussverfügung vom 11.06.2010, Akte 4, Blatt 114–119.

⁵⁹⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 65.

⁵⁹⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 18.

⁵⁹⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 19, 30.

⁶⁰⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 65.

⁶⁰¹ Übersendungsschreiben vom 21.06.2010, Akte 4, Blatt 185.

⁶⁰² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

⁶⁰³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f., 11; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

⁶⁰⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

festgestellten Kommunikationsmustern auch auf die streng hierarchische Organisation und die Befehlsstruktur der „Bandidos“. ⁶⁰⁵ Dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski jedoch fehlte es insofern – bei allen Wahrscheinlichkeiten und Vermutungen – an hinreichend beweisbaren Erkenntnissen zu den konkreten Strukturen und Abläufen im Zusammenhang mit der Tat. ⁶⁰⁶ Er verwies gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss unter anderem darauf, dass selbst von den vier Personen, die im Subway-Verfahren später angeklagt worden seien, letztlich lediglich eine verurteilt wurde. ⁶⁰⁷

Drei Haftbefehle wurden dann von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel beantragt und vom Amtsgericht Kiel erlassen. ⁶⁰⁸ Am 27.04.2010 wurden die Haftbefehle vollstreckt und weitere Durchsuchungsmaßnahmen durchgeführt, um Tatbekleidung und Raubgut zu finden. ⁶⁰⁹

Hinsichtlich eines Tatverdächtigen, des „Präsidenten“ der „Contras Neumünster“ N.H., beantragte Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski am 11.06.2010 die Außervollzugsetzung des Haftbefehls. ⁶¹⁰ Nachdem er sich noch am 02.06.2010 lediglich ausgehend vom dringenden Tatverdacht für die Aufrechterhaltung ausgesprochen hatte ⁶¹¹, bewertete er nunmehr die Haftgründe anders. Eine Begründung für den Verschonungsantrag findet sich weder in der Anklageschrift noch in der Abschlussverfügung. In seiner Anhörung hat Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski dazu angegeben, Grund sei die bevorstehende Wiederholung einer Gesellenprüfung gewesen. Daran habe er am 02.06.2010 nicht gedacht. ⁶¹² Wahrscheinlich sei ihm dieser Umstand erst beim Abfassen von Abschlussverfügung und Anklage aufgefallen. ⁶¹³ Möglicherweise habe ihn der Verteidiger des Angeklagten danach angesprochen. Dieser hatte an ein solches Gespräch keine Erinnerung. ⁶¹⁴ Der Ermittler M.H. hat dagegen angegeben, Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski habe ihm mitgeteilt, er sei von der Großmutter

⁶⁰⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40 f.

⁶⁰⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46 ff.

⁶⁰⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 f.

⁶⁰⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f., 11, 29; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

⁶⁰⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

⁶¹⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁶¹¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 36 f.

⁶¹² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁶¹³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁶¹⁴ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

des Angeklagten auf die bevorstehende Gesellenprüfung angesprochen worden.⁶¹⁵ Informationen aus der Abteilung LKA 5⁶¹⁶ hätten zu diesem Zeitpunkt, so Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, keine Rolle gespielt.⁶¹⁷ Die ermittelnden Beamten informierte der Staatsanwalt aus Gründen der Kollegialität am 13.06.2010 per E-Mail.⁶¹⁸ Der Ermittler M.H. bestätigte, die Mail des Staatsanwaltes am 14.06.2010 gelesen und daraufhin in der Staatsanwaltschaft angerufen zu haben.⁶¹⁹ Von der am 17.06.2010 erfolgten Entlassung des Verdächtigen⁶²⁰ habe er durch den stellvertretenden Sachgebietsleiter T.W. und den Soko-Leiter M.E. erfahren.⁶²¹ Der verantwortliche Subway-Ermittler A.R. wiederum wurde von seinem Kollegen im Urlaub angerufen und informiert.⁶²²

Seinen Antrag sowie die parallel verfasste Anklageschrift bezeichnete der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski im Nachhinein als zu knapp und begründete dies insbesondere mit dem herrschenden Zeitdruck.⁶²³ Den Aktenaufbau hätte er geschickter wählen können.⁶²⁴ Er habe in der Abschlussverfügung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt begründet, warum das Verfahren gegen die nicht angeklagten Personen einzustellen gewesen sei.⁶²⁵ Das Landgericht Kiel habe aber in seinem Urteil vom 15.04.2011 seine Auffassung bestätigt, dass einige der ursprünglich Tatverdächtigen, unter ihnen der „Präsident“ der „Bandidos Neumünster“ R.B., erst nach der Tat am Tatort eingetroffen seien.⁶²⁶

1.3.3.4. Besprechungen

Neben den täglichen Frühbesprechungen, in denen auch zum Ermittlungsverlauf in aktuellen Verfahren berichtet wurde, fanden nach der Erinnerung des zweiten Subway-

⁶¹⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

⁶¹⁶ Vgl. hierzu unten 1.3.7.

⁶¹⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁶¹⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 39 f.; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

⁶¹⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f., 51.

⁶²⁰ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

⁶²¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 27, 52.

⁶²² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 30, 44 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.

⁶²³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 38 f.

⁶²⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁶²⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁶²⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

Ermittlers M.H. keine sachgebiets-, dezernats- oder abteilungsübergreifenden Besprechungen unter Beteiligung der Sachbearbeiterebene statt.⁶²⁷

Am 28.05.2010 fand auf Initiative des verantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. eine Einsatznachbesprechung in Neumünster statt, um

„hinsichtlich der Festnahmen und den daran angeschlossenen Sicherstellungen“⁶²⁸

nachzuvollziehen,

„wer für einzelne Sicherstellungen verantwortlich“⁶²⁹

war, und um entsprechende Vermerke zu bitten, weil die bisherige Nachbereitung des Einsatzes und Zulieferung der jeweiligen Feststellungen der eingesetzten Kräfte für die Sachbearbeitung der Ermittler A.R. und M.H. unbefriedigend gewesen sei.⁶³⁰ Hierbei war aus dem LKA neben den beiden Subway-Ermittlern A.R. und M.H. der stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. anwesend.⁶³¹ Dieser wunderte sich nach seinen Angaben weder über das Vorgehen noch über den Zeitpunkt innerhalb des Verfahrens.⁶³² Nach dem Bekunden des verantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. waren ihm zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht die vollständigen Hinweise aus der Abteilung LKA 5 bekannt, an denen später Diskussionen entbrannten.⁶³³

Bereits einige Zeit früher hatte – ebenfalls auf Veranlassung des verantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. – eine Besprechung der Soko Rocker stattgefunden, in der allgemein fachliche und qualitative Mängel der Ermittlungsarbeiten und insbesondere der Besprechungs- und Kommunikationskultur erörtert wurden, die der Subway-Ermittler A.R. benannt hatte.⁶³⁴ Diese Diskussion, die im Wesentlichen zwischen dem Soko-Leiter M.E. und dem verantwortlichen Subway-Ermittler A.R. erfolgte, schaukelte sich

⁶²⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

⁶²⁸ Vermerk vom 28.05.2010, Akte 4, Blatt 39.

⁶²⁹ Vermerk vom 28.05.2010, Akte 4, Blatt 39.

⁶³⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 22, 44; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 f.; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 31; Vermerk vom 28.05.2010, Akte 4, Blatt 39.

⁶³¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 f.; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31; Vermerk vom 28.05.2010, Akte 4, Blatt 39.

⁶³² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

⁶³³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25; vgl. unten 1.3.7.

⁶³⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 f., 61.

nach der Erinnerung des zweiten Subway-Ermittlers M.H. auf: der Soko-Leiter M.E. sei unter Druck geraten, der verantwortliche Subway-Ermittler A.R. habe die Nichtzulassung eines Mediators sowie die an jüngere Kollegen gesendeten Signale beklagt.⁶³⁵

1.3.3.5. Vermerk zur Löschung der Bilddokumentation der Durchsuchung in der Tatnacht

Der verantwortliche Subway-Ermittler A.R. war nach seiner Erinnerung verwundert über das Fehlen von Bildern der Durchsuchung in der Tatnacht.⁶³⁶ Der stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W., der in der Tatnacht als Objektleiter Durchsuchung eingesetzt war habe ihn an einen Kollegen aus der Soko Rocker verwiesen.⁶³⁷ Dieser habe ein oder zwei Monate später mitgeteilt, dass Fotos erstellt, aber vernichtet worden seien.⁶³⁸ Der Subway-Ermittler A.R. bekundete, daraufhin einen Vernichtungsvermerk erbeten zu haben.⁶³⁹

Der Objektleiter Durchsuchung T.W., der die Aufnahmen untersagt haben will,⁶⁴⁰ erinnerte sich nicht an Gespräche mit dem verantwortlichen Ermittler A.R. zu diesem Thema.⁶⁴¹ Im Rahmen der Einsatznachbesprechung in Neumünster am 28.05.2010⁶⁴² habe er darauf hingewiesen, dass die Begebenheit mit den Aufnahmen noch nicht in der Akte dokumentiert sei, und veranlasst, dass die betreffende Polizeikraft aufgefordert wurde, einen Vermerk hierüber zu fertigen.⁶⁴³

Auf die Anforderung hin erstellte dann die Polizeikraft, die bei der Durchsuchung des Gebäudes in der Kummerfelder Straße in Neumünster in der Tatnacht einen Camcorder bediente und die Bilder anschließend wegen Unbrauchbarkeit löschte,⁶⁴⁴ im Juni 2010 aus ihrer Erinnerung einen Vermerk zur Löschung der Aufnahmen.⁶⁴⁵

⁶³⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 f.

⁶³⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

⁶³⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 25 f.

⁶³⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 26.

⁶³⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 26.

⁶⁴⁰ Vgl. oben 1.3.1.9.6.

⁶⁴¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁶⁴² Vgl. oben 1.3.3.4.

⁶⁴³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁶⁴⁴ Vgl. oben 1.3.1.9.6.

⁶⁴⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 26; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40 f.

Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski nahm diesen Vermerk nach seinen Angaben später mit Verwunderung wahr, ordnete Lichtbildern derartiger Durchsuchungen aber nur eine geringe Relevanz zu.⁶⁴⁶

1.3.4. Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel

(Frage 1.2) Wie erfolgte die ... Zusammenarbeit der dort eingesetzten Ermittlungsbeamten mit der Staatsanwaltschaft Kiel ...?

(Frage 1.4) Wie war die Kommunikation und Berichterstattung der Beamten der EG „Subway“ zum ermittelungsleitenden Staatsanwalt geregelt?

In allen vier Landgerichtsbezirken gab es bei der jeweiligen Staatsanwaltschaft für die Ermittler aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität jeweils einen oder zwei Ansprechpartner.⁶⁴⁷ In Kiel war dies Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, der über langjährige Erfahrung in komplexen Verfahren verfügt.⁶⁴⁸ Über ein Diensthandy hielt er sich nach eigenen Angaben und den Aussagen von Ermittlern und Kollegen so gut wie stets erreichbar, auch nachts, an den Wochenenden und im Urlaub; jedenfalls rufe er stets relativ schnell zurück.⁶⁴⁹ Der damalige Leitende Oberstaatsanwalt Peter Schwab beschrieb Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski als angesichts der Menge und des Umfangs der von ihm bearbeiteten Verfahren stark belastet, aber nicht überfordert.⁶⁵⁰ Die angebotene Hilfe, Unterstützung und Entlastung habe er meist nicht in Anspruch genommen.⁶⁵¹

Der zweite Subway-Ermittler M.H. schilderte, die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

⁶⁴⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 68.

⁶⁴⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

⁶⁴⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

⁶⁴⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 26; Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 16; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29; Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

⁶⁵⁰ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 12

⁶⁵¹ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 12.

„als nicht professionell empfunden“⁶⁵²

zu haben, auch hinsichtlich der persönlichen Kommunikation.⁶⁵³ Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski habe vorrangig telefonisch und per E-Mail kommuniziert und sei häufig nicht erreichbar gewesen, der Austausch sei im Vergleich zu anderen Staatsanwälten weniger persönlich und weniger eng gewesen.⁶⁵⁴

Der in der Tatnacht eingesetzte Polizeiführer J.L. bezeichnete die Zusammenarbeit mit Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski als positiv und gut.⁶⁵⁵ Der verantwortliche Subway-Ermittler A.R. sprach von anfänglich fast täglichem direktem Kontakt zu Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, im weiteren Verlauf der Ermittlungen dann etwas seltener.⁶⁵⁶ Dass der Kontakt zum sachleitenden Staatsanwalt direkt durch den jeweils verantwortlichen Ermittlungsführer gehalten wird, ist der übliche Weg.⁶⁵⁷

Der für Fälle im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an,

„eine Vielzahl von außergewöhnlich engagierten und höchst professionell arbeitenden Beamtinnen und Beamten kennengelernt“⁶⁵⁸

zu haben, mit denen er stets gern zusammengearbeitet zu haben.⁶⁵⁹ Er schilderte die Motivation der Ermittlungsbeamten⁶⁶⁰ folgendermaßen:

„Es gibt natürlich manchmal jemanden, der mit 180 durch Kiel fährt in der Ermittlung und jemanden, der 120 fährt. Unter 120 gab es keinen, aber es gab eben auch 180.“⁶⁶¹

⁶⁵² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁶⁵³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁶⁵⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f., 44.

⁶⁵⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

⁶⁵⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

⁶⁵⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 12.

⁶⁵⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁶⁵⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 27.

⁶⁶⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.

⁶⁶¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

Die Bearbeitung von Fällen der Organisierten Kriminalität fordere auch von den Ermittlungsbeamten die

„Fähigkeit, mit Verfahrensausgängen, die den Vorgängen, die sich ereignet hatten, nicht gerecht wurden, umzugehen und sich dadurch auch nicht demotivieren zu lassen“^{662, 663}

Diese Gabe hätten die meisten Beamtinnen und Beamten besessen und – auch durch den Einsatz ihrer Vorgesetzten – ihr Engagement aufrechterhalten.⁶⁶⁴ Die Zusammenarbeit war zudem stark geprägt von einer hohen Arbeitsbelastung in allen Bereichen.⁶⁶⁵

Als störend habe der Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski es empfunden, dass Führungspositionen im Dezernat LKA 21 zeitweilig häufig neu besetzt wurden beziehungsweise neu besetzt werden mussten.⁶⁶⁶ Den Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs habe er als sehr verlässlich, stets verfügbar und als an einem intensiven Meinungsaustausch interessiert erlebt.⁶⁶⁷

Die Arbeit des verantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. bezeichnete der sachleitende Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski als gut.⁶⁶⁸ Seine Qualitäten für die Soko Rocker habe er geschätzt, seine spätere Versetzung könne er inhaltlich nicht bewerten.⁶⁶⁹ Den Zeitpunkt habe er als ungünstig empfunden.⁶⁷⁰

Hinsichtlich des zweiten Subway-Ermittlers M.H. äußerte er sich dahin gehend, dass dieser zur damaligen Zeit die hohe Professionalität, die er zu Recht von anderen erwartet habe, zeitweilig selbst habe vermissen lassen und die Voraussetzungen für eine Verurteilung damals noch nicht ausreichend verinnerlicht gehabt habe.⁶⁷¹ So hätte

⁶⁶² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁶⁶³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 26 f.

⁶⁶⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁶⁶⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44 f.; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

⁶⁶⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁶⁶⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

⁶⁶⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

⁶⁶⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63.

⁶⁷⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61 ff.

⁶⁷¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19 f.

etwa dessen Auswertung von Anschluss- und Verbindungsdaten nicht belegbare Vermutungen zur konkreten Anschlussnutzung und zu Gesprächsinhalten enthalten.⁶⁷²

1.3.5. Zusammenarbeit der Ermittlungsbeamten mit anderen Polizeistellen und Bereichen des LKA (Außer Abteilung LKA 5)

1.3.5.1. Zusammenarbeit

(Frage 1.2) Wie erfolgte die ... Zusammenarbeit der dort eingesetzten Ermittlungsbeamten mit ... weiteren Polizeibeamten der Abt. 2 ... des LKA Schleswig-Holstein und der PD Neumünster?

Der ab Februar 2010 amtierende Leiter der Soko Rocker M.E. bekundete, dass er gelegentlich Kritik der beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H. an der Arbeit der Beamtinnen und Beamten der Polizeidirektion Neumünster gehört habe.⁶⁷³ Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit den Abteilungen LKA 1 (Personalwesen), LKA 3 (Staatsschutz) und LKA 4 (Kriminaltechnik) sowie den anderen Ermittlungsbereichen der Abteilung LKA 2, mit denen zum Beispiel im Rahmen der Auswertung von Beweismitteln intensiv zusammengearbeitet worden sei, schilderte er nicht.⁶⁷⁴

1.3.5.2. Kritik

(Frage 1.6)⁶⁷⁵ Gab es Kritik von Beamten der EG „Subway“ an der Ermittlungsarbeit anderer Stellen der Landespolizei im Zusammenhang mit dem „Subway“-Komplex in der Zeit vom 09.01.2010 bis zum 09.06.2010?

(Frage 1.7) Wie wurde innerhalb des LKA Schleswig-Holstein und durch die Staatsanwaltschaft Kiel auf diese Kritik reagiert?

Der verantwortliche Subway-Ermittler A.R. empfand viele Dinge im Verfahren als schleppend, etwa die Berichtsanzfertigung. Eine Einsatznachbereitung unmittelbar nach der Tatnacht, wie es

⁶⁷² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19 f., 45.

⁶⁷³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

⁶⁷⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

⁶⁷⁵ Vgl. auch unten 1.3.7.2.

„in einem funktionierenden Kommissariat ... selbstverständlich“⁶⁷⁶

sei, habe es nicht gegeben.⁶⁷⁷ Im Frühjahr 2010 hab er eine Besprechung veranlasst, um zum Beispiel noch einmal festzustellen, wer welche Maßnahmen getroffen hatte, welche Sicherstellung durch wen erfolgt war, wo die fehlenden Bilder waren und was für die Ermittlungen noch fehlte.⁶⁷⁸ Die Art und Weise der Arbeit, etwa in Bezug auf die Dokumentation der ergriffenen Schritte, habe ihn – gerade auch vor dem Hintergrund der eigentlich beabsichtigten konsequenten Bekämpfung von Rockerkriminalität – sehr verärgert.⁶⁷⁹

Der zweite Subway-Ermittler M.H. schilderte, dass er sich über das eher geringe Interesse des Soko-Leiters M.E. und des Sachgebietsleiters J.S. am Subway-Verfahren gewundert habe, gerade auch angesichts der zu dieser Zeit hohen Dichte von und des Medieninteresses an Auseinandersetzungen von Mitgliedern von Motorradclubs.⁶⁸⁰ Ähnlich sei es nach seinem Eindruck auch bereits bei einem vorher durchgeführten Ermittlungsverfahren im Rockerumfeld gewesen.⁶⁸¹

Die Kritikpunkte wurden von den Ermittlern A.R. und M.H. mit ihren Vorgesetzten thematisiert, insbesondere mit dem Schwerpunkt, wie die Ermittlungen weitergebracht werden könnten.⁶⁸² Innerhalb des Sachgebietes LKA 212 wurde dementsprechend versucht, fehlende Dinge in der Akte des Subway-Verfahrens zu beschaffen, etwa durch die klärende und sortierende Besprechung Ende Mai 2010.⁶⁸³ Der Leiter der Sonderkommission M.E. bekundete, dass auch zur Feststellung von Ermittlungsmängeln und zur Vorbereitung von Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit anderen Polizeidirektionen in der Hauptverhandlung eine Prozessbeobachtung eingerichtet worden sei.⁶⁸⁴ Nach Abschluss des Gerichtsverfahrens wurde die geäußerte Kritik an der Einsatzabarbeitung nach dem Bekunden des Soko-Leiters M.E. in der Soko Rocker umfangreich aufgearbeitet, Änderungsmaßnahmen und konkrete Arbeitsschritte

⁶⁷⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁶⁷⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁶⁷⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 22; vgl. auch oben 1.3.3.4.

⁶⁷⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 11.

⁶⁸⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 37, 45 f.

⁶⁸¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45 f.

⁶⁸² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 31.

⁶⁸³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 31; vgl. auch oben 1.3.3.4.

⁶⁸⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

für künftige Verfahren erarbeitet, die auch an die anderen Polizeidirektionen weitergegeben worden seien.⁶⁸⁵

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel erreichte diese Kritik nach den Erkenntnissen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nicht.

1.3.6. Zusammenarbeit mit Abteilung LKA 5 allgemein

(Frage 1.2) Wie erfolgte die ... Zusammenarbeit der dort eingesetzten Ermittlungsbeamten mit ... weiteren Polizeibeamten der ... Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein ...?

(Frage 1.3) Wie war die Weitergabe von Informationen und Ermittlungserkenntnissen zwischen den in 1.2 genannten Bereichen geregelt, insbesondere von Informationen von Vertrauenspersonen, Informanten und anderen Quellen der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein?

Die Kommunikation zwischen der für Ermittlungen zuständigen Abteilung 2 und der auch für verdeckte Quellen zuständigen Abteilung 5 des LKA war nach den Angaben des stellvertretenden Sachgebietsleiters LKA 212 T.W. so organisiert, dass grundlegende Dinge, etwa taktisch-strategische Aspekte, über die Ebene der Sachgebietsleitung ausgetauscht wurden, unmittelbar verfahrensbezogene Informationen jedoch direkt zwischen VP-Führung und dem jeweiligen Verfahrensführer.⁶⁸⁶ Der Austausch zwischen den verschiedenen Dienststellen sei nach der Erinnerung des Dezernatsleiters und eines Auswerters meist zunächst mündlich erfolgt, bevor die jeweilige Information schriftlich nachgeliefert worden sei.⁶⁸⁷ Grundsatzfragen wurden zwischen den Dezernatsleitern beziehungsweise zwischen den Abteilungsleitern erörtert.⁶⁸⁸ Der Soko-Leiter M.E. berichtete von regelmäßigen Besprechungen und einem

„intensiven und vertrauensvollen Austausch“⁶⁸⁹

⁶⁸⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 31 f.

⁶⁸⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

⁶⁸⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

⁶⁸⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

⁶⁸⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

zwischen den Sachgebietsleitern, der Soko-Leitung, dem Dezernat LKA 54 und einer Koordinierungsstelle.⁶⁹⁰ Unter anderem zur Vervollständigung des allgemeinen Lagebildes seien auch allgemeine Erkenntnisse zu Rockergruppierungen, etwa zu Gründungen und Auflösungen, vom Dezernat LKA 54 erbeten gewesen.⁶⁹¹

Einer der Grundsätze, im Landeskriminalamt war, dass etwaige Informationen, die die Abteilung LKA 5 erlangte und die für ein Ermittlungsverfahren – wie hier das Subway-Verfahren in der Abteilung LKA 2 – von Bedeutung waren, durch die Abteilung LKA 5 zu verschriftlichen waren.⁶⁹² Hiervon sei auch der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs seinen Angaben gegenüber dem Sonderbeauftragten zufolge ausgegangen.⁶⁹³ Unter Abwägung zwischen den Verfahrensinteressen sowie etwaigen Gefahren für Leib und Leben der Quellen sollte stets so viel wie möglich schriftlich festgehalten werden.⁶⁹⁴ Darüber hinaus durften die ermittelnden Sachbearbeiter die Identität der Quellen nicht kennen.⁶⁹⁵ Der im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes beteiligte VP-Führer sprach gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss von einer

*„Informationshoheit“*⁶⁹⁶

des verdeckten Bereiches, der

*„ausschließlich mit Staatsanwaltschaften und Gerichten separat“*⁶⁹⁷

spreche.⁶⁹⁸

Nach der Einschätzung des damaligen Dezernatsleiters waren grundsätzliche Abwägungsentscheidungen zwischen Verschriftlichung und Quellenschutz im Konfliktfall durch die übergeordnete Führungsebene, jedoch nicht ohne die Staatsanwaltschaft zu

⁶⁹⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

⁶⁹¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

⁶⁹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 67 f.; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 65 f.; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 13; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁶⁹³ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 103 f.

⁶⁹⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 13, 30.

⁶⁹⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 13, 25, 47.

⁶⁹⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 21.

⁶⁹⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 21.

⁶⁹⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 21.

treffen.⁶⁹⁹ Die Ermittlerin R.F., die später die Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens übernahm, erinnerte sich, dass es durchaus Fälle gegeben habe, in denen aufgrund einer Abwägung zugunsten des Schutzes von Personen einzelne Informationen nicht zur jeweiligen Akte gegeben worden seien.⁷⁰⁰

Eingehende Informationen aus dem verdeckten Bereich wurden nach Angaben der Sachgebietsleitung mit bisherigen Erkenntnissen abgeglichen und im Gesamtkontext verifiziert.⁷⁰¹ Unabhängig von der vermeintlichen Bedeutung und davon, ob die Information be- oder entlastend sei, seien sie dokumentiert worden für die spätere Bewertung durch die Staatsanwaltschaft.⁷⁰² Nach der Erinnerung des Soko-Leiters M.E. waren die Informationen meist belastend.⁷⁰³ Es gebe Gespräche der Staatsanwaltschaft sowohl mit den ermittelnden Sachbearbeitern als auch mit der VP-Führung.⁷⁰⁴ Der VP-Führer, der damals innerhalb seiner Dienststelle im Bereich der Organisierten Kriminalität eingesetzt war, bekundete, dass eine Information in der Abteilung LKA 5 nie ohne Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft aufgeschrieben werde.⁷⁰⁵

Der verantwortliche Subway-Ermittler A.R. berichtete, dass die Kommunikationswege nicht geregelt gewesen seien.⁷⁰⁶ Vielmehr habe es zwischen den beiden Abteilungen eine Kommunikation

„jenseits sämtlicher Vorschriften“⁷⁰⁷

gegeben.⁷⁰⁸ Informationen müssten stets den verantwortlichen Ermittlungsführer erreichen.⁷⁰⁹ Er selbst habe, schon wegen der hohen Sensibilität und Verantwortung bei der Arbeit mit Vertrauenspersonen, stets darauf geachtet, sämtliche Informationen in Schriftform in der Akte zu haben und – auch im eigenen Interesse – nichts zu wissen,

⁶⁹⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54, 60, 63.

⁷⁰⁰ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 f.

⁷⁰¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42 f., 66 ff.; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

⁷⁰² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43, 56.

⁷⁰³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 30.

⁷⁰⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁷⁰⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6, 29 f.

⁷⁰⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁷⁰⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁷⁰⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

⁷⁰⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33, 49.

was darüber hinaus geht.⁷¹⁰ Einen undisziplinierten oder undistanzierten Umgang mit Kontakten und Informationen halte er für gefährlich.⁷¹¹ Unsauberkeiten und

„Mauscheleien“⁷¹²

auf Ermittlungsebene würden die Verurteilungswahrscheinlichkeit vor Gericht reduzieren.⁷¹³

Der zweite Subway-Ermittler M.H. hatte in früheren Verfahren erfolgreiche und völlig unproblematische Erfahrungen mit der Abteilung LKA 5 und auch mit dem VP-Führer gesammelt, der im Subway-Verfahren Quellenvernehmungen durchführte.⁷¹⁴ Die Zuständigkeiten für die Informationsweitergabe seien während seiner Zeit in der Soko Rocker unklar gewesen.⁷¹⁵ Auch er berichtete, dass in diesem Zeitraum viele Informationen

„einfach so gestreut wurden, aber nicht verschriftet“⁷¹⁶,

sie seien

„für den Hinterkopf“⁷¹⁷

gedacht gewesen, was er strukturell fragwürdig finde und nach Möglichkeit gar nicht habe mitbekommen wollen.⁷¹⁸ Dieser Umgang mit sensiblen Informationen, die für die Ermittler nicht wirklich verwertbar waren, sei durch die Subway-Ermittler A.R. und M.H. auch in den Frühbesprechungen, mit dem stellvertretenden Sachgebietsleiter T.W. und dem Soko-Leiter M.E. thematisiert worden.⁷¹⁹ Der Soko-Leiter M.E. habe gesagt, so etwas müsse

⁷¹⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

⁷¹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

⁷¹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 f.

⁷¹³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 f.

⁷¹⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 13.

⁷¹⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

⁷¹⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁷¹⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁷¹⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 49, 60, 68.

⁷¹⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

„man als OK-Ermittler aushalten und man solle sich loyal verhalten, letztendlich dann in der Form loyal verhalten, dass man den Mund hält, notfalls auch vor Gericht“^{720, 721}

Beide Subway-Ermittler A.R. und M.H. schilderten, dass der stellvertretende Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. sowie der VP-Führer S., der auch die Quellenvernehmungen im Subway-Verfahren durchführte, permanent Hinweise ausgetauscht hätten, die – teilweise auch losgelöst von konkreten Verfahren – in verschiedenen Besprechungen ungefiltert wiedergegeben und innerhalb der Soko ausgetauscht worden seien.⁷²² Leib und Leben von Hinweisgebern könnten auch durch diesen Umgang mit Informationen gefährdet werden.⁷²³ In der Tatnacht in Neumünster seien – anders als bei anderen Einsätzen – keine Informationen aus dieser Personen-Achse gestreut worden.⁷²⁴

Der stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. gab an, den VP-Führer S. aus früherer Zeit gekannt zu haben.⁷²⁵ Dienstlich originärer Ansprechpartner sei er für diesen hinsichtlich strategisch-taktischer Dinge gewesen.⁷²⁶ Der VP-Führer bestätigte, dass ständig über den Arbeitsbereich hinaus ein Austausch über die allgemeine Sicherheitslage stattgefunden habe.⁷²⁷ Schon wegen des Legalitätsprinzips habe er verfahrensrelevante Informationen aber stets nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft niedergeschrieben.⁷²⁸

Der damalige Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. beschrieb, dass im Falle einer Auskunftsperson, die weder als Informant noch als Vertrauensperson eine Vertraulichkeitszusage habe, eine Vernehmung durch die Ermittlungsbeamten möglich und vorgeschrieben wäre, weil es keine Grundlage für eine Behandlung als Informant oder Vertrauensperson gebe.⁷²⁹ Als Zwischenweg sei aber zur Vermeidung von Gefährdungen

⁷²⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

⁷²¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

⁷²² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 35 f., 47, 60.

⁷²³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

⁷²⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 f.

⁷²⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44.

⁷²⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44.

⁷²⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 30.

⁷²⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 30.

⁷²⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63 f.

auch denkbar, Vernehmungen verdeckt durchzuführen, zum Beispiel wenn die Auskunftsperson in der gerichtlichen Hauptverhandlung nicht offen auftreten sollte.⁷³⁰

1.3.7. Hinweise aus Abteilung 5 im Subway-Verfahren

1.3.7.1. Hinweise zu möglichen Tatbeteiligten

1.3.7.1.1. Inhalt der Hinweise

(Frage 1.8) Gab es Hinweise der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein auf mögliche entlastende Umstände zu Gunsten eines inhaftierten Beschuldigten im „Subway-Komplex“ ...?

(Frage 1.13) Gab es weitere Hinweise bezüglich der Tatbeteiligung eines weiteren Beschuldigten, die nicht bis zum 09.06.2010 verschriftlicht worden sind?

Neben der Quellenvernehmung der so genannten „Inf2“⁷³¹ hatte der zur damaligen Zeit im Bereich der Organisierten Kriminalität eingesetzte VP-Führer im Frühjahr 2010 Kontakt zu einer weiteren Person, der so genannten „VP1“, die zu diesem Zeitpunkt keinen Status als Vertrauensperson hatte.⁷³²

Dem Untersuchungsausschuss liegen vier Befragungen des VP-Führers vor, in denen er unterschiedliche Angaben zu diesem Sachverhalt gemacht hat, nämlich gegenüber den Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern im Februar 2012⁷³³, gegenüber dem Sonderbeauftragten des Innenministers im November 2017⁷³⁴ sowie zwei Aussagen gegenüber dem Untersuchungsausschuss aus dem Juni 2019⁷³⁵.

In der nachträglich als öffentlich eingestuften Anhörung berichtete er im Juni 2019 gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss hinsichtlich „VP1“:

„Gegen Ende Mai oder Anfang Juni 2010 kam es dann zu einem weiteren Gespräch mit dieser Person, dieses Mal nach meiner heutigen Erinnerung im Rah-

⁷³⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63 f.

⁷³¹ Vgl. oben 1.3.1.10.1.

⁷³² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7; vgl. oben 1.3.1.10.1.1.

⁷³³ Anhörungsniederschrift der MV-Ermittler, Akte 123b, Blatt 190 ff. VS-Vertraulich.

⁷³⁴ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248b, Blatt 43 ff. VS-Vertraulich.

⁷³⁵ Niederschriften der 25. Sitzung und der 27. Sitzung.

men eines persönlichen Treffens. Wir sprachen über die allgemeine Sicherheitslage. Der Subway-Vorfall war zu diesem Zeitpunkt bereits Monate her. Für mich unvorbereitet kam die Person nochmals auf das Subway-Verfahren zu sprechen. Ohne konkreten Anlass erwähnte sie, dass der „Präsident“ der „Contras Neumünster“ N.]H. unschuldig sein soll. Er soll zur Tatzeit gar nicht am Tatort gewesen sein, sondern viel später eingetroffen sein. Außerdem soll [P.]B. gar nicht zugestochen haben, weil auch dieser nicht rechtzeitig am Tatort gewesen sein soll. Mit derart konkreten Angaben hatte ich nicht gerechnet; denn in allen anderen vorangegangenen Gesprächen waren die Inhalte immer oberflächlich geblieben und beschränkten sich auf allgemeine Dinge.“⁷³⁶

Zusagen oder sonstige Gegenleistungen habe es seitens des VP-Führers nicht gegeben, auch nicht in anderen Zusammenhängen.⁷³⁷ Nach den Angaben des Dezernatsleiters LKA 54 R.H. fügte der Hinweisgeber hinzu, dass er seine Information staatlichen Stellen gegenüber nicht wiederholen würde.⁷³⁸

Der VP-Führer gab an, er habe diese Informationen für sich als möglicherweise relevant für das Subway-Verfahren eingestuft, aber die Einschätzung der Staatsanwaltschaft abwarten wollen.⁷³⁹ Den aktuellen Stand der Subway-Ermittlungen habe er zu diesem Zeitpunkt nicht gekannt.⁷⁴⁰ In einem Gespräch mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski habe er erfahren, dass der tatverdächtige „Präsident“ der „Contras“ N.H., der laut dem Hinweis nicht rechtzeitig am Tatort gewesen sein sollte, sich nach der Funkzellenauswertung zur Tatzeit jedenfalls im Umfeld des Tatortes aufgehalten habe und dass auf der Kleidung des andere Verdächtigen DNA-Spuren eines Opfers gefunden worden seien.⁷⁴¹

⁷³⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6.

⁷³⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 35, 39.

⁷³⁸ Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

⁷³⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 26.

⁷⁴⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 26.

⁷⁴¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 15.

Die erste Information habe er danach für sich als möglich eingestuft, sei aber skeptisch gewesen.⁷⁴² Die andere Information habe er für widerlegt gehalten.⁷⁴³ Die Glaubwürdigkeit des Hinweisgebers insgesamt habe er damals „fifty-fifty“⁷⁴⁴ eingestuft, eine konkrete Überprüfung einzelner Erkenntnisse sei zuvor nicht möglich gewesen.⁷⁴⁵ Die Möglichkeit, dass durch bestimmte Informationen aus Rockerkreisen eine Steuerung der Polizei versucht werde, sei ihm im Rahmen seiner Tätigkeit stets bewusst.⁷⁴⁶ Im Nachhinein sei hinsichtlich dieses konkreten Falls nicht erörtert worden, ob die Polizei mit der Information instrumentalisiert werden sollte.⁷⁴⁷

1.3.7.1.2. Informationsfluss aus der Abteilung LKA 5

(Frage 1.8) Gab es Hinweise ..., die den sachbearbeitenden Beamten der „EG Subway“ mündlich mitgeteilt wurden? Wann sind solche Hinweise mit welchem Inhalt erfolgt und wer hat davon wann mit welchem Inhalt Kenntnis erlangt?

Da der VP-Führer seit den ersten drei Quellenvernehmungen von „Inf2“⁷⁴⁸ nicht mehr mit dem Subway-Verfahren befasst gewesen war, habe er nach seinen Angaben nun diese neuen Information überprüfen wollen.⁷⁴⁹ Noch auf dem Rückweg vom Gespräch habe er aus dem Auto heraus einen Auswerter in der Soko Roker angerufen, um Unterstützung bei der Einschätzung und Bewertung der Informationen zu erhalten, weil dort viele Fäden zusammenliefen.⁷⁵⁰ Der Auswerter habe aber keine unmittelbare Einschätzung abgeben können, ob

„die Soko in dem Subway-Verfahren die falschen Personen verdächtige“⁷⁵¹ .⁷⁵²

⁷⁴² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 15.

⁷⁴³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 15.

⁷⁴⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 28.

⁷⁴⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 20, 28.

⁷⁴⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 19.

⁷⁴⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 27 f.

⁷⁴⁸ Vgl. oben 1.3.1.10.1.

⁷⁴⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 17.

⁷⁵⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 16, 22, 27; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 13.

⁷⁵¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁵² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 22, 27.

Mit dem Auswerter habe er über das Thema dann auch in der Folgezeit aber nicht mehr gesprochen.⁷⁵³

Kurze Zeit später, möglicherweise schon am nächsten Tag, habe er mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski Kontakt aufgenommen, um die Information zu verifizieren und die Frage der Verschriftlichung zu klären.⁷⁵⁴ Er habe den Staatsanwalt Ende Mai oder Anfang Juni 2010 informiert; früher protokollierte Aussagen korrigiere er.⁷⁵⁵ In einem persönlichen Gespräch – oder in einem Telefonat⁷⁵⁶ – habe er über beide Hinweise berichtet.⁷⁵⁷ Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski habe mitgeteilt, dass beide Informationen für ihn nicht relevant seien.⁷⁵⁸ Hinsichtlich des verdächtigen „Contras-Präsidenten“ N.H. habe er dies damit begründet, dass er wegen der anstehenden Gesellenprüfung und einer positiven Sozialprognose ohnehin einen Antrag auf Haftverschonung stellen wollte.⁷⁵⁹ Den als erstes festgenommenen Tatverdächtigen hingegen habe Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski weiter in Haft behalten wollen, weil angesichts der Blutspritzer auf seiner Kleidung die Frage, ob er selbst zugestochen habe, für ihn nicht von Bedeutung sei.⁷⁶⁰ Der VP-Führer bekundete weiter, dass Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski auf konkrete Nachfrage gesagt habe, dass er sämtliche Informationen nicht schriftlich für die Akte benötige.⁷⁶¹ Die Mitteilung, dass die Hinweise für die Untersuchungshaft der beiden Verdächtigen belanglos seien und an der Einschätzung der Staatsanwaltschaft nichts veränderten, habe ihn gebunden und beruhigt, weil ihm die mögliche Brisanz der Information bewusst gewesen sei.⁷⁶²

⁷⁵³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁵⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 11 f., 15, 22; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

⁷⁵⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 17, 34 f.

⁷⁵⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 27.

⁷⁵⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁵⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁵⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 27.

⁷⁶⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 27.

⁷⁶¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8, 11, 29; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff.

⁷⁶² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8, 15 f., 23.

Am 09.06.2010 kam es nach der Erinnerung des VP-Führers zu einem Telefonat mit dem verantwortlichen Subway-Ermittler A.R.⁷⁶³ Wer hierbei wen anrief und ob vielleicht der Ermittler A.R. wegen zu ihm gelangter Informationen bei ihm nachgefragt habe, wusste der VP-Führer in seiner Vernehmung gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr.⁷⁶⁴ In diesem Telefonat sei über beide Hinweise gesprochen worden, die er erhalten habe.⁷⁶⁵ Der Ermittler A.R. sei

„sehr fordernd und schroff“⁷⁶⁶

aufgetreten.⁷⁶⁷

Der VP-Führer erinnerte sich weiter an ein persönliches Treffen mit dem verantwortlichen Subway-Ermittler A.R. am 10.06.2010 in seinem Büro, das sie in dem Telefonat verabredet hätten.⁷⁶⁸ Vor dem Hintergrund der Entscheidung der Staatsanwaltschaft sei dieses Gespräch

„lediglich der Höflichkeit geschuldet“⁷⁶⁹

gewesen.⁷⁷⁰ Gekommen seien die beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H.⁷⁷¹ Diese hätten beide Informationen von dem Hinweisgeber für falsch gehalten, weil sie mit den bisherigen Ermittlungsergebnissen nicht übereingestimmt hätten.⁷⁷² Sie bestanden – nach der Formulierung des VP-Führers *„dennoch“⁷⁷³* – darauf, die Hinweise in Schriftform für die Ermittlungsakte zu bekommen.⁷⁷⁴ Er habe dies abgelehnt wegen eines unmittelbaren Risikos für den Hinweisgeber bei Offenbarung seiner Identität.⁷⁷⁵ Er habe auch mitgeteilt, dass der zuständige Staatsanwalt die Hinweise kenne und nicht

⁷⁶³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 16 f., 22.

⁷⁶⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 16 f., 22 ff.

⁷⁶⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁶⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁶⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁶⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 16 f.

⁷⁶⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 22.

⁷⁷⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 22 ff.

⁷⁷¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁷² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 17.

⁷⁷³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁷⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁷⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

schriftlich für die Akte haben wolle.⁷⁷⁶ Nur eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft hätte für ihn bindend sein können.⁷⁷⁷

Am 11.06.2010 habe er mit dem Leiter der Soko Rocker gesprochen und diesem die Informationen zumindest grob geschildert.⁷⁷⁸ Auch der Soko-Leiter M.E. habe nach einer Verschriftlichung der Hinweise gefragt.⁷⁷⁹ Nach Erläuterung der Bedenken und der Mitteilung über die Kenntnis der Staatsanwaltschaft sei er aber zufrieden gewesen.⁷⁸⁰ Über das Gespräch mit den beiden Subway-Ermittlern A.R. und M.H. sei er ebenfalls informiert worden.⁷⁸¹ Der Soko-Leiter M.E. bestätigte, in dem Gespräch am 11.06.2010 von den Hinweisen erfahren zu haben, und darum gebeten zu haben, sie ins Subway-Verfahren einzubringen.⁷⁸²

Nach der Erinnerung des VP-Führers baten die Subway-Ermittler A.R. und M.H. ihn im weiteren Verlauf in mehreren Telefonaten um die Verschriftlichung der Informationen in einem Vermerk.⁷⁸³

Der verantwortliche Subway-Ermittler A.R. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass sich der VP-Führer zwischen Ende April und Ende Mai 2010 telefonisch bei ihm gemeldet und für ihn überraschend mitgeteilt habe, dass der zuerst festgenommene Tatverdächtige nicht zugestochen habe.⁷⁸⁴ Er sei davon ausgegangen, diese Information auch noch in Form eines Aktenvermerkes zu erhalten.⁷⁸⁵ Das habe er auch mitgeteilt und damit begründet, dass diese Erkenntnis gerade angesichts der bisherigen abweichenden Ermittlungsergebnisse wesentlich sei und ausermittelt werden müsse.⁷⁸⁶ Der VP-Führer habe dies aber verweigert mit der

⁷⁷⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁷⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 29.

⁷⁷⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁷⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁸⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁸¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7.

⁷⁸² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.

⁷⁸³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 22.

⁷⁸⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23 f.; vgl. Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

⁷⁸⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f.

⁷⁸⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 30.

Begründung, dass der Hinweis von einer ungeschützten Person mit Beschuldigtenstatus und ohne Vertraulichkeitszusage komme.⁷⁸⁷ Dem Ermittler A.R. war klar, dass es sich nicht um den geschützten Tatzeugen handelte, von dem es bereits Quellenvernehmungen gab.⁷⁸⁸

Den zweiten Hinweis, nämlich denjenigen, dass der verdächtige „Präsident“ der „Contras Neumünster“ N.H. zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen sei, habe er erst im Juni 2010 erhalten.⁷⁸⁹ In dem Telefonat am 09.06.2010 habe der VP-Führer die vierte Quellenvernehmung der im Zusammenhang des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses so genannten „Inf2“, die an demselben Tag stattgefunden habe, nicht erwähnt.⁷⁹⁰ Hinsichtlich des zweiten Hinweises habe der VP-Führer um ein persönliches Gespräch ohne den zweiten Subway-Ermittler M.H. und ohne den Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. gebeten, den er als problematisch eingeschätzt habe.⁷⁹¹ Er, A.R., als verantwortlicher Ermittler habe aber mitgeteilt, dass er den Hinweis an diese beiden Personen weiterleiten werde, da es schon die zweite Information war, die nicht aktenkundig werden sollte, es sich um eine entlastende Information hinsichtlich eines inhaftierten Verdächtigen handelte und weil die Prinzipien von Aktenwahrheit und Aktenklarheit es berufsethisch geböten.⁷⁹²

Den zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski habe er nach Erhalt der Hinweise nicht kontaktiert.⁷⁹³ Erst später sei ihm bekannt geworden, dass er die Hinweise nicht als erster erhalten habe, obwohl er ermittlungsführender Beamter war, sondern dass diese mindestens 14 Tage vor seinem Termin mit dem VP-Führer bereits zwei Auswertern der Soko Rocker bekannt gewesen seien.⁷⁹⁴ Dies habe der VP-Führer auch bestätigt.⁷⁹⁵

⁷⁸⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 32.

⁷⁸⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁷⁸⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 25.

⁷⁹⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

⁷⁹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁷⁹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f.

⁷⁹³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

⁷⁹⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 25 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 48.

⁷⁹⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

Der stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. sei über den Hinweis ebenfalls informiert gewesen.⁷⁹⁶ Dieser selbst gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, erst im Zuge des später an ihn herangetragenen Konfliktes über die Verschriftlichung von dem Hinweis erfahren zu haben.⁷⁹⁷ Auch der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. bekundete, erst nach seiner Urlaubsrückkehr nach dem 25.06.2010 von dem Hinweis, dass ein Beschuldigter nicht am Tatort gewesen sein sollte, erfahren zu haben.⁷⁹⁸ Der Soko-Leiter M.E. erinnerte sich, am 11.06.2010 von der Information aus dem Dezernat LKA 54 gehört zu haben.⁷⁹⁹ Erst im Jahre 2017 habe er erfahren, dass es noch einen weiteren entlastenden Hinweis gegeben habe.⁸⁰⁰ Der Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. erinnerte sich ebenfalls nur an den Hinweis, dass der „Contras-Präsident“ N.H. nicht am Tatort gewesen sei.⁸⁰¹ Hiervon habe er Anfang Juni 2010 erfahren, wohl anlässlich des sich anbahnenden Konfliktes.⁸⁰² Eventuell habe er die Information vom Abteilungsleiter LKA 5 P.F. direkt erhalten, vielleicht aber auch auf anderem Wege.⁸⁰³

Gegenüber den Ermittlern aus dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern schilderte A.R. im März 2012 den Informationsfluss folgendermaßen:

„Am 9. Juni kam dann der Anruf von Herrn S. [VP-Führer] und er sagte mir, dass der H. [N. H.] gar nicht an der Tat beteiligt war. Ich war überrascht. Die Informationen seien aber zuverlässig. Ich fragte, was ich damit machen sollte. Ich verlangte einen Vermerk und er sagte, den kriege ich nicht. Wie kriegen wir das ins Verfahren, war meine Frage. Er sagte, dass wir das gar nicht mit rein kriegen.“⁸⁰⁴

Ferner führte KHK A.R. im Zusammenhang mit einem Gespräch am 10. Juni 2010 zu den Personen, die vor ihm die Information hatten, aus:

⁷⁹⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

⁷⁹⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

⁷⁹⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59, 66.

⁷⁹⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁸⁰⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 42.

⁸⁰¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

⁸⁰² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

⁸⁰³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59.

⁸⁰⁴ Anhörung im Rahmen von Verwaltungsermittlungen, Akte 123a, Blatt 243.

„Herr S. [VP-Führer] erzählte mir dann, dass er die Information schon etwas länger habe. Ich staunte darüber, dass die Information angeblich schon Herrn T. [Auswerter der Soko-Rocker] bekannt war. So wie mir Herr P. [Auswerter der Soko-Rocker] kurze Zeit später mitteilte, hatten er und Herr T. die Information bereits 14 Tage, bevor wir die von Herrn S. mitgeteilt bekamen.“^{805,806}

Der zweite Subway-Ermittler M.H. berichtete, dass der hauptverantwortliche Ermittler A.R. ihn am 09.06.2010 nach dem Telefonat mit dem VP-Führer angerufen habe und den zweiten Hinweis, nämlich den, dass der tatverdächtige „Präsident“ der „Contras“ N.H. zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen sei, weitergegeben habe.⁸⁰⁷ Über den Hinweis zur konkreten Tatbeteiligung des zuerst festgenommenen Tatverdächtigen sei er in der Zeit zwischen Ende April 2010 und dem 09.06.2010 durch den hauptverantwortlichen Subway-Ermittler A.R. informiert worden.⁸⁰⁸ Ein gewisses Misstrauen hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Quelle sei vorhanden gewesen, auch wegen der entgegenstehenden bisherigen Ermittlungsergebnisse.⁸⁰⁹ Da die Person keinen Vertraulichkeitsstatus hatte, hätten sie als Subway-Ermittler gern den Namen erfahren, um die Person selbst vernehmen und die Informationen überprüfen zu können.⁸¹⁰

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski konnte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nur bestätigen, dass er von den beiden Hinweisen aus der Abteilung LKA 5 erfahren habe, bevor er später einen Vermerk hierzu erhalten habe.⁸¹¹ Seine Angabe gegenüber dem Sonderbeauftragten, dies sei

„schätzungsweise in der Zeit Ende Mai/Anfang Juni“⁸¹²

gewesen, bestätigte er auf Nachfrage durch den Untersuchungsausschuss.⁸¹³ Nach seiner Erinnerung habe er die beiden Informationen in jeweils einzelnen Gesprächen

⁸⁰⁵ Anhörung im Rahmen von Verwaltungsermittlungen, Akte 123a, Blatt 243.

⁸⁰⁶ Weitere Feststellungen, insbesondere ein Abgleich mit der Aussage des Ermittlers gegenüber dem Sonderbeauftragten war dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufgrund von Schwärzungen und Einstufungen der Dokumente nicht möglich.

⁸⁰⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁸⁰⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48, 53.

⁸⁰⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56 f.

⁸¹⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

⁸¹¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f., 34, 51.

⁸¹² Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 311, Blatt 44 ff.

⁸¹³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 f.

erhalten.⁸¹⁴ Mit den Subway-Ermittlern A.R. und M.H. habe er nicht über die Hinweise gesprochen.⁸¹⁵ Er selbst habe die Informationen für

„vollkommen wertlos“⁸¹⁶

gehalten, auch wegen der bereits vorliegenden Anhaltspunkte für eine Tatbeteiligung der beiden betroffenen Verdächtigen.⁸¹⁷ In dem Gespräch sei er sich mit dem VP-Führer einig gewesen, dass der Hinweis nicht zutreffend war.⁸¹⁸ Dementsprechend habe der Hinweis auch keinen Einfluss auf seine Bewertung des dringenden Tatverdachts gehabt, auf den allein er auch seinen Antrag zur Haftprüfungsbeschwerde vom 02.06.2010 gestützt habe.⁸¹⁹ Dies habe er auch dem VP-Führer mitgeteilt.⁸²⁰ Hätte der VP-Führer ihm gesagt, dass er die Information für richtig halte, hätten sie gemeinsam einen Weg gefunden, den Hinweis aktenkundig zu machen.⁸²¹ Eine Abwägung hinsichtlich der Verschriftlichung habe er zu diesem Zeitpunkt nicht angestellt, sondern erst für sich im Nachhinein nach Bekanntwerden des Konfliktes darüber nachgedacht.⁸²²

An weitere Einzelheiten der Gespräche mit dem VP-Führer erinnere er sich nicht.⁸²³ In seiner Stellungnahme als Betroffener im Sinne des § 18 UAG ließ Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski darstellen, er sei im Ergebnis zu der Auffassung gelangt,

„die Entscheidung des LKA zu billigen und diese Informationen nicht in Vermerksform zur Akte zu nehmen“^{824, 825}

⁸¹⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

⁸¹⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 ff.

⁸¹⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

⁸¹⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 35 ff., 53 f.; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

⁸¹⁸ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 ff.

⁸¹⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 f.

⁸²⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

⁸²¹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 f.

⁸²² Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 ff.

⁸²³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 59 f.

⁸²⁴ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

⁸²⁵ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

In einem Schreiben des Rechtsanwaltes von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski wird angegeben, dieser habe am 09.06.2010 beide Hinweise von dem VP-Führer erhalten.⁸²⁶ Auf einen schriftlichen Vermerk habe er verzichtet mangels Relevanz für die Anklageerhebung und mangels Belastbarkeit der Information, die

„darüber hinaus auch noch eine angebliche Gefährdungslage aufwies“^{827, 828}

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gab auf Nachfrage an, sich an die genauen Daten nicht zu erinnern, wann er vom VP-Führer informiert wurde, wahrscheinlich sei es vor dem 09.06.2010 gewesen.⁸²⁹ Er habe die Verschriftlichung nicht untersagt und seinen Verzicht auf einen Vermerk auch nicht als Untersagung angesehen.⁸³⁰

Der damalige Dezernatsleiter LKA 54 erinnerte sich, in engem zeitlichen Zusammenhang über jedenfalls einen der erlangten Hinweise, den Verzicht der Staatsanwaltschaft auf die Verschriftlichung und den Umstand informiert worden zu sein, dass eine Vertraulichkeitszusage nicht gegeben war.⁸³¹ Es habe eine Güterabwägung stattgefunden zwischen der

„Gefährdung eines Menschenlebens und einer Information, die offensichtlich von der Staatsanwaltschaft so nicht mehr benötigt wurde, um in den Ermittlungen weiterzukommen“^{832, 833}

1.3.7.2. Erste Reaktion auf die Hinweise, Auseinandersetzung über Verschriftlichung

(Frage 1.9) Hat ein Beamter der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein die vollständige und wahrheitsgemäße Verschriftlichung dieses Hinweises verweigert, obwohl der Hinweisgeber zum Zeitpunkt des Hinweises keine Vertraulichkeit genoss?

⁸²⁶ Anwaltsschreiben vom 24.08.2020, Umdruck 19/4442, Seite 4.

⁸²⁷ Anwaltsschreiben vom 24.08.2020, Umdruck 19/4442, Seite 5.

⁸²⁸ Anwaltsschreiben vom 24.08.2020, Umdruck 19/4442, Seite 4 f.

⁸²⁹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 32, 42.

⁸³⁰ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

⁸³¹ Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 10 f.

⁸³² Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

⁸³³ Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

(Frage 1.14) Welche Vorwürfe und Bedenken haben zwei Beamte der EG „Subway“ bezüglich des Umgangs mit diesen Hinweisen erhoben?

(Frage 1.6)⁸³⁴ Gab es Kritik von Beamten der EG „Subway“ an der Ermittlungsarbeit anderer Stellen der Landespolizei im Zusammenhang mit dem „Subway“-Komplex in der Zeit vom 09.01.2010 bis zum 09.06.2010?

Der hauptverantwortliche Ermittler im Subway-Verfahren A.R. ging nach seinen Angaben davon aus, von dem VP-Führer einen Aktenvermerk über die erlangten Information, dass der zuerst festgenommene Verdächtige P.B. nicht selbst zugestochen habe, zu erhalten.⁸³⁵ Auf Nachfrage habe der VP-Führer dies aber abgelehnt mit der Begründung, der Hinweis stamme von einer Person ohne Vertraulichkeitszusage.⁸³⁶ Auch auf weitere Intervention der Ermittler A.R. und M.H. wegen der Bedeutung der Erkenntnis für die weiteren Ermittlungen sei ein Aktenvermerk verweigert worden.⁸³⁷

Die beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H. glichen die erhaltene Information mit ihren bisherigen Erkenntnissen ab.⁸³⁸ Unabhängig davon, dass sie keinen Grund für Zweifel an ihren bisherigen Ergebnissen sahen, bestand unter ihnen Einigkeit, dass der Hinweis in die Akte aufgenommen werden müsse, um eine Überprüfung und weitere Ermittlungen zu ermöglichen.⁸³⁹ Zudem habe der Grundsatz der Aktenklarheit und Aktenwahrheit nach Auffassung der beiden Ermittler A.R. und M.H. zwingend die Aufnahme des Hinweises in die Ermittlungsakte erfordert, auch unabhängig davon, dass sie selbst die Richtigkeit der Information bezweifelten.⁸⁴⁰

Im Rahmen eines erneuten Telefonats Anfang oder Mitte Juni habe der VP-Führer dann den Hinweis weitergegeben, dass der „Präsident“ der „Contras“ N.H. zur Tatzeit

⁸³⁴ Vgl. auch oben 1.3.5.2.

⁸³⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

⁸³⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

⁸³⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 28; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁸³⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁸³⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 63, 67 ff.

⁸⁴⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

noch nicht am Tatort gewesen sei.⁸⁴¹ Die vorangegangene Diskussion um die Verschriftlichung der Information habe sich wiederholt.⁸⁴²

Es habe dann ein persönliches Gespräch zwischen den beiden Subway-Ermittlern A.R. und M.H. und dem VP-Führer in der Abteilung LKA 5 gegeben, das der VP-Führer zunächst nur mit dem ersten Subway-Ermittler A.R. allein habe führen wollen,⁸⁴³ in dem die Ermittler A.R. und M.H. dargelegt hätten, warum es aus ihrer Sicht wichtig war, die Informationen in die Akte aufzunehmen.⁸⁴⁴ Der VP-Führer sei aber nicht zu überzeugen gewesen, weil er die Gefahr der Enttarnung seines Hinweisgebers habe vermeiden wollen, um weiter mit ihm zusammenarbeiten zu können.⁸⁴⁵

In diesem Gespräch habe der VP-Führer aber weitere Einzelheiten zu den Informationen seines Hinweisgebers mitgeteilt.⁸⁴⁶ Die entgegenstehenden Ermittlungsergebnisse der Soko Rocker habe der VP-Führer als

*„un gla ub w ü r d i g“*⁸⁴⁷

abgetan.⁸⁴⁸ Den Namen des Hinweisgebers habe er nicht genannt, aber mitgeteilt, dass die Information nicht in die Akte eingeführt werden könne.⁸⁴⁹ Nach der Erinnerung des Zeugen A.R. habe der VP-Führers mitgeteilt, dass der Hinweisgeber niemals eine Vertraulichkeitszusage erhalten würde.⁸⁵⁰ In diesem Zusammenhang habe der VP-Führer angegeben, dass seine Quelle, mit der er seit vielen Jahre zusammenarbeite, absolut zuverlässig sei und er sich hundertprozentig sicher sei, dass die Information

⁸⁴¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

⁸⁴² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

⁸⁴³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁸⁴⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁸⁴⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46 f.

⁸⁴⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 12.

⁸⁴⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁸⁴⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

⁸⁴⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 68 f.

⁸⁵⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 17.

richtig sei.⁸⁵¹ Der VP-Führer erinnerte sich nicht, eine solche Einschätzung geäußert zu haben.⁸⁵²

Der VP-Führer bekundete, konkret mit einem unmittelbaren Risiko für Leib und Leben der Person, mit der er gesprochen habe, argumentiert zu haben.⁸⁵³ Er habe auch mitgeteilt, dass er bereits mit dem zuständigen Staatsanwalt über das Thema gesprochen habe und dass dieser die Informationen nicht schriftlich für die Akte hätte haben wollen, weil er es nicht für erforderlich halte.⁸⁵⁴ Die Subway-Ermittler A.R. und M.H. hätten aber dennoch eine Verschriftlichung für erforderlich gehalten.⁸⁵⁵

Für die beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H. war nach ihren Angaben klar, dass eine mögliche

„*Mauschelei*“⁸⁵⁶,

also eine Absprache außerhalb des rechtlichen Rahmens an der Sachbearbeitung vorbei,⁸⁵⁷ nicht zulasten von Personen gehen könne.⁸⁵⁸ Im Rahmen von Ermittlungen sei es selbstverständlich, solche Informationen zur Akte zu bringen, auch im Hinblick auf die Grundsätze von Aktenwahrheit und Aktenklarheit.⁸⁵⁹ Sie hielten auch eine Gefährdung des gerichtlichen Verfahrens für möglich, falls die Hinweise etwa von der Verteidigung gesteuert worden oder dort auch nur bekannt sein sollten.⁸⁶⁰ Das hätten sie in den Diskussionen auch erläutert.⁸⁶¹ Im Ergebnis habe man sich auf ein zusätzliches Gespräch zur weiteren Erörterung der Positionen und Möglichkeiten geeinigt.⁸⁶² Der

⁸⁵¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

⁸⁵² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 20.

⁸⁵³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁸⁵⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8, 20, 35; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 9, 12.

⁸⁵⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 35.

⁸⁵⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

⁸⁵⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42.

⁸⁵⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

⁸⁵⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 f.

⁸⁶⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 47, 56.

⁸⁶¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

⁸⁶² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f., 67 f.

VP-Führer habe darum gebeten, dieses zusätzliche Gespräch ohne den Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. zu führen, der aus seiner Sicht problematisch sei.⁸⁶³

1.3.7.3. Reaktionen oberhalb der Sachbearbeiterebene auf den Konflikt (vor der Verschriftlichung)

(Frage 1.15) Wie haben die Vorgesetzten dieser Beamten die Vorwürfe und Bedenken bewertet?

(Frage 1.5) Welche Weisungen gab es bezüglich der Verschriftlichung und Weitergabe von Ermittlungserkenntnissen von Beamten der EG „Subway“ an die Staatsanwaltschaft Kiel?

Der hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. erinnert sich an ein Gespräch zwischen ihm, dem VP-Führer und dem stellvertretenden Sachgebietsleiter LKA 212 T.W., in dem dieser über den Hinweis informiert wurde.⁸⁶⁴ Auch dieser habe aber keine Notwendigkeit gesehen, die Information aktenkundig zu machen.⁸⁶⁵ Nach der Erinnerung des stellvertretenden Sachgebietsleiters T.W. wurde er erst am 21.06.2010 informiert und beteiligt.⁸⁶⁶

Die beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H. wendeten sich nach ihren Angaben an den Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. als ihren Vorgesetzten.⁸⁶⁷ Dieser sei der Meinung gewesen, dass die beiden Hinweise in die Akte aufgenommen werden müssten.⁸⁶⁸

In diesem Gespräch sei der Soko-Leiter M.E. plötzlich im Büro des Sachgebietsleiters J.S. – nach der Erinnerung des zweiten Subway-Ermittlers M.H. im Büro des hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R.⁸⁶⁹ – aufgetaucht und habe mitgeteilt, dass er von der Problematik erfahren habe, als er zufällig in der Abteilung LKA 5 gewesen sei.⁸⁷⁰ Das Prozessrisiko und die Möglichkeit, dass ein Trick der Verteidigung vorliegt,

⁸⁶³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁸⁶⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

⁸⁶⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

⁸⁶⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

⁸⁶⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 36 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

⁸⁶⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁸⁶⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁸⁷⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 36 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

seien in diesem sachlichen Gespräch erörtert worden.⁸⁷¹ Das Gespräch wurde nach Angaben des Sachgebietsleiters J.S. ruhig und ergebnisoffen geführt.⁸⁷² Nach dem Bekunden des hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. sei der Soko-Leiter M.E. der Auffassung gewesen, der Hinweis dürfe nicht in die Akte gelangen.⁸⁷³ Der zweite Ermittler M.H. erinnerte sich, dass der Soko-Leiter M.E. auf die Verantwortung der Abteilung LKA 5 verwiesen habe; die Ermittler A.R. und M.H. hätten erst einmal abwarten und nichts aufschreiben sollen.⁸⁷⁴ Einen Konflikt zwischen den Abteilungen LKA 2 und LKA 5 habe er vermeiden wollen.⁸⁷⁵

Der Leiter der Soko Rocker M.E. bestätigte, am 11.06.2010 das Dezernat LKA 54 besucht zu haben.⁸⁷⁶ Dort sei er von dem VP-Führer auf die Meinungsverschiedenheit mit den Subway-Ermittlern A.R. und M.H. angesprochen worden, die einen entlastenden Hinweis bezüglich des „Präsidenten“ der „Contras Neumünster“ N.H. schriftlich für die Akte hätten haben wollen, was aus verschiedenen Gründen nicht möglich gewesen sei.⁸⁷⁷ Er habe den VP-Führer darum gebeten, sich Gedanken zu machen, wie diese wichtige, weil entlastende, Information in das Verfahren kommen könne.⁸⁷⁸ Der VP-Führer bestätigte dieses Gespräch und gab zusätzlich an, den Soko-Leiter M.E. über die von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski getroffene Entscheidung informiert zu haben.⁸⁷⁹

Nach der Rückkehr des Soko-Leiters M.E. in die Abteilung LKA 2 kam es nach dessen Angaben zu einem Gespräch jedenfalls mit den Subway-Ermittlern A.R. und M.H.⁸⁸⁰ Er habe abwägen müssen zwischen der Einbringung eines entlastenden Umstandes hinsichtlich einer in Untersuchungshaft befindlichen Person und der möglichen Verursachung oder Verschärfung von Gefahren für Leib und Leben durch polizeiliches Handeln.⁸⁸¹ Ob ihm zu diesem Zeitpunkt schon bewusst war, dass der Hinweisgeber keine

⁸⁷¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁸⁷² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52 ff.

⁸⁷³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁸⁷⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁸⁷⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

⁸⁷⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.

⁸⁷⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁸⁷⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁸⁷⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 20.

⁸⁸⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁸⁸¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 17.

Vertraulichkeitszusage hatte, wusste der Soko-Leiter M.E. nicht mehr.⁸⁸² Für seine Abwägung angesichts der bestehenden Gefahr, die aus der Abteilung LKA 5 mitgeteilt worden sei, wäre dies aber nicht erheblich gewesen.⁸⁸³ Jedem Polizeibeamten sei klar, dass im Rockermilieu jede Zusammenarbeit mit der Polizei zu erheblichen Repressalien führen könne.⁸⁸⁴ Vor diesem Hintergrund einer intensiven Abwägung, die schließlich zugunsten von Leib und Leben ausgegangen sei, sei er zu dem Ergebnis gekommen, dass die Abteilung LKA 2 nichts zu diesem Komplex aufschreibe, dass die Information ins Subway-Verfahren eingeführt werden müsse und dass dies Aufgabe der Abteilung LKA 5 sei.⁸⁸⁵ Nach Auffassung des Soko-Leiters M.E. habe den Ermittlern A.R. und M.H. diese Entscheidung nicht gefallen, wohl weil sie sie als Einmischung in ihr Verfahren empfunden hätten.⁸⁸⁶ Diese Haltung sei nach seiner Ansicht auch deswegen erstaunlich gewesen, weil im Falle der Offenlegung der Information durch das Dezernat LKA 54 nie mit einer offenen Aussage eines Rockers gegenüber der Polizei zu rechnen gewesen wäre.⁸⁸⁷

Einen Tag später habe der Soko-Leiter M.E. dem hauptverantwortlichen Subway-Ermittler A.R. nach dessen Erinnerung erhebliche dienstliche Konsequenzen für den Fall angedroht, dass er den Hinweis aktenkundig mache.⁸⁸⁸

Der zweite Subway-Ermittler M.H. gab an, während des Urlaubs des hauptverantwortlichen Ermittlers A.R. im Subway-Verfahren mehrfach beim Soko-Leiter M.E. und beim stellvertretenden Sachgebietsleiter T.W. nachgefragt zu haben, ohne eine Antwort zu bekommen.⁸⁸⁹ Sein Gefühl, dass die Sache ausgesessen werden sollte, habe er auch dem Ermittler-Kollegen A.R. im Urlaub mitgeteilt.⁸⁹⁰

Nach dem Urlaub des ersten Ermittlers A.R. Ende Juni 2010 sei der Soko-Leiter M.E. erleichtert gewesen, weil die vom Hinweis betroffene Person sich nicht mehr in Untersuchung befinde und die Problematik der Verschriftlichung aus seiner Sicht daher nicht

⁸⁸² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 f., 25.

⁸⁸³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 18.

⁸⁸⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁸⁸⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 16 f.

⁸⁸⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁸⁸⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁸⁸⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁸⁸⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

⁸⁹⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

mehr so dringlich sei.⁸⁹¹ Der Ermittler A.R. gab an, mitgeteilt zu haben, dass er die Information unabhängig von der Untersuchungshaft für wesentlich für die Akte halte.⁸⁹² Der Soko-Leiter M.E. empfand den Ermittler A.R. als ungeduldig.⁸⁹³

Im Rahmen eines Gespräches am 21.06.2010 in den Räumen des Sachgebietes über die von der VP-Führung abgelehnte Verschriftlichung von Informationen, an dem neben den Ermittlern A.R. und M.H., dem Soko-Leiter M.E. und dem stellvertretenden Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. auch der VP-Führer teilnahm, seien sämtliche Informationen noch einmal thematisiert worden.⁸⁹⁴ Der Sachgebietsleiter J.S. war im Urlaub.⁸⁹⁵ Der stellvertretende Sachgebietsleiter T.W. erinnerte sich, dass gesprochen wurde über die Frage, wie angesichts der Grundforderung, alle be- und entlastenden Dinge in die Akte aufzunehmen, die Information in die Akte eingebracht werden könnte, ohne dass eine Person hierdurch an Leib und Leben gefährdet wird.⁸⁹⁶ Nach der Erinnerung des Soko-Leiters M.E. seien viele verschiedene Ansätze diskutiert worden, die nicht umsetzbar gewesen seien.⁸⁹⁷ Das Zeugenschutzprogramm sei erörtert worden, aber am vermuteten fehlenden Einverständnis der betroffenen Person und der im Rockermilieu ausgeschlossenen Zusammenarbeit mit der Polizei gescheitert.⁸⁹⁸ Ein Vorgehen nach § 68 Absatz 3 StPO zum Schutze des Hinweisgebers sei nicht besprochen worden, obläge aber eher der Staatsanwaltschaft.⁸⁹⁹ Da im Falle einer Vertraulichkeitszusage die Information problemlos über das Protokoll einer Quellenvernehmung ins Verfahren hätte eingebracht werden können, ging der Leiter der Sonderkommission M.E. gegenüber dem Untersuchungsausschuss davon aus, zum Zeitpunkt dieses Gespräches gewusst zu haben, dass eine Vertraulichkeitszusage nicht vorlag und nicht erteilt werden konnte.⁹⁰⁰ An seiner bisherigen Haltung hielt er fest und

⁸⁹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁸⁹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

⁸⁹³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

⁸⁹⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27 f., 53; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 f., 41; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁸⁹⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33, 50.

⁸⁹⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37; Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 15.

⁸⁹⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

⁸⁹⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

⁸⁹⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

⁹⁰⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

untersagte den Subway-Ermittlern A.R. und M.H. eine eigene Niederschrift, weil dies über das Dezernat LKA 54 laufen müsse.⁹⁰¹ Auf die Nachfrage nach der Rechtsgrundlage für diese Weisung bekundete der Zeuge M.E.:

„Da bin ich absolut sicher, dass ich dazu befugt war.“⁹⁰²

Aufgrund welcher konkreten rechtlichen Erwägungen er zu dieser Auffassung gelangt ist, konnte in der Vernehmung des Zeugen jedoch nicht ermittelt werden.⁹⁰³

Der stellvertretende Sachgebietsleiter T.W. habe vorgeschlagen, die Staatsanwaltschaft miteinzubeziehen und ihr die Informationen mitzuteilen.⁹⁰⁴ Dem zweiten Subway-Ermittler M.H. sei bis zu diesem Zeitpunkt nicht klar gewesen, dass die Staatsanwaltschaft noch gar nicht informiert gewesen sei.⁹⁰⁵ Der Leiter der Soko Rocker konnte nicht rekonstruieren, ob der Staatsanwalt die Informationen zu diesem Zeitpunkt bereits hatte.⁹⁰⁶ Letztlich habe der Soko-Leiter M.E. entschieden, dass der VP-Führer zur mündlichen Klärung den zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski aufsuchen sollte.⁹⁰⁷ Den Subway-Ermittlern A.R. und M.H. wurden eine Teilnahme an dem Gespräch durch Weisung des Soko-Leiters M.E. untersagt.⁹⁰⁸ Im Nachhinein hätten sie ihre Argumente aber dem Staatsanwalt vortragen dürfen.⁹⁰⁹ In der Abteilung LKA 2 habe zu dieser Situation nichts aufgeschrieben werden sollen, weil die Abteilung LKA 5 sich darum kümmern müsse, die Hinweise irgendwie in die Akte zu bekommen.⁹¹⁰

⁹⁰¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f.

⁹⁰² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

⁹⁰³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 ff.

⁹⁰⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34, 37; Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 13, 15; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8.

⁹⁰⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

⁹⁰⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

⁹⁰⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 34, 44; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34, 38; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 13, 16, 30; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

⁹⁰⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 34, 44; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

⁹⁰⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f.; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 8, 21.

⁹¹⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

Über die Entscheidung, dass die Ermittler A.R. und M.H. an dem Gespräch mit der Staatsanwaltschaft nicht teilnehmen durften, sowie über den Plan, die Frage nicht polizeiintern zu klären, habe der zuständige Sachbearbeiter sich sehr aufgeregt und das Gefühl bekommen, es laufe etwas

„faul“^{911, 912}

Der stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W., der Leiter der Soko Rocker M.E. und der VP-Führer erinnerten sich, dass die Entscheidung auf die grundsätzliche Trennung von Sachbearbeitung und VP-Führung zurückzuführen war.⁹¹³ Die Anwesenheit sachbearbeitender Ermittler, wenn ein VP-Führer Interna mit einem Staatsanwalt erörtere, wäre schwierig beziehungsweise gefährlich.⁹¹⁴ Es sei nicht jegliche Kommunikation mit der Staatsanwaltschaft untersagt worden, sondern lediglich die Teilnahme an dem Gespräch zwischen VP-Führer und Staatsanwalt.⁹¹⁵

Der Subway-Ermittler A.R. erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht, dass ihm zu irgendeinem Zeitpunkt Gründe für das Verbot der Verschriftlichung genannt worden seien, abgesehen von der Angabe des VP-Führers am 10.06.2010, dass „VP1“ niemals eine Vertraulichkeitszusage erhalten würde.⁹¹⁶

Der VP-Führer bekundete, er habe Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski im Anschluss unverzüglich angerufen und über die innerhalb der Polizei geführte Diskussion über die Verschriftlichung der Informationen unterrichtet.⁹¹⁷ Dieser habe die schriftliche Fixierung weiter nicht für notwendig gehalten und keinerlei Handlungsbedarf gesehen.⁹¹⁸ Über die Diskussion im LKA habe er sich verwundert gezeigt.⁹¹⁹ Hierüber habe der VP-Führer dann den Soko-Leiter M.E. informiert.⁹²⁰ Oberstaatsanwalt Alexander

⁹¹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

⁹¹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 22 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

⁹¹³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34, 38; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 21.

⁹¹⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

⁹¹⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

⁹¹⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 17.

⁹¹⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9, 12, 17.

⁹¹⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9, 12.

⁹¹⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

⁹²⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

Ostrowski gab im Rahmen seiner Stellungnahme als Betroffener an, sich an ein solches Gespräch nicht zu erinnern.⁹²¹

Der Leiter der Soko Rocker M.E. erinnerte sich an eine Rückmeldung wohl noch an demselben Tag, dass der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski alles für in Ordnung halte.⁹²² Nach seiner Kenntnis sei der verantwortliche Subway-Ermittler A.R. umgehend informiert worden.⁹²³ Dieser sei mit der für die Polizei bindenden Entscheidung der sachleitungsbefugten Staatsanwaltschaft nicht einverstanden gewesen, es habe noch ein intensives Gespräch von A.R. mit Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski geben sollen, der die Erklärungen gegenüber den ermittelnden Sachbearbeitern übernommen hatte.⁹²⁴

Nach ihrem Bekunden haben die beiden Ermittler A.R. und M.H. eine Rückmeldung über die Einschätzung der Staatsanwaltschaft bis Anfang Juli nicht erhalten.⁹²⁵ Der stellvertretende Sachgebietsleiter T.W. gab an, die Verantwortung für die Rückmeldung beim Soko-Leiter M.E. gesehen zu haben.⁹²⁶ Auf Nachfrage habe der stellvertretende Sachgebietsleiter T.W. mitgeteilt, dass Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gar nicht wisse, worüber die Polizei sich Gedanken mache.⁹²⁷

Der Leiter der Sonderkommission M.E. gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, in der Rückschau für sich zu dem Schluss gekommen zu sein, dass er früher seine Vorgesetzten hätte informieren und eine ausgleichende Entscheidung des gemeinsamen Vorgesetzten, das heißt des Direktors des Landeskriminalamtes, herbeiführen können und sollen anstatt eine Lösung innerhalb des Dezernates LKA 21 zu suchen.⁹²⁸

⁹²¹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

⁹²² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

⁹²³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 18.

⁹²⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 18, 20.

⁹²⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

⁹²⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38; Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 13.

⁹²⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 35; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

⁹²⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

Der Leiter des Dezernats LKA 21 D.Z. war zu diesem Zeitpunkt an den Diskussionen um die Verschriftlichung der Hinweise nicht beteiligt.⁹²⁹ Er erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aber daran, dass aus dem Bereich der verdeckten Ermittlungen ein Hinweis zur Tatbeteiligung eines Untersuchungshäftlings gekommen sei.⁹³⁰ Um die Art und Weise, wie diese Information in den Vorgang einfließt, sei ein Streit entbrannt zwischen zwei Sachbearbeitern und der Leitung der Sonderkommission.⁹³¹ Die Ermittler A.R. und M.H. hätten die Ansicht vertreten, dass sie die Information aus der Abteilung LKA 5 selbst ins Verfahren einbringen müssten, während er die Auffassung gehabt habe, dass die Information

– „wenn überhaupt“⁹³² –

auf dem üblichen Wege aus der Abteilung LKA 5 ins Verfahren kommen müsse, zum Beispiel über eine Quellenvernehmung.⁹³³ Er meine, vom Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. auf die Meinungsverschiedenheit zwischen den Abteilungen aufmerksam gemacht worden zu sein.⁹³⁴ Er habe dann auch den Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs informiert.

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski stellte die Situation im Rahmen seiner Stellungnahme als Betroffener im Sinne des § 18 UAG so dar, dass er – so seine nachträgliche Bewertung – im Kompetenzstreit zwischen den Dezernaten LKA 21 und LKA 54

„um die Frage der Vorrangigkeit eines Quellenschutzes vor Belangen der Aktenvollständigkeit und offensichtlich um persönliche Befindlichkeiten im Bereich der Beamten des LKA im Zusammenhang mit einer ... erlangten Information eines informellen Zeugen“⁹³⁵

⁹²⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

⁹³⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

⁹³¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46 f.

⁹³² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

⁹³³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46 f.

⁹³⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

⁹³⁵ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

als Streitschlichter eingeschaltet worden sei, um Ruhe in die Auseinandersetzung zu bringen und Rückendeckung für die bereits getroffene Entscheidung zu erlangen,

„die Erkenntnisse aus dem Gespräch mit dem informellen Zeugen nicht zu verschriftlichen“^{936, 937}

Auf Nachfrage gab Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski an, den in dieser Stellungnahme verwendeten Ausdruck „*informeller Zeuge*“ habe sein Rechtsanwalt, welcher die schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Untersuchungsausschuss verfasst und dort in Anwesenheit des Betroffenen vorgetragen hat, vorher nicht mit ihm abgesprochen.⁹³⁸

Nach dieser Darstellung habe der VP-Führer ihn aufgesucht und über die erhaltenen Hinweise informiert, nicht aber über den in den Reihen des LKA schwelenden Konflikt oder die genauen Daten und die Identität des Zeugen.⁹³⁹ Auch die Möglichkeit eines taktischen Vorgehens der Verteidigung sei zu keinem Zeitpunkt erwähnt worden.⁹⁴⁰ Die mitgeteilten Informationen seien nicht entscheidungserheblich gewesen, und er habe darauf verzichtet, sie zur Akte zu nehmen, die im LKA getroffene Entscheidung also gebilligt.⁹⁴¹ Da die Informationen belanglos gewesen seien, sei es – anders als von ihm noch in seiner ersten Vernehmung als Auskunftsperson geschildert⁹⁴² – zu einer Abwägung von Quellenschutz und Aktenwahrheit und -vollständigkeit nicht gekommen, auch nicht zu weiteren Erwägungen, wie mit der Quelle umzugehen war.⁹⁴³ Der VP-Führer habe

„in jedem Satz ... klargemacht, dass die Sache nicht verschriftlicht werden soll“⁹⁴⁴,

⁹³⁶ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

⁹³⁷ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 7; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

⁹³⁸ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

⁹³⁹ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁹⁴⁰ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

⁹⁴¹ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁹⁴² Niederschrift der 17. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4.

⁹⁴³ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 38 ff.

⁹⁴⁴ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

er habe keinen Zweifel gehabt, dass der VP-Führer keinen Vermerk wollte.⁹⁴⁵

Er habe die Entwicklung des Konfliktes ohne sein Wissen genährt.⁹⁴⁶ Wenn er von der Auseinandersetzung im LKA gewusst hätte und erfahren hätte, dass Führungspersonen im LKA ihn einbinden wollten, um gegenüber den Ermittlern A.R. und M.H. ein durchgreifendes Argument zu haben, hätte er unabhängig von der Bedeutung der Informationen auf eine Verschriftlichung gedrängt.⁹⁴⁷ Im Nachhinein gab er an, dass er eine Verschriftlichung durch die Beamten des LKA erwartet hätte.⁹⁴⁸ In die Entscheidungsfindung und die Weisung, dass die Ermittler die Hinweise nicht verschriftlichen sollten, sei er nicht eingebunden gewesen.⁹⁴⁹ Von dem Konflikt im LKA habe er erst im Zusammenhang mit der Versetzung der beiden Ermittler A.R. und M.H. erfahren.⁹⁵⁰

Auf Nachfrage aus dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gab Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski an, sich an ein Gespräch mit dem VP-Führer zu erinnern, in dem er über die Hinweise informiert worden sei, und an ein späteres, in dem es um einen ergänzenden Vermerk für die Subway-Akte gegangen sei⁹⁵¹, dazwischen erinnere er sich an kein weiteres Gespräch.^{952,953}

1.3.7.4. Vermerke der beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H.

(Frage 1.10) Wie waren die weiteren Umstände der unterschiedlichen Verschriftlichung des Hinweises ...?

⁹⁴⁵ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f., 44, 46.

⁹⁴⁶ Anwaltsschreiben vom 24.08.2020, Umdruck 19/4442, Seite 5.

⁹⁴⁷ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 37 f.

⁹⁴⁸ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

⁹⁴⁹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

⁹⁵⁰ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30 f.

⁹⁵¹ Vgl. hierzu unten 1.3.7.5.3.

⁹⁵² Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

⁹⁵³ Weitere Feststellungen, insbesondere ein Abgleich mit den Aussagen von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gegenüber den Ermittlern aus Mecklenburg-Vorpommern und gegenüber dem Sonderbeauftragten war dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufgrund von Schwärzungen und Einstufungen der Dokumente nicht möglich.

1.3.7.4.1. Vermerk des hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R., Entstehung und Inhalt

Der verantwortliche Ermittler A.R. im Subway-Verfahren bekundete, dass sich aus seiner Sicht in der Streitfrage bis zum 14.06.2010 nichts mehr getan habe.⁹⁵⁴ Er habe großen Druck empfunden, verstärkt durch die andauernde Untersuchungshaft des von dem einen Hinweis betroffenen Verdächtigen, und zugleich das Gefühl gehabt, das Problem solle totgeschwiegen werden.⁹⁵⁵ Im Ergebnis habe er an seinem ersten Urlaubstag, dem 14.06.2010, einen Vermerk am Computer gefertigt.⁹⁵⁶

Der Vermerk hat folgenden Wortlaut:

„Am 09.06.2010, gegen 18:00 Uhr, teilte S. telefonisch mit, erfahren zu haben, dass N.H. erst nach dem Tatgeschehen am Tatort gewesen sein soll. S. wurde mitgeteilt, dass diese Erkenntnis im Widerspruch zu den Ermittlungsergebnissen stehen würde, so auch zu der Aussage des gesondert verfolgten T.S.

Eine weitere Verifizierung dieser Aussage ist ohne Hinweis auf die Quelle nicht möglich.“⁹⁵⁷

In diesem Vermerk hielt der Ermittler A.R. also fest, dass ihm am 09.06.2010 der VP-Führer S. telefonisch mitgeteilt habe, erfahren zu haben, dass der „Präsident“ der „Contras Neumünster“ N.H. erst nach dem Tatgeschehen am Tatort gewesen sein soll.⁹⁵⁸ Er wiederum habe VP-Führer S. informiert, dass die bisherigen Ermittlungsergebnisse dem widersprächen.⁹⁵⁹

Den Vermerk habe er zunächst nicht ausgedruckt, auch aus Angst vor den angedrohten Konsequenzen, sondern dem anderen Subway-Ermittler M.H. am Bildschirm gezeigt.⁹⁶⁰ Dieser habe gefragt, warum nicht alle bekannten Informationen, insbesondere

⁹⁵⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁹⁵⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁹⁵⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

⁹⁵⁷ Vermerk vom 14.06.2010, Akte 6, Blatt 184, Anonymisierung durch den Untersuchungsausschuss.

⁹⁵⁸ Vermerk vom 14.06.2010, Akte 6, Blatt 184; Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁹⁵⁹ Vermerk vom 14.06.2010, Akte 6, Blatt 184; Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 30.

⁹⁶⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

diejenige, dass der inhaftierte Beschuldigte P.B. nicht zugestochen habe, in dem Vermerk festgehalten seien.⁹⁶¹ Dies habe er nicht gewollt, sondern sich vielmehr auf einen

*„Minimalvermerk“*⁹⁶²

beschränkt, der

*„Aufforderungscharakter“*⁹⁶³

gegenüber dem VP-Führer haben sollte, einen vollständigen Vermerk mit beiden Informationen in die Akte zu bringen.⁹⁶⁴ Mit welchem der beiden Hinweise des rechtlich ungeschützten Hinweisgebers er dies erreichte, sei für ihn unerheblich gewesen.⁹⁶⁵ Er habe die Informationen nicht gewichtet.⁹⁶⁶ Er habe nicht zu viel in dem Vermerk niederschreiben wollen, um Gefährdungssituationen zu vermeiden, die er nicht habe einschätzen können.⁹⁶⁷

Der andere Subway-Ermittler M.H. war nach eigener Erinnerung überzeugt durch die Argumentation, dass zum einen ein möglicher Rückschluss auf die Quelle durch zu viele Informationen aus dem verdeckten Bereich vermieden werden müsse und zum anderen die Abteilung LKA 5 nicht vorgeführt werden sollte, sondern lediglich aufgefordert, die vollständigen Inhalte zur Akte zu bringen.⁹⁶⁸ In der Rückschau hielt er gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eine andere Entscheidung zwischen den beiden Hinweisen oder mehr Nachdruck bezüglich aller Informationen für durchaus erwägenswert.⁹⁶⁹

⁹⁶¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 ,42 f.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

⁹⁶² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

⁹⁶³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 29, 43.

⁹⁶⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 f., 28 f., 43 f.

⁹⁶⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42 ff.

⁹⁶⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

⁹⁶⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 43 f.

⁹⁶⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27, 47.

⁹⁶⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

In seinem Urlaub habe sich der hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. täglich mit seinem Kollegen ausgetauscht und so auch von der Entlassung des „Contras-Präsidenten“ N.H. aus der Untersuchungshaft erfahren.⁹⁷⁰

Nach seinem Urlaub, dem Gespräch in größerer Runde und schließlich der Rückmeldung über die Entscheidung des zuständigen Oberstaatsanwaltes Alexander Ostrowski habe er gemerkt, dass sich nichts tue.⁹⁷¹ Für ihn sei unklar gewesen, wie es in seiner gerichtlichen Vernehmung laufen sollte, wenn die Informationen überhaupt nicht beim Gericht angekommen wären.⁹⁷² Daher habe er den Vermerk am 08.07.2010 ausgedruckt und dem Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. als seinem Vorgesetzten überreicht.⁹⁷³ Er sei davon ausgegangen, dass die Information durch den VP-Führer spätestens in die Akte gelange, nachdem Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski seinen Vermerk vom 14.06.2010 erhalten hätte.⁹⁷⁴ Zur eigenen Absicherung, auch weil er eigentlich nichts zu diesen Hinweisen habe schreiben dürfen, habe er diesen Vermerk anders als bei Aktenvermerken üblich über seinen Vorgesetzten zur Akte gegeben.⁹⁷⁵

Gegenüber den Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern führte der Zeuge A.R. am 13.03.2012 im Zusammenhang mit dem Umgang mit seinem Vermerk vom 14.06.2010 aus:

„Wenn ich diesen Vermerk bewusst auf den Dienstweg gebe, dann sehe ich mehrere Optionen für den Vorgesetzten.

1. Die Vorgesetzten nehmen den Vermerk selbst zur Akte und leiten ihn nicht weiter, wenn es ihrer eigenen Anordnung bzw. Vorstellung entspricht. Ich hatte die Info ungefragt bekommen und sah Klärungsbedarf und habe mich hilfesuchend an meine Vorgesetzten gewandt. Da diese bis zu dem Zeitpunkt, als ich den Vermerk auf den Weg gegeben habe, mit keine Rückmeldung gegeben ha-

⁹⁷⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

⁹⁷¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

⁹⁷² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

⁹⁷³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

⁹⁷⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

⁹⁷⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

ben, habe ich mit der Abgabe des Vermerks auf dem Dienstweg die Verantwortung in die Hände meiner Vorgesetzten gelegt. Sie hätten zu jedem Zeitpunkt darüber entscheiden können, was sie damit machen.

2. Ich habe es für möglich gehalten, dass Herr Ostrowski den Vermerk zur Handakte nimmt, so wie er es auch in dem [... Wellyou]-Verfahren getan hat.“⁹⁷⁶

Der Sachgebietsleiter J.S. erinnerte sich an ein etwa 45-minütiges Gespräch mit dem hauptverantwortlichen Subway-Ermittler A.R. vor dem Ausdrucken des Vermerkes, in dem dieser seine Sicht noch einmal dargestellt habe.⁹⁷⁷ Es sei auch eine Weisung erwähnt worden, man solle nichts verschriftlichen.⁹⁷⁸ Er selbst habe sich mit rechtsstaatlichen Überlegungen eher zurückgehalten, aber aus der Grundüberzeugung heraus, dass auch entlastende Umstände in jedem Fall zu ermitteln und Aussagen zu überprüfen seien, dazu geraten, aufzuschreiben, dass es einen Zeugen geben soll, der für die Ermittler A.R. und M.H. nicht erreichbar sei.⁹⁷⁹ So könnte die Justiz weitere Schritte versuchen, der Ermittler A.R. hätte aber alles getan.⁹⁸⁰ Ein Recht zur Niederschrift habe für den Ermittler A.R. bestanden, weil eine Verschriftlichung durch die Abteilung LKA 5, deren Aufgabe es gewesen sei, nicht erfolgte, aber zu gewährleisten war, dass irgendetwas schriftlich zur Akte gelangte.⁹⁸¹

1.3.7.4.2. Vermerk des zweiten Subway-Ermittlers M.H.

Nach dem Gespräch mit dem VP-Führer am 10.06.2010 fertigte der zweite Subway-Ermittler M.H. einen Eigenvermerk an, den er noch während des Urlaubs seines Kollegen A.R. am 17.06.2010 redaktionell überarbeitete und fertigstellte.⁹⁸² Die Motivation hierfür sei gewesen, dass wegen der Brisanz des Inhaltes und des Hinweisgebers zu befürchten gewesen sei, dass die Abteilung LKA 5 keinen Vermerk zu den Hinweisen

⁹⁷⁶ Anhörungsniederschrift der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern, Akte 123a, Blatt 248.

⁹⁷⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50, 55.

⁹⁷⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

⁹⁷⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50, 55, 66 ff.

⁹⁸⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55, 69.

⁹⁸¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 66.

⁹⁸² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46, 66.

fertigen würde.⁹⁸³ Er habe den Gesprächsinhalt für sich dokumentiert für mögliche weitere Diskussionen.⁹⁸⁴ Die Ermittler A.R. und M.H. hätten aufpassen und sauber arbeiten müssen und sich absichern wollen.⁹⁸⁵ Zudem seien die beiden gegenüber dem VP-Führer vorsichtig gewesen, auch wegen früherer Erfahrung des hauptverantwortlichen Ermittlers A.R. mit diesem.⁹⁸⁶

In dem Vermerk notierte M.H., soweit für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aus dem teils geschwärzten und als Verschlussache eingestuften Dokument ersichtlich, in 12 Stichpunkten die Angaben des VP-Führers,⁹⁸⁷ mit dem Hinweisgeber sei zufällig über die Tat im Subway gesprochen worden.⁹⁸⁸ Die Polizei habe die falsche Person verhaftet, weil N.H. nicht an der Tat beteiligt gewesen sei.⁹⁸⁹ Der VP-Führer sei über die bisherigen Ermittlungsergebnisse sowie über die Notwendigkeit, den entlastenden Hinweis in die Akte aufzunehmen, informiert worden.⁹⁹⁰ Der VP-Führer habe erläutert, dass der Hinweisgeber keine Vertraulichkeit habe und gegenüber der Polizei nicht aussagen werde.⁹⁹¹ Eine Dokumentation der Aussage durch den VP-Führer habe dieser abgelehnt und eine Lösung ohne Beteiligung der Vorgesetzten angestrebt.⁹⁹² Der VP-Führer habe zunächst angegeben, keine weitere Person über den Hinweis informiert zu haben, auf Nachfrage aber ein Gespräch mit einem Auswerter der Soko Rocker eingeräumt.⁹⁹³ Der VP-Führer schließe ein taktisches Verbreiten falscher Informationen praktisch aus.⁹⁹⁴ Nach seinen Angaben würde der Hinweis in der Verhandlung nicht thematisiert werden.⁹⁹⁵

Zur Akte habe er seinen Vermerk nicht gegeben, weil ihm klar gewesen sei, dass er bezüglich solcher Informationen nie eine Aussagegenehmigung erhalten hätte und er eventuell mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu rechnen gehabt hätte.⁹⁹⁶ Auch

⁹⁸³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

⁹⁸⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 67.

⁹⁸⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

⁹⁸⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

⁹⁸⁷ Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 23 ff.

⁹⁸⁸ Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 23.

⁹⁸⁹ Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 23.

⁹⁹⁰ Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 24.

⁹⁹¹ Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 24.

⁹⁹² Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 24 f.

⁹⁹³ Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 25.

⁹⁹⁴ Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 25.

⁹⁹⁵ Vermerk vom 17.06.2010 VS-NfD, Akte 120, Blatt 25.

⁹⁹⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 66.

die Weisung des Soko-Leiters M.E. vom 11.06.2010, dass in der Abteilung LKA 2 zunächst nichts zu den Hinweisen für die Akte niedergeschrieben werde, hätte dem entgegengestanden.⁹⁹⁷

Dieser Eigenvermerk des Ermittlers M.H. wurde im Mai 2011 durch dessen Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz an das Innenministerium, das Justizministerium, die Staatsanwaltschaft Kiel und den Arbeitskreis Mobbing bei der Landespolizei Schleswig-Holstein geleitet.⁹⁹⁸ Nach der Einschätzung des VP-Führers ergab sich aus der Verbreitung des Vermerks und der möglichen Kenntnis der Identität des Hinweisgebers durch den Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz eine konkrete Gefährdungslage für Leib und Leben.⁹⁹⁹

1.3.7.5. Eingang der Informationen in die Verfahrensakte

(Frage 1.10) Wie waren die weiteren Umstände ... der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft Kiel?

(Frage 1.12) Wie und wann flossen die Informationen des Hinweisgebers in die Verfahrensakte oder sonst in das Strafverfahren ein?

(Frage 1.16) Wie hat die Staatsanwaltschaft Kiel die Vorwürfe und Bedenken der beiden Beamten zu dem gewählten Verfahren des Umgangs mit dem Hinweis bewertet?

1.3.7.5.1. Weitergabe des Aktenvermerkes an die Staatsanwaltschaft

Der hauptverantwortliche Ermittler im Subway-Verfahren A.R. druckte seinen Aktenvermerk vom 14.06.2010 am 08.07.2010 aus und überreichte ihn zur eigenen Absicherung anders als sonst bei Aktenvermerken üblich seinem Vorgesetzten, dem Sachgebietsleiter LKA 212 J.S.¹⁰⁰⁰ Dieser habe den Vermerk nicht zerrissen, sondern für

⁹⁹⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 66 f.

⁹⁹⁸ Vgl. unten 1.5.

⁹⁹⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹⁰⁰⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 49; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 52; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

den Folgetag einen Termin mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski vereinbart.¹⁰⁰¹ Ob der Leiter der Sonderkommission M.E. über das geplante Vorgehen informiert war, habe der Ermittler A.R. zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst.¹⁰⁰²

Der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. gab an, den Vermerk zur Einhaltung des Dienstweges zunächst dem Leiter der Sonderkommission M.E. gezeigt zu haben unter Hinweis auf seine Absicht, den Vermerk dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski auszuhändigen.¹⁰⁰³ Dem Soko-Leiter M.E. gegenüber sei der Ermittler A.R. berichtspflichtig gewesen.¹⁰⁰⁴ Der Soko-Leiter M.E. habe keine Anstalten gemacht, das Vorhaben zu verhindern, sondern vielmehr die geplante Fahrt des Sachgebietsleiters J.S. und des Ermittlers A.R. zum Staatsanwalt bestätigt.¹⁰⁰⁵ Dies habe er als Einverständnis empfunden.¹⁰⁰⁶ Eine mögliche Gefährdung des Hinweisgebers durch das geplante Vorgehen habe er nicht gesehen.¹⁰⁰⁷ Von vorherigen Weisungen des zuständigen Oberstaatsanwaltes gegenüber dem LKA habe er keine Kenntnis gehabt.¹⁰⁰⁸

Der Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. wiederum gab an, am 06.07. oder 07.07.2010 durch den Sachgebietsleiter J.S. über die Existenz des Vermerkes des Ermittlers A.R. informiert worden zu sein.¹⁰⁰⁹ Der Vermerk sei aus seiner Sicht weisungswidrig entstanden.¹⁰¹⁰ Gesehen habe er den Vermerk zu jener Zeit nicht.¹⁰¹¹ Da die Urkunde aber nun existierte, habe er für sich festgelegt, dass sie der Staatsanwaltschaft nicht vorenthalten werden dürfte.¹⁰¹² Deswegen – und um den Sachgebietsleiter J.S. vor dem Ermittler A.R. nicht zu diskreditieren und damit die ohnehin schwierigen Führungsverhältnisse in der Soko weiter zu belasten – habe er zugestimmt, dass der

¹⁰⁰¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

¹⁰⁰² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹⁰⁰³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50, 59 f.

¹⁰⁰⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 67 f.

¹⁰⁰⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50, 59 f.

¹⁰⁰⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59.

¹⁰⁰⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60, 66.

¹⁰⁰⁸ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹⁰⁰⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

¹⁰¹⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 32.

¹⁰¹¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁰¹² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 32, 34.

Vermerk dem Staatsanwalt vorgelegt werde.¹⁰¹³ Seine vorherige Festlegung habe er damit nicht revidiert.¹⁰¹⁴ Er habe großes Verständnis für die Einschätzung, dass die wichtige Information in die Akte gelangen müsse; der Sachgebietsleiter J.S. habe aber vielleicht die von ihm durchgeführte Abwägung mit den Gefahren für Leib und Leben nicht nachvollziehen können.¹⁰¹⁵ Die Bewertung der Gefahr habe der Abteilung LKA 5 obliegen.¹⁰¹⁶

In einer E-Mail anlässlich der EG Patron¹⁰¹⁷ gab der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. im Jahr 2011 an, sowohl den Soko-Leiter M.E. als auch den Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. informiert zu haben, dass er in dieser Angelegenheit mit Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski sprechen wollte.¹⁰¹⁸ Der Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. konnte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht daran erinnern, informiert worden zu sein, schloss es aber nicht aus, auch wenn direkter Kontakt von Sachbearbeitern und Sachgebietsleiter mit der Staatsanwaltschaft durchaus üblich gewesen sei.¹⁰¹⁹

In dem etwa 20-minütigen Termin in den Räumen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel am 09.07.2010 – nach der Erinnerung des Sachgebietsleiters J.S. nur etwa 10 Minuten nach seinem Gespräch mit dem Soko-Leiter M.E.¹⁰²⁰ – habe der Sachgebietsleiter J.S. das Wort geführt, die Hintergründe erläutert und den Vermerk an Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski übergeben.¹⁰²¹ Dieser habe den Vermerk ohne jede Diskussion entgegengenommen, mitgeteilt, dass die Information in die Akte gehöre, und angekündigt, dass der Vermerk zur Akte gehe.¹⁰²² Dem Sachgebietsleiter J.S. habe er gesagt, dass er nicht anders handeln können.¹⁰²³ Auf den Ermittler

¹⁰¹³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 19.

¹⁰¹⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹⁰¹⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 23.

¹⁰¹⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁰¹⁷ Vgl. unten 1.6.3.4.

¹⁰¹⁸ E-Mail vom 26.07.2011.

¹⁰¹⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹⁰²⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹⁰²¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 35; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f., 52; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹⁰²² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 29, 35.

¹⁰²³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

A.R. habe er nicht den Eindruck gemacht, als kenne er die Informationen schon vollständig.¹⁰²⁴ Weitere Ermittlungsaufträge oder ähnliches habe es nicht gegeben.¹⁰²⁵

Der zweite Subway-Ermittler M.H. bekundete, dass nach seinem Informationsstand in dem Gespräch, an dem er selbst nicht teilnahm, beide entlastenden Hinweise aus der Abteilung LKA 5 thematisiert worden seien.¹⁰²⁶

Nach der Darstellung des zuständigen Oberstaatsanwaltes Alexander Ostrowski habe der Ermittler A.R. gegen dienstliche Anweisungen seiner Vorgesetzten verstoßen, nicht aber gegen eine Entscheidung von ihm als Staatsanwalt.¹⁰²⁷

1.3.7.5.2. Reaktionen des zuständigen Oberstaatsanwaltes auf die Übergabe des Vermerks

Wann er von dem Streit im LKA über die Verschriftlichung erfahren habe, wusste der Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski nicht mehr.¹⁰²⁸ Er erinnerte sich aber, erst viele Wochen nach seiner E-Mail an die Subway-Ermittler A.R. und M.H. wegen des Antrags auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls bezüglich des „Contras-Präsidenten“ N.H. den Vermerk des hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers ausgehändigt bekommen zu haben.¹⁰²⁹ Der Sachgebietsleiter J.S. sei mit einem der beiden Ermittler A.R. oder M.H. zu ihm gekommen.¹⁰³⁰

Für ihn sei klar gewesen, dass der Vermerk weiterzugeben war.¹⁰³¹ Da die in dem Vermerk notierte Information lediglich von einer Person vom Hörensagen stammte, sei es geboten gewesen, den VP-Führer zu bitten, den Hinweis selbst niederzulegen.¹⁰³² Er habe den VP-Führer, bei dem dies keine Freude hervorgerufen habe, um einen

¹⁰²⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29, 45.

¹⁰²⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹⁰²⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f.

¹⁰²⁷ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁰²⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f.

¹⁰²⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

¹⁰³⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f., 40 f.

¹⁰³¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40 f.; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

¹⁰³² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f., 40 f.; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f.; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

Vermerk gebeten und beide Vermerke zügig der Akte zum Landgericht nachgesandt.¹⁰³³ Damit habe auch für die Verteidigung die Möglichkeit bestanden zu reagieren.¹⁰³⁴

Der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel Peter Schwab erinnerte sich nicht an umfangreiche Diskussionen oder Gespräche innerhalb des Staatsanwaltschaft über den Vermerk oder die Vorgänge in diesem Zusammenhang.¹⁰³⁵

1.3.7.5.3. Vermerk des VP-Führers, Entstehung und Inhalt

Der VP-Führer gab an, im Juli 2010 vom zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski angerufen worden zu sein, der ihn über den Vermerk des hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. informierte, der auf den 14.06.2010 datiert gewesen sei.¹⁰³⁶ Gesehen habe er diesen Vermerk erst Jahre später.¹⁰³⁷ Vor diesem Hintergrund habe Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski ihn aufgefordert, nunmehr einen eigenen Vermerk zu fertigen, der zur Ermittlungsakte genommen werden könnte.¹⁰³⁸ Dieser Vermerk habe die im Vermerk des Ermittlers A.R. enthaltenen Informationen wiedergeben und den Sinn dieses Vermerkes erklären sollen.¹⁰³⁹ Am 19.07.2010 habe er dann einen solchen Vermerk angefertigt.¹⁰⁴⁰

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gab an, mit dem zusätzlich erbetenen Vermerk beabsichtigt zu haben, den direkten Empfänger der Information aktenkundig zu machen, obwohl er die Information weiter für unerheblich hielt.¹⁰⁴¹

Der auf den 19.07.2010 datierte Vermerk hat folgenden Wortlaut:

*„Ermittlungsverfahren wegen Gef. KV/Gemeinschatl. Schw. Rraub z.N. E.B.
u. a. am 13.01.10 in Neumünster*

¹⁰³³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f.; Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁰³⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f., 55.

¹⁰³⁵ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

¹⁰³⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9, 12, 16.

¹⁰³⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹⁰³⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9, 12.

¹⁰³⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

¹⁰⁴⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

¹⁰⁴¹ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

1.

Am 09.06.10 erhielt ich im Rahmen meiner Tätigkeit einen Hinweis i.o.g. Ermittlungssache.

Demzufolge soll der als Tatbeteiligter ermittelte N.H. zu einem späteren als der bisher angenommene Zeitpunkt am Ereignisort im Bereich Großflecken in Neumünster gewesen sein.

H. soll erst nach Beendigung des Tatgeschehens dort eingetroffen sein.

Eine Konkretisierung der Angabe war nicht möglich.

2.

Die o. g. Erkenntnis wurde noch am gleichen Tage der zuständigen Ermittlungsdienststelle, SG 212 LKA S.-H./Soko ‚Rocker‘ zur Bewertung telefonisch z. Kts. gegeben.“¹⁰⁴²

Nach seiner Erinnerung, so der VP-Führer, habe er sich für den Vermerk sowohl mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski als auch mit dem Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. besprochen.¹⁰⁴³ Der Soko-Leiter M.E. erinnerte sich nur an eine Abrede zwischen dem VP-Führer und dem Staatsanwalt, weil der Vermerk des Ermittlers A.R. so nicht allein in der Akte hätte stehen bleiben können.¹⁰⁴⁴

Der VP-Führer bekundete, er habe berücksichtigen müssen, welche Informationen der Subway-Ermittler A.R. bereits in seinem Vermerk aufgenommen hatte, und zugleich selbst nicht so viele Informationen preisgeben, dass sein Gesprächspartner weiter gefährdet werden könnte.¹⁰⁴⁵ Deswegen habe er die durch den ersten Vermerk bereits verschriftlichten Informationen wiederholt und zugleich festgehalten, dass eine weitere

¹⁰⁴² Vermerk vom 19.07.2010, Akte 6, Blatt 185, Anonymisierung durch den Untersuchungsausschuss.

¹⁰⁴³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

¹⁰⁴⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

¹⁰⁴⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9, 12.

Konkretisierung nicht möglich sei, obwohl er gewusst habe, dass ihm eine solche möglich gewesen sei.¹⁰⁴⁶ Hierauf habe er aber

„angesichts der drohenden Offenbarung des Namens und der damit verbundenen Gefahren für Leib und Leben für einen Menschen“¹⁰⁴⁷

aus seiner Sicht zwingend verzichten müssen.¹⁰⁴⁸ Die einzige Alternative hätte sein können, einen Vermerk mit allen Informationen anzufertigen und der Person die Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm anzubieten, was für diese aber nach seiner Kenntnis nicht infrage kam.¹⁰⁴⁹ Er habe sich daher gezwungen gesehen, einen

„Minimalvermerk“¹⁰⁵⁰

anzufertigen, der nicht alle ihm bekannten Informationen enthielt.¹⁰⁵¹

Warum er in seinem Vermerk den 09.06.2010 angegeben habe, wusste der VP-Führer nicht mehr.¹⁰⁵² Er ging davon aus, dass er dies mit Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski besprochen habe, weil es so in die Chronologie der Akte passte, da der Ermittler A.R. dieses Datum in seinem Vermerk angegeben hatte.¹⁰⁵³ Der Hinweisgeber, „VP1“, sei nicht identisch mit „Inf2“, der Person, die im Rahmen der Quellenvernehmung am 09.06.2010 zum vierten Mal vernommen worden sei.¹⁰⁵⁴

Der zweite Subway-Ermittler M.H. bezeichnete den Vermerk des VP-Führers gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss als

„Lügenvermerk“¹⁰⁵⁵,

¹⁰⁴⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

¹⁰⁴⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

¹⁰⁴⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

¹⁰⁴⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9 f.

¹⁰⁵⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹⁰⁵¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9 f.

¹⁰⁵² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹⁰⁵³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹⁰⁵⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32 f.; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

¹⁰⁵⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 59.

gab aber an, hiermit nicht den Eindruck erwecken zu wollen, dass dies in der Landespolizei häufiger vorkomme, wengleich wohl jeder Kollege schon Vermerke gelesen habe, die unvollständig und damit nicht ganz richtig gewesen seien.¹⁰⁵⁶

Der Vermerk des VP-Führers wurde unmittelbar an die Staatsanwaltschaft geleitet, wo sich die eigentliche Ermittlungsakte im Subway-Verfahren befand, und existierte dementsprechend in den Subway-Unterlagen der Sonderkommission nicht.¹⁰⁵⁷ Der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. erinnerte sich nicht, den Vermerk je gelesen zu haben.¹⁰⁵⁸ Der Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. gab an, den Vermerk eingesehen zu haben, kurz nachdem er in die Ermittlungsakte eingeflossen sei.¹⁰⁵⁹ Er habe sich gedacht, dass der VP-Führer konkrete Beweggründe habe, nur die eine Kerninformation in seinen Vermerk aufzunehmen, wohl die Vermeidung der Identifizierung des Hinweisgebers.¹⁰⁶⁰

Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gab an, dass das Datum 09.06.2010 in dem Vermerk, das er als falsch hätte erkennen können, weil er selbst die Information schon früher hatte, für das Gericht und die Sachlage vollkommen unerheblich gewesen sei.¹⁰⁶¹ Hinsichtlich der Angabe, dass die Konkretisierung nicht möglich sei, müsse der Vermerk nicht falsch sein, weil der Hinweisgeber weitere Angaben abgelehnt haben könnte.¹⁰⁶²

Der Leiter des Dezernates LKA 21 D.Z. gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, dass er beim Lesen des Vermerkes voraussetze, dass weitere Informationen nicht möglich seien,

„ohne den Informanten zu gefährden“^{1063, 1064}

¹⁰⁵⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59.

¹⁰⁵⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.

¹⁰⁵⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60 f.

¹⁰⁵⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹⁰⁶⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 58.

¹⁰⁶¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 ff.

¹⁰⁶² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

¹⁰⁶³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹⁰⁶⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

Der Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. hingegen bekundete, dass den Beteiligten klar gewesen sei, dass dieser Vermerk, der in Reaktion auf den Ermittlervermerk erstellt wurde, nicht alle vorliegenden Erkenntnisse vollständig wiedergab.¹⁰⁶⁵ Es sei abgewogen worden zwischen der Gefahr der Enttarnung des Hinweisgebers, die mit einer konkreten Gefahr für Leib und Leben der Person verbunden gewesen wäre, und dem Inhalt der erhaltenen Informationen, der lediglich einen Zweifel hinsichtlich der Täterschaft eines bereits aus der Untersuchungshaft entlassenen Verdächtigen hätte wecken können und zudem von dem Zeugen ohnehin nie wiederholt worden wäre.¹⁰⁶⁶ Über das in dem Vermerk zu nennende Datum sei nicht gesprochen worden.¹⁰⁶⁷

Der Leiter des Dezernates LKA 54 berichtete, dass der Vermerk des VP-Führers, der zur Vermeidung einer Lebensgefahr keine Details enthalten habe, dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski am Telefon vorgelesen worden sei, der dann eingewilligt habe.¹⁰⁶⁸

1.3.7.5.4. Weitergabe der Vermerke bis zum Landgericht Kiel

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski leitete im Juli 2010 beide Vermerke zügig auf dem üblichen Weg zum Landgericht Kiel, wo sich die Subway-Akte befand.¹⁰⁶⁹ Damit habe auch für die Verteidigung die Möglichkeit bestanden zu reagieren.¹⁰⁷⁰ In seinem Anschreiben vom 28.07.2010 an die Strafkammer hielt Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski zu den beiden Vermerken fest, dass er insofern derzeit keinen Handlungsbedarf sehe.¹⁰⁷¹ Der damalige -Vvermerkte auf dem Anschreiben, dass er es gesehen habe und dass es zu den Akten genommen werden sollte.¹⁰⁷²

Der Verteidiger des im Juni aus der Untersuchungshaft entlassenen Angeklagten gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, im Rahmen seiner

¹⁰⁶⁵ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁰⁶⁶ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31, 34, 36, 38.

¹⁰⁶⁷ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁰⁶⁸ Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁰⁶⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f.; Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f.; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

¹⁰⁷⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f., 55.

¹⁰⁷¹ Anschreiben vom 28.07.2010, Akte 6, Blatt 183; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹⁰⁷² Anschreiben vom 28.07.2010, Akte 6, Blatt 183; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f.

vierten Akteneinsicht im Subway-Verfahren am 11.10.2010 Kenntnis von den Vermerken erlangt, nach einem Austausch mit seinem Mandanten hierüber aber juristisch nichts weiter unternommen zu haben.¹⁰⁷³ Ein gravierender Unterschied zwischen den beiden Vermerken sei ihm damals nicht aufgefallen.¹⁰⁷⁴

1.3.7.6. Reaktionen der Vorgesetzten nach der Verschriftlichung

In den Stunden nach dem Gespräch des Sachgebietsleiters J.S. und des ersten Subway-Ermittlers A.R. beim zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, in dem auch der Vermerk übergeben wurde, gelangte die Information hierüber auch zu den Leitern der Abteilungen LKA 2 und LKA 5, Ralf Höhs beziehungsweise P.F.¹⁰⁷⁵ Der Leiter der Sonderkommission M.E. bekundete, vom VP-Führer angesprochen worden zu sein, dass nun doch etwas niedergeschrieben worden sei.¹⁰⁷⁶ Mittags habe der Abteilungsleiter LKA 5 P.F. ihn mit Gesprächsbedarf wegen des Vermerkes angerufen.¹⁰⁷⁷ Den Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. habe er zu dieser Zeit bereits informiert gehabt.¹⁰⁷⁸ Dieser habe den Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs beim gemeinsamen Mittagessen ins Bild gesetzt.¹⁰⁷⁹ Nachmittags seien dann bei einem Treffen mit der Abteilung 2 Lösungsmöglichkeiten gesucht worden wegen eines hohen Risikos für die Quelle und der Auswirkungen auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Abteilungen LKA 2 und LKA 5.¹⁰⁸⁰ Der Dezernatsleiter bestätigte, dass er mit dem Abteilungsleiter und dem Soko-Leiter M.E. gesprochen habe, aber nicht direkt mit dem Ermittler A.R..¹⁰⁸¹

Der Soko-Leiter M.E. gab an, auf Anweisung den hauptverantwortlichen Subway-Ermittler A.R. telefonisch zur Dienststelle zitiert zu haben.¹⁰⁸² Dieser, der nach seinen Angaben froh war, dass sich der Hinweis nun beim zuständigen Staatsanwalt und der Ermittlungsakte befand, erhielt am 09.07.2010 in seinem Feierabend einen Anruf des

¹⁰⁷³ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

¹⁰⁷⁴ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁰⁷⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

¹⁰⁷⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

¹⁰⁷⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 29, 32.

¹⁰⁷⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

¹⁰⁷⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

¹⁰⁸⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

¹⁰⁸¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 f., 51, 61.

¹⁰⁸² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

Leiters der Sonderkommission.¹⁰⁸³ In für ihn unangenehmer und aggressiver Weise wurde er per dienstlicher Anordnung sofort in den Dienst zitiert.¹⁰⁸⁴ Dort habe er den stellvertretenden Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. getroffen, der nicht gewusst habe, worum es ging.¹⁰⁸⁵

Der zweite Subway-Ermittler M.H. erinnerte sich an ein privates Treffen mit seinem Kollegen A.R., bei dem dieser vom Soko-Leiter M.E. angerufen wurde.¹⁰⁸⁶ Er habe mithören können, dass angeordnet wurde, dass sein Kollege aus der Freizeit heraus im Dienst erscheinen sollte für ein Gespräch mit dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs.¹⁰⁸⁷

Vom Soko-Leiter M.E. sei er, so der erste Subway-Ermittler A.R., dann zum Büro des Leiters der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs geführt worden, vor dem er habe warten müssen.¹⁰⁸⁸ Als er in das Büro des Abteilungsleiters gerufen worden sei, hätten sich dort neben diesem auch der Leiter des Dezernates LKA 21 D.Z. sowie der Soko-Leiter M.E. befunden.¹⁰⁸⁹ Der Abteilungsleiter habe in dem vom Ermittler A.R. als

*„Tribunal“*¹⁰⁹⁰

empfundenes Gespräch diesen in sehr unangenehmen Worten auf einen massiven Verstoß gegen eine dienstliche Anweisung hingewiesen, die er aber nicht weiter benannt habe, und ihn disziplinarrechtlich belehrt.¹⁰⁹¹ Es sei ein Gewitter auf ihn eingebrochen, in dem es sehr emotional und moralisch darum gegangen sei, dass er falsch und illoyal gehandelt hätte.¹⁰⁹² Der Dezernatsleiter D.Z. und der Soko-Leiter M.E. hätten nichts gesagt, der Soko-Leiter M.E. habe sich aber irgendwann als vom Ermittler A.R.

¹⁰⁸³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

¹⁰⁸⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

¹⁰⁸⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁰⁸⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹⁰⁸⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹⁰⁸⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁰⁸⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁰⁹⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹⁰⁹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 46.

¹⁰⁹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 46.

„*getunnelt*“¹⁰⁹³

bezeichnet.¹⁰⁹⁴

Der Ermittler A.R. berichtete, dass er selbst relativ ruhig geblieben sei und sich selbst beruhigt habe mit dem Gedanken, dass er nicht gefoltert werden könne.¹⁰⁹⁵ Die Situation, dass zwei Beamte aus dem höheren Dienst einen Sachbearbeiter derart anging, sei für ihn unfassbar und vorher unvorstellbar gewesen.¹⁰⁹⁶

Zeitweise sei der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. auch anwesend gewesen und habe versucht, den Abteilungsleiter zu beruhigen und selbst Verantwortung zu übernehmen, worauf der Abteilungsleiter aber nicht reagiert habe.¹⁰⁹⁷

Irgendwann sei noch der VP-Führer hinzugerufen und befragt worden.¹⁰⁹⁸ Dieser habe wahrheitsgemäß die Hinweise und Gespräche wiedergegeben und bestätigt.¹⁰⁹⁹

Nach etwa zweieinhalb oder drei Stunden, so der Ermittler A.R., habe er wieder vor dem Büro warten müssen für ungefähr 20 Minuten.¹¹⁰⁰ Dann sei ihm mitgeteilt worden, was er als

„*Urteilsspruch*“¹¹⁰¹

empfunden habe.¹¹⁰² Wegen des Vertrauensbruchs sei er in der Soko Rocker nicht mehr haltbar.¹¹⁰³ Er könne nun entweder freiwillig ein Umsetzungsgesuch stellen und die Sache würde sich nach und nach vernebeln, oder es würde ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet und seine zwangsweise Umsetzung vorangetrieben werden, was mit einer Ansehensbeschädigung einhergehe.¹¹⁰⁴ Schließlich habe sich der Ab-

¹⁰⁹³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁰⁹⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁰⁹⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁰⁹⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁰⁹⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁰⁹⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 46.

¹⁰⁹⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 46.

¹¹⁰⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

¹¹⁰¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹¹⁰² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

¹¹⁰³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

¹¹⁰⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

teilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs noch im Namen der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein für die von ihm als Ermittler geleistete Arbeit bedankt, was dieser als absurd empfunden habe.¹¹⁰⁵ Wie eine Suspendierung habe er es empfunden, dass der Abteilungsleiter ihn für 14 Tage nicht mehr habe sehen wollen.¹¹⁰⁶

Der Subway-Ermittler A.R. bekundete weiter, dass er geantwortet habe, dass er sich über die Entscheidung Gedanken machen, aber einer Umsetzung zunächst nicht zustimmen würde.¹¹⁰⁷ Vor der Verabschiedung habe der Abteilungsleiter noch einen weiteren Gesprächstermin vier oder fünf Tage später vorgegeben.¹¹⁰⁸ Gründe für das Verbot der Verschriftlichung seien ihm auch in diesem Gespräch nicht genannt worden.¹¹⁰⁹

Das Gespräch habe ihn sehr aufgewühlt und belastet, und er habe es erst einmal irgendwie verarbeiten müssen.¹¹¹⁰ Zunächst habe er sich anwaltlichen Rat besorgt.¹¹¹¹ Auch sein Anwalt habe gefragt, was ihm überhaupt konkret vorgeworfen würde.¹¹¹² Er selbst habe nie wirklich erfahren, gegen welche dienstliche Anordnung er verstoßen haben sollte.¹¹¹³

Der zweite Subway-Ermittler M.H. bekundete, dass sein Kollege ihn am Abend nach dem Gespräch beim Abteilungsleiter um ein Treffen gebeten habe, bei dem er dann sehr erregt und belastet hierüber berichtet habe.¹¹¹⁴ Schon hier habe er von einem

„Tribunal“¹¹¹⁵

gesprächen.¹¹¹⁶

¹¹⁰⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹¹⁰⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹¹⁰⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹¹⁰⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹¹⁰⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 17.

¹¹¹⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 46.

¹¹¹¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹¹¹² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

¹¹¹³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

¹¹¹⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹¹¹⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹¹¹⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

Der stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. gab an, am Nachmittag des 09.07.2010 auf der Dienststelle von den Gesprächen mitbekommen, selbst aber nicht daran teilgenommen zu haben.¹¹¹⁷

Der Leiter des Sachgebietes LKA 212 J.S. erinnerte sich, am 10.07.2010 nach 16:00 Uhr durch einen Anruf des Dezernatsleiters LKA 21 D.Z. telefonisch ins Büro gebeten worden zu sein mit der Mitteilung, der hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R.

„müsse weg, das habe die Erörterung bereits ergeben“^{1118, 1119}

Er habe sich gefragt, warum er an dem Gespräch noch teilnehmen müsse, wenn das Ergebnis doch schon feststehe.¹¹²⁰ Wegen einer unmittelbar bevorstehenden Urlaubsreise habe er nur bis 19:00 Uhr an der Besprechung teilnehmen können.¹¹²¹ Er sei von seinem Büro aus gemeinsam mit dem Subway-Ermittler A.R. und dem Soko-Leiter M.E. zum Abteilungsleiter gegangen.¹¹²² Dort habe die Besprechung unmittelbar begonnen.¹¹²³ Anwesend gewesen seien neben dem Abteilungsleiter und dem Dezernatsleiter noch ganz überwiegend der VP-Führer und, eventuell nur zeitweise, der Abteilungsleiter LKA 5 P.F.¹¹²⁴

Das etwa 90-minütige Gespräch habe die Frage der Verschriftung betroffen, sei ungewöhnlich scharf geführt worden und eskaliert.¹¹²⁵ Die Atmosphäre beschrieb er als

„gespenstisch“^{1126, 1127}

Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs und der Subway-Ermittler A.R., der sich falsch angesprochen und bestraft gefühlt habe, seien aufeinandergeprallt.¹¹²⁸ Obwohl er selbst den Ermittler A.R. auf dem Weg noch um moderates Verhalten gebeten habe,

¹¹¹⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

¹¹¹⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹¹⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51, 53.

¹¹²⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹¹²¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹²² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹²³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹²⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹²⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51, 60.

¹¹²⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹²⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹²⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

weil er ihn als Arbeitskraft im Sachgebiet nicht habe verlieren wollen, habe dieser durch seinen bestimmenden Gesamtauftritt, seine vehement vertretenen Grundüberzeugungen und den Versuch, sein Handeln zu rechtfertigen, wenig zur Deeskalation beigetragen.¹¹²⁹ Er habe als Sachgebietsleiter noch einzugreifen versucht, indem er die Verantwortung für die aus seiner Sicht gesetzlich gebotene Verschriftung übernahm, um den Druck von dem Ermittler A.R. zu nehmen.¹¹³⁰ Der Abteilungsleiter habe dem Ermittler A.R. vorgeworfen, ihn als Sachgebietsleiter unter Druck gesetzt zu haben.¹¹³¹ Dieser gab aber an, sich nicht unter Druck gefühlt zu haben.¹¹³² Die Vernichtung des Vermerkes sei schon deswegen keine Option gewesen, weil der Ermittler A.R. ihn dann einfach erneut ausgedruckt hätte.¹¹³³

Es habe zwar ein Meinungs austausch stattgefunden, der Ermittler A.R. habe aber kein Gehör gefunden mit seiner Argumentation.¹¹³⁴ Irgendwann nach 18:00 Uhr habe der Abteilungsleiter angeordnet, dass der Ermittler A.R. zunächst einmal 80 Überstunden abbummeln sollte.¹¹³⁵ Dass mit einer Umsetzung und damit mit einer Entbindung vom Subway-Verfahren zu rechnen sei, habe er erst im späteren Verlauf des Abends von dem Ermittler A.R. erfahren, weil er sich wegen seiner Urlaubsreise verabschieden musste.¹¹³⁶ Von einem angekündigten Disziplinarverfahren habe er nichts gehört.¹¹³⁷

Der Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. beschrieb das Gespräch als ernst und lang.¹¹³⁸ Der VP-Führer habe zumindest zeitweise an dem Gespräch teilgenommen.¹¹³⁹ Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs habe das Gespräch sachlich und kontrolliert geführt und dem Ermittler A.R. unmissverständlich und strukturiert aufgezeigt, dass dieser erheblichen Schaden für die Abteilung LKA 2 verursacht und Gefahren für Leib und Leben eines Menschen heraufbeschworen habe.¹¹⁴⁰ Dem Ermittler A.R. sei

¹¹²⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹³⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51, 53, 60.

¹¹³¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51, 53, 60.

¹¹³² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51, 53, 60.

¹¹³³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹¹³⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹¹³⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹³⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹³⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

¹¹³⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.

¹¹³⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

¹¹⁴⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.

ganz konkret vorgeworfen worden, den vorher nur mündlich erörterten Gesprächsinhalt trotz des Verbotes des Soko-Leiters M.E. verschriftlicht zu haben.¹¹⁴¹ Zwar habe der Vermerk des Ermittlers A.R. keine Anhaltspunkte für die Aufdeckung der Identität des Hinweisgebers gegeben, aber der Ermittler A.R. habe ja weit mehr offenlegen wollen, womit eine solche Gefahr bestanden hätte.¹¹⁴² Eine solche Gefährdung könne letztlich nur die Abteilung LKA 5 mit ihrem Hintergrundwissen beurteilen; von dort sei sie bejaht worden.¹¹⁴³ Da der Vermerk nicht für sich allein in der Akte habe stehen bleiben können, sei er zumindest in der Folgewirkung geeignet gewesen, eine Gefährdung zu verursachen.¹¹⁴⁴ In der Rückschau gab der Soko-Leiter M.E. an, dass die befürchteten Folgewirkungen nicht eingetreten seien.¹¹⁴⁵ Nach der Information der Staatsanwaltschaft habe es zuvor keinen Anlass mehr gegeben, die Hinweise niederzuschreiben.¹¹⁴⁶ Als durch den Vermerk verursachter Schaden seien die Gefährdungssituation und die empfindliche Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der Abteilung LKA 5 anzusehen.¹¹⁴⁷ Der Ermittler A.R. habe gegen seine auf einer Abwägung zugunsten von Leib und Leben beruhende dienstliche Anweisung verstoßen, die Informationen nicht niederzuschreiben.¹¹⁴⁸ In der Rückschau bestätigte der Soko-Leiter M.E., dass die Fertigung des Vermerks und die Weitergabe an die Staatsanwaltschaft richtig gewesen seien und mögliche Missverständnisse wegen der Urlaubsabwesenheit des Sachgebietsleiters LKA 212 J.S. in dem Gespräch hätten angesprochen werden sollen.¹¹⁴⁹

Der Soko-Leiter M.E. bekundete weiter, auf die Frage des Abteilungsleiters an den Subway-Ermittler A.R., welche Konsequenzen das Geschehen habe, habe dieser geantwortet, dass er dann wohl nicht mehr in der Soko arbeiten könne.¹¹⁵⁰ Der Abteilungsleiter habe eine Prüfung auf beamten- und disziplinarrechtliche Relevanz angedeutet und den Ermittler A.R. angewiesen, die Subway-Akte an den Soko-Leiter M.E.

¹¹⁴¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹¹⁴² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹¹⁴³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

¹¹⁴⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹¹⁴⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹¹⁴⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹¹⁴⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 29.

¹¹⁴⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 40.

¹¹⁴⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32 f.

¹¹⁵⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 35.

zu übergeben und einige Tage dienstfrei zu nehmen.¹¹⁵¹ Der Ermittler A.R. habe ihm im Anschluss ruhig, gefasst, korrekt und freundlich die Akte übergeben.¹¹⁵² Ob er als Soko-Leiter M.E. zu den vom Abteilungsleiter geplanten Maßnahmen hinsichtlich des Ermittlers A.R. und des Verfahrens angehört wurde, konnte er gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr angeben.¹¹⁵³ In der Runde habe es nach seiner Erinnerung aber keine ablehnende Haltung hinsichtlich der Pläne gegeben.¹¹⁵⁴

Der Leiter des Dezernates LKA 21 D.Z. gab in seiner Vernehmung an, dass ihm am 09.07.2010 noch nicht bewusst gewesen sei, dass die Hinweisperson der Abteilung LKA 5 keine Vertraulichkeitszusage genießen konnte.¹¹⁵⁵ Er bestätigte, den Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. aus seinen Urlaubsvorbereitungen in den Dienst zurückgeholt zu haben zur Klärung der dringenden Situation.¹¹⁵⁶ Er könne sich aber nicht daran erinnern und sich auch nicht vorstellen, hierbei fremde Entscheidungen oder noch nicht erzielte Ergebnisse vorweggenommen zu haben.¹¹⁵⁷ Weiter berichtete er, dass er gemeinsam mit dem Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs der Auffassung gewesen sei, dass solche sensiblen Informationen stets aus der Abteilung LKA 5 zur Akte kommen müssten wegen der möglichen Gefährdung von Personen und der gebotenen Geheimhaltung der Identität der Hinweisgeber.¹¹⁵⁸ Das aus seiner Sicht absprachewidrige Verhalten des Ermittlers A.R. habe er in dem Gespräch wohl auch gerügt.¹¹⁵⁹ Die Linie, dass Verschriftlichungen sensibler Informationen nur durch die Abteilung LKA 5 erfolgen dürfe, sei dem hauptverantwortlichen Subway-Ermittler A.R. verdeutlicht worden.¹¹⁶⁰ Dieser habe sich aber nicht nachhaltig dazu bekannt, sondern an seiner Meinung festgehalten, dass er aus seiner Zuständigkeit heraus weitere Informationen in den Vorgang habe einbringen müssen.¹¹⁶¹ Letztlich sei er auf eine Entscheidung des Abteilungsleiters aus der Soko Rocker herausgenommen und in ein anderes

¹¹⁵¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f., 29, 35 f.

¹¹⁵² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.

¹¹⁵³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

¹¹⁵⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

¹¹⁵⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53, 61.

¹¹⁵⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹⁵⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹¹⁵⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

¹¹⁵⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

¹¹⁶⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

¹¹⁶¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

Sachgebiet versetzt worden.¹¹⁶² Ob er selbst mit allen geplanten Konsequenzen vollständig im Detail einverstanden war, wusste der Dezernatsleiter nicht mehr.¹¹⁶³ Die Grundentscheidung habe aber durchaus seine Meinung getroffen, auch wegen der durch den Ermittler A.R. verursachten Störung im Vertrauensverhältnis zum verdeckten Bereich.¹¹⁶⁴ Strukturelle Konsequenzen für das Sachgebiet oder eine persönliche Nachbereitung mit Mitarbeitern habe es nicht gegeben.¹¹⁶⁵

Das Gespräch, so der Dezernatsleiter, habe im Wesentlichen der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs gestaltet und hierbei unmissverständlich seine Position und seine Autorität als Abteilungsleiter deutlich gemacht.¹¹⁶⁶ Das Gespräch sei ernsthaft und nicht wirklich offen gewesen, auch wenn verschiedene Meinungen eingebracht worden seien und auch der Ermittler A.R. seine Position dargestellt habe.¹¹⁶⁷ Die Atmosphäre beschrieb er als eher kühl.¹¹⁶⁸ Nach seiner Erinnerung habe der Abteilungsleiter seine Entscheidung präsentiert, den Ermittler A.R. aus dem Sachgebiet herauszunehmen, und diese begründet mit dem Umgang mit den Informationen, dem Vertrauensverhältnis und der Loyalität.¹¹⁶⁹ Die Prüfung eines Disziplinarverfahrens sei wohl angesprochen worden.¹¹⁷⁰ An die Einleitung eines Disziplinarverfahrens während seiner Zeit in der Dezernatsleitung erinnere er sich nicht.¹¹⁷¹ Der Personalrat sei bei dem Gespräch nicht anwesend gewesen.¹¹⁷²

Weiter gab der Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, dass er nicht glaube, dass die Information nicht niedergeschrieben worden wäre, wenn der Ermittler A.R. dies nicht getan hätte.¹¹⁷³ Letztlich habe der VP-Führer einen Vermerk geschrieben, und der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski habe dies als ausreichend erachtet.¹¹⁷⁴ In einem solchen Konflikt von Rechtsgütern der Beschuldigten mit der Gesundheit und dem Leben eines

¹¹⁶² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.

¹¹⁶³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

¹¹⁶⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

¹¹⁶⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 f.

¹¹⁶⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f., 56.

¹¹⁶⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48.

¹¹⁶⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

¹¹⁶⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

¹¹⁷⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

¹¹⁷¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

¹¹⁷² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 62.

¹¹⁷³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

¹¹⁷⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57.

Hinweisgebers müssten die vorhandenen Optionen einschließlich Zeugenschutz abgewogen werden.¹¹⁷⁵ Dieser Weg sei aber jedenfalls nicht mit ihm diskutiert worden.¹¹⁷⁶ Bei einem Hinweisgeber ohne Vertraulichkeitszusage sei der normale Weg, ihn als Zeugen den Ermittlern zugänglich zu machen.¹¹⁷⁷ Das Problem des Subway-Ermittlers A.R. könne er nachvollziehen, dieser sei aber durch Weisungen gebunden.¹¹⁷⁸ Konkrete Hinweise auf eine Gefährdung durch den gefertigten Vermerk habe er nicht, kenne aber die Reaktionen in der Abteilung LKA 5 nicht.¹¹⁷⁹ Auch Hinweisgeber ohne Vertraulichkeitszusicherung könnten sich durch ihre Aussage in Gefahr bringen.¹¹⁸⁰

Der VP-Führer bestätigte, zu dem Gespräch dazu gebeten worden zu sein.¹¹⁸¹ Er habe seine Sicht des Geschehens schildern sollen und damit offenbar die vorherigen Angaben des Ermittlers A.R. bestätigt.¹¹⁸² Das Gespräch sei dann ohne ihn fortgesetzt worden.¹¹⁸³ Solange er dabei gewesen sei, habe

„das Gespräch in einer sachlichen, aber nicht unbedingt fröhlichen Atmosphäre“¹¹⁸⁴

stattgefunden.¹¹⁸⁵

Der damalige Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs fertigte am 20.07.2011 einen Vermerk über die aus seiner Sicht wesentlichen Ereignisse hinsichtlich des ursprünglich hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren¹¹⁸⁶ und ließ gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss als Betroffener im Sinne des § 18 UAG eine Stellungnahme verlesen¹¹⁸⁷. Nachdem er am 09.07.2010 durch den Abteilungsleiter LKA 5 P.F.

¹¹⁷⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55, 63.

¹¹⁷⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63.

¹¹⁷⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 64.

¹¹⁷⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

¹¹⁷⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

¹¹⁸⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63.

¹¹⁸¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹¹⁸² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹¹⁸³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹¹⁸⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹¹⁸⁵ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

¹¹⁸⁶ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 94 ff.

¹¹⁸⁷ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff.

„Kenntnis über eine massive Störung der Kooperationsbeziehungen zwischen LKA 54 (VP-Führung) und KHK [A.]R. (LKA 2, Soko Rocker)“¹¹⁸⁸

erlangt habe, habe er von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr in verschiedenen Gesprächen die Situation untersucht und Maßnahmen veranlasst.¹¹⁸⁹ In unterschiedlicher Konstellation seien daran der Abteilungsleiter LKA 5 P.F., der VP-Führer, der Dezernatsleiter LKA 21 D.Z., der Leiter der Soko Rocker M.E., der Leiter des Sachgebietes LKA 212 J.S. und der betroffene Ermittler A.R. beteiligt gewesen.¹¹⁹⁰

Das Zusammenarbeitsverhältnis zwischen den beiden Subway-Ermittlern A.R. und M.H. und den Führungskräften im Dezernat LKA 21 sei schon länger gestört gewesen.¹¹⁹¹ Hinzugekommen sei eine Auseinandersetzung über Informationen aus dem Verdeckten Bereich, die die Ermittler A.R. und M.H.

„inoffiziell erlangt hatten und selbst offiziell in das Ermittlungsverfahren einbringen wollten“,¹¹⁹²

was aus

„von LKA 54 zu vertretenden sachgerechten Gründen aber nicht unmittelbar geschehen“¹¹⁹³

sollte.¹¹⁹⁴ Der Ermittler A.R. habe seinen Vermerk verfasst und zur Akte gereicht, obwohl ihm dies

„im Einklang mit der Bewertung von Oberstaatsanwalt ...“¹¹⁹⁵

„untersagt worden war“¹¹⁹⁶

¹¹⁸⁸ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 94.

¹¹⁸⁹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 94.

¹¹⁹⁰ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 94.

¹¹⁹¹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.; Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 94.

¹¹⁹² Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 95.

¹¹⁹³ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 95.

¹¹⁹⁴ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 94 f.

¹¹⁹⁵ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45.

¹¹⁹⁶ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

und obwohl er von der Haftentlassung des Verdächtigen gewusst habe.¹¹⁹⁷ Auf seine unmittelbaren Vorgesetzten habe er mit dem Ausdrucken des Vermerkes Druck ausgeübt, weil damit eine Urkunde existiert habe.¹¹⁹⁸ Wegen der Beeinträchtigung des Verhältnisses zwischen dem Ermittler A.R. und seinen Vorgesetzten sowie zwischen dem Ermittler A.R. als Teil der OK-Dezernates und der VP-Führung und zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Soko Rocker habe er am Abend

„nach Anhörung aller Beteiligten und im Einvernehmen mit denselben“¹¹⁹⁹

zur Deeskalation entschieden, dass der Ermittler A.R. ab sofort nicht mehr im Dezernat LKA 21 arbeiten, die Ermittlungsakte unverzüglich übergeben und 14 Tage Überstunden abarbeiten sollte.¹²⁰⁰ Die Prüfung disziplinarer Ermittlungen beim Dienstvorgesetzten habe er dem Ermittler A.R. angekündigt und diesen um Vorschläge für eine andere dienstliche Verwendung gebeten.¹²⁰¹ In dieser Situation war den Vorgesetzten des Ermittlers A.R., jedenfalls Dezernatsleiter LKA 21 D.Z.¹²⁰² und dem erst nachträglich informierten Landeskriminalamtsdirektor Hans-Werner Rogge¹²⁰³ offensichtlich nicht bekannt, dass die Quelle, deren Aussage Gegenstand des Vermerkes war, zu diesem Zeitpunkt nicht über eine Vertraulichkeitszusage verfügte; sie gingen vielmehr davon aus, dass die Quelle eine ordnungsgemäß geführte Vertrauensperson war. Der Rechtsanwalt, der als Vertreter des Betroffenen Ralf Höhs, der im Jahr 2010 Leiter der Abteilung LKA 2 war, die Betroffenstellungnahme abgab, konnte für diesen hierzu gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss keine Angaben machen.¹²⁰⁴

Der im Jahr 2010 amtierende Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. gab an, einen ähnlichen Konflikt zwischen Ermittlern und VP-Führung noch nicht erlebt zu haben.¹²⁰⁵ Der VP-Führer habe ihn informiert und um Klärung mit dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs

¹¹⁹⁷ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 12; Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 95.

¹¹⁹⁸ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 ff.

¹¹⁹⁹ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 95.

¹²⁰⁰ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.; Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 95.

¹²⁰¹ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 95 f.

¹²⁰² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52 f.

¹²⁰³ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 61 f.

¹²⁰⁴ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

¹²⁰⁵ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

gebeten, als der Vermerk des Ermittlers A.R. bereits gefertigt und weitergegeben worden war.¹²⁰⁶ Auch seine Auffassung sei gewesen, dass der Vermerk vom Ermittler A.R. absprachewidrig erstellt worden sei und die Absprache von VP-Führer und Staatsanwaltschaft ohne Verschriftlichung entscheidend und ausreichend gewesen wäre, jedenfalls nach der Entlassung des Verdächtigen aus der Untersuchungshaft.¹²⁰⁷ Ob er den Vermerk des Ermittlers A.R. gekannt habe, könne er nicht mehr sagen; die Gefahr habe aber darin bestanden, dass aufgrund des Vermerks im weiteren Verlauf nachgefragt würde.¹²⁰⁸

Er habe die Identität des Hinweisgebers gekannt.¹²⁰⁹ Die anderen Gesprächsteilnehmer hätten hierüber höchstens spekulieren können, weil solche Informationen von der Abteilung LKA 5 nie preisgegeben würden.¹²¹⁰ In der Besprechung mit dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs zum weiteren Vorgehen sei festgestellt worden, dass der Hinweis des VP-Führers

„nicht den Vertrauensschutz genießen kann einer vertraulichen Information, gleichwohl die Bekanntgabe dieser Information eine Gefahr für Leib und Leben einer Person bedeuten würde“^{1211, 1212}

Daher sei beschlossen worden, den Ermittlervermerk durch einen pauschalen Vermerk des VP-Führers zu ergänzen.¹²¹³ Dass dieser Vermerk zur Vermeidung einer Gefahr für Leib und Leben nicht alle vorliegenden Erkenntnisse vollständig wiedergab, sei den Beteiligten klar gewesen.¹²¹⁴ Andere Lösungswege, etwa unter Beteiligung des Gerichtes, seien nicht diskutiert worden.¹²¹⁵ Nach seiner Erinnerung habe der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs einen

„ganz klaren Fahrplan“¹²¹⁶

¹²⁰⁶ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 36.

¹²⁰⁷ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33, 36.

¹²⁰⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹²⁰⁹ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

¹²¹⁰ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 f.

¹²¹¹ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

¹²¹² Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 ff., 37.

¹²¹³ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 30, 34, 39

¹²¹⁴ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30, 34, 37.

¹²¹⁵ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.

¹²¹⁶ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

gehabt zum Umgang mit der Situation.¹²¹⁷ Bei den Erörterungen mit dem Ermittler A.R. sei er selbst nicht mehr anwesend gewesen.¹²¹⁸

Auch der Dezernatsleiter LKA 54 bekundete, die Identität des Hinweisgebers gekannt zu haben.¹²¹⁹ Die Glaubwürdigkeit könne er mangels eigener Eindrücke nicht einschätzen.¹²²⁰

Der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge gab an, irgendwann im Jahr 2010 durch den Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs über ein Problem zwischen der Sachbearbeitung und der VP-Führung um die Frage der Verschriftlichung von Informationen in der Ermittlungsakte informiert worden zu sein.¹²²¹ Auch die Staatsanwaltschaft sei von den betroffenen LKA-Abteilungen beteiligt worden.¹²²² Er habe es für sich als personenbezogenen Konflikt eines Mitarbeiters aus der Abteilung LKA 2 mit seinen Vorgesetzten eingestuft.¹²²³ Grund für eigene Maßnahmen als Amtsleiter habe nicht bestanden.¹²²⁴ Der zweite Hinweis sowie der Umstand, dass der Hinweisgeber keine Vertraulichkeitszusage gehabt habe, seien ihm nicht bekannt gewesen.¹²²⁵

Der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack bekundete, im Februar 2011 – wohl nicht vor dem Hintergrund einer Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) – durch den Leiter des LKA Hans-Werner Rogge sowie den Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs über die Diskussionen und Verwerfungen im Subway-Komplex informiert worden zu sein.¹²²⁶ Er habe die Hausspitze informiert, insbesondere angesichts der Vereinsverbote, die gerade vorbereitet wurden.¹²²⁷ Dass der Hinweisgeber keine Vertraulichkeitszusage gehabt habe, habe er erst im Sommer 2012 erfahren.¹²²⁸

¹²¹⁷ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

¹²¹⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

¹²¹⁹ Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

¹²²⁰ Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

¹²²¹ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹²²² Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹²²³ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

¹²²⁴ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

¹²²⁵ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

¹²²⁶ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 33 f.

¹²²⁷ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f.

¹²²⁸ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45.

1.3.8. Dienstliche Folgen

(Frage 1.11) Welche dienstlichen Folgen hatten die unterschiedlichen Verschriftlichungen des Hinweises für die beteiligten Beamten?

1.3.8.1. Maßnahmen bezüglich des bisher hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R.

1.3.8.1.1. Umsetzung

Der bisher hauptverantwortliche Ermittler A.R. im Subway-Verfahren erinnerte sich, dass er sich einige Tage später auf dem Gelände des Landeskriminalamtes wie ein Aussätziger gefühlt habe.¹²²⁹ Der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs habe sich in einem Gespräch völlig anders präsentiert, sich freundlich mit ihm unterhalten und eine persönliche Geschichte aus früherer Dienstzeit erzählt.¹²³⁰ Er habe schließlich nach der Entscheidung des Ermittlers A.R. gefragt.¹²³¹ Dieser habe von der anwaltlichen Beratung berichtet und mitgeteilt, dass er kein freiwilliges Umsetzungsgesuch stellen werde.¹²³² Er bitte lediglich darum, nicht ins Waffen- und Falschgelddezernat versetzt zu werden.¹²³³ Im Nachhinein bezeichnete der Ermittler A.R. diese Bitte als seinen größten Fehler.¹²³⁴

Der Abteilungsleiter habe ihm weitere Überlegungen nahegelegt und einen Telefontermin während seines Urlaubs vereinbart.¹²³⁵ In diesem Gespräch habe der Ermittler A.R. seine Entscheidung erneut erläutert.¹²³⁶ Letztlich sei er dann ins Waffen- und Falschgelddezernat umgesetzt worden.¹²³⁷ Dort habe er unter anderem wegen zurückgehender Fallzahlen teils nicht gewusst, wie er seine Arbeitszeit füllen sollte.¹²³⁸ Es habe sich wie ein

„Rausschmiss aus der Abteilung“¹²³⁹

¹²²⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²³⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

angeführt.¹²⁴⁰

Der Vertreter des Personalrates, an den er sich wandte, habe ihn nach seinen Schilderungen des Geschehens als Erstes gefragt, ob er eine Beschäftigungsmöglichkeit außerhalb der Polizei habe.¹²⁴¹ Das Vorgefallene und die Fronten seien derart massiv, dass er in Ungnade gefallen sei und nicht mehr weiterkommen könne.¹²⁴²

Mit dem für das Subway-Verfahren zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski habe er nach seiner Umsetzung keinen Kontakt mehr in dieser Sache gehabt.¹²⁴³ Auch bei späteren Gesprächen zwischen ihnen in anderen Zusammenhängen seien das gesamte Subway-Geschehen und seine Umsetzung nie erwähnt worden.¹²⁴⁴ Der bisherige zweite Subway-Ermittler M.H. habe ihn aber weiter informiert.¹²⁴⁵ Auch nach seiner Umsetzung habe er den Kollegen noch darauf hingewiesen, dass auch die Information bezüglich der Tatbeteiligung des zuerst festgenommenen Tatverdächtigen, die in seinem knappen Vermerk vom 14.06.2010 nicht enthalten gewesen sei, noch in die Akte kommen müsse.¹²⁴⁶

Der Leiter der Sonderkommission M.E. bezeichnete Loyalitätsfragen, das Zusammenarbeitsverhältnis mit der Abteilung LKA 5 sowie die weisungswidrige Erstellung des Vermerkes als Grundlagen für die Versetzung, die auch deutlich angesprochen worden seien.¹²⁴⁷ Am 09.07.2010 sei lediglich beschlossen worden, dass der Ermittler A.R. einige Tage dienstfrei nehme.¹²⁴⁸ An dem eigentlichen Versetzungsverfahren sei er nur noch nachrichtlich beteiligt gewesen.¹²⁴⁹

Der Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. wusste nicht mehr, warum er das formelle Versetzungsgesuch erst am 19.07.2010 stellte.¹²⁵⁰ Fehlenden Zeitdruck wegen des Überstundenabbaus und die bisweilen erst nachträglich erfolgende Niederschrift bereits

¹²⁴⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹²⁴¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

¹²⁴² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

¹²⁴³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50 f.

¹²⁴⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

¹²⁴⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹²⁴⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f.

¹²⁴⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33; Antwortbeitrag vom 19.01.2011 zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.01.2011 (Drucksache 17/1162), Akte 174, Blatt 135 ff.

¹²⁴⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

¹²⁴⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

¹²⁵⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 62.

vorher getroffener und umgesetzter Entscheidungen nannte er als mögliche Gründe.¹²⁵¹

Der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs vermerkte ein Gespräch mit dem Ermittler A.R. am 15.07.2010, in dem dieser ihm

„nicht die Beweggründe seines Handelns plausibel [habe] erklären können“^{1252, 1253}

Obwohl die Staatsanwaltschaft durch den VP-Führer informiert gewesen sei, habe er darauf beharrt,

„dass im LKA keine wesentlichen Sachverhaltserkenntnisse unter den Teppich gekehrt werden dürfen“^{1254, 1255}

Für seine weitere Verwendung habe er Interesse an der Korruptionsbekämpfung und am Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter bekundet.¹²⁵⁶ Nach Ablauf der zwei Wochen sei der Ermittler A.R. wegen der Personalsituation in den jeweiligen Bereichen in das Dezernat für Falschgeld- und Waffenermittlungen umgesetzt worden.¹²⁵⁷ Gegen eine Verwendung in den gewünschten Dezernaten habe der dort notwendige Umgang mit sensiblen Informationen sowie Befürchtungen der Bereiche um ihr soziales Gefüge gesprochen.¹²⁵⁸ Der Ermittler A.R. sei gegen die Umsetzung nicht vorgegangen.¹²⁵⁹

Der für das Subway-Verfahren zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gab an, erst später erfahren zu haben, dass der Ermittler A.R. nicht mehr in dem Verfahren tätig war.¹²⁶⁰ Als Grund sei ihm genannt worden, dass der Ermittler A.R. sich an Anweisungen der Behördenleitung nicht gehalten habe.¹²⁶¹ Ob ihm der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs weitere Details dargelegt habe, wusste er nicht mehr.¹²⁶²

¹²⁵¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 62.

¹²⁵² Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

¹²⁵³ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

¹²⁵⁴ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

¹²⁵⁵ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

¹²⁵⁶ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

¹²⁵⁷ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96, 99.

¹²⁵⁸ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 99 f.

¹²⁵⁹ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

¹²⁶⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹²⁶¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹²⁶² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

Der zweite Subway-Ermittler M.H. gab an, von einem Kollegen gehört zu haben, dass in einer Frühbesprechung der Soko Rocker die Versetzung des ursprünglich hauptverantwortlichen Ermittlers A.R. als Führungsentscheidung dargestellt worden sei, weil dieser Anweisungen missachtet hätte.¹²⁶³ Der Leiter der Sonderkommission habe gesagt, dass man als OK-Ermittler gewisse Dinge aushalten müsse.¹²⁶⁴

1.3.8.1.2. Beurteilungsbeiträge

Der zweite Subway-Ermittler M.H. berichtete, dass er von dem ursprünglich verantwortlichen Kollegen A.R. erfahren habe, dass der Leiter der Sonderkommission im Jahr 2013 in einem Vermerk festgehalten habe, dass der Ermittler A.R. seine persönlichen Interessen über Leben und Leib von anderen Personen stelle.¹²⁶⁵

Tatsächlich liegt dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eine vom Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs unterzeichnete Beurteilung des leitenden Ermittlers A.R. vor¹²⁶⁶, die einen Beurteilungsbeitrag des Leiters der Sonderkommission M.E. vom 01.02.2013 enthält, in dem dieser im Zusammenhang mit der Bewerbung des ursprünglich verantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. für die Qualifizierungsförderung für das Zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 Stellung nahm.¹²⁶⁷ Unter dem Abschnitt

*„persönliche Kompetenz“*¹²⁶⁸

wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Herr R. wendet viel Zeit dafür auf, Führungsentscheidungen zu kritisieren und gegen seine Vorgesetzten zu argumentieren. Dabei gelingt es ihm nicht immer, seine Rolle zu finden. Seine dann folgenden Reaktionen gegen seine Vorgesetzten sind nur vordergründig und wie von Herrn ... stets hervorgehoben an der Sache orientiert, sondern scheinen vielmehr im Bereich verletzter Eitelkeiten zu liegen. Über die förmliche Remonstration hinaus nutzt er alle Möglichkeiten, sich und seinem Ansinnen Gehör zu schaffen. Dabei scheut er im Einzelfall

¹²⁶³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹²⁶⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹²⁶⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

¹²⁶⁶ Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, 203 ff.

¹²⁶⁷ Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 197 f.

¹²⁶⁸ Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 198; vgl. Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, 204.

*nicht davor zurück, seine persönlichen Belange über Gefahren für Leib und Leben anderer zu stellen.*¹²⁶⁹

Im Ergebnis wird aufgrund charakterlicher Mängel die Nichteignung für das angestrebte Amt festgestellt.¹²⁷⁰ Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs bezeichnet A.R. in seiner Beurteilung als

*„wegen seiner in den Dezernaten 21 und 23 des LKA gezeigten persönlichen und sozialen Auffälligkeiten ... gegenwärtig nicht für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt geeignet.“*¹²⁷¹

Die Stellungnahme von M.E. erwähnt die Mitwirkung des Leiters des Sachgebietes LKA 212 J.S.¹²⁷² Dieser gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, dass ihm der Text unbekannt sei und er sie nicht verfasst habe.¹²⁷³ Derartige Beurteilungen sowie Abrechnungen mit vielleicht nicht genehmen Einzelpersonen im Beurteilungswesen seien nicht sein Stil.¹²⁷⁴ Er habe zwar einen Beurteilungsbeitrag geschrieben, der klinge aber ganz anders als der zitierte Abschnitt.¹²⁷⁵

1.3.8.1.3. Prüfung disziplinarrechtlichen Vorgehens

In seiner Prüfung disziplinarrechtlichen Vorgehens gelangte der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs am 14.09.2010 zum Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht eines von dem Ermittler A.R. begangenen Dienstvergehens vorlägen, insbesondere weil dieser aufgrund des Verhaltens des Sachgebietsleiters LKA 212 J.S. von der Aufhebung der Untersagung habe ausgehen können.¹²⁷⁶

Der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge erinnerte sich nicht mehr an sein Schreiben aus dem Oktober 2010, mit dem er den Rechtsanwalt des Ermittlers A.R. darüber informierte, dass es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht auf ein Dienstvergehen gebe.¹²⁷⁷

¹²⁶⁹ Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 198; vgl. Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, 204 f.

¹²⁷⁰ Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 198.

¹²⁷¹ Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, 205.

¹²⁷² Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 198.

¹²⁷³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63.

¹²⁷⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63.

¹²⁷⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63.

¹²⁷⁶ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 97.

¹²⁷⁷ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

1.3.8.2. Maßnahmen bezüglich des zweiten Subway-Ermittlers M.H.¹²⁷⁸

1.3.8.2.1. Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens

Der zweite Subway-Ermittler M.H. bekundete, dass durch die Entfernung des ursprünglich verantwortlichen Ermittlers A.R. aus der Soko für ihn der Druck gestiegen sei.¹²⁷⁹ Er habe damit gerechnet, das Verfahren als Sachbearbeiter weiterführen und letztlich für das Fehlen entlastender Hinweise in der Akte geradestehen zu müssen.¹²⁸⁰ Das habe er nicht gewollt.¹²⁸¹ Angesichts von Äußerungen in der Soko,

„es müsse was gedreht werden, als OK-Ermittler müsse man das aushalten“¹²⁸²,

sei ihm klar gewesen, dass er das nicht aushalten wolle.¹²⁸³

Nach Angaben des Leiters der Sonderkommission Rocker wurde die verantwortliche Leitung des Subway-Verfahrens der Ermittlerin R.F. aus der Sonderkommission übertragen, die auch an der Gebäudedurchsuchung in der Tatnacht teilgenommen hatte.¹²⁸⁴ Der zweite Subway-Ermittler M.H. habe die Ermittlungen

„aufgrund der vorhergegangenen Geschehnisse nicht leiten“¹²⁸⁵,

die Ermittlerin R.F. aber unterstützen sollen.¹²⁸⁶ Ein Wechsel der Sachbearbeitung zu einem solchen Zeitpunkt im Verfahren sei selten, könne sich aber etwa auch durch Dienststellenwechsel oder Erkrankungen ergeben.¹²⁸⁷ Im Subway-Verfahren, in dem gerade die Anklage erhoben gewesen sei, habe er das als verfahrenskritisch eingestuft.¹²⁸⁸

¹²⁷⁸ Vgl. hierzu insbesondere auch unten Komplex 5.

¹²⁷⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹²⁸⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹²⁸¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹²⁸² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

¹²⁸³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

¹²⁸⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

¹²⁸⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

¹²⁸⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

¹²⁸⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

¹²⁸⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

1.3.8.2.2. Niederlegung der Sachbearbeitung

Der zweite Subway-Ermittler M.H. bekundete, er sei am 20.07.2010 aus dem Urlaub zurückgekehrt.¹²⁸⁹ Er habe das Gespräch mit dem stellvertretenden Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. gesucht und diesem seine Situation und Gefühle geschildert.¹²⁹⁰ Er habe auch seine rechtsstaatlichen Bedenken und die Angst erläutert, nun die Verantwortung übernehmen zu müssen, wenn die Abteilung LKA 5 wie befürchtet eventuell keinen wahrheitsgemäßen Vermerk schriebe.¹²⁹¹ Für den Fall, dass dies geschehe, sehe er sich gezwungen, die Sachbearbeitung niederzulegen, um damit nicht in Verbindung zu geraten und um ein klares Zeichen zu setzen.¹²⁹²

Der stellvertretende Sachgebietsleiter T.W., der dieses Gespräch gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bestätigte, habe sich die Bedenken angehört und ihm anschließend in einer Gittermappe den einseitigen Vermerk des VP-Führers vom 19.07.2010 vorgelegt.¹²⁹³ Der Ermittler M.H. berichtete, diesen unmittelbar nach dem Lesen als

*„Lügenvermerk“*¹²⁹⁴

bezeichnet zu haben.¹²⁹⁵ Der stellvertretende Sachgebietsleiter T.W. habe sich hierzu nicht äußern können, aber erkannt, dass der Ermittler M.H. die Sachbearbeitung nicht übernehmen wollte, und daher ein Gespräch mit dem Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. vorgeschlagen.¹²⁹⁶

In diesem Gespräch sei auch der Vermerk thematisiert worden.¹²⁹⁷ Der Soko-Leiter M.E. habe gesagt, er sehe nicht, wo das Problem liege, er halte den Vermerk für in Ordnung.¹²⁹⁸ Der Ermittler M.H. gab an, er habe auf die aus seiner Sicht bestehenden Mängel des Vermerkes, insbesondere den falschen Zeitpunkt und die vermeintlich

¹²⁸⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹²⁹⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30, 52 f., 62.

¹²⁹¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30, 62.

¹²⁹² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹²⁹³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

¹²⁹⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 30.

¹²⁹⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

¹²⁹⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30, 62, Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

¹²⁹⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹²⁹⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

nicht mögliche Konkretisierung der Quelle, hingewiesen.¹²⁹⁹ Der Soko-Leiter M.E. habe dies aber allenfalls als Problem der Abteilung LKA 5 erkannt, die etwaige Schwierigkeiten in der Gerichtsverhandlung klären müsste.¹³⁰⁰ Wenn es ein Problem gebe, habe der Hinweisgeber in der Gerichtsverhandlung Vertraulichkeit.¹³⁰¹ Der Ermittler M.H. bekundete weiter, der stellvertretende Leiter des Sachgebietes und er hätten es nicht als Option angesehen, einer Person ohne Vertraulichkeitszusage im Nachhinein Vertraulichkeit zu geben, um die Inhalte eines Vermerkes zu vertuschen.¹³⁰² Der Ermittler M.H. erinnerte sich, in dem Gespräch noch auf den zweiten von den Hinweisen betroffenen Verdächtigen hingewiesen und das ungefilterte Streuen von Informationen als grundsätzliches Problem bezeichnet zu haben.¹³⁰³ Der Soko-Leiter M.E. habe aber nur erneut darauf hingewiesen, dass man in der Gerichtsverhandlung auf die Abteilung LKA 5 verweisen müsse und dass man so etwas als OK-Ermittler aushalten müsse.¹³⁰⁴ Die Fertigung des Vermerks durch den VP-Führer am 19.07.2021 sei ein Sonderfall gewesen.¹³⁰⁵ Hinsichtlich des Hinweises zum zweiten Beschuldigten werde man nicht noch einen Sonderfall machen.¹³⁰⁶ Damit habe der Soko-Leiter M.E. klar festgelegt, dass dieser zweite Hinweis auf keinen Fall in die Akte gelangen dürfe.¹³⁰⁷ Die mögliche Gefährdung des Hinweisgebers sei in dem Gespräch nicht erwähnt worden.¹³⁰⁸

Nach der Erinnerung des Ermittlers M.H. habe der Soko-Leiter M.E. ihm noch auf menschlicher Ebene und im Umgang mit den Kollegen Vorwürfe gemacht.¹³⁰⁹ Der stellvertretende Sachgebietsleiter T.W. habe zu vermitteln versucht und ihm davon abgeraten, sich mit der Abgabe der Sachbearbeitung vieles zu verbauen.¹³¹⁰ Die beiden hätten unbedingt gewollt, dass er irgendwie weiter an der Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens beteiligt wäre.¹³¹¹ Er als Ermittler sei aber bei seiner Entscheidung

¹²⁹⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹³⁰⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹³⁰¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³⁰² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³⁰³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31, 60.

¹³⁰⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31, 60.

¹³⁰⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³⁰⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³⁰⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³⁰⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

¹³⁰⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³¹⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³¹¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.

geblieben, weil er sich eher für eine saubere Ermittlung entscheide als für seine Karriere.¹³¹² Dass sein geplantes Vorgehen Auswirkungen auf seinen weiteren Lebenslauf haben würde, sei ihm klar gewesen.¹³¹³ Seine Bedingung für die Fortsetzung der Sachbearbeitung sei gewesen, dass entweder er selbst einen dritten Vermerk formuliere, der alle Hinweise enthalte, oder der VP-Führer einen vollständigen und wahrheitsgemäßen Vermerk zur Akte gebe.¹³¹⁴

Er habe die Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens dann niedergelegt, weil er die Verantwortung für den

*„Lügenvermerk“*¹³¹⁵

nicht habe übernehmen wollen.¹³¹⁶ Dem Soko-Leiter M.E. und dem stellvertretenden Sachgebietsleiter T.W. sei der von ihm mit der Bedingung erzeugte Druck zu viel geworden.¹³¹⁷ Sie hätten erkannt, dass sie ihn nicht überzeugen konnten, und letztlich akzeptiert, dass er die Sachbearbeitung nicht fortführte.¹³¹⁸ Man habe sich in dem Gespräch dann darauf verständigt, dass er der Kollegin, die die Subway-Ermittlungen vollständig übernehmen sollte, noch die Akten übergebe und erkläre.¹³¹⁹ Das habe er getan und dabei auch im Detail das gesamte Geschehen um die Hinweise aus seiner Sicht geschildert, auch als Erläuterung für seinen Schritt.¹³²⁰

Der Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. bekundete, dass er den Wunsch des Ermittlers M.H., nicht mehr am Subway-Verfahren zu arbeiten, akzeptiert habe.¹³²¹ Den Wechsel der Sachbearbeitung in diesem Verfahrensstadium habe er als

*„verfahrenskritisch“*¹³²²

¹³¹² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³¹³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³¹⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.

¹³¹⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 30.

¹³¹⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 31.

¹³¹⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹³¹⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹³¹⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³²⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³²¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

¹³²² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

eingestuft, aber keine Chance erkannt für eine erfolgreiche Arbeit des Ermittlers M.H. an dem Verfahren.¹³²³ Daran, dass in diesem Gespräch ein zweiter Hinweis bezüglich eines weiteren Tatverdächtigen angesprochen wurde, erinnere er sich nicht.¹³²⁴ Vielmehr sei ihm diese Information völlig neu vorgekommen, als er sie im Jahr 2017 am Rande einer Dienstversammlung zur Kenntnis bekommen habe.¹³²⁵

Der Leiter des Sachgebietes LKA 212 J.S. betonte, dass der Ermittler M.H. nicht von der Sachbearbeitung entbunden worden sei, sondern selbst die Arbeit einfach eingestellt habe.¹³²⁶ Das sei für ihn als Sachgebietsleiter schwer anzuerkennen gewesen, aber

„seine Beweggründe waren letztendlich auch aus seiner persönlichen Sicht schlüssig“^{1327, 1328}

Die beiden hätten ein intensives Personalgespräch geführt, in dem auch die Gründe erläutert worden seien.¹³²⁹ Den Vermerk des VP-Führers habe er selbst aber nie gesehen.¹³³⁰ Der Sachgebietsleiter J.S. erinnerte sich noch, an einem Montag im August 2010 ein Versetzungsgesuch des Ermittlers M.H. vom Vortag auf seinem Tisch gefunden zu haben.¹³³¹

Am 21.07.2010, so der Ermittler M.H., sei er dann mit einem Kollegen zum zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gegangen, um auch diesem die Hintergründe für seine Niederlegung der Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens zu erläutern.¹³³² Der Staatsanwalt sei bereits durch den stellvertretenden Sachgebietsleiter T.W. informiert gewesen und habe das Vorgehen ohne Kommentar zur Kenntnis genommen.¹³³³ Er habe lediglich geäußert, dass die Polizei sich selbst Probleme bereite, er das Problem nicht sehe, aber alles mit dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs besprechen

¹³²³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

¹³²⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

¹³²⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

¹³²⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

¹³²⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

¹³²⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

¹³²⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

¹³³⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

¹³³¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

¹³³² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31, 61, 70.

¹³³³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31, 61, 70.

werde.¹³³⁴ Ob er in diesem Gespräch ausdrücklich auch den zweiten, noch nicht verschriftlichten Hinweis angesprochen habe, wusste der Ermittler M.H. gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr sicher.¹³³⁵

Der Ermittler M.H. berichtete weiter, dass er, weil er die Entscheidung noch immer nicht für richtig gehalten habe, zum Leiter des Dezernates LKA 21 D.Z. als seinem Dienstvorgesetzten gegangen sei und mündlich remonstriert habe.¹³³⁶ Dieser habe ihm für die Hauptverhandlung eine Aussagegenehmigung angekündigt, die auch vorgebe, dass er zu dem Vermerk nichts sagen dürfe.¹³³⁷ Auf die dienstrechtlichen Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Grenzen der Genehmigung habe er hingewiesen.¹³³⁸ Auf Bitte und mehrfache Erinnerung habe er am 03.09.2010 eine schriftliche Bestätigung dieser Entscheidung bekommen.¹³³⁹

Der Ermittler M.H. bekundete, das Gefühl zu haben, dass im Hintergrund Gespräche geführt worden seien und ein

„Tatplan“¹³⁴⁰

entwickelt worden sei, demzufolge in der Hauptverhandlung nur der VP-Führer etwas zu den Hinweisen habe sagen dürfen, die beiden ursprünglichen Subway-Ermittler A.R. und M.H. aber nicht.¹³⁴¹ Womöglich habe auch bereits die Idee bestanden, dem Hinweisgeber nachträglich Vertraulichkeit zuzusagen.¹³⁴² Dies sei eigentlich unmöglich gewesen, aber schließlich im November 2010 erfolgt.¹³⁴³

Der Dezernatsleiter bestätigte, vom Ermittler M.H. wegen des Vermerkes angesprochen worden zu sein.¹³⁴⁴ Seine Meinung als Dezernatsleiter sei aber unverändert gewesen, dass Informationen aus dem verdeckten Bereich nur von der Abteilung LKA 5

¹³³⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32, 70.

¹³³⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 69 f.

¹³³⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32; Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹³³⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹³³⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹³³⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33; Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹³⁴⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹³⁴¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹³⁴² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹³⁴³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 f.

¹³⁴⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

in das Verfahren eingebracht werden dürften.¹³⁴⁵ Die Wahrhaftigkeit und Vollständigkeit des Vermerkes vom 19.07.2010 habe er nicht beurteilen können, aber keinen Grund für Zweifel gehabt.¹³⁴⁶ Ihm sei angesichts der beiden Vermerke aber bewusst gewesen,

„dass die Situation insgesamt unklar ist und dass wir noch einen etwas weiteren Weg haben, um da eine endgültige Klärung hinzukriegen, welche Informationen von wo jetzt letztendlich in die Akte einfließen können“¹³⁴⁷ .¹³⁴⁸

1.3.8.2.3. Umsetzungen, Versetzung, Arbeitsplatzwechsel

Der ursprünglich zweite Subway-Ermittler M.H. berichtete weiter von einem Gespräch bei dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs im November 2010, in dem er diesem seine Sichtweise und Befürchtungen ruhig habe darlegen dürfen.¹³⁴⁹ Er habe auch von möglicherweise strafbarem Verhalten von Polizeibeamten und aus seiner Sicht wahrscheinlichen Schwierigkeiten in der Subway-Gerichtsverhandlung gesprochen, die auch durch den Vermerk des Dezernatsleiters nicht ausgeräumt seien.¹³⁵⁰ Der Abteilungsleiter habe sich alles freundlich angehört, die Äußerungen aber nicht kommentiert.¹³⁵¹ Den Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. habe er als problematische Person bezeichnet, um die er sich kümmern werde.¹³⁵² Er habe ihm Mut zugesprochen, unter anderem mit einer persönlichen Geschichte, die er auch dem ursprünglich hauptverantwortlichen Subway-Ermittler A.R. kurz vor dessen Versetzung ins Falschgelddezernat erzählt habe.¹³⁵³ Die Zusage, dass der Abteilungsleiter alles in seinem Sinne regeln würde, habe er aber nicht als überzeugend und glaubhaft empfunden.¹³⁵⁴

Einige Tage später habe der Abteilungsleiter ihn dann gegen seinen Willen aus der Soko Rocker entfernt und im Dezernat für Korruptionsdelikte eingesetzt.¹³⁵⁵ Der Leiter der Soko Rocker M.E. gab hierfür dienstliche Gründe an, weil eine gedeihliche und

¹³⁴⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹³⁴⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹³⁴⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹³⁴⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

¹³⁴⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹³⁵⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹³⁵¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹³⁵² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹³⁵³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹³⁵⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹³⁵⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 34.

vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ermittler M.H. im Dezernat LKA 21 nicht mehr möglich gewesen sei, aber auch persönliche Interessen des Ermittlers M.H., weil es nach seinem Eindruck auch für diesen nicht gut gewesen wäre, weiter mit ihm als Soko-Leiter M.E. zusammenzuarbeiten.¹³⁵⁶ Der schon länger im Dezernat LKA 21 zwischen den Führungskräften und insbesondere den beiden ursprünglichen Subway-Ermittlern A.R. und M.H. schwelende Konflikt habe sich über das Subway-Verfahren aufgeschaukelt.¹³⁵⁷ Nach seiner Erinnerung habe der Ermittler M.H. zwar angegeben, weiter in der Soko Roker arbeiten zu wollen, eigentlich aber sehr wohl umgesetzt werden wollen.¹³⁵⁸ Die Dienststelle habe der Umsetzung zugestimmt.¹³⁵⁹ In einer E-Mail dokumentierte der Soko-Leiter M.E. jedoch am 01.11.2010, dass die geplante Umsetzung ins Sachgebiet LKA 221 gegen den ausdrücklichen Willen des Sachbearbeiters erfolge, der sich nicht umstimmen lasse.¹³⁶⁰ Gerade die in diesem Zusammenhang geführte Diskussion zeige,

„dass es im dienstlichen Interesse und auch im Interesse von Herrn ... sein dürfte, die Maßnahme wie vorgesehen umzusetzen“^{1361, 1362}

Nach den Angaben der nun zuständigen Subway-Sachbearbeiterin sei ihr vom stellvertretenden Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. als Grund für den Sachbearbeiterwechsel genannt worden, dass die beiden ursprünglichen Ermittler A.R. und M.H. entgegen einer anders lautenden Anordnung Informationen aus der Abteilung LKA 5 niedergeschrieben und dadurch das Vertrauensverhältnis zerstört hätten.¹³⁶³

Der frühere zweite Subway-Ermittler M.H. bekundete, dass er während seiner Arbeit im Dezernat für Korruptionsdelikte erkrankt und für etwa ein Dreivierteljahr ausgefallen sei.¹³⁶⁴ Letztlich habe er das Landeskriminalamt verlassen und sei zur Bezirkskriminalinspektion in Kiel gegangen.¹³⁶⁵

¹³⁵⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 ff.

¹³⁵⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40 f.

¹³⁵⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

¹³⁵⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

¹³⁶⁰ E-Mail vom 01.11.2010, Akte 118 Blatt 41.

¹³⁶¹ E-Mail vom 01.11.2010, Akte 118 Blatt 41.

¹³⁶² E-Mail vom 01.11.2010, Akte 118 Blatt 41.

¹³⁶³ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹³⁶⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹³⁶⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

Der für das Subway-Verfahren zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gab an, erst später erfahren zu haben, dass auch der Ermittler M.H. nicht mehr in dem Verfahren tätig war.¹³⁶⁶ Den beiden bisherigen Ermittlern A.R. und M.H. die Sachbearbeitung zu entziehen, sei zwar ohne messbaren Einfluss auf den Verlauf des Subway-Verfahrens gewesen, er habe es aber als sehr problematisch bewertet, auch wegen der damit verbundenen Wissens- und Reibungsverluste.¹³⁶⁷ Diese Einschätzung habe er dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs in einem intensiven Gespräch mitgeteilt.¹³⁶⁸ Er habe nach dessen Erläuterungen die Sichtweise und die von der Polizeiführung zu treffende Entscheidung nachvollziehen können, insbesondere hinsichtlich des Teamzusammenhaltes, sich über den Zeitpunkt der Maßnahme aus Sicht des Subway-Verfahrens aber sehr geärgert.¹³⁶⁹ Sein Eindruck sei gewesen, dass sich das Arbeitsklima in der Soko Rocker nach dem Abschied der beiden ursprünglichen Subway-Ermittler A.R. und M.H. erheblich verbessert habe.¹³⁷⁰

Der Soko-Leiter M.E. gab an, erfahren zu haben, dass der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski mit den Umsetzungsmaßnahmen nicht einverstanden gewesen sei.¹³⁷¹ Einen rechtlichen Hintergrund hierfür habe er nicht zur Kenntnis bekommen.¹³⁷²

Der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack gab im Nachhinein an, die Versetzungen der beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H. könne man

„nicht als eine Strafversetzung – im Gegenteil! – bewerten“¹³⁷³ .¹³⁷⁴

¹³⁶⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹³⁶⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

¹³⁶⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f., 36.

¹³⁶⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f., 25, 29, 49, 60 ff.; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29; vgl. Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f., 32.

¹³⁷⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 60 f.

¹³⁷¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹³⁷² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23, 42.

¹³⁷³ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹³⁷⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

1.3.8.2.4. Dienstfähigkeitsuntersuchungen, Dienstwaffe

In den folgenden Monaten wurde der frühere zweite Subway-Ermittler M.H. mehrfach auf seine Dienstfähigkeit sowie im Zusammenhang mit seiner Dienstwaffe auf eine mögliche Selbst- oder Fremdgefährdung untersucht, auch auf Veranlassung des Abteilungsleiters LKA 2.¹³⁷⁵

1.3.8.2.5. EG Patron

Der Ermittler M.H. gab weiter zur Kenntnis, dass es nach seinem Ausscheiden aus der Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens im Juli und August 2011 im Auftrag des Direktors des Landeskriminalamtes in der Abteilung LKA 5 ein vor allem gegen ihn gerichtetes Gefahrenermittlungsverfahren nach dem LVwG unter der Führung des Abteilungsleiters gegeben habe, die so genannte „EG Patron“.¹³⁷⁶ Die Ermittlungsgruppe sei zum Schutze einer Vertrauensperson initiiert worden, weil der Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski geäußert habe, dass er sich durch den Rechtsanwalt des Ermittlers M.H. genötigt fühle und das Verhalten des Ermittlers M.H., insbesondere die Wahl des Rechtsanwaltes, für die mögliche Gefährdung von Leib und Leben eines vermeintlichen Hinweisgebers verantwortlich mache.¹³⁷⁷ Er selbst werte diese Vermischung von Dingen, die so nicht stattgefunden hätten, so, dass offensichtlich eine Begründung benötigt werde, um von eigenen Fehlern abzulenken.¹³⁷⁸

1.3.8.3. Folgen für den VP-Führer

Für den VP-Führer hatten das Subway-Verfahren und die Diskussion um die Verschriftlichung der Informationen nach seinen Angaben bislang keine dienstlichen Folgen.¹³⁷⁹ Er sei aber darüber informiert worden, dass dienstliche Folgen noch geprüft würden.¹³⁸⁰

Der Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. erinnerte sich an viele Gespräch mit dem VP-Führer in der Folgezeit, in denen zum Beispiel besprochen worden sei, wie derartige Situationen zukünftig vermieden werden könnten.¹³⁸¹ In einem solchen Gespräch habe der VP-Führer mitgeteilt, dass seine ursprüngliche Motivation gewesen sei, dass die

¹³⁷⁵ Vgl. hierzu ausführlich unten 5.1.1.3.

¹³⁷⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.

¹³⁷⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.; vgl. unten 4.1.2.3.

¹³⁷⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.

¹³⁷⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6.

¹³⁸⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6.

¹³⁸¹ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

Ermittler A.R. und M.H. die Verdachtslage noch einmal neu beleuchten und selbständige Beweismittel finden, ohne dass der Hinweisgeber offengelegt werden müsste.¹³⁸²

1.3.8.4. Folgen für die übrigen Beteiligten

Hinsichtlich der übrigen an den Diskussionen um die Verschriftlichung der Hinweise beteiligten Beamten, namentlich den Sachgebietsleiter LKA 212, den Leiter der Soko Rocker, den Dezernatsleiter LKA 21, die Abteilungsleiter LKA 2 und LKA 5 sowie den zuständigen Staatsanwalt hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss anhand der ihm zur Verfügung stehenden Akten und Auskunftspersonen keine dienstlichen Folgen festgestellt, die auf diese Geschehnisse zurückzuführen waren.

1.3.8.5. Weiterführung des Subway-Verfahrens

Die Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens wurde im weiteren Verlauf bis zu dessen Abschluss von der Ermittlerin R.F. der Soko Rocker fortgeführt, die unter anderem auch an der Gebäudedurchsuchung in der Tatnacht beteiligt gewesen war und die ursprünglichen Ermittler A.R. und M.H. in verschiedenen Punkten unterstützt hatte.¹³⁸³ Nach ihren Angaben habe sie in der Abarbeitung des Vorganges noch zahlreiche Vermerke, Strafanzeigen und KTU-Anträge geschrieben und die Übergabe des restlichen Vorganges an die Staatsanwaltschaft vorbereitet, später Anfragen beantwortet und sich um die Asservate gekümmert.¹³⁸⁴ Der bisherige zweite Subway-Ermittler M.H. berichtete, dass er der Kollegin noch die Akten übergeben und erklärt habe.¹³⁸⁵ Hierbei habe er auch im Detail das gesamte Geschehen um die Hinweise aus seiner Sicht geschildert, auch als Erläuterung für seinen Schritt, die Sachbearbeitung niederzulegen.¹³⁸⁶

Die nun verantwortliche Subway-Ermittlerin R.F. erinnerte sich an solche Erklärungen oder weitere Zusammenarbeit trotz des von beiden geteilten Büros nicht.¹³⁸⁷ Das Verhältnis zueinander sei für solche Gespräche nicht vertrauensvoll und freundschaftlich genug gewesen.¹³⁸⁸ Auch mit dem ursprünglich hauptverantwortlichen Ermittler A.R.

¹³⁸² Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f.

¹³⁸³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f.

¹³⁸⁴ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 ff, 34.

¹³⁸⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³⁸⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³⁸⁷ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29, 31, 33.

¹³⁸⁸ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

habe sie sich über den Konflikt später nicht unterhalten.¹³⁸⁹ Rückfragen habe sie mit der Sachgebietsleitung geklärt.¹³⁹⁰

Sie bekundete, vom stellvertretenden Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. im Nachhinein über den von den Ermittlern erstellten Vermerk informiert worden zu sein, in dem jedenfalls einer von ihnen etwas zu Papier gebracht hätte, was nicht zu Papier gebracht werden sollte.¹³⁹¹ Gesehen habe sie den Vermerk nie.¹³⁹² An einen zweiten Vermerk erinnerte sie sich nicht.¹³⁹³ Auch bezüglich eines zweiten Hinweises aus der Abteilung LKA 5 zur konkreten Tatbeteiligung des zuerst festgenommenen Tatverdächtigen lag keine Erinnerung mehr vor.¹³⁹⁴ Mit der Frage der Verschriftlichung sei sie nie befasst gewesen.¹³⁹⁵ Da der Vermerk, wie ihr der Sachgebietsleiter J.S. und der Soko-Leiter M.E. versichert hätten, bei der Staatsanwaltschaft gelegen habe, die Akte also vollständig gewesen sei, sei die Frage für sie nicht mehr von Belang gewesen.¹³⁹⁶ Für die polizeiliche Handakte habe sie den Vermerk nicht unbedingt benötigt und angenommen, dass es Gründe gebe, warum er direkt an die Staatsanwaltschaft übergeben worden war.¹³⁹⁷ Neue Fragen hätten sich bei ihrer Einarbeitung in den Vorgang nicht ergeben.¹³⁹⁸

1.3.8.6. Kenntnis von den Maßnahmen auf politischer Ebene

Der damalige Abgeordnete Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erfuhr aus Polizeikreisen von der Versetzung von Ermittlern im sogenannten Subway-Verfahren im Zusammenhang mit Differenzen über die Aktenführung.¹³⁹⁹ Eine Kleine Anfrage im Januar 2011, ob dies zutreffend sei und im Zusammenhang mit Ermittlungshandlungen der Beamten in diesem Verfahren stehe, wurde durch die Landesregierung unter Verweis auf laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren und Persönlichkeitsrechte von Beamten nicht inhaltlich beantwortet.¹⁴⁰⁰ In einer weiteren Kleinen Anfrage hakte

¹³⁸⁹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹³⁹⁰ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹³⁹¹ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

¹³⁹² Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 ff.

¹³⁹³ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30 f., 36 f.

¹³⁹⁴ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹³⁹⁵ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹³⁹⁶ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f., 34 ff.

¹³⁹⁷ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 f.

¹³⁹⁸ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

¹³⁹⁹ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 17 f., 22 f.

¹⁴⁰⁰ Kleine Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Antwort der Landesregierung, 24.01.2011, Drucksache 17/1162.

der Abgeordnete nach und erkundigte sich unter anderem, ob die Auskunft die weiteren Ermittlungen gefährdet hätte.¹⁴⁰¹ Auf Initiative des Innenministeriums führte der damalige Innenminister Klaus Schlie (CDU) nach seiner Erinnerung gemeinsam mit dem Leiter der Polizeiabteilung Jörg Muhlack zwei Gespräche mit dem Abgeordneten, in denen auch die erforderliche Sensibilität im Umgang mit Hinweisgebern sowie die mögliche Gefährdung solcher Personen erörtert wurde.¹⁴⁰²

Der damalige Abgeordnete Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erinnerte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass auf seine Kleinen Anfragen hin das Innenministerium ein Gespräch des Ministers Klaus Schlie (CDU) mit ihm über diese Thematik initiierte, Einzelheiten wusste er nicht mehr.¹⁴⁰³ Er habe nach dem Gespräch sein Ziel als erreicht angesehen, den Innenminister auf die angesprochenen Fragestellungen aufmerksam zu machen, und habe auch Teile einer Anfrage zurückgezogen, um laufende Ermittlungen nicht zu gefährden.¹⁴⁰⁴ Die Personalentscheidungen seien erörtert worden, wohl auch einschließlich der Möglichkeit, dass die Gründe bei den abgezogenen Beamten lägen, ohne Nennung konkreter Vorwürfe.¹⁴⁰⁵ Dass Differenzen über die Aktenführung vorangegangen waren, sei im Gespräch klar gewesen; die Konstellation sei aber nicht rechtlich und im Einzelnen dargelegt worden.¹⁴⁰⁶ Einen möglichen Zusammenhang mit dem Rockerverbotsverfahren habe er damals nicht vermutet und dies sei ihm auch nicht mitgeteilt worden.¹⁴⁰⁷ Nach seiner Einschätzung hätte er sich erinnert, wenn er in dem Gespräch auf die konkrete Gefährdung eines Dritten bei Beantwortung seiner Kleinen Anfrage hingewiesen worden wäre.¹⁴⁰⁸ Die im Geschäftsbereich des Innenministeriums erwogene Bereitschaft, die Fragen aus den Kleinen Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses zu beantworten,¹⁴⁰⁹ ist nach der Erinnerung des Abgeordneten in dem Gespräch nicht erörtert worden.¹⁴¹⁰

¹⁴⁰¹ Kleine Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Antwort der Landesregierung, 18.02.2011, Drucksache 17/1259.

¹⁴⁰² Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 28, 33 f., 39 f.

¹⁴⁰³ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 13.

¹⁴⁰⁴ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 16, 21.

¹⁴⁰⁵ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f.

¹⁴⁰⁶ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 17, 19.

¹⁴⁰⁷ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

¹⁴⁰⁸ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

¹⁴⁰⁹ Entwurf vom 11.02.2011, Akte 174, Seite 144 (146).

¹⁴¹⁰ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

Der damalige Innenminister Klaus Schlie (CDU) ist nach seiner Erinnerung am 04.05.2011 durch den damaligen stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung L.F. darüber informiert worden,

„dass es dort eine Diskussion gegeben hat, die möglicherweise dazu führen könnte, dass einer dieser Sachverhalte, um die es ging, um dieses Rockerverbot, was die Strafbarkeit angeht, durchzuführen, auf wackeligen Beinen stehen würde“¹⁴¹¹

und damit auch Relevanz für das Verbotsverfahren haben könnte.¹⁴¹² Daran, welche Informationen aufgrund dieses Gespräches gegenüber dem Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) richtiggestellt werden sollten, erinnerte sich Klaus Schlie (CDU) gegenüber dem Untersuchungsausschuss nicht mehr.¹⁴¹³ Der damalige Abgeordnete erinnerte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss nicht an ein weiteres Gespräch oder die Richtigstellung irgendwelcher Informationen.¹⁴¹⁴ Der Leiter der Polizeiabteilung Jörg Muhlack bekundete, dass weniger eine Richtigstellung, vielmehr eine Aktualisierung und Intensivierung der Informationen für erforderlich gehalten worden sei.¹⁴¹⁵

Der Beamte D.K., der im Jahr 2017 die Abteilung LKA 5 leitete, versendete im Zusammenhang mit den Kleinen Anfragen des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) eine E-Mail an zwei Kollegen aus der Abteilung LKA 5 sowie den Ständigen Vertreter des Direktors des Landeskriminalamtes:

*„Von: K[...], D[...] (LKA 5)
Gesendet: Sonntag, 16. April 2017 21:33
An: S. (LKA 5); Nietz, Stephan (LKA Ständiger Vertreter)
Cc: H., R. (LKA 5)
Betreff: AW: Beantwortung KA 237*

¹⁴¹¹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁴¹² Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 32 f.

¹⁴¹³ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

¹⁴¹⁴ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 23 f.

¹⁴¹⁵ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

Ich stimme S. 100%ig zu und halten folgenden Weg für gangbar:

1. Hinweis auf gelöschte Aktenlage

2. Hinweis auf verfahrensführende Sta (dort vorhandene Unterlagen dürften allesamt unkritisch sein), womit auch die zumutbare Rekonstruktionspflicht erfüllt sein sollte. Darüber hinausgehend sind Einlassungen ‚aus der Erinnerung‘ in einem Komplex der straf- und disziplinarrechtlich relevant war, nicht zu verantworten.

3. Grenzen der KA könnten mit Blick auf das Staatswohl erreicht sein, wobei diese Argumentation eigentlich nur ALTERNATIV zu 1 erfolgen kann, da man sonst den Eindruck erweckt, dass sehr wohl noch Informationen vorliegen.

4. Auf jeden Fall sollte die externe Prüfung des Sachverhaltes durch das LKA MV angeführt werden und das LKA MV auf die Sensibilität der Angelegenheit und die Verfahrensweise in SH hingewiesen werden (auf Ebene der DirLKA)

Bei einer anderen Verfahrensweise, = schriftliche Auslassungen durch S., würde ich diesem eine weitreichende Amnesie für den ja bereits 7 Jahre zurückliegenden Vorfall empfehlen, da die Gefahr von Fehlerinnerungen und daraus resultierenden weiteren skandalisierenden Anfragen einfach zu groß ist.“¹⁴¹⁶

Im Rahmen seiner Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss verwies er hinsichtlich der möglichen Empfehlung einer Amnesie auf den Konjunktiv und darauf, dass er das Vorgehen nicht tatsächlich angeraten habe.¹⁴¹⁷ Im Kontext öffentlicher Anfragen zu konkreten Verfahren mit VP-Bezügen gelte es, das Wohl und die Funktionsfähigkeit des Staats zu erhalten und zukünftige Verfahrensweisen nicht zu gefährden.¹⁴¹⁸ Angesichts strafrechtlicher und laufender disziplinarrechtlicher Ermittlungen habe er in der ihm eigenen Art davor warnen wollen, Dinge aus der Erinnerung zu rekonstruieren.¹⁴¹⁹

¹⁴¹⁶ E-Mail vom 16.04.2017, Akte 174, Blatt 189, Anonymisierungen durch den Untersuchungsausschuss.

¹⁴¹⁷ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁴¹⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁴¹⁹ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23 f.

1.3.9. Gerichtsverhandlung im Subway-Verfahren

1.3.9.1. Zeit unmittelbar vor der Verhandlung und Beginn

Aus der damaligen Sicht des zuständigen Oberstaatsanwaltes Alexander Ostrowski hatten andere Verfahren eine höhere Bedeutung als das Subway-Verfahren.¹⁴²⁰ Die große Anzahl Beschuldigter sei problematisch gewesen.¹⁴²¹ Auffällig sei außerdem gewesen, dass einer der Verteidiger sich zur Tatzeit im über dem Tatort gelegenen Lokal befunden habe.¹⁴²² Dieser Verteidiger sei in der Verhandlung nicht besonders aktiv gewesen.¹⁴²³

Die zuständige Kammer des Landgerichts Kiel eröffnete das Hauptverfahren und bestätigte die Fortdauer der Untersuchungshaft.¹⁴²⁴ Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski betonte die umfassende und unabhängige Prüfung durch die entscheidenden Richter und schloss jede Form unlauterer Einflussnahme auf die Entscheidungen aus.¹⁴²⁵

Er als zuständiger Staatsanwalt habe – wie in Haftsachen üblich – unter Druck gestanden, unter anderem wegen der auf ihn übertragenen umfangreichen Briefkontrolle.¹⁴²⁶ Da die

„Großen Strafkammern des Landgerichtes Kiel in unerträglicher Form überlastet waren und ohnehin nur noch Haftsachen bearbeiten konnten“¹⁴²⁷,

begann die Hauptverhandlung im Subway-Verfahren erst am 26.10.2010, obwohl bereits Mitte Juni 2010 Anklage erhoben worden war.¹⁴²⁸

Die Geschädigten hätten im gesamten Subway-Verfahren deutlich gemacht, dass sie an der Aufklärung der Ereignisse nicht mitwirken würden.¹⁴²⁹ Einer von ihnen habe im Hauptverfahren dennoch einen Adhäsionsantrag nach § 403 StPO gestellt, den die

¹⁴²⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55, 69 f.

¹⁴²¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

¹⁴²² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

¹⁴²³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 55.

¹⁴²⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

¹⁴²⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

¹⁴²⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.

¹⁴²⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

¹⁴²⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

¹⁴²⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

Kammer auch dem Grunde nach bejaht habe.¹⁴³⁰ Neben den vermeintlichen Tätern und den Opfern hätten aber auch neutrale Zeugen Angst vor Repressalien gehabt.¹⁴³¹

1.3.9.2. Aussagegenehmigungen für die Ermittler A.R. und M.H.

Der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. erinnerte sich, im Zusammenhang mit seiner Aussagegenehmigung für die Gerichtsverhandlung in dem Verfahren zu einem Gespräch mit dem Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs und dem Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. gebeten worden zu sein.¹⁴³² Aus Sorge, dass sich das Gespräch ähnlich entwickeln könnte wie jenes im Juli 2010, habe er einen Vertreter des Personalrates dazugebeten, wodurch das Klima etwas ruhiger gewesen sei.¹⁴³³ Der Abteilungsleiter habe einen Erlass des Innenministeriums zu Aussagegenehmigungen zitiert und ihm gesagt, dass er als Zeuge in der Verhandlung auf keinen Fall Angaben zu Inhalt oder Entstehung des Vermerkes hinsichtlich des „Contras-Präsidenten“ N.H. machen dürfe.¹⁴³⁴ Dies sei alleinige Aufgabe der Abteilung LKA 5, auf die er im Falle von Fragen verweisen solle.¹⁴³⁵ Es werde alles in seinem Sinne geregelt.¹⁴³⁶

Der Leiter der Sonderkommission M.E. bekundete, den beiden ursprünglichen Subway-Ermittlern A.R. und M.H. keine Vorgaben zum Verhalten in der Hauptverhandlung gemacht zu haben.¹⁴³⁷

Der Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. begründete die beschränkte Aussagegenehmigung mit der notwendigen deutlichen Trennung zwischen Sachbearbeitung und verdeckten Informationen sowie mit der vom zweiten Subway-Ermittler M.H. erwünschten Rückversicherung für den Fall, dass er in der Hauptverhandlung zu dieser Thematik befragt würde.¹⁴³⁸ Er sei davon überzeugt gewesen, dass der Hinweisgeber

*„ein schützenswerter Informant“*¹⁴³⁹

¹⁴³⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f.

¹⁴³¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

¹⁴³² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁴³³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁴³⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁴³⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 56.

¹⁴³⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁴³⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

¹⁴³⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53 f.

¹⁴³⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

mit Vertraulichkeitszusage gewesen sei.¹⁴⁴⁰

In einem Schreiben an den Ermittler M.H. stellte er am 03.09.2010 hinsichtlich des Vermerks vom 19.07.2010 fest:

„1. Nach Rücksprache mit dem Leiter der Soko Rocker, KOR [M.E.], gehen der o.a. Vermerk und damit die darin geschilderten Teile der Ermittlungsakte in das Verfahren ein. Dies wurde mit Herrn OStA Ostrowski abgestimmt.

2. Sollte es im weiteren Verlauf des Verfahrens noch einen Konkretisierungsbedarf zu den Inhalten haben, so ist ausschließlich der Verfasser des Vermerks, KHK S[...] dazu zu befragen.

3. Sollten Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens, insbesondere im Rahmen einer Vernehmung im Gerichtsverfahren zu diesem Vermerk bzw. zu den darin geschilderten Punkten befragt werden, so wird sich ihre Aussagegenehmigung auf die Inhalte des Vermerks beschränken, alle darüber hinausgehenden Fragen können nur von Herrn S [...] beantwortet werden. Auch dieser Punkt wurde zwischenzeitlich mit Herrn OStA Ostrowski abgestimmt.“¹⁴⁴¹

Der zweite Ermittler im Subway-Verfahren M.H. gab an, nach seiner mündlichen Remonstration beim Dezernatsleiter LKA 21 D.Z.¹⁴⁴² am 08.11.2010 noch einmal formell remonstriert zu haben, weil ihm das in jenem Zusammenhang erstellte Schriftstück nicht gereicht habe.¹⁴⁴³

Der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs vermerkte im Sommer 2011, die vom zweiten Subway-Ermittler M.H. verfasste, aber von den beiden Ermittlern A.R. und M.H. unterschriebene Remonstration vom 08.11.2010 am 11.11.2010 unter erneutem Hinweis auf die Erlasslage zu Aussagegenehmigungen abschlägig beschieden zu haben.¹⁴⁴⁴

Konkret antwortete auf die Remonstration am 11.11.2010 unter anderem folgendermaßen:

¹⁴⁴⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54, 61.

¹⁴⁴¹ Schreiben vom 03.09.2010, Akte 125, Blatt 13.

¹⁴⁴² Vgl. oben 1.3.8.2.2.

¹⁴⁴³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹⁴⁴⁴ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 98.

„Sie haben Ihrem Schreiben einen mit dem 03.09.2010 datierten Vermerk des damaligen Dezernatsleiters 21, KD [D.] Z[...], beigelegt, in dem dieser schriftlich und an Sie gerichtet die konkrete Sachlage nach meinem Dafürhalten absolut Erlass konform konkretisiert. Insofern teile ich neben dem gesamten übrigen Inhalt des Schreibens auch die Ansicht Ihres damaligen Dezernatsleiters, dass aus der vorgenannten Erlasslage zu schließen ist, dass KHK S[...], LKA 5, im Bedarfsfall durch das Gericht zu den Inhalten zu befragen ist, zu denen er sich auch schriftlich geäußert hat. Dieses ist aus der bereits zitierten Formulierung des Erlasses (3. Absatz) folgerichtig so zu schließen.

Dieses wird den Ambitionen des fairen Gerichtsverfahrens auch deshalb näher kommen, weil dann nicht Sie als Zeuge vom Hörensagen, sondern der unmittelbar und relevante Zeuge vom Gericht befragt werden kann.“¹⁴⁴⁵

1.3.9.3. Thematisierung der Vermerke in der gerichtlichen Vernehmung der Subway-Ermittler A.R. und M.H.

Der Leiter der Sonderkommission M.E. begründete die Einrichtung einer Prozessbeobachtung in der Subway-Hauptverhandlung mit dem Ziel, Ermittlungsmängel festzustellen und Verbesserungen in der Zusammenarbeit mit anderen Polizeidirektionen vorzubereiten.¹⁴⁴⁶ Der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. berichtete, dass ihm bekannt gewesen sei, dass der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs ihn während seiner Zeugenvernehmung beobachten lasse.¹⁴⁴⁷

Im Rahmen seiner Vernehmung vom 16.11.2010, so der ehemals leitende Subway-Ermittler A.R., habe er auf die Frage des Verteidigers Rechtsanwalt Dr. Berthold nach dem bis dahin in dem Verfahren nicht weiter beachteten Vermerk vom 14.06.2010 hin auf seine Aussagegenehmigung verwiesen, die ihm dazu keine Angaben erlaube.¹⁴⁴⁸ Die Kammervorsitzende habe ihn aufgefordert, eine Aussagegenehmigung hierfür einzuholen.¹⁴⁴⁹ Der Verteidiger des aus der Untersuchungshaft entlassenen Angeklagten N.H., dessen Haftbefehl am Folgetag auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit der Begründung aufgehoben wurde, es bestehe keine große Wahrscheinlichkeit, dass dieser

¹⁴⁴⁵ Schreiben vom 11.11.2010, Akte 125, Blatt 14 f.

¹⁴⁴⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

¹⁴⁴⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

¹⁴⁴⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁴⁴⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

am Tatort gewesen sei,¹⁴⁵⁰ erinnerte sich an die Vernehmung des Ermittlers A.R. in der Hauptverhandlung und die Thematisierung seines Vermerkes vom 14.06.2010, aber nicht mehr an weitere Einzelheiten.¹⁴⁵¹ Dass es zwei verschiedene anonyme Quellen im Verfahren gegeben habe, sei ihm nicht bewusst gewesen und in der Hauptverhandlung auch nicht angesprochen worden nach seiner Erinnerung.¹⁴⁵² Beim Aktenstudium sei er nicht auf diese Möglichkeit gestoßen.¹⁴⁵³

Der offenkundig informierte Leiter der Sonderkommission M.E. sei am nächsten Werktag von sich aus in seinem Büro erschienen, so der Ermittler A.R., und habe sich gelöst und erleichtert angesichts des glänzenden Zeugenauftritts gezeigt.¹⁴⁵⁴ Der Ermittler A.R. müsse sich um nichts mehr kümmern, alles werde geregelt.¹⁴⁵⁵ Eine Sperrklärung sei nicht angesprochen worden.¹⁴⁵⁶ Danach sei er nie wieder auf den Vermerk angesprochen worden und dieser sei in der Gerichtsverhandlung nicht mehr thematisiert worden.¹⁴⁵⁷ Er sei davon ausgegangen, dass seine Vorgesetzten, der Soko-Leiter M.E. oder der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs sich mit der Vorsitzenden Richterin in Verbindung gesetzt und die Sache geklärt hätten.¹⁴⁵⁸ Zur anderen Quelle, der hier als „Inf2“ bezeichneten geschützten Zeugenperson, sei er nie befragt worden, ebensowenig zu etwaigen Mängeln in der Qualität der Ermittlungsarbeit.¹⁴⁵⁹

Der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. erinnerte sich noch, dass er eine Situation im Rahmen der Gerichtsverhandlung als extrem unangenehm und irritierend empfunden habe, der er im Nachhinein Bedeutung beimesse.¹⁴⁶⁰ Bei einer anwaltlichen Frage zur Nutzung des Telefonanschlusses des „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ R.B. habe der im Übrigen sehr ruhige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski sich sehr engagiert dafür ausgesprochen, solche Fragen angesichts

¹⁴⁵⁰ Beschluss vom 17.11.2010, Akte 33, Blatt 167 f.; Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹⁴⁵¹ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹⁴⁵² Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 f.

¹⁴⁵³ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

¹⁴⁵⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 55.

¹⁴⁵⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 55.

¹⁴⁵⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55 f.

¹⁴⁵⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 55.

¹⁴⁵⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

¹⁴⁵⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

¹⁴⁶⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

des schweren Schicksals des nicht angeklagten „Bandidos-Präsidenten“ R.B. nicht zu stellen.¹⁴⁶¹

Der zweite Subway-Ermittler M.H. bekundete, an drei oder vier Tagen als Zeuge vor Gericht im Subway-Verfahren vernommen worden zu sein.¹⁴⁶² Hierbei seien ausschließlich seine Ermittlungstätigkeiten und Auswertungen angesprochen worden, nicht aber die Vermerke seines Ermittlerkollegen A.R. und des VP-Führers.¹⁴⁶³ Dies habe ihn gewundert.¹⁴⁶⁴ Auch zur Anzahl verdeckter Quellen sei er nicht befragt worden.¹⁴⁶⁵ Die Sperrerklärung habe er in der Gruppenablage der Soko Rocker gefunden und im Rahmen seiner Vorbereitung auf die Gerichtsverhandlung gelesen.¹⁴⁶⁶

Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski berichtete von einer vagen Erinnerung, dass die Vorsitzende Richterin bei ihm den Eindruck erweckt habe, von den Ausführungen des zweiten Subway-Ermittlers M.H. nur eingeschränkt überzeugt gewesen zu sein.¹⁴⁶⁷ Nach seiner Erinnerung spielten die beiden Vermerke vom 14.06.2010 und vom 19.07.2010, die er an das Gericht weitergegeben hatte, in der gesamten Hauptverhandlung vor dem Landgericht Kiel keine Rolle.¹⁴⁶⁸ Nach seinem Eindruck hätten selbst die Verteidiger den Vermerk überhaupt nicht zur Kenntnis genommen.¹⁴⁶⁹ Der Freispruch des „Präsidenten“ der „Contras“ N.H. habe sich aus anderen Umständen ergeben.¹⁴⁷⁰ Ob thematisiert worden sei, ob es eine oder zwei anonymisierte Quellen gab, könne er sich nicht mehr erinnern.¹⁴⁷¹ Schließlich wies der Staatsanwalt noch mit Nachdruck darauf hin, dass er während seines

„Schlussvortrages nicht auf den Umgang mit möglicherweise vorhandenen Informationen der Abteilung 5 des Landeskriminalamtes abgezielt habe“^{1472, 1473}

¹⁴⁶¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁴⁶² Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 70.

¹⁴⁶³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 34 f.

¹⁴⁶⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 70.

¹⁴⁶⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 71.

¹⁴⁶⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 70.

¹⁴⁶⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

¹⁴⁶⁸ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 53 f.

¹⁴⁶⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

¹⁴⁷⁰ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

¹⁴⁷¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 66.

¹⁴⁷² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹⁴⁷³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

Konkret erinnerte Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski sich aber noch daran, dass die Polizeikraft, die bei der Gebäudedurchsuchung den Camcorder bedient habe, in der Verhandlung einen viel weiter vom Tatort entfernten Ort angab, an dem sie das Fahrzeug des „Präsidenten“ der „Contras“ N.H. kurz vor der Tatzeit gesehen habe.¹⁴⁷⁴ Angesichts dieses Ermittlungsfehlers sei er geknickt gewesen und habe auch den stellvertretenden Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. angerufen.¹⁴⁷⁵ Die betreffende Polizeikraft erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht daran, ihre Aussage zu dem Standort des Fahrzeugs zu irgendeinem Zeitpunkt geändert zu haben.¹⁴⁷⁶ Es sei in der Verhandlung lediglich die Entfernung zum Tatort thematisiert worden.¹⁴⁷⁷

Die Vorsitzende der entscheidenden Strafkammer des Landgerichts Kiel Hege Ingwersen-Stück, die das Verfahren erst kurz vor dem Beginn der Hauptverhandlung am 25.10.2010 übernommen hatte, erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass ihr, als die Hauptverhandlung bereits lief, der Vermerk des VP-Führers in der Akte aufgefallen sei.¹⁴⁷⁸ Sie sei erschrocken gewesen,

„weil ich eben in der Sitzungspause im Beratungszimmer aus irgendeinem Grund in den Akten geguckt habe und ich eben diese entlastende Äußerung bis dahin nicht auf dem Schirm hatte. Und das, wie gesagt, das entspricht nicht meinem Anspruch.“¹⁴⁷⁹

Bei der nächsten Fortsetzung der Sitzung habe sie dies den Beteiligten mitgeteilt.¹⁴⁸⁰ An die weiteren Erörterungen und Maßnahmen in diesem Zusammenhang und an den Widerspruch zwischen den beiden Vermerken habe sie keine Erinnerung mehr.¹⁴⁸¹ Ob sie während der Hauptverhandlung von einer oder mehr anonymen Quellen im Subway-Verfahren ausging, konnte sie nicht mehr sagen.¹⁴⁸² Sie sei aber wohl davon aus-

¹⁴⁷⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 67.

¹⁴⁷⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 67.

¹⁴⁷⁶ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 ff.

¹⁴⁷⁷ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 f.

¹⁴⁷⁸ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 ff., 19.

¹⁴⁷⁹ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

¹⁴⁸⁰ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 ff.

¹⁴⁸¹ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 ff.

¹⁴⁸² Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12 f., 15 f.

gegangen, dass die in dem Vermerk erwähnte Person mit der in den Quellenvernehmungen befragten Person identisch sei.¹⁴⁸³ Dass einer der Hinweisgeber im Zeitpunkt seiner Mitteilungen noch keine Vertraulichkeitszusage hatte und dementsprechend grundsätzlich als normaler Zeuge zu vernehmen gewesen wäre, habe sie nicht gewusst.¹⁴⁸⁴ Für die Entscheidungsfindung der Kammer hinsichtlich des von dem Hinweis Betroffenen habe die Vertraulichkeitszusage letztlich keine Rolle gespielt.¹⁴⁸⁵ Sie sei wie in anderen Verfahren auch vom üblichen Verfahren ausgegangen und habe das überhaupt nicht infrage gestellt.¹⁴⁸⁶ Aus der Form des Vermerkes aus der Abteilung LKA 5 seien keine Schlüsse zu ziehen gewesen.¹⁴⁸⁷ An weitere anonyme Hinweise im Subway-Verfahren, konkret zur Tatbeteiligung des zuerst festgenommenen Verdächtigen, konnte die Kammervorsitzende sich nicht erinnern.¹⁴⁸⁸

Der damalige Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. bewertete das Geschehen im Nachhinein so, dass der ergänzende Vermerk des VP-Führers vom 19.07.2010 für die Leser der Akte nachvollziehbare Erklärungen geliefert haben müsse, da hinsichtlich des Ermittlervermerks vom 14.06.2010 nicht weiter nachgefragt worden sei.¹⁴⁸⁹ Damit sei das Ziel des zweiten Vermerks erreicht gewesen.¹⁴⁹⁰

1.3.9.4. Sperrklärung „Inf2“

Mit Verfügung vom 05.11.2010, per Fax an die Staatsanwaltschaft Kiel übersandt am 08.11.2010¹⁴⁹¹, bat das Gericht die Staatsanwaltschaft um Klärung mit dem Landeskriminalamt,

„ob und gegebenenfalls unter welchen technischen Voraussetzungen die Vernehmung der in den Akten anonym gebliebenen Quelle (Band I, Bl. 189 d. A. und Band I Bl. 310 ff d. A.) in Betracht kommt.“¹⁴⁹²

¹⁴⁸³ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12 f.

¹⁴⁸⁴ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f., 19.

¹⁴⁸⁵ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁴⁸⁶ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 19 f.

¹⁴⁸⁷ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

¹⁴⁸⁸ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁴⁸⁹ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹⁴⁹⁰ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹⁴⁹¹ Faxprotokoll vom 08.11.2010, Akte 59, Blatt 451.

¹⁴⁹² Verfügung vom 05.11.2010, Akte 8, Blatt 58.

Die hierbei genannten Fundstellen bezeichnen die ersten beiden Quellenvernehmungen der Auskunftsperson „Inf2“. ¹⁴⁹³ Die Kammervorsitzende konnte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr sagen, ob sie während der Hauptverhandlung von einer oder mehreren anonymen Quellen im Subway-Verfahren ausging. ¹⁴⁹⁴ Sie sei aber wohl davon ausgegangen, dass die in dem Vermerk erwähnte Person mit der in den Quellenvernehmungen befragten Person identisch sei. ¹⁴⁹⁵

Einen Tag, nachdem der Ermittler A.R. in seiner Vernehmung hinsichtlich eines Vermerks im Zusammenhang mit „VP1“ auf die Grenzen seiner Aussagegenehmigung verwiesen hatte, leitete Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski mit Schreiben vom 17.11.2010 die Anfrage der Strafkammer vom 05.11.2010, in der Fundstellen zu „Inf2“ genannt waren, an das Landeskriminalamt weiter, ohne darauf einzugehen, dass es in dem Verfahren zwei unterschiedliche Quellen gab. ¹⁴⁹⁶

Das Innenministerium erstellte in der Reaktion am 10.12.2010 eine Sperrklärung gemäß § 96 StPO bezüglich der im Zusammenhang des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als „Inf2“ bezeichneten Auskunftsperson, die aufgrund ihres Notrufes identifiziert und von der vier Protokolle von Quellenvernehmungen vorliegen. ¹⁴⁹⁷

Der Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. bekundete, dass seine Abteilung in Form von Zulieferungen für das Innenministerium und Rückkoppelungen aus diesem in die Erstellung der Sperrklärung einbezogen gewesen sei. ¹⁴⁹⁸ An Einzelheiten, etwa bezüglich der Nähe der Informationsperson zu Rockerkreisen, erinnerte er sich nicht mehr. ¹⁴⁹⁹

Die vom damaligen stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Ministerialrat L.F. verfasste und auch im Verbotsverfahren gegen die „Bandidos Neumünster“ verwendete Sperrklärung enthält unter anderem die folgenden Passagen:

¹⁴⁹³ Verfügung vom 05.11.2010, Akte 8, Blatt 58.

¹⁴⁹⁴ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12 f., 15 f.

¹⁴⁹⁵ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12 f.

¹⁴⁹⁶ Schreiben vom 17.11.2010, Akte 59, Blatt 338.

¹⁴⁹⁷ Sperrklärung vom 10.12.2010, Akte 9, Blatt 114 ff.; Vermerk vom 05.09.2017, Akte 122, Blatt 118; Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 10; vgl. zu den Quellenvernehmungen oben 1.3.3.2.

¹⁴⁹⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

¹⁴⁹⁹ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.

„Deshalb wurde seitens des Landeskriminalamtes zunächst die Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit der Quelle unter Nutzung der zur Verfügung stehenden Informationsmittel sorgfältig mit positivem Urteil geprüft und dann nach erlassgemäßer vorheriger Einwilligung der Staatsanwaltschaft Kiel die Vertraulichkeit zugesichert.“¹⁵⁰⁰

[...]

„Die Vernehmung [des VP-Führers] in der Hauptverhandlung wird an folgende Bedingung (Schutzmaßnahmen) geknüpft: Optische Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes [...].“¹⁵⁰¹

Die Sperrerklärung nimmt unter anderem auch darauf Bezug, dass eine Belastungszeugin im Subway-Verfahren, der keine schützenden Maßnahmen angeboten wurden, durch P.B. an ihrer Wohnanschrift aufgesucht worden sei, mutmaßlich mit dem Ziel, sie von ihrer belastenden Aussage abzubringen.¹⁵⁰²

Nach Auskunft der Landesregierung wurden im Zeitraum von Dezember 2010 bis zum 18.06.2019 keine weiteren Sperrerklärungen erlassen, die auch dem Schutz von VP-Führerinnen und VP-Führern für ihre Vernehmung in einer Gerichtsverhandlung dienten.¹⁵⁰³ Die im Dezember 2010 gültigen Schutzmaßnahmen für VP-Führerinnen und VP-Führer seien bis zum 18.06.2019 nicht geändert worden.¹⁵⁰⁴ Auch seien dem Innenministerium und dem Landeskriminalamt keine weiteren gerichtlichen Verfahren in den Jahren seit 2010 bekannt, in denen VP-Führerinnen und VP-Führer unter Schutzmaßnahmen, wozu die Maßnahmen nach §§ 247 a Absatz 1, 68 Absatz 3, 247 Ab-

¹⁵⁰⁰ Sperrerklärung vom 10.12.2010, Akte 115, Blatt 60.

¹⁵⁰¹ Sperrerklärung vom 10.12.2010, Akte 115, Blatt 58.

¹⁵⁰² Sperrerklärung vom 10.12.2010, Akte 115, Blatt 60.

¹⁵⁰³ Auskunft der Landesregierung vom 09.07.2019 auf einen Abgeordnetenbrief des MdL Burkhard Peters zu „Schutzmaßnahmen von V-Personen-Führer*innen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen in Schleswig-Holstein vom 19.06.2019“ zum Aktenzeichen 39089/2019, Umdruck 19/6993.

¹⁵⁰⁴ Auskunft der Landesregierung vom 09.07.2019 auf einen Abgeordnetenbrief des MdL Burkhard Peters zu „Schutzmaßnahmen von V-Personen-Führer*innen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen in Schleswig-Holstein vom 19.06.2019“ zum Aktenzeichen 39089/2019, Umdruck 19/6993.

satz 1 StPO und § 172 Nummer 1 a GVG sowie die optische und akustische Verfremdung von Bild und Ton oder die optische Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Zeugen zählen, vernommen worden seien.¹⁵⁰⁵

Die Vorsitzende der im Subway-Verfahren entscheidenden Strafkammer verstand die Formulierung der Sperrerklärung so, dass die Quelle entweder Mitglied einer Rockergruppierung war oder einer solchen jedenfalls nahestand.¹⁵⁰⁶ Sollte es keinen Rockerbezug und keine persönliche Beziehung zu einem der Angeklagten gegeben haben, müsste man die Gefährdung der Quelle hinterfragen.¹⁵⁰⁷ Sie sei von der Gefährdung der Quelle ausgegangen.¹⁵⁰⁸

1.3.9.5. Gerichtliche Vernehmung des VP-Führers

Der VP-Führer sollte vor dem Hintergrund der Sperrerklärung als Zeuge vom Hörensagen durch das Gericht zu den Angaben der Auskunftsperson „Inf2“ vernommen werden.¹⁵⁰⁹ Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bekundete er:

„Da nunmehr weitere Sachverhaltsinformationen von mir in der Akte vermerkt waren, hätte ich auch hierzu befragt werden können. Dann hätte ich nach dem damaligen Stand auch zu der Identität der anderen Person befragt werden können und hätte Angaben machen müssen, gegebenenfalls auch den Namen preisgeben müssen. Darin lag eine Gefahr für Leib und Leben. Daher wurde durch meinen Abteilungsleiter dieser Person der Status einer Vertrauensperson zuerkannt und ihr damals der grundsätzliche Schutz ihrer Identität gegenüber Dritten zugesichert. Ich hätte somit dann in der Hauptverhandlung zu dem Namen der Person keine Angaben machen dürfen. Das Ganze erfolgte wenige Tage vor meiner Aussage vor dem Landgericht Kiel. Befragt wurde ich dann hierzu nicht.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass es bei dem Zugeständnis des Status als V-Person für diese Person ausschließlich nur um deren Schutz

¹⁵⁰⁵ Auskunft der Landesregierung vom 09.07.2019 auf einen Abgeordnetenbrief des MdL Burkhard Peters zu „Schutzmaßnahmen von V-Personen-Führer*innen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen in Schleswig-Holstein vom 19.06.2019“ zum Aktenzeichen 39089/2019, Umdruck 19/6993.

¹⁵⁰⁶ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

¹⁵⁰⁷ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f.

¹⁵⁰⁸ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 f.

¹⁵⁰⁹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

im Rahmen des Subway-Verfahrens ging. Es wurden zu keinem Zeitpunkt Aufträge an diese Person erteilt, und dies war auch zu keinem Zeitpunkt geplant. Die Person wurde nicht - nie - polizeilich gesteuert. Es ging lediglich darum, die Identität der Person im Subway-Verfahren im Rahmen meiner Aussage vor dem Landgericht Kiel zu schützen.

*Auch später erhielt die Person trotz ihres nunmehr bestehenden Status als V-Person nie Aufträge, und das war auch nicht geplant.*¹⁵¹⁰

Der damalige Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. bestätigte, dass der Hinweisgeber die Vertraulichkeitszusage angesichts der bevorstehenden Gerichtsverhandlung erhielt, auch weil inzwischen ausreichend geklärt gewesen sei, dass er den VP-Status habe erhalten können.¹⁵¹¹ Hierfür sei er als Abteilungsleiter LKA 5 allein zuständig gewesen, unabhängig von konkreten Ermittlungsverfahren und dementsprechend ohne Absprache mit der Staatsanwaltschaft.¹⁵¹² Eine Zustimmung der Staatsanwaltschaft werde nur eingeholt, wenn in einem konkreten Ermittlungsverfahren eine vertrauliche Information eingebracht werden solle.¹⁵¹³

Der Verteidiger des aus der Untersuchungshaft entlassenen Angeklagten erinnerte sich an die Vernehmung des VP-Führer in der Hauptverhandlung und die Thematisierung seines Vermerkes vom 19.07.2010, aber nicht mehr an weitere Einzelheiten.¹⁵¹⁴ Details zur Sperrerklärung wusste er ebenfalls nicht mehr.¹⁵¹⁵

Die Vorsitzende der entscheidenden Strafkammer erinnerte sich an die Vernehmung des VP-Führers, aber nicht an konkrete Inhalte.¹⁵¹⁶ Ausweislich eines Aktenvermerkes erhielt sie Ende Januar 2011 im Rahmen eines Telefonats mit dem damaligen Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge die Information, dass der VP-Führer

¹⁵¹⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 9.

¹⁵¹¹ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

¹⁵¹² Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

¹⁵¹³ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

¹⁵¹⁴ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32 f.

¹⁵¹⁵ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

¹⁵¹⁶ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 16.

„für die Frage, ob die Quelle im konkreten Fall Geld (im Sinne von Auslagenerstattung oder Aufwandsentschädigung) erhalten hat, keine Aussagegenehmigung“¹⁵¹⁷

erhalte.¹⁵¹⁸ Dies gehöre zum Bereich der Quellenführung und sei von der Sperrerklärung des Innenministeriums erfasst.¹⁵¹⁹

1.4. Urteil im Subway-Verfahren

Mit Urteil des Landgerichts Kiel wurde der in der Tatnacht zuerst festgenommene Verdächtige P.B. wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt.¹⁵²⁰ Die weiteren drei Angeklagten wurden freigesprochen.¹⁵²¹ Das Urteil ist seit dem 06.05.2011 rechtskräftig.¹⁵²²

1.5. Anwaltsschreiben vom 02.05.2011

Der zweite Subway-Ermittler M.H. suchte sich anwaltliche Beratung.¹⁵²³ Dass er hierbei mit Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz einen Rechtsanwalt auswählte, der bekannt dafür war, Personen aus den Kreisen zu verteidigen, gegen die sich die Ermittlungen seines neuen Mandanten richteten, also die

„Gegenseite“¹⁵²⁴,

bewerteten einige seiner Kollegen und der für OK-Verfahren zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski als

„sehr problematisch und unkollegial“¹⁵²⁵,

auch weil die Weitergabe von Informationen aus der Ermittlungstätigkeit der Soko Rocker an Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz befürchtet wurde.¹⁵²⁶ Auch der Versuch der

¹⁵¹⁷ Aktenvermerk vom 24.01.2011, Akte 10, Blatt 2.

¹⁵¹⁸ Aktenvermerk vom 24.01.2011, Akte 10, Blatt 2.

¹⁵¹⁹ Aktenvermerk vom 24.01.2011, Akte 10, Blatt 2.

¹⁵²⁰ Landgericht Kiel, Urteil vom 15.04.2011, 10 KLS 16/10, Akte 133, Blatt 160 ff.

¹⁵²¹ Landgericht Kiel, Urteil vom 15.04.2011, 10 KLS 16/10, Akte 133, Blatt 160 ff.

¹⁵²² Landgericht Kiel, Urteil vom 15.04.2011, 10 KLS 16/10, Akte 133, Blatt 160.

¹⁵²³ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

¹⁵²⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

¹⁵²⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁵²⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 52; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 44, 48.

Einflussnahme auf weitere Ermittlungsverfahren sei nicht auszuschließen gewesen.¹⁵²⁷

Durch den Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz wurde am 02.05.2011 ein Schreiben an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein gerichtet.¹⁵²⁸ Das Justizministerium und der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel Peter Schwab haben Abschriften erhalten, außerdem der Arbeitskreis Mobbing bei der Landespolizei Schleswig-Holstein.¹⁵²⁹

Dieses Schreiben hat den folgenden Wortlaut:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich Ihnen die Vertretung des Polizeibeamten KOK M.H., ehemals Abteilung 2 des Landeskriminalamts, „SOKO Rocker“ an.

In Absprache mit Herrn KOK H. teile ich Ihnen den nachfolgenden Sachverhalt mit und rege an, zu prüfen, ob sich die beteiligten Personen der Begehung einer Straftat oder eines Dienstvergehens verdächtig gemacht haben:

KOK H. war bis zum 20.7.10 Sachbearbeiter des von der SOKO Rocker geführten Ermittlungsverfahrens gegen B. und andere, das von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel unter dem Az. 593 Js 3921/10 geführt wurde und später in eine Anklageerhebung vor dem Landgericht Kiel, 10. Große Strafkammer mündete.

Der Gegenstand dieses Verfahrens wird als bekannt vorausgesetzt.

I. Vermerk S. vom 19.07.2010

¹⁵²⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48.

¹⁵²⁸ Anschreiben an AK Mobbing vom 02.05.2011, Akte 131a, Blatt 138; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

¹⁵²⁹ Anschreiben an AK Mobbing vom 02.05.2011, Akte 131a, Blatt 138; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51 f.

Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens ist am 19.7.2010 von S., LKA Schleswig-Holstein, Dezernat 54, ein Vermerk gefertigt worden, der auch Eingang in die staatsanwaltschaftliche Akte fand:

*,Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kiel, 19.07.10
Dez: 54*

VERMERK :

*Ermittlungsverfahren wegen Gef. KV/Gemeinschatl. Schw. Rraub z.N.
E.B. u. a. am 13.01.10 in Neumünster*

1.

*Am 09.06.10 erhielt ich im Rahmen meiner Tätigkeit einen Hinweis i.o.g.
Ermittlungssache.*

*Demzufolge soll der als Tatbeteiligter ermittelte N.H. zu einem späteren
als der bisher angenommene Zeitpunkt am Ereignisort im Bereich Groß-
flecken in Neumünster gewesen sein.*

H. soll erst nach Beendigung des Tatgeschehens dort eingetroffen sein.

Eine Konkretisierung der Angabe war nicht möglich.

2.

*Die o. g. Erkenntnis wurde noch am gleichen Tage der zuständigen Er-
mittlungsdienststelle, SG 212 LKA S.-H./Soko ‚Rocker‘ zur Bewertung te-
lefonisch z. Kts. gegeben.*

S.‘

*Dieser Vermerk ist in mindestens zweifacher Hinsicht inhaltlich falsch, außer-
dem werden wesentliche Informationen wissentlich verschwiegen:*

Falsch ist nach den Informationen von Herrn H. zunächst, dass Herr S. erst am 9.6.2010 den Hinweis erhielt. An diesem Tag informierte S. den (damals noch zuständigen Sachbearbeiter) KHK A.R. telefonisch. Am nächsten Tag fand eine Besprechung statt, aus der sich für KOK H. und KHK R. unzweifelhaft ergab, dass Herr S. schon seit längerer Zeit die entsprechenden Informationen besaß. Entsprechendes ergab sich auch aus einem Gespräch zwischen KHK R. und KOK P., in dem letzterer berichtete, dass er die Information, H. sei an der Tat nicht beteiligt, schon vor mindestens zwei Wochen von KOK T. erhalten hatte. Dieser wiederum hatte sie von KHK S.

Falsch ist außerdem die Angabe in dem Vermerk: „Eine Konkretisierung der Angabe war nicht möglich“. Herr S. hat am 9.6.2010 bereits folgende detaillierte weitere Informationen gehabt und diese auch an KHK R. und KOK H. weitergegeben, wie sich aus folgendem Vermerk vom 17.6.2010 ergibt:¹⁵³⁰

An dieser Stelle hat Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz den zweieinhalbseitigen Vermerk seines Mandanten 17.06.2010 über das Gespräch vom 10.06.2010 eingefügt, der später im Geschäftsbereich des Innenministeriums als Verschlussache eingestuft und teilweise geschwärzt wurde.¹⁵³¹

Im Anschluss an diesen Vermerk führt Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz in seinem Schreiben vom 02.05.2011 weiter aus:

„Die beiden falschen Angaben im Vermerk des S. vom 19.7.2010, nämlich erstens das Datum seiner Kenntniserlangung und zweitens die Unmöglichkeit der Konkretisierung der Angaben sind straf- und dienstrechtlich einer genauen Überprüfung zu unterziehen, weil sich zu diesem Zeitpunkt der angesprochene N.H. in Untersuchungshaft wegen der verfahrensgeständlichen Tat befand.

Außerdem war für die Frage der Tatbeteiligung auch die Identität des ‚anonymen Hinweisgebers‘ von erheblicher Bedeutung, weil dieser ebenfalls zum

¹⁵³⁰ Anwaltsschreiben vom 02.05.2011, Akte 125, Blatt 47 ff, anonymisiert durch den Untersuchungsausschuss.

¹⁵³¹ Anwaltsschreiben vom 02.05.2011, Akte 125, Blatt 49 ff.; vgl. oben 1.3.7.4.2.

Kreis der Tatverdächtigen zu zählen sein könnte. Die Benennung des Hinweisgebers hätte Aufschluss über dessen eigene Tatbeteiligung und die Glaubwürdigkeit dieser Quelle gegeben.

Schon aus Vorstehendem ergibt sich aus hiesiger Sicht ein ausreichender Anlass, einen möglichen Tatverdacht hinsichtlich der Begehung von Dienstvergehen oder Straftaten zu prüfen. Diese Einschätzung wird noch weiter verstärkt durch das Verhalten der beteiligten Polizeibeamten, mit dem um jeden Preis verhindert werden sollte, dass die Information des anonymen Hinweisgebers Eingang in die Akte fand:

1. Nach der Aufforderung durch KHK R. am 9.6.2010, die Information in die Akte zu nehmen, erklärte S., dass die Information nicht in die Akte dürfe. Er habe dieses einem Informanten versprochen.

2. Als die Leitung der „SOKO Rocker“, EKHK S. und KOR E. informiert wurden, ergab sich, dass KOR E. zu diesem Zeitpunkt die Information schon bekannt war, ohne dass er sie an KHK R. und KOK H. weitergab.

3. S. wollte zunächst keinen Vermerk für die Ermittlungsakte schreiben. KOR E. bestimmte, dass auch von Seiten der „SOKO Rocker“ kein Vermerk erfolgen sollte. Mitten in der Frühbesprechung vom 12.7.2010 kam es zu der wörtlichen Äußerung des KOR E., dass ‚etwas gedreht‘ werden müsse, damit der Hinweisgeber nicht in die Akte gelangt. Die Äußerung hat unter anderem auch KHK P. vernommen.

4. Am 20.7.2010 legte KOK H. die Sachbearbeitung nach einem Gespräch mit KOR E. und KHK W. nieder. Es kam dann zur Drohung mit dienstrechtlichen Konsequenzen gegenüber KOK H., wenn er sich im Hinblick auf den Inhalt des Vermerkes des S. nicht ‚loyal‘ verhalten würde. Außerdem erfolgte der ausdrückliche Hinweis darauf, dass insoweit keine Aussagegenehmigung bestehen würde.

5. KOK H. remonstrierte am 21.7.2010 gegenüber dem Dezernatsleiter KD Z. Nach Rücksprache mit den Abteilungen 2 und 5 des LKA Kiel wurde die Remonstration zurückgewiesen, mit dem wiederum deutlichen Hinweis auf beamtenrechtliche Verschwiegenheit und mögliche dienstrechtliche Konsequenzen.

6. Es erfolgte am 8.11.2010 eine schriftliche Remonstration von KHK R. und KOK H. gegenüber LKD Höhs. Der Remonstration wurde von LKD Höhs nicht entsprochen, diese von ihm als unbegründet abgewiesen. Auch LKD Höhs wies dann auch noch auf die Erforderlichkeit einer Aussagegenehmigung von Beamten vor Gericht und mögliche dienstrechtliche Konsequenzen hin.

II. Sperrerklärung vom 10.12.2010

Unter dem Datum vom 10.12.2010 hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein in der Strafsache B. u. a. 593 Js 3921/10 LG Kiel in einem Schreiben an die Vorsitzende der 10. gr. Strafkammer des Landgerichtes Kiel eine Sperrerklärung für ‚die in der Verfahrensakte anonyme Quelle‘ abgegeben.

Durch diese Sperrerklärung wurde bei den Richtern der 10. großen Strafkammer, aber auch bei den anderen Prozessbeteiligten, soweit sie nicht eingeweiht waren, der Eindruck erweckt, es werde durch die Sperrerklärung die in dem Vermerk von S. genannte Quelle geschützt. Dies war aber nicht der Fall. Bei dem Hinweisgeber, der in dem Vermerk vom S. am 19.7.2010 erwähnt ist, handelt es sich um keine Person, der bis zu diesem Zeitpunkt Vertraulichkeit auf einer rechtlich tragfähigen Grundlage zugesichert wurde. Es gab (und gibt) in diesem Verfahren eine Person, der Vertraulichkeit zugesichert wurde. Diese ist jedoch nicht identisch mit dem Hinweisgeber, der in dem Vermerk von S. vom 19.7.2010 erwähnt ist.

Der Unterzeichner geht zurzeit davon aus, dass das weder dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein noch dem Landgericht Kiel noch anderen nicht eingeweihten Verfahrensbeteiligten bekannt war, dass es in diesem Verfahren zwei Quellen gab. Dies ergibt sich u. a. schon daraus, dass in der Begründung der Sperrerklärung vom 10.12.2010 stets nur von der Quelle in Einzahl, nicht jedoch in Mehrzahl, die Rede ist.

Die unterdrückten Informationen waren von Relevanz für die Haftfrage des N.H. Es ist davon auszugehen, dass die Unterdrückung der Informationen, welche Angaben der anonymen Hinweisgeber (nicht die VP) gemacht hat und wer der anonyme Hinweisgeber ist, dafür ursächlich sind, dass eine effektive Strafverfolgung auch gegen den Hinweisgeber nicht stattgefunden hat und das Gericht nicht alle relevanten und der Polizei zur Verfügung stehenden Beweismittel ausschöpfen konnte.

Der Unterzeichner geht weiter davon aus, dass damit mindestens ein Anfangsverdacht hinsichtlich mehrerer Straftaten aber auch ein Anfangsverdacht wegen mehrerer Dienstvergehen begründet ist.

Das Justizministerium des Landes, der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kiel Schwab und der Leitende Polizeidirektor Hamm, Vorsitzender des Arbeitskreises Mobbing der Landespolizei Schleswig-Holstein, erhalten Abschriften dieses Schreibens. Es wird gebeten, den Eingang dieses Schreibens schriftlich zu bestätigen sowie das Aktenzeichen und den zuständigen Sachbearbeiter mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gubitz

Rechtsanwalt¹⁵³²

Den in dem Schreiben neben der Ablichtung des Aktenvermerks des VP-Führers S. vom 19.07.2010 eingefügten Eigenvermerk des Ermittlers M.H. vom 17.06.2010, der bisher zu keiner Akte gelangt war, hatte dieser seinem Rechtsanwalt zur Erläuterung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt.¹⁵³³ Ziel des Schreibens sei die Prüfung der Vorkommnisse auf Straftaten und Dienstvergehen gewesen.¹⁵³⁴

¹⁵³² Anwaltsschreiben vom 02.05.2011, Akte 125, Blatt 52 ff.

¹⁵³³ Anwaltsschreiben vom 02.05.2011, Akte 131a, Blatt 139 ff.; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54 f.; vgl. oben 1.3.7.4.2.

¹⁵³⁴ Anwaltsschreiben vom 02.05.2011, Akte 125, Blatt 47; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54 f.; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 ff., 33 f.; Niederschrift der 21. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4 f.

Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz gab als Auskunftsperson gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, versucht zu haben, den Sachverhalt und das Problem auch

„einem eiligen professionellen Leser irgendwie verständlich zu unterbreiten“^{1535, 1536}

Angaben zur Herkunft einzelner Informationen und zu Umständen der Entstehung des Schreibens seien von seiner Schweigepflichtentbindung nicht umfasst.¹⁵³⁷ Aus seiner professionellen Sicht als Strafverteidiger sei es

„nicht weniger als ein Skandal“¹⁵³⁸,

wenn

„Zeugen einer solch schweren Straftat einfach mal so aussagen können und sich aussuchen, ob ihre Namen dabei festgehalten werden oder nicht, und das dann nicht zur Akte kommt“^{1539, 1540}

Nicht der Zeitpunkt der Verschriftlichung sei problematisch, sondern die Nichteinhaltung der Vorschriften zur Führung von Vertrauenspersonen, zum fairen Verfahren, zur Aktenvollständigkeit, zur Aktenwahrheit und zur Aktenklarheit.¹⁵⁴¹

Er habe sein Schreiben nicht als Dienstaufsichtsbeschwerde bezeichnet und die Bewertung den Adressaten überlassen.¹⁵⁴² Weil sein Mandant bei seinen Vorgesetzten an Grenzen gestoßen sei, sei eine Möglichkeit gesucht worden, das Geschehen irgendwie nicht auf sich beruhen zu lassen und wenigstens für die Zukunft das Vorgehen aufzuklären.¹⁵⁴³ Auf sein Schreiben habe er bis zu seinem Gespräch mit dem für

¹⁵³⁵ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁵³⁶ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁵³⁷ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f., 37.

¹⁵³⁸ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁵³⁹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁵⁴⁰ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁵⁴¹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23, 35 ff.

¹⁵⁴² Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁵⁴³ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

OK-Verfahren zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski¹⁵⁴⁴ nur sehr wenig und relativ inhaltsleere Rückmeldung erhalten.¹⁵⁴⁵

1.6. Die Monate nach dem Anwaltsschreiben

Das Anwaltsschreiben vom 02.05.2011 führte in den adressierten Behörden zu verschiedenen Reaktionen und Maßnahmen.¹⁵⁴⁶ Während etwa in der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel eine strafrechtliche Prüfung des Geschehens¹⁵⁴⁷ veranlasst wurde, wurden im Landeskriminalamt eine Ermittlungsgruppe zur Gefaherrmittlung hinsichtlich des Hinweisgebers¹⁵⁴⁸ eingerichtet und eine externe Untersuchung durch Beamte des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern¹⁵⁴⁹ vorbereitet. Unmittelbar nach dem Eingang des Schreibens fand am 04.05.2011 auf Bitte des damaligen stellvertretenden Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F. eine etwa einstündige Erörterung der weiteren Vorgehensweise beim Leitenden Oberstaatsanwalt in Kiel Peter Schwab statt, an der neben diesen beiden der für OK-Verfahren zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, die Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwaltes Birgit Heß, ein weiterer Abteilungsleiter der Staatsanwaltschaft Kiel M.S.-Z. und der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge teilnahmen.¹⁵⁵⁰

Den damaligen Innenminister Klaus Schlie (CDU) hat nach seiner Erinnerung das Anwaltsschreiben nicht erreicht.¹⁵⁵¹

Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz berichtete, aus der Gruppe der vier Adressaten seines Schreibens lediglich von zweien eine Rückmeldung erhalten zu haben, nämlich am 09.05.2011 eine Eingangsmitteilung vom stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F. und am 17.05.2011 die Mitteilung eines AR-Aktenzeichens von der Staatsanwaltschaft Kiel.¹⁵⁵² Am 01.07.2011 habe der stellvertretende

¹⁵⁴⁴ Vgl. unten 1.6.3.

¹⁵⁴⁵ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23 f.

¹⁵⁴⁶ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁵⁴⁷ Vgl. unten 1.6.2.1.

¹⁵⁴⁸ Vgl. unten 1.6.3.4.

¹⁵⁴⁹ Vgl. unten 1.7.

¹⁵⁵⁰ E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 59 ff. = Akte 123a, Blatt 47 ff.; Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 12 f.; vgl. dazu sogleich 1.6.1.

¹⁵⁵¹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 40.

¹⁵⁵² Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F. noch mitgeteilt, dass der Arbeitskreis Mobbing sich der Sache annehme.¹⁵⁵³ Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit seinem Schreiben habe in all diesen Antworten noch nicht stattgefunden.¹⁵⁵⁴ An eine dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorliegende E-Mail des stellvertretenden Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F. vom 29.08.2012¹⁵⁵⁵, in der er über den Abschluss der von ihm angeregten Prüfungen informiert wurde, die in strafrechtlicher und dienstrechtlicher Hinsicht

„zu einem verneinenden Ergebnis gelangt“¹⁵⁵⁶

seien, erinnerte sich Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz in seiner Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr.¹⁵⁵⁷

1.6.1. Gespräch am 04.05.2011

(Frage 1.16) Wie hat die Staatsanwaltschaft Kiel die Vorwürfe und Bedenken der beiden Beamten zu dem gewählten Verfahren des Umgangs mit dem Hinweis bewertet?

Der stellvertretende Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F. sendete am Abend des 04.05.2011 um 18:20 Uhr eine E-Mail an seinen Abteilungsleiter Jörg Muhlack, die der Direktor der LKA Hans-Werner Rogge als Kopieempfänger erhielt, in der er die Ergebnisse des am Nachmittag etwa zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr durchgeführten Gespräches in Vermerkform wie folgt zusammenfasste¹⁵⁵⁸ :

*„Von: F., L. (Innenministerium)
Gesendet: Mittwoch, 4. Mai 2011 18:20
An: Muhlack, Jörg (Innenministerium)
Cc: Rogge, Hans-Werner (LKA Amtsleiter)
Betreff: Subway 4 5 11*

¹⁵⁵³ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁵⁵⁴ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁵⁵⁵ E-Mail vom 29.08.2012, Akte 122, Blatt 290.

¹⁵⁵⁶ E-Mail vom 29.08.2012, Akte 122, Blatt 290.

¹⁵⁵⁷ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹⁵⁵⁸ E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 59 ff. = Akte 123a, Blatt 47 ff.; Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

IV 41 Kiel, 4.5.11
2741
L.F.

SOKO Subway; Schr. RA Dr. Gubitz v. 2.5.11 u.a.hierher

Vermerk:

Die weitere Verfahrensweise war auf meine Bitte hin heute Nachmittag Gegenstand einer einstündigen Erörterung beim Leiter der StA Kiel. Teilnehmer: LOStA Schwab, die beiden Abteilungsleiter der StA OStA [M.] S[...]-Z[...] und OStA Ostrowski, StAin Heß; DirLKA Rogge sowie Uz. Folgende Ergebnisse sind festzuhalten:

Verfahrensweise

- *Die StA tritt in ein Vorprüfverfahren ein. Die Zuständigkeit liegt in der Abt. 3 OStA Ostrowski wird als Auskunftsperson / Zeuge einbezogen.*
- *Die Angelegenheit wird als berichtspflichtig ggü. dem MJGI eingestuft.*
- *Soweit strafrechtliche und dienstrechtliche Vorwürfe sich decken, ist die strafrechtliche Beurteilung durch die StA ggü. disziplinarischen Schritten vorgreiflich. Insofern können wir unter Hinweis auf die strafrechtlichen Prüfungen einen Zwischenbescheid an Dr. G. geben.*
- *Die Kongruenz von strafrechtlichen und dienstrechtlichen Vorwürfen ist möglicherweise nicht umfassend gegeben. Es kommt auch disziplinarer ‚Überhang‘ in Betracht (viel von dem, was unter ‚Mobbing‘ einzuordnen wäre und was für die strafrechtliche Beurteilung ohne Belang ist). Insofern kann dienstrechtlich parallel und also jetzt schon reagiert werden.*

- *OStA Ostrowski und OStA [M.] S[...]-Z[...] haben Besorgnisse um einen Wiederholungsaspekt betont: Für künftige Ermittlungen der Polizei müsse klar sein, dass – wie auch immer zustande gekommene und von der ‚Hierarchie‘ beurteilte – Sachbearbeitervermerke immer zur Ermittlungsakte gehörten und der StA nicht vorenthalten bleiben dürften.*
- *Eine Relevanz auf das nicht rechtskräftige Verfahren B. wird verneint. Die StA sieht keinen Anlass, die Vorwürfe dorthin nachzusteuern.*

Inhaltliche Einschätzungen:

- *OStA Ostrowski hat bestätigt, dass er seinerzeit mündlich ins Bild gesetzt worden sei.*
- *Die den Beamten R. und H. erteilten Weisungen von Vorgesetzten und die Motive für die danach vollzogenen Umsetzungen wurden und werden von ihm massiv kritisiert (‚Führungsverhalten aus den Zwanzigerjahren‘). Die Beamten hätten mit ihrer Kritik richtig gelegen. Das müsse für die Zukunft leitend sein (s.o.).*
- *OStA O. habe seinerzeit Herrn Höhs und Herrn S. massiv Vorhaltungen zur Handhabung im LKA deutlich gemacht und die Sichtweise der Beamten R. und H. verteidigt.*
- *OStA O. erinnert die zeitlichen Abfolgen ohne weitere Vergewisserung nicht mehr ganz sicher. Er habe seinerzeit die Freilassung von H. aus UHaft mit anderen Gründen, aber mit dem Wissen von S. im Kopf, zeitnah betrieben. OStA [M.] S[...]-Z[...] wies darauf hin, dass das für die strafrechtliche Beurteilung der verzögerten Informationsweitergabe von Wichtigkeit werden könne.*
- [Schwärzung]
- [Schwärzung]

- *Die StA schätzt RA Dr. G. eher so ein, mit eigenen Erfolgen öffentlich werden zu wollen (Homepage). Dr. G. ist als HA-Verteidiger bekannt.*

To do-Punkte:

- *L-LKA veranlasst Gefährdungseinschätzung der Quelle und ggf. Schutzmaßnahmen.*
- *L-LKA prüft sofortige dienstrechtliche Maßnahmen, soweit strafrechtliche Entschließung StA nicht vorgreiflich.*
- *noch nicht veranlasst: Konsequenzen für personelle Aufstellung LKA ???)*
- *IV 41: Zwischenbescheid an RA Dr. G. mit Hinweis auf begonnene strafrechtliche Prüfung der Vorwürfe seitens StA.*
- *IV 41: Info AL4 erl.*
- *IV 4i.V.: Info IV M fmdl. über Handy (er ist unterwegs) erl. Zu befürchtende Auswirkungen aufs Verbotverfahren und öffentliche Kritik habe ich aufgezeigt. Die Überlegung von AL 4, an MdL Fürter zur Richtigstellung früherer Informationen heranzutreten, teilt M; insoweit bittet er, von der Abteilung zwecks Gesprächsinitiative angesprochen zu werden.*
- *StA Kiel: strafrechtliche Prüfung läuft an. Kann etwas dauern. Die meiste Arbeit werde StA-seitig erfolgen. Der Punkt, von wo polizeiliche Zuarbeit erfolgen solle, wurde erörtert. LKA scheidet aus. Ich habe BKI HL genannt, OStA [M.] S[...]-Z[...] BKI FL. Entscheidung darüber erst zu gegebener Zeit.*
- *Info MJGI: macht StA.*

*L.F.*¹⁵⁵⁹

Auf einem Ausdruck dieser E-Mail vom 05.05.2011 notierte der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge neben der Korrektur der damaligen Dienstbezeichnung von Birgit Heß zu „OStAin“ handschriftlich

*„Bespr. IV41 und LKA-L bei LOStA Kiel am 4.5.11 15.00–16.00 Uhr“*¹⁵⁶⁰.

Außerdem ergänzte er, dass Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski seinerzeit

*„durch S.“*¹⁵⁶¹

ins Bild gesetzt worden sei.

„(H. F. [gemeint ist der Autor der E-Mail L.F.] ergänzt dies)

*Ro 5.5.“*¹⁵⁶²

Der Punkt zu Konsequenzen für die personelle Aufstellung der Abteilung LKA 2

*„war nicht Gegenstand des Gesprächs“*¹⁵⁶³,

so seine handschriftliche Ergänzung.¹⁵⁶⁴

Der Leiter der Polizeiabteilung Jörg Muhlack bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass hinsichtlich des Abgeordneten Thorsten Förster (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) weniger eine Richtigstellung, vielmehr eine Aktualisierung und Intensivierung der Informationen für erforderlich gehalten worden sei.¹⁵⁶⁵

Der für OK-Ermittlungen und das Subway-Verfahren zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gab im Rahmen seiner Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, den Vermerk nicht zu kennen und nicht autorisiert

¹⁵⁵⁹ E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 59 ff. = Akte 123a, Blatt 47 ff., Anonymisierungen zum Teil durch den Untersuchungsausschuss, Schwärzungen aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums.

¹⁵⁶⁰ E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 59.

¹⁵⁶¹ E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 60.

¹⁵⁶² E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 60.

¹⁵⁶³ E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 60.

¹⁵⁶⁴ E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 60.

¹⁵⁶⁵ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

zu haben.¹⁵⁶⁶ An ein derartiges Gespräch könne er sich nicht erinnern, auch nicht an den Ausdruck über Führungsverhalten der Zwanzigerjahre oder andere ihm zugeschriebene Äußerungen.¹⁵⁶⁷ Er schloss aus, sich negativ über die Arbeit des VP-Führers geäußert zu haben.¹⁵⁶⁸ Entweder habe er sich falsch ausgedrückt oder er sei falsch verstanden worden.¹⁵⁶⁹ Ob er seine Verärgerung über den Zeitpunkt der Umsetzungsmaßnahmen in der Soko Rocker auch in dem Gespräch am 04.05.2011 wiederholt habe, wusste er nicht mehr.¹⁵⁷⁰ Der VP-Führer seinerseits erinnerte sich ebenfalls nicht an derartige Vorhaltungen des Staatsanwaltes.¹⁵⁷¹

Der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel Peter Schwab erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss weder an das Anwaltsschreiben vom 02.05.2011 noch an das Gespräch vom 04.05.2011, auch nicht an die in dem Vermerk festgehaltene Berichtspflicht gegenüber dem Justizministerium.¹⁵⁷² Der ständige Austausch zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei und auch das kritische Hinterfragen von Vorgehensweisen seien alltäglich.¹⁵⁷³ An einen anderen Fall, in dem der Eindruck entstanden sein könnte, der Staatsanwaltschaft würde etwas vorenthalten, erinnere er sich nicht.¹⁵⁷⁴

Die damalige Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwaltes in Kiel Birgit Heß hatte ebenfalls keine konkrete Erinnerung mehr an das Gespräch, das nach ihren Angaben kurzfristig anberaumt worden sein müsse.¹⁵⁷⁵ Sie habe wahrscheinlich als Pressesprecherin der Staatsanwaltschaft daran teilgenommen.¹⁵⁷⁶ Der Ausdruck

„Führungsverhalten der Zwanzigerjahre“¹⁵⁷⁷

¹⁵⁶⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24 f.

¹⁵⁶⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24 f., 27 ff.

¹⁵⁶⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 25.

¹⁵⁶⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 25, 28 f.

¹⁵⁷⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁵⁷¹ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 35.

¹⁵⁷² Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f., 16 ff.

¹⁵⁷³ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹⁵⁷⁴ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁵⁷⁵ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f., 36.

¹⁵⁷⁶ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹⁵⁷⁷ E-Mail vom 04.05.2011, Akte 125, Blatt 60.

passee überhaupt nicht zu dem für das Subway-Verfahren zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski.¹⁵⁷⁸ Sowohl sie als auch Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski verwiesen in ihrer Vernehmung darauf, dass der Termin nicht in ihren jeweiligen Kalendern eingetragen sei.¹⁵⁷⁹ Auch der Leiter der Abteilung III der Staatsanwaltschaft Kiel M.S.-Z. hatte keine Erinnerung mehr an das Gespräch.¹⁵⁸⁰ Der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge erinnerte sich zwar an das Gespräch, aber nicht an die Formulierung zum Führungsverhalten oder an weitere Details.¹⁵⁸¹ Die Identität des Hinweisgebers habe er zu keinem Zeitpunkt gekannt.¹⁵⁸²

Der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack wurde in dem Gespräch wegen einer Dienstreise vertreten, aber anschließend informiert.¹⁵⁸³ Ihm sei klar gewesen, dass nach Abschluss der staatsanwaltlichen Prüfungen weitere verwaltungsinterne Ermittlungen anzustellen gewesen seien.¹⁵⁸⁴ Die Auffassung der Staatsanwaltschaft habe er verstanden, aber nicht geteilt.¹⁵⁸⁵ Der eigentliche Hinweis aus dem Verdeckten Bereich sei unverzüglich an die Staatsanwaltschaft gegangen, die Frage der Verschriftlichung in Absprache mit dieser beantwortet worden.¹⁵⁸⁶ Nach seinen Erkenntnissen seien keine Information von der Landespolizei zurückgehalten worden.¹⁵⁸⁷

1.6.2. Vorgehen, Bewertung und Prüfungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel

1.6.2.1. Strafrechtliche Prüfung

(Frage 1.17) Welche strafrechtlichen Vorwürfe gegen wen hat die Staatsanwaltschaft Kiel im Jahre 2011 im Zusammenhang mit der Anzeige des Rechtsanwaltes eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der Soko Rocker beim Innenministerium geprüft?

¹⁵⁷⁸ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 48.

¹⁵⁷⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹⁵⁸⁰ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52 f.

¹⁵⁸¹ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 ff.

¹⁵⁸² Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁵⁸³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f.

¹⁵⁸⁴ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 20 f.

¹⁵⁸⁵ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f., 18 ff.

¹⁵⁸⁶ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 ff., 22 f., 37 f., 43 f.

¹⁵⁸⁷ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

(Frage 1.18) Was waren die Ergebnisse der Prüfung zu 1.17?

Mit einer Verfügung vom 06.05.2011 leitete der Leiter der Abteilung III der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel das Antwortschreiben einer Staatsanwältin seiner Abteilung zu.¹⁵⁸⁸ Ob damals bekannt war, dass der Hinweisgeber im Zeitpunkt des Hinweises keine Vertrauensperson war, wusste der Abteilungsleiter nicht mehr.¹⁵⁸⁹ Die Staatsanwältin stellte im Rahmen der Vorprüfung am 03.08.2011 einen elfseitigen Vermerk¹⁵⁹⁰ fertig, in dem sie zu dem Ergebnis kam, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen sei, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat nicht vorlägen.¹⁵⁹¹

Die handelnden Personen des Landeskriminalamtes könnten nicht Täter einer Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB sein.¹⁵⁹² Eine Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft durch Unterlassen nach §§ 239, 25 Absatz 1 Variante 2, 13 StGB scheidet aus, weil insbesondere angesichts der übrigen Erkenntnisse keine zureichenden Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass der vom Hinweis betroffene Tatverdächtige bei Übermittlung der Informationen freigelassen worden wäre.¹⁵⁹³ Für eine versuchte Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft durch Unterlassen gemäß §§ 239, 25 Absatz 1 Variante 2, 13, 22, 23 StGB fehle es an ausreichenden Anknüpfungstatsachen dafür, dass einer der Beteiligten die Informationen für geeignet hielt, dem Haftbefehl die Grundlage zu entziehen.¹⁵⁹⁴ Eine Verfolgung Unschuldiger nach § 344 Absatz 1 StGB liege schon deshalb nicht vor, weil die Unschuld des „Präsidenten“ der „Contras“ N.H. trotz des Freispruchs nicht feststehe und weil keine Anhaltspunkte darauf hindeuteten, dass handelnde Personen von der Unschuld ausgingen.¹⁵⁹⁵ Eine Strafvereitelung im Amt im Sinne der §§ 258 Absatz 1, 258 a Absatz 1 StGB liege nicht vor, weil keine Anhaltspunkte darauf hindeuteten, dass mit der Sperrerklärung vom 10.12.2010 die

¹⁵⁸⁸ Verfügung vom 06.05.2011, Akte 123a, Blatt 52; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38, 51, 53 f.

¹⁵⁸⁹ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53 f.

¹⁵⁹⁰ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 60 ff.

¹⁵⁹¹ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 70; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38, 51, 54.

¹⁵⁹² Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 65.

¹⁵⁹³ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 65 ff.

¹⁵⁹⁴ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 67.

¹⁵⁹⁵ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 68

Vertrauensperson geschützt werden sollte.¹⁵⁹⁶ Der Ermittler M.H. sei auch nicht im Sinne des § 240 Absatz 1 StGB genötigt worden, weil von ihm zu erwarten gewesen sei, dass er der Drohung mit dienstrechtlichen Konsequenzen standhielt angesichts des hierfür erforderlichen Disziplinarverfahrens.¹⁵⁹⁷

Weiter prüfte die Staatsanwältin in ihrem Vermerk auch die mögliche Strafbarkeit des Ermittlers M.H. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Absatz 2 Nummer 1 StGB komme nicht in Betracht, weil der Geheimnischarakter der Informationen fraglich sei und der erforderliche Strafantrag fehle.¹⁵⁹⁸ Für eine Verfolgung des Beamten wegen einer Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b Absatz 1 Nummer 1 StGB fehle es an der Ermächtigung zur Strafverfolgung insofern.¹⁵⁹⁹

1.6.2.2. Umgang mit den Prüfungsergebnissen

(Frage 1.18a) Wer wurde von den Ergebnissen der Untersuchung der Staatsanwaltschaft Kiel unterrichtet und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?

Der fertige Vermerk wurde am Folgetag vom Leiter der Abteilung III der Staatsanwaltschaft Kiel abgezeichnet.¹⁶⁰⁰ Der Leitende Oberstaatsanwalt Peter Schwab erinnerte sich nicht, das Gutachten gesehen zu haben.¹⁶⁰¹ Tatsächlich handelte es sich aber um eine Berichtssache, die von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel über den Generalstaatsanwalt an das Justizministerium geleitet wurde.¹⁶⁰²

Der Rechtsanwalt des Ermittlers M.H., Professor Dr. Gubitz, sollte gemäß dem Vermerk vom 03.08.2011 keinen Bescheid erhalten, weil seine Eingabe nur zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übersandt worden und daher nicht als Strafanzeige mit dem erkennbaren Willen, die Strafverfolgung zu veranlassen, zu verstehen sei.¹⁶⁰³ Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz bestätigte, keine weitere Rückmeldung erhalten zu

¹⁵⁹⁶ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 68.

¹⁵⁹⁷ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 68 f.

¹⁵⁹⁸ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 69.

¹⁵⁹⁹ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 69.

¹⁶⁰⁰ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 60.

¹⁶⁰¹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

¹⁶⁰² Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 60 ff.

¹⁶⁰³ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 70.

haben.¹⁶⁰⁴ Hinsichtlich etwaiger Verfahren gegen andere Polizeibeamte habe er kein Akteneinsichtsrecht seines Mandanten angenommen.¹⁶⁰⁵ Von Verfahren gegen seinen Mandanten habe er nichts gewusst.¹⁶⁰⁶

Der Ermittler M.H. gab an, nebenbei erfahren zu haben, dass es ein Prüfverfahren gegen ihn gab, weil er über seine Rechtsanwälte immer wieder angefragt habe.¹⁶⁰⁷ Einzelheiten habe er nicht erfahren, lediglich dass im Ergebnis alles in Ordnung gewesen sei.¹⁶⁰⁸

Wie und wann das Ergebnis der staatsanwaltlichen Prüfung in den Geschäftsbereich des Innenministeriums gelangte, war für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr nachzuvollziehen. Es war dort aber bekannt und wurde den weiteren Maßnahmen zugrunde gelegt, so etwa bei der Einleitung verwaltungsinterner Untersuchungen des Direktors des LKA im September 2011¹⁶⁰⁹ und beim Antwortschreiben an Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz aus der Polizeiabteilung im Innenministerium im Folgejahr¹⁶¹⁰.

1.6.3. Gespräch zwischen Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz und Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski am 28.06.2011

1.6.3.1. Zustandekommen und Inhalt

Der Rechtsanwalt des Ermittlers M.H., Professor Dr. Gubitz, bekundete, wegen der ausbleibenden inhaltlichen Reaktionen auf sein Schreiben vom 02.05.2011 am 28.06.2011 den für OK-Ermittlungen zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski aufgesucht zu haben, wohl ohne Termin.¹⁶¹¹ Er sei davon ausgegangen, dass der Staatsanwalt informiert wäre, und habe diesem mitgeteilt, dass er eigentlich schon längst eine Reaktion auf sein Schreiben erwartet hätte, jedenfalls seinem Mandanten gegenüber, um das Problem zumindest für die Zukunft zu klären.¹⁶¹² Grund für das

¹⁶⁰⁴ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁶⁰⁵ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹⁶⁰⁶ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹⁶⁰⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹⁶⁰⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

¹⁶⁰⁹ Vgl. unten 1.6.3.4.

¹⁶¹⁰ E-Mail vom 29.08.2012, Akte 122, Blatt 290.

¹⁶¹¹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23, 25; Niederschrift der 21. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5.

¹⁶¹² Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 37.

Gespräch seien die Informationen gewesen, die er im Mandatsverhältnis mit dem LKA-Ermittler M.H. erlangt habe.¹⁶¹³

Er habe mit Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski deutlich diskutiert, dass hier rechtsstaatswidrig aus Kalkül Informationen aus einer Akte herausgehalten worden seien.¹⁶¹⁴ Sein Gegenüber habe das alles etwas relativiert und polizeitaktisches Verhalten sowie kriminalistische List angeführt.¹⁶¹⁵ Eine Gefahr für Leib und Leben sei nicht erwähnt worden.¹⁶¹⁶ Er habe daraufhin angekündigt, in anderen Verfahren, in denen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski die Ermittlungen beaufsichtigt habe, nach der Vollständigkeit der Akten und etwaigen VP-Einflüssen zu fragen und auf Nachfrage seine Erkenntnisse aus dem Subway-Verfahren in irgendeiner Weise preiszugeben, evtl. *in camera*.¹⁶¹⁷ Dass über ein konkretes anderes Verfahren gesprochen wurde, wollte Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz nicht ausschließen.¹⁶¹⁸

An das von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski in seinem anschließenden Vermerk genannte Verfahren um Körperverletzungen auf dem Parkplatz eines Fitnessstudios, das so genannte Wellyou-Verfahren, in dem er als Verteidiger tätig gewesen sei, erinnere er sich.¹⁶¹⁹ Konkrete Informationen, dass auch im Wellyou-Verfahren Informationen zurückgehalten worden seien, habe er nicht gehabt und auch nicht thematisiert.¹⁶²⁰ Wegen einer zwischenzeitlichen Entscheidung des BGH hätte er im Wellyou-Verfahren aber bei der Staatsanwaltschaft ohnehin nichts mehr erreichen können.¹⁶²¹ Er sei genervt gewesen und habe Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski unter Druck setzen wollen, damit er erfahre, wie mit der ursprünglichen Geschichte umgegangen werde.¹⁶²² Er könne sich aber nicht erinnern, Anlass für die Annahme gegeben zu haben, er drohe mit der Preisgabe des Namens der Vertrauensperson.¹⁶²³ Er habe nicht

¹⁶¹³ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

¹⁶¹⁴ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

¹⁶¹⁵ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

¹⁶¹⁶ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁶¹⁷ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 ff., 37; Niederschrift der 21. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁶¹⁸ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹⁶¹⁹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.

¹⁶²⁰ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29; Niederschrift der 21. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

¹⁶²¹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

¹⁶²² Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 30; Niederschrift der 21. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

¹⁶²³ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

gedroht und hätte auch nichts Konkretes von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski verlangen können.¹⁶²⁴ Sollte sein Gegenüber ihn so verstanden haben, hätte er mit der Einleitung eines Verfahrens wegen versuchter Nötigung gerechnet.¹⁶²⁵ In einem späteren Gespräch habe der Staatsanwalt ihm auch bestätigt, dass er ihn nicht erpresst habe.¹⁶²⁶

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski erinnerte sich, dass Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz außergewöhnlich aufgeregt bei ihm im Zimmer erschienen sei.¹⁶²⁷ Er habe ihm deutlich zu verstehen gegeben,

„dass er Kenntnisse über bestimmte Vorgehen des Landeskriminalamtes habe und dass er die notfalls in dem [Wellyou-Verfahren] dann auch sich zunutze machen würde“^{1628, 1629}

Er habe das als Ankündigung verstanden, dass die anstehende zweite Hauptverhandlung im Wellyou-Verfahren nicht problemfrei ablaufen würde, wenn er sich nicht den Strafmaßvorstellungen der Verteidigung annähere.¹⁶³⁰ Er habe seine Strafmaßvorstellungen aber nicht geändert.¹⁶³¹ Er meine, Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz habe in diesem Gespräch auch darauf hingewiesen, dass er den LKA-Ermittler M.H. vertrete.¹⁶³²

Der VP-Führer berichtete, dass Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski ihn angerufen habe, um von dem Gespräch und dem Versuch des aufgebrachten Rechtsanwaltes zu berichten, ihn unter Druck zu setzen, um Zugeständnisse der Staatsanwaltschaft im Wellyou-Verfahren zu erlangen.¹⁶³³ Er habe den Staatsanwalt dann um Prüfung des Anfangsverdachts einer Nötigung gebeten.¹⁶³⁴

¹⁶²⁴ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30, 37.

¹⁶²⁵ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁶²⁶ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁶²⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁶²⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁶²⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁶³⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30, 52.

¹⁶³¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁶³² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52 f.

¹⁶³³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10 f., 21.

¹⁶³⁴ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 11, 21.

Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz bekundete weiter, im Anschluss an das Gespräch mit Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski ein fast identisches Gespräch mit der Kammervorsitzenden des Subway-Verfahrens geführt zu haben.¹⁶³⁵ Er habe für die Zukunft das Vertrauen des Gerichts in polizeiliche Zeugen erschüttern wollen.¹⁶³⁶ Am 12.07.2011 habe er ihr außerdem sein Schreiben vom 02.05.2011 zur Verfügung gestellt.¹⁶³⁷ Sie habe das aber gar nicht interessiert, weil das Subway-Verfahren für sie abgeschlossen gewesen sei.¹⁶³⁸ Ob sie schon gewusst habe, dass es zwei Quellen im Subway-Verfahren gab, sei nicht im Detail besprochen worden.¹⁶³⁹ In einem Vermerk in seiner anwaltlichen Akte notierte er am 12.07.2012, dem Mandanten mitgeteilt zu haben, dass Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski ihm gegenüber die Kenntnis des konkreten Vorganges abgestritten habe.¹⁶⁴⁰ Die Richterin hatte keine konkreten Erinnerungen an ein solches Gespräch mit Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz.¹⁶⁴¹

Dass sein Gespräch mit Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski zu einem Gefahrenermittlungsverfahren gegen seinen Mandanten geführt habe, sei ihm nie mitgeteilt worden.¹⁶⁴² Er habe den Mandanten allerdings auch nicht in allen Angelegenheiten vertreten.¹⁶⁴³

1.6.3.2. Vermerke

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski fertigte am Folgetag einen Vermerk über das Gespräch mit Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz für seine Behördenleitung.¹⁶⁴⁴ In diesem hielt er unter anderem fest, dass Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz konkrete Informationen darüber behauptet hätte, dass auch in einem anderen Verfahren Informationen von den Ermittlungsbehörden bewusst zurückgehalten worden wären.¹⁶⁴⁵ Am

¹⁶³⁵ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f.

¹⁶³⁶ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

¹⁶³⁷ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

¹⁶³⁸ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

¹⁶³⁹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁶⁴⁰ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.; Vermerk vom 12.07.2011, Akte 385, Blatt 1.

¹⁶⁴¹ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

¹⁶⁴² Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁶⁴³ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁶⁴⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30; Vermerk vom 29.06.2011, Akte 120, Blatt 16 ff. VS-NfD.

¹⁶⁴⁵ Vermerk vom 29.06.2011, Akte 120, Blatt 16 ff. VS-NfD.

05.07.2011 erstellte er im Wellyou-Verfahren einen zweiten Vermerk mit teils identischem Wortlaut.¹⁶⁴⁶

Der Leitende Oberstaatsanwalt Peter Schwab habe die Sache zur Kenntnis genommen und an die hierfür zuständige Abteilung III der Staatsanwaltschaft Kiel M.S.-Z. weitergegeben.¹⁶⁴⁷ Er selbst sei schon aufgrund seiner vorherigen Beteiligung, die ihn zu einem möglichen Zeugen machte, nicht als ermittelnder Staatsanwalt infrage gekommen.¹⁶⁴⁸

Der Leitende Oberstaatsanwalt Peter Schwab erinnerte sich neben dem Vermerk noch an eine mündliche Information kurz nach dem Gespräch durch Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, der erregt gewesen sei.¹⁶⁴⁹ Nicht das Tätigwerden des Rechtsanwaltes, sondern die Handlungen der Beamten hätten strafrechtlich überprüft werden sollen.¹⁶⁵⁰

Die Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwaltes Birgit Heß erinnerte sich, über das Auftreten von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz bei ihrem Kollegen informiert worden zu sein.¹⁶⁵¹ Irgendwann im weiteren Verlauf sei auch über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen versuchter Nötigung gesprochen worden, aber ohne ihre Beteiligung.¹⁶⁵²

1.6.3.3. Reaktionen

Nach der Erinnerung des für OK-Ermittlungen zuständigen Oberstaatsanwaltes Alexander Ostrowski wurde die Sache nach seinem Vermerk von seiner Behördenleitung und insbesondere der Abteilung III der Staatsanwaltschaft Kiel weiterbetrieben.¹⁶⁵³

Der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel Peter Schwab erinnerte sich, dass

¹⁶⁴⁶ Vermerk vom 05.07.2011, Akte 120, Blatt 19, VS-NfD.

¹⁶⁴⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30 f.

¹⁶⁴⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30 f.

¹⁶⁴⁹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

¹⁶⁵⁰ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.

¹⁶⁵¹ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 43.

¹⁶⁵² Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

¹⁶⁵³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

„eine besondere Lage drohte ... aufzukommen, weil in öffentlicher Sitzung der Name einer V-Person genannt werden sollte, und zwar möglicherweise also auch durch Rechtsanwalt ...“,¹⁶⁵⁴

weitere Details wusste er nicht mehr.¹⁶⁵⁵

Am 08.07.2011 fand eine Besprechung statt mit dem Leiter der Staatsanwaltschaft Kiel Peter Schwab, seiner Vertreterin Birgit Heß, dem für OK-Ermittlungen zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, dem Leiter der Abteilung III der Staatsanwaltschaft Kiel Oberstaatsanwalt M.S.-Z., dem stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F., dem Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs und dem Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge, der hierüber am 13.07.2011 einen Vermerk fertigte.¹⁶⁵⁶ In seiner Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erinnerte er sich nicht mehr an diese Besprechung.¹⁶⁵⁷ Wahrscheinlich war der Anlass für diese Besprechung das Gespräch zwischen Rechtsanwalt Professor Dr. Gubititz und dem Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski vom 28.06.2011.¹⁶⁵⁸ Die Vertreterin des Leitenden Oberstaatsanwaltes Birgit Heß hatte auch an dieses Gespräch keine Erinnerungen, ebensowenig der Leiter der Abteilung III der Staatsanwaltschaft Kiel Oberstaatsanwalt M.S.-Z.¹⁶⁵⁹

1.6.3.4. EG Patron

Vor dem Hintergrund, dass aus dem Schreiben von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubititz zu erkennen war, dass der ursprünglich zweite Subway-Ermittler M.H. dienstliche Informationen an diesen weitergegeben hatte, wurde im Landeskriminalamt verdeckt ein Gefahrenermittlungsverfahren durchgeführt, die so genannte „Ermittlungsgruppe Patron“, die neben einer Gefährdungsanalyse hinsichtlich des Hinweisgebers insbesondere auch untersuchte, ob der Ermittler M.H. noch an anderer Stelle Informationen weitergegeben haben könnte.¹⁶⁶⁰

¹⁶⁵⁴ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

¹⁶⁵⁵ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

¹⁶⁵⁶ Vermerk vom 13.07.2011, Akte 120, Blatt 14 f., VS-NfD.

¹⁶⁵⁷ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁶⁵⁸ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

¹⁶⁵⁹ Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46, 55.

¹⁶⁶⁰ Vgl. hierzu ausführlich unten 4.1.2.3.

1.7. Ermittlungen LKA Mecklenburg-Vorpommern

1.7.1. Einleitung, rechtliche Grundlagen

(Frage 1.19) Wer hat auf welcher rechtlichen Basis die dienstrechtlichen Ermittlungen zweier Beamter des LKA Mecklenburg-Vorpommern veranlasst?

Der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge konnte sich nicht definitiv erinnern, war sich aber sicher, die in dem Anwaltschreiben erhobenen Vorwürfe mit den genannten Vorgesetzten besprochen zu haben.¹⁶⁶¹

Vor dem Hintergrund des Anwaltsschreibens vom 02.05.2011 leitete der Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge in Absprache mit dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack mit Schreiben vom 16.09.2011, nachdem durch die Staatsanwaltschaft Kiel kein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung festgestellt worden war, interne Verwaltungsermittlungen zur Aufklärung von dienstrechtlichen Vorwürfen gegen Vorgesetzte in der Abteilung LKA 2 ein.¹⁶⁶² Um etwaigen Bedenken bezüglich der Objektivität und Unparteilichkeit vorzubeugen, wurden die Ermittlungen durch Untersuchungskräfte eines anderen Bundeslandes, nämlich der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, durchgeführt.¹⁶⁶³ Das Ergebnis sollte für den Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen und dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack vorgelegt werden, der das Anwaltschreiben vom 02.05.2011 zu beantworten hatte.¹⁶⁶⁴

¹⁶⁶¹ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

¹⁶⁶² Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8; Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123a, Blatt 5; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁶⁶³ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8; Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123a, Blatt 5; Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 207; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42; Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 18; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 23, 29.

¹⁶⁶⁴ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8.

1.7.2. Rechtliche Einordnung der Ermittler aus M-V

(Frage 1.20) Wem waren die Ermittlungsbeamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern unterstellt und wer war ihnen gegenüber weisungsbefugt?

Die beiden Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern wurden dem Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge vom Direktor des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern nach einer persönlichen Absprache zur Verfügung gestellt; über den Auftrag und die Tätigkeit der beiden Ermittler entschied der Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge.¹⁶⁶⁵ Inhaltlich ließ er ihnen freie Hand.¹⁶⁶⁶ Die Entscheidung etwa über Akten, Ergebnisse und Einstufungen lag beim LKA Schleswig-Holstein als Auftraggeber der Untersuchungen.¹⁶⁶⁷

1.7.3. Ermittlungsauftrag und -gegenstand

(Frage 1.21) Wer hat den Ermittlungsauftrag definiert?

(Frage 1.22) Welche Sachverhalte waren Gegenstand der Ermittlungen der Ermittlungsbeamten aus Mecklenburg-Vorpommern?

(Frage 1.23) Wurden ausschließlich dienstrechtliche Fragestellungen untersucht?

Der Ermittlungsauftrag wurde definiert durch den Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge. Dieser bestimmte vor dem Hintergrund der erhobenen Vorwürfe den Gegenstand der Verwaltungsermittlungen am 16.09.2011 in einem Vermerk mit folgendem Wortlaut:

„Durchführung interner Verwaltungsermittlungen zur Aufklärung von Vorwürfen gegen Vorgesetzte in der Abteilung 2 LKA

Schreiben RA Dr. Gubitz

¹⁶⁶⁵ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁶⁶⁶ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

¹⁶⁶⁷ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

Mit Schreiben des RA Dr. Gubitz vom 2.05. 2011 an das Innenministerium und das Justizministerium des Landes S-H äußerte dieser schwere Vorwürfe gegen Vorgesetzte seines Mandanten KOK M.H. und trug gleichzeitig den Verdacht vor, dass das Verhalten der Vorgesetzten strafbare Handlungen und dienstrechtliches Fehlverhalten darstellen könnte. Das Schreiben war nachrichtlich auch an den Leitenden Oberstaatsanwalt der StA Kiel und an Landespolizeidirektor Hamm als Vorsitzender des AK Mobbing gerichtet.

Nach Eingang des Schreibens im Innenministerium und Unterrichtung des Unterzeichners am 4.05. 2011 bat der Leiter der Polizeiabteilung den Behördenleiter der StA Kiel, um eine zeitnahe strafrechtliche Überprüfung des vorgetragenen Sachverhalts und Übermittlung der Resultate.

Im Anschluss daran sollten die von RA Dr. G. geäußerten dienstrechtlich relevanten Vorwürfe geprüft werden, bevor eine Beantwortung des Schreibens durch das Innenministerium erfolgt.

Zu erwähnen ist ferner, dass KOK H. auch sogen. Mobbing-Vorwürfe gegen seine Vorgesetzten erhoben hat. Diese waren von KOK H. bereits im Februar 2011 und schließlich am 23.06. 11 in komprimierter Form schriftlich verfasst und unmittelbar dem Vorsitzenden des ‚Arbeitskreises Mobbing‘ der Landespolizei vorgelegt worden. Der AK Mobbing hat sich nach Rückmeldung von LPDir Hamm am 29.08. 11 mit den Vorwürfen befasst und die Befassung bis zum Abschluss der strafrechtlichen Prüfung zurückgestellt. Dieser Vorwurf bleibt daher an dieser Stelle unberührt und ist nicht Gegenstand der nachfolgend beauftragten Ermittlungen.

Am 27.08. 2011 teilte Mdgt. Muhlack, Leiter der Abt. IV 4, mit, dass in den letzten Tagen eine gemeinsame Besprechung bei der StA Kiel stattgefunden habe. LOStA Schwab, Leiter der StA Kiel, habe ihm mitgeteilt, dass die Ermittlungen der StA Kiel nicht zur Feststellung eines Anfangsverdachts von Straftaten durch die benannten Vorgesetzten im LKA geführt hätten und die zuständige Dezerentin beabsichtige das Verfahren (mit seiner Zustimmung) einzustellen.

Ein schriftlicher Einstellungsbescheid werde in Kürze ergehen und dem IM sowie nachrichtlich dem Unterzeichner übersandt werden.

Hinsichtlich des noch ausstehenden Parts der Prüfung der dienstrechtlichen Vorwürfe schlug Mdgt. Muhlack dem Unterzeichner vor, nach Möglichkeit Untersuchungskräfte eines anderen Bundeslandes/LKA mit den Verwaltungsermittlungen zu betrauen, um möglichen Bedenken hinsichtlich der Objektivität und Unparteilichkeit begegnen zu können. Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist dem Unterzeichner (AL LKA) zur abschließenden Bewertung vorzulegen und soll als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen.

Abt.L IV 4 bat seinerseits den Unterzeichner, ihm dieses Ergebnis zeitnah vorzulegen, um Dr. Gubitz von Seiten des IM abschließend bescheiden zu können.

Einleitung und Ziel interner Verwaltungsermittlungen

Auf der Basis der vorliegenden Dokumente, basierend auf dem Schr. von RA Dr. Gubitz vom 2.05. 2011, den darin enthaltenen Auszügen aus der Strafermittlungsakte (Verfahren der SOKO Rocker gegen P.B. u.a. und den mir vorliegenden zusammenfassenden Vermerken und Berichten der Abteilung 2 sowie den Gefährdungsermittlungen der Abt. 5, sollen zeitnah interne Verwaltungsermittlungen durchgeführt werden.

Diese haben das Ziel festzustellen, ob das Verhalten der Vorgesetzten des KOK H. (KOR E., KD Z. und LKD Höhs) im Zusammenhang mit der fachlich-rechtlichen Kontroverse um die Weitergabe von sensiblen Informationen einer Vertrauensperson, dienstrechtlich zu beanstanden ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die fachlichen Bewertungen/Entscheidungen der Vorgesetzten, die sie den betroffenen Beamten KOK M.H. und KHK A.R. am 9.07. 2010 mitgeteilt hatten, durch die StA Kiel strafrechtlich geprüft und nicht beanstandet wurden.

Bei den Ermittlungen geht es insbesondere um folgende Themenfelder:

- *Erhebung und Bewertung der konkreten Problematik der Weitergabe erlangter vertraulicher Informationen unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation der VP*
- *Kritischer Zeitpunkt der Weiterleitung an die StA und schriftliche Dokumentation der Information in der Ermittlungsakte der StA*
- *Vorherige Erörterungen mit den betroffenen Beamten in der Sache und einschlägige Absprachen und Entscheidungen von Vorgesetzten*
- *Verhalten der Beamten H. und R. hinsichtlich der Weitergabe der vertraulichen Informationen an externe Stellen*
- *Erfolgte Umsetzung der betroffenen H. und R. in andere Organisationsbereiche des LKA*

Nach Rücksprache mit dem Direktor des LKA Mecklenburg-Vorpommern ist dieser bereit, die beauftragten internen Ermittlungen zur Prüfung der dienstrechtlichen Vorwürfe durch zwei Mitarbeiter seiner Behörde/des IM MV zu unterstützen. Hierzu benannte er - mit Zustimmung des Leiters der Polizeiabteilung - am 15.09. 2011 die Mitarbeiter KR T. und ORR S.

Eine Beauftragung und Einweisung der beiden Untersuchungskräfte durch den Unterzeichner erfolgt nach persönlicher Absprache.

Als Ansprechpartner im LKA S-H werden der Leiter des Stabes, KOR W.-U.L., sowie die Leiterin es SB Personal, Frau PHK'in I.N., benannt.

Hans-Werner Rogge, DirLKA¹⁶⁶⁸

¹⁶⁶⁸ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8 f.; vgl. Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

Die vom zweiten Subway-Ermittler M.H. erhobenen Mobbing-Vorwürfe gegen Vorgesetzte sollten nicht im Rahmen dieser Untersuchung bearbeitet werden, sondern später durch das dafür zuständige Gremium der Landespolizei Schleswig-Holstein.¹⁶⁶⁹ Der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. erinnerte sich auch nicht, dass ihm Fragen gestellt wurden, die Mobbingvorwürfe oder nicht dienstrechtlich relevante Aspekte thematisierten.¹⁶⁷⁰ Auch der Ermittler M.H. beschrieb im Nachhinein, von den Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht zu den Mobbingvorwürfen vernommen worden zu sein.¹⁶⁷¹

1.7.4. Ermittlungen, Vorgehen, Bericht

(Frage 1.24) Wie und durch wen erfolgte die Erstellung und ggf. Überarbeitung des Abschlussberichtes dieser Untersuchung?

Für die Untersuchung in Schleswig-Holstein wurde aus Mecklenburg-Vorpommern unter anderem ein im Bereich Verdeckte Ermittlungen erfahrener Dezernatsleiter eingesetzt.¹⁶⁷² Dieser berichtete, dass er gemeinsam mit einem Verwaltungsjuristen aus Mecklenburg-Vorpommern – nach einer anfänglichen Einweisung in die Thematik durch den LKA-Leiter Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge – Akten auswertete, Fragenkataloge erarbeitete und Beteiligte anhörte.¹⁶⁷³ Hierbei hätten sie freie Hand und keine Beschränkungen gehabt.¹⁶⁷⁴ Logistische Unterstützung erhielten die Ermittler von zwei Kräften aus dem LKA Schleswig-Holstein.¹⁶⁷⁵ Die Auswahl der ihnen zur Verfügung gestellten Akten, die unter anderem auch die Mobbingvorwürfe des einen Subway-Ermittlers M.H. umfassten, hätten sie nicht hinterfragt.¹⁶⁷⁶ Sie erhielten auch die Gelegenheit, in der Dienststelle für Verdeckte Ermittlungen Akten einzusehen.¹⁶⁷⁷

¹⁶⁶⁹ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8; Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123a, Blatt 5; Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁶⁷⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54 f.

¹⁶⁷¹ E-Mail vom 02.09.2013, 15.54 Uhr, Akte 122, Blatt 214.

¹⁶⁷² Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁶⁷³ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 13.

¹⁶⁷⁴ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 17 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁶⁷⁵ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

¹⁶⁷⁶ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

¹⁶⁷⁷ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

Die von den Ermittlern im Rahmen dieser Untersuchung befragten Beamten erhielten von ihren Vorgesetzten vollumfängliche Aussagegenehmigungen.¹⁶⁷⁸ Die Vernehmungen erfolgten nach Belehrung und wurden wörtlich protokolliert, das jeweilige Protokoll konnte von den Befragten eingesehen und unterschrieben werden.¹⁶⁷⁹

Der gesamte Vorgang wurde vom Direktor des LKA auf Vorschlag der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-Vertraulich“ eingestuft.¹⁶⁸⁰

Als Ergebnis hätten sie, so der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern, in einem Schlussbericht eine differenzierte Zusammenfassung und eine differenzierte Bewertung vorgenommen und Handlungsempfehlungen formuliert.¹⁶⁸¹ Eine juristische Prüfung und Bewertung sei nicht Gegenstand gewesen.¹⁶⁸² Die Prüfung von Mobbing-Vorwürfen war ebenfalls nicht Bestandteil des Auftrages.¹⁶⁸³ Nach seiner Erinnerung seien sehr differenziert sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorgesetzten betrachtet worden.¹⁶⁸⁴

Am 29.06.2012 wurde dem LKA-Leiter Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge der auf den 19.04.2012 datierte¹⁶⁸⁵ Schlussbericht der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern unmittelbar von diesen zusammen mit den kompletten Akten vorgelegt und erläutert.¹⁶⁸⁶ Nach der Erinnerung des Ermittlers aus Mecklenburg-Vorpommern habe der Direktor des LKA Hans-Werner Rogge die Einleitung von Prüfungen in eigener

¹⁶⁷⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53 f.

¹⁶⁷⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53; Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

¹⁶⁸⁰ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 163; Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8, 14.

¹⁶⁸¹ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 13.

¹⁶⁸² Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

¹⁶⁸³ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8; Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123a, Blatt 5; Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁶⁸⁴ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

¹⁶⁸⁵ Vgl. Auskunft der Landesregierung vom 28.02.2019, Umdruck 19/2112 (VS-NfD), Seite 9; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

¹⁶⁸⁶ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 163; Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff., 18.

Zuständigkeit angekündigt.¹⁶⁸⁷ Spätere Nachfragen habe es nicht gegeben.¹⁶⁸⁸ Zwischenberichte, Gespräche über Tendenzen, Korrekturversuche oder irgendwelche Einflussnahmen habe es zu keinem Zeitpunkt gegeben.¹⁶⁸⁹

Auch wenn der als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestufte Bericht – infolge einer möglicherweise strafbaren Handlung – dem NDR zugänglich gemacht wurde¹⁶⁹⁰, kann der Inhalt der Berichterstattung hierüber nicht als Quelle genutzt werden, da der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht überprüfen kann, ob das dem NDR übergebene Material vollständig und unverfälscht ist.

Soweit dem Untersuchungsausschuss der Bericht vorliegt¹⁶⁹¹, erkannten die Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Strukturen und Abläufe der Zusammenarbeit von ermittelnden Bereichen und VP-Führung.¹⁶⁹² So müsste etwa die Vertraulichkeitsbeziehung der Quelle mit der Staatsanwaltschaft geklärt sein, bevor Erkenntnisse an die ermittelnde Sachbearbeitung gegeben würden.¹⁶⁹³ Informationen aus dem verdeckten Bereich seien an verschiedene Stellen in der Soko Rocker gegeben worden.¹⁶⁹⁴ Allgemeine Erkenntnisse seien ohne schriftliche Auftragslage erhoben und weitergegeben worden.¹⁶⁹⁵

Die mündliche Weitergabe von strafrechtlich relevanten Informationen im Zusammenhang mit einem konkreten Ermittlungsverfahren habe strafprozessuale Handlungspflichten der zuständigen Ermittler begründet.¹⁶⁹⁶ Im Gesamtkontext sei aber eine zunächst noch mögliche differenzierte Beurteilung der Handlungsoptionen, auch unter

¹⁶⁸⁷ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

¹⁶⁸⁸ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

¹⁶⁸⁹ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

¹⁶⁹⁰ Artikel „Rocker-Affäre: Kieler Polizei entlastet?“, NDR, 30.05.2017, <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Kieler-Polizei-entlastet.polizei4364.html>, letzter Zugriff 30.05.2017.

¹⁶⁹¹ Dem Untersuchungsausschuss liegt der vollständige und ungeschwärzte Bericht der Ermittler aus dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. Die Obleute hatten die Gelegenheit, den vollständigen und ungeschwärzten Bericht einzusehen.

¹⁶⁹² Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

¹⁶⁹³ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

¹⁶⁹⁴ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7, 12, 15, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

¹⁶⁹⁵ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 12, 15; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

¹⁶⁹⁶ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 9, 13 ff.; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

Berücksichtigung möglicher Gefährdungen, unterblieben.¹⁶⁹⁷ Innerhalb der Sonderkommission Rocker habe es unter den Mitarbeitern sowie zwischen Mitarbeitern und Führungskräften Differenzen gegeben.¹⁶⁹⁸ Auch die Persönlichkeiten der beteiligten Personen hätten eine Rolle gespielt.¹⁶⁹⁹

1.7.5. Umgang mit dem Bericht, Folgen

(Frage 1.25) Wer wurde von den Ergebnissen und Berichten über die Untersuchungen der Ermittlungsbeamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern unterrichtet und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?

1.7.5.1. Weitergabe und Einstufung des Berichtes

Die Landesregierung teilte auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) im September 2018 hin unter Berufung unter anderem auf Erkenntnisse des Sonderbeauftragten mit, dass bis Mai 2017 im Innenministerium der Leiter der Polizeibehörde, seine Stellvertreter sowie zur Vorbereitung der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 07.06.2017 die damalige Staatssekretärin Zugang zu dem Bericht gehabt hätten.¹⁷⁰⁰

Im Landeskriminalamt hatte nach Auskunft der Landesregierung bis Mai 2017 der Amtsleiter Zugriff auf den Bericht.¹⁷⁰¹ Dieser habe das Dokument den Leitern der Abteilungen LKA 2 und LKA 5 zur Kenntnis gegeben, die es den Dezernaten LKA 21 und LKA 54 zugänglich gemacht hätten.¹⁷⁰² Der neue Direktor des Landeskriminalamtes habe bei seinem Amtsantritt im April 2013

¹⁶⁹⁷ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7 ff., 16, 18; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

¹⁶⁹⁸ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7, 19; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

¹⁶⁹⁹ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

¹⁷⁰⁰ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 20.09.2018, Drucksache 19/925.

¹⁷⁰¹ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 20.09.2018, Drucksache 19/925.

¹⁷⁰² Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 20.09.2018, Drucksache 19/925.

„unter Hinweis auf den Lagerort des dazugehörigen Vorgangs“¹⁷⁰³

eine Kopie des Berichtes erhalten.¹⁷⁰⁴

Weiter teilte die Landesregierung mit:

„Später bis zum Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages vom 21. Juni 2017 war der Bericht mit dem Vorgang in einem Kellerraum in einem verschlossenen Aktenschrank der Personalstelle des Landeskriminalamtes verwahrt. Eine geschwärzte Fassung des Berichts wurde erst im Zuge jenes Aktenvorlagebegehrens angefertigt.“¹⁷⁰⁵

Auf eine weitere Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) antwortete die Landesregierung im Februar 2019 folgendermaßen:

„[Der Bericht] befand sich in dem Ordner mit der Bezeichnung ‚Leitakte‘. Der Ordner befand sich bei der Übergabe der Amtsgeschäfte im April 2013 bereits im Kellerraum in einem verschlossenen Aktenschrank der Personalstelle LKA. Der konkrete Einlagerungszeitpunkt wurde nicht festgehalten. Im Rahmen des Aktenvorlagebegehrens des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06.2017 wurden im Juni 2017 im Auftrage der Amtsleitung die vorhandenen Unterlagen beigezogen. Der Schlüssel für den Aktenschrank befand sich in Obhut der Leiterin der Personalstelle. Unabhängig davon hat im Rahmen der Übergabe der Amtsgeschäfte im April 2013 der Amtsleiter seinem Nachfolger einen kopierten Schlussbericht übergeben. Der Schlussbericht wurde durch den damaligen Amtsleiter auf Seite 1 handschriftlich als ‚VS-Vertraulich‘ eingestuft. Mit der Befassung der Unterlagen im Rahmen des Aktenvorlagebegehrens des Innen- und Rechtsausschusses wurden die Unterlagen gemäß Richtlinien über den Umgang mit ‚VS-Vertraulich‘ eingestuftem Dokumenten in der Abteilung 3 zur ‚VS-Vertraulich‘ gerechten Verwahrung überführt.“¹⁷⁰⁶

¹⁷⁰³ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 20.09.2018, Drucksache 19/925.

¹⁷⁰⁴ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 20.09.2018, Drucksache 19/925.

¹⁷⁰⁵ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 20.09.2018, Drucksache 19/925.

¹⁷⁰⁶ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 13.02.2019, Drucksache 19/1212.

Der Zugang zu dem Aktenschrank im Kellerraum der Personalstelle des LKA sei nicht protokolliert worden.¹⁷⁰⁷

Auf eine dritte Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) hin bestätigte die Landesregierung ebenfalls im Februar 2019, dass der als „Verschlussache-Vertraulich“ eingestufte Bericht Informationen enthalte, die geeignet seien, den Klarnamen einer V-Person oder eines Hinweisgebers aus dem Rocker-Milieu entweder durch direkte Namensnennung oder mosaiktheoretisch zu identifizieren.¹⁷⁰⁸

Neben den von der Landesregierung bezeichneten Funktionsträgern verfügte auch der ehemalige Leiter der Soko Rocker, KOR M.E., über eine Kopie des Berichtes.¹⁷⁰⁹ Im Rahmen seiner Befragung vor dem Untersuchungsausschuss führte er aus:

„Der Bericht über die Ermittlungen aus Mecklenburg-Vorpommern war ja für mich persönlich. Folglich gab es keinen Grund, den irgendwie auf der Dienststelle zu belassen, sodass ich den weiterhin mitgenommen habe.“¹⁷¹⁰

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss erhielt auf seine Anforderung im Rahmen des Untersuchungsgegenstandes den als „Verschlussache-Vertraulich“ eingestuftten Bericht der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern mit zusätzlichen Schwärzungen einzelner Stellen.¹⁷¹¹ Die seinerzeit sechs Obleute des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses erhielten Mitte Februar 2019 die Möglichkeit, in den Räumen des Innenministeriums und unter Aufsicht Einblick in die ungeschwärzte Fassung des Berichts zu nehmen.¹⁷¹² Im November 2019 erhielt der Ausschuss zudem eine mit weiteren Sperrungen modifizierte und nach dem Geheimhaltungsgrad „VS-NfD“ behandelbare Fassung des Berichtes.¹⁷¹³

Im Rahmen seiner Berichterstattung im Mai und im Juli 2017 berief sich der NDR auf einen 19-seitigen Bericht von zwei Beamten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-

¹⁷⁰⁷ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 13.02.2019, Drucksache 19/1212.

¹⁷⁰⁸ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 13.02.2019, Drucksache 19/1213.

¹⁷⁰⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 43.

¹⁷¹⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 43.

¹⁷¹¹ Vgl. Umdruck 19/1642.

¹⁷¹² Vgl. E-Mail des Ausschussgeschäftsführers vom 12. Februar 2019.

¹⁷¹³ Vgl. Schreiben des Staatssekretärs Torsten Geerds vom 25.11.2019, Umdruck 19/3821; vgl. Akte 382 VS-NfD.

Vorpommern.¹⁷¹⁴ Die Landesregierung wies im September 2018 ausdrücklich darauf hin, dass weder die wörtliche noch die inhaltliche Übereinstimmung der Zitate mit dem Text des Schlussberichtes bestätigt würden.¹⁷¹⁵

1.7.5.2. Unterrichtungen und veranlasste Schritte im LKA

Der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge bekundete, er habe den Bericht vollständig untersuchen lassen hinsichtlich der Frage, was zu unternehmen sei.¹⁷¹⁶ Er habe den Bericht den Abteilungsleitern LKA 2 und LKA 5 zur Prüfung der darin geäußerten Kritik und etwaig notwendiger Maßnahmen gegeben.¹⁷¹⁷ Alle Abteilungen seien aufgefordert gewesen, Vorschläge zur Führungsstruktur und Ablauforganisation zu machen.¹⁷¹⁸ In der Folge habe es auch Veränderungen in der Verantwortungs- und der Ablaufstruktur gegeben, etwa hinsichtlich der Führungsentscheidungen und der Kommunikation hinsichtlich der Sonderkommission Rocker als Besonderer Aufbauorganisation neben der Ständigen Aufbauorganisation im Dezernat 21.¹⁷¹⁹ An die Einzelheiten der Erörterungen mit den im Bericht kritisierten Führungspersonen konnte er sich nicht mehr erinnern.¹⁷²⁰

Nach Vorlage des Schlussberichtes der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern und einem entsprechenden Auftrag des Leiters der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs vom 16.07.2012 fertigten der Leiter des Dezernates LKA 21 sowie der Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. am 19.06.2013 Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der VP-Führung mit den Ermittlungen im LKA.¹⁷²¹ Im weiteren Verlauf hielt der Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer am 10.01.2014 in einer Verfügung die vereinbarte Arbeitsweise zur Zusammenarbeit der VP-Führung mit den Ermittlungen im LKA fest.¹⁷²²

¹⁷¹⁴ Artikel „Rocker-Affäre: Kieler Polizei entlastet?“, NDR, 30.05.2017, <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Kieler-Polizei-entlastet.polizei4364.html>, letzter Zugriff 30.05.2017; Artikel „‘Bandidos’-Verbot auf dünnem Eis?“, NDR, 10.07.2017, www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Bandidos-Verbot-auf-duennem-Eis.bandidos160.html, letzter Zugriff 11.07.2017.

¹⁷¹⁵ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD) und Antwort der Landesregierung, 20.09.2018, Drucksache 19/925.

¹⁷¹⁶ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁷¹⁷ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; vgl. Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 15 f.

¹⁷¹⁸ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁷¹⁹ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24 f.

¹⁷²⁰ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁷²¹ Vereinbarung vom 19.06.2013 VS-NfD, Akte 301, Blatt 193 ff.

¹⁷²² Verfügung vom 10.01.2014 VS-NfD, Akte 301, Blatt 196 ff.; vgl. zum Inhalt unten 2.4.

Der Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. bekundete, dass er eine Kopie des Berichtes erhalten und diese unter anderem der Dezernatsleitung und der VP-Führung zur Kenntnisnahme vorübergehend zur Verfügung gestellt habe.¹⁷²³ Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs habe im Auftrag des LKA-Leiters den Bericht durchgearbeitet und Punkte mit Handlungsbedarf zusammengestellt.¹⁷²⁴ Er als Leiter der Abteilung LKA 5, die von einer Mehrzahl der Punkte betroffen gewesen sei, habe dies mit Mitarbeitern seiner Abteilung sowie mit M.E. bearbeitet und letztlich einen gemeinsamen Abschlussvermerk an Ralf Höhs zurückgeleitet.¹⁷²⁵

Am 16.07.2012 gab der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge dem für den Mobbingausschuss verantwortlichen Kollegen¹⁷²⁶ sowie dem für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Polizeiabteilungsleiter im Innenministerium Jörg Muhlack¹⁷²⁷ Feedback zu den Untersuchungen.¹⁷²⁸ Gegenüber dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mobbing formulierte er unter anderem, die Ermittlungen hätten

*„keinen Hinweis auf ein dienstrechtlich vorwerfbares Fehlverhalten der Vorgesetzten in der Abteilung 2“*¹⁷²⁹

ergeben.¹⁷³⁰ Es gebe ferner

„keine Hinweise auf Verhalten, dass in irgendeiner Form dem Phänomen ‚Mobbing‘ zugeordnet werden könnte“^{1731, 1732}

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gab er an, er habe hiermit deutlich machen wollen, dass die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern keine Aussage zu den Mobbing-Vorwürfen getroffen hätten und der Arbeitskreis Mobbing

¹⁷²³ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 15.

¹⁷²⁴ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 15.

¹⁷²⁵ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 15 f.

¹⁷²⁶ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 391 f.

¹⁷²⁷ Schreiben vom 16.07.2012 an den Abteilungsleiter IV 4, Akte 251, Blatt 160.

¹⁷²⁸ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹⁷²⁹ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 392.

¹⁷³⁰ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 392.

¹⁷³¹ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 392.

¹⁷³² Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 392.

diese Thematik nun bearbeiten könne.¹⁷³³ Dass die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern den Mobbingaspekt gar nicht hatten untersuchen sollen, habe er als bekannt vorausgesetzt.¹⁷³⁴

An seinen Vorgesetzten, den damaligen Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack, übersandte der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge einen Bericht vom 13.07.2012, in dem er den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der internen Verwaltungsermittlungen zusammenfasste.¹⁷³⁵ Die erhobenen Mobbingvorwürfe seien nicht Gegenstand der von ihm beauftragten Ermittlungen gewesen; aus diesen ergäben sich gleichwohl Rückschlüsse auch auf den Mobbingaspekt.¹⁷³⁶ Die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern hätten verschiedene fachliche, sachliche und personelle Feststellungen rund um die Thematik der Weitergabe vertraulicher Informationen getroffen.¹⁷³⁷ In der Soko Rocker habe es zudem interne Probleme gegeben.¹⁷³⁸ Die Identität des Hinweisgebers, der bei Enttarnung ernsthaft gefährdet gewesen wäre, sei nur durch Zufall in der Hauptverhandlung nicht bekannt geworden.¹⁷³⁹ Die zur Verfügung stehenden Optionen zur sachgerechten Problemlösung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft seien nicht genutzt worden.¹⁷⁴⁰

Die Führungsentscheidungen hinsichtlich des Umgangs mit der Information seien nachvollziehbar und vertretbar gewesen.¹⁷⁴¹ Der Vermerk sei absprachewidrig erstellt worden.¹⁷⁴² Die Kommunikation vor der Verschriftlichung sowie das anschließende Führungsverhalten der Vorgesetzten seien defizitär gewesen.¹⁷⁴³ Die Umsetzungs- und Versetzungsmaßnahmen hinsichtlich der beiden Ermittler A.R. und M.H. seien angesichts der andauernden Spannungen und des gestörten Vertrauensverhältnisses nachvollziehbar und geboten gewesen, der Zeitpunkt aus prozesstaktischer Sicht aber

¹⁷³³ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹⁷³⁴ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹⁷³⁵ Schreiben vom 16.07.2012 an den Abteilungsleiter IV 4, Akte 251, Blatt 160; Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 161; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.

¹⁷³⁶ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 161.

¹⁷³⁷ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 163.

¹⁷³⁸ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 163.

¹⁷³⁹ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 163 ff.

¹⁷⁴⁰ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 164.

¹⁷⁴¹ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 164.

¹⁷⁴² Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 164.

¹⁷⁴³ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 164.

problematisch.¹⁷⁴⁴ Die weiteren Ausführungen der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern zu möglicherweise fehlerhaftem Verhalten der beiden Ermittler A.R. und M.H. durch Weitergabe vertraulicher Informationen an externe Stellen seien nicht Gegenstand der in Auftrag gegebenen Prüfung von Fehlverhalten von Vorgesetzten gewesen und müssten gesondert betrachtet werden.¹⁷⁴⁵

Im Ergebnis hätten die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern festgestellt,

„dass die genannte Problemlage auf fehlende bzw. unpräzise Aufbau-/Ablaufstrukturen, problematische Arbeitsbeziehungen, persönliche Befindlichkeiten und individuelle Fehlleistungen zurückzuführen“¹⁷⁴⁶

seien.¹⁷⁴⁷ Es sei erforderlich, klare und verbindliche Verfahrensweisen für die Zusammenarbeit von Sachbearbeitung und VP-Führung zu schaffen.¹⁷⁴⁸ Hinsichtlich der Auswahl von Vertrauenspersonen und Informanten dürfe es

„keinen Erkenntnisgewinn um jeden Preis geben“^{1749, 1750}

Den Spannungen in der Sonderkommission könnte zum Beispiel mit Coaching begegnet werden, die Personalauswahl für diesen sensiblen Bereich sei entscheidend.¹⁷⁵¹

Der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge kam abschließend für sich zu der Bewertung, dass das Verhalten der beiden Ermittler A.R. und M.H. erhebliche innerdienstliche Beziehungsprobleme verursacht habe, die auch schon vor dem Juli 2010 bestanden hätten.¹⁷⁵² Es gebe keinen Hinweis auf ein dienstrechtlich vorwerfbares Fehlverhalten der Vorgesetzten in der Abteilung LKA 2.¹⁷⁵³ Die absprachewidrige Verschriftlichung durch die beiden Ermittler A.R. und M.H. sei hingegen problematisch.¹⁷⁵⁴ Gegenüber dem Sonderbeauftragten des Innenministers räumte der 2012 amtierende Leiter des LKA Hans-Werner Rogge im Jahre 2017 ein, die Ausführungen

¹⁷⁴⁴ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 164.

¹⁷⁴⁵ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165.

¹⁷⁴⁶ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165.

¹⁷⁴⁷ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165.

¹⁷⁴⁸ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165 f.

¹⁷⁴⁹ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165.

¹⁷⁵⁰ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165.

¹⁷⁵¹ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165.

¹⁷⁵² Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165.

¹⁷⁵³ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 166.

¹⁷⁵⁴ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 166.

in dem Bericht der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern, der auch das Verhalten von Dienstvorgesetzten als problematisch einordnete, eventuell nicht zutreffend interpretiert zu haben.¹⁷⁵⁵ Er habe das Schreiben vor seinem Urlaub zu schnell diktiert.¹⁷⁵⁶

Der frühere Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. bekundete, den Bericht der Ermittlungsbeamten aus Mecklenburg-Vorpommern in seiner späteren Funktion als Dezernatsleiter LKA 21 vom Direktor des LKA Hans-Werner Rogge zur Kenntnis bekommen und gelesen zu haben.¹⁷⁵⁷ Mit dem Bericht habe der Direktor des LKA Hans-Werner Rogge verschiedene Arbeitsaufträge an ihn verbunden, unter anderem gemeinsam mit dem damaligen Dezernatsleiter LKA 54 verbindliche Verfahrensregelungen für den Umgang mit Informationen zwischen den Abteilungen LKA 5 und LKA 2 zu erarbeiten.¹⁷⁵⁸

Die im Bericht enthaltene Einschätzung, dass er seine Anweisung gegenüber den Ermittlern A.R. und M.H. widerrufen habe, die von seiner eigenen Wertung abwich, habe er mit dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs erörtert.¹⁷⁵⁹ Der Direktor des LKA habe diesen Punkt mit ihm nicht besprochen.¹⁷⁶⁰

1.7.5.3. Unterrichtungen und veranlasste Schritte im Innenministerium

Der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack bekundete, den Bericht des LKA-Direktors Hans-Werner Rogge erhalten, mit diesem erörtert und sich zu eigen gemacht zu haben.¹⁷⁶¹ Der LKA-Direktor Hans-Werner Rogge habe sich wie vereinbart als Disziplinar- und Dienstvorgesetzter auf den Pfaden des Beamtenrechts bewegt.¹⁷⁶²

¹⁷⁵⁵ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 65 f.

¹⁷⁵⁶ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 65.

¹⁷⁵⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42 f.

¹⁷⁵⁸ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

¹⁷⁵⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42.

¹⁷⁶⁰ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

¹⁷⁶¹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 25 f., 28; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

¹⁷⁶² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f., 28; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

Wer außer ihm Exemplare des als Verschlussache eingestuftten Berichtes zur Verfügung hatte, wusste der Leiter der Polizeiabteilung nicht.¹⁷⁶³

Er sei hinsichtlich der gesamten Thematik, auch angesichts des durch die Kleinen Anfragen des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) deutlichen öffentlichen Interesses, darum bemüht gewesen, dass die Bearbeitung der Rockerproblematik mit Vereinsverboten und strafrechtlichem Vorgehen nicht durch eine breite öffentliche Befassung negativ beeinflusst würde.¹⁷⁶⁴ Daher habe er versucht, die Sache

„möglichst geräuschlos ... ohne Unterteilung in Gewinner und Verlierer vorzutragen zu lassen“^{1765, 1766}

Im Nachhinein könne man dies unterschiedlich beurteilen, auch weil es sehr wohl konkretes Fehlverhalten bei den Beamten gegeben habe.¹⁷⁶⁷

In dem Bericht enthaltene Hinweise auf Defizite, etwa auf Abstimmungs- und Kommunikationsproblemen im LKA, seien angesprochen und bearbeitet worden.¹⁷⁶⁸ Für ihn seien die eindeutigen Feststellungen von besonderer Bedeutung gewesen, dass die Subway-Ermittler A.R. und M.H. sich absprachewidrig verhalten hätten und richtigerweise umgesetzt worden seien.¹⁷⁶⁹

Das Binnenklima im LKA sei an einigen Stellen etwas beeinträchtigt gewesen.¹⁷⁷⁰ Er habe auch nicht ausschließen können, dass versucht wurde, verdiente Führungskräfte zu diskreditieren.¹⁷⁷¹ Die nicht verifizierbaren Vorwürfe seien mit seinen eigenen Wahrnehmungen der Führungsverantwortlichen nicht in Einklang zu bringen gewesen.¹⁷⁷² Letztlich habe es nach seiner Prüfung keinen inhaltlichen und sachlichen Grund gegeben, gegen eine Führungskraft weitere Ermittlungen einzuleiten.¹⁷⁷³

¹⁷⁶³ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁷⁶⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹⁷⁶⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹⁷⁶⁶ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹⁷⁶⁷ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

¹⁷⁶⁸ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 23 f., 40.

¹⁷⁶⁹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

¹⁷⁷⁰ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

¹⁷⁷¹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49 f.

¹⁷⁷² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48.

¹⁷⁷³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

Der von 2012 bis 2014 amtierende Innenminister Andreas Breitner (SPD) wurde nach seiner Erinnerung lediglich im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Stelle des Landespolizeidirektors vom Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack über den Bericht informiert dergestalt, dass erhobene Vorwürfe gegen den Bewerber ausgeräumt seien; weitere Nachfragen zum Bericht, seiner Vorgeschichte und seinem Inhalt habe er nicht gehabt.¹⁷⁷⁴

1.7.5.4. Keine Unterrichtung weiterer Behörden

Dass über Inhalt und Ergebnisse der internen Verwaltungsermittlungen des Landeskriminalamtes andere Stellen, etwa das Landespolizeiamt oder die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, informiert wurden oder dort gar eigene Schritte veranlasst wurden, hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht festgestellt.

1.7.5.5. Information Betroffener

Der ursprünglich hauptverantwortliche Ermittler im Subway-Verfahren A.R. gab an, vom damaligen Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge nach Abschluss der Untersuchung der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen eines Gespräches zu einem anderen Thema informiert worden zu sein, dass die dort festgestellten Fehler im Rahmen der Kommunikation abgestellt worden seien.¹⁷⁷⁵ Ein wirkliches Ergebnis der Ermittlungen oder sonst eine Rückmeldung habe er nicht bekommen.¹⁷⁷⁶

Der zweite Subway-Ermittler M.H. und sein Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz bekundeten, über die Einsicht in die eigene Aussage hinaus keine Informationen zu Inhalten, Ergebnissen oder Folgen der Untersuchungen der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern erhalten zu haben.¹⁷⁷⁷

Auch dem VP-Führer wurden nach seinen Angaben keine Ergebnisse der Ermittlungen mitgeteilt.¹⁷⁷⁸

¹⁷⁷⁴ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 10 ff.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 209.

¹⁷⁷⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

¹⁷⁷⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

¹⁷⁷⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49 f.; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

¹⁷⁷⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 6.

1.8. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ERMITTLUNGEN UND AKTENFÜHRUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DEM SOGENANTEN SUBWAY-VERFAHREN (THEMENKOMPLEX 1)

Nach intensiven Beratungen sind die Ausschussmitglieder zu dem Ergebnis gekommen, dass das Ergebnis der Beweisaufnahme unterschiedlich bewertet werden kann, ohne dass damit der Erfolg der Untersuchungen infrage gestellt wird. Die zu untersuchenden komplexen Sachverhalte und die damit verbundenen schwierigen Rechtsfragen rechtfertigen, dass der Ausschussbericht unterschiedliche Ansichten gleichgewichtig nebeneinanderstellt, ohne zwischen Mehrheits- und Minderheitsmeinung unterscheiden zu müssen. Dies vorangestellt werden nachfolgend zwei Meinungen, die von dem gesamten Ausschuss respektiert werden, alternativ und gleichgewichtet dokumentiert.

1.8.1. TEIL A: ALTERNATIVE MEINUNG 1, GETRAGEN VON DEN AUSSCHUSSMITGLIEDERN VON CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND SSW

1.8.1.1. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER TATNACHT, DER DURCHSUCHUNGEN UND DER FESTNAHMEN IM SUBWAY-VERFAHREN

Der Ausschuss stellt seiner Bewertung der Vorgänge im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Subway-Verfahren voran, dass Polizei und Staatsanwaltschaft zum Zeitpunkt der hier zu untersuchenden Ereignisse in den Jahren 2009 bis 2011 aufgrund einer ständig weiter eskalierenden Spirale der Gewalt im sogenannten Rockerkrieg vor erheblichen Herausforderungen standen. Die konspirative Struktur der „Outlaw Motorcycle Clubs“ sowie die hemmungslose Gewaltbereitschaft ihrer zum Teil in erheblichem Umfang kriminell vorbelasteten Mitglieder stellten für die Strafverfolgungsbehörden eine schwierige Situation dar. Dies galt insbesondere für die Beamtinnen und Beamten, die in den „Rocker-Hotspots“ wie zum Beispiel Kiel und Neumünster tätig waren.

Polizei und Staatsanwaltschaft hatten eine „Null-Toleranz-Strategie“ als politische Vorgabe bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität umzusetzen, was mit erheblichem Aufwand an Personal und Logistik verbunden war, letztlich aber zum Erfolg führte.

Die Einrichtung der Soko Rocker war aus Sicht des Untersuchungsausschusses polizeitaktisch sinnvoll, um dieser Herausforderung zu begegnen, die Umsetzung war aber

anfänglich problematisch. So führten unklare Führungsstrukturen und Zuständigkeiten sowie Mängel in der Kommunikation, insbesondere im Sachgebiet LKA 212 Organisierte Kriminalität zu Reibungsverlusten und vermeidbaren Konflikten. Wegen der engen Anbindung der Soko Rocker an die Staatsanwaltschaft hätte aus Sicht des Ausschusses zudem ein Ermittlungsbeamter der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG zu deren Leiter berufen werden müssen, der den Ermittlern sowohl dienst- als auch fachaufsichtliche Weisungen hätte erteilen können.

Zu den Rahmenbedingungen der Ermittlungen im Subway-Fall zählen nach den Feststellungen des Ausschusses strukturelle Mängel in der Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Abteilung LKA 2 mit der noch nicht vollständig abgeschlossenen Integration der Soko Rocker. Diese Situation war gekennzeichnet durch unklare Zuständigkeiten, insbesondere durch die „Doppelspitze“ aus dem Leiter der Soko Rocker M.E. und dem Leiter des Sachgebietes LKA 212 Organisierte Kriminalität J.S. Mangelhafte Kommunikation zwischen Ermittlern und Vorgesetzten und offensichtlich auch innerhalb der Führungskräfte war die Folge. Zusätzlich wurde die Situation durch Führungsmängel und schon länger andauernde persönliche Konflikte von Ermittlern mit ihren Vorgesetzten¹⁷⁷⁹ und auch der Führungskräfte untereinander belastet. Die Folge war ein nachhaltig gestörtes Betriebsklima und geringe Arbeitszufriedenheit in der Abteilung LKA 2, was offenbar auch zu einem häufigen Personalwechsel führte.

Diese Situation wurde aus Sicht des Ausschusses auch dadurch weiter verschärft, dass offensichtlich keine Bereitschaft der Vorgesetzten bestand, die Konflikte durch Einsatz des hierfür vorgesehenen Konfliktmanagements der Landespolizei zu lösen. Dieses wäre aus Sicht des Ausschusses insbesondere auch bei schwierigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier geboten gewesen. Stattdessen wurde versucht, die Konflikte durch autoritäres Verhalten einzelner Vorgesetzter gegenüber Untergebenen einzudämmen, was nach Überzeugung des Ausschusses maßgeblich zu den hier zu untersuchenden Vorgängen beigetragen hat.

Die von Polizeibeamten am Tatort vor dem Eintreffen der Spurensicherung zugelassene Beseitigung der Blutspuren im Lokal „Subway“ durch Reinigungskräfte sowie die Löschung angeblich wegen Unterbelichtung unbrauchbarer Videoaufnahmen der

¹⁷⁷⁹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

Durchsuchung des Clubheimes der „Bandidos“ durch eine Polizeikraft gaben aus Sicht des Ausschusses aufgrund des ungewöhnlichen Vorgehens der Ermittler ausreichend Anlass, diese Vorgänge im Rahmen dieses Verfahrens näher zu untersuchen. Dazu zählen auch der ungeklärte Verbleib von Videoaufnahmen der Durchsuchung und der Außenanlagen des Clubhauses sowie nicht nachvollziehbare Zeitabläufe bei der Durchsuchung des Objektes, die in deutlichem Widerspruch zu dessen Größe stehen. Auch ergeben sich aus den Abläufen der Ermittlungsmaßnahmen am Tatort und am Clubhaus der „Bandidos“ Hinweise auf Koordinierungsprobleme auf der Leitungsebene. Zudem wurde Personen während der polizeilichen Absperrung der Zutritt zum Clubhaus gewährt. Auch die eher oberflächliche Durchsuchung von am Clubhaus sichergestellten Pkws sowie das Übersehen des Fahrzeuges eines Tatverdächtigen in Tatortnähe am folgenden Tag werfen Fragen auf. Des Weiteren erfolgte keine Beschlagnahme der Mobiltelefone der im Clubhaus angetroffenen Personen, die später in Gewahrsam genommen wurden, Kleidungsstücke von Verdächtigen wurden erst zu einem späteren Zeitpunkt gesichert. Auch die unzureichende Dokumentation einzelner polizeilicher Maßnahmen am Tattag, welche den zuständigen Ermittlungsleiter A.R. im Rahmen einer Besprechung am 28.05.2010, mithin vier Monate nach der Tat veranlassten, von allen Beteiligten entsprechende schriftliche Berichte über ihren jeweiligen Einsatz nachzufordern,¹⁷⁸⁰ erforderten aus Sicht des Ausschusses weitere Aufklärung.

Bei der Prüfung der Vorgänge durch den Ausschuss ergaben sich im Rahmen der Beweisaufnahme durch die Aussage des Zeugen T.W. weitere Ungereimtheiten bei der Erklärung, warum keine Bilddokumentation der Durchsuchung des Clubhauses der „Bandidos“ vorliegt. T.W. gab in seiner Vernehmung am 25.02.2019 an, der ihm unterstellten Polizeikraft unter Hinweis auf entgegenstehende Rechtsprechung Bildaufnahmen untersagt zu haben.¹⁷⁸¹

Tatsächlich ergingen entsprechende Entscheidungen erst später¹⁷⁸², die vom Zeugen T.W. angesprochene höchstrichterliche Entscheidung¹⁷⁸³ betraf überdies die Verletzung der Rundfunkfreiheit anlässlich der Durchsuchung bei einem Radiosender und war mit der gegen einen Rockerclub gerichteten Maßnahme nicht vergleichbar. Somit

¹⁷⁸⁰ Vermerk vom 28.05.2010, Akte 4, Blatt 39; Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

¹⁷⁸¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

¹⁷⁸² OLG Celle, Urteil vom 25. August 2010 – 31 Ss 30/10 –, juris.

¹⁷⁸³ BVerfG NJW 2011, 1859.

bestehen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen T.W. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Polizeikraft, die den Camcorder bediente, in ihrer Vernehmung angab, die Anweisung des Zeugen T.W. nicht gehört, die Aufnahmen wegen technischer Mängel aber gelöscht zu haben. Ungeklärt bleibt jedoch, warum vor der Löschung nicht der Versuch einer fototechnischen Rekonstruktion der digitalen Aufnahmen unternommen wurde, was auch im Jahr 2010 bereits durch den Einsatz von Bildbearbeitungssoftware möglich gewesen wäre.

Auch wenn es in dieser Hinsicht an einem konkreten Durchsuchungsauftrag fehlte, ist der Umstand, dass die bei der Durchsuchung aufgefundenen Kartons mit zum Teil originalverpackten Gegenständen nicht auf ihre Herkunft überprüft wurden,¹⁷⁸⁴ angesichts des zum Tatzeitpunkt gegen den Eigentümer des Clubhauses geführten Strafverfahrens wegen gewerbsmäßiger Hehlerei unverständlich.

Die Beweisaufnahme ergab hier jedoch keinen Hinweis darauf, dass dieses von den ausführenden Personen bewusst und in Kenntnis einer Verschlechterung der Beweislage vorgenommen wurde. Auswirkungen auf das Strafverfahren wegen Beweismittelverlusts konnten nicht festgestellt werden.

Insgesamt konnte der Ausschuss trotz der Mängel keine Beweise dafür finden, dass eine bewusste Vernichtung oder Unterschlagung von Beweismitteln oder zielgerichtete Manipulation der Ermittlungen durch die Ermittlungsbeamten erfolgte. Die aufgeführten Fehler bei den Ermittlungen, insbesondere am Tatort und Clubhaus, sind nach Auffassung des Ausschusses im Wesentlichen auf eine unzureichende Koordination der eingesetzten, unmittelbar nach der Tat aus verschiedenen Dienststellen zusammengezogenen Kräfte durch die Einsatzleitung sowie Kommunikationsprobleme zurückzuführen.

Auch wenn sich keine Hinweise auf Manipulationen der Ermittlungen ergeben haben, stellen sich aus Sicht des Ausschusses viele der oben dargestellten Maßnahmen und Abläufe als wenig zielführend und verbesserungsbedürftig dar.

Ob es nach der im Anschluss an das Gerichtsverfahren nach Angabe von M.E. stattgefundenen umfangreichen Aufarbeitung der Fehler im Subway-Ermittlungsverfahren

¹⁷⁸⁴ Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010, Akte 1, Blatt 108 ff. (111).

eine konkrete Erörterung des Problems der Verschriftlichung von Quellenhinweisen aus der Abteilung LKA5 gegeben habe, konnte M.E. nicht angeben, er selbst habe dieses nicht mit der Staatsanwaltschaft besprochen.¹⁷⁸⁵

Der Ausschuss konnte keine Feststellungen darüber treffen, zu welchen Ergebnissen die Fehleranalyse des Einsatzes geführt hat und welche konkreten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung daraufhin eingeführt wurden. Dokumente, die eine solche Fehleranalyse belegen könnten, wurden dem Ausschuss nicht vorgelegt.

Sofern dieses noch nicht umgesetzt wurde, sieht der Ausschuss ebenfalls die Notwendigkeit, diese Fehler aufzuarbeiten und entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung einzuführen. Dieses betrifft insbesondere auch die im Subway-Verfahren sichtbar gewordenen Probleme in der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung LKA 5 und der Abteilung LKA 2 bei der Weitergabe und Verwendung von Quelleninformationen.

1.8.1.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER ZEUGINNEN UND ZEUGEN IN DER TATNACHT

Nach den Feststellungen des Ausschusses gab es bei den beteiligten Polizeibeamtinnen und -beamten hinsichtlich der Begriffe „Quellen“, „Vertrauenspersonen“, „Informanten“ und Zeugen Unsicherheiten und Wissenslücken. Diese bezogen sich offenkundig auch auf die Voraussetzungen, unter denen eine Vertraulichkeit von Aussagen gewährt werden kann und welche Verfahren hierbei einzuhalten sind.¹⁷⁸⁶ Dieses könnte aus Sicht des Ausschusses auch eine Erklärung für die nachfolgend beschriebenen Fehler im Zusammenhang mit der Zusicherung von Vertraulichkeit durch das LKA und die Erteilung einer Sperrklärung durch das Innenministerium gegenüber einer Person sein, die nach Auffassung des Ausschusses als Zeugin oder Zeuge in der Hauptverhandlung hätte aussagen müssen.

Zum Zeitpunkt des Subway-Falls im Januar 2010 galt für die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sowie für den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung als Richtlinie der gemeinsame Erlass des

¹⁷⁸⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 31.

¹⁷⁸⁶ Siehe hierzu Vorbemerkung zu Komplex 2.

Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und des Innenministeriums vom 19.09.2008 – II 302/4100 – 307 SH -/IV 424 – 14.61.¹⁷⁸⁷ Der Erlass regelt die Voraussetzungen der Inanspruchnahme und Gewährung von Vertraulichkeitszusagen sowie Definitionen der Begriffe „Informant“ und „V-Person“. Demnach ist ein „Informant“ eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben. „V-Person“ ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheim gehalten wird.

Dieses ist insofern beachtlich, da im Strafprozess gemäß § 261 StPO der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung aus der Hauptverhandlung (Unmittelbarkeitsgrundsatz) sowie der Grundsatz der umfassenden Beweiswürdigung im Sinne des § 244 Absatz 2 StPO aller bekannten Beweismittel gilt. Beide Grundsätze sollen sicherstellen, dass die Urteilsfindung des Gerichtes allein auf dem Ergebnis der Hauptverhandlung beruht, in der gemäß § 264 Absatz 1 StPO eine umfassende Würdigung aller in dem Verfahren zur Verfügung stehenden Beweismittel stattfindet. Zudem müssen auch die weiteren Prozessbeteiligten, insbesondere die Verteidigung, die Möglichkeit erhalten, sich zum Beispiel von der Glaubwürdigkeit und Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage selbst und unmittelbar in der Hauptverhandlung zu überzeugen. Wesentliches Element ist hierfür die Ausübung des Fragerechtes im Sinne des § 240 Absatz 2 StPO. Das Vorenthalten eines Beweismittels, hier der Aussage einer Zeugenperson, die sich zum Tatzeitpunkt vor Ort befand und bei der Polizei Angaben zu den Tätern gemacht hat, ist ein schwerwiegender Eingriff in diese Rechte und Grundsätze, die zugleich Garantien eines fairen Verfahrens im Sinne des Artikel 6 EMRK sind. Dieses ist daher nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen und nach sorgfältiger Abwägung zwischen den verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien und einer Gefährdung elementarer Rechtsgüter wie Leben und körperlicher Unversehrtheit zulässig.

Daher ist gemäß den „Richtlinien über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten sowie für den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung“ bei der Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen eine

¹⁷⁸⁷ Amtsbl. Schl.-H. S. 874; Akte 301, Blatt 112 ff.

Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse, der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung andererseits vorzunehmen. Dabei ist der Grundsatz des rechtsstaatlich fairen Verfahrens zu beachten. Der Einsatz von Informanten und V-Personen kommt grundsätzlich nur im Bereich der Schwerekriminalität, der Organisierten Kriminalität, des illegalen Betäubungsmittel- und Waffenhandels, der Falschgeldkriminalität und der Staatsschutzdelikte in Betracht und ist nur dann zulässig, wenn die Aufklärung sonst aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Einem Informanten darf Vertraulichkeit nur zugesichert werden, wenn dieser bei Bekanntwerden seiner Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden erheblich gefährdet wäre oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätte. Bei eigener strafbarer Beteiligung an der Tat ist eine Vertraulichkeitszusage ausgeschlossen.¹⁷⁸⁸

Über die Zusicherung der Vertraulichkeit/Geheimhaltung entscheidet im Bereich der Staatsanwaltschaft der Behördenleiter oder ein von ihm besonders bezeichneter Staatsanwalt, bei Gefahr im Verzug der Dezernent. Im Polizeibereich werden Regelungen getroffen, die die Entscheidung auf einer möglichst hohen Ebene vorsehen, mindestens auf Ebene des Leiters der sachbearbeitenden Organisationseinheit. Vor der Zusicherung der Vertraulichkeit gegenüber einem Informanten ist die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen, es sei denn, dass der Untersuchungszweck gefährdet würde. Ist die Einwilligung nicht herbeigeführt worden, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

Bei dem gezielten Einsatz einer V-Person in einem Ermittlungsverfahren ist zur Bestätigung der zugesicherten Geheimhaltung für diesen Einsatz die Einwilligung der Staatsanwaltschaft herbeizuführen; kann diese nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich über den Einsatz zu unterrichten.¹⁷⁸⁹

Rechtsgrundlage für den Schutz der Identität von potentiell gefährdeten Zeugen ist § 96 StPO, der sich nach seinem Wortlaut nur auf amtlich verwahrte Schriftstücke be-

¹⁷⁸⁸ A.a.O.

¹⁷⁸⁹ A.a.O.

zieht, jedoch entsprechend auch auf behördlich geheim gehaltene Zeugen Anwendung findet¹⁷⁹⁰. Das bedeutet, dass hiervon nur V-Personen und Informanten mit einer rechtswirksam erteilten Vertraulichkeitszusage erfasst sind. Hiervon zu unterscheiden ist § 110 b StPO, welcher die Geheimhaltung der Identität von verdeckten Ermittlern regelt, das heißt von Polizeibeamten, die unter einer Legende im Umfeld der Verdächtigen in dienstlicher Eigenschaft tätig sind.

Im vorliegenden Fall hätte nach den bestehenden Regelungen vor einer Quellenvernehmung der Zeugenperson, die im Verfahren „Inf2“ genannt wird, durch einen Beamten des Dezernates LKA 54 geprüft werden müssen, ob dieser überhaupt eine Vertraulichkeitszusage hätte erteilt werden können. Neben den sachlichen und persönlichen Voraussetzungen ist dabei auch die Gefährdungssituation zu beurteilen. Die „Inf2“ hatte bereits Angaben zur Sache gemacht, bevor die Entscheidung zum Schutz ihrer Identität getroffen wurde. Damit waren nach Auffassung des Ausschusses die Voraussetzungen einer Vertraulichkeitszusage nicht mehr gegeben. Wäre nach der Aussage der Zeugenperson eine Gefährdungssituation entstanden, hätte diese bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen zur Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm führen können. Im Rahmen einer Vernehmung in der Hauptverhandlung hätten durch das Gericht Maßnahmen zum Schutz der Identität der Zeugenperson ergriffen werden können. Dem Ausschuss liegen keine Informationen darüber vor, dass diese Alternativen diskutiert oder geprüft wurden.

Die Aussagen der Zeugen T.W. und R.F., welche die Zeugenperson befragt haben, über den weiteren Umgang mit dieser Person, insbesondere die Umstände, unter denen sie dem Dezernat 54 des LKA zur Vernehmung zugeführt wurde, sind widersprüchlich und erklären nicht ausreichend, aus welchem Grunde ihr letztlich Vertraulichkeit zugesichert wurde. Zwar soll in einem Gespräch, welches die Beamten R.F. und T.W., welche die Zeugenperson am Morgen nach der Tat in ihrer Wohnung aufsuchten, schnell klar gewesen sein, dass die Person nicht bereit war, ohne Schutz ihrer Identität auszusagen, oder ihr das aus polizeilicher Sicht nicht zuzumuten war.¹⁷⁹¹ Der Umstand einer möglichen Gefährdung allein rechtfertigte jedoch nicht eine Vernehmung der Zeugenperson als geschützte Quelle, da diese ja bereits vorher freiwillig

¹⁷⁹⁰ Schmitt in: Meyer-Goßner/Schmitt StPO, 61. Auflage, München 2018, Anm. 12 zu § 96 StPO m.w.N.

¹⁷⁹¹ Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 8.

Angaben zur Sache gemacht hatte. Somit war gemäß den Richtlinien über die Inanspruchnahme von Informanten und V-Personen die Zusicherung der Vertraulichkeit gar nicht mehr erforderlich, um die Informationen zu erhalten, da die Zeugenperson ja bereits vorher Angaben zur Sache gemacht hatte und somit vollständig aussagepflichtig war. Der Ausschuss konnte letztlich nicht klären, ob die Entscheidung zur Gewährung einer Vertraulichkeitszusage auf Wunsch der Zeugenperson oder einer polizeilichen Gefährdungsanalyse erfolgte. Gründe, die eine objektive Gefährdungssituation der Person annehmen ließen, die – neben dem Vorliegen weiterer Voraussetzungen – die Erteilung einer Vertraulichkeitszusage rechtfertigen würden, konnte der Ausschuss nicht ermitteln. Hierbei ist aus Sicht des Ausschusses besonders zu beachten, dass die Person sich zunächst aus eigenem Antrieb bei der Polizei gemeldet und Angaben gemacht hat, die sie erst in den Fokus polizeilicher Ermittlungen gebracht haben. Der möglicherweise geäußerte Wunsch, dieses nicht in einem Strafverfahren als Zeugenperson anzugeben, mag subjektiv aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar sein, reicht jedoch im Hinblick auf den oben genannten Ausnahmecharakter des Vorhaltens einer unmittelbaren Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung nicht zur Begründung einer Vertraulichkeitszusicherung und Erteilung einer Sperrerklärung aus.

Nicht geklärt werden konnte zudem, ob die Staatsanwaltschaft, wie es Ziffer 5.1, 5.2 der seinerzeit geltenden „Richtlinien über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung vom 19.09.2008“¹⁷⁹² vorsahen, an der Erteilung der Vertraulichkeitszusage beteiligt wurde, oder, sofern dieses unter den in der Richtlinie angegebenen Gründen nicht möglich war, unverzüglich darüber unterrichtet wurde. Aus Sicht des Ausschusses bestehen Zweifel daran, ob diese Verfahrensregeln hier eingehalten wurden. Der Betroffene OStA Alexander Ostrowski hatte daran keine Erinnerung.¹⁷⁹³ Mit Schreiben des VP-Führers S. vom 19.11.2010,¹⁷⁹⁴ mithin zehn Monate nach der Zusicherung der Vertraulichkeit an die „Inf2“, teilt dieser der StA Kiel mit, dass der Quelle durch den Beauftragten des LKA Kiel eine Vertraulichkeitszusage erteilt wurde. Weiter wird darin angekündigt, für die Quelle eine Sperrerklärung gemäß § 96 StPO

¹⁷⁹² Amtsbl. Schl.-H. S. 874; „Richtlinien über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung vom 19.09.2008“, Akte 301, Blatt 112 ff.

¹⁷⁹³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 65.

¹⁷⁹⁴ Schreiben LKA vom 19.11.2010. Akte 6, Blatt 229.

für die Hauptverhandlung im Subway-Verfahren erwirken zu wollen, was offenbar der Anlass dieses Schreibens an die StA Kiel war. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass der StA Kiel die Erteilung der Vertraulichkeitszusage vom Januar 2010 erst mit diesem Schreiben mitgeteilt wurde, denn hätte das LKA entsprechend Ziffer 5.1, 5.2 der Richtlinie die Erteilung einer Vertraulichkeitszusage für die „Inf2“ unverzüglich der StA Kiel mitgeteilt, wäre dieses Schreiben nicht erforderlich gewesen, da die entsprechende Meldung und die Genehmigung der bei der StA Kiel zu führenden Akte zu entnehmen gewesen wäre. Aus Sicht des Ausschusses ist ein solches Vorgehen nicht mit den seinerzeit und auch heute bestehenden Verfahrensregeln über die Erteilung von Vertraulichkeitszusagen vereinbar.

Auch der Umgang mit den Angaben der „Inf2“ wirft für den Ausschuss weitere Fragen auf, die nicht abschließend geklärt werden konnten. So bleibt aus Sicht des Ausschusses unklar, warum die Verschriftlichung des zweiten von der „Inf2“ abgesetzten Notrufes durch den Zeugen T.W. erst am 17.11.2010 während der laufenden Hauptverhandlung erfolgte. Es ist aus Sicht des Ausschusses nicht nachvollziehbar, warum diese Aussage nicht unverzüglich in die Ermittlungsakte eingefügt wurde. Die Zeugenperson wurde aufgrund einer nach Auffassung des Ausschusses rechtswidrigen Sperrerklärung nicht in der Hauptverhandlung vernommen, die Verurteilung von P.B. wurde in erster Linie auf andere Beweise gestützt.

Der Ausschuss hat zudem erhebliche Zweifel daran, ob die vom VP-Führer S. dokumentierte 4. Quellenvernehmung mit der „Inf2“ am 09.06.2010¹⁷⁹⁵ tatsächlich stattgefunden hat. Dafür, dass diese Vernehmung stattgefunden hat, spricht aus Sicht des Ausschusses allein die Tatsache, dass ein vom VP-Führer S. gefertigtes Protokoll der Quellenvernehmung von diesem zur Akte gegeben wurde. Dagegen sprechen folgende Umstände:

Der VP-Führer S. gab in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss an, einer der beiden Ermittler hätte ihn angerufen und mit der vierten Vernehmung der Quelle beauftragt und ihm entsprechendes Kartenmaterial zukommen lassen, wo die entsprechenden Aufzeichnungen eingetragen werden sollten. Er sei selbst davon überrascht gewesen.¹⁷⁹⁶ Nach übereinstimmenden Aussagen der beiden Ermittler haben diese dem

¹⁷⁹⁵ Quellenvernehmung vom 09.06.2010, Akte 4, S. 186-188.

¹⁷⁹⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 18.

VP-Führer keinen Ermittlungsauftrag für eine vierte Vernehmung der Quelle erteilt.¹⁷⁹⁷ Die beiden Ermittler gaben in ihren Vernehmungen vor dem Ausschuss an, erst zu einem späteren Zeitpunkt die vierte Quellenvernehmung in der Akte gefunden zu haben, die ihnen bis dahin nicht bekannt gewesen sei.¹⁷⁹⁸ Ihnen ist bei der Durchsicht der Vernehmungsprotokolle zudem aufgefallen, dass zwei Protokolle identische Zeitangaben über den Beginn und den Schluss der Vernehmung aufwiesen. Dies sei ihnen komisch vorgekommen, für den Zeugen M.H. habe sich daraufhin die Frage gestellt, ob die vierte Vernehmung überhaupt stattgefunden habe. Zudem sei ihm aufgefallen, dass das Vernehmungsprotokoll nicht wie alle anderen Protokolle über die Sachbearbeitung in die Akte gekommen sei, es finden sich darin keine entsprechenden Abverfügungen von ihm oder dem zweiten Ermittler A.R. Dies deute nach Auffassung des Zeugen darauf hin, dass der VP-Führer S. das Vernehmungsprotokoll direkt zur Akte gegeben habe, was äußerst ungewöhnlich sei.¹⁷⁹⁹ Der Zeuge A.R. meinte auch, sich dahin gehend zu erinnern, dass er dem VP-Führer S. den Kartenausschnitt, welcher der Zeugenperson von diesem vorgelegt worden sein soll, bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu einer Quellenvernehmung übergeben hätte, und dieser sei abgearbeitet worden.¹⁸⁰⁰ Nach den zum Zeitpunkt der Vernehmung geltenden Regelungen für die Zusammenarbeit der Abteilung LKA 2 mit dem für die Vernehmung geschützter Quellen zuständigen Dezernat 54 des LKA wäre ein solcher Auftrag jedoch Voraussetzung für die Vernehmung gewesen, zumal der hierfür zuständige VP-Führer S. selbst keine Ermittlungen führt, mithin auch in der Regel über keine Kenntnis des Sachstandes eines Verfahrens verfügt, zumal er bereits seit längerer Zeit mit dem Subway-Verfahren nicht mehr befasst war.

Des Weiteren gibt es nach Auffassung des Ausschusses keine schlüssige Erklärung dafür, warum diese Vernehmung zwei Monate nach der Erstellung des Ermittlungsberichtes der beiden Ermittler vom 09.04.2010¹⁸⁰¹ zum Zeitpunkt der Erstellung der Anklageschrift erfolgte, obwohl die in der Vernehmung erörterte Fragestellung dafür nicht relevant war. Zudem ließen sich aus den Akten keinerlei Hinweise ersehen, dass es

¹⁷⁹⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹⁷⁹⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

¹⁷⁹⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f.

¹⁸⁰⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

¹⁸⁰¹ Ermittlungsbericht vom 09.04.2010, Akte 2a, Blatt 12 ff.

bei den Ermittlern noch Unklarheiten hinsichtlich des in der vierten Vernehmung angeblich noch einmal erörterten örtlichen Standpunktes der Zeugenperson gab.

Insgesamt gibt es keine lebensnahe Erklärung des Gesamtvorganges am 09.06.2010 durch den VP-Führer S. Das Protokoll der Quellenvernehmung, das am 21.06.2010 bei dem zuständigen OStA Alexander Ostrowski eingegangen ist, enthält zudem weder eine Abverfügung der Ermittler noch einen Eingangsvermerk der Staatsanwaltschaft und bestätigt damit die Angabe des Zeugen A.R., dass die Vernehmung ohne Beteiligung oder Information der zuständigen Ermittlungsbeamten erfolgte. An diesem Tag war der VP-Führer S. auf Veranlassung des Zeugen M.E. ohne die beiden Ermittler A.R. und M.H. bei OStA Alexander Ostrowski, um diesen darüber zu informieren, dass es innerhalb des LKA einen Konflikt im Umgang mit der Information einer anderen Quelle gab, nach deren Angaben der Tatverdächtigen N.H. erst nach der Tat am Tatort eingetroffen sein soll und der ebenfalls Tatverdächtige P.B. nicht zugestochen haben soll. Deshalb geht der Ausschuss davon aus, dass S. den Vermerk abweichend vom üblichen Verfahren bei diesem Gespräch selbst übergeben hat.

Nach Auffassung des Ausschusses sind die Angaben des VP-Führers S. zu diesem Vorgang nicht glaubhaft und stehen, wie dargelegt, im Widerspruch zu anderen Erkenntnissen. Es besteht aus Sicht des Ausschusses der Verdacht, dass hier der Eindruck erweckt werden sollte, dass die angeblich am 09.06.2010 erlangten Informationen betreffend N.H. von der angeblich ebenfalls am 09.06.2010 vernommenem „Inf2“ stammten und somit verborgen bleiben sollte, dass der VP-Führer S. schon sehr viel länger über diese Information verfügte, während der hiervon betroffene N.H. in U-Haft saß. Beweise hierfür hat die Beweisaufnahme jedoch nicht ergeben. Der Ausschuss hatte mangels Kenntnis der Identität der Zeugenperson und fehlender realistischer Erfolgsaussichten, die Identität dieser Person zu erlangen, keine Möglichkeit, „Inf2“ zur Frage, ob am 09.06.2010 eine 4. Vernehmung stattgefunden hat, zu vernehmen.

1.8.1.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER TAGE UND MONATE NACH DER TATNACHT IM SUBWAY-VERFAHREN

Der Ausschuss konnte nicht aufklären, zu welchem genauen Zeitpunkt der VP-Führer S. das Gespräch mit der Quelle geführt hat, die angab, dass der Beschuldigte P.B.

nicht zugestochen hätte und der Beschuldigte N.H. erst später am Tatort erschienen sei. Der Ausschuss geht jedoch davon aus, dass die Angabe des VP-Führers S., dieses sei möglicherweise am nächsten Tag erfolgt, zutreffend sein könnte. Basierend auf den Angaben des VP-Führers S. geht der Ausschuss weiter davon aus, dass die Ermittlungsbeamten, insbesondere der leitende Ermittler A.R., erst circa zwei Wochen nach dem Gespräch mit der Quelle von diesem in einem Telefonat am 09.06.2010 informiert wurden. Zuvor hat der VP-Führer die Information an andere Personen aus der Abteilung LKA 2 weitergegeben, jedoch ohne einen konkreten Auftrag, diese an die zuständigen Ermittler weiterzuleiten.¹⁸⁰²

Der Ausschuss geht davon aus, dass dem VP-Führer zu diesem Zeitpunkt bewusst sein musste, dass es sich hierbei nicht um eine „taktische Information“ aus der Rockerszene handelte, die nicht einem spezifischen Strafverfahren zuzuordnen war und daher ohne schriftlichen Vermerk an die Abteilung LKA 2 weitergeleitet werden konnte. Vielmehr musste S. aufgrund des konkreten Bezuges der Information zu einer Straftat klar sein, dass es zu diesem Sachverhalt ein konkretes Ermittlungsverfahren geben und die Information für die Frage der Beteiligung einer inhaftierten Person an der Straftat von wesentlicher Bedeutung sein könnte.

Die Aufforderung des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski an den VP-Führer S. nach Rücksprache mit dem Vorgesetzten der beiden Ermittler M.E., einen nachdatierten und inhaltlich falschen Vermerk anzufertigen und diesen dem Gericht zuzuleiten, diene nach Auffassung des Ausschusses nicht der Sachaufklärung, sondern der Vertuschung einer missglückten Unterdrückung der Quelleninformation.¹⁸⁰³

Unklar bleibt für den Ausschuss, aus welchem Grunde OStA Alexander Ostrowski letztlich die Haftverschonung des Beschuldigten N.H. beantragt hat, zumal der Antrag keine Begründung enthielt. Dieser hatte noch wenige Tage zuvor mit Schreiben vom 02.06.2010 beantragt, der Haftbeschwerde von N.H. wegen des weiter bestehenden dringenden Tatverdachtes nicht abzuhelfen.¹⁸⁰⁴ Dem ist das AG Kiel auch in seiner

¹⁸⁰² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

¹⁸⁰³ Vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 8 f.

¹⁸⁰⁴ Schreiben StA Kiel vom 02.06.2010, Akte 4, Blatt 19 f.

Entscheidung vom 03.06.2010 gefolgt und hob in der Begründung noch die „überzeugende Ausführungen der Staatsanwaltschaft“ hervor.¹⁸⁰⁵ Warum OStA Alexander Ostrowski in diesem Schriftsatz nicht bereits das mildere Mittel der Haftverschonung angeregt hat, konnte er in seiner Vernehmung nicht mehr angeben, er vermutete, darüber nicht nachgedacht zu haben, weil er so auf die Frage des dringenden Tatverdacht fixiert gewesen sei.¹⁸⁰⁶

Auffällig ist für den Ausschuss, dass die Änderung der Auffassung von OStA Alexander Ostrowski über die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der U-Haft für N.H. in zeitlichem Zusammenhang mit dem Konflikt zwischen den VP-Führer S. und den Ermittlern A.R. und M.H. über die Verschriftlichung der Quelleninformation fällt, nach der N.H. nicht an der Tat beteiligt gewesen sein soll. Der VP-Führer S. gab gegenüber dem Ausschuss an, die Quelleninformation Ende Mai/Anfang Juni 2010 erhalten und den Betroffenen OStA Alexander Ostrowski unmittelbar danach, möglicherweise bereits am nächsten Tag, darüber informiert zu haben.¹⁸⁰⁷ Der Betroffene OStA Alexander Ostrowski gab dazu an, sich daran nicht erinnern zu können¹⁸⁰⁸. Der Ausschuss hat keinen Anlass, die Darstellung des VP-Führers S. über den Zeitpunkt der Weitergabe dieser Information an OStA Alexander Ostrowski infrage zu stellen, und geht davon aus, dass er bereits um den Zeitpunkt der Erstellung der Anklageschrift herum am 11.06.2010 wusste, dass im LKA bereits mindestens zwei Wochen davor bekannt war, dass der inhaftierte Beschuldigte N.H. möglicherweise nicht an der Tat beteiligt war, auch wenn diese Information nicht mit den Ergebnissen der Funkzellenauswertung vereinbar war.

Zur Begründung seines Antrages auf Haftverschonung gab der Betroffene OStA Alexander Ostrowski vor dem Ausschuss gleichwohl an, er habe dem Beschuldigten die Möglichkeit geben wollen, die Abschlussprüfung seiner Berufsausbildung zu absolvieren, dieses sei ihm wohl erst bei Erstellung der Anklageschrift und Abschlussverfügung bewusst geworden.¹⁸⁰⁹ Die Information, dass der Beschuldigte in der Zeit vom 30.06.2010 bis 02.07.2010 seine Gesellenprüfung ablegen sollte, wurde dem AG Kiel

¹⁸⁰⁵ Beschluss AG Kiel vom 03.06.2010, Akte 4, Blatt 21.

¹⁸⁰⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

¹⁸⁰⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁸⁰⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

¹⁸⁰⁹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

durch seinen Verteidiger bereits mit Schreiben vom 10.05.2010 mitgeteilt.¹⁸¹⁰ Der Betroffene OStA Alexander Ostrowski gab an, sich auch daran nicht erinnern zu können.¹⁸¹¹

Für den Ausschuss bleiben hier insgesamt Zweifel an der Darstellung des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski, warum er letztlich am 11.06.2010 eine Haftverschonung des Beschuldigten N.H. angeregt hat, obwohl er wenige Tage zuvor noch gegenüber dem AG Kiel die Ablehnung der Haftbeschwerde empfohlen hatte und zu dem Zeitpunkt bereits über die Information der bevorstehenden Gesellenprüfung verfügte, mit welcher er gegenüber dem Ausschuss die Haftverschonung begründete. Die Erklärung, er habe bei der Ablehnung der Haftbeschwerde nicht an die Möglichkeit der Haftverschonung als milderes Mittel gedacht, überzeugt den Ausschuss angesichts der langjährigen Erfahrung des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski bei der Bearbeitung von Haftsachen nicht. Für den Ausschuss erscheint es daher naheliegend, dass der Betroffene OStA Alexander Ostrowski, während er die Anklage fertigte, von S. informiert wurde, dass die Ermittler darauf gedrungen hatten, diese Mitteilung in die Akte aufzunehmen, und dass er hoffte, mit dem Antrag auf Haftverschonung, über den er die beiden Ermittler A.R. und M.H. noch am Sonntag, den 14.06.2010, per Mail in Kenntnis setzte,¹⁸¹² dieses verhindern zu können.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme galten für die Weitergabe von Ermittlungsergebnissen der Ermittler an die Staatsanwaltschaft Kiel nur mündlich festgelegte, bis 2014 (s.o.) nicht durch schriftliche Dienstanweisungen geregelte Vorgaben. Die Weitergabe der Ermittlungsergebnisse an die Staatsanwaltschaft erfolgten letztlich durch den Ermittlungsbericht der Soko Rocker vom 09.04.2010,¹⁸¹³ auf dessen Basis die Durchsuchungsbeschlüsse und Haftbefehle erwirkt wurden.

Aus der Vernehmung von A.R. geht hervor, dass es insbesondere in der ersten Ermittlungsphase einen direkten und intensiven Kontakt mit der StA zur Planung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen gab.¹⁸¹⁴ Inwieweit die Vorgesetzten der Ermittler A.R. und M.H. in diesen Informationsfluss eingebunden waren, hat der Ausschuss

¹⁸¹⁰ Schreiben vom 10.05.2010, Akte 3, Blatt 301 ff.

¹⁸¹¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

¹⁸¹² E-Mail vom 14.06.2010, Akte 130a, Blatt 117 (VS-NfD).

¹⁸¹³ Ermittlungsbericht vom 09.04.2010, Akte 2a, Blatt 12 ff.

¹⁸¹⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

nicht untersucht, da es in dieser Hinsicht keine weiteren Auffälligkeiten im Verfahren gab. Diese ergaben sich erst nach dem 09.06.2010, als der VP-Führer S. dem Ermittler A.R. den telefonischen Hinweis gab, dass der zu diesem Zeitpunkt noch inhaftierte Beschuldigte N.H. zum Tatzeitpunkt nach Angaben einer vertraulichen Quelle nicht am Tatort gewesen sein soll.

Der auf den Konflikt mit dem VP-Führer S. wegen der Verschriftlichung dieses Hinweises erfolgte Eingriff des Vorgesetzten M.E. mit dem Verbot, wegen der Angelegenheit Kontakt mit dem zuständigen Staatsanwalt OStA Alexander Ostrowski aufzunehmen, sei nach Aussage des Ermittlers A.R. ungewöhnlich gewesen.

Es ist auch für den Ausschuss unstreitig, dass A.R. mit der Erstellung des Vermerks und dessen Übergabe an J.S. gegen die ausdrückliche Anweisung seines Vorgesetzten M.E. verstoßen hat. Der Ausschuss vertritt jedoch hierzu die Auffassung, dass diese Anweisung von M.E. rechtlich zweifelhaft ist, da der Ermittler A.R. hier als Ermittlungsbeamter der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG handelte und sein Vorgesetzter zwar die Dienst-, aber nicht die Sachaufsicht über seine Tätigkeit ausüben durfte. Dienstgrade oberhalb des Ersten KHK waren im Jahr 2010 gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 StAHiBV SH 1995¹⁸¹⁵ in Schleswig-Holstein keine Ermittlungsbeamten der Staatsanwaltschaft. M.E. war somit als Kriminalrat selbst nicht der Aufsicht der Staatsanwaltschaft unterstellt. Diese Regelung gilt bis heute unverändert fort. M.E. war mithin nicht befugt, seinem Untergebenen sachleitende Weisungen in einem Ermittlungsverfahren zu erteilen. Diese kann nur von der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens ausgeübt werden. Bei dem Verbot, die Information zu verschriftlichen und diese der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis zu geben, ging es nicht um eine dienstrechtliche, sondern um eine sachleitende Weisung.

Sinn und Zweck der Zuordnung von Angehörigen der Polizeibehörde als Ermittlungsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des § 152 GVG ist es, dass die Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 152 StPO die Kontrolle über die Rechts- und Zweckmäßigkeit der Ermittlungsbeamten erhält, auf die sie ohne die Konstruktion des § 152 GVG keinen direkten Zugriff hätte. Da aber die Staatsanwaltschaft letztlich auch die Verantwortung über den Gang des Ermittlungsverfahrens

¹⁸¹⁵ GVOBl. Schl.-H. S.391.

trägt, muss ihr dieser direkte Zugriff auf die Arbeit der ermittelnden Beamten möglich sein. Daher darf nur sie den Ermittlungsbeamten inhaltliche Weisungen zu ihrer Arbeit erteilen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die oder der Vorgesetzte der Ermittlerin oder des Ermittlers ebenfalls Ermittlungsbeamter im Sinne des § 152 GVG ist. In diesem Falle gilt innerhalb der Polizeibehörde das Prinzip der Linienorganisation. Im vorliegenden Fall fehlte es jedoch dem Vorgesetzten M.E. als Angehöriger des höheren Dienstes an der für die sachleitende Anordnungscompetenz notwendigen Eigenschaft des Ermittlungsbeamten. Daher durfte er dem Ermittler A.R keine entsprechenden Weisungen erteilen.¹⁸¹⁶

Der Parlamentarischen Untersuchungsausschuss geht nicht davon aus, dass M.E. an dieser Stelle vorsätzlich eine unzulässige Weisung erteilte, von der er wusste, dass sie ihm gemäß einer Auslegung von § 152 GVG¹⁸¹⁷ nicht zustand.

Der Ausschuss geht zudem davon aus, dass die Anweisung von M.E. an A.R. wegen einer Verletzung des Grundsatzes der Aktenklarheit und Aktenwahrheit in materiell-rechtlicher Hinsicht fehlerhaft war. Dass die Unzulässigkeit dieser Maßnahme für die verantwortlichen Vorgesetzten zumindest im Bereich des Möglichen lag, wenn sie ihnen nicht sogar bewusst war, wird auch daraus deutlich, dass der VP-Führer S. in Abstimmung mit M.E. veranlasst wurde, ebenfalls einen sachlich falschen und nachdatierten Vermerk zu verfassen und ebenfalls der Staatsanwaltschaft zuzuleiten. Aus Sicht des Ausschusses ist dieses Vorgehen auch als Verdeckungshandlung zu werten, mit der die Beteiligten die fehlerhafte Ursprungsentscheidung verbergen wollten.

Die diesbezüglichen unterschiedlichen Darstellungen des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski über die Entscheidung gegen eine Verschriftlichung der Quelleninformation sind nicht schlüssig und insgesamt nicht glaubhaft. Seine Beteiligung an der Erstellung des vom VP-Führer S. auf den 09.06.2010 rückdatierten Vermerks mit falscher Sachdarstellung legen die Vermutung nahe, dass sich der Betroffene OStA Alexander Ostrowski der Unzulässigkeit der ursprünglichen Entscheidung bewusst war.

¹⁸¹⁶ Vgl. dazu Meyer in: Kissel/Meyer: GVG 10.Aufl. 2021, Rn. 18,19 zu § 152 GVG m.w.N.; Meyer in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019, Rn. 16, 17 zu § 152 GVG m.W.N.

¹⁸¹⁷ Vgl. Graf in Beck-OK, 13. Ed., Stand 15.01.2021, § 152 GVG, Rn. 17.

Der Ausschuss stellt im Ergebnis fest, dass der Konflikt um die Verschriftlichung der Quelleninformation ohne die unzulässige Weisung, mit der ein unzuständiger Dienstvorgesetzter einem Ermittlungsbeamten verboten hat, sich an seinen Fachvorgesetzten zu wenden, mit den Möglichkeiten der StPO zu lösen gewesen wäre.

Wenn VP-Führer und Ermittler gemeinsam ihre Standpunkte bei der Staatsanwaltschaft vorgetragen hätten, hätte der Staatsanwalt den Konflikt wie folgt auflösen können:

Er nimmt einen Vermerk zur Akte, wonach er vom LKA den Hinweis erhalten habe, dass eine Person beiläufig geäußert habe, nach ihrer Ansicht sei N.H. nicht an der Tat beteiligt gewesen, weil sie ihn später gesehen habe und den Eindruck gehabt habe, er sei gerade erst angekommen. Auch der Beschuldigte P.B. sei nicht der, der gestochen habe. Diese Person habe gleichzeitig geäußert, bei einer förmlichen Vernehmung keine Aussage zu machen.

Da die ohnehin vagen Angaben deshalb nicht weiter hätten verifiziert werden können, sei von weiteren Ermittlungen abgesehen worden.

In der Hauptverhandlung wäre ein Antrag der Verteidigung, den Zeugen zu ermitteln und zu vernehmen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft zurückgestellt worden.

Wenn sich dann – wie im späteren Verfahren – herausgestellt hätte, dass die Beweislage ohnehin nicht ausreichend war, wäre der Antrag als unerheblich oder bereits erwiesen abgelehnt worden, ohne den Hinweisgeber zu gefährden, § 244 Absatz 3 StPO.

Wären die Angaben dagegen zur Aufklärung erforderlich gewesen, hätte der Zeuge vom Gericht mit allen Schutzmaßnahmen der StPO vernommen werden müssen.

Hierfür kennen die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz unter anderem die folgenden Maßnahmen zum Schutz von Zeugen:

Die audiovisuelle Vernehmung des Zeugen an einem geheim gehaltenen Ort (§ 247 a Absatz 1 StPO), die Verweigerung der Angaben zu Person und Identität (§ 68 Absatz 3 StPO), die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer (§ 247 Absatz 1 StPO), den Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 172 Nummer 1 a GVG), die optische und

akustische Verfremdung von Bild und Ton oder die optische Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Zeugen.

Diese beiden Varianten wären hier aus Sicht des Ausschusses als einzig mögliche Lösungswege in Betracht gekommen, um das Problem im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen lösen zu können.

Aus Sicht des Ausschusses ist es besorgniserregend, dass offensichtlich alle internen Möglichkeiten einer Rechtmäßigkeitskontrolle der Anordnungen von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen hier versagt haben, obwohl der Sachverhalt und das Problem neben M.E. anderen Mitgliedern der Führungsebene bekannt waren. So soll M.E. im Rahmen einer Frühbesprechung der Soko Rocker vor einer Vielzahl von Personen das Problem der Verschriftlichung geschildert und gefordert haben, es müsse

„etwas gedreht“

werden, damit die Aussage des Informanten nicht in der Ermittlungsakte auftauche.¹⁸¹⁸

M.E. gab zwar bei seiner Vernehmung vor dem Sonderbeauftragten an, sich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern zu können, bestritt aber die Wortwahl nicht grundsätzlich¹⁸¹⁹. Die Relativierung seiner Äußerung, er habe mit dem Begriff *„gedreht“* nur gemeint, die Information müsse auf sichere Art in die Akten gelangen, überzeugt jedoch im Gesamtkontext nicht, da gerade er sich unter anderem in der Besprechung vehement gegen jede Form der Verschriftlichung des Hinweises ausgesprochen, jedoch selbst keinen Beitrag zur Lösung des Konfliktes geleistet und hierdurch trotz Verantwortung als Leiter der Soko Rocker seine Mitarbeiter ohne Unterstützung der Situation ausgesetzt hatte.

Dass diese zu dem Zeitpunkt dieser Äußerung des Leiters der Soko Rocker nicht mit legalen Mitteln umsetzbare Forderung, so wie die ebenfalls rechtswidrige Untersagung der Anfertigung und Weitergabe eines Vermerks durch A.R., nicht auf Widerspruch stieß oder gar die Vorgesetzten von M.E. zum Einschreiten veranlasste, offenbart aus Sicht des Ausschusses entweder ein problematisches Rechtsstaatsverständnis der

¹⁸¹⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29; Vermerk „Chronologische Darstellung Mobbing“, Akte. 131a, Blatt 255.

¹⁸¹⁹ Protokoll Anhörung beim Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 158.

Beteiligten oder ist ein Beispiel für den autoritären Führungsstil, den der Betroffene Alexander Ostrowski laut eines vom Zeugen L.F. gefertigten Vermerkes über ein Gespräch vom 04.05.2011 zu Recht scharf kritisiert haben soll.¹⁸²⁰

Beide Szenarien stellen nach Auffassung des Ausschusses eine Gefahr für die Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien in dem Falle dar, dass die berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden an der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten in Kollision mit den nicht weniger berechtigten Interessen der Allgemeinheit an der Einhaltung grundlegender rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze in Kollision geraten. Der Ausschuss geht davon aus, dass es im Spannungsfeld des Einsatzes von V-Personen, verdeckten Ermittlern und Hinweisgebern im verdeckten Bereich mit rechtsstaatlichen Grundsätzen im Strafverfahren in der polizeilichen Praxis wieder zu vergleichbaren Situationen kommen kann, in denen sich Effektivität der Strafverfolgung und Einhaltung der Regeln der StPO gegenüberstehen.

In diesem Falle darf in einem Rechtsstaat nichts „gedreht“ werden, sondern der Konflikt muss unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Rechtsbindung der Staatsgewalt gelöst werden. Dieses sicherzustellen und im Zweifel auch für die Ermittlungen nachteilige Entscheidungen gegenüber den eigenen Untergebenen zu rechtfertigen und zu erklären, ist nach Überzeugung des Ausschusses ein wesentlicher Bestandteil von Führungsverantwortung. Der Ausschuss hat Zweifel daran, ob die Vorgesetzten der Ermittler M.H. und A.R. im vorliegenden Falle dieser Verantwortung gerecht geworden sind.

Der Ausschuss teilt die Rechtsauffassung der Ermittler A.R. und M.H., nach der die Information der Quelle über die Beteiligung der Beschuldigten P.B. und N.H. an der Tat zwingend hätte verschriftlich und zur Akte gegeben werden müssen. Der Grundsatz der Aktenklarheit und Aktenwahrheit, aber auch der Grundsatz des rechtsstaatlichen Verfahrens ließ hier keine andere Verfahrensweise zu. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Information tatsächlich zutreffend war oder nicht. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass die Ermittler A.R. und M.H. selbst die Angaben für unglaubwürdig hielten, weil sie im Widerspruch zu ihren bisherigen Ermittlungsergebnissen stand.

¹⁸²⁰ Gesprächsvermerk vom 04.05.2011, Akte 123a, Blatt 47 ff.

Gleichwohl setzten sie sich für die Verschriftlichung und Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft ein. Das ist nach Auffassung des Ausschusses die richtige Verfahrensweise, da die Beurteilung von Relevanz und Glaubhaftigkeit einer Aussage in einem Ermittlungsverfahren allein dem Gericht obliegt.

Der Ausschuss stellt somit weiter fest, dass den Vorgesetzten in den Abteilungen LKA 2 und 5 kein Ermessen hinsichtlich der Frage zustand, ob diese Information Eingang in der Verfahrensakte finden muss und daher die entgegenstehenden Anweisungen an die Ermittler unzulässig waren. Etwaige Unklarheiten hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes der Information hätten, sofern diese für die Strafbarkeit der Beschuldigten von Bedeutung war, letztlich im Rahmen der Hauptverhandlung aufgeklärt werden müssen. Der dabei möglicherweise bestehenden Gefahr einer Enttarnung des Hinweisgebers hätte mit den Möglichkeiten des Zeugenschutzes begegnet werden müssen, zumal diesem keine Vertraulichkeitszusage hätte erteilt werden dürfen. Daher gab es keine Rechtsgrundlage dafür, ihn dem Gericht als Zeugen vorzuenthalten. Ebenfalls gab es keine Rechtsgrundlage dafür, die Aussagegenehmigungen der Beamten, die als Zeugen vom Hörensagen über diesen Sachverhalt in der Hauptverhandlung hätten aussagen können, einzuschränken, wie dieses durch ihre Vorgesetzten erfolgte. Der Ausschuss sieht auch dieses Vorgehen als rechtswidrig an.

Der Ausschuss geht auch davon aus, dass die Vorgesetzten M.E. und der Betroffene Ralf Höhs die Unzulässigkeit ihres Handelns mindestens für möglich hielten. Dafür spricht aus Sicht des Ausschusses der Umstand, dass gegen den Ermittler A.R. trotz mehrfacher Androhung kein Disziplinarverfahren wegen der weisungswidrigen Weiterleitung seines Vermerkes an die Staatsanwaltschaft eingeleitet wurde und die Einleitung eines von ihm selbst beantragten Disziplinarverfahrens abgelehnt wurde. Es ist davon auszugehen, dass sowohl der Betroffene Ralf Höhs als auch der Vorgesetzte M.E. damit rechneten, dass im Rahmen eines Disziplinarverfahrens die Rechtswidrigkeit ihrer Anordnungen festgestellt worden wäre und dieses gegebenenfalls auch für sie selbst hätte zu dienstlichen Konsequenzen führen können.

Die Fertigung eines auf den 09.06.2010 rückdatierten Vermerkes mit der inhaltlich unzutreffenden Angabe über angeblich nicht weiter konkretisierbare Angaben der Quelle durch den VP-Führer S. stellte dagegen aus Sicht des Ausschusses keinen Beitrag zur Sachverhaltsaufklärung dar und war nach den übereinstimmenden Angaben des

VP-Führers S. und des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski auch nicht dazu bestimmt.

Zwar gab der Betroffene OStA Alexander Ostrowski in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss an, den Vermerk von S. angefordert zu haben, da die Darstellung des Ermittlers A.R in dessen Vermerk nur auf Hörensagen beruhe, während S. als unmittelbarer Zeuge die Angaben der Quelle wiedergeben könne.¹⁸²¹

Der VP-Führer S. schilderte die Situation jedoch so, dass er aufgrund des von A.R. vorgelegten Vermerks selbst eine Darstellung schreiben sollte, welche den Sinn des Vermerks von A.R. erklären sollte. Um das aus seiner Sicht bestehende Dilemma zwischen vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben und einer drohenden Enttarnung seiner Quelle aufzulösen, entschied sich S. dazu, wahrheitswidrig anzugeben, dass ihm eine weitere Konkretisierung der Angaben der Quelle nicht möglich sei, was nach seinen Angaben falsch war. Dieses habe er sowohl mit dem Betroffenen OStA Alexander Ostrowski als auch mit dem Leiter der Soko Rocker M.E. besprochen.¹⁸²² Mithin wussten alle Beteiligten, dass ein sachlich falscher Vermerk angefertigt wurde, der dem Gericht vorgelegt werden sollte, was der Betroffene OStA Alexander Ostrowski nach seiner Darstellung auch zügig tat.

Es ist somit festzustellen, dass der vom VP-Führer S. mit Wissen seiner Vorgesetzten und der Staatsanwaltschaft angefertigte Vermerk dem Gericht in der Absicht zugeleitet wurde, den zuvor gescheiterten Versuch einer Verdeckung der von der Quelle gelieferten Information zu verschleiern und eine weitere Aufklärung dieses Sachverhaltes zu erschweren, wenn nicht gar zu verhindern. Der Ausschuss sieht diesen Versuch der Verschleierung einer Fehlentscheidung als ein sehr bedenkliches Vorgehen der Beteiligten an.

Dem Untersuchungsausschuss stellt sich hier auch die Frage, ob es sich hier um einen einmaligen Vorfall gehandelt hat, bei dem Polizei und Staatsanwaltschaft davon ausgegangen sind, die Angaben eines Zeugen unterschlagen zu dürfen, weil sie sie in Abwägung mit dem Interesse, die Person des Zeugen zu schützen, für weniger ge-

¹⁸²¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

¹⁸²² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 8 f.

wichtig gehalten haben. Fraglich ist auch, wie die Verantwortlichen vorgegangen wären, wenn die Information der Quelle von den Ermittlern und der Staatsanwaltschaft nicht mit der hier gezeigten Skepsis aufgenommen, sondern als relevant eingestuft worden wäre. Wie wären sie vorgegangen, wenn die Fortsetzung der Vollstreckung der Untersuchungshaft oder eine spätere Verurteilung der Beschuldigten P.B. und N.H. von der Vernehmung der Quelle als Zeuge in der Hauptverhandlung abhängig gewesen wäre? Es muss davon ausgegangen werden, dass eine Gefährdung grundlegender rechtsstaatlicher Prinzipien von den Beteiligten zumindest billigend in Kauf genommen wurde.

1.8.1.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER ZUSAMMENARBEIT VON STAATSANWALTSCHAFT UND LANDESKRIMINALAMT SOWIE INNERHALB DES LANDESKRIMINALAMTES, ZU HINWEISEN AUS DER ABTEILUNG LKA 5 IM SUBWAY-VERFAHREN UND DEM INFORMATIONSFLUSS BIS ZUR STAATSANWALTSCHAFT

Nach Auffassung des Ausschusses deuten die Aussagen der Auskunftspersonen zur LKA-internen Organisation der Ermittlungen und der Kommunikation der Beteiligten untereinander auf strukturelle Mängel der Aufbau- und Ablauforganisation innerhalb der Abteilung LKA 2 und des Sachgebietes LKA 212 sowie der Kommunikation innerhalb und außerhalb der Abteilung LKA 2 hin. Dieses betrifft insbesondere die Zusammenarbeit und den sensiblen Informationsaustausch mit der Abteilung 5 des LKA. Verstärkt werden diese Mängel nach den Feststellungen des Ausschusses noch durch offensichtlich schon länger bestehende persönliche Konflikte der Ermittler A.R. und M.H. mit den Vorgesetzten J.S. und M.E., die offensichtlich zu erheblichen Reibungsverlusten in der Zusammenarbeit innerhalb des SG LKA 212 führten, die im vorliegenden Fall zu einer Eskalation beigetragen haben.

Dieser Zustand stellt in Verbindung mit einer sich aus den Aussagen der Zeugen C.W. und Dr. B.R. ergebenden, aber auch aus den in den Akten zahlreich vorhandenen Korrespondenzen der Vorgesetzten im LKA und dem Innenministerium mit Untergebenen ersichtlichen eher unterentwickelten Fehlerkultur nach Auffassung des Ausschusses eine Schwachstelle dar, die unter Konflikt- oder Belastungssituationen dazu führen

kann, dass sich, wie hier vorliegend, interne Auffassungs- oder Meinungsverschiedenheiten zwischen Beteiligten einer Hierarchiestufe aufgrund mangelnder Führung und fehlender Steuerungskompetenz zu Konflikten mit weitreichenden Folgen für die Beteiligten entwickeln. Dieses ist mit der Gefahr von ernsthaften Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse verbunden, wie noch weiter ausgeführt werden wird.

Wie es der Zeuge J.S. schilderte, gehörte es zu seinen Aufgaben als Leiter des Sachgebietes LKA 212, die Arbeit zu verteilen, was er hier durch die Anweisung an A.R. auch tat. Seine Darstellung, nach welcher der Zeuge M.H. als Teampartner von A.R. offenbar auch ohne ausdrückliche Weisung von J.S. als „gesetzt“ für die Sachbearbeitung galt, erscheint nachvollziehbar, soweit die Ermittlungen im Rahmen des „Alltagsgeschäfts“ innerhalb des Sachgebietes geführt wurden und, wie vom Zeugen J.S. dargestellt, keine organisatorischen Sonderformen wie eine Ermittlungsgruppe gebildet wurden. Offen bleibt, ob es tatsächlich üblich war, dass sich die ordnungsgemäße Koordinierungsfunktion des Sachgebietsleiters in der Bestimmung eines ermittelungsleitenden Beamten erschöpft, der sich dann selbst um eine auskömmliche Personalausstattung für das jeweilige Verfahren bemühen muss, wie es vom Zeugen A.R. beschrieben wurde.¹⁸²³

Der Zeuge T.W. schilderte diesen Vorgang so, dass der Sachgebietsleiter die Anordnung formlos, das heißt ohne schriftliche Anordnung, erlässt und den verantwortlichen Ermittlungsführer bestimmt, der dann mit dem ihm zugeordneten Personal das Verfahren führt.¹⁸²⁴

Andererseits ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen J.S. und T.W. nicht, inwieweit Sachbearbeiter entsprechende Direktionsrechte gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben, wie die Ressourcenverteilung innerhalb des SG organisiert war und wie im Konfliktfall vorgegangen wird. Der Zeuge A.R. bekundete zudem, dass ihm und wohl auch anderen Kollegen nicht klar war, wie die Strukturen innerhalb des SG LKA 212 und die Zugehörigkeit zur Soko Rocker organisiert waren und wer zu welcher Einheit gehörte, da auch Kollegen der Schutzpolizei oder anderer Kripo-Dienststellen zur Soko gehörten. Auch sei ihm lange Zeit unklar gewesen, wer sein

¹⁸²³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f.

¹⁸²⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

Vorgesetzter war. Er selbst beschrieb die Situation als „organisatorisches Chaos“.¹⁸²⁵ Ein weiterer Zeuge berichtete, dass nach der Bildung der Soko Rocker im Jahr 2009 parallel dazu noch das SG LKA 212 entsprechende Verfahren abgearbeitet habe, bis es hier zu einer Trennung zwischen dem Bereich Rocker und OK gekommen sei¹⁸²⁶.

Offen bleibt weiter, ob die Darstellung des Zeugen A.R. zutrifft, dass im Sachgebiet oder auf Abteilungsebene kein organisierter Austausch der Ermittlungsstände in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit anderen zum Abgleich von Sachständen, Sachverhalten oder widersprüchlicher Ermittlungsergebnisse stattgefunden habe. Dass diese Darstellung zutreffend sein könnte, ergibt sich daraus, dass die beiden zuständigen Ermittler nicht als Erste in der Abteilung LKA 2 vom VP-Führer über die Angaben der Quelle informiert wurden, sondern diese erst am 09.06.2010 durch ihn über den Hinweis informiert wurden, nachdem die Information offenbar bereits deutlich früher den Kollegen J.T. und L.P. bekannt gegeben wurde.¹⁸²⁷

Hieraus lässt sich schließen, dass es offenbar keinen von der Leitung der Soko Rocker oder der SG-Leitung organisierten regelmäßigen Informationsaustausch in dieser Sache innerhalb des SG LKA 212 gab, da sonst davon ausgegangen werden müsste, dass die Information den Ermittlern in diesem Rahmen bereits deutlich früher bekannt geworden wäre.

Nach den Feststellungen des Ausschusses verliefen die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch der Ermittler mit der Staatsanwaltschaft zunächst im Rahmen der üblichen Kommunikation in derartigen Ermittlungsverfahren. Der Zeuge T.W. schilderte die Zusammenarbeit der Soko mit OStA Alexander Ostrowski als problemlos, insbesondere, weil man mit ihm im OK-Bereich einen festen Ansprechpartner habe.¹⁸²⁸ So wurden im Verlauf des Ermittlungsverfahrens aufgrund dieser Zusammenarbeit von der Staatsanwaltschaft erfolgreich Durchsuchungsbeschlüsse und Haftbefehle beantragt und schließlich eine Anklageschrift gefertigt, die auch zur Hauptverhandlung zugelassen wurde.¹⁸²⁹

¹⁸²⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

¹⁸²⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4 f.

¹⁸²⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

¹⁸²⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

¹⁸²⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seiten 7, 8, 16.

Eine ungewöhnliche Ausnahme hiervon stellt das Verbot von M.E. gegenüber A.R. dar, sich zur Klärung der Frage nach einer Verschriftlichung des Hinweises des VP-Führers an OStA Alexander Ostrowski zu wenden. Hier ist fraglich, ob M.E. im Hinblick auf § 152 GVG dem Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft A.R. überhaupt eine solche Weisung erteilen durfte, da dieser selbst aufgrund seiner Zugehörigkeit zum höheren Dienst gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Landesverordnung über Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 03.11.1995¹⁸³⁰ nicht Hilfsbeamter der StA war.¹⁸³¹

Auch der Antrag von OStA Alexander Ostrowski für eine Haftverschonung von N.H. vom 11.06.2010 war für A.R. überraschend und nicht im Vorwege besprochen worden¹⁸³², zumal die Hinweise der Quelle über die Tatbeteiligung N.H. im Widerspruch zu den Ermittlungsergebnissen der Ermittler standen und auch nicht weiter überprüft waren.

Über die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen der Abteilung LKA 5 und der Abteilung LKA 2 liegen unterschiedliche Darstellungen vor. Diese betreffen eine Unterscheidung und unterschiedliche Kommunikation von allgemeinen strategisch-taktischen Informationen aus bestimmten Bereichen und solchen Informationen, die einem konkreten Verfahren zugeordnet werden.¹⁸³³ Diese Vorgehensweise und die nachfolgend dargestellten Probleme in der Kommunikation zwischen den Abteilungen LKA 2 (Sachbearbeitung) und LKA 54 (VP-Führung) betrifft nur die durch Quellen mit Vertraulichkeitszusagen verdeckt gewonnenen Informationen, bei deren Verwertung der Schutz der Quelle vor Enttarnung zu berücksichtigen ist. Hiervon nicht betroffen sind solche Informationen, die einem VP-Führer durch „normale“ Zeugen ohne entsprechenden Schutzstatus gegeben werden. Diese können und müssen auf dem normalen Dienstweg den zuständigen Ermittlern zugänglich gemacht werden.

Auch über den üblichen Weg einer Information aus der Abteilung LKA 5 in die Abteilung LKA 2 gibt es angesichts der dargestellten Unklarheiten über die rechtliche Bewertung von Angaben sogenannten Quellen unterschiedliche Darstellungen, welche

¹⁸³⁰ GVOBl. Schl.-H. S.391.

¹⁸³¹ Vgl. oben 1.8.1.3.

¹⁸³² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁸³³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

den Weg einer verdeckt gewonnenen Information aus der Abteilung LKA 5 in die Abteilung LKA 2 und die Sachbearbeiterebene betreffen.

Somit gab es nach den Feststellungen des Ausschusses unterschiedliche Wege zur Weitergabe von Informationen und Ermittlungsergebnissen zwischen den Abteilungen 2 und 5 des LKA, die, nach der Aussage des damaligen Leiters der Soko Rocker M.E., zum Zeitpunkt des Subway-Verfahrens von Januar 2010 bis Januar 2011 nicht ausdrücklich durch schriftliche Dienstanweisungen geregelt waren. Nach Auffassung des Ausschusses ist dieses problematisch, weil wichtige Informationen entweder nicht oder nicht rechtzeitig die Sachbearbeiter erreichen oder aber der Weg der Information und deren Wahrheitsgehalt nicht mehr nachvollziehbar ist. Dieses kann insbesondere dann zu erheblichen Folgen führen, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um eine entlastende Information handelt, die zur Freilassung einer inhaftierten Person führen könnte. Wie im vorliegenden Fall kann es auch zu Problemen bei der Dokumentation verfahrensrelevanter Informationen kommen. Nach den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen erfolgte dieses erst durch eine „Hausverfügung“ des Abteilungsleiters im Jahr 2014, welche die Entscheidungskompetenz über die Verschriftlichung von Quellenhinweisen allein der Abteilung LKA 5 zuwies. Nach Auffassung des Ausschusses ist in dieser uneinheitlichen Praxis der Weitergabe von verdeckt gewonnenen Informationen eine Fehlerquelle zu sehen, da hier die Gefahr besteht, dass wichtige Informationen nicht immer, nicht vollständig und nicht unverzüglich die zuständigen Sachbearbeiter erreichen. Das zumindest bis 2014 bestehende Fehlen entsprechender schriftlicher Regelungen durch Dienstanweisungen begünstigte hier nach Erkenntnis des Ausschusses noch Fehlentwicklungen in der Kommunikation in diesem sensiblen Bereich.

Im vorliegenden Fall kann dieses jedoch dahingestellt bleiben, weil die Quelle selbst nicht die Voraussetzungen für eine Vertraulichkeitszusage erfüllte. Somit handelte sich um eine Angabe eines Zeugen in einem Strafverfahren, sodass seine Angaben unverzüglich den Ermittlungsbeamten mitzuteilen waren und die Angaben für die Ermittlungsakte zu dokumentieren waren.

Da die VP-Führer ohne konkreten Ermittlungsauftrag aus der Sachbearbeitung keine Kenntnis über Ermittlungsverfahren haben, kann der Ausschuss die Darstellung der

Zeugen, nach welcher die VP-Führer bei der Frage der Verschriftlichung zwischen allgemeinen taktischen Informationen und verfahrensrelevanten Quellenangaben unterscheiden, nicht nachvollziehen. Hierfür müsste der VP-Führer ja vorab wissen, welche sämtlichen Strafverfahren gerade von den Ermittlern geführt werden, um auch ohne Ermittlungsauftrag eine Information als relevant für ein Verfahren zuordnen zu können. Das ist aber nicht der Fall, diese Information erhalten die VP-Führer vielmehr erst durch den Ermittlungsauftrag. Daher bestehen an der Richtigkeit der Darstellungen der Zeugen erhebliche Zweifel.

Der Ausschuss geht vielmehr davon aus, dass sich neben der „offiziellen“ Verfahrensweise im Umgang mit Quelleninformationen eine inoffizielle Praxis etabliert hat, nach der Informationen bei Gelegenheit von einem VP-Führer unabhängig davon, ob diese für ein Verfahren wesentlich seien oder nicht, in den Bereich der Abteilung LKA 2 „gestreut“ wurden. Diese erreichten dann, gegebenenfalls auf Umwegen, die zuständigen Sachbearbeiter. Die Information der nicht für die Bearbeitung des Subway-Verfahrens zuständigen Zeugen J.T. und L.P. durch den VP-Führer S. darüber, dass der Beschuldigte P.B. nicht zugestochen habe und der Beschuldigte N.H. erst nach der Tat am Tatort erschienen sein soll, könnte ein Beispiel für diese Praxis sein.

Zudem müsste dem VP-Führer zum Zeitpunkt der erstmaligen Weitergabe eigentlich bewusst gewesen sein, dass es sich hier nicht um eine allgemeine Information ohne Bezug zu einem konkreten Strafverfahren gehandelt habe, sondern um einen Sachverhalt, der für ein laufendes Ermittlungsverfahren von wesentlicher Bedeutung sein könnte. Dass der VP-Führer S. sich erst Wochen nachdem er die Zeugen J.T. und L.P. informierte, an den verantwortlichen Ermittlungsführer A.R. gewandt hat, ist vor diesem Hintergrund für den Ausschuss unverständlich.

Dem Ausschuss ist bei der Beurteilung der nachfolgend bewerteten Vorgänge bewusst, dass die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, wie auch im vorliegenden Fall, in einem Spannungsfeld zwischen Rechtsstaatlichkeit auf der einen Seite und Strafverfolgung und Verhinderung von Straftaten um jeden Preis erfolgt. Hierzu zählt auch der Einsatz von verdeckten Ermittlern, Vertrauenspersonen und täternahen Hinweisgebern, der zur Bekämpfung dieser Kriminalitätsformen unverzichtbar ist. Zur Gewährleistung dafür, dass die Grenzen der Rechtsstaatlichkeit hierbei nicht überschrit-

ten werden, ist nach Auffassung des Ausschusses ein klares und verbindliches materielles Regelwerk erforderlich, dessen Einhaltung umso wichtiger ist, je näher die Ermittlungsbehörde durch ihre Maßnahmen dieser Grenze kommen. Um zu gewährleisten, dass diese Grenze nicht überschritten wird, sind aufseiten des Staates an die handelnden Personen besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer persönlichen und charakterlichen Eignung zu stellen. Ebenso wichtig ist eine stringente Personalführung sowie eine effektive Rechts- und Fachaufsicht, die Fehlentwicklungen frühzeitig erkennt. Nach Auffassung des Ausschusses sind diese Anforderungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt worden. Dieses ergibt sich aus nachfolgend beschriebenen Umständen:

Der Zeuge A.R. schilderte, dass sich neben dem „offiziellen“ Informationsweg eine weitere, eher informelle Kommunikationslinie zwischen der Abteilung LKA 2 und LKA 5 gebildet habe, auf der Informationen ohne Zuordnung zu Ermittlungsaufträgen oder konkreten Ermittlungsverfahren eingestreut würden. Diese Aussage wird im Kern auch von dem Zeugen T.W. bestätigt.

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses war die Zusammenarbeit zwischen der Staatsanwaltschaft und den Ermittlern im Subway-Verfahren insgesamt gut und erfolgreich. Bis auf die Anweisung des Leiters der Soko Rocker im LKA M.E. an den Ermittler A.R., die Information nicht zu verschriftlichen, lief der Informationsfluss zwischen Ermittlern und Staatsanwaltschaft problemlos und führte zu erfolgreichen Anträgen auf Durchsuchungen, TKÜ-Überwachung, Haftbefehlen und zur Anklage. Diesbezüglich konnte der Ausschuss im Subway-Verfahren keine negativen Feststellungen treffen.

Dagegen erscheint aus Sicht des Ausschusses die zum Zeitpunkt der Subway-Ermittlungen unklare Regelung über die Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Kommunikation zwischen der Abteilung LKA 5 und der Abteilung LKA 2 beim Umgang mit Quellenhinweisen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht problematisch. Diese Situation war nach Auffassung des Ausschusses letztlich auch ursächlich für den sich aus der Frage der Verschriftlichung der Quelleninformation entwickelnden Konflikt zwischen dem Dezernat LKA 54 und der Abteilung LKA 2 sowie innerhalb der Abteilung LKA 2.

Zum Zeitpunkt des Subway-Verfahrens im Jahr 2010 war die Beteiligung der Staatsanwaltschaft im Bereich der Informationen aus vertraulichen Quellen lediglich in dem gemeinsamen Erlass von Innen- und Justizministerium „Richtlinien über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung“ vom 19.09.2008¹⁸³⁴ aufgeführt. Darin waren lediglich die Voraussetzungen und das Verfahren über die Zusicherung einer Vertraulichkeit und Geheimhaltung geregelt, nicht aber, wie mit den durch Inanspruchnahme einer VP gewonnenen Informationen innerhalb des LKA und mit der Staatsanwaltschaft verfahren wird und wie diese kommuniziert werden.

Der ab 2014 hierfür geltenden Hausverfügung lag ein Vermerk der Zeugen M.E. und P.F. vom 19.06.2013¹⁸³⁵ zugrunde, die in Erfüllung eines entsprechenden Auftrages der Abteilungsleitung LKA 2 vom 16.07.2012 einen Vorschlag für Regelungen der Abteilungen LKA 2 und LKA 54 über die Zusammenarbeit erarbeitet haben, der insbesondere Vorgaben für die Verschriftlichung von Quelleninformationen enthält. Der Ausschuss geht davon aus, dass dieser Auftrag als Konsequenz aus dem Konflikt um die Verschriftlichung des Hinweises der Quelle im Subway-Verfahren erteilt wurde, um den bis dahin unklaren Regelungszustand zu beenden und künftig Konflikten um eine Verschriftlichung von Quellenhinweisen wie im vorliegenden Fall vorzubeugen.

Die davor geltende Praxis sah vor, dass grundsätzlich nur die Sachbearbeiter mit der Staatsanwaltschaft sprechen, weil nur diese über die notwendigen Detailkenntnisse verfügen, während die VP-Führer mit den Sachbearbeitern kommunizieren. Eine Entscheidungskompetenz der VP-Führer über Art und Umfang der Weitergabe der von ihnen gewonnenen Information, wie der VP-Führer S. sie für sich gegenüber den beiden Ermittlern im vorliegenden Fall reklamierte, war zu diesem Zeitpunkt nicht geregelt. Nach Aussage des Zeugen M.E. wurde dieses im Einzelfall, wie auch im Subway-Verfahren, entschieden.

Die in der Hausverfügung vom 10.01.2014 enthaltene LKA-interne Regelung sieht daher eine alleinige Entscheidungskompetenz von LKA 54 darüber vor, ob Informationen von Quellen, die geeignet sind, Leib und Leben der Informationsgeber zu gefährden,

¹⁸³⁴ AmtsBl. Schl.-H. 2008, S. 874.

¹⁸³⁵ Vermerk vom 19.06.2013, Akte 301, Blatt 193 ff.

zur Ermittlungsakte genommen werden. Der Text der Hausverfügung impliziert insoweit einen Ausschluss der Staatsanwaltschaft von dieser Entscheidung und würde im Ergebnis das Vorgehen des Zeugen M.E. gegenüber dem Ermittler A.R. rechtfertigen, als dieser ihm verbot, die vom VP-Führer S. erhaltene Information zu verschriftlichen und an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Zwar enthält die Hausverfügung noch einen allgemeinen Hinweis darauf, dass, sofern die erlangten Informationen in strafprozessuale Ermittlungen beziehungsweise Ermittlungsverfahren zur Gefahrenabwehr eingebracht werden sollen, dieses nach entsprechender Lagebeurteilung und unter Beachtung der allgemeinen Anordnungs Kompetenzen für Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitszusagen auf Ebene der Polizei und Staatsanwaltschaft nach den geltenden Vorschriften zu erfolgen hat. Daraus ergibt sich jedoch nicht, wer die Entscheidung trifft, ob und wie die jeweilige Information in ein Strafverfahren einfließen soll. Zudem jedoch stehen diesen eher allgemeinen Anweisungen konkrete Verfahrensregelungen entgegen. Diese enthalten für die Verschriftlichung von Informationen, welche geeignet sind, die Quelle in Gefahr zu bringen, die eindeutige und nach dem Wortlaut des Verfügungstextes ausschließliche Entscheidungskompetenz von LKA 54.

Aus Sicht des Ausschusses stellt sich hier die Frage, wie diese Regelung mit der Funktion der Staatsanwaltschaft als Herrin des Ermittlungsverfahrens im Sinne von § 160 StPO vereinbar ist, wenn diese bei einer Entscheidung über den Inhalt der Ermittlungsakte nicht zwingend einbezogen wird.

Sollte der Verordnungsgeber hier entgegen dem Wortlaut der Regelung die Staatsanwaltschaft in die Entscheidungsfindung doch eingebunden wissen wollen, müsste dieses im Text eindeutiger formuliert werden. Der bestehende Hinweis auf die allgemeinen für Polizei und Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften reicht hier nicht aus.

Der hier zu untersuchende Sachverhalt bezüglich der Verschriftlichung der Quelleninformation und Einführung in das Strafverfahren macht vielmehr deutlich, dass es einer klaren Handlungsanweisung für die beteiligten VP-Führer und Ermittler über ihren Informationsaustausch und darüber hinaus einer ebenfalls unmissverständlich gefassten Regelung über die Einbindung der Staatsanwaltschaft in diesen Entscheidungsprozess bedarf. Aufgrund der hier sichtbar gewordenen Interessengegensätze von Aufklärung auf der einen und Informantenschutz auf der anderen Seite im Spannungs-

feld der rechtsstaatlichen Garantie für ein faires Strafverfahren darf es nach Überzeugung des Ausschusses keinen Interpretationsspielraum bei Regelungen geben, die sich im Ergebnis nachteilig für Beschuldigte auswirken können. Das ist mit der Rechtsstaatsgarantie des Artikel 20 Absatz 3 GG nicht vereinbar.

Unklar bleibt für den Ausschuss, wie der zuständige OStA Alexander Ostrowski seinerzeit auf die Kritik der Ermittler und die Folgen reagiert hat. Der Zeuge L.F. berichtete in einem Vermerk über eine Besprechung zwischen dem LKA, dem Innenministerium und der Staatsanwaltschaft Kiel am 04.05.2011, dass OStA Alexander Ostrowski die Kritik der Ermittler für berechtigt gehalten und unter Berufung auf eine mögliche Wiederholungsgefahr für künftige Ermittlungen der Polizei verlangt habe, dass klar sein müsse, dass – wie auch immer zustande gekommene und von der „Hierarchie“ beurteilte – Sachbearbeitervermerke immer zur Ermittlungsakte gehörten und der Staatsanwaltschaft nicht vorenthalten bleiben dürften. Das Verhalten der Vorgesetzten der Ermittler habe er nach Darstellung des Zeugen L.F. in dem Vermerk mit heftigen Worten kritisiert und ihnen ein „*Führungsverhalten aus den Zwanzigerjahren*“ vorgeworfen. Des Weiteren habe er die Entscheidung der Vorgesetzten kritisiert, die beiden erfahrenen Ermittler von dem Fall abzuziehen.¹⁸³⁶

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss am 18.03.2019 gab der Betroffene Alexander Ostrowski an, sich weder an das Schreiben von RA Professor Dr. Gubitz noch an das Gespräch vom 04.05.2011 erinnern zu können. Er gab weiter an, den Vermerk nicht zu kennen und den Inhalt auch nicht autorisiert zu haben. Der Termin selbst sei auch nicht in seinem Terminkalender vermerkt gewesen.¹⁸³⁷ Er räumte in seiner Vernehmung jedoch ein, gegenüber den Vorgesetzten die Ablösung der beiden Ermittler kritisiert zu haben, eine Auffassung, die er nach wie vor vertreten würde, weil dadurch „umfassendes Wissen“ verloren gegangen sei.¹⁸³⁸

Der Verfasser des Vermerks, der Zeuge L.F., konnte zum Inhalt des Vermerkes und seiner Erinnerung an den Termin vom 04.05.2011 nicht befragt werden, da dieser in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss am 01.04.2019 seine Aussagebereitschaft von Bedingungen abhängig gemacht hat, die der Ausschuss aus rechtlichen Gründen

¹⁸³⁶ Gesprächsvermerk vom 04.05.2011, Akte 123a, Blatt 47 ff.

¹⁸³⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seiten 24 f., 27.

¹⁸³⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

nicht erfüllen konnte.¹⁸³⁹ Da von dem Zeugen trotz der inzwischen rechtskräftigen Festsetzung eines Ordnungsgeldes weiterhin keine Kooperationsbereitschaft zu erwarten war, hat der Ausschuss von einer erneuten Ladung abgesehen. Für die inhaltliche Richtigkeit des Vermerkes des Zeugen L.F. spricht aus Sicht des Ausschusses einerseits, dass die dort unter der Rubrik „To-Do-Liste“ aufgeführten Maßnahmen auch tatsächlich durchgeführt wurden, andererseits, dass dort auch die telefonische Information des Innenministers über den Inhalt der Sitzung aufgeführt ist. Es ist hier zu vermuten, dass der Zeuge sowohl den Minister, als auch den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, an den der Vermerk gerichtet war, vollständig und wahrheitsgemäß über den Inhalt der Sitzung informiert hat. Der Zeuge L.F. wird allgemein in seiner Amtsführung als sehr korrekt und gewissenhaft beschrieben,¹⁸⁴⁰ sodass der Ausschuss davon ausgeht, dass die von ihm in dem Vermerk niedergelegten Äußerungen der Beteiligten auch seiner Wahrnehmung entsprechen, insbesondere auch deswegen, weil die dem Betroffenen Alexander Ostrowski darin zugeschriebene massive Kritik am Vorgehen des LKA einen Bereich betreffen, für den er als stellvertretender Abteilungsleiter selbst Verantwortung mittrug.

Es erscheint dem Ausschuss dagegen nicht glaubhaft, dass der Betroffene Alexander Ostrowski, der in seiner übrigen Aussage durchaus detailreich über Vorgänge berichtete, die im gleichen zeitlichen Abstand zu seiner Vernehmung stattfanden, angibt, dass er sich an diesen Vorgang überhaupt nicht erinnern könne. Dagegen erinnerte sich der Betroffene Alexander Ostrowski noch daran, dass einer der beiden Ermittler, M.H., sich für die gegen ihn gerichteten dienstrechtlichen Maßnahmen mit Professor Dr. Gubitz einen Anwalt zur Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat, der auch als Verteidiger von Mitgliedern der „Hells Angels“ in Erscheinung getreten war, was von dessen Kollegen heftig kritisiert wurde. Auffällig erscheint es dem Ausschuss auch, dass der Betroffene Alexander Ostrowski trotz seiner Beteuerung, sich weder an die Besprechung vom 04.05.2011 und die ihm in dem Vermerk des Zeugen L.F. zugeschriebene Kritik an der Polizeiführung noch an die Aussage, die beiden Ermittler hätten richtig gehandelt, erinnern zu können, die Relativierung dieses Vorganges zu

¹⁸³⁹ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seiten 8 ff.

¹⁸⁴⁰ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

einem Schwerpunkt in seiner zusammenhängenden Darstellung zu Beginn seiner ersten Vernehmung am 17.03.2019 machte.¹⁸⁴¹ Ebenso fällt darin auf, dass die Leistungen der beiden Ermittler, insbesondere die des M.H., vom Betroffenen Alexander Ostrowski durchaus kritisch gewertet werden, während die Rolle des damaligen Leiters der Abteilung LKA 2, des Betroffenen Ralf Höhs, der seinerzeit im Zentrum der Kritik am Verhalten der Vorgesetzten stand, auffallend positiv dargestellt wird. Hier entsteht aus Sicht des Ausschusses der Eindruck, dass der Betroffene Alexander Ostrowski bemüht ist, die ihm in dem Vermerk des Zeugen L.F. zugeschriebene unterstützende Haltung gegenüber den beiden Ermittlern nachträglich zu relativieren.

Zudem handelte es sich bei dem Schreiben von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz vom 02.05.2011 nicht um einen alltäglichen Vorgang, sondern um eine Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde in einer Angelegenheit, in der sowohl der Polizeiführung als auch der Staatsanwaltschaft in einem von ihm selbst geführten Verfahren erhebliche Vorwürfe gemacht werden. Als Reaktion auf dieses Schreiben, welches unter anderem an die damals verantwortlichen Innen- und Justizminister gerichtet war, fand sehr zeitnah, nämlich bereits am Tage nach dessen Eingang am 04.05.2011, ein Gespräch statt, an dem neben dem Betroffenen Alexander Ostrowski auch hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Behörden teilnahmen. In diesem Gespräch wurden weitreichende Maßnahmen beschlossen, unter anderem eine Prüfung der strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Polizeiführung durch die Staatsanwaltschaft Kiel, in welcher er selbst als Zeuge vorgesehen war.

Auch erscheint es wenig glaubhaft, dass der Betroffene OStA Alexander Ostrowski in seiner Vernehmung vom 17.03.2019 behauptet, er habe die Vorgesetzten der beiden Ermittler A.R. und M.H. nur für den Zeitpunkt ihrer Ablösung von dem Subway-Fall kritisiert, seine darüber hinausgehenden Äußerungen, insbesondere seine Kritik am Führungsstil der Vorgesetzten sei vom Zeugen L.F. aber missverstanden worden.¹⁸⁴² Würde dieses zutreffen, stellt sich dem Ausschuss die Frage, warum der Zeuge L.F. in dem Vermerk Äußerungen des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski über die Gefahr der Wiederholung einer unzureichenden Dokumentation von Quelleninformationen und die zutreffende Kritik der beiden Ermittler daran erwähnt hat. Dieses Thema

¹⁸⁴¹ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

¹⁸⁴² Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

hat mit dem vom Betroffenen Alexander Ostrowski behaupteten Gesprächsinhalt nichts zu tun und hätte demnach von dem Zeugen L.F. frei erfunden werden müssen. Das hält der Ausschuss für unwahrscheinlich.

1.8.1.5. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES ZU DEN REAKTIONEN DER VORGESETZTEN

Nach Auffassung des Ausschusses sind die Reaktionen der Vorgesetzten J.S., M.E. und R.H. der beiden Ermittler A.R. und M.H. auf deren Kritik an der Anweisung von M.E. vom 21.06.2010, den Hinweis nicht zu verschriftlichen, unangemessen und haben im Ergebnis erheblich zu der weiteren Eskalation der Ereignisse beigetragen. Unabhängig davon erscheinen dem Ausschuss die wegen des Verstoßes gegen die Anweisungen des Vorgesetzten M.E. gegen den Ermittler A.R. verhängten Sanktionen auch als unverhältnismäßig.

Gegenstand der Kritik der beiden Ermittler war das Verbot ihrer Vorgesetzten, über den Hinweis der Quelle einen inhaltlich richtigen Vermerk zu fertigen und diesen zur Ermittlungsakte zu nehmen. Die Auffassung des VP-Führers, den Hinweis einer Quelle, der eindeutig und für den VP-Führer auch erkennbar die Voraussetzungen für eine Vertraulichkeitszusage nicht erfüllte, entgegen der bestehenden Vorschriften nicht zu verschriftlichen, widersprach nach Auffassung des Ausschusses eindeutig dem Grundsatz von Aktenwahrheit und Aktenklarheit. Dem VP-Führer selbst war bekannt, dass die Quelle verfahrensrechtlich wie ein normaler Zeuge anzusehen war, dessen Aussage notfalls unter Inanspruchnahme von Zeugenschutzmaßnahmen zu dokumentieren wäre. Dieses sicherzustellen, sieht der Ausschuss als Rechtspflicht aller an diesem Prozess Beteiligten an. Statt hier jedoch eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung innerhalb des rechtlich zulässigen Spektrums von Möglichkeiten zu suchen und den sich inzwischen entwickelnden Streit zwischen den beiden Ermittlern und dem VP-Führer einzugrenzen, sanktionierten die Vorgesetzten zunächst das Vorgehen von A.R. und später auch von M.H., weil diese jeweils gegen Anweisungen verstießen, die nach Auffassung des Ausschusses wegen der Unzuständigkeit des anweisenden Vorgesetzten M.E. im Sinne des § 152 GVG erkennbar unzulässig waren.¹⁸⁴³

¹⁸⁴³ Siehe dazu Ausführungen unter 1.5.

Rechtswidrig war nach Auffassung des Ausschusses die Drohung des Betroffenen Ralf Höhs gegen A.R., gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten, sollte er sich weigern, seiner Entfernung aus dem Dezernat LKA 21 durch Umsetzung zuzustimmen. A.R. hat sich hinsichtlich der Weitergabe seines Vermerkes an die Staatsanwaltschaft nach Auffassung des Ausschusses rechtmäßig verhalten, insoweit lag kein Dienstvergehen vor, das hätte disziplinarisch geahndet werden können. Zudem hat A.R. im Beisein seines Vorgesetzten J.S. und mit Wissen seines Vorgesetzten M.E. den Betroffenen OStA Alexander Ostrowski aufgesucht und seinen Vermerk übergeben, sodass selbst bei irrtümlicher Annahme der Rechtmäßigkeit der Weisung sowie der Weisungsbefugnis durch M.E. kein Raum mehr für eine derartige Kritik und die entsprechenden Maßnahmen blieb. Aus der Tatsache, dass trotz entsprechender Drohungen kein Disziplinarverfahren gegen A.R. eingeleitet und die Eröffnung eines von ihm selbst beantragten Verfahrens abgelehnt wurde, schließt der Ausschuss vielmehr, dass dem Betroffenen Ralf Höhs spätestens zu diesem Zeitpunkt bewusst war, dass ein solches Disziplinarverfahren die Gefahr der Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen A.R. gerichteten Maßnahmen und Drohungen ergeben könnte.

An dieser Stelle weist der Ausschuss darauf hin, dass der Zeuge C.W., der als Fachbereichsleiter Führungsmanagement und Mediator im Psychologischen Dienst der Landespolizei tätig war, berichtete, dass gegen ihn selbst wegen Ungehorsams vier Jahre ein Disziplinarverfahren geführt worden sei, bis das Verwaltungsgericht dessen Unbegründetheit festgestellt habe, auch wegen der Begründung, die Disziplinarmaßnahme werde aus Gründen der Generalprävention verhängt, diene somit der Abschreckung.¹⁸⁴⁴ Dieses deutet aus Sicht des Ausschusses darauf hin, dass das Instrument des Disziplinarverfahrens in der Landespolizei nicht nur zur Ahndung konkreter Verletzungen von Dienstpflichten, sondern mindestens in Einzelfällen auch als Führungsmittel eingesetzt wird.

Die von M.E. angeordnete Aussagebeschränkung für die Ermittler A.R. und M.H. für die Hauptverhandlung im Subway-Prozess war rechtswidrig, da die hierdurch zu schützende Quelle keine Vertraulichkeitszusage besaß und die Tatsache, dass die beiden Ermittler die Information von einem anderen Polizeibeamten hatten, nicht zu den ermittlungstaktischen Einsatzgrundsätzen gehört. Da die Quelle nach Auffassung des

¹⁸⁴⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seiten 64, 69.

Ausschusses selbst hätte in der Hauptverhandlung vernommen werden müssen, bestand auch keine Grundlage dafür, die Aussagegenehmigung der Ermittler diesbezüglich einzuschränken.

1.8.1.6. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER DIENSTLICHEN FOLGEN FÜR DIE BETEILIGTEN¹⁸⁴⁵

Die Umsetzung von A.R. war sachlich nicht begründet, weil sein Vorgehen im Falle der Verschriftlichung der Information rechtmäßig war. Sie diene offensichtlich auch nicht der Sicherung und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes, sondern zur Disziplinierung und Einschüchterung des Betroffenen. Dies gilt auch für die Drohung mit sachlich nicht gerechtfertigten Disziplinarverfahren.

Der Ausschuss geht davon aus, dass die gegen die beiden Ermittler zumindest im unmittelbaren Zusammenhang ergriffenen dienstlichen Maßnahmen der Ablösung und Versetzung weniger der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes, sondern vielmehr einer überschießenden Neigung des Betroffenen Ralf Höhs zur Disziplinierung bei Widerspruch oder anderem von ihm als Insubordination empfundenen Verhalten von Untergebenen dienten. Ob sich dieses Verhalten nur im Falle der beiden Ermittler aufgrund des Konfliktes zwischen den Abteilungen LKA 2 und LKA 5 manifestierte oder auch gegenüber anderen Untergebenen zeigte, konnte der Ausschuss nicht aufklären. Die Zeugin S.H., die als Polizeipastorin im Rahmen ihrer späteren Befassung mit der Angelegenheit als Mitglied des AK Mobbing eine Befragung im dienstlichen Umfeld des Ermittlers M.H. durchführte, berichtete über entsprechende Vorgänge, jedoch seien die Betroffenen nicht bereit, hierüber Aussagen vor dem Untersuchungsausschuss oder anderen Gremien zu machen.¹⁸⁴⁶

Der Ausschuss verkennt dabei nicht, dass A.R. und M.H. ihrerseits zwar als erfolgreiche und leistungsstarke Ermittler, aber von Zeugen auch als nicht unproblematische Persönlichkeiten beschrieben werden, deren Verhalten auch für ihre Vorgesetzten eine Herausforderung dargestellt haben soll.

¹⁸⁴⁵ Vgl. hinsichtlich der weiteren Einzelheiten sowie der Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses zur EG Patron unten Komplex 4.

¹⁸⁴⁶ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

Gleichwohl haben sich personelle oder disziplinarische Maßnahmen auch gegen sie an den beamtenrechtlichen Grundsätzen und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip zu orientieren. Nach den Feststellungen des Ausschusses bestehen Zweifel, ob die Anordnungen und Maßnahmen der Vorgesetzten im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Verschriftlichung des Quellenhinweises diesen Anforderungen genügen.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss festgestellt, dass die Vorgesetzten des verbliebenen Ermittlers die Beweggründe zur Niederlegung der Sachbearbeitung trotz grundsätzlich bestehender Verpflichtung zur Dienstertüllung im Subway-Verfahren akzeptiert und dieser somit konkludent zugestimmt haben. Die Stellung von Bedingungen, von deren Erfüllung der Ermittler die weitere Bearbeitung des Verfahrens abhängig gemacht hat, wäre nach Auffassung des Ausschusses allerdings nicht zulässig gewesen, um die Sachbearbeitung ohne Zustimmung der Vorgesetzten niederzulegen.

Die gegen A.R. und M.H. ergriffenen Maßnahmen erscheinen jeweils unverhältnismäßig, da ihre Anordnung nach Auffassung des Ausschusses nicht durchgängig dienstlichen Erfordernissen diene, sondern auch auf sachfremden Erwägungen beruhte. Die Ablösung beziehungsweise Versetzung von zwei als leistungsstark und erfolgreich geltenden OK-Ermittlern in einem laufenden Verfahren bedarf nach Auffassung des Ausschusses einer besonderen Begründung und besonderer Umstände, bei denen auch die damit verbundene Schwächung der Ermittlungsarbeit in diesem Bereich berücksichtigt wird. Dem Ausschuss liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dieses von den beteiligten Vorgesetzten abgewogen wurde.

Aus den Darstellungen ihrer Vorgesetzten wird jedoch deutlich, dass es bereits seit längerer Zeit zu erheblichen Spannungen zwischen ihnen und den beiden Ermittlern gekommen ist. Insbesondere das Verhältnis zwischen J.S. und M.H. ist offensichtlich bereits seit Monaten vor den hier zu untersuchenden Ereignissen belastet. Versuche, die Spannungen durch Konfliktberatung zu lösen, sind nach Darstellung des Zeugen C.W. ergebnislos gescheitert. Sowohl M.H. als auch A.R. werden von ihren Vorgesetzten zwar als fähige Ermittler, jedoch als schwierige Persönlichkeiten geschildert, die ihre Führungskompetenz infrage stellen würden. Nach Überzeugung des Ausschusses war für ihre Vorgesetzten mit der erneuten, als Insubordination und Missachtung empfundenen Infragestellung ihrer Anweisungen „das Maß voll“, sodass ein Exempel

zu statuieren war. Diese Einstellung wirkte noch Jahr später nach, sodass sich noch 2013 in einem Beurteilungsbeitrag für die Bewerbung von A.R. für eine Qualifizierungsfortbildung in offensichtlicher Anspielung auf dessen damaliges Verlangen, einen Quellenvermerk anzufertigen, die Bemerkung fand, dieser würde im Einzelfall nicht davor zurückscheuen, seine persönlichen Belange über Gefahren für Leib und Leben anderer zu stellen. Infolgedessen sprachen ihm die Beurteiler unter Berufung auf diese Feststellung die charakterliche Eignung für das in Aussicht genommene Aufstiegsamt ab.¹⁸⁴⁷

Der Beitrag wurde durch den Betroffenen Ralf Höhs in seiner Eigenschaft als Abteilungsleiter wörtlich in die dienstliche Beurteilung übernommen. Eine Diskussion über den Inhalt und mögliche Bedenken hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes dieser Behauptung ist den Akten nicht zu entnehmen. Tatsächlich war der gegen den Beamten A.R. erhobene Vorwurf, dieser würde zur Durchsetzung seiner Interessen „Leib und Leben“ Dritter gefährden, sachlich nicht begründet. Der Ausschuss geht hier vielmehr von einer persönlichen Motivation seiner Vorgesetzten mit dem Ziel aus, sein dienstliches Fortkommen zu schädigen. Diese Beurteilung, die dem Beamten überdies nicht zur Kenntnis gegeben wurde, ist aufgrund falscher Sachdarstellung und sachfremder Erwägungen rechtswidrig. Der Experte für öffentliches Dienstrecht und jetzige anwaltliche Vertreter des Betroffenen Ralf Höhs, Professor Dr. Rogosch, bezeichnete dieses Vorgehen in einem Fernsehinterview mit dem NDR im Schleswig-Holstein Magazin vom 11.03.2019 sogar als verfassungswidrig. Der Ausschuss kann aufgrund der Beweisaufnahme nachvollziehen, dass das Verhalten des Beamten für seine Vorgesetzten durchaus eine Herausforderung darstellte, jedoch wurde mit dieser Formulierung eine Grenze überschritten, die auch bei schwierigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von Vorgesetzten nicht überschritten werden darf. Der Ausschuss nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass dem betroffenen Beamten diese Beurteilung nicht zur Kenntnis gegeben wurde, sondern dass er hiervon erst im Rahmen seiner Vernehmung vor diesem Ausschuss erfahren hat.¹⁸⁴⁸

¹⁸⁴⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 19; Stellungnahme zur Beurteilung vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 197 f.; Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, Blatt 203 ff.

¹⁸⁴⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 19.

Diese durch keine Tatsache belegte Behauptung, die in offensichtlicher Schädigungsabsicht Eingang in eine dienstliche Beurteilung gefunden hat, zeigt deutlich, welche Ebene die Konflikte zwischen den Ermittlern und ihren Vorgesetzten erreicht hatten, sodass nach Auffassung des Ausschusses seit Juni 2010 erhebliche Zweifel an der Objektivität und Sachlichkeit von personellen Maßnahmen gegenüber den beiden Ermittlern bestehen.

Es erscheint zweifelhaft, ob die vom Betroffenen Ralf Höhs gegen den Ermittler M.H. angeordneten Dienstfähigkeitsuntersuchungen tatsächlich nur der Wahrnehmung von Fürsorgepflichten des Vorgesetzten dienten, denn diese wurden von M.H. erkennbar als Drangsalierung und Isolierung eines unbequemen Mitarbeiters wahrgenommen, wobei die vorgebliche Suizidgefährdung, die im Zusammenhang mit dem Suizid eines ehemaligen Kollegen und Freundes vorgebracht wurde, besonders verletzend gewirkt hat. Deutlich wird dies auch durch die plötzliche Entscheidung des Betroffenen Ralf Höhs, ihm gegen ärztlichen Rat die Waffe auszuhändigen. Dieses war erforderlich, um das angebliche dienstliche Erfordernis der Versetzung von M.H. rechtfertigen zu können, da dieser ohne Dienstwaffe auf dem neuen Dienstposten gar nicht eingesetzt werden konnte. Die vorgebliche Suizidgefährdung spielte dann offenbar keine Rolle mehr und erhöht den Verdacht, dass diese nur vorgeschoben war. Auch die Sammlung von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen des Beamten M.H. durch den Betroffenen Ralf Höhs noch zu einem Zeitpunkt, als dieser als Landespolizeidirektor kein unmittelbarer Vorgesetzter von M.H. mehr war, ist mit der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Fürsorge nicht mehr erklärbar.

Die mit diesen Entscheidungen verbundenen dienstlichen Folgen waren für beide Ermittler erheblich und dauern noch bis heute an. Neben dienstlichen Beeinträchtigungen gab es auch Auswirkungen bis in den persönlichen Bereich, die sich insbesondere bei M.H. noch weiter fortsetzten und schließlich auch zu einer Mobbing-Verdachtsanzeige und dem Schreiben seines Anwaltes Professor Dr. Gubitz vom 02.05.2011 führten, welches wiederum zu einer erheblichen Ausweitung des Konfliktes, straf- und dienstrechtlichen Prüfungen, Gefahrermittlungsverfahren und externen Untersuchungen sowie letztlich zu dem Untersuchungsausschussverfahren führte.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es zweifelhaft, ob die Umsetzung des Ermittlers A.R. aus der Soko Rocker in das Dezernat „Falschgeld“ sachlich gerechtfertigt war. Es

besteht die Vermutung, dass diese Maßnahme ausschließlich zur Disziplinierung des Ermittlers wegen der Anfertigung und Weiterleitung seines Vermerkes an die Staatsanwaltschaft erfolgte.

Der Ausschuss ist zwar der Auffassung, dass das Vertrauensverhältnis zwischen den Vorgesetzten und den Ermittlern nachhaltig gestört war. Die von den Vorgesetzten ergriffenen Maßnahmen zur Disziplinierung waren jedoch weder geeignet noch zulässig, um die bestehenden Konflikte zu lösen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war der Umgang der Vorgesetzten M.E. und Ralf Höhs mit A.R., insbesondere die von diesem als „Tribunal“ bezeichnete Anhörung vom 09.07.2010 und der Entzug der Sachbearbeitung des Subway-Falls, überzogen und sachlich nicht begründet.

Des Weiteren war nach Auffassung des Ausschusses die Drohung mit einem Disziplinarverfahren gegen A.R. zur Erzwingung seines Versetzungsgesuches unrechtmäßig, da sein Handeln, welches für den Betroffenen Ralf Höhs Anlass für diese Maßnahme gab, rechtmäßig war.

Der Ausschuss stellt weiter fest, dass es Zweifel daran gibt, ob es im LKA zum Zeitpunkt der zu untersuchenden Vorgänge ein funktionierendes System der Überprüfung und gegebenenfalls Korrektur von Entscheidungen der Führungskräfte gab, ebenso, ob eine Fehlerkultur existierte, welche die Folgen falscher Entscheidungen eindämmen konnte. Der Betroffene Ralf Höhs ging nach eigener Darstellung irrtümlich am 09.07.2010 davon aus, dass die Quelle, die die Abteilung LKA 5 schützen wollte, eine Vertraulichkeitszusage besaß. Die spätere Erkenntnis, dass das nicht so war, führte nicht zu einer gebotenen Korrektur.

Hervorzuheben ist hier aus Sicht des Ausschusses, dass Ralf Höhs selbst in seiner früheren Funktion als langjähriger Leiter der Staatsschutzabteilung nach eigenen Angaben nicht wusste, welche Regeln und Begriffe für den Umgang mit VP im LKA galten. Seinen Entscheidungen vom 09.07.2010 über den Entzug der Sachbearbeitung des Subway-Falls und Umsetzung von A.R. sowie dessen spätere Aussagebeschränkungen in der Hauptverhandlung lag allein die Information zugrunde, dass A.R. gegen den Willen des Dezernates LKA 54 einen Vermerk gefertigt habe. Inwieweit darin ein Regelverstoß liegen könnte, konnte Ralf Höhs aus eigenem Wissen demnach gar nicht beurteilen.

Eine eigene rechtliche Prüfung hat der Betroffene Ralf Höhs nach Kenntnis des Ausschusses zu diesem Zeitpunkt nicht vorgenommen

Die Aussage von M.E. vor dem Ausschuss, aber auch das Verhalten von Ralf Höhs deuten aus Sicht des Ausschusses auf eine persönliche Abneigung ihrer Vorgesetzten gegenüber den beiden Ermittlern, insbesondere gegen M.H., hin. Deutlich wurde aber auch, dass diese Abneigung wechselseitig vorhanden war und auch Einfluss auf dienstliche Abläufe hatte. Der Ausschuss verkennt dabei nicht, dass auch die beiden Ermittler in ihrem dienstlichen Verhalten offensichtlich hinreichenden Anlass zu einer Verhärtung der Fronten gegeben haben. Vorgänge, wie zum Beispiel die dienstliche Beurteilung von A.R. oder die wiederholte Anordnung von Dienstfähigkeitsuntersuchungen gegen M.H., deuten aus Sicht des Ausschusses jedoch darauf hin, dass die persönliche Abneigung der beiden Vorgesetzten zur Grundlage dienstlicher Entscheidungen gemacht wurde, ohne dass deren Vorgesetzte, das Innenministerium oder der Personalrat dem effektiv widersprochen haben. Dieses ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch kein angemessenes Führungsverhalten im Umgang mit schwierigen Mitarbeitern.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Vorgänge um die Verschriftlichung des Quellenhinweises und die Reaktionen der Vorgesetzten auf die berechtigten Forderungen der beiden Ermittler ursächlich für die bis heute andauernde Entwicklung bis hin zum Untersuchungsausschussverfahren sind.

1.8.1.7. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES GERICHTLICHEN VERFAHRENS

Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Untersuchungsausschuss als Organ der gesetzgebenden Gewalt keine inhaltliche Überprüfung des Urteils des LG Kiel vom 15.04.2011 im Subway-Prozess vornehmen oder hierzu Stellung nehmen. Das Prinzip der Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz stehen einer solchen Prüfung entgegen, daher ist dieses auch nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages. Der Untersuchungsausschuss hat folglich das Urteil nur dahin gehend überprüft, ob Fehler im Ermittlungsverfahren Auswirkungen auf Feststellungen im Urteil des LG Kiel hatten.

Der Ausschuss stellt hier Folgendes fest:

Die Aussagebeschränkungen der Ermittler A.R. und M.H. bezüglich des Quellenhinweises waren rechtswidrig.

Die Sperrerklärung vom 10.12.2010 betraf die Zeugenperson „Inf2“, der erst nach ihrer Zeugenaussage aus nicht nachvollziehbaren Gründen Vertraulichkeit zugesichert wurde und die nach Auffassung des Ausschusses vollständig aussagepflichtig war. Für eine Gefährdung dieser Person hat die Beweisaufnahme zudem keine Gründe ergeben.

Diese Zeugenperson hat in ihrer Quellenvernehmung am 20.01.2010 die Angeklagten P.B., N.H. und T.K. nicht erkannt. Sie gab aber an, sicher zu sein, dass der Angeklagte R.D. Beteiligter an der Auseinandersetzung gewesen sei. Gleichwohl führte die Kammer in ihrem Urteil aus (Bl. 27), *„es gab keinen unmittelbaren Zeugen, der angab, R.D. und N.H. am Tatort erkannt zu haben“*.

Daraus folgt, dass der Kammer diese mittelbaren Angaben für eine Verurteilung nicht ausgereicht haben, weil eine Überprüfung des Vorganges des Erkennens ohne den von der Strafprozessordnung gebotenen persönlichen Eindruck von den Fähigkeiten der Zeugenperson ausgeschlossen war.

Der Ausschuss kritisiert, dass durch diese rechtswidrige Maßnahme dem Gericht die persönliche Vernehmung einer Zeugenperson vorenthalten wurde, die Angaben zur Identität eines Angeklagten hätte machen können, welche für das Urteil insbesondere im Zusammenhang mit den in der Anklageschrift geschilderten Beweismitteln von Bedeutung hätte sein können.

Der Ausschuss hat den Eindruck erlangt, dass der Grund für diese Maßnahme seitens der Strafverfolgungsbehörden war, dass dem Gericht und der Verteidigung nicht offenbart werden sollte, dass es in der Akte Angaben von zwei unterschiedlichen „Quellen“ gab. Dies könnte nach Auffassung des Ausschusses deshalb erfolgt sein, um die Enttarnung des Hinweisgebers bezüglich der Tatbeteiligung von N.H. zu verhindern.

1.8.1.8. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES ANWALTSSCHREIBENS VOM 02.05.2011

Der Ausschuss stellt weiter fest, dass das Schreiben des Rechtsanwalts des Ermittlers M.H. vom 02.05.2011 inhaltlich zutreffend die Fehlerhaftigkeit des Vermerks des VP-Führers vom 19.07.2010 und die Irreführung durch die Sperrerklärung thematisiert.

Spätestens seit dem Gespräch am 04.05.2011¹⁸⁴⁹ waren den Spitzen der Staatsanwaltschaft Kiel, des Landeskriminalamts und der Polizeiabteilung im Innenministerium die Probleme mit der Rechtsstaatlichkeit des Subway-Verfahrens bekannt. Die Verantwortlichen hätten bei Kenntnis dieser selbst festgestellten Verstöße handeln müssen.

Diese waren letztlich die Ursache dafür, dass ein Beamter zur Wahrung seiner Rechte in einer Auseinandersetzung mit seinen Vorgesetzten wegen des unprofessionellen Umganges mit diesen Informationen diese seinem Anwalt zugänglich machen musste. Das eigentlich vorgesehene Verfahren im Umgang und mit der Weitergabe von Quelleninformationen wurde in dem vorliegenden Fall von dem betroffenen VP-Führer nicht eingehalten. Hierdurch gerieten die dem rechtsstaatlichen Prinzip der Aktenwahrheit und -klarheit unterworfenen Ermittler in einen schwerwiegenden Loyalitätskonflikt zu ihren Vorgesetzten, die ihrerseits den Konflikt unprofessionell zu lösen versuchten.

1.8.1.9. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER ERMITTLUNGEN DER BEAMTEN DES LANDESKRIMINALAMTES MECKLENBURG-VORPOMMERN

Die Übertragung der Prüfung von Vorwürfen aus dem Schreiben von RA Professor Dr. Gubitze vom 02.05.2011 an das LKA Mecklenburg-Vorpommern war ein guter Ansatz, den Hinweisen auf Missstände nachzugehen, allerdings war aus Sicht des Ausschusses die Ausklammerung des Themas Mobbing ein Fehler, der letztlich zu einem unvollständigen Ergebnis geführt hat.

Die fehlende Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsberichtes machen diesen guten Ansatz allerdings im Nachhinein wertlos, obwohl die Feststellungen zu den persönlichen Verantwortlichkeiten von Führungspersonen, deren Führungsstil und der

¹⁸⁴⁹ Vgl. oben 1.6.1.

Rechtmäßigkeit der von ihnen angeordneten Maßnahmen hinreichenden Grund zum Einschreiten von Polizeiführung und Innenministerium geboten haben.

Der Umgang mit dem Abschlussbericht durch die Verantwortlichen des LKA stellt einen gravierenden Verstoß gegen die Vorschriften über den Umgang mit Verschluss-sachen dar. Die unkontrollierte und nicht den Vorschriften entsprechende Aufbewahrung im LKA gefährdete zudem die Quelle aus dem Subway-Verfahren, deren Klarnamen der Bericht enthält.¹⁸⁵⁰

Der Ausschuss kritisiert ferner, dass Personen aus der Polizeiabteilung und der Landespolizei jedenfalls noch 2017 und 2018 über Kopien dieses als „VS-Vertraulich“ eingestuftes Dokuments verfügten und den Bericht nicht sachgerecht verwahrten.

Die Begründung des Innenministeriums, warum keine Strafanzeige wegen des Verdachts des Verrats von Dienstgeheimnissen im Sinne des § 353 b StGB und keine dienst- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Berichterstattung des NDR über den Inhalt des Berichtes ergriffen wurden (vgl. Drucksache 19/925) ist nicht überzeugend und steht in einem krassen Widerspruch zu den Maßnahmen, die vom LKA gegen Angehörige der Landespolizei wegen gleichartiger Verdachtsmomente ergriffen wurden.

Die unwahre Aussage des damaligen Abteilungsleiters Jörg Muhlack gegenüber M.H., der Mobbingvorwurf sei vom LKA Mecklenburg-Vorpommern geprüft und nicht bestätigt worden, stellt nach Auffassung des Ausschusses eine bewusste Täuschung dar, welche M.H. davon abhalten sollte, die weitere Bearbeitung seines Falles anzustreben.

1.8.1.10. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES ZUM THEMENKOMPLEX 1

Im Subway-Fall wurde eine Quelle des LKA aus den Ausschuss nicht überzeugenden Gründen in einem Strafverfahren rechtswidrig durch Erteilung einer unzulässigen Sperrerklärung der Beweiswürdigung des Gerichtes entzogen. Die Angaben einer weiteren Quelle, die ebenfalls persönlich hätte vernommen werden müssen, wurden dadurch verfälscht, dass ein Vermerk mit den Angaben einer Quelle vom 09.06.2010 und das Protokoll einer Quellenvernehmung mit gleichem Datum vorgelegt wurden.

¹⁸⁵⁰ Vgl. Drucksache 19/1213.

Hierdurch wurde bei dem Gericht der Eindruck erweckt, es handele sich dabei um Äußerungen einer einzigen, von einer Sperrerklärung geschützten Person. Tatsächlich waren der Hinweisgeber des Vermerks vom 09.06.2010 und die Zeugenperson der Quellenvernehmung gleichen Datums nicht identisch. Dadurch wurde die Aufklärungsmöglichkeit des Gerichts unzulässig behindert. Der Fall stellt einen rechtsstaatlich bedenklichen Umgang mit Quellen und deren Informationen dar und zeigt zudem organisatorische Schwächen, Kommunikationsprobleme sowie strukturelle und persönliche Führungsmängel innerhalb des LKA und innerhalb der Staatsanwaltschaft Kiel auf. Besorgniserregend ist aus Sicht des Ausschusses, dass zur Verdeckung von Rechtsverletzungen bei einigen Beteiligten die Bereitschaft zur Begehung weiterer Verstöße gegen die StPO und rechtsstaatlicher Grundsätze bestand. Dagegen wurden Beamte, die auf eine Einhaltung der Verfahrensregeln bestanden, von ihren Vorgesetzten in rechtswidriger Weise an Zeugenaussagen gehindert, mit Disziplinarmaßnahmen bedroht und im weiteren Verlauf mit für sie nachteiligen dienstlichen Maßnahmen diszipliniert.

Des Weiteren erscheint es aufgrund der im Laufe des Verfahrens gewonnenen weiteren Erkenntnisse, einschließlich der Aussagen von Beteiligten an den damaligen Vorgängen, fraglich, ob diese im Jahr 2010 festgestellten Probleme in der Zwischenzeit erkannt und beseitigt wurden. Die Aussagen der Zeugen Dr. B.R. und C.W. zur Führungskultur im LKA deuten eher darauf hin, dass dieses nicht der Fall ist.

Hätten die Führungsverantwortlichen im Landeskriminalamt spätestens mit der Vorlage des Berichts der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern damit begonnen, die Sachverhalte mit allen Beteiligten transparent aufzuarbeiten, anstatt starr an ihrem Bild von Führungs- und Fehlerumgangskultur festzuhalten, wäre dieser Untersuchungsausschuss in seiner Komplexität mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit vermeidbar gewesen.

Hervorzuheben ist auch die Rolle des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski, der aus Sicht des Ausschusses bei der Lösung des Konfliktes um die Verschriftlichung des Quellenhinweises seiner Funktion als Herr des Verfahrens und seiner Verantwortung für die Garantie eines rechtsstaatlich einwandfreien und fairen Verfahrens nicht gerecht geworden ist. Vielmehr hat er sich im Nachhinein noch daran beteiligt, die Folgen des rechtswidrigen Handelns des Vorgesetzten der beiden Ermittler A.R. und M.H.

durch Anfertigung eines inhaltlich falschen Vermerkes durch den VP-Führer S. zu vertuschen. Hierbei ist noch darauf hinzuweisen, dass der Betroffene OStA Alexander Ostrowski in dem Anschreiben, mit dem er beide Vermerke an die zuständige Strafkammer des LG Kiel sandte, angab, dass aus seiner Sicht kein Handlungsbedarf bestehen würde.¹⁸⁵¹ Dieser Hinweis ist aus Sicht des Ausschusses so zu verstehen, dass er weitere Nachfragen des Gerichtes zum Inhalt dieser Vermerke unterbinden wollte. Der Ausschuss geht im Kontext mit den Absprachen über das Vorgehen zwischen S., dem Leiter der Soko Rocker M.E. und dem Betroffenen OStA Alexander Ostrowski hinsichtlich der Erstellung und des Inhaltes des Vermerkes von S. davon aus, dass diese Formulierung gewählt wurde, um dem Gericht zu suggerieren, dass eine weitere Aufklärung dieses Vorganges weder erforderlich noch möglich sei. Dieses ergibt sich nach Ansicht des Ausschusses daraus, dass den Beteiligten bewusst war, dass der Vermerk inhaltlich falsch und überdies auch noch mit einem unrichtigen Datum versehen war. Eine Überprüfung des Sachverhaltes durch die Strafkammer lag mithin weder im Interesse des Verfassers S. noch seines Vorgesetzten M.E. und des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski, denen die Fälschung bekannt gewesen sein musste beziehungsweise sich nach Darstellung des S. aktiv daran beteiligt haben.

Nach Auffassung des Ausschusses wäre es stattdessen seine Pflicht gewesen, bereits zu dem Zeitpunkt, als er anlässlich der Übergabe des von A.R. geschriebenen Vermerkes durch den Ermittler A.R. und dessen Vorgesetzten J.S. über den Konflikt innerhalb des LKA unterrichtet wurde, durch klare Anweisungen einzugreifen.

Der Ausschuss geht hierbei davon aus, dass Alexander Ostrowski vom VP-Führer S. schon vor dem 09.06.2010 über die Information der Quelle unterrichtet wurde und auf Nachfrage eine Verschriftlichung nicht für nötig gehalten hat.¹⁸⁵² Von dem im LKA sich zwischenzeitlich entwickelnden Konflikt über die Verschriftlichung hat Alexander Ostrowski nach der Aussage von S. in einem weiteren Gespräch erfahren, dass noch vor der Übergabe des Vermerks von A.R., wahrscheinlich am 21.06.2010, stattfand.¹⁸⁵³ Alexander Ostrowski bestätigt in seiner Anhörung als Betroffener zwar dieses Gespräch, behauptet darin aber, dass S. den Konflikt innerhalb des LKA nicht erwähnt

¹⁸⁵¹ Vgl. Schreiben StA Kiel vom 28.07.2010, Akte 4. Blatt 183.

¹⁸⁵² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6 f.

¹⁸⁵³ vgl. Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 8.

habe.¹⁸⁵⁴ Diese Darstellung von Alexander Ostrowski erscheint nicht glaubhaft, da die aufgrund des Konfliktes erforderliche neuerliche Entscheidung über die Verschriftlichung ja der Anlass für das Gespräch über einen Sachverhalt war, der bereits Anlass des ersten Gespräches zwischen Alexander Ostrowski und S. war. Es ist nicht glaubhaft, dass S. Alexander Ostrowski keinen Grund für das erneute Gespräch in dieser Sache genannt hatte, zumal er ja den konkreten Auftrag von M.E. erhalten hatte, den Konflikt durch dieses Gespräch zu entschärfen. S. beschreibt in seiner Aussage auch, dass Alexander Ostrowski verwundert auf die Schilderung des Konfliktes innerhalb des LKA reagiert haben soll, während Alexander Ostrowski in seiner Stellungnahme angibt, sich an den genauen Verlauf nicht mehr erinnern zu können. Daher hält der Ausschuss die Darstellung von S. für glaubhaft und geht davon aus, dass Alexander Ostrowski seit diesem Gespräch, das wahrscheinlich am 21.06.2010 stattfand, über den Konflikt informiert war und hier hätte eingreifen können und nach Auffassung des Ausschusses auch müssen.

Zudem hätte er auch für die Zukunft gegenüber den Vorgesetzten der beiden Ermittler darauf drängen müssen, dass künftig durch klare Regelungen sichergestellt wird, dass alle verfahrensrelevanten Quelleninformationen in die Ermittlungsakten gelangen. Dieses hat der Betroffene OStA Alexander Ostrowski offensichtlich versäumt. Seine mehrfachen und inhaltlich unterschiedlichen Schilderungen seiner Beweggründe vermögen den Ausschuss nicht zu überzeugen. Der Ausschuss geht davon aus, dass die von dem Zeugen L.F. in einem Vermerk über ein späteres Gespräch in dieser Sache festgehaltene vom Betroffenen Alexander Ostrowski geäußerte Kritik und Empörung über das Handeln der Vorgesetzten der Ermittler authentisch und zutreffend ist. Gleichwohl ist er in der konkreten Situation seiner Funktion und seiner Verantwortung ebenfalls nicht gerecht geworden.

¹⁸⁵⁴ Niederschrift der 71. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

1.8.2. TEIL B: ALTERNATIVE MEINUNG 2, GETRAGEN VON DEM AUSSCHUSSMITGLIED DER FDP

1.8.2.1. VORBEMERKUNG

Die zentralen Fragen, die der Erste Parlamentarische Untersuchungsausschuss zu untersuchen hatte, betreffen unter anderem die Zusammenarbeit der Landespolizei mit Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, den Umgang mit möglicherweise entlastenden Hinweisen, die aus verdeckten Quellen gewonnen wurden, die Zusammenarbeit von Landespolizei und Staatsanwaltschaft in Ermittlungsverfahren sowie das Vereinsverbotsverfahren gegen das „Bandidos Probationay Chapter Neumünster“. Darüber hinaus waren Mobbingvorwürfe eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der Soko Rocker und der generelle Umgang mit Mobbingvorwürfen innerhalb der Landespolizei aufzuarbeiten. Ferner hat der Ausschuss die Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei, Vorwürfe gegen die Polizeidirektion Aus- und Fortbildung, polizeiinterne und staatsanwaltliche Maßnahmen zur Aufklärung wegen des Verdachts der unbefugten Weitergabe von vertraulichen Informationen an unbefugte Dritte sowie die Umstände und Hintergründe der Ablösung von Führungskräften der Landespolizei im November 2017 untersucht.

Der Untersuchungsausschuss war sich bei seinen Untersuchungen und der Bewertung der Ergebnisse der Beweisaufnahme stets bewusst, vor welchen Herausforderungen die Beamten der Landespolizei und der Staatsanwaltschaft in den Jahren 2009 bis 2011 gestanden haben, nachdem sich die Landesregierung für eine Null-Toleranz-Strategie bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität entschieden hatte. Der Kampf gegen die Organisierte Kriminalität im Allgemeinen aber auch diese Null-Toleranz-Strategie hatte in dieser Zeit höchste Priorität und wurde mit erheblichem Personalaufwand geführt. Am Ende hatte diese Strategie Erfolg, weil die gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Rockervereinigungen erheblich eingeschränkt und Vereinsverbotsverfahren erfolgreich durchgeführt wurden. Bei der Bewertung des Verhaltens einzelner Beteiligten muss aber auch stets berücksichtigt werden, welchem persönlichen Druck und welchen auch psychischen Belastungen die handelnden Personen in dieser Zeit ausgesetzt waren. Das gilt sowohl für die beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. als auch für deren Vorgesetzte und die Beamten des Dezernats 54 des LKA (Verdeckte Ermittlungen, Zeugenschutz, VP-Führung) sowie für die zuständigen Beamten in der Staatsanwaltschaft. Trotz dieser besonderen Umstände

ist festzustellen, dass viele Konflikte innerhalb des Landeskriminalamtes, insbesondere zwischen den Abteilungen 2 und 5, innerhalb der Soko Rocker und in der Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft hätten vermieden werden können. Diese Konflikte dürften teilweise auf eine unklare Zuständigkeitsverteilung, aber auch auf ein konfliktträchtiges Führungsverhalten zurückzuführen gewesen sein. Restriktive Weisungen, die nicht erläutert oder begründet wurden, dürften den Konflikt weiter gefördert und die Fronten verhärtet haben. Die Eskalation der Auseinandersetzung hätte gerade in einem so sensiblen Bereich wie einer Sonderkommission im Bereich der Organisierten Kriminalität vermieden werden müssen. Das gehört zu den Führungsaufgaben von leitenden Polizeibeamten, und hier sind Schwächen gerade auch im Umgang mit schwierigen Kollegen deutlich zu Tage getreten.

Hauptgrund für das nachfolgende Votum ist, dass nach hiesiger Ansicht der Versuch, möglicherweise entlastenden Beweismittel zu unterdrücken, eine so eklatante Gefährdung rechtsstaatlicher Grundprinzipien für ein faires Strafverfahren dargestellt hat, dass dieser Untersuchungsgegenstand im Vordergrund der Beweiswürdigung stehen muss. Dahinter treten die ebenfalls festgestellten Ermittlungsspannen in ihrer Bedeutung deutlich zurück. Dass mit der Unterdrückung von Beweismitteln die Beweisgrundlage und damit Verteidigungsmöglichkeiten hätten verkürzt werden können, ohne dass dies durch eine besonders vorsichtige Beweiswürdigung und gegebenenfalls durch Anwendung des Zweifelssatzes in einem Strafverfahren hätte ausgeglichen werden können,¹⁸⁵⁵ gefährdete rechtsstaatliche Grundprinzipien in einer Weise, dass hier der Schwerpunkt der Beweiswürdigung liegen muss.

1.8.2.2. UMGANG MIT MÖGLICHERWEISE ENTLASTENDEN HINWEISEN IM SUBWAY-VERFAHREN DURCH DAS LKA SCHLESWIG-HOLSTEIN UND DIE STAATSANWALTSCHAFT KIEL

Im Einsetzungsbeschluss heißt es auf Seite 2 der Drucksache 19/520:

„Der Ausschuss wird deshalb den Umgang mit möglicherweise entlastenden Hinweisen betreffend eines seinerzeit in Untersuchungshaft inhaftierten Beschuldigten des sogenannten ‚Subway-Verfahren‘ durch das LKA Schleswig-Holstein und die Staatsanwaltschaft Kiel untersuchen und auch den Umgang

¹⁸⁵⁵ BGH v. 04.03.2004, 3 StR 218/03, Leitsatz Nr. 1, NJW 2004, 1259 ff.

mit Einwänden von zwei ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo ‚Rocker‘ beim LKA Schleswig-Holstein gegen die Behandlung dieser Hinweise durch das LKA und die Staatsanwaltschaft Kiel betrachten.“

Zu diesem Untersuchungsgegenstand ist im Ergebnis der Beweisaufnahme zunächst festzustellen, dass es zwei Hinweise einer verdeckten Quelle Ende Mai, Anfang Juni 2010 mit Bezug zum sogenannten Subway-Verfahren gegeben hat, nämlich zum einen den Hinweis, der Beschuldigte N.H. sei nicht am Tatort anwesend gewesen, und zum anderen die Mitteilung, P.B. habe nicht zugestochen. Weiterhin ist festzustellen, dass diese Hinweise von einem VP-Führer des Dezernats 54 entgegengenommen wurden und jedenfalls in engem zeitlichen Zusammenhang dem zuständigen Staatsanwalt mitgeteilt wurden. Ferner steht fest, dass dieser daraufhin die Entscheidung getroffen hat, diese Hinweise nicht verschriftlichen zu lassen und nicht zur Ermittlungsakte zu nehmen. Nach eigener Aussage hielt er die Hinweise für nicht erheblich. Diesen Sachverhalt bewertet das Ausschussmitglied der FDP wie folgt:

a.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass keiner der Auskunftspersonen oder Betroffenen eine nachvollziehbare Erklärung dafür abgegeben hat, warum in dem Konflikt innerhalb des Landeskriminalamtes nur der Hinweis, N.H. wäre nicht am Tatort gewesen, eine Rolle spielte, während die Unterdrückung des Hinweises, P.B. habe in dem Schnellrestaurant Subway nicht zugestochen, keine weitere Bedeutung hatte. Trotz konkreter Nachfrage konnte nicht geklärt werden, weshalb zum Beispiel die beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. nur die Tatsache als problematisch bewertet haben, dass der Hinweis N.H. betreffend nicht zur Ermittlungsakte genommen werden sollte. Die Frage, warum für den zweiten vertraulichen Hinweis, P.B. habe nicht zugestochen, keine Verschriftlichung gefordert wurde, musste offen bleiben. Dies warf aber die Folgefrage auf, ob die Beteiligten hier möglicherweise nach dem Opportunitätsprinzip und nicht nach dem Legalitätsprinzip gehandelt haben, das im Strafverfahren allerdings strikt anzuwenden gewesen wäre. Eine abschließende Klärung dieser Frage war aber mangels verwertbarer Aussagen nicht möglich.

b.

Ergebnis der Beweisaufnahme ist weiter, dass der Umgang mit entlastenden Hinweisen im Subway-Verfahren im Hinblick auf die verfassungs- und verfahrensrechtlichen Grundsätze fehlerhaft gewesen ist und zu einer erheblichen Gefährdung tragender rechtsstaatlicher Prinzipien geführt hat, die in einem Strafverfahren zu beachten sind. Mit der Entscheidung, zwei entlastende Hinweise nicht verschriftlichen zu lassen und damit nicht zur Ermittlungsakte nehmen zu wollen, hat OStA Alexander Ostrowski in Kauf genommen, dass insbesondere der Untersuchungsgrundsatz, das Fair-Trial-Prinzip, aber auch der Grundsatz rechtlichen Gehörs verletzt wurden. Unter sehr strengen und engen Voraussetzungen kann es zwar zulässig sein, entlastende oder auch belastende Beweismittel in ein Strafverfahren nicht einzuführen, zum Beispiel wenn ein Zeuge nicht erreicht werden kann oder es um den Schutz vor einer konkreten Gefahr für Leib und Leben einer vertraulichen Quelle geht. In einer solchen Ausnahmesituation müssen aber die Strafverfolgungsbehörden gewährleisten, dass mit einer solchen Entscheidung die Rechte eines Beschuldigten nicht eingeschränkt werden und dieser insbesondere vor einer Verurteilung geschützt wird, die unter Umständen durch die Offenlegung entlastender Hinweise hätte vermieden werden können.

Die Gründe für die Entscheidung des zuständigen Staatsanwalts, die Hinweise nicht verschriftlichen zu lassen, konnten nicht abschließend aufgeklärt werden. Zum einen wurde dies mit dem Schutz von Leib und Leben der Quelle und zum anderen damit begründet, die Hinweise wären für das Strafverfahren nicht erheblich. Keiner dieser Gründe kann aber rechtfertigen, entlastende Beweismittel zu verdecken und anschließend das Strafverfahren unverändert fortzuführen, ohne dass dem Beschuldigten oder dem Strafgericht mitgeteilt wird, dass es solche entlastenden Hinweise gegeben hat. Der BGH hat in seiner wegweisenden Entscheidung in Sachen El Motassadeq vom 04.03.2004 klargestellt, dass sich Geheimhaltungsinteressen des Staates im Strafprozess nicht nachteilig für einen Angeklagten auswirken dürfen. Könnte ein Beweis, der potenziell zur Entlastung des Angeklagten hätte beitragen können, aufgrund von Maßnahmen der Exekutive nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden, obwohl seine Erhebung ein Gebot der Aufklärungspflicht gewesen wäre, sei die hierdurch bedingte Verkürzung der Beweisgrundlage und der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten zur Sicherung einer fairen Verfahrensgestaltung durch eine besonders vorsichtige

Beweiswürdigung und gegebenenfalls durch die Anwendung des Zweifelssatzes auszugleichen.¹⁸⁵⁶

Eine „vorsichtige Beweiswürdigung“ und die „Anwendung des Zweifelssatzes“ hätten aber vorausgesetzt, dass dem Strafrichter die Tatsache, dass es geheimhaltungsbedürftige, möglicherweise entlastende Erkenntnisse gegeben hat, über die Ermittlungsakte bekannt gegeben worden wäre. Die Entscheidung des zuständigen Staatsanwaltes, die Hinweise einfach nicht zu verschriftlichen, hätte aber im Ergebnis zu einer Unterdrückung von Beweismitteln geführt, von denen niemand – also weder das Strafgericht noch die Beschuldigten und ihre Verteidiger – Kenntnis erlangt hätten, wenn es nicht später wenigstens zu der Verschriftlichung des einen Hinweises durch den Ermittlungsbeamten A.R. gekommen wäre. Mit dieser Entscheidung hat OstA Alexander Ostrowski billigend in Kauf genommen, dass möglicherweise entlastende Tatsachen bei der Urteilsfindung nicht hätten berücksichtigt werden können.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der VP-Führer S. richtig gehandelt hat, als er sich nach Erhalt der beiden Hinweise, N.H. sei nicht am Tatort gewesen und P.B. habe nicht zugestochen, an den zuständigen OstA Alexander Ostrowski wandte und ihn über diese Hinweise informierte. Festzustellen ist aber auch, dass die Entscheidung, diese Hinweise nicht zu dokumentieren, falsch gewesen ist. Dies führte dazu, dass nicht nur der Inhalt und die Quellen, sondern sogar die Existenz der beiden Hinweise für alle anderen am Ermittlungs- und Strafverfahren beteiligten Personen unbekannt geblieben wären. Dies hat im Ergebnis zu einer Vereitelung von möglicherweise entlastenden Beweisen geführt, die nur zugunsten von N.H. zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Intervention der beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. beseitigt wurde.

c.

Dieses Ergebnis wirft zwangsläufig die Frage auf, ob die Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. rechtmäßig gehandelt haben, als sie die ihnen bekanntgewordenen verdeckten Hinweise aus dem Dezernat 54 verschriftlicht haben. Dabei kommt es zunächst nicht

¹⁸⁵⁶ BGH (EI Motassadeq) v. 04.03.2004, 3 StR 218/03, NJW 2004, 1259 ff.

darauf an, ob sie mit diesem Verhalten gegen eine Weisung des Leiters der Soko Rocker M.E. verstoßen haben, dazu später unter 1.8.2.3.

Nach hiesiger Auffassung waren die beiden Ermittlungsbeamten nicht berechtigt, Hinweise einer verdeckten Quelle, die ihnen nur vom Hörensagen bekannt waren, eigenmächtig und gegen den Willen der zuständigen Abteilung 5 des Landeskriminalamts zu verschriftlichen. Dies ergibt sich nicht nur aus formalen Zuständigkeiten innerhalb der Landespolizei, die zum damaligen Zeitpunkt nicht hinreichend klar geregelt gewesen sein mögen, sondern auch aus dem Umstand, dass die beiden Ermittlungsbeamten nicht in der Lage gewesen sind, eine potentielle Gefährdung von Leib und Leben der Quelle zu bewerten. Die eigenmächtige Verschriftlichung vertraulicher Hinweise einer ihnen persönlich nicht bekannten Quelle durch die Ermittler A.R. und M.H. war demnach rechtswidrig.

Dabei kommt es auf die Frage, ob sie der entgegenstehenden Weisung ihres Vorgesetzten hätten Folge leisten müssen, nicht an. Ihnen musste als durchaus erfahrenen Ermittlern bewusst gewesen sein, dass sie mit einer Verschriftlichung vertraulicher Hinweise unter Umständen Leib und Leben der Quelle gefährden könnten, zumal der Inhalt des Hinweises zu N.H. auch Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers zugelassen haben könnte. Eine umfassende Interessenabwägung ist den beiden Ermittlungsbeamten nicht möglich gewesen. Zudem standen ihnen andere Möglichkeiten zur Verfügung, das Problem einer möglichen Beweisvereitelung so zu lösen, dass eine Gefährdung der Quelle ausgeschlossen gewesen wäre. Sie hätten sich ohne Weiteres an den zuständigen OStA Alexander Ostrowski oder an eine höhere Dienststelle wenden können, wie mit der Frage der Verschriftlichung und einer Akteneinführung umgegangen werden sollte.

Zugunsten der beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass ihnen die entscheidende Tatsache, dass OStA Alexander Ostrowski keine Verschriftlichung wollte, nicht bewusst gewesen war, wobei unklar ist, ob ihnen dies nicht offengelegt wurde oder sie dies nicht wahrgenommen haben.¹⁸⁵⁷ Warum ihnen diese wichtige Information unter Umständen vorenthalten wurde, konnte

¹⁸⁵⁷ Der VP-Führer S. hat ausgesagt, er habe den beiden Ermittlungsbeamten die Entscheidung der Staatsanwaltschaft in einem Gespräch am 10.06.2010 mitgeteilt. Der Leiter der Soko Rocker M.E. bestätigt das. Die Ermittlungsbeamten A.R. und H.M. konnten sich nicht erinnern.

nicht aufgeklärt werden und ist angesichts der schweren Konflikte innerhalb des Landeskriminalamts, die deswegen ausgelöst wurden, nicht nachvollziehbar. Doch rechtfertigt dies keine Eigenmächtigkeiten und insbesondere nicht die Missachtung eindeutiger entgegenstehender Weisungen. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Weisung und der Weisungsbefugnis des Leiters der Soko Rocker M.E. hätten geklärt werden können, ohne dass mit einer eigenmächtigen Verschriftlichung eines Hinweises eine Gefährdung von Leib und Leben der verdeckten Quelle in Kauf genommen worden wäre.

d.

Problematisch ist auch der weitere Umgang mit den vertraulichen Hinweisen gewesen, nachdem OStA Alexander Ostrowski den durch den Ermittlungsbeamten A.R. angefertigten Vermerk erhalten hatte. Der Vermerk, den der VP-Führer S. anschließend im Auftrag und in Abstimmung mit dem OStA Alexander Ostrowski anfertigte und zur Akte reichte, war weder vom Datum noch inhaltlich zutreffend, sodass erneut gegen die Grundsätze von Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit verstoßen wurde. Mit diesem Vermerk des VP-Führers ist die anfängliche Fehlentscheidung des Staatsanwaltes nicht wirklich korrigiert worden.

e. Zwischenergebnis

- i. Die Entscheidung des OStA Alexander Ostrowski, zwei möglicherweise entlastende Hinweise nicht verschriftlichen zu lassen, ist rechtlich außerordentlich fragwürdig gewesen und begründete die Gefahr, dass in einem Strafverfahren möglicherweise entlastende Beweismittel nicht Gegenstand der Ermittlungsakte und des Strafverfahrens wurden.
- ii. Die Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. waren nicht berechtigt, eigenmächtig und außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs Hinweise einer ihnen nicht bekannten Quelle, die sie nur vom Hörensagen kannten, zu verschriftlichen. Für die Lösung des Problems hätten andere Wege offen gestanden. Insbesondere

- hätten sie sich wegen dieser Problematik frühzeitig direkt an den zuständigen Staatsanwalt wenden können und müssen.
- iii. Der VP-Führer S., der im Verdacht stand, für die Unterdrückung möglicherweise entlastender Hinweise verantwortlich zu sein, hat richtig gehandelt, als er sich nach Erhalt der Hinweise jedenfalls zeitnah an den zuständigen Staatsanwalt wandte und anschließend der Entscheidung des Staatsanwalts entsprechend auf eine Verschriftlichung der Hinweise verzichtete. Nicht korrekt war allerdings, dass er später im Auftrag des zuständigen Staatsanwaltes einen Vermerk anfertigte, der nicht den Tatsachen entsprach.
- iv. Nicht geklärt werden konnte, wann genau und warum die Informationen über die beiden Hinweise danach innerhalb der Soko Rocker bekannt wurden und damit auch für die beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. zu einer erheblichen Konfliktlage führten, die mit diesen Informationen umgehen mussten. Genauso wenig konnte abschließend aufgeklärt werden, ob den beiden Ermittlungsbeamten vom VP-Führer oder vom Leiter der Soko Rocker oder dem Auswerter, der die Information über die Hinweise aus dem Dezernat 54 zunächst erhalten hatte, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft in dieser Angelegenheit offengelegt wurde und warum stattdessen inhaltlich nicht vollständige und zum Teil falsche Vermerke zur Ermittlungsakte genommen wurden.

1.8.2.3. UMGANG MIT DEN EINWÄNDEN VON ZWEI EHEMALIGEN ERMITTLUNGSBEAMTEN DER SOKO ROCKER

Die zweite Kernfrage des Ausschusses betrifft den Umgang mit den Einwänden der beiden Ermittlungsbeamten der Soko Rocker im Hinblick auf die möglicherweise entlastenden Hinweise:

a.

Wie bereits vorstehend dargelegt, betraf die Frage, ob die beiden Hinweise einer verdeckten Quelle hätten verschriftlicht werden müssen, um streng zu beachtenden Grundprinzipien für ein rechtsstaatliches Strafverfahren zu entsprechen. Insofern steht nach hiesiger Überzeugung fest, dass man mit den durchaus berechtigten Bedenken der beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. anders hätte umgehen müssen, als dies im Juni 2010 geschah. Man hätte die Ermittler über die Entscheidung der Staatsanwaltschaft informieren und ihnen Gelegenheit geben können und müssen, diese Problematik mit der Staatsanwaltschaft zu klären. Wäre man so verfahren, hätten die hier zu untersuchenden Konflikte wohl vermieden werden können. So aber durften die Ermittlungsbeamten den Eindruck gewonnen haben, dass die Entscheidung, die Hinweise nicht zu verschriftlichen, nur innerhalb der Landespolizei getroffen worden war und die Hinweise der Staatsanwalt vorenthalten werden sollten. Dass dies zu Konflikten innerhalb der Landespolizei führte, war zwangsläufig und wurde zusätzlich dadurch befördert, dass die Zuständigkeiten für die Frage, wie mit vertraulichen Hinweisen und Quellen umzugehen ist, auch innerhalb der Landespolizei und im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft nicht ausreichend klar geregelt war.

b.

In diesem Zusammenhang stellte sich zunächst die Frage, ob der Leiter der Soko Rocker berechtigt war, Ermittlungsbeamte anzuweisen, Hinweise einer verdeckten Quelle nicht zu verschriftlichen.

Für die Polizei gilt zunächst § 163 StPO. Danach haben die Behörden und Beamten des Polizeidienstes Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob die jeweiligen Polizeibeamten auch Ermittlungsbeamte im Sinne des § 152 GVG sind.

Der Staatsanwaltschaft steht seit jeher mit der Polizei eine andere Behörde zur Verfügung, derer sie sich zur Tatrekonstruktion bedienen kann. Ungeachtet der institutionellen und ressorttechnischen Trennung organisiert das Gesetz über die Weisungs- und Leitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft deren Verfahrensverantwortlichkeit. Die Polizei verfügt gemäß § 163 Absatz 1 StPO allerdings auch über eine begrenzte strafprozessuale Eigenkompetenz. Sie muss aber stets gemäß § 161 Absatz 1 Satz 1 und

2 StPO und § 152 GVG den staatsanwaltschaftlichen Weisungen einschränkungslos Folge leisten.¹⁸⁵⁸

Will die Staatsanwaltschaft im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen auf die Polizei „zugreifen“, unterscheidet das Gesetz zwischen dem Instrument des „Ersuchens“, das an die Polizeibehörde gerichtet wird, und dem „Auftrag“ gegenüber dem einzelnen Beamten. Letzterer ist aber nur gegenüber einer Ermittlungsperson im Sinne von § 152 GVG zulässig und bindend.¹⁸⁵⁹ In der Praxis ist das Ersuchen die vorrangig indizierte Weisungsform. Die Folge ist, dass die beauftragte Behörde die interne Zuständigkeit selbst zu organisieren und zu verteilen vermag.¹⁸⁶⁰ Das bedeutet aber auch, dass nicht alle an den Ermittlungsmaßnahmen beteiligten Personen Ermittlungsbeamte gemäß § 152 GVG sein müssen.

Welche Polizeibehörden eingerichtet und welche Beamte ihnen zugeordnet sind, bestimmt sich nach dem Organisations- und Dienstrecht der Bundesländer. Zu der von der StPO angesprochenen Polizei zählt nur die Vollzugspolizei, die im jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich für Strafverfolgungsaufgaben umfassend zuständig ist. Die Aufgabenverteilung zwischen der Schutz- und der verselbstständigten Kriminalpolizei ist durch Landes- und Organisationsinnenrecht geregelt ebenso wie die Aufgaben der Landeskriminalämter.¹⁸⁶¹ In dieses Organisationsrecht greift die Staatsanwaltschaft nicht ein, wenn sie sich mit einem „Ersuchen“ an die Polizeibehörde wendet.

Das Spektrum inhaltlicher Anordnungen der Staatsanwaltschaft ist groß und reicht von spezifizierten Teilaufträgen innerhalb staatsanwaltschaftlich geleiteter Ermittlungshandlungen über die Anweisung von einzelnen oder mehreren selbstständig zu erledigenden Ermittlungshandlungen bis zur allgemeinen Übertragung der Verdachtsklärung. Eine faktische Delegation der Ermittlungsleitung an die Polizei, die rechtlich mög-

¹⁸⁵⁸ Kölbel in: Münchener Kommentar StPO, 1. Aufl. 2016, § 161 Rn. 12.

¹⁸⁵⁹ Kölbel, a.a.O., § 161 Rn. 16; mit Verweis auf Löwe/Rosenberg/Rieß, StPO, 25. Aufl., § 161 Rn. 51; Schroeder/Verrel, § 161 Rn. 105. Nach der Gegenansicht sollen Weisungen gegenüber Beamten, die keine Ermittlungspersonen im Sinne von § 152 GVG sind, zum Ersuchen zählen, was aber bedeutet, dass auch Polizeibeamte, die keine Ermittlungsbeamten sind, im Rahmen der Ermittlungsaufgaben gemäß § 163 StPO tätig sein können. Vgl. auch Griesbaum in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 161 Rn. 28; und zum GVG Goers in: Beck Online-Kommentar GVG, 13. Edition, Stand 15.11.2021, § 152 GVG Rn. 17 f.

¹⁸⁶⁰ Kölbel, a.a.O., § 161 Rn. 16; vgl. Goers, a.a.O. § 152 Rn. 17 f.

¹⁸⁶¹ Kölbel, a.a.O., § 161 Rn. 13.

lich wäre, wird der Verfahrensverantwortung der Staatsanwaltschaft allerdings nur gerecht, wenn sie beim Ersuchen gehaltvolle Vorgaben macht und die Polizei nicht nur pauschal um die „erforderlichen Ermittlungen“ ersucht.¹⁸⁶² Das Organisationsrecht verbleibt aber beim Ersuchen bei der Polizei, die allerdings dafür zu sorgen hat, dass die Vorgaben, Weisungen und Anordnungen der Staatsanwaltschaft entsprechend umgesetzt werden.

c.

Nach hiesiger Auffassung haben Vorgesetzte, die nicht zugleich Ermittlungsbeamte im Sinne des § 152 GVG sind, auch im Rahmen von Ermittlungstätigkeiten Weisungsbefugnisse gegenüber ihnen untergebenen Beamten, die Ermittlungsbeamte sind, wenn die Staatsanwaltschaft die Polizeibehörde ersucht hat, in einem bestimmten Verfahren Ermittlungen durchzuführen. Im Zuge der Beweisaufnahme konnte nicht abschließend geklärt werden, ob die Staatsanwaltschaft Kiel das Landeskriminalamt ersucht oder einzelne Ermittlungsbeamte beauftragt hat, weil hierzu keine Befragung stattfand.

Da konkrete Einzelaufträge an die Ermittlungsbeamten in der Soko Rocker nicht aktenkundig sind, ist auch im Subway-Verfahren von einem Ersuchen der Staatsanwaltschaft auszugehen. Dies wird im Ergebnis zudem bestätigt durch die Einlassung des Betroffenen Alexander Ostrowski, der sein Missfallen in seiner Anhörung zum Ausdruck brachte, dass in einem laufenden Ermittlungsverfahren die zuständigen Ermittler ausgetauscht wurden. Hätte sich die Staatsanwaltschaft direkt an konkrete Ermittlungsbeamte gewandt und diese beauftragt, wäre ein solcher Austausch ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft weder möglich noch zulässig gewesen. Das spricht dafür, dass sich auch OstA Alexander Ostrowski im Subway-Verfahren an das Landeskriminalamt mit einem Ersuchen gewandt hatte. Innerhalb des Landeskriminalamtes hatte die Polizeibehörde die Ermittlungstätigkeiten dann nach den Vorgaben der Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeitsverteilung zu organisieren und durchzuführen. Es wird daher der von einem Teil der Ausschussmitglieder vertretenen Auffassung widersprochen, dass ermittlungsbezogene Weisungen durch einen Beamten, der nicht zugleich Ermittlungsbeamter im Sinne des § 152 GVG ist, rechtlich nicht erlaubt wären, zumal die Staatsanwaltschaft bei einem Ersuchen auf die Erteilung von

¹⁸⁶² Kölbel, a.a.O., § 161 Rn. 17.

Einzelweisungen (zumindest anfänglich) verzichtet. Ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft kann nicht dazu führen, dass die Kompetenzverteilung innerhalb der Polizeibehörde verändert wird.

Festzustellen ist damit, dass die Staatsanwaltschaft Kiel das Landeskriminalamt in Kiel mit Ermittlungen im Subway-Verfahren ersucht hat. Damit blieb der Leiter der Soko Rocker auch gegenüber ihm unterstellten Ermittlungsbeamten sowohl fachlich als auch disziplinarisch weisungsbefugt. Er hatte bei seinen Weisungen lediglich sicherzustellen, dass er die Vorgaben und Entscheidungen der ersuchenden Staatsanwaltschaft beachtete und deren Befolgung um- bzw. durchsetzte. Zudem diente die Weisung der Durchsetzung der innerbehördlichen Zuständigkeitsverteilung, denn für die Verschriftlichung von Ergebnissen verdeckter Ermittlungen war auch nach übereinstimmenden Aussagen aller betroffenen Zeugen das Dezernat LKA 54 zuständig.

Damit war die Weisung des Leiters der Soko Rocker M.E. gegenüber den Ermittlungsbeamten A.R. und M.H., die vertraulichen und möglicherweise entlastenden Hinweise nicht zu verschriftlichen, zumindest unter formalen Gesichtspunkten rechtmäßig. Als Leiter der Soko Rocker war er sowohl fachlich als auch disziplinarisch weisungsbefugt und inhaltlich setzte die Weisung eine Entscheidung des zuständigen OStA Alexander Ostrowski um, die ihm aufgrund einer Mitteilung des VP-Führers S. mindestens seit dem 11.06.2010 bekannt war¹⁸⁶³.

Daraus folgt auch, dass die Ermittlungsbeamten verpflichtet waren, die Weisung zu befolgen. Sie durften die ihnen bekannt gewordenen Hinweise, die sie nur vom Hörensagen kannten, damit auch aus dienstrechtlichen Gründen nicht eigenmächtig verschriftlichen, weil sie damit gegen eine zulässige Weisung ihres Vorgesetzten verstießen. Wenn sie die Weisung für unzulässig oder für fachlich rechtswidrig gehalten haben sollten, hätten sie remonstrieren oder sich zur Sachverhaltsaufklärung informell an die Staatsanwaltschaft wenden können. Eine Missachtung und damit ein vorsätzlicher Verstoß gegen die Weisung des Leiters der Soko Rocker war nach alledem nicht gerechtfertigt.

d.

¹⁸⁶³ Niederschrift der 15. Sitzung, Seite 8 f.

Zu diesem Ergebnis muss man selbst dann kommen, wenn man die Auffassung vertreten sollte, einem Vorgesetzten, der kein Ermittlungsbeamter im Sinne des § 152 GVG ist, stünde kein fachliches Weisungsrecht gegenüber ihm unterstellten Ermittlungsbeamten zu. Aufgrund der Entscheidung des zuständigen Staatsanwalts, die Hinweise nicht verschriftlichen zu lassen, ist davon auszugehen, dass der Leiter der Soko Rocker mit seiner Weisung (auch) sicherstellen wollte, dass die Entscheidung des OStA Alexander Ostrowski befolgt wird, so dass die Weisung (auch) einen disziplinarischen Charakter gehabt hat. Solche Weisungen durch Vorgesetzte, die nicht Ermittlungsbeamte sind, sind im Anwendungsbereich des § 152 GVG zulässig, denn trotz ihrer fachlichen Weisungsbefugnis ist die Staatsanwaltschaft nicht zur zwangsweisen Durchsetzung einer Weisung gegenüber den Ermittlungspersonen befugt. Diese Befugnis steht weiterhin ausschließlich dem disziplinarischen Vorgesetzten des Ermittlungsbeamten zu¹⁸⁶⁴. Damit kommt es im Ergebnis auf den Meinungsstreit innerhalb der Ausschussmitglieder nicht an, denn als disziplinarische Weisung mit dem Ziel, die Befolgung einer staatsanwaltlichen Weisung durchzusetzen, war sie zulässig und wirksam.

e. Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis zu den Untersuchungen über den Umgang mit den Einwänden der beiden Ermittlungsbeamten ist festzuhalten:

- i. Der Leiter der Soko Rocker M.E. war befugt, den beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. die Weisung zu erteilen, die möglicherweise entlastenden Hinweise einer verdeckten Quelle nicht zu verschriftlichen.

¹⁸⁶⁴ Brocke in: Münchener Kommentar zum GVG, 1. Aufl. 2018, § 152 Rn. 17, der betont, dass Ermittlungspersonen neben den staatsanwaltlichen Weisungsrechten gemäß § 152 Absatz 1 und § 161 Absatz 1 StPO weiterhin dem allgemeinen Dienstaufsichtsrecht und der Disziplinargewalt des Dienstvorgesetzten im Hauptamt unterliegen.

- ii. Die Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. waren nicht berechtigt, diese Weisung zu missachten. Sie hätten keine Vermerke über diese Hinweise anfertigen dürfen.
- iii. Sofern die Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. mit der Weisung nicht einverstanden gewesen sein sollten, hätten sie die Möglichkeit der Remonstrations gehabt oder sie hätten sich direkt an den zuständigen Staatsanwalt wenden und die Angelegenheit in dessen Zuständigkeit abgeben können.
- iv. Fest steht aber auch, dass die beiden Ermittlungsbeamten das Risiko in Kauf genommen hatten, die Identität der verdeckten Quelle zu offenbaren und diese damit einer von ihnen selbst nicht einzuschätzenden Gefährdung von Leib und Leben auszusetzen. Vor diesem Hintergrund war ihr Verhalten trotz der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten außerordentlich fragwürdigen Entscheidung des OStA Alexander Ostrowski inakzeptabel und nicht gerechtfertigt.

1.8.2.4. ERMITTLUNGSMAßNAHMEN IM SUBWAY-VERFAHREN IN DER TATNACHT, INSBESONDERE DIE DURCHSUCHUNGEN UND FESTNAHMEN

Dem vorstehend im ersten Teil dargestellten Ergebnis der Ausschussmitglieder von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW ist insoweit zuzustimmen, dass die Ermittlungsmaßnahmen im Subway-Verfahren in der Tatnacht nicht optimal durchgeführt wurden und vermeidbare Fehler bei einzelnen Maßnahmen festzustellen waren. So wurden Blutspuren im Lokal Subway durch Reinigungskräfte beseitigt, bevor diese kriminaltechnisch erfasst werden konnten. Es wurden Videoaufnahmen vor einer Auswertung gelöscht, weil sie angeblich wegen Unterbelichtung unbrauchbar waren, ohne den Versuch einer technischen Aufbereitung gemacht zu haben. Es wurde während der Ermittlungen unbefugten Personen Zutritt zum Clubhaus der Rockervereinigung gewährt. Auch die Intensität und die aufgewendete Zeit für die Durchsuchung des Clubhauses und des Außengeländes haben zu Recht die Frage aufgeworfen, ob mit der erforderlichen Gründlichkeit das Objekt in der Tatnacht durchsucht wurde. Dies gilt auch im Hinblick auf die Tatsache, dass zum Beispiel Mobiltele-

fone und andere Asservate nicht in der Tatnacht beschlagnahmt wurden. Nicht überzeugend waren auch die Einlassungen des Zeugen T.W., er hätte der ihm unterstellten Polizeikraft unter Hinweis auf entgegenstehende Rechtsprechung Bildaufnahmen im Objekt untersagt¹⁸⁶⁵. Tatsächlich ergingen entsprechende Entscheidungen erst zu einem späteren Zeitpunkt.¹⁸⁶⁶

Nicht zu erklären vermochten die Auskunftspersonen, weshalb bei der Durchsuchung aufgefundene Kartons mit zum Teil originalverpackten Gegenständen nicht auf ihre Herkunft überprüft wurden, obgleich gegen den Eigentümer des Clubhauses zum damaligen Zeitpunkt bereits ein strafrechtliches Verfahren wegen gewerbsmäßiger Hehleri lief¹⁸⁶⁷.

Allerdings konnte auch festgestellt werden, dass diese Fehler weder unbemerkt noch unbeachtet blieben, sondern nach Aussage des damaligen Leiters der Soko Rocker, M.E., eine umfangreiche Aufarbeitung der Fehler im Subway-Ermittlungsverfahren erfolgt sei¹⁸⁶⁸. Zu konstatieren ist ferner, dass es nicht zu einer bewussten Vernichtung oder Unterschlagung von Beweismitteln oder einer zielgerichteten Manipulation der Ermittlungen durch die Ermittlungsbeamten gekommen ist und auch Auswirkungen auf das Strafverfahren wegen Beweismittelverlusts nicht festgestellt werden konnten. Die Fehler bei den Ermittlungen, insbesondere am Tatort und im Clubhaus dürften auf eine unzureichende Koordination der eingesetzten, unmittelbar nach der Tat aus verschiedenen Dienststellen zusammengezogenen Kräfte durch die Einsatzleitung sowie Kommunikationsprobleme zurückzuführen gewesen sein. Im Rahmen der Fehleranalyse sollte die Landespolizei Maßnahmen entwickelt haben, um solche Fehler bei Ermittlungstätigkeiten in Zukunft zu vermeiden.

Keine Erkenntnisse hat der Ausschuss gewinnen können, welche Maßnahmen aufgrund der Fehleranalyse durch die Landespolizei veranlasst wurden, um entsprechende Fehler in der Zukunft zu vermeiden.

¹⁸⁶⁵ Prot. 13. (ö) Sitzung am 25. Februar 2019 S. 13.

¹⁸⁶⁶ OLG Celle, 25.08.2019 31Ss30/10; BVerfG NJW 2011, 1859

¹⁸⁶⁷ Bd. 1, Bl. 111.

¹⁸⁶⁸ (ö) Sitzung v. 11.03.2019, S. 28, 31.

1.8.2.5. DIE ZEUGENPERSON „INF2“ – ZUR VERTRAULICHKEITSSZUSAGE UND ZUR SPERRERKLÄRUNG

Der Untersuchungsausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob einer Tatzeugenperson, „Inf2“, eine Vertraulichkeitszusage gemacht werden durfte und ob die Sperrerklärung, die zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wurde, rechtmäßig war.

Die Untersuchungen des Ausschusses erwiesen sich hier als schwierig, weil die Zeugen, Betroffenen und die Ausschusssmitglieder die Begriffe „Quellen“, „Vertrauenspersonen“ und „Informanten“ nicht immer gleichbedeutend verwendeten. Auch wurde nicht immer klar zwischen einer Vertraulichkeitszusage und einer Sperrerklärung unterschieden.

In der nachfolgenden Beweiswürdigung werden die Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt, wie sie in der Richtlinie über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung vom 19.09.2008 definiert sind.¹⁸⁶⁹ In dieser Richtlinie sind auch die Voraussetzungen für eine Vertraulichkeitszusage geregelt. Vertraulichkeitszusagen gegenüber Informanten und Anzeigenden sind nach einhelliger Meinung für Polizei und Staatsanwaltschaft wichtige Mittel zur Aufklärung von Straftaten, da gerade im Bereich der Schwerekriminalität Personen, die mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeiten, immer wieder persönlich einer erheblichen Gefährdung von Leib und Leben ausgesetzt sein können, wenn ihre Identität offenbart würde. Die Vertraulichkeitszusage bezieht sich dabei im Regelfall nur auf die Identität eines Informanten und nicht auf die Inhalte, es sei denn, der geschilderte Sachverhalt lässt Rückschlüsse auf die Identität der Quelle zu.¹⁸⁷⁰

Vertraulichkeitszusagen in Ermittlungsverfahren sind unter verschiedenen Aspekten problematisch, weil zum Beispiel die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme nicht gewahrt bleibt und eine vollständige Sachverhaltsaufklärung behindert werden kann. Deshalb kommt eine Vertraulichkeitszusage für Informanten nach der Richtlinie nur in Betracht, wenn diese erheblich gefährdet wären oder unzumutbare Nachteile zu erwarten hätten, wenn ihre Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden würde. Allerdings bindet eine Vertraulichkeitszusage, die durch Polizei oder

¹⁸⁶⁹ Amtsbl. Schl.-H. S. 874; Bd. 301, Bl. 112 ff.

¹⁸⁷⁰ Griesbaum in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 8. Aufl. 2019, § 158 Rn. 18 zur Vertraulichkeit bei Anzeigen.

Staatsanwaltschaft gegeben wurde, den Richter im Strafprozess nicht.¹⁸⁷¹ Sie kann sich also unter Umständen als wertlos erweisen. Für den Strafrichter sind allein die Vorschriften der StPO maßgeblich, und deshalb kann die Identität einer Zeugenperson im Grundsatz nur dann vertraulich behandelt werden, wenn eine Sperrerklärung gemäß § 96 StPO vorliegt. Die Vertraulichkeitszusage allein begründet zudem keine Sperrerklärung. Die Gründe für eine solche Zusage können allenfalls im Rahmen der Gesamtabwägung, ob eine Sperrerklärung abgegeben werden soll, von der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.¹⁸⁷²

Im vorliegenden Fall kommt es daher auch nicht in erster Linie darauf an, ob eine Vertraulichkeitszusage wirksam erklärt wurde, sondern ob die Sperrerklärung für die „Inf2“ rechtmäßig war. Nach hiesiger Auffassung ist es dabei unerheblich, ob „Inf2“ bereits vor Erteilung der Vertraulichkeitszusage oder der Sperrerklärung zum Ermittlungsverfahren Angaben gemacht hat, denn eine Sperrerklärung hängt gerade nicht davon ab, dass zuvor eine Vertraulichkeitszusage abgegeben wurde.

Nicht abschließend geklärt werden konnte im Rahmen der Beweisaufnahme, ob die Sperrerklärung des Innenministeriums im Hinblick auf „Inf2“ rechtmäßig gewesen ist.

Eine Sperrerklärung erfordert, dass das Bekanntwerden des Inhalts von Akten oder Schriftstücken dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten würde, § 96 StPO. Diese Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn es um die Geheimhaltung von Informanten, V-Leuten und verdeckt ermittelnden Polizeibeamten geht. Eine Gefährdung des Wohls des Bundes oder eines Landes kommt bei der Offenbarung von Staatsgeheimnissen, bei der Beeinträchtigung verfassungsgemäß legitimer Aufgaben sowie bei repressiven und präventiven Belangen des Strafrechts in Betracht.¹⁸⁷³ Die bloße Beeinträchtigung von Individualinteressen reicht für eine Sperrerklärung allein nicht aus, weil die Verletzung von Privatinteressen ohne Hinzutreten weiterer Umstände keinen Nachteil für das Gemeinwohl darstellt. Allerdings hat die zuständige Behörde die Schutzpflichten des Staates gegenüber potenziellen Zeugen zu berücksichtigen und im Rahmen des allgemeinen Zeugenschutzes abzuwägen, ob

¹⁸⁷¹ Kölbel in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2016, § 163 Rn. 24; so im Ergebnis auch BGH v. 24.07.2003, 3 StR 212/02, NJW 2003, 3142 ff., A.II.3.e).

¹⁸⁷² Hauschild in: Münchener Kommentar zur StPO, 1. Aufl. 2014, § 96 Rn. 15.

¹⁸⁷³ Hauschild in: Münchener Kommentar zur StPO, § 96 Rn. 13 m.w.N.

ohne Sperrerklärung eine Gefahr für Leben, Gesundheit und Freiheit für die betreffenden Personen entsteht. Auch die weitere Verwendbarkeit einer verdeckt eingesetzten Person kann ein relevanter Gesichtspunkt für eine Sperrerklärung sein, um wichtige Informationsquellen zu erhalten.¹⁸⁷⁴

Letztlich dürfte aber unter den Ausschussmitgliedern Einigkeit darüber bestehen, dass nicht aufgeklärt werden konnte, ob die Vertraulichkeitszusage und die Sperrerklärung auf einer polizeilichen Gefährdungsanalyse beruhten. Auch konnte nicht ermittelt werden, ob für „Inf2“ eine konkrete Gefährdungssituation bestand, die die Erteilung einer Vertraulichkeitszusage oder einer Sperrerklärung hätte rechtfertigen können. Da die Sperrerklärung nicht verwaltungsgerichtlich überprüft worden ist, war sie allerdings zu beachten.

1.8.2.6. DIE REAKTION DER VORGESETZTEN UND DIE DIENSTLICHEN FOLGEN

Eine wesentliche Ursache für die Eskalation des Konfliktes zwischen den Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. einerseits und deren Vorgesetzten und Beamten der Abteilung 5 des Landeskriminalamtes ist nach hiesiger Überzeugung darauf zurückzuführen, dass den Ermittlungsbeamten die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht hinreichend offengelegt wurde, möglicherweise entlastenden Hinweise eines verdeckten Informanten nicht verschriftlichen zu lassen. Ohne diese Information durften und mussten die beiden Ermittlungsbeamten davon ausgehen, dass diese Hinweise der Staatsanwaltschaft vorsätzlich vorenthalten werden sollten. Es bleibt unerklärlich und konnte nicht aufgeklärt werden, warum den Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. die Information vorenthalten oder ihnen nicht bewusst wurde, dass der Oberstaatsanwalt Kenntnis von den verdeckten Hinweisen erhalten und er die Entscheidung getroffen hatte, diese nicht in das Ermittlungsverfahren einzuführen.

Es ist zwar zutreffend, dass der Leiter der Soko Rocker, M.E., mit seiner Weisung an die beiden Ermittlungsbeamten, sich wegen der vertraulichen Hinweise weder an die Staatsanwaltschaft zu wenden noch diese Hinweise zu verschriftlichen, in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft befand. Warum er diese Tatsache, die ihm seit dem 11.06.2010 bekannt war, allerdings gegenüber den beiden Ermittlungsbeamten nicht offenlegte, als sich eine Eskalation wegen dieser Problematik abzeichnete, bleibt

¹⁸⁷⁴ Hauschild, a.a.O., § 96 Rn. 14, 15.

unklar. In den verschiedenen Vernehmungen ist aber auch deutlich geworden, dass die Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. weder von M.E. noch von anderen Beamten des Landeskriminalamtes für vertrauenswürdig gehalten wurden.

Nichtsdestotrotz war es ein Fehler des Leiters der Soko Rocker, M.E., die Ermittlungsbeamten nicht vollständig aufzuklären. Spätestens als die Auseinandersetzungen innerhalb der Soko Rocker und gegenüber der Abteilung 5 zu eskalieren begannen, hätte man die Situation befrieden müssen und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft vollständig offenlegen müssen. Den beiden Ermittlungsbeamten hätte auch ermöglicht werden müssen, die Thematik im direkten Gespräch mit dem Oberstaatsanwalt zu klären.

Die nachfolgenden Personalmaßnahmen dürften rechtlich nicht zu beanstanden sein, mussten aber bei den betroffenen Beamten für Unverständnis gesorgt haben, weil Weisungen nicht erklärt wurden und daher von den Beamten nicht nachvollzogen werden konnten.

Die Umsetzung von A.R. ins Waffen- und Falschgelddezernat war jedenfalls eine beamtenrechtlich zulässige Umsetzung, die als solche im Gegensatz zur Versetzung (§ 15 Beamtenstatusgesetz) gesetzlich nicht definiert ist. Eine Umsetzung ist aber in der Regel rechtmäßig, wenn der Beamte seinen Status behält, bei derselben Behörde verbleibt, lediglich einen neuen Dienstposten erhält und die Umsetzung nicht willkürlich erfolgt, sondern auf einen sachlichen Grund gestützt werden kann. Solche Gründe für eine Umsetzung können auch innerdienstliche Spannungen sein. Dabei reicht grundsätzlich bereits die objektive Beteiligung an dem Spannungsverhältnis unabhängig von der Schuldfrage.¹⁸⁷⁵

Unter Berücksichtigung dieser Anforderungen erfolgte die Umsetzung des Ermittlungsbeamten A.R. jedenfalls insoweit ermessensfehlerfrei, denn ein Grund war die Beendigung des Konflikts und der Spannungen in der Soko Rocker und der Abteilung LKA 2 sowie der Konflikt mit der Abteilung LKA 5. Die Umsetzung war auch verhältnismäßig, da das Vertrauensverhältnis zwischen A.R. und seinen Vorgesetzten in der Abteilung erheblich gestört war und eine gedeihliche Zusammenarbeit für die Zukunft nicht mehr zu erwarten war. Da die Schuldfrage bei der Umsetzung keine Rolle spielt, war die

¹⁸⁷⁵ BAG v. 24.01.2007, 4 AZR 629/06.

Entscheidung, den Ermittlungsbeamten A.R. aus der Soko Rocker abzuziehen, nach hiesiger Auffassung gerechtfertigt.

Problematisch ist die vom Leiter der Soko Rocker M. E. im Jahr 2013 vorgenommene Beurteilung des Zeugen A.R. anlässlich einer Bewerbung für eine Qualifizierungsfortbildung. Dort hatte M.E. formuliert, dass A.R. *„im Zweifel nicht davor zurückscheut, seine persönlichen Belange über Gefahren für Leib und Leben anderer zu stellen“*. Diese Formulierung wurde vom Betroffenen Ralf Höhs als zuständigem Abteilungsleiter wörtlich übernommen. Eine dienstliche Beurteilung dient – anders als ein Zeugnis oder Zwischenzeugnis – nicht der Außendarstellung, auch nicht der beruflichen Förderung eines Beamten, sondern lediglich dem internen Verwaltungsgebrauch zur Feststellung der Verwendungsmöglichkeiten eines Beschäftigten einschließlich einer sachlich und rechtlich richtigen Auslese bei Beförderungsentscheidungen. Bei der Erstellung einer dienstlichen Beurteilung steht dem Dienstherrn auch ein erheblicher Beurteilungsspielraum zu. Allein der Dienstherr soll ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den – ebenfalls vom Dienstherrn zu bestimmenden – zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen des konkreten Amtes und der Laufbahn entspricht.¹⁸⁷⁶ Dieser Akt wertender Erkenntnis unterliegt einer Rechtskontrolle nur insoweit, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff und den gesetzlichen Rahmen richtig angewendet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet hat oder sachfremde Erwägungen herangezogen hat. Ein Verstoß dagegen führt zur Unwirksamkeit der erteilten dienstlichen Beurteilung.¹⁸⁷⁷

Danach ist festzustellen, dass die Formulierung in der Beurteilung, der Beamte A.R. würde zur Durchsetzung seiner Interessen nicht davor zurückschrecken, *„Leib und Leben Dritter zu gefährden“*, gegen allgemeine Wertmaßstäbe bei Beurteilungen verstößt. A.R. wurde mit dieser Formulierung in seinen Persönlichkeitsrechten nach Artikel 2 GG verletzt und hätte ein Recht auf Abänderung der Formulierung gehabt. Dass ihm die Beurteilung nie zur Kenntnis gegeben wurde, ist zudem ein Formfehler, der die Beurteilung nach hiesiger Ansicht ebenfalls unwirksam macht.

¹⁸⁷⁶ BVerwG v. 13.07.2000, 2 C 34.99.

¹⁸⁷⁷ Ständige Rechtsprechung des BVerwG, u.a. 22 A 3.97

Hinsichtlich der vom Betroffenen Ralf Höhs gegen den Ermittler M.H. angeordneten Dienstunfähigkeitsuntersuchungen ist festzustellen, dass diese Maßnahmen bei langer krankheitsbedingter Abwesenheit vom Dienst – wie sie beim Zeugen M.H. vorlag – zulässig und üblich sind und auch nach Ansicht von dazu befragten Zeugen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entsprechen. Dass sie vom Zeugen M.H. als „Drangsalierung und Isolierung“ wahrgenommen wurden, kann nicht ausgeschlossen werden, ist aber wegen der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen nicht erheblich.

Es muss aber auch festgestellt werden, dass die Konflikte in der Soko Rocker im Sommer 2010 am Ende keine nachteiligen beruflichen Folgen für die beiden Ermittler gehabt haben. Weder wurde ihre Laufbahnentwicklung nachweislich gestört oder gar beendet. Offenbar vorliegende Folgen im persönlichen Umfeld der Ermittler, die sich weiter fortsetzten und zur Mobbingverdachtsanzeige durch M.H. führten, sind nicht Teil des Untersuchungsauftrages. Allerdings wäre es für alle Betroffenen wünschenswert, wenn spätestens mit Abschluss dieses Untersuchungsausschussverfahrens dieses Kapitel abgeschlossen werden könnte.

1.8.2.7. ZU DEN ERMITTLUNGEN DES LANDESKRIMINALAMTES MECKLENBURG-VORPOMMERN

Es ist die richtige Entscheidung gewesen, nach Erhalt des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. G. vom 02.05.2011, der den Ermittlungsbeamten M.H. vertrat, eine unabhängige Behörde zu beauftragen, den im Schreiben dargestellten Sachverhalt und die erhobenen Vorwürfe zu prüfen. Diese Untersuchung wurde durch Beamte des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt, die eine Reihe von Missständen feststellten und konkrete Empfehlungen ausarbeiteten, wie die untersuchte Problemlage beseitigt werden könnte. Sie dokumentierten unpräzise Aufbau-/Ablaufstrukturen, problematische Arbeitsbeziehungen, persönliche Befindlichkeiten und individuelle Fehlleistungen, die ursächlich für die Probleme in der Soko Rocker im Sommer 2010 gewesen wären. Sie empfahlen klare und verbindliche Verfahrensweisen für die Zusammenarbeit von Sachbearbeitung und VP-Führung und klare Regeln für die Auswahl von Vertrauenspersonen und Informanten. Es dürfe „keinen Erkenntnisgewinn um jeden Preis geben“. Schließlich regten sie an, den Spannungen in der Soko Rocker zum Beispiel mit Coaching zu begegnen und die Personalauswahl für diesen sensiblen

Bereich zu verbessern. Diese Empfehlungen sind allerdings in der Folgezeit nicht konsequent umgesetzt worden. Zudem hat sich der Eindruck verfestigt, dass der Bericht des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern dazu benutzt wurde, um die Arbeit des AK Mobbing zu beeinflussen und einen zügigen Abschluss dieses Verfahrens zu erreichen, obgleich Mobbing nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrags des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern gewesen ist. Auch die Verwahrung des Berichts und der Umgang mit diesem waren ungenügend, und der Verdacht, dass der Bericht dem NDR zugespielt worden sein könnte, ist schwerwiegend.

1.8.2.8. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Schlussfolgerungen aus der vorstehend dargestellten Würdigung des Beweisergebnisses zum sogenannten Themenkomplex 1 sind wie folgt zusammenzufassen:

a.

Die Entscheidung des Oberstaatsanwaltes, die vertraulichen Hinweise nicht zu verschriftlichen und nicht zur Ermittlungsakte zu nehmen, dass ein Beschuldigter zur Tatzeit nicht am Tatort gewesen sein und ein anderer Beschuldigter nicht zugestochen haben soll, ist falsch gewesen. Auch wenn er der Auffassung gewesen sein sollte, dass diese Hinweise keine Relevanz für den Ausgang des Strafverfahrens gehabt hätten, hätte man den Beschuldigten und ihren Verteidigern wegen des Fair-Trial-Prinzips und des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs den Zugang zu solchen Hinweisen nicht verwehren dürfen.

b.

Sofern die Entscheidung des Oberstaatsanwalts dem Schutz von Leib und Leben der Quelle gedient hat, war sie immer noch falsch, denn die Verheimlichung der Hinweise hätte im Ergebnis zu einer Beweisvereitelung geführt, die im Strafverfahren im Hinblick auf den Hinweis zu N.H. unbemerkt geblieben wäre und im Hinblick auf P.B. sogar unbemerkt geblieben war. Mit seiner Entscheidung Hinweise zu verheimlichen, bestand die Gefahr, dass das Strafgericht die dadurch bedingte Verkürzung der Beweisgrundlage und die damit verbundene Verschlechterung der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten nicht erkennen konnte und dadurch diesen Nachteil für den Angeklagten weder durch eine besonders vorsichtige Beweiswürdigung noch durch die Anwendung des Zweifelssatzes hätte ausgleichen können. Auch wenn festzustellen

und zu bemängeln ist, dass OStA Alexander Ostrowski als einziger in der Staatsanwaltschaft Kiel zum fraglichen Zeitpunkt mit zahlreichen OK-Verfahren befasst war und damit eine erhebliche Belastungssituation für ihn persönlich bestand, hätte ihm ein solcher Fehler nicht unterlaufen dürfen.

c.

Die eigenmächtige Verschriftlichung vertraulicher Hinweise einer ihnen persönlich nicht bekannten Quelle durch die Ermittler A.R. und M.H. war dennoch rechtswidrig. Sie hätten nicht nur der Weisung ihres Vorgesetzten Folge leisten müssen, sondern auch die Zuständigkeitsverteilung innerhalb der Landespolizei für die Verschriftlichung von Ergebnissen verdeckter Ermittlungen beachten müssen. Ihnen kann zugutegehalten werden, dass ihnen gegenüber nicht oder auch nicht hinreichend offengelegt wurde, wie die Staatsanwaltschaft in der Frage entschieden hatte. Doch rechtfertigt dies keine Eigenmächtigkeiten und insbesondere nicht die Missachtung klarer Weisungen. Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Weisung und der Weisungsbefugnis des Leiters der Soko Rocker hätten geklärt werden können. Mit der Verschriftlichung wurde in Kauf genommen, dass die verdeckte Quelle hätte enttarnt und damit eine Gefährdung für Leib und Leben der verdeckten Quelle hätte begründet werden können.

d.

Die Geschehnisse im Sommer 2010 haben aber auch offengelegt, dass der Einsatz verdeckter Quellen, seien es verdeckte Ermittler, Vertrauenspersonen oder auch nur Informanten, einer gesetzlichen Regelung bedarf. Der Zuständigkeitskonflikt und die unklaren Befugnisse, die sich unter anderem aus dem Zusammenspiel von § 163 StPO und § 152 GVG ergeben, müssen durch den Bundesgesetzgeber beantwortet und so geregelt werden, dass keine Unsicherheiten im Hinblick auf die Weisungsbefugnisse entstehen können. Zu empfehlen wäre aber auch, dass der Umgang mit vertraulichen Hinweisen und verdeckten Quellen stets einer richterlichen Befassung bedürfen, damit die Gefahr einer Beweisvereitelung weitgehend ausgeschlossen wird.

e.

Die Führungskultur innerhalb des Landeskriminalamtes war dringend verbesserungsbedürftig. Auch Ermittlungsbeamte dürfen nicht als bloße Befehlsempfänger behandelt werden. Vielmehr müssen Führungskräfte dafür sorgen, dass ihre Weisungen und deren Hintergründe verstanden werden. Das fördert die Akzeptanz und beugt Konflikten vor. Mehr Offenheit und Transparenz in der Kommunikation bei Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit hätten hier die Eskalation der Konflikte im Landeskriminalamt im Sommer 2010 wahrscheinlich verhindern können.

1.8.2.9. ANMERKUNG

Sollten im weiteren Ausschussbericht Schlussfolgerungen formuliert sein, die den vorstehenden Wertungen des Ausschussmitgliedes der FDP zu Komplex 1 des Untersuchungsauftrages widersprechen, macht er sich diese ausdrücklich nicht zu eigen.

2. Komplex: Führung von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern ohne Zusicherung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Ermittlungen der Soko Rocker des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2017 und Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Strafverfahren.

Hinsichtlich der Führung von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität und Auswirkungen auf verschiedene Verfahren erteilt der Einsetzungsbeschluss dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss folgenden Auftrag:

„Um den konkreten Sachverhalt und die dahinter stehenden polizeiinternen Abläufe und Praktiken einordnen zu können, wird der Ausschuss des Weiteren untersuchen, wie die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Ermittlungen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in Schleswig-Holstein, die dann zur SoKo ‚Rocker‘ führten, bis zum 31.12.2017 auf welchen rechtlichen Grundlagen und unter Erbringung welcher Gegenleistungen die Weitergabe der Aussagen von Vertrauenspersonen, verdeckten Ermittlern und Hinweisgebern und diesbezüglicher Ermittlungsergebnisse der Abt. 5 des LKA Schleswig-Holstein sowie Zusagen zur Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Maßnahmen und Strafverfahren zur Bekämpfung der Rockerkriminalität gehandhabt und entschieden haben. Dabei soll insbesondere untersucht werden, inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.03.2003 beachtet und umgesetzt wurde.

Der Ausschuss untersucht weiter, ob es im Zusammenhang mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen, Hinweisgebern und verdeckten Ermittlern zur Bekämpfung der sogenannten Rockerkriminalität vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2017 zu Einflussnahmen auf oder Entscheidungen bezüglich Strafverfahren mit dem Ziel gekommen ist, Quellen zu erhalten und die Zusammenarbeit

*der Strafverfolgungsbehörden mit Hinweisgebern oder Vertrauenspersonen dauerhaft zu sichern.*¹⁸⁷⁸

2.1. Verschriftlichung Dokumentation von Hinweisen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern im LKA im Jahr 2010

(Frage 2.1) Welche rechtliche Verpflichtung bestand für Ermittlungsbeamte des LKA Schleswig-Holstein im Jahr 2010 hinsichtlich der Verschriftlichung oder sonstiger Dokumentation von Hinweisen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern mit strafrechtlicher Relevanz sowie deren Aufnahme in Ermittlungsakten?

Nach den Angaben des Justizministeriums richtet sich die Dokumentation von Hinweisen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern mit strafrechtlicher Relevanz nach den Vorgaben von Strafprozess- und Aktenordnung.¹⁸⁷⁹ Ergänzende oder gar abweichende Regelungen seien im dortigen Geschäftsbereich nicht bekannt.¹⁸⁸⁰

Das Innenministerium wies unter Bezugnahme auf das Landeskriminalamt auf den in der öffentlichen Verwaltung geltenden Grundsatz der Aktenmäßigkeit hin: in den zu führenden Akten sei das Verwaltungshandeln vollständig, nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.¹⁸⁸¹ Der Grundsatz der Aktenmäßigkeit beruhe auf dem in Artikel 19 Absatz 4 und Artikel 20 Absatz 3 GG festgehaltenen Rechtsstaatsprinzip, dem in § 83 LVwG fixierten Amtsermittlungsgrundsatz und dem durch LVwG und IZG garantierten Akteneinsichtsrecht.¹⁸⁸² Die vollständige, schriftliche und chronologische Dokumentation des gesamten Verfahrens folge zudem aus §§ 163 Absatz 2 Satz 1 und 168 b StPO.¹⁸⁸³ Der Grundsatz von Aktenwahrheit und -vollständigkeit sichere, dass alle konkreten Ermittlungsmaßnahmen und ihre Erfolge aktenkundig und so für

¹⁸⁷⁸ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

¹⁸⁷⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

¹⁸⁸⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

¹⁸⁸¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 9 f.

¹⁸⁸² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 9.

¹⁸⁸³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 10.

alle Verfahrensbeteiligten berücksichtigungsfähig würden.¹⁸⁸⁴ Die Verfahrensakte umfasse sämtliche Dokumente, die nach Abschluss der Ermittlungen in der Regel der Staatsanwaltschaft vorgelegt würden, während die polizeiliche Ermittlungsakte, die bei der Polizei verbleibe, zusätzlich nach § 96 StPO gesperrte Schriftstücke sowie dienstinterne Aufzeichnungen und Entscheidungen enthalten könne.¹⁸⁸⁵

Vom Innenministerium wurde weiter auf die besondere Relevanz der Hauptamtlichkeit der VP-Führung sowie der Trennung von VP-Führung und Sachbearbeitung hingewiesen.¹⁸⁸⁶ Dieses Trennungsprinzip war zum Zeitpunkt der hier zu untersuchenden Ereignisse auch durch Punkt 2.5 der im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung erfolgten „Ergänzenden Verfahrensregelungen für die Polizei“ vom 09.03.2009 hinsichtlich des gemeinsamen Erlasses des Innen- und Justizministeriums vom 19.09.2008¹⁸⁸⁷ verbindlich vorgeschrieben.¹⁸⁸⁸ Die Notwendigkeit, den Kreis derer, die die Quelle einer Information kannten, möglichst klein zu halten, führe dazu, so das Innenministerium, dass Ermittler, sobald sie an Personen gerieten, die möglicherweise als Informant oder Vertrauensperson in Frage kämen, die VP-Führung involvieren mussten und bis zur Klärung der Inanspruchnahme nicht mehr eigenständig Informationen erheben konnten.¹⁸⁸⁹

Im Rahmen eines Informationsgespräches zwischen dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und Vertretern aus den Geschäftsbereichen des Innen- und des Justizministeriums schilderte der Leiter der Abteilung LKA 5 D.K., dass der jeweilige VP-Führer, wenn er von einer Vertrauensperson oder einem Informanten einen Hinweis erlange, eine Quellenvernehmung durchführe und deren Dokumentation dann den ermittelnden Sachbearbeitern zur Verfügung stelle.¹⁸⁹⁰ Dass eine Quellenvernehmung nicht verschriftlicht werde, sei, so die Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft,

¹⁸⁸⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 10.

¹⁸⁸⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 10.

¹⁸⁸⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 10 f.; vgl. Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 64, 70 f.

¹⁸⁸⁷ Amtsbl. Schl.-H. 2008, Seite 874 ff.

¹⁸⁸⁸ Ergänzende Verfahrensregelungen für die Polizei vom 09.03.2009 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 144 ff.

¹⁸⁸⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 11.

¹⁸⁹⁰ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 23; vgl. Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50; vgl. Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 62; vgl. Niederschrift der 13. Sitzung,

nicht vorgesehen und könne strafrechtlich relevant sein, etwa in Form von Strafvereitelung, Freiheitsberaubung und ähnlichen Delikten.¹⁸⁹¹ Sollten im Rahmen von Anbahnungs- oder anderen Gesprächen strafbare Inhalte thematisiert werden, greife der Strafverfolgungszwang und erfordere eine Verschriftlichung für die Strafverfolgungsbehörden.¹⁸⁹² Der auch im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren tätige VP-Führer gab an, dass eine Verschriftlichung von Erkenntnissen nie ohne Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft erfolge.¹⁸⁹³

Der frühere Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. sprach allerdings auch von der möglichen Konstellation, in der zu entscheiden sei, ob eine Information in ein Verfahren einfließen könne, wenn dadurch Rückschlüsse auf die Quelle und deren Gefährdung möglich würden.¹⁸⁹⁴ Außerdem erwähnte er neben dem Grundsatz, dass Personen ohne Vertraulichkeitszusage aktenkundig durch die sachbearbeitenden Ermittler vernommen werden¹⁸⁹⁵, den „Zwischenweg“¹⁸⁹⁶, dass mit Quellen ohne Vertraulichkeitszusage, die daher nicht durch VP-Führer vernommen werden können, wegen zu befürchtender Gefährdungen nicht offen umgegangen werden könne.¹⁸⁹⁷

Der Leiter der Abteilung LKA 5 D.K. erläuterte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass im Untersuchungszeitraum Information unter einer gewissen Schwelle, etwa allgemeine Lageinformationen im Rahmen von Anbahnungsgesprächen, nicht aufgeschrieben worden seien, wenn strafrechtliche Relevanz nicht ersichtlich gewesen sei.¹⁸⁹⁸ Mangels Dokumentationspflicht habe es – solange keine

nicht öffentlicher Teil, Seite 10, 12, 14; vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56; vgl. Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4; vgl. Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7; vgl. Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9.

¹⁸⁹¹ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 24; Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 31.

¹⁸⁹² Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 24; vgl. Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 30.

¹⁸⁹³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 28.

¹⁸⁹⁴ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

¹⁸⁹⁵ Vgl. auch Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 63; vgl. Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56, 69.

¹⁸⁹⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 64.

¹⁸⁹⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63 f.

¹⁸⁹⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

Bedeutung für ein konkretes Strafverfahren bestand – dem jeweiligen VP-Führer obliegen, zu entscheiden, welche Information er wann verschriftlichte.¹⁸⁹⁹ Der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss befragte VP-Führer bestätigte, dass allgemeine Erkenntnisse ohne Relevanz für ein laufendes oder zu beginnendes Ermittlungsverfahren nicht niederzuschreiben gewesen seien.¹⁹⁰⁰ Wie durch einen VP-Führer im Einzelfall die Relevanz einer Information für ein Verfahren eingeschätzt werden konnte, meist ohne Kenntnisse aus dem jeweiligen Ermittlungsverfahren, hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht feststellen können.

Auch der während des Subway-Verfahrens amtierende Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack wies gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss darauf hin, dass es in der Verantwortung des jeweiligen VP-Führers liege, aus einer Vielzahl von Gesprächen, Kontakten, Andeutungen und auf verschiedenen Wegen erlangten Informationen herauszufiltern, was an ermittelnde Kollegen weitergegeben werden könne, ohne die Hinweisgeber zu gefährden.¹⁹⁰¹

Der damalige Leiter des Dezernats LKA 54 R.H. erläuterte, dass Informationen von bloßen Kontaktpersonen, die noch nicht Informant oder Vertrauensperson seien, auch informell weitergegeben worden seien, zum Beispiel allgemeine Erkenntnisse etwa zu Strukturen oder Veranstaltungen zur polizeilichen Gefahrenabwehr.¹⁹⁰²

Der damals stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. bestätigte, dass unabhängig von konkreten Verfahren auch allgemeine Informationen fließen konnten.¹⁹⁰³

2.2. Gesetzliche und untergesetzliche Regelungen für die Anwerbung, die Zusammenarbeit und die Verwertung von Informationen

(Frage 2.2) Welche gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen (Erlasse, allgemeine innerdienstliche Anweisungen oder vergleichbare Vorschriften) galten für die Anwerbung, die Zusam-

¹⁸⁹⁹ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 8,

¹⁹⁰⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 13.

¹⁹⁰¹ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4 f.; vgl. Niederschrift der 21. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 13; vgl. Niederschrift der 15. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5.

¹⁹⁰² Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 12.

¹⁹⁰³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44; Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 14.

menarbeit und die Verwertung von Informationen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern im LKA Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2007 bis zum 31.12.2017?

Die Landesregierung hat hinsichtlich untergesetzlicher Regelungen für die Anwerbung, die Zusammenarbeit und die Verwertung von Informationen von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern zwischen dem 01.01.2007 und dem 31.12.2017 verwiesen auf den

- Gemeinsamen Erlass des Justizministers und des Innenministers vom 28. Februar 1986 (-V 310/4100 - 307 SH-/ - IV 410 b - 14.61 -, Amtsbl. 1986, S. 129)¹⁹⁰⁴ in der Fassung des Gemeinsamen Erlasses vom 29. Juni 1994 (-V310/4110 - 307 SH -/IV 410 b - 14.61 .-, Amtsbl. 1994, S. 416)¹⁹⁰⁵, welcher ersetzt wurde durch den
- Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und des Innenministeriums vom 19. September 2008 - II 302/4100 - 307 SH -/- IV 424 - 14.61 - (Amtsbl. 2008, S. 874)¹⁹⁰⁶, welcher verlängert wurde durch den
- Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa und des Innenministeriums vom 2. Oktober 2013 (- II 302/4100 - 307 SH - /- IV 424 - 14.61 -, nicht veröffentlicht)¹⁹⁰⁷ und schließlich ersetzt wurde durch den
- Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa und des Innenministeriums vom 25. November 2013 -11 302/4100-307 SH/IV 424 - 14.61 - (nicht veröffentlicht)¹⁹⁰⁸, welcher wiederum ersetzt worden ist durch den bis heute gültigen

¹⁹⁰⁴ Vgl. auch Akte 301, Blatt 109 f.

¹⁹⁰⁵ Vgl. auch Akte 301, Blatt 111.

¹⁹⁰⁶ Gemeinsamer Erlass vom 19.09.2008, Akte 301, Blatt 112 ff.

¹⁹⁰⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Anlage 1, Seite 5.

¹⁹⁰⁸ Gemeinsamer Erlass vom 25.11.2013, Umdruck 19/1864, Anlage 2, Seite 6 ff. = Akte 301, Blatt 117 ff.

- Gemeinsamen Erlass des MJEVG und des MILI vom 27. November 2017 (- II 302/4100 - 307 SH - IV 433/ 1461 -, Amtsbl. 2017, S. 1592 = SchIHA 2017, S. 458).¹⁹⁰⁹

Das Innenministerium hat darüber hinaus noch hingewiesen auf die im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) im Rahmen der Strafverfolgung erfolgte Übertragung der Befugnisse sowie auf ergänzende Verfahrensregelungen für die Polizei.¹⁹¹⁰

Außerdem gebe es verschiedene Regelungen für Geldzuwendungen an Dritte. Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegen die einzelnen einschlägigen Regelungen vor.¹⁹¹¹

Schließlich hat das Innenministerium unter Bezugnahme auf Auskünfte aus dem Landeskriminalamt noch genannt eine Übertragung von Befugnissen, einen Gemeinsamen Runderlass des MJEVG und des MILI, ergänzende Verfahrensregelungen und weitere Hinweise und Regelungen.¹⁹¹²

Nach Vorlage des Schlussberichtes der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern und einem entsprechenden Auftrag des Leiters der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs vom 16.07.2012 fertigten der Leiter des Dezernates LKA 21 sowie der Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. am 19.06.2013 Vereinbarungen zur Zusammenarbeit der VP-Führung mit

¹⁹⁰⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2 f.; Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 11 ff.

¹⁹¹⁰ Übertragung der Befugnisse vom 04.03.2009, Akte 301, Blatt 116; Ergänzende Verfahrensregelungen vom 09.03.2009 VS-NfD, Akte 301, Blatt 139 ff.; Ergänzende Verfahrensregelungen vom 14.02.2014 VS-NfD, Akte 301, Blatt 149 ff.; Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 10 ff.

¹⁹¹¹ Allgemeine Grundsätze vom 08.07.2003, Akte 301 VS-NfD, Blatt 158 ff.; Erlass vom 22.10.2003, Akte 301, Blatt 184 f.; Erlass vom 31.10.2006, Akte 301, Blatt 186 ff.; Erlass vom 04.06.2010, Akte 301, Blatt 189 f.; Erlass vom 28.07.2015, Akte 301, Blatt 191 f.; Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 11 ff.

¹⁹¹² Befugnisübertragung vom 10.01.2014, Akte 301, Blatt 121 f.; Gemeinsamer Runderlass vom 28.11.2017, Akte 301, Blatt 123 ff.; Ergänzende Verfahrensregelungen vom 04.04.1996 VS-NfD, Akte 301, Blatt 132 ff.; Hinweis vom 11.07.1996, Akte 301, Blatt 138; Regelungen vom 14.12.1992, Akte 301, Blatt 199 ff.; Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 11 ff.

den Ermittlungen im LKA.¹⁹¹³ Im weiteren Verlauf hielt der Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer am 10.01.2014 in einer Verfügung die vereinbarte Arbeitsweise zur Zusammenarbeit der VP-Führung mit den Ermittlungen im LKA fest.¹⁹¹⁴

Die Generalstaatsanwaltschaft wies darauf hin, dass rechtliche Grundlage des Umgangs mit Vertrauenspersonen die Generalermittlungsklausel aus der Strafprozessordnung sei.¹⁹¹⁵ Wenn vonseiten der Polizei eine Vertrauensperson an ein Verfahren herangeführt werde, werde gemäß den Vorgaben der Richtlinien zum Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) über die Einwilligung in die Vertraulichkeitszusicherung entschieden, die in Anhang D den Umgang mit Vertrauenspersonen regelten und deren Einsatz etwa nur bei bestimmten Kriminalitätsformen gestatte.¹⁹¹⁶ Aussagepersonen zu Vertrauenspersonen zu machen, nur um ihre Identität zu schützen, sei in der Strafprozessordnung nicht vorgesehen.¹⁹¹⁷

Für das grundsätzliche Verhältnis zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei im Bereich der Strafverfolgung gilt gemäß RiStBV, Nummer 3, Absatz 2:

„Auch wenn der Staatsanwalt den Sachverhalt nicht selbst aufklärt, sondern seine Ermittlungspersonen (§ 152 Abs. 1 GVG), die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 161 Abs. 1 StPO) oder andere Stellen damit beauftragt, hat er die Ermittlungen zu leiten, mindestens ihre Richtung und ihren Umfang zu bestimmen. Er kann dabei auch konkrete Einzelweisungen zur Art und Weise der Durchführung einzelner Ermittlungshandlungen erteilen ...“

2.3. Organisatorische Regelungen und Praktiken für den Umgang mit Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern

(Frage 2.3) Welche organisatorischen Regelungen und Praktiken über den Umgang mit Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern, insbesondere die Kommunikation, Weitergabe und Verwertung von Aussagen und Informationen von

¹⁹¹³ Vereinbarung vom 19.06.2013 VS-NfD, Akte 301, Blatt 193 ff.

¹⁹¹⁴ Verfügung vom 10.01.2014 VS-NfD, Akte 301, Blatt 196 ff.; vgl. zum Inhalt unten 2.4.

¹⁹¹⁵ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 17.

¹⁹¹⁶ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 17.

¹⁹¹⁷ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 19.

Auskunftspersonen und sonstigen vertraulichen Quellen gab es im LKA Schleswig-Holstein seit 2007 bis zum 31.12.2017?

2.3.1. Abgrenzung verschiedener vertraulicher Quellen

Die Gemeinsame Richtlinien der Justizminister/-senatoren und der Innenminister/-senatoren der Länder über die Inanspruchnahme von Informanten sowie über den Einsatz von Vertrauenspersonen (V-Personen) und Verdeckten Ermittlern im Rahmen der Strafverfolgung vom 21.12.1976¹⁹¹⁸ definiert folgendermaßen:

„I.2.1

Informant ist eine Person, die im Einzelfall bereit ist, gegen Zusicherung der Vertraulichkeit der Strafverfolgungsbehörde Informationen zu geben.

I.2.2

V-Person ist eine Person, die, ohne einer Strafverfolgungsbehörde anzugehören, bereit ist, diese bei der Aufklärung von Straftaten auf längere Zeit vertraulich zu unterstützen, und deren Identität grundsätzlich geheimgehalten wird.“

Dies wird in Schleswig-Holstein weitgehend entsprechend definiert.¹⁹¹⁹

Abzugrenzen von Vertrauenspersonen und Informanten seien nach Angaben des früheren Leiters der Abteilung LKA 5 P.F. Personen, denen für Aussagen in konkreten Ermittlungsverfahren, in denen sie auch selbst involviert gewesen sein könnten, Zeugenschutz angeboten werden könne, etwa Aussteiger aus einer bestimmten Szene.¹⁹²⁰

2.3.2. Grundsätze der Zusammenarbeit des ermittelnden Bereichs mit dem Dezernat LKA 54

Der frühere Leiter der Soko Rocker M.E. wies gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Zusammenarbeit des ermittelnden Bereichs mit dem Dezernat LKA 54 auf drei wesentliche Prämissen hin:

¹⁹¹⁸ In Schleswig-Holstein in Kraft durch Erlass vom 28.02.1986 (SchIHA S. 52), Erlass vom 29.06.1994 (SchIHA S. 232).

¹⁹¹⁹ Ergänzende Verfahrensregelungen für die Polizei vom 09.03.2009 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 148; vgl. Amtsbl. Schl.-H. 2008, Seite 874 ff.

¹⁹²⁰ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 27 f.; vgl. unten 2.11.1.

„Zum Ersten: Die Sachbearbeitung soll nicht wissen, wer die Quellen, Vertrauenspersonen oder Informanten sind. Zum Zweiten: Die Hoheit über die Verschriftlichung und den Umfang der Verschriftlichung liegt in der Abteilung 5. Das ist aus dem Grunde wichtig, weil diesen Fragen stets eine Abwägung zugrunde liegt zwischen Verfahrensinteressen und Gefahren für Leib und Leben. Wenn die Identität von Quellen bekannt wird, ist ganz allgemein im Bereich der organisierten Kriminalität, aber insbesondere auch im Bereich der Rockerkriminalität, damit zu rechnen, dass ihnen schlimmste Vergeltungen droht, Körperverletzung, schwere Körperverletzung und bis hin zum Tod. Dennoch - und das ist die dritte Prämisse - sollte so viel wie möglich verschriftet werden, um eben in die Verfahren aufgenommen werden zu können.“¹⁹²¹

Auch der im Jahr 2010 amtierende Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. betonte die Trennung von Sachbearbeitung und VP-Führung sowie die von den Ermittlern zu nehmende Rücksicht auf die Geheimhaltungsinteressen der Abteilung LKA 5.¹⁹²²

Der Zeuge KHK A.R. schilderte bei seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss Auffälligkeiten bei dem Umgang mit der Identität einer verdeckten Quelle im Landeskriminalamt. Der Zeuge war Mitarbeiter der Abteilung LKA 2, deren Mitarbeiter als ermittelnde Sachbearbeiter nach der obigen Darstellung keine Kenntnis von der Identität von verdeckten Quellen haben durften. Auf Nachfrage, ob in seiner Dienststelle einmal ausgesprochen worden sei, wer der Hinweisgeber vom Mai/Juni 2010 sei, erklärte der Zeuge:

„Ja, es ist tatsächlich eine - ich bin mir relativ sicher - Begebenheit - - Als ich schon im Waffen- und Falschgelddezernat saß, kam Herr [J.S., Sachgebietsleiter LKA 212] zu mir, war ganz aufgeregt. Es ging um diverse Dinge, und da erwähnte er meines Erachtens den Namen und nannte immer wieder diese Person, genau.“¹⁹²³

Der Zeuge führte weiter aus:

¹⁹²¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, vgl. auch Seite 9, 25 f.

¹⁹²² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47, 52.

¹⁹²³ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9.

„Nein, das war natürlich, deshalb das Wissen, es war ja relativ offensichtlich, wer es war, und anhand der - - Es ist ja nicht nur, dass [der VP-Führer] sich weit aus dem Fenster gelehnt hat, was die Person anging, sondern es war ja auch, und das ist ja das Erschreckende, Flurgespräch im Sachgebiet 212, und natürlich wurde der Name auch in Flurgesprächen genannt, wobei ich jetzt wirklich nicht sagen kann, wer ihn genannt hat. Aber ich würde es als offenes Geheimnis bezeichnen, wer diese Person war, genau.“¹⁹²⁴

Auf die Frage, ob auch die Vorgesetzten des KHK A.R. wussten, von wem die am 09.06.2010 vom VP-Führer dem KHK A.R. mitgeteilten Informationen stammten, führte der Zeuge aus:

„Na klar, ja, also so in dieser Art zumindest, wie ich es beschrieben habe, und [ein Mitarbeiter im LKA 212] wusste es mit Sicherheit.“¹⁹²⁵

2.3.3. Auswahl von VP-Führern

Nach der Schilderung des Abteilungsleiters LKA 5 D.K. beinhaltet das Auswahlverfahren für Beamte, die sich für eine Tätigkeit als VP-Führer interessieren, neben der Prüfung der fachlichen, kriminalistischen und rechtlichen Kompetenzen unter anderem ein Rollenspiel, psychologische Bewertungen und verschiedene Gespräche.¹⁹²⁶

Der Leiter der Abteilung LKA 5 D.K. erinnerte sich auf Fragen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses im September 2019, dass in den vorangegangenen 15 Jahren lediglich zwei VP-Führer abgelöst worden seien, einer aufgrund fehlender fachlicher Leistungen, einer wegen des Eindrucks zu großer Nähe zu einer Vertrauensperson vorsorglich und bevor strafprozessuale Folgen eingetreten seien.¹⁹²⁷

2.3.4. Zusicherung der Vertraulichkeit

2.3.4.1. Vorgehen im Landeskriminalamt

Personen, die als Vertrauenspersonen in Betracht kämen, würden nach den Angaben der Landesregierung vor etwaigen Vereinbarungen für eine gewisse Zeit durch die VP-Führung auf ihre Eignung, also insbesondere auf ihre Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit

¹⁹²⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9.

¹⁹²⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9.

¹⁹²⁶ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 31 f.

¹⁹²⁷ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 32 f.

und Führbarkeit, sowie auf ihre Motivation geprüft.¹⁹²⁸ Zudem erfolge auch bei bestehenden Vertrauenspersonen eine ständige Überprüfung.¹⁹²⁹ Die Entscheidung über den VP-Status erfolge im Vier-Augen-Prinzip unter Einbeziehung der Vorgesetzten.¹⁹³⁰ Bei Vorliegen eines Bezuges zu einem konkreten Strafverfahren werde die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft einbezogen, der lediglich die von der VP-Führung präsentierten Informationen und Bewertungen zur Verfügung stünden.¹⁹³¹

Sollten von einer Person Informationen angeboten werden verbunden mit der Bedingung, diese nur bei Zusicherung der Vertraulichkeit preiszugeben, müsse zunächst durch die VP-Führung geprüft werden, ob eine solche Zusicherung sinnvoll und möglich sei.¹⁹³² Die Vertraulichkeitszusicherung sei nicht ohne schriftliche Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten im LKA sowie der Staatsanwaltschaft möglich.¹⁹³³ Der Hinweisgeber müsse frühzeitig über die Rahmenbedingungen seiner Aussage und die Voraussetzungen für eine Vertraulichkeitszusage belehrt werden.¹⁹³⁴ Der frühere Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. legte dar, dass die Motivlage der potentiellen Vertrauensperson kein Ablehnungsgrund sei.¹⁹³⁵

Der Leiter der Abteilung LKA 5 D.K. bezeichnete es als übliches und vorbildliches Vorgehen, wenn Ermittler bei einem Erstkontakt mit einer durch Ermittlungstätigkeiten festgestellten Person, sobald sie die Möglichkeit erkannten, dass Vertraulichkeit zu

¹⁹²⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 8, 16 f., 28; Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 19, 22 ff., 34 f.; Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5; vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57; vgl. Ergänzende Verfahrensregelungen für die Polizei vom 09.03.2009 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 146 ff.

¹⁹²⁹ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 19, 35; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 14, 27; vgl. Ergänzende Verfahrensregelungen für die Polizei vom 09.03.2009 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 150 f.

¹⁹³⁰ Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 11; vgl. Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 64; vgl. Ergänzende Verfahrensregelungen für die Polizei vom 09.03.2009 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 149.

¹⁹³¹ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 17, 20, 22 f., 33, 35; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 58; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37; Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36; Niederschrift der 75. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.; Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

¹⁹³² Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 22 ff.

¹⁹³³ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 23; Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9; vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56 f.

¹⁹³⁴ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 30 f.; Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 24.

¹⁹³⁵ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 28.

gewähren sein könnte, das Gespräch abbrechen und das Dezernat LKA 54 einschalten.¹⁹³⁶ Ein entsprechendes Vorgehen bestätigte eine Reihe von Zeugen aus dem ermittelnden und dem verdeckten Bereich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss.¹⁹³⁷ Der jeweilige VP-Führer müsse nach den Angaben des früheren Dezernatsleiters LKA 54 R.H. dann klären, ob ausreichende Gründe vorlägen, um vom Grundsatz der Unmittelbarkeit des Beweises abzuweichen, etwa hinsichtlich der Schwere der Straftat und anderweitiger Aufklärungschancen.¹⁹³⁸ Als schwierig bezeichneten die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss befragten Vertreter von der Generalstaatsanwaltschaft und aus der Abteilung für Verdeckte Ermittlungen im Landeskriminalamt die Abgrenzung, wie lange eine Person, die bereits Angaben gemacht habe, noch eine Vertraulichkeitszusicherung erlangen könne.¹⁹³⁹ Jedenfalls wenn ihre Identität bereits aktenkundig sei, etwa durch Namensnennung während eines aufgezeichneten Notrufes oder ein unterschriebenes Schriftstück, sei dies ausgeschlossen.¹⁹⁴⁰ Unter bestimmten Voraussetzungen könne es aber, so ein Vertreter aus dem Innenministerium, sogar möglich sein, gewisse Informationen – unter entsprechender Dokumentation – aus der Akte wieder herauszunehmen, um einen Zeugen nachträglich durch eine Sperrerklärung zu schützen.¹⁹⁴¹

Der bis 2013 amtierende Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge teilte mit, dass er sich, auch weil die Führung von Vertrauenspersonen wegen der Sicherheit der beteiligten Personen in einem möglichst kleinen Kreis zu klären sei, in fachlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht auf den Leiter der Abteilung LKA 5 sowie den Leiter des Dezernates LKA 54 verlassen habe und nur bei wesentlichen Besonderheiten informiert worden sei.¹⁹⁴²

¹⁹³⁶ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 10 f.

¹⁹³⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 62; Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, nachträglich als öffentlich eingestuft, Seite 7 f., 10 f.; Niederschrift der 27. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19; Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 18 ff.

¹⁹³⁸ Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 8 f.; vgl. Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 12; vgl. Niederschrift der 27. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 33 f.

¹⁹³⁹ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 27 ff,

¹⁹⁴⁰ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 22, 26 ff.

¹⁹⁴¹ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 28 f.

¹⁹⁴² Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration zitierte im Oktober 2019 in Zusammenhang mit der Frage, weshalb neben „Inf2“ die weiteren Zeugen im Subway-Verfahren und anderen Verfahren, die sich gegen die Rockergruppierung „Hells Angels“ oder „Bandidos“ richteten, nicht zu ihrem Schutz zu Informanten gemacht worden seien, das Landeskriminalamt:

„Hierzu ist die Positionierung des potentiellen Zeugen erforderlich. Dem Grundsatz entsprechend sollen Bürgerinnen und Bürger ihrer Zeugenpflicht nachkommen, indem sie offen eine Aussage tätigen. Nur in begründeten Ausnahmefällen sollte über ‚schutzwürdige‘ Interessenabwägungen nachgedacht und entsprechend gehandelt werden. Diese Abwägung ist Bestandteil einer Gefährdungsbewertung.

Die Gefährdungsbewertung erfolgt anlass- und einzelfallbezogen und beinhaltet Maßnahmen der zuständigen Dienststellen zur initiativen Informationsgewinnung (Heranziehung und Berücksichtigung regelmäßiger und anlassbezogener Lageinformationen, die Auswertung von Erkenntnissen aus Ermittlungsverfahren oder aus gefahrenabwehrenden Maßnahmen, Berichten über Feststellungen an Aufenthaltsorten gefährdeter Personen sowie vorliegender Gefährdungshinweise).

Die zuständigen Dienststellen haben die Informationen auszuwerten, zu verknüpfen, zu verdichten und letztlich zu bewerten.

Die dadurch erlangten gefährdungsrelevanten Informationen sind insbesondere bei der Beurteilung der Gefährdungslage zu berücksichtigen, die insofern die anlassbezogene oder wiederkehrend vorgenommene Analyse und Bewertung von Informationen sowie die schlüssige Feststellung des Gefährdungsgrades umfasst.

Im Ergebnis orientieren sich eine Gefährdungsbewertung und die darauf aufbauenden erforderlichen Maßnahmen generell an dem konkret zu beurteilenden Einzelfall.

Diese Einzelfallanalyse kann es situativ erforderlich machen, sicherheitsrelevante Aspekte abzustimmen und zu erörtern.

Anders als bei einem Zeugen, der von Anfang an aus nachvollziehbaren Gründen keine offene Aussage machen möchte, muss bei einem Zeugen, der zwar ein ‚Unbehagen‘ im Hinblick auf seine Zeugenpflicht verspürt, letztendlich aber bereit ist, offen auszusagen, differenziert werden; allein ein solches ‚Unbehagen‘ sollte nicht Grundlage für einen förmlichen Informantenstatus sein. Hierzu bedarf es stets eine Abwägung und Entscheidung nach den Umständen des Einzelfalls.“¹⁹⁴³

In einer späteren Ergänzung seiner Antwort teilte das Innenministerium unter Berufung auf das Landeskriminalamt mit, dass zwischen 2010 und 2017 in keinem Strafverfahren Personen zu Vertrauenspersonen geworden seien, die keine Bereitschaft bekundet hätten, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten.¹⁹⁴⁴ In dem Zeitraum seien auch in keinem Strafverfahren Zeugen zu Informanten oder Vertrauenspersonen gemacht worden, nachdem sie bereits bei der Polizei Zeugnis über Ihre Beobachtungen getätigt hätten und ihre Identität bekannt gewesen sei.¹⁹⁴⁵

2.3.4.2. Beteiligung der Staatsanwaltschaft

Bei Vorliegen eines Bezuges zu einem konkreten Strafverfahren werde die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft einbezogen, der lediglich die von der VP-Führung präsentierten Informationen und Bewertungen zur Verfügung stünden.¹⁹⁴⁶ Bei der Staatsanwaltschaft werde eine Dokumentation jedes Vorganges sicher verwahrt, auch über eine etwaige Vernichtung der entsprechenden Unterlagen im LKA hinaus.¹⁹⁴⁷

Das Justizministerium hat mitgeteilt, dass nach Angaben des Generalstaatsanwaltes

„im Anschluss an eine gemeinsame Besprechung mit dem Direktor des Landeskriminalamts Schleswig-Holstein am 26. November 2014 diesem im Januar

¹⁹⁴³ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 9 f.

¹⁹⁴⁴ Auskunft der Landesregierung vom 28.02.2020, Umdruck 19/3643 VS-NfD, Seite 6.

¹⁹⁴⁵ Auskunft der Landesregierung vom 28.02.2020, Umdruck 19/3643 VS-NfD, Seite 6.

¹⁹⁴⁶ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 17, 20, 22 f., 33, 35; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 58; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37; Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36; Niederschrift der 75. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.; Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

¹⁹⁴⁷ Niederschrift der 75. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 20.

*2015 feste Ansprechpartner in den örtlichen Staatsanwaltschaften benannt wurden*¹⁹⁴⁸,

um

„den sachbearbeitenden Dezernentinnen und Dezernenten im Falle eines VP-Einsatzes mit Rat und Tat behilflich zu sein und bei der Zusicherung der Vertraulichkeit zu unterstützen“^{1949, 1950}

Ferner habe

*„der Generalstaatsanwalt von einer Dienstbesprechung mit den leitenden Oberstaatsanwälten und den ständigen Vertreterinnen und Vertretern am 5. Februar 2015 in Lübeck berichtet, bei welcher zwei Mitarbeiter des Landeskriminalamts das seinerzeit neue Zentralisierungskonzept des Landeskriminalamts für die VP-Führung vorgestellt“*¹⁹⁵¹

hätten. Hinsichtlich des künftigen Einsatzes von VP-Personen im Staatsschutzbereich habe das Landeskriminalamt eine frühzeitige Abstimmung mit den Staatsanwaltschaften angestrebt.¹⁹⁵²

Entscheidungen der Staatsanwaltschaften über Vertraulichkeitszusagen obliegen der jeweiligen Behördenleitung.¹⁹⁵³ In der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel etwa wurde jedenfalls im Jahr 2010 keine Trennung zwischen Sachbearbeitung und Entscheidungen über Vertraulichkeit und Geheimhaltung praktiziert; vielmehr wurde die Zuständigkeit für Entscheidungen über Vertraulichkeitszusagen von der Behördenleitung auf den für Delikte der Organisierten Kriminalität zuständigen Abteilungsleiter übertragen, Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, der als Dezernent auch selbst Ermittlungen leitete.¹⁹⁵⁴ Die neue Leiterin der Staatsanwaltschaft Kiel Birgit Heß teilte

¹⁹⁴⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 3.

¹⁹⁴⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 3.

¹⁹⁵⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 3.

¹⁹⁵¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 3.

¹⁹⁵² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 3.

¹⁹⁵³ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 f.; vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 11.

¹⁹⁵⁴ Auskunft der Landesregierung vom 30.04.2019, Umdruck 19/2451, Seite 2; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 f.; vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39, 43; Niederschrift der 75. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 20.

mit, dass sie kurz nach ihrem Amtsantritt im Frühjahr 2016 die Praxis dahin gehend geändert habe, dass sie sich wieder selbst die Entscheidung über den Einsatz von Vertrauenspersonen vorbehalten habe.¹⁹⁵⁵

Feststellungen darüber, ob die Staatsanwaltschaft Kiel im Subway-Verfahren in eine Zusicherung der Vertraulichkeit eingewilligt hat, konnten nicht getroffen werden. Dem damals für das Subway-Verfahren sowie seitens der Staatsanwaltschaft Kiel für Vertraulichkeitszusagen im Zusammenhang mit konkreten Verfahren zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski war nach seinen Angaben zwar bekannt, dass eine Zusicherung für „Inf2“ erfolgt sein soll, er hatte selbst aber keine konkrete Erinnerung an einen solchen Vorgang, auch nicht an eine weitere Vertraulichkeitszusage im Subway-Verfahren.¹⁹⁵⁶ Eine entsprechende Dokumentation hinsichtlich „VP1“ sei in den Unterlagen der Staatsanwaltschaft nicht zu finden gewesen.¹⁹⁵⁷

Der damalige Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. bestätigte, dass die Vertraulichkeitszusage für „VP1“ ohne staatsanwaltliche Beteiligung erteilt worden sei und begründete dies damit, dass es um generellen Vertrauensschutz gegangen sei, ohne dass es ein konkretes Ermittlungsverfahren gegeben habe.¹⁹⁵⁸ Die zugehörigen Unterlagen beim LKA sind nach Angaben aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums gelöscht worden, so dass eine Rekonstruktion des Vorganges nicht möglich war.¹⁹⁵⁹

Für die jeweils ermittelnde Staatsanwaltschaft sei die Vertrauensperson praktisch nicht existent, weil ihre Identität nicht bekannt sei.¹⁹⁶⁰ Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat Hinweise darauf erlangt, dass zumindest in einem Fall die Identität einer Vertrauensperson auch dem ermittelnden Staatsanwalt bekannt war. Wegen der auch gegenüber der Staatsanwaltschaft geltenden Vertraulichkeit, so die Generalstaatsanwaltschaft, sei eine Kontrolle des Vorgehens von VP-Führung und Vertrauensperson

¹⁹⁵⁵ Auskunft der Landesregierung vom 30.04.2019, Umdruck 19/2451, Seite 2.

¹⁹⁵⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 64; Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁹⁵⁷ Niederschrift der 80. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁹⁵⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

¹⁹⁵⁹ Vermerk vom 31.07.2017, Akte 122, Blatt 120.

¹⁹⁶⁰ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 17; vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 56 f.; Niederschrift der 80. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

während des laufenden Verfahrens nicht möglich.¹⁹⁶¹ Die Verantwortung für die Beurteilung der Vertrauensperson liege bei der VP-Führung.¹⁹⁶² Nach den Angaben des zur Zeit des Subway-Verfahrens amtierenden Leiters der Abteilung LKA 5 P.F. kennen nur die an der Vertraulichkeitszusage beteiligten Personen – neben ihm als Abteilungsleiter lediglich der Dezernatsleiter LKA 54 und der VP-Führer – die Identität von Vertrauenspersonen und gäben hierüber keine Informationen weiter, weder an ermittelnde Sachbearbeiter noch an die Staatsanwaltschaft.¹⁹⁶³ Auch insofern hat der Untersuchungsausschuss Hinweise darauf, dass zumindest in einem Fall weiteren Personen innerhalb des Landeskriminalamtes außerhalb der Abteilung LKA 5 die Identität einer Vertrauensperson bekannt war.

2.3.5. Verwertung erlangter Informationen

Nach Mitteilung der Landesregierung dienten die durch Vertrauenspersonen und Informanten gewonnenen Erkenntnisse regelmäßig lediglich dazu, in Kriminalitätsfeldern, in denen – etwa wegen fehlender Opferaussagen – anders kaum Hinweise zu erlangen seien, Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen und damit die Beschaffung strafprozessual verwertbarer unmittelbarer Beweise zu gewinnen.¹⁹⁶⁴ Bevor aufgrund erlangter Informationen weitere Ermittlungsmaßnahmen ergriffen werden könnten, sei unter anderem gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft zu bewerten, inwiefern aus den beabsichtigten Handlungsschritten auf den Hinweisgeber geschlossen werden könne und für diesen Risiken entstehen könnten.¹⁹⁶⁵ Zusätzlich sei zu bewerten, ob die Information im jeweils in Betracht kommenden Verfahren überhaupt hilfreich sein könne, und abzuwägen mit dem Enttarnungsrisiko für die Vertrauensperson.¹⁹⁶⁶ Soweit im Zusammenhang mit einem Verfahren Informationen von Personen mit Vertraulichkeitszusage beschafft würden, entscheide nicht der jeweilige VP-Führer über weitere

¹⁹⁶¹ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 17 f., 19 f.; vgl. Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 66.

¹⁹⁶² Niederschrift der 15. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 23. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4; Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 20; Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 64 ff.

¹⁹⁶³ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35 f.; Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 13.

¹⁹⁶⁴ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39; Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 28; Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 14 ff., 33; Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5.

¹⁹⁶⁵ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 23.

¹⁹⁶⁶ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 28.

Vernehmungen und Fragen; entsprechende Aufträge und Bitten kämen von den Ermittlern.¹⁹⁶⁷ Jede erlangte Information werde vor der Weitergabe auf ihre Wahrfähigkeit und die Glaubwürdigkeit und Motivationslage der Quelle überprüft.¹⁹⁶⁸

2.3.6. Weitergabe erlangter Informationen

Die Regelungen und Vorgaben im untersuchten Zeitraum sahen vor, dass sämtliche Informationen von Hinweisgebern, die in Ermittlungsverfahren nicht offen durch die jeweiligen Sachbearbeiter vernommen werden konnten, in Form von verschriftlichten Quellenvernehmungen durch die jeweiligen VP-Führer zur Ermittlungsakte gelangten.¹⁹⁶⁹ Die beiden ursprünglichen Ermittler im sogenannten Subway-Verfahren berichteten jedoch, dass darüber hinaus aus der VP-Führung vielfach Informationen, auch unabhängig von konkreten Verfahren, mündlich in den Ermittlungsbereich gegeben worden seien, die so formell nicht verwertbar gewesen seien.¹⁹⁷⁰

Der während des Subway-Verfahrens amtierende Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack erläuterte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass es durchaus vorkomme, dass durch den jeweiligen VP-Führer zum Schutz seiner Quellen vom Grundsatz der Verschriftlichung abgewichen werde.¹⁹⁷¹

Der damalige stellvertretende Sachgebietsleiter LKA 212 T.W. berichtete zudem, dass strategisch-taktische Informationen, wie zum Beispiel die bevorstehende Eröffnung eines Clubhauses, auch mündlich weitergegeben wurden.¹⁹⁷² Nach Aussage des Zeugen T.W. sei es zwar ein gangbarer Weg gewesen, dass die Abteilung LKA 5 sich mit einer Information direkt an den sachführenden Ermittler wendet; es sei aber auch nicht unüblich gewesen, sich an die Zentralstelle Rocker in der Abteilung LKA 2 oder direkt an ihn selbst zu wenden.¹⁹⁷³

¹⁹⁶⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5, 18.

¹⁹⁶⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 14.

¹⁹⁶⁹ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 23 f.; vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

¹⁹⁷⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 33 ff., 49; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 24, 47, 49, 60, 68; vgl. Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 69 f.; vgl. zur Zusammenarbeit der Ermittlungsbeamten mit der Abteilung LKA 5 und zur Informationsweitergabe auch oben 1.3.6.

¹⁹⁷¹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

¹⁹⁷² Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6.

¹⁹⁷³ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

2.3.7. Zuwendungen an Vertrauenspersonen

Eingesetzte Vertrauenspersonen erhielten nach Mitteilung aus der Abteilung LKA 5 in der Regel eine Aufwandsentschädigung, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung und andere Leistungen, jedoch keine pauschalen Vergütungen für zukünftige oder regelmäßige Informationslieferungen¹⁹⁷⁴.¹⁹⁷⁵ Auf immaterieller Ebene könne die Polizei sich etwa für die Vertrauensperson einsetzen, wenn andere Behörden Ermessensentscheidungen zu fällen hätten.¹⁹⁷⁶ Absprachen oder Zusagen hinsichtlich der Behandlung etwaiger Strafverfahren gegen die Vertrauensperson seien aber schon deswegen praktisch ausgeschlossen, weil der Staatsanwaltschaft die Identität der Vertrauenspersonen gar nicht bekannt sei.¹⁹⁷⁷ Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat Hinweise darauf erlangt, dass zumindest in einem Fall die Identität einer Vertrauensperson auch dem ermittelnden Staatsanwalt bekannt war. Hinzu komme neben dem Ermittlungsauftrag der Behörden die fehlende rechtliche Grundlage für derartige Erwägungen und Maßnahmen, sodass für die Handelnden unmittelbar die eigene Strafbarkeit wegen Strafvereitelung im Raum stehe.¹⁹⁷⁸ Bezüglich Strafzumessungserwägungen bestehe stets eine richterliche Kontrollinstanz.¹⁹⁷⁹

2.3.8. Vernichtung von VP-Akten allgemein

Hinsichtlich der Vernichtung von VP-Akten gab der jetzige Leiter der Abteilung LKA 5 D.K. an, dass – im Untersuchungszeitraum, als noch keine Lösch- und Mindestaufbewahrungsfristen bestanden hätten – Fälle wie die Vernichtung der Akten der „VP1“, deren Aufbewahrung nicht mehr erforderlich gewesen sei, weil kein Strafverfahren mehr gelaufen sei und ein Wiederaufleben der Zusammenarbeit nicht im Raume gestanden habe, zwar nicht regelmäßig, aber doch mehrfach vorgekommen seien.¹⁹⁸⁰ Der VP-Führer erläuterte, dass Akten spätestens fünf Jahre nach dem letzten Zugang zu vernichten seien, aber auch früher vernichtet werden könnten, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit der Person nicht mehr erforderlich sei.¹⁹⁸¹ Lediglich Rumpfdaten

¹⁹⁷⁴ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 36.

¹⁹⁷⁵ Weitere Darstellungen sind dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aufgrund von Schwärzungen und Einstufungen der Dokumente nicht möglich.

¹⁹⁷⁶ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 36 f.

¹⁹⁷⁷ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 37; vgl. Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56 f.

¹⁹⁷⁸ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 37.

¹⁹⁷⁹ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 37 f.

¹⁹⁸⁰ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9.

¹⁹⁸¹ Niederschrift der 27. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4.

blieben erhalten.¹⁹⁸² Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegen die einschlägigen Regelungen vor.¹⁹⁸³

Die Landesregierung hat auf Nachfrage des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, ob es sich bei der Frist zur Vernichtung von VP-Akten um eine Maximalaufbewahrungsfrist handele, unter Bezugnahme auf das Landeskriminalamt auf § 196 Absatz 2 und 3 LVwG verwiesen, in denen geregelt sei, dass personenbezogene Daten zu Löschen und dazugehörige Unterlagen zu vernichten seien, wenn festgestellt werde, dass ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sei.¹⁹⁸⁴ Das Landeskriminalamt sei hinsichtlich des Zeitpunktes der Aktenvernichtung durch die genannten Vorschriften rechtlich gebunden.¹⁹⁸⁵ Der Begriff „letzter Zugang“ entstamme § 196 Absatz 3 Satz 2 LVwG, nach dem die Frist regelmäßig mit dem *„letzten Anlass beginne, der zur Speicherung der personenbezogenen Daten geführt“* habe.¹⁹⁸⁶ Laut einem Bericht des Landeskriminalamt stehe angesichts der rückhaltlosen Vernichtung der Akten kein Zahlenmaterial dazu zur Verfügung, wie viele VP-Akten in den Jahren 2010 bis 2017 vor Ablauf von fünf Jahren nach dem letzten Zugang gelöscht worden seien.¹⁹⁸⁷

2.4. Wesentliche Änderungen der Regelungen seit 2007

(Frage 2.4) Welche wesentlichen Änderungen dieser Regelungen gab es aus welchem Grund seit 2007 und wer ordnete diese an?

(Frage 3.6) ... Welchen Veränderungen unterlag die Vertrauenspersonenführung zwischen dem 18.03.2003 und 2010?

Die Landesregierung hat auf ein Auskunftersuchen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses unter Berufung auf das Landeskriminalamt mitgeteilt, dass sich aus den verschiedenen Versionen der Richtlinien keine wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorfassung ergäben.¹⁹⁸⁸ In den ergänzenden Verfahrensregelungen

¹⁹⁸² Niederschrift der 27. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4.

¹⁹⁸³ Vgl. Amtsbl. Schl.-H. 2008, Seite 874 ff.; vgl. Ergänzende Verfahrensregelungen für die Polizei vom 09.03.2009 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 150.

¹⁹⁸⁴ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 2.

¹⁹⁸⁵ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 3.

¹⁹⁸⁶ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 3.

¹⁹⁸⁷ Auskunft der Landesregierung vom 28.02.2020, Umdruck 19/3643 VS-NfD, Seite 3 f.

¹⁹⁸⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 13.

seien jedoch im Jahr 2009 gegenüber dem Erlass aus dem Jahr 1996 wesentliche Änderungen erfolgt, und zwar hinsichtlich der Hauptamtlichkeit der VP-Führung, der Zuständigkeit für die Vertraulichkeitszusicherung, der Voraussetzungen für die Vertraulichkeitszusicherung, der zentralen Aktenorganisation, der Erfassung und Überprüfung von Vertrauenspersonen, der Trennung von VP-Führung und Sachbearbeitung, des Einsatzes ausländischer Vertrauenspersonen, der Unterscheidung von Informanten und Vertrauenspersonen sowie einzelner Modalitäten des VP-Einsatzes.¹⁹⁸⁹

Im Rahmen eines Informationsgespräches des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit von der Landesregierung benannten Fachleuten aus den Geschäftsbereichen des Justiz- und des Innenministeriums schilderte der Leiter der Abteilung LKA 5 D.K. die vorgenommenen organisatorischen Veränderungen, unter anderem die Gliederung des Dezernates in mehrere Sachgebiete.¹⁹⁹⁰

Eine Arbeitsgruppe zur konstruktiven Zusammenarbeit des Dezernats LKA 54 mit der Abteilung LKA 2 kam nach den Angaben des damaligen Dezernatsleiters LKA 54 R.H. unter anderem zu dem Ergebnis, dass zukünftig zunächst der zuständige Sachgebietsleiter und im weiteren Verlauf die konkreten Sachbearbeiter zu informieren gewesen seien.¹⁹⁹¹

Der ab 2013 amtierende Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer gab nach Angaben des Leiters der Abteilung LKA 5 D.K. engere Regeln (verbesserte Qualitätskontrolle, Vieraugenprinzip und ähnliches) zum Umgang mit Vertrauenspersonen und Informanten vor.¹⁹⁹²

Der während des Subway-Verfahrens amtierende Abteilungsleiter LKA 5 P.F. erläuterte, dass im direkten Nachgang nach den Geschehnissen im Subway-Verfahren,

¹⁹⁸⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 13 f.

¹⁹⁹⁰ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 24; Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 31 ff; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4.

¹⁹⁹¹ Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 12 f.; vgl. Niederschrift der 36. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

¹⁹⁹² Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f.; Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 32 f.; Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7; vgl. unten 2.14.

noch vor den Ermittlungen der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern, die VP-Führer auf den besonders sensiblen Umgang mit verfahrensbezogenen Informationen von Hinweisgebern ohne Vertraulichkeitszusage angesprochen worden seien.¹⁹⁹³ Dies könne im Einzelfall auch dazu führen, dass Informationen, die nicht unter eine Vertraulichkeit fielen, nicht verwertet werden könnten.¹⁹⁹⁴

Im Oktober 2019 teilte das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration auf Fragen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach Richtlinien zur Informationsweitergabe aus dem für verdeckte Ermittlungen zuständigen Bereich folgendes mit:

„Zum Informationstransfer zwischen dem Dezernat 54 im Landeskriminalamt und der sachbearbeitenden Polizeidienststelle sind – in Anknüpfung an die Kritik im Schlussbericht zur Untersuchung des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern – Dienstanweisungen erarbeitet und fortentwickelt worden. Wegen der Einzelheite verweise ich auf den Bericht des Sonderbeauftragten S. 164-168.

Die erste Fassung mit dem Titel Zusammenarbeit VP-Führung/Ermittlungen im LKA datiert vom 19. Juni 2013, die vorläufig letzte Version vom 18. September 2015 trägt die Überschrift ‚Zusammenarbeit VP-Führung / Ermittlungen in der Landespolizei Schleswig-Holstein‘.¹⁹⁹⁵

In der Dienstanweisung sei nicht geregelt, dass bei jeder vom Dezernat LKA 54 erlangten Information von einem Zeugen, einem Informanten, einem Hinweisgeber, einer Vertrauensperson oder einer anderen Kontaktperson vor der Verschriftlichung die Zustimmung der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen sei.¹⁹⁹⁶

In der dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorliegenden Version vom 10.01.2014 ist eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft nicht vorgesehen.¹⁹⁹⁷

¹⁹⁹³ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 22, 24.

¹⁹⁹⁴ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 22, 24.

¹⁹⁹⁵ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 4.

¹⁹⁹⁶ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 4.

¹⁹⁹⁷ Verfügung vom 10.01.2014 VS-NfD, Akte 301, Blatt 196 ff.

Der Zeuge T.W. stellte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss den Prozess der Abwägungsentscheidung so dar, dass in Fällen, in denen die Verschriftlichung einer Information nicht ohne eine Gefährdung der Quelle möglich sei, die Staatsanwaltschaft die sachleitende Entscheidung zu treffen habe, wie die VP-Führung damit umzugehen habe.¹⁹⁹⁸ Der Zeuge P.F. erklärte, dass nach dem zum Zeitpunkt des Subway-Verfahrens geltenden Regelwerk letztlich allein die Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens über eine Verschriftlichung zu entscheiden gehabt habe.¹⁹⁹⁹ Auch der VP-Führer S. bestätigte die Letztentscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft.²⁰⁰⁰

Der frühere Leiter der Sonderkommission Rocker M.E. wies auf klare Handlungsanweisungen hin,

„um eben diese im Raume stehenden Flurfunkgeschichten zu unterbinden“²⁰⁰¹,

nämlich dass die VP-Führung verfahrensbezogene Informationen mit der Sachbearbeitung und allgemeine Erkenntnisse mit der Sachgebietsleitung bespreche.²⁰⁰² Der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss befragte VP-Führer bestätigte diese Vorgaben, nannte für konkrete Ermittlungsverfahren aber neben den Sachbearbeitern auch den Auswertebereich und die Leitungsebene der Ermittlungseinheit als mögliche Ansprechpartner.²⁰⁰³

2.5. Kommunikation zwischen der Soko Rocker und den Vorgesetzten

(Frage 2.5) Wie erfolgte die Kommunikation zwischen der Soko Rocker des LKA Schleswig-Holstein und deren Vorgesetzten?

Die hierarchische Eingliederung der zur Bearbeitung von Fällen mit Bezug zur Rockerkriminalität im Landeskriminalamt eingesetzten Sonderkommission²⁰⁰⁴ war nicht für alle Mitarbeiter durchgehend deutlich.²⁰⁰⁵ Die Kommunikation und der Austausch unter

¹⁹⁹⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 11.

¹⁹⁹⁹ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 31.

²⁰⁰⁰ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 14.

²⁰⁰¹ Niederschrift der 15. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 12.

²⁰⁰² Niederschrift der 15. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 12.

²⁰⁰³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 15, 28.

²⁰⁰⁴ Vgl. oben 1.2.

²⁰⁰⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 22, 50; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

den Ermittlern der Sonderkommission und mit dem Soko-Leiter fand unter anderem in der täglichen Frühbesprechung statt, in der über laufende Ermittlungen, Planungen und generelle Aspekte der Soko-Arbeit gesprochen wurde.²⁰⁰⁶ Darüber hinaus verstand sich der damalige Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. als Ansprechpartner für alle Kolleginnen und Kollegen.²⁰⁰⁷ Die Leitung des Dezernates LKA 21 wurde für einige Zeit in Personalunion durch den Leiter der Sonderkommission M.E. wahrgenommen.²⁰⁰⁸ Unabhängig hiervon konnten aber, sofern die jeweils Agierenden es für sinnvoll oder erforderlich hielten, die jeweiligen Vorgesetzten informiert und in Entscheidungen involviert werden, so geschehen etwa im Zusammenhang mit der Weitergabe des Vermerks des ursprünglich hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. durch Information des Soko-Leiters M.E.²⁰⁰⁹ und wohl auch des Dezernatsleiters D.Z.²⁰¹⁰ sowie im Rahmen der Reaktionen auf die Verschriftlichung, als über den Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. auch der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs beteiligt wurde^{2011, 2012}

Nach Darstellung des Zeugen A.R. habe es im Sachgebiet oder auf Abteilungsebene keinen organisierten Austausch der Ermittlungsstände in regelmäßigen Dienstbesprechungen mit anderen zum Abgleich von Sachständen, Sachverhalten oder widersprüchlichen Ermittlungsergebnissen gegeben.²⁰¹³ Der Zeuge M.H. berichtete zudem, dass es zwar täglich die Frühbesprechung gegeben habe, in der jedoch lediglich das Tagesgeschäft besprochen worden sei.²⁰¹⁴ Sachgebiets-, dezernats- oder abteilungsübergreifende Besprechungen unter Teilnahme von Sachbearbeitern habe er aber nicht erlebt.²⁰¹⁵ Inwieweit solche Besprechungen auf der Führungsebene stattfanden,

²⁰⁰⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60 f.; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 14, 24, 26, 28, 31 f.

²⁰⁰⁷ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59, 67.

²⁰⁰⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 47; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

²⁰⁰⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50, 59 f.

²⁰¹⁰ E-Mail vom 26.07.2011; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

²⁰¹¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 48 f., 51, 61.

²⁰¹² Vgl. oben 1.2. und 1.3.7.6.

²⁰¹³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

²⁰¹⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

²⁰¹⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

könne er nicht sagen.²⁰¹⁶ Dieser aus ihrer Sicht bestehende Mangel an Kommunikation sei von A.R. und ihm auch gegenüber den Vorgesetzten kritisiert worden.²⁰¹⁷ Mängel in der internen Kommunikation innerhalb der Abteilung LKA 2 wurden auch schon in der vom Zeugen C.W. ungefähr im Jahr 2007 durchgeführten Untersuchung zur Arbeitszufriedenheit in der Abteilung geschildert.²⁰¹⁸

2.6. Einsatz von Vertrauenspersonen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität

(Frage 2.6) In welchem Umfang wurden Vertrauenspersonen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2017 durch das LKA Schleswig-Holstein eingesetzt?

Nach den Angaben des Justizministeriums liegen bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel keine belastbaren Erkenntnisse zum Einsatz von Vertrauenspersonen vor.²⁰¹⁹ Die aus dem Landeskriminalamt vorgelegten Vermerke hätten keine Namen von Vertrauenspersonen oder Informanten enthalten und

„seien bewusst so oberflächlich gehalten, dass jeweils nicht auf die Identität der Vertrauensperson oder des Informanten geschlossen werden könne“^{2020, 2021}

Die Auswertung der bei der Staatsanwaltschaft vorliegenden Zusicherungserklärungen zur Vertraulichkeit beziehungsweise Geheimhaltung habe ergeben, dass

„zwischen 2007 und 2017 in 17 Verfahren, die Straftaten mit Bezug zum Rockermilieu gehabt hätten, entsprechende Erklärungen abgegeben worden“²⁰²²

seien.²⁰²³ In acht von diesen Ermittlungsverfahren sei nach den Unterlagen die Vertrauensperson selbst der Rockerszene oder zumindest dem direkten persönlichen Umfeld einer Person aus der Rockerszene zuzuordnen gewesen.²⁰²⁴

²⁰¹⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

²⁰¹⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

²⁰¹⁸ Untersuchung zum Betriebsklima LKA 2, ca. 2007, Akte 251, Blatt 32 ff.; vgl. auch oben Komplex 1 und ausführlicher unten Komplex 6.

²⁰¹⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

²⁰²⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

²⁰²¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

²⁰²² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

²⁰²³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

²⁰²⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 2.

Das Landeskriminalamt wies darauf hin, dass Vertrauenspersonen nicht nur im Zusammenhang mit Rockerkriminalität eingesetzt würden, sondern etwa auch im Betäubungsmittelhandel und in anderen Bereichen der Organisierten Kriminalität.²⁰²⁵ Im September 2019 gab das Landeskriminalamt an, dass in den vorangegangenen fünf Jahren jeweils Verfahren im niedrigen zweistelligen Bereich der Organisierten Kriminalität zuzuordnen gewesen seien; von diesen sei pro Jahr eine Anzahl ihm einstelligen Bereich aufgrund verdeckt erhobener Informationen initiiert worden.²⁰²⁶

Der auch im Subway-Verfahren tätige VP-Führer berichtete, dass es damals zwar keine konkreten Aufträge für einzelne Gespräche gegeben habe, aber einen allgemeinen Auftrag, die Sicherheitslage im Zusammenhang mit Rockerkriminalität im Auge zu behalten.²⁰²⁷

Im Oktober 2019 teilte das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration auf die Frage des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, wie viele Zeugen in Strafverfahren, die sich gegen Rockergruppierungen wie die „Bandidos“ oder die „Hells Angels“ richteten, im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 Informanten gewesen seien, mit, dass es sich vorbehaltlich einer validen Datenbasis um eine Person handeln könne. Später wurde dies dahin gehend korrigiert, dass von keiner Person auszugehen sei. Das Subway-Verfahren bezog das Innenministerium nicht in die Betrachtung mit ein.²⁰²⁸

2.7. Nutzung von Informationen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität

(Frage 2.7) Wurden Informationen von Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert werden konnte, zur Bekämpfung der Rockerkriminalität genutzt, wenn ja, in welchem Umfang?

Konkrete Anhaltspunkte für weitere Situationen, in denen Informationen von Informanten oder Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wer-

²⁰²⁵ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 14 ff.

²⁰²⁶ Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 15 f.

²⁰²⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 13.

²⁰²⁸ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 5; Auskunft der Landesregierung vom 28.02.2020, Umdruck 19/3643 VS-NfD, Seite 4.

den konnte, zur Bekämpfung der Rockerkriminalität genutzt wurden, hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen und anhand der vorgelegten Akten und Informationen nicht feststellen können.

Nach den Angaben des Innenministeriums könne das Landeskriminalamt diese Frage nicht beantworten, weil die VP-Führung damals dezentral organisiert gewesen sei.²⁰²⁹ Im Zusammenhang mit dem so genannten Subway-Verfahren²⁰³⁰ seien jedoch nur von der im Rahmen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses als „VP1“ bezeichneten Person vor der Erteilung einer Vertraulichkeitszusage Informationen erlangt worden.²⁰³¹ Der im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren tätige VP-Führer bestätigte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass er im Jahr 2010 mit einer Person, der keine Vertraulichkeit zugesichert war und deren Einsatz als Vertrauensperson zu keinem Zeitpunkt geplant gewesen sei, mehrfach Kontakt gehabt und etwa über die allgemeine Sicherheitslage gesprochen habe.²⁰³² Nach den Angaben des damaligen Dezernatsleiters LKA 54 R.H. seien von dieser Person Erkenntnisse zu strukturellen Veränderungen bei den „Bandidos“, den „Hells Angels“ und bei Supporter-Gruppen gewonnen worden.²⁰³³ Das Innenministerium teilte auf Nachfrage des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit, dass es nicht Gegenstand der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten in Schleswig-Holstein sei, dass Personen allein zu dem Zweck zu Vertrauenspersonen gemacht werden könnten, um sie dem Zugang anderer Prozessbeteiligter zu entziehen und so den Schutz ihrer Identität zu gewährleisten.²⁰³⁴

Der damalige Leiter des Dezernates LKA 54 R.H. gab an, dass ihm neben der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss behandelten Konstellation im Subway-Verfahren, in der nach einer Güterabwägung von der Verschriftlichung abgesehen

²⁰²⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 14.

²⁰³⁰ Vgl. oben 1.3.

²⁰³¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 14.

²⁰³² Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 7, 9, 18, 26; vgl. Niederschrift der 27. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 12 f.; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²⁰³³ Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; vgl. Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 16 f.; vgl. Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 10.

²⁰³⁴ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 10.

worden sei, kein Fall bekannt sei, in dem sein Dezernat strafrechtlich relevante Informationen habe

„versickern“²⁰³⁵

lassen.²⁰³⁶

2.8. Verwendung von Informationen in Ermittlungs- und Strafverfahren

(Frage 2.8) Wurden Informationen von Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert werden konnte, in Ermittlungs- und/oder Strafverfahren verwendet, ohne dass deren Identität offengelegt wurde?

Auf ein Auskunftersuchen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses hat das Justizministerium mitgeteilt, dass sich nach den Angaben der Leitenden Oberstaatsanwältin in Kiel der bei der Staatsanwaltschaft Kiel für Verfahren aus der Rockerszene zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski an kein Verfahren erinnere,

„in welchem er verfahrensrelevante Informationen von Hinweisgebern erhalten habe, denen keine Vertraulichkeit zugesichert worden sei und deren Identität dennoch nicht offengelegt worden sei“^{2037, 2038}

Auch in den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Itzehoe und Lübeck seien Informationen von Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert worden sei, ohne Offenlegung der Identität der Personen nicht verwendet worden.²⁰³⁹

Das Innenministerium hat diesbezüglich über eine Mitteilung aus dem Landeskriminalamt informiert, dass nach den dort vorliegenden Erkenntnissen in den Verfahren des

²⁰³⁵ Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁰³⁶ Niederschrift der 43. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁰³⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 3 f.

²⁰³⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 3 f.

²⁰³⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 4.

LKA im Zusammenhang mit Rockerkriminalität keine Informationen von Hinweisgebern verwendet wurden, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde, ohne dass deren Identität offengelegt wurde.²⁰⁴⁰

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat auch selbst keine gesicherten Erkenntnisse dafür gewonnen, dass – außer im Subway-Verfahren – in Ermittlungs- oder Strafverfahren Informationen von Hinweisgebern verwendet wurden, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert werden konnte, ohne dass deren Identität offengelegt wurde.

2.9. Auswirkungen des VP-Einsatzes und der Informationsverwertung auf die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität

(Frage 2.9) Welche Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität hatten der Einsatz von Vertrauenspersonen durch das LKA Schleswig-Holstein sowie die Verwertung von Informationen, die von Informanten und Hinweisgebern stammten, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert und deren Identität nicht offengelegt wurde?

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat nicht festgestellt, dass der Einsatz von Vertrauenspersonen durch das LKA Schleswig-Holstein sowie die Verwertung von Informationen, die von Informanten und Hinweisgebern stammten, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert und deren Identität nicht offengelegt wurde, im Untersuchungszeitraum Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität hatten. Auch für Versuche, aus der Rockerszene heraus auf Verfahren Einfluss zu nehmen oder behördliche Information zu erlangen, liegen dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss keine zweifelsfreien Nachweise vor.²⁰⁴¹

²⁰⁴⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 14.

²⁰⁴¹ Vgl. Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

Der strafrechtliche Vorwurf gegen ein Mitglied einer Rockergruppe, eine Polizeibeamtin gegen Zahlung von Geldbeträgen im Jahr 2012 zur Herausgabe von Halterdaten von Fahrzeugen von Mitgliedern gegnerischer Rockergruppen veranlasst zu haben, konnte in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Kiel im Jahr 2018 nicht bewiesen werden und führte zum Freispruch des Angeklagten.²⁰⁴² Die wegen Bestechlichkeit und Verrats von Dienstgeheimnissen angeklagte Polizeibeamtin gab die Weitergabe der Halterdaten an den Angeklagten zu, behauptete aber, sich von dem Angeklagten bedroht gefühlt zu haben.²⁰⁴³

Der im Jahr 2010 amtierende Innenminister Klaus Schlie (CDU) gab gegenüber dem Sonderbeauftragten an, dass versucht worden sei

„seitens der Rocker in die Behörden hineinzuwirken und Informationen abzuschöpfen“^{2044, 2045}

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss teilte er mit, dass er sich im Zusammenhang mit einer möglichen Einflussnahme aus Rockerkreisen an zwei Fälle erinnere:

„... ein Bereich einer Polizeivollzugsbeamtin, da war also wohl tatsächlich eine Verbindung zu einem Rocker da, das waren aber - wenn ich das richtig erinnere, habe ich ja auch ausgeführt - nachrangige Informationen; dann eine Mitarbeiterin, eine Beamtin aus dem LKA, wo man den Verdacht hatte, der sich dann anschließend nicht bestätigt hat. Mir ist durchaus noch in Erinnerung, dass mir auch von Herrn Muhlack dargestellt worden ist, dass das eine ganz, ganz schwierige Situation auch für die Kollegin gewesen ist, dass man dem aber wirklich nachgehen musste. ... Man erwartet dann auch von denjenigen, die in diesem Bereich tätig sind, dass sie das hochprofessionell über sich ergehen lassen. Dass das im Einzelnen immer etwas bedeutet - wenn man sich kennt, wenn man in einer Gruppe in einem LKA zusammen arbeitet und den Verdacht hat:

²⁰⁴² <https://www.sueddeutsche.de/panorama/prozesse-kiel-rocker-vom-vorwurf-der-bestechung-freigesprochen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180717-99-193070>; Rocker wurde vom Vorwurf der Bestechung einer Polizistin freigesprochen (kn-online.de).

²⁰⁴³ https://www.t-online.de/region/id_83937966/polizistin-gesteht-daten-weitergabe-an-mitangeklagten-rocker.html.

²⁰⁴⁴ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 80.

²⁰⁴⁵ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 80.

„Da ist eine undichte Stelle“, und dann wird diesem Verdacht nachgegangen -, dass das problematisch ist, ist mir auch klar. Diesen Fall erinnere ich, dass sich das eben zerschlagen hat.“²⁰⁴⁶

Der auch im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren tätige VP-Führer bekundete, dass mit dem Hinweisgeber, der erst später den Status einer Vertrauensperson erhielt, nicht über Gegenleistungen oder Vorteile gesprochen worden sei, und er grundsätzlich keine Vorteile zusage.²⁰⁴⁷

Der Zeuge KHK A.R. schilderte im Zusammenhang mit Verfahren der Soko Rocker seinen Eindruck hinsichtlich des Umgangs mit einer verdeckten Quelle:

„Mein Eindruck war es: Wenn Verfahren größerer Art kamen, wurde mindestens sofort der Kontakt zu dieser Vertrauensperson gesucht, dass man also erst mal bilateral klärte: ‚Was ist da passiert? Wer ist verantwortlich? Wer nicht?‘, und so weiter und so fort. Und das ist natürlich sehr, sehr schwierig, also die Situation. So kann ich das vielleicht beantworten. [...] In der Gesamtschau, meine ich, wird dahingehend ein Schuh daraus, dass man eben einen Hinweisgeber [...] hatte, möglicherweise [...] der immer Informationen [...] gegeben hat. Es führte ja teilweise - - Diese Hinweise waren mal so Flurgespräch, unpräzise. Inwiefern sie dann in die Verfahren eingeflossen sind, vermag ich auch nicht so ganz zu sagen. [...] Ich habe gesagt, wir müssen aufpassen, dass wir uns nicht vor den Karren spannen lassen als Polizei.“²⁰⁴⁸

2.10. Auswirkungen des Einsatzes verdeckter Quellen auf die Durchführung weiterer Strafverfahren aus dem Bereich der Rockerkriminalität

(Frage 2.10) Welche Auswirkungen auf die Durchführung weiterer Strafverfahren aus dem Bereich der Rockerkriminalität hatte der Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert und

²⁰⁴⁶ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.; vgl. zu den Fällen im Einzelnen unten Komplex 4.

²⁰⁴⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 38; vgl. Niederschrift der 27. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 21 ff.

²⁰⁴⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 10

deren Identität nicht offengelegt wurde, durch das LKA Schleswig-Holstein?

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat auch keine eindeutigen Beweise dafür gefunden, dass der Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert und deren Identität nicht offengelegt wurde, im Untersuchungszeitraum Auswirkungen auf die Durchführung weiterer Strafverfahren aus dem Bereich der Rockerkriminalität hatte.

2.10.1. Angebot der Zusammenarbeit aus dem Rocker-Milieu

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss wurde von der Landesregierung über ein weiteres Kooperationsangebot informiert, dem staatlicherseits nicht entsprochen wurde.

2.10.2. Bericht über Gespräche mit Rockern 2009

Der ursprünglich zweite Subway-Ermittler M.H. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, davon gehört zu haben, dass im Zusammenhang mit Körperverletzungsdelikten zwischen verschiedenen Rockergruppen auf der Autobahn aus dem September 2009 der damalige Leiter des Spezialeinsatzkommandos D.K., der spätere Leiter der Abteilung LKA 5, in Flensburg im Gewahrsam mit einem der Beschuldigten ein undokumentiertes Gespräch geführt habe, das mehr als eine Viertelstunde gedauert haben solle.²⁰⁴⁹ Belehrung und Befragung Beschuldigter seien aber Aufgabe der Ermittler.²⁰⁵⁰ Der Zeuge D.K. berichtete zwar über von ihm offen durchgeführte Gefährderansprachen gegenüber führenden Mitgliedern der Rockerszene, nicht aber über ein solches Gespräch.²⁰⁵¹

2.10.3. Hehlereiverfahren 1 – Tat aus dem April 2008

Das Bandidos-Mitglied, das in den Medien als möglicher Hinweisgeber im Subway-Verfahren²⁰⁵² bezeichnet wurde,²⁰⁵³ wurde im September 2010 durch das Landgericht Kiel in der Berufungsinstanz wegen im April 2008 begangener gewerbsmäßiger Hehlerei zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur

²⁰⁴⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 85, 87.

²⁰⁵⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 87.

²⁰⁵¹ Vgl. Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 12 f., 14 f.

²⁰⁵² Vgl. oben Komplex 1.

²⁰⁵³ Artikel „‘Bandidos’-Verbot auf dünnem Eis?“, NDR, 10.07.2017, www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Bandidos-Verbot-auf-duennem-Eis.bandidos160.html, letzter Zugriff 11.07.2017.

Bewährung ausgesetzt wurde.²⁰⁵⁴ Die Bewährungszeit wurde auf drei Jahre festgesetzt.²⁰⁵⁵ Die Bewährungszeit lief bis zum 10.02.2014.²⁰⁵⁶ Am 24.01.2014 fragte das Amtsgericht Kiel die Staatsanwaltschaft Kiel, ob einem Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit zugestimmt werde.²⁰⁵⁷ Mit Verfügung vom 22.02.2014 beantragte Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski unter Hinweis auf einen aktuellen Auszug aus dem Zentralregister den Straferlass.²⁰⁵⁸ Die Strafe wurde am 26.02.2014 erlassen.²⁰⁵⁹

Ein Hinweis der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Amtsgericht Kiel auf ein Anfang 2014 noch nicht abgeschlossenes Hehlereiverfahren²⁰⁶⁰ sowie auf ein nicht abgeschlossenes Verfahren wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz²⁰⁶¹ findet sich nicht. In den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten ist die in einer staatsanwaltschaftsinternen Verfügung vom 18.02.2014 erwähnte MESTA-Vollauskunft²⁰⁶², die unter anderem auch die nicht abgeschlossenen Verfahren auflisten müsste, nicht enthalten.²⁰⁶³

Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski erläuterte dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, er habe auf einen Widerruf oder eine Verlängerung der Bewährung nicht hingewirkt, weil die im zweiten Hehlereiverfahren gegenständlichen Taten nicht innerhalb der Bewährungszeit erfolgt seien.²⁰⁶⁴ Auch eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung in jenem Verfahren sei aufgrund der Gesetzeslage ausgeschlossen.²⁰⁶⁵

2.10.4. Hehlereiverfahren 2 – Taten aus den Jahren 2008 und 2009

Gegen dasselbe Bandidos-Mitglied führte die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel unter anderem ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Hehlerei. Im September 2010 wurde das Verfahren mit mehr als 600 ausermittelten

²⁰⁵⁴ Landgericht Kiel, Urteil vom 01.09.2010, 11 Ns 15/10, Akte 185, Blatt 1 ff.; vgl. Amtsgericht Kiel, Urteil vom 28.01.2010, 41 Ds 593 Js 55480/08 (491/08), Akte 184, Blatt 4 ff.

²⁰⁵⁵ Belehrung vom 11.03.2011, Akte 185, Blatt 27.

²⁰⁵⁶ BZR-Auszug vom 16.11.2016, Akte 235, Blatt 2.

²⁰⁵⁷ Verfügung vom 24.01.2014, Akte 185, Blatt 90.

²⁰⁵⁸ Verfügung vom 22.02.2014, Akte 185, Blatt 92.

²⁰⁵⁹ Beschluss vom 26.02.2014, Akte 185, Blatt 94; BZR-Auszug vom 16.11.2016, Akte 235, Blatt 2.

²⁰⁶⁰ Vgl. dazu sogleich 2.10.4.

²⁰⁶¹ Vgl. dazu sogleich 2.10.9.

²⁰⁶² Verfügung vom 18.02.2014, Akte 185, Blatt 92.

²⁰⁶³ Vgl. insbesondere Akte 184, Akte 185.

²⁰⁶⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

²⁰⁶⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44 f.

Taten aus den Jahren 2008 und 2009 an die Staatsanwaltschaft abgegeben.²⁰⁶⁶ Im März 2014 fertigte der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski die Anklageschrift mit 455 Anklagepunkten.²⁰⁶⁷ Im September 2014 unterschrieb er die Abschlussverfügung.²⁰⁶⁸ Im Zusammenhang mit einer Verständigung wurde der Angeklagte letztlich im März 2015 vom Amtsgericht Neumünster – Schöffengericht – wegen gewerbsmäßiger Hehlerei in 119 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.²⁰⁶⁹

Der Untersuchungsausschuss hat dieses Verfahren aufgrund von Auffälligkeiten hinsichtlich der Verfahrensdauer, des Verhältnisses von Strafmaß und Anzahl der vorgeworfenen Straftaten, der entstandenen Vermögensschäden sowie von zeitlichen Kongruenzen von Verfahrensschritten mit der möglichen Anbahnung einer Zusammenarbeit des LKA mit einer Auskunftsperson aus dem Rockermilieu untersucht.

Der leitende Ermittler A.S. berichtete unter anderem über etwa 100 Zeugenaussagen, Telefonüberwachung und konzertierte Durchsuchungsmaßnahmen mit etlichen Asservaten.²⁰⁷⁰ In einer Ermittlungsgruppe seien fünf oder sechs Beamte mit dem Verfahren befasst gewesen.²⁰⁷¹ Die Dauer des Verfahrens hänge insbesondere mit dessen Umfang zusammen.²⁰⁷² An weitere Besonderheiten, auch im Vergleich zu anderen Verfahren, erinnere er sich nicht.²⁰⁷³ Die Aktivität des Beschuldigten in der Rockerszene sei bekannt und das Verfahren daher auch an anderen Stellen im Landeskriminalamt von Interesse gewesen; auf das Hehlereiverfahren hätten diese Umstände aber keinen Einfluss gehabt.²⁰⁷⁴ Einwirkungen auf die Ermittlungen von außen habe es nicht gegeben.²⁰⁷⁵

²⁰⁶⁶ Abschlussbericht vom 30.09.2010, Akte 75, Blatt 1 ff.

²⁰⁶⁷ Abschlussverfügung vom 10.09.2014, Seite 5, Akte 75, Blatt 254; Anklageschrift vom 10.09.2014, Akte 76, Blatt 824 ff.

²⁰⁶⁸ Abschlussverfügung vom 10.09.2014, Seite 5, Akte 75, Blatt 250 ff.

²⁰⁶⁹ Amtsgericht Neumünster, Urteil vom 31.03.2015, 27 Ls 593 Js 50535/08 (76/14), Akte 76, Blatt 48 ff.

²⁰⁷⁰ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36 f., 43.

²⁰⁷¹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

²⁰⁷² Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

²⁰⁷³ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

²⁰⁷⁴ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f., 43.

²⁰⁷⁵ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38.

Nach der Abgabe an die Staatsanwaltschaft habe er als Ermittler sich bis zur erst viel später anstehenden Endbearbeitung der Asservate nicht mehr intensiv mit dem Verfahren befasst.²⁰⁷⁶ Auch vor dem Hintergrund der Anzahl der nachgewiesenen Taten, der Schadenssummen und der Strafen für die Vortäter habe er sich – wie auch in vielen anderen Verfahren – eine höhere Strafe für den Angeklagten erhofft; die in der Urteilsfindung berücksichtigten Faktoren kenne er aber nicht.²⁰⁷⁷

Von Absprachen mit dem Beschuldigten habe er als Ermittler nichts mitbekommen.²⁰⁷⁸ In einem frühen Verfahrensstadium sei ohne Erfolg versucht worden, zur Beschleunigung und Verschlankung des Verfahrens mit der Verteidigung zu sprechen.²⁰⁷⁹ Über etwaige Verständigungen im Rahmen der Hauptverhandlung sei er nicht informiert worden.²⁰⁸⁰ Auch bezüglich der Maßnahmen, die in der Finanzverwaltung aufgrund der dorthin übermittelten Informationen ergriffen wurden, habe er keine Rückmeldung erhalten.²⁰⁸¹

Der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski erinnerte sich nicht mehr an die Finanzermittlungen.²⁰⁸² Er konnte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss auch nicht mehr rekonstruieren, warum er für das Hehlereiverfahren zuständig war, das auf Polizeiebene nicht als Rockerverfahren geführt worden sei.²⁰⁸³ Den langen Zeitraum bis zur Fertigung der Anklageschrift begründete er damit, dass zunächst die Rechtskraft der Verfahren gegen die Vortäter abgewartet werden sollte, damit diese als Zeugen kein Zeugnisverweigerungsrecht mehr hätten, und um den Druck auf den Beschuldigten zu erhöhen.²⁰⁸⁴ Außerdem habe ein anderes vorrangiges Verfahren ihn zwei Jahre lang sehr beansprucht.²⁰⁸⁵ An den Grund für den Umstand, dass zwischen dem Verfassen der Anklageschrift und seiner tatsächlichen Abschlussverfügung mehr als sechs Monate vergingen, erinnerte er sich nicht mehr.²⁰⁸⁶ Im Zusammenhang mit der Verständigung führte er die Überlastung der Gerichte, die zu

²⁰⁷⁶ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37, 41 f., 44 f.

²⁰⁷⁷ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40 f., 44 ff.

²⁰⁷⁸ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

²⁰⁷⁹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41, 43.

²⁰⁸⁰ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

²⁰⁸¹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44.

²⁰⁸² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

²⁰⁸³ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

²⁰⁸⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47; vgl. unten 2.11.

²⁰⁸⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

²⁰⁸⁶ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45.

erwartende Verfahrensdauer und mögliche weitere Instanzen bei gleichzeitig hoher Fehleranfälligkeit komplexer Verfahren an.²⁰⁸⁷

Er habe mit dem Angeklagten nie gesprochen.²⁰⁸⁸ Ob Informationen geflossen seien, die zu einem Verfahren gegen eine Polizeibeamtin geführt hätten, wisse er nicht.²⁰⁸⁹ Auf einen Widerruf oder eine Verlängerung der Bewährung in dem früheren Hehlereiverfahren gegen denselben Angeklagten habe er als zuständiger Oberstaatsanwalt nicht hingewirkt, weil die im zweiten Hehlereiverfahren gegenständlichen Taten nicht innerhalb der Bewährungszeit erfolgt seien.²⁰⁹⁰ Auch eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung sei aufgrund der Gesetzeslage ausgeschlossen.²⁰⁹¹

2.10.5. Ermittlungen wegen versuchten Betruges, Tat vom 29.06.2009

Ein Ermittlungsverfahren wegen versuchten Betruges²⁰⁹² gegen das „Bandidos“-Mitglied, gegen das auch die Hehlereiverfahren geführt wurden, wurde im Mai 2011 nach § 154 StPO eingestellt, weil die mögliche Strafe neben der in einem anderen Verfahren zu erwartenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen wäre.²⁰⁹³

2.10.6. Subway-Verfahren, Tat vom 13.01.2010

Dasselbe Mitglied der „Bandidos Neumünster“ wurde auch im Subway-Verfahren²⁰⁹⁴ als Beschuldigter geführt. Die beiden ursprünglichen Ermittler A.R. und M.H. erkannten in ihrem Ermittlungsbericht vom 09.04.2010 einen dringenden Tatverdacht und regten mit vierseitiger Begründung die Beantragung eines Haftbefehls an.²⁰⁹⁵ Ohne in der Akte dokumentierte Erläuterungen sah der zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski von einem entsprechenden Antrag ab.²⁰⁹⁶ Das Verfahren hinsichtlich dieses Beschuldigten und elf weiterer Personen stellte er in seiner Abschlussverfügung vom 11.06.2010 mangels hinreichenden Tatverdachts ein²⁰⁹⁷:

²⁰⁸⁷ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46 f.

²⁰⁸⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38.

²⁰⁸⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

²⁰⁹⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

²⁰⁹¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44 f.

²⁰⁹² Vgl. Strafanzeige vom 28.01.2010, Akte 176, Blatt 192 ff. = Akte 179, Blatt 4 ff.

²⁰⁹³ Einstellungsmitteilungen im Verfahren 593 Js 6494/10 vom 06.05.2011 und 19.10.2015, Akte 179, Blatt 88 f.

²⁰⁹⁴ Vgl. oben Komplex 1.

²⁰⁹⁵ Ermittlungsbericht vom 09.04.2010, Akte 2, Blatt 12 f., 25 ff.

²⁰⁹⁶ Vgl. Akte 2, Blatt 35 ff.

²⁰⁹⁷ Verfügung vom 11.06.2010, Akte 4, Blatt 114 ff.

„Es liegen zwar einige Indizien, die dafür sprechen, dass die Beschuldigten an den strafrechtlich relevanten Handlungen [...] beteiligt gewesen sind, vor. Dennoch besteht eine Verurteilungswahrscheinlichkeit momentan nicht. [...] Die Auswertungen der zur Verfügung stehenden Beweismittel erlauben bzgl. der genannten Beschuldigten keinen zwingenden Nachweis. Dementsprechend ist das Ermittlungsverfahren, soweit es sich gegen die o. g. Personen richtet, gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen. Sollten sich bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung neue Erkenntnisse ergeben, wären die Ermittlungen wieder aufzunehmen.“²⁰⁹⁸

2.10.7. Auseinandersetzung in Flensburg, Tat vom 19.02.2010

Am 19.02.2010 traf ein Mitglied des „Red Devils MC Flensburg“ in der Innenstadt von Flensburg auf Mitglieder der „Bandidos Neumünster“ sowie anderer „Bandidos“-Gruppierungen.²⁰⁹⁹ Als er vor den rivalisierenden Rockern flüchten wollte, wurde aus deren Kreis heraus seine Autoscheibe zerschlagen und er mit einem Axthieb schwer verletzt.²¹⁰⁰ Im Rahmen der Ermittlungen wegen der zunächst als versuchtes Tötungsdelikt eingestuftes Tat wurde weniger als eine Stunde nach dem Tatgeschehen in Neumünster in der Nähe eines von einer Tatzeugin beschriebenen Fahrzeugs ein weiteres Fahrzeug gestoppt, in dem Hieb- und Stichwaffen gefunden wurden und dessen Insassen „Bandidos“-Kutten trugen.²¹⁰¹ In dem Fahrzeug saß außer dem einzigen später wegen der Tat Verurteilten unter anderem auch das „Bandidos“-Mitglied, gegen das die Hehlereiverfahren geführt wurden.²¹⁰² Das Verfahren hinsichtlich dieses Beschuldigten und sechs weiterer Personen wurde durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Flensburg mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.²¹⁰³

²⁰⁹⁸ Verfügung vom 11.06.2010, Akte 4, Blatt 114.

²⁰⁹⁹ Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Akte 68, Blatt 31; Ermittlungsbericht vom 23.04.2010, Akte 204, Blatt 40 ff.

²¹⁰⁰ Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Akte 68, Blatt 31; Ermittlungsbericht vom 23.04.2010, Akte 204, Blatt 40 ff.

²¹⁰¹ Ermittlungsbericht vom 23.04.2010, Akte 204, Blatt 46 ff.; Festnahmebericht vom 19.02.2010, Akte 203, Blatt 30 ff.

²¹⁰² Ermittlungsbericht vom 23.04.2010, Akte 204, Blatt 46 ff.; Festnahmebericht vom 19.02.2010, Akte 203, Blatt 30 ff.

²¹⁰³ Verfügung vom 15.09.2011, Akte 205, Blatt 3 ff.

„Für die weiteren Beschuldigten wird sich eine Beteiligung nicht mit der erforderlichen Sicherheit nachweisen lassen. Zwar sind alle um das Auto herumstehenden Personen einer Mittäterschaft verdächtigt, außer dem Beschuldigten [...] konnte jedoch keiner der anderen Beschuldigten eindeutig identifiziert werden. Damit kann mangels gesicherter Erkenntnisse über die Gesamtzahl der Täter am Tatort [...] für jeden einzelnen der weiteren Beschuldigten letztlich nicht ausgeschlossen werden, dass er im Moment der Tatausführung nicht vor Ort war. Das Verfahren gegen die weiteren Beschuldigten war deshalb gem. § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.“²¹⁰⁴

2.10.8. Wellyou-Verfahren, Tat vom 15.03.2010

Auch im so genannten Wellyou-Verfahren sei, so Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, keine Unterstützung der Ermittlungen durch Personen aus dem Rocker-Milieu erfolgt.²¹⁰⁵ Der Zeuge M.H. hatte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit dem Wellyou-Verfahren von Gesprächen zwischen Beamtinnen und Beamten des LKA und Personen aus dem Rocker-Umfeld berichtet, an denen er nicht selbst beteiligt gewesen sei: Auf Vermittlung einer dieser Personen sollen im Wellyou-Verfahren den Geschädigten Einzellichtbilder von möglichen Tatverdächtigen vorgelegt worden sein, um die Beschuldigten zu identifizieren.²¹⁰⁶

Der Untersuchungsausschuss hat in den ihm vorliegenden Akten zum Wellyou-Verfahren keine Dokumentation des von M.H. geschilderten Sachverhalts gefunden.²¹⁰⁷ Der Ausschuss konnte anhand der vorliegenden Akten feststellen, dass bis zum 16.03.2010 keiner der beiden Geschädigten in der jeweiligen Vernehmung Angaben zu den Beschuldigten gemacht hat beziehungsweise machen wollte.²¹⁰⁸ Der eine Geschädigte wandte sich jedoch zu einem unbekanntem Zeitpunkt nach seiner Vernehmung mit weiterem Gesprächsbedarf telefonisch an das LKA.²¹⁰⁹ Im Rahmen einer erneuten Vernehmung am 18.03.2010 machte dieser Geschädigten nunmehr konkrete

²¹⁰⁴ Verfügung vom 15.09.2011, Akte 205, Blatt 3.

²¹⁰⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.

²¹⁰⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 89.

²¹⁰⁷ Vgl. die dem PUA vorliegenden Akten zum Verfahren 593 Js 15011/10 der Staatsanwaltschaft Kiel, Akte 267 bis 300.

²¹⁰⁸ Zeugenvernehmung vom 15.03.2010, Akte 267, Blatt 34 ff.; Zeugenvernehmung vom 16.03.2010, Akte 267, Blatt 67 ff.

²¹⁰⁹ Zeugenvernehmung vom 18.03.2010, Akte 267, Blatt 145.

Angaben zu zwei Tätern.²¹¹⁰ Im Krankenhaus habe er einen Täter seinem Vater und anderen Personen beschrieben; daraufhin hätte dieser Personenkreis ihm gesagt, um wen es sich handle.²¹¹¹ Für den 19.03.2010 sind sequenzielle Lichtbildvorlagen in der Akte dokumentiert.²¹¹²

Der Zeuge A.R. führte gegenüber den Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern am 13.03.2012 im Zusammenhang mit dem Umgang mit seinem Vermerk vom 14.06.2010 im Subway-Verfahren unter Bezugnahme auf das Wellyou-Verfahren aus:

„Ich habe es für möglich gehalten, dass Herr Ostrowski den Vermerk zur Handakte nimmt, so wie er es auch in dem [... Wellyou]-Verfahren getan hat.“²¹¹³

2.10.9. Verstoß gegen das Vereinsgesetz, Tatzeitraum 2010–2011

Im Mai 2011 leitete die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Flensburg aufgrund eines Anfangsverdachts für einen Verstoß gegen das Vereinsgesetz ein Ermittlungsverfahren gegen das „Bandidos“-Mitglied ein, gegen das auch die Hehlereiverfahren geführt wurden.²¹¹⁴ Die Auswertung von im Juni 2011 beschlagnahmten Beweismitteln nahm einige Zeit in Anspruch und wurde erst im Dezember 2013 abgeschlossen.²¹¹⁵ Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Flensburg berichtete bereits im Juni 2013 über den Generalstaatsanwalt an das Justizministerium, dass die Auswertung aufgrund der Überlastung der Soko Rocker im Landeskriminalamt nicht so erfolgt sei, wie es wünschenswert gewesen wäre.²¹¹⁶ Die im Asservatenraum der Soko Rocker verwahrte Kutte des Beschuldigten konnte dort im April 2016 nicht mehr gefunden werden.²¹¹⁷ Der Zeuge T.W. bestätigte die Medienberichterstattung, dass der Schlüssel zu dem Asservatenraum unter einem Blumentopf gelagert worden sei, wies auf

²¹¹⁰ Zeugenvernehmung vom 18.03.2010, Akte 267, Blatt 146 ff.

²¹¹¹ Zeugenvernehmung vom 18.03.2010, Akte 267, Blatt 147.

²¹¹² Zeugenvernehmung vom 19.03.2010, Akte 267, Blatt 212 ff.

²¹¹³ Anhörungsniederschrift der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern, Akte 123a, Blatt 248; Eine weitere Überprüfung dieser Aussagen war dem Ausschuss nicht möglich. Die staatsanwaltschaftliche Handakte war nicht Gegenstand der 34 Akten, die dem Ausschuss zum Wellyou-Verfahren von der Staatsanwaltschaft Kiel zur Verfügung gestellt wurden; vgl. Akten 267 bis 300.

²¹¹⁴ Einleitungs-Verfügung vom 26.05.2011, Akte 235, Blatt 20 ff.

²¹¹⁵ Vermerk vom 03.05.2013, Akte 235, Blatt 268; Vermerk vom 06.12.2013, Akte 236, Blatt 3 ff.

²¹¹⁶ Bericht vom 27.06.2013, Akte 239, Blatt 22 f.

²¹¹⁷ Vermerk vom 14.04.2016, Akte 236, Blatt 59.

Sicherheitsvorkehrungen und Kontrollen auf dem Weg zu den Räumen der Soko hin und hatte im übrigen keine konkreten Erinnerungen an diesen Fall.²¹¹⁸

Im Februar 2014 wurde Anklage erhoben.²¹¹⁹ Im Zusammenhang mit einer Verständigung wurde der Angeklagte im September 2016 durch das Landgericht Flensburg wegen eines Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zu einer Geldstrafe verurteilt.²¹²⁰ Die im zweiten Hehlereiverfahren verhängte Freiheitsstrafe²¹²¹ blieb neben der Geldstrafe bestehen.²¹²² Angesichts des zwischen Tat und Verurteilung liegenden Zeitraums von fünf Jahren wurde die rechtsstaatswidrige Verzögerung des Verfahrens festgestellt.²¹²³ Die Verfahrensdauer wurde auch im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt.²¹²⁴

2.11. Abwägungsprozesse zwischen der Strafverfolgung und dem Einsatz verdeckter Quellen

(Frage 2.11) Gab es Abwägungsprozesse der Ermittlungsbehörden zwischen der Verfolgung von Straftaten sowie Durchführung von Strafverfahren einerseits und Anwerbung, Einsatz und Erhalt von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität andererseits? In welchen Fällen und mit welchen Auswirkungen für das jeweilige Verfahren wurden Ermessensentscheidungen getroffen?

2.11.1. Themenkomplex S.R.

Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski bekundete im Rahmen seiner Zeugenbefragung im März 2019 gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Im Frühjahr 2010 begannen zudem die Ermittlungen gegen den früheren Präsidenten der Legion 81, einer früheren Unterstützergruppe der Hells Angels Kiel, S.[...] R.. Dieses Verfahren hat in den folgenden Monaten und Jahren eine

²¹¹⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40 ff.

²¹¹⁹ Abschlussverfügung vom 28.02.2014, Akte 236, Blatt 22 ff.

²¹²⁰ Landgericht Flensburg, Urteil vom 12.09.2016, I KLS 3/14, Akte 235, Blatt 10 ff.

²¹²¹ Vgl. oben 2.10.4.

²¹²² Landgericht Flensburg, Urteil vom 12.09.2016, I KLS 3/14, Akte 235, Blatt 10 ff.

²¹²³ Landgericht Flensburg, Urteil vom 12.09.2016, I KLS 3/14, Akte 235, Blatt 10 ff.

²¹²⁴ Landgericht Flensburg, Urteil vom 12.09.2016, I KLS 3/14, Akte 235, Blatt 10 ff.

nicht vorhersehbare außergewöhnliche Dimension angenommen. Auf die Einzelheiten möchte ich hier nicht eingehen und mich nur darauf beschränken, dass die Sachbearbeitung, die daran Beteiligten, in einem Umfang, den ich noch nicht kennengelernt hatte und seitdem auch nicht mehr wahrgenommen habe, beschäftigt hat.“²¹²⁵

Am 11.05.2011 wurde gegen S.R. ein Haftbefehl vollstreckt, da er u.a. Mitglieder seiner „Legion 81“ dazu aufgefordert haben sollte, einen Aussteiger zu töten. Überdies wurden den Mitgliedern der „Legion 81“ Straftaten wie Körperverletzung, Förderung der Prostitution, Menschenhandel, Erpressung und Betrugsdelikte vorgeworfen. Auch sollte der Anführer der „Legion 81“ durch Einschüchterung und Gewaltausübung auf aussteigewillige Mitglieder der Gruppe eingewirkt und sie zu gruppenkonformem Verhalten gezwungen haben.²¹²⁶ In einer gemeinsamen Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Kiel und des Landeskriminalamtes vom 11.05.2011 hieß es abschließend:

„Gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft Kiel setzt das Landeskriminalamt mit diesem Schlag die verfolgte ‚Null-Toleranz-Strategie‘ im Kampf gegen kriminelle Motorradgruppen sowie deren Unterstützer fort.“²¹²⁷

Ende 2011 bot S.R. aus der Untersuchungshaft heraus den Ermittlungsbehörden Informationen an, auch zu Straftaten in der Rockerszene.²¹²⁸ Aufgrund der erhaltenen Hinweise fand unter anderem im Mai 2012 eine konzertierte Durchsuchungsaktion der Staatsanwaltschaft Kiel in 89 Objekten gleichzeitig statt.²¹²⁹

In verschiedenen, teilweise überregionalen Medien wurde seit Oktober 2012 über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den aufgrund der Angaben des S.R. geführten Ermittlungen berichtet.²¹³⁰ Über Vorgänge, die im Zusammenhang mit den Aussa-

²¹²⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

²¹²⁶ Gemeinsame Pressemitteilung der STA Kiel und des LKA SH: Durchsuchungen im Unterstützerumfeld der Hells Angels und Festnahme des Anführers der Legion 81 Kiel vom 11.05.2011.

²¹²⁷ Gemeinsame Pressemitteilung der StA Kiel und des LKA SH: Durchsuchungen im Unterstützerumfeld der Hells Angels und Festnahme des Anführers der Legion 81 Kiel vom 11.05.2011.

²¹²⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

²¹²⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5 f., 13.

²¹³⁰ Vgl. Diehl, Heise, Meyer-Heyer „Der Rocker Krieg“, Goldmann, 2. Auflage ISBN 978-3-442-15810-2, S. 164 - 168; Artikel „Wie ein falscher Zeuge die Polizei täuschte“, Stern, 23.05.2014 <https://www.stern.de/panorama/stern-crime/ermittlungen-gegen-die-hells-angels-wie-ein-falscher-zeuge-die-polizei-taeuschte->

gen des S.R. und den in diesem Zusammenhang geführten Ermittlungsverfahren stehen, liegen dem Ausschuss weitere Aussagen und Unterlagen vor, die im öffentlichen Teil des Schlussberichts nicht dargestellt werden.²¹³¹

Zu diesen Unterlagen zählen unter anderem die Antwort der Landesregierung nebst Anlagen auf einen Abgeordnetenbrief des MdL Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)²¹³² und eine Blattsammlung mit Vermerken und anderen Unterlagen der Staatsanwaltschaft Kiel²¹³³.

Der ehemalige Leiter der Staatsanwaltschaft Kiel Peter Schwab erklärte die Entstehung der einzelnen Vermerke damit, dass er für sich Erinnerungsvermerke geschrieben habe, um mit einem Beamten im Kontakt zu bleiben und dessen Belastung im Blick zu behalten. Beim Aufräumen anlässlich seiner Pensionierung habe er die Zetelsammlung im Januar 2016 nicht entsorgt, sondern als Dienstaufsichtsvorgang abgelegt.²¹³⁴

2.11.2. Weitere Feststellungen zu Abwägungsprozessen

Der im Jahr 2010 als Abteilungsleiter LKA 5 tätige Zeuge P.F. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss jedenfalls hinsichtlich des konkreten Einzelfalls im Subway-Verfahren:

„Das war also eine Abwägung zwischen einer möglichen Freiheitsberaubung, Freiheitsentziehung, auf der einen Seite, keine Aktenwahrheit und Aktenklarheit, wie Sie es gesagt haben, und auf der anderen Seite die konkrete Gefährdung von Leib und Leben.“²¹³⁵

Darüber hinaus hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss keine Hinweise auf Ermessensentscheidungen oder Abwägungsprozesse zwischen der Verfolgung von Straftaten sowie der Durchführung von Strafverfahren einerseits und Anwerbung,

3159724.html (zuletzt abgerufen am 28.01.2022); Artikel „Teures Nachspiel der Rocker-Razzia?“ Lübecker Nachrichten, 29.10.2012.

²¹³¹ Vgl. den nicht öffentlichen Teil des Schlussberichtes.

²¹³² Antwort des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung vom 29.08.2019 auf einen Abgeordnetenbrief des MdL Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

²¹³³ Übersendung des Justizministeriums vom 25.09.2019, Umdruck 19/2962.

²¹³⁴ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²¹³⁵ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

Einsatz und Erhalt von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität andererseits festgestellt.

Die Landesregierung hat auf Nachfrage des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mitgeteilt, dass ein Vorgehensschema, innerhalb dessen Beamte zum Schutz von Zeugen Aussagen nicht zu verschriftlichen bräuchten, wenn sie in Abwägung mit dem Grundsatz der Aktenwahrheit und -vollständigkeit und des fairen Strafverfahrens zu dem Ergebnis kämen, dass die Gefahr für Leib und Leben überwiegt, nicht Gegenstand der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamten in Schleswig-Holstein sei.²¹³⁶

2.11.3. NDR-Bericht über weitere Quellen des LKA Schleswig-Holstein vom 14.12.2021

Der NDR berichtete auf der Homepage des NDR-Fernsehens zur Sendung „Panorama 3“ am 14.12.2021, dass das LKA Schleswig-Holstein im Untersuchungszeitraum des Ausschusses Quellen mit Vertraulichkeitszusagen im Bereich der Organisierten Kriminalität geführt habe, die gegenüber dem NDR angegeben hätten, keine Vertraulichkeitsvereinbarung unterschrieben zu haben.²¹³⁷ Obwohl die Geschehnisse thematisch dem Komplex 2 des Untersuchungsauftrages zuzuordnen wären, ist der Ausschuss aufgrund der fortgeschrittenen Zeit und des Bearbeitungsstandes des Abschlussberichtes sowie insbesondere angesichts des unmittelbar bevorstehenden Endes der Legislaturperiode im Mai 2022, daran gehindert, den in dem NDR-Bericht dargestellten Sachverhalt zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen und eigene Ermittlungen hierzu anzustellen. Der NDR berichtete über zwei Fälle.

2.11.3.1. Mi.H. als „operativer Zeuge“ mit Sperrerklärung im Gerichtsverfahren

Nach dem Bericht des NDR sei Mi.H. in der JVA Neumünster 2014 aufgrund seiner Kontakte zu den „Hells Angels Kiel“ vom LKA als Informant für Ermittlungen im Rauschgifthandel angeworben worden. Noch während seiner Haftzeit sei er im Rahmen einer „Ausantwortung“ mehrfach ins Landeskriminalamt gebracht worden, um dort

²¹³⁶ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 2.

²¹³⁷ Artikel „Der problematische Umgang des LKA Schleswig-Holstein mit Informanten, 14.12.2021, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Der-problematische-Umgang-des-LKA-Schleswig-Holstein-mit-Informanten,lka268.html> (zuletzt abgerufen 22.12.2021).

Einsicht in Ermittlungsakten aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität zu erhalten und gegenüber Ermittlern Angaben zu Namen und Vorgängen zu machen. Hierbei habe er auch Einblicke in die Ermittlungsarbeit und weitere polizeitaktische Informationen erhalten. Eine Vertraulichkeitserklärung habe er – so seine Angaben gegenüber dem NDR – nicht unterschrieben.²¹³⁸

Der NDR berichtet weiter, dass die Ermittler den Mi.H. nach dessen Haftentlassung als Kontaktmann für Dealer eingesetzt hätten, damit dieser Drogengeschäfte initiierte, um die Drogenhändler dann bei der Durchführung des Geschäftes durch verdeckte Ermittler des LKA überführen zu können. Durch den Einsatz des Mi.H. seien erhebliche Mengen an Rauschgift sichergestellt und die Drogenhändler zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt worden. Mi.H. habe bei der Durchführung dieser Aktionen Einblicke in die polizeiliche Überwachungstechnik sowie Kenntnisse polizeitaktischer Maßnahmen und Ermittlungstechnik erhalten. Zudem habe er verdeckte Ermittler persönlich kennengelernt.²¹³⁹

Im nachfolgenden Strafverfahren gegen die Dealer habe das LKA versucht, die Aussage des Mi.H. durch eine Sperrerklärung einzugrenzen, damit dieser keine Aussagen zur den ihm bekannt gewordenen taktischen und operativen Maßnahmen machen könnte. Dieses Vorgehen sei nach dem Bericht des NDR unzulässig, da Mi.H. Privatperson sei, deren Aussage als Zeuge vor Gericht nicht mit einer Sperrerklärung eingeschränkt werden könne.²¹⁴⁰

2.11.3.2. Führung des „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ als Quelle des LKA ohne sein Wissen

Der zweite Fall, der Gegenstand der Berichterstattung des NDR war, betraf den ehemaligen „Präsidenten“ der im April 2010 verbotenen „Bandidos Neumünster“. Dieser sei vom LKA als Vertrauensperson geführt worden, habe aber nach eigenen Angaben

²¹³⁸ Artikel „Der problematische Umgang des LKA Schleswig-Holstein mit Informanten, 14.12.2021, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Der-problematische-Umgang-des-LKA-Schleswig-Holstein-mit-Informanten,lka268.html> (zuletzt abgerufen 22.12.2021).

²¹³⁹ Artikel „Der problematische Umgang des LKA Schleswig-Holstein mit Informanten, 14.12.2021, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Der-problematische-Umgang-des-LKA-Schleswig-Holstein-mit-Informanten,lka268.html> (zuletzt abgerufen 22.12.2021).

²¹⁴⁰ Artikel „Der problematische Umgang des LKA Schleswig-Holstein mit Informanten, 14.12.2021, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Der-problematische-Umgang-des-LKA-Schleswig-Holstein-mit-Informanten,lka268.html> (zuletzt abgerufen 22.12.2021).

keine Vertraulichkeitsvereinbarung unterschrieben oder einen Deal mit dem LKA Schleswig-Holstein geschlossen.²¹⁴¹

2.12. Bewertungen der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern

(Frage 2.12) Wie haben die Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern die ihnen im Zuge ihrer Ermittlungen bekannt gewordenen Tatsachen zu 2.2 bis 2.9 bewertet?

Da sich der vom damaligen Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge an die Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern erteilte Auftrag²¹⁴² nicht vollständig mit den in den Fragen 2.2. bis 2.9. aufgeworfenen Fragestellungen deckt, haben die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern freilich nicht zu all diesen Punkten eigene Feststellungen und Wertungen erlangt.

Dem Untersuchungsausschuss liegt der vollständige und ungeschwärzte Bericht der Ermittler aus dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. Die Obleute hatten die Gelegenheit, den vollständigen und ungeschwärzten Bericht einzusehen. Auch wenn der als Verschlussache „VS-Vertraulich“ eingestufte Bericht – infolge einer möglicherweise strafbaren Handlung – dem NDR zugänglich gemacht wurde²¹⁴³, kann der Inhalt der Berichterstattung hierüber nicht als Quelle genutzt werden, da der Parlamentarische Untersuchungsausschuss nicht überprüfen kann, ob das dem NDR übergebene Material vollständig und unverfälscht ist.

Soweit dem Untersuchungsausschuss der Bericht vorliegt²¹⁴⁴, erkannten die Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Strukturen und Abläufe der Zusammenarbeit von ermittelnden Bereichen und VP-Führung.²¹⁴⁵ So müsste etwa die Vertraulichkeitsbeziehung der Quelle mit der Staatsanwaltschaft ge-

²¹⁴¹ Artikel „Der problematische Umgang des LKA Schleswig-Holstein mit Informanten, 14.12.2021, <https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Der-problematische-Umgang-des-LKA-Schleswig-Holstein-mit-Informanten,lka268.html> (zuletzt abgerufen 22.12.2021); vgl. oben Komplex 1.

²¹⁴² Vgl. oben 1.7.

²¹⁴³ Artikel „Rocker-Affäre: Kieler Polizei entlastet?“, NDR, 30.05.2017, <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Kieler-Polizei-entlastet.polizei4364.html>, letzter Zugriff 30.05.2017.

²¹⁴⁴ Dem Untersuchungsausschuss liegt der vollständige und ungeschwärzte Bericht der Ermittler aus dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. Die Obleute hatten die Gelegenheit, den vollständigen und ungeschwärzten Bericht einzusehen.

²¹⁴⁵ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

klärt sein, bevor Erkenntnisse an die ermittelnde Sachbearbeitung gegeben würden.²¹⁴⁶ Informationen aus dem verdeckten Bereich seien an verschiedene Stellen in der Soko Rocker gegeben worden.²¹⁴⁷ Allgemeine Erkenntnisse seien ohne schriftliche Auftragslage erhoben und weitergegeben worden.²¹⁴⁸

Die mündliche Weitergabe von strafrechtlich relevanten Informationen im Zusammenhang mit einem konkreten Ermittlungsverfahren habe strafprozessuale Handlungspflichten der zuständigen Ermittler begründet.²¹⁴⁹ Im Gesamtkontext sei aber eine zunächst noch mögliche differenzierte Beurteilung der Handlungsoptionen, auch unter Berücksichtigung möglicher Gefährdungen, unterblieben.²¹⁵⁰ Innerhalb der Sonderkommission Rocker habe es unter den Mitarbeitern sowie zwischen Mitarbeitern und Führungskräften Differenzen gegeben.²¹⁵¹ Auch die Persönlichkeiten der beteiligten Personen hätten eine Rolle gespielt.²¹⁵²

2.13. Folgerungen aus den Feststellungen und Bewertungen der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern im Innenministerium

(Frage 2.13) Welche Schlussfolgerungen wurden im Innenministerium wann und vom wem aus den Tatsachenfeststellungen und Bewertungen der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern gezogen?

Der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge, auf dessen Veranlassung und in dessen Verantwortung die Ermittlungen der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden waren, fasste – neben eigenen Maßnahmen

²¹⁴⁶ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

²¹⁴⁷ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7, 12, 15, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

²¹⁴⁸ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 12, 15; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

²¹⁴⁹ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 9, 13 ff.; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

²¹⁵⁰ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7 ff., 16, 18; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

²¹⁵¹ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7, 19; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

²¹⁵² Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

und der Veranlassung weiterer Prüfungen und Entwicklungen innerhalb des Landeskriminalamtes²¹⁵³ – für seinen Vorgesetzten, den damaligen Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack, in einem Bericht vom 13.07.2012 den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der internen Verwaltungsermittlungen zusammen.²¹⁵⁴ Gegenüber dem Sonderbeauftragten des Innenministers räumte der 2012 amtierende LKA-Leiter Hans-Werner Rogge im Jahre 2017 ein, die Ausführungen in dem Bericht der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern, der auch das Verhalten von Dienstvorgesetzten als problematisch einordnete, eventuell nicht zutreffend interpretiert zu haben.²¹⁵⁵ Er habe das Schreiben vor seinem Urlaub zu schnell diktiert.²¹⁵⁶

Der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack bekundete, den Bericht des LKA-Direktors Hans-Werner Rogge erhalten, mit diesem erörtert und sich zu eigen gemacht zu haben.²¹⁵⁷ Er sei hinsichtlich der gesamten Thematik, auch angesichts des durch die Kleinen Anfragen des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) deutlichen öffentlichen Interesses, darum bemüht gewesen, dass die Bearbeitung der Rockerproblematik mit Vereinsverboten und strafrechtlichem Vorgehen nicht durch eine breite öffentliche Befassung negativ beeinflusst würde.²¹⁵⁸ Daher habe er versucht, die Sache

*„möglichst geräuschlos ... ohne Unterteilung in Gewinner und Verlierer vonstat-
tengehen zu lassen“^{2159, 2160}*

Im Nachhinein äußerte er gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, angesprochen auf Hinweise auf Fehlverhalten:

„Aus der heutigen Bewertung - dann will ich das unterstützen und unterstreichen, was Sie gesagt haben - kann man da vielleicht anders drüber denken,

²¹⁵³ Vgl. oben 1.7.5.1.

²¹⁵⁴ Schreiben vom 16.07.2012 an den Abteilungsleiter IV 4, Akte 251, Blatt 160; Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 161; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.

²¹⁵⁵ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 65 f.

²¹⁵⁶ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 65.

²¹⁵⁷ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 25 f., 28; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43; vgl. ausführlicher oben 1.7.5.2.

²¹⁵⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

²¹⁵⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

²¹⁶⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

*weil sehr wohl auch Fehlverhalten, konkretes Fehlverhalten bei den Beamten zu suchen ist.*²¹⁶¹

Im Übrigen, so Jörg Muhlack weiter, seien die Defizite, die der Bericht aufgezeigt habe, etwa hinsichtlich der Kommunikation, angesprochen und bearbeitet worden.²¹⁶²

Jörg Muhlack schätzte es so ein, dass die Versetzung der beiden Subway-Ermittler richtigerweise erfolgt sei.²¹⁶³ Dass aus seiner Sicht verdiente Führungskräfte gezielt diskreditiert werden sollten, habe er nicht ausschließen können.²¹⁶⁴ Es habe für ihn daher keinen Grund für ein Vorgehen gegen eine Führungskraft gegeben.²¹⁶⁵

Der von 2012 bis 2014 amtierende Innenminister Andreas Breitner (SPD) wurde nach seiner Erinnerung lediglich im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Stelle des Landespolizeidirektors vom Polizeiabteilungsleiter über den Bericht informiert dergestalt, dass erhobene Vorwürfe gegen den Bewerber ausgeräumt seien; weitere Nachfragen zum Bericht, seiner Vorgeschichte und seinem Inhalt habe er nicht gehabt.²¹⁶⁶

Das damalige Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration teilte im Oktober 2019 mit, dass die Erarbeitung und Fortentwicklung von Dienstanweisungen zum Informationstransfer zwischen dem Dezernat LKA 54 und sachbearbeitenden Polizeidienststellen

*„in Anknüpfung an die Kritik im Schlussbericht zur Untersuchung des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern“*²¹⁶⁷

erfolgt seien.²¹⁶⁸

²¹⁶¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

²¹⁶² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 23 f., 40.

²¹⁶³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

²¹⁶⁴ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 ff.; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5.

²¹⁶⁵ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

²¹⁶⁶ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 10 ff.; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 12; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 209.

²¹⁶⁷ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 4.

²¹⁶⁸ Auskunft der Landesregierung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330, Seite 4; vgl. auch oben 2.4.

2.14. Einfluss der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren vom 18.03.2003

Der Einsetzungsbeschluss des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses gibt im Zusammenhang mit den Untersuchungen zum Umgang mit verdeckten Quellen unter anderem vor:

„Dabei soll insbesondere untersucht werden, inwieweit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18.03.2003 beachtet und umgesetzt wurde.“²¹⁶⁹

Der ab Frühjahr 2013 amtierende Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer ordnete an, die Zusammenarbeit mit beziehungsweise die Informationsgewinnung von bestimmten Personen durch Beamte des Dezernates LKA 54 einzustellen beziehungsweise zu unterlassen.²¹⁷⁰

Über diesen Umstand hinaus hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen sowie anhand der vorgelegten Akten und Informationen keine konkreten Anhaltspunkte dafür feststellen können, dass im Landeskriminalamt Schleswig-Holstein mögliche Einflüsse oder Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes auf den Umgang mit Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern erkannt, geprüft oder bearbeitet wurden.

2.15. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER FÜHRUNG VON VERTRAUENSPERSONEN, INFORMANTEN UND SONSTIGEN HINWEISGEBERN (THEMENKOMPLEX 2)

2.15.1. VORBEMERKUNG ZU DEN SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES

Der Ausschuss ist sich der Tatsache bewusst, dass die Führung von Vertrauenspersonen und der Umgang mit Informanten und gefährdeten Zeugen sowie den dabei

²¹⁶⁹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

²¹⁷⁰ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 18, 24 f.; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f.; Niederschrift der 43. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f.

verdeckt gewonnenen Informationen zu den schwierigsten Gebieten der Kriminalitätsbekämpfung gehört. Aufgrund des engen, von der StPO vorgegebenen, rechtlichen Rahmens befindet sich dieser Bereich der polizeilichen Arbeit in einem stetigen Spannungsfeld zwischen den rechtsstaatlichen Grundsätzen und Garantien im Strafverfahren einerseits und der Notwendigkeit effektiver Aufklärung und Verhinderung von Straftaten von erheblicher Bedeutung andererseits. Die Gesellschaft erwartet von den Strafverfolgungsbehörden den Schutz vor und die Bekämpfung und Aufklärung von schweren Straftaten, jedoch auch die Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze und die Einhaltung der dafür geltenden Regelungen. Der Ausschuss erkennt an, dass die Verwirklichung beider Ziele nicht immer konfliktfrei gewährleistet werden kann und dabei im Einzelfall auch die Grenzen rechtsstaatlichen Handelns erreicht werden können. Damit diese jedoch nicht überschritten und das für einen Rechtsstaat wesentliche Prinzip der Bindung der vollziehenden Gewalt an das geltende Recht des Artikel 20 Absatz 3 GG nicht verletzt wird, ist nach Überzeugung des Ausschusses nicht nur eine klare rechtliche Grundlage des polizeilichen Handelns erforderlich, ebenso wichtig ist auch eine hohe fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit der auf der Seite des Staates handelnden Personen. Nach den Feststellungen des Ausschusses war beides im vorliegenden Fall nicht durchgängig gewährleistet.

2.15.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER REGELUNGEN UND BEGRIFFE IM UMGANG MIT VERTRAULICHEN QUELLEN

Nach den Erkenntnissen des Ausschusses verfügten die maßgeblichen Entscheidungsträger in der Abteilung LKA 2 offensichtlich nicht immer über die erforderlichen Kenntnisse im Umgang mit vertraulichen Quellen und den von ihnen gewonnenen Informationen. Dieses folgt aus Unsicherheiten bei der Verwendung der Begriffe, mit denen die verschiedenen Arten der vertraulichen Quellen bezeichnet werden, und den Voraussetzungen für deren Einsatz. In besonderer Weise gilt dieses für Führungspersonen, die im Rahmen der Untersuchung des Sonderbeauftragten angaben, nicht zu wissen, welche Regeln und Begriffe für den Umgang mit VP im LKA galten. Angesichts der erheblichen Gefahren, welche für ein rechtsstaatliches Verfahren vom Einsatz vertraulicher Quellen und der Verwendung der von ihnen beschafften Informationen ausgehen, ist es aus Sicht des Ausschusses nahezu unverantwortlich, dass im Untersuchungszeitraum Führungskräften im LKA offensichtlich das zur Gewährleistung eines

ordnungsgemäßen Verfahrens erforderliche Basiswissen fehlte. Dieser Mangel an Qualifikation von Führungskräften mag im Zusammenwirken mit weiteren ungünstigen Faktoren auch die Ursache für die hier zu untersuchenden Vorgänge sein. Die offenbar fehlenden Kenntnisse in diesem Bereich würden aus Sicht des Ausschusses auch die fehlende Sensibilität für dieses Thema erklären, mit dem insbesondere der Vorgesetzte M.E und der Betroffene Ralf Höhs in dieser Sache agierten. Zudem könnte dieser Umstand auch erklären, warum es bis zum Jahr 2014 nicht einmal ein schriftliches Regelwerk über den Umgang mit Quelleninformationen gab.

Sofern dieses noch nicht erfolgt ist, empfiehlt der Ausschuss dringend, solche Wissenslücken im Wege der verbindlichen Aus- und Fortbildung aller Polizeikräfte, die in diesem Bereich tätig sind, unverzüglich zu schließen.

Nach Auffassung des Ausschusses waren fehlende schriftliche Dienstanweisungen über den Umgang und die Verwendung von Quelleninformation ursächlich für den Konflikt um die Verschriftlichung des Hinweises und der sich daraus ergebenden Entwicklung. Die bestehenden, nicht schriftlich in Dienstanweisungen oder vergleichbar verbindlichen Vorschriften niedergelegten Regelungen über den Umgang mit verdeckt gewonnenen Informationen (Quelleninformationen) wurden nach Erkenntnissen des Ausschusses nicht konsequent eingehalten. Hier ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses eine verbindliche Regelung unter Einbeziehung der Staatsanwaltschaft erforderlich, welche auch ein Verfahren über den Umgang mit Konfliktfällen unter Klarstellung der Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen enthält. Die ab 2014 hierfür geltende „Hausverfügung“²¹⁷¹ erfüllt nach Auffassung des Ausschusses diese Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Einbindung und Letztentscheidungskompetenz der Staatsanwaltschaft nicht und sollte entsprechend überarbeitet werden.²¹⁷²

2.15.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES UMGANGS MIT HINWEISGEBERN IM SUBWAY-VERFAHREN

Nach Auffassung des Ausschusses erfolgte im „Subway“-Fall bereits eine Gefährdung der Quelle durch die unkontrollierte Weitergabe der Angaben über die angeblich nicht

²¹⁷¹ Hausverfügung vom 17.07.2012, Akte 301, Blatt 196 ff.

²¹⁷² Siehe Empfehlung Komplex 9.

bestehende Tatbeteiligung des Beschuldigten N.H. und die Angabe, dass der Beschuldigte P.B. nicht zugestochen haben soll, an einen unbestimmten und nicht für die Ermittlungen zuständigen Personenkreis im LKA durch den VP-Führer S. Des Weiteren wurde von diesem die Quelle faktisch wie eine VP geführt, obwohl diese zum maßgeblichen Zeitpunkt im Subway-Verfahren nicht die Voraussetzungen für eine Vertraulichkeitszusage erfüllte. Daher bestand keine rechtliche Grundlage dafür, die Aussage dieser Person nicht als Zeugenaussage schriftlich für die Akte zu dokumentieren.

Die später für die „VP1“ erteilte Vertraulichkeitszusicherung war rechtswidrig. Nach Aussage des VP-Führers wurde die Person ausschließlich deshalb zur VP gemacht, um eine offene Aussage vor Gericht zu verhindern. Sie sei weder polizeilich geführt worden noch habe sie Aufträge erhalten oder seien solche geplant gewesen.²¹⁷³ Die gemäß der Richtlinie über die Inanspruchnahme von Informantinnen und Informanten und Vertrauenspersonen²¹⁷⁴ notwendige Voraussetzung, dass die Vertraulichkeitszusage ausschließlich der Erlangung notwendiger Informationen im Strafverfahren zu dienen hat, wurde missachtet. Zudem fehlte es an einer Zustimmung der Staatsanwaltschaft, die nicht informiert wurde.

Ein weiterer Fehler war die unzulässige Erteilung einer Sperrklärung für eine Zeugenperson („Inf2“), die aussagepflichtig war, da ebenfalls die Voraussetzungen für eine Vertraulichkeitszusage nicht vorlagen. Diese Person hatte bereits Angaben zum Geschehen gemacht und angekündigt, zu einer Vernehmung zur Polizeidienststelle zu kommen. Auch wenn sie dort nicht erschienen sein sollte, weil sie Angst vor einer offenen Aussage bekommen haben sollte und möglicherweise dadurch gefährdet gewesen sein sollte, konnte sie nicht mehr nachträglich zur Informantin oder zum Informanten gemacht werden.

Ob bezüglich der „Inf2“ die Staatsanwaltschaft eingebunden wurde, konnte der Ausschuss nicht feststellen. Der hierfür zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski hatte daran keine Erinnerung. In einem Schreiben des VP-Führers S. vom 19.11.2010 wurde ihm mitgeteilt, dass der Quelle durch den Beauftragten des LKA Vertraulichkeit zugesichert worden sei.²¹⁷⁵ Dies wertet der Ausschuss als Indiz für eine fehlende

²¹⁷³ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, nachträglich als öffentlich eingestuft, Seite 9.

²¹⁷⁴ AmtsBl. Schl.-H. 2008, S. 874.

²¹⁷⁵ Schreiben LKA vom 19.11.2010, Akte 6, Blatt 229.

staatsanwaltschaftliche Zustimmung. Einer solchen Mitteilung hätte es nämlich nicht bedurft, wenn die Staatsanwaltschaft einer Vertraulichkeitszusage zugestimmt hätte und diese ihr bekannt gewesen wäre.

2.15.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ERMITTLUNGS- UND STRAFVERFAHREN GEGEN DEN EHEMALIGEN „PRÄSIDENTEN“ DER „BANDIDOS NEUMÜNSTER“

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Ermittlungsbehörden von Staatsanwaltschaft und Polizei in Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2009 bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Rockerkriminalität der politisch vorgegebenen Null-Toleranz-Strategie grundsätzlich konsequent gefolgt sind und diese Strategie im Ergebnis auch erfolgreich war.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss teilt die Erkenntnisse des Innenministeriums, wonach der „Präsident“ des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ der bestimmende Kopf in dieser hierarchischen Struktur war. Überdies hat er mit seinem repräsentativen Wohnhaus dem „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ auch ein Clubheim und damit eine wichtige Infrastruktur zur Verfügung gestellt, um sich zu organisieren und in der Szene ernst genommen zu werden.

Vor diesen Hintergründen kann sich der Ausschuss die Dauer und das Vorgehen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel im Hehlerei-II-Verfahren nicht mit den obigen Gründen erklären. Dies gilt umso mehr, als die Bezirkskriminalinspektion Kiel ihre Ermittlungen nach den dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen mit erheblichem Aufwand und trotz des von einer Vielzahl von Einzelstraftaten gekennzeichneten Sachverhaltes zeitnah abgeschlossen hat.

Vor dem Hintergrund der vorgegebenen Null-Toleranz-Strategie und der besonderen Bedeutung seiner Person für die Struktur und den Zusammenhalt des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ wäre es naheliegend gewesen, dass auch in den weiteren geführten und vom Ausschuss untersuchten Ermittlungsverfahren alle Strafverfolgungsbehörden ihre Prioritäten auf die Verfolgung und Aufklärung von Straftaten dieses „Rockerpräsidenten“ gelegt hätten. Aus Sicht des Ausschusses ist es schwer

verständlich, dass dem Verurteilten als letztem Gewahrsamsinhaber nach seiner Verurteilung in erheblichem Umfang die in dem Verfahren beschlagnahmte Hehlerware ausgehändigt wurde.²¹⁷⁶

Der Ausschuss hat keine Feststellungen darüber treffen können, ob Beschuldigten in Strafverfahren unzulässige Vorteile gegen Informationsbeschaffung aus der Rockerszene gewährt wurden.

Der Ausschuss geht nach den vorliegenden Unterlagen davon aus, dass das für den Straferlass im Hehlerei-I-Verfahren zuständige Gericht keine Kenntnis von den weiteren gegen den „Präsidenten“ geführten Ermittlungsverfahren hatte, da Anklagen noch nicht erhoben waren. Beweise, aus welchem Grund dem Gericht diese Informationen vom Betroffenen Ostrowski nicht mitgeteilt wurden, konnte der Ausschuss nicht erlangen.

2.15.5. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH WEITERER STRAFVERFAHREN GEGEN PERSONEN AUS DER ROCKER-SZENE

Hinweise darauf, dass einzelne Personen aus der Rockerszene von der Polizei hinzugezogen wurden, um das Aussageverhalten von Zeugen in einem Strafverfahren zu beeinflussen, konnten nicht aufgeklärt werden.

2.15.6. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER VORGÄNGE IM ZUSAMMENHANG MIT VERNEHMUNGEN DES EHEMALIGEN „PRÄSIDENTEN“ DER „LEGION 81 KIEL“

Es ist für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, dass die Strafverfolgungsbehörden allein aufgrund Aussagen des Zeugen S.R. umfangreiche und im Ergebnis weitgehend erfolglose Ermittlungsmaßnahmen ergriffen haben.²¹⁷⁷

Der Ausschuss hat keine Erkenntnisse erlangt, dass der „Themenkomplex S.R.“ bislang zum Gegenstand einer kritischen Fehleranalyse bei Staatsanwaltschaft Kiel und Landeskriminalamt gemacht wurde. Genau eine solche Fehleranalyse wäre aber bei den vorliegenden Erkenntnissen angebracht, um in Zukunft gar nicht erst die Probleme

²¹⁷⁶ Vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, Strafprozessordnung, 64. Auflage, 2021, Anhang 12.; Meyer-Goßner, Strafprozessordnung 51. Auflage, 2008, Anhang 12.

²¹⁷⁷ Weitergehende Schlussfolgerungen finden sich im nicht öffentlichen Teil des Berichtes.

zu bekommen²¹⁷⁸ oder parallele Dokumentensammlungen mit personalrechtlichen Vorgängen anzulegen.

Bei der Staatsanwaltschaft Kiel ist eine parallele Personalakte geführt worden. Dass es sich bei den Dokumenten „Dienstaufsicht Rocker-Verfahren“ nicht nur um Erinnerungsstützen der Behördenleitung hinsichtlich der Arbeitsbelastung eines Oberstaatsanwaltes handelte, sondern um einen dienstaufsichtsrechtlichen Vorgang, ergibt sich aus dem Inhalt des Vorganges.

Die Erklärung des ehemaligen Behördenleiters zur Entstehung dieses Vorganges, nach der er lediglich einen „Erinnerungsvermerk“ angefertigt haben wollte, hält der Ausschuss für nicht überzeugend.

Der Ausschuss geht angesichts der Tragweite des Inhaltes der Unterlagen davon aus, dass der Vorgang zur Vorbereitung eines dienstrechtlichen Verfahrens oder zur eigenen Absicherung bezüglich dienstaufsichtlichen Handelns angelegt wurde. Dieser Sachverhalt ist durch die vorgesetzten Behörden und Ministerien aufzuklären und die Praxis – sollte sie weiterhin andauern – zu beenden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass ihm von der Behördenleiterin der Staatsanwaltschaft Kiel über den Generalstaatsanwalt und das Justizministerium dieser Vorgang ohne weitere Anforderung zugesandt wurde. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob der Betroffene Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski der Übersendung dieser Unterlagen an den Ausschuss zugestimmt hat oder zuvor zumindest dazu angehört wurde.

Aufgrund der Unkenntnis des Anwaltes des Betroffenen Ostrowski von diesem Vorgang ist vielmehr davon auszugehen, dass der Betroffene von der Übersendung dieser Unterlagen an den Untersuchungsausschuss erst durch diesen selbst erfahren hat. Dieses wäre aus Sicht des Ausschusses ein grober Verstoß gegen personalrechtliche Regelungen und das Fürsorgeprinzip des Dienstherrn, zumal der Inhalt eines Vorganges mit dem Az. 3133 nach Auskunft der Leiterin der Staatsanwaltschaft Kiel im weitesten Sinne zu den Personalakten gehört.

²¹⁷⁸ Die vollständige Schlussfolgerung findet sich im nicht öffentlichen Teil des Berichtes.

Sofern es sich hier um Inhalte der Personalakte im Sinne des § 85 Absatz 1 LBG handelt, ist festzustellen, dass diese ohne Einwilligung des Beamten nur in den in § 89 Absatz 1 bis 3 LBG normierten Fällen an Dritte übersandt werden dürfen. Eine Auskunftserteilung an einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ist darin nicht aufgeführt und hätte daher nach Auffassung des Ausschusses der vorherigen Zustimmung des Betroffenen Oberstaatsanwalts Ostrowski bedurft. Fraglich ist nach Auffassung des Ausschusses auch, ob das ihm übersandte Konvolut von Vorgängen mit Personalaktenqualität aus den Jahren 2012 und 2015 nicht längst hätte gemäß § 90 Absatz 1 Nummer 2 LBG vernichtet werden müssen, statt dieses zumindest bis zur Übersendung an den Ausschuss am 26.09.2019 in der Staatsanwaltschaft Kiel zu verwahren.

Der Ausschuss sieht darin eine nicht unerhebliche Verletzung der Fürsorgepflichten des Dienstherrn und einen möglichen Verstoß gegen die Regelungen über die Führung von Personalakten gemäß dem Landesbeamtenengesetz.

Der Ausschuss hat hier den Eindruck gewonnen, dass mit der Übersendung dieser Unterlagen die Entstehung eines negativen Eindruckes von der Amtsführung des Betroffenen Oberstaatsanwalts Ostrowski zumindest billigend in Kauf genommen wurde.

Der Ausschuss stellt fest, dass es innerhalb der Staatsanwaltschaft Kiel offensichtlich Defizite in der Personalführung und Fürsorge, insbesondere gegenüber dem Betroffenen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, gab, die bei diesem zu einer erheblichen dienstlichen und persönlichen Belastung geführt haben. Aus weiteren Aspekten²¹⁷⁹ ergibt sich für den Untersuchungsausschuss, dass sein damaliger Behördenleiter Schwab und auch seine Nachfolgerin, die jetzige Leitende Oberstaatsanwältin Heß, Handlungsbedarf zur Entlastung und Fürsorge gesehen und entsprechende Maßnahmen zumindest erwogen haben. Inwieweit diese auch tatsächlich umgesetzt wurden, konnte der Ausschuss nicht feststellen. Wenn solche erfolgt sind, deuten die Äußerungen des Betroffenen Oberstaatsanwalts Ostrowski vor dem Ausschuss darauf hin, dass sie nicht erfolgreich waren und eine nicht unerhebliche Belastungssituation bis zu diesem Zeitpunkt andauerte.

²¹⁷⁹ Die vollständige Schlussfolgerung findet sich im nicht öffentlichen Teil des Berichtes.

2.15.7. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES BERICHTES DES NDR VOM 14.12.2021

Der Ausschuss hält die Inhalte der am 14.12.2021 in der Sendung „Panorama 3“ gesendeten Reportage des NDR sowie des hierzu ebenfalls am 14.12.2021 auf der Homepage des NDR-Fernsehens veröffentlichten redaktionellen Berichtes über die Führung von Quellen ohne Vertraulichkeitserklärungen beziehungsweise -vereinbarungen durch das LKA für erheblich im Sinne von Komplex 2 des Untersuchungsauftrages.

Eine Untersuchung der Vorgänge erscheint aus Sicht des Ausschusses auch deshalb geboten, weil in der gesendeten Reportage behauptet wird, dass eine Anfrage an das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein hinsichtlich einer Stellungnahme zu dem Fall des Mi.H. unbeantwortet geblieben sei. Laut dem auf der Homepage des NDR zusätzlich veröffentlichten Textbericht habe das Innenministerium zudem eine Stellungnahme zu einem weiteren Fall abgelehnt, in dem eine Person ohne ihre Kenntnis und ohne Vertraulichkeitsvereinbarung als Vertrauensperson geführt worden sei.

Gegenüber dem Untersuchungsausschuss hat das Justizministerium auf ein Auskunftsersuchen hin am 20.12.2018 mitgeteilt, dass sich nach den Angaben der Leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Kiel der dort für Verfahren aus der Rockerszene zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski an kein Verfahren erinnere,

*„in welchem er verfahrensrelevante Informationen von Hinweisgebern erhalten habe, denen keine Vertraulichkeit zugesichert worden sei und deren Identität dennoch nicht offengelegt worden sei“.*²¹⁸⁰

Auch in den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften Itzehoe und Lübeck seien Informationen von Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert worden sei, ohne Offenlegung der Identität dieser Personen nicht verwendet worden.²¹⁸¹

²¹⁸⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 3 f.

²¹⁸¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/1864, Seite 4.

Das Innenministerium hat den Ausschuss am 28.02.2019 diesbezüglich über eine Mitteilung aus dem Landeskriminalamt informiert, dass nach den dort vorliegenden Erkenntnissen in den Verfahren des LKA im Zusammenhang mit Rockerkriminalität keine Informationen von Hinweisgebern verwendet worden seien, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert worden sei, ohne dass deren Identität offengelegt worden sei.²¹⁸²

Ob und inwiefern diese Darstellungen einander widersprechen, erscheint aus Sicht des Ausschusses aufklärungsbedürftig. Die Fälle sollen sich in den Jahren 2010 bis 2014, also im Untersuchungszeitraum des Ausschusses, ereignet haben. Der Ausschuss hat im Dezember 2021 Kenntnis von diesen Recherchen erlangt. Vor dem Hintergrund des Endes der Legislaturperiode Anfang Juni 2022 und der damit verbundenen Notwendigkeit, dass der Schlussbericht spätestens Ende April 2022 durch den Landtag angenommen worden sein muss, ist der Ausschuss jedoch nicht mehr in der Lage, die in den Berichten des NDR dargestellten Sachverhalte im Rahmen einer Beweisaufnahme mit der gebotenen Sorgfalt aufzuklären. Der Ausschuss empfiehlt daher dem Landtag, die Landesregierung aufzufordern, die in dem Bericht dargestellten Sachverhalte aufzuklären, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen und dem Parlament darüber noch 2022 zu berichten.

²¹⁸² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112 VS-NfD, Seite 14.

3. Komplex: Führung von Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Ermittlungen der Soko Rocker des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität und Auswirkungen auf das Verbotsverfahren des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung in den Jahren 2009 bis 2013.

„Als eine Folge der in den Jahren 2009 und 2010 deutlich zunehmenden Kriminalität rivalisierender Rockerbanden in Schleswig-Holstein wurde das ‚Bandidos Probationary Chapter Neumünster‘ vom Innenminister des Landes Schleswig-Holstein im Zuge eines Vereinsverbotsverfahrens am 29.04.2010 verboten und aufgelöst. Zahlreiche Mitglieder des Vereins, darunter auch Führungsmitglieder waren zugleich Beschuldigte im ‚Subway‘-Strafverfahren.“²¹⁸³

Der Ausschuss hat daher seinem Auftrag entsprechend auch untersucht,

„ob und auf welche Weise das sogenannte ‚Subway-Verfahren‘ sowie die in den Medien berichtete mögliche Zusammenarbeit mit Hinweisgebern, Informanten oder Vertrauenspersonen aus der Rockerszene Einfluss auf das Vereinsverbotsverfahren des schleswig-holsteinischen Innenministers gegen den Motorrad-Club ‚Bandidos Probationary Chapter Neumünster‘ und der späteren verwaltungsgerichtlichen Überprüfung hatte. Hierbei [war] auch zu untersuchen, ob und von wem in diesem Zusammenhang ermittlungstaktische Entscheidungen in dem ‚Subway-Verfahren‘ mit dem Ziel getroffen wurden, den Erfolg des Vereinsverbotsverfahrens zu sichern.“²¹⁸⁴

Anlass für die Untersuchungen war im Wesentlichen, dass im Sommer 2017 medial darüber berichtet worden war, dass im ersten Halbjahr 2010 Polizei oder Staatsanwaltschaft gegenüber Mitgliedern der „Bandidos Neumünster“ Entgegenkommen gezeigt oder gar Beweismittel unterdrückt oder vernichtet haben könnten, auch um das

²¹⁸³ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

²¹⁸⁴ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3 f.

Verbot des Vereins nicht zu gefährden.²¹⁸⁵ Ein führendes Mitglied der „Bandidos“ sollte eine verdeckte Quelle der Polizei gewesen sein, sodass – parallel zum NPD-Parteiverbotsverfahren – das Vereinsverbot gefährdet sein könne.²¹⁸⁶

3.1. Chronologie von der Gründung bis zum Verbot der „Bandidos Neumünster“

2008

29.08.2008 Lebensgefährliche Stichverletzung eines Mitgliedes der „Hells Angels“ durch den ehemaligen NPD-Landesvorsitzenden und späteren „Vizepräsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ P.B. im Rahmen einer größeren Auseinandersetzung anlässlich eines Prozesses gegen ein späteres Mitglied der „Bandidos“ vor dem Amtsgericht Kiel.²¹⁸⁷

2009

29.01.2009 Schwere Schussverletzung eines späteren Mitgliedes der „Bandidos“ durch ein Mitglied der Kieler „Hells Angels“ im Rahmen eines Überfalls an der Holstentherme in Kaltenkirchen.²¹⁸⁸

01.05.2009 Gründung der „Bandidos Neumünster“²¹⁸⁹, „Präsident“ ist zunächst M.K., ein ehemaliges Führungsmitglied der „Hells Angels Kiel“.²¹⁹⁰

01.05.2009 Motorrad-Korso von circa 100 Mitgliedern der „Hells Angels“ in Neumünster.²¹⁹¹

06.09.2009 Anregung eines Verbotes der „Bandidos Neumünster“ durch das Landeskriminalamt.²¹⁹²

²¹⁸⁵ Artikel „‘Bandidos’-Verbot auf dünnem Eis?“, NDR, 10.07.2017, www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Bandidos-Verbot-auf-duennem-Eis.bandidos160.html, letzter Zugriff 11.07.2017.

²¹⁸⁶ Artikel „‘Bandidos’-Verbot auf dünnem Eis?“, NDR, 10.07.2017, www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Bandidos-Verbot-auf-duennem-Eis.bandidos160.html, letzter Zugriff 11.07.2017.

²¹⁸⁷ Artikel „Ex-NPD-Chef stach Hells Angel nieder“, SHZ, 01.02.2009, <https://www.shz.de/898436>, letzter Abruf 20.09.2021.

²¹⁸⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

²¹⁸⁹ Verbotsanregung vom 06.09.2009, Akte 114, Blatt 5 ff.

²¹⁹⁰ Landgericht Kiel, Urteil vom 05.12.2011, 10 KLS 4/11, Akte 69, Blatt 34.

²¹⁹¹ Artikel „Hells Angels/Bandidos : Rüsten Rocker zum Bandenkrieg?“, SHZ, 06.01.2010, <https://www.shz.de/592081>, letzter Abruf 20.09.2021.

²¹⁹² Verbotsanregung vom 06.09.2009, Akte 114, Blatt 5 ff.

- 12.09.2009 Verletzung eines Mitgliedes der „Bandidos“ durch ein Mitglied der „Hells Angels“ auf der A7 bei Flensburg;
- Verletzung eines Unterstützers der „Hells Angels“ durch den „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ auf der A7 bei Flensburg.²¹⁹³
- 08.12.2009 Verletzung einer den „Hells Angels Kiel“ nahestehenden Person in Anwesenheit der „Bandidos“-Mitglieder P.B. und W.W.A.H. sowie des „Contras“-Mitgliedes N.H. in einer Gaststätte in Neumünster.²¹⁹⁴
- 09.12.2009 Ausschluss des „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ M.K.; Nachfolger wird der bisherige „Vize-Präsident“ R.B., neuer „Vize-Präsident“ der bisherige „Sergeant at Arms“ P.B.²¹⁹⁵

2010

- 13.01.2010 Verletzung von Mitgliedern der „Red Devils“ aus Alveslohe durch Mitglieder der „Bandidos Neumünster“ in einem Subway-Schnellrestaurant in Neumünster.²¹⁹⁶
- 19.02.2010 Verletzung einer Person aus dem Umfeld der „Hells Angels“ durch Mitglieder der „Bandidos“ mit einer Axt in Flensburg.²¹⁹⁷
- März 2010 Vorarbeiten für ein Verbot der „Bandidos Neumünster“ im Innenministerium.²¹⁹⁸
- 22.03.2010 Fragenkatalog des Innenministeriums (IV 423) an das LKA zur Vorbereitung eines Vereinsverbotes.²¹⁹⁹
- 29.03.2010 Antwort des Landeskriminalamtes auf den Fragenkatalog vom 22.03.2010, Auflistung bedeutender Straftaten aus dem Rockermilieu.²²⁰⁰
- 31.03.2010 Pensionierung LKD Jü.S. (Abteilungsleiter LKA 2, stellvertretender Leiter des LKA, Gründer der Soko Rocker).²²⁰¹

²¹⁹³ OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, Akte 70, Blatt 50 ff.

²¹⁹⁴ OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, Akte 70, Blatt 57 f.

²¹⁹⁵ E-Mail vom 28.04.2011, Akte 115, Blatt 150.

²¹⁹⁶ Vgl. ausführlich oben Komplex 1.

²¹⁹⁷ OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, Akte 70, Blatt 59 ff.

²¹⁹⁸ Schreiben aus dem März 2010, Akte 114, Blatt 58 ff.

²¹⁹⁹ Fragenkatalog vom 22.03.2010, Akte 114, Blatt 77 ff.

²²⁰⁰ Antwort auf Fragenkatalog vom 29.03.2010, Akte 113, Blatt 82 ff.

²²⁰¹ Presseerklärung des LKA vom 31.03.2010, <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/2256/1587759>, letzter Abruf 20.09.2021.

- 01.04.2010 Ralf Höhs (bisher Leiter der Staatsschutzabteilung im LKA) wird Nachfolger von Jü.S. als Abteilungsleiter LKA 2 und stellvertretender Leiter des LKA.²²⁰²
- 15.04.2010 Benachrichtigung des Bundesinnenministeriums gemäß § 3 Absatz 2 Vereinsgesetz durch das Innenministerium Schleswig-Holstein über das beabsichtigte Vereinsverbot.²²⁰³
- 21.04.2010 Unterzeichnung der die „Bandidos Neumünster“ und die „Hells Angels Flensburg“ betreffenden Verbotsverfügungen durch Innenminister Klaus Schlie (CDU).²²⁰⁴
- 21.04.2010 Ankündigung des „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ gegenüber POR D.K., von seinem „Präsidentenamt“ zurückzutreten.²²⁰⁵
- 23.04.2010 Erlass von Durchsuchungsbeschlüssen durch das VG Schleswig zur Sicherstellung von Sachen des Vereinsvermögens und zur Auffindung von Anhaltspunkten für Forderungen Dritter gegen den Verein „Bandidos Neumünster“ bei drei Funktionären des Vereins.²²⁰⁶
- 24.04.2010 Anruf des „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ bei POR D.K. mit der Mitteilung des Rücktritts von seinem Präsidentenamt.²²⁰⁷
- 27.04.2010 Festnahme von drei Mitgliedern der „Bandidos Neumünster“ aufgrund von Haftbefehlen im Subway-Verfahren.²²⁰⁸
- 29.04.2010 Zustellung der Verbotsverfügung vom 21.04.2010 an die Mitglieder des „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“.²²⁰⁹
- Durchsuchungen bei einigen Mitgliedern der „Bandidos Neumünster“.²²¹⁰
- nach dem
01.05.2010 Treffen anlässlich des einjährigen Bestehens des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ in Neumünster mit unter anderem fünf Funktionsträgern der verbotenen Gruppierung.²²¹¹

²²⁰² Presseerklärung des LKA vom 31.03.2010, <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/2256/1587759>, letzter Abruf 20.09.2021.

²²⁰³ Schreiben vom 15.04.2010, Akte 114, Blatt 96.

²²⁰⁴ Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Akte 114, Blatt 98 ff.

²²⁰⁵ Gesprächsvermerk vom 27.04.2010, Akte 68, Blatt 143.

²²⁰⁶ OVG Schleswig, Durchsuchungsbeschlüsse vom 23.04.2010, 3 E 2/10, Akte 114, Blatt 231 ff., 244 ff., 252 ff.

²²⁰⁷ Gesprächsvermerk vom 27.04.2010, Akte 68, Blatt 143.

²²⁰⁸ Festnahmebericht vom 27.04.2010, Akte 18, Blatt 90 ff.

²²⁰⁹ Empfangsbekanntnisse vom 29.04.2010, Akte 114, Blatt 137 ff.

²²¹⁰ Durchsuchungsberichte vom 29.04.2010, Akte 114, Blatt 236 ff., 249 ff., 257 ff.; vgl. zur Ablehnung einiger beantragter Durchsuchungsbeschlüsse OVG Schleswig, ablehnende Beschlüsse vom 23.04.2010, 3 E 2/10, Akte 114, Blatt 261 ff.

²²¹¹ Vermerk, Akte 236, Blatt 3 ff.

- 26.05.2010 Klage gegen das Vereinsverbot durch die „Bandidos Neumünster“, vertreten durch ihren „Präsidenten“ R.B.²²¹²
- 07.06.2010 Antrag auf Klageabweisung durch das Innenministerium, vertreten durch Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer.²²¹³
- 14.07.2010 Verletzung des „Präsidenten“ der „Red Devils“ durch das Mitglied der verbotenen „Bandidos Neumünster“ W.W.A.H. in Neumünster.²²¹⁴
- 10.12.2010 12:57 Uhr: Übersendung der Sperrerklärung an die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Kiel im Subway-Verfahren durch den stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung L.F.
- 13:08 Uhr: Übersendung der Sperrerklärung an den im Innenministerium für das Verbotsverfahren zuständigen L.-E.L. durch L.F. mit der Aufforderung, diese für das Verbotsverfahren auszuwerten.²²¹⁵

2011

- 21.02.2011 Eingang der Klagebegründung der „Bandidos Neumünster“ beim Oberverwaltungsgericht.²²¹⁶
- 14.03.2011 Übersendung der Sperrerklärung vom 10.12.2010 an Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer durch L.-E.L. mit dem Zusatz, diese sei vom Landgericht akzeptiert worden und unterstreiche die Gewaltbereitschaft der „Bandidos“.²²¹⁷
- 14.04.2011 Strafanzeige der Polizeidirektion Neumünster gegen den ehemaligen „Präsidenten“ wegen Fortführung der verbotenen „Bandidos Neumünster“.²²¹⁸
- 23.05.2011 Eingang der Klageerwiderung des Innenministeriums beim Oberverwaltungsgericht.²²¹⁹
- bis 28.06.2011 Fortsetzung der Tätigkeiten der verbotenen „Bandidos Neumünster“.²²²⁰

²²¹² Klage vom 21.05.2010, Akte 68, Blatt 19 f.

²²¹³ Antrag auf Klageabweisung vom 07.06.2010, Akte 68, Blatt 64 ff.

²²¹⁴ Artikel „Rockerkrieg bricht wieder aus“, SHZ, 19.07.2010, <https://www.shz.de/534521>, letzter Abruf 21.09.2021; Artikel „Prozess um Faustschlag in Rocker-Kreisen“, SHZ, 19.12.2010, <https://www.shz.de/539691>, letzter Abruf 21.09.2021.

²²¹⁵ E-Mail vom 10.12.2018, Akte 115, Blatt 34.

²²¹⁶ Klagebegründung vom 18.02.2011, Akte 68, Blatt 92.

²²¹⁷ Schreiben vom 14.03.2011, Akte 115, Blatt 55.

²²¹⁸ Strafanzeige vom 14.04.2011, Akte 238, Seite 18 ff.

²²¹⁹ Klageerwiderung 23.05.2011, Akte 68, Blatt 113 ff.

²²²⁰ Landgericht Flensburg, Urteil vom 12.09.2016, 1 Kls 3/14, Akte 235, Seite 17.

19.08.2011 Übersendung eines „Vermerk[s] zu den möglichen Auswirkungen des Vorhandenseins einer Vertrauensperson in einer zu verbotenden bzw. verbotenen Organisation auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots“ durch Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer an das Innenministerium.²²²¹

Juli/September 2011 Meldungen über Gründung des „BMC Padborg“ durch „Bandidos“ aus Neumünster.²²²²

2012

Juni 2012 Feststellung des Oberverwaltungsgerichtes, dass dem Rechtsanwalt der „Bandidos Neumünster“ die Zulassung bereits im Januar 2012 entzogen wurde.²²²³

13.06.2012 Aufforderung an „Bandidos Neumünster“ durch das Oberverwaltungsgericht, binnen drei Tagen einen neuen Bevollmächtigten zu benennen.²²²⁴

03.08.2012 Bevollmächtigung eines neuen Rechtsanwaltes durch den „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“.²²²⁵

08.10.2012 Vortrag des Rechtsanwaltes der „Bandidos Neumünster“, dass R.B. durchgehend seit dem 09.12.2009 „Präsident“ der „Bandidos Neumünster“ gewesen sei.²²²⁶

13.11.2012 Mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht in Schleswig;
Urteil mit der Bestätigung des Verbotes der „Bandidos Neumünster“²²²⁷

04.12.2012 Zustellung des Urteils.²²²⁸

2013

04.01.2013 Nichtzulassungsbeschwerde der „Bandidos Neumünster“.²²²⁹

06.02.2013 Nichtabhilfebeschluss des Oberverwaltungsgerichtes.²²³⁰

²²²¹ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 573 ff.

²²²² Artikel „Bandidos in Pattburg Verbot ausgehehlt – Rocker ziehen um“, SHZ, Ausdruck vom 18.07.2011, Akte 116, Seite 568; Einladungsflyer, Akte 116, Seite 571.

²²²³ Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes vom 13.06.2012, Akte 69, Blatt 107 f.

²²²⁴ Schreiben des Oberverwaltungsgerichtes vom 13.06.2012, Akte 69, Blatt 107 f.

²²²⁵ Vollmacht vom 03.08.2012, Akte 69, Blatt 132.

²²²⁶ Schriftsatz vom 08.10.2012, Akte 69, Blatt 145 ff.

²²²⁷ OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, Akte 70, Blatt 29 ff.

²²²⁸ Empfangsbekanntnis vom 04.12.2012, Akte 70, Blatt 118.

²²²⁹ Nichtzulassungsbeschwerde vom 04.01.2013, Akte 70, Blatt 19 f.

²²³⁰ OVG Schleswig, Beschluss vom 06.02.2013, 4 KS 1/10, Akte 70, Blatt 127.

- 12.02.2013 Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde gegenüber dem Oberverwaltungsgericht.²²³¹
- 19.02.2013 Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht; Rechtskraft des Verbotes der „Bandidos Neumünster“.²²³²

3.2. Vereinsverbotsverfahren gegen das „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ im Jahr 2010

3.2.1. Vorgeschichte

Aufgrund der dargelegten Rocker-Situation in Schleswig-Holstein und ihrer Entwicklung²²³³ entwarf ab 2004 der damalige Leiter der Abteilung LKA 2, LKD Jü.S., nach skandinavischem Vorbild ein Konzept zur Bekämpfung der mit Rockervereinigungen in Zusammenhang zu bringenden Organisierten Kriminalität durch konsequente Strafverfolgung (Null-Toleranz-Konzept), ständigen Kontroll- und Ermittlungsdruck und Einbeziehung der Kommunen.²²³⁴

Im Frühjahr 2007 fand eine behördenübergreifende Besprechung zur Bekämpfung der Rockerkriminalität im Raum Kiel statt.²²³⁵ Ausgehend von einer Initiative des Dezernates LKA 21 im Herbst 2008²²³⁶ wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Rockerkriminalität eingerichtet, in der ab April 2009 Vertreter unter anderem des Landeskriminalamtes, des Landespolizeiamtes, einzelner Kriminalinspektionen, des Innenministeriums, des Justizministeriums, des Finanzministeriums, einzelner Städte und aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften über ein mögliches koordiniertes Vorgehen beraten wurde.²²³⁷ In einem Vermerk der Arbeitsgruppe vom 29.10.2008 wurde zudem protokolliert, dass

²²³¹ Beschwerderücknahme vom 12.02.2013, Akte 70, Blatt 129.

²²³² BVerwG, Beschluss vom 19.02.2013, 6 B 9.13, Akte 70, Blatt 132 f.

²²³³ Vgl. oben 1.1.

²²³⁴ Presseerklärung des LKA vom 31.03.2010, <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/2256/1587759>, letzter Abruf 20.09.2021.

²²³⁵ Vermerk vom 29.10.2008, Akte 301, Blatt 4.

²²³⁶ Vermerk vom 29.10.2008, Akte 301, Blatt 1 ff.

²²³⁷ Besprechungsprotokolle vom 08.04.2009 und vom 11.06.2009, Akte 301, Blatt 7 ff.

„daneben ein intensiver Informationsaustausch zwischen allen Länderpolizeien, dem BKA, Europol und darüber hinaus internationale Kontakte insbesondere zu Ansprechpartnern in den Ostsee-Anrainer-Staaten betrieben werden.“²²³⁸

Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurde von Anfang an auch ein Vereinsverbot erwogen.²²³⁹

Nach der Erinnerung des von 2008 bis 2009 amtierenden Innenministers Lothar Hay spielte die Rockerkriminalität zu seiner Amtszeit keine zentrale Rolle für ihn; an einzelne Berichte oder strategische Überlegungen zum Umgang mit dem Thema seitens des Ministeriums erinnerte er sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss nicht.²²⁴⁰ Der von Juli 2009 bis Oktober 2009 amtierende Innenminister Rainer Wiegard bekundete gegenüber dem Untersuchungsausschuss, insgesamt keinerlei Erinnerungen zu den Themenkomplexen des Untersuchungsgegenstandes zu haben; er konnte lediglich nachträglich recherchieren, dass die Rockerkriminalität einer von mehreren Schwerpunkten war, die in Gesprächen von ihm und seinem Staatssekretär Klaus Schlie (CDU) mit verschiedenen Stellen Gegenstand waren.²²⁴¹ Das

„Rockerproblem in Schleswig-Holstein“²²⁴²

sei länger bekannt gewesen, mögliche Verbote von Rockerclubs permanentes Gesprächsthema in der Innenpolitik, an eine konkrete Anregung aus dem Landeskriminalamt in seiner Amtszeit erinnerte er sich aber nicht.²²⁴³

3.2.2. Vorbereitung der Verbotsverfügung

(Frage 3.1) Welche Erkenntnisse der Landesregierung führten im Jahr 2010 zur Einleitung eines Vereinsverbotsverfahren gegen das „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“?

²²³⁸ Vermerk der interdisziplinären Arbeitsgruppe vom 29.10.2008, Akte 301, Blatt 4.

²²³⁹ Vgl. nur Besprechungsprotokolle vom 08.04.2009 und vom 11.06.2009, Akte 301, Blatt 7 ff.

²²⁴⁰ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²²⁴¹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

²²⁴² Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

²²⁴³ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; vgl. zur Entwicklung der Bekämpfungsstrategie der Landespolizei zur Rockerkriminalität auch oben 1.1.

Vor dem Hintergrund der durch und zwischen Mitgliedern von Motorradclubs verübten Straftaten und im Rahmen der praktizierten Null-Toleranz-Strategie gegenüber organisierter Kriminalität, insbesondere aus diesem Milieu, wurde – neben einer Vielzahl von Maßnahmen verschiedener Verwaltungsbereiche²²⁴⁴ – aus den Reihen des Landeskriminalamtes heraus im Spätsommer 2009 konkret die Erwägung angestoßen, ob ein Verbot einzelner Vereinigungen ein effektives Mittel zur Vermeidung weiterer Straftaten und womöglich Zerschlagung von Organisationsstrukturen darstellen könnte.²²⁴⁵ Die Prüfungen möglicher Vereinsverbote richteten sich sowohl gegen die „Hells Angels“ in Flensburg und Kiel als auch gegen die „Bandidos Neumünster“.²²⁴⁶

In dem 38-seitigen Schreiben, mit dem aus dem Sachgebiet LKA 212 heraus ein Verbotsverfahren nach § 3 Vereinsgesetz gegen die „Bandidos Neumünster“ angeregt wurde, werden erhebliche Gewalttaten der Gruppierung zugeordnet.²²⁴⁷ Das Ziel für die Behörden wird unter anderem folgendermaßen formuliert:

„Es muss jetzt darum gehen, die Verfestigung der Struktur vom Status eines ‚Prospect‘-Chapters, über den ‚Probationary‘ zu einem voll gültigen Status als ‚(Full-) Member‘ zeitnah zu verhindern. Das Patch ‚BFFB‘ = ‚Bandido forever, forever Bandido‘; dt.: ‚einmal Bandido, für immer Bandido‘) engt die Artikulation abweichender Meinungen durch das einzelne Vereinsmitglied auf ‚Null‘ ein.“²²⁴⁸

Die Zuständigkeit für das Vereinsrecht und damit für die Prüfung und Durchführung derartiger Verbote lag in der Abteilung 3 des Innenministeriums, die ab 2008 von der späteren Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler geleitet wurde, dort konkret beim Referat IV 35.²²⁴⁹ Hinsichtlich möglicher Verbote einzelner Rockervereinigungen er-

²²⁴⁴ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

²²⁴⁵ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 70; Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f., 29 ff.; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 27; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 16; Anregung eines Verbotsverfahrens durch LKA 212 vom 06.09.2009, Akte 114, Blatt 5 ff.

²²⁴⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48, nicht öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²²⁴⁷ Verbotsanregung vom 06.09.2009, Akte 114, Blatt 5 ff.

²²⁴⁸ Verbotsanregung vom 06.09.2009, Akte 114, Blatt 39.

²²⁴⁹ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 10; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8.

folgte eine enge Zusammenarbeit mit der Abteilung IV 4 im Innenministerium, der Polizeiabteilung, die ihrerseits Erkenntnisse aus der Landespolizei verwertete, insbesondere aus dem Landeskriminalamt, wo eine eigene Sonderkommission zur Bearbeitung von Straftaten mit Rockerbezug²²⁵⁰ eingerichtet war.²²⁵¹ Es erfolgte in der Vorbereitungsphase ein regelmäßiger Austausch zwischen den Abteilungen, indem etwa auch aus der Abteilung IV 3 heraus von der Abteilung IV 4 mehr Anhaltspunkte erbeten wurden, auf die ein Verbot gestützt werden könnte.²²⁵² Auch im Hinblick auf eine mögliche spätere gerichtliche Überprüfung wurde schon in der Phase der Vorbereitung der Verbotsverfügungen durch die Kommunalabteilung Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer eingeschaltet.²²⁵³ Die Abteilungsleitungen waren in allen Phasen des Verfahrens informiert und teilweise in Gesprächsrunden involviert.²²⁵⁴ Die verantwortliche Hauspitze im Innenministerium war nicht ständig im Detail beteiligt, war aber bei der Initiierung des Vorganges involviert und wurde in der Folgezeit auf dem Laufenden gehalten.²²⁵⁵ Ein Drängen in eine bestimmte Richtung durch die politischen Entscheidungsträger erfolgte nicht; gemeinsames Ziel war ein rechtssicheres Verbot krimineller Vereinigungen.²²⁵⁶

Nach den Bekundungen der vom Ausschuss vernommenen Auskunftspersonen, die im Innenministerium in die Bearbeitung des Verbotsverfahrens eingebunden waren,

²²⁵⁰ Vgl. auch oben 1.2.

²²⁵¹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35, 40, 48, nicht öffentlicher Teil, Seite 5, 20; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 24; Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30 f.; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 11 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f., 25, 27; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²²⁵² Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 10 f., 12 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 21, 28; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 9.

²²⁵³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27, 29; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 9, 11; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 247, Blatt 2.

²²⁵⁴ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 14; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²²⁵⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48, nicht öffentlicher Teil, Seite 21; Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f., 22 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 16, 27 f., 30; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 247, Blatt 2; Vermerk Rechtsanwalt Bökel vom 07.04.2010 über Gespräch mit Innenministerium, Akte 384, Blatt 2.

²²⁵⁶ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f., 25 ff., 40 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

habe die Zusammenarbeit des Landeskriminalamtes, der Polizeiabteilung und der für das Vereinsrecht zuständigen Abteilung zwar unter dem Eindruck immer neuer Straftaten im Rockermilieu gestanden; jedoch habe dies keinen Einfluss auf die Sorgfalt der internen Beratungen und Vorbereitung des Verfahrens gehabt.²²⁵⁷ Vielmehr sei gemeinsames Ziel aller Beteiligten gewesen, die angestrebten Verbotsverfügungen und den damit verbundenen massiven Grundrechtseingriff rechtssicher vorzubereiten und auf verschiedene Begründungsfüße zu stellen, dass sie im Rahmen der erwarteten gerichtlichen Überprüfung Bestand haben würden.²²⁵⁸ Hinzu kam, dass das Innenministerium über keine Erfahrungen mit der Durchführung eines Vereinsverbotsverfahren verfügte.²²⁵⁹ Während die Polizeiabteilung ein großes strategisches Interesse an einem möglichst baldigen Verbot der betroffenen Rockergruppen gehabt und entsprechend umfangreiches Material hierfür zusammengestellt habe, habe die für das Vereinsrecht zuständige Abteilung des Innenministeriums ihre Aufgabe eher darin gesehen, die richtige Güterabwägung zwischen einem zügigen Verbot als Teil einer Null-Toleranz-Strategie und einer tragfähige Begründung für ein rechtsmittelfestes Vereinsverbotsverfahren zu treffen.²²⁶⁰ Auch angesichts des Umstandes, dass im Bundesgebiet für längere Zeit kein solcher Schritt gewagt worden sei und dass wegen der in vielen Bundesländern verstärkt zu beobachtenden Rockerkriminalität mit einer starken Signalwirkung des schleswig-holsteinischen Vorgehens zu rechnen gewesen sei, sei es gemeinsame Überzeugung bis zur Ministerebene gewesen, dass ein Verbot nur ausgesprochen werden könne, wenn sein Bestand sehr wahrscheinlich sei.²²⁶¹

²²⁵⁷ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²²⁵⁸ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f., 31; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 25, 28 f.; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 9; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 375 f.

²²⁵⁹ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f., 31; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 25, 28 f.; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 9; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 375 f.

²²⁶⁰ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f., 31; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 25, 28 f.; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 9; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 375 f.

²²⁶¹ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f.; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 28 f.; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 375 f.

3.2.2.1. Erkenntnisse der Landesregierung als Grundlage des Verfahrens

(Frage 3.1) Welche Erkenntnisse der Landesregierung führten im Jahr 2010 zur Einleitung eines Vereinsverbotsverfahren gegen das „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“?

3.2.2.1.1. Allgemeine Erkenntnisse

Die Landesregierung stützte sich zur Vorbereitung der erwogenen Vereinsverbote im Rockermilieu, hierunter auch das Verbot der „Bandidos Neumünster“, auf alle bei Polizei und Justiz verfügbaren Erkenntnisse. Im Wesentlichen waren dies die Ergebnisse der strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten anlässlich zwischen Mitgliedern von Motorradclubs ausgetragener Konflikte und solchen zum Nachteil hiervon unbeteiligter Personen.²²⁶² Die im Landeskriminalamt bestehende „SoKo Rocker“²²⁶³ war weder zur Vorbereitung einer Verbotsverfügung eingerichtet worden noch wurde mit ihrer Arbeit ein Vereinsverbot vorrangig angestrebt; es war jedoch spätestens ab Mitte 2009 Bestandteil der Strategie der Landesregierung, die Ermittlungsergebnisse der Soko Rocker bei Straftaten im Phänomenbereich Rocker für ein später vom Innenministerium als Verbotsbehörde durchzuführendes Vereinsverbotsverfahren zu nutzen, um zu belegen, dass im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 VereinsG Zweck und Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwider liefen, weil Straftaten der Vereinigung zuzurechnen seien, und dass der Verein sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte.²²⁶⁴

Die zuständige Abteilung im Innenministerium stützte sich in ihren Prüfungen und Vorbereitungen auf von der Polizei zugelieferte Informationen und Vermerke, sowohl zu konkreten Straftaten als auch zu generellen Dingen wie Regularien, Abläufen und Hierarchien innerhalb von Rockervereinigungen.²²⁶⁵ Diese Informationen wurden in ihrem

²²⁶² Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 27; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²²⁶³ Vgl. Umdruck 19/1576, Frage 3.

²²⁶⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112, Seite 3, 8; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26, 28, 31, 33 f.; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 36.

²²⁶⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 24; Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 f.; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 10; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

Wahrheitsgehalt durch das prüfende Referat IV 35 nicht angezweifelt und weckten nach den Erinnerungen der Sachbearbeiterin A.P. auch sonst keine Skepsis hinsichtlich ihrer Herkunft.²²⁶⁶ Im Zusammenhang mit noch laufenden Verfahren bestand auch immer wieder Kontakt zur Staatsanwaltschaft.²²⁶⁷

Im Rahmen der Vorbereitungen der Verbotsverfügung wurde der bei der Staatsanwaltschaft Kiel für Organisierte Kriminalität zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski gebeten, einen Entwurf der Verfügung hinsichtlich der vorgeworfenen Straftaten durchzusehen.²²⁶⁸ Er regte an, ein Ermittlungsverfahren gegen den „Präsidenten“ und den „Vize-Präsidenten“ wegen Anstiftung zur Brandstiftung herauszunehmen, weil dieses Verfahren eingestellt worden sei, wovon die Beschuldigten nichts wüssten, und das Verfahren wieder aufgenommen werden könnte.²²⁶⁹

3.2.2.1.2. Erkenntnisquellen

3.2.2.1.2.1. Strafverfahren

3.2.2.1.2.1.1. Ausgewertete Strafverfahren

Die in der Verbotsverfügung aufgeführte Reihe von Straftaten sowie die in diesem Zusammenhang verwerteten weiteren Erkenntnisse waren durch das Landeskriminalamt im Rahmen einer Vielzahl von Verfahren ermittelt worden.²²⁷⁰ Im Zeitpunkt der Verbotsverfügung, d. h. Ende April 2010, waren einige dieser Verfahren bereits mit rechtskräftigen Urteilen abgeschlossen worden, andere befanden sich noch im Stadium staatsanwaltlicher Ermittlungen.²²⁷¹

²²⁶⁶ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

²²⁶⁷ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

²²⁶⁸ Schreiben aus dem März 2010, Akte 114, Blatt 58 ff.

²²⁶⁹ Schreiben vom 30.03.2010, Akte 114, Blatt 75 f.

²²⁷⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48, nicht öffentlicher Teil, Seite 20 f.; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²²⁷¹ Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Seite 7 f. = Akte 68, Blatt 26 f.; Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 22; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

Beispielhaft seien die vier Straftaten²²⁷² erwähnt, die nach dem erkennenden Senat des Oberverwaltungsgerichtes jede für sich die Strafrechtswidrigkeit des Vereins begründen konnten:²²⁷³ Im September 2009 hatten Mitglieder der „Bandidos“ auf der Autobahn Insassen eines Fahrzeugs angegriffen, das vermutlich ein den „Hells Angels“ zuzuordnendes Fahrzeug begleitet hatte, das zuvor ein „Bandidos“-Motorrad gerammt hatte.²²⁷⁴ Im Dezember 2009 verletzten Mitglieder der „Bandidos Neumünster“ in der Gaststätte „Titanic“ einen den „Hells Angels“ zuzurechnenden Dartspieler.²²⁷⁵ Im Januar 2010 hatten Mitglieder der „Bandidos Neumünster“ in einem Subway-Restaurant in Neumünster Unterstützer der „Hells Angels“ angegriffen.²²⁷⁶ Im Februar 2010 hatten Mitglieder der „Bandidos Neumünster“ in der Flensburger Innenstadt ein Hells-Angels-Mitglied in seinem Fahrzeug unter anderem mit einer Axt angegriffen.²²⁷⁷

Der Untersuchungsausschuss hat für keine der in der Begründung des Verbotsverfahrens benannten Straftaten festgestellt, dass in irgendeiner Weise auf ihre Initiierung oder ihre Durchführung von staatlicher Seite Einfluss genommen wurde, etwa durch gezielte Provokation oder durch die Steuerung von Personen innerhalb der „Bandidos Neumünster“. Vielmehr handelte es sich insbesondere bei den Geschehnissen auf der Autobahn und in Flensburg um spontane Taten ohne Vorbereitungszeit nach einer vermeintlichen Provokation durch Mitglieder anderer Motorradclubs.²²⁷⁸

Die Sperrerklärung für eine Person im Subway-Verfahren, die Rechtsanwältin Professor Dr. Ewer am 14.03.2011 vom zuständigen Referatsleiter L.-E.L. mit dem Hinweis übersandt wurde, dass sie die Gewaltbereitschaft der „Bandidos“ unterstreiche,²²⁷⁹ wurde

²²⁷² Vgl. ausführlich die Auflistung dem Verein zugeordneter Straftaten in der Verbotsverfügung vom 21.04.2010, unten 3.2.3.

²²⁷³ Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 72 ff., Rn. 44.

²²⁷⁴ Landgericht Kiel, 10 Kls 4/11; Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Seite 11 = Akte 68, Blatt 30; vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 93 ff., Rn. 45 ff. m. w. N.

²²⁷⁵ Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, 593 Js 6498/10; Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Seite 12; vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 100 ff., Rn. 55 f.

²²⁷⁶ Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, 593 Js 3921/10; Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Seite 13 = Akte 68, Blatt 31; vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 97 ff., Rn. 53 f.; vgl. auch oben Komplex 1.

²²⁷⁷ Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Flensburg, 108 Js 4128/10; Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Seite 13 f. = Akte 68, Blatt 31 f.; vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 102 ff., Rn. 57 ff.

²²⁷⁸ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

²²⁷⁹ Schreiben vom 14.03.2011, Akte 115, Blatt 55; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

der Sachbearbeiterin im Vereinsrechtsreferat im Innenministerium A.P. nicht zur Prüfung der Relevanz für das Gerichtsverfahren um das Vereinsverbot vorgelegt.²²⁸⁰ Der damalige Referatsleiter L.-E.L. erinnerte sich nicht mehr an weitere Einzelheiten im Zusammenhang mit der Sperrerklärung.²²⁸¹ Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, der die Sperrerklärung nach seiner Erinnerung unmittelbar vom stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung L.F. erhalten habe, sei davon ausgegangen, dass die Sperrerklärung einen unbeteiligten Zeugen vor Racheaktionen schützen sollte; eine Verbindung zum Thema „Vertrauenspersonen“ oder Anlass zu weiteren Nachfragen habe er nicht erkannt.²²⁸²

3.2.2.1.2.1.2. Ermittlungstaktische Entscheidungen im Subway-Verfahren vor dem Hintergrund des Vereinsverbotsverfahrens

Im Rahmen des Untersuchungsauftrages war ferner zu untersuchen,

„ob und von wem in diesem Zusammenhang ermittlungstaktische Entscheidungen in dem ‚Subway-Verfahren‘ mit dem Ziel getroffen wurden, den Erfolg des Vereinsverbotsverfahrens zu sichern.“²²⁸³

Innerhalb der ermittelnden SoKo Rocker war bekannt, dass im Innenministerium ein Verbot der „Bandidos Neumünster“ geprüft wurde; die Ermittlungen im Subway- und in den übrigen Verfahren wurden jedoch hiervon unabhängig geführt.²²⁸⁴ Auch für das Vorgehen der Staatsanwaltschaft war nach den Angaben des für Organisierte Kriminalität zuständigen Oberstaatsanwaltes Alexander Ostrowski ein mögliches späteres Verbotungsverfahren bedeutungslos.²²⁸⁵ Dass ordnungsgemäße und erfolgreiche Ermittlungen der strafrechtlichen Verfolgung dienen und zugleich Erkenntnisse für eine vereinsrechtliche Bewertung bestimmter Vereinigungen liefern können, liegt auf der Hand, veränderte aber nicht das Vorgehen der jeweiligen Sachbearbeiter. Auch ein Zeit- oder

²²⁸⁰ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

²²⁸¹ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²²⁸² Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 11, 15.

²²⁸³ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3 f.

²²⁸⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 59; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 14.

²²⁸⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 70 f.

Erfolgsdruck oder eine Priorisierung bestimmter Ermittlungen, die über die Null-Toleranz-Strategie gegenüber Rocker-Kriminalität und die Bildung einer eigenen Sonderkommission hinausgingen, waren nicht festzustellen. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Verschriftlichung von Hinweisen im Subway-Verfahren²²⁸⁶ einer der Akteure hinsichtlich seiner Haltung oder seiner Handlungen durch das parallel laufende Vereinsverbotsverfahren beeinflusst wurde.²²⁸⁷

Der damals amtierende Innenminister Klaus Schlie (CDU) wies in der Berichterstattung erfolgte Andeutungen und Unterstellungen, im Zusammenhang mit dem Vereinsverbot könnten Entscheidungen nur für den politischen Effekt oder unter bewusster Verletzung geltenden Rechts getroffen worden sein,²²⁸⁸ mit Verweis auf die bestehende Bedrohungslage, auf die erwartete gerichtliche Überprüfung sowie auf die durch das Verbot für ihn und seine Familie erhöhte Gefährdungslage von sich.²²⁸⁹

3.2.2.1.2.2. Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgeber, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde und deren Identität nicht offengelegt wurde

(Frage 3.2) Welche Auswirkungen hatten der Einsatz von Vertrauenspersonen sowie Informationen von Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde und deren Identität nicht offen gelegt wurde, im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität auf das Verbotverfahren des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“?

Die Verbotserfügung hinsichtlich der „Bandidos Neumünster“ war gestützt auf Straftaten ihrer Mitglieder sowie auf allgemeine Erkenntnisse zu deren Gewaltbereitschaft. Wesentliche Grundlage dieser Erkenntnisse bildeten die Ermittlungen des Landeskriminalamtes in den einzelnen Strafverfahren.

²²⁸⁶ Vgl. oben 1.3.7.

²²⁸⁷ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestufter Auszug, Seite 15.

²²⁸⁸ Vgl. Zitate in Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 25 ff.

²²⁸⁹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f., 25 ff., 40 f.; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.; vgl. Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

Nach dem Bekunden des Sachgebietsleiters im Landeskriminalamt J.S., der sowohl in der Soko Rocker als auch in der Vorbereitung der Vereinsverbotsprüfungen tätig war, hätten Hinweisgeber aus dem Rockermilieu zu keinem Zeitpunkt eine Rolle gespielt hinsichtlich der Frage, ob ein Vereinsverbot initiiert werden sollte.²²⁹⁰ Der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, dass in keinem der Strafverfahren, die der Verbotsverfügung zugrunde gelegt wurden, Maßnahmen allein auf Hinweise aus vertraulichen Quellen gestützt waren; solche wären stets lediglich als Ermittlungsimpulse und –ergänzungen verwertet worden.²²⁹¹ Die Nutzung vertraulicher Quellen im Subway-Verfahren mit weiteren konkreten Informationen sei dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack erst mit dem Ermittlungsbericht der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern im Sommer 2012 bekannt geworden; zuvor habe er keine Kenntnis von Funktion und Stellung der Person innerhalb des Vereins gehabt.²²⁹²

Im Innenministerium war – bis zur Ebene des damaligen Innenministers Klaus Schlie (CDU) – bekannt, dass Kontakt zu einer Person aus dem Kreis der „Bandidos“ bestand und gepflegt wurde; der Name, der Rang innerhalb des Vereins und der genaue Status dieser Person waren, so die Angaben der damaligen Abteilungsleiterin IV 3 Manuela Söller-Winkler, des damaligen Polizeiabteilungsleiters Jörg Muhlack und des damaligen Innenministers Klaus Schlie (CDU), jedenfalls in der für das Vereinsrecht zuständigen Abteilung und der Hausspitze des Ministeriums aber nicht bekannt.²²⁹³ Zwischen dem stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung L.F. und dem Landeskriminalamt habe es nach den Erinnerungen des Abteilungsleiters einen engen Austausch gegeben.²²⁹⁴

²²⁹⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 20 f.; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23, nicht öffentlicher Teil, Seite 8; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5.

²²⁹¹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²²⁹² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 ff.

²²⁹³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 31 f., 36, 46 f.; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 376 f.

²²⁹⁴ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f.

Dem Ausschuss liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass der Umstand, dass das LKA eine Quelle im Umfeld der „Bandidos“ hatte, zum Zeitpunkt des Erlasses der Verbotsverfügung gegen den Verein im Innenministerium bekannt und Gegenstand einer Prüfung im Vorfeld der Entscheidung über das Vereinsverbot war. Die Angaben der damaligen Abteilungsleiterin und späteren Staatssekretärin Söller-Winkler, dass sie früh informiert gewesen sei und sich anwaltlich habe beraten lassen, dürften – so auch ihre nachträgliche eigene Einschätzung – auf einer zeitlichen Verwechslung mit der Bearbeitung des gerichtlichen Verfahrens beruhen.²²⁹⁵

Dem für die Durchführung des Verbotsverfahrens im Innenministerium zuständigen Referatsleiter L.-E.L wurde erst nach dem Erlass der Verbotsverfügung, circa im Dezember 2010, durch den stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung L.F. mitgeteilt, dass es eine Quelle im Bereich der Bandidos gegeben habe.²²⁹⁶ Diese Person, von der im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Subway-Verfahren Informationen an das Landeskriminalamt gelangt waren,²²⁹⁷ erhielt erst im Laufe des Subway-Strafverfahrens vor dem Landgericht Kiel den Status einer Vertrauensperson. Dies erfolgte lediglich zum Schutze ihrer Identität; ein Einsatz als Vertrauensperson oder die Abschöpfung von Erkenntnissen war zu keinem Zeitpunkt geplant.²²⁹⁸ Weder vor der Einstufung als Vertrauensperson noch später wurde versucht, von dieser Person Informationen unmittelbar für das Verbotsverfahren zu erlangen.²²⁹⁹

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat keine Informationen darüber erlangt, dass irgendwelche Hinweise von dieser Person in der Vorbereitung der Verbotsverfügung oder im weiteren Verlauf des Verfahrens bis zur gerichtlichen Bestätigung verwertet wurden oder sonst Auswirkungen in diesem Zusammenhang hatten.²³⁰⁰ Auch war nicht festzustellen, dass in irgendeiner Weise von staatlicher Seite über diese Person Einfluss auf einzelne Straftaten genommen wurde oder auch nur, dass diese Person Kenntnis von den Vorbereitungen eines Vereinsverbotes hatte.

²²⁹⁵ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

²²⁹⁶ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

²²⁹⁷ Vgl. oben 1.3.7.

²²⁹⁸ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestufteter Auszug, Seite 10.

²²⁹⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestufteter Auszug, Seite 15; Niederschrift der 27. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5.

²³⁰⁰ Zur Auswirkung der bloßen Existenz einer Vertrauensperson auf das Verfahren vgl. unten 3.2.5.

Nach der Erinnerung und der Aktenlage von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer seien vor dem Erlass der Verbotsverfügung vorbereitende Gespräche auch mit Vertretern der Soko Rocker aus dem Landeskriminalamt geführt worden über einzelne Straftaten, nicht aber über den Einsatz einer V-Person bei den „Bandidos“.²³⁰¹ In einem der Gespräche sei thematisiert worden, dass einige

*„der allgemeinen Erkenntnisse des LKA über die ‚Bandidos‘ von einer nicht genannten Quelle stammen, die offensichtlich nicht in Schleswig-Holstein, möglicherweise nicht einmal in Deutschland sitzt, da ein Großteil der Informationen auf Englisch ist. Darüber hinaus bezieht das LKA auch etliche Informationen von der dänischen Polizei, die zwar belegbar sind, sich aber nicht auf die konkreten Chapter und Charter in Schleswig-Holstein beziehen.“*²³⁰²

Diese Informationen hätten grundsätzliche Strukturen betroffen, nicht konkrete Taten, auf die das Verbot gestützt wurde.²³⁰³ Nach den Angaben von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer seien mögliche Auswirkungen des Einsatzes einer Vertrauensperson bei den „Bandidos Neumünster“ erst im August 2011 thematisiert worden.²³⁰⁴

3.2.3. Verbotsverfügung

Die konkrete Verbotsverfügung vom 21.04.2010 hinsichtlich der „Bandidos Neumünster“ wurde letztlich von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer unter Mitwirkung des für öffentliches Vereinsrecht zuständigen Referates IV 35 im Innenministerium formuliert.²³⁰⁵ Nach Darstellung von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer war die Prüfung der Vereinbarkeit des Einsatzes einer VP im Führungsbereich des Vereins mit den Grundsätzen der Entscheidung des BVerfG im NPD-Verbotsverfahrens zu diesem Zeitpunkt noch nicht Gegenstand seiner Beauftragung.²³⁰⁶

²³⁰¹ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 11, 13, 18 f.; Vermerk Rechtsanwalt Bökel vom 07.04.2010 über Gespräch mit Innenministerium, Akte 384, Blatt 1.

²³⁰² Vermerk Rechtsanwalt Bökel vom 07.04.2010 über Gespräch mit Innenministerium, Akte 384, Blatt 1.

²³⁰³ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²³⁰⁴ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff.; vgl. unten 3.2.5.

²³⁰⁵ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

²³⁰⁶ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff.; vgl. auch oben 3.2.2 und unten 3.2.5.

Begründet wurde die Verbotsverfügung zum einen damit, dass Zweck und Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwider liefen, was mit 15 einzelnen Straftaten zu belegen versucht wurde, die dem Verein zuzurechnen seien²³⁰⁷. Zum anderen wurde angeführt, der Verein richte sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung, indem das staatliche Gewaltmonopol abgelehnt und eine eigene Rechtsordnung unter Inkaufnahme der Verwirklichung von strafrechtlichen Verstößen etabliert werde.²³⁰⁸

Dem Verein wurde jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen sowie das Verwenden und Verbreiten von Kennzeichen untersagt, die sofortige Vollziehung der Verfügung wurde angeordnet. Das Vereinsvermögen wurde beschlagnahmt und eingezogen.²³⁰⁹ Die Verbotsverfügung wurde im Bundesanzeiger²³¹⁰ und im amtlichen Mitteilungsblatt des Landes Schleswig-Holstein²³¹¹ bekanntgemacht.

Die Verbotsverfügung umfasst insgesamt 39 Seiten. Die eigentliche Verfügung sowie die wesentlichen Gründe sind folgendermaßen formuliert:

„Gemäß Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) i.V.m. § 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 05. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) erlasse ich folgende

Verfügung

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ laufen den Strafgesetzen zuwider. Der Verein ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ richtet sich gegen die verfassungsgemäße Ordnung.

2. Der Verein ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ ist verboten. Er wird aufgelöst.

²³⁰⁷ Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Seite 7 ff. = Akte 68, Blatt 26 ff.; vgl. bezüglich der vier Einzeltaten, die nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes letztlich jede für sich ein Vereinsverbot hätten begründen können 3.2.2.1.2.1.1.

²³⁰⁸ Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Seite 22 f. = Akte 68, Blatt 40 f.

²³⁰⁹ Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Seite 3 = Akte 68, Blatt 22.

²³¹⁰ BAnz 74/2010 vom 19.05.2010, 1774.

²³¹¹ Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2010 Nr. 21/22, Seite 389 f.

3. Dem Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' ist jede Tätigkeit und die Bildung von Ersatzorganisationen untersagt; ebenso dürfen seine Kennzeichen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.

4. Das Vermögen des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' wird beschlagnahmt und eingezogen.

5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' dessen strafrechtswidrige Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.

6. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Gründe:

A.

I. Zuständigkeit

Die erkennbare Organisation und Tätigkeit des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' beschränkt sich auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein, so dass das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als oberste Landesbehörde gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Vereinsgesetzes für den Erlass der Verbotsverfügung zuständig ist.

Dem steht nicht entgegen, dass sich der Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' als Teil der 1966 in Houston, Texas, gegründeten weltweiten Bandidos-Bewegung zugehörig versteht. Die Bandidos-Bewegung wählte als Symbolfigur die Gewalt verherrlichende Darstellung eines mexikanischen Banditen (Bandido) mit einer Schusswaffe in der einen und einer Machete in der anderen Hand, die für die gesamte Bewegung steht. Die Bandidos-Bewegung besteht aber nicht als einheitlicher Verein, sondern verfügt über zahlreiche sog. 'Chapter' weltweit. In Europa nimmt das National-Chapter, in

Deutschland das Chapter 'Bandidos MC Germany' eine übergeordnete Funktion wahr. Die darunter befindlichen einzelnen Chapter sind auf bestimmte Territorien bezogene, organisatorisch selbständige Clubs, die ihrerseits über Supporter-Clubs (Unterstützer-Clubs), z.B. den 'MC Chicanos' oder den 'MC Contreras', verfügen. In Deutschland gibt es seit 1999 zahlreiche Chapter und Supporter-Clubs der Bandidos-Bewegung.

Der Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' wurde im Frühjahr 2009 von einem Großteil der jetzt bekannten Angehörigen unter der Bezeichnung 'Bandido MC Prospect Chapter Neumünster' gegründet. Seit dem 14.11.2009 befindet sich das Chapter im sog. 'Probationary-Status', d.h. die letzte Zwischenstufe zur Vollmitgliedschaft des örtlichen Chapter in der weltweiten Bandidos-Bewegung ist erreicht. Der Verein stellt dabei innerhalb der Bandidos-Bewegung eine organisatorisch eigenständige Untergliederung dar, deren Tätigkeitsbereich zwar das gesamte Land Schleswig-Holstein umfasst, aber nicht darüber hinausgeht.

Das Benehmen mit dem Bundesministerium des Innern ist hergestellt.

II. Vereinseigenschaft

Der Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' ist ein Verein im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 des Grundgesetzes und § 2 Abs. 1 des Vereinsgesetzes. Ein Verein in diesem Sinne ist eine in sich geschlossene, auf längere Zeit gegründete Vereinigung mehrere natürlicher Personen mit gemeinsamen Zielen und einheitlichem Auftreten, die sich zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen haben. Der Vereinsbegriff gilt ohne Rücksicht auf die Rechtsform und erfasst damit auch nicht eingetragene, nichtrechtsfähige Vereine (BVerwG, Beschluss vom 25.08.2008 - 6 VR 1/08 -, Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 46).

Der Verein wurde im Frühjahr 2009 von einem Großteil der jetzt bekannten Angehörigen unter der Bezeichnung 'Bandidos MC Prospekt Chapter Neumünster' gegründet. Bei dem Verein handelt es sich um einen Zusammenschluss von

derzeit 17 Personen, wobei der ehemalige Präsident M.K. mit großer Wahrscheinlichkeit aus dem Neumünsteraner Chapter, jedoch nicht aus der Organisation 'Bandidos MC' ausgeschieden ist.

R.B. zählt als derzeitiger Präsident des 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' zu den verantwortlichen Funktionsträgern. Des Weiteren hat nach dem derzeitigen Kenntnisstand M.M. die Funktion als 'Secretary' und M.S. die Funktion als 'Road Captain' inne. Die anderen Vereinsmitglieder haben den Status als sog. 'Probationary' beziehungsweise 'Prospekt' ohne besondere Funktionen. Die Vereinsmitglieder werden sorgfältig ausgewählt; Empfehlungen und Ausschlüsse von 'Bewerbern' können durch das National-Chapter ausgesprochen werden. Alle Ortsgruppen, unabhängig vom Status, zahlen Beiträge an das National-Chapter.

Der Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' verfügt gegenwärtig über kein eigenes Clubhaus; die Vereinsmitglieder treffen sich allerdings regelmäßig in dem Wohnhaus des Präsidenten, R.B., in der Kummerfelder Straße 64 in Neumünster. Das Wohnhaus dient derzeit als zentraler Treffpunkt und somit als Vereinssitz. Das Wohnhaus des Präsidenten ist zudem mit einem fest angebrachten, von der Straße aus einsehbaren Werbeschild mit der Aufschrift 'Bandidos MC Neumünster' versehen und stellt sich damit für den unbefangenen Beobachter als ein dauerhaft eingerichteter Vereinssitz dar.

Der Vereinscharakter wird auch durch das gemeinsame Tragen von Lederwesten, sog. Kutten, mit der Aufschrift 'Bandidos' als oberer Abgrenzung, dem typischen Vereinselement in Form eines mexikanischen Banditen (Bandido) mit einer Schusswaffe in der einen und einer Machete in der anderen Hand sowie den Buchstaben 'MC' in der Mitte und mit dem Zusatz 'Probationary Neumünster' als unterer Abgrenzung äußerlich dargestellt (vgl. insoweit BVerwG, Urteil vom 18.10.1988 - 1 A 89/83 -, BVerwGE 80, S. 299, 306).

Der Verein hat keine eigene Homepage, wird aber u.a. auf der Homepage des 'Bandidos MC Germany' als Chapter 'Neumünster' genannt.

Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen; eine Vereinssatzung ist nicht bekannt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass sich der Verein an den Satzungsregelungen des 'Bandidos MC Europe' orientiert.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich des organisatorischen Aufbaus des Vereins und seiner Außendarstellung. Die Satzungsregelungen hinsichtlich des Besitzes eines Motorrades der Marke Harley-Davidson werden allerdings nur sehr bedingt durch die Vereinsmitglieder in Neumünster erfüllt, da nicht alle Mitglieder über ein entsprechendes Motorrad verfügen; einige Mitglieder besitzen nicht einmal eine zum Motorradfahren erforderliche Fahrerlaubnis der Klasse A bzw. ein Äquivalent. Hieraus ergibt sich u.a., dass der Verein nur vordergründig einen Motorradclub darstellt, ohne jedoch tatsächlich die Voraussetzungen dafür zu erfüllen. Dass einen Motorradclub verbindende Element, nämlich die Freude am Motorradfahren, kann allenfalls nur in eingeschränkter Form von allen Vereinsmitgliedern verwirklicht werden.

Nach den hiesigen Erkenntnissen verbinden die Vereinsmitglieder vielmehr gemeinschaftliche strafrechtsrelevante Ziele.

Neben den nach außen wirkenden Kennzeichen und Abgrenzungsmerkmalen gegenüber anderen Vereinigungen wird das Verhalten der Vereinsmitglieder wesentlich durch einen 'Ehrenkodex' geprägt. Danach haben sich die Mitglieder dem Willen der Gesamtheit unterzuordnen. Sie sind verpflichtet, den 'Ehrenkodex' strikt einzuhalten, der insbesondere den Interessen des Vereins gegenüber denen der einzelnen Mitglieder absoluten Vorrang einräumt. Außerdem sind die Mitglieder zu einem bestimmten Verhalten, insbesondere bei laufenden strafprozessualen Ermittlungen, verpflichtet; es besteht ein absolutes Aussageverbot.

Der Verein entfaltet - genau wie andere vergleichbare Organisationen - eine Schutzfunktion für jedes Mitglied. Durch die Zugehörigkeit zum Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' hat jedes Mitglied die Möglichkeit, Beleidigungen oder Angriffe durch andere verfeindete Organisationen, wie z. B. die 'Hells Angels', zusammen mit den anderen Vereinsmitgliedern kollektiv zu rächen. Der Verein mobilisiert in derartigen Fällen seine Mitglieder oder auch

die sog. *Supporter-Clubs*, um die verlorene Ehre gegenüber anderen verfeindeten Organisationen wieder herzustellen. Territoriale Konflikte mit konkurrierenden Rockergruppen oder Verletzungen der Ehre werden grundsätzlich untereinander ausgetragen. Die Regeln der Abschottung und das absolute Kooperationsverbot mit Strafverfolgungsbehörden zeigen sich als Indikatoren der organisierten Kriminalität. Anzahl Beschaffenheit der bisher durch die Polizei sichergestellten Waffen sowie die bisher verübten Straftaten gegenüber Mitgliedern der 'Hells Angels' und deren Supporter-Vereinigungen implizieren, dass durch den 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' auch schwerste Verletzungen von Mitgliedern verfeindeter Rockergruppen gebilligt werden.

B.

I. *Zuwiderlaufen gegen Strafgesetze*

Zweck und Tätigkeit des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' laufen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes den Strafgesetzen zuwider.

a) *Strafbarer Zweck*

Für ein Vereinsverbot aufgrund § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes genügt die Tatsache eines strafbaren Zweckes des Vereins. Dabei ist es zur Erfüllung des Verbotstatbestandes weder erforderlich, dass die Strafgesetzwidrigkeit den Hauptzweck oder die Haupttätigkeit der Einigung ausmacht, noch dass die Strafgesetzwidrigkeit auf Dauer besteht (BVerwG, Urteil vom 05.08.2009 - 6 A 3/08 -, zitiert nach juris, Rn. 16; BVerwG, Beschluss vom 25.08.2008 - 6 VR 2/08 -, zitiert nach juris Rn. 11; BVerwG, Urteil vom 01.02.2000 - 1 A 4/98 -, zitiert nach juris, Rn. 12; BVerwG, Urteil vom 18.10.1988 - 1 A 89/83 -, BVerwGE 80, 299, 307 f.), solange sie für den Verein jedenfalls soweit prägend sind, dass sie seinen Charakter noch mitbestimmen (BVerwG, Urteil vom 05.08.2009 - 6 A 3/08 -, zitiert nach juris, Rn. 42; VGH München, Urteil vom 04.08.1999 - 4 a 96.2675 -, NVwZ-RR 2000, 496). Zudem ist ein Verschulden nicht erforderlich. Ebenso wenig setzt das Vereinsverbot die strafgerichtliche Verurteilung der Täter voraus (Schnorr, Öffentliches Vereinsrecht,

1965, § 3 VereinsG, Rd.Nr. 9; BVerwG, Urteil vom 05.08.2009 - 6 A 3/08 -, zitiert nach juris, Rn. 17 f.; VGH München, Urteil vom 04.08.1999 - 4 A 96.2675 -, NVwZ-RR 2000, 496 ff.). Vielmehr prüft die zuständige Behörde in eigener Zuständigkeit und ohne formelle oder materielle Bindung an eine rechtliche Würdigung der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte die Erfüllung der objektiven Tatbestände von Strafvorschriften (VGH Mannheim, Urteil vom 16.01.1992 - 1 S 3626/88 -, NVwZ-RR 1993, S. 25, 26).

Die eigentliche Zweckbestimmung des hier verbotenen Vereins ist nicht einmal vorrangig das gemeinsame Motorradfahren oder die gemeinsame Teilnahme an Veranstaltungen, sondern eine Gebiets- und Machtentfaltung auf dem kriminellen Sektor gegenüber der verfeindeten Organisation der 'Hells Angels' und deren Supporter Clubs in Schleswig-Holstein. Der Verein hat sich resultierend aus dieser Zielvorgabe in Neumünster gegründet. Dass trotz der Benennung als 'Motorcycle Club' oder 'Motorradclub', abgekürzt 'MC', das Motorradfahren nicht vorrangiger Vereinszweck ist, ergibt sich aus der schon genannten Tatsache, dass nicht alle Mitglieder Halter oder Besitzer eines Motorrades sind und teilweise auch keine für den Betrieb eines Motorrades erforderliche Fahrerlaubnis haben.

Der Zweck und die bisherige Tätigkeit des Vereins mit den daraus hervorgegangenen Eskalationen mit den 'Hells Angels' und deren Supporter-Vereinigungen werden anhand der nachfolgend aufgelisteten Straftaten, deren Verfolgung sich teilweise im Stadium von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren befindet, teilweise bereits zu rechtskräftigen Urteilen geführt hat, und der polizeilich relevanten Ereignisse deutlich.

1. Gegen das Mitglied P.B. war seit dem 29.06.2009 ein Ermittlungsverfahren wegen des illegalen Besitzes von Kleinkalibermunition gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2b des Waffengesetzes anhängig. Im Rahmen einer polizeilichen Durchsichtung seines Kraftfahrzeuges wurde am 29.06.2009 im Kofferraum eine Kleinkaliberpatrone aufgefunden. Zwischenzeitlich wurde P.B. in dieser Sache zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,- € verurteilt.

2. Bei einer Durchsuchung der Wohnung des Mitglieds T.K. am 29.06.2009 wurde ein Butterflymesser gefunden. T.K. wurde wegen Verstoßes gegen § 52 des Waffengesetzes vom Amtsgericht Kiel am 03.03.2010 zu einer Geldstrafe von 800,- Euro verurteilt.

3. Gegen P.B. ist ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen illegalen Besitzes von Kleinkalibermunition gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 2b des Waffengesetzes anhängig, da er anlässlich einer Verkehrskontrolle am 01.07.2009 drei Patronen in der Hosentasche mit sich führte. In dieser Sache erhob die Staatsanwaltschaft Kiel Anklage zum Amtsgericht Neumünster. Eine gerichtliche Entscheidung steht aus.

4. Das Vereinsmitglied W.W.A.H. steht im Verdacht am 04.07.2009 in Neumünster, Plöner Str. 4, Widerstand gegen Polizeivollzugsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 des Strafgesetzbuches geleistet zu haben, in dem er unter Anwendung körperlicher Gegenwehr bzw. Gewalt versuchte, die Polizeibeamten an dem Betreten des Gebäudes zu hindern. In dieser Sache erhob die Staatsanwaltschaft Kiel Anklage zum Amtsgericht Neumünster. Eine gerichtliche Entscheidung steht aus.

5. Seit dem 12.08.2009 ist gegen P.B. ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Bedrohung eines Polizeibeamten anhängig. Bei einem polizeilichen Großeinsatz am 12.08.2009 in Neumünster zur Vermeidung von gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen dem Verein unter seinem damaligen Namen 'Bandidos MC Prospect Chapter Neumünster' und den 'Red Devils MC Neumünster' bedrohte P.B. einen Polizeibeamten massiv mit den Worten: 'Du fällst als erster.'

6. Gegen P.B. ist des Weiteren seit dem 13.08.2009 ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen Mitführens eines verbotenen Gegenstandes gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 1 des Waffengesetzes anhängig. Er führte zum Zeitpunkt einer Polizeikontrolle ein beidseitig geschliffenes Messer mit einer Klingengänge von 31 cm im Handschuhfach seines Pkw mit sich.

7. Am 22.06.2009 führte P.B. anlässlich eines Hauptverhandlungstermins beim Amtsgericht Neumünster ein sog. Einhandmesser mit sich (Verstoß gegen § 52

des Waffengesetzes). Er wurde vom Amtsgericht Neumünster zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 10,- Euro verurteilt. Seitens des Landeskriminalamtes wurde gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde in Neumünster die Anordnung eines Waffenverbotes gemäß § 41 des Waffengesetzes für P.B. angeregt, weil es ihm aufgrund einschlägiger Vorstrafen an der erforderlichen Zuverlässigkeit für den Erwerb und Besitz von Waffen und Munition mangelt. Grundlage der Anregung sind verschiedene gerichtliche Verurteilungen von P.B. seit 1994 wegen Körperverletzungsdelikten bzw. seit dem Jahr 2000 wegen Verstößen gegen das Waffengesetz. So wurde P.B. am 11.02.2000 in einer Diskothek mit einer Pistole (Kal. 7,65 samt 13 Schuss Munition) angetroffen. Am 29.08.2008 versetzte P.B. einem verfeindeten Mitglied des 'Hells Angels MC Kiel' vor dem Gebäude des Amtsgerichtes Kiel einen Messerstich, der eine lebensrettende Notoperation im Städtischen Krankenhaus Kiel erforderlich machte. P.B. gab den Stich zu, begründete die Tat jedoch mit Nothilfe. In einem anschließenden gerichtlichen Verfahren wurde er in der 1. Instanz freigesprochen; derzeit ist ein von der Staatsanwaltschaft Kiel beantragtes Revisionsverfahren anhängig. Mit Bescheid vom 01.09.2009 erließ die zuständige Ordnungsbehörde ein Waffenverbot nach § 41 des Waffengesetzes gegen P.B. Aufgrund aktueller Vorfälle (12.08.2009: Bedrohung eines Polizeibeamten; 12.09.2009: Konflikt auf der BAB 7 mit den Hells Angels) hat die Ordnungsbehörde die sofortige Vollziehbarkeit des Waffenverbotes mit Bescheid vom 16.09.2009 angeordnet. Ein hiergegen erhobener Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung wurde vom Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 20.10.2009 abgelehnt. Anlässlich einer Verkehrskontrolle am 21.11.2009 führte P.B. erneut ein Einhandmesser in seinem Fahrzeug mit sich. Damit hat er gegen das erst kurz davon erlassene Waffenverbot verstoßen.

8. Gegen die Vereinsmitglieder R.D., K.-D.W., W.W.A.H., H.A.S., R.B. und M.K. sind staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 des Strafgesetzbuches seit dem 13.09.2009 anhängig. Diesem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Am 12.09.2009 wurde das Krad des Vereinsmitgliedes T.K. auf der BAB 7 in einem Baustellenbereich im fließenden Verkehr offenbar gezielt durch einen Pkw gerammt, wodurch er die Kontrolle über sein Fahrzeug verlor, gegen die Leitplanke schleuderte und

schwer verletzt wurde. Der mittlerweile ermittelte Fahrer und Halter des Tatfahrzeuges flüchtete vom Tatort. Halter des Tatfahrzeuges ist der Präsident des 'Hells Angels MC Charter Flensburg'. T.K. befand sich in einer Gruppe von Mitgliedern des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' auf der Rückreise aus Dänemark. Am Tatort griffen die Vereinsmitglieder R.D., K.-D.W., W.W.A.H., H.S. und R.B. zwei Insassen des vermuteten Begleitfahrzeuges des flüchtigen Täters an. Die Insassen sind Mitglieder eines Supporter-Clubs der Hells Angels in Flensburg. Einem Opfer wurden zahlreiche Messerstiche zugefügt. Das zweite Opfer erhielt von einem Bandido-Mitglied zwei Schläge ins Gesicht, wobei der Täter zuvor einen waffenartigen Gegenstand aus dem Hosensack zog und anschließend zuschlug. In Todesangst flüchteten beide in die Dunkelheit und versteckten sich bis zum Eintreffen der Polizei in Tatortnähe.

9. Am 13.09.2009 bedrohte der ehemalige Präsident des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster', M.K., die Lebensgefährtin des Präsidenten der 'Red Devils MC Neumünster' mit den Worten, der Präsident der 'Red Devils' würde als nächster fallen, sie solle ihm entsprechende Grüße ausrichten. Wegen dieser Tat verurteilte das Amtsgericht Neumünster M.K. zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt ist. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

10. Das Vereinsmitglied P.B. beleidigte anlässlich einer Verkehrskontrolle in Neumünster am 23.09.2009 die Polizeibeamten mit den Worten: 'Ihr unterstützt Kinderficker'. Wegen Beleidigung gemäß § 185 des Strafgesetzbuches wurde er vom Amtsgericht Neumünster am 08.03.2010 zu einer Geldstrafe von 250,- Euro verurteilt.

11. Am 26.09.2009 verübte W.W.A.H. nach seiner Aufnahme in Polizeigewahrsam auf dem Polizeirevier in Neumünster eine Sachbeschädigung gemäß § 303 des Strafgesetzbuches, indem er in die Holzbank den Schriftzug 'Bandidos MC 1% Neumünster' einritzte sowie beleidigende Bemerkungen über den Präsidenten des 'Hells Angels MC Kiel'. Mit dem Schriftzug bekennt sich W.W.A.H. eindeutig zu den 'Bandidos'. In dieser Sache erhob die Staatsanwaltschaft Kiel Anklage zum Amtsgericht Neumünster. Eine gerichtliche Entscheidung steht aus.

12. Gegen W.W.A.H. wird ermittelt, am 24.10.2009 eine Nötigung gemäß § 240 des Strafgesetzbuches und eine Beleidigung gemäß § 185 des Strafgesetzbuches begangen zu haben, indem er auf der Bundesstraße 430 ein Einsatzfahrzeug der Polizei durch dichtes Auffahren mit seinem Motorrad über eine Strecke von ca. 500 Metern nötigte. Anschließend fuhr er mit seinem Motorrad direkt neben das Einsatzfahrzeug und zeigte mit der rechten Hand den Mittelfinger in Richtung der Polizeibeamten. In dieser Sache erhob die Staatsanwaltschaft Kiel Anklage zum Amtsgericht Neumünster. Eine gerichtliche Entscheidung steht aus.

13. Am 08.12.2009 überfielen mehrere Mitglieder des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' sowie mindestens ein Mitglied des Supporter-Clubs 'Contras MC' das Lokal 'Titanic' in Neumünster. Das dortige Opfer wurde unvermittelt durch Faustschläge angegriffen. Ihm wurde ein Gürtel mit den Initialen 'Support 81' geraubt und anschließend ins Gesicht geschlagen. Das Opfer erlitt eine Nasenfraktur, einen Pupillenriss am rechten Auge und ein Schädel-Hirn-Trauma. Das Opfer arbeitet als Hausmeister im EROS Center Kiel, das von dem Präsidenten des 'Hells Angels MC Kiel' bewirtschaftet wird. Der Tat sind verdächtig die Vereinsmitglieder P.B., T.K. und W.W.A.H. Die Beschuldigten traten bei der Tat in ihren Kutten mit dem Emblem des 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' auf.

14. Die Vereinsmitglieder P.B., R.B., R.B., A.B., M.C., K.-D.W., M.S., W.E., M.M., T.K. und R.D. stehen in Verdacht, am 13.01.2010 aufgrund eines Hinweises, dass sich drei Mitglieder der rivalisierenden Rockergruppierung 'Red Devils MC Alveslohe' im Schnellrestaurant Subway in Neumünster, Großflecken 1 befinden, gezielt diese Lokalität aufgesucht zu haben, um die drei dort anwesenden Personen mit Messern, Reizgas und Schlagstöcken schwer zu verletzen und deren Lederjacken mit den Vereinseemblemen (sog. Kutten) zu rauben. Aufgrund der dabei ausgeübten Gewaltanwendung wurde der Tod der Geschädigten offenbar in Kauf genommen. Die Mitglieder des 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' haben sich anlässlich ihres gemeinsamen Clubabends in ihrem Clubheim in der Kummerfelder Str. 64 in Neumünster aufgehalten, als sie den Hinweis auf die drei Mitglieder des 'Red Devils MC Alveslohe' erhielten.

Zum Zwecke der Tatausführung haben sie das Schnellrestaurant Subway umgehend aufgesucht; nach der Tatausführung wurde von einem Teil der Täter das Clubhaus wieder aufgesucht. Gegen die genannten Vereinsmitglieder wird wegen schweren Raubes gemäß § 250 des Strafgesetzbuches ermittelt.

15. Gegen die Vereinsmitglieder R.B., K.-D.W., M.M., T.K., M.S. und W.W.A.H. wird wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß § 224 des Strafgesetzbuches seit dem 19.02.2010 ermittelt. Am 19.02.2010 wurde ein Mitglied des 'Red Devils MC Flensburg' in der Innenstadt von Flensburg schwer verletzt. Nach den polizeilichen Erkenntnissen betrat das Mitglied des 'Red Devils MC' das Lokal 'Goldene Lilie' in Flensburg und traf dort auf die genannten Mitglieder der 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' sowie Mitglieder von 'Bandidos'-Gruppierungen aus Berlin und Dänemark. Als er von diesen als Mitglied einer rivalisierenden Rockervereinigung erkannt wurde, flüchtete er in sein geparktes Kraftfahrzeug, das sich allerdings nicht starten ließ. Ein Tatverdächtiger (oder möglicherweise mehrere) zersplitterte die Seitenscheibe und verletzte das Mitglied des 'Red Devils MC' mit einem Axthieb schwer, so dass eine Notoperation erforderlich wurde. Die Tatverdächtigen konnten zunächst mit zwei Personenkraftwagen der Beschuldigten T.K. und M.S. über die BAB 7 flüchten, wurden jedoch nach kurzer Zeit von Zivilkräften der Bundespolizei in Zusammenarbeit mit dem Zivilen Streifenkommando Neumünster gestoppt und festgenommen. Die Polizei stellte diverse Hieb- und Stichwaffen bei der Gruppe der 'Bandidos' sicher. Die festgenommenen Personen wurden wegen fehlender Haftgründe nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Flensburg und Abschluss der ersten polizeilichen Maßnahmen in der Nacht wieder entlassen. Während der Tat trugen die Tatverdächtigen ihre Kutten mit den Vereinseemblemen des 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster'.

b) Zurechnung der Straftaten

Für ein Vereinsverbot genügt die Tatsache eines strafbaren (Neben-)Zweckes. Verschulden ist nicht erforderlich. Ebenso wenig setzt das Vereinsverbot die strafgerichtliche Verurteilung der Täter voraus, die Erfüllung allein des objektiven Tatbestandes des jeweiligen Strafgesetzes reicht aus (VGH München, Ur-

teil vom 04.08.1999 - 4 A 96.2675 -, NVwZ-RR 2000, 496 ff.; Schnorr, Öffentliches Vereinsrecht, 1965, § 3 VereinsG, Rd.Nr. 9; Rudroff in Das Vereinigungsverbot nach Art. 9 Abs. 2 GG, 1995, S. 36 m. w. N.).

Mangels Straffähigkeit einer Vereinigung als solcher können sich strafgesetzwidriger Zweck und strafgesetzwidrige Tätigkeit einer Vereinigung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes nur aus den Absichten und Verhaltensweisen ihrer Mitglieder ergeben. Die Strafgesetzwidrigkeit einer Vereinigung knüpft an den - von den einzelnen Mitgliedern zu abstrahierenden - Gruppenwillen an, der durch die die Vereinigung repräsentierenden Vereinsorgane gebildet wird und durch den der Verein eine eigene Zweckrichtung festlegen und selbstständig handeln kann. Ergibt sich aus dieser eigenen Zweckrichtung oder dem selbstständigen Handeln einer Vereinigung ein Verstoß gegen Strafgesetze, so ist der Verbotstatbestand erfüllt.

Der dafür erforderliche Zurechnungszusammenhang zwischen dem Verhalten der Mitglieder und der Vereinigung ist gemäß § 3 Abs. 5 des Vereinsgesetzes gegeben, wenn ein Zusammenhang der konkret strafbaren Handlung zur Tätigkeit im Verein oder zu seiner Zielsetzung besteht oder die Handlungen auf einer organisierten Willensbildung beruhen und nach den Umständen anzunehmen ist, dass sie vom Verein geduldet werden.

Diese gesetzliche Zurechnungsregelung ist jedoch nicht abschließend; denn nach der Begründung zu § 3 Abs. 5 des Vereinsgesetzes (BT-Drs. 12/6853, S. 45) sollte durch die 'Erweiterte Zurechnung eine Regelungslücke geschlossen werden. Demzufolge finden die von der Rechtsprechung vor 1994 entwickelten Rechtssätze zur Zurechnung (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.10.1988 - 1 A 89/83 -, BVerwGE 80, 299, 306 ff.; BVerwG, Urteil vom 01.02.2000 - 1 A 4/98 -, Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 32; BayVGH München, Urteil vom 21.08.1989 - 4 A 88.1000 -, NJW 1990, 62) nach wie vor ebenfalls Anwendung.

Danach muss sich der Verein Straftaten seiner Mitglieder auch dann zurechnen lassen, wenn eine durch die Mitglieder verwirklichte Strafgesetzwidrigkeit den Charakter der Vereinigung prägt. Hierfür müssen strafbare Handlungen von Vereinsmitgliedern vorliegen, die dann als strafbare Tätigkeit des Vereins selbst

gelten, wenn sie entweder von den Vereinsorganen angeordnet oder mit Wissen und Billigung der Vereinsorgane begangen werden und im inneren Zusammenhang mit dem Verein stehen (VGH München, Beschluss vom 31.07.1989 - 1 S 3675/88 -, NJW 1990, 61; VGH Mannheim, Urteil vom 16.01.1992 - 1 S 3626/88 -, NVwZ-RR 1993, 25, 26; Löwer, in: von Münch/Kunig, GG-Kommentar Art. 9 Rn. 37). Die Strafgesetzwidrigkeit einer Vereinigung ist daher selbst dann gegeben, wenn die Mitglieder einer Vereinigung zwar spontan und aufgrund eines jeweils individuellen Entschlusses Straftaten begehen, dabei aber immer wieder geschlossen als Vereinigung auftreten, so dass die Straftaten sich nach außen als Vereinsaktivitäten darstellen, und die Vereinigung diesen Umstand kennt und billigt oder jedenfalls widerspruchslos hinnimmt (VGH München, Urteil vom 04.08.1999 - 4 A 96.2675 -, NVwZ-RR 2000, 496). Der Vereinigung zurechenbar sind darüber hinaus solche strafbaren Verhaltensweisen der Vereinsmitglieder, die die Vereinigung nachträglich deckt, indem sie ihren Mitgliedern durch eigene Hilfestellung oder Hilfestellung anderer Mitglieder Rückhalt bietet (BVerwG, Urteil vom 18.10.1988 - 1 A 89/83 -, BVerwGE 80, 299, 307; VGH München, Urteil vom 04.08.1999 - 4 A 96.2675 -, NVwZ-RR 2000, 496).

Damit sind die oben dargestellten Taten zulässigerweise in die Betrachtung des Vereinsverbotes einzuführen, soweit jeweils der objektive Tatbestand verwirklicht wurde. Soweit bereits Verurteilungen erfolgt sind, darf davon sicher ausgegangen werden.

Das Innenministerium als zuständige Behörde nimmt dabei nach eigener Bewertung der staatsanwaltschaftlichen und polizeilichen Ermittlungsergebnisse die vorstehend dargelegten Straftaten als im Sinne des § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes als bewiesen an. Aus Sicht des Innenministeriums bestehen keine Zweifel an der Täterschaft der Mitglieder des 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' bei diesen Straftaten, die es dem Innenministerium erlaubten, von der in § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vorgeschriebenen Feststellung des Verbots abzusehen oder auch nur eine längere Zeit zuzuwarten.

In Anwendung dieser Kriterien charakterisieren diese Straftaten das tatsächliche Ziel und den wirklichen Zweck der Vereinstätigkeit in prägender Weise. Basierend auf dem Territorialprinzip, das auch für den Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' gilt, ist der wahrnehmbare Vereinszweck die bewaffnete Auseinandersetzung mit den verfeindeten 'Hells Angels' und ihrer Unterstützer-Vereinigungen in Schleswig-Holstein, die durch eine erhebliche, Leib und Leben gefährdende, physische Gewaltausübung gekennzeichnet ist. Mittelbar sollen mit der Konfrontation u. a. Ansprüche auf dem Markt von Sicherheits-Dienstleistungen durchgesetzt werden, z. B. bei Boxveranstaltungen, Konzerten, Rockfestivals, Personenschutz und Türsteherdienste vor Diskotheken.

Die genannten Straftaten sind dem Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' zuzurechnen, denn sie wurden von den verantwortlichen Funktionsträgern des Vereins maßgeblich geplant und angeordnet und mit deren Wissen und Billigung bzw. mit deren Beteiligung von den Vereinsmitgliedern begangen. Die Straftaten stehen in einem inneren und teilweise auch äußeren Zusammenhang mit den tatsächlichen strafgesetzwidrigen Zielen und dem Zweck des Vereins. Sie wurden durch einzelne Mitglieder oder Teilgruppen des Vereins ausgeübt, die durch ihr Auftreten in der Öffentlichkeit dem Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' eindeutig und unmissverständlich zuzuordnen waren. Dafür spricht nicht zuletzt, dass gegen alle bekannten Mitglieder und Funktionsinhaber des Vereins und gegen den mittlerweile in ein anderes Chapter des Vereins gewechselten früheren Präsidenten strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt wurden oder werden und dass alle Mitglieder an Straftaten beteiligt waren, die schon der Art ihrer Begehung nach einen Bezug zu dem Verein aufweisen.

Die hierarchische Gliederung innerhalb des verbotenen Vereins stellt sicher, dass zumindest die Funktionsträger über nahezu alle für den Verein bedeutenden Straftaten der einzelnen Mitglieder unterrichtet sind und ggf. solche Straftaten auch steuernd beeinflussen können. Die unterschiedlichen Tatbeteiligungen der einzelnen Mitglieder ergeben sich dabei mit Zufallscharakter aus der jeweiligen Verfügbarkeit einzelner Mitglieder oder Supporter, insbesondere um

eine zahlenmäßige Übermacht zu gewinnen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von Taten nicht langfristig geplant ist. Sie ergeben sich aus Situationen heraus, in denen nicht alle Mitglieder spontan als Täter verfügbar vor Ort sind. Dementsprechend ist es trotz der Zurechnung zum Verein unwahrscheinlich, dass eine Tat von allen Mitgliedern des Vereins gemeinsam wahrgenommen wird; vielmehr sind wechselnde Zusammenstellungen der Normalfall.

Die Tat in der Gaststätte 'Subway' in Neumünster vom 13.01.2010 zum Nachteil von drei Mitgliedern des rivalisierenden 'Red Devils MC Neumünster' wurde von acht Vereinsmitgliedern gemeinschaftlich, aber ohne langfristigen Tatplan verübt. Diese Tat folgte einem allgemeinen Muster. Zumeist ist die Tatgelegenheit für die Vereinsmitglieder nicht planbar. Nach dem Erkennen einer Gelegenheit durch einen Funktionsträger folgt eine Meldung an alle Vereinsmitglieder per Telefonkette. Alle zeitlich und örtlich verfügbaren Mitglieder begeben sich unverzüglich zu einem vereinbarten Treffpunkt und verlegen sodann in mehreren Kraftfahrzeugen zum Tatort, wo die Tat begangen wird. Zu diesem Zeitpunkt sind zumindest einige der Mitglieder mit Stichwaffen bewaffnet, von denen sie brutal Gebrauch machen. Dass gemeinsame Auftreten wird durch das Tragen der Kutten unterstützt. Alle anwesenden Mitglieder sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Nach der Tat flüchten alle Vereinsmitglieder gemeinsam. Im Fall des vorgenannten Angriffs flüchteten die Mitglieder vom Lokal 'Subway' in das Haus des Präsidenten R.B., das zugleich das Clubhaus darstellt, und wurden dort festgenommen.

Die Vereinsmitglieder sind zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Attacken der verfeindeten Gegenseite, insbesondere der 'Hells Angels', verpflichtet. Das einzelne Vereinsmitglied kann sich diesen Anforderungen nicht entziehen. Ein Ausstieg käme in diesem Stadium einem Identitätsverlust nahe. Der Übertritt eines Mitgliedes zu einem verfeindeten Rockerclub führt zu Sanktionen und setzt den Aussteiger automatisch auf die Liste der Feinde, die durch physische Gewalt bestraft werden dürfen. Die Straftaten sind durch den Kampf um Territorial- und Machtansprüche gekennzeichnet. Dienen bestimmte Straftaten aber erkennbar auch der Selbstbehauptung eines Vereins gegenüber einer konkurrierenden Organisation - wie dies insbesondere bei den oben unter B I a) 5, 8, 9, 11, 14 und

15 dargestellten Straftaten der Fall ist -, so sind diese auch deshalb dem Verein zuzurechnen (BVerwG, Urteil vom 01.02.2000 - 1 A 4/98 -, Buchholz 402.45 VereinsG Nr. 32).

Der strafgesetzwidrige Zweck und die strafgesetzwidrige Tätigkeit des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' ergeben sich darüber hinaus aus den Absichten und Verhaltensweisen seiner Mitglieder. Strafbare Verhaltensweisen seiner Mitglieder werden durch gegenseitige Hilfestellung unterstützt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 18.10.1988 - 1 A 89/83 -, BVerwGE 80, 299, 307) können einer Vereinigung auch solche strafbaren Verhaltensweisen der Vereinsmitglieder zugerechnet werden, die die Vereinigung deckt, indem sie ihren Mitgliedern Rückhalt bietet. Organisationen wie der Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' begünstigen strafbares Verhalten ihrer Mitglieder. Das Verantwortungsgefühl des einzelnen Mitglieds wird gemindert, die individuelle Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten abgebaut und der Anreiz zu neuen Straftaten geweckt. Durch den Verein wird den Mitgliedern und der Öffentlichkeit zum Ausdruck gebracht, der Verein stehe hinter seinen Mitgliedern. Hierfür spricht insbesondere aus jüngerer Zeit, dass der Verein seinen Präsidenten R.B. weiterhin in dieser Position belassen hat, obwohl gegen ihn wegen schwerer Straftaten staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren durchgeführt werden und obwohl diese Straftaten einen unmittelbaren Bezug zu seiner Mitgliedschaft im 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' aufweisen. Dadurch, dass der Verein R.B. gleichwohl im Amt des Präsidenten belässt, bietet er ihm Hilfestellung und Rückhalt, was es zusätzliche rechtfertigt, die strafgesetzlichen Handlungsweisen des R.B. dem Verein 'Badidos MC Probationary Chapter Neumünster' zuzurechnen (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 12.02.1996 - 1 S 2580/95 -, NVwZ-RR 1996, 331 f.).

Darüber hinaus stellt die finanzielle und persönliche Unterstützung straffällig gewordener Vereinsmitglieder dann eine Konkretisierung strafgesetzlicher Zwecke des Vereins dar, wenn die Unterstützung die Straftäter nicht 'auf den Weg

des Gesetzes zurückführen und dort halten soll', sondern die negativen Auswirkungen der strafrechtlichen Verfolgung abmildern und so die Begehung weiterer Straftaten Vorschub leisten soll (VGH München, Urteil vom 04.08.1999 - 4 A 96.2675 -, NVwZ-RR 2000, 496).

Nach der Satzung der 'Bandidos Nation' ist vorgesehen, dass jedes Vereinsmitglied, das im Gefängnis sitzt, vom sog. 'Prospekt' angefangen, eine finanzielle Unterstützung erhält (Ziff. 31 der Satzung). Ferner ist festgelegt, dass sich alle Chapter um seine Mitglieder kümmern (Ziff. 40 der Satzung). Der Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' orientiert sich an den Satzungsbestimmungen. Eine entsprechende Unterstützung straffällig gewordener Vereinsmitglieder ist genauso anzunehmen, wie bereits bei den durchgeführten Strafverhandlungen vor dem Amtsgericht Neumünster (oben B. I a) 7) Vereinsmitglieder zur Unterstützung aufgetreten sind. Daher ist davon auszugehen, dass diese Satzungsbestimmungen als strafgesetzwidriger Zweck dem Verein zuzurechnen sind.

Der Verein hat sich darüber hinaus zu keinem Zeitpunkt von dem strafgesetzwidrigen Verhalten einzelner Mitglieder distanziert. Die organisierte Willensbildung beruht auf der Mitgliedschaft und dem weltweit auf alle Bandido-Chapter übertragenen Prinzip von Befehl und Gehorsam.

Die bisherigen wiederholten gewalttätigen Auseinandersetzungen mit den verfeindeten 'Hells Angels' und deren Unterstützer-Vereinigungen in Schleswig-Holstein sind dem Verein zuzurechnen. Angesichts der verübten Straftaten sind weitere gewalttätige Konflikte mit einer Zunahme an Brutalität und Schärfe nicht auszuschließen. Es ist davon auszugehen, dass die polizeilichen Sicherstellungen von Waffen oder gefährlichen Gegenständen umgehend zu einer Nachrüstung der Vereinsmitglieder führten.

Die polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erkenntnisse in diversen Ermittlungsverfahren sowohl gegen Mitglieder des hier betroffenen Vereins als auch gegen Mitglieder anderer Vereine lassen dabei erkennen, dass die vorstehend aufgeführten Straftaten in einem größeren Zusammenhang stehen, der sich aus dem zunehmend gewalttätig und offen ausgetragenen Konflikt zwischen dem

‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ als Teil der an diesem Konflikt beteiligten gesamten Bandidos-Bewegung und den diversen sog. Chartern des ‘Hells Angels MC’ und sein Supporter-Clubs entnehmen lässt. So ordnet die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsbehörde einen als versuchten Totschlag gewerteten Angriff eines Mitglieds des ‘Hells Angels MC Charter Flensburg’ gegen T.K. ausdrücklich in den weiteren Kontext eines von gegenseitigen tätlichen Angriffen geprägten Konflikts zwischen insbesondere dem ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ und dem ‘Hells Angels MC Charter Flensburg’ ein. Während des tätlichen Angriffs auf T.K. waren weitere Mitglieder des ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ anwesend, die durchgehend Augenzeugen des Vorfalls waren. Im Rahmen der Ermittlungen waren die Mitglieder des ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ allerdings nicht oder kaum bereit gegenüber der Polizei Angaben zum Hergang des Vorfalls zu machen und zeigten sich auch sonst wenig kooperativ, obwohl es gesicherte Erkenntnis der Strafverfolgungsbehörden ist, dass alle Anwesenden den Vorfall beobachteten und sich mit Ausnahme des Geschädigten T.K. auch daran erinnern können.

Dieser Vorfall ging unmittelbar dem oben und B. I a) 8 dargestellten Angriff der Mitglieder des Vereins R.D., K.-D.W., W.W.A.H., H.S. und R.B. auf die Insassen eines mutmaßlichen Begleitfahrzeugs des Täters des Angriffs auf T.K. voraus.

Den als Territorialkonflikt ausgetragenen Konflikt zwischen dem ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ und anderen Motorradclubs bestätigte der Präsident des Vereins R.B. selbst gegenüber der Polizei in einem Gespräch am 21.01.2010. Ausdrücklich erklärte er, dass sich Mitglieder des ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ zukünftig auch in anderen schleswig-holsteinischen Städten mit ihren Kутten und den Vereinselementen zeigen würden und begründete dies damit, dass Mitglieder des ‘Hells Angels MC’ und deren Unterstützer vom ‘Red Devils MC’ ihrerseits mehrfach in Kutte Neumünster aufgetreten seien. Neumünster sei aber durch den ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ ‘besetzt’. Seitens des ‘Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster’ würden auch tätliche Auseinandersetzungen mit Mitgliedern

konkurrierender MCs in Kauf genommen werden, um das Tragen von Kutteln außerhalb der Stadt Neumünster durchzusetzen.

Besonders aus dem Verhalten sowohl der einzelnen Mitglieder des 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' als auch des Vereins im Nachgang und im Ermittlungsverfahren wegen des mutmaßlich im Tötungsvorsatz durchgeführten Angriffs auf das Mitglied T.K. und aus dem darauf durchgeführten Gespräch zwischen R.B. und der Polizei wird erkennbar, dass der Verein gegen eigene Mitglieder gerichtete Straftaten der Mitglieder anderer MCs nicht als vom Staat unter Anwendung seines Gewaltmonopols aufzuklärende und zu sanktionierende Taten ansieht, sondern als Teile eines unter Ausschluss staatlicher Vollzugsorgane zu führenden Konflikts. In diesem Konflikt betätigen sich die Mitglieder des 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' und damit der Verein selbst ebenfalls unter Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols in rechtswidriger und strafbarer Weise, um den erklärten Vereinszweck der 'Territorialherrschaft' in Neumünster durchzusetzen und eine entsprechende 'Territorialherrschaft' konkurrierender Vereinigung außerhalb Neumünsters in Frage zu stellen. Auf eine gegen sie selbst gerichtete Straftat reagieren die Mitglieder des Vereins ihrerseits mit Straftaten gegen die mutmaßlichen Täter und ihre Unterstützer, behindern aber zugleich die staatliche Aufklärung der gegen sie selbst gerichteten gerichteten Straftaten. Aus dem Gespräch vom 21.01.2010 wird erkennbar, dass dies ein zwar nicht geschriebenes, aber vom Präsidenten des Vereins als höchstem Funktionsträger ausdrücklich zugestandenes Vereinsziel ist.

Die Ausstattung der Mitglieder des verbotenen Vereins mit Waffen ist zwar durch schriftliche Satzung nicht festgeschrieben, muss aber anhand stereotyp festgestellter Verhaltensmuster als praktizierte Regel angesehen werden. Die ständig am Mann getragene Hieb- oder Stichwaffe versetzt die Mitglieder jederzeit in die Fähigkeit, Angriffe auf identifizierte Opfer durchzuführen bzw. sich selbst gegen solche Angriffe zur Wehr zu setzen. Bei geplanten Aktionen und Anschlägen wird so die nötige psychische und physische Durchschlagskraft erzielt. Die Notwendigkeit der Bewaffnung ergibt sich für jedes Mitglied aus der Tatsache des erklärten 'Krieges' zwischen der 'Hells-Angels MC'-Bewegung

und der 'Bandidos MC'-Bewegung, an dem sich auch der verbotene Verein beteiligt. Die Mitglieder des verbotenen Vereins bewaffnen sich u.a. in dem Bewusstsein einer kontinuierlichen Aufrüstung auch der Gegenseite. Das ist der Grund für die ständige Nachrüstung mit Hieb- und Stichwaffen unmittelbar nach polizeilichen Sicherstellungen. Dass diese Nachrüstung in kürzester Zeit geschieht, ist unter anderem dadurch belegt, dass am 29.06.2009 bei einer Wohnungsdurchsuchung bei dem Vereinsmitglied T.K. ein Butterflymesser gefunden wurde (Straftat gemäß § 52 des Waffengesetzes, s. oben B. I a) 2. Noch am selben Tag führte T.K. in der öffentlichen Gaststätte 'Subway' in Neumünster am Großflecken eine Machete mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm mit sich. Dies stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 53 des Waffengesetzes dar, die als solche für das Vereinsverbot nicht relevant ist, die aber die Zurechnung sämtlicher waffenrechtlicher Straftaten der Vereinsmitglieder zum Verein als eine allgemeine, durch den Verein geforderte Verhaltensweise indiziert. Dementsprechend ist eine Vielzahl der Vereinsmitglieder bereits wegen waffenrechtlicher Straftaten auffällig geworden (s. oben B. I a) 1., 2., 3., 7.) oder führte bei weiteren Straftaten Waffen bei sich (s. oben B. I a) 6., 8.).

Aus Sicht des verbotenen 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' besteht zudem ein besonderer Anreiz sich zu bewaffnen, da sich mit dem 'Red Devils MC Neumünster', einem Supporter-Club des 'Hells Angels MC', ein prominenter Gegner im Stadtgebiet von Neumünster befindet.

Sämtliche unter B. I a) 1. - 15. aufgeführten Straftaten lassen sich zuletzt in ihrer äußeren Begehungsform oder in ihrer subjektiven Willensrichtung in diesem Konflikt einordnen und belegen damit die Zurechnung der einzelnen Straftaten zum Verein.

Der Verein läuft damit in seinen Zwecken und seiner Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider. Die Voraussetzungen für die Feststellung des Vereinsverbots gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes liegen vor.

II. Zwecke und Tätigkeit des Vereins richten sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung

Das Vereinsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes ist darüber hinaus zulässig, wenn sich Zwecke und Tätigkeiten des Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Zu dieser verfassungsmäßigen Ordnung gehört insbesondere das demokratische Prinzip (BVerwG, Beschluss vom 11.08.2009 - 6 VR 2/09, 6 PKH 20/09 -, NVwZ-RR 2009, 803, 804). Dem Demokratieprinzip ist seinerseits in durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes geschützter Weise das Gewaltmonopol des Staates zuzurechnen. Eine Vereinstätigkeit, die sich selbst nicht an staatliche und damit demokratisch legitimierte Regeln gebunden sieht und damit die Auffassung erkennen lässt, es dürfe zur Durchsetzung der Ziele eines Vereins legitimerweise Gewalt angewendet und damit das staatliche Gewaltmonopol nicht nur negiert, sondern durchbrochen werden, verstößt damit im Sinne des einfachen Rechts und im Sinne des Art. 9 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen die verfassungsgemäße Ordnung (Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 02.10.2003 - 1 BvR 536/03 -, NJW 2004, 47, 48; BVerwG, Urteil vom 05.08.2009 - 6 A 3/08 -, zitiert nach juris, Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 27.11.2002 - 6 A 4/02 -, DVBl. 2003, 873, 876 f.). Belege für gegen die verfassungsgemäße Ordnung gerichtete Ziele eines Vereins sind in erster Linie Äußerungen und Grundeinstellungen der Funktionsträger des Vereins (BVerwG, Beschluss vom 11.08.2009 - 6 VR 2/09, 6 PKH 20/09 -, NVwZ-RR 2009, 803, 804), die sich insbesondere in deren auf den Verein bezogenen Tätigkeiten zeigen.

Für die Vereinsmitglieder ist das 'vorgegebene Werk geschriebener und ungeschriebener Gesetze' in Form der Satzungsregelungen des Vereins 'Bandidos MC Europe' und des Ehrenkodex streng zu befolgen. Dabei sind Losungen der Bandidos-Mitglieder wie 'Expect no mercy' oder 'God forgives - Bandidos not /don't' von besonderer Bedeutung (vgl. Internet-Auftritt <http://www.bandidos-mc-germany.de/>; <http://www.bmc-b.de/>). Sie implizieren eine eigene Rechtsordnung unter Inkaufnahme der Verwirklichung von strafrechtlichen Verstößen in Form von Vergehen und Verbrechen und bedeuten zugleich eine Absage an das Gewaltmonopol des Staates, so dass der Zweck des Vereins sich auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes richtet und ein Verbot rechtfertigt.

Die Vereinsmitglieder sind zur gegenseitigen Hilfeleistung bei Attacken der verfeindeten Gegenseite, insbesondere der 'Hells Angels', verpflichtet. Das einzelne Vereinsmitglied kann sich diesen Anforderungen nicht entziehen. Ein Ausstieg käme in diesem Stadium einem Identitätsverlust nahe. Der Übertritt eines Mitgliedes zu einem verfeindeten Rockerclub führt zu Sanktionen und setzt den Aussteiger automatisch auf die Liste der Feinde, die durch physische Gewalt bestraft werden dürfen. Die Straftaten sind durch den Kampf um Territorial- und Machtansprüche gekennzeichnet.

Der Verein richtet sich damit in seinen Zwecken und seiner Tätigkeit gegen die verfassungsgemäße Ordnung. Die Voraussetzungen für die Feststellung des Vereinsverbots gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes liegen auch deswegen vor.

III. Verhältnismäßigkeit

Das Vereinsverbot ist auch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne.

Wie oben dargestellt, sind der Verein 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' und seine Mitglieder wiederholt erheblich strafgesetzlich in Erscheinung getreten. Das Vereinsverbot ist zunächst geeignet, dem Verein zuzurechnende zukünftige Straftaten zu verhindern. Durch das Vereinsverbot und die damit verbundene Einziehung des Vereinsvermögens wird den Mitgliedern des Vereins die organisatorische und wirtschaftliche Grundlage entzogen, die für die gemeinsame, dem Verein zuzurechnende Begehung von Straftaten, aber auch für die nachträgliche Unterstützung straffällig gewordener Mitglieder durch den Verein erforderlich ist.

Hinzu kommt, dass mit dem Vereinsverbot die Verfestigung der Struktur des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' vom Status eines 'Prospect'-Chapters über den 'Probationary' zu einem voll gültigen Status als '(Full-) Chapter' zeitnah verhindert werden kann. Da sich der Verein quasi noch im Aufbau befindet, ist ein Verbot besonders geeignet, um eine organisatorische Grundlage für zukünftige Taten nicht erst entstehen zu lassen.

Die organisierte strafgesetzwidrige Tätigkeit des Vereins 'Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster' kann nicht länger geduldet werden. Die Aktivitäten sind nur durch ein Vereinsverbot wirksam zu unterbinden. Die Vereinstätigkeit ist dem Bereich der Organisierten Kriminalität zuzurechnen.

Darüber hinaus ist das Vereinsverbot erforderlich. Weniger einschneidende Maßnahmen als ein vollständiges Verbot reichen nicht aus. Ein bloßes Betätigungsverbot würde der strafgesetzwidrigen Zielsetzung des Vereins als solchem nicht entgegenwirken.

Aber auch die Anwendung strafrechtlicher Vorschriften gegen einzelne Vereinsmitglieder ist zur Verhinderung weiterer strafgesetzwidriger Tätigkeiten des Vereins nicht ausreichend. Soweit es zu entsprechenden Sanktionen gekommen ist, hat sich der Verein dadurch nicht beeindrucken lassen. Darüber hinaus kann aufgrund der Entstehungsgeschichte des Vereins nicht damit gerechnet werden, dass sich die Mitglieder dadurch von der Begehung weiterer Straftaten abhalten ließen. Auch eine zukünftige Verurteilung von Vereinsmitgliedern aufgrund der derzeit anhängigen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren würde daran nichts ändern, solange die organisatorische Verbindung im Verein bestehen bleibt. Angesichts der engen Verflechtung des Vereins mit einer Vielzahl von Gruppierungen der 'Bandidos' und ihrer Unterstützer-Organisationen ist davon auszugehen, dass die strafgesetzwidrigen Zwecke und Tätigkeiten des Vereins auch dann fortgesetzt werden, wenn einzelne Mitglieder oder gar Funktionsträger des Vereins strafrechtlich belangt werden. Zukünftige, dem Verein zuzurechnende Straftaten können nur im Wege eines Vereinsverbotes durchgreifend unterbunden werden.

Die hier in Rede stehenden Straftaten sind darüber hinaus von einiger Gewichtung. Ein Vereinsverbot ist daher auch unter diesem Aspekt gerechtfertigt und damit angemessen oder verhältnismäßig im engeren Sinne.

Für die Beurteilung der Gewichtung kommt es dabei nicht allein auf die vorgesehene Strafandrohung der verletzten Straftatbestände an, sondern es sind die-

jenigen Umstände zu würdigen, die für das Maß der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit von Bedeutung sind (vgl. Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage, Rn. 6556).

Vorliegend stehen Verstöße gegen das Waffengesetz fest. Des Weiteren laufen Ermittlungsverfahren unter anderem wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, Nötigung, Drohung, gefährlicher Körperverletzung sowie schweren Raubes. Anlass für die Begehung dieser Straftaten war meist die Rivalität zu verfeindeten Vereinen und Behauptung und Verteidigung vermeintlicher Macht- und Territorialansprüche. Die genannten Straftatbestände erfordern weiter überwiegend einen hohen Gewalteininsatz, der die Verletzung subjektiver Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit zur Folge hat.

Zudem lässt sich aus der Begehung dieser Straftaten und der anschließenden Billigung der Straftaten durch den Verein erkennen, dass der Verein als solcher die objektive Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit in einer solchen Weise grob missachtet, dass ein bloßes Betätigungsverbot bei gleichzeitigem Fortbestehen des Vereins zur Wahrung der Rechtsordnung nicht ausreichend wäre. Nur durch ein vollständiges Verbot des Vereins kann die Geltung der Rechtsordnung gegenüber der Tätigkeit und insbesondere dem Zweck des Vereins wieder hergestellt werden. [...]“²³¹²

In der Verbotsverfügung werden außerdem die Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens, das Verbot, Kennzeichen des Vereins zu verwenden, sowie die sofortige Vollziehung des Verbots und die Auflösung des Vereins angeordnet und begründet, unter anderem mit der allgemeinen Rocker-Situation in Schleswig-Holstein.²³¹³

3.2.4. Gerichtliche Überprüfung der Verbotsverfügung

3.2.4.1. Verfahrensverlauf

Auf die Anfechtungsklage des durch die Verfügung des Innenministers verbotenen Vereins vom 21.05.2010²³¹⁴ hin erfolgte die Überprüfung durch den 4. Senat des

²³¹² Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Akte 114, Blatt 100 ff., Anonymisierung durch den Untersuchungsausschuss.

²³¹³ Verbotsverfügung vom 21.04.2010, Akte 114, Blatt 125 ff.; vgl. hierzu auch ausführlich oben 1.1.

²³¹⁴ Klage vom 21.05.2010, Akte 68, Blatt 19 f.

Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes, die dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss durch den Vorsitzenden VRiOVG Dierk Habermann sowie den Berichterstatter RiOVG Ulrich Seyffert geschildert wurde.²³¹⁵

Nach Eingang der Klage des Vereins und deren Zustellung förderten der Berichterstatter Ulrich Seyffert und der Senatsvorsitzende Dierk Habermann das Verfahren, unter anderem durch Beiziehung der Unterlagen des Verwaltungsvorganges und darüber hinaus weiterer erforderlicher Akten, hier Straf- und Ermittlungsakten, entsprechend dem in der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Amtsermittlungsgrundsatz, bevor – nach verschiedenen Zwischenberatungen – zur mündlichen Verhandlung am 13.11.2012 geladen wurde.²³¹⁶

Die Klagebegründung der „Bandidos Neumünster“ ging am 21.02.2011 beim Oberverwaltungsgericht ein.²³¹⁷

In der Klagerwiderung des Innenministeriums vom 23.05.2011 wurde unter anderem die Sperrerklärung aus dem Subway-Verfahren in das Verbotsverfahren eingeführt, um die Gefährlichkeit der Mitglieder der „Bandidos Neumünster“ weiter zu belegen.²³¹⁸

An der mündlichen Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht in Schleswig am 13.11.2012 nahm für die „Bandidos Neumünster“ deren „Präsident“ R.B. in Begleitung eines Rechtsanwaltes und eines Assessors teil.²³¹⁹ Das Innenministerium wurde von der Leiterin der Abteilung IV 3, Manuela Söller-Winkler, dem stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F., dem Leiter der Soko Rocker im Landeskriminalamt M.E. und dem stellvertretenden Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. vertreten.²³²⁰

²³¹⁵ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 ff., 27 ff.

²³¹⁶ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 27 f.; vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 85 f., Rn. 26.

²³¹⁷ Klagebegründung vom 18.02.2011, Akte 68, Blatt 92.

²³¹⁸ Klageerwiderung 23.05.2011, Akte 68, Blatt 140 f.

²³¹⁹ OVG Schleswig, Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, Akte 70, Blatt 21 ff.

²³²⁰ OVG Schleswig, Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, Akte 70, Blatt 21 ff.

3.2.4.2. Bestätigung des Vereinsverbotes durch das Oberverwaltungsgericht

Im Ergebnis wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichtes vom 13.11.2012 die Klage im Wesentlichen abgewiesen und der Bescheid aus dem Innenministerium vom 21.04.2010 bestätigt, das heißt das Verbot des Vereins blieb bestehen.²³²¹

Der Senat stufte die Verbotsverfügung hinsichtlich eines Verbotsgrundes nach Artikel 9 Absatz 2 GG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1, Variante 2 VereinsG als rechtswidrig ein, weil es am Nachweis hinreichender Tatsachen fehlte, dass der Verein sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtete, indem die verfassungsfeindlichen Ziele auch kämpferisch-aggressiv verwirklicht würden, etwa durch fortlaufendes Untergraben der verfassungsmäßigen Ordnung.²³²²

Das Verbot der „Bandidos Neumünster“ wurde jedoch im Ergebnis bestätigt, weil der Senat schon vier der in der Verfügung aufgeführten Straftaten für ausreichend hielt, jeweils für sich sowie in der Gesamtschau zu belegen, dass Zweck und Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderliefen im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 GG i.V.m. § 3 Absatz 1 Satz 1, Var. 1 VereinsG.²³²³ Nach der Auffassung des Senates waren die – unbestrittenen – Gewalttaten dem Verein zuzurechnen.²³²⁴

Die Presseerklärung des Oberverwaltungsgerichtes lautete:

„OVG Schleswig bestätigt Vereinsverbot der ‚Bandidos Neumünster‘

Das im April 2010 vom schleswig-holsteinischen Innenminister ausgesprochene Verbot des Vereins ‚Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster‘ war rechtmäßig. Das hat heute das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht nach mündlicher Verhandlung entschieden. Bereits im Juni hatte das OVG das Vereinsverbot gegen die ‚Hells Angels Flensburg‘ bestätigt.

Der Innenminister hatte sein Verbot der ‚Bandidos Neumünster‘ mit einer Reihe von Straftaten von Vereinsmitgliedern begründet, die dem Verein zuzurechnen

²³²¹ Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 72 f., Urteilstenor.

²³²² Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 72 ff., Rn. 31, 63 ff.

²³²³ Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 72 ff., Rn. 37 ff., 44 ff., 62; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 28.

²³²⁴ Vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 72 ff., Rn. 38 ff.; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

seien und ihn prägten. Darunter waren insbesondere eine gefährliche Körperverletzung des damaligen amtierenden Vereinspräsidenten an einem Mitglied der ‚Heils Angels Flensburg‘ im September 2009 auf der A 7, ein Überfall von Vereinsmitgliedern auf Mitglieder einer konkurrierenden Vereinigung der ‚Red Devils‘ im Januar 2010 in einem Schnellrestaurant in Neumünster sowie zwei weitere, ähnlich gelagerte Gewalttaten. Der 4. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat diese Taten jeweils für sich und erst recht zusammengenommen als ausreichend für ein Vereinsverbot angesehen. Beteiligt waren jeweils mehrere Vereinsmitglieder, die teilweise hohe Funktionen bekleideten. Rein persönliche Motive seien nicht erkennbar geworden.

Nicht bestätigt habe sich dagegen, dass das Neumünsteraner Chapter der ‚Bandidos‘ sich auch gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte. Eine entsprechende Feststellung des Innenministers in der Verbotsverfügung hat das OVG daher aufgehoben. Der Innenminister hatte sein Verbot zusätzlich damit begründet, dass der Verein Straftaten seiner Mitglieder in Kauf nehme und straffällige Mitglieder finanziell unterstütze. Er etabliere eine eigene Rechtsordnung und leugne das Gewaltmonopol des Staates. Das Gericht sah hierin jedenfalls keine kämpferisch-aggressive Untergrabung der verfassungsmäßigen Ordnung. Auf den Bestand des Verbotes hat dies jedoch keine Auswirkungen.

Gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts (Az.: 4 KS 1/10) können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Urteils Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesverwaltungsgericht einlegen.²³²⁵

²³²⁵ Presseerklärung des OVG vom 13.11.2012, 127/2 E-96, Akte 70, Blatt 18.

Der Beschwerde des klagenden Vereins gegen die Nichtzulassung der Revision²³²⁶ hat der Senat nicht abgeholfen.²³²⁷ Nach Rücknahme der Beschwerde durch den Kläger²³²⁸ stellte das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren ein.²³²⁹ Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes ist seit dem 19.02.2013 rechtskräftig.²³³⁰

3.2.4.3. Entscheidungsgrundlagen des Oberverwaltungsgerichtes

Neben dem Vortrag der Parteien hat der Senat seiner Entscheidung die eingereichten Unterlagen, insbesondere des Verwaltungsvorganges aus dem Innenministerium, sowie die im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes beigezogenen Akten der Strafverfahren zugrunde gelegt.²³³¹

3.2.4.4. Keine Kenntnis des Senats von Zusammenarbeit mit Hinweisgebern

Über die Existenz einer Person in den Reihen der „Bandidos Neumünster“, die als Hinweisgeber oder Vertrauensperson Kontakt zu staatlichen Stellen hatte, war der entscheidende Senat von keiner Prozesspartei informiert worden.²³³² Die beiden vom Untersuchungsausschuss vernommenen Richter hatten auch keine Erinnerung, auf anderem Wege, etwa durch die beigezogenen Ermittlungsakten, hiervon Kenntnis erlangt zu haben.²³³³

Beide Zeugen bekundeten, dass aus ihrer Sicht ein entsprechender Hinweis an das Gericht wünschenswert gewesen wäre, um dem Senat im Sinne eines fairen Verfahrens bzw.

„zur Abrundung des tatbestandlichen Bildes“²³³⁴

²³²⁶ Nichtzulassungsbeschwerde vom 04.01.2013, Akte 70, Blatt 119 f.; vgl. OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, beck-online = Akte 70, Blatt 72 ff., Rn. 77

²³²⁷ Nichtabhilfebefehl vom 06.02.2013, Akte 70, Blatt 127.

²³²⁸ Beschwerderücknahme vom 12.02.2013, Akte 70, Blatt 129.

²³²⁹ BVerwG, Beschluss vom 19.02.2013, BVerwG 6 B 9.13, Akte 70, Blatt 132 f.

²³³⁰ OVG Schleswig, Urteil vom 13.11.2012, 4 KS 1/10, Akte 70, Blatt 29.

²³³¹ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 27 f.

²³³² Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f., 27 ff.

²³³³ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f., 27.

²³³⁴ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

auch insofern einen Anhaltspunkt für weitere Maßnahmen und Ermittlungen zu geben, etwa zu möglichen staatlichen Provokationen einzelner Taten.²³³⁵ Eine solche Mitteilung sei auch ohne Offenlegung der Identität der konkreten Person, die weitere Klärung nötigenfalls im Rahmen eines In-Camera-Verfahrens nach § 99 VwGO denkbar gewesen, falls sie überhaupt für die Entscheidung hätte relevant werden können.²³³⁶

Nach der Einschätzung der befragten Senatsmitglieder sowie von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer seien die Feststellungen des Senates zu den einzelnen Straftaten und ihrer Zurechnung zum klagenden Verein unabhängig von etwaigen Kooperationen mit staatlichen Stellen gewesen; eine lenkende, planende oder in irgendeiner Weise provozierende staatliche Einflussnahme jedenfalls für die Spontantaten äußerst unwahrscheinlich.²³³⁷ Mögliche Auswirkungen einer denkbaren Doppelloyaltät auf die Fairness des Verfahrens seien von der materiell zu klärenden Frage nach der Tatbestandsverwirklichung unabhängig zu betrachten.²³³⁸

Die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss befragten Richter gingen davon aus, dass das Bekanntwerden eines Kontaktes keine wesentliche Bedeutung für das Verfahren oder seinen Ausgang gehabt hätte, dass aber bei Offenlegung allgemeiner oder gar konkreter Kooperationen sich womöglich prozessuale Fragen gestellt hätten.²³³⁹ Anders als im Parteiverbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht²³⁴⁰ hätte nach ihrer Einschätzung eine Verfahrenseinstellung auch nicht zur Feststellung der Rechtmäßigkeit des Vereins oder der Aufhebung des Verbotes geführt, sondern zum Bestand der bereits erlassenen Verbotsverfügung.²³⁴¹

3.2.5. Einfluss der BVerfG-Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren auf das Vereinsverbotsverfahren

(Frage 3.5) Wurden im Rahmen der Vorbereitung des Vereinsverbotsverfahrens gegen das „Bandidos Probationary Chapter Neu-

²³³⁵ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19 ff., 28 ff.

²³³⁶ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 ff., 29.

²³³⁷ Vgl. Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 23 f.; vgl. Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 17 f.

²³³⁸ Vgl. Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.

²³³⁹ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 23, 30.

²³⁴⁰ Vgl. dazu sogleich unten 3.2.5.

²³⁴¹ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 23, 26, 28.

münster“ im Innenministerium mögliche Auswirkungen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren vom 18.03.2003 (Az.: 1 BvB 1/01) [Anmerkung: Aktenzeichen 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01], auf den Einsatz von Informanten in Führungspositionen auch in Vereinsverbotsverfahren geprüft, wenn ja, mit welchem Ergebnis und wer wurde hiervon unterrichtet?

3.2.5.1. NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Im Jahr 2001 hatten Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht die Auflösung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) beantragt. Wenige Monate später war bekannt geworden, dass der stellvertretende NPD-Vorsitzende, ein Landesvorsitzender, Vorstandsmitglieder und andere Personen aus der Führungsebene der Partei mit dem Verfassungsschutz zusammengearbeitet hatten. Das Verbotsverfahren wurde eingestellt, weil der hierauf gerichtete Antrag der NPD nicht mit der hierfür erforderlichen Zweidrittelmehrheit abgelehnt wurde. Während eine einfache Mehrheit von vier Richtern kein Verfahrenshindernis erkannte, war eine Minderheit von drei Richtern der Auffassung, dass ein nicht behebbares Verfahrenshindernis vorgelegen habe. Dies beruhe im Wesentlichen darauf, dass die Beobachtung einer politischen Partei durch Vertrauenspersonen staatlicher Behörden in Führungsebenen unmittelbar vor und während der Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei unvereinbar sei mit den Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren. Die Stellung der Partei im Verbotsverfahren werde durch die entgegengesetzten Loyalitätsansprüche solcher Vertrauenspersonen im Kern geschwächt; in einem solchen Verfahren sei die eindeutige und offene Zurechnung von Personen, Verhalten und Äußerungen zur Sphäre der Antragssteller beziehungsweise der Antragsgegnerin geboten. Vorliegend sei die Begründung des Verbotsantrages in nicht unerheblichem Umfang gestützt auf Äußerungen von Mitgliedern der NPD, die als Vertrauenspersonen für staatliche Behörden tätig gewesen seien.²³⁴²

3.2.5.2. Prüfung möglicher Auswirkungen

In den Gesprächen zwischen dem zuständigen Referatsleiter im Innenministerium L.-E.L. und Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer im Zusammenhang mit der Begleitung des

²³⁴² BVerfG, Beschluss vom 18.03.2002, 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01, BVerfGE 107, 339 ff. = beck-online.

Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht, in dem die Verbotsvorfügung überprüft wurde,²³⁴³ ist unter anderem thematisiert worden, ob das Vorhandensein einer Vertrauensperson in einer zu verbietenden beziehungsweise verbotenen Organisation Auswirkungen auf die Frage der Rechtmäßigkeit des Vereinsverbotes haben kann.²³⁴⁴ Der Referatsleiter L.-E.L. hatte nach dem Erlass der Verbotsvorfügung etwa im Dezember 2010 vom stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung L.F. die Information erhalten, dass es eine Informationsperson bei den „Bandidos“ gebe, ohne dass nähere Einzelheiten, etwa zum genauen Status oder zur Stellung der Person im Verein, erörtert wurden.²³⁴⁵ Zu welchem Zeitpunkt der stellvertretende Leiter der Polizeiabteilung L.F. Kenntnis von der Existenz und Rolle der V-Person hatte, konnte der Ausschuss nicht aufklären. Aus dem E-Mail-Verkehr zwischen L.F. und dem LKA ergibt sich, dass dies spätestens seit dem 03.12.2010 der Fall war.²³⁴⁶

Gemeinsam entschieden L.F und L.-E-L., mit Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer hierüber zu sprechen, auch damit dieser sich darauf einstellen könne, falls der Umstand etwa in der mündlichen Verhandlung eine Rolle spielen sollte.²³⁴⁷ Der Leiter der Polizeiabteilung Jörg Muhlack war informiert und hielt die Klärung ebenfalls für angezeigt.²³⁴⁸ Zwar habe er generell von der Existenz einer Vertrauensperson in den Reihen der „Bandidos“ bereits seit Dezember 2010 gewusst und die konkrete Stellung noch nicht gekannt, vor dem Hintergrund der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Februar 2011 und des Schreibens eines Rechtsanwaltes im Mai 2011²³⁴⁹ aber öffentliche Diskussionen befürchtet.²³⁵⁰

²³⁴³ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 45 f.

²³⁴⁴ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17; Anschreiben von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer an das Innenministerium zur Übersendung seines Vorprüfungsvermerks vom 19.08.2011, Akte 116, Blatt 572.

²³⁴⁵ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 11, 15.

²³⁴⁶ E-Mails vom 03.12.2010, Akte 251, Blatt 136

²³⁴⁷ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 12; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 247, Blatt 3.

²³⁴⁸ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 247, Blatt 4.

²³⁴⁹ Vgl. oben 1.3.8.6. sowie 1.5.

²³⁵⁰ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f.

Auch die Leiterin der für das Vereinsverbot zuständigen Abteilung IV 3 Manuela Söller-Winkler hielt die Einholung anwaltlichen Rates für sinnvoll.²³⁵¹

Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer ist mitgeteilt worden, dass es eine Vertrauensperson in den Reihen der „Bandidos Neumünster“ gebe, dass diese nicht als Beweismittel in den Prozess eingeführt werden solle und dass die Erkenntnisse, auf die die Verbotsverfügung gestützt seien, in keiner Hinsicht auf Angaben der Vertrauensperson beruhten.²³⁵² Er habe die Informationen so verstanden, dass die Vertrauensperson nicht in der Führungsriege des verbotenen Vereins oder als Agent Provocateur tätig gewesen sei und keine Tätigkeit in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zum Erlass des Verbotes erfolgt sei.²³⁵³ Vor diesem Hintergrund prüfte Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer,

„ob aus dem bloßen Vorhandensein dieser VP und dem Bestehen von Kontakte[n] zu ihr ein Verfahrenshindernis folgen könnte und welche Schlüsse diesbezüglich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren zu ziehen sind“²³⁵⁴ .²³⁵⁵

Einen ausdrücklichen Auftrag zur Prüfung oder Begutachtung aus dem Innenministerium habe es nach Bekunden von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer nicht gegeben, auch keine Erwartungshaltung in irgendeine Richtung.²³⁵⁶

Nach einem Gespräch am 19.08.2011 mit dem zuständigen Referatsleiter L.-E.L. und dem stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung²³⁵⁷ L.F. habe Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer seinen am Vortag fertiggestellten Vermerk mit einer Vorprüfung zu dieser Thematik, mit dem eine Mitarbeiterin das Gespräch vorbereitet hatte, übersandt.²³⁵⁸ Da er unmittelbar nach dem Gespräch die Stichworte in einen Fließtext umgewandelt

²³⁵¹ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 11, 14; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 377.

²³⁵² Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 573 f.; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f., 13, 15 f.

²³⁵³ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 586 f.; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 f.

²³⁵⁴ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 574.

²³⁵⁵ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 574.

²³⁵⁶ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

²³⁵⁷ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff.; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 247, Blatt 4.

²³⁵⁸ Anschreiben von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer an das Innenministerium zur Übersendung seines Vorprüfungsvermerks vom 19.08.2011, Akte 116, Blatt 572; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff.

habe, den er dem Ministerium zur Verfügung stellen konnte, hierbei aber keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen habe, ging Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss davon aus, dass er in dem Gespräch keine abweichenden Informationen zum Hinweisgeber erhalten habe.²³⁵⁹ Wegen seiner Vorbereitung und der Bedeutung im NPD-Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ging Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer auch davon aus, in dem Gespräch nach der Stellung der betreffenden Person im Verein und nach ihrer Rolle bei den einzelnen Straftaten gefragt zu haben; konkrete Erinnerungen an das Gespräch habe er aber nicht mehr.²³⁶⁰ Bei nicht zufriedenstellenden Antworten hätte er nach seinen Angaben aus anwaltlicher Vorsicht weiter nachgefragt.²³⁶¹

Der damalige Innenminister Klaus Schlie (CDU) erinnerte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss nicht an Erörterungen dieser Fragestellung.²³⁶²

3.2.5.3. Ergebnis der Prüfung

In dem Vermerk stellt Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer zunächst die eingeschränkte Vergleichbarkeit von Parteiverbotsverfahren und Vereinsverbotsverfahren dar, schon vor dem Hintergrund der besonderen Stellung von Parteien im demokratischen Gefüge.²³⁶³ Weiter hebt er hervor, dass

„die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keinen Grundsatz des Inhalts enthält, dass ein Einsatz von VPen schlechthin zu einem Verfahrenshindernis führen würde“^{2364, 2365}

Es sei nicht davon auszugehen, dass die Erwägungen, die zur Einstellung des Verbotsverfahrens geführt hätten, von der Mehrheit des Senates getragen würden.²³⁶⁶ Die prozessuale Besonderheit, die im Parteiverbotsverfahren eine Zweidrittelmehrheit für

²³⁵⁹ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 17, 19.

²³⁶⁰ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 ff., 17 ff.

²³⁶¹ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 ff., 20.

²³⁶² Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 f., 45 f.

²³⁶³ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 573.

²³⁶⁴ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 584.

²³⁶⁵ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 584.

²³⁶⁶ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 584.

die Ablehnung eines Einstellungsantrages erforderte, würde im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde nach gerichtlicher Bestätigung des Vereinsverbotes nicht gelten.²³⁶⁷

Eine nachteilige Wirkung auf das Vereinsverbotsverfahren könne die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum NPD-Verbot allenfalls entfalten,

„wenn die VP eine Führungsrolle im Vorstand der ‚Bandidos‘ oder eine ähnliche Position inne gehabt hätte oder wenn sie als agent provocateur überhaupt erst die Straftaten (mit-)initiiert hätte, auf die sich die Verbotsverfügung bezieht“²³⁶⁸;

Ausnahmekonstellationen seien denkbar.²³⁶⁹ Von einem Verfahrenshindernis im Rahmen des „Bandidos“-Verbotsverfahrens könne mithin allenfalls ausgegangen werden,

„wenn

1. die VP

a) in der Führungsebene tätig war

oder

b) ein a[gent] provocateur gewesen ist

und

2. zudem eine Tätigkeit in unmittelbarem zeitliche[n] Zusammenhang zum Erlass des Verbots erfolgte,

und

3. kein Ausnahmefall zur Abwehr akuter Gefahren vorlag“²³⁷⁰

und wenn zudem ein Verfassungsverstoß von erheblichem Gewicht vorläge,

„der einen nicht behebbaren rechtsstaatlichen Schaden für die Durchführung des Verfahrens bewirke, so dass die Fortsetzung des Verfahrens auch bei einer Abwägung mit den staatlichen Interessen an wirksamem Schutz gegen die von

²³⁶⁷ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 585.

²³⁶⁸ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 585.

²³⁶⁹ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 585 f.

²³⁷⁰ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 586.

der Vereinigung ausgehenden Gefahren rechtsstaatlich nicht hinnehmbar sei^{2371, 2372}

Die Voraussetzungen seien angesichts der ihm mitgeteilten Informationen nicht gegeben.²³⁷³

3.2.5.4. Unterrichtung über das Ergebnis

Der in der für Vereinsrecht zuständigen Abteilung mit der Angelegenheit befasste Referatsleiter L.-E.L. erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr im Detail, ging aber aufgrund der üblichen Abläufe davon aus, dass seine Abteilungsleiterin Manuela Söller-Winkler den Prüfvermerk von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer zur Kenntnis erhalten haben müsste.²³⁷⁴ Diese erinnerte sich, dass sie zwar an rechtlichen Erörterungen nicht beteiligt gewesen sei, das – für sie zufriedenstellende und in dem Moment nicht weiter auffällige – Ergebnis der Prüfung durch Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer aber gesehen habe.²³⁷⁵ Der damalige Innenminister Klaus Schlie (CDU) wurde nach seinen Angaben grundsätzlich über Gutachten von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer informiert, an die Prüfung zu dieser Thematik erinnere er sich jedoch nicht.²³⁷⁶

3.2.5.5. Konsequenzen aus der Prüfung

Der zuständige Referatsleiter L.-E.L. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass sich für ihn nach dem Gespräch mit Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer und nach dessen Vermerk die Gefahr für das Vereinsverbot aufgrund der Tätigkeit einer Informationsperson als eher gering darstellte.²³⁷⁷

Eine ausdrückliche Entscheidung darüber, ob die Vertrauenspersonenthematik dem Gericht vorgetragen werden solle, habe es nach der Erinnerung des Referatsleiters L.-E.L. nicht gegeben; dies sei das Ergebnis des Gespräches mit Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer gewesen.²³⁷⁸ In diesem habe keiner der Beteiligten die Auffassung vertreten,

²³⁷¹ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 586 f.

²³⁷² Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 586 f.

²³⁷³ Vorprüfungsvermerk Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, 18.08.2011, Akte 116, Blatt 587.

²³⁷⁴ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

²³⁷⁵ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 11, 16, 18 f.; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 377.

²³⁷⁶ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 f.

²³⁷⁷ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

²³⁷⁸ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

dass das Gericht informiert werden müsse; auch ein In-Camera-Verfahren sei nicht diskutiert worden.²³⁷⁹ Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass er aufgrund der ihm gegebenen Informationen nach seiner Vorprüfung und dem Gespräch zum Ergebnis gekommen sei, dass die Information keine Relevanz für die Durchführung des Verbotsverfahrens gehabt habe; dementsprechend habe auch kein Grund bestanden, weitere Informationen an das Gericht zu leiten, die womöglich dem klagenden Verein Anlass zu weiteren Anträgen oder Verzögerungen hätten geben können.²³⁸⁰

Der damalige Innenminister war nach seiner Erinnerung an der Entscheidung, dem Gericht nicht mitzuteilen, dass bei den „Bandidos“ Vertrauensleute geführt werden, nicht beteiligt und über eine mögliche Offenbarungspflicht gegenüber dem Gericht nicht informiert.²³⁸¹ Die Leiterin der für das Vereinsrecht zuständigen Abteilung Manuela Söller-Winkler konnte sich an derartige Diskussionen ebenfalls nicht erinnern.²³⁸²

Zu beachten ist, dass Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, der damals das Innenministerium im Verfahren vor dem Obergericht vertrat und für seine Bewertung nur wenige vage Informationen zur Verfügung hatte, in seiner Anhörung gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss mitteilte, dass er für den Fall, dass eine Vertrauensperson in der Führungsspitze des Vereins existierte, wegen der aus Artikel 20 Absatz 3 GG folgenden Bindung der Exekutive an Recht und Gesetz eine Offenbarungspflicht des Ministeriums gegenüber dem Gericht bejaht hätte, um das Gericht nicht über entscheidungserhebliche Umstände im Unklaren zu lassen – unabhängig von der Frage, ob die Verbotsverfügung aus anderen Gründen gleichwohl Bestand gehabt hätte.²³⁸³

²³⁷⁹ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f., 15 f.

²³⁸⁰ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 f., 20.

²³⁸¹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 f., 47.

²³⁸² Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f., 16 f.

²³⁸³ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 20.

3.3. Führung von Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Ermittlungen der Soko Rocker des LKA Schleswig-Holstein

3.3.1. Beendigung oder Unterbrechung der Zusammenarbeit mit Quellen im Hinblick auf das Verbotverfahren

(Frage 3.3) Wurde die Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen oder Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde, deren Identität aber nicht offen gelegt wurde, im Hinblick auf das Verbotverfahren beendet oder unterbrochen? Im Falle einer Unterbrechung, für welchen Zeitraum?

Dem Untersuchungsausschuss liegen keine Informationen darüber vor, dass die Zusammenarbeit mit Vertrauenspersonen, Informanten oder Hinweisgebern im Hinblick auf das Verbotverfahren beendet oder unterbrochen wurde. Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgeber wurden nach den Angaben des ehemaligen Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium und zwei führenden Beamten der Soko Rocker nicht gezielt eingesetzt, um Erkenntnisse zu erlangen, mit denen unmittelbar die Verbotserfügung begründet werden konnte.²³⁸⁴ Die Ermittlungen in den laufenden Strafverfahren sowie die Informationsbeschaffung durch die Abteilung 5 des Landeskriminalamtes erfolgten zwar in Kenntnis der Vorbereitungen von Verbotserfügungen, aber unabhängig hiervon. Weder das ermittlungstaktische Vorgehen noch die bestehenden Kontakte wurden durch die Bemühungen um Vereinsverbote beeinflusst, beendet oder unterbrochen.²³⁸⁵ Der Hinweisgeber aus den Reihen der „Bandidos Neumünster“, dessen Informationen im Juni 2010 Auslöser von Konflikten innerhalb des Landeskriminalamtes waren, habe, so der VP-Führer, lediglich zu seinem Schutz den Status einer Vertrauensperson erhalten; der Einsatz dieser Person sei zu keinem Zeitpunkt geplant gewesen, Informationen von ihr seien in keinem Verfahren verwertet worden.²³⁸⁶

Bereits im Juni 2009 wurde ein Verbot von Rockergruppierungen von der Arbeitsgruppe Bekämpfung Rockerkriminalität als strategisches Ziel definiert. Hierzu sollten

²³⁸⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 20 f.; Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23, nicht öffentlicher Teil, Seite 8; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5, 11.

²³⁸⁵ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 59; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 70 f.; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuftes Auszug, Seite 15.

²³⁸⁶ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuftes Auszug, Seite 10, 15; Niederschrift der 27. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5.

alle im Rahmen der Null-Toleranz-Strategie gewonnenen Erkenntnisse gesammelt werden, welche für die Begründung eines Vereinsverbotes herangezogen werden konnten. Bei ausreichender Faktenlage sollte ein Verbotsverfahren angestrebt werden. Dabei sollten auch die bundeseinheitlichen Standards bei der Bekämpfung berücksichtigt werden, die vorsahen, ein Verbotsverfahren nach dem Vereinsgesetz durchzuführen, wenn Ermittlungsverfahren gegen eine Rockergruppe zu dem Ergebnis führten, dass die Aktivitäten eines Clubs auf die planmäßige Begehung von Straftaten ausgerichtet waren.²³⁸⁷

3.3.2. Kenntnis des Innenministers von einzelnen Quellen

(Frage 3.4) War [...] der Innenminister des Landes Schleswig-Holstein über den Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde, deren Identität aber nicht offengelegt wurde, sowie die jeweilige Stellung der Vorgenannten in der Hierarchie der entsprechende Rockergruppen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität informiert?

Der von 2009 bis 2012 amtierende Innenminister Klaus Schlie (CDU), dem die Unterscheidung zwischen Informanten, Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern geläufig war,²³⁸⁸ ist nach seinen Angaben informiert gewesen, dass es einen Informanten in den Reihen der „Bandidos Neumünster“ gab; Name und Stellung dieser Person sowie erhaltene Informationen waren ihm jedoch nicht bekannt.²³⁸⁹ Gegenüber dem Sonderbeauftragten erinnerte sich der Zeuge nicht, dass ihm

„im Detail berichtet wurde, dass es einen Hinweisgeber in der Vereinigung“²³⁹⁰

gab.²³⁹¹ Im Zusammenhang mit zwei Kleinen Anfragen des Abgeordneten Thorsten Förter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Januar bzw. im Februar 2011 zu Versetzungen

²³⁸⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/2112, Seite 3 f.

²³⁸⁸ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

²³⁸⁹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 31 f., 36, 46.

²³⁹⁰ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 79 f.

²³⁹¹ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 79 f.

von Ermittlern im sog. Subway-Verfahren²³⁹² führte Klaus Schlie (CDU) als Innenminister gemeinsam mit dem Leiter der Polizeiabteilung Jörg Muhlack zwei Gespräche mit dem Abgeordneten, in denen auch die erforderliche Sensibilität im Umgang mit Hinweisgebern sowie die mögliche Gefährdung solcher Personen erörtert wurden.²³⁹³

Der damalige Abgeordnete Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erinnerte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass auf seine Kleinen Anfragen hin das Innenministerium ein Gespräch des Ministers Klaus Schlie (CDU) mit ihm über diese Thematik initiierte; Einzelheiten wisse er nicht mehr.²³⁹⁴ Er habe nach dem Gespräch sein Ziel als erreicht angesehen, nämlich den Innenminister auf die angesprochenen Fragestellungen aufmerksam zu machen, und habe auch Teile einer Anfrage zurückgezogen, um laufende Ermittlungen nicht zu gefährden.²³⁹⁵ Die Personalentscheidungen seien erörtert worden, wohl auch einschließlich der Möglichkeit, dass die Gründe bei den abgezogenen Beamten lägen, ohne Nennung konkreter Vorwürfe.²³⁹⁶ Dass Differenzen über die Aktenführung vorangegangen seien, sei im Gespräch klar gewesen; die Konstellation sei aber nicht rechtlich und im Einzelnen dargelegt worden.²³⁹⁷ Einen möglichen Zusammenhang mit dem Rockerverbotsverfahren habe er damals nicht vermutet, und ein solcher sei ihm auch nicht mitgeteilt worden.²³⁹⁸ Nach seiner Einschätzung hätte er sich erinnert, wenn er in dem Gespräch auf die konkrete Gefährdung eines Dritten durch die Beantwortung seiner Kleinen Anfrage hingewiesen worden wäre.²³⁹⁹ Die im Geschäftsbereich des Innenministeriums erwogene Bereitschaft, die Fragen aus den Kleinen Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses zu beantworten,²⁴⁰⁰ ist nach der Erinnerung des Abgeordneten in dem Gespräch nicht erörtert worden.²⁴⁰¹

²³⁹² Kleine Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Antwort der Landesregierung, 24.01.2011, Drucksache 17/1162; Kleine Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Antwort der Landesregierung, 18.02.2011, Drucksache 17/1259.

²³⁹³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 f., 45; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 28, 33 f., 39 f.

²³⁹⁴ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 13.

²³⁹⁵ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff., 16, 21.

²³⁹⁶ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f.

²³⁹⁷ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 17, 19.

²³⁹⁸ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

²³⁹⁹ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

²⁴⁰⁰ E-Mail vom 11.02.2011 mit Entwurf für eine Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drucksache 17/1259, Akte 174, Blatt 144 (146).

²⁴⁰¹ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

Der damalige Innenminister Klaus Schlie (CDU) ist nach seiner Erinnerung am 04.05.2011 durch den stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung L.F. darüber informiert worden,

„dass es dort eine Diskussion gegeben hat, die möglicherweise dazu führen könnte, dass einer dieser Sachverhalte, um die es ging, um dieses Rockerverbot, was die Strafbarkeit angeht, durchzuführen, auf wackeligen Beinen stehen würde“²⁴⁰²

und damit auch Relevanz für das Verbotsverfahren haben könnte.²⁴⁰³ Daran, welche Informationen aufgrund dieses Gespräches gegenüber dem Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) richtiggestellt werden sollten, erinnerte sich Klaus Schlie (CDU) gegenüber dem Untersuchungsausschuss nicht mehr.²⁴⁰⁴ Der Abgeordnete erinnerte sich in seiner Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht an ein weiteres Gespräch oder die Richtigstellung irgendwelcher Informationen.²⁴⁰⁵ Der damalige Leiter der Polizeiabteilung Jörg Muhlack beklundete, dass das zweite von ihm erinnerte Gespräch mit dem Abgeordneten im Mai im Rahmen der Reaktionen auf das Anwaltsschreiben vom 02.05.2011 und die Besprechung vom 04.05.2011 erfolgte, nicht zur Richtigstellung, sondern zur Aktualisierung und Ergänzung der vorher übermittelten Informationen.²⁴⁰⁶

Der von 2012 bis 2014 amtierende Innenminister Andreas Breitner (SPD) erinnerte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass die Rockerkriminalität unmittelbar nach seinem Amtsantritt im Bereich der inneren Sicherheit vorherrschendes Thema war.²⁴⁰⁷ Er ist nach eigenen Angaben bald nach seiner Amtseinführung durch die Abteilungsleiter über die aktuell relevanten Themen informiert worden.²⁴⁰⁸ An Einzelheiten, etwa zum Stand bestimmter Verfahren oder zu inhaltlichen Fragen, konnte er sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss im Februar 2020 nicht mehr erinnern.²⁴⁰⁹

²⁴⁰² Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

²⁴⁰³ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 32 f.

²⁴⁰⁴ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

²⁴⁰⁵ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 23 f.

²⁴⁰⁶ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34 ff., 45.

²⁴⁰⁷ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²⁴⁰⁸ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²⁴⁰⁹ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

An einen Bericht über mögliche Probleme im Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht im Zusammenhang mit einem Hinweisgeber oder Diskussionen um gegenüber dem Gericht evtl. gebotene Hinweise durch das Innenministerium erinnerte er sich ebenfalls nicht.²⁴¹⁰

3.3.3. Kenntnis des Innenministeriums von einzelnen Quellen

(Frage 3.4) War das Innenministerium [...] des Landes Schleswig-Holstein über den Einsatz von Vertrauenspersonen, Informanten und Hinweisgebern, denen keine Vertraulichkeit rechtswirksam zugesichert wurde, deren Identität aber nicht offengelegt wurde, sowie die jeweilige Stellung der Vorgenannten in der Hierarchie der entsprechenden Rockergruppen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität informiert?

Im Innenministerium war – bis zur Ebene des damaligen Innenministers Klaus Schlie (CDU) – bekannt, dass Kontakt zu einer Person aus dem Kreis der „Bandidos“ bestand und gepflegt wurde; der Name, der Rang innerhalb des Vereins und der genaue Status dieser Person waren aber jedenfalls in der für das Vereinsrecht zuständigen Abteilung und der Hausspitze des Ministeriums nicht bekannt.²⁴¹¹ Nach den Angaben des damaligen Leiters der Polizeiabteilung Jörg Muhlack wurde spätestens seit der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im Februar 2011 im Innenministerium offen über den Einsatz vertraulicher Quellen im Zusammenhang mit den für das Verbotverfahren verwerteten Strafverfahren diskutiert.²⁴¹² Die Nutzung vertraulicher Quellen im Subway-Verfahren mit weiteren konkreten Informationen wurde dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack erst mit dem Ermittlungsbericht der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern im Sommer 2012 bekannt und dann auch weitergegeben; zuvor habe er keine näheren Informationen zur Person innerhalb des Vereins gehabt.²⁴¹³

Eine Sachbearbeiterin im Referat für öffentliches Vereinsrecht im Innenministerium, die mit der Verbotserfügung befasst war, die Zeugin A.P., bekundete gegenüber dem

²⁴¹⁰ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²⁴¹¹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.; Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 31 f., 36, 46 f.; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 15; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 376 f.

²⁴¹² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

²⁴¹³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 ff., nicht öffentlicher Teil, Seite 12.

Untersuchungsausschuss, mit Vertrauenspersonen der Polizei in Rockervereinigungen nicht befasst gewesen zu sein.²⁴¹⁴ Auch von der Prüfung möglicher Auswirkungen der Existenz von Vertrauenspersonen auf das Verbotsverfahren durch Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer habe sie damals nichts gewusst.²⁴¹⁵ Der damals zuständige Referatsleiter L.-E.L. bekundete, von einem Informanten erst mehr als ein Jahr nach Erlass der Verbotsverfügung durch den stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung L.F. erfahren zu haben, ohne dass nähere Einzelheiten, etwa zum genauen Status oder zur Stellung der Person im Verein, genannt wurden.²⁴¹⁶ Die Information an sich war dem Referatsleiter L.-E.L. gegenüber als vertraulich bezeichnet worden, weswegen dieser die Erwähnung in der Rechnung von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer, die im Justizariat und damit außerhalb des Kreises der mit dem Verbotsverfahren befassten Personen, bearbeitet wurde, für misslich hielt.²⁴¹⁷ Auch die damalige Abteilungsleiterin der für das Verbot zuständigen Abteilung Manuela Söller-Winkler mutmaßte gegenüber dem Untersuchungsausschuss, dass sie erst nach dem Erlass der Verbotsverfügung von möglichen Problemen im Zusammenhang mit Vertrauenspersonen gehört haben könne, da eine solche Frage ansonsten vor dem Verbot intensiv geprüft worden wäre.²⁴¹⁸

In Gesprächen, die Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer in seiner Tätigkeit für das Innenministerium mit Vertretern des Landeskriminalamtes führte, seien Vertrauenspersonen nach seiner Erinnerung nicht thematisiert worden.²⁴¹⁹ Der Eindruck von Rechtsanwalt Professor Dr. Ewer war, dass auch die für das Vereinsverbot zuständige Kommunalabteilung im Innenministerium für lange Zeit keine Kenntnis von der Rolle der Person im Verein hatte.²⁴²⁰ Ausweislich einer E-Mail des stellvertretenden Abteilungsleiters der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F., in der festgehalten wurde, dass man von den

²⁴¹⁴ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26, 28, 33.

²⁴¹⁵ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28, 33.

²⁴¹⁶ Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f., 11, 15.

²⁴¹⁷ Schreiben vom 20.09.2011, Akte 116, Blatt 588; Niederschrift der 45. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

²⁴¹⁸ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 376 f.

²⁴¹⁹ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 19.

²⁴²⁰ Niederschrift der 47. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f., 16.

„zur Verfügung stehenden Informanten und VPen keine diesbezüglichen verwertbaren Aussagen erhalten [werde], weil bei diesen Personen kein Interesse besteht unsere Intentionen in diesem Zusammenhang zu unterstützen“,²⁴²¹

war aber zumindest einem kleinen Personenkreis im Ministerium die Existenz von Hinweisgebern in Rockerkreisen jedenfalls seit Anfang Dezember 2010 bekannt.²⁴²²

3.3.4. Auswirkungen der BVerfG-Entscheidung zum NPD-Verbotsverfahren auf den Umgang mit Vertrauenspersonen und Hinweisgebern

(Frage 3.6) Welche Auswirkungen hatte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahrens 2003 auf den Umgang und das Führen von Vertrauenspersonen und den Umgang mit anonymen Hinweisgebern in Schleswig-Holstein ab 2003? ...²⁴²³

(Frage 3.7) Wer traf Entscheidungen über mögliche Änderungen im Umgang mit Vertrauenspersonen und weiteren Hinweisgebern?

Der ab Frühjahr 2013 amtierende Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer hat kurz nach seiner Amtsübernahme – auch vor dem Hintergrund des NPD-Verbotsverfahrens und von Erkenntnissen mit Zusammenhang mit dem „NSU“ – die Zusammenarbeit mit bestimmten Personen allgemein beendet und für die Zukunft untersagt, um rechtsstaatliche Probleme zu vermeiden.²⁴²⁴ Darüber hinaus hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss keine Informationen erlangt, die darauf hindeuten, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfahrenseinstellung im NPD-Verbotsverfahren im Jahr 2003 unmittelbare Auswirkungen auf den Umgang mit Vertrauenspersonen und Hinweisgebern hatte. Die in Schleswig-Holstein vorgenommenen organisatorischen, strukturellen und inhaltlichen Änderungen im Umgang mit

²⁴²¹ E-Mail vom 03.12.2010, Akte 251, Blatt 136.

²⁴²² E-Mail vom 03.12.2010, Akte 251, Blatt 136.

²⁴²³ Anmerkung: Aus Gründen des Sachzusammenhangs wurde der zweite Teil der Frage 3.6. des Untersuchungsauftrages im Zusammenhang mit Frage 2.4. beantwortet, vgl. oben 2.4.

²⁴²⁴ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, nicht öffentlicher Teil, Seite 6 f.

Vertrauenspersonen²⁴²⁵ sind nicht unmittelbar auf das vor dem Bundesverfassungsgericht geführte NPD-Verbotsverfahren zurückzuführen.

Der von 2012 bis 2014 amtierende Innenminister Andreas Breitner (SPD) konnte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss im Februar 2020 auch nicht erinnern, ob es Diskussionen über mögliche Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu V-Leuten in der NPD gab.²⁴²⁶

3.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DES VEREINSVERBOTSVERFAHRENS (THEMENKOMPLEX 3)

Einleitend stellt der Ausschuss klar, dass die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren aus dem Jahr 2003²⁴²⁷ und das Verbot des Vereins „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ sich hinsichtlich des gegenständlichen Schutzgutes und des Verfahrens unterscheiden. Parteien stehen unter dem Schutz des Artikels 21 Grundgesetz und können nur durch ein vom Bundesverfassungsgericht auszusprechendes Parteiverbot nach strengen Maßstäben verboten werden. Vereine stehen unter dem Schutz des Artikels 9 Grundgesetz. Zuständige Verbotsbehörden sind die für Inneres zuständigen Ministerien. Eine Überprüfung der Verbote erfolgt durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das Bundesverfassungsgericht könnte eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung in einem Vereinsverbotsverfahren hinsichtlich der Einhaltung des Grundgesetzes überprüfen. Eine Verfahrenseinstellung wegen eines Verfahrenshindernisses, wie es im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Aktenzeichen 1 BvB 1/01 festgestellt wurde,²⁴²⁸ lässt sich auf das durch den Ausschuss zu untersuchende Verbotverfahren daher nicht übertragen.

Es kann offen bleiben, ob die im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Aktenzeichen 1 BvB 1/01 vom 18.03.2003 aufgestellten Grundsätze zum Einsatz von V-Personen in Parteien auch auf Vereinsverbotsverfahren zu übertragen sind. Bis zur Entscheidung über das Verbot durch das Innenministerium hat das LKA 5 nach den

²⁴²⁵ Vgl. hierzu ausführlicher Auskunft der Landesregierung, Niederschrift der 38. Sitzung, Teil 1, nicht öffentlich, Seite 20, 31; vgl. auch oben Komplex 2.

²⁴²⁶ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²⁴²⁷ Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Aktenzeichen 1 BvB 1/01 vom 18.03.2003. Abrufbar unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2003/03/bs20030318_2bvb000101.html;jsessionid=D2D3C826F7DBA760E9E1FA698480C212.2_cid506; zuletzt abgerufen am 01.12.2021.

²⁴²⁸ Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Aktenzeichen 1 BvB 1/01 vom 18.03.2003.

vom Ausschuss gewonnenen Erkenntnissen keine V-Personen im Rechtssinne im „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ eingesetzt.

Nachdem spätestens im Mai 2011 im Innenministerium bekannt geworden ist, dass ein Mitglied des Vereins möglicherweise als V-Person durch das LKA 5 geführt worden sein könnte, hätte das Innenministerium vor dem Hintergrund der oben genannten BVerfG-Entscheidung im ersten NPD-Verbotsverfahren diese Tatsache anders behandeln müssen. Es ist nicht mit der gebotenen Sorgfalt geprüft worden, ob diese Tatsache zu den entscheidungserheblichen Umständen gehörte, die in das OVG-Verfahren hätten eingeführt werden müssen. Der Prozessbevollmächtigte des Landes jedenfalls erhielt nicht die relevanten Informationen, um diese Frage abschließend prüfen zu können. Damit hat das Innenministerium in Kauf genommen, dass durch das Verschweigen dieses Umstandes gegenüber dem Gericht gegen den Grundsatz eines fairen Verfahrens verstoßen würde. Auf der Grundlage des in Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz festgeschriebenen Rechtsstaatsprinzips hätte das Innenministerium die Pflicht gehabt, diesen Umstand sorgfältiger und abschließend zu prüfen. So aber hat es in Kauf genommen, dass dem OVG Schleswig unter Umständen entscheidungserhebliche Tatsachen vorenthalten wurden, zumal der damalige Prozessbevollmächtigte nicht in die Lage versetzt wurde, abschließend zu prüfen, ob für diesen Sachverhalt eine Beibringungspflicht im gerichtlichen Verfahren bestand.

Das Landeskriminalamt hat der für das Vereinsverbot zuständigen Kommunalabteilung im Innenministerium in der Vorbereitungsphase die Existenz einer menschlichen Quelle im zu verbotenden Verein verschwiegen. Dieses Verschweigen hatte möglicherweise den Hintergrund, eine positive Entscheidung für die Durchführung des Verfahrens zu beschleunigen. Damit bestand zumindest eine abstrakte Gefahr, dass das Verfahren aufgrund einer unzureichenden rechtlichen Vorprüfung scheitern könnte.

Das Innenministerium hat trotz Beteiligung der Abteilungen 2 und 5 des Landeskriminalamtes an den Vorbereitungen des Verbotsverfahrens erst im Rechtsmittelverfahren Kenntnis von einer menschlichen Quelle des Landeskriminalamtes im zu verbotenden Verein erfahren. Daher konnte eine mögliche Gefährdung des Verbotsverfahrens nach dem im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbotsverfahren dargestellten Grundsätzen für den Einsatz von V-Personen in der zu verbotenden Organi-

sation erst nachträglich geprüft werden. Besonders bedenklich ist, dass die menschliche Quelle trotz Kenntnis der Problematik im laufenden Rechtsmittelverfahren rechtswidrig durch die Abteilung 5 im Landeskriminalamt zur V-Person gemacht wurde und erst zwei Monate nach Rechtskraft der Verbotsverfügung die Zusammenarbeit wieder beendet wurde.

Die damalige rechtliche Einschätzung des Prozessbevollmächtigten des Innenministeriums hatte für das Innenministerium keinen aussagekräftigen Wert. Denn der Prozessbevollmächtigte hatte durch das Innenministerium keine Kenntnis von Identität und Stellung der V-Person in dem Verein „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ erhalten.

Das Oberverwaltungsgericht hat seine Entscheidung in Unkenntnis der Existenz der menschlichen Quelle im verbotenen Verein getroffen.

Im Ergebnis kann jedoch nicht festgestellt werden, dass das Oberverwaltungsgericht bei Kenntnis des Umstandes anders entschieden hätte, da nicht anzunehmen ist, dass die zur Begründung des Vereinsverbotes herangezogenen Straftaten der Mitglieder maßgeblich durch die menschliche Quelle im Auftrag der VP-Führung initiiert oder gefördert wurden. Dieses hätte der Senat jedoch wahrscheinlich zum Inhalt seiner Prüfung gemacht.

4. Komplex: Interne Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Angehörige der Landespolizei und des Innenministeriums sowie Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Dritte im Zusammenhang mit der Weitergabe polizeiinterner Informationen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017.

Der Untersuchungsausschuss hat des Weiteren

„die polizeiinternen Ermittlungsmaßnahmen und staatsanwaltlichen Vorprüfungen und Ermittlungen zur Aufklärung möglicher unbefugter Weitergaben interner Informationen in Zusammenhang mit der sog. Rockerkriminalität sowie Maßnahmen und Ermittlungen zur Abwehr von Gefahren für Vertrauenspersonen, Informanten und weitere Hinweisgeber, in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017“²⁴²⁹

untersucht.

4.1. Überwachungs-, Ermittlungs- und sonstige dienstliche Maßnahmen gegen Angehörige der Landespolizei

(Frage 4.1) Welche Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen zum Zwecke der Strafverfolgung wurden gegen Angehörige der Landespolizei im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen der sog. Rockerkriminalität vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 geführt?

(Frage 4.2) Welche Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen und sonstigen dienstlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, die aus einer möglichen unbefugten Weitergabe interner Informationen aus dem Bereich der Rockerkriminalität entstanden sein können, gab es vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017?

²⁴²⁹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 4.

4.1.1. Informationslage der Landesregierung

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat zur Beantwortung der Fragen aus dem 4. Themenkomplex des Untersuchungsauftrages unter anderem Auskünfte der Landesregierung eingeholt, konkret aus den Geschäftsbereichen des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung.²⁴³⁰

4.1.1.1. Innenministerium

Aus dem Geschäftsbereich des Innenministeriums wurde unter Berufung auf die nachgeordneten Behörden mitgeteilt, dass im Landespolizeiamt, den Polizeidirektionen und den Abteilungen LKA 2 und LKA 3 im Landeskriminalamt für den Zeitraum 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 keine Erkenntnisse vorlägen zu polizeilichen Maßnahmen und Ermittlungen der Gefahrenabwehr, die aus einer möglichen unbefugten Weitergabe interner Informationen aus dem Bereich der Rockerkriminalität entstanden sein könnten.²⁴³¹ Für die Abteilung LKA 5 wurde lediglich auf das Gefahrenermittlungsverfahren „EG Patron“ verwiesen.²⁴³²

Bereits im Juni 2017 stellte der Innen- und Rechtsausschuss das erforderliche Quorum für ein Aktenvorlagebegehren fest, innerhalb dessen unter anderem Unterlagen zur

„Durchführung von ‚Gefährdungsanalysen‘ beziehungsweise ‚Gefahrenermittlungsverfahren‘ bei Ermittlungsbeamtinnen und Ermittlungsbeamten sowie weiterer Beschäftigter im LKA im Zeitraum 2010 bis heute inklusive eventuell durchgeführter Ermittlungsverfahren auf gefahrenabwehrrechtlicher und strafprozessrechtlicher Grundlage“²⁴³³

angefordert wurden.

Im Rahmen der Beantwortung dieses Aktenvorlagebegehrens teilte der Leiter der Abteilung LKA 2 P.F., der zuvor Leiter der unter anderem für verdeckte Ermittlungen und Zeugenschutz zuständigen Abteilung LKA 5 gewesen war, für die Abteilung LKA 2 mit,

²⁴³⁰ Vgl. Umdruck 19/2953, Fragen 7. bis 9.

²⁴³¹ Auskunft der Landesregierung vom 10.12.2019, Umdruck 19/3358 VS-NfD, Seite 2.

²⁴³² Auskunft der Landesregierung vom 10.12.2019, Umdruck 19/3358 VS-NfD, Seite 1 f.; vgl. hierzu ausführlich unten 4.1.2.3.

²⁴³³ Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06.2017; vgl. Umdruck 19/5.

dass dort keine entsprechenden Unterlagen vorlägen.²⁴³⁴ Er selbst sei im Sommer 2011 vom Direktor des Landeskriminalamtes mit der Durchführung eines Gefahrenermittlungsverfahrens wegen der Gefährdung einer polizeilich eingesetzten Vertrauensperson beauftragt gewesen.²⁴³⁵

Der Leiter des Sachgebiets LKA 224 wies für die Gemeinsame Ermittlungsgruppe Korruption (GEK) im Landeskriminalamt darauf hin, dass dort weder Gefahranalysen noch Gefahrenermittlungsverfahren auf Basis des Landesverwaltungsgesetzes durchgeführt würden, sondern ausschließlich Strafermittlungsverfahren.²⁴³⁶ Vor dem Hintergrund der Fragestellung des Innen- und Rechtsausschusses habe er in der landesweiten Datenbank „@rtus“ eine Recherche nach Ermittlungsverfahren im Zeitraum 01.01.2010 bis 05.07.2017 mit den strafrechtlichen Vorwürfen §§ 203, 353 b StGB durchgeführt, jene Verfahren der zuständigen Sachgebiete im Landeskriminalamt herausgefiltert und die verbliebenen Verfahren daraufhin überprüft, ob der benannte Beschuldigte dem Landeskriminalamt angehörte.²⁴³⁷

„Im Ergebnis ist festzuhalten, dass im hinterfragten Zeitraum durch die GEK kein Ermittlungsverfahren gem. §§ 353 b, 203 StGB geführt wurde, das sich gegen einen Polizeibeamten des LKA richtete.

Erläutert werden muss hierzu, dass das Ergebnis dieser Recherche von der Datenqualität in @rtus abhängig ist, ein Treffer also natürlich nur bei ordnungsgemäßer Eintragung des Deliktes auftreten kann.

*Des Weiteren liegen aufgrund der üblichen fünfjährigen Speicherfrist in derartigen Ermittlungsverfahren aus den Jahren 2010 und 2011 keine Daten mehr vor.*²⁴³⁸

Der Sachgebietsleiter LKA 224 verwies jedoch aus eigener Erinnerung auf ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel,

²⁴³⁴ Vermerk vom 25.07.2017, Akte 126 a, Blatt 302.

²⁴³⁵ Vermerk vom 25.07.2017, Akte 126 a, Blatt 302; vgl. unten 4.1.2.3.

²⁴³⁶ Vermerk vom 05.07.2017, Akte 126 a, Blatt 305.

²⁴³⁷ Vermerk vom 05.07.2017, Akte 126 a, Blatt 305 f.

²⁴³⁸ Vermerk vom 05.07.2017, Akte 126 a, Blatt 306.

„in dem [einer] damaligen Mitarbeiterin der SOKO Rocker [...] zunächst vorgeworfen wurde, Angehörigen der Rockervereinigung Bandidos Informationen aus dem polizeilichen Vorgangs- und Informationssystemen gegen die Hergabe von Betäubungsmittel für sich oder ihren Ehemann zugänglich gemacht zu haben. Im Laufe des Verfahrens konnte sie jedoch exkulpiert werden und eine Tarifbeschäftigte des LPA als Täterin ermittelt werden.“²⁴³⁹

An weitere Ermittlungsverfahren habe auch der vorherige Leiter des Dezernates LKA 22 keine Erinnerung.²⁴⁴⁰

Weitere Informationen, insbesondere zu im Geschäftsbereich der Polizeiabteilung des Innenministeriums durchgeführten Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit diesem Themenkomplex, hat der PUA nicht erlangt.

4.1.1.2. Justizministerium

Das Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung berief sich hinsichtlich der Fragen zu Ermittlungsmaßnahmen, Vor- und Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Landespolizei im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen der sog. Rockerkriminalität vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017, insbesondere aufgrund des Verdachts eines Geheimnisverrats, der Rechtsbeugung oder eines Korruptionsdelikts, wie etwa Vorteilsgewährung und Bestechlichkeit,²⁴⁴¹ auf einen Bericht des Generalstaatsanwaltes:

„Zu den gemäß Umdruck 19/2953 aufgeworfenen Fragen hat der Generalstaatsanwalt mir folgendes berichtet:

Fragen 1. Bis 3.:

„Eine Auswertung oder Feststellung einzelner Ermittlungsmaßnahmen ist - auch über eine Auswertung der erfassten Vorgänge in dem staatsanwaltschaftlichen Vorgangssystem MESTA - nicht möglich. Ebenso wenig lassen sich - worauf die Ltd. OStA in ihrem Bericht vom 28. November

²⁴³⁹ Vermerk vom 05.07.2017, Akte 126 a, Blatt 306; vgl. ausführlich unten 4.1.4. und 4.1.5.

²⁴⁴⁰ Vermerk vom 05.07.2017, Akte 126 a, Blatt 307.

²⁴⁴¹ Vgl. Umdruck 19/2953, Fragen 1. bis 3.

2019 bereits hingewiesen hat - die Verfahren ermitteln, die im Zusammenhang mit Ermittlungen wegen der sog. ‚Rockerkriminalität‘ geführt worden sind. Entsprechend können die Fragen zu Zfn. 1. bis 3. des Ersuchens von hier nicht beantwortet werden.‘

In dem vom Generalstaatsanwalt zitierten Bericht der Ltd. OStAin in Kiel vom 28. November 2019 heißt es:

„Eine unmittelbare Ermittlung der erbetenen Informationen aus dem staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystem ‚MESTA‘ ist anhand der zur Verfügung stehenden Suchkriterien nicht möglich.

Zur weiteren Eingrenzung sind hier jedoch sämtliche Verfahren, die zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2017 eingegangen sind und die in den für die abgefragten Delikte in Frage kommenden Abteilungen (Gst. 590 oder 593) erfasst wurden und bei denen in ‚MESTA‘ als Beruf des Beschuldigten ‚Polizei‘ oder ‚Krimi‘ oder die Verfahrensklasse ‚poz‘ erfasst ist, ermittelt worden. Zur weiteren Eingrenzung des darüber hinaus erforderlichen ‚Zusammenhang(s) mit Ermittlungen wegen der sog. Rockerkriminalität‘ hat eine Durchsicht dieser Verfahren wiederum lediglich ein Verfahren - 590 Js 30755/11 - ergeben. Dieses Verfahren liegt dort bereits vor.‘²⁴⁴²

Hinsichtlich der Fragen nach Vor- beziehungsweise Ermittlungsverfahren aufgrund des Verdachts eines Geheimnisverrats oder Korruptionsdelikts gegen Angehörige der Landespolizei im Zeitraum vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017²⁴⁴³ teilte das Justizministerium Folgendes mit:

„Fragen 4. und 5.:

Der Generalstaatsanwalt hat dazu ausgeführt:

„Im Übrigen wird in MESTA grds. eine besondere Nebenverfahrensklasse (‚poz‘) erfasst, wenn sich Ermittlungs- oder Vorprüfungsverfahren

²⁴⁴² Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 1 f.; vgl. zu dem genannten Verfahren unten 4.1.4. ff.

²⁴⁴³ Vgl. Umdruck 19/2953, Fragen 4. und 5.

gegen Polizeibeamte richten. Dabei wird aber nicht nach Landes- oder Bundespolizei etc. differenziert.

Schließlich weist die Ltd. OStAin in Kiel zutreffend darauf hin, dass Verfahren, bei denen die Aufbewahrungs- und Lösungsfristen bereits abgelaufen sind, nicht mehr zu ermitteln sind. Entsprechend sind die nachfolgend genannten Zahlen nur bedingt belastbar, weil z.B. Verfahren, die eingestellt werden, i.d.R. nach Ablauf von 5 Jahren auszusondern und die dazugehörigen Daten zu löschen sind.

Dies vorangestellt, hat die hier vorgenommene Auswertung der Verfahren, bei denen in MESTA als Beruf des Beschuldigten 'Polizei' oder 'Kriminal' oder die Verfahrensklasse 'poz' erfasst worden ist, ergeben, dass im Zeitraum 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2017 bei den Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein insgesamt 110 Vorprüfungs- und Ermittlungsverfahren (Js-Verfahren) wegen Verdachts des Geheimnisverrats (§§ 203, 353b StGB) oder eines Korruptionsdelikts (§§ 108e, 298, 299, 331, 332, 333, 334 StGB) gegen Polizeibeamte registriert worden sind (s. Frage zu Zf. 4.). Dabei sind die Verfahren ausgewertet worden, bei denen die genannten Straftatbestände als führendes Delikt erfasst worden sind.

Von diesen Verfahren sind 32 von der Staatsanwaltschaft Kiel geführt worden (s. Frage zu Zf. 5).²⁴⁴⁴

Es wurden weiter alle Verfahren aufgeführt, die für den Zeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2017 zu ermitteln gewesen seien mit einem Delikt aus den §§ 108 e, 203, 298, 299, 331, 332, 333, 334, 353 b StGB als führendem Delikt und dem Suchkriterium

„Verfahrensklasse ‚POZ‘ und/oder Beruf d. Beschuldigten beginnt mit Kriminal oder Polizei“²⁴⁴⁵:*

²⁴⁴⁴ Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 2 f.

²⁴⁴⁵ Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 4 f.

In 27 Verfahren im Zusammenhang mit § 203 StGB waren 17 Beschuldigte mit den passenden Suchkriterien betroffen, davon sechs im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Kiel.²⁴⁴⁶

In sechs Verfahren im Zusammenhang mit § 331 StGB waren neun Beschuldigte mit den passenden Suchkriterien betroffen, davon sieben im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Kiel.²⁴⁴⁷

In neuen Verfahren im Zusammenhang mit § 332 StGB waren sechs Beschuldigte mit den passenden Suchkriterien betroffen, davon alle sechs im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Kiel.²⁴⁴⁸

In einem Verfahren im Zusammenhang mit § 333 StGB waren zwei Beschuldigte mit den passenden Suchkriterien betroffen, davon keiner im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Kiel.²⁴⁴⁹

In fünf Verfahren im Zusammenhang mit § 334 StGB war ein Beschuldigter mit den passenden Suchkriterien betroffen, dieser im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Kiel.²⁴⁵⁰

In 62 Verfahren im Zusammenhang mit § 353b StGB waren 65 Beschuldigte mit den passenden Suchkriterien betroffen, davon 16 im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Kiel.²⁴⁵¹

Die Erledigung der bei der Staatsanwaltschaft Kiel geführten Verfahren sei erfolgt

- bei zwei Beschuldigten durch Abtrennung der Person innerhalb der Staatsanwaltschaft,
- bei einem Beschuldigten durch Anklage zur Großen Strafkammer,
- bei zwei Beschuldigten durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls ohne Freiheitsstrafe,

²⁴⁴⁶ Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 4.

²⁴⁴⁷ Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 4.

²⁴⁴⁸ Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 4.

²⁴⁴⁹ Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 4.

²⁴⁵⁰ Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 4.

²⁴⁵¹ Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 4.

- bei zwölf Beschuldigten durch Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts,
- bei einem Beschuldigten durch Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO mangels Straftat,
- bei einem Beschuldigten durch Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO wegen eines Verfahrenshindernisses,
- bei zwei Beschuldigten durch Einstellung und Abgabe an eine Verwaltungsbehörde zur Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit,
- bei einem Beschuldigten durch endgültige Einstellung nach § 153 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO,
- bei 13 Beschuldigten durch Einstellung nach § 170 Absatz 2 StPO i.V.m. § 152 Absatz 2 StPO mangels Anfangsverdachts und
- bei einem Beschuldigten durch Verbindung in anderer Sache derselben Staatsanwaltschaft.²⁴⁵²

4.1.2. Prüfungen im Nachgang zum Subway-Verfahren

4.1.2.1. Staatsanwaltschaftliche Prüfungen im Nachgang zum Rechtsanwaltschreiben vom 02.05.2011

Der zweite Ermittler des Subway-Falles M.H. beauftragte den Kieler Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz mit der Wahrnehmung seiner Interessen, nachdem er im Zuge des Konfliktes mit seinen Vorgesetzten wegen seiner Kritik am Vorgehen der Polizeiführung hinsichtlich der Verschriftlichung des Quellenhinweises und der Beschränkung der Aussagegenehmigungen der Ermittler in der späteren Hauptverhandlung versetzt und ihm mit weiteren disziplinarischen Maßnahmen gedroht wurde.²⁴⁵³ Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz fasste die Vorwürfe seines Mandanten gegen seine Vorgesetzten in einem Schreiben vom 02.05.2011 zusammen, welches an das Innenministerium, das Justizministerium, den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft bei

²⁴⁵² Auskunft der Landesregierung vom 16.12.2019, Umdruck 19/3381, Seite 4 f.

²⁴⁵³ Vgl. ausführlich oben 1.5.

dem Landgericht in Kiel und den Arbeitskreis Mobbing bei der Landespolizei Schleswig-Holstein gesandt wurde.²⁴⁵⁴

In Reaktion auf das Schreiben von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz veranlasste der Leiter der Abteilung III der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel M.S.-Z. eine strafrechtliche Vorprüfung durch eine Staatsanwältin seiner Abteilung.²⁴⁵⁵ Diese Maßnahme wurde am 04.05.2011 in einer gemeinsamen Besprechung der Spitzen von Staatsanwaltschaft Kiel, LKA und Polizeiabteilung im Innenministerium erörtert.²⁴⁵⁶

Außerdem mailte der Leiter des Landeskriminalamtes Hans-Werner-Rogge am 09.05.2011 an den stellvertretenden Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium L.F.:

„[...]“

3. Hinsichtlich der Einleitung eines disziplinarrechtlichen Prüfverfahrens möchte ich angesichts der bisherigen Ergebnisse unserer Besprechung mit der StA Kiel am 4.05.11 zunächst eine erste strafrechtliche Einschätzung des Abt. Leiters [M.] S[...] -Z[...] abwarten. Nach Maßgabe dieser Einschätzung wäre m.E. zu prüfen, ob ein Disziplinarverfahren gegen Vorgesetzte von KOK [M.] H[...] eingeleitet und bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt wird.

4. Einen besonderen zeitlichen Druck - schon jetzt wegen eines evtl. möglichen disziplinarischen Überhangs ein solches dienstrechtliches Prüfverfahren einzuleiten, sehe ich anhand der besonderen Umstände dieses Falles, insbesondere des bisherigen auffälligen und nicht unproblematischen Verhaltens des Beschwerdeführers [M.] H[...], nicht als erforderlich an.

5. Ich sehe auf der anderen Seite den Dienstherrn in der Verpflichtung zu prüfen, ob das von KOK [M.] H[...] praktizierte Verfahren der Weitergabe von dienstlichen Dokumenten aus einem anhängigen Strafverfahren gegen eine Ro-

²⁴⁵⁴ Schreiben vom 02.05.2011, Akte 131 a, Blatt 138; vgl. hierzu ausführlich oben 1.5.

²⁴⁵⁵ Verfügung vom 06.05.2011, Akte 123a, Blatt 52; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38, 51, 53 f. vgl. hierzu ausführlich oben 1.6.2.1.

²⁴⁵⁶ Vgl. ausführlich oben 1.6.1.

ckergruppierung an nicht zur Strafverfolgung berufene Stellen (z.B. dem „Mobbing-Ausschuss“ der Landespolizei oder das Justizministerium) al einen Fall des Anfangsverdachts einer Straftat nach § 353 b StGB - Verletzung des Dienstgeheimnisses. Herr [M.] H[...] ist seit mehreren Wochen dienstunfähig krank geschrieben und nicht mehr Angehöriger der „Soko-Rocker“. Er hat aber offensichtlich immer noch Zugriff auf Unterlagen des Ermittlungsverfahrens „Subway“. Es ist nahe liegend, dass er diese Unterlagen nicht in seinem Dienstzimmer (jetzt im SG 221 LKA), sondern in seinem privaten Bereich, evtl. zu Hause aufbewahrt. Folgemaßnahmen zur Sicherung der Unterlagen als Beweismittel im Verfahren und zur Verhinderung der weiteren Verbreitung - an weitere Adressaten - erscheinen mir angezeigt.

*6. Ich bitte Sie oder den Abteilungsleiter IV 4 daher - als rechtmäßiger Adressat des Schreibens von Dr. G. - die StA Kiel um Einleitung eines entsprechenden Strafverfahrens gegen KOK [M.] H[...] und die Einleitung entsprechender strafprozessualer Maßnahmen zu bitten. [...]*²⁴⁵⁷

Die Staatsanwältin stellte im Rahmen der Vorprüfung am 03.08.2011 einen elfseitigen Vermerk²⁴⁵⁸ fertig, in dem sie zu dem Ergebnis kam, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen sei, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat nicht vorlägen.²⁴⁵⁹

Die Staatsanwältin prüfte in ihrem Vermerk neben der möglichen Strafbarkeit von Vorgesetzten und dem VP-Führer auch die mögliche Strafbarkeit des Ermittlers M.H. Eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Absatz 2 Nummer 1 StGB komme nicht in Betracht, weil der Geheimnischarakter der Informationen fraglich sei und der erforderliche Strafantrag fehle.²⁴⁶⁰ Für eine Verfolgung des Beamten wegen einer Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b Absatz 1 Nummer 1 StGB fehle es an der Ermächtigung zur Strafverfolgung insofern.²⁴⁶¹

²⁴⁵⁷ E-Mail vom 09.05.2011, Akte 125, Blatt 66.

²⁴⁵⁸ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 60 ff.

²⁴⁵⁹ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 70; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38, 51, 54; vgl. oben 1.6.2.1.

²⁴⁶⁰ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 69.

²⁴⁶¹ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 69.

Der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge vermerkte am 16.09.2011 unter anderem:

„Am 27.08. 2011 teilte Mdgt. Muhlack, Leiter der Abt. IV 4, mit, dass in den letzten Tagen eine gemeinsame Besprechung bei der StA Kiel stattgefunden habe. LOStA Schwab, Leiter der StA Kiel, habe ihm mitgeteilt, dass die Ermittlungen der StA Kiel nicht zur Feststellung eines Anfangsverdachts von Straftaten durch die benannten Vorgesetzten im LKA geführt hätten und die zuständige Dezernentin beabsichtige das Verfahren (mit seiner Zustimmung) einzustellen.

Ein schriftlicher Einstellungsbescheid werde in Kürze ergehen und dem IM sowie nachrichtlich dem Unterzeichner übersandt werden.“²⁴⁶²

Am 16.12.2011 mailte Hans-Werner Rogge an den Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel Peter Schwab:

„[...] auf der Basis des Schreibens von RA Dr. Gubitz vom 2. Mai 2011 (Soko Rocker i.S. KOK [M.] H[...]) wurde auf Bitte und in Absprache mit dem IM S-H durch Ihre Behörde ein Ermittlungsverfahren zur Prüfung der strafrechtlichen Vorwürfe gegen die Vorgesetzten des KOK [M.] H[...] in der Abt. 2 LKA eingeleitet.

Wir haben in mehreren Besprechungen hierzu Sachstandsgespräche geführt. In unserem letzten gemeinsamen Gespräch - etwa Mitte September 2011 - teilten Sie mit, dass das EV nach rechtlicher Bewertung durch die Dezernentin Frau [...] sowie Herrn OStA [M.] S[...] -Z[...] keine Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat durch die Vorgesetzten ergeben habe und eine Einstellung des Verfahrens erfolgen werde. Eine schriftliche Einstellungsverfügung würde in Kürze erstellt und - nach Vorlage im Justizministerium - an das IM und die Amtsleitung LKA versandt.

Eine Nachfrage in der Polizeiabteilung des IM und in meinem Haus hat ergeben, dass eine entsprechende schriftliche Mitteilung bisher nicht eingegangen ist.

²⁴⁶² Verfügung vom 16.09.2011, Akte 123a, 8.

Ich bitte Sie daher höflich um Übersendung der zugesagten staatsanwaltschaftlichen Entscheidung sowie um Akteneinsicht durch Übersendung der Ermittlungsakte.

*Ich beabsichtige in der Folge den ggf. bestehenden dienstrechtlich relevanten Überhang zu prüfen und abschließend zu entscheiden. [...]*²⁴⁶³

Die Übersendung der Prüfung der Staatsanwaltschaft Kiel an den Direktor des Landeskriminalamtes erfolgte am 20.12.2011.²⁴⁶⁴

Nach den Erkenntnissen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses ist keine Prüfung eines für weitere staatsanwaltliche Maßnahmen erforderlichen Strafantrags oder einer Strafverfolgungsermächtigung veranlasst worden, obwohl der Vermerk auch im Geschäftsbereich des Innenministeriums zur Kenntnis genommen wurde. Wie und wann das Ergebnis der staatsanwaltlichen Prüfung in den Geschäftsbereich des Innenministeriums gelangte, war für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr in allen Details nachzuvollziehen. Es war dort aber bekannt und wurde den weiteren Maßnahmen zugrunde gelegt, neben der Einleitung verwaltungsinterner Untersuchungen des Direktors des LKA im September 2011²⁴⁶⁵ etwa beim Antwortschreiben an Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz aus der Polizeiabteilung im Innenministerium im Folgejahr²⁴⁶⁶.

4.1.2.2. Dienstrechtliche Prüfungen

4.1.2.2.1. KHK A.R.

Hinsichtlich des Kriminalbeamten A.R. erfolgte eine Prüfung der Einleitung von disziplinarrechtlichen Schritten im Zusammenhang mit der Anfertigung und Weitergabe des Vermerks vom 14.06.2010.²⁴⁶⁷

Am 09.07.2010 führte Ralf Höhs über einen Zeitraum von mehreren Stunden Gespräche mit KHK A.R., dem VP-Führer, dem Leiter der Soko Rocker, dem Leiter des Dezernats LKA 21, dem Leiter des Sachgebietes LKA 212 und dem Leiter der Abteilung LKA 5. Gegenstand dieser Gespräche waren die Hintergründe der Anfertigung des

²⁴⁶³ Mail vom 16.12.2011, Akte 123a, Blatt 71.

²⁴⁶⁴ Verfügung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 20.12.2011, Akte 123a, Blatt 72.

²⁴⁶⁵ Vgl. oben 1.7.

²⁴⁶⁶ E-Mail vom 29.08.2012, Akte 122, Blatt 290.

²⁴⁶⁷ Vgl. oben 1.3.7.6.

Vermerks vom 14.06.2010, der am 09.07.2010 an die Staatsanwaltschaft übergeben worden war.²⁴⁶⁸

Der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs ordnete am Ende dieser Gespräche gegenüber KHK A.R. zunächst mündlich dessen Versetzung in ein anderes Dezernat an und kündigte die Prüfung disziplinarischer Ermittlungen bei dessen Dienstvorgesetzten, dem Leiter des Dezernats LKA 21, an.²⁴⁶⁹

Mit Anwaltsschreiben vom 20.08.2010 ließ KHK A.R. bei dem Leiter LKA 2, Ralf Höhs, nachfragen, ob die angekündigte Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen

„angebliche[r] Zuwiderhandlung gegen dienstliche Anordnungen“²⁴⁷⁰

nunmehr erfolgen werde²⁴⁷¹:

„Sie werden Verständnis dafür haben, dass mein Mandant nach dem Zeitablauf von etwa einem Monat gerne wüsste, ob dieses Verfahren nunmehr tatsächlich eingeleitet werden soll oder nicht.“²⁴⁷²

Für den 31.08.2010 lud der Leiter der Abteilung 2 im LKA, Ralf Höhs, den Leiter der Soko Rocker, den Leiter des Dezernats LKA 21 und den Leiter der Abteilung LKA 5 zur Erörterung der Frage,

„ob ausreichend Anhaltspunkte vorhanden sind ein Disziplinarverfahren einzuleiten“²⁴⁷³

gegen den Ermittler A.R.²⁴⁷⁴

Am 01.09.2010 teilte Ralf Höhs dem Rechtsanwalt des KHK A.R. mit, dass die Auswertungen noch andauern würden, was an der längeren Abwesenheit von zu befragenden Auskunftspersonen läge.²⁴⁷⁵

²⁴⁶⁸ Vgl. oben 1.3.7.6.

²⁴⁶⁹ Vgl. oben 1.3.7.6.

²⁴⁷⁰ Anwaltsschreiben vom 20.08.2010, Akte 129a, Blatt 3 f.

²⁴⁷¹ Anwaltsschreiben vom 20.08.2010, Akte 129a, Blatt 3 f.

²⁴⁷² Anwaltsschreiben vom 20.08.2010, Akte 129a, Blatt 4.

²⁴⁷³ „Kalendernotiz Erörterung Angelegenheit R.“ vom 31.08.2010, Band 118, Blatt 104.

²⁴⁷⁴ „Kalendernotiz Erörterung Angelegenheit R.“ vom 31.08.2010, Band 118, Blatt 104.

²⁴⁷⁵ Anwaltsschreiben vom 14.09.2010, Akte 129a, Blatt 6.

Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs bat den Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge um einen Gesprächstermin, in dem er

„in Anwesenheit der und nach Absprache mit den Kollegen [P.] F.[...], [D.] Z[...] und [M.] E[...] meine Absicht erläutern [wollte], mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte keine Empfehlung zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens auszusprechen.“²⁴⁷⁶

In seiner Prüfung disziplinarrechtlichen Vorgehens gelangte der Abteilungsleiter LKA 2, Ralf Höhs, am 14.09.2010 zum Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht eines von dem Ermittler A.R. begangenen Dienstvergehens durch die Anfertigung und Weitergabe des Vermerks an Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski vorlägen.²⁴⁷⁷

Am selben Tag beantragte KHK A.R. über seinen Rechtsanwalt bei dem Direktor des LKA die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst.²⁴⁷⁸ Zur Begründung führte der Rechtsanwalt unter anderem aus, dass A.R.

„im Juni 2010 im Rahmen eines von ihm geführten umfangreichen Ermittlungsverfahrens der SoKo ‚Rocker‘ einen Vermerk zur Akte gegeben hat, womit er nach Auffassung des Herrn Höhs ‚gegen eine dienstliche Anordnung‘ verstoßen habe.“²⁴⁷⁹

In dem Schreiben kritisierte der Anwalt die Ausführungen des Ralf Höhs vom 01.09.2010:

„Diese Lage und vor allem das Schreiben des Herrn Höhs vom 01.09.2010 sind nicht nachvollziehbar. Denn entweder ist mein Mandant am 09.07.2010 bei vollkommen unklarer Sachlage massiv und nachhaltig kritisiert, umgesetzt und mit der Ankündigung eines Disziplinarverfahrens konfrontiert worden oder aber die Sachlage ist seit dem dreieinhalb Stunden währenden Tribunals vom 09.07.2010 klar, so dass es nichts weiter auszuwerten gibt, insbesondere, was

²⁴⁷⁶ E-Mail vom 31.08.2010, 17.12 Uhr, Akte 121, Blatt 37.

²⁴⁷⁷ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 97; vgl. oben 1.3.8.1.3.

²⁴⁷⁸ Anwaltsschreiben vom 14.09.2010, Akte 129a, Blatt 5 ff.

²⁴⁷⁹ Anwaltsschreiben vom 14.09.2010, Akte 129a, Blatt 6.

angeblich längerfristig abwesende, jedoch zu befragende ‚Auskunftspersonen‘ angeht. Alle Beamten, die sich zu diesem internen Vorgang äußern könnten, stehen im LKA in Kiel zur Verfügung.“²⁴⁸⁰

Mit Schreiben vom 14.10.2010 antwortete der Leiter des Landeskriminalamtes, Hans-Werner Rogge, dem Anwalt des KHK A.R. und teilte mit, dass er

„zu dem Ergebnis gekommen [sei], dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines durch Herrn KHK A[...] R[...] begangenen Dienstvergehens rechtfertigen. Insofern werde ich kein Disziplinarverfahren gegen KHK A[...] R[...] einleiten.“²⁴⁸¹

In seiner Erwiderung vom 22.10.2010 kritisierte der Anwalt des KHK A.R. das Verfahren seit dem 09.07.2010 und der nicht erfolgten Einleitung des angedrohten Disziplinarverfahrens und kam zu der Feststellung:

„Insoweit überrascht das Fazit in Ihrem Schreiben vom 14.10.2010 natürlich nicht, da sich damit ein von meinem Mandanten angestrebtes Disziplinarverfahren und damit vor allem die Offenlegung von tatsächlichen Hintergründen für dieses Verhalten der Amtsleitung vermeiden lässt.

Diese Handhabung belässt jedoch – nicht nur – meinen Mandanten in einer höchst unklaren Lage, was definitiv nicht den beamtenrechtlich geschuldeten Obliegenheiten der Amtsleitung bzw. des Dienstherrn entspricht [...].“²⁴⁸²

4.1.2.2.2. KHK M.H.

Dem Ausschuss liegen keine Informationen vor, wonach ein Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit der Tätigkeit des KHK M.H. im Subway-Verfahren gegen diesen Beamten geprüft oder eingeleitet wurde.

²⁴⁸⁰ Anwaltsschreiben vom 14.09.2010, Akte 129a, Blatt 7.

²⁴⁸¹ Schreiben des Leiters des LKA vom 14.10.2010, Akte 129a, Blatt 9.

²⁴⁸² Anwaltsschreiben vom 22.10.2010, Akte 129a, Blatt 14.

4.1.2.2.3. Weitere Beamte der Abteilungen LKA 2 und LKA 5

Auch hinsichtlich der weiteren Beamten der Abteilungen 2 und 5 im Landeskriminalamt liegen dem Ausschusses keine Erkenntnisse vor, dass ein Disziplinarverfahren im Zusammenhang mit der Frage der Verschriftlichung von Zeugenaussagen im Subway-Verfahren angedroht oder eingeleitet wurde.

4.1.2.3. Gefahrenabwehrmaßnahmen – EG Patron

4.1.2.3.1. Einrichtung der EG Patron

(Frage 4.3) Welche Umstände führten zur Einrichtung der EG „Patron“ beim LKA Schleswig-Holstein?

Der damalige Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. bekundete, zeitnah vom Direktor des LKA Hans-Werner Rogge eine Kopie des Anwaltsschreibens vom 02.05.2011²⁴⁸³ erhalten zu haben.²⁴⁸⁴ Dies sei im Bereich der VP-Führung und in verschiedenen Gesprächsrunden erörtert worden.²⁴⁸⁵ Schon durch das Anwaltsschreiben sei im Landeskriminalamt deutlich gewesen, dass der ursprüngliche zweite Subway-Ermittler M.H. Informationen nicht zur Akte, sondern an seinen Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz geleitet habe.²⁴⁸⁶ Dies habe Anlass gegeben, neben strafrechtlichen Betrachtungen hinsichtlich des Ermittlers M.H. und der im Anwaltsschreiben benannten Beamten²⁴⁸⁷ auch zu prüfen, ob für den Hinweisgeber irgendwelche Gefahren bestanden, auch wegen der bekannten Tätigkeit von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz für einzelne Mitglieder der „Hells Angels“. ²⁴⁸⁸

Tatsächlich fand nach dem Gespräch von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz und Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski vom 28.06.2011²⁴⁸⁹ am 08.07.2011 eine Besprechung mit Vertretern von Landeskriminalamt, Staatsanwaltschaft Kiel und Innenministerium statt.²⁴⁹⁰ OStA Ostrowski hielt den Gesprächsinhalt vom 28.06.2011 in einem Vermerk vom 29.06.2011 und einem Vermerk vom 05.07.2011 fest, die er seinem

²⁴⁸³ Vgl. oben 1.5.

²⁴⁸⁴ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42.

²⁴⁸⁵ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42.

²⁴⁸⁶ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

²⁴⁸⁷ Vgl. oben 1.6.2.1.

²⁴⁸⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

²⁴⁸⁹ Vgl. oben 1.6.3.

²⁴⁹⁰ Auftrag vom 13.07.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 14.

Vorgesetzten, LOStA Schwab, vorlegte.²⁴⁹¹ Darin berichtete er, dass Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz ihm gegenüber geäußert habe, dass dieser den ihm bekannten Namen eines vermeintlichen Informanten bei den Bandidos in einem Strafverfahren gegen ein von ihm verteidigtes Mitglied der „Hells Angels“ öffentlich machen wolle.²⁴⁹² Ostrowski warnte in seinem Vermerk davor, dass dadurch erhebliche Probleme bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder von Rockergruppen entstehen könnten.²⁴⁹³ Am 13.07.2011 beauftragte der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge den damaligen Abteilungsleiter LKA 5 P.F. unter Bezugnahme auf dieses Gespräch, das Anwaltsschreiben vom 02.05.2011 und die beiden Vermerke von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski vom 29.06.2011 und 05.07.2011 mit der verdeckten Durchführung eines Gefahrenermittlungsverfahrens.²⁴⁹⁴

Für dieses verdeckt durchgeführte Gefahrenermittlungsverfahren sei die so genannte „Ermittlungsgruppe Patron“ eingerichtet worden.²⁴⁹⁵ Neben einer Gefährdungsanalyse hinsichtlich des Hinweisgebers sei insbesondere untersucht worden, ob der Ermittler M.H. noch an anderer Stelle Informationen weitergegeben haben könnte.²⁴⁹⁶

Der damalige Leiter des Dezernates LKA 50 D.K. erinnerte sich, im Zusammenhang mit der EG Patron lediglich mit der Prüfung befasst gewesen zu sein, ob die VP enttarnt werden könnte.²⁴⁹⁷ Für die Mitarbeiter der EG Patron seien separate Räume bereitgestellt worden.²⁴⁹⁸ An Besprechungen unter seiner Beteiligung, in denen das konkrete Vorgehen gegenüber dem Ermittler M.H. im Detail erörtert wurde, konnte er sich nicht erinnern.²⁴⁹⁹

²⁴⁹¹ Vermerk vom 29.06.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 16 ff.; Vermerk vom 05.07.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 19 f.

²⁴⁹² Vermerk vom 29.06.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 16 ff.; Vermerk vom 05.07.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 19 f.

²⁴⁹³ Vermerk vom 29.06.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 16 ff.

²⁴⁹⁴ Auftrag vom 13.07.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 14 ff.; vgl. Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.; vgl. Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10 f.

²⁴⁹⁵ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 ff.

²⁴⁹⁶ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44 f.

²⁴⁹⁷ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.

²⁴⁹⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

²⁴⁹⁹ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

Der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge erinnerte sich, dass ein Gefahrermittlungsverfahren durchgeführt wurde, um zu prüfen, welche Gefahren bei der von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz angedrohten Weitergabe von Informationen für den Hinweisgeber und die Ermittlungen drohen könnten.²⁵⁰⁰

Der damalige Leitende Oberstaatsanwalt in Kiel Peter Schwab erinnerte sich an die Berichte von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski über das Gespräch mit Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz sowie an die Situation, dass die Enttarnung einer Vertrauensperson in einer öffentlichen Sitzung drohte, Einzelheiten wusste er in seiner Vernehmung durch den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aber nicht mehr.²⁵⁰¹

4.1.2.3.2. Ermittlungen der EG Patron

(Frage 4.4) Zu welchen Ergebnissen ist die EG „Patron“ mit welchen Ermittlungsmethoden gekommen?

Auf eine Ansprache des Ermittlers M.H. zum Hinweis auf mögliche Gefahren sei zur Vermeidung von weiteren Eskalationen und Gefährdungen verzichtet worden, so der damalige Leiter der Abteilung LKA 5 P.F.²⁵⁰² Wegen des verdeckten Vorgehens sei auch Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz nicht angesprochen worden.²⁵⁰³ Der damalige Leiter der Staatsanwaltschaft Kiel Peter Schwab erläuterte, dass er ein Gespräch seitens der Staatsanwaltschaft mit einem Verteidiger über sein Verteidigerhandeln für sehr übergriffig gehalten hätte.²⁵⁰⁴

Im Rahmen eines Auskunftersuchens eines Rechtsanwaltes des Ermittlers M.H. fasste der Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. gegenüber der LKA-Leitung die Maßnahmen zusammen:

„[...]“

²⁵⁰⁰ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

²⁵⁰¹ Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f.; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 ff.

²⁵⁰² Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44.

²⁵⁰³ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45.

²⁵⁰⁴ Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42.

2. Mit [einem Schreiben] beauftragte der Leiter LKA am 13.07.2011 den Abteilungsleiter LKA 5 mit einem Gefahrenermittlungsverfahren wegen der Gefährdung einer polizeilich eingesetzten Vertrauensperson, die im Zuständigkeitsbereich des Dezernates 54 VP-Führung geführt wird.

3. Die Ermittlungen in diesem Verfahren wurden direkt beim Abteilungsleiter 5 angebunden und am 18.07.2011 aufgenommen. Mit Datum vom 05.08.2011 wurden die Ermittlungen wieder eingestellt. Ein entsprechender Vermerk des Abteilungsleiters 5 [...] wurde gefertigt.

4. Ein Zusammenhang zwischen KOK [M.] H[...] und dem Gefahrenermittlungsverfahren ergibt sich aus einem Schreiben des RA Dr. Gubitz vom 02.05.2011 (Mandant [M.] H[...]) und dem beiliegenden Schreiben des KOK [M.] H[...] vom 17.06.2011. Diesbezüglich wurden ehemalige Vorgesetzte und Kollegen des KOK [M.] H[...] befragt.

5. Gegenüber KOK [M.] H[...] kam es in dem Gefahrenermittlungsverfahren zu keiner

- Überwachung der von ihm genutzten Kommunikationsmittel

- Überwachung der von ihm genutzten Fahrzeuge

- Verwendung ihm zuzuordnender persönlicher Bilder

6. Hinsichtlich des KOK [M.] H[...] wurde im Rahmen der dienst- und fachaufsichtlichen Kompetenz des Vorgesetzten der Arbeitsplatz des KOK [M.] H[...] in Augenschein genommen. Es wurden keinerlei Gegenstände oder Unterlagen mitgenommen.²⁵⁰⁵

Der VP-Führer S. bekundete, dass zur Bewertung der Gefährdungslage auch ein Schreiben genutzt worden sei, in dem er die Gefährdungssituation aus seiner Sicht detailliert geschildert habe.²⁵⁰⁶

Ausweislich eines Schreibens an den Ermittler M.H. prüfte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein im Jahr 2012 auf seine Eingabe hin die

²⁵⁰⁵ Stellungnahme vom 02.02.2012, Akte 64, Blatt 87 f.

²⁵⁰⁶ Niederschrift der 25. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, als öffentlich eingestuft, Seite 10.

Richtigkeit und Vollständigkeit einer mit Schreiben an den Anwalt des Ermittlers vom 08.02.2012²⁵⁰⁷ erteilten Information des damaligen Direktors des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge und teilte unter anderem Folgendes mit:

„Im Ergebnis hat meine Überprüfung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskunft bestätigt. Im Zeitraum vom 13.7.2011 bis 5.8.2011 wurde im LKA ein Gefahrenermittlungsverfahren wegen der Gefährdung einer polizeilich eingesetzten Vertrauensperson geführt. Die Ermittlungen in diesem Verfahren waren beim Abteilungsleiter LKA 5 angebunden. Im Zuge dieses Ermittlungsverfahrens wurden ehemalige Vorgesetzte und Kollegen von Ihnen befragt. Außerdem wurde im Rahmen der dienst- und fachaufsichtlichen Kompetenz des Vorgesetzten Ihr Arbeitsplatz in Augenschein genommen. Dabei wurden keinerlei Gegenstände oder Unterlagen mitgenommen. Darüber hinaus wurden keine Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt, insbesondere keine Überwachung der von Ihnen genutzten Kommunikationsmittel, Überwachung der von Ihnen genutzten Fahrzeuge oder Verwendung Ihnen zuzuordnender persönlicher Bilder, worauf sich Ihr Auskunftsersuchen ausdrücklich bezogen hat.“²⁵⁰⁸

Auch hinsichtlich des ursprünglich hauptverantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. holte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein auf dessen Wunsch Informationen ein: Über die Erkenntnisse zu M.H. hinaus, die für A.R. in gleicher Weise gälten, wurde mitgeteilt:

„Das LKA fasst in seiner Stellungnahme gegenüber dem ULD zu Ihrer Anfrage die Ergebnisse nochmals wie folgt zusammen:

„Explizit wurden

- *Ehemalige Vorgesetzte und Kollegen des KHK [A.] R[...] im Rahmen des Gefahrenermittlungsverfahrens befragt und*
- *es kam zu keiner*

²⁵⁰⁷ Schreiben vom 08.02.2012, Akte 119, Blatt 160.

²⁵⁰⁸ Schreiben vom 10.10.2012, Akte 131 a, Blatt 415 f.

- *Überwachung der von ihm genutzten Kommunikationsmittel*
- *Überwachung der von ihm genutzten Fahrzeuge*
- *Verwendung ihm zuzuordnender persönlicher Bilder.*⁴

Zu Ihrer Bitte um Überprüfung etwaiger Auskunftersuchen des LKA an andere Behörden habe ich mich an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie über den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit an die Bundesnetzagentur gewandt. Von dort habe ich folgende Mitteilungen erhalten:

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat mir mit Schreiben vom 27. Dezember 2012 mitgeteilt, dass für Ihre Fahrzeuge eine Übermittlungssperre eingetragen sei. Seit Juni 2011 habe es mehrere Anfragen zu Ihren Fahrzeugen gegeben. Das Kraftfahrtbundesamt unterrichtete die Zulassungsbehörde über die anfragende Dienststelle. Die Anfragen seien an das LKA als Ihre Dienststelle zur weiteren Veranlassung weitergegeben worden. [...]

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat mir mitgeteilt, dass Kontostammdaten zu Ihrer Person nicht abgerufen worden sind. [...]

*Da keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Landeskriminalamt im Jahr 2012 überhaupt ein Auskunftersuchen über Bestandsdaten zu Ihrer Person an die Bundesnetzagentur gestellt hat und sich der Zeitraum mangels Anhaltspunkten nicht näher eingrenzen lässt, habe ich darauf verzichtet, den BfDI um eine Protokolldatenauswertung zu bitten. [...]*²⁵⁰⁹

Weitere Einzelheiten der ergriffenen Maßnahmen kann der Parlamentarische Untersuchungsausschuss aufgrund der Verschlussacheneinstufung der zugehörigen Unterlagen nicht im Detail darlegen; neben den beschriebenen Methoden²⁵¹⁰ hat der Ausschuss jedoch keine weiteren Ermittlungsschritte festgestellt.

²⁵⁰⁹ Schreiben vom 31.01.2013, Akte 64, Blatt 16 f.

²⁵¹⁰ Vgl. auch Vermerk vom 01.08.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 77 ff.

In seinen Notizen aus einem Gespräch mit LKA-Leiter Hans-Werner Rogge vom 06.11.2012 hielt A.R. unter anderem fest:

„Dann sprach ich auf das aus meiner Sicht völlig überraschende Gespräch vom 05.08.2011 an. Warum es dazu gekommen sei.

Er sei der Meinung gewesen, ich habe um das Gespräch ersucht. Unabhängig davon wollte er sich ein eigenes Bild machen.

Ich fragte, ein eigenes Bild nach über einem Jahr und erkundigte mich, ob er mein sehr ungutes Gefühl verstehen könne, dass diese von ihm initiierte Gespräch während eines Gefahrenabwehrverfahrens zum Schutze einer VP, in dem Maßnahmen gg. [M.] H[...] gelaufen sind, geführt wurde.

Hr. Rogge schien zu überlegen, entgegnete dann, dass er den Zusammenhang nicht erkennen könne.

Ich erläuterte, dass er mir seinerzeit einige Fragen zu [M.] H[...] gestellt habe und er über die Existenz des LVwG-Verfahrens informiert gewesen sei bzw. dieses selbst eingeleitet habe.

Hr. Rogge wurde deutlich: Er habe das Verfahren damals eingeleitet, da Herr [M.] H[...] Aktenbestandteile an RA Gubitz gegeben habe, die in einer Anzeigenerstattung durch Besagten mündeten und beim LKA die Gefahr gesehen wurde, dass Informationen zu der Vertrauensperson an die Gegenseite weitergegeben werden und es somit zu einer Gefährdung dieser Person hätte kommen können.

Ich ergänzte, dass die entlastende Information von einer ungeschützten Person gekommen sei. Der Name dieser Person sei uns gar nicht genannt worden.

Darauf ging Hr. Rogge nicht ein.

Dann fragte ich nach, ob auch Maßnahmen gg. mich gelaufen sein, obwohl meine Fantasie nicht ausreichen würde, um mir derartiges vorzustellen.

Hr. Rogge zögerte. Dann zu mir: ‚Sie sind nicht der der Hauptakteur gewesen.‘

Ich fragte, was das bedeuten würde.

Ich hätte ja über [das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz] angefragt, das Ergebnis der Anfrage werde ich dann ja schriftlich erhalten. [Das ULD] könne sich ruhig die Akten anschauen, es sei alles in Ordnung. Es sei jetzt auch Zeit, dass sich die Sache beruhigt. Auch für mich werde sich wieder eine angemessene Aufgabe finden. Auch wenn er noch keine Rückmeldung bekommen habe, gehe er davon aus, dass ich in meiner jetzigen Aufgabe wieder gute Leistungen bringen würde.“²⁵¹¹

4.1.2.3.3. Auseinandersetzung um Akteneinsicht in die Unterlagen der EG Patron

Dem Anwalt des früheren Subway-Ermittlers A.R., der um Akteneinsicht in den Vorgang bat, antwortete der damalige Polizeirechts-Referatsleiter IV 41 im Innenministerium L.F. in einer E-Mail:

„[...] Die Akteneinsicht wird abgelehnt. Der Vorgang, in den Sie Akteneinsicht begehren, ist bei Gefahrenermittlungen angelegt worden, mithin in einem Verwaltungsverfahren, an dem Ihr Mandant nicht nach § 78 Landesverwaltungsgesetz beteiligt war. Akteneinsicht nach § 88 dieses Gesetzes kann schon deshalb nicht beansprucht werden. Dritten kann der Vorgang nicht ohne Verletzung von Dienstgeheimnissen mittels Einsicht zugänglich gemacht werden. Ein Anspruch nach § 3 Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein wird abgelehnt, weil die mit der begehrten Akteneinsicht verbundenen Informationen aus dem Vorgang nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit hätten. Denn es ging um den Schutz einer Vertrauensperson der Polizei und die Prüfung, ob der Schutz von deren Klarnamen und Erreichbarkeit weiterhin hinreichend gewährleistet oder gefährdet ist. Gegebenenfalls wären Leben und Körperintegrität der Vertrauensperson und damit Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit gefährdet. Es gilt auch für den innerpolizeilichen Dienstbetrieb der strikte Grundsatz ‚Information nur soweit erforderlich‘ - ein Grundsatz, der selbsterklärend, Ihrem Mandanten bekannt und deshalb nicht weiter zu erläutern ist. Außerdem sind taktische Belange der Polizei beim Schutze einer Vertrauensperson zu wahren. Ver-

²⁵¹¹ Gesprächsnotizen vom 06.11.2012, Akte 129, Blatt 99 ff.; vgl. zu den übrigen Notizen aus diesem Gespräch unten 5.1.2.7.

trauenspersonen gerade auch in dem Ihrem Mandanten bekannten Phänomenbereich der Rockerkriminalität vertrauen Ihre höchsten Rechtsgüter der Polizei auf Grundlage von Vertraulichkeitsabsprachen an und müssen erwarten können, dass mit ihren legendenstützenden Belangen geheim umgegangen wird. Der Vorgang, in den Akteneinsicht begehrt wird, enthält Informationen, die Rückschlüsse auf solche taktischen Vorkehrungen erlauben. All' diesen Gesichtspunkten sind in einer Güterabwägung die Interessen Ihres Mandanten an der Akteneinsicht gegenüberzustellen und abzuwägen. Diese Interessen überwiegen die Integritätsinteressen der Vertrauensperson und die taktischen Belange bei weitem nicht: Ihr Mandant weiß bereits, dass sein Büro in Augenschein genommen wurde. Insoweit kann er sich von Akteneinsicht nichts Neues versprechen. Er weiß demzufolge schon mit Gewißheit, welche Feststellungen bei dieser Inaugenscheinnahme möglich gewesen sind. Er kann folglich sicher beurteilen, welche dienst- und fachaufsichtlichen Erkenntnisse gewonnen werden konnten. Wären sie von dienstrechtlicher Bedeutsamkeit gewesen, hätten sie zwingend Eingang in Personalakten gefunden. Personalakteneinsicht steht Ihrem Mandanten jederzeit zu. [...]"²⁵¹²

Gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, vor dem A.R. auf Akteneinsicht klagte, formulierte L.F. unter anderem:

„[...] Die Gefahrenermittlungen betrafen eine Vertrauensperson (VP) der Polizei, nicht den Kläger. Der Kläger war nicht Beteiligter. Das musste er auch nicht sein, um Dienst- und Fachvorgesetzte zu befugen, sein Dienstzimmer aufzusuchen und von ihm bearbeitete Vorgänge des LKA dort in Augenschein zu nehmen. Es ging darum festzustellen, ob und ggf. welche dienstlichen Aufzeichnungen und Unterlagen im Zusammenhang mit einer früheren dienstlichen Ermittlungsaufgabe des Klägers bei ihm (noch) vorhanden waren. Die Dienst- und Fachvorgesetzten des Klägers traf eine Verkehrssicherungspflicht und eine Garantstellung in Bezug auf alle Unterlagen, die Rückschlüsse auf die Person der VP und die Art und Weise ihrer Führung durch den VP-Führer des LKA erlauben. Im Rahmen der Personenfürsorge des LKA für Leben und Gesundheit der VP und ihrer Familie, die in dem staatlich initiierten Vertrauensverhältnis

²⁵¹² E-Mail vom 12.02.2013, Akte 64, Blatt 32.

zwischen VP und LKA wurzelt, ist es unumgänglich, dass im LKA ein verlässlicher Überblick darüber vorhanden ist, wo sich Informationspartikel befinden, die möglicherweise zu einem Personenhinweis zusammengesetzt werden können von wem auch immer. Alle Informationspartikel müssen vom LKA beherrscht werden. Nur auf der Basis solchen verlässlichen Überblicks kann ein Schutzkonzept für die VP entwickelt und operationalisiert werden. Dieses Schutzkonzept ist Aufgabe der Abteilung 5 des LKA, einer Abteilung, in der der Kläger nicht tätig war und ist. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, dass dem Kläger über Einsicht in Akten dieser Abteilung 5 Kenntnisse zur Führung und Person von VP zugänglich werden. Die Abteilung 5 des LKA hatte Anlass, Dienst- und Fachvorgesetzte des Klägers zu veranlassen, der Verfügbarkeit von Informationen zur VP und deren Führung beim Kläger nachzugehen und sie dazu Stellung nehmen zu lassen, nachdem durch den Kollegen [M.] H[...] des Klägers ein Originalvermerk des LKA Schleswig-Holstein, SOKO Rocker, vom 17.6.10 an seinen Rechtsanwalt gegeben worden war.

VP-Führung, zumal im Rockerbereich, ist äußerst sensibel und für alle Beteiligten mit hohen Gefährdungen verbunden. Ermessens- und Beurteilungsspielräume, wie mögliche Gefährdungen der VP zu ermitteln sind und wie ihnen zu begegnen ist, müssen aus Fürsorgegründen zugunsten der Sicherheit der VP genutzt werden und dürfen grundsätzlich nicht zugunsten von Interessen und Belangen von Polizeipersonal relativiert werden, die nicht ebenfalls auf der Ebene der hochrangigen Rechtsgüter Leben und Gesundheit rangieren. [...]

Die Vergewisserung von Dienst- und Fachvorgesetzten im Dienstzimmer des Klägers und in von ihm bearbeiteten dienstlichen Unterlagen des Landes ist keine Eingriffsmaßnahme, ist auch kein Verwaltungsakt, sondern schlicht-hoheitliches Handeln von Vorgesetzten aus deren originärer Dienst- und Fachaufsichtsaufgabe heraus. Es macht den Kläger nicht zum Beteiligten bei Gefahrenermittlungen im Interesse der VP. Wären dienstlich Unterlagen festgestellt worden, die mit den zwischenzeitlich geänderten Aufgaben des Klägers nicht, dagegen mit den früheren Ermittlungsaufgaben des Klägers im Rockerbereich in Beziehung stehen und wären sie zugleich mit Gefährdungsmomenten für die VP behaftet, dann wäre aus der Nachschau durch Dienst- und Fachvorgesetzte

die Konsequenz gezogen worden, diese Unterlagen in die Obhut der - neuen - Sachbearbeitung zu überführen und sie dem Kläger zu entziehen. Dazu bestand nach dem Ergebnis der Nachschau kein Anlass.

*H ä t t e sich ein solcher Anlass gezeigt, d a n n hätte sich für den Dienstvorgesetzten des Klägers gewiss auch die Frage nach Dienstpflichtverletzungen und der Prüfung von Vorermittlungen und ggf. Einleitung eines Disziplinarverfahrens gestellt. Weder Vorermittlungen noch Disziplinarverfahren waren noch wurden eingeleitet. Beides war - wie gesagt - weder Ansatz noch Motiv der Nachschau. Wären disziplinarische Schritte veranlasst gewesen, hätte sich der Status des Klägers geändert und ihm wären Einsichtsrechte in Disziplinarvorgänge zuge wachsen - allerdings auch nicht in die VP-Akten. [...]*²⁵¹³

Das Verwaltungsgericht folgte letztlich der Argumentation aus dem Innenministerium und wies die Klage ab.²⁵¹⁴ Unter anderem führte es aus:

„[...] Das] Bedürfnis nach Vertraulichkeit zum Schutz der in der Kriminalitätsbekämpfung tätigen Personen, aber auch im Interesse einer effektiven Polizeiarbeit erstreckt sich auch auf die internen polizeilichen Maßnahmen, die durchgeführt werden, um Risiken im eigenen Bereich zu erfassen und zu bewerten. Da eine erfolgreiche Polizeiarbeit in diesem Bereich voraussetzt, dass Informationen nicht nach außen dringen und eventuelle Zuträger sowie unbesonnenes Verhalten frühzeitig erkannt werden, gehört hierzu auch, entsprechenden Hinweisen und Verdachtsmomenten nachzugehen und auf der Grundlage einer entsprechenden Risikobewertung ggfs. tatsächliche Schutzmaßnahmen zu treffen. Jeder, der in diesem Bereich arbeitet, weiß das, und hat das zu akzeptieren, da eine solche Vorgehensweise insbesondere dem Schutz der Beamten dient. Ein Beamter hat es deshalb grundsätzlich mit professioneller Haltung hinzunehmen, wenn er - wie hier - aus einem nachvollziehbaren Anlass einmal einer solchen Risikoanalyse unterzogen wird. Die damit verbundenen internen Informationen, die in Akten gesammelt werden, gehören im Interesse der genannten Schutzgüter nicht an die Öffentlichkeit, sondern sind ebenfalls grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Das betrifft namentlich Äußerungen von Kollegen und

²⁵¹³ Schreiben vom 01.08.2013, Akte 64, Blatt 56 f.

²⁵¹⁴ VG Schleswig, Urteil vom 19.11.2013, 3 A 49/13, Akte 64, Blatt 107 ff.

Vorgesetzten, die im Rahmen der Risikoanalyse eingeholt werden. Eine konstruktive Mitarbeit solcher Erkenntnisquellen wäre fraglich, wenn sie nicht mit Vertraulichkeit rechnen könnten. Im vorliegenden Fall kommt deshalb bezüglich der hier in Rede stehenden Akte hinzu, dass es sich im Sinne von § 9 Abs. 2 Ziff. 2 um interne Mitteilungen der informationspflichtigen Stelle handelt, die zum Schutze des behördlichen Entscheidungsprozesses erforderlich sind.

Angesichts dieses Befundes wäre ein Akteneinsichtsrecht nur dann anzuerkennen gewesen, wenn trotz der Beeinträchtigung wichtiger öffentlicher Belange das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegen würde. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, denn es besteht hier kein erhebliches öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe der in Rede stehenden Informationen. Das allein bestehende private Informationsinteresse des Klägers hat angesichts der Umstände des Einzelfalles kein erhebliches Gewicht.

Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Akteninhalts war hier allerdings im Hinblick darauf in Betracht zu ziehen, dass der Kläger den Eindruck erweckt hat, er werde von Vorgesetzten wegen seiner Forderung nach einem rechtmäßigen Verhalten von Vorgesetzten verfolgt. Wenn nämlich anzunehmen ist, dass ein Beamter sich gegen systemische Missstände in einer Behörde einsetzt und bei seinem Eintreten insbesondere für die Grundrechte von Bürgern auf eine Mauer des Schweigens stößt, ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an einem solchen Sachverhalt bestehen könnte. Ein solcher Sachverhalt ist hier jedoch nicht anzunehmen.

Dem Vorbringen des Klägers lässt sich zwar entnehmen, dass er den polizeilichen Umgang mit einer Information aus der Rockerszene für falsch hielt und sich mit dieser Meinung bei seinen Vorgesetzten nicht durchsetzen konnte. Aus diesem Umstand lässt sich jedoch selbst dann, wenn der Kläger mit seiner Bewertung richtig gelegen haben sollte, kein besonderes öffentliches Interesse an einer Aufklärung dieses Sachverhaltes herleiten. Es geht um eine unterschiedliche Bewertung eines Sachverhaltes in einem Einzelfall, wie sie in der Praxis immer einmal vorkommen kann. Wenn - wie hier - unter den ermittelnden Kriminalbeamten eine Uneinigkeit bezüglich des Umgangs mit einer Information aus der Szene bzw. von einer Vertrauensperson der Polizei auftritt, so ist hierzu

eine Entscheidung des Vorgesetzten einzuholen. Dies ist hier geschehen. Wenn sich, wie hier, der Vorgesetzte nicht im Sinne des Beamten entscheidet, kann der Beamte remonstrieren, wie dies auch hier geschehen ist. In wichtigen Fällen kann er sich auch vertrauensvoll an das Ministerium wenden, und die Problematik darlegen, denn auch dort besteht ein Interesse, dass systemische Mängel erkannt und behoben werden. Der Beamte hat die getroffene Entscheidung bzw. eine entsprechende Dienstanweisung jedoch aufgrund des in der Verwaltung herrschenden Hierarchieprinzips zu akzeptieren.

Allein daraus, dass der Kläger nachhaltig den Standpunkt vertritt, er liege in einem Einzelfall richtig, während seine Vorgesetzten unrichtig entschieden hätten, folgt kein öffentliches Interesse an einer Bekanntgabe der Hintergründe für diesen Streit. [...]"²⁵¹⁵

4.1.2.3.4. Ergebnisse der EG Patron

(Frage 4.4) Zu welchen Ergebnissen ist die EG „Patron“ ... gekommen?

Nach Auskunft des damaligen Leiters der Abteilung LKA 5 P.F. habe im Ergebnis nicht nachgewiesen werden können, dass der Ermittler M.H. die ihm zustehenden Rechte überschritten oder den etwaig von ihm vermuteten Namen des Hinweisgebers an irgendeiner Stelle weitergegeben habe.²⁵¹⁶ Im Abschlussvermerk der EG Patron²⁵¹⁷ sei niedergelegt worden, dass die Gefahrenanalyse hinsichtlich der zu schützenden Person fortgeführt werde.²⁵¹⁸

Der damalige Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, das Verfahren sei irgendwann mit negativem Ergebnis abgeschlossen worden.²⁵¹⁹ In einem Schreiben an einen Rechtsanwalt des Ermittlers M.H. schrieb er am 08.02.2012:

„auf Grund Ihres Auskunftersuchens teile ich Ihnen mit, dass es zu keiner Zeit Überwachungen der von KOK H[...] genutzten Kommunikationsmittel oder der

²⁵¹⁵ VG Schleswig, Urteil vom 19.11.2013, 3 A 49/13, Akte 64, Blatt 117 ff.

²⁵¹⁶ Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

²⁵¹⁷ Vermerk vom 01.09.2011 VS-NfD, Akte 120a, Blatt 99 f.

²⁵¹⁸ Niederschrift der 34. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 15.

²⁵¹⁹ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

von KOK H[...] genutzten Fahrzeuge gegeben hat. Auch kam es nie zu einer Verwendung ihm zugeordneter persönlicher Bilder.

*Einen Vorgang gegen KOK H[...] gibt es nicht.*²⁵²⁰

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erläuterte Hans-Werner Rogge, seine Formulierung, dass es einen Vorgang gegen M.H. nicht gebe, sei lediglich auf die unmittelbar davor erwähnten Überwachungsmaßnahmen bezogen gewesen.²⁵²¹ Die Notwendigkeit weiterer Information der Ermittler A.R. und M.H. über die ergriffenen Maßnahmen erkenne er nicht.²⁵²²

Der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack erstellte am 29.07.2011 einen Vermerk, in dem er unter anderem die Inhalte eines Gespräches mit dem Leiter des LKA Hans-Werner Rogge und dem Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. festhielt.²⁵²³ Letzterer habe berichtet, dass nach dem bisherigen Stand der EG Patron die Gefahr einer Verbreitung von Ermittlungserkenntnissen aus der Sphäre der Soko Rocker nicht bestehe.²⁵²⁴ Die Darstellung zu den Abläufen und Geschehnissen im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren hätten seine

„bisherige Einschätzung weiter bestätigt, dass Führungsverantwortlichen in der Abt. 2 des LKA kein Vorwurf im Hinblick auf Vertuschung/Verdeckung von ermittlungsrelevanten Informationen gemacht werden kann; dass die Reaktionen und Abläufe (Umgang mit VP-Info vom 09.06.2010) durch diese Führungsverantwortlichen sachgerecht und angemessen waren sowie hinreichend dokumentiert worden sind; dass die StA Kiel zeitgerecht und umfassend über diese Informationen verfügte und dass diese Informationen vollständig in das Verfahren ‚Subway‘ beim LG Kiel ... eingeführt worden sind“^{2525, 2526}

4.1.3. INPOL-Auszug bei Fahrzeug-Durchsuchung im Subway-Verfahren

Im Rahmen der Ermittlungen im Subway-Verfahren durchsuchten die damaligen Ermittler im Januar 2010 unter anderem auch das Fahrzeug des später Verurteilten

²⁵²⁰ Schreiben vom 08.02.2012, Akte 119, Blatt 160.

²⁵²¹ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

²⁵²² Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 ff.

²⁵²³ Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 206 ff.

²⁵²⁴ Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 206.

²⁵²⁵ Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 206.

²⁵²⁶ Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 206.

„Vize-Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ P.B.²⁵²⁷ Im Zuge der Durchsuchung des Fahrzeugs stellten die Ermittler A.R. und M.H. unter anderem einen achtseitigen Ausdruck aus dem so genannten Informationssystem der Polizei (INPOL) fest.²⁵²⁸ Dies hatte die vorherige Polizeiliche Erkenntnis-Datei (PED) ersetzt.²⁵²⁹ Derartige interne Unterlagen dienen ausschließlich den polizeilichen Maßnahmen und dürfen nicht in andere Hände gelangen.²⁵³⁰ Sie werden auch nicht zur Ermittlungsakte genommen, sodass ein Einblick auch durch die Akteneinsicht eines Strafverteidigers nicht möglich ist.²⁵³¹

Der Auszug betraf eine Person aus dem Rokerumfeld, die nicht zu den Tatverdächtigen im Subway-Verfahren gehörte.²⁵³² Ausgedruckt war der Auszug laut Aufdruck vom stellvertretenden Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W.²⁵³³ Misstrauen gegenüber dem Ersteller des Ausdrucks bestand bei den Ermittlern A.R. und M.H. zu diesem Zeitpunkt nicht.²⁵³⁴

Auch wegen des vermeintlich hieraus ersichtlichen Lecks in der Landespolizei²⁵³⁵ sprachen die Ermittler A.R. und M.H. nach ihrer Erinnerung im Beisein des Sachgebietsleiters J.S. den auf dem Auszug vermerkten Ersteller T.W. hierauf an.²⁵³⁶ Er habe eher interessenlos gewirkt und die Information zur Kenntnis genommen.²⁵³⁷ Eine Diskussion oder Erklärungen hätten nicht stattgefunden.²⁵³⁸ Der Sachgebietsleiter J.S. erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht an dieses Gespräch,²⁵³⁹ ebensowenig sein Stellvertreter T.W.²⁵⁴⁰

²⁵²⁷ Vgl. hierzu ausführlich oben 1.3.2.2.

²⁵²⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51; vgl. Ablichtung des gefundenen Auszugs, Akte 17, Blatt; vgl. oben 1.3.2.2.

²⁵²⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁵³⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 57.

²⁵³¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38.

²⁵³² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 ff., 28, 57.

²⁵³³ Vgl. Ablichtung des gefundenen Auszugs, Akte 17, Blatt 66.

²⁵³⁴ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 40 f., 55 f.

²⁵³⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 38 f.

²⁵³⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 40.

²⁵³⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

²⁵³⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

²⁵³⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57.

²⁵⁴⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f., 30.

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gab er an, den Auszug habe er etwa anderthalb Jahre früher im Zusammenhang mit einer Durchsuchung in einem anderen Verfahren mit Rockerbezug, in dem er die Sachbearbeitung innehatte, erstellt.²⁵⁴¹ Zur Akte habe er den Auszug nicht genommen, sondern in der Seitenlasche der Akte verwahrt.²⁵⁴² Da in dem Fahrzeug auch Aktenbestandteile des früheren Verfahrens gefunden worden seien, halte er es für möglich, dass der INPOL-Auszug im Rahmen einer dort durch die Staatsanwaltschaft gewährten Akteneinsicht in die Hände des Tatverdächtigen gelangt sei, weil die Aktenlasche versehentlich nicht geleert worden sei.²⁵⁴³ Auch der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. bezeichnete dies als mögliche Erklärung.²⁵⁴⁴

Die Ermittler A.R. und M.H. äußerten, sie hätten zwar erwartet, dass weitere Maßnahmen wegen des Fundes ergriffen würden, etwa die Einleitung eines Verfahrens gegen Unbekannt oder gegen den auf dem Auszug vermerkten Ersteller.²⁵⁴⁵ Sie selbst hätten sich aber den bereits in ihrer Verantwortung laufenden Verfahren gewidmet und auch nicht weiter nachgefragt.²⁵⁴⁶ Die angesprochenen Personen J.S. und T.W. hätten den gefundenen Auszug ihnen gegenüber nicht erneut erwähnt.²⁵⁴⁷

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bezeichnete der stellvertretende Leiter des Sachgebietes LKA 212 T.W. es hingegen als erstaunlich, dass die Ermittler A.R. und M.H. kein internes Ermittlungsverfahren initiierten, den gefundene Auszug nicht selbst unmittelbar zur weiteren Spurensicherung an die Kriminaltechnik leiteten, und dass auch die übrigen gefundenen Dokumente nicht weiter beachtet worden seien.²⁵⁴⁸ Der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. gab gegenüber dem Par-

²⁵⁴¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 ff., 28, 57.

²⁵⁴² Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 f.

²⁵⁴³ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17 ff., 27.

²⁵⁴⁴ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57.

²⁵⁴⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 48; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 ff., 45.

²⁵⁴⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48; Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 55 f., 58.

²⁵⁴⁷ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59.

²⁵⁴⁸ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 19, 28 f.

lamentarischen Untersuchungsausschuss an, dass er selbst Ermittlungen hätte aufsetzen müssen, wenn er Kenntnis von diesem Fund erlangt hätte.²⁵⁴⁹ Auch die Ermittler A.R. und M.H. hätten nach seiner Einschätzung weitere Maßnahmen hinsichtlich des Fundes veranlassen müssen.²⁵⁵⁰

Der INPOL-Auszug wurde vom Subway-Verfahren zu keinem Zeitpunkt getrennt, sondern mit den weiteren Asservaten nach einigen Tagen an die Kieler Spurensicherung gegeben, die die Asservate dokumentierte und in die Systeme einpflegte.²⁵⁵¹ Im Sommer 2016 wurden die Asservate durch die dann zuständige Subway-Sachbearbeiterin R.F. im Zusammenwirken mit dem zuständigen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski ohne erneute Bewertung der einzelnen Gegenstände ausgehändigt beziehungsweise vernichtet, soweit kein Berechtigter für eine Herausgabe festzustellen war.²⁵⁵²

Andere Beamte aus der Soko Rocker gaben an, im Januar 2010 von dem Fund in dem Fahrzeug gar nichts erfahren zu haben.²⁵⁵³ Der im Subway-Verfahren zuständige Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski bekundete, in dem früheren Verfahren, in dem der Auszug erstellt worden sei, nicht tätig gewesen zu sein.²⁵⁵⁴ Die Erklärung mit der versehentlich nicht geleerten Dehtasche der Akte halte er aber für denkbar.²⁵⁵⁵ Beamte, die derartige Zufallsfunde tätigten, müssten bei dem Verdacht auf eine Straftat unmittelbar die Staatsanwaltschaft hiervon in Kenntnis setzen, um eine richterliche Entscheidung herbeizuführen.²⁵⁵⁶ Ihm selbst sei das Bild des INPOL-Auszuges in der Subway-Akte im Jahr 2010 nicht aufgefallen.²⁵⁵⁷ Vor der Vernichtungsentscheidung im Jahr 2016 habe er sich die Asservaten-Liste nicht detailliert angesehen, auch wegen eines bestehenden Grundvertrauens in die ermittelnden Beamten.²⁵⁵⁸

²⁵⁴⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 f.

²⁵⁵⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57.

²⁵⁵¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, 19; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

²⁵⁵² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 23. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f.

²⁵⁵³ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26 f., 56.

²⁵⁵⁴ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

²⁵⁵⁵ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

²⁵⁵⁶ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 31 f.

²⁵⁵⁷ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

²⁵⁵⁸ Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

Nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Informationen wurde in dieser Sache weder die Aufnahme von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen noch ein Disziplinarverfahren geprüft. Dem Ausschuss ist weiter nicht bekannt, ob weitere Untersuchungen dazu durchgeführt wurden, wie ein polizeiinternes Dokument in die Hand eines vielfach vorbestraften Gewalttäters gelangen konnte, der sich zudem in Kreisen bewegte, bei denen der Verdacht der Zugehörigkeit zur Organisierten Kriminalität bestand.

4.1.4. Ermittlungen gegen eine Auswerterin der Soko Rocker

Im Februar 2011 ging beim damaligen Antikorruptionsbeauftragten eine anonym versandte E-Mail folgenden Inhaltes ein:

„Hallo!

Warum macht die Polizei nie was gegen die richtigen Verbrecher? Nur solche Leute wie mich bestraft man wegen Kleinkram. Und solche wie den [...] aus [...] lässt man laufen. Der verkauft doch dort seit Jahren seinen Stoff.

Auf allen Partys geht das doch hier mit seinem Zeugs ab. [...]

Der kennt ja sogar Leute von den Rockern und versorgt die. Unglaublich dass dann auch noch selbst seine Bullenfreundin aus [...] und ihr Mann sich ihren Stoff bei ihm holen. Und die hat bei den Bullen auch noch richtig was zu sagen. Kein Wunder das die Polizei dann nichts gegen ihn unternimmt. Der bekommt ja wahrscheinlich von allen Razzien vorher von ihr Bescheid, wenn er sogar solche Computerausdrucke wie Anfang Dezember von dem [...] von ihr gesteckt kriecht und dafür 6 Gramm Koks liefert. Daran sieht man dann ja das es sowas nicht nur im Film gibt. Der ganze Staat ist doch korrupt. Die Bullen, die Richter, die Stadt. Alle. [...]"²⁵⁵⁹

Die Mail wurde weitergeleitet an das Dezernat LKA 22, wo in Absprache mit dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs aufgrund der Verdachtsmomente für eine Verletzung des Dienstgeheimnisses oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht beziehungsweise einer Korruptionsstraftat erste Abfragen erfolgten.²⁵⁶⁰ Eine Vertrauensperson

²⁵⁵⁹ E-Mail vom 04.02.2011, Akte 255, Blatt 22 f.

²⁵⁶⁰ Ermittlungsbericht vom 18.02.2011, Akte 255, Blatt 2 ff.

bekundete am 09.02.2011 gegenüber dem VP-Führer, der auch im Subway-Verfahren tätig gewesen war, dass in Rockerkreisen Zentralregisterauszüge kursierten, die wohl aus dem Landeskriminalamt stammten.²⁵⁶¹ Es wurden keinerlei Angaben zu einer Person aus Polizeikreisen gemacht, die die Dokumente zur Verfügung gestellt haben könnte.²⁵⁶²

Der Leiter des Dezernats 22, V.W., hielt in einem zwanzigseitigen Ermittlungsbericht vom 18.02.2011 zur Beamtin der Soko Rocker fest:

„- Aussage einer Vertrauensperson, dass ‚BZR-Auszüge‘ (für Personen, die dem Rockermilieu in S.-H. angehören) mit den folgenden Kennzeichnungsteilen ‚LKA‘, ‚211‘, und ‚SO‘ in größerer Stückzahl bei ‚Rockern‘ gesehen wurden [...]

- Eine sehr große Anzahl von ‚BZR-Auszügen‘ (‚Rocker‘ und Umfeld der Rocker aus Schleswig-Holstein) liegen in einem Ordner im Zimmer 318 (abgeschotteter Bereich des Dezernats 21, SG 211, SG 212 und Soko Rocker) im Arbeitsbereich von Frau [...]

- Frau [...] ist die einzige Mitarbeiterin des Dezernats 21, die im Bereich [...] lebt [...]

- Frau [...] hat in der Polizei eine zügige Karriere gemacht und leitet den Auswerte- und Analysebereich der Soko Rocker [...]

- Frau [...] ist verheiratet [...]

- Der Ehemann von Frau [...] betreibt eine Firma mit den Gewerken Sanitär, Heizung und Klempnerei / auch Dachklempnerei [...].“²⁵⁶³

Er kommt zu der folgenden Bewertung:

²⁵⁶¹ Quellenvernehmung vom 09.02.2011, Akte 255, Blatt 31 ff.

²⁵⁶² Quellenvernehmung vom 09.02.2011, Akte 255, Blatt 31 ff.

²⁵⁶³ Ermittlungsbericht vom 18.02.2011, Akte 255, Blatt 20 f.

„Auf Grund der ersten absolut verdeckt gehaltenen Ermittlungen und der in diesem Bericht zusammengefassten Ergebnisse messe ich den aufgestellten Behauptungen des anonymen Schreibers eine hohe Glaubwürdigkeit bei.“²⁵⁶⁴

Im Juni 2011 hielt der damalige Leiter des Dezernats LKA 22 im Zusammenhang mit nachträglichen personalrechtlichen Verfügungen Folgendes fest:

„In einem absolut abgeschotteten Verfahren der Staatsanwaltschaft Kiel wegen Verdachts der Bestechlichkeit durch eine Polizeimitarbeiterin sowie weiterer strafrechtlich relevanter Verdachtsmomente wurde Mitte Februar durch den Leiter der Abteilung 2 mit Zustimmung des Amtsleiters entschieden, dass dieses Verfahren in einer kleinen Ermittlungsgruppe durch [zwei] LKA-Mitarbeiter [...] in enger Anbindung an den Leiter des Dezernates 22 bearbeitet werden soll.“²⁵⁶⁵

Die beiden Beamten hatten im Februar 2011 erste Arbeiten aufgenommen.²⁵⁶⁶ Wegen der besonderen Situation eines abgeschotteten Verfahrens wurde auf die Zuteilung einer Ermittlungsgruppennummer verzichtet.²⁵⁶⁷

In der verdeckten Phase der Ermittlungen bis Juni 2011 erfolgte unter anderem eine Telekommunikationsüberwachung auch der Auswerterin.²⁵⁶⁸ Anhaltspunkte für Beziehungen der Auswerterin zu den übrigen Beschuldigten oder sonst für irgendein Fehlverhalten der Beamtin fanden sich nicht.²⁵⁶⁹ Am 01.03.2011 ordnete das Amtsgericht Kiel auf Antrag der Staatsanwaltschaft Kiel im Ermittlungsverfahren gegen die Beamtin der Soko Rocker die Überwachung von 22 Telekommunikationsanschlüssen an, darunter sieben Anschlüsse der Beamtin und ihres Ehemannes.²⁵⁷⁰ Ferner wurden im Rahmen der verdeckten Ermittlungen unter anderem die eigenen Dateien der Beamtin auf ihrem Dienstrechner durchsucht,²⁵⁷¹ durch den Leiter der Soko Rocker M.E. Fotos

²⁵⁶⁴ Ermittlungsbericht vom 18.02.2011, Akte 255, Blatt 21.

²⁵⁶⁵ Vermerk vom 16.06.2011, Akte 126 a, Blatt 308 f.

²⁵⁶⁶ Vermerk vom 16.06.2011, Akte 126 a, Blatt 309.

²⁵⁶⁷ Vermerk vom 16.06.2011, Akte 126 a, Blatt 309.

²⁵⁶⁸ Abschlussbericht vom 17.11.2011, Akte 254, Blatt 323 ff.; vgl. Niederschrift der 10. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 14.

²⁵⁶⁹ Abschlussbericht vom 17.11.2011, Akte 254, Blatt 325 ff.

²⁵⁷⁰ Amtsgericht Kiel, Beschluss vom 01.03.2011, 43 Gs 574/11, Akte 256, Blatt 3 ff. Diese Anordnung war befristet bis zum 01.04.2011 und wurde mit Beschluss vom 31.03.2011 (Akte 255, Blatt 361) bis zum 01.05.2011 verlängert.

²⁵⁷¹ Vermerk vom 16.05.2011, Akte 255, Blatt 73 ff.

der Aktenordner und des Aktenschranke im Dienstzimmer der Beamtin gefertigt,²⁵⁷² eine Auswertung des dienstlichen Outlook-Postfaches des Beamtin vorgenommen²⁵⁷³ und Kollegen als Zeugen vernommen.²⁵⁷⁴

In einem Bericht zu den Ermittlungen gegen die Polizeibeamtin aus der Soko-Rocker vom März 2011 heißt es auszugsweise:

„Laut einer VP-Aussage vom 09.02.2011 soll die betreffende Polizeibeamtin (PB'in), welche die BZR-Auszüge sowie Informationen aus den polizeilichen Informationssystemen an den ‚Dunstkreis‘ des Bandidos MC weitergibt, verheiratet sein und aus [...] stammen.“²⁵⁷⁵

Diese Umschreibung treffe neben der Auswerterin aus der Soko-Rocker nur auf eine Polizeibeamtin zu, die allerdings im verfahrensrelevanten Zeitraum nicht im Dienst gewesen sei.²⁵⁷⁶

In einem Vermerk vom 21.06.2011 hält der Ermittlungsführer S.F. unter anderem fest:

„Durch die zunächst ausnahmslos verdeckt durchgeführten Ermittlungen konnte der Vorwurf der Bestechlichkeit gegenüber der [Mitarbeiterin Soko Rocker] nicht weiter konkretisiert werden. Die Auswertungen der retrograden Verbindungsdaten sowie der mittlerweile abgeschalteten TKÜen bzw. der noch bestehenden TKÜen gegen den potentiellen Dealer [...] ergaben, dass über dieses Medium offensichtlich keine nachvollziehbare Kontaktaufnahme zwischen der Polizeibeamtin und dem Kreis der vermeintlichen Vorteilsgeber aus dem Umfeld der Familie [...] bzw. dem Rockermilieu stattgefunden hat. Es besteht daher die Vermutung, dass dieser auf andere Weise, vorzugsweise persönlicher Art, erfolgte.

[...]

Unstrittig ist auf Grund der detaillierten Beschreibungen der BZR-Auszüge, dass diese in den Rockerkreisen tatsächlich existent sind, ob nun die [Beamtin der Soko Rocker] dafür verantwortlich ist und als Gegenleistung sogar ‚Vorteile‘ in

²⁵⁷² Vermerk vom 27.05.2011, BZR-Auszug, Akte 255, Blatt 77.

²⁵⁷³ Vermerk vom 27.05.2011, Auswertung Outlook-Postfach, Akte 255, Blatt 88 ff.

²⁵⁷⁴ Vermerk vom 15.06.2011, Akte 255, Blatt 101.

²⁵⁷⁵ Vermerk vom 31.03.2011, Akte 255, Blatt 49.

²⁵⁷⁶ Vermerk vom 31.03.2011, Akte 255, Blatt 49.

Form von BtM erhalten hat, ließ sich durch die verdeckten Ermittlungen nicht weiter verifizieren. Die Aussagen der VP und des Anonymus sprechen dafür, die ergänzenden verdeckten Ermittlungen können sie hingegen nicht weiter belasten, was aber auch nur für eine professionelle Vorgehensweise sprechen könnte. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft war es daher erforderlich, in eine offene Phase der Ermittlungen einzutreten.

[...]

Am 10.06.2011 wurden daher die Privatobjekte der PB´in [...] durchsucht. Es konnte keine BtM vorgefunden werden, [...].

Weder die anschließenden Vernehmungen noch die bisherigen Auswertungen der Assservate konnten den Tatvorwurf gegen die PB´in [...] weiter konkretisieren, es fand sich kein Hinweis, dass die Polizeibeamtin Kontakt zum Rockermilieu oder zur Familie [...] unterhält, was von ihr ohnehin bestritten wurde.²⁵⁷⁷

Auch in einer zweiten Vernehmung am 18.06.2011 machte die Vertrauensperson keine Angaben zum Ersteller der Auszüge.²⁵⁷⁸

In einem Zwischenbericht vom 24.06.2011 heißt es auszugsweise:

„Auch durch die exekutiven Maßnahmen am 10.06.2011 konnte der Tatvorwurf gegen [die Beamtin der Soko Rocker] nicht weiter konkretisiert werden. Stattdessen geriet die Angestellte der Landespolizei SH [...] immer weiter in den Focus der Ermittlungen und mündeten auch in einen entsprechenden Anfangsverdacht.“²⁵⁷⁹

Die Arbeit der Ermittlungsgruppe wurde im November 2011 beendet.²⁵⁸⁰

Der Ermittlungsführer S.F. beschrieb gegenüber dem Sonderbeauftragten seinen Einstieg in die Ermittlungen:

²⁵⁷⁷ Ermittlungsvermerk vom 21.06.2011, Akte 254, Blatt 1 ff. (Paginierung oben rechts).

²⁵⁷⁸ Zeugenschaftliche Vernehmung einer Vertrauensperson vom 18.06.2011, Akte 255, Blatt 104 ff.

²⁵⁷⁹ Ermittlungsvermerk: Verfahrensaufteilung vom 24.06.2011, Akte 255, Blatt 99 (333); vgl. zu den Ermittlungen gegen die LPA-Beschäftigte sogleich 4.1.5.

²⁵⁸⁰ Vermerk vom 10.10.2011, Akte 126 a, Blatt 310 f.

„Ich war beim Sport und habe von Herrn [P.] F.[...] einen Anruf bekommen, dass ich ab dem Folgetag eine Sonderaufgabe wahrzunehmen habe. Am nächsten Morgen bin dann ich mit Herrn [P.] F.[...] zu Herrn Höhs gegangen. Da hieß es, ich solle ein internes Ermittlungsverfahren führen. Ich wurde gefragt, ob ich dazu bereit bin. Ich habe sicherlich zuvor auch nach dem Gegenstand gefragt, um zu eruieren, ob ich befangen sein könnte.

[...] Ich habe jedenfalls einen Aktendeckel bekommen, auf dem Frau [...] schon als Beschuldigte darauf stand. In der Akte waren v. a. die Erkenntnisse, die durch eine VP erlangt wurden. Auf Nachfrage kann ich sagen, dass auf Frau [...] vor allem hindeutete, dass sie über spezifische BZR-Auszüge verfügte, die im Rockermilieu aufgetaucht sein sollen. Außerdem sollte es eine weibliche Polizeibeamtin sein. Des Weiteren hieß es, die fragliche Beamtin habe wirres Haar und eine gewisse Stellung innerhalb der Polizei inne.

[...] Aufgrund des Zeitablaufs kann ich mich nur noch grob erinnern. Wir haben versucht, über das Umfeld von Frau [...] zu ermitteln, ob wir weitere Hinweise erlangen konnten, namentlich zu der Besonderheit, dass Kokain als Gegenleistung geleistet worden sein soll. Außerdem gab es eine Telekommunikationsüberwachung. Das, was die VP-Führung niedergeschrieben hatte, war relativ eng auf Frau [...] eingepasst. Wir haben allerdings keinerlei Bestätigung der Vorwürfe gefunden. Der Anfangsverdacht wurde in keinem Punkt erhärtet. Die weiße Weste wies nicht einmal einen grauen Fleck auf. Dies entsprach auch meiner Vorstellung von Frau [...], die ich als integre Kollegin wahrgenommen hatte. Im Ergebnis gab es nur die Aussage der VP, die wir im Übrigen nicht weiter überprüfen konnten. Als Ermittler ist diese Lage schwierig. Unsere Bemühungen von der VP genauere Informationen zu erlangen, waren nicht erfolgreich.

[...] Mit Herrn Rogge gab es keine Absprachen. Ich kann mich an keinen Kontakt mit ihm in diesem Zusammenhang erinnern. Die Gespräche fanden nur mit Herrn Höhs in einer Gesprächsrunde mit Herrn [M.] E[...], Herrn [P.] F.[...], Herrn [V.] W[...] und Herrn S[...] als VP-Führer statt. Ich empfand es schon insofern als Anweisung, dass die Beschuldigte bereits eingetragen war. Ich war insbesondere an den Anfangsermittlungen nicht beteiligt, was ich gewünscht hätte.

Nachdem ich die Sachbearbeitung übernommen hatte, ging es um die weitere Aufklärung, um den Tatnachweis zu führen oder Frau [...] zu exkulpieren.“²⁵⁸¹

Die Zwischenbewertung der vorhandenen Hinweise schilderte der Ermittler S.F. gegenüber dem Sonderbeauftragten folgendermaßen:

„Unstrittig war das auf Seiten der Rocker die BZR-Auszüge vorhanden war. Es musste also ein Leck geben. Der Sachverhalt musste also weiter aufgeklärt werden und wir haben ja letztendlich auch eine andere Täterin gefunden. Aber wir haben auch bereits zuvor parallel nach anderen Tätern gesucht. Aber wir haben keine andere Person gefunden, die insbesondere einen Zugriff auf die fraglichen BZR-Auszüge hatte und den Kriterien entsprach, die von der VP-Führung vorgegeben waren. Weil wir aber gegen Frau [...] nichts Belastendes gefunden hatten, haben wir auf Ermittlerebene uns an einer bestimmten Stelle von Frau [...] als Täterin inhaltlich verabschiedet. Ich habe auch relativ früh gegenüber den von mir als Gesprächsrunde bezeichneten Personen geäußert, dass Frau [...] nicht die Täterin ist. Ich war aber nicht in der Position gewesen, die Ermittlungen einzustellen.

Ich erinnere mich auch, dass Herr Höhs an einem bestimmten Punkt angeregt hat, das Verfahren ein wenig ruhen zu lassen, um zu schauen, ob sich weitere Anhaltspunkte ergeben. Dagegen wandte sich aber die Staatsanwaltschaft, die auf einen Zugriff mit Durchsuchung drängte. Es gab diesbezüglich ein Gespräch mit Vertretern der Staatsanwaltschaft in der Nebenstelle der Staatsanwaltschaft, bei der Oberstaatsanwalt [M.] S[...]–Z[...] so entschied. Dort herrschte insoweit kein Konsens, auch Herr Höhs war mit der Entscheidung nicht zufrieden. Er überlegte sogar, ob man nicht ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft gefahrenabwehrrechtlich weiter ermitteln sollte.“²⁵⁸²

²⁵⁸¹ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 431 f.

²⁵⁸² Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 432 f.

Im Juni 2011 erfolgten umfangreiche Durchsuchungsmaßnahmen,²⁵⁸³ unter anderem in der Privatwohnung der Auswerterin, sowie Vernehmungen und eine Haarprobenanalyse, ebenfalls ohne belastende Ergebnisse.²⁵⁸⁴

Sie selbst erinnerte sich gegenüber dem Sonderbeauftragten folgendermaßen:

„Ich habe damals im LKA zunächst im Sachgebiet 211 gearbeitet. Mit der Einrichtung der Soko-Rocker bin ich Leiterin der Auswertung geworden. Es war etwas Besonderes, dass Auswerter und Ermittler in einer Sonderkommission zusammengearbeitet haben. Ich habe intensiv am Verbotsverfahren gearbeitet, zusammen mit Herrn [J.] S[...].

Das war die Zeit, zu der es zu den mich betreffenden Vorgängen kam. Ich weiß noch, wie bei mir zuhause Pfingsten geklingelt wurde. Ich war allein. Ich habe noch geschlafen. Es muss halb sechs gewesen sein. Es standen plötzlich verschiedene Kollegen vor der Tür. Auch Frau [...] von Staatsanwaltschaft Kiel war da. Ich hab zunächst gedacht, ich hätte einen Einsatz verschlafen. Herr [S.] F[...] hat den Einsatz seinerzeit geleitet. Der hat mir die gegen mich erhobenen Vorwürfe erläutert. Ich war gelassen, denn ich war mir keiner Schuld bewusst. Herr [S.] F[...] hat mir das Gefühl gegeben, dass er den Vorwürfen keinen Glauben schenkt.

Wir, ich und Herr [S.] F[...], sind nach der Durchsuchung zu einem Reitstall gefahren, in dem ich ein Pferd eingestellt hatte. Dort befand sich ein Schrank, über den ich verfügte. Der wurde auch durchsucht. Wir sind im Anschluss zur Uniklinik gefahren, wo ich eine Haarprobe abgegeben habe.

Schließlich hat Herr [S.] F[...] mich vernommen. Ich hatte dabei gefragt, ob ich mir einen Anwalt nehmen soll und was passiert, wenn ich die Aussage verweigere. Darauf hat mir Herr [S.] F[...] gesagt, er habe mir auszurichten, dass ich

²⁵⁸³ Durchsuchungsbeschluss und -protokoll liegen dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht vor, da nach Mitteilung der Landesregierung nur noch „Auszüge aus den bereits ausgesonderten und vernichteten Akten des Ermittlungsverfahrens“ existierten, vgl. Umdruck 19/1642, Seite 2.

²⁵⁸⁴ Abschlussbericht vom 17.11.2011, Akte 254, Blatt 328 ff.

in diesem Fall suspendiert würde. Auf Nachfrage von wem, er mir dies ausrichten sollte, hat Herr [S.] F[...] mir gesagt, dass sei Herr Höhs gewesen. Dies war aber für mich nicht ausschlaggebend. Ich hätte ohnehin Angaben gemacht

[...] Nachdem alles durch war, gab es noch einen Termin bei Herrn Höhs. Bei dem war auch Frau [...] als Mitglied des Personalrates anwesend. Zu dem Gespräch haben sich mir noch einzelne Sätze eingeprägt. Herr Höhs hat mir durchaus gesagt, dass ich mir Hilfe nehmen könne und Unterstützung erhalten würde. Dabei ging es nicht um meinen Rechtsanwalt, sondern um mentale Hilfe. Er hat mir aber auch gesagt, dass ich mir Urlaub nehmen sollte. Da bin ich gegen gegangen, da ich nicht einsah, für so eine Sache Urlaub zu nehmen. Für ihn war das Ergebnis der Haaranalyse sehr wichtig. Das sollte binnen zwei Wochen vorliegen, für diese Zeit sollte ich Urlaub nehmen. Das habe ich aber verweigert, weil ich es nicht einsah.

Auf Nachfrage kann ich sagen, dass Herr [S.] F[...] mir die mich betreffenden Vorwürfe erläutert hat. Er hat mir eine anonyme Anzeige vorgelegt und die Aussage einer Vertrauensperson vorgelesen. Ich habe gefragt: Wie seid ihr auf mich gekommen? Ich habe darauf hingewiesen, dass auch andere Kollegen wie ich in [...] und Umgebung gelebt haben. Auch aus der Telekommunikationsüberwachung, die ich später eingesehen habe, ergaben sich keine Hinweise. Ich meine damit die Auswertebereiche aus der Hauptakte, die ich eingesehen habe. Die TÜ-Bände habe ich allerdings nicht zur Einsicht bekommen. Ich hatte noch einen Vernehmungsband, aus dem sich ergab, dass Kollegen zu meiner Person vernommen wurden. Diese Aussagen waren aus meiner Sicht durchweg positiv, das war aufbauend. [...]

Ich meine auch, dass sich aus meiner Vernehmung ergeben hat, dass dort nichts war. Relativ schnell hat sich im weiteren Verlauf ergeben, dass ich nicht die Richtige war. Herr Höhs wollte aber unbedingt die Haaranalyse abwarten. Das erfolgte dann auch.²⁵⁸⁵

Der Ermittler S.F. bestätigte das Geschehen:

²⁵⁸⁵ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 398 ff.

„Ich habe die Durchsuchung geplant. Ich war selbst bei Frau [...] zu Hause. Wir hatten noch eine Kollegin dabei und einen Rauschgifthund. [...] Auf Nachfrage kann ich sagen, dass bei Frau [...] etwa 4 bis 6 Mann eingesetzt waren. Es war aber kein anormaler Einsatz, das war standardmäßig; auch bei anderen Kollegen wären so viele Kräfte eingesetzt worden.

[...] Ich finde Frau [...] war gefasst. Sie war mir gegenüber sehr offen. Das hat mich darin bestätigt, dass sie mit den Vorwürfen nichts zu tun hatte.

[...] Ich kann mir - ohne mich explizit zu erinnern - vorstellen, dass ich ihr erläutert habe, dass ich davon überzeugt bin, dass sie mit den Vorwürfen nicht zu tun habe. Ich sollte sie mit ins LKA bringen, weil Herr Höhs mit Frau [...] reden wollte, vorher habe ich mit ihr noch den Hund ausgeführt, dabei kann es gewesen sein, dass ich ihr meine Sicht erläutert habe.“²⁵⁸⁶

Die Auswerterin schilderte dem Sonderbeauftragten die Gespräche weiter:

„Herr [S.] F[...] hat mir gesagt, Herr Höhs habe ihm gesagt, dass, wenn nicht ich [...] die Täterin sei, dann solle er ihm, Herrn Höhs, einen anderen Namen nennen. Ich hatte das Gefühl, dass irgendjemand gefunden werden musste. Ich habe das so empfunden, dass ich aus Sicht von Höhs erst dann als unschuldig gelten würde, wenn Herr [S.] F[...] ihm einen anderen nennt.“²⁵⁸⁷

Der Ermittler S.F. erinnerte sich gegenüber dem Sonderbeauftragten nicht an einen solchen Ausspruch von Ralf Höhs; die Ermittler hätten nach Alternativen gesucht, aber zunächst niemanden gefunden.²⁵⁸⁸ Hinsichtlich der im Rahmen der Durchsuchung gestellten Frage nach Rechtsbeistand und Aussageverweigerungsrecht habe er, so eine Notiz aus dem Stab des Sonderbeauftragten, mitgeteilt, dass er

„soweit er sich erinnere - nur aufgezeigt habe, dass eine Aussage ihre Unschuld unterstreichen würde und über eine Suspendierung der seinerzeitige Leiter des LKA 2, also Ralf Höhs, zu entscheiden habe.“²⁵⁸⁹

²⁵⁸⁶ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 433 f

²⁵⁸⁷ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 400.

²⁵⁸⁸ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 433.

²⁵⁸⁹ Vermerk vom 20.02.2018, Akte 248a, Blatt 435.

Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs bat die Auswerterin vor vielen Kollegen aus dem Landeskriminalamt um Entschuldigung. An die konkreten Äußerungen erinnerte sie sich gegenüber dem Sonderbeauftragten nicht mehr, schilderte aber die Situation der öffentlichen Entschuldigung und das Verhalten der übrigen Vorgesetzten:

„Herr Höhs hat mich dann gefragt, ob er sich bei mir entschuldigen dürfe. Er hat einen Termin anberaumt, bei dem die Abteilungsleiter und Dezernatsleiter und weitere Personen, die ich nicht mehr erinnere, anwesend waren. In diesem Kreis hat er sich dann entschuldigt und gesagt, dass er von meiner Unschuld überzeugt sei. [...]

Ich hatte den Eindruck, dass das wie eine Show war. Herr Höhs hat sehr viel geredet. Ich saß dort wie eine Schaufensterpuppe. Andere haben mich gefragt, warum bist du dahin gegangen. Mir selbst hat das nichts gebracht. Ich habe die Entschuldigung aber angenommen.

Getroffen hat mich allerdings, dass niemand von den Vorgesetzten zuvor interveniert hat und gesagt hat, dass ich nicht als Täterin in Betracht komme.

Herr [M.] E[...] hat in der Zeit mit mir gar nicht richtig geredet. Ich habe in der Zeit bei verschiedenen Personen vorgesprochen und war auch bei Herrn [M.] E [...], der nur auf den Boden geschaut und keine Worte gefunden hat. Er hat sicher etwas gesagt, aber es ist nichts hängen geblieben. [...]

Ich war auch bei Herrn Rogge. Dort habe ich mich gut aufgehoben gefühlt, der war menschlich. Herr Rogge hat mir gesagt, wir müssen das noch abwarten, also die Auswertung der Haarprobe. Er hat mir das Gefühl gegeben, dass er hinter mir steht, er hat aber zugleich nicht an Herrn Höhs gekratzt. Er verhielt sich gewissermaßen diplomatisch.“²⁵⁹⁰

Auf die Frage, ob sie sich rehabilitiert fühle, antwortete die Beamtin vor dem Sonderbeauftragten:

²⁵⁹⁰ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 400 f.

„Nicht durch die Aktion von Herrn Höhs, sondern durch die Rückmeldungen der Kollegenschaft.“²⁵⁹¹

Etwa sechs Wochen später habe sie dann die Soko Rocker verlassen. Die Gründe schilderte sie dem Sonderbeauftragten folgendermaßen:

„Das war eher die Betroffenheit der Kollegen, die ich nicht mehr ertragen konnte. Außerdem war das Klima so, dass andere befürchteten, dass sie als nächste dran sind. Es herrschte durchaus ein Klima der Angst. Es hieß, wenn schon du so an den Pranger gestellt wirst, dann können wir auch jederzeit betroffen sein.“²⁵⁹²

Ihre aktuelle Situation im Februar 2018 beschrieb sie gegenüber dem Sonderbeauftragten:

„Ich habe nicht den Eindruck, dass mich der Vorgang dienstlich gehindert hat. Ich werde noch von verschiedenen Personen angesprochen. Die Rückfragen betreffen aktuell vor allem den Punkt, wie ich wieder im LKA arbeiten kann.“²⁵⁹³

Auf die Frage des Sonderbeauftragten, ob Ralf Höhs die treibende Kraft hinter den Ermittlungen gegen sie gewesen sei, antwortete die Auswerterin:

„Ja. Das ließe sich aus dem Verhalten von [S.] F[...], [Dezernatsleiter LKA 22 V.] W[...] und [M.] E[...] und den Äußerungen von [S.] F[...] bei der Vernehmung folgern. Weitere Erkenntnisse dazu habe ich aber nicht.“²⁵⁹⁴

Der damalige Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss folgendermaßen:

„Der Fall [...] ist insofern tragisch, als dass er kriminalistisch einfach unter aller Kanone abgelaufen ist. Man hat dabei, bei dem Verdacht - - Der Verdacht, die Verdachtslage ist allen Anwesenden bekannt: Es ging darum, dass BZR-Ausdrucke an Bandidos ausgereicht worden sind oder Kopien davon, die Frau [...] auf Anordnung von Herrn [M.] E[...] elektronisch angefordert hatte. Das Papier

²⁵⁹¹ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 401.

²⁵⁹² Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 401.

²⁵⁹³ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 402.

²⁵⁹⁴ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 402.

selbst ist relativ unschädlich. Man liest dort über gerichtliche Verurteilungen, aber mehr auch nicht.

So. Es wurde nunmehr ein Verdacht generiert, wonach Frau [...] auch verantwortlich sei dafür, dass Personen aus dem Rockerkreis in den Besitz dieser Ausdrucke gekommen waren. Das habe ich als sehr tragisch empfunden; weil es stand in Rede, dass Frau [...] für die Ausreichung dieser Unterlagen möglicherweise 8 g einer Droge erhalten haben soll. Das ist besonders anstrengend, wenn man weiß, dass Frau [...] die langjährige Schlüsselverwahrerin des Asservatenraumes der Rauschgiftdienststelle gewesen ist, der sie lange Jahre angehört hat. Sie gilt als besonders vertrauenswürdig und hat die Wertschätzung und die Hochachtung aller Kollegen.

Wenn nun, im Nachhinein, nach diesem Geheimverfahren, festzustellen war, dass es die falsche Person war, die verdächtigt wurde, dann hat mich das schon sehr betroffen gemacht. Und die Beamtin war danach nicht mehr in der Lage, mit Herrn [M.] E[...], ihrem Dezernatsleiter, und Herrn Höhs weiter zusammenzuarbeiten, weil offensichtlich überhaupt kein Vertrauen vorhanden war. Sie ist dann nach Segeberg und jetzt mittlerweile wieder ins LKA zurückgekehrt. Aber ein, wie ich glaube, von ihr nie richtig verarbeitetes Erlebnis einer ungerechtfertigten Beschuldigung, die für Kriminalbeamte schwer zu ertragen ist.

[...] Aber allein das ist doch schon abenteuerlich: zu glauben, dass die Beschuldigte selbst auf sich hinweist, nicht? Und das bei einer so intelligenten Frau wie Frau [...]!

Also, dieses Verfahren hat doch sehr stark eingewirkt auf die Belegschaft in dieser Zeit. Viele trugen sich mit Abwanderungsgedanken. Ich habe immer gesagt: Ruhig bleiben! Nerven bewahren! Es wird sich alles aufklären!

In [...] lief das Dorf zusammen: Ist bei Frau [...] eingebrochen worden? Das SEK war da. Ihrem Mann wurden Haare abgeschnitten. Alles freiwillig natürlich, wegen der ‚Drogensucht‘! Alles kaputt, der gute Ruf! Das hat uns schon stark bewegt, mit welcher Kriminalistik da zu Werke gegangen wurde.²⁵⁹⁵

²⁵⁹⁵ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 25 f.

Der frühere Subway-Ermittler M.H. beschrieb seinen Eindruck von der Grundhaltung des damaligen Abteilungsleiters LKA 2 Ralf Höhs hinsichtlich eines möglichen Lecks in der Soko Rocker:

„Also, es war nicht zum Zeitpunkt der Subway-Ermittlung, dass irgendwo ein Leck ist. Das war auch nicht so das Thema gewesen. Dieses Problem im Rahmen der Soko Rocker, dass da möglicherweise ein Leck ist und irgendwelche Sachen nach außen gelangen, ist natürlich durch das Verfahren der Kollegin [...] entstanden. Also, die war ja Angehörige der Soko Rocker. Und da war ja die ganz große Überschrift von der Abteilungsleitung, von Herrn Höhs, dass er entschieden gegen so welche Beamte vorgeht, dass die nie wieder arbeiten dürfen. Da ist das so thematisiert worden, auch in Dienstversammlungen in der gesamten Abteilung, dass man gegen so welche Kollegen vorgeht und diese entfernt. Also, da ist es konkret geworden. Vorher war das für mich eigentlich eher nicht so'n Thema, spätestens bei der Kollegin [...].“²⁵⁹⁶

Der von 2009 bis 2012 amtierende Innenministers Klaus Schlie (CDU) gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit einer möglichen Einflussnahme aus Rockerkreisen an, sich an den Fall zu erinnern:

„[...] dann eine Mitarbeiterin, eine Beamtin aus dem LKA, wo man den Verdacht hatte, der sich dann anschließend nicht bestätigt hat. Mir ist durchaus noch in Erinnerung, dass mir auch von Herrn Muhlack dargestellt worden ist, dass das eine ganz, ganz schwierige Situation auch für die Kollegin gewesen ist, dass man dem aber wirklich nachgehen musste. ... Man erwartet dann auch von denjenigen, die in diesem Bereich tätig sind, dass sie das hochprofessionell über sich ergehen lassen. Dass das im Einzelnen immer etwas bedeutet - wenn man sich kennt, wenn man in einer Gruppe in einem LKA zusammen arbeitet und den Verdacht hat: ‚Da ist eine undichte Stelle‘, und dann wird diesem Verdacht nachgegangen -, dass das problematisch ist, ist mir auch klar. Diesen Fall erinnere ich, dass sich das eben zerschlagen hat.“²⁵⁹⁷

²⁵⁹⁶ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

²⁵⁹⁷ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.

4.1.5. Ermittlungen gegen eine LPA-Beschäftigte

Im ursprünglichen Ermittlungsverfahren gegen die Beamtin aus der Soko Rocker wegen des Verdachts der Bestechlichkeit gemäß § 332 StGB hat sich der Anfangsverdacht gegen die Auswerterin nach über vier Monaten Ermittlungen nicht bestätigt.²⁵⁹⁸ Nach Bewertung des die Ermittlungen leitenden Beamten des LKA vom 21.06.2011 lenkte die Vernehmung eines Zeugen am 16.06.2011 den Verdacht auf die LPA-Beschäftigte.²⁵⁹⁹

Der damalige Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss hinsichtlich der wirklichen Täterin folgendermaßen:

„Es war eine Beschuldigte [...] die bemerkte - - Die klickte durch die Dateien und bemerkte, dass ein Bekannter aus ihrem Bekanntenkreis abgefragt wurde, und das hat sie interessiert. Sie hat dann diese Datei kopiert. Auf diesen Ausdrucken stand der Name der anfragenden Person, die in Karlsruhe angefragt hat.“²⁶⁰⁰

Tatsächlich führten die weiteren Ermittlungen auf die Spur einer Mitarbeiterin im Landespolizeiamt, die sich INPOL-Abfragen, @rtus-Abfragen und Bundeszentralregisterauskünfte beschafft und einige hiervon – teils über ihren ehemaligen Lebensgefährten – an verschiedene Personen weitergegeben hatte, hierunter ein Verwandter eines Mitgliedes der „Bandidos Neumünster“.²⁶⁰¹

Hierbei handelte es sich um andere Dokumente als jene, die im Verfahren gegen die Beamtin der Soko Rocker von der VP im Rahmen der Quellenvernehmung am 09.02.2011 beschrieben wurden.²⁶⁰²

Gegen die LPA-Beschäftigte wurde letztlich Anfang 2013 durch das Amtsgericht Kiel im Strafbefehlswege eine Gesamtgeldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen festgesetzt wegen der Verletzung des Dienstgeheimnisses in vier Fällen gemäß §§ 353 b Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4, 53 StGB sowie eine Geldbuße von 200,00 € wegen zweier

²⁵⁹⁸ Vgl. oben 4.1.4.

²⁵⁹⁹ Ermittlungsvermerk vom 21.06.2011, Akte 254, Blatt 1 ff. (Paginierung oben rechts).

²⁶⁰⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 26.

²⁶⁰¹ Verfügung Staatsanwaltschaft Kiel vom 01.10.2012, 590 Js 30755/11, Akte 254, Blatt 384 ff.; Amtsgericht Kiel, Strafbefehl vom 29.01.2013, 36 Cs 134/12, Akte 254, Blatt 9 ff.

²⁶⁰² Vgl. Ermittlungsvermerk vom 21.06.2011, Akte 254, Blatt 1 ff. (Paginierung oben rechts); vgl. Quellenvernehmung vom 09.02.2011, Akte 255, Blatt 31 ff.

Fälle, in denen sie sich entgegen den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, die nicht offenkundig waren, verschafft hatte im Sinne der damaligen §§ 11, 13, 44 Absatz 1 Nummer 2 LDSG, 20 OWiG.²⁶⁰³ Die Staatsanwaltschaft Kiel stellte keinen hinreichenden Tatverdacht für eine Bestechlichkeit gemäß § 332 Absatz 1 StGB fest, weil nicht mit der für die Erhebung der öffentlichen Klage erforderlichen Sicherheit nachzuweisen war, dass die LPA-Mitarbeiterin Kokain erhalten und dafür einen Datenbankauszug herausgegeben hatte.²⁶⁰⁴

4.1.6. Ermittlungen gegen eine Kieler Polizistin

Der strafrechtliche Vorwurf gegen ein Mitglied einer Rockergruppe, eine Polizeibeamtin gegen Zahlung von Geldbeträgen im Jahr 2012 zur Herausgabe von Halterdaten von Fahrzeugen von Mitgliedern gegnerischer Rockergruppen veranlasst zu haben, konnte in der Hauptverhandlung vor dem Landgericht Kiel im Jahr 2018 nicht bewiesen werden und führte zum Freispruch des Angeklagten. Mithin entfiel auch der strafrechtliche Vorwurf der Bestechlichkeit gegen die ebenfalls angeklagte Polizeibeamtin.²⁶⁰⁵ Hinsichtlich des ihr außerdem vorgeworfenen Tatbestandes des Verrats von Dienstgeheimnissen gab die Polizeibeamtin die Weitergabe der Halterdaten an den Angeklagten zu, behauptete aber, sich von diesem bedroht gefühlt sowie dienstlich unter Druck gestanden zu haben.²⁶⁰⁶ Die Beamtin wurde vom Vorwurf der Bestechlichkeit freigesprochen und zugleich wegen versuchter Strafvereitelung in vier Fällen ohne Rockerzusammenhang verurteilt.²⁶⁰⁷

Der von 2009 bis 2012 amtierende Innenminister Klaus Schlie (CDU) gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss im Zusammenhang mit einer möglichen Einflussnahme aus Rockerkreisen an, sich an den Fall zu erinnern:

²⁶⁰³ Amtsgericht Kiel, 36 Cs 134/12, Strafbefehl vom 29.01.2013, Akte 254, Blatt 9 ff.

²⁶⁰⁴ Verfügung Staatsanwaltschaft Kiel vom 01.10.2012, 590 Js 30755/11, Akte 254, Blatt 384.

²⁶⁰⁵ Artikel „Bestechung von Polizistin Ehemaliger Rocker wurde freigesprochen“, KN, 17.07.2018 <https://www.sueddeutsche.de/panorama/prozesse-kiel-rocker-vom-vorwurf-der-bestechung-freigesprochen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180717-99-193070>; Rocker wurde vom Vorwurf der Bestechung einer Polizistin freigesprochen (kn-online.de).

²⁶⁰⁶ Artikel „Korruptionsprozess Polizistin gab Daten an Rocker weiter“, KN, 14.06.2018; Artikel „Litt die Angeklagte Kriminaloberkommissarin unter Burnout?“, KN, 04.07.2018; https://www.t-online.de/re-gion/id_83937966/polizistin-gesteht-daten-weitergabe-an-mitangeklagten-rocker.html.

²⁶⁰⁷ Artikel „Kripobeamtin wegen versuchter Strafvereitelung verurteilt“, KN, 22.08.2018.

„[...] ein Bereich einer Polizeivollzugsbeamtin, da war also wohl tatsächlich eine Verbindung zu einem Rocker da, das waren aber - wenn ich das richtig erinnere, habe ich ja auch ausgeführt - nachrangige Informationen“²⁶⁰⁸

4.1.7. Ermittlungen gegen einen Zivilbeamten

Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegt ein Ermittlungsverfahren des Landeskriminalamtes gegen einen Zivilbeamten vor, das von August 2014 bis Juli 2015 wegen des Verdachts der Verletzung von Dienstgeheimnissen und der Bestechlichkeit geführt wurde, weil dieser polizeiinterne Informationen an einen Dritten weitergegeben haben sollte.²⁶⁰⁹ Urheber war nach Medienberichten ein Zeuge in einem Strafverfahren mit Rockernähe.²⁶¹⁰ Dieser nannte in einem abgehörten Telefonat im Sommer 2014 als Informanten eine Person, deren Name mit dem des Beamten übereinstimmte.²⁶¹¹

Der Beamte hatte sich nach eigenen Angaben unter anderem hinsichtlich der Motorradclub-Problematik engagiert und das Betäubungsmittelverfahren, aus dem der Verdacht gegen ihn erwachsen sei, selbst auf den Weg gebracht.²⁶¹² Unter anderem gehörte dieser Beamte zu den 16 Beamtinnen und Beamten der PD Neumünster, die als Zeuginnen und Zeugen in einer Anzeige gegen den letzten „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“ wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz im April 2011 aufgeführt wurden.²⁶¹³

Die ergriffenen Maßnahmen, unter anderem Durchsuchungen von Wohnung, Fahrzeug und Dienstzimmer sowie Beschlagnahmen führten nicht zu belastenden Anhaltspunkten.²⁶¹⁴ Ende Mai und Anfang Juni 2015 bekundete der Empfänger der Informationen, als er in diesem Zusammenhang erstmalig befragt wurde, diese nicht von dem

²⁶⁰⁸ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.

²⁶⁰⁹ Durchsuchungsbeschluss vom 03.03.2015, Amtsgericht Kiel, 43 Gs 825/15, Akte 379, Blatt 92 ff.

²⁶¹⁰ Artikel „Morgens um sechs klingelten die Kollegen“, KN, 24.06.2017; vgl. Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 ff.

²⁶¹¹ Schlussvermerk vom 24.06.2015, Akte 379, Blatt 129; vgl. Ermittlungsbericht vom 06.08.2014, Akte 379, Blatt 4 ff.

²⁶¹² Stellungnahme vom 07.08.2019, Akte 382, Blatt 1R, 3R; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59.

²⁶¹³ Strafanzeige vom 15.04.2011, Akte 238, Blatt 2 ff.

²⁶¹⁴ Schlussvermerk vom 24.06.2015, Akte 379, Blatt 129 f.

beschuldigten Zivilbeamten erhalten zu haben.²⁶¹⁵ Das Verfahren wurde mangels Tatverdacht nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.²⁶¹⁶ Eine Rehabilitierung des Beamten durch seinen Behördenleiter erfolgte nach der Medienberichterstattung erst im Frühsommer 2017.²⁶¹⁷

In der Akte ist die Durchsuchung folgendermaßen vermerkt:

„Am 10.3.15 gegen 06.10 Uhr standen der Staatsanwalt Ostrowski, KHK in [...], KOK [...] und ich vor dem Haus des [...] Wir hatten die Absicht, den Beschluss des AG Kiel, 43 GS 825/15, zu vollstrecken. Vor dem Haus trafen wir bereits auf die Ehefrau von [...] Frau [...] wollte gerade zur Arbeit fahren. Ich wies mich aus und ich fragte nach ihren Mann. Dieser war im Haus.

Herr [...] öffnete die Haustür. Ich erklärte im Haus Herrn [...] den Grund unseres Erscheinens. Er erhielt von mir eine Ausfertigung des Beschlusses ausgehändigt. Ich bat Herrn [...], den Beschluss genau durchzulesen. Nach dem Durchlesen belehrte ich Herrn [...] und teilte ihm seine Rechte als Beschuldigter mit.

Frau [...] war bereits zur Arbeit gefahren. So waren wir mit Herrn [...] und seinen drei Kindern alleine. Die Kinder hielten sich im oberen Bereich des Einfamilienhauses auf. Herr [...] teilte uns mit, dass er zur Zeit im Wachdienst arbeitet, aber diese Woche frei hätte. Wir fragten Herrn [...] nach seinem Handy. Das fand er nicht. So suchten wir hauptsächlich nach diesen Handy und weiteren Unterlagen. In seinem Schlafzimmer hatte der Herr [...] noch einen Bereich mit Schreibtisch für seine privaten Unterlagen. Auch dort fanden wir keine Unterlagen, die für uns wichtig waren. Das Handy war nicht aufzufinden. In der Zwischenzeit brachte Herr [...] seine Kinder zum Kindergarten bzw. zur Schule. So waren wir für 20 Minuten alleine im Haus. Das Fahrzeug des Herrn [...] wurde von mir durchsucht. - ohne Erfolg. Das Handy [...] blieb verschwunden. So beendeten wir diese Durchsuchung vor Ort gegen 08.00 Uhr.

²⁶¹⁵ Vermerk vom 28.05.2015, Akte 379, Blatt 123; Vermerk vom 03.06.2015, Akte 379, Blatt 124.

²⁶¹⁶ Verfügung vom 30.07.2015, Staatsanwaltschaft Kiel, 593 Js 44293/14, Akte 379, Blatt 134 f.

²⁶¹⁷ Artikel „Morgens um sechs klingelten die Kollegen“, KN, 24.06.2017; vgl. Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57 ff.

Wir hatten Herrn [...] mitgeteilt, dass wir auch sein Dienstzimmer auf dem 1. Polizeirevier Neumünster [...] durchsuchen würden. Herr [...] begleitete uns zum Revier. Er fuhr mit seinem Fahrzeug in Begleitung von Frau [...]. Auf dem 1. Polizeirevier begaben wir uns zuerst zum Revierleiter, Herrn [...]. In einem Besprechungsraum erhielten Herr [...] und sein Vertreter, Herr [...], durch Frau [...] und dem Staatsanwalt Kenntnis von unserem Verfahren und von der bevorstehenden Durchsuchung.

Gegen 08.40 begaben wir uns zum Dienstzimmer des Herrn [...]. Zur Zeit nutzt Herr [...] das Zimmer lediglich als Umkleideraum und Aufbewahrungsort für seine Bekleidung und dienstlichen Gegenständen. Im Zimmer stand kein PC mehr. Sein PC [...] wird zur Zeit anderweitig genutzt. Das Zimmer nutzte Herr [...] bis Mitte November 2014 als Büro für seine Tätigkeit als Beamter im Sektionsdienst. Es gab diverse Unterlagen aus dieser Zeit. Herr [...] sammelte seine Notizbücher, jedoch ohne die Zeiten auf diesen Büchern festzuhalten. So war es vor Ort nicht möglich, die Bücher auf den fraglichen Zeitraum aus 2014 einzugrenzen. So stellten wir 27 Notizbücher und die Terminkalender aus 2013 und 2014 sicher. Weitere Unterlagen fanden wir nicht. Gegen 09.15 Uhr war auch diese Durchsuchung beendet.

Herr [...] gab zu, Herrn [...] zu kennen. Er bestritt aber den Tatvorwurf. Es gäbe auch keine freundschaftliche Beziehung. Die Unterlagen des Herrn [...] wurden [...] asserviert. Das Handy blieb verschwunden.“²⁶¹⁸

Bei den Durchsuchungen in seinem Privathaus und an seinem Arbeitsplatz wurden keine Unterlagen gefunden, die für den Vorwurf des Geheimnisverrats gegenüber dem Beamten von Bedeutung waren. Es wurden aber 27 Notizbücher und die Terminkalender aus den Jahren 2013 und 2014 sichergestellt. Das Handy konnte nicht gefunden werden.²⁶¹⁹

Der betroffene Beamte schilderte seine Erinnerungen an die Geschehnisse schriftlich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

²⁶¹⁸ Durchsuchungsvermerk vom 11.03.2015, Akte 379, Blatt 190 f.

²⁶¹⁹ Durchsuchungsvermerk vom 11.03.2015, Akte 379, Blatt 190 f.; vgl. Stellungnahme vom 07.08.2019, Akte 381, Blatt 1R ff.; vgl. Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 58 ff.

„Zu dem Ablauf der Durchsuchung unseres Hauses ist der Verlauf wie folgt geschehen. Meine Frau wurde auf dem Weg zur Arbeit von 4 Personen (3 Beamte LKA und OstA Ostrowski) auf unserer Auffahrt lauthals angesprochen, so dass die Nachbarschaft, die derzeit auf dem Weg zur Arbeit war, diesen Einsatz mitbekam. Weiterhin wurde ich lauthals angesprochen, da ich aus dem Dachfenster schaute, mit den Worten: Kommen Sie mal zur Tür, wir müssen ihr Haus durchsuchen. Meine Frau folgte der Personengruppe, obwohl sie eigentlich zu ihrer Arbeitsstelle sollte.

In der Küche wurde dann die Ermittlungsakte über den Küchentisch geschleudert, wie ein Frisbee, mit den Worten: ‚Sie können sich ja vorstellen, warum wir hier sind!‘ Hierbei wurde zwei Kakaobecher umgestoßen. Meine drei Kinder standen auf der Treppe und konnten alles beobachten. Ich fragte nach einem Telefonat mit meiner Dienststelle, da ich meinen Revierleiter oder meinen Leiter Ermittlungsdienst in Kenntnis setzen konnte. Mir wurden alle Telefone weggenommen. Ich wollte einen Zeugen für die Durchsuchung mit dabei haben, worauf mit der OstA Ostrowski entgegnete, wenn ich dabei bin brauchen Sie keinen Zeugen.

Ich fing an, mir den Durchsuchungsbeschluss durchzulesen und erklärte sofort die sachlichen Fehler (z.B. ich habe gar kein Zugriff auf das beschriebene Postfach, da die betreffenden Informationen für mich nicht zugänglich waren). Da mir keiner der Beamten zuhörte, fing ich an die Maßnahme anzuzweifeln, daraufhin wurde ich körperlich durchsucht. Eine Frau war als Kollegin zugegen, ich trug zu diesem Zeitpunkt ein T-shirt und eine amerikanische Unterhose. Es wurde an meine Person die Aufforderung erteilt, die Arme und die Beine auseinander zu machen (ich kam gerade aus dem Bett, es handelte sich hierbei um meinen Schlafanzug). Der Beamte [...] durchsuchte mich daraufhin zur Eigensicherung, das bedeutet nach Waffen vor den Augen meiner drei Kinder, die alles von der Treppe aus beobachten konnten.

Als ich meinen Unmut über die Maßnahme äußerte, wurde mir erklärt ich sei hier der Grund für das polizeiliche Einschreiten und ich solle mich ruhig verhalten. Die Beamten würden sonst einen Funkstreifenwagen hinzuziehen. Ich bat um die Hinzuziehung eines Funkstreifenwagens (da hätte ich endlich Zeugen

dabei gehabt), dieses wurde dann wieder sofort durch die Beamten vom LKA verworfen.

Es wurde das gesamte Haus durchsucht ... wo mein Handy zu diesem Zeitpunkt war, wusste ich selber nicht, da ich es den Abend zuvor (meinen Geburtstag) auf lautlos gestellt hatte. Während der Durchsuchung durfte ich ALLEINE meine Kinder in den Kindergarten und in die Schule fahren. Als die Durchsuchung meiner Räumlichkeiten beendet war, wurde ich aus der Maßnahme entlassen.

Dann erfuhr ich, dass jetzt im Anschluss meiner Diensträumlichkeiten durchsucht werden sollten. Ich entgegnete, dass ich dann ebenfalls zu meiner Dienststelle fahren werde. Das wurde mir dann untersagt. Ich könnte nur mit zu meiner Dienststelle, wenn ich die Begleitung eines LKA-Beamten akzeptieren würde. Da ich meinem Revierleiter Rede und Antwort stehen wollte, willigte ich ein und wurde von einer weiblichen Kollegin begleitet (jetzt durfte ich nicht mehr alleine fahren!!!). Mit dieser Begleitung fuhr dann zunächst Tanken und dann zur Dienststelle. Auf der Fahrt dahin, wurde ich von der Beamtin vom LKA dazu befragt, wie ich denn mit meinem Auto zufrieden bin!!! Auf der Dienststelle angekommen, wurde meine Dienststellenleitung sofort von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt. Zugegen waren [...]

[...] setzte den derzeitigen verantwortlichen Direktionsleiter [...] über das Verfahren in Kenntnis. Bei dem Telefongespräch war ich zugegen. Herr [...] tat entsetzt und gab an erstmal nichts machen zu wollen, da er es sich überhaupt nicht vorstellen könne, was mir da vorgeworfen wird..... leider erfuhr ich später dann erst davon, dass in Absprache mit Herrn [...] der Vorgang zur StA Kiel geschickt worden war.

Nach Abschluss des Gespräches wurde dann mein Büro im 2. Stock des Dienstgebäudes durchsucht. Mein Büro umfasste damals die Größe von 8 - 10 qm voll möbliert. Alle Beteiligten vom LKA versuchten in dieses Büro zu gehen, was aufgrund der Größe scheiterte. Es wurde ohne Konzept mein Büro durchsucht, dann wurden durch den Beamten [...] mehrere Notizbücher und Jahreskalender sichergestellt. Die anderen Kollegen vom LKA, die zwischenzeitlich mein Büro

verlassen hatten unterhielten sich mit anderen Kollegen aus dem Ermittlungsdienst auf dem Flur. Der Kollege, der mir auf dem Flur gegenüber sitzt, hatte ja eh die Gespräche der ermittelnden Beamten mitbekommen.

Ich war somit als Verräter im Dienst vorsätzlich geoutet worden und dieses trug sich durch die immer aktive Gerüchteküche bei der Landespolizei schnell rum. Ich versah meinen Dienst zu diesem Zeitpunkt als Dienstgruppenleiter auf der Wache in einer Personalentwicklung. Da ich aufgrund meiner bis dato gezeigten Leistungen mich für höhere Aufgaben qualifizieren sollte. Bei dem Gespräch mit der Revierleitung wurde durch die Beamten des LKA bestätigt, dass die Maßnahme keinerlei Auswirkungen hätte auf meinen Dienstbetrieb auf der Wache. Bei der nächsten Nachtschicht musste ich leider feststellen, dass mein Arbeitsrechner immer noch durch Maßnahmen (wie Konteneinfrierung) belegt war, so dass ich nicht arbeitsfähig war und ich somit auch noch der Wachmannschaft erklären musste, was sich bei mir zugetragen hatte.“²⁶²⁰

Der betroffene Beamte schilderte seine Erinnerungen an die Geschehnisse schriftlich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss. Die Auswirkungen der Maßnahmen beschrieb er folgendermaßen:

„Einheitlich haben alle Kollegen des 1. Polizeireviers Neumünster zu mir gehalten, da ich für mein engagiertes Arbeiten bekannt war. Viele Kollegen erklärten mir gegenüber: [...], dass was jetzt schon über Dich erzählt wird, glauben wir nicht; das Verfahren wir zeigen, dass Du zu Unrecht verdächtig wirst!

In der Folge von dieser polizeilichen Maßnahme und dem Auftreten der LKA Beamten und des Oberstaatsanwaltes Ostrowski war ich in der Zeit nach dem Aufschlag, für viele Kollegen, außerhalb meiner Dienststelle ein Sicherheitsrisiko, so dass Besprechungen bei meiner Anwesenheit abgebrochen oder vertagt wurden. Weiterhin haben Vorgesetzte aus der Direktionsleitung diese Situation für sich nutzen wollen und wollten unter Erweiterung und Verfälschung des mir vorgeworfenen Tatbestandes sich noch pressemäßig verkaufen.

²⁶²⁰ Stellungnahme vom 07.08.2019, Akte 381, Blatt 1R ff.; vgl. Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 58 ff.

Dieses ging letztendlich soweit, dass ich mit Burnout, Verdacht auf Zuckererkrankung, Gürtelrose aus dem Verkehr gezogen wurde und nicht mehr dienstfähig war. Parallel erhielt ich eine stetige Betreuung durch den Psychologen [...].

Das Strafverfahren wurde am 30.07.2015 nach zähem Schriftverkehr eingestellt da es KEINERLEI Beweise für ein Verfehlen meinerseits gab.

[...]

Das Ordnungswidrigkeitenverfahren wurde dann von dem Richter am AG Neumünster [...] wegen Verfahrens- und Formfehlern eingestellt. Dieses war Ende Juli 2016. Aufgrund bestehender Rechtsmittelfristen wartete ich noch 2 Monate und fragte dann meine Personalabteilung nach dem Sachstand meines Disziplinarverfahrens. Ich bekam keinerlei vernünftige Antwort und wurde immer wieder getröstet mit Ausreden, die meinerseits den erforderlichen rechtlichen Sachverstand der zuständigen Personalabteilung in Frage stellten. Letztendlich schaltete ich die Polizeibeauftragte ein, weil ich innerhalb meiner Behörde keinerlei Unterstützung erfuhr. Stattdessen wurden über meine Person immer mehr Gerüchte in Umlauf gesetzt, die mich immer mehr nach draußen drängten.

Durch die Kontaktaufnahme zur Polizeibeauftragten erfuhr ich endlich Gehör und ich bin besonders der Kollegin [...] unendlich dankbar für ihr engagiertes Bearbeiten meines Falles. Ich weiß nicht, wie es mit mir weitergegangen wäre. Der Einsatz der Kollegin [...] und die Verantwortung für meine Familie bewahrten mich vor Schlimmerem.

Das Disziplinarverfahren zog sich noch weiter bis zum Sommer 2017 mit unterschiedlichsten Pannen und falschen Informationen, so dass ich mittlerweile von diesem langen Verfahren Laufbahnnachteile erfahren habe und ich mich in keinerlei Führungsverantwortung mehr befinde und ich mich von einer Karriere bei der Polizei verabschieden kann. [...]

Bis zu heutigen Tag, trotz aller Bemühungen durch die Polizeibeauftragte und meiner Person wurde absolut nichts an Wiedergutmachung getätigt. Lediglich

*der damalige Leiter der Polizeiabteilung, Herr Muhlack erklärte in einem 8 Augengespräch (anwesend Kollegin [...], damaliger Leiter der PD Neumünster Herr [...], Herr Muhlack und meine Person), dass ich zu hundertprozent un-
schuldig bin). [...]*

Das Leistungsprinzip bei der Polizei zielt einzig und allein in die Richtung ab, dass man Vorgesetzten nach dem Mund reden muss, die Ehrlichkeit und Realität bleibt dabei auf der Strecke. [...] Meines Erachtens sollte ich mit diesem Verfahren blockiert und aktionslos gemacht werden, was mein Engagement in Bezug auf die MC-Problematik angeht. Ich hörte aus unterschiedlichen Richtungen (Kollegenkreis und Szenegesprächen), dass die Person [R.] B [...] gegenüber dem Polizeibeamten [D.] K[...] geäußert haben soll: ‚Der [...] stört!‘

Aber was am meisten schmerzte war, dass nach einiger Zeit mein großer Sohn mich fragte, wir waren zu diesem Zeitpunkt alleine am Strand: ‚Papa, was ist Verrat?‘ ‚Warum fragst Du das?‘ ‚Die Leute, die bei uns im Haus waren, haben über Dich geredet und haben erzählt, Du hättest die Polizei verraten!‘ Ich glaube, ich muss das keinem der hier Anwesenden erklären, wie man sich als Vater, zu dem ständig aufgeschaut wurde, dann fühlt und was dieser kurze Dialog für tiefe Wunden hinterlässt!“²⁶²¹

In 18 Punkten schilderte der Beamte abschließend konkrete Vorwürfe gegen die Landespolizei und die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, unter anderem:

„[...] Einleiten eines Ermittlungsverfahrens gegen meine Person ohne hinreichenden Tatverdacht (die Ermangelung des Tatverdachtess stellte sich erst nach Abschluss aller geführten Ermittlungen dar). [...] Selbstständige Erweiterung des Tatbestandes auf Bestechlichkeit mit einer äußerst schwachen Begründung ohne Beweise. [...] Erstellung eines Durchsuchungsbeschlusses ohne eine fundierte Beweislage. [...] Durchführung einer völlig überzogenen Durchsuchung in den privaten Räumlichkeiten, dienstlichen Räumlichkeiten unter Missachtung der Verschwiegenheitspflicht gegenüber Kollegen und Nachbarn und absolute Unverhältnismäßigkeit von den Kollegen der internen Ermittlungsgruppe. [...]

²⁶²¹ Stellungnahme vom 07.08.2019, Akte 381, Blatt 2R ff.

Mangelhafte Verfahrenskontrolle und Aktensorgfalt (Ermittlungsakte war mehrfach außer Kontrolle, somit umfangreicher Zeitverlust in der Bearbeitung). [...] Keinerlei Betreuung während des Verfahrens oder rechtliche Beratung. [...] Nicht vorhandenes Fachwissen und falsche Beratung durch die Fachabteilung während des Disziplinarverfahrens. [...] Eine völlig fehlgeschlagene Rehabilitation meiner Person (einfach in einem Nebensatz bei einer Dienststellenleiterbesprechung). [...] Keiner der übergeordneten Vorgesetzten zeigt in Interesse für meine Situation und redete sich heraus mit den Worten, das habe ich nicht zu verantworten, da war ich nicht in Neumünster. [...] Nichtanerkennung des Dienstunfalls [...] Absolutes Versagen in der Fürsorgepflicht [...].“²⁶²²

4.1.8. Ermittlungen gegen einen weiteren Polizeibeamten

Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegt überdies ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit vor, innerhalb dessen ein Polizeibeamter beschuldigt wurde, im Sommer 2012 auf einem Spielplatz in Neumünster Betäubungsmittel erworben zu haben.²⁶²³ Eine Recherche im sozialen Netzwerk „Facebook“ ergab, dass der Beamte dort mit einer Person bekannt war, die ihrerseits Kontakt zu einem Mitglied der Rockergruppierung „Mongols“ hatte.²⁶²⁴ Die Auswertung beschlagnahmter dienstlicher Dateien und E-Mail-Daten führte zu keinen weiteren Erkenntnissen hinsichtlich des Erwerbs von Betäubungsmitteln oder möglicher Bestechungshandlungen.²⁶²⁵ Mangels hinreichenden Tatverdachts wurde das Verfahren im Frühjahr 2015 gemäß § 170 Absatz 2 StPO eingestellt.²⁶²⁶

Über das Dezernat LKA 54 ging der Hinweis einer Vertrauensperson ein, dass der Polizeibeamte polizeiinterne Daten an Dritten weitergegeben habe.²⁶²⁷ In einem gesonderten Verfahren wegen des Verdachts auf Verletzung von Privat- und Dienstgeheimnissen wurde letztlich eine Ordnungswidrigkeit in Form eines Verstoßes gegen das Landesdatenschutzgesetz bestätigt.²⁶²⁸

²⁶²² Stellungnahme vom 07.08.2019, Akte 381, Blatt 4 f.

²⁶²³ Zusammenfassender Vermerk vom 25.07.2014, 590 Js 60804/2013, Akte 377, Blatt 86.

²⁶²⁴ Zusammenfassender Vermerk vom 25.07.2014, 590 Js 60804/2013, Akte 377, Blatt 85.

²⁶²⁵ Zusammenfassender Vermerk vom 25.07.2014, 590 Js 60804/2013, Akte 377, Blatt 85 f.

²⁶²⁶ Abschlussverfügung vom 30.03.2015, 590 Js 60804/2013, Akte 377, Blatt 100.

²⁶²⁷ Zusammenfassender Vermerk vom 25.07.2014, 590 Js 60804/2013, Akte 377, Blatt 86.

²⁶²⁸ Zusammenfassender Vermerk vom 25.07.2014, 590 Js 60804/2013, Akte 377, Blatt 86.

4.1.9. Ermittlungen nach einer Personenabfrage

Der Zeuge M.H. schilderte außerdem einen Fall, von dem er gehört habe, in dem eine Personenabfrage aufgefallen sei: in Bezug auf Kollegen aus dem Landeskriminalamt, die hinsichtlich einer Person mit Rockerbezug eine Abfrage durchgeführt hätten, sei kein Verdacht entstanden, während gegen drei Beamte vom 3. Revier in Kiel Ermittlungsverfahren wegen Geheimnisverrats eröffnet worden seien.²⁶²⁹ Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat bezüglich des angedeuteten Geschehens keine weiteren Erkenntnisse erlangt.

4.1.10. Organisatorische und personelle Konsequenzen

(Frage 4.5) Welche organisatorischen und personellen Konsequenzen wurden aus den Ermittlungsergebnissen dieser Maßnahmen (4.1, 4.2, 4.4) vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 gezogen?

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat keine Informationen dafür erlangt, dass im unmittelbaren Zusammenhang mit Ergebnissen einer der Maßnahmen – weder der „EG Patron“ noch der übrigen Vorgänge – organisatorische oder personelle Konsequenzen gezogen wurden.

Der Ermittler M.H. gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, für ihn wirke die „EG Patron“ noch immer nach: er habe nach wie vor damit zu kämpfen, dass ihm vorgeworfen worden sei, durch die Wahl eines Rechtsanwaltes Leib und Leben einer Person gefährdet zu haben.²⁶³⁰

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack hielt in einem internen Vermerk vom 29.07.2011, ergänzt im August 2011, seine Erkenntnisse zu einzelnen Vorgängen fest:

„Gesprächsvermerk zur Besprechung LKA mit Leiter und AL 5

1. AL 5 berichtet zum Stand der Ermittlungen EG 'Patron'. Die Gefährdungseinschätzung für die VP i.S. Subway wird dargestellt sowie die Einschätzung zur Gefahr einer weiteren/ zusätzlichen Verbreitung von Ermittlungskennntnissen aus der Sphäre der Soko Rocker. Für Letzteres besteht nach Auffassung von

²⁶²⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 85.

²⁶³⁰ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.

AL 5 eine solche Gefahr nach den durch L LKA beauftragten Ermittlungen zur Gefahrenabwehr nicht.

2. AL 5 referiert ebenfalls über die Zeitabläufe, Absprachen und Dokumentationen des Vorgangs, der durch anwaltliche Schreiben im Auftrag der Herren [A.] R[...] und [M.] H[...] öffentlich wurde. Danach wird meine bisherige Einschätzung weiter bestätigt., dass Führungsverantwortlichen in der Abt. 2 des LKA kein Vorwurf im Hinblick auf Vertuschung/Verdeckung von ermittlungsrelevanten Informationen gemacht werden kann; dass die Reaktionen und Abläufe (Umgang mit VP-Info vom 09.06.2010) durch diese Führungsverantwortlichen sachgerecht und angemessen waren sowie hinreichend dokumentiert worden sind; dass die StA Kiel zeitgerecht und umfassend über diese Informationen verfügte und dass diese Informationen vollständig in das Verfahren 'Subway' beim LG Kiel (durch KHK [A.] R[...] und VP-Führung LKA 5) eingeführt worden sind.

3. AL 5 berichtet, dass die Gefährdungssituation im Hinblick auf die VP weiter bearbeitet wird [...].

4. Ich habe dargelegt, dass wir zunächst die von der StA Kiel angekündigte Verfahrensentscheidung (Schreiben RA Gubitz) abwarten; dass dann aus meiner Sicht mindestens Verwaltungsermittlungen erfolgen müssen, um die Vorwürfe von Seiten [A.] R[...] und [M.] H[...] zu untersuchen; dass diese Ermittlungen nicht mehr durch das LKA, sondern sehr wahrscheinlich durch Kräfte aus einem anderen Bundesland (DIE HH?) vorgenommen werden sollten; dass m.E. mit einer 'Veröffentlichung', der durch die Herren [A.] R[...] und [M.] H[...] vorgetragene Vorwürfe zu rechnen ist (Frage, nur wann...); dass wegen zu erwartender Wirkungen auf die lfd. und beabsichtigten Verbotverfahren HAMC und BMC b.a.w. keine weiteren Aktivitäten entfaltet werden sollen; dass wir auch wegen der Folgeermittlungen nach den ungerechtfertigten Vorwürfen gegen [die Auswerterin der Soko Rocker] sehr sicher in Kürze dazu Öffentlichkeit herstellen werden müssen.

5. L LKA hat angekündigt, kurzfristig ein Gespräch mit KHK [A.] R[...] führen zu wollen.

6. Zur Befassung der Sache [M.] H[...] im AK Mobbing ist LaPolDir durch mich wie folgt angewiesen; ausschließlich zu diesem Punkt ist auch IV 44 durch mich informiert:

Hallo Burkhard,

aus Gründen, die wir heute Morgen mit dem LKA besprochen haben, darf und kann es aus meiner Sicht keine inhaltliche Befassung mit der Sache [M.] H[...] im AK Mobbing geben. Ich denke, dass es insbesondere aus rechtlichen Gründen lediglich nach Erörterung bzw. nach Vortrag durch Dich zu der Feststellung im AK kommen kann 'laufende staatsanwaltliche Ermittlungen sowie absehbare, bereits deutlich erkennbare dienstrechtliche/ eventuell auch disziplinarrechtliche Ermittlungen schließen eine Befassung im AK Mobbing zum derzeitigen Standpunkt aus'. Genau dieses sollten wir dann dem Rechtsanwalt von Herrn [M.] H[...] durch Dich mitteilen. Sollte es nach Abschluss dieser Ermittlungen einen Überhang für den AK geben, kann die Befassung dort ggf. fortgesetzt werden.

Unter dieser Voraussetzung bin ich mit der von Dir vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden.

Jörg Muhlack

Ergänzung nach Einsatz v. 05.08. sowie Erörterung im LKA mit L, 21, 22

- Strafrechtliche Ermittlungen gegen eine Beschäftigte LPA 3 sind nach dem Durchsuchungseinsatz vom heutigen Tage offen
- Strafrechtliche Ermittlungen gegen einen PVB des PBR Kiel sollen zunächst durch KHK [S.] F[...] ggü. dem PVB eröffnet werden. Für eine über den Einzelfall hinausgehende Weitergabe von Auskünften aus den pol. Info-Systemen über diesen Weg spricht zzt. 'eher wenig'. Erkenntnisse/ Ergebnisse dieser 'Erstvernehmung' sollen dann über weitere Ermittlungen - Protokolldateien; Datenzugriffe über den Client dieses Beschuldigten - verfestigt werden.
- Arbeits- bzw. dienstrechtliche Sofortmaßnahmen werden durch LPA 3 am 08.08. nach einem Gespräch mit der Beschuldigten (Beschäftigte beim LPA 3)

bzw. nach Rückmeldung durch LKA 22 (Erstvernehmung Beschuldigter beim PBR Kiel) geprüft/ erwogen. Leitung PD Kiel erhält über LKA 22 Kts.. Ich habe wegen der besonderen, u.U. auch öffentlichen Wirkungen dieses Komplexes auf einen ggf. restriktiven Maßstab für die Prüfung arbeits- oder dienstrechtlicher Maßnahmen hingewiesen.“²⁶³¹

4.2. Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen Personen außerhalb der Landespolizei

(Frage 4.6) Welche weiteren Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen Dritte zur Aufklärung einer möglichen unbefugten Weitergabe interner Informationen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr einer Gefahr sowie zur Aufdeckung oder Bekämpfung von Bestechlichkeit wurden im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 durchgeführt und zu welchen Ergebnissen haben diese geführt?

4.2.1. Verdacht der Überwachung von Journalisten durch die Landespolizei

4.2.1.1. Hintergrund des Verdachts der Überwachung von Journalisten

Die „Kieler Nachrichten“ berichteten am 15.07.2017 über mögliche Überwachungsmaßnahmen gegen ihre Journalisten, die durch die ihnen aus Polizeikreisen zugeleiteten Informationen sowie durch ihre darauf beruhende Berichterstattung zu Missständen in der Landespolizei aufgefallen waren.²⁶³²

Nach Angaben des damaligen Chefredakteurs gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss hatte die Redaktion im Juni 2017 aus vertrauenswürdiger Quelle innerhalb der Polizei Hinweise darauf erhalten, dass Telefone, E-Mail-Konten

²⁶³¹ Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 206 ff.

²⁶³² KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; vgl. KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

und Fahrzeuge von Journalisten durch die Polizei überwacht werden könnten.²⁶³³ Ziel der Polizeispitze sei gewesen, die Informanten der Zeitung zu identifizieren.²⁶³⁴

Bereits am 14.06.2017 hatte ein Redakteur der „Kieler Nachrichten“ sich mit einem Fragenkatalog an das Innenministerium gewendet:

„1. Können Sie bestätigen, dass zurzeit bei der Landespolizei aufgerufene Internetseiten und angeschriebene Mailadressen protokolliert werden und dass diese Maßnahme insgesamt ein Vierteljahr andauert. Wenn ja: Wie wird diese Maßnahme begründet?

2. Ist es richtig, dass damit eine verdachts- und anlassunabhängige Kontrolle sämtlicher anfallender Metadaten der gesamten Internetkommunikation möglich ist? Wenn ja, wie wird das begründet?

3. Kann bei dieser Protokollierung auf den einzelnen Rechner und Beamten rückgeschlossen werden?

4. Hat eine vergleichbar lang andauernde und vergleichbar umfassende Protokollierung in der Vergangenheit bereits gegeben? Wenn ja, wann und wie häufig?

5. Können Sie bestätigen, dass seit Bekanntwerden der sogenannten WhatsApp-Affäre an der PD AFB alle nachprüfbaren Telefonnummern von mit der Polizei kommunizierenden Journalisten verschiedener Medien bei den Polizei-Pressestellen angefragt worden sind und bis heute immer noch gesammelt werden?

6. Hat es seit 2016 TKÜ-Maßnahmen bei Journalisten gegeben oder gibt es immer noch laufende TKÜ-Maßnahmen bei diesem Personenkreis? Wenn ja, warum?

²⁶³³ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 12, 14; vgl. KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017; KN-Artikel „Ein schwerer Verdacht“, 17.07.2017.

²⁶³⁴ KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 12, 14; vgl. KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

7. Hat es seit 2016 TKÜ-Maßnahmen bei Journalisten der Kieler Nachrichten gegeben oder gibt es immer noch laufende TKÜ-Maßnahmen bei diesem Personenkreis? Wenn ja, warum?

8. Hat es seit 2016 den Einsatz von ‚stillen SMS‘ bei Journalisten gegeben oder gibt es einen solchen Einsatz bei Journalisten immer noch? Wenn ja, warum?

9. Hat es seit 2016 den Einsatz von ‚stillen SMS‘ bei Journalisten der Kieler Nachrichten gegeben oder gibt es einen solchen Einsatz bei KN-Journalisten immer noch? Wenn ja, warum?

10. Sind im Zusammenhang mit der aktuellen ‚Rocker-Affäre‘ Schreibtische von Polizisten/Polizistinnen in Augenschein genommen worden?

11. Sind im Zusammenhang mit der aktuellen ‚Rocker-Affäre‘ dienstliche E-Mails und Telefonate von Polizisten/Polizistinnen geprüft worden?

12. Kann das Innenministerium bestätigen, dass im Zusammenhang mit der Soko Rocker an dem privaten Fahrzeug eines Polizisten mit richterlichem Beschluss ein Peilsender platziert worden ist, um ein Bewegungsprofil zu erstellen?

13. Können Sie bestätigen, dass der von einer Überwachungsmaßnahme betroffene Polizist es abgelehnt hat, den gefundenen Peilsender wieder zurückzugeben?

14. Können Sie bestätigen, dass nach dem Amtsantritt von Herrn Kramer als LKA-Chef der damalige Leiter des Führungsstabs und der Beauftragte für den Haushalt von ihren Posten abgelöst wurden? Welche Gründe gab es dafür?

15. Können Sie bestätigen, dass Polizisten, die nicht an der Dienstversammlung am 30. Mai 2017 teilgenommen hatten, zu persönlichen Gesprächen gebeten worden sind, in denen diese sich für die Nichtteilnahme rechtfertigen mussten?

16. Können Sie bestätigen, dass Herr Kramer nach der Dienstversammlung am 30. Mai im Polizeizentrum Eichhof im Zusammenhang mit der ‚Rocker-Affäre‘ die Maßnahmen von Herrn Höhs als noch ‚viel zu weich‘ bezeichnet hat und die

Auffassung vertrat, er hätte beim geringsten Verdacht schon sehr viel heftiger zugeschlagen?

*17. Ist es korrekt, dass die Herren Muhlack, Höhs und Kramer privat befreundet sind? [...]*²⁶³⁵

Den Fragenkatalog der „Kieler Nachrichten“ vom 14.06.2017 leitete der noch amtierende Innenminister Stefan Studt an die Generalstaatsanwaltschaft weiter, die ihrerseits Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck veranlasste.²⁶³⁶

Auf Initiative des Geschäftsführers der Zeitung wurde zur ersten Überprüfung dieses Verdachts ein Rechtsanwalt eingeschaltet, zu dem der Verlag ein ständiges Mandatsverhältnis pflegte und der zugleich ein Unternehmen für Datenschutz und Compliance-Beratung führte.²⁶³⁷ In der Berichterstattung der Zeitung wurde dieser Rechtsanwalt beziehungsweise sein Unternehmen als

*„auf IT-Sicherheit spezialisierter Dienstleister aus dem Kieler Umland“*²⁶³⁸,

*„Spezialdienstleister“*²⁶³⁹

und als

*„Spezialfirma“*²⁶⁴⁰

bezeichnet.²⁶⁴¹ Nach eigenen Angaben des Geschäftsführers handelt es sich bei dem Unternehmen nicht um einen

²⁶³⁵ E-Mail vom 14.06.2017, 18.48 Uhr, Akte 122, Blatt 368 f.

²⁶³⁶ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017; vgl. Presseerklärung vom 15.06.2017; vgl. unten 7.2.3.

²⁶³⁷ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 21, 23; KN-Artikel „Ein schwerer Verdacht“, 17.07.2017.

²⁶³⁸ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017.

²⁶³⁹ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017.

²⁶⁴⁰ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

²⁶⁴¹ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017.

„Aufspürdienstleister für Überwachungseinrichtungen“^{2642, 2643}

Aus Zeitgründen wurde durch dieses Unternehmen in Absprache mit dem Auftraggeber nicht der Kontakt zu spezialisierten Experten für die Aufspürung von Überwachungstechnik hergestellt.²⁶⁴⁴ Vielmehr beschaffte sich der beauftragte Dienstleister ein Gerät zur Feststellung von Funkwellen, machte sich kurz mit dessen Funktionsweise vertraut und überprüfte dann am 17.06.2017 die ihm vom Geschäftsführer der Zeitung genannten Stellen, nämlich einzelne Räume im Verlagsgebäude sowie verschiedene Fahrzeuge.²⁶⁴⁵ Die zu überprüfenden Räume und Fahrzeuge wurden vom Auftraggeber benannt.²⁶⁴⁶ Hierbei meldete das Gerät am linken vorderen Radkasten des Fahrzeugs des Chefredakteurs, das in einem überdachten Bereich stand, Funksignale.²⁶⁴⁷

Die Anwesenden, der Geschäftsführer der Zeitung und der Rechtsanwalt, schauten kurz unter die Motorhaube des Fahrzeugs, suchten aber sonst nicht weiter nach der Quelle der Signale.²⁶⁴⁸ Das Fahrzeug wurde an diesem Nachmittag, einem Samstag während der Kieler Woche, nicht weiter untersucht oder gesichert, sondern lediglich in der Garage des Verlagshauses abgestellt.²⁶⁴⁹

In der Folgewoche wurde das Fahrzeug im Freien erneut mit dem Funkwellendetektor untersucht, der diesmal kein Signal meldete.²⁶⁵⁰ In einer Werkstatt konnte ebenfalls nichts festgestellt werden.²⁶⁵¹

²⁶⁴² Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

²⁶⁴³ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

²⁶⁴⁴ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f., 21.

²⁶⁴⁵ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.; KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

²⁶⁴⁶ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

²⁶⁴⁷ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 22; KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

²⁶⁴⁸ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 22.

²⁶⁴⁹ KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 25.

²⁶⁵⁰ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 15, 20, 22; KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

²⁶⁵¹ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017; Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

Die Anwesenden schalteten bei beiden Überprüfungen mit dem Funkwellendetektor ihre Handys aus, weitere Maßnahmen zu möglichen Störquellen wurden nicht ergriffen.²⁶⁵² Nach Angaben in der Berichterstattung konnten

„sämtliche andere Quellen, die die Messung hätten beeinträchtigen können, ... ausgeschlossen werden“^{2653, 2654}

Recherchen hinsichtlich der vom Gerät angezeigten Frequenzen erfolgten nicht, nach Angaben des die Untersuchung durchführenden Rechtsanwaltes aufgrund des Umstandes, dass mit dem Gerät ohnehin lediglich festzustellen war, dass es eine Quelle von Funkwellen gibt.²⁶⁵⁵

Im Rahmen der weiteren Recherche der Zeitung vor der Veröffentlichung wurden nach Angaben des Chefredakteurs auch zivile Personen,

„die sich mit Tracking auskannten“²⁶⁵⁶,

und

„kundige Polizisten“²⁶⁵⁷,

andere als die ursprünglichen Quellen,²⁶⁵⁸ befragt.²⁶⁵⁹ Nach den Angaben in der Berichterstattung bestätigten diese

„mit Kriminaltechnik vertraute[n] Polizeibeamte[n]“²⁶⁶⁰,

dass der gemessene Frequenzbereich von Behörden zur Personenortung verwendet werde.²⁶⁶¹

²⁶⁵² Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

²⁶⁵³ KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.20.

²⁶⁵⁴ KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.20.

²⁶⁵⁵ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

²⁶⁵⁶ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

²⁶⁵⁷ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

²⁶⁵⁸ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²⁶⁵⁹ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 11.

²⁶⁶⁰ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017.

²⁶⁶¹ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017.

Bereits im Mai 2017 hatte sich bei dem im Rahmen der Berichterstattung zentralen Redakteur der Verdacht entwickelt, dass sein privates E-Mail-Konto gehackt worden sein könnte.²⁶⁶² Dies beruhte nach Angaben des Chefredakteurs auf einer vermeintlich vom E-Mail-Provider versandten E-Mail, die einen erfolgreichen Zugriff auf das besonders gesicherte Konto des Redakteurs mitgeteilt habe.²⁶⁶³ Der E-Mail-Provider habe auf Nachfrage angegeben, diese Mail nicht versandt zu haben.²⁶⁶⁴ Außerdem vermutete derselbe Redakteur Ende Juni 2017 einen Zugriff auf sein privates Computernetzwerk.²⁶⁶⁵ Vom Sonderbeauftragten per E-Mail an ihn gerichtete Frage hierzu beantwortet der Redakteur nicht.²⁶⁶⁶

Das mit der Funkwellendetektion beauftragte Unternehmen des Rechtsanwaltes wurde in diesem Zusammenhang nicht angesprochen, auch nicht um Kontakte zu Fachleuten herzustellen.²⁶⁶⁷ Nachforschungen der Zeitung, auch mithilfe des E-Mail-Providers, ergaben keine weiteren Hinweise auf einen Zugriff von außen. Der Provider hat keinen externen Zugriff auf das E-Mail-Konto feststellen können.²⁶⁶⁸ Auch die staatsanwaltlichen Ermittlungen blieben ohne Ergebnis, unter anderem weil der Redakteur die Mail, die den Verdacht geweckt hatte, gelöscht hatte.²⁶⁶⁹

4.2.1.2. Betrachtung der Vorwürfe

Der für derartige Maßnahmen zuständige Abteilungsleiter im Landeskriminalamt D.K. hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss bekundet, dass es keine Bespitzelung der „Kieler Nachrichten“ durch die Landespolizei gegeben habe, und dies in tatsächlicher, technischer und rechtlicher Hinsicht untermauert.²⁶⁷⁰ Seine Angaben stimmen überein und ergänzen sich mit den Informationen, die der Direktor des Landeskrimi-

²⁶⁶² KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁶⁶³ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁶⁶⁴ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

²⁶⁶⁵ KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; vgl. Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018.

²⁶⁶⁶ Bericht des Sonderbeauftragten VS-NfD, Akte 161.2, Blatt 228 ff.

²⁶⁶⁷ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

²⁶⁶⁸ Vgl. Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

²⁶⁶⁹ Vgl. Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.

²⁶⁷⁰ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27 ff.; Niederschrift der 67. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4 ff.

namantes Thorsten Kramer nach Bekanntwerden der Vorwürfe in einer Pressekonferenz erläuterte,²⁶⁷¹ sowie mit jenen Erkenntnissen, die die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck²⁶⁷² und der Sonderbeauftragte²⁶⁷³ erlangten.

4.2.1.2.1. Tatsächliche Betrachtung

Im Rahmen seiner Befragung durch den Untersuchungsausschuss führte der Leiter der Abteilung LKA 5 D.K. unter anderem aus, dass auch illegale Maßnahmen, das heißt die Überwachung ohne Rechtsgrundlage und ohne richterliche Entscheidung, schon praktisch kaum denkbar seien, da sie nicht von einer Einzelperson oder einem sehr kleinen Kreis umzusetzen wären.²⁶⁷⁴ Schon die Auswertung erhobener Daten sei in der Regel nur mit einigem Arbeitsaufwand möglich.²⁶⁷⁵ Die Geheimniswahrung und das Entdeckungsrisiko würden also schnell einem größeren Personenkreis zugeschrieben.²⁶⁷⁶ Auch die Telefon- und die E-Mail-Überwachung brächten einige Schwierigkeiten mit sich, sowohl in rechtlicher und technischer als auch in praktisch auswertender Hinsicht.²⁶⁷⁷

Die in der Zeitung genannte Möglichkeit, ein verbauter Peilsender könnte nach seiner Entdeckung durch den Funkwellendetektor abgeschaltet oder aus dem in einer verschlossenen Garage verwahrten Fahrzeug ausgebaut worden sein,²⁶⁷⁸ verfolge, so D.K. weiter, deshalb nicht, weil ein Funkwellensender nicht feststellen könne, ob seine Signale empfangen würden.²⁶⁷⁹ Die Entdeckung des Senders hätte also auf anderem Wege bekannt geworden sein müssen.²⁶⁸⁰ Darüber hinaus erscheine das Entdeckungsrisiko für den Ausbau in einer verschlossenen Garage durchaus beachtlich.²⁶⁸¹

²⁶⁷¹ Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017.

²⁶⁷² Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018.

²⁶⁷³ Medien-Information des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zum Bericht des Sonderbeauftragten, Minister a. D. Klaus Buß, 06.07.2018, S. 7.

²⁶⁷⁴ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

²⁶⁷⁵ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

²⁶⁷⁶ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

²⁶⁷⁷ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29; Niederschrift der 67. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4 f.; Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017.

²⁶⁷⁸ KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

²⁶⁷⁹ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

²⁶⁸⁰ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

²⁶⁸¹ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28; Niederschrift der 67. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 4.

Nach Mitteilung des E-Mail-Providers gegenüber der ermittelnden Staatsanwaltschaft Lübeck hat es zum genannten Zeitpunkt keine Einwahl in das betreffende E-Mail-Konto des Journalisten gegeben.²⁶⁸² Auch sei, so die Staatsanwaltschaft, in den Ermittlungen kein unberechtigter Zugriff auf das private Computernetzwerk des Journalisten festgestellt worden.²⁶⁸³

4.2.1.2.2. Technische Betrachtung

Der Rechtsanwalt, der die Untersuchung mit dem Funkwellendetektor durchführte, verfügte nach eigenen Angaben sowie nach der Einschätzung der Staatsanwaltschaft Lübeck und des Sonderbeauftragten insofern über keine besondere Expertise.²⁶⁸⁴

Nach Feststellung der Staatsanwaltschaft seien Störquellen nicht hinreichend ausgeschlossen worden.²⁶⁸⁵ Andere Quellen für die gemessenen Signale seien durchaus denkbar.²⁶⁸⁶ Die Messung sei nicht wie erforderlich in einem abgeschirmten Raum ohne störende Signale durchgeführt worden.²⁶⁸⁷

Die vom Funkwellendetektor angezeigten Frequenzen passten, so Abteilungsleiter LKA 5 D.K., der Leiter des LKA Thorsten KRamer, die Staatsanwaltschaft Lübeck, und der Sonderbeauftragte, weder zur von der Polizei verwendeten GPS-Ortung im GSM-Netz noch zu einem Funkpeilsender, sondern würden in der Luftfahrt verwendet.²⁶⁸⁸ Die Polizei verwende, so D.K. weiter, vor allem um eine Überwachung auch aus einiger Entfernung zu ermöglichen, Frequenzen im Mobilfunknetz.²⁶⁸⁹ Soweit andere Technik

²⁶⁸² Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 27.04.2018.

²⁶⁸³ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 27.04.2018.

²⁶⁸⁴ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 ff.; Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018; Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Medien-Information des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zum Bericht des Sonderbeauftragten, Minister a. D. Klaus Buß, 06.07.2018, S. 7.

²⁶⁸⁵ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018; vgl. Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁶⁸⁶ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018; Niederschrift der 67. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5; vgl. SHZ-Artikel „Sender am Journalisten-Auto? Polizei verweist auf Störstrahlung“, 17.07.2017.

²⁶⁸⁷ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018.

²⁶⁸⁸ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018; vgl. Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 28; Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017; Medien-Information des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zum Bericht des Sonderbeauftragten, Minister a. D. Klaus Buß, 06.07.2018, S. 7.

²⁶⁸⁹ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28; Niederschrift der 67. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

verwendet werde, funke diese in einem anderen Frequenzbereich als vom Funkwellendetektor am Fahrzeug des Chefredakteurs angezeigt.²⁶⁹⁰ Die angezeigten Ausschläge seien auch nicht durch Ober- oder Unterwellen polizeilich genutzter Technik zu erklären.²⁶⁹¹

Die in der Berichterstattung genannte Bestätigung durch Quellen aus den Reihen der Polizei, dass der gemessene Frequenzbereich zu Peilsendern der Polizei passe,²⁶⁹² sei, so das Ergebnis der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen, unzutreffend.²⁶⁹³

Die in Betracht kommenden technischen Geräte seien nach Angaben des LKA – schon wegen der notwendigen Stromversorgung – entweder nur für einen kurzen Zeitraum und in kleinem räumlichen Radius verwendbar oder wegen ihrer Größe im Falle eines Verdachts relativ leicht zu entdecken.²⁶⁹⁴

Einer der vom Sonderbeauftragten hinzugezogenen Experten aus dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nahm nach der Teilnahme an einem Gespräch mit dem Rechtsanwalt, der den Funkwellendetektor bedient hatte, gegenüber dem Sonderbeauftragten Stellung:

„Lauschabwehruntersuchungen an Kraftfahrzeugen ist eines der schwierigsten Gebiete in der Lauschabwehr. Dadurch, dass in modernen Kraftfahrzeugen sehr viele elektronische Steuergeräte verbaut sind, diese zudem noch im Nahfeld erhebliche elektromagnetische Störstrahlungen abgeben können, ist eine Unterscheidung, ob es sich bei Verdachtsmomenten wie im oben genannten Fall um Peilsender oder Lauschgeräte oder um Störstrahlung handelt, nur mit mehreren verschiedenen Messverfahren überhaupt möglich. Weiterhin muss bei solchen Messungen auf jeden Fall das Fahrzeug zur genauen Senderlokalisierung verfahren, d. h. bewegt, werden. Auch die Messumgebung in Bezug auf elektromagnetische Strahlung muss mit in die Untersuchungen einbezogen werden. Es sollte immer darauf geachtet werden, dass in einer möglichst

²⁶⁹⁰ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

²⁶⁹¹ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

²⁶⁹² KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017.

²⁶⁹³ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018.

²⁶⁹⁴ Niederschrift der 67. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5 f.; Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017.

rauscharmen Umgebung eine solche Lauschabwehruntersuchung durchgeführt wird.

Diese zusätzlichen sehr wichtigen Untersuchungsmethoden/-bedingungen wurden hier zur Senderlokalisierung nicht berücksichtigt. Deshalb ergibt sich eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit (Einschätzung des BSI gegen 100 %), dass es sich bei der Lokalisierung des vermeintlichen Peilsenders um eine Störstrahlung, entweder aus der Umgebung oder auch von einem Steuergerät des Fahrzeuges, handelt.

Weiterhin handelt es sich bei den von Herrn [...] festgestellten Senderfrequenzen oberhalb von 1000 MHz keinesfalls um Frequenzen von Peilsendern, die von der Polizei eingesetzt werden. Diese von Herrn [...] lokalisierten Senderfrequenzen sind zudem von der Bundesnetzagentur nicht zugelassen (siehe auch Auszug aus dem Frequenzteilplan 252 der Bundesnetzagentur im Anhang, bei diesen Frequenzen handelt es sich ausschließlich um Flugfunkdienste) und damit werden diese selbstverständlich auch nicht verwendet.

Diese oben genannten Gründe belegen, dass es ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei diesem Fall um einen von der Polizei eingebrachten Peilsender gehandelt hat.“²⁶⁹⁵

Nach Aussagen des Direktors des LKA und des Leiters der Abteilung 5 im LKA habe die Landespolizei nicht die Möglichkeiten, E-Mail-Konten oder private Computernetzwerke zu hacken, sondern könne lediglich – mit einem richterlichen Beschluss beim Verdacht schwerer Straftaten – vom Provider Daten abfordern.²⁶⁹⁶ Ein unmittelbarer Zugriff, der zu einer Warnmeldung führen könnte, wie sie vom Journalisten festgestellt worden sei, erfolge nicht.²⁶⁹⁷ Die Warnmeldung könne eine Phishing-Mail oder die Meldung über einen berechtigten Zugriff von einem bisher unbekanntem Endgerät gewesen sein.²⁶⁹⁸

²⁶⁹⁵ Stellungnahme vom 06.02.2018, Akte 251, Blatt 309 f.

²⁶⁹⁶ Niederschrift der 67. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 5; Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017.

²⁶⁹⁷ Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017; Medien-Information des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zum Bericht des Sonderbeauftragten, Minister a. D. Klaus Buß, 06.07.2018, S. 7.

²⁶⁹⁸ Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017.

4.2.1.2.3. Rechtliche Betrachtung

Durchsuchungsbeschlüsse, aufgrund derer Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung nach den Regeln der §§ 100 ff. StPO rechtlich abgesichert hätten durchgeführt werden können, lagen nach den Angaben des Abteilungsleiters LKA 5 D.K. nicht vor.²⁶⁹⁹ Geheimnisverrat zähle nicht zu den in § 100 g StPO genannten erheblichen Straftaten.²⁷⁰⁰

Eine Gefahrenlage, aufgrund derer im Rahmen der Gefahrenabwehr präventiv im Wege verdeckter Datenerhebung mittels observationsunterstützender Technik gegen die Journalisten hätte vorgegangen werden können, sei nicht dokumentiert.²⁷⁰¹ Auch sei eine – in einem solchen Fall erforderliche – nachträgliche richterliche Bestätigung nicht festzustellen.²⁷⁰²

Der Verlag sei auch nicht nachträglich über Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen unterrichtet worden, wie es aber gesetzlich vorgesehen wäre.²⁷⁰³

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck hat ihre Ermittlungen gegen Unbekannt im Zusammenhang mit dem Überwachungsverdacht der „Kieler Nachrichten“ – zum einen hinsichtlich der festgestellten Funksignale wegen des Verdachts des unerlaubten Erhebens von Daten gemäß § 43 Absatz 2 Nummer 1 BDSG i.V.m. § 44 Absatz 1 BDSG, zum anderen bezüglich der vermuteten Zugriffe auf das E-Mail-Konto und das private Netzwerk wegen Verdachts des Ausspähens von Daten gemäß § 202 a StGB – im Jahr 2018 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt.²⁷⁰⁴ Beteiligt an den Ermittlungen waren zur Wahrung der Unabhängigkeit auch Polizeibeamte aus Rheinland-Pfalz.²⁷⁰⁵ Nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft handelt es sich bei den in der Berichterstattung genannten Annahmen, dass Journalisten überwacht würden, um eine

²⁶⁹⁹ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

²⁷⁰⁰ Vgl. Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

²⁷⁰¹ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27, 29.

²⁷⁰² Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

²⁷⁰³ Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²⁷⁰⁴ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018; Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 27.04.2018; Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

²⁷⁰⁵ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018; Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 27.04.2018; Vgl. Niederschrift der 67. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

„Schlussfolgerung aufgrund sachlich nicht belastbarer Recherchen“^{2706, 2707}

4.2.2. Maßnahmen gegen weitere Personen

Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss lagen vereinzelte Hinweise auf mögliche weitere Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen Dritte vor. So bekundete etwa die Polizeipsychologin Dr. B.R. im Rahmen ihrer Vernehmung, vom Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs im Jahr 2013 scherzhaft darauf angesprochen worden zu sein, dass eines ihrer Hühner gar kein Huhn sei, nachdem sie zuvor lediglich einmalig und vertraulich gegenüber einem Kollegen den Verdacht geäußert habe, abgehört zu werden, und dieser Kollege über ein mögliches „Roboterhuhn“, dass sie überwache, gewitzelt habe.²⁷⁰⁸ Der frühere Subway-Ermittler M.H. sprach, nachdem das Fahrzeug seiner Lebensgefährtin im Juli 2011 mit geöffneter Seitenscheibe vorgefunden worden sei, im Jahr 2017 von verdeckten Maßnahmen des LKA.²⁷⁰⁹ In den „Kieler Nachrichten“ wurde über die Überwachung der Internetnutzung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Geschäftsbereich des Innenministeriums berichtet.²⁷¹⁰

Im Rahmen der ihm möglichen Beweisaufnahmemaßnahmen und vor dem Hintergrund der zu setzenden Prioritäten hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss keine belastbaren Anhaltspunkte dafür zusammengetragen, dass es in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen gegen Dritte gab zur Aufklärung einer möglichen unbefugten Weitergabe interner Informationen zur Strafverfolgung oder zur Abwehr einer Gefahr sowie zur Aufdeckung oder Bekämpfung von Bestechlichkeit im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bekämpfung der Rockerkriminalität.

²⁷⁰⁶ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018.

²⁷⁰⁷ Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck, 28.03.2018.

²⁷⁰⁸ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 260 f.

²⁷⁰⁹ Vermerk vom 28.05.2017, Akte 119, Blatt 127 ff.; vgl. Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

²⁷¹⁰ Artikel „Landespolizei protokolliert Internetnutzung ihrer Beamten“, KN, 16.06.2017.

4.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ÜBERWACHUNGS- UND ERMITTLUNGSMABNAHMEN GEGEN ANGEHÖRIGE DER LANDESPOLIZEI UND GEGEN DRITTE (THEMENKOMPLEX 4)

4.3.1. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER EG PATRON (ABSCHNITTE 4.1. BIS 4.1.2.3.4.)

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass innerhalb der Landespolizei die Sorge bestand, dass eine oder mehrere „undichte Stellen“ bestanden haben sollen.

Hintergrund war, dass die Einrichtung und Arbeit der „EG-Patron“ als Reaktion auf das Schreiben von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz vom 02.05.2011 und die Vorwürfe von M.H. letztlich ergebnislos waren hinsichtlich der Aufdeckung von undichten Stellen in der Landespolizei. Im Ergebnis führten sie aber zu Beschädigungen anderer verdächtiger Personen in der Landespolizei und Einfluss auf deren eigene Persönlichkeit, ihr Selbstvertrauen und ihr Vertrauen in die Führungskräfte. Dass damit die Identifikation mit ihrer Tätigkeit in der Polizei gelitten hat, kann zu einer Schwächung und damit Schädigung der Polizei insgesamt führen, die es aus Sicht des Ausschusses in Zukunft zu verhindern gilt.

Die gewalttätigen Auseinandersetzungen unter verfeindeten Rockergruppen führten 2009 zu einer angespannten Sicherheitslage, in der es aus Sicht des Untersuchungsausschusses verständlich war, dass Anspannung und Nervosität innerhalb des LKAs herrschten, da auch Angriffe auf Polizisten nicht auszuschließen waren. Der Grund für die Annahme, dass es in der Landespolizei undichte Stellen geben könnte, bestand für das LKA darin, dass der Ermittler M.H. mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen mit Professor Dr. Gubitz einen Rechtsanwalt beauftragt hat, der auch Mandatschaft in der Rockerszene hatte. Sowohl die Ausrichtung als auch die vorgenommenen Maßnahmen der „EG Patron“ waren aber nicht geeignet, eine mögliche Gefährdung einer bestimmten Person zu verhindern. Die kritischen Informationen, die die Zeugenperson geliefert hatte, waren Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz durch seinen Mandanten M.H. bereits mitgeteilt worden und Gegenstand seines Schreibens vom 02.05.2011 an die Landesregierung und andere Stellen geworden. Er drohte dem Be-

troffenen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski mit der Offenbarung dieser Information, nämlich dem Namen dieser Person in einer Hauptverhandlung eines Rockerverfahrens, dieses allerdings ohne Wissen seines Mandanten M.H.

Diese Tatsache war auch allen Beteiligten bekannt, sodass der Ausschuss davon ausgeht, dass bei genügend Anhaltspunkten für ein rechtswidriges Verhalten des Ermittlers M.H. eine straf- oder disziplinarrechtliche Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden wäre, was aber nicht der Fall war. Diese Entscheidung ist auch aus Sicht des Ausschusses richtig gewesen, denn die Offenbarung vertraulicher Informationen aus dem Landeskriminalamt ist weder mit dem Wissen noch mit dem Einverständnis des Zeugen M.H. erfolgt. Dieser hatte diese vertraulichen Informationen seinem Anwalt im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mitgeteilt und durfte darauf vertrauen, dass diese Informationen außerhalb dieses Mandates nicht an Dritte weitergegeben werden.

Um eine vom LKA befürchtete Weitergabe der Information an Dritte, insbesondere an die Presse zu verhindern, wäre aus Sicht des Ausschusses hier eine offene Ansprache der beiden Beamten und des Rechtsanwalts durch die zuständigen Beamten des LKA der richtige und konsequente Weg gewesen.

Der Ausschuss geht davon aus, dass mit diesen Maßnahmen den Beamten der Landespolizei verdeutlicht werden sollte, dass man eine undichte Stelle nicht dulden und aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen mit aller Härte dagegen vorgehen werde.

Einen solchen Führungsstil, den der Personalratsvorsitzende als

„Führen durch Erschrecken“²⁷¹¹

bezeichnete, hält der Ausschuss weder für zielführend noch für sach- und zeitgemäß.

Dass die Maßnahmen auch dem Zweck dienten, die Beschäftigten der Landespolizei zu disziplinieren, mit dem Ziel, kritische Mitarbeiter daran zu hindern, sich wegen Missständen an andere Stellen zu wenden und Untergebenen die Folgen eines Opponierens gegen Führungskräfte aufzuzeigen, kann der Ausschuss nicht ganz ausschließen.

²⁷¹¹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

4.3.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSCHUSSES HINSICHTLICH DES INPOL-AUSZUGES (ABSCHNITT 4.1.3.)

Der im Zuge der Durchsuchung des Fahrzeugs des P.B. von den beiden Ermittlern gefundene achtseitige INPOL-Auszug eines Dritten mit Rockerbezug hätte aus Sicht des Untersuchungsausschusses einer gezielten Sachverhaltsaufklärung und internen Ermittlungen unterzogen werden müssen. Dass sich alle Beteiligten mit der Erklärung des Erstellers des Auszuges T.W., der es für möglich hielt, dass der INPOL-Auszug im Rahmen einer dort durch die Staatsanwaltschaft gewährten Akteneinsicht in die Hände des Tatverdächtigen gelangt sei, weil die Aktenlasche versehentlich nicht geleert worden sei,²⁷¹² zufrieden gaben und keine weiteren Untersuchungen für notwendig erachteten, nimmt der Ausschuss mit Unverständnis zur Kenntnis.

Dieses Vorgehen steht insbesondere in einem Widerspruch zu dem Vorgehen des LKA in anderen in diesem Bericht dargestellten Fällen.²⁷¹³ Die Erklärungsversuche von T.W. hierzu erscheinen wenig plausibel.

Im Hinblick auf die oben dargelegte Gefahrensituation wegen einer befürchteten undichten Stelle in der Landespolizei wäre es nur logisch gewesen, für dieses gefundene Asservat den Ursprung und die Quelle zu suchen und zu finden.

4.3.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSCHUSSES HINSICHTLICH ERMITTLUNGEN GEGEN ANDERE PERSONEN INNERHALB DES LANDESKRIMINALAMTES (ABSCHNITTE 4.1.4. BIS 4.1.10.)

Der Ausschuss stellt fest, dass Ermittlungen innerhalb der Landespolizei gegen verschiedene Beamte und Beamtinnen – sowohl aufgrund eines anonymen Hinweises, aufgrund der Vernehmung von Zeugen in Strafverfahren mit Rockernähe als auch aufgrund allgemeiner Personenabfragen – in teilweise unverhältnismäßiger Weise und mit unverhältnismäßigen Mitteln durchgeführt wurden. Die betroffenen Beamten haben die teilweise überzogenen Maßnahmen als Stigmatisierung empfunden und fühlten sich in der Qualität ihrer Arbeit, ihrem Selbstvertrauen und im Vertrauen zu ihren Führungskräften verunsichert. Der Ausschuss hält es für missbräuchliches Führungsverhalten, wenn einer Beamtin mit der Suspendierung gedroht wird, wenn sie eine Inanspruchnahme von Beschuldigtenrechten – anwaltliche Vertretung – einfordert. Dass

²⁷¹² Vgl. Niederschrift 13. Sitzung, öffentliche Sitzung, S. 17 ff.

²⁷¹³ Vgl. oben 4.1.4. ff.

eine Rehabilitierung spät und aus Sicht der Betroffenen nur unzureichend erfolgte, sollte Anlass sein, die Führungskultur in der Landespolizei zu überprüfen.

4.3.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH ERMITTLUNGS- UND ÜBERWACHUNGSMABNEHMEN GEGEN PERSONEN AUßERHALB DER LANDESPOLIZEI (ABSCHNITT 4.2.)

Die von den „Kieler Nachrichten“ behaupteten Maßnahmen einer technischen Überwachung des Fahrzeuges des ehemaligen Chefredakteurs sowie die behauptete Manipulation des E-Mail-Kontos eines ehemaligen Redakteurs ist nicht nachgewiesen. Die Beweisaufnahme legt vielmehr nahe, dass die von den „Kieler Nachrichten“ behauptete Überwachung tatsächlich nicht stattgefunden hat. Die hierzu seitens der „Kieler Nachrichten“ durchgeführten Maßnahmen der Beweissicherung waren unzureichend. Angesichts der medialen Tragweite des Verdachts gegen die Landespolizei und dessen medialer Aufbereitung auf der Titelseite der „Kieler Nachrichten“ ist es für den Ausschuss nicht nachvollziehbar, dass die handelnden Journalisten inklusive Chefredakteur nicht angebliche Beweise gesichert und sich professioneller fachlicher Hilfe bedient haben.

Stattdessen wurde mit dem Hinweis auf die gerade stattfindende „Kieler Woche“ begründet, dass eine Sicherstellung und überwachte Verwahrung des Fahrzeuges des Chefredakteurs, an dem die Landespolizei technische Überwachungsmaßnahmen durchgeführt haben soll, nicht möglich war.

Unerklärlich bleibt für den Ausschuss, dass bei einem so schwerwiegenden angeblichen Anfangsverdacht der Überwachung eines Medienunternehmens die daraufhin eingeleitete Untersuchung so unprofessionell durch nicht sachverständige Personen durchgeführt wurde.

In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass nicht nur der Geschäftsführer der von den „Kieler Nachrichten“ mit der Untersuchung beauftragten Firma Compolicy, der Zeuge Dr. C.W., zugleich auch Fachanwalt für IT-Recht ist, sondern auch der zweite Geschäftsführer dieser Firma, Dr. P.G, zugleich auch als Notar tätig ist. Angesichts dieses juristischen Sachverstandes bei dem beauftragten Unternehmen hätte es aus Sicht des Ausschusses nahegelegen, dass nicht nur eine in

rechtlicher Hinsicht professionelle Beweissicherung durchgeführt worden wäre, sondern die beauftragte Firma auch die Grenzen ihres eigenen technischen Sachverständnisses hätte erkennen und professionelle Unterstützung bei der Auffindung und Identifizierung der verdächtigen Funksignale anfordern müssen.

Mit Befremden nimmt der Ausschuss die Schilderung des Zeugen Dr. C.W. zur Kenntnis, er habe sich für die Untersuchung über das Internet ein Messgerät beschafft, mit dessen Bedienung er vorher nicht vertraut gewesen sei, und dass er überdies selbst seit seiner Bundeswehrzeit keine entsprechenden Messungen mehr vorgenommen habe. Dass auf der Basis dieser Feststellungen erhebliche Verdachtsmomente gegen die Landespolizei öffentlich gemacht wurden, entspricht nicht anerkannten journalistischen Qualitätsgrundsätzen.

Die vom Landeskriminalamt vorgestellten Mittel und Voraussetzungen einer Fahrzeugüberwachung schließen nach Überzeugung des Ausschusses eine tatsächliche polizeiliche Überwachungsmaßnahme sowohl juristisch als auch technisch aus.

Der Ausschuss stellt fest, dass durch die haltlosen öffentlichen Anschuldigungen der „Kieler Nachrichten“ die Diskussion über die Notwendigkeit einer Aufklärung über Fehlentwicklungen in der Landespolizei, über die tatsächlichen Fehler bei der Aufklärung des Subway-Verfahrens sowie über die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit des Umgangs der Landespolizeiführung mit den beiden Ermittlern gezielt manipuliert wurde. Die notwendige objektive sachliche Aufklärung der Vorwürfe wurde dadurch erschwert.

5. Komplex: Behandlung der Mobbing-Vorwürfe eines ehemaligen Angehörigen der Soko Rocker durch die Landespolizei in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2017.

„In diesem Zusammenhang berichteten die Medien auch über Mobbing-Vorwürfe eines ehemaligen Ermittlers der SoKo ‚Rocker‘ des LKA Schleswig-Holstein. Dieser sah sich wegen Weitergabe von Informationen an die Staatsanwaltschaft zu Unrecht seit dem 09.07.2010 in unterschiedlicher Weise persönlichen und dienstlichen Nachteilen durch Vorgesetzte ausgesetzt. Dieser Vorgang ist auch Gegenstand einer strafrechtlichen Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel sowie der externen fachlichen und dienstrechtlichen Beurteilung durch Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern gewesen.

Hierbei sind auch die dienstlichen und persönlichen Folgen für die beiden Ermittlungsbeamten seit dem 09.07.2010 bis zum 31.12.2017 unter Einbeziehung der strafrechtlichen und dienstrechtlichen Bewertungen der Einwände und des Umgangs mit diesen durch die Staatsanwaltschaft Kiel und zwei Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern zu untersuchen, sowie die Arbeit der sog. ‚Mobbing-Kommission‘ der Landespolizei in diesem Fall und der Umgang mit deren Ergebnissen zu betrachten.

Der Ausschuss wird weiterhin untersuchen, inwieweit das Verhalten von Personen innerhalb der Landespolizei, die im Zusammenhang mit den Vorgängen um die SoKo ‚Rocker‘ und den Mobbing-Vorwürfen tätig oder betroffen waren, bei Personalentscheidungen (Versetzungen, Umsetzungen und Beförderungen) in diese eingeflossen sind.

Gegenstand der Untersuchung wird daher auch die Aufarbeitung von Mobbing-Vorwürfen eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der SoKo ‚Rocker‘ beim LKA Schleswig-Holstein gegen seine Vorgesetzten durch die Mobbing-Kommission der Polizei Schleswig-Holstein in der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 31.12.2017,

*sowie der generelle und institutionalisierte Umgang mit Mobbing-Vorwürfen innerhalb der Landespolizei sein.*²⁷¹⁴

Der Ausschuss stellt einleitend klar, dass der Untersuchungsauftrag nicht die Frage umfasst, ob Beamtinnen oder Beamte tatsächlich durch Vorgesetzte gemobbt wurden und ob die seinerzeit gegen Vorgesetzte erhobenen Vorwürfe begründet waren. Der Untersuchungsauftrag umfasst vielmehr im Kern den Umgang mit sowie die Folgen und Aufklärung von Mobbingvorwürfen in der Landespolizei.

5.1. Vorgeschichte, Mobbingvorwürfe

5.1.1. Geschehnisse im Zusammenhang mit M.H.

Der ursprünglich zweite Subway-Ermittler M.H. empfand die ihn betreffenden dienstlichen Folgen von Ereignissen im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Verschriftlichung von Informationen im Subway-Verfahren im Sommer 2010²⁷¹⁵ sowie in der Folgezeit – unter anderem hinsichtlich seiner Umsetzung, Abordnung und Versetzung und bezüglich verschiedener Untersuchungen seiner Dienstfähigkeit²⁷¹⁶ – als belastend für sich und sein berufliches Fortkommen. Das Verhältnis zwischen dem Ermittler M.H. und seinen Vorgesetzten J.S. und M.E. war aufgrund von vorangegangenen Konflikten bereits belastet. M.H. ordnete diese Vorgänge auch vor diesem Hintergrund als gezieltes Vorgehen seiner Vorgesetzten gegen seine Person ein.

5.1.1.1. Konflikte in der Soko Rocker, Umsetzungen

Nachdem er am 20.07.2010 die Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens niedergelegt hatte²⁷¹⁷, weil ihm

*„erhebliche rechtstaatliche Bedenken an dem Vorgehen der Beteiligten S[...], E[...] und W[...] gekommen [seien], die ich nicht verantworten wollte.“*²⁷¹⁸

²⁷¹⁴ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 2.

²⁷¹⁵ Vgl. oben 1.3.

²⁷¹⁶ Vgl. hierzu sogleich 5.1.1.1. ff.

²⁷¹⁷ Vgl. oben 1.3.8.2.2.

²⁷¹⁸ Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 2.

wurde M.H. gegen seinen Willen mit Wirkung zum 01.11.2010 ins Sachgebiet LKA 221 umgesetzt.²⁷¹⁹ Als Hintergrund bezeichnete M.H.

„massive Konflikte zwischen dem Leiter der SOKO Rocker, KOR [M.] E[...], dem Ermittler KHK [A.] R[...] und meiner Person, die auf dem Führungsstil, dem Umgang mit Mitarbeitern und Sachverhalte in rechtlicher und persönlicher Hinsicht basierten.“²⁷²⁰

Der Dezernatsleiter LKA 21 M.E. schilderte die Umsetzung folgendermaßen:

„Nach meiner Erinnerung war es so, dass ab einem gewissen Zeitpunkt Herr [M.] H[...] sehr wohl umgesetzt werden wollte; er hatte nur ein anderes Ziel. Und da haben wir dann irgendwann aus Dienststellensicht gesagt: Ja, wir stimmen einer solchen Umsetzung auf jeden Fall zu, weil eben die Zusammenarbeitsbeziehung mit dem Dezernat 21 einfach nicht mehr gegeben ist. Da war so viel vorgefallen, und es hat so viele Gespräche gegeben, dass es am Ende nachher einfach keinen Sinn mehr hatte.“²⁷²¹

M.H. bewertete das Gesamtgeschehen im Februar 2011 folgendermaßen:

„Neben den gravierenden Konflikten und den für mich sehr belastenden Vorwürfen, spielt die durch KOR [M.] E[...] vorgenommene vorsätzliche Unterdrückung von entlastenden Erkenntnissen in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel, zum Nachteil des seinerzeit in Untersuchungshaft sitzenden Beschuldigten N[...] H., eine wesentliche Rolle und wurde in Verbindung mit sachfremden Erwägungen dazu genutzt, Mobbingmaßnahmen gegen mich zu vollziehen.“

Im Rahmen des besagten Ermittlungsverfahrens, das wegen des Verdachts des schweren Raubes zum Nachteil von drei Mitgliedern eines Motorradclubs derzeit beim LG Kiel verhandelt wird, wurde durch KOR [M.] E[...] auf KHK [A.] R[...]

²⁷¹⁹ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 34; E-Mail vom 01.11.2010, Akte 118 Blatt 41.

²⁷²⁰ Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 1.

²⁷²¹ Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

*und mich als verantwortlichen Ermittler massiver Druck ausgeübt und Einfluss auf die Ermittlungen genommen.*²⁷²²

Mündlichen und schriftlichen Remonstrationen sei nicht entsprochen worden.²⁷²³ Die

„Handlungen, die zur systematischen Entfernung meiner Person aus dem SG 212 / SOKO Rocker führten“²⁷²⁴,

fasste M.H. unter anderem wie folgt zusammen:

„So wurde ich u. a. nicht mehr in größere Verfahren innerhalb der SOKO Rocker eingebunden und systematisch mit kleineren Aufgaben und Sachverhalte betraut, um mich dienstlich ins Leere laufen zu lassen. Darüber hinaus wurden zielgerichtet Gerüchte über meine Person gestreut, so auch dass, ich an unterschiedlichen Verwendungen im LKA Interesse bekundet habe, um so meine Umsetzung voranzutreiben und von den eigentlichen Konflikten abzulenken.

Weiter wurden mir von KOR [M.] E[...] massive Vorwürfe entgegengebracht, dass ich das Betriebsklima innerhalb der SOKO Rocker und sein Ansehen als Vorgesetzter beschädigen würde, meiner Wohlverhaltenspflicht im Dienst nicht nachkommen würde und letztlich wurde mir gesagt, dass ich ‘vom Flur verschwinden soll’, da er ([M.] E[...]) mich nicht mehr ‘ertragen könne’. Diese Äußerungen wurde gegenüber Kollegen des SG 212 / SOKO Rocker wiederholt.

Nach meiner Versetzung in SG 221 wurde von Seiten des KOR [M.] E[...] gegenüber Kollegen des SG 212 / SOKO Rocker in einer negativen und abfälligen Weise über mich und KHK [A.] R[...] geurteilt, dass ‘die Probleme bzw. Problemfälle’ nicht mehr vorhanden sind, um so von dem eigentlichen Sachverhalt und seinem Fehlverhalten abzulenken.

[...]

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass es bereits vor dem 09.07.2010 zu massiven Störungen zwischen KOR [M.] E[...] und meiner Person gekommen

²⁷²² Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 1.

²⁷²³ Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 2; vgl. oben 1.3.9.2.

²⁷²⁴ Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 2.

war, so dass aus meiner Sicht ein kontinuierlicher Handlungsstrang von Fehlverhaltensanlässen über einen längeren Zeitraum durch den Vorgesetzten E[...] vorliegen, aus denen sich meines Erachtens eine Systematik ableiten lässt, die bis zum heutigen Tag anhält. So hat KOR [M.] E[...] am 31.05.2010 mir gegenüber in einer ehrverletzenden Weise verboten, den Kontakt zum psychologischen Dienst der Landespolizei aufzunehmen. Ein weiterer Vorfall folgte am 21.06.2010.

Durch diese gravierenden Vorfälle und dem aus meiner Sicht fehlerhaften und zusammenwirkenden Führungsverhalten der hier genannten Vorgesetzten habe ich zum einen meine 'dienstliche Heimat' verloren, wurde mir eine 'berufliche Perspektive' innerhalb des LKA Kiel genommen, habe ich einen erheblichen Vertrauensverlust in die Führung erlitten und mein Idealismus am Beruf wurde stark beschädigt, u. a. dadurch, dass durch die wiederholenden Äußerungen des KOR [M.] E[...] hinsichtlich des Zurückhaltens von entlastenden Informationen mir immer wieder suggeriert wurde: 'als OK Ermittler, muss man dieses aushalten.'

Weiter musste ich erschreckenderweise feststellen, dass meine Arbeit und mein persönliches und soziales Ansehen innerhalb der Polizei massiv beschädigt worden ist bzw. wird, da mit den Vorfällen nicht objektiv und offen umgegangen wird und der Sachverhalt nach außen hin 'verkauft' wird, dass ich aus dem SG 211 / SOKO Rocker mit dem Stempel 'Problemfall' abgeschoben worden bin. Dieses zeigt sich u. a. darin, dass mir gesagt wurde, dass ich zwischen Weihnachten und Neujahr meine Sachen aus meinem Büro holen könne und es nach über vier Jahren Dienst im SG 212 nicht zu einer Verabschiedung meiner Person gekommen ist. [...]"²⁷²⁵

Aufgrund dieser Vorkommnisse äußerte M.H. den Verdacht, dies alles würde in der Intention geschehen, seine Person und sein Ansehen zu beschädigen, um ihn letztlich aus dem Sachgebiet entfernen zu können. Diese Situation würde auch negative Auswirkungen auf Privatleben und Lebensqualität haben.²⁷²⁶ Weiter führte er aus:

²⁷²⁵ Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 2 ff.

²⁷²⁶ Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 2 ff.

„So leide ich nach meiner Umsetzungen aus dem SG 212 bis heute an den Folgen der Ereignisse und fühle mich in meiner derzeitigen Situation stark belastet. Ich habe mich Mitte Januar 2011 in ärztliche Behandlung begeben und therapeutische Hilfe angenommen, da ich mich in einer ausweglosen Situation befinde, keine Hilfe von Seiten meiner Vorgesetzten und dem Personalrat erhalten habe, ich deutlich Angst um meine persönliche Zukunft innerhalb der Polizei verspüre, ich weitere Nachteile und Maßnahmen meiner Vorgesetzten mit Zustimmung des Personalrates befürchte und ich mich durch mein permanentes Einsetzen für die Sache sehr erschöpft und leer fühle.

Die Umsetzungsmaßnahme in das SG 221 wurde mir von LKD Höhs und dem Personalrat als ‘Schutzmaßnahme’ verkauft. Faktisch war diese Maßnahme einzig und allein darauf ausgerichtet, dass die ‘Problemfälle’ aus dem Sachgebiet ‘entsorgt’ werden und dort wieder Ruhe einkehrt. Dieses wurde von KOR [M.] E[...] wörtlich gesagt und auch von LKD Höhs als ein Grund benannt.“²⁷²⁷

Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs ließ im Rahmen seiner Betroffenenstellungnahme vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss darlegen, dass die Situation mit den beiden Ermittlern M.H. und A.R. in der Soko Rocker schon in den vorherigen Jahren angespannt gewesen sei und unter anderem den Einsatz eines Konfliktberaters erforderlich gemacht habe.²⁷²⁸ Die Umsetzung von M.H. sei durch dessen Niederlegung der Sachbearbeitung verursacht worden, weil

„ein Verbleiben seiner Person in der Soko Rocker schwer zu vermitteln und von Herrn [M.] H[...] selbst nicht mehr gewollt“²⁷²⁹

gewesen sei.²⁷³⁰ Es habe ein Versetzungsgesuch gegeben.²⁷³¹ Die Umsetzung sei dienstlich nicht zu beanstanden gewesen und habe in seinem beamtenrechtlich breiten Ermessen gelegen.²⁷³²

²⁷²⁷ Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 2 ff.

²⁷²⁸ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

²⁷²⁹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁷³⁰ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 12.

²⁷³¹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁷³² Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

Der Beamte C.W. bestätigte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass er vor der Einsetzung der Soko Rocker im Sachgebiet LKA 212 als Konfliktberater im Zusammenhang mit Schwierigkeiten zwischen M.H. und A.R. auf der einen und dem Sachgebietsleiter J.S. auf der anderen Seite eingesetzt gewesen sei, bis er auf mangelndes Verständnis des neuen Soko-Leiters M.E. gestoßen sei.²⁷³³ Der Konflikt zwischen den vier beteiligten Beamten sei dann weiter eskaliert.²⁷³⁴ Ende Juni 2010 hatte er an den Dezernatsleiter LKA 21 D.Z. geschrieben:

„Ich habe mich eben noch mit Herrn Höhs abgesprochen, dass ich die Situation nicht für einen Konfliktfall halte, der über Beratung gelöst werden kann. Die Beratung der vergangenen Jahre hat zu einer Situation geführt, in der Beratung als Instrument missbraucht wird, um letztlich wie immer weiter zu machen. Deshalb halte ich die Situation für einen Fall der Dienstaufsicht.“²⁷³⁵

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss stellte C.W. klar, dass er hier dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Führungskräften J.S. und M.E. für angezeigt hielt, nicht gegenüber den Ermittlern M.H. oder A.R.²⁷³⁶

Die auf der Nordkirchen-Pfarrstelle bei der Landespolizei eingesetzte Pastorin S.H., die M.H. ab Dezember 2010 seelsorgerisch begleitete, bekundete, dass ihr von Spannungen in der Soko Rocker vor und nach Eintritt von M.H. berichtet worden sei²⁷³⁷, ebenso die Polizeipsychologin Dr. B.R.²⁷³⁸. M.H. habe ihr, so S.H., unter anderem erzählt, im Zusammenhang mit einer Bemühung um externe Konfliktberatung vom Soko-Leiter M.E. laut angeschrien worden zu sein.²⁷³⁹ Eine frühzeitige externe Begleitung des Konfliktfalles sei trotz des breiten Angebotes in der Landespolizei nicht zustande gekommen.²⁷⁴⁰ Im Kontext der Auseinandersetzung im Subway-Verfahren sei von M.H. erwartet worden, sich loyal zu verhalten, was M.H. so wahrgenommen habe, dass er vor Gericht womöglich nicht wahrheitsgemäß aussagen solle.²⁷⁴¹ Ihm sei mit

²⁷³³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 64 f., 73; vgl. oben 1.2.

²⁷³⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 65.

²⁷³⁵ E-Mail vom 29.06.2010, zitiert nach Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 2481, Blatt 421.

²⁷³⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 72, 75, 83.

²⁷³⁷ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 37, 44, 49.

²⁷³⁸ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.

²⁷³⁹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 28, 48.

²⁷⁴⁰ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, 26.

²⁷⁴¹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

dienstrechtlichen Konsequenzen gedroht worden.²⁷⁴² Konfliktlösungsversuche durch nächsthöhere Vorgesetzte habe es nach den Berichten von M.H. nicht gegeben.²⁷⁴³ Durch die Situation rund um die Umsetzung ins Sachgebiet LKA 221 und durch seine Wahrnehmung der Kommunikation über und mit ihm innerhalb des Landeskriminalamtes, so Pastorin S.H., habe sich M.H.

„belastet und erschöpft [gefühl]. Er war sehr angeschlagen, fühlte sich der Situation ausgeliefert, zeigte sehr deutliche Stresssymptome.“²⁷⁴⁴

Der Vorsitzende des örtlichen Personalrates im Landeskriminalamt H.K. schilderte dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass ihm durch Gespräche mit M.H. von der ersten Jahreshälfte 2010 an der sich entwickelnde Konfliktfall bekannt gewesen sei.²⁷⁴⁵ Er habe, weil der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs selbst direkte Anweisungen in der Sache erteilt und keine neutrale Stellung mehr innegehabt habe, den LKA-Leiter Hans-Werner Rogge um Konfliktlösungsbemühungen gebeten, die aus seiner Sicht erfolgversprechend gewesen wären, letztlich aber gescheitert seien.²⁷⁴⁶

Er habe, so H.K. weiter, außerdem Ralf Höhs, der für einen Dienstvorgesetzten außergewöhnlich weit in Details eines einzelnen Ermittlungsverfahrens eingegriffen habe, gebeten,

„ein Stück in diese neutrale Rolle zurückzugehen, das heißt, dann auch möglicherweise in der Lage zu sein, so ein Konfliktlösungsgespräch zum Beispiel auch unter Beteiligung des Personalrates dann zu führen“^{2747, 2748}

Der ursprüngliche Sachkonflikt sei nach seiner Einschätzung zu dieser Zeit aber bereits zu sehr zu einem Beziehungskonflikt eskaliert gewesen.²⁷⁴⁹ Schilderungen zur

²⁷⁴² Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁷⁴³ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

²⁷⁴⁴ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, vgl. Seite 11.

²⁷⁴⁵ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff.

²⁷⁴⁶ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8.

²⁷⁴⁷ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁷⁴⁸ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 ff., 12 ff., 22, 26.

²⁷⁴⁹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

Wahrnehmung seines Führungsstils innerhalb des LKA und zum Einfluss auf die Stimmung im Hause habe Ralf Höhs lediglich zur Kenntnis genommen.²⁷⁵⁰ Vor dem Hintergrund seiner Erfahrungen mit dem sehr autoritären Führungsstil in der Abteilung LKA 2 habe er, so H.K., weitere Spannungen und Druck für M.H. für möglich gehalten.²⁷⁵¹

Der Personalratsvorsitzende H.K. beschrieb die Möglichkeiten der Personalführung von Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs:

„Als Dienstvorgesetzter hätte er die Gelegenheit gehabt, zu vermitteln in dieser Angelegenheit und tatsächlich irgendwo einen Weg aus dieser Angelegenheit zu weisen. Wenn man dann aber recht frühzeitig Anweisungen gibt - und die sind ja offenbar so gelaufen -, dann scheidet man ja ganz automatisch aus als Konfliktlöser. Dann ist man ja Teil des Konflikts.“²⁷⁵²

Eine förmliche Remonstration sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich gewesen, weil der Sachverhalt durch das Eingreifen des Abteilungsleiters und die Beteiligung der Staatsanwaltschaft das Stadium bereits verlassen gehabt habe.²⁷⁵³

Mit der vorübergehenden Umsetzung in den Bereich für Wirtschafts- und Korruptionsdelikte, die nicht der echten Mitbestimmung unterlegen habe, sei M.H. nicht einverstanden gewesen.²⁷⁵⁴ Der Personalrat habe die Maßnahme aber nicht abgelehnt,

„da wir der Auffassung waren, dass der Druck auf den Kollegen [M.] H[...] mittlerweile zu stark geworden war. Und aus unserer Sicht bestand keine Möglichkeit, diese Situation kurzfristig zu ändern.“²⁷⁵⁵

Die von M.H. angestrebte Abordnung zum Kommissariat 1 der BKI Kiel habe der Personalrat unterstützt, sie sei aber am fehlenden Bedarf oder Interesse der BKI gescheitert.²⁷⁵⁶

²⁷⁵⁰ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

²⁷⁵¹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²⁷⁵² Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²⁷⁵³ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

²⁷⁵⁴ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁷⁵⁵ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, vgl. Seite 8, 10.

²⁷⁵⁶ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

5.1.1.2. Beurteilung 2010

In der Zeit von Mai bis November 2010 entstand eine dienstliche Regelbeurteilung für den Ermittler M.H. zum Beurteilungszeitraum 01.10.2008 bis 30.09.2010. Die Beurteilung liege im durchschnittlichen bis befriedigenden Bereich und entspreche in der Gesamtnote, so M.H., der vorangegangenen Beurteilung.²⁷⁵⁷ Alle Leistungsmerkmale wurden entweder mit

„entspricht den Anforderungen voll“

oder mit

„übertrifft die Anforderungen“

bewertet, lediglich die Merkmale

„Zusammenarbeit“

und

„Umgang mit Kolleginnen/Kollegen“

wurden mit

„entspricht den Anforderungen überwiegend“

bewertet.²⁷⁵⁸ Diese beiden Punkte seien gegenüber der vorangegangenen Beurteilung schlechter bewertet worden, so M.H.²⁷⁵⁹

Die Führungskompetenz von M.H. wird in der Beurteilung als

„normal ausgeprägt“

bewertet und folgendermaßen beschrieben:

„KOK H[...] ist ein an der Sachaufklärung orientierter, engagierter Kriminalist mit gefestigten Überzeugungen;“

²⁷⁵⁷ Beurteilung M.H. zum 01.10.2010, Akte 118, Blatt 295 ff.; Vermerk vom 15.05.2011 zu dienstlicher Beurteilung, Akte 118, Blatt 292 ff.

²⁷⁵⁸ Beurteilung M.H. zum 01.10.2010, Akte 118, Blatt 295 ff.

²⁷⁵⁹ Vermerk vom 15.05.2011 zu dienstlicher Beurteilung, Akte 118, Blatt 292 ff.

Er sollte jedoch nach fachlicher, interner Beratung Entscheidungen zum Einsatzgeschehen oder gelegentliche, unterstützende Beratung positiver verarbeiten und insgesamt mehr Vertrauen in die Arbeit von Führungskräften entwickeln;

Interne Verhandlungen gilt es gelegentlich moderater u. kompromissbereiter zu führen, denn von Emotionen geprägte Kontroversen haben sich abträglich auf eine durchgehend konzentrierte Arbeitsleistung und das bereits erreichte Leistungsniveau sowie auf das Betriebsklima ausgewirkt.“²⁷⁶⁰

In einem Vermerk im Mai 2011 erinnerte sich M.H. an ein Beurteilungsgespräch mit dem Sachgebietsleiter LKA 212 J.S.:

„In dem Beurteilungsgespräch erwähnte EKHK [J.] S[...], dass ich noch eine befriedigende Beurteilung erhalten habe, die Beurteilung ein letzter ‚Warnschuss‘ sei und ich mein Verhalten ändern müsse, ansonsten würde sich mein Verhalten negativ auf meine zukünftige Beurteilung auswirken.“²⁷⁶¹

In der gegenüber der vorherigen Beurteilung schlechteren Bewertung erkannte M.H. einen wahrscheinlichen Zusammenhang mit dienstinternen Konflikten sowie mit Mobbinghandlungen seiner Vorgesetzten.²⁷⁶² Der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. habe schon im Mai 2010 versucht, A.R. und ihn mit der Androhung einer negativen Beurteilung einzuschüchtern.²⁷⁶³ Die Vorgesetzten hätten sich untereinander abgestimmt und zielten darauf ab, ihn mittels der Beurteilung dienstlich zu schädigen, seinen Ruf zu verschlechtern, ihn einzuschüchtern und zu bestrafen.²⁷⁶⁴

5.1.1.3. Dienstfähigkeitsuntersuchungen 2011

Ab dem 13.01.2011 war der Ermittler M.H. krankgeschrieben.²⁷⁶⁵ Bereits im Januar begann ein Austausch seiner Vorgesetzten und des Personalrates über die Personallie, unter anderem aus Sorge um seine Gesundheit, aber auch um sein neues Sachgebiet.²⁷⁶⁶ Beteiligt waren neben dem Sachgebietsleiter LKA 221, dem Dezernatsleiter

²⁷⁶⁰ Beurteilung M.H. zum 01.10.2010, Akte 118, Blatt 299.

²⁷⁶¹ Vermerk vom 15.05.2011 zu dienstlicher Beurteilung, Akte 118, Blatt 293.

²⁷⁶² Vermerk vom 15.05.2011 zu dienstlicher Beurteilung, Akte 118, Blatt 292 ff.

²⁷⁶³ Vermerk vom 15.05.2011 zu dienstlicher Beurteilung, Akte 118, Blatt 293.

²⁷⁶⁴ Vermerk vom 15.05.2011 zu dienstlicher Beurteilung, Akte 118, Blatt 292 ff.

²⁷⁶⁵ Vgl. E-Mail vom 26.01.2011, 12.27 Uhr, Akte 118, Blatt 56.

²⁷⁶⁶ Vgl. E-Mail vom 26.01.2011, 12.27 Uhr, Akte 118, Blatt 56; Vermerk vom 04.02.2011, Akte 118, Blatt 57 f.

LKA 22 und dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs unter anderem auch M.E., der als Leiter der Soko Rocker Differenzen mit M.H. gehabt hatte.²⁷⁶⁷ Im Zeitpunkt dieser Gespräche war M.H. nicht mehr Mitarbeiter der Soko Rocker.

Im Zusammenhang mit einem Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung legte Ralf Höhs am 26.07.2017 hinsichtlich der Mobbingvorwürfe der beiden Soko-Ermittler die ihm

„verfügbaren Akten, E-Mails und Dateien“²⁷⁶⁸

vor.²⁷⁶⁹ Dieses Konvolut umfasste mehr als 150 Seiten und enthielt neben Gesprächsvermerken, gespeicherten Mails und Notizen zu Umsetzungsmaßnahmen und Beurteilungen ab Herbst 2010 unter anderem auch die 2011 im Landeskriminalamt eingereichten Krankschreibungen des Ermittlers M.H.²⁷⁷⁰

Ralf Höhs lud mit einer E-Mail zu einer Besprechung Anfang März 2011 ein:

„KOK [M.] H[...] zeigt sich weiterhin sehr auffällig und aggressiv ablehnend. Seine Krankschreibungen verlängert er weiterhin, seine Krankmeldungen scheinen nicht den Regularien zu entsprechen. Der Einbeziehung in die Personalersatzplanung verweigert er sich.

Nach wie vor ist offen, wie der Gesundheitszustand des Beamten ist. Ich rufe in Erinnerung, dass ich wegen seines unerklärlichen Verhaltens seine Waffe eingezogen habe.

Nunmehr möchte ich gern verbindlich den weiteren Umgang mit KOK [M.] H[...] festlegen, insbesondere

- ob er bei weiterer Krankschreibung dem Polizeiarzt vorgestellt werden könnte oder sollte und

²⁷⁶⁷ Vermerk vom 04.02.2011, Akte 118, Blatt 57 f.

²⁷⁶⁸ Schreiben vom 26.07.2017, Akte 118, Blatt 40.

²⁷⁶⁹ Schreiben vom 26.07.2017, Akte 118, Blatt 40.

²⁷⁷⁰ Vgl. Akte 119, Blatt 41 bis 205.

*- ob der Beamte nach seiner Rückkehr (wegen seines auffälligen Verhaltens) zur Feststellung des gesundheitlichen Zustandes/der Dienstfähigkeit umgehend dem Polizeiarzt vorgestellt werden sollte.*²⁷⁷¹

Der Vorsitzende des örtlichen Personalrates H.K. erinnerte sich nicht an das Gespräch, wohl aber an die Einziehung der Dienstwaffe, was nach Auffassung des Personalrates nach monatelanger Dienstabwesenheit eine sehr vernünftige Maßnahme sei, auch angesichts des Suizids eines Kollegen von M.H.²⁷⁷² Hinsichtlich der Frage, ob M.H. wieder in den Dienst zurückkehre, sei der Personalrat auf dem Laufenden gehalten worden.²⁷⁷³

Die Leiterin des Personalbereiches des Landeskriminalamtes I.N. hatte keine Erinnerungen an das Gespräch und bekundete, dass es einem Dienstvorgesetzten zu jeder Zeit freistehe, Untersuchungen zu beantragen, etwa bei Zweifeln an einer Krankschreibung, dass ein solches Vorgehen nach nur sechs Wochen Krankmeldung aber zur damaligen Zeit etwas Besonderes war.²⁷⁷⁴

Ab dem 07.03.2011 war M.H. wieder im LKA tätig im Rahmen des „Hamburger Modells“.²⁷⁷⁵ Da er in einem Gespräch mit Ralf Höhs dessen

*„aufgrund der krankheitsbedingten Abwesenheiten und [seines] Verhaltens in den vergangenen Monaten“*²⁷⁷⁶

bestehende Zweifel an der Dienstfähigkeit nicht ausräumen konnte, ordnete dieser

*„zur Feststellung der aktuellen Dienstfähigkeit [...] eine polizeiärztliche Untersuchung an.“*²⁷⁷⁷

Laut einem Vermerk von Ralf Höhs vom 11.03.2011 berichtete der untersuchende Leitende Polizeiarzt Dr. K.W. ihm im Anschluss,

²⁷⁷¹ Einladung zur Besprechung am 04.03.2011, Akte 118, Blatt 65.

²⁷⁷² Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

²⁷⁷³ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

²⁷⁷⁴ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

²⁷⁷⁵ E-Mail vom 07.03.2011, Akte 118, Blatt 71.

²⁷⁷⁶ Schreiben vom 07.03.2011, Akte 118, Blatt 72.

²⁷⁷⁷ Schreiben vom 07.03.2011, Akte 118, Blatt 72; vgl. Vermerk vom 11.03.2011, Akte 118, Blatt 80 f.

„Zugang und intensiven Gesprächskontakt zu Herrn H[...] gewonnen zu haben. Im Ergebnis der längeren Unterredung wäre festzuhalten, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür vorlägen, dass Herr H[...] suizidal gefährdet sein könnte. Trotzdem könnte die Verlängerung des Wiedereingliederungsprozesses angezeigt sein, Herr H[...] solle darüber mit seinem behandelnden Arzt reden. Ferner wäre es weiterhin vernünftig und richtig, die entzogene Dienstwaffe zunächst bis zum Ende des Wiedereingliederungsprozesses in diesem Zustand zu bewahren, also Herrn H[...] nicht verfügbar zu machen. Herr H[...] wäre insofern nur eingeschränkt außerdienstfähig, jedoch in vollem Umfange innendienstfähig.“²⁷⁷⁸

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erinnerte sich Dr. K.W. nicht an diesen Vorgang, schloss ein förmliches Behördengutachten zur generellen Polizeivollzugsdienstfähigkeit mit Ankündigung gegenüber dem Beamten und Beteiligung des Personalrates aus, hielt aber eine Äußerung zur aktuellen Dienstfähigkeit für möglich.²⁷⁷⁹ Er habe mehrere Gespräche mit M.H. geführt.²⁷⁸⁰ An eine Empfehlung zum Entzug oder zur Aushändigung der Dienstwaffe erinnerte er sich nicht, hielt sie aber für möglich.²⁷⁸¹

Die Polizeipsychologin Dr. B.R. bezeichnete die Anordnung der Überprüfung der Dienstfähigkeit als rechtlich nicht zu beanstanden, empfand aber den Zeitpunkt – während des Beginns des „Hamburger Modells“ – als unglücklich.²⁷⁸²

Anfang April 2011 wurde das „Hamburger Modell“ durch die Ärztin von M.H. beendet und dieser wieder vollständig krankgeschrieben.²⁷⁸³ Der Leiter des Sachgebietes LKA 221 notierte, was M.H. ihm in diesem Zusammenhang mitgeteilt habe:

„- Er sei bei seiner Hausärztin gewesen, die ihn nunmehr vollständig krank geschrieben habe. Das Hamburger Modell sei somit beendet.“

²⁷⁷⁸ Vermerk vom 11.03.2011, Akte 118, Blatt 80 f.

²⁷⁷⁹ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27 f., 32.

²⁷⁸⁰ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

²⁷⁸¹ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27 f., 33 f.

²⁷⁸² Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 35.

²⁷⁸³ Vermerk vom 04.04.2011, Akte 118, Blatt 109.

- *Der Grund dafür liege in Begebenheiten mit Führungskräften aus dem LKA, die nach wie vor verdeckt oder offen gegen ihn agieren würden.*
- *Dies betreffe jedoch weder meine Person noch das Sachgebiet 221. Hier hätten sich alle offen und fair ihm gegenüber verhalten.*
- *Bezüglich des Verhaltens anderer Führungskräfte habe er in den letzten 2 Wochen Gespräche mit L 2, AL und dem LaPolDir geführt. Letztlich habe er nach rechtlicher Beratung Herrn Hamm gebeten, ein Verfahren durchzuführen, um zu prüfen, ob hier Mobbing durch die Führungskräfte erfolgt sei.*
- *Am Freitag, 01.04.2011, sei es seitens einer Sachgebietsleiterin im LKA [...] zu einem offenen verbalen Angriff gegen ihn gekommen. Näher führte M[...] H[...] dies nicht aus, da er mich nicht mit der Situation belasten bzw. mich damit hereinziehen wolle. Er sei davon sehr betroffen, da er bisher in keinem dienstlichen Kontakt mit ihr gestanden habe. Über das Ereignis werde er auch schriftlich den LaPolDir informiert.*
- *M[...] H[...] erklärte mir, dass er aufgrund der für ihn seit Juni 2010 bestehenden Situation stark belastet sei. Ein arbeiten in diesem Umfeld sei für ihn momentan nicht möglich. Das Hamburger Modell sei insofern gescheitert. Ursächlich seien aber nicht die Arbeitsverhältnisse im Sachgebiet 221.“²⁷⁸⁴*

Die Polizeipastorin S.H. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, ebenso wie seine Therapeutin zu keinem Zeitpunkt Hinweise auf eine Gefährdung oder psychische Instabilität bei M.H. wahrgenommen zu haben.²⁷⁸⁵ Polizeipsychologin Dr. B.R. führte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aus:

„Gleichfalls im April wurde durch Vorgesetzte das Gerücht über Herrn H[...] verbreitet, er habe den Suizid seines Freundes und Kollegen nicht verarbeitet und sei möglicherweise selbst suizidgefährdet, da er ein Foto von diesem Kollegen auf seinem Schreibtisch stehen habe.“²⁷⁸⁶

²⁷⁸⁴ Vermerk vom 04.04.2011, Akte 118, Blatt 109.

²⁷⁸⁵ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 41.

²⁷⁸⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

Polizeipastorin S.H. berichtete von einem Gespräch mit dem LKA-Leiter Hans-Werner Rogge sowie dem LPA-Leiter und Arbeitskreisvorsitzenden Burkhard Hamm am Rande einer Veranstaltung im April 2011, in dem sie auf eine Suizidgefährdung von M.H. angesprochen worden sei, unter anderem weil dieser ein Foto des ehemaligen Kollegen auf seinem Schreibtisch habe.²⁷⁸⁷ Ihre Information, dass nach ihrer Kenntnis das Foto eine Gruppe von Kollegen bei einer Feier zeige, darunter auch jenen Kollegen, der sich später selbst tötete, habe die Gesprächspartner verblüfft.²⁷⁸⁸ M.H. habe die Situation, dass er infolge der Dienstfähigkeitsuntersuchung eventuell nicht mehr in der Polizei arbeiten könnte, sehr ernst genommen.²⁷⁸⁹

Ende April plante der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs eine erneute Untersuchung der Dienstfähigkeit von M.H.²⁷⁹⁰, die er formell am 02.05.2011 beantragte²⁷⁹¹. Am 27.05.2011 vermerkte Ralf Höhs:

„I.)

Am 26.05.2011 rief mich gegen 08.15 Uhr Herr [R.] D[...], LPA 3, unter Bezugnahme auf meinen Antrag zur Prüfung der Dienstfähigkeit nach den §§ 26, 27 und 29 Beamtenstatusgesetz und §§ 41, 43 und 44 Landesbeamtengesetz in Bezug auf den KOK M[...] H[...] an. Herr [R.] D[...] teilte mir mit, dass LPA 3 die Bearbeitung des Antrages aussetzen würde, bis das von dem Beamten initiierte Mobbingverfahren bearbeitet wäre.

Da meines Wissens ein Mobbingverfahren durch den Beamten bisher nicht eingereicht worden ist, hielt ich eine Aussetzung der Prüfung der Dienstfähigkeit unter Bezugnahme auf ein nicht existentes Mobbingverfahren für problematisch. Dies teilte ich Herrn [R.] D[...] mit. Er sagte mir Prüfung und Rückruf zu.

II.)

²⁷⁸⁷ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

²⁷⁸⁸ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 26.

²⁷⁸⁹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 30 f.; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁷⁹⁰ Schreiben vom 28.04.2011, Akte 118, Blatt 110.

²⁷⁹¹ Antrag auf Prüfung der Dienstfähigkeit vom 02.05.2011, Akte 118, Blatt 114 ff.

Ebenfalls am 26.05.2011 bat Herr Dr. [K.] W[...] als Geschäftsführer für Mobbingverfahren um ein Gespräch in gleicher Sache. Dieses führten wir fernmündlich gegen 11.30 Uhr.

Herr Dr. [K.] W[...] bestätigte, dass ein Mobbingverfahren, durch Herrn [M.] H[...] eingereicht, bei ihm gegenwärtig nicht anhängig wäre. Dieses wolle er Herrn [R.] D[...] auch mitteilen.

III.)

Am 27.05.2011 rief ich gegen 08.30 Uhr IV 44 (LPD [J.] A[...]) in anderer Angelegenheit an. Auf Nachfrage gab Herr [J.] A[...] an, dass tatsächlich ein Mobbingverfahren, durch Herrn [M.] H[...] initiiert nicht anhängig wäre. Insofern solle die Prüfung der Dienstfähigkeit nach Beamtenstatus- und Landesbeamtengesetz, wie von mir beantragt, weiter betrieben werden, jedoch mit folgenden beiden Varianten:

Mein Antrag solle zunächst ruhen und als Verfahren von IV 44 in eigener Sache weiterbetrieben werden. Diese Prüfung der Dienstfähigkeit nach Beamtenstatus- und Landesbeamtengesetz solle jedoch zunächst zurückgestellt werden. Beide Maßnahmen resultieren aus dem Umstand, dass KOK [M.] H[...] zwischenzeitlich mehrere Eingaben bei Justiz- und Innenbehörden und auch Strafanzeigen gegen Beamte des LKA 2, LKA 5 und seine Vorgesetzten im LKA 2 hinterlegt hätte.

Stattdessen solle wegen der Zweifel an der aktuellen Dienstfähigkeit des Beamten sehr zügig (noch heute initiiert) seine konkrete Dienstfähigkeit ebenso untersucht werden, wie die Fragestellung hinsichtlich Selbst- und Fremdgefährdung, die von dem Beamten ausgehen könnten und ebenso die Fragestellung, ob die ihm zu Teil werdenden medizinischen Maßnahmen angereichert werden könnten/sollten.

IV)

Ebenfalls am 27.05.2011 sprach ich gegen 08.40 Uhr mit Herrn [R.] D[...], der mich bat einen entsprechenden Antrag (aktuelle Dienstfähigkeit, Selbst/Fremdgefährdung) bei LPA 3 vorzulegen (siehe Anlage).²⁷⁹²

Dr. K.W. konnte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht erinnern, Ralf Höhs gesagt zu haben, dass kein Mobbingverfahren laufe.²⁷⁹³ Der Arbeitskreis Mobbing habe hinsichtlich des an ihn herangetragenen Falles noch keine Entscheidung getroffen gehabt.²⁷⁹⁴

J.A., der von 2010 bis 2019 zugleich Polizei-Personal-Referatsleiter IV 44 im Innenministerium und Personal-Abteilungsleiter LPA 3 im Landespolizeiamt war, erinnerte sich,

„dass Herr Höhs bei beamtenrechtlichen oder beamtenrechtlich wirksamen Entscheidungen, die er treffen wollte, sich aus Sicht der Fürsorge, aber auch der rechtlichen Korrektheit vorher erkundigt hat, wo Möglichkeiten, wo Grenzen liegen. Und insoweit hat er mit mir in dem einen oder anderen Sachverhalt Rücksprache gehalten.“²⁷⁹⁵

Hinsichtlich des Ermittlers M.H. bekundete J.A.,

„dass es bei einer Frage einer ärztlichen Begutachtung zur Prüfung der Dienstfähigkeit eine entsprechende Rücksprache gegeben hat und wo ich auch deutlich gemacht habe, wo Grenzen sind und was eben nicht machbar ist.“²⁷⁹⁶

Ob und inwiefern Ralf Höhs von dem im Arbeitskreis Mobbing gegen ihn anhängigen Verfahren Kenntnis hatte, könne er nicht einschätzen; gesprochen hätten sie darüber nicht.²⁷⁹⁷ Die Situation, dass Dienstvorgesetzte gedanklich trennen müssten zwischen unterschiedlichen Aufgaben und Zielrichtungen, sei nicht ungewöhnlich.²⁷⁹⁸

In einer Mail vom 27.05.2011 begründete Ralf Höhs seinen Antrag:

²⁷⁹² Vermerk vom 27.05.2011, Akte 118, Blatt 119 ff.

²⁷⁹³ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

²⁷⁹⁴ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

²⁷⁹⁵ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33; vgl. Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f.

²⁷⁹⁶ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

²⁷⁹⁷ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

²⁷⁹⁸ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

„KOK M[...] H[...], LKA 221,

ist nahezu durchgängig im Jahr 2011 nicht zum Dienst erschienen, unterbrochen durch eine Phase der Anwendung des 'Hamburger Modells'. Dieser Versuch der Wiedereingliederung wurde durch Herrn H[...] am 04.04.2011 abgebrochen, nachdem er zuvor von einer Beamtin des LKA 2 beleidigt worden wäre. Seitdem ist Herr H[...] wieder mit Krankschreibung nicht zum Dienst erschienen. Die aktuelle AU ist bis 30.05.2011 befristet.

Schon vor der versuchten Wiedereingliederung des Beamten ergaben sich aus Wahrnehmungen unterschiedlicher Vorgesetzter des Beamten und Mitgliedern des ÖPR des LKA diffuse, aber beunruhigende Anhaltspunkte dafür, dass eine Selbst- oder Fremdgefährdung des Beamten nicht hinreichend sicher auszuschließen wäre.

Entsprechende Kontaktversuche durch Vorgesetzte und den Vorsitzenden des ÖPR LKA wies Herr H[...] komplett zurück. Daraufhin ordnete ich die sichere Verwahrung der Dienstwaffe des Beamten außerhalb seines Zugriffs an. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass sein Kollege und Freund KOK [...] sich Ende April 2010 mit seiner Dienstwaffe erschoss. Wegen der unsicheren Erkenntnislage stellte ich den Beamten Anfang März 2011 anlässlich seiner Rückkehr zum Dienst ('Hamburger Modell') Herrn Dr. [K.] W[...] mit der Fragestellung vor, ob Selbst- oder Fremdgefährdung von dem Beamten ausginge und ob er dienstfähig wäre. Herr Dr. [K.] W[...] erklärte nach seiner Untersuchung, dass von dem Beamten keine Selbst- oder Fremdgefährdung ausginge und er nach dem 'Hamburger Modell' in den dienstlichen Betrieb reintegriert werden sollte. Dieser Versuch wurde durch Herrn H[...] am 04.04.2011 abgebrochen.

Seine Situation hat sich seit dieser Zeit objektiv verschlechtert. Er hat eine Strafanzeige gegen die Beamtin erstattet, die ihn beleidigt hätte und er hat Eingaben an Justiz und Innenministerium gerichtet, die intensiv gegen seine Vorgesetzten und auch andere Mitarbeiter des LKA gerichtet sind. Herr H[...] wandte sich außerdem an Frau Pastorin [S.] H[...]. Diese bot nach Absprache mit dem Amtsleiter LKA Herrn H[...] ein Gespräch (mit ihm, dem Amtsleiter) zu seiner Situation

und Verbesserungsmöglichkeiten an. Das Angebot ist von Herrn H[...] bisher nicht angenommen worden.

Andere Kontakte haben zu Herrn H[...] nicht aufgenommen werden können.

Wegen der langen und perspektivlos erscheinenden Krankschreibungen des Beamten habe ich Zweifel an dessen Dienstfähigkeit.

Wegen seiner sozial und dienstlich zunehmend isolierten Situation, der Selbsttötung seines Freundes im April 2010 und seiner sehr unstrukturiert wirkenden Erscheinungsform bei den Kontakten in der Vergangenheit habe ich dahingehend Sorge, dass Selbst- oder Fremdgefährdung des Beamten nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann.

Daher beantrage ich die entsprechend medizinische Untersuchung des KOK M[...] H[...].²⁷⁹⁹

Der Personalratsvorsitzende H.K. beschrieb die von Ralf Höhs beantragte Untersuchung der Dienstfähigkeit als bei längeren Erkrankungen völlig normalen Vorgang, auch hinsichtlich einer erneuten Untersuchung nach wenigen Wochen.²⁸⁰⁰ Er als Vorsitzender des örtlichen Personalrates habe aber weder versucht, Kontakt zu M.H. aufzunehmen, noch den Eindruck gehabt, dass dieser für sich oder andere gefährlich werden könnte.²⁸⁰¹ Auch der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack hielt den gegebenen rechtlichen Rahmen für eingehalten.²⁸⁰²

Am 31.05.2011 schrieb der Abteilungsleiter LPA 3 J.A. an Ralf Höhs:

„KOK [M.] H[...] wurde vor nicht allzu langer Zeit polizeiärztlich untersucht. Auch die Frage nach Selbst-/Fremdgefährdung wurde dabei berücksichtigt. Die Untersuchung war ohne besonderen Befund. Aufgrund dieses Umstandes ist es rechtlich schwierig, ihn kurze Zeit später wieder zu einer solchen Untersuchung zu verpflichten. LPA 313 [Sachbearbeiter im Landespolizeiamt R.D.] will daher

²⁷⁹⁹ E-Mail vom 27.05.2011, 9. 20 Uhr, Akte 118, Blatt 129 f.

²⁸⁰⁰ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 10, 15 f., 19 f.

²⁸⁰¹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 20.

²⁸⁰² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

zunächst versuchen, ihn zu einer freiwilligen Teilnahme an einer polizeiärztlichen Untersuchung zu bewegen.“²⁸⁰³

Der Personalsachbearbeiter R.D. erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht an eine Kenntnis vom laufenden Mobbingverfahren oder an eine Beteiligung im Zusammenhang mit einer freiwilligen Untersuchung.²⁸⁰⁴ Nach seiner Erinnerung sei lediglich ein förmlicher Antrag auf Überprüfung der Dienstfähigkeit von M.H. gestellt worden.²⁸⁰⁵ Das Verfahren habe dann aber geruht, weil die Versetzung des Ermittlers zur Bezirkskriminalinspektion als anderweitige Lösung der hinter dem Antrag stehenden Konflikte geprüft worden sei.²⁸⁰⁶ Nach der Umsetzung und Wiedereingliederung des Beamten sei das Verfahren zur Prüfung der Dienstfähigkeit insgesamt nicht weiter betrieben worden.²⁸⁰⁷ Nach Informationen der Pastorin S.H. erfolgte die Einstellung des Verfahrens zehn Monate nach der Antragstellung.²⁸⁰⁸

Die Pastorin S.H. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Ich erinnere mich gut daran, dass Herr [M.] H[...] mich dann eines Morgens, am 7. Juni, anrief, sehr empört war, sehr aufgebracht, und mir berichtete, er sei eben von Herrn Höhs erneut aufgefordert worden, sich noch einmal wegen Selbst- und Fremdgefährdung untersuchen zu lassen. Herr [M.] H[...] sagte, er hätte schon mit dem LPA Kontakt aufgenommen und LPA 3 hätte ihm im Kontakt gesagt, sie sähen den Vorgang auch kritisch und sie hätten das von sich aus nicht auf den Weg gebracht, aber sie seien bei dieser Thematik verpflichtet, dem Antrag nachzukommen. Das war just in der Woche, in der Herr Rogge in Urlaub war. Ich hatte also nicht die Möglichkeit, mich mit Herrn Rogge kurzzuschließen.

Ich fand es völlig unangebracht, Herrn [M.] H[...] zu solch einer Untersuchung zu schicken. Zum einen war das bereits schon einmal abgeprüft worden. Es gab nach meiner Wahrnehmung - und ich hatte regelmäßigen Kontakt mit Herrn [M.]

²⁸⁰³ E-Mail vom 31.05.2011, 12.23 Uhr, Akte 118, Blatt 125.

²⁸⁰⁴ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f., 28.

²⁸⁰⁵ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f.

²⁸⁰⁶ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 ff.

²⁸⁰⁷ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²⁸⁰⁸ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

H[...] - keinerlei Entwicklung in dieser Richtung. Sozial isoliert war er nach meiner Wahrnehmung auch nicht. Er war stabil. Er hatte ein normales soziales Umfeld. Er war bei mir in Begleitung, was auch bekannt war, bei seiner Psychologin. Er hatte Kontakt zu Personalrat und Kollegen, und das war auch allgemein so bekannt.

Und Selbst- und Fremdgefährdung ist ja auch nicht irgendetwas, sondern das ist ein schwerwiegender, weitreichender Verdacht, der auch eine sofortige Einweisung in die Psychiatrie rechtfertigen kann und auch unter Umständen notwendig macht zum Schutz des Betroffenen. Und generell für Polizisten als Waffenträger ist dieser Verdacht eben einigermaßen heikel.

Ich habe also, um die Situation sofort zu klären, Herrn [M.] H[...] in dem Telefonat vorgeschlagen, dass ich ihm sofort bei einem Polizeiarzt einen Termin organisieren würde, und habe ihn gefragt, ob er dort dann gleich hingehen würde. Er war sofort einverstanden und stimmte das dann auch mit dem LPA entsprechend ab, die dem zustimmten. Ich habe in Kiel angerufen. Ich habe Herrn Dr. [K.] W[...] nicht erreichen können, habe dann als Nächstes unseren Arbeitsmediziner, Herrn Dr. [W.] H..., erreicht und gefragt, ob es ihm möglich wäre, Herrn [M.] H[...] sofort ein Gespräch anzubieten. Herr Dr. [W.] H[...] hat das zugesagt. Herr [M.] H[...] war bereit, dort hinzufahren, hat das sofort gemacht.“²⁸⁰⁹

Nach Gesprächen mit dem Sachbearbeiter im Landespolizeiamt R.D. sowie mit der Polizeipastorin S.H. ließ M.H. sich am 07.06.2011 mithin freiwillig vom Betriebsarzt Dr. W.H. untersuchen, weil die Untersuchung nach seinem Informationsstand ansonsten hätte angeordnet werden müssen.²⁸¹⁰ Weder ihm noch dem Betriebsarzt, so M.H., habe die Antragsstellung und Begründung von Ralf Höhs vorgelegen.²⁸¹¹

M.H. empfand das Geschehen um die Veranlassung der Untersuchung als Fortsetzung der Mobbinghandlungen gegen ihn.²⁸¹² Er habe sich nie hinsichtlich einer Eigen- oder Fremdgefährdung geäußert.²⁸¹³ Durch die entwürdigenden Handlungen hätte er

²⁸⁰⁹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, vgl. Seite 40 f., 51.

²⁸¹⁰ Vermerk vom 08.06.2011, Akte 134a, Blatt 173 ff.

²⁸¹¹ Vermerk vom 08.06.2011, Akte 134a, Blatt 173 f.

²⁸¹² Vermerk vom 08.06.2011, Akte 134a, Blatt 174.

²⁸¹³ Vermerk vom 08.06.2011, Akte 134a, Blatt 174.

unter Druck gesetzt, sein Ansehen beschädigt und Unwahrheiten verbreitet werden sollen.²⁸¹⁴ Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs habe, so die Einschätzung von M.H., die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten missbraucht.²⁸¹⁵

Der Betriebsarzt Dr. W.H. erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass der Vorgang ihn sehr bewegt habe.²⁸¹⁶ Wegen der unklaren Auftragslage und des Gefühls, dass er hinsichtlich seiner Begutachtung beeinflusst werden sollte, habe er in der Personalabteilung der Landespolizei nachgefragt, die auch Unsicherheit ausgestrahlt habe.²⁸¹⁷ Er habe daher ausschließlich die Fremd- und Eigengefährdung kurz und klar begutachtet.²⁸¹⁸ Er erinnere sich nicht mehr, ob ihm der Antrag von Ralf Höhs vorgelegen habe.²⁸¹⁹ Nach Auskunft von Pastorin S.H. und Psychologin Dr. B.R. habe Dr. W.H. ihnen gegenüber von seinem Eindruck gesprochen, dass M.H. gezielt

„pathologisiert“²⁸²⁰

werden sollte.²⁸²¹

Laut der Beurteilung von Betriebsarzt Dr. W.H. vom 07.06.2011 bestand

„nach Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt und der Pastorin S[...] H[...] und auf Grund eigener Einschätzung [...] bei Herrn M[...] H[...] zurzeit keine Fremd- bzw. Eigengefährdung.“²⁸²²

Der Leitende Polizeiarzt Dr. K.W. beschrieb gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass er diese Stellungnahme des Arbeitsmediziners kenne, dass er aber kein formales Dienstfähigkeitsgutachten erhalten habe.²⁸²³

²⁸¹⁴ Vermerk vom 08.06.2011, Akte 134a, Blatt 174.

²⁸¹⁵ Vermerk vom 08.06.2011, Akte 134a, Blatt 174.

²⁸¹⁶ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

²⁸¹⁷ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36 ff.

²⁸¹⁸ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

²⁸¹⁹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

²⁸²⁰ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

²⁸²¹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 24.

²⁸²² Schreiben vom 07.06.2011, Akte 134a, Blatt 187.

²⁸²³ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26, 32.

Die Pastorin S.H. gelangte für sich angesichts der von ihr geführten Gespräche und des Verhaltens in der LKA-Leitung

„zu der Erkenntnis [...] - das war so meine Meinung, die ich mir gebildet hatte -, dass es überhaupt kein Interesse mehr gab, zu einer Zusammenarbeit mit Herrn [M.] H[...] im früheren Umfeld zu kommen. Man wollte ihn offensichtlich einfach auf Biegen und Brechen, auch über eine Dienstunfähigkeit, da weghaben.“²⁸²⁴

Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs ließ im Rahmen seiner Betroffenenstellungnahme vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss darlegen,

„dass die Überprüfung der Dienstfähigkeit im Einklang mit den beamtenrechtlichen Regelungen gestanden hat.“²⁸²⁵

Die Überprüfung der Eigen- oder Fremdgefährdung habe unter anderem mit dem Suizid eines dem M.H. nahestehenden Kollegen im Vorjahr einen Sachgrund gehabt²⁸²⁶:

„Durch die mehrmonatige Erkrankung von Herrn [M.] H[...] und den Umstand, dass ein einfacher Kontakt zu ihm nicht hergestellt werden konnte, ist die Einschätzung einer möglichen Gefährdung nicht von der Hand zu weisen. Aus Gründen der Fürsorge ist es zulässig und durchaus geboten, ärztlicherseits eine Überprüfung vornehmen zu lassen.“²⁸²⁷

Er habe als Dienstvorgesetzter im Rahmen seines Einschätzungs- und Entscheidungsspielraums gehandelt und sich zudem stets durch Anfragen beim Referatsleiter IV 44 J.A. abgesichert.²⁸²⁸ Die von ihm gewählte

„Vorgehensweise unter Inanspruchnahme des Vermutungstatbestandes“²⁸²⁹

²⁸²⁴ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

²⁸²⁵ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

²⁸²⁶ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 12.

²⁸²⁷ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁸²⁸ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁸²⁹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

habe seiner Fürsorgepflicht entsprochen.²⁸³⁰ Von dem Mobbingverfahren gegen ihn habe Ralf Höhs nichts gewusst, so sein Rechtsanwalt in der Stellungnahme für den Betroffenen Ralf Höhs.²⁸³¹

5.1.1.4. Abordnung 2011 und Versetzung 2012

Als sich nach den längeren Erkrankungen des M.H.²⁸³² im September 2011 dessen Rückkehr andeutete, formulierte Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs:

„Seiner Verwendung im LKA stehen meiner Meinung nach gravierende Gründe entgegen. Ich bitte um bevorzugte Bearbeitung meiner Anträge.“²⁸³³

Letztlich wurde M.H. zum 13.09.2011 zur Bezirkskriminalinspektion der Polizeidirektion Kiel abgeordnet.²⁸³⁴ Nach den Informationen der Pastorin S.H. und der Psychologin Dr. B.R. habe M.H. hierüber zuvor keine Kenntnis gehabt.²⁸³⁵ Am 14.09.2011 wurde aus dem LKA mitgeteilt, dass der zuständige Leitende Polizeiarzt K.W. entschieden habe, dass M.H. seine Dienstwaffe zunächst nicht zurückerhalten soll.²⁸³⁶ Polizeiarzt Dr. K.W. erinnerte sich auch in diesem Zusammenhang nicht an ein förmliches Behördengutachten zur Dienstfähigkeit, hielt aber Gespräche und Einschätzungen zur jeweils aktuellen Dienstfähigkeit einschließlich etwaiger suizidaler Gefährdungen für möglich.²⁸³⁷ Die Veranlassung der Untersuchung durch einen selbst von Mobbingvorwürfen betroffenen Vorgesetzten stufte er wegen der Unabhängigkeit der urteilenden Ärzte grundsätzlich nicht als problematisch ein.²⁸³⁸

Nachdem die BKI unmittelbar nachgefragt hatte, weil sie über keine Posten verfügte, die ohne Dienstwaffe hätten besetzt werden können²⁸³⁹, schrieb der weiter zuständige Dienstvorgesetzte Ralf Höhs trotz der Mitteilung über die Entscheidung des Polizeiarztes vom 14.09.2011 am 16.09.2011:

²⁸³⁰ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 12.

²⁸³¹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁸³² Vgl. dazu 5.1.1.3.

²⁸³³ E-Mail vom 08.09.2011, 18.03 Uhr, Akte 118, Blatt 150.

²⁸³⁴ Abordnung vom 12.09.2011, Akte 118, Blatt 154.

²⁸³⁵ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

²⁸³⁶ E-Mail vom 14.09.2011, 11.47 Uhr, Akte 118, Blatt 155.

²⁸³⁷ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31 f.

²⁸³⁸ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31, 34.

²⁸³⁹ E-Mail vom 14.09.2011, 11.55 Uhr, Akte 118, Blatt 156.

„Trotz der Abordnung bin ich (Höhs, L LKA 2) hinsichtlich des von mir verfügten Verbotes zum Führen der Dienstwaffe weiterhin zuständiger Dienstvorgesetzter für den Beamten.

In dieser Funktion liegen mir gegenwärtig die nachfolgenden neuen Erkenntnisse vor:

- Der Gesundheitszustand des Beamten erlaubt eine (noch reduzierte) Rückkehr in den Dienstbetrieb.

- Der Beamte verweigert sich nicht länger Gesprächen mit Vorgesetzten. [...]

- Aus persönlichen Gesprächen des Beamten mit dem L BKI Kiel [...] ergeben sich aktuell keine Anhaltspunkte für eine von dem Beamten ausgehenden Selbst- oder Fremdgefährdung.

- Gleicher Ansicht ist Dr. [W.] H[...], dem der Beamte sich am 07.09.2011 vorstellte.

Auf der Basis dieser gesicherten Erkenntnislage gelange ich zu dem Entschluss KOK M[...] H[...] die ihm von mir entzogene Dienstwaffe umgehend wieder auszuhandigen.“²⁸⁴⁰

Der Betriebsarzt Dr. W.H. gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, den Ermittler M.H. nach dem 07.06.2011 kein weiteres Mal untersucht zu haben, hielt aber eine Personenverwechslung und einen Schreibfehler hinsichtlich des Monats für möglich.²⁸⁴¹ Über seine Begutachtung der Fremd- und Eigengefährdung hinaus habe er keine Einschätzung zum Tragen der Dienstwaffe abgegeben.²⁸⁴²

Zum 01.02.2012 wurde M.H. zur Polizeidirektion Kiel, Bezirkskriminalinspektion, versetzt.²⁸⁴³ Der Dezernatsleiter LKA 21 M.E. schrieb in diesem Zusammenhang an den Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs:

²⁸⁴⁰ E-Mail vom 16.09.2011, 13.26 Uhr, Akte 118, Blatt 160.

²⁸⁴¹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

²⁸⁴² Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.

²⁸⁴³ Versetzung vom 20.01.2012, Akte 118, Blatt 166.

„Ich habe keinerlei Gründe gefunden, einer Versetzung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zuzustimmen.“²⁸⁴⁴

Im Zusammenhang mit der Umsetzung von M.H. innerhalb der Bezirkskriminalinspektion Kiel vom K1 ins K2 im Sommer 2014 äußerte der VP-Führer, der auch im Subway-Verfahren tätig gewesen war, dass die gesamte VP-Führung im Dezernat LKA 54 einer Zusammenarbeit mit den Ermittlern M.H. und A.R. sehr kritisch gegenüberstehe, unter anderem wegen der Mandatierung von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz, insbesondere aber weil eine vertrauensvolle Kommunikation nicht mehr möglich sei.²⁸⁴⁵ Mit der Leitung des K2 sei abgesprochen worden, dass M.H. nicht als Sachbearbeiter eingesetzt werden solle in Verfahren, in denen Vertrauenspersonen eingesetzt würden.²⁸⁴⁶

Auch die Polizeipastorin S.H. bekundete, davon gehört zu haben, dass man M.H. in der BKI nicht in Bereichen einsetzen könne, die eng mit dem LKA zusammenarbeiten, weil es dort Vorbehalte gegen ihn gäbe.²⁸⁴⁷

Der Vorsitzende des Personalrates H.K. beschrieb die ergriffenen Personalmaßnahmen sowohl für M.H. als auch für A.R. als aus Sicht des Personalrates sachgerecht und angemessen, auch zum Schutz der Beamten.²⁸⁴⁸

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack bezeichnete die Umsetzungen von M.H. und A.R. als richtig, auch angesichts der schon länger bestehenden Reibungen.²⁸⁴⁹ Er sprach gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss davon, dass M.H. und A.R. entsprechend ihren Wünschen versetzt worden seien und keine Nachteile zu spüren bekommen hätten.²⁸⁵⁰

5.1.1.5. Feststellungsklage 2013

Eine Klage von M.H. aus dem August 2013 vor dem Verwaltungsgericht auf Feststellung, dass das Innenministerium wegen rechtswidriger Eingriffe seiner Vorgesetzten

²⁸⁴⁴ E-Mail vom 13.01.2012, 15.48 Uhr, Akte 118, Blatt 167.

²⁸⁴⁵ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248b, Blatt 226 f., VS-Vertraulich.

²⁸⁴⁶ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248b, Blatt 226 f., VS-Vertraulich.

²⁸⁴⁷ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁴⁸ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 10.

²⁸⁴⁹ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 10.

²⁸⁵⁰ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6; vgl. Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

zu Schadensersatz verpflichtet sei, wurde im August 2014 mit der Begründung abgewiesen, weder die staatsanwaltschaftliche Überprüfung noch eine Überprüfung aufgrund einer Dienstaufsichtsbeschwerde von M.H. hätten vorwerfbares Verhalten der früheren Vorgesetzten festgestellt, Verzögerungen bei der Beförderung seien nicht hinreichend konkretisiert worden.²⁸⁵¹ Das Obergerverwaltungsgericht hat die Berufung nicht zugelassen.²⁸⁵²

5.1.1.6. Schutzmaßnahmen 2017

Im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung über das Subway-Verfahren und die Landespolizei Schleswig-Holstein im Frühjahr und Sommer 2017 und vor dem Hintergrund unter anderem einer lobenden Äußerung eines Verteidigers aus dem Subway-Verfahren über die Ermittler M.H. und A.R.²⁸⁵³ erfolgte auch eine Gefährdungseinschätzung hinsichtlich der Ermittler M.H. und A.R. zur Klärung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen. Die für M.H. zuständige Polizeidirektion Kiel lehnte nach einer Lagebeurteilung auch des Landeskriminalamtes entgegen der persönlichen Einschätzung von M.H.²⁸⁵⁴ Schutzmaßnahmen ab.²⁸⁵⁵

5.1.2. Geschehnisse im Zusammenhang mit A.R.

Der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. gab zwar gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, sich nicht gemobbt gefühlt zu haben.²⁸⁵⁶ Auch er beobachtete jedoch eine Reihe von Geschehnissen und Entscheidungen seiner Vorgesetzten im Zusammenhang mit seiner Person, ausgehend von der Auseinandersetzung um die Verschriftlichung von Informationen im Subway-Verfahren im Sommer 2010²⁸⁵⁷, die er letztlich der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme und Prüfung übersenden wollte.²⁸⁵⁸

5.1.2.1. Beendigung der Subway-Sachbearbeitung, 09.07.2010

Der Ermittler A.R. vermerkte, der Leiter der Soko Rocker M.E. habe dienstlich angeordnet, eine entlastende Aussage im Subway-Verfahren nicht aktenkundig zu machen,

²⁸⁵¹ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 16.

²⁸⁵² Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 17.

²⁸⁵³ Vgl. E-Mail vom 01.06.2017, 11.34 Uhr, Akte 119, Blatt 133 ff.

²⁸⁵⁴ Vermerk vom 01.06.2017, Akte 119, Blatt 134 ff.

²⁸⁵⁵ Vgl. vgl. E-Mail vom 19.06.2017, 9.24 Uhr, Akte 119, Blatt 145.

²⁸⁵⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

²⁸⁵⁷ Vgl. oben 1.3.7.

²⁸⁵⁸ Vgl. undatierter Vermerk zur Zusammenfassung von A.R., Akte 129a, Blatt 83 ff.

und ansonsten erhebliche Konsequenzen angedroht.²⁸⁵⁹ Nachdem A.R. dennoch einen Vermerk zur Akte gegeben habe, sei er am 09.07.2010²⁸⁶⁰

„in einer 3 ½ Stunden dauernden tribunalartigen Veranstaltung auf entwürdigende Art und Weise mit dem Vorwurf konfrontiert [worden], gegen die dienstliche Anweisung verstoßen, die besagte Information aktenkundig gemacht zu haben. Am Ende dieser Veranstaltung stellte mir LKD Höhs mit den Worten ‚Herr [A.] R[...], es mutet wie Nötigung an‘ folgende Optionen in Aussicht:

1. Sie verlassen das Dezernat freiwillig, d. h. schreiben ein Versetzungsgesuch. Dann könne auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verzichtet werden und die Sache wäre schnell erledigt

oder

2. Er werde – im Falle meiner Weigerung – ein Disziplinarverfahren gegen mich einleiten und dafür sorgen, dass das Ansehen meiner Person beschädigt werde. Auch würde dann eine zwangsweise Umsetzung meiner Person in eine andere Abteilung, ein anderes Sachgebiet erfolgen.

[...] LKD Höhs verabschiedete sich mit den Worten ‚Ich will sie jetzt 14 Tage lang nicht mehr sehn‘ und ordnete damit mein Dienstoff an, was gefühlsmäßig einer Suspendierung gleichkam und mir offenbar den vorgeblich unrechtmäßigen Charakter meines Handelns weiter verdeutlichen sollte.“²⁸⁶¹

Nach der Erinnerung des Soko-Leiters M.E. sei in dem Gespräch deutlich angesprochen worden, dass Grund für die geplante Versetzung das Zusammenarbeitsverhältnis mit der Abteilung LKA 5 sowie die weisungswidrige Erstellung des Vermerkes gewesen seien.²⁸⁶²

5.1.2.2. Umsetzungen Juli 2010 bis Juni 2012

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss erinnerte sich A.R., der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs habe sich einige Tage später in einem Gespräch

²⁸⁵⁹ Undatierter Vermerk zur Zusammenfassung von A.R., Akte 129a, Blatt 83.

²⁸⁶⁰ Vgl. hierzu auch ausführlich oben 1.3.7.6.

²⁸⁶¹ Undatierter Vermerk zur Zusammenfassung von A.R., Akte 129a, Blatt 83 f.

²⁸⁶² Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

völlig anders präsentiert, sich freundlich mit ihm unterhalten und eine persönliche Geschichte aus früherer Dienstzeit erzählt.²⁸⁶³ Er habe schließlich nach der Entscheidung des Ermittlers A.R. gefragt.²⁸⁶⁴ Dieser habe von der anwaltlichen Beratung berichtet und mitgeteilt, dass er kein freiwilliges Umsetzungsgesuch stellen werde.²⁸⁶⁵ Er bitte lediglich darum, nicht ins Waffen- und Falschgelddezernat versetzt zu werden.²⁸⁶⁶ Im Nachhinein bezeichnete der Ermittler A.R. diese Bitte als seinen größten Fehler.²⁸⁶⁷

Der Abteilungsleiter habe ihm weitere Überlegungen nahegelegt und einen Telefontermin während seines Urlaubs vereinbart.²⁸⁶⁸ In diesem Gespräch habe der Ermittler A.R. seine Entscheidung erneut erläutert.²⁸⁶⁹ Letztlich sei er dann ins Waffen- und Falschgelddezernat umgesetzt worden.²⁸⁷⁰ Dort habe er unter anderem wegen zurückgehender Fallzahlen teils nicht gewusst, wie er seine Arbeitszeit füllen sollte.²⁸⁷¹ Es habe sich wie ein

„Rausschmiss aus der Abteilung“²⁸⁷²

angefühlt.²⁸⁷³

Der Vertreter des Personalrates, an den er sich wandte, habe ihn nach seinen Schilderungen des Geschehens als Erstes gefragt, ob er eine Beschäftigungsmöglichkeit außerhalb der Polizei habe.²⁸⁷⁴ Das Vorgefallene und die Fronten seien derart massiv, dass er in Ungnade gefallen sei und nicht mehr weiterkommen könne.²⁸⁷⁵

Der Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs vermerkte über ein Gespräch mit dem Ermittler A.R. am 15.07.2010, dass dieser ihm

²⁸⁶³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18; vgl. hierzu ausführlich auch oben 1.3.8.1.1.

²⁸⁶⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁶⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁶⁶ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁶⁷ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁶⁸ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁶⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁷⁰ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁷¹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁷² Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁷³ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁸⁷⁴ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

²⁸⁷⁵ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

„nicht die Beweggründe seines Handelns plausibel [habe] erklären können“^{2876, 2877}

Obwohl die Staatsanwaltschaft durch den VP-Führer informiert gewesen sei, habe er darauf beharrt,

„dass im LKA keine wesentlichen Sachverhaltserkenntnisse unter den Teppich gekehrt werden dürfen“^{2878, 2879}

Für seine weitere Verwendung habe er Interesse an der Korruptionsbekämpfung und am Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter (KSKS) bekundet.²⁸⁸⁰ Nach Ablauf der zwei Wochen sei der Ermittler A.R. wegen der Personalsituation in den jeweiligen Bereichen in das Dezernat für Falschgeld- und Waffenermittlungen umgesetzt worden.²⁸⁸¹ Gegen eine Verwendung in den gewünschten Dezernaten habe der dort notwendige Umgang mit sensiblen Informationen sowie Befürchtungen der Bereiche um ihr soziales Gefüge gesprochen.²⁸⁸² Der Ermittler A.R. sei gegen die Umsetzung nicht vorgegangen.²⁸⁸³

Gegen seine Umsetzung in das Sachgebiet LKA 231 (Waffen und Falschgeld) legte A.R. ohne Erfolg Widerspruch ein.²⁸⁸⁴ Die Umsetzung in das Sachgebiet LKA 231 empfand A.R. unter anderem vor dem Hintergrund seiner Qualifikationen und des geringen Arbeitsanfalls in jenem Sachgebiet als

„reine Disziplinierungsmaßnahme“²⁸⁸⁵.

Zum 01.06.2012 wurde A.R. in das Sachgebiet LKA 243 (Kieler Sicherheitskonzept Sexualstraftäter) umgesetzt. Hiergegen klagte A.R., der weiter eine Rückkehr ins Sachgebiet LKA 212 anstrebte. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wurde im Oktober 2013 eingestellt, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache

²⁸⁷⁶ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

²⁸⁷⁷ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

²⁸⁷⁸ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

²⁸⁷⁹ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

²⁸⁸⁰ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

²⁸⁸¹ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96, 99.

²⁸⁸² Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 99 f.

²⁸⁸³ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 96.

²⁸⁸⁴ Widerspruch vom 30.06.2011, Akte 129, Blatt 26.

²⁸⁸⁵ Undatierter Vermerk zur Umsetzung, Akte 129, Blatt 34 ff.

nach Erörterung der Sach- und Rechtslage übereinstimmend für erledigt erklärt hatten und die Rechtmäßigkeit der Umsetzung unstreitig war.²⁸⁸⁶

Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs ließ im Rahmen seiner Betroffenenstellungnahme vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss darlegen, dass das Gespräch vom 09.07.2010 aus seiner Sicht notwendig gewesen sei und die in der Folge erfolgte Umsetzung auf der Hand gelegen habe.²⁸⁸⁷

Der Vorsitzende des Personalrates H.K. beschrieb die ergriffenen Personalmaßnahmen sowohl für M.H. als auch für A.R. als aus Sicht des Personalrates sachgerecht und angemessen, auch zum Schutz der Beamten.²⁸⁸⁸

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack bezeichnete die Umsetzungen von M.H. und A.R. als richtig, auch angesichts der schon länger bestehenden Reibungen.²⁸⁸⁹ Er sprach gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss davon, dass M.H. und A.R. entsprechend ihren Wünschen versetzt worden seien und keine Nachteile zu spüren bekommen hätten.²⁸⁹⁰

5.1.2.3. Gespräch vor der Aussage vor dem Landgericht Kiel im Herbst 2010

Vor seiner Aussage in der Subway-Verhandlung vor dem Landgericht Kiel sei er, so A.R., von Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs und Soko-Leiter M.E. ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass er zu seinem Aktenvermerk vom 14.06.2010 keine Angaben machen dürfe.²⁸⁹¹ Seine Remonstration sei von Ralf Höhs verworfen worden.²⁸⁹² Gemäß der nachträglichen Einschätzung von A.R. hätten Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs und Soko-Leiter M.E. zu diesem Zeitpunkt gewusst, dass der Vermerk des VP-

²⁸⁸⁶ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 16.

²⁸⁸⁷ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

²⁸⁸⁸ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 10.

²⁸⁸⁹ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 10.

²⁸⁹⁰ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6; vgl. Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

²⁸⁹¹ Undatierter Vermerk zur Zusammenfassung von A.R., Akte 129a, Blatt 84.

²⁸⁹² Undatierter Vermerk zur Zusammenfassung von A.R., Akte 129a, Blatt 84.

Führers vom 19.07.2010 wahrheitswidrig gewesen sei.²⁸⁹³ Die Sperrerklärung sei erwirkt worden, um den Eindruck zu erwecken, der im Vermerk vom 14.06.2010 genannte Hinweisgeber sei identisch mit der geschützten Quelle.²⁸⁹⁴

5.1.2.4. Prüfung disziplinarrechtlichen Vorgehens

Hinsichtlich des Kriminalbeamten A.R. erfolgte eine Prüfung der Einleitung von disziplinarrechtlichen Schritten im Zusammenhang mit der Anfertigung und Weitergabe des Vermerks vom 14.06.2010.²⁸⁹⁵ In seiner Prüfung disziplinarrechtlichen Vorgehens gelangte der Abteilungsleiter LKA 2, Ralf Höhs, am 14.09.2010 zum Ergebnis, dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für den Verdacht eines von dem Ermittler A.R. begangenen Dienstvergehens durch die Anfertigung und Weitergabe des Vermerks an Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski vorlägen.²⁸⁹⁶

Am selben Tag beantragte KHK A.R. über seinen Rechtsanwalt bei dem Direktor des LKA die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst.²⁸⁹⁷ Zur Begründung führte der Rechtsanwalt unter anderem aus, dass A.R.

„im Juni 2010 im Rahmen eines von ihm geführten umfangreichen Ermittlungsverfahrens der SoKo ‚Rocker‘ einen Vermerk zur Akte gegeben hat, womit er nach Auffassung des Herrn Höhs ‚gegen eine dienstliche Anordnung‘ verstoßen habe.“²⁸⁹⁸

In dem Schreiben kritisierte der Anwalt Ausführungen des Abteilungsleiters LKA 2 Ralf Höhs vom 01.09.2010:

„Diese Lage und vor allem das Schreiben des Herrn Höhs vom 01.09.2010 sind nicht nachvollziehbar. Denn entweder ist mein Mandant am 09.07.2010 bei vollkommen unklarer Sachlage massiv und nachhaltig kritisiert, umgesetzt und mit der Ankündigung eines Disziplinarverfahrens konfrontiert worden oder aber die Sachlage ist seit dem dreieinhalb Stunden währenden Tribunals vom 09.07.2010 klar, so dass es nichts weiter auszuwerten gibt, insbesondere, was

²⁸⁹³ Undatierter Vermerk zur Zusammenfassung von A.R., Akte 129a, Blatt 84; vgl. oben 1.3.7.5.3.

²⁸⁹⁴ Undatierter Vermerk zur Zusammenfassung von A.R., Akte 129a, Blatt 84 f.

²⁸⁹⁵ Vgl. ausführlich auch oben 1.3.8.1.3. sowie 4.1.2.2.1.

²⁸⁹⁶ Vermerk vom 20.07.2011, Akte 126a, Blatt 97; vgl. oben 1.3.8.1.3.

²⁸⁹⁷ Anwaltsschreiben vom 14.09.2010, Akte 129a, Blatt 5 ff.

²⁸⁹⁸ Anwaltsschreiben vom 14.09.2010, Akte 129a, Blatt 6.

angeblich längerfristig abwesende, jedoch zu befragende ‚Auskunftspersonen‘ angeht. Alle Beamten, die sich zu diesem internen Vorgang äußern könnten, stehen im LKA in Kiel zur Verfügung.“²⁸⁹⁹

Mit Schreiben vom 14.10.2010 antwortete der Leiter des Landeskriminalamtes, Hans-Werner Rogge, dem Anwalt des KHK A.R. und teilte mit, dass er

„zu dem Ergebnis gekommen [sei], dass keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines durch Herrn KHK A[...] R[...] begangenen Dienstvergehens rechtfertigen. Insofern werde ich kein Disziplinarverfahren gegen KHK A[...] R[...] einleiten.“²⁹⁰⁰

5.1.2.5. Beurteilung 2010

In der Zeit bis Herbst 2010 entstand eine dienstliche Regelbeurteilung für den Ermittler A.R. zum Beurteilungszeitraum 01.10.2008 bis 30.09.2010.²⁹⁰¹ Alle Leistungsmerkmale wurden entweder mit

„entspricht den Anforderungen voll“

oder mit

„übertrifft die Anforderungen“

bewertet, lediglich die Merkmale

„Zusammenarbeit“

und

„Umgang mit Kolleginnen/Kollegen“

wurden mit

„entspricht den Anforderungen überwiegend“

bewertet.²⁹⁰²

²⁸⁹⁹ Anwaltsschreiben vom 14.09.2010, Akte 129a, Blatt 7.

²⁹⁰⁰ Schreiben des Leiters des LKA vom 14.10.2010, Akte 129a, Blatt 9.

²⁹⁰¹ Beurteilung A.R. zum 01.10.2010, Akte 118, Blatt 303 ff.

²⁹⁰² Beurteilung A.R. zum 01.10.2010, Akte 118, Blatt 303 ff.

Die Führungskompetenz von A.R. wird in der Beurteilung als

„normal ausgeprägt“

bewertet und folgendermaßen beschrieben:

„KHK R[...] verfügt Dank seiner gefestigten Persönlichkeit und der vorhandenen Motivationsfähigkeit über Entwicklungspotential, das es zu beachten gilt;

seine manchmal vehement u. mit tiefer Überzeugung vorgetragene Argumentation bei interner Beratung über Fragen des kriminaltaktischen Vorgehens erschwert den Konsens innerhalb des Teams und verunsichert bei Mitarbeitern das ‚Wir-Gefühl‘;

KHK R[...] müsste Entscheidungen der Leitungsebene in stärkerem Maße als bisher nachvollziehen und mittragen.“²⁹⁰³

In einem Vermerk im Mai 2011 erkannte M.H. Parallelen hinsichtlich der schlechteren Bewertungen in den Beurteilungen von A.R. und M.H.²⁹⁰⁴, die er damit in Verbindung brachte, dass Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. schon im Mai 2010 versucht habe, A.R. und ihn mit der Androhung einer negativen Beurteilung einzuschüchtern.²⁹⁰⁵

5.1.2.6. Reaktionen auf Kleine Anfrage im Januar 2011

Im Zusammenhang mit den Informationen, die der Abgeordnete Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) erlangt hatte, vermerkte A.R. am 21.01.2011 unter anderem:

„Soeben erschien hier EKHK [J.] S[...] aufgeregt mit schwitzigen Händen und fragte lautstark und vorwurfsvoll nach, ob ich die Grünen im Landtag informiert hätte. Das würde zu weit gehen, Loyalität sei etwas anderes. Er habe jetzt ein Gespräch bei Höhs und der habe schon in der letzten DLB – als die anderen Teilnehmer den Raum verlassen mussten – ‚abgeklopft‘, wer Die Grünen informiert habe. Auch mein Name sei in diesem Zusammenhang gefallen. Höhs

²⁹⁰³ Beurteilung A.R. zum 01.10.2010, Akte 118, Blatt 307.

²⁹⁰⁴ Vgl. zu dessen Beurteilung oben 5.1.1.2.

²⁹⁰⁵ Vermerk vom 15.05.2011 zu dienstlicher Beurteilung, Akte 118, Blatt 293.

werde keine Ruhe geben, solange er den Verantwortlichen für diese Sache nicht namhaft machen könne.

[...]

*Neben diesem erschreckenden Auftreten [...] ist ja offensichtlich davon auszugehen, dass Höhs u.a. mich verdächtigt, irgendwie an dieser Sache beteiligt zu sein.*²⁹⁰⁶

Drei Tage später ergänzte A.R.:

*„Ich erwarte eine Rufmordkampagne und sehe dieses im Zusammenhang mit den Äußerungen des Höhs vom 09.07.2010, als er mir androhte, mein Ansehen zu beschädigen, falls ich mich nicht freiwillig versetzen lassen werde.“*²⁹⁰⁷

5.1.2.7. Gespräch mit dem Direktor des Landeskriminalamtes im November 2012

A.R. hielt Notizen aus einem Gespräch mit LKA-Leiter Hans-Werner Rogge vom 06.11.2012 fest:

„Gesprächsatmosphäre ‚freundlich und unverbindlich‘

1. Thema: Warum bin ich umgesetzt worden

Antwort: Sie haben nichts falsch gemacht. Man habe dennoch richtig entschieden, da es Probleme mit Abt. 5 gegeben habe.

Diese Probleme seien im Verwaltungsverfahren aufgegriffen und Defizite im Umgang mit sensiblen Informationen im LKA Kiel erkannt und aufgegriffen worden. So auch die Informationsstreuung durch Abt. 5 an unbestimmten Empfängerkreis. Auch sei bemängelt worden, dass offenbar die StA mehr Erkenntnisse als die verantwortlichen Ermittler gehabt hätten. Das wurde im Haus bearbeitet und man würde jetzt anders damit umgehen.

Ich äußerte meine Freude über die Klärung, wies aber auf meine Eingangsfrage hin.

²⁹⁰⁶ Vermerk vom 21.01.2011, Akte 129, Blatt 46.

²⁹⁰⁷ Vermerk vom 24.01.2011, Akte 129, Blatt 46.

Er habe zunächst andere Informationen erhalten, ihm sei nicht bekannt gewesen, dass ich meinen Vorgesetzten Hr. [J.] S[...] eingebunden habe und dass Hr. [J.] S[...] den Termin bei der StA gemacht und das Wort geführt habe.

Ich fragte nach, was das für mich heute bedeute

„Es müsse jetzt erst einmal Ruhe einkehren“. Sicherlich werde man zukünftig für mich auch eine entsprechende Verwendung finden.

Ich frage nach meiner Zeit im Falschgeldsachgebiet., dass dort über etwa ein Jahr nichts zu tun gewesen sei und ich trotz schriftlicher Bitte nicht umgesetzt worden bin, obwohl ausgebildete Falschgeldsachbearbeiter (ich war keiner) aufgrund mangelnder Arbeit in andere Sachgebiete abgeordnet wurden.

Es sei ihm damals auch aufgefallen und habe das thematisiert.

Ich fragte nach dem unwürdigen Umgang mit mir im Tribunal vom 09.07.2010.

Herr Höhs habe ihm von einem intensiven Gespräch berichtet. Herr Höhs sei eben ein anderer Typ, er sei sehr klar.

Ich fragte, was das mit Klarheit zu tun hat und fragte erneut nach, ob ich in seinen Augen der richtige Adressat für die Klarheit von Höhs gewesen bin und wie er die Sache aus rechtlicher Sicht werten würde.

Das habe die Staatsanwaltschaft bereits getan und es sei nicht beanstandet worden.

2. Thema: Verwaltungsverfahren und Maßnahmen gegen Hr. [M.] H[...] und mich

Der Schlussbericht der Kollegen aus M.-V., die er über Herrn Muhlack für die Aufarbeitung der Sache habe gewinnen können, habe Defizite im Bereich des Umgangs mit vertraulichen Informationen aufgezeigt. Kommunikationswege müssen besser abgestimmt werden, pp. Dieses sei aktuell erfolgt. Insofern war die Sache sehr hilfreich.

Ich fragte, wie er den in meiner Aussage im Verwaltungsverfahren beschriebenen Umgang durch Höhs u. [M.] E[...] bewerten würde.

Die Menschen seien eben unterschiedlich. Höhs sei eben sehr klar und so wie ihm geschildert worden sei, habe man in dem Gespräch einige Dinge wiederholen müssen, da man wohl der Meinung war, ich hätte sie nicht verstanden.

Das bejahte ich, bis heute fehle mir Verständnis.“²⁹⁰⁸

Im weiteren Verlauf des Gespräches habe Hans-Werner Rogge unter anderem verdeutlicht, dass das Gefahrenermittlungsverfahren eingeleitet worden sei wegen des Verdachts, dass M.H. vertrauliche Informationen an seinen Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz weitergegeben haben könnte, die an die Gegenseite gelangen könnten.²⁹⁰⁹

5.1.2.8. Beurteilungsbeiträge 2013

Dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss liegt eine vom Leiter der Abteilung LKA 2 Ralf Höhs unterzeichnete Beurteilung des leitenden Ermittlers A.R. vor²⁹¹⁰, die einen Beurteilungsbeitrag des Leiters der Sonderkommission M.E. vom 01.02.2013 enthält, in dem dieser im Zusammenhang mit der Bewerbung des ursprünglich verantwortlichen Subway-Ermittlers A.R. für die Qualifizierungsfortbildung für das Zweite Einstiegsamt in der Laufbahngruppe 2 Stellung nahm.²⁹¹¹ Unter dem Abschnitt

„persönliche Kompetenz“²⁹¹²

wird unter anderem Folgendes ausgeführt:

„Herr R. wendet viel Zeit dafür auf, Führungsentscheidungen zu kritisieren und gegen seine Vorgesetzten zu argumentieren. Dabei gelingt es ihm nicht immer, seine Rolle zu finden. Seine dann folgenden Reaktionen gegen seine Vorgesetzten sind nur vordergründig und wie von Herrn [...] stets hervorgehoben an der Sache orientiert, sondern scheinen vielmehr im Bereich verletzter Eitelkeiten zu liegen. Über die förmliche Remonstration hinaus nutzt er alle Möglichkeiten, sich und seinem Ansinnen Gehör zu schaffen. Dabei scheut er im Einzelfall

²⁹⁰⁸ Gesprächsnotizen vom 06.11.2012, Akte 129, Blatt 99 ff.; vgl. zu den übrigen Notizen aus dem Gespräch oben 4.1.2.3.3.

²⁹⁰⁹ Gesprächsnotizen vom 06.11.2012, Akte 129, Blatt 99 ff.

²⁹¹⁰ Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, 203 ff.

²⁹¹¹ Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 197 f.

²⁹¹² Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 198; vgl. Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, 204.

*nicht davor zurück, seine persönlichen Belange über Gefahren für Leib und Leben anderer zu stellen.*²⁹¹³

Im Ergebnis wird aufgrund charakterlicher Mängel die Nichteignung für das angestrebte Amt festgestellt.²⁹¹⁴ Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs bezeichnet A.R. in seiner Beurteilung als

*„wegen seiner in den Dezernaten 21 und 23 des LKA gezeigten persönlichen und sozialen Auffälligkeiten [...] gegenwärtig nicht für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt geeignet.“*²⁹¹⁵

Der Zeuge M.E. begründete seinen Beurteilungsbeitrag gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss damit, dass nach seiner Einschätzung A.R. mit seinem Verhalten Leib und Leben einer Person gefährdet habe.²⁹¹⁶ Die Motivation aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zweifle er an.²⁹¹⁷

Die Stellungnahme von M.E. erwähnt die Mitwirkung des Leiters des Sachgebietes LKA 212 J.S.²⁹¹⁸ Dieser gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, dass ihm der Text unbekannt sei und er ihn nicht verfasst habe.²⁹¹⁹ Derartige Beurteilungen sowie Abrechnungen mit vielleicht nicht genehmen Einzelpersonen im Beurteilungswesen seien nicht sein Stil.²⁹²⁰ Er habe zwar einen Beurteilungsbeitrag geschrieben, der klinge aber ganz anders als der zitierte Abschnitt.²⁹²¹

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat von einem weiteren Fall erfahren, in dem für einen zu Beurteilenden der Eindruck entstand, über die Beurteilung solle eine Disziplinierung für bestimmtes Verhalten erfolgen.²⁹²²

²⁹¹³ Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 198; vgl. Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, 204 f.

²⁹¹⁴ Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 198.

²⁹¹⁵ Beurteilung vom 04.02.2013, Akte 118, 205.

²⁹¹⁶ Niederschrift der 15. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁹¹⁷ Niederschrift der 15. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁹¹⁸ Stellungnahme vom 01.02.2013, Akte 118, Blatt 198.

²⁹¹⁹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63.

²⁹²⁰ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63.

²⁹²¹ Niederschrift der 13. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 63; Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 18 f.

²⁹²² Niederschrift der 13. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 26 f.

5.1.2.9. Klage auf Akteneinsicht 2013

Im März 2013 klagte A.R. vor dem Verwaltungsgericht (Aktenzeichen 3 A 49/13), weil die von ihm beantragte Akteneinsicht in das Gefahrermittlungsverfahren „EG Patron“ abgelehnt worden war.²⁹²³ Das Gefahrermittlungsverfahren stelle eine weitere Maßnahme seiner Vorgesetzten dar, mit der das Ziel verfolgt worden sei, ihn wie mit der Umsetzung für ein von ihm vergeblich gefordertes Handeln zu sanktionieren und Zufallsfunde für eine spätere disziplinarrechtliche Prüfung zu erlangen.²⁹²⁴ Die Klage wurde abgewiesen.²⁹²⁵ Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung nicht zugelassen.²⁹²⁶

Das Verwaltungsgericht führte in seinem Urteil unter anderem aus:

„Ein öffentliches Interesse an der Bekanntgabe des Akteninhalts war hier allerdings im Hinblick darauf in Betracht zu ziehen, dass der Kläger den Eindruck erweckt hat, er werde von Vorgesetzten wegen seiner Forderung nach einem rechtmäßigen Verhalten von Vorgesetzten verfolgt. Wenn nämlich anzunehmen ist, dass ein Beamter sich gegen systematische Missstände in einer Behörde einsetzt und bei seinem Eintreten insbesondere für die Grundrechte von Bürgern auf eine Mauer des Schweigens stößt, ist die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, dass ein erhebliches öffentliches Interesse an einem solchen Sachverhalt bestehen könne. Ein solcher Sachverhalt ist hier jedoch nicht anzunehmen.

[...]

Wenn – wie hier – unter den ermittelnden Kriminalbeamten eine Uneinigkeit bezüglich des Umgangs mit einer Information aus der Szene bzw. von einer Vertrauensperson der Polizei auftritt, so ist hierzu eine Entscheidung der Vorgesetzten einzuholen. Dies ist hier geschehen.“²⁹²⁷

²⁹²³ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 17.

²⁹²⁴ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁹²⁵ VG Schleswig, Urteil vom 19.11.2013, 3 A 49/13, Akte 64, Blatt 117 ff.; Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 18 f.; vgl. ausführlich oben 4.1.2.3.3 mit Zitat aus der Urteilsbegründung.

²⁹²⁶ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 19.

²⁹²⁷ VG Schleswig, Urteil vom 19.11.2013, 3 A 49/13, Akte 64, Blatt 118 ff.

Das erkennende Gericht hat erwogen, über den Vorgang hinaus in Rede stehenden als vertraulich eingestuften Verwaltungsvorgang auf der Grundlage eines Beweisbeschlusses ausdrücklich vom Beklagten anzufordern. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung, in der dieser Gesichtspunkt erörtert wurde, sprach Überwiegendes dagegen, so zu verfahren. Angesichts der Besonderheiten des vorliegenden Einzelfalles, insbesondere der als ausreichend und wahrhaftig zu erachtenden Erläuterungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung zum Akteninhalt, und der auf der Hand liegenden Sensibilität des Akteninhalts konnte hiervon abgesehen werden.²⁹²⁸

5.1.2.10. Schutzmaßnahmen 2017

Im Zusammenhang mit der medialen Berichterstattung über das Subway-Verfahren und die Landespolizei Schleswig-Holstein im Frühjahr und Sommer 2017 erfolgte auch eine Gefährdungseinschätzung hinsichtlich der Ermittler M.H. und A.R. zur Klärung der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen.²⁹²⁹

Gegenüber dem Sonderbeauftragten äußerte A.R. hierzu im Januar 2018, dass er

„bis heute den Eindruck habe, man behandelt mich auch weiterhin als Täter, als jemanden, der sich in unverantwortlicher Weise gegen die Polizei gestellt hat. Das mache ich auch am Verhalten von Herrn Gutt fest, der aus Eigeninitiative heraus die Gefährdungsanalyse für meine Person an sich gezogen, eine laufende Schutzmaßnahme gestoppt und bis heute ohne Beteiligung meiner Person intransparent und damit auch unvollständig und fachlich zweifelhaft prüft.“²⁹³⁰

Nachdem die für A.R. zuständige Polizeidirektion Neumünster nach einer Lagebeurteilung Schutzmaßnahmen ergriffen hatte, während die für M.H. zuständige Polizeidirektion Kiel nach einer Lagebeurteilung auch des Landeskriminalamtes Schutzmaßnahmen abgelehnt hatte, zog das übergeordnete Landespolizeiamt, namentlich Joachim Gutt als ständiger Vertreter des Landespolizeidirektors Ralf Höhs, die Ange-

²⁹²⁸ VG Schleswig, Urteil vom 19.11.2013, 3 A 49/13, Akte 64, Blatt 120.

²⁹²⁹ Vgl. oben 5.1.1.6.

²⁹³⁰ E-Mail vom 13.01.2018, 12.30 Uhr, Akte 248a, Blatt 298.

legenheit an sich, woraufhin die Maßnahmen nach einer erneuten Bewertung abgebrochen wurden, während die Lage ständig weiter bewertet werden sollte.²⁹³¹ Joachim Gutt bezog sich hierbei auf die inhaltliche Übereinstimmung der Fälle der beiden in unterschiedlichen Direktionsbereichen lebenden Ermittler, seine übergeordnete Zuständigkeit und insbesondere die geltende Polizeidienstvorschrift 129 (VS-NfD).²⁹³² Seine Einschätzung zur Gefährdungslage beruhe auf Bewertungen des Landeskriminalamtes.²⁹³³

5.2. Die Mobbing-Kommission der Landespolizei

(Frage 5.1) Welche Gründe führten zur Einrichtung der Mobbing-Kommission der Landespolizei, welche inhaltliche und personelle Konzeption war Grundlage ihrer Arbeit?

(Frage 5.2) ... wer bestimmte den Kreis der Mitglieder ...?

5.2.1. Dienstvereinbarung 2004

Nach der Erinnerung des Polizei-Personal-Referatsleiters im Innenministerium IV 44 J.A. sollten unter anderem das schon lange bearbeitete Thema „Sucht“ und die bereits bestehenden Konfliktregelungsmechanismen in einem einheitlichen Regelwerk zusammengeführt werden.²⁹³⁴ Hierbei sollte, so Pastorin S.H., ausdrücklich auch das rund um die Jahrtausendwende breit behandelte Thema Mobbing einbezogen werden.²⁹³⁵ Im Januar 2004 wurde zwischen dem Innenministerium und dem Hauptpersonalrat der Polizei eine

„Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Mobbingfällen in der Landespolizei Schleswig-Holstein vom Januar 2004“²⁹³⁶

geschlossen, die im Wesentlichen folgende Regelungen enthält:

„Präambel

²⁹³¹ Vgl. E-Mail vom 20.07.2017, 12.30 Uhr, Akte 129, Blatt 67; vgl. E-Mail vom 19.06.2017, 9.24 Uhr, Akte 119, Blatt 145.

²⁹³² E-Mail vom 03.01.2018, 14.53 Uhr, Akte 251, Blatt 301a f.

²⁹³³ E-Mail vom 03.01.2018, 14.53 Uhr, Akte 251, Blatt 301b.

²⁹³⁴ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁹³⁵ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

²⁹³⁶ Dienstvereinbarung, Januar 2004, Akte 122, Blatt 164.

Die vertragsschließenden Parteien und alle Beschäftigten der Landespolizei Schleswig-Holstein sind aufgefordert an der Gestaltung einer Arbeitswelt mitzuwirken, die von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt ist und in der Konflikte zugelassen, offen angesprochen und gelöst werden.

Die ständige Reflexion des eigenen Verhaltens und der wertschätzende Umgang miteinander tragen zu einem guten und vertrauensvollen Arbeitsklima bei und können Mobbing verhindern.

Es besteht Einvernehmen, dass soziales Fehlverhalten, ungelöste Konflikte und fehlende Achtung vor Andersdenkenden und -lebenden, Menschen mit Behinderungen, Menschen mit anderem Geschlecht sowie Angehörigen anderer Nationen oder Glaubensgemeinschaften geeignet sind, das Dienstklima negativ zu beeinflussen, Arbeitsabläufe zu stören sowie die Qualität der Arbeitsergebnisse zu beeinträchtigen. Weitere Folgen können seelische und körperliche Erkrankungen sein.

Mobbingfälle innerhalb der Landespolizei Schleswig-Holstein können auch das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit negativ beeinträchtigen. Diese Wirkung sollte jeder / jedem Beschäftigten bewusst sein.

Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Landespolizei Schleswig-Holstein. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers/Dienstherrn, der Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

Ziel der Dienstvereinbarung

Ziel der Dienstvereinbarung ist der Schutz aller Beschäftigten vor Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, Herkunft, Religion, Behinderung, gleichgeschlechtlicher Lebensweise oder politischer Anschauung am Arbeitsplatz sowie die Regelung des Verfahrens bei Mobbing.

Begriffsbestimmungen

Mobbing ist die zielorientierte sowie systematische psychische und soziale Beeinträchtigung von Menschen am Arbeitsplatz durch Kollegen/innen, Mitarbeiter/innen und Vorgesetzte. Dabei muss es sich um fortgesetzte, aufeinander aufbauende oder ineinander übergreifende Verhaltensweisen handeln, auch wenn sie nicht nach einem vorgefassten Plan erfolgen.

Mobbing stellt eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten oder ein Dienstvergehen dar und kann auch Strafrechtstatbestände erfüllen.

Unter Mobbing fallen nicht einmalige Konflikte sowie Auseinandersetzungen über schlechte Leistungen und anderes dienstliches Fehlverhalten. Gemeint sind auch nicht einzelne Konflikte, die bei jeder Zusammenarbeit gelegentlich auftreten können.

Sexuelle Belästigung ist jede durch körperlichen Kontakt, Sprache, Gesten oder Darstellungen hervorgerufene, dem Willen des/der Betroffenen entgegenstehende Beeinträchtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts oder des Schamgefühls, unabhängig von der Erfüllung eines strafrechtlich-relevanten Tatbestandes.

Handlungsverpflichtung

Die Vorgesetzten und Mitarbeiter/innen haben durch ihr Verhalten zu einem Betriebsklima beizutragen, in dem die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller Beschäftigten respektiert werden und Konflikte offen angesprochen werden können.

Die unmittelbaren Vorgesetzten tragen Verantwortung dafür, dass Hinweisen auf Konflikte, Mobbing oder eine eventuelle sexuelle Belästigung oder Diskriminierung in ihrem Arbeitsbereich unverzüglich nachgegangen wird.

Vorgesetzte, die sozialem Fehlverhalten oder Diskriminierung nicht konsequent entgegnetreten, sind auf ihre Verantwortung hinzuweisen.

Gegebenenfalls ist die Einleitung von dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen von den dafür zuständigen Stellen zu prüfen.

Strafverfolgungspflichten bleiben durch diese Dienstvereinbarung unberührt.

Arbeitskreis 'Mobbing, Sucht und Gesundheitsförderung'

In dem auf Landesebene als zentrale Beratungs- und Entscheidungsstelle eingerichteten Arbeitskreis führt die Landespolizeidirektorin/ der Landespolizeidirektor den Vorsitz. Sie/er wird vertreten durch die Leitende Polizeiärztin/den Leitenden Polizeiarzt. Eine bei der Leitenden Polizeiärztin/dem Leitenden Polizeiarzt angebundene Geschäftsstelle unterstützt den Arbeitskreis.

Weitere Mitglieder des Arbeitskreises zum Thema Mobbing:

- Polizeiarzt/Polizeiärztin,*
- Polizeipsychologe/in,*
- Polizeipastor/in,*
- Behördenleiter/in,*
- Leiter/in der Geschäftsstelle des Arbeitskreises,*
- Innenministerium SH, Referatsleiter/in IV 44,*
- Schwerbehindertenvertretung der Polizei,*
- Gleichstellungsbeauftragte der Polizei,*
- Hauptpersonalrat der Polizei*
- weitere Mitglieder, die bei Bedarf durch den Arbeitskreis bestimmt werden*

Näheres regelt die Geschäftsordnung des Arbeitskreises.

Aufgaben des Arbeitskreises

Der Arbeitskreis entscheidet über das Vorliegen eines Mobbing-Verdachtsfalles. Der Arbeitskreis gibt bei Vorliegen eines Mobbing-Verdachtsfalles Empfehlungen für die Durchführung des Mobbing-Schlichtungsverfahrens an die/den zuständige(n) Dienstvorgesetzte(n) und lässt sich vor einer abschließenden Entscheidung der/des Dienstvorgesetzten berichten.

Der Arbeitskreis initiiert vorbeugende Maßnahmen und Schulungen und gestaltet die interne Öffentlichkeitsarbeit.

Die Angehörigen des Arbeitskreises sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verfahren zur Lösung von Konflikt- und Mobbingfällen

Konflikte sind grundsätzlich vor Ort durch die Konfliktbeteiligten und ggf. Personen des Vertrauens (z.B. Konfliktberater/innen, Gleichstellungsbeauftragte, Personalvertretung) zu lösen, um ein Weiterbestehen des Konfliktes und das Ausweiten zu Mobbing zu verhindern.

Ist eine Lösung unter den Beteiligten allein nicht zu erzielen, hat die/der unmittelbare Vorgesetzte unverzüglich ein Konfliktlösungsverfahren einzuleiten. Die/der Vorgesetzte hat Konfliktberater/innen, Gleichstellungsbeauftragte und Personalvertretung einzubinden und ist verpflichtet, das Verfahren zügig voranzubringen, damit sich der Konflikt nicht ausweitet und sich die Fronten zwischen den Konfliktparteien nicht unnötig verhärten.

Besteht der begründete Verdacht von Mobbing, kann jede(r) Beschäftigte der Landespolizei Schleswig-Holstein dies der Geschäftsstelle des Arbeitskreises mitteilen.

Die bestehende Handlungsverpflichtung der/des unmittelbaren Vorgesetzten, auch zur Vorlage an den Arbeitskreis, bleibt davon unberührt.

Die Geschäftsstelle des Arbeitskreises bereitet die Entscheidung des Arbeitskreises im Hinblick auf einen Mobbing-Verdachtsfall vor. Insbesondere ist zu bewerten, ob für eine Entscheidung eine ausreichende Informationsbasis vorhanden ist. Die Leitende Polizeiarztin/der Leitende Polizeiarzt gibt ein Votum an den Arbeitskreis ab. Der Arbeitskreis entscheidet, ob ein Mobbing-Verdachtsfall vorliegt.

Bei Vorliegen eines Mobbing-Verdachtsfalles leitet der Arbeitskreis das Schlichtungsverfahren ein. Er beauftragt die/den zuständige(n) Dienstvorgesetzte(n) mit der weiteren Bearbeitung und spricht Empfehlungen für die Durchführung des Verfahrens aus.

Der/die zuständige Dienstvorgesetzte oder die/der von ihm beauftragte Vorgesetzte und der/die Konfliktberater/in haben innerhalb eines Monats das Schlichtungsverfahren durchzuführen. Auf begründeten Antrag kann die Durchführung um zwei Wochen verlängert werden.

Gleichstellungsbeauftragte und Personalvertretung sind zu beteiligen.

Ziel des Schlichtungsverfahrens ist der Abschluss des Mobbingfalles und eine damit verbundene abschließende Entscheidung mit ggf. erforderlicher Einleitung von Maßnahmen bis hin zur Beendigung des unmittelbaren dienstlichen Kontakts der Beteiligten.

Die/der Dienstvorgesetzte hat dem Arbeitskreis über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens zu berichten und die beabsichtigten Maßnahmen mitzuteilen. Der Arbeitskreis bewertet das vorgelegte Ergebnis und spricht eine Empfehlung zum Abschluss des Verfahrens aus.

Aus- und Fortbildung

Die Bildungseinrichtungen PD AFB und VFH Schleswig-Holstein - Fachbereich Polizei - behandeln das Thema Mobbing in der Aus- und Fortbildung.

Der Umgang mit Mobbing und Beschwerden über sexuelle Belästigung ist ein zu behandelnder Inhalt der Führungskräftebeschulung und soll die Führungskraft zur Prävention und Lösung von sozialen Konflikten befähigen.

Darüber hinaus sind die Beschäftigten der Landespolizei zeitnah und umfassend über das Thema Mobbing zu informieren, z. B. innerhalb der Dienst- und Personalversammlung oder in Sonderveranstaltungen.²⁹³⁷

Der spätere stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Dr. K.W. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass der Begriff „Mobbing“ in der Dienstvereinbarung bewusst ausdrücklich genannt worden sei, um die Thematik kanalisieren und regeln zu können, insbesondere auch präventiv, das

²⁹³⁷ Dienstvereinbarung, Januar 2004, Akte 122, Blatt 164 ff.

heißt, bevor straf-, arbeits- oder dienstrechtliche Verfahren griffen.²⁹³⁸ Nicht alle Situationen seien mit Straf- und Disziplinarrecht zu bereinigen.²⁹³⁹ Auch das Gründungsmitglied Dr. W.H. hob insbesondere die frühe Erkennung und Lösung von Konflikten und internen Problemen hervor.²⁹⁴⁰

Der Arbeitskreis Mobbing habe, so Dr. K.W. weiter, in den an ihn herangetragenen Fällen zu prüfen gehabt, ob ein Mobbingverdachtsfall gegeben sei oder etwa lediglich ein schwerer Konflikt²⁹⁴¹:

„Der Arbeitskreis entscheidet, ob es ein Mobbingverdachtsfall ist. Wenn ein Mobbingverdachtsfall vorliegt, leitet der Arbeitskreis das Schlichtungsverfahren ein. Damit wird der erste nicht beteiligte Vorgesetzte beauftragt.“²⁹⁴²

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack hingegen beschrieb die Regelung am Beispiel der Mobbingvorwürfe des Ermittlers M.H. folgendermaßen:

„Da ist nämlich festgehalten worden - im Grundsatz -, dass der AK Mobbing da ist nicht, um Mobbing nachzuweisen, sondern um Mobbingverdachtsfälle zu postulieren. Dieser Mobbingverdachtsfall hatte ja lange bestanden, spätestens deshalb, weil er reklamiert worden war durch betroffene Beamte selber. Insofern war da, wenn man es mal ganz genau nimmt, die Arbeit des Arbeitskreises schon zu Ende.“²⁹⁴³

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss äußerte er weiter:

„Mobbingvorwürfe unterhalb strafrechtlicher oder dienst- und disziplinarrechtlicher Relevanz, die sind mir schleierhaft, wie man die herbeireden kann. [...] Alles, was Mobbing ist, wenn das erwiesen ist, ist für mich dienst- und strafrechtlich relevant. Darunter weiß ich nicht, was das sein soll.“²⁹⁴⁴

²⁹³⁸ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 43 f.

²⁹³⁹ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44.

²⁹⁴⁰ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

²⁹⁴¹ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

²⁹⁴² Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

²⁹⁴³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

²⁹⁴⁴ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

Das Arbeitskreismitglied H.H. beschrieb die Zusammensetzung des Arbeitskreises Mobbing:

„meine Rolle - das war mir irgendwann gesagt worden - ist die, dass ein Behördenleiter aus den Polizeidirektionen mit dabei sein sollte, um mit seinen Erkenntnissen dann eben den Beitrag dort zu leisten.

[...]

Teilweise lagen sicherlich besondere Erfahrungen vor. Das setze ich voraus beim Polizeiarzt - oder: bei den Polizeiärzten, die beteiligt gewesen sind. Das setze ich voraus bei der Psychologin, die dem Arbeitskreis Mobbing angehört hat. Aber auch wesentliche Erfahrungswerte bei der Pastorin, die ebenfalls dort anwesend war. Und ich könnte mir auch vorstellen, dass es Erfahrungswerte in den Reihen der Personalratsvertretung gab, die ja auch im Arbeitskreis Mobbing mit dabei war.“²⁹⁴⁵

Der Zeuge J.A. beschrieb, dass die Zusammensetzung des Arbeitskreises Mobbing an bestimmten Funktionen festgemacht wurde:

„Das war der Landespolizeidirektor als Vorsitzender des Arbeitskreises, der Leitende Polizeiarzt, ein Leiter einer Polizeibehörde, dann der Kirchliche Dienst, die Seelsorgerin damals, eine Psychologin und ein Polizeiarzt, dann der Referatsleiter 44 [Personal der Polizei], meine Person. Und natürlich war den Gremien die Teilnahme möglich: Gleichstellung, Hauptpersonalrat. Und an den Sitzungen nahm regelmäßig teil die Geschäftsführung der Kommission, die angebunden war ebenfalls an den Polizeiärztlichen Dienst und Sachgebietsleitung 333 im Landespolizeiamt, um es an einer Funktion festzumachen.“²⁹⁴⁶

Mit Schreiben der Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Ziercke vom 27.01.2004 wurden alle Behörden und Dienststellen der Polizei des Landes Schleswig-Holstein über die Einrichtung des Arbeitskreises „Mobbing, Sucht und Gesundheitsförderung“ informiert, in den der bisherige Arbeitskreis „Sucht“ integriert wurde.²⁹⁴⁷

²⁹⁴⁵ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f.

²⁹⁴⁶ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

²⁹⁴⁷ Schreiben vom 27.01.2004, Akte 122, Blatt 161 f.

5.2.2. Interne Verfahrensregelungen der Mobbing-Kommission

(Frage 5.3) Welche internen Verfahrensregelungen bestanden in der Kommission hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung eines Sachverhaltes sowie der Unterrichtung von Betroffenen, Beschuldigten und Vorgesetzten über Ermittlungsergebnisse und Bewertungen?

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat keine Informationen über eine Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Mobbing, Sucht und Gesundheitsförderung“ oder über sonstige feste Verfahrensregelungen hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Sachverhalten sowie der Unterrichtung von Betroffenen, Beschuldigten und Vorgesetzten über Ermittlungsergebnisse und Bewertungen erlangt.

Im Mobbingverdachtsfall M.H., so der Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Burkhard Hamm, habe der Arbeitskreis sich jedoch,

„um a priori nicht an dienstrechtlich relevante Grenzen zu stoßen, [...] dazu entschieden, Angehörige des Mobbing-Ausschusses mit der weiter gehenden Prüfung der vorgetragene Behauptungen zu beauftragen, die ihrerseits nicht dem Legalitätsprinzip unterliegen“²⁹⁴⁸,

nämlich aus der Reihe der Arbeitskreismitglieder den Polizeiarzt, die Pastorin und die Psychologin.²⁹⁴⁹

Nach der Schilderung des Mitgliedes J.A. hatte sich der Arbeitskreis Mobbing darauf verständigt, dass die Kommunikation mit dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium durch den Vorsitzenden geführt werde.²⁹⁵⁰

Pastorin S.H. schilderte zum Selbstverständnis des Arbeitskreises Mobbing:

„Aber es gibt natürlich ein Mobbingverhalten, was nicht vom Dienstrecht erfasst wird. Und der Ansatz des Arbeitskreises war ja auch nicht, disziplinarrechtliche Vorgänge zu prüfen und zu sanktionieren, sondern der Arbeitskreis verstand sich ja ausdrücklich und auch nach dem Konzept als eine Einrichtung, die sich

²⁹⁴⁸ Schreiben vom 25.06.2013, Akt 122, Blatt 224.

²⁹⁴⁹ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7; Schreiben vom 25.06.2013, Akt 122, Blatt 224.

²⁹⁵⁰ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 14, 18.

*auch um Möglichkeiten für weitere Zusammenarbeit bemühen würde, um das Ausräumen von Konflikten, um Vermittlungen, um sinnvolle Perspektiven.*²⁹⁵¹

Parallel zur Tätigkeit des Arbeitskreises Mobbing, so die Auskunft des örtlichen Personalratsvorsitzenden H.K., sei auch der Personalrat des Landeskriminalamtes stets frühzeitig um Konfliktlösungen bemüht gewesen, auch um zu vermeiden, dass sich Konflikte überhaupt zu Mobbing ausweiteten.²⁹⁵²

5.2.3. Vorgehen der Mobbing-Kommission

(Frage 5.2) Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Sachaufklärung standen der Mobbing-Kommission zur Verfügung ..., welche ... Berichtspflichten bestanden gegenüber Institutionen der Landespolizei und des Innenministeriums, in welcher Weise wurde die Arbeit der Kommission, die Erstellung ihrer Arbeitsergebnisse oder die Vorlage von Berichten durch Dienststellen der Landespolizei oder des Innenministeriums beeinflusst?

Der stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Dr. K.W. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss hinsichtlich der geplanten Abläufe des Arbeitskreises:

*„Diese Fälle, die Mobbingfälle, sollten über die Geschäftsstelle angenommen werden, die Geschäftsstelle bei mir im Dezernat 33. Dann sollte ich gucken, was ist da an Mobbing oder Nichtmobbing enthalten, und ein Votum für den Arbeitskreis Mobbing abgeben, wenn wir einen Mobbingverdacht hätten. Dann hat der Arbeitskreis sich das angehört, dann wurden Konfliktberater eingesetzt, und so nahm das dann seinen entsprechenden Gang. Am Ende sollte der Arbeitskreis auch von der Lösung des Konfliktes Bericht erhalten.“*²⁹⁵³

Pastorin S.H. schilderte das Vorgehen nach der ersten Bewertung des jeweils eingereichten Materials durch den Arbeitskreis Mobbing:

²⁹⁵¹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, vgl. Seite 31 f.

²⁹⁵² Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²⁹⁵³ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

„Das weitere Vorgehen war dann in der Regel so, dass wir - je nachdem, um welche Konstellation es ging - den Betroffenen zu einem persönlichen Gespräch eingeladen haben, dass wir auch diejenigen, mit denen er oder sie im Konflikt war, dann um ein Gespräch gebeten haben. Je nachdem, wie die Situation war, haben wir diese Aufgabe auch delegiert, zum Beispiel an einen Diplomspsychologen aus dem Arbeitskreis, an einen Polizeiarzt, je nachdem.“²⁹⁵⁴

Gegenüber ihrem Rechtsanwalt formulierte S.H.:

„Im AK Mobbing war ein Austausch über Eigenschaften und Verhalten von Konfliktbeteiligten bei der Bearbeitung von Fällen üblich, da bei der Analyse von Fällen stets auch nach den Anteilen der verschiedenen Beteiligten am Konflikt gefragt wurde. Entsprechend sind Aussagen und Einschätzungen zu den Beteiligten vorgetragen worden.“²⁹⁵⁵

Nach der Erinnerung von Dr. K.W. habe der Arbeitskreis Mobbing in weit überwiegender Zahl Konfliktfälle bearbeitet und durch Konfliktberater Lösungen gefördert.²⁹⁵⁶ Neben dem Fall des Ermittlers M.H. habe es einen weiteren Mobbingverdachtsfall gegeben, der sich später geklärt habe.²⁹⁵⁷ Der Arbeitskreisvorsitzende Burkhard Hamm bekundete, dass neben jenem des Ermittlers M.H. der einzige andere Fall, in dem der Arbeitskreis Mobbing einen Mobbingverdacht bejaht habe, dem nächsthöheren Dienstvorgesetzten vorgelegt worden sei, der den Fall im Rahmen seiner disziplinarrechtlichen Zuständigkeit untersucht und entschieden habe.²⁹⁵⁸ Das Arbeitskreismitglied J.A. schätzte, dass der Arbeitskreis Mobbing jährlich etwa drei bis fünf Verdachtsfälle bearbeitet habe.²⁹⁵⁹

J.A. beschrieb das Vorgehen des Arbeitskreises Mobbing folgendermaßen:

„Wir haben es so gesehen, dass wir mit einem Sachverhalt fertig sind, wenn wir alle aus unserer Sicht relevanten Informationen zur Kenntnis genommen haben,

²⁹⁵⁴ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

²⁹⁵⁵ Schreiben vom 29.07.2021, Umdruck 19/6329, Seite 3 f.

²⁹⁵⁶ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

²⁹⁵⁷ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43; Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²⁹⁵⁸ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

²⁹⁵⁹ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

*bewertet haben und dann eine Bewertung vornehmen konnten, ob ein Mobbingverdachtsfall bestätigt werden kann oder ob er sich nicht bestätigt. Und mit der Übergabe eines Ergebnisses und von Handlungsempfehlungen an eine vorgesetzte Person war auch immer verbunden die Erwartungshaltung, dann ein Ergebnis der dortigen Bearbeitung rückgespiegelt zu bekommen. Und insoweit war nach der Befassung durch den Arbeitskreis der Arbeitskreis nicht derjenige, der beispielsweise dienstrechtliche, beamtenrechtliche Maßnahmen getroffen hat. Da gibt es andere Zuständigkeiten. Deswegen wurde es an die dienstvorgesetzte Person, an die Behördenleitung gegeben, das Ergebnis, aber natürlich in der Erwartung, dass man über ein Ergebnis der dortigen weiteren Bearbeitung Kenntnis erlangt.*²⁹⁶⁰

Zum Nebeneinander paralleler Verfahren schilderte J.A.:

*„Wenn in einem Mobbingverdachtsfall eine disziplinare Ermittlung eingeleitet wird, dann würde an dieser Stelle die Arbeit des Arbeitskreises Mobbing ruhen, damit eine betroffene Person sich nicht parallel in zwei Verfahren durchsetzen muss. Und dann hätte natürlich das Verfahren, das nach dem Disziplinargesetz bearbeitet ist, Vorrang vor einem Verfahren, das aufgrund einer internen Dienstvereinbarung abuarbeiten ist. Insoweit würde dann ein Disziplinarverfahren das leitende Verfahren werden.“*²⁹⁶¹

Polizeipsychologin Dr. B.R. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass es keine Akten oder Berichte zu einzelnen Fällen im Arbeitskreis Mobbing gegeben habe.²⁹⁶² Weiter gab sie an:

„Es war so bei den anderen Fällen, dass die Eingabe oft dann über die Geschäftsstelle kam, oder manchmal brachte auch ein Arbeitskreismitglied einen Fall in den Arbeitskreis ein. Dort bekamen wir dann Informationen zu dem Fall und haben dann auch relativ zeitnah im Arbeitskreis - ohne mit den Beteiligten gesprochen zu haben, was man ja durchaus auch kritisch sehen kann - gemeinsam Empfehlungen zum Umgang mit dem Fall erarbeitet.“

²⁹⁶⁰ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

²⁹⁶¹ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

²⁹⁶² Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

Das lief oft gut und führte auch oft zur Lösung - oder: zur Auflösung - dieser Konfliktsituation. Unsere Erfahrung war aber - und deswegen war ich auch zunehmend unzufrieden mit der Arbeit im Arbeitskreis -: Wenn Führung beteiligt war an den Konfliktprozessen, also Führung im Fokus der Mobbingvorwürfe stand, insbesondere wenn es Führung im höheren Dienst war, führte das dazu, dass gesagt wurde: Da müssen wir disziplinarrechtlich ermitteln. - Also, da standen dann die dienstrechtlichen Aspekte - auch zu Recht - im Vordergrund. Das führte dann aber meistens dazu - oder: eigentlich in allen Fällen -, dass der Disziplinarvorgesetzte bei den Vorermittlungen zu dem Ergebnis kam, dass kein Mobbing vorliegt, und es dadurch dann auch nicht zu einer disziplinarrechtlichen - - zu einem Disziplinarverfahren kam. Und das fand ich sehr unbefriedigend.“²⁹⁶³

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat keine Informationen erlangt, die darauf hindeuten, dass irgendwelche Berichtspflichten des Arbeitskreises Mobbing gegenüber Institutionen der Landespolizei und des Innenministeriums etabliert waren oder dass die Arbeit der Kommission sonst systematisch durch Dienststellen der Landespolizei oder des Innenministeriums beeinflusst wurde.

Laut Einschätzung des Polizeiabteilungsleiters Jörg Muhlack habe der Arbeitskreis Mobbing allerdings nicht freischwebend agiert, sondern sei – schon dadurch, dass sein Vorsitzender der Landespolizeidirektor gewesen sei - in die Hierarchie eingebunden und an Weisungen gebunden gewesen.²⁹⁶⁴ Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack hielt es für die Aufgabe des Arbeitskreises Mobbing, Mobbingverdachtsfälle zutage zu fördern und Disziplinarverfahren der zuständigen Vorgesetzten anzustoßen, hielt es aber für nicht vom Erlass gedeckt, Personen vorzuladen, Führungskräfte zu befragen oder sonst Vernehmungen durchzuführen, schon wegen der unklaren Statusfrage der Beteiligten.²⁹⁶⁵

Die Polizeipsychologin Dr. B.R. äußerte im Zusammenhang mit der späteren Neufassung der Dienstvereinbarung im Jahr 2014 unter anderem:

²⁹⁶³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁹⁶⁴ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29, 32.

²⁹⁶⁵ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29, 32; Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6.

„Aus meiner Sicht ist die DV nach wie vor schwammig formuliert und die massiven Probleme, die bei der Bearbeitung der letzten Fälle aufgetreten sind, werden durch die neue DV nicht gelöst.

Eine hierarchische Ungebundenheit des Fachgremiums existiert nicht, weil die Mitglieder nun einmal auch Mitarbeiter und in die Hierarchie eingebunden sind – und sobald die höhere Leitungsebene im Fokus steht, bringen die Mitglieder des Fachgremiums sich durch ihre Arbeit selbst in Gefahr. [...] Eine Unbefangenheit und Neutralität kann hier gar nicht gewährleistet werden.“²⁹⁶⁶

5.3. Die Arbeit der Mobbing-Kommission hinsichtlich der Ermittler M.H. und A.R.

5.3.1. Vorgänge hinsichtlich des Ermittlers M.H.

Im Februar 2011 wandte sich der Ermittler M.H. nach eingehender Beratung durch die Pastorin S.H.²⁹⁶⁷ mit einem Konvolut von Gesprächsvermerken und weiteren Unterlagen an den Arbeitskreis Mobbing und formulierte auch seine Vorstellungen für Ergebnisse des Verfahrens²⁹⁶⁸:

„Mit Übersendung der von mir erstellten Akte bitte ich den Arbeitskreis Mobbing, die von mir geschilderten Vorfälle innerhalb der SOKO Rocker und die Verhaltensweisen der genannten Vorgesetzten genauestens zu überprüfen und festzustellen, ob ein konkreter ‘Mobbingfall’ vorliegt, ob disziplinarrechtliche und strafrechtliche Verstöße durch die genannten Vorgesetzten, insbesondere KOR [M.] E[...] begangen wurden und dann ggf. entsprechende Ermittlungen bzw. Maßnahmen gegen die Verantwortlichen einzuleiten.

Desweiteren bitte ich um Unterstützung, dass meine dienstliche Situation verbessert wird, ich den ‘Glauben’ an eine gerechte und rechtsstaatliche Polizei wiedererlange und mein Ansehen innerhalb der Polizei wieder hergestellt wird.

Dieses könnte u. a. damit erreicht werden, dass die Verantwortlichen nach Prüfung des Sachverhaltes öffentlich zu den Vorwürfen Stellung beziehen müssen,

²⁹⁶⁶ E-Mail vom 02.05.2014, 13.13 Uhr, Akte 131a, Blatt 595.

²⁹⁶⁷ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁹⁶⁸ Niederschrift der 10. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23; Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

für ihr Handeln Verantwortung übernehmen sowie sich für ihr Verhalten bei mir entschuldigen.

Weiter könnte ich mir unter bestimmten Voraussetzungen vorstellen in das SG 212 zurückkehren und dort ohne Ängste und Vorbehalte gegen meine Person meinen Dienst zu versehen.

*Eine dauerhafte Verwendung in meinem jetzigen Sachgebiet (SG 221) strebe ich nicht an und halte ich nicht für glücklich und förderlich.*²⁹⁶⁹

5.3.1.1. Vorgehen und Feststellungen der Mobbing-Kommission

(Frage 5.8) Welche Feststellungen traf die Mobbing-Kommission oder Untergruppen bezüglich der Vorwürfe eines ehemaligen Ermittlungsbeamten der Soko Rocker, und welche Zwischenberichte, Berichte, sonstige Zusammenfassungen, Ergebnisse oder Empfehlungen wurden von der Kommission oder einer Untergruppe erstellt?

Der Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Burkhard Hamm und sein Stellvertreter Dr. K.W. kamen nach Sichtung der von M.H. eingereichten Unterlagen zur Einschätzung, dass der Arbeitskreis sich hiermit befassen müsse.²⁹⁷⁰ Aus Sicht des stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises Dr. K.W. sei früh deutlich gewesen, dass M.H. sich zum einen gemobbt gefühlt habe und zum anderen konkrete dienstliche Abläufe kritisiert habe.²⁹⁷¹ Vor einer Weitergabe der Information an die Mitglieder des Arbeitskreises war zu klären, ob und inwieweit einzelne Passagen der Akten aus Geheimhaltungsgründen zu schwärzen waren.²⁹⁷²

Pastorin S.H. beschrieb die Folgezeit so, dass zum Fall M.H. angesichts einer Vielzahl von Gesprächen und Schreiben an den verschiedenen Stellen stets sehr unterschiedliche Sachstände vorgelegen hätten und sichere Einschätzungen, ob und von wem die Mobbingvorwürfe bearbeitet wurden, auch bei intensiver Befassung mit dem Vorgang

²⁹⁶⁹ Eingangsvermerk vom 27.02.2011, Akte 127a, Blatt 5 f.

²⁹⁷⁰ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

²⁹⁷¹ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23 f.

²⁹⁷² Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 21, 32; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

nicht mehr möglich gewesen seien.²⁹⁷³ Der Vorgang sei in der Landespolizei breit bekannt gewesen, beobachtet und kommentiert worden:

„Und an allen Stellen gab es immer wieder nur Teilinformationen. Und es irritierte alle, dass es mit der Bearbeitung so gar nicht voranging. Und es gab Spekulationen über die Gründe. Und es gab so etwas wie ein besorgtes Beobachten, was denn mit diesem Mitarbeiter nun passieren würde. Viele hatten Mitleid mit ihm. Und es wurde so wie eine Art Testlauf empfunden, ob die Führungskultur, die Fehlerkultur, die inneren Strukturen der Polizei noch funktionieren würden. Und je länger das Ganze lief, desto mehr überwogen die Zweifel.

Immer häufiger tauchte die Vermutung auf, eine Bearbeitung sei von oben gar nicht gewollt. Aber niemand hatte so recht eine Idee, warum das so ist. Aber dieses Gefühl ‚Das ist von oben nicht gewollt‘, das begann unterschwellig, Ängste auszulösen. Es fielen so Sätze wie: Da rühren wir wohl an irgendetwas, was wir nicht aufdecken sollen. - Oder: Da möchte ich nicht mehr hineingezogen werden. - So etwa habe ich die Stimmung damals empfunden.“²⁹⁷⁴

Die Polizeipsychologin Dr. B.R. schilderte dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass nach ihrer Erinnerung der Fall im Sommer 2011 nicht im Arbeitskreis Mobbing bearbeitet werden konnte, weil sich in der Akte geheimhaltungsbedürftige Unterlagen befunden hätten.²⁹⁷⁵

Mit der Einladung zur nächsten Tagung des Arbeitskreises Mobbing vom 11.07.2011 wurden den Mitgliedern ausgewählte Unterlagen zu den Mobbingvorwürfen von M.H. übersandt.²⁹⁷⁶

Dem Wunsch des Personalratsvorsitzenden des LKA, der die Angelegenheit M.H. aus früheren Gesprächen mit diesem kannte, für diesen Fall das vom Hauptpersonalrat in den Arbeitskreis Mobbing entsandte Mitglied zu sein, sei, so sein Bekunden, nicht entsprochen worden.²⁹⁷⁷ Das tatsächlich entsandte Mitglied habe unter Berufung auf die

²⁹⁷³ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

²⁹⁷⁴ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16, vgl. Seite 19, 34, 41.

²⁹⁷⁵ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²⁹⁷⁶ Schreiben vom 11.07.2011, Akte 118, Blatt 269; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

²⁹⁷⁷ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 22.

in der Dienstvereinbarung vorgeschriebene Verschwiegenheitspflicht keine Informationen mit ihm geteilt.²⁹⁷⁸

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack hielt in einem internen Vermerk vom 29.07.2011, ergänzt im August 2011, im Zusammenhang unter anderem mit den Vorgängen rund um die EG Patron, die verwaltungsinternen Ermittlungen und die gefahrenabwehrrrechtlichen Fragen hinsichtlich der durch die beiden ehemaligen Subway-Ermittler A.R. und M.H. erhobenen Vorwürfe fest:

„Gesprächsvermerk zur Besprechung LKA mit Leiter und AL 5

[...]

5. L LKA hat angekündigt, kurzfristig ein Gespräch mit KHK [A.] R[...] führen zu wollen.

6. Zur Befassung der Sache [M.] H[...] im AK Mobbing ist LaPoIDir durch mich wie folgt angewiesen; ausschließlich zu diesem Punkt ist auch IV 44 durch mich informiert:

Hallo Burkhard,

aus Gründen, die wir heute Morgen mit dem LKA besprochen haben, darf und kann es aus meiner Sicht keine inhaltliche Befassung mit der Sache [M.] H[...] im AK Mobbing geben. Ich denke, dass es insbesondere aus rechtlichen Gründen lediglich nach Erörterung bzw. nach Vortrag durch Dich zu der Feststellung im AK kommen kann ‘laufende staatsanwaltliche Ermittlungen sowie absehbare, bereits deutlich erkennbare dienstrechtliche/ eventuell auch disziplinarrechtliche Ermittlungen schließen eine Befassung im AK Mobbing zum derzeitigen Standpunkt aus’. Genau dieses sollten wir dann dem Rechtsanwalt von Herrn [M.] H[...] durch Dich mitteilen. Sollte es nach Abschluss dieser Ermittlungen einen Überhang für den AK geben, kann die Befassung dort ggf. fortgesetzt werden.

²⁹⁷⁸ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

Unter dieser Voraussetzung bin ich mit der von Dir vorgeschlagenen Verfahrensweise einverstanden.

*Jörg Muhlack*²⁹⁷⁹

In der Sitzung des Arbeitskreises Mobbing am 29.08.2011 wurde

*„aufgrund der eingeschränkten Informationslage und der verfahrensrechtlichen Situation [...] auf Antrag des Vorsitzenden eine Aussetzung des Mobbingverdachtsfalles [M.] H[...] beschlossen.“*²⁹⁸⁰

Nach Erinnerung der Pastorin S.H. habe der Arbeitskreisvorsitzende Burkhard Hamm sich bemüht, die Bearbeitung des Falles zu ermöglichen:

*„Es sei aber von oben die Anweisung erfolgt, den Vorgang so lange nicht zu bearbeiten, wie noch rechtliche Klärungen liefen. Und das wurde von den Mitgliedern im Arbeitskreis nicht einfach so hingenommen. Es wurde hinterfragt. Es gab eine Besorgnis, was denn nun mit Herrn [M.] H[...] sei. Und so kam es dann doch zu einem längeren Gespräch über den Fall jenseits der Tagesordnung. Ich wurde gebeten zu berichten, was ich dann auch getan habe. Ich habe auch meine Kritik an dem Vorgang geäußert und meine Sorge, was den weiteren Verlauf angeht.“*²⁹⁸¹

Polizeipsychologin Dr. B.R. bestätigte die Thematisierung von Kommunikationsschwierigkeiten und Verzögerungen.²⁹⁸² S.H. sei gebeten worden, M.H. zu informieren; außerdem sollte der Leiter des Landeskriminalamtes informiert und gebeten werden, Kontakt zu M.H. zu halten.²⁹⁸³

Im Sommer 2012 wurde der Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Burkhard Hamm, so dessen Erinnerung, vom LKA-Leiter Hans-Werner Rogge darüber informiert, dass

²⁹⁷⁹ Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 206 ff.

²⁹⁸⁰ Protokoll vom 31.08.2011, Akte 118, Blatt 279; vgl. Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 33; vgl. Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; vgl. Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 19 f.

²⁹⁸¹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

²⁹⁸² Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

²⁹⁸³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen seien, woraufhin der Arbeitskreis das Verfahren wiederaufgenommen habe.²⁹⁸⁴

Das Schreiben endet mit folgender Bitte:

„Inwieweit der von Ihnen geleitete Arbeitskreis ‚Mobbing, Gesundheitsförderung und Sucht‘ hierzu ergänzenden Informationsbedarf hat und ob man in eine weitere Prüfung des Verfahrens eintreten möge, bitte ich in eigener Entscheidung zu prüfen.“²⁹⁸⁵

Nach der Erinnerung der Polizeipsychologin Dr. B.R. standen dem Arbeitskreis Mobbing die Unterlagen zum Fall M.H. erst im Sommer 2012 zur Verfügung.²⁹⁸⁶

Die vom Arbeitskreis erhoffte Einsicht in die Ergebnisse der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern, die nach dem Kenntnisstand des Arbeitskreisvorsitzenden die gesamten Vorkommnisse untersucht haben sollten, sei vonseiten der Polizeiabteilung im Innenministerium unter Hinweis auf Ermittlungen im Bereich der Organisierten Kriminalität und auf geheimhaltungsbedürftige Inhalte vollständig abgelehnt worden.²⁹⁸⁷

Auch die Ergebnisse der Prüfungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, die vonseiten des Innenministeriums als vorherige Bearbeitungen der Mobbingvorwürfe bezeichnet wurden, wurden dem Arbeitskreis Mobbing nicht zugänglich gemacht.²⁹⁸⁸

Der Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack habe ihm mitgeteilt, so Burkhard Hamm, dass die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern den Sachverhalt auf Mobbing überprüft hätten und zu keinem Ergebnis gelangt seien.²⁹⁸⁹ Die weitere Untersuchung des Falles durch den Arbeitskreis Mobbing,

²⁹⁸⁴ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 25, 33; vgl. Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18; vgl. auch unten 5.5.

²⁹⁸⁵ Schreiben vom 16.07.2012, Akte 134a, Blatt 26 ff.

²⁹⁸⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 9.

²⁹⁸⁷ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 8 f., 16; Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 24; Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18; Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 335.

²⁹⁸⁸ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 335.

²⁹⁸⁹ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29, 36; vgl. Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

„nämlich zu untersuchen, ob es einen Mobbingverdachtsfall möglicherweise gebe oder unterschwellig möglicherweise auch konfliktäre Situationen hätten vorhanden sein können, die uns nach dem Erlass über das Mobbing dann auch in die Lage versetzt hätten, weitergehende Schritte, so wie in der Dienstvereinbarung vorgesehen, einzuleiten“²⁹⁹⁰

habe der Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack aber nicht abgelehnt.²⁹⁹¹

Der Arbeitskreis Mobbing beauftragte, um nicht an dienstrechtliche Grenzen zu stoßen, ein Fachgremium aus Arbeitskreismitgliedern, die nicht dem Legalitätsprinzip unterfielen, nämlich dem Polizeiarzt, der Pastorin und der Psychologin.²⁹⁹² Der Zeuge J.A. beschrieb diese Entwicklung:

„wir als Polizeivollzugsbeamte sind natürlich im Strafverfolgungszwang. Und insoweit ging eine Befragung dann nur nach erfolgter Belehrung weiter. Und das waren Störungen in der Durchführung dieser Befragungen.“

Aus diesem Grunde haben wir 2011 in der Kommission einen relativ langen Diskussionsprozess gehabt, ob eine Kommission in der Zusammensetzung überhaupt Sinn macht, und haben einen Versuch gestartet, dass ein internes Team, bestehend aus Seelsorgerin, Psychologin und Arzt, diese Befragungen durchführt, weil die nicht an die Grenze dessen gebunden sind, was einen Strafverfolgungszwang auslösen würde. Und insoweit haben wir gesagt: Dieser kleinere Arbeitskreis soll die Befragungen durchführen, soll auch den befragten Personen die Unsicherheit nehmen: In welchem Status bin ich eigentlich gegenüber Polizeivollzugsbeamten? - Das war auch eine Situation, die von Personen, die wir vor den Arbeitskreis geladen haben, immer wieder geäußert worden ist, die Unsicherheit.

Die Strafprozessordnung sieht ganz klare Regeln vor. Das Disziplinarrecht sieht ganz klare Regeln vor. Und im Bereich der damaligen Mobbingregelung gab es

²⁹⁹⁰ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, vgl. Seite 29, 33.

²⁹⁹¹ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 33.

²⁹⁹² Schreiben vom 25.06.2013, Akt 122, Blatt 224; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 50.

keine konkreten Verfahrensregelungen, gab es keinen engen Schutz einer betroffenen Person, sondern es galt das allgemeine Beamtenrecht.

Und an der Stelle war der Versuch gestartet worden, die Befragungen mit einem Kernteam aus Nichtpolizeibeamten durchzuführen, um dann in einer großen Runde später Bewertungen vorzunehmen und insbesondere um auf diese Art und Weise in der großen Runde auch mehr Präventionshinweise abzuleiten, um Konflikte so früh wie möglich zu beseitigen und gar nicht erst zu Mobbing auszuwachsen zu lassen.“²⁹⁹³

Dieses Fachgremium habe nach umfangreicher Vorbereitung²⁹⁹⁴ Gespräche mit M.H. geführt, mit A.R. sowie mit zwei Kollegen aus dem LKA, zu denen der Kontakt über die Geschäftsführung des Arbeitskreises hergestellt worden sei, die aber anonym hätten bleiben wollen, und habe sich auch um Gespräche mit den Vorgesetzten bemüht, die sich hierfür jedoch nicht zur Verfügung gestellt hätten.²⁹⁹⁵ Nach dem Bekunden der Arbeitskreismitglieder H.H., S.H. und B.R. hätten die Führungskräfte ihre mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit insbesondere mit Geheimhaltungspflichten in dem Rockerverfahren begründet und damit, sich nicht selbst belasten zu wollen, weil die im Raum stehenden Vorwürfe disziplinarrechtlich hätten relevant werden können.²⁹⁹⁶ Aus den Reaktionen der Vorgesetzten habe das Fachgremium, so Pastorin S.H., die Erkenntnis erlangt,

„dass es die mehrfach behauptete interne Prüfung von Mobbingvorwürfen durch wie auch immer berufene Disziplinarvorgesetzte nicht gegeben haben kann. Sonst wäre auf der Dienststelle bekannt gewesen, dass diese Vorwürfe erhoben worden waren.“²⁹⁹⁷

²⁹⁹³ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

²⁹⁹⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

²⁹⁹⁵ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24 f., 45 ff.; Schreiben vom 25.06.2013, Akt 122, Blatt 224; Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30 f., 34 ff.; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19 ff., 27, 42, 45; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f.

²⁹⁹⁶ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f.; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

²⁹⁹⁷ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

Im Zuge dieser Gespräche habe der Arbeitskreis Mobbing unter anderem erfahren, dass die Mobbingvorwürfe im Rahmen der Ermittlungen der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern ausgespart worden seien und dass M.H. hierzu nicht befragt worden sei.²⁹⁹⁸

Der Arbeitskreis Mobbing habe es nicht als seine Aufgabe verstanden, die Auseinandersetzung um Verschriftlichungsfragen im Subway-Verfahren näher zu untersuchen oder gar selbst zu bewerten, so S.H. und B.R.²⁹⁹⁹

Am 22.11.2012 schrieb der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs den Leiter des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge an:

„Hallo Herr Rogge,

in der Angelegenheit Mobbingvorwurf des KOK [M.] H[...] war der LaPoDir durch Sie mehrfach gebeten worden, das Thema im Lichte der Erkenntnisse aus

- der strafrechtlichen Prüfung durch die StA Kiel

- der dienstrechtlichen Prüfung durch IV 41 und

- dem Ergebnis der in Ihrem Auftrag durchgeführten Verwaltungsermittlungen des LKA MV

mit angemessen reduziertem Aufwand und gleichermaßen reduzierter Belastung der massiv und mehrfach durch KOK [M.] H[...] verfolgten Beamten/VG zu bearbeiten.

Daraus sind neben weiteren Vorwürfen des KOK [M.] H[...] (Schadensersatzforderungen; Datensammlung pp.) nun nach über 2 Jahren Anhörungsaufforderungen aus dem Mobbing-Ausschuss an die ehemaligen Vorgesetzten des Beamten, nämlich

- KOR [M.] E[...],

²⁹⁹⁸ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 28 f.

²⁹⁹⁹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f., 42; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

- EKHK [J.] S[...] und

- KD [D.] Z[...]

erwachsen. Das empfinden die Beamten als unangemessen und sie haben nach meiner Auffassung zu Recht kein Teilnahmeinteresse. Diese Einstellung der Beamten teile ich ausdrücklich, nachdem sie alle sehr geduldig und kooperativ alle bisherigen Anwürfe des KOK [M.] H[...] defensiv bearbeitet haben (Stellungnahmen, Vernehmungen pp.). Es sind bisher durch die Beamten keine Anzeigen erstattet worden, was ich nicht für selbstverständlich halte.

Insofern wandte ich mich an IV 4, der das nachfolgende Statement [...] abgab. Daraus erwächst die Bitte an Sie, den LaPolDir entsprechend aufzufordern. [...] Ich schlage vor, dass Sie eine mdl. Information aus den in Ihrem Auftrag durchgeführten Verwaltungsermittlungen anbieten. Ich kann das deshalb schlecht tun, da ich ja selbst angegriffen wurde und werde.“³⁰⁰⁰

In der Sitzung des Arbeitskreises Mobbing am 28.11.2012 berichtete Polizeiarzt M.B. über die Gespräche des Fachgremiums mit M.H. und über die Schwierigkeiten, mit den Vorgesetzten ins Gespräch zu kommen³⁰⁰¹:

„Die Einladung der damaligen Vorgesetzten zu einem Gespräch sei mit einem Verhör und einer Vorladung assoziiert worden, so dass Herr [M.] E[...] und Herr [J.] S[...] abgesagt haben, zumal ihnen ihr rechtlicher Status nicht klar war.

Problematisch sei es, dass die in den beabsichtigten Gesprächen vertraulich erlangten Aussagen bei einem weiteren Verfahren ungefiltert weiter gegeben werden müssten. Damit verlöre das Fachgremium das Vertrauen auch für nachfolgende Verfahren.“³⁰⁰²

In dem Protokoll heißt es unter anderem weiter:

„Deutlich wurde, dass im gesamten Verlauf eine gestörte Interaktion zwischen den Vorgesetzten und dem Mitarbeiter vorliegt. Es sind Personen aufeinander getroffen, die sich ähnlich unnachgiebig verhalten haben. Chancen wurden

³⁰⁰⁰ E-Mail vom 22.11.2012, 10.51 Uhr, Akte 118, Blatt 180.

³⁰⁰¹ Protokoll vom 06.12.2012, Akte 118, Blatt 334 ff.

³⁰⁰² Protokoll vom 06.12.2012, Akte 118, Blatt 334.

nicht genutzt. Der Wunsch von Herrn [M.] H[...], eine Konfliktberatung durchzuführen, ist von dem Vorgesetzten abgelehnt worden. Problematisch sei auch die Informationspolitik der Vorgesetzten gewesen. So habe Herr [M.] H[...] ständig nachfragen müssen, um Informationen zu erhalten. So gab es ein Schreiben von der Oberstaatsanwaltschaft an Herrn Rogge, wonach sich keiner Sorgen wegen eines Strafverfahrens machen müsse. Herr [M.] H[...] hat jedoch nie eine Entwarnung bekommen, dass er dienst- und strafrechtlich nicht verfolgt wird. Das hätte zu einer Entspannung der Situation geführt.

Herr [M.] H[...] hatte den Eindruck, dass er über längere Zeit überwacht wurde und fühlte sich dadurch zusätzlich belastet. Auch Externe bestätigten seinen Eindruck. Eine dazu von ihm gestellte Anfrage an Herrn Rogge wurde verneint.

Eine Nachfrage durch Herrn [M.] H[...] im Gefahrenermittlungsverfahren ergab aber, dass Herr [M.] H[...] vom 13.07. bis 05.08. überwacht worden war. Der Überwachungsgrund war die Auswahl des Rechtsanwaltes durch Herrn [M.] H[...], bei dem seitens der Vorgesetzten die Befürchtung besteht, dass über diesen interne Informationen an das polizeiliche Gegenüber gelangt sein könnten.

[...]

Herr Hamm führte aus, dass das Fachgremium das Verfahren zur Vorabklärung durchführt, danach übernimmt die Lenkungsgruppe das Verfahren. [...]

Herr Hamm teilte mit, dass es grundsätzlich die Aufgabe des Fachgremiums sei, im Grenzbereich zwischen Konflikt und Mobbingverdacht zu prüfen. Der Sachverhalt [M.] H[...] sei hier ein Sonderfall. Ziel sei es, Menschen in aktuellen Mobbing-situationen zu helfen.

Frau [S.] H[...] verwies darauf, dass von der Antragstellung im Februar 2011 bis heute 1 ½ Jahre vergangen seien. Eine Zusammenarbeit der Konfliktbeteiligten, in der Lösungen gefunden werden müssten, besteht nicht mehr. Damit liegt der Fall anders als in der Aufgabenstellung für das Fachgremium eigentlich vorgesehen. Trotzdem müssten Betroffene die Möglichkeit haben, auch rückwirkend prüfen zu lassen, ob der frühere Umgang mit ihnen als Mobbing zu werten sei.

Frau [S.] H[...] führte aus, dass sich der Fall [M.] H[...] auf drei Ebenen für sie darstelle:

1) Herr [M.] H[...] hat auf ordnungsgemäße Weise remonstriert. Er habe ein ausgeprägtes Gerechtigkeitsgefühl. Er war von seiner Sache überzeugt und hat deswegen hartnäckig für sein Anliegen gekämpft. Die für ihn zuständigen Vorgesetzten zeigte ein ähnlich konfrontatives Verhalten und wenig Vermittlungsinitiative.

2) Im Hintergrund des Vorgangs gibt es ein riesiges Verfahren und Herr [M.] H[...] störte diese Ermittlungen vmtl. mit seiner Art. Die Ermittlung war hoch wichtig, alle Verantwortlichen standen unter enormem Druck und sahen durch das Agieren von Herrn [M.] H[...] den Erfolg der Ermittlung gefährdet. Interne Probleme in der Zusammenarbeit wurden als nachrangig empfunden. Herr [M.] H[...] war nicht wichtig, aber er störte.

3) In der Kommunikation wurde alles falsch gemacht, was man falsch machen kann. Der Umgang war tendenziell eskalationsfördernd. Es gab kurze, eher auf Konfrontation angelegte Gesprächskontakte mit wechselnden Personen und dazwischen lange Phasen ohne Kontakt. Es gab keinen Versuch seitens der Vorgesetzten, ‚vor die Lage zu kommen‘ und eine solide Kontaktbasis zu schaffen.

[...]

Herr Hamm führte aus, dass es wahrscheinlich aus Sicht der Vorgesetzten auch vor dem Hintergrund des damals extrem hohen Arbeitsdrucks und eigener dienstlicher Zwänge in Teilen ein ganz anderes Erleben des beschriebenen Vorgangs gäbe. Trotzdem stelle sich der Verlauf für den Betroffenen so dar, dass es nachvollziehbar ist, dass er sich gemobbt fühle.

[...]

Aus dem Fall könne man viel lernen. Zielrichtung für die Polizei müsste sein: Was lernen wir als Organisation? Wo hätten wir anders agieren können? [...]

*Insgesamt will das Fachgremium die Aufgaben, Fristen und Zwischenentscheide der noch zu verabschiedenden Dienstvereinbarung nach den Erfahrungen mit dem Sachverhalt [M.] H[...] überarbeiten.*³⁰⁰³

Aus anwaltlichen Nachfragen seitens M.H. sei mit der Zeit der Eindruck entstanden, so Psychologin Dr. B.R.,

„dass Herr [M.] H[...] dem Arbeitskreis gegenüber kein Vertrauen mehr hatte.

*Gleichzeitig wurden uns wichtige Informationen vonseiten der Führung vorenthalten. Ich befürchtete, dass wir im Rechtsstreit zwischen Herrn [M.] H[...] und der Landespolizei immer mehr zwischen die Fronten geraten könnten und dass wir immer mehr die Rolle einer Ermittlungsgruppe einnahmen.*³⁰⁰⁴

Die Pastorin S.H., die M.H. bereits seit Dezember 2010 seelsorgerisch begleitete, schilderte ihre Einschätzung hinsichtlich möglicher Tendenzen bei M.H., Geschehnisse stets mit dem undistanzierten Rollen-Fokus zu betrachten, dass er benachteiligt werde:

„Er hat ja in einem langen, über Monate dauernden Prozess dringesteckt, in dem es zum einen keine für ihn erkennbare Unterstützung gab und in dem sich die Situation, in der er war, ja immer weiter zugespitzt hat und wo immer neue Aspekte dazukamen. Er hat natürlich alles, was er erlebte - und ich fand das auch erst mal sehr verständlich -, daraufhin abgeklopft, ob es irgendwie in diesem Vorgang in einem Zusammenhang stehen könnte. Das war für mich auch erst mal nachvollziehbar.

Ich habe aber [...] erlebt, dass er auch sehr bereit war, da sehr genaue Unterscheidungen zu machen und zu sagen: ‚Ich schere nicht alle über einen Kamm, sondern ich prüfe die Situation und bin dann gegebenenfalls auch bereit, darauf wieder zuzugehen und mich auf Gespräche einzulassen‘. [...]

Ich habe also an seinem Urteilsvermögen grundsätzlich nicht gezweifelt. Aber ich habe ihn schon als jemanden wahrgenommen, der sich sehr in die Enge

³⁰⁰³ Protokoll vom 06.12.2012, Akte 118, Blatt 334 ff.

³⁰⁰⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

getrieben fühlte und auch sehr dünnhäutig war und entsprechend Dinge auch sehr empfindlich auch wahrgenommen hat.

*[...] er hat sehr selbstkritisch auch immer wieder, wenn ich ihn darauf angesprochen habe, auf sich selber geguckt. Er hat auf seine eigenen Anteile in der Erstentstehung dieses Konfliktes geguckt.*³⁰⁰⁵

Die Polizeipsychologin Dr. B.R. beschrieb ihren Eindruck aus den Gesprächen des Fachgremiums mit M.H.:

„Insgesamt gesehen konnte Herr [M.] H[...] in den beiden Gesprächen Fragestellungen - auch kritische - für mich schlüssig begründen. Außerdem wirkte er auf mich in beiden Gesprächen klar und strukturiert im Denken, emotional stabil und konstruktiv. Das Bild, das ich aufgrund der Schriftlage von Herrn [M.] H[...] hatte, sah ich in beiden Gesprächen weitestgehend nicht bestätigt.

Lediglich die Bereitschaft und Fähigkeit, die Perspektive seiner Vorgesetzten einzunehmen, habe ich als wenig ausgeprägt wahrgenommen, was aber in einem solchen, lang andauernden, eskalierten Konfliktprozess und bei dem Verhalten der Vorgesetzten in den vergangenen zwölf Monaten auch nicht wirklich zu erwarten war.

Das Verhalten von Herrn [M.] H[...], ebenso seine Gedankengänge, die Bewertungen und Vermutungen, wie er selber sie beschrieb in seiner Akte, waren nach meiner Einschätzung eher die Folge als die Ursache des sehr lang andauernden Konfliktverlaufs.

*[...] Dennoch denke ich, dass auch Herr [M.] H[...] Anteile an der Entstehung und am Verlauf des Konflikts hatte. Hier sehe ich unter anderem den von Kollegen beschriebenen hohen Leistungsanspruch an seine Kollegen und Vorgesetzten und seine möglicherweise auch wenig diplomatisch formulierte Kritik an Kollegen und Vorgesetzten, wie sie in seinen Vermerken deutlich wird. Ich vermute, dass die Vorgesetzten gespürt haben, dass Herr [M.] H[...] ihre Fachlichkeit und ihr Führungsverhalten kritisch betrachtete.*³⁰⁰⁶

³⁰⁰⁵ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36 f.

³⁰⁰⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f., vgl. Seite 35 f., 39.

5.3.1.2. Umgang mit den Feststellungen der Mobbing-Kommission

(Frage 5.9) Wer wurde von Zwischenberichten, Berichten, sonstigen Zusammenfassungen, Ergebnissen oder Empfehlungen der Mobbing-Kommission oder einer Untergruppe in dieser Angelegenheit unterrichtet, und welche Schritte wurden daraufhin von wem veranlasst?

5.3.1.2.1. Umgang mit einem Bericht aus dem Januar 2013

(Frage 5.14) In einem Bericht von Mitgliedern des Mobbing-Ausschusses vom 22.01.2013 soll dokumentiert sein, dass die Mobbing-Vorwürfe unter anderem gegen den späteren Landespolizeidirektor nicht unbegründet sein könnten. Welche Konsequenzen wurden aus dem Bericht der Beauftragten des Mobbing-Ausschusses vom 22. Januar 2013 gezogen? Welche Maßnahmen wurden zur Aufklärung des Sachverhaltes ergriffen? Wer hatte Kenntnis des Berichts? Hatte die Hausspitze Kenntnis des Berichts? Welche weiteren Maßnahmen zur Aufklärung des Sachverhaltes wurden im Nachhinein durch das Innenministerium ergriffen?

Die drei Mitglieder des Fachgremiums Mobbing fertigten am 22.01.2013 eine an LPD Burkhard Hamm als Leiter des Arbeitskreises „Mobbing, Sucht, Gesundheitsförderung“ gerichtete Stellungnahme:

„Betr.: Mobbingverdachtsfall [M.] H[...]“

hier: Stellungnahme Fachgremium ‘Mobbing’

Bezug:

1. Akte ‘Mobbingverdachtsfall [M.] H[...]’

2. Gespräche mit Herrn [M.] H[...] und verschiedenen Personen aus dem Arbeitsumfeld

Zusammenfassung:

Im Rahmen der Abklärung des Mobbingverdachtsfalles [M.] H[...] kam es bei der Befragung direkt Beteiligter und von Personen aus dem Umfeld dazu, dass einige Vorgesetzte von Herrn [M.] H[...] die Gespräche mit dem Fachgremium, unter anderem wegen nachvollziehbarer rechtlicher Bedenken, absagten.

In einer Email vom 13.12.2012 erklärt Herr [L.] F.[...], dass die Dienstaufsichtsbeschwerde von Herrn [M.] H[...] hinsichtlich der Mobbingvorwürfe sowohl straf- als auch dienstrechtlich geprüft wurde. Unterlagen zu dieser Prüfung lagen dem Gremium nicht vor, so dass diese Prüfung nicht nachvollzogen werden konnte.

Ein Schreiben der Staatsanwaltschaft Kiel in der Akte 'Mobbingverdachtsfall [M.] H[...]' bestätigt lediglich eine strafrechtliche Vorprüfung (590AR528/11) von Herrn [M.] H[...] und seinen Vorsetzten in Bezug auf das laufende 'Rocker-Verfahren'.

Eine Ermittlung, die durch das Land Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der 'BAO Rocker' erfolgte, konnte vom Fachgremium nicht eingesehen werden, da der Sicherheitsstatus der Gremiumsmitglieder nicht ausreichte.

Die dem Gremium zugänglichen Informationen aus der Akte 'Mobbingverdachtsfall [M.] H[...]' und den durchgeführten Gesprächen stimmten in vielen Teilen überein, so dass ein Fehlverhalten der beschuldigten Personen (PR [M.] E[...] und KD Höhs) möglich erscheint. Einige der geschilderten Handlungen wären, für sich betrachtet, durchaus als 'Mobbing' zu bewerten.

Eine umfassende Beurteilung ist jedoch aufgrund der oben genannten Gesprächsabsagen, der damit fehlenden Gegendarstellungen aller Betroffenen und der fehlenden Informationen (keine Unterlagen für die Prüfung des Mobbingverdachtsfalles [M.] H[...] durch Herrn [L.] F.[...] und fehlende Einsicht in den Untersuchungsbericht aus Mecklenburg-Vorpommern) nicht möglich.

Beurteilung

Das Gremium spricht aus oben genannten Gründen die Empfehlung aus, auf geeigneter Ebene eine dienstrechtliche Untersuchung des Führungsverhaltens, insbesondere in Bezug auf den Mobbingverdacht, auch im Interesse der Beschuldigten durchzuführen. Da einer der Beschuldigten als Vertreter des Leiters

*LKA tätig ist, ist aus Sicht des Arbeitskreises eine Überprüfung auf einer höheren Ebene (Innenministerium) sinnvoll.*³⁰⁰⁷

Hinsichtlich der abschließenden Empfehlung sei sich der Arbeitskreis Mobbing, so Burkhard Hamm und das Arbeitskreismitglied H.H., vollständig einig gewesen.³⁰⁰⁸ Ein über dieses Ergebnis hinausgehender Abschlussbericht des Arbeitskreises Mobbing sei nicht in Betracht gekommen.³⁰⁰⁹

Die Zusammenfassung des Fachgremiums übersandte der Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Burkhard Hamm im April 2013 an den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack als seinen nächsthöheren Ansprechpartner.³⁰¹⁰ Dieser schilderte dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Herr Hamm ist in alle Vorerörterungen, in alle Abstimmungen, in alle insbesondere juristischen Bewertungen, auch von Herrn [L.] F.[...], meinem Vertreter, einbezogen gewesen. Er wusste - und es war klar mit ihm kommuniziert -, dass es für eine Befassung im AK Mobbing nach unserer Bewertung keinen Raum mehr gab, weil es eine Untersuchung Mecklenburg-Vorpommern, eine Bewertung der Staatsanwaltschaft und eigene, von den betroffenen Beamten angestrebte Verwaltungsgerichtsverfahren gab, in denen unter anderem festgehalten wurde: Für Mobbing wurde hier nichts vorgetragen.

*Und deshalb - aus Rechtsgründen, [...] - haben wir damals gesagt: Für die Befassung im AK Mobbing gibt es keinen Raum mehr. - Das war mit Herrn Hamm erörtert.*³⁰¹¹

Für ihn habe es keinen inhaltlichen oder sachlichen Grund gegeben, gegen eine in Rede stehende Führungskraft weitere Ermittlungen einzuleiten³⁰¹²:

³⁰⁰⁷ Stellungnahme Fachgremium Mobbing vom 22.01.2013, Akte 118, Blatt 346 ff.; vgl. Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 31; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³⁰⁰⁸ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30; Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, 7 f.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 336.

³⁰⁰⁹ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 336.

³⁰¹⁰ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

³⁰¹¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

³⁰¹² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

„Das Ganze hat an dieser Stelle auch ein Stück weit den Charakter oder den Versuch, eine sehr verdiente Führungskraft zu diskreditieren.“³⁰¹³

Nach der Erinnerung von Burkhard Hamm habe Jörg Muhlack ihm zu

„Verstehen gegeben, dass alles untersucht worden sei und dass alles abgehandelt worden sei und damit keine Notwendigkeit mehr bestünde, dieses Verfahren weiterzuverfolgen.“³⁰¹⁴

Der Arbeitskreis Mobbing sei hierüber konsterniert gewesen und habe – ohne weitere Ermittlungen – zum Abschluss des Verfahrens einen etwas umfangreicheren zusammenfassenden Bericht erstellt und dem Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack zugeleitet, auch vor dem Hintergrund, dass das Fachgremium Hinweise darauf erlangt gehabt habe, dass die Situation im LKA insgesamt verbesserungswürdig sein könnte, nicht nur im Hinblick auf die Ermittler M.H. und A.R.³⁰¹⁵

Der Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs ließ durch seinen Rechtsanwalt in der für ihn als Betroffenen abgegebenen Stellungnahme die Annahme eines Mobbingverdachts durch den Arbeitskreis Mobbing als angesichts der Informationsgrundlage und der Persönlichkeit von M.H.

„verwunderlich“³⁰¹⁶

bezeichnen.³⁰¹⁷

5.3.1.2.2. Umgang mit einem Zwischenbericht aus dem April 2013

(Frage 5.15) Liegt beziehungsweise lag seit Mitte 2013 dem Innenministerium ein dreiseitiger Vermerk beziehungsweise Zwischenbericht der Beauftragten des Mobbing-Ausschusses vor, in dem die Untersuchungsergebnisse zusammengefasst wurden und ein Abschlussbericht angekündigt wurde? Welche Konsequenzen wurden aus dem dreiseitigen Vermerk der Beauftragten

³⁰¹³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

³⁰¹⁴ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, vgl. Seite 24 f., 28 f.

³⁰¹⁵ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 24 ff., 31.

³⁰¹⁶ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

³⁰¹⁷ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 12.

des Mobbing-Ausschusses aus dem April 2013 gezogen? Wer hatte Kenntnis des Vermerks? Welche weiteren Maßnahmen zur Aufklärung wurden durch das Innenministerium im Nachhinein ergriffen?

In einer Sitzung des Arbeitskreises Mobbing am 15.04.2013 stand der Mobbingverdachtsfall M.H. erneut auf der Tagesordnung:

„Herr Hamm begrüßt die Teilnehmer und bittet das Fachgremium um Darstellung zum Mobbingverdachtsfall [M.] H[...]. Im Anschluss an die Darstellung steht die Klärungsfrage, wie das weitere Verfahren von Seiten des Arbeitskreises zu einem Abschluss geführt werden kann.

Herr [M.] B[...] berichtet über den Mobbingverdachtsfall [M.] H[...], den das Fachgremium ([S.] H[...], [B.] R[...], [M.] B[...]) bearbeitet hat. Die beiden ersten Gespräche mit Herrn [M.] H[...] waren mehrstündig. Das erste Gespräch war sehr anstrengend und eher durch eine Art ‘Verhörcharakter’ geprägt. Das zweite Gespräch verlief entspannter.

Im Verlaufe der Gespräche wurde deutlich, dass für einen objektiven Eindruck noch weitere Personen bezüglich ihrer Wahrnehmungen zu den Abläufen hätten befragt werden müssen. Drei weitere Personen aus dem Mitarbeiterumfeld konnten noch befragt werden. Die Vorgesetzten stellten sich aufgrund rechtlicher Bedenken für eine Befragung durch das Fachgremium nicht zur Verfügung.

Die Befragung der weiteren Personen bestätigte in vielen Punkten die Angaben von Herrn [M.] H[...]. Das Fachgremium kam zu dem Schluss, dass ohne die Darstellung der beteiligten Vorgesetzten ein abschließendes Urteil nicht möglich ist.

In der abschließenden Stellungnahme an den AK ‘Mobbing, Sucht und Gesundheitsförderung’ zum Fall [M.] H[...] wurde die disziplinare Prüfung auch im Sinn der Beschuldigten empfohlen.

Herr Hamm: Das IM teilt hierzu mit, dass alle erforderlichen Maßnahmen durchgeführt wurden.

Dieser Kenntnisstand lag dem Fachgremium und dem AK Mobbing zum Zeitpunkt der Arbeit des Fachgremiums nicht vor, was zu einer unnötigen Arbeitsbelastung in diesen beiden Gremien führte.

Herr [M.] B[...] fasst für die Arbeit des Fachgremiums zusammen, dass die Tätigkeit für das Erkennen des Stimmungsbildes sinnvoll war. Die Arbeit in dieser Form jedoch nicht zielführend sei, da eine Klärung bei Mobbingverdacht in letzter Instanz nur durch eine disziplinare Prüfung erfolgen kann. Die Tätigkeit des Fachgremiums oder des Arbeitskreises erwecke Hoffnungen, die sie nicht erfüllen kann.

Dem Fachgremium zeigte sich in den Gesprächen, dass durch die Befragten ein sehr stringenter und nicht unbedingt mitarbeiterfreundlicher Führungsstil wahrgenommen wurde.

Nach den Erkenntnissen des Fachgremiums hat es eine umfassende auch disziplinarrechtliche Überprüfung bezüglich der Vorwürfe der nicht ordentlichen Rechtsausübung im Polizeibereich ‘Organisierte Kriminalität’ gegeben. Dieser Sachverhalt wurde durch ein unabhängiges Gremium aus Mecklenburg-Vorpommern geprüft.

Fraglich ist, ob die Ermittler der besonderen Fragestellung des ‘Mobbing’ im vollen Umfang nachgegangen sind. Der Betroffene Herr [M.] H[...] wurde zum Mobbingverdachtsfall von diesen Ermittlern nicht befragt, noch wurden dessen Niederschriften angefordert.

Aus Sicht von Frau [S.] H[...] hätte eine Prüfung für den Zeitraum Juli 2010 bis 2012 einschließlich des Vorgangs ‘Überprüfung der Dienstfähigkeit des Herrn [M.] H[...]’ erfolgen müssen. Es sei eine punktuelle Prüfung des Mobbingverdachts vorgenommen worden sein, nicht aber eine Betrachtung der kompletten Zeit. Insbesondere hätte Herr [W.] H[...] in Sachen Überprüfung der Dienstfähigkeit von Herrn [M.] H[...] angehört werden müssen. Das ist nicht erfolgt.

Herr Hamm berichtet von einem Gespräch mit Herrn Muhlack nach Vorlage der Stellungnahme des Fachgremiums, Herr Muhlack habe gesagt: ‘Alles sei durch ermittelt und durchgeführt worden.’

Herr [L.] F[...] habe in diesem Zusammenhang RA Arndt (Rechtsanwalt von Herrn [M.] H[...]) mitgeteilt, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde sorgfältig geprüft worden sei. Herr [L.] F[...] habe Herrn Rogge und Herrn [J.] A[...] in Bezug auf strafrechtliche und disziplinarrechtliche Aspekte einbezogen.

In diesem Zusammenhang wurde Herr [J.] A[...] gefragt, ob Mobbing-Vorwürfe umfassend nach dessen Kenntnisstand geprüft worden seien. Herr [J.] A[...] antwortet: 'Soweit ich weiß, nein.'

Der Arbeitskreis kommt aufgrund der Faktenschilderung zu dem Schluss, dass eine umfassende Prüfung in Bezug auf Mobbing nicht durchgeführt wurde. Auch hat der Arbeitskreis 'Mobbing, Sucht und Gesundheitsförderung' und das Mobbing-Fachgremium kaum Informationen vom IM erhalten. Der Arbeitskreis bzw. jetzt das Fachgremium wurde durch diesen Fall exemplarisch ad absurdum geführt.

Eine abschließende Beurteilung des Arbeitskreises wird von Herrn [J.] A[...], Herrn [H.] H[...], Frau [S.] H[...] und Herrn Hamm erstellt und ggf. vom gesamten Arbeitskreis mitgezeichnet. Herr [M.] H[...] wird schriftlich über den Abschluss des Verfahrens informiert.³⁰¹⁸

Pastorin S.H. bekundete zu dieser Arbeitskreissitzung:

„Herr [M.] B[...] und ich berichteten zusätzlich mündlich über die Inhalte der Gespräche und den Verlauf mit den drei Kollegen. Die Mitglieder im Arbeitskreis waren schier erschüttert über das, was sie hörten, und machten sich die Einschätzung, die wir im Januar getroffen hatten, einstimmig zu eigen und auch die Forderung nach einer entsprechenden Untersuchung. Herr [M.] B[...] und ich wurden gebeten, unsere Beobachtungen dazu noch einmal ausführlicher darzulegen, was wir dann schriftlich auch getan haben. Das Schreiben haben wir beide, Herr [M.] B[...] und ich, dann unterschrieben. Ein Anschreiben mit dieser

³⁰¹⁸ Protokoll der Sitzung des Arbeitskreises Mobbing vom 15.04.2013, Akte 118, Blatt 321 f.

*Stellungnahme sollte Herr Hamm dann persönlich an Herrn Muhlack leiten. Er hat sie ihm nach meiner Kenntnis persönlich gegeben.*³⁰¹⁹

Angesichts des inzwischen im März 2013 veröffentlichten Umstandes, dass Ralf Höhs zum Januar 2014 der neue Landespolizeidirektor werden sollte, während die Untersuchung der gegen ihn im Falle des Ermittlers M.H. erhobenen Vorwürfe aus Sicht der Kommission noch nicht abgeschlossen war, habe im Arbeitskreis Ratlosigkeit, Erschütterung und Unsicherheit geherrscht.³⁰²⁰ Psychologin Dr. B.R. beschrieb die Situation wie folgt:

*„Diese Tatsache - dass derjenige, gegenüber dem Mobbingvorwürfe eröffnet worden waren, plötzlich als zukünftiger Landespolizeidirektor angekündigt war - veränderte unsere Situation aus meiner Sicht erheblich. Das Verhalten der oberen Führungsebene, die Zeugenberichte und das Wissen darum, dass die Mobbingvorwürfe sich gegen den zukünftigen Landespolizeidirektor richteten, führten dann dazu, dass sich auch bei uns im Arbeitskreis zunehmend eine Atmosphäre der Angst entwickelte. Einige von uns äußerten die Sorge, durch die Arbeit an dem Sachverhalt selbst Schaden zu nehmen.*³⁰²¹

Am 30.04.2013 fertigten die beiden Mitglieder des Fachgremiums Mobbing S.H. und M.B. eine dreiseitige Zusammenfassung des Mobbingverdachtsfalles für den Arbeitskreis Mobbing:

„In der Sitzung vom AK Mobbing am 15.04.2013 wurde der Mobbingverdachtsfall [M.] H[...] besprochen und die Empfehlung des Fachgremiums an die Teilnehmer verteilt. In der Besprechung wurde über mehrere Gespräche mit Kollegen aus dem Umfeld von Herrn [M.] H[...] berichtet. Eine besondere Arbeitsatmosphäre im dienstlichen Umfeld beschrieben. Der Arbeitskreis erteilte deswegen Frau [S.] H[...] und Herrn [M.] B[...] den Auftrag, die wichtigsten Hintergründe und die Atmosphäre noch einmal darzustellen.

³⁰¹⁹ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁰²⁰ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

³⁰²¹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

In den Gesprächen mit Frau [S.] H[...] und Herrn [M.] B[...] wurde erwähnt, dass der Umgangsstil die Atmosphäre geprägt hat. Auch in Gesprächskontakten mit Frau Dr. [B.] R[...] erfolgten vergleichbare Darstellungen. Die Schilderungen stimmten inhaltlich überein und wirkten in der Art des Vortrags glaubwürdig.

Eine Befragung von den Vorgesetzten zum Mobbingverdachtsfall [M.] H[...] war geplant. Termine wurden aus verständlichen rechtlichen Bedenken der Vorgesetzten abgesagt. Weitere Termine wurden nicht mehr vereinbart, weil aus dem aus dem Innenministerium zusätzlich die Information kam, dass der Mobbingverdachtsfall [M.] H[...] umfassend geprüft sei.

Die folgende Darstellung setzt sich fast durchgängig aus Zitaten zusammen, auch wo dies nicht ausdrücklich kenntlich gemacht wurde:

Der Umgangsstil sei häufig nicht an sachlicher Kritik und notwendiger Problemlösung orientiert gewesen, sondern auch persönliche Angriffe. Gespräche mit Herrn Höhs, besonders mit kritischen Inhalten, wurden regelrecht gefürchtet.

Der Mitarbeiter wurde 'seziert', auseinander genommen, bloßgestellt und zum Teil über mehrere Stunden 'gegrillt'. Mitarbeiter kämen 'klitschnass' aus derartigen Gesprächen. Unter den Kollegen sei es zur untereinander offen benannten Gewohnheit geworden, sich zu derartigen Terminen stets ein Jackett anzuziehen, damit hinterher die Schweißflecke nicht zu sehen seien. Man habe untereinander darauf geachtet, wie die Kollegen aus den Gesprächen raus kämen.

In einem Fall hat ein Vorgesetztengespräch zu über Monate andauernden Ängsten und Panikattacken geführt. Zur Bewältigung war psychologische Hilfe notwendig gewesen.

Es wurde davon berichtet, dass es sogar zu Gewaltphantasien gegen Herrn Höhs gekommen sei. Diese haben in Überlegungen geendet, was einem selbst passieren würde, wenn man Herrn Höhs in dieser Situation 'umlege'.

Es sei in der Abteilung ausschließlich um vorzeigbare Ergebnisse gegangen. Der Umgang mit Mitarbeitern habe keine Rolle gespielt. Wer nicht wie ein Soldat

funktionierte, sei bekämpft und ‘weggemacht’ worden. Diese Art des Umgangs mit Mitarbeitenden sei der übliche Führungsstil gewesen.

Die Beziehungen in der Mitarbeiterschaft wären durch diesen Führungsstil geprägt worden. Man habe mitspielen müssen. Sich zu wehren, habe nicht nur nichts gebracht, sondern habe direkt zu persönlichen Nachteilen geführt. Die Betroffenen wären umgehend entsorgt worden. Konkret äußerte jemand, er habe erst begriffen, wie der NS-Staat funktioniert habe, seit er diesen Führungsstil erlebt habe,

Es habe schon Mut erfordert, sich zu einem Kollegen wie Herrn [M.] H[...] zu positionieren und zusammen mit ihm gesehen zu werden.

A[...] R[...], mehrere Jahre unmittelbarer Kollege von Herrn [M.] H[...], hat uns gegenüber als Einziger ausdrücklich den Inhalt des Gesprächs zur Weitergabe frei gegeben. Er wies darauf hin, dass er rechtliche Schritte eingeleitet habe. Entsprechende Gesprächsprotokolle und schriftliche Darstellungen lägen vor.

Herr [A.] R[...] berichtete von einem Gespräch am 09.07.2010, das er als ‘Tribunal’ bezeichnet. Dieses Gespräch wurde von seinen Vorgesetzten Herrn Höhs, Herrn [D.] Z[...], Herrn [M.] E[...] und Herrn [J.] S[...] mit ihm geführt.

Das Gespräch habe 3 ½ Stunden gedauert und sei geprägt gewesen von einer ‘Atmosphäre des Grauens’. Der Umgang mit ihm sei unwürdig gewesen, und Herr Höhs habe ihn im Beisein der übrigen Vorgesetzten offen bedroht. ‘Er habe die Wahl, entweder sofort freiwillig ein Versetzungsgesuch zu schreiben oder er habe ein Disziplinarverfahren zu erwarten und sein Ansehen würde in der Polizei geschädigt.’ Für dieses Gespräch wurde er aus dem Dienstfrei befohlen und habe die Betreuung seines Kindes kurzfristig sicherstellen müssen. Herr [J.] S[...] wurde aus dem Urlaub zu dem Gespräch gerufen.

Herr [A.] R[...] berichtete, Herr Höhs habe ihm seine Versetzung angekündigt. Auf die Frage, wo er arbeiten wolle, habe er, Herr [A.] R[...], den Fehler gemacht, sich dazu zu äußern. Er sei anschließend in den Bereich versetzt worden, den er als einzigen für sich ausgeschlossen habe.

Herr [M.] H[...] sei von diesem Zeitpunkt an in dem Sachgebiet allein gewesen. Aus Sicht von einigen Kollegen sei versucht worden, an Herrn [M.] H[...] ein Exempel zu statuieren.

Im April 2010 hatte sich ein unmittelbarer Kollege von Herrn [M.] H[...] und Herrn [A.] R[...], [...], das Leben genommen. Eine schwere Depression wurde als Grund des Suizids benannt. Einige Kollegen gehen trotz der bekannten Diagnose bis heute davon aus, dass das oben beschriebene Betriebsklima dazu beigetragen habe. Dies zeigte sich in einer Äußerung in den Gesprächen, dass man im Falle einen weiteren Suizidversuch nicht mehr schweigen und 'auspacken' würde.

Es wurde geäußert, dass man den Mut von Herrn [M.] H[...] bewundere, seinen Fall überhaupt an den AK Mobbing heranzutragen. Man könne nicht nachvollziehen, warum er immer noch loyal sei und mit seinem Fall nicht an die Öffentlichkeit gegangen sei.

Wir (Herr [M.] B[...], Dr. [B.] R[...] und Frau [S.] H[...]) nahmen deutlich die Angst der Mitarbeiter wahr, die die Gespräche begleitete. Schon die Wahl des Gesprächsortes (dienstliche Räume mit direkter Sicht auf die frühere Dienststelle) bereitete Schwierigkeiten. Allein die Möglichkeit gesehen zu werden, führte zu starken körperlichen Problemen. Es erfolgte deswegen in einem Fall sogar eine Änderung der Sitzordnung und das Zuziehen der Vorhänge.

Wir erlebten eine fast paranoide Angst, bei diesen Gesprächen beobachtet oder sogar mit entsprechender Technik abgehört zu werden. Ein Kollege brach beim Erzählen eines länger zurück liegenden Gespräches in Tränen aus.³⁰²²

Nach der Erinnerung des Arbeitskreisvorsitzenden Burkhard Hamm beruhten die in diesem Bericht herausgearbeiteten Verdachtsmomente auf den Informationen und Gesprächen, die für den Arbeitskreis Mobbing zugänglich gewesen waren.³⁰²³ Die Vorwürfe, die erhoben wurden, beruhten nicht nur auf den Angaben von M.H. und A.R.,

³⁰²² Zusammenfassung für den Arbeitskreis Mobbing vom 30.04.2013, Akte 118, Blatt 348 ff.

³⁰²³ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30 f.

sondern auch auf Berichten von Polizeibeamten, die aus Furcht vor Repressalien anonym bleiben wollten.³⁰²⁴ Die beteiligten Mitglieder des Fachgremiums, so Pastorin S.H., hätten die Schilderungen zwar nicht überprüfen können, sie aber für glaubhaft gehalten, auch angesichts der in den Gesprächen gezeigten Emotionen.³⁰²⁵

Das Arbeitskreismitglied H.H. beschrieb, dass der Arbeitskreis Mobbing im vollen Bewusstsein, dass lediglich Berichte und Einschätzungen der vermeintlich belasteten Seite zur Verfügung gestanden hatten, tief betroffen gewesen sei angesichts der im Raum stehenden Beschuldigungen.³⁰²⁶ Er habe sich nicht vorstellen können,

„dass man sich all dies aus den Fingern saugt“³⁰²⁷,

die Vorwürfe seien nicht

„von vornherein für abwegig erachtet“³⁰²⁸

worden.³⁰²⁹

Nach Angabe der Zeugin Dr. B.R. habe diese im Jahr 2017 oder 2018 noch einmal Kontakt zu den Polizeibeamten aufgenommen, um in Erfahrung zu bringen, ob diese nun bereit seien, sie von ihrer Schweigepflicht zu entbinden; dies sei jedoch nicht erfolgt.³⁰³⁰

5.3.1.3. Beendigung der Befassung des Arbeitskreises Mobbing

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack betonte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass aus seiner Sicht durch die Ermittlungen der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern sowie die Bewertung des zuständigen Dienst- und Disziplinarvorgesetzten eindeutig festgestellt worden sei, dass es kein vorwerfbares Verhalten der Führungskräfte gegeben habe:

„Dazu, ich bitte das ausdrücklich auch zu berücksichtigen, muss man im Kontext sehen, dass die betroffenen Beamten - sie sind ja in der Wahl ihrer Mittel frei -

³⁰²⁴ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48 f.; Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

³⁰²⁵ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 23, 32.

³⁰²⁶ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁰²⁷ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁰²⁸ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

³⁰²⁹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.

³⁰³⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f.

aber eigene verwaltungsgerichtliche Verfahren, eigene anwaltliche Unterstützung und Beratung eingeleitet haben. Also noch mal: Ich bin sehr überzeugt von Methoden und Instrumenten wie denen eines Arbeitskreises Mobbing, wo man eine Konfliktlösung unterhalb formeller, rechtlicher, gerichtlicher Verfahren vornimmt. Aber die sind hier verstellt gewesen, und zwar nicht durch uns, sondern auch deshalb, weil die Beamten selber für sich einen anderen Weg gewählt haben, nämlich anwaltliche Beratung, verwaltungsgerichtliche Verfahren.“³⁰³¹

In Erörterungen mit dem LKA-Leiter sowie dem LPA-Leiter und Arbeitskreisvorsitzenden sei, so Jörg Muhlack, besprochen worden, dass vor dem Hintergrund strafrechtlicher Ermittlungen, dienstrechtlicher Ermittlungen und angekündigter Verwaltungsgerichtsverfahren nach der Dienstvereinbarung kein Raum mehr für eine Befassung im Arbeitskreis Mobbing bestanden habe.³⁰³² Dies sei schon Mitte 2011, vor der Beauftragung der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern und vor der ersten Beschäftigung mit dem Vorgang M.H. im Arbeitskreis Mobbing, erfolgt.³⁰³³ Die Absprache sei beamtenrechtlich als Weisung zu bewerten.³⁰³⁴

Laut Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack sei zwar aus dem Bericht vom 30.04.2013 ersichtlich gewesen, dass es neben M.H. und A.R. weitere Beamte gegeben habe, die Vorwürfe gegen Führungskräfte erhoben und sich beeinträchtigt gefühlt hätten; der LKA-Leiter habe aber kein Fehlverhalten von Führungspersonen gesehen.³⁰³⁵ Es habe keine Anhaltspunkte gegeben, um die Vorwürfe weiter zu verifizieren:

„Ich habe [...] keine Erkenntnis dazu gehabt, von wo diese Vorwürfe kamen, wie sie möglicherweise weiter zu verifizieren gewesen sind. Was ich aber hatte, waren Erkenntnisse, dass das mit meinen Wahrnehmungen von Führungsverantwortlichen, auch von Herrn Höhs im LKA, überhaupt nicht in Einklang zu bringen war.“³⁰³⁶

Er habe vermutet,

³⁰³¹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

³⁰³² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f.

³⁰³³ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 ff.

³⁰³⁴ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

³⁰³⁵ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.

³⁰³⁶ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48, vgl. Seite 49.

„dass hier jemand über dieses Verfahren versucht, unlautere Vorwürfe gegen Führungskräfte im LKA vorzubringen, unlautere Vorwürfe, für die ansonsten keinerlei Bestätigungen zu finden waren, aber sich unter dem Deckmantel der Verschwiegenheit und Anonymität irgendwie mit schwerwiegenden Vorwürfen gegen Herrn Höhs und andere nähert.“³⁰³⁷

Für ihn habe es, auch angesichts des Umstandes, dass bereits

„das Binnenklima im LKA an dieser Stelle auch ein Stück weit vergiftet gewesen“³⁰³⁸

sei, keinen inhaltlichen, sachlichen Grund für weitere Ermittlungen gegen eine Führungskraft gegeben.³⁰³⁹

Einzelheiten zu Gesprächen wisse er nicht mehr, er habe die Inhalte aber mehrfach mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten Hans-Werner Rogge besprochen, auch die über M.H. und A.R. hinausgehenden Sachverhalte und Vorwürfe.³⁰⁴⁰ Es habe aber keine Punkte gegeben, an denen konkret etwas hätte untersucht oder unternommen werden können.³⁰⁴¹ Insgesamt habe es sich in seine Wertung eingereiht, dass von einigen versucht worden sei, den künftigen Landespolizeidirektor zu beschädigen.³⁰⁴² Von Erörterungen mit dem seit April 2013 amtierenden LKA-Leiter Thorsten Kramer berichtete Jörg Muhlack dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht.

Am 25.06.2013 schrieb der Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing den Leiter der Polizeiabteilung Jörg Muhlack wegen der Erkenntnisse im Sachverhalt M.H. an:

„wie Ihnen durch diverse Unterredungen und Schriftsätze bekannt ist, ist der Mobbing-Ausschuss der Landespolizei Schleswig-Holstein seit geraumer Zeit mit einer Eingabe durch den Kollegen M[...] H[...], Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, befasst.“

³⁰³⁷ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48.

³⁰³⁸ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

³⁰³⁹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

³⁰⁴⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

³⁰⁴¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

³⁰⁴² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

Der Mobbing-Ausschuss soll durch geeignete Maßnahmen feststellen, ob vorgetragene Sachverhalte Anlass geben, von einem Verdachtsfall des Mobblings ausgehen zu müssen und daraufhin geeignete Maßnahmen zur Konfliktminimierung einzuleiten bzw. bei Bestätigung derartiger Verdachtsmomente auch eine dienstrechtliche Bearbeitung zu veranlassen.

Dazu ist es in aller Regel notwendig, sowohl den Petenten als auch die mit Vorwürfen konfrontierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hören.

Um a priori nicht an dienstrechtlich relevante Grenzen zu stoßen, hatte sich der Mobbing-Ausschuss im vorliegenden Fall dazu entschieden, Angehörige des Mobbing-Ausschusses mit der weiter gehenden Prüfung der vorgetragenen Behauptungen zu beauftragen, die ihrerseits nicht dem Legalitätsprinzip unterliegen.

Daher haben sich der Polizeiarzt Herr [M.] B[...], Frau Pastorin [S.] H[...] und die Psychologin Frau Dr. [B.] R[...] dieses Sachverhaltes angenommen und versucht, sowohl durch Gespräche mit Herrn [M.] H[...] selbst, mit Kolleginnen und Kollegen von Herrn [M.] H[...] wie auch mit dessen Vorgesetzten zu einer Verifizierung zu gelangen.

Einen entsprechenden zusammenfassenden Bericht legen wir Ihnen in der Anlage vor.

Wie in dem anliegenden Vermerk beschrieben, haben sich die Vorgesetzten des Herrn [M.] H[...] für ein solches Gespräch nicht zur Verfügung gestellt.

Für eine Bewertung dieses Vorganges unter Mobbing-Gesichtspunkten stehen damit, vorbehaltlich uns nicht bekannter Tatsachen aus Verschluss-Schreiben, die im Innenministerium liegen, nur die Einlassungen des Betroffenen selbst zur Verfügung, was für eine abgerundete Beurteilung allein nicht ausreichend sein kann.

Nach unserer Bewertung werfen die Ergebnisse der geführten Gespräche ein eindrückliches Licht auf die Arbeitsumgebung des Koll. [M.] H[...] und verstärken

bei den Mitgliedern des Mobbing-Ausschusses den Eindruck, dass dieser Sachverhalt i.S. von Mobbing nicht substanzlos zu sein scheint, jedenfalls aber auf eine tief gehende Konfliktlage hindeutet.

Die immer noch schwelende Situation sollte nicht nur im Sinne von Idee und Auftrag des Mobbing-Ausschusses sondern auch in Schaden begrenzender Hinsicht einer Lösung zugeführt werden.

Zur näheren Erläuterung und Erörterung bitten wir um ein persönliches und vertrauliches Gespräch mit den Mitgliedern des Mobbing-Ausschusses.

Dieses Schreiben ergeht auf Beschluss und im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Mobbing-Ausschusses.“³⁰⁴³

Der stellvertretende Arbeitskreisvorsitzende Dr. K.W. bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass der gesamte Arbeitskreis Mobbing die Einschätzung der drei Mitglieder des Fachgremiums übernommen habe und auch die Stellungnahme des Vorsitzenden gegenüber dem Innenministerium abgesprochen gewesen sei.³⁰⁴⁴ Das Arbeitskreismitglied J.A. bekundete, dass die Erwartungshaltung im Arbeitskreis Mobbing gewesen sei, die erforderlichen Unterlagen zu erhalten, um in dem Sachverhalt weiter ermitteln und letztlich zu einer Bewertung kommen zu können, weil zu jenem Zeitpunkt ein geäußelter Verdacht nicht völlig ausgeräumt schien.³⁰⁴⁵

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass Burkhard Hamm nach seiner Wahrnehmung,

„als er mit dem Papier kam, ihm schon klar war, dass er jetzt etwas vorlegt, was absprachewidrig erstellt worden ist. Das habe ich ihm auch als Erstes vorgehalten. Und da war meine Entgeisterung, dass trotz unserer Verabredung und meiner Weisung, sich mit dem Sachverhalt in diesem Gremium zu beschäftigen, das doch getan worden ist. Das konnte er mir auch nicht erklären. Ich will jetzt

³⁰⁴³ Schreiben vom 25.06.2013, Akt 122, Blatt 224; vgl. Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

³⁰⁴⁴ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

³⁰⁴⁵ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

*nicht von einem schlechten Gewissen reden, aber wohl hat er sich nicht gefühlt, als er mir das überreicht hat.*³⁰⁴⁶

Weiter gab er an:

*„Ich habe diesen Vermerk dann genommen, mit einem eigenen Vermerk ergänzt und dem Justiziar und meinem Vertreter der Polizeiabteilung für die Akten gegeben. [...] Ich habe das gelesen. Wir haben uns auch ausgetauscht“*³⁰⁴⁷.

Jörg Muhlack bekundete, dass die vom Arbeitskreis Mobbing mit dem Bericht verfolgten Ziele nicht weiter diskutiert worden seien, vielmehr habe er seine frühere Weisung noch einmal konkretisiert.³⁰⁴⁸

Der Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Burkhard Hamm erinnerte sich, dass er kurz nach dem zweiten Bericht an den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack im Sommer 2013 von diesem angerufen worden sei, als er gerade im Auto saß,

„mit den Worten, ob ich denn jetzt total verrückt geworden sei, dieses Verfahren noch weiter zu bearbeiten, noch weiter zu untersuchen. Er habe mir doch untersagt, hier noch tätig zu werden, und ob ich denn nicht wisse, dass ich hier eine Untersuchung gegen den zukünftigen Landespolizeidirektor führen würde. Ich habe dann noch nach meiner Erinnerung versucht, Herrn Muhlack klarzumachen, dass es gar keine weitere Befassung in dem Sinne mehr gegeben hat, sondern dass wir nur noch einmal explizit alles das aufgeschrieben hatten, was uns so auf der Seele lag.

Ich bin dann noch einmal bei Herrn Muhlack gewesen, und Herr Muhlack hat mir dann jedwede weitere Tätigkeit in diesem Sachverhalt untersagt; denn es sei schließlich alles untersucht und damit sei der Deckel drauf, und ich habe

³⁰⁴⁶ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6; vgl. Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

³⁰⁴⁷ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24 f.; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

³⁰⁴⁸ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51.

*mich mit diesem Vorgang, mit diesem gesamten Sachverhalt nicht weiter zu befassen.*³⁰⁴⁹

Nachdem er zuvor gehofft habe, das Verfahren werde im Innenministerium weitergeführt, habe er nunmehr das Gefühl bekommen,

*„dass das Verfahren totgemacht wird, dass es seine Erledigung hat, weil ganz klar gesagt wurde: Ihr befasst euch nicht mehr damit. - Und damit liegt die weitere Verantwortung dann im Grunde oder lag die weitere Verantwortung dann bei dem Abteilungsleiter IV 4.“*³⁰⁵⁰

Er sei schockiert gewesen darüber, dass das Verfahren ohne Weiteres beendet werden sollte.³⁰⁵¹ Der Arbeitskreis Mobbing habe Verdachtsfälle stets ohne Ansehen der Personen bearbeitet.³⁰⁵² Ein Disziplinarverfahren gegen Ralf Höhs, in dem die Vorwürfe hätten bestätigt oder widerlegt werden können, hat es nach der Kenntnis von Burkhard Hamm nicht gegeben.³⁰⁵³

Die Psychologin Dr. B.R. schilderte ein Telefonat im Jahr 2013:

„Ich erinnere mich noch an einen Anruf des Vorsitzenden des Arbeitskreises bei mir im Büro, kann das aber leider zeitlich nicht mehr genau zuordnen. Ich gehe davon aus, dass das zeitnah nach einem Gespräch des Vorsitzenden mit dem Abteilungsleiter bezüglich unseres Schriftstücks gewesen ist. So, wie er auf mich gewirkt hat, könnte das direkt im Anschluss passiert sein. Der Anruf kam für mich überraschend. Er sagte, dass er mit dem Leiter der Polizeiabteilung gesprochen habe, und teilte mir kurz und knapp, aber eindringlich und unmissverständlich seine Bitte mit, dass ich den Sachverhalt [M.] H[...] nicht mehr anfassen und ihm auch keine weiteren Fragen dazu stellen möge. Er wirkte auf mich, als würde er unter Schock stehen und als hätte er Angst. [...] Ich sicherte ihm zu, dass ich mich daran halten würde, und kam seiner Bitte nach, nicht weiter zu intervenieren. Die Situation war für mich sehr beklemmend.

³⁰⁴⁹ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19 ff.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 362.

³⁰⁵⁰ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, vgl. Seite 38.

³⁰⁵¹ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

³⁰⁵² Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

³⁰⁵³ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

*Nach diesem Telefonat habe ich den Landespolizeidirektor als Vorsitzenden des Arbeitskreises nicht mehr aktiv wahrgenommen.*³⁰⁵⁴

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack schilderte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss seine Verwunderung über diese Wahrnehmung von Burkhard Hamm, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diesem auch die Rechtsgründe für die Beendigung der Befassung des Arbeitskreises Mobbing mit dem Fall mehrfach erklärt worden seien.³⁰⁵⁵ Er erinnerte sich, in dem Telefongespräch mit Burkhard Hamm den Verdacht geäußert zu haben, dass das Verfahren von einzelnen aufgebläht werden könnte, um zu verhindern, dass Ralf Höhs Landespolizeidirektor würde.³⁰⁵⁶ Die weitere Arbeit des Arbeitskreises Mobbing an dem Fall sei ein Fehler von Burkhard Hamm gewesen, den er als Polizeiabteilungsleiter in einem Konfliktgespräch mit diesem angesprochen habe.³⁰⁵⁷ Der Landespolizeidirektor habe die Situation nicht richtig eingeschätzt.³⁰⁵⁸ Burkhard Hamm sei, so die Einschätzung von Jörg Muhlack, zu schwach und in seinem Führungsverhalten nicht klar genug gewesen, um die Ermittlungen des Arbeitskreises Mobbing zu beenden, obwohl mit ihm mehrfach durch LKA-Leiter Hans-Werner Rogge, Referatsleiter IV 41 L.F. und durch Jörg Muhlack selbst erörtert worden sei, dass die Bearbeitung des Falles enden müsse.³⁰⁵⁹ Weiter sei ihm, so Jörg Muhlack, die nach langer Bearbeitung des Falles fehlende Distanz der Pastorin S.H. zu M.H. aufgefallen.³⁰⁶⁰ Der Arbeitskreis Mobbing sei auf dem falschen Weg gewesen.³⁰⁶¹

Der Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack führte im weiteren Verlauf am 22.08.2013 ein Gespräch mit den Mitgliedern des Fachgremiums, an dem – für die Arbeitskreismit-

³⁰⁵⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³⁰⁵⁵ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32; Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

³⁰⁵⁶ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6 f.

³⁰⁵⁷ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

³⁰⁵⁸ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

³⁰⁵⁹ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁰⁶⁰ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁰⁶¹ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

glieder überraschend – auch Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs teilnahm und eine Stellungnahme abgab.³⁰⁶² Nach dem Eindruck des stellvertretenden Arbeitskreisvorsitzenden Dr. K.W. waren Ralf Höhs die Ausführungen des Fachgremiums in diesem Gespräch bereits bekannt.³⁰⁶³ An eine Äußerung von Jörg Muhlack, dass die Befassung des Arbeitskreises Mobbing mit der Angelegenheit – zumindest ab einem bestimmten Zeitpunkt – absprachewidrig gewesen sei, erinnerte sich Dr. K.W. nicht.³⁰⁶⁴ Der Plan der Arbeitskreismitglieder sei eigentlich gewesen, ihre bisherigen Bemühungen darzulegen, offene Fragen anzusprechen und die Angelegenheit zur weiteren Klärung der zuständigen Polizeiabteilung im Innenministerium zu übergeben.³⁰⁶⁵ Stattdessen sei der Arbeitskreis Mobbing beendet und seine Neustrukturierung durch Ralf Höhs angekündigt worden, so Pastorin S.H.³⁰⁶⁶

Pastorin S.H. bekundete, dass die Darstellung des Vorgangs durch Ralf Höhs aus seiner Sicht in vielen Punkten von ihren bisherigen Erkenntnissen und eigenen Erinnerungen abgewichen sei und wichtige Dinge ausgelassen habe.³⁰⁶⁷ Nach den Notizen der Psychologin Dr. B.R. teilte Ralf Höhs in diesem Gespräch unter anderem mit:

„- [M.] H[...] hat den Namen der VP an Gubitz weiter gegeben. [...]

*- [M.] H[...] hat sich der Arbeit im Korruptionsbereich verweigert, ist weggelau-
fen; hat sich Gesprächen verweigert“.*³⁰⁶⁸

Laut der Darstellung von Ralf Höhs sei das Problem allein durch M.H. verursacht worden; die Maßnahmen seien berechtigt gewesen.³⁰⁶⁹ Sie schilderte das Gespräch weiter:

³⁰⁶² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29, 32; Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 37 f.; Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, 31; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Notizen vom 22.08.2013, Akte 131, Blatt 569 ff.

³⁰⁶³ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38.

³⁰⁶⁴ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

³⁰⁶⁵ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45 ff.; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

³⁰⁶⁶ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

³⁰⁶⁷ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 52.

³⁰⁶⁸ Notizen vom 22.08.2013, Akte 131, Blatt 569; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36.

³⁰⁶⁹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15 f.

„Letztendlich machte der Abteilungsleiter uns freundlich, aber bestimmt klar, dass der Sachverhalt abschließend geprüft wurde und der Arbeitskreis daher die Untersuchung einzustellen habe. Auf den von mir begründeten Einwand, dass das LKA Mecklenburg-Vorpommern gar nicht explizit die Mobbingvorwürfe untersucht haben konnte, erklärte mir der Abteilungsleiter, es gebe eine Beiakte Mobbing. Meine Forderung der Akteneinsicht der Beiakte Mobbing wurde aus Geheimhaltungsgründen abgelehnt. Das müsse ich ihm schon glauben - so ähnlich lautete die Antwort.“³⁰⁷⁰

Hinsichtlich der Äußerungen von Jörg Muhlack notierte Dr. B.R. unter anderem:

„- Außendarstellung wird lauten, dass Prüfungen stattgefunden haben, die ergeben haben, dass die Vorwürfe nicht haltbar sind. [...]

- es ist keine Antwort aus dem AK an Hrn. [M.] H[...]“³⁰⁷¹

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack beschrieb, dass er bewusst das persönliche Gespräch mit dem Arbeitskreis Mobbing gesucht habe, um alles zu hören und zu erörtern und die Entscheidung zu kommunizieren.³⁰⁷² Es habe allerdings keine Reaktionen oder sonst offene Ansatzpunkte gegeben, was vielleicht aber auch an seinem vehementen Vortrag, dass die Befassung nun beendet sei, gelegen habe.³⁰⁷³ Da ihm – wie auch nach der Bekanntgabe der Personalplanungen für die Landespolizeidirektorstelle, die nicht überall begeistert aufgenommen worden sei – keine konkreten Dinge genannt worden seien, habe er auch nichts bearbeiten, prüfen oder widerlegen können.³⁰⁷⁴ Einzelne Anwesende hätten sicherlich eine andere Auffassung gehabt, es habe aber auch keiner auf ein weiteres Nachsetzen gedrungen.³⁰⁷⁵

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack fertigte am 28.08.2013 einen Vermerk:

³⁰⁷⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁰⁷¹ Notizen vom 22.08.2013, Akte 131, Blatt 572; vgl. Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁰⁷² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29, 32, 49, 51; Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6 f.

³⁰⁷³ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁰⁷⁴ Niederschrift der 49. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁰⁷⁵ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

„Im Juni 2013 wurden mir von LPDir Hamm anliegende Schreiben zu Erkenntnissen/Befassungen des Arbeitskreises Mobbing i.S. KOK [M.] H[...] und KHK [A.] R[...] übersandt.

Daraufhin ist von mir Folgendes veranlasst worden:

1. Gespräch mit Herrn Hamm, dass die offensichtlich noch im April 2013 erfolgte Erörterung im AK Mobbing absprachewidrig mit mir erfolgt ist. Gemeinsam mit dem damaligen Amtsleiter LKA, Dr. Rogge, war bereits in 2012 verabredet worden, dass es für eine Befassung im AK Mobbing keinen Raum mehr geben kann, weil mittlerweile staatsanwaltliche Untersuchungen zu den im Raum stehenden Vorwürfen sowie nach deren Abschluss Verwaltungsermittlungen durch Herrn Rogge als Disziplinarvorgesetzten beauftragt und durch Beamte des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt worden waren. Darüber hinaus war durch KHK [A.] R[...] Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht und durch den Rechtsbeistand von KOK [M.] H[...] angekündigt worden. Dieser Sachstand wurde offensichtlich nicht oder nur unzureichend an den AK Mobbing kommuniziert.

2. Gespräch mit dem Fachgremium des AK Mobbing - Frau Dr. [B.] R[...], Pastorin [S.] H[...], Herrn [M.] B[...] - sowie Dr. [K.] W[...], LKD Höhs und LPD Gutt (LPA StV) am 22.08.2013. In diesem Gespräch haben wir offensichtlich unterschiedliche Kenntnisstände und Wertungen ausgetauscht. Des Weiteren ist von mir das augenscheinliche Kommunikations- bzw. Informationsdefizit angesprochen worden, aufgrund dessen trotz laufender strafrechtlicher und dienstrechtlicher Prüfungen eine parallele Befassung im AK Mobbing erfolgt ist. Unabhängig von nicht vollends auszuräumenden Bewertungsunterschieden wurde aus diesem Gespräch festgehalten, dass

a. Raum für eine weitere Befassung im AK Mobbing spätestens jetzt nicht mehr gegeben ist und aller dienstlicher Schriftverkehr wegen anhängiger Klagen ausschließlich über IV 41 zu führen ist,

b. die Herren Hamm, Gutt und Höhs dem AK Mobbing zum notwendigen Abschluss der Befassung, aber insbesondere für bislang ausgebliebene Informationen zu den Ergebnissen der strafrechtlichen/ dienstrechtlichen Untersuchungen vortragen werden,

c. der amtierende Amtsleiter des LKA, Dr. Kramer, für den im Rahmen der Befassung festgestellten 'Überhang' - Atmosphäre, Betriebsklima insbesondere in der Abt. 2 des LKA - einen intensiven Austausch mit Herrn [M.] B[...] führen wird, um als Dienst- und Disziplinarvorgesetzter eigene Schlussfolgerungen für notwendige Führungsmaßnahmen zu ziehen,

d. LKD Höhs als designierter LPDir beauftragt wird, ab Januar 2014 mit dem AK Mobbing die gelegentlich dieser Befassung festgestellten Strukturprobleme aufzuarbeiten und alternative organisatorische Anbindungen zu prüfen.

3. Die unter Punkt 2. zusammengefassten Entscheidungen/ Maßnahmen wurden am 27.08.2013 mit beiden Amtsleitungen (Kramer, Hamm) sowie IV 41, MR [L.] F[...], LPA StV LPD Gutt und LKD Höhs erörtert und die entsprechende Umsetzung beauftragt.³⁰⁷⁶

Die weitere Korrespondenz, etwa mit dem Rechtsanwalt von M.H., habe der Referatsleiter IV 41 im Innenministerium L.F. übernommen.³⁰⁷⁷ Vor dem Hintergrund der Ankündigung von Jörg Muhlack, dass Ralf Höhs als neuer Landespolizeidirektor die Dienstvereinbarung zum Thema Mobbing neufassen werde, habe er, so Burkhard Hamm, den Eindruck bekommen,

„Das war eigentlich nur noch mal so: den Deckel endgültig draufmachen, unter dem Motto: Hier ist der neue Landespolizeidirektor, und der sagt euch jetzt, wo es langgeht.“³⁰⁷⁸

Auf ein Schreiben von M.H. an den Vorsitzenden des Arbeitskreises Mobbing antwortete der Referatsleiter IV 41 im Innenministerium L.F. im September 2013:

³⁰⁷⁶ Vermerk vom 28.08.2013, Akte 122, Blatt 229.

³⁰⁷⁷ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

³⁰⁷⁸ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

„Herr Landespolizeidirektor Hamm hat mir Ihre mail vom 30.8.13 zur Beantwortung zugeleitet. Parallel zur Anrufung des Mobbing-Ausschusses hatten Sie Herrn Rechtsanwalt Dr. Arndt damit betraut, hier eine Klage anzukündigen. Dieses Nebeneinander von verwaltungsinterner (Mobbing-Ausschuß) und externer (angekündigte Klage) Überprüfung Ihrer Anliegen hatte eine Ordnung der Dinge geboten. Der Vorsitzende des Mobbing-Ausschusses hat festgestellt, dass neben einer von Ihnen initiierten externen Überprüfung kein Raum mehr für den Mobbing-Ausschuß ist [...].“³⁰⁷⁹

Im November 2013 nahmen Joachim Gutt und Ralf Höhs an einem Treffen des Arbeitskreises Mobbing teil, in dem, so die Psychologin Dr. B.R., Joachim Gutt mitteilte,

„dass es keine weiteren Befassungen durch den Mobbingausschuss hinsichtlich der Mobbingvorwürfe von Herrn [M.] H[...] mehr geben werde. Es habe mehrere strafrechtliche Ermittlungen gegeben, und auch Verwaltungsermittlungen hätten keine Hinweise für disziplinare Ermittlungen ergeben. Es gebe keine Verdachtsmomente gegen den Leiter LKA 2. Der Konflikt lasse sich kommunikativ lösen.“³⁰⁸⁰

Burkhard Hamm erinnerte sich, dass

„klar gesagt wurde: Ihr lasst die Finger von dem Fall. Es gibt keine weitere Befassung mit dieser Thematik.“³⁰⁸¹

In der Sitzung habe anschließend Ralf Höhs seine Sicht der Dinge dargelegt.³⁰⁸² Der Arbeitskreis Mobbing habe dies erstaunt zur Kenntnis genommen.³⁰⁸³ Die Arbeitskreismitglieder hätten zuvor ihre Telefone ausschalten müssen und keine Notizen oder ein Protokoll erstellen dürfen, so Pastorin S.H. und Psychologin Dr. B.R.³⁰⁸⁴ Ein Austausch über die erhobenen Vorwürfe und die Erkenntnisse des Fachgremiums habe

³⁰⁷⁹ E-Mail vom 02.09.2013, 15.24 Uhr, Akte 119, Blatt 41.

³⁰⁸⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁰⁸¹ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

³⁰⁸² Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 32, 35; Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

³⁰⁸³ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

³⁰⁸⁴ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23; Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

nicht stattgefunden, so H.H., auch wegen einer gewissen Frustration und weil der Arbeitskreis mit seinen Ermittlungen am Ende angekommen gewesen sei.³⁰⁸⁵ Zudem hätte ein kritisches und konkretes Nachfragen Ralf Höhs in die Situation bringen können, sich selbst disziplinar- oder strafrechtlich belasten zu müssen.³⁰⁸⁶ Die Darstellung von Ralf Höhs habe sich auch nicht mit konkreten Vorwürfen auseinandergesetzt, sondern im Wesentlichen Rockerermittlungen und störende Einflüsse einzelner Mitarbeiter beschrieben.³⁰⁸⁷

Psychologin B.R. beschrieb, dass sie wegen einer Nachfrage hinsichtlich der Akten der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern vom anwesenden LKA-Leiter Thorsten Kramer ungehalten zurechtgewiesen worden sei, weil die Angelegenheit aus seiner Sicht abschließend untersucht gewesen sei; weitere Fragen in diese Richtung habe er sich verboten.³⁰⁸⁸

Ralf Höhs ließ seinen Rechtsanwalt im Rahmen seiner Betroffenenstellungnahme gegenüber den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss schildern, dass er

„vor dem Arbeitskreis Mobbing zweimal seine Position dargelegt hat und dort erläutert, warum er so gehandelt hatte.“³⁰⁸⁹

Die folgenden Wochen beschrieb Psychologin Dr. B.R. folgendermaßen:

„Nach dieser Veranstaltung hörte ich bis zum Frühjahr 2014 nichts mehr von den Themen. Es gab keine offizielle schriftliche Einstellung zum Mobbingverdachtsfall M[...] H[...]. Wir wurden nicht darüber in Kenntnis gesetzt, ob Herr [M.] H[...] über den Sachstand beziehungsweise das Endergebnis informiert wurde. Uns wurde auch nicht mitgeteilt, wie es mit dem Arbeitskreis Mobbing weitergehen würde.“³⁰⁹⁰

Gegenüber dem Sonderbeauftragten formulierte das Mitglied des Arbeitskreises Mobbing H.H.:

³⁰⁸⁵ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 14, 16.

³⁰⁸⁶ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³⁰⁸⁷ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁰⁸⁸ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 28.

³⁰⁸⁹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

³⁰⁹⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

„Der Arbeitskreis Mobbing befand sich in einem Dilemma. Auf der einen Seite hatten wir die Aufgabe, und wollten sie wahrnehmen, uns möglichst gut zu informieren. Auf der anderen Seite sahen wir uns vor eine Reihe von dienstrechtlichen Problemen gestellt: Wer darf welche Akten bekommen, wer darf welche Auskünfte gehen, wie gehen wir mit Informationen um, die wir erhielten? Dies hat in der Konsequenz dazu geführt, dass der Arbeitskreis Mobbing aufgelöst wurde. Folge war auch, dass der Arbeitskreis sich in dem Fall [M.] H[...] mit der Empfehlung an das Innenministerium wandte, die Sache aus dienstrechtlicher Sicht weiter zu prüfen. Ich persönlich, wie fast alle aus dem Arbeitskreis, empfand dieses Ergebnis unbefriedigend. Denn im Fall [M.] H[...] gab es weiteres Aufklärungsbedürfnis. Im Innenministerium war ein Interesse, den Fall weiter zu verfolgen, nicht zu erkennen.“³⁰⁹¹

Pastorin S.H. resümierte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Ich hätte mir vor allem gewünscht - und das ist für mich einer der Faktoren, weswegen ich das als Mobbing einstufen würde -, dass dieser Fall überhaupt untersucht und bearbeitet werden darf. Also das ist das, was ich an diesem Verfahren mindestens ebenso sehr kritisiere wie den Umgang mit Herrn [M.] H[...], dass es wirklich blockiert worden ist, überhaupt eine vernünftige, sachgemäße Untersuchung zu machen. Ich denke, dass ein Mitarbeiter, der Mobbingvorwürfe erhebt, ganz egal, ob die gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sind, einen Anspruch darauf hat, dass das zeitnah und sachgemäß untersucht wird. Und das ist hier eindeutig nicht der Fall gewesen.“³⁰⁹²

Hinsichtlich disziplinarrechtlicher Prüfungen bekundete S.H.:

„Es gibt also wiederholte Stellungnahmen. Ich erinnere mich auch an eine Stellungnahme von Herrn [L.] F[...] oder von Herrn Muhlack oben aus der Leitungsspitze, dass der Vorgang eben disziplinarrechtlich auch abgeklärt worden sei. Das ist im Zusammenhang der Ermittlung aus Mecklenburg-Vorpommern

³⁰⁹¹ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 334; vgl. Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f.

³⁰⁹² Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42.

ebenso geäußert worden, und dass das immer zu einem negativen Ergebnis geführt worden wäre. Uns hat es eben insofern irritiert, als wir parallel in den Antworten ganz am Ende dieser ganzen Verfahrensstrecke immer noch wieder gehört haben, es gäbe Leute, die die Vorwürfe in Sachen Mobbing gar nicht kennen würden. Wir konnten uns schlicht keinen Reim darauf machen.“³⁰⁹³

Im Oktober 2014 schrieb der neue Polizeipastor an M.H.:

„ich habe heute ein von Ihnen gewünschtes Gespräch mit Herrn Muhlack über Ihr Anliegen geführt.

Folgendes möchte ich Ihnen darüber mitteilen:

- Nach Auskunft von Herrn Muhlack ist die Arbeit des AK Mobbing durch die Einleitung juristischer Verfahren ohne konkretes Ergebnis beendet worden. Dies ist Ihnen von Herrn [L.] F.[...] über Ihren Anwalt in schriftlicher Form mitgeteilt worden.

- Herr Muhlack bietet Ihnen ein Dreiergespräch mit meiner Beteiligung an, falls das von Ihnen zur Klärung gewünscht ist.“³⁰⁹⁴

Nach der rückblickenden Bewertung der Staatssekretärin im Innenministerium im Juni 2017 Manuela Söller-Winkler, die vor ihrer Zeit als Staatssekretärin nicht mit dem Untersuchungsgegenstand unterfallenden Polizeifragen befasst gewesen sei³⁰⁹⁵,

„wäre es tatsächlich konsequent gewesen, wenn der Arbeitskreis Mobbing seine Arbeit weisungsgemäß bereits dann eingestellt hätte, als klar war, dass die erhobenen Vorwürfe sowohl straf- als auch dienstrechtlich untersucht werden würden. Derartige Untersuchungen sind das Maximum dessen, was der Arbeitskreis Mobbing hätte vorschlagen und bewirken können. Erst recht bestand kein Raum mehr für die Arbeit des Arbeitskreises Mobbing, nachdem Klagen in der gleichen Angelegenheit zum Verwaltungsgericht erhoben

³⁰⁹³ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 48.

³⁰⁹⁴ E-Mail vom 28.10.2014, 12.27 Uhr, Akte 119, Blatt 95.

³⁰⁹⁵ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 17; vgl. unten 8.2.

beziehungsweise angekündigt waren. Dass die Ergebnisse nicht zur Zufriedenheit der beiden Beamten ausfielen, eröffnet keinen neuen Raum für den Arbeitskreis Mobbing.

[...]

Damit sind nach meiner Feststellung auch alle unter der Überschrift ‚Mobbing‘ aktuell erhobenen Vorwürfe bereits in den Jahren 2011 bis 2015 gerichtlich und außergerichtlich umfassend geprüft worden. Auch diese Vorwürfe haben sich im Rahmen der damaligen Prüfungen bereits vollumfänglich als unbegründet und in keiner Weise objektiv belegbar erwiesen.“³⁰⁹⁶

Eine Beeinträchtigung oder Benachteiligung der beiden Ermittler in ihren dienstlichen Werdegängen und den letzten Beurteilungen erkenne sie nicht.³⁰⁹⁷

5.3.1.4. Umgang mit den Mobbingvorwürfen seit Herbst 2016

Mitte November 2016 wandte sich KOK M.H. mit einem Schreiben an den Leiter der Polizeiabteilung. In diesem führte er auszugsweise aus:

„Wie Sie meinen Schilderungen entnehmen können habe ich bis zum heutigen Tag lediglich nur Bruchstücke von den Inhalten der Arbeit des Arbeitskreises Mobbing erfahren. Für mich steht fest, dass konkrete Mobbinghandlungen vom Unterausschuss herausgearbeitet werden konnten und in dem dreiseitigen Bericht dokumentiert worden sind. Eine abschließende Bearbeitung des Mobbingfalles ist nicht erfolgt und wurde durch das Innenministerium, so mein Eindruck, ausgesetzt.“³⁰⁹⁸

Ende November 2016 antwortete der Leiter der Polizeiabteilung dem KOK M.H. mit einer zweiseitigen E-Mail, in der es unter anderem heißt:

„Wie Sie richtig bemerken, endet der Schriftverkehr zwischen dem Sie zuletzt beauftragten Rechtsanwalt Dr. Arndt, Kiel, und dem Innenministerium SH im November 2014. Nach meiner Auffassung bleiben mit diesem letzten Kontakt keine Fragen offen. Den Vorwurf der Blockadehaltung des Innenministeriums

³⁰⁹⁶ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁰⁹⁷ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁰⁹⁸ Schreiben des M.H. an den Leiter der Polizeiabteilung vom 11.11.2016, Akte 122, Seiten 204 f.

*angesichts der umfangreichen angestellten Prüfungen in strafrechtlicher, disziplinar- und dienstrechtlicher sowie verwaltungsrechtlicher Sicht weise ich entschieden zurück.*³⁰⁹⁹

Ferner empfahl MD Muhlack dem KOK M.H. neben polizeiinternen Unterstützungsmöglichkeiten auch, dass er sich mit seinem Anliegen an die neu geschaffene Stelle der Polizeibeauftragten wenden könne.³¹⁰⁰ Anfang Januar wurde vom Innenministerium ein Entwurf für eine

*„Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten“*³¹⁰¹

vorgelegt.³¹⁰² Dieser Erlassentwurf enthält keine zeitliche Grenze für das Tätigwerden der Polizeibeauftragten.³¹⁰³

Auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) zum Thema „Umgang mit Mobbingvorwürfen“ antwortete die Landesregierung am 24.04.2017³¹⁰⁴ auf die erste Frage,

„1. Der damals verantwortliche Ermittlungsbeamte, der anders als seine Vorgesetzten die vollständige Aufnahme des entlastenden Hinweises in die Ermittlungsakte für geboten hielt, beklagte in der Folge gemobbt worden zu sein und schaltete den Mobbing-Ausschuss ein. Kann die Landesregierung bestätigen oder dementieren, dass drei vom Mobbingausschuss beauftragte Personen (‘Unterarbeitsgruppe Mobbing’) Mitte 2013 einen dreiseitigen Bericht vorgelegt haben sollen, demzufolge mehrere Beamte Mobbing und die Entfernung aus ihren Arbeitsbereichen durch den damaligen leitenden Kriminaldirektor im LKA

³⁰⁹⁹ E-Mail des Leiters der Polizeiabteilung an den KOK M.H. vom 30.11.2016, Akte 122, Seiten 202 f.; vgl. Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³¹⁰⁰ E-Mail des Leiters der Polizeiabteilung an den KOK M.H. vom 30.11.2016, Akte 122, Seiten 202 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³¹⁰¹ Verfahrensfragen für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten vom 25.01.2017, Akte 122, Seiten 387 f.

³¹⁰² Verfahrensfragen für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten vom 25.01.2017, Akte 122, Seiten 387 f.

³¹⁰³ Verfahrensfragen für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten vom 25.01.2017, Akte 122, Seiten 387 und 388.

³¹⁰⁴ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer vom 24.04.2017, Drucksache 18/5411.

beklagten und dessen Führungsstil mit 'Mechanismen des Dritten Reiches' verglichen haben sollen?"³¹⁰⁵

wie folgt:

„Antwort:

Die Bearbeitung von Mobbingverhalten ist hinsichtlich ihrer Vertraulichkeit anderen personellen Vorgängen, beispielsweise Disziplinarverfahren, gleichzusetzen. Somit kann aus Gründen des Datenschutzes und zur Gewährleistung der Rechte, insbesondere des Persönlichkeitsschutzes weiterer Verfahrensteiliger keine inhaltliche Stellung hierzu genommen werden. Die o.g. Vorwürfe wurden seinerzeit durch verschiedene externe Stellen umfangreich in strafrechtlicher, disziplinar- und dienstrechtlicher sowie verwaltungsrechtlicher Hinsicht überprüft. Ein vorwerfbares Verhalten von Dienstvorgesetzten hat sich nicht bestätigt, so dass auch kein Raum mehr für ein Mobbingverfahren blieb.“³¹⁰⁶

Anfang Mai 2017 wurden die Mobbingvorwürfe erstmalig Gegenstand einer Pressemitteilung³¹⁰⁷ und von Medienberichterstattungen.³¹⁰⁸

Am 11.05.2017 fand ein Gespräch zwischen der Polizeibeauftragten, einer ihrer Mitarbeiterinnen, der Staatssekretärin im Innenministerium, dem Leiter der Polizeiabteilung und der Leiterin des Polizeireferats zum Themenkomplex „Rockerermittlungen aus dem Jahr 2010“ statt.³¹⁰⁹ Die Leiterin des Polizeireferats fasste das Gespräch zusammen:

„1. Frau El Samadoni erklärte, dass sich die beiden betroffenen Beamten an sie in ihrer Funktion als Polizeibeauftragte gewandt haben. Nach wie vor sähen sich

³¹⁰⁵ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer vom 24.04.2017, Drucksache 18/5411.

³¹⁰⁶ Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer vom 24.04.2017, Drucksache 18/5411.

³¹⁰⁷ Pressemitteilung des Dr. Patrick Breyer „Kieler LKA soll entlastende Aussage unterdrückt und gewissenhafte Kriminalbeamte gechast haben“ vom 04.05.2017.

³¹⁰⁸ Artikel „Polizei lässt Rocker schmoren“, die tageszeitung, 11.05.2017; Artikel „Mobbing-Vorwürfe gegen obersten Polizisten“, „Kieler Nachrichten“, 12.05.2017.

³¹⁰⁹ Vermerk zum Gespräch zwischen IV St, IV 4, IV 41, der Polizeibeauftragten Frau El Samadoni und ihrer Mitarbeiterin, Frau von Petersdorff zum Themenkomplex „Rockerermittlungen aus dem Jahr 2010“, Akte 122, Seiten 210f.

die Beamten sehr belastet durch den dienstlichen Konflikt in Zusammenhang mit dem Ruckerermittlungsverfahren aus dem Jahr 2010.

2. Die Beamten seien sehr erschrocken über das aktuelle Medienecho. Sie selbst hätten keine Informationen an die Presse gegeben.

3. In Zusammenhang mit der medialen Darstellung fühlten sich die Beamten massiv gefährdet. Eine nähere Konkretisierung, von wem das empfundene Gefährdungspotential ausginge und in welcher Form die Beamten eine Realisierung befürchten, konnte nicht herbeigeführt werden. IV St und IV 4 stellten dar, dass auch eine subjektiv empfundene Gefährdungslage aus Fürsorgegründen seitens des Dienstherrn ernst genommen und bearbeitet würde. IV 4 unterbreitet ein kurzfristiges Gesprächsangebot und bietet an, bei der Suche eines adäquaten Gesprächspartners aus der Landespolizei, der aus Sicht der beiden Beamten nicht mit den fraglichen Geschehnissen belastet ist, behilflich zu sein. Als Termin für das Gespräch wird einvernehmlich der 12.05., 14h, reserviert und durch die Polizeibeauftragte eine kurzfristige Rückmeldung zugesagt.

4. Die Polizeibeauftragte legt IV St eine Kopie des Entwurfs eines Zwischenberichtes aus dem damaligen ‚AK Mobbing‘ vor. IV 4 erklärt dazu, zwar um die Existenz des Zwischenberichtes gewusst zu haben, diesen aber nicht zu kennen. Hintergrund sei, dass er in Anbetracht der umfangreichen Prüfung der Vorwürfe in formellen Verfahren (dienst-/disziplinarrechtlich durch das LKA MV im Auftrag des damaligen Dienstvorgesetzten, strafrechtlich durch die Staatsanwaltschaft) keinen Raum mehr für die Fortführung des Mobbingverfahrens gesehen und daher die Einstellung dieses Verfahrens angeordnet habe. Auch sei die rechtliche Handlungsgrundlage des AK Mobbing sowie der Status der Beteiligten vollkommen unklar gewesen; dies sei in der Folge in einen geänderten Erlass zum Umgang mit Mobbingvorwürfen gemündet.

5. Die Polizeibeauftragte legt dar, dass sie eine Aufklärung des Sachverhaltes anstrebe und sich hierzu ein Bild verschaffen wolle, ob die Mobbingvorwürfe im Rahmen der förmlichen Verfahren vollständig bearbeitet worden seien. IV 4 bietet an, zur Sachverhaltsaufklärung L LPA um ein Gespräch zu bitten. Von IV 41 und IV St wird bezweifelt, ob eine objektive Sachverhaltsaufklärung – auch in

Anbetracht des Zeitablaufs und des vermutlich allenfalls noch unvollständig vorhandenen Aktenrückhaltes – heute überhaupt noch möglich ist. Die Frage, welchem Ziel diese Aufklärung im Kontext ihrer Aufgabenstellung dienen soll, wird durch die Polizeibeauftragte dahingehend beantwortet, dass es um Transparenz gehe; ein Lösungsvorschlag kann nicht definiert werden. IV 41 und IV St stellen in Frage, ob das Ziel einer Konfliktbereinigung, um das es für die beiden Beamten, die sich an die Polizeibeauftragte gewandt hätten, geht, durch eine erneute Befassung mit dem bereits umfangreich bearbeiteten Sachverhalt erreicht werden könne. IV 41 weist darauf hin, dass es sich um Vorgänge mit Disziplinarqualität handele, bei denen sich die Vorwürfe der Beamten gegen Dritte (u.a. L LPA) richteten, wodurch die Möglichkeit der Auskunftserteilung und Akteneinsicht stark eingeschränkt sei.

*6.IV 4 bietet Einblick in den Ergebnisbericht zur Überprüfung der Vorwürfe durch das LKA MV an, welcher bei ihm noch vorhanden sei. [...]*³¹¹⁰

Dem Untersuchungsausschuss liegt außerdem ein Vermerk über das zweistündige Gespräch vom 11.05.2017 vor, welches der damalige Leiter der Polizeiabteilung Jörg Muhlack unter der Überschrift

*„Mobbingvorwürfe gegen LPDir Ralf Höhs sowie Vorwürfe gegen das Landeskriminalamt SH“*³¹¹¹

verfasst hat, vor.³¹¹² In diesem Vermerk heißt es zu einem Bericht des Arbeitskreises Mobbing:

„Während dieser Diskussion legte die Polizeibeauftragte ein Papier vor, offensichtlich der Entwurf des Abschlussberichtes aus dem damaligen Arbeitskreis Mobbing. Ich bestätigte, dass ich wusste, dass es einen solchen Bericht gibt, ich diesen aber nie gelesen habe. Ich erläuterte weiterhin die Absicht des da-

³¹¹⁰ Vermerk vom 11.05.2017, Akte 122, Blatt 210 f.

³¹¹¹ Vermerk zum Gespräch mit der Beauftragten für die Landespolizei am 11.05.2017, 13.00 – 15.00 Uhr; hier: Mobbingvorwürfe gegen LPDir Ralf Höhs sowie Vorwürfe gegen das Landeskriminalamt SH vom 14.05.2014, Akte 122, Seite 195 ff.

³¹¹² Vermerk zum Gespräch mit der Beauftragten für die Landespolizei am 11.05.2017, 13.00 – 15.00 Uhr; hier: Mobbingvorwürfe gegen LPDir Ralf Höhs sowie Vorwürfe gegen das Landeskriminalamt SH vom 14.05.2014, Akte 122, Seite 195 ff.

maligen Landespolizeidirektors Hamm, diesen Bericht in das Verfahren einzuführen und dass ich diesen Bericht damals bewusst nicht zur Kenntnis genommen habe, sondern – auch wegen nicht eingehaltener Absprachen mit mir – nach Ankündigung dieses Berichtes, die Befassung des AK Mobbing beenden ließ. Ich stellte der Polizeibeauftragten dar, wie diese Beendigung seinerzeit erfolgte – Gesprächssituation mit allen Beteiligten des AK – und erläuterte meine Beweggründe für diese Entscheidung: Bereits zuvor abgeschlossene staatsanwaltschaftliche Prüfungen, externalisierte Verwaltungsermittlungen durch das LKA M-V, abgeschlossene dienstrechtliche Prüfungen des Disziplinarvorgesetzten. [...] Ich ergänzte, dass ich insbesondere mit den Untersuchungen des LKA M-V von einer hinreichenden Prüfung aller Vorwürfe ausgegangen war und nach wie vor ausgehe und somit einen ‚Überhang‘ für weitere Ermittlungen oder Untersuchungen nicht erkennen kann. Ich bestätigte auf Nachfrage, dass der Abschlussbericht des LKA M-V sich noch in meinem persönlichen Aktenrückhalt befindet und sagte zunächst zu, dass KHK’in v. P[...] diesen Bericht in meinem Büro einsehen könne.“³¹¹³

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss schilderte Jörg Muhlack, er sei in dieser Situation nicht auf die Idee gekommen, dass der von der Polizeibeauftragten angesprochene Vermerk derjenige sein könnte, den ihm der Arbeitskreisvorsitzende Burkhard Hamm im Sommer 2013 überreicht habe.³¹¹⁴ Seine Reaktion gegenüber der Polizeibeauftragten, dass er das Papier nicht kenne und auch nicht zur Kenntnis nehme, habe auch damit zusammengehungen, dass jene in dem eigentlich als offener und konstruktiver Austausch geplanten Gespräch die Einleitung eines Verfahrens gegen Ralf Höhs verlangt habe.³¹¹⁵

Am 12.05.2017 wandte sich die Polizeibeauftragte mit dem Betreff

„KHK [M.] H./KHK [A.] R. Mobbingvorwürfe LKA“³¹¹⁶

³¹¹³ Vermerk zum Gespräch mit der Beauftragten für die Landespolizei am 11.05.2017, 13.00 – 15.00 Uhr; hier: Mobbingvorwürfe gegen LPDir Ralf Höhs sowie Vorwürfe gegen das Landeskriminalamt SH vom 14.05.2014, Akte 122, Seite 197.

³¹¹⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24 f.; vgl. oben 5.3.1.2.2.

³¹¹⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

³¹¹⁶ Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 12.05.2017, Akte 122, Seite 329.

an die Staatssekretärin im Innenministerium und bat vor dem Hintergrund ihrer sachlichen Prüfungskompetenz um eine schriftliche Stellungnahme zu den Mobbingvorwürfen.³¹¹⁷

Zwischen dem 17.05.2017 und dem 05.07.2017 kündigte der Leiter der Polizeiabteilung gegenüber der Polizeibeauftragten an,

„dass wir in Kürze nunmehr doch eine Erlassregelung in die Landepolizei geben würden, in der Abläufe und Zusammenarbeitsregelungen dargestellt werden würden.“³¹¹⁸

Im Rahmen einer Dienstversammlung der Führungskräfte der Landespolizei sprach der Leiter der Polizeiabteilung am 30.05.2017 über die Mobbingvorwürfe. Im Intranet der Landespolizei wurden die

„wesentlichen Informationen aus der Dienstversammlung“³¹¹⁹

bezüglich der

„Informationen zu den Vorwürfen gegen Landespolizeidirektor Ralf Höhs und das Landeskriminalamt“³¹²⁰

dargestellt³¹²¹:

„1. Die in Rede stehenden Vorwürfe in Zusammenhang mit einem Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2010 sind seinerzeit durch die Staatsanwaltschaft Kiel, externe Ermittler des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Disziplinarvorgesetzten untersucht und bewertet worden. Das Ergebnis war, dass es keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für die Einleitung von Straf- und Disziplinarverfahren gegeben hat.“

³¹¹⁷ Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 12.05.2017, Akte 122, Seite 329.

³¹¹⁸ Weitere Ergänzung v. 05.07.2017, Akte 122, Seite 201.

³¹¹⁹ Informationen zu den Vorwürfen gegen Landespolizeidirektor Ralf Höhs und das Landeskriminalamt im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein, Akte 122, Seiten 356 f.

³¹²⁰ Informationen zu den Vorwürfen gegen Landespolizeidirektor Ralf Höhs und das Landeskriminalamt im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein, Akte 122, Seiten 356 f.

³¹²¹ Informationen zu den Vorwürfen gegen Landespolizeidirektor Ralf Höhs und das Landeskriminalamt im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein, Akte 122, Seiten 356 f.

2. Die Vorwürfe gegen den Landespolizeidirektor haben den Charakter einer Kampagne, die einzig das Ziel zu haben scheint, Personen zu beschädigen. Der Leiter der Polizeiabteilung ist rechtzeitig in die in Rede stehenden Sachverhalte einbezogen gewesen. Die durch ihn und insbesondere den damaligen LKA-Leiter veranlassten Prüfungen wurden durch externe, von der Landespolizei unabhängige Stellen vorgenommen. Diese Prüfungen sind vom Ablauf und vom Inhalt her uneingeschränkt rechtstaatliche Verfahren.

3. Der Vorwurf, Beamte im LKA wurden 'menschlich und beruflich fertig gemacht', ist falsch und unterschlägt eine Vielzahl von Gesprächs-, Fürsorge- und Begleitangeboten durch Vorgesetzte. Es trifft zu, dass im Zuge von sachlichen Konflikten mit Vorgesetzten bezüglich des Ermittlungsverfahrens einer der betreffenden Beamten zunächst umgesetzt, später in eine Polizeidirektion versetzt worden ist. Die Herausnahme aus der SOKO Rocker bewerten auch die Ermittler des LKA MV als 'nachvollziehbar und aus Führungssicht geboten'. Wir sind davon überzeugt, dass dies bundesweit in keiner Dienststelle, die Organisierte Kriminalität verfolgt, anders abgelaufen wäre. Ein anderer Beamter ist, auf eigenen Wunsch, ebenfalls in eine Polizeidirektion versetzt worden. Nachteile in der persönlichen Entwicklung der Beamten durch diese Versetzungen sind in keiner Weise belegbar. Beide Beamte wurden in ihren neuen Verwendungen befördert.

4. Der Vorwurf, ein Untersuchungsgefangener sei deshalb in Haft verblieben, weil das LKA Informationen, die seine Tatbeteiligung widerlegten, vorsätzlich zurückhielt, ist falsch. Richtig ist, dass alle diesbezüglichen Erkenntnisse nach Prüfung unmittelbar und direkt mit der zuständigen Staatsanwaltschaft ausgetauscht und auf diesem Wege in das Ermittlungsverfahren eingebracht wurden.

5. Der Vorwurf, ein Ergebnisbericht des Arbeitskreises Mobbing wurde ignoriert oder unterschlagen, ist falsch. Richtig ist, dass die Befassung des Arbeitskreises Mobbing beendet werden musste, da von den betroffenen Beamten veranlasste staatsanwaltliche, disziplinar-/dienstrechtliche und verwaltungsgerichtliche Prüfungen eingeleitet oder bereits beendet waren. Für eine Befassung im Arbeitskreis Mobbing gab es damit keinen rechtlichen Raum mehr.

6. Der in den Medien dargestellte Ausgangssachverhalt aus 2010 beinhaltet eine Reihe defizitärer Abläufe im LKA, insbesondere in Kommunikationsabläufen zwischen verdeckt operierenden und ermittelnden Einheiten. Diese Defizite, die im Übrigen auch im Untersuchungsbericht der Ermittler des LKA MV offen gelegt werden, sind aufgearbeitet und abgestellt worden.

7. Zu den im Raume stehenden Vorwürfen hat die Beauftragte für die Landespolizei die Staatssekretärin des Innenministeriums um Stellungnahme gebeten. Des Weiteren wird eine Befassung des Innen- und Rechtsausschusses unmittelbar nach Konstituierung des neuen Landtages erwartet.³¹²²

Mit Schreiben vom 01.06.2017 wandte sich die Polizeibeauftragte an die Staatssekretärin im Innenministerium und bat um Einsicht in die beiden vom NDR im Bericht vom 30.05.2017 zitierten Gutachten.³¹²³

An demselben Tag erging ein Erlass durch den Leiter der Polizeiabteilung, Jörg Muhlack, der das Thema

*„Beschwerdewesen in der Landespolizei – Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten“*³¹²⁴

regelte.³¹²⁵ Dieser Erlass enthält unter Ziffer 3.

*„Verfahren bei einer Eingabe von Polizeibesetzten (§14 BüPoIBG)“*³¹²⁶

³¹²² Veröffentlichung im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein vom 30.05.2017, Akte 122, Blatt 356 f.

³¹²³ Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 01.06.2017 zum Thema „KHK [M.] H./KHK [A.] R. Mobbingvorwürfe LKA/Mein Schreiben vom 12. Mai 2017“, Akte 122, Seiten 332 f.

³¹²⁴ Erlass vom 01.06.2017 zum Aktenzeichen MIB – IV 412 – 12.45 zum Thema „Beschwerdewesen in der Landespolizei – Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten“, Akte 122, Seiten 397 – 401.

³¹²⁵ Erlass vom 01.06.2017 zum Aktenzeichen MIB – IV 412 – 12.45 zum Thema „Beschwerdewesen in der Landespolizei – Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten“, Akte 122, Seiten 397 – 401.

³¹²⁶ Erlass vom 01.06.2017 zum Aktenzeichen MIB – IV 412 – 12.45 zum Thema „Beschwerdewesen in der Landespolizei – Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten“, Akte 122, Seiten 397 – 401.

einen Hinweis auf die Frist zur Einreichung der Beschwerde bis 12 Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme.³¹²⁷ Dies entspricht der Regelung des § 15 Absatz 3 BüPolBG.³¹²⁸

Am 09.06.2017 erhob die Polizeibeauftragte gegenüber der Staatssekretärin im Innenministerium Kritik am Erlass und teilte insbesondere mit, dass sie ihr Initiativrecht nach § 16 Absatz 5 BüPolBG ausüben werde.³¹²⁹ In dem Schreiben heißt es auszugsweise:

„Weiterhin ist im Artikel der KN vom 27. Mai 2017 dargestellt, dass außer den zwei Ermittlungsführern der Soko Rocker sich noch weitere Beamte gegenüber dem im Jahr 2013 tätigen AK Mobbing dahingehend geäußert haben, dass sie ‘ebenfalls gemobbt worden seien’. Dazu wurde am 7. Juni 2017 von Ihnen im Innen- und Rechtsausschuss berichtet, dass mit dem Bericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2011 bereits eine abschließende Prüfung sämtlicher Vorwürfe im Hinblick auf die dienstrechtliche Relevanz erfolgt sei. Eine Prüfung der gegenüber dem AK Mobbing vorgebrachten Sachverhalte wurde dann nicht mehr durchgeführt und das Verfahren beendet. Die in dem Artikel beschriebenen Sachverhalte könnten allerdings nahe legen, dass es sich um andere, weitere Vorwürfe des Mobbings handelt, die nicht im Zusammenhang mit der Soko Rocker stehen.“³¹³⁰

Mit Schreiben vom 13.06.2017 antwortete die Staatssekretärin im Innenministerium.³¹³¹ Sie führte auszugsweise aus:

³¹²⁷ Erlass vom 01.06.2017 zum Aktenzeichen MIB – IV 412 – 12.45 zum Thema „Beschwerdewesen in der Landespolizei – Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten“, Akte 122, Seiten 398 f.

³¹²⁸ Gesetz über die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein und die Beauftragte oder den Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein vom 15. Januar 2017 in der Fassung vom 01.09.2016.

³¹²⁹ Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 09.06.2017 zum Thema „Presseberichterstattung der KN vom 07. Juni 2017 „Die Lücke in der Rocker-Akte“ und vom 27. Mai 2017 „Ehemalige sprechen vom „Klima der Angst““/ Initiativrecht der Polizeibeauftragten aus § 16 Absatz 5 Bürgerbeauftragten- und Polizeibeauftragtengesetz, Akte 122, Seiten 334 ff.

³¹³⁰ Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 09.06.2017 zum Thema „Presseberichterstattung der KN vom 07. Juni 2017 „Die Lücke in der Rocker-Akte“ und vom 27. Mai 2017 „Ehemalige sprechen vom „Klima der Angst““/ Initiativrecht der Polizeibeauftragten aus § 16 Absatz 5 Bürgerbeauftragten- und Polizeibeauftragtengesetz, Akte 122, Seiten 334 ff.

³¹³¹ Schreiben der Staatssekretärin im Innenministerium an die Polizeibeauftragte vom 13.06.2017 zum Thema „KHK H.[...]/KHK R.[...] Mobbingvorwürfe LKA – Ihre Schreiben vom 12.05., 01.06. sowie 09.06.2017“, Akte 122, Seiten 337 f.

„Auch das Initiativrecht aus § 16 Abs. 5 BüPolBG wird nach meiner Auffassung durch den dargestellten gesetzlichen Aufgabenbereich inhaltlich und zeitlich begrenzt. Es kann nicht dazu dienen, die Befassung mit Vorgängen zu ermöglichen, die einer Beschwerde oder Eingabe nach § 15 Abs. 3 BüPolBG bereits nicht mehr zugänglich sind.“³¹³²

An demselben Tag erklärte die Polizeibeauftragte in einer Pressemitteilung, dass sie in dieser Sache nunmehr ihr Initiativrecht ausüben werde:

„Aufgrund der Bedeutung der Angelegenheit sehe ich mich veranlasst, weitere Sachverhaltsaufklärung zu betreiben“, äußerte El Samadoni. „Die Vielzahl und Schwere der unterschiedlichen Vorwürfe, die über die Presse bekannt geworden sind, erfordern eine weitere Klärung.“³¹³³

Mit erneutem Schreiben vom 21.06.2017³¹³⁴ wandte sich die Polizeibeauftragte an das Innenministerium und führte zum Fall des KHK M.H. aus:

„Es überrascht mich auch, dass die Eingabe, die sich seit Anfang Dezember 2016 in meiner Bearbeitung befindet, nunmehr im Juni 2017 verfristet sein soll. Schließlich war es in Ihrem Hause seit Mitte Dezember 2016 bekannt, dass Herr [M.] H[...] sich an uns gewandt hatte. Dies war dem Leiter der Abteilung IV 4, Herrn Muhlack, anlässlich eines gemeinsamen Arbeitstreffens mitgeteilt worden. In dem Arbeitstreffen war vereinbart worden, dass es zu dieser Eingabe einen separaten Gesprächstermin geben werde. KHK [M.] H[...] hatte sich auch überhaupt erst nach einem Hinweis des Abteilungsleiters zu den Unterstützungsmöglichkeiten der Polizeibeauftragten an mich gewandt.“³¹³⁵

³¹³² Schreiben der Staatssekretärin im Innenministerium an die Polizeibeauftragte vom 13.06.2017 zum Thema „KHK H.[...]/KHK R.[...] Mobbingvorwürfe LKA – Ihre Schreiben vom 12.05., 01.06. sowie 09.06.2017“, Akte 122, Seiten 337 f.

³¹³³ Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Landtages Nr. 120/13. Juni 2017 „Polizeibeauftragte befasst sich mit weiteren Vorwürfen gegen das LKA“

³¹³⁴ Schreiben der Polizeibeauftragten an das Innenministerium vom 21.06.2017 zum Thema „Eingabe KHK H./KHK R. Mobbingvorwürfe LKA und Initiativangelegenheit nach § 16 Absatz 5 BüPolBG (Schreiben vom 9. Juni 2017)/ Erlass zur Zusammenarbeit der Polizeibeauftragten mit der Polizei vom 1. Juni 2017, Akte 122, Seiten 339ff.

³¹³⁵ Schreiben der Polizeibeauftragten an das Innenministerium vom 21.06.2017 zum Thema „Eingabe KHK H./KHK R. Mobbingvorwürfe LKA und Initiativangelegenheit nach § 16 Absatz 5 BüPolBG (Schreiben vom 9. Juni 2017)/ Erlass zur Zusammenarbeit der Polizeibeauftragten mit der Polizei vom 1. Juni 2017, Akte 122, Seite 340.

Ferner wies sie hinsichtlich ihres Initiativrechts auf eine mögliche gerichtliche Klärung hin und führte aus:

„Ergänzend möchte ich Ihnen mitteilen, dass mich das Verhalten des Innenministeriums über die Maßen befremdet. Die Handlungsweisen erwecken bei mir den Eindruck, dass man an einer Transparenz und Klärung der Sachverhalte nicht interessiert sei. Vielmehr wirkt es auf mich so, dass man Sachverhalte um jeden Preis gegenüber der Polizeibeauftragten intransparent und unklar lassen möchte.

Wenn allerdings die im Innen- und Rechtsausschuss vom Innenminister, von Ihnen und von Herrn Muhlack gemachten Aussagen zutreffend sind, dann dürfte doch die Transparenz durch Akteneinsicht und Zeugenbefragung durch die Polizeibeauftragte auch im Interesse des Innenministeriums sein.“³¹³⁶

Ebenfalls am 21.06.2021 wurde im Innen- und Rechtsausschuss das erforderliche Quorum nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung festgestellt, um sich die Akten

„bezüglich der in den Medien erhobenen Vorwürfe gegen Behörden des Landes im Zusammenhang mit den Ermittlungstätigkeiten gegen die Rockerkriminalität“³¹³⁷

vorlegen zu lassen. Das Aktenvorlagebegehren umfasste auch Unterlagen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Mobbingvorwürfen.³¹³⁸

Am 07.07.2017 hob der Leiter der Polizeiabteilung den Erlass zur Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten auf; nach erfolgter Überarbeitung werde eine Neuregelung in Kraft treten.³¹³⁹ Ende Dezember 2017 erging ein

³¹³⁶ Schreiben der Polizeibeauftragten an das Innenministerium vom 21.06.2017 zum Thema „Eingabe KHK H./KHK R. Mobbingvorwürfe LKA und Initiativangelegenheit nach § 16 Absatz 5 BÜPolBG (Schreiben vom 9. Juni 2017)/ Erlass zur Zusammenarbeit der Polizeibeauftragten mit der Polizei vom 1. Juni 2017, Akte 122, Seiten 340f.

³¹³⁷ Niederschrift der 4. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 21.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 4.

³¹³⁸ Umdruck 19/5, vertraulich.

³¹³⁹ „Beschwerdewesen in der Landespolizei – Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten – Aufhebung des Erlasses“ vom 07.07.2017 zum Aktenzeichen MIB – IV 417 – 12.45/12.48

neuer Erlass für Verfahrensregeln zur Zusammenarbeit von Beamtinnen und Beamten der Landespolizei mit der Polizeibeauftragten.³¹⁴⁰

Der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zu untersuchende Zeitraum endet am 31.12.2017. Dem Ausschuss liegen keine Informationen oder Unterlagen über eine weitere Bearbeitung der dargestellten Mobbingvorwürfe, insbesondere unter Anwendung des Disziplinarrechts, vor.

5.3.2. Vorgänge hinsichtlich des Ermittlers A.R.

Nachdem der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. sich am 30.08.2013 mit einer Bitte um Beratung an den Vorsitzenden des Mobbingausschusses gewandt hatte, erfolgte am 02.09.2013 eine Reaktion in Form einer E-Mail des Referatsleiters IV 41 im Innenministerium L.F.:

„Sie führen zZt. beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht die Klage unter dem Aktenzeichen 3 A 49/13: Dort geht es um dieselben Anliegen, die Sie nunmehr zum Gegenstand einer Bitte um Beratung an den Vorsitzenden des Mobbing-Ausschusses, Herrn Landespolizeidirektor Hamm, machen. Diese Zweigleisigkeit ruft nach einer Ordnung der Dinge. Nachdem Sie sich dafür entschieden haben, Ihren Dienstherrn zu verklagen - zur Klarstellung: selbstverständlich Ihr gutes Recht - und damit eine externe Überprüfung zu veranlassen, ist kein Raum mehr für interne Beratung durch Funktionsträger Ihres Dienstherrn.“³¹⁴¹

A.R. fragte unmittelbar nach:

„Vielen Dank für Ihre Mitteilung. Bitte sehen Sie mir es nach, dass mir diese Verwaltungsabläufe nicht so vertraut sind, wie Ihnen. Sie verweisen auf die beim VG Schleswig anhängige Klage 3 A 49/13, in der es um Akteneinsicht geht, von der ich mir Aufschluss über die Gründe der verdeckten Durchsuchung meines Dienstzimmers durch meinen Dienstherrn erhoffe. Sie sehen ‚dieselben Anliegen‘ betroffen und beziehen dieses auf meine an Herrn Hamm gerichtete Bitte auf Hilfestellung in dieser Belastungssituation und ‚sehen keinen Raum

³¹⁴⁰ „Freie Hand für die Polizeibeauftragte“ „Kieler Nachrichten“, 31.12.2017.

³¹⁴¹ E-Mail vom 02.09.2013, 15.43 Uhr, Akte 122, Blatt 213.

*mehr‘ für eine Beratung durch unseren Landespolizeidirektor. Diese Einschätzung nehme ich zur Kenntnis. Es bleibt für mich die Frage, ob mir der Weg zum Arbeitskreis Mobbing gemäß der Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Mobbingfällen in der Landespolizei Schleswig-Holstein (noch) offen steht.*³¹⁴²

L.F. legte seine Einschätzung am Folgetag eingehender dar:

*„die Frage meine ich Ihnen schon beantwortet zu haben: Nein. Die Klage verstellt den Zugang zum AK Mobbing. Gern begründe ich das auch ausführlicher. Eine Klage setzt ein Rechtsschutzinteresse voraus. Das ist nicht da, solange das den Gegenstand der Klage bildende Interesse verwaltungsseitig noch nicht abschließend zu einer Entscheidung (Verwaltungsakt, Widerspruchsbescheid z.B.) gebracht worden ist. Mit Ihrer Klageerhebung haben Sie entschieden, verwaltungsinterne Wege nicht weiter zu beschreiten. Nachdem Sie sich für die Klage entschieden haben, sind Ihnen verwaltungsinterne Verfahren und Gremien nicht mehr zugänglich. Über solche Konsequenzen strategischer Vorgehensweise wird Sie Ihr Rechtsvertreter sicher unterrichtet haben. Eine Verwaltung kann nicht in Gremien noch über den Streitgegenstand ‚verhandeln‘, wenn sie bereits verklagt ist und sich gegen die Klage verteidigt. Sie müssen über solche ‚Verwaltungsabläufe nicht so vertraut‘ sein - Ihr Rechtsanwalt schon.*³¹⁴³

Der Ausschuss hat bezüglich des A.R. ausschließlich Kenntnis von einer Klage auf Akteneinsicht im Zusammenhang mit dem auch gegen ihn geführten Gefahrermittlungsverfahren der „EG Patron“ (3 A 49/13) aus dem Sommer 2011.³¹⁴⁴ In dem Urteil wird weder über Disziplinarmaßnahmen noch über Mobbingvorwürfe entschieden. Ob derartige Vorgänge in Bezug auf den Beamten A.R. Gegenstand weiterer gerichtlicher Verfahren waren, entzieht sich der Kenntnis des Ausschusses.

³¹⁴² E-Mail vom 02.09.2013, 17.00 Uhr, Akte 122, Blatt 212.

³¹⁴³ E-Mail vom 03.09.2013, 9.13 Uhr, Akte 122, Blatt 212.

³¹⁴⁴ Vgl. oben 4.1.2.3.3.

5.4. Prüfung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel

(Frage 5.10) Welche Feststellungen und Bewertungen der Staatsanwaltschaft Kiel ... flossen in die Prüfung der Mobbingvorwürfe ein?

(Frage 5.11) Waren alle möglichen strafrechtlichen Aspekte aller von dem ehemaligen Beamten als Mobbinghandlungen geschilderten und eingeordneten Sachverhalte von der Prüfung der Staatsanwaltschaft Kiel erfasst?

(Frage 5.12) Waren alle möglichen dienstrechtlichen Aspekte aller von dem ehemaligen Beamten als Mobbinghandlungen geschilderten und eingeordneten Sachverhalte von der Prüfung der Staatsanwaltschaft Kiel erfasst?

In Reaktion auf das Schreiben von Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitz vom 02.05.2011³¹⁴⁵ veranlasste der Leiter der Abteilung III der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel M.S.-Z. eine strafrechtliche Vorprüfung durch eine Staatsanwältin seiner Abteilung.³¹⁴⁶ Die Staatsanwältin stellte im Rahmen der Vorprüfung am 03.08.2011 einen elfseitigen Vermerk³¹⁴⁷ fertig, in dem sie zu dem Ergebnis kam, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen sei, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat nicht vorlägen.³¹⁴⁸

Hinsichtlich der handelnden Personen des Landeskriminalamtes schloss sie eine Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB³¹⁴⁹, eine Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft durch Unterlassen nach §§ 239, 25 Absatz 1 Var. 2, 13 StGB³¹⁵⁰, eine versuchte Freiheitsberaubung in mittelbarer Täterschaft durch Unterlassen gemäß

³¹⁴⁵ Vgl. ausführlich oben 1.5.

³¹⁴⁶ Verfügung vom 06.05.2011, Akte 123a, Blatt 52; Niederschrift der 17. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31; Niederschrift der 21. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38, 51, 53 f. vgl. hierzu ausführlich oben 1.6.2.1.

³¹⁴⁷ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 60 ff.

³¹⁴⁸ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 70; Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11; Niederschrift der 29. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38, 51, 54; vgl. oben 1.6.2.1.

³¹⁴⁹ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 65.

³¹⁵⁰ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 65 ff.

§§ 239, 25 Absatz 1 Var. 2, 13, 22, 23 StGB³¹⁵¹, eine Verfolgung Unschuldiger nach § 344 Absatz 1 StGB³¹⁵² und eine Strafvereitelung im Amt im Sinne der §§ 258 Absatz 1, 258 a Absatz 1 StGB³¹⁵³ aus.

Eine strafrechtliche Verfolgung des Ermittlers M.H. wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen nach § 203 Absatz 2 Nummer 1 StGB komme nicht in Betracht, weil der Geheimnischarakter der Informationen fraglich sei und der erforderliche Strafantrag fehle.³¹⁵⁴ Für eine Verfolgung des Beamten wegen einer Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht gemäß § 353 b Absatz 1 Nummer 1 StGB fehle es an der Ermächtigung zur Strafverfolgung insofern.³¹⁵⁵

Eine inhaltliche Prüfung des § 353 b StGB ist demzufolge durch die zuständige Staatsanwältin nicht erfolgt. Dem Ausschuss ist nicht bekannt, ob die zuständige Staatsanwältin Kenntnis von der Tatsache hatte, dass M.H. seinem Rechtsanwalt lediglich die Information eines zum Zeitpunkt der Aussage gegenüber dem VP-Führer nicht geschützten „normalen“ Zeugen weitergeleitet hat.

In Bezug auf die Handlungen der Vorgesetzten gegenüber den Ermittlern prüfte die Staatsanwältin ausschließlich eine mögliche Nötigung im Sinne des § 240 Absatz 1 StGB zulasten des Ermittlers M.H. und verneinte eine solche, weil von ihm als Ermittler zu erwarten gewesen sei, dass er der Drohung mit dienstrechtlichen Konsequenzen standhielt angesichts des hierfür erforderlichen Disziplinarverfahrens.³¹⁵⁶

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack betonte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass er gegenüber der Staatsanwaltschaft

„darum gebeten habe, dass wir diese Prüfung jetzt, die Ergebnisse der Prüfung möglichst schnell zur Kenntnis bekommen, weil wir daraus auch eigene Schlussfolgerungen ziehen müssen, weil wir im Verbotsverfahren stehen und -

³¹⁵¹ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 67.

³¹⁵² Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 68

³¹⁵³ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 68.

³¹⁵⁴ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 69.

³¹⁵⁵ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 69.

³¹⁵⁶ Vermerk vom 03.08.2011, Akte 123a, Blatt 68 f.

*auch das habe ich der Staatsanwaltschaft angekündigt - weil ich es für erforderlich ansehe, über die strafrechtlichen Erhebungen und Untersuchungen hinaus weitere, eigene Untersuchungen anzustellen.*³¹⁵⁷

Nach einer Ankündigung im August 2011 habe die Staatsanwaltschaft jedenfalls im November 2011 die Prüfungsergebnisse mitgeteilt.³¹⁵⁸

Wie und wann das Ergebnis der staatsanwaltlichen Prüfung genau an welche Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums gelangte, war für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr in allen Details nachzuvollziehen. Es war dort aber bekannt und wurde weiteren Maßnahmen zugrunde gelegt, neben der Einleitung verwaltungsinterner Untersuchungen des Direktors des LKA im September 2011³¹⁵⁹ etwa beim Antwortschreiben an Rechtsanwalt Professor Dr. Gubitza aus der Polizeiabteilung im Innenministerium im Folgejahr.³¹⁶⁰ Mit Schreiben vom 20.12.2011 wurde der Prüf-Vermerk aus der Staatsanwaltschaft dem LKA-Leiter Hans-Werner Rogge übersandt.³¹⁶¹

Nach den Erkenntnissen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Grundlage der verfügbaren Unterlagen und Informationen stand dem Arbeitskreis Mobbing der Vermerk über die Vorprüfung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel nicht zur Verfügung, sodass die darin enthaltenen Feststellungen und Bewertungen nicht in die weitere Bearbeitung der Mobbingvorwürfe einfließen.

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack vermerkte im August 2013 nach einem Gespräch über die Befassung des Arbeitskreises Mobbing mit den Mobbingverdachtsfällen der beiden Subway-Ermittler, er habe

*„das augenscheinliche Kommunikations- bzw. Informationsdefizit angesprochen [...], aufgrund dessen trotz laufender strafrechtlicher und dienstrechtlicher Prüfung eine parallele Befassung im AK Mobbing erfolgt ist.“*³¹⁶²

³¹⁵⁷ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³¹⁵⁸ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f., 38.

³¹⁵⁹ Vgl. oben 1.7.

³¹⁶⁰ E-Mail vom 29.08.2012, Akte 122, Blatt 290.

³¹⁶¹ Schreiben vom 20.12.2011, Akte 131a, Blatt 362.

³¹⁶² Vermerk vom 28.08.2013, Akte 122, 229 ff.

In einer E-Mail an den Ermittler M.H. im November 2016 lässt Abteilungsleiter Jörg Muhlack unter anderem seine Einschätzung erkennen, dass die Vorwürfe des Ermittlers gegen seine Vorgesetzten durch die Ermittlungen der Beamten des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern sowie durch die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel abschließend geprüft worden seien:

„Den Vorwurf einer Blockadehaltung des Innenministeriums angesichts der umfangreich angestellten Prüfungen in strafrechtlicher, disziplinar- und dienstrechtlicher sowie verwaltungsrechtlicher Sicht weise ich entschieden zurück. Ihnen sind die Entscheidungen der Staatsanwaltschaft Kiel sowie des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes hinreichend bekannt. Ihnen ist weiterhin bekannt, dass es umfangreiche Verwaltungsermittlungen des LKA Mecklenburg-Vorpommern gegeben hat, Sie selbst sind in diesem Zusammenhang angehört worden. Alle Befassungen haben ein vorwerfbares Verhalten Ihrer früheren Vorgesetzten nicht bestätigt.

Soweit Sie sich auf die Befassung des Arbeitskreises (AK) Mobbing beziehen, stelle ich fest, dass Ihnen meine Entscheidung aus August 2013 bekannt ist, nach der eine Befassung auf dieser Ebene aus tatsächlichen Gründen beendet werden musste. Die umfangreichen externen und formellen Überprüfungen hatten für eine Behandlung durch dieses Gremium keinen Raum mehr gelassen. Nichts Anderes ist den Mitgliedern des AK Mobbing auch in dem von Ihnen zitierten Abschlussgespräch im August 2013 mitgeteilt worden.

Es kann dahingestellt bleiben, worauf oder auf wen Sie Ihre Mutmaßungen über Einlassungen von Teilnehmern an diesem Gespräch beziehen. Fakt ist, dass von ‚einer systematischen Deckelung und Tolerierung massiver Mobbinghandlungen‘ keine Rede sein kann. Allein die durch uns und Sie selbst eingeleiteten formellen Befassungen durch Staatsanwaltschaft, Verwaltungsgericht und weitere Externe sprechen dagegen.“³¹⁶³

³¹⁶³ E-Mail vom 30.11.2016, 7.44 Uhr, Akte 119, Blatt 120 f.

5.5. Prüfung der Vorgänge durch Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern

(Frage 5.10) Welche Feststellungen und Bewertungen ... der Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern flossen in die Prüfung der Mobbingvorwürfe ein?

Vor dem Hintergrund des Anwaltsschreibens vom 02.05.2011 leitete der Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge in Absprache mit dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack, nachdem durch die Staatsanwaltschaft Kiel kein Anfangsverdacht einer strafbaren Handlung festgestellt worden war, mit Schreiben vom 16.09.2011 interne Verwaltungsermittlungen zur Aufklärung von dienstrechtlichen Vorwürfen gegen Vorgesetzte in der Abteilung LKA 2 ein.³¹⁶⁴ Um etwaigen Bedenken bezüglich der Objektivität und Unparteilichkeit vorzubeugen, wurden die Ermittlungen durch Untersuchungskräfte eines anderen Bundeslandes, nämlich der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern, durchgeführt.³¹⁶⁵ Das Ergebnis sollte für den Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge als Grundlage für weitere Entscheidungen dienen und dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack vorgelegt werden, der das Anwaltsschreiben vom 02.05.2011 zu beantworten hatte.³¹⁶⁶

Der Ermittlungsauftrag wurde definiert durch den Direktor des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein Hans-Werner Rogge. Der hierzu erstellte Vermerk enthielt unter anderem folgende Passagen:

„Mit Schreiben des RA Dr. Gubitz vom 2.05. 2011 an das Innenministerium und das Justizministerium des Landes S-H äußerte dieser schwere Vorwürfe gegen Vorgesetzte seines Mandanten KOK M[...] H[...] und trug gleichzeitig den Verdacht vor, dass das Verhalten der Vorgesetzten strafbare Handlungen und

³¹⁶⁴ Vgl. ausführlich oben 1.7.; Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8; Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123a, Blatt 5; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³¹⁶⁵ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8; Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123a, Blatt 5; Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 207; Niederschrift der 34. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42; Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 18; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 23, 29.

³¹⁶⁶ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8.

dienstrechtliches Fehlverhalten darstellen könnte. Das Schreiben war nachrichtlich auch an den Leitenden Oberstaatsanwalt der StA Kiel und an Landespolizeidirektor Hamm als Vorsitzender des AK Mobbing gerichtet.

[...]

Zu erwähnen ist ferner, dass KOK [M.] H[...] auch sogen. Mobbing-Vorwürfe gegen seine Vorgesetzten erhoben hat. Diese waren von KOK [M.] H[...] bereits im Februar 2011 und schließlich am 23.06. 11 in komprimierter Form schriftlich verfasst und unmittelbar dem Vorsitzenden des ‚Arbeitskreises Mobbing‘ der Landespolizei vorgelegt worden. Der AK Mobbing hat sich nach Rückmeldung von LPDir Hamm am 29.08. 11 mit den Vorwürfen befasst und die Befassung bis zum Abschluss der strafrechtlichen Prüfung zurückgestellt. Dieser Vorwurf bleibt daher an dieser Stelle unberührt und ist nicht Gegenstand der nachfolgend beauftragten Ermittlungen.

Am 27.08. 2011 teilte Mdgt. Muhlack, Leiter der Abt. IV 4, mit, dass in den letzten Tagen eine gemeinsame Besprechung bei der StA Kiel stattgefunden habe. LOStA Schwab, Leiter der StA Kiel, habe ihm mitgeteilt, dass die Ermittlungen der StA Kiel nicht zur Feststellung eines Anfangsverdachts von Straftaten durch die benannten Vorgesetzten im LKA geführt hätten und die zuständige Dezer- nentin beabsichtige das Verfahren (mit seiner Zustimmung) einzustellen.

[...]

Einleitung und Ziel interner Verwaltungsermittlungen

Auf der Basis der vorliegenden Dokumente, basierend auf dem Schr. von RA Dr. Gubitz vom 2.05. 2011, den darin enthaltenen Auszügen aus der Strafermittlungsakte (Verfahren der SOKO Rocker gegen P[...] B[...] u.a. und den mir vorliegenden zusammenfassenden Vermerken und Berichten der Abteilung 2 sowie den Gefährdungsermittlungen der Abt. 5, sollen zeitnah interne Verwaltungsermittlungen durchgeführt werden.

Diese haben das Ziel festzustellen, ob das Verhalten der Vorgesetzten des KOK [M.] H[...] (KOR E[...], KD Z[...] und LKD Höhs) im Zusammenhang mit der fachlich-rechtlichen Kontroverse um die Weitergabe von sensiblen Informationen einer Vertrauensperson, dienstrechtlich zu beanstanden ist. Dabei ist davon auszugehen, dass die fachlichen Bewertungen/Entscheidungen der Vorgesetzten, die sie den betroffenen Beamten KOK M[...] H[...] und KHK A[...] R[...] am 9.07. 2010 mitgeteilt hatten, durch die StA Kiel strafrechtlich geprüft und nicht beanstandet wurden.

Bei den Ermittlungen geht es insbesondere um folgende Themenfelder:

- *Erhebung und Bewertung der konkreten Problematik der Weitergabe erlangter vertraulicher Informationen unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation der VP*
- *Kritischer Zeitpunkt der Weiterleitung an die StA und schriftliche Dokumentation der Information in der Ermittlungsakte der StA*
- *Vorherige Erörterungen mit den betroffenen Beamten in der Sache und einschlägige Absprachen und Entscheidungen von Vorgesetzten*
- *Verhalten der Beamten H[...] und R[...] hinsichtlich der Weitergabe der vertraulichen Informationen an externe Stellen*
- *Erfolgte Umsetzung der betroffenen H[...] und R[...] in andere Organisationsbereiche des LKA³¹⁶⁷.*

Die vom zweiten Subway-Ermittler M.H. erhobenen Mobbingvorwürfe gegen Vorgesetzte sollten nicht im Rahmen dieser Untersuchung bearbeitet werden, sondern später durch das dafür zuständige Gremium der Landespolizei Schleswig-Holstein.³¹⁶⁸ Der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. erinnerte sich auch

³¹⁶⁷ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8 f.; vgl. Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.; vgl. ausführlich oben 1.7.

³¹⁶⁸ Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8; Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123a, Blatt 5; Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

nicht, dass ihm Fragen gestellt wurden, die Mobbingvorwürfe oder nicht dienstrechtlich relevante Aspekte thematisierten.³¹⁶⁹ Auch der Ermittler M.H. beschrieb im Nachhinein, von den Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht zu den Mobbingvorwürfen vernommen worden zu sein.³¹⁷⁰

Der Ermittler M.H. schrieb in einer E-Mail an den Referatsleiter IV 41 im Innenministerium L.F. am 02.09.2013:

„Hintergrund meiner Email vom 30.08.13 an Herrn Hamm war, dass der Arbeitskreis Mobbing aufgrund von Aussagen des IM aktuell davon ausgeht, dass ich durch die Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern zu den Mobbingvorwürfen vernommen wurde. Dieses entspricht nicht den Tatsachen und spiegelt nicht die Vernehmung und deren Intention wieder. Diesen Umstand haben einzelne Mitglieder des Arbeitskreises bei mir persönlich hinterfragt und sind an mich heran getreten.“³¹⁷¹

L.F. antwortete an demselben Tage in einer E-Mail, die laut seiner handschriftlichen Notiz in

„bcc: Hamm, Muhlack, Kramer“³¹⁷²

erhielten:

„1. Dass das LKA MV zu Mobbingvorwürfen Ihre Vernehmung durchgeführt hätte, sieht und sagt im IM (Herr Muhlack, Herr [J.] A[...] und ich sind insoweit die im IM befassten Personen) niemand. Es ging um die von Herrn Rechtsanwalt Dr. Gubitz in Ihrem Auftrag erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde. Diese hatte sich u.a. als Ergebnis der Prüfung des LKA MV, aber auch als Ergebnis der Überprüfung durch die StA Kiel als haltlos erwiesen.

2. Sie behaupten nach wie vor eine andere Sicht auf die seinerzeitigen Ermittlungen und deren Rechtmäßigkeit als StA und LKA MV, leiten daraus Ihr rechtliches Urteil und Ihr subjektives Empfinden als Mobbing hinsichtlich gezogener

³¹⁶⁹ Niederschrift der 8. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54 f.

³¹⁷⁰ E-Mail vom 02.09.2013, 15.54 Uhr, Akte 122, Blatt 214.

³¹⁷¹ E-Mail vom 02.09.2013, 15.54 Uhr, Akte 122, Blatt 214.

³¹⁷² E-Mail vom 02.09.2013, 16.33 Uhr, Akte 122, Blatt 214.

dienstlicher Konsequenzen im LKA ab. Es gibt also einen mittelbaren Zusammenhang zwischen dem, was im LKA MV geprüft wurde und wozu Sie dabei ‚vernommen‘ wurden und dem Gegenstand Ihrer Mobbing-Vorwürfe.“³¹⁷³

Der vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss befragte Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern bekundete, als Ergebnis der Ermittlungen seien in einem Schlussbericht eine differenzierte Zusammenfassung und eine differenzierte Bewertung vorgenommen und Handlungsempfehlungen formuliert worden.³¹⁷⁴ Eine juristische Prüfung und Bewertung sei nicht Gegenstand gewesen.³¹⁷⁵ Die Prüfung von Mobbingvorwürfen sei ebenfalls nicht Bestandteil des Auftrages gewesen.³¹⁷⁶ Nach seiner Erinnerung seien sehr differenziert sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorgesetzten betrachtet worden.³¹⁷⁷

Soweit dem Untersuchungsausschuss der Bericht vorliegt³¹⁷⁸, erkannten die Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern Optimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Strukturen und Abläufe der Zusammenarbeit von ermittelnden Bereichen und VP-Führung.³¹⁷⁹ Innerhalb der Sonderkommission Rocker habe es unter den Mitarbeitern sowie zwischen Mitarbeitern und Führungskräften Differenzen gegeben.³¹⁸⁰ Auch die Persönlichkeiten der beteiligten Personen hätten eine Rolle gespielt.³¹⁸¹ Die Umsetzungen beziehungsweise Versetzungen von A.R. und M.H. seien angesichts der in der Sonderkommission bestehenden Spannungen und des gestörten Vertrauensverhältnisses verständlich und angezeigt gewesen, lediglich die Art der Mitteilung gegenüber A.R.

³¹⁷³ E-Mail vom 02.09.2013, 16.33 Uhr, Akte 122, Blatt 214.

³¹⁷⁴ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 13.

³¹⁷⁵ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³¹⁷⁶ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24; vgl. Einleitungsvermerk vom 16.09.2011, Akte 123a, Blatt 8; vgl. Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123a, Blatt 5; vgl. Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

³¹⁷⁷ Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³¹⁷⁸ Dem Untersuchungsausschuss liegt der vollständige und ungeschwärzte Bericht der Ermittler aus dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern nicht vor. Die Obleute hatten die Gelegenheit, den vollständigen und ungeschwärzten Bericht einzusehen.

³¹⁷⁹ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 6, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.; vgl. ausführlich oben 1.7.

³¹⁸⁰ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 7, 19; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

³¹⁸¹ Niederschrift der 39. Sitzung, nicht öffentlicher Teil, Seite 9, 20; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

sowie aus prozesstaktischer Sicht der Zeitpunkt der Maßnahmen seien womöglich kritisch zu bewerten.³¹⁸²

Die Ermittler empfahlen wegen bestehenden Geheimhaltungsbedarfes, keine Teile ihrer Akte in andere Verfahren, etwa das Mobbingverfahren von M.H., einzuführen.³¹⁸³

Am 16.07.2012 gab der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge dem für den Mobbingausschuss verantwortlichen Landespolizeidirektor Burkhard Hamm³¹⁸⁴ sowie dem für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Polizeiabteilungsleiter im Innenministerium Jörg Muhlack³¹⁸⁵ Feedback zu den Untersuchungen.³¹⁸⁶ Gegenüber dem Vorsitzenden des Arbeitskreises Mobbing formulierte er unter anderem, die Ermittlungen hätten

„keinen Hinweis auf ein dienstrechtlich vorwerfbares Fehlverhalten der Vorgesetzten in der Abteilung 2“³¹⁸⁷

ergeben.³¹⁸⁸ Es gebe ferner

„keine Hinweise auf Verhalten, dass in irgendeiner Form dem Phänomen ‚Mobbing‘ zugeordnet werden könnte“³¹⁸⁹ ³¹⁹⁰

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gab er an, er habe hiermit deutlich machen wollen, dass die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern keine Aussage zu den Mobbingvorwürfen getroffen hätten und der Arbeitskreis Mobbing diese Thematik nun bearbeiten könne.³¹⁹¹ Dass die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern den Mobbingaspekt gar nicht hatten untersuchen sollen, habe er als bekannt vorausgesetzt.³¹⁹²

³¹⁸² Vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

³¹⁸³ Einleitungsvermerk vom 04.01.2012, Akte 123, Blatt 7; vgl. Niederschrift der 39. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; vgl. Schlussbericht LKA M-V vom 19.04.2012, VS-Vertraulich, Akte 123, Blatt 287 ff.

³¹⁸⁴ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 391 f.

³¹⁸⁵ Schreiben vom 16.07.2012 an den Abteilungsleiter IV 4, Akte 251, Blatt 160.

³¹⁸⁶ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

³¹⁸⁷ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 392.

³¹⁸⁸ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 392.

³¹⁸⁹ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 392.

³¹⁹⁰ Schreiben vom 16.07.2012 an den Landespolizeidirektor, Akte 131a, Blatt 392.

³¹⁹¹ Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

³¹⁹² Niederschrift der 36. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

Das Schreiben endet mit folgender Bitte:

„Inwieweit der von Ihnen geleitete Arbeitskreis ‚Mobbing, Gesundheitsförderung und Sucht‘ hierzu ergänzenden Informationsbedarf hat und ob man in eine weitere Prüfung des Verfahrens eintreten möge, bitte ich in eigener Entscheidung zu prüfen.“³¹⁹³

An seinen Vorgesetzten, den damaligen Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack, übersandte der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge einen Bericht vom 13.07.2012, in dem er den Ablauf und die wesentlichen Ergebnisse der internen Verwaltungsermittlungen zusammenfasste.³¹⁹⁴ Die erhobenen Mobbingvorwürfe seien nicht Gegenstand der von ihm beauftragten Ermittlungen gewesen; aus diesen ergäben sich gleichwohl Rückschlüsse auch auf den Mobbingaspekt.³¹⁹⁵

Der Direktor des Landeskriminalamtes Hans-Werner Rogge kam abschließend für sich zu der Bewertung, dass das Verhalten der beiden Ermittler A.R. und M.H. erhebliche innerdienstliche Beziehungsprobleme verursacht habe, die auch schon vor dem Juli 2010 bestanden hätten.³¹⁹⁶ Es gebe keinen Hinweis auf ein dienstrechtlich vorwerfbares Fehlverhalten der Vorgesetzten in der Abteilung LKA 2.³¹⁹⁷ Die absprachewidrige Verschriftlichung durch die beiden Ermittler A.R. und M.H. sei hingegen problematisch.³¹⁹⁸ Gegenüber dem Sonderbeauftragten des Innenministers räumte der 2012 amtierende Leiter des LKA Hans-Werner Rogge im Jahre 2017 ein, die Ausführungen in dem Bericht der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern, der auch das Verhalten von Dienstvorgesetzten als problematisch einordnete, eventuell nicht zutreffend interpretiert zu haben.³¹⁹⁹ Er habe das Schreiben vor seinem Urlaub zu schnell diktiert.³²⁰⁰

³¹⁹³ Schreiben vom 16.07.2012, Akte 134a, Blatt 26 ff.

³¹⁹⁴ Schreiben vom 16.07.2012 an den Abteilungsleiter IV 4, Akte 251, Blatt 160; Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 161; Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.; vgl. ausführlich oben 1.7.

³¹⁹⁵ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 161.

³¹⁹⁶ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 165.

³¹⁹⁷ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 166.

³¹⁹⁸ Ergebnisbericht vom 13.07.2012, Akte 251, Blatt 166.

³¹⁹⁹ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 65 f.

³²⁰⁰ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248a, Blatt 65.

Der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack äußerte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„In der Beauftragung, die Herr Rogge den beiden Beamten aus Mecklenburg auch verschriftet hat, steht, meine ich, so sinngemäß eine Paraphe: ‚Mobbingvorwürfe sollen nicht geprüft werden.‘

Aber: Richtig ist auch, dass durch einen der betroffenen Beamten diesen ermittelnden, diesen untersuchenden Beamten eine Akte, eine Handakte Mobbing ausgehändigt worden ist. Diese Akte ist durch die Beamten mit bewertet und betrachtet worden.

Ich glaube sehr wohl - auch das hat für mich eine Rolle gespielt -, dass ein bestimmter Teil der Untersuchungen, der untersuchten Vorwürfe genau in dem Zusammenhang mit den behaupteten Mobbinghandlungen gestanden hat.

Also, die Antwort ist: Ja, ich glaube, man kann aus dem Untersuchungsbericht auch Dinge herauslesen, die sich mit den Mobbingvorwürfen beschäftigt haben.“³²⁰¹

Für Jörg Muhlack war die Angelegenheit umfassend bearbeitet:

„Es hat mit Herrn Rogge wie mit Herrn Hamm umfangreiche Austausche, umfangreiche Erörterungen bei mir gegeben. Da gab es eindeutig schon 2011 die Bewertung, die Festlegung, die Erkenntnis, den Konsens, dass wir die staatsanwaltschaftliche Prüfung haben, dass wir reingehen werden in eine Überprüfung Mecklenburg - mit dem Ergebnis, bei dem Sie Herrn Rogge hier gerade zitiert haben - und, auch aufbauend immer in weiteren Erörterungen bei mir, dass es verwaltungsgerichtliche Verfahren gegeben hat, die die betroffenen Beamten selbst angestellt haben. Das ist der Konsens, den ich erinnere. Auch in den Gesprächen hat keiner von uns einen Überhang festgestellt, auch Herr Rogge nicht.

[...] Für mich war mit dem Vorliegen – das ist für mich auch formal von Relevanz - dieses Berichtes klar: Es gibt da nichts, was in diesem Hinblick aus unserer

³²⁰¹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

*Sicht weiter untersucht werden muss. - Das ist festgestellt worden durch den Dienst- und Disziplinarvorgesetzten*³²⁰².

Nach den Erkenntnissen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Grundlage der verfügbaren Unterlagen und Informationen stand dem Arbeitskreis Mobbing der Bericht der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern nicht zur Verfügung, sodass weder die darin enthaltenen Feststellungen und Bewertungen in dessen weitere Bearbeitung der Mobbingvorwürfe einfließen noch Umfang und Inhalt der Ermittlungen hinsichtlich der Mobbingvorwürfe oder die Zusammenfassung durch den Leiter des Landeskriminalamtes überprüft werden konnten.³²⁰³

Auch dem Personalrat des Landeskriminalamtes, so sein Vorsitzender, seien die Ergebnisse der Ermittlungen der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern trotz Bitte nicht übermittelt worden.³²⁰⁴

5.6. Beendigung des Arbeitskreises „Mobbing, Sucht, Gesundheitsförderung“ und Vorgehen seitdem

5.6.1. Beendigung des Arbeitskreises

(Frage 5.4) Welche Gründe führten zur Auflösung der Kommission?

Am Vorgang rund um den Ermittler M.H. sei deutlich geworden, so Pastorin S.H., dass die Dienstvereinbarung hinsichtlich der gewünschten umfassenden und kommunikativen Bearbeitung von Fällen Defizite gehabt habe, die auf disziplinarrechtliche Fragen zurückzuführen seien.³²⁰⁵ Laut Psychologin Dr. B.R. setzten sich mit diesem Fall Probleme hinsichtlich der Rolle und der Befugnisse des Arbeitskreises fort, die bereits 2009 intensiv erörtert worden seien.³²⁰⁶ Schon während der Bearbeitung des Falles M.H. habe sich der Arbeitskreis Mobbing, so dessen Vorsitzender Burkhard Hamm, mit ei-

³²⁰² Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.; vgl. Seite 27, 30.

³²⁰³ Vgl. Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., vgl. Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

³²⁰⁴ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³²⁰⁵ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24, 31.

³²⁰⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 18.

ner neuen Dienstvereinbarung befasst, nachdem deutlich geworden sei, dass die bestehende Dienstvereinbarung für Konfliktlösungen und Streitschlichtungen, nicht aber für Mobbingverfahren geeignet gewesen sei,

„weil wir als Arbeitskreis Mobbing eben keine disziplinare Befugnis haben, weil wir als Arbeitskreis Mobbing nur immer im Vorfeld hätten tätig werden können oder tätig werden konnten. Für Konflikte war diese Dienstvereinbarung geeignet, für ein Mobbingverfahren aber nicht, weil wir eben sehr schnell an die Schwelle zum Disziplinarrecht stoßen. Und deswegen bewegten wir uns mit dem Arbeitskreis Mobbing immer so in einer Grauzone zwischen Verwaltungs-ermittlung und Disziplinarermittlung oder strafrechtlicher Ermittlung. Das war für den Arbeitskreis Mobbing eine sehr unzufriedenstellende Situation, weil wir gemerkt haben: Unsere Handlungsinstrumentarien reichen für einen solchen Fall überhaupt nicht aus.“³²⁰⁷

Auch das Arbeitskreismitglied H.H. beschrieb, dass der Arbeitskreis Mobbing in mehreren Fällen beim Erheben von Informationen regelmäßig an Grenzen stieß, insbesondere hinsichtlich der Position derjenigen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben wurden.³²⁰⁸ Durch eine neue Dienstvereinbarung habe der bisherige Arbeitskreis Mobbing schließlich sein Ende gefunden.³²⁰⁹

Das Arbeitskreismitglied J.A. beschrieb die Situation folgendermaßen:

„Die Strafprozessordnung sieht ganz klare Regeln vor. Das Disziplinarrecht sieht ganz klare Regeln vor. Und im Bereich der damaligen Mobbingregelung gab es keine konkreten Verfahrensregelungen, gab es keinen engen Schutz einer betroffenen Person, sondern es galt das allgemeine Beamtenrecht.“³²¹⁰

Die Notwendigkeit einer Neuregelung sei nicht nur aus dem Sachverhalt rund um den Ermittler M.H. erwachsen, sondern aus einer Vielzahl an Fällen und Eingaben erwachsen, insbesondere hinsichtlich der Rollen und Rechte der Beteiligten.³²¹¹

³²⁰⁷ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f. vgl. Seite 37; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³²⁰⁸ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 16.

³²⁰⁹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³²¹⁰ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³²¹¹ Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

Die am ursprünglichen Arbeitskreis Mobbing beteiligte Polizeipsychologin Dr. B.R. schilderte dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass nach der Sitzung vom 01.11.2013 der Arbeitskreis nicht weiter betrieben worden sei.³²¹² Offiziell habe die Dienstvereinbarung von 2004 noch gegolten.³²¹³ An der Neukonzeption der Dienstvereinbarung seien auch Mitglieder des bisherigen Arbeitskreises beteiligt gewesen, aber nicht der Arbeitskreis Mobbing als solcher.³²¹⁴ Abschließend äußerte sie:

„Eine offizielle Auflösung des Arbeitskreises Mobbing, Sucht, Gesundheitsförderung und eine Entbindung von unseren Aufgaben hat es nie gegeben, natürlich auch keine Verabschiedung oder eine Würdigung unserer Arbeit, die wir alle viele Jahre nebenher ausgeübt haben.“³²¹⁵

Der damalige Innenminister Andreas Breitner sei, so seine Erinnerung, über die Auflösung des Arbeitskreises Mobbing nicht informiert worden.³²¹⁶

5.6.2. Neukonzipierung des Umgangs mit Mobbingvorwürfen in der Landespolizei – Dienstvereinbarung 2014

(Frage 5.5) Welche Schlussfolgerungen wurden aus der Auflösung der Mobbingkommission für den Umgang mit Mobbingvorwürfen in der Landespolizei gezogen?

(Frage 5.6) Wie erfolgt seit der Auflösung der Mobbingkommission die Aufarbeitung von Mobbingvorwürfen aus der Landespolizei?

(Frage 5.16) Welche Maßnahmen wurden auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der Arbeit des Mobbingausschusses durch das Innenministerium seit Oktober 2013 eingeleitet?

Nach einem Vermerk des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack aus dem August 2013 sollte der designierte Leiter des Landespolizeiamtes Ralf Höhs ab Januar 2014 die Strukturprobleme und die organisatorische Anbindung

³²¹² Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 30.

³²¹³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³²¹⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³²¹⁵ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, vgl. Seite 30.

³²¹⁶ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

des Arbeitskreises Mobbing prüfen.³²¹⁷ Im Ergebnis wurde im Oktober 2014 die bisherige Vereinbarung zum Arbeitskreis Mobbing aufgehoben und eine neue

„Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Konfliktsachverhalten in der Landespolizei Schleswig-Holstein“³²¹⁸

zwischen dem Innenministerium und dem Hauptpersonalrat der Polizei getroffen.³²¹⁹ Diese enthält insbesondere die folgenden Bestimmungen:

„1. Präambel

Alle Beschäftigten der Landespolizei Schleswig-Holstein sind aufgefordert, an der Gestaltung einer Arbeitswelt mitzuwirken, die von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt ist und in der Konflikte zugelassen, frühzeitig offen angesprochen und gelöst werden.

Der wertschätzende Umgang miteinander trägt zu einem guten und vertrauensvollen Arbeitsklima bei und kann die Entstehung von Konflikten und ihre Eskalation verhindern.

Soziales Fehlverhalten, mangelnde Konfliktbereitschaft und fehlende Achtung von Kollegen wirken sich negativ auf das Betriebsklima aus, stören Arbeitsabläufe und beeinträchtigen die Qualität der Arbeitsergebnisse. Dies kann zu psychischen und körperlichen Erkrankungen führen.

Eskalierte Sachverhalte, die sich z.B. als Mobbing oder als sexuelle Belästigung innerhalb der Landespolizei Schleswig-Holstein darstellen, schädigen zudem das Ansehen der Polizei in der Öffentlichkeit. Diese Wirkung sollte jeder und jedem Beschäftigten bewusst sein.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Landespolizei Schleswig-Holstein. Die Rechte und gesetzlich oder durch Erlass geregelten Pflichten

³²¹⁷ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 21.

³²¹⁸ Dienstvereinbarung, Oktober 2014, Akte 122, Blatt 171 ff.

³²¹⁹ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 22.

des Arbeitgebers, der Personal- und Schwerbehindertenvertretung sowie der Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.

3. Ziel der Dienstvereinbarung

Diese Dienstvereinbarung regelt das Verfahren zur Lösung von Konflikten und dient dem Schutz aller Beschäftigten vor Konflikteskalation, Mobbing, sexueller Belästigung und Diskriminierung, z.B. wegen des Geschlechts, der Hautfarbe, Herkunft, Religion, Behinderung, gleichgeschlechtlicher Lebensweise oder politischer Anschauung.

4. Begriffsbestimmungen

Ein Konflikt ist ein Prozess der Auseinandersetzung, der auf unterschiedlichen und oftmals unvereinbar erscheinenden Interessen, Wertvorstellungen, Zielen bzw. Bedürfnissen von Menschen und sozialen Gruppierungen beruht und in unterschiedlicher Weise entstanden ist und ausgetragen wird.

Daraus folgen unterschiedliche Beurteilungen, Gefühle und Ziele, aus denen die Konfliktparteien gegensätzliches Verhalten ableiten. Das Verhalten der Konfliktparteien trägt oft dazu bei, den Konflikt weiter zu verschärfen (z.B. Konkurrenz, unangemessene Aggressivität, Hass, Gewalt). Dazu gehören u.a. Wahrnehmungen und Annahmen in Bezug auf die eigene Stellung im Konflikt, die Konfliktursachen und die Bewertung der 'anderen Seite' (z.B. Feindbilder).

Mobbing ist ein Geschehensprozess in der Arbeitswelt, in dem destruktive Handlungen unterschiedlicher Art wiederholt und über einen längeren Zeitraum gegen Einzelne vorgenommen werden, welche von den Betroffenen als eine Beeinträchtigung und Verletzung ihrer Person empfunden werden und dessen ungebremster Verlauf für die Betroffenen grundsätzlich dazu führt, dass ihre psychische Befindlichkeit und Gesundheit zunehmend beeinträchtigt werden, ihre Isolation und Ausgrenzung am Arbeitsplatz zunehmen, dagegen die Chancen auf eine zufrieden stellende Lösung schwinden und der regelmäßig im Verlust ihres bisherigen beruflichen Wirkbereichs endet.

Sexuelle Belästigung ist jede Beeinträchtigung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts oder des Schamgefühls, die durch körperlichen Kontakt, Sprache, Gesten oder Darstellungen hervorgerufen wird.

Diskriminierung ist die ungleiche Behandlung (Bevorzugung ebenso wie Benachteiligung) von Menschen aufgrund von Merkmalen wie Ethnizität, Religion, nationale und soziale Herkunft, Sprache, physisches Äußeres, Abstammung, Geschlecht, sexuelle Orientierung, Alter oder Behinderung.

5. Handlungsverpflichtung

Führungskräfte ebenso wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zu einem Betriebsklima beizutragen, in dem die persönliche Integrität aller Beschäftigten respektiert und Konflikte frühzeitig offen angesprochen werden.

Die unmittelbaren Vorgesetzten tragen in besonderer Weise Verantwortung dafür, dass Hinweisen auf Konflikte, Mobbing, sexuelle Belästigung oder Diskriminierung in ihrem Arbeitsbereich unverzüglich nachgegangen wird.

Vorgesetzte, die sozialem Fehlverhalten oder Diskriminierung nicht konsequent entgegentreten, sind auf ihre Verantwortung und Handlungsverpflichtung hinzuweisen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sich ihrer kollegialen Verantwortung für Betroffene bewusst sein und frühzeitig auf entsprechende Problemlagen hinweisen.

Präventive Aspekte und Grundsätze der Konfliktkultur in der Landespolizei sind im Rahmen der Arbeit der Lenkungsgruppe Gesundheitsmanagement zu behandeln.

6. Verfahren zur Lösung von Konfliktfällen

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Konfliktsachverhalte als Sofortsachen anzusehen und beschleunigt zu bearbeiten sind.

Stufe 1: Konfliktbearbeitung durch Konfliktbeteiligte und durch Vorgesetzte

Konflikte sollen grundsätzlich vor Ort durch die Konfliktbeteiligten selbst geklärt werden. Soweit erforderlich hat die nächsthöhere konfliktunbeteiligte Führungskraft im Rahmen ihres normalen Führungshandelns die Konfliktbearbeitung zu unterstützen oder ggf. zu übernehmen. Personen des Vertrauens (z.B. Konfliktberaterinnen und Konfliktberater, Gleichstellungsbeauftragte, Personalvertretung, Seelsorger, Schwerbehindertenvertretung) können eingebunden werden. Ein Weiterbestehen des Konfliktes sowie eine Eskalation schlimmstenfalls bis hin zum Mobbing sind zu verhindern.

Stufe 2: Konfliktbearbeitung unter Hinzuziehung von Konfliktberater/innen

Ist eine Lösung unter den Beteiligten allein oder mit Unterstützung der oder des Vorgesetzten nicht zu erzielen, ist gezielt ein Konfliktlösungsverfahren zu betreiben. Die bzw. der nächsthöhere konfliktunbeteiligte Vorgesetzte hat Konfliktberaterinnen oder Konfliktberater über LPA 333 anzufordern sowie Gleichstellungsbeauftragte und Personalvertretung einzubinden. Die oder der Vorgesetzte ist im besonderen Maße verpflichtet, das Verfahren voranzubringen, damit sich der Konflikt nicht ausweitet und sich die Fronten zwischen den Konfliktparteien nicht verhärten. Die oder der zuständige Dienstvorgesetzte ist zu informieren.

Stufe 3: Konfliktbearbeitung durch das Fachgremium bzw. externe Beratung

Können Konflikte auch unter Beteiligung der Konfliktberatung nicht entschärft werden bzw. liegt eine hocheskalierte Konfliktlage vor, hat die oder der zuständige, konfliktunbeteiligte Dienstvorgesetzte die weitere Bearbeitung zu übernehmen. Sie bzw. er soll ein Fachgremium als Fallberatungsteam hinzuziehen. Soweit erforderlich, kann externe Beratung hinzugezogen werden. Die Anforderung des Fachgremiums oder die Hinzuziehung externer Beratung erfolgt über LPA 333.

Das Fachgremium setzt sich zusammen aus:

- einer Psychologin bzw. einem Psychologen,*
- einer Betriebsärztin bzw. einem Betriebsarzt und*

- einer Polizeiseelsorgerin bzw. einem Polizeiseelsorger.

Die Mitglieder des Fachgremiums und deren Vertretungen werden durch die Leitung des Landespolizeiamtes bestellt. Das Votum der BLB hierzu wird einbezogen. Soweit Mitglieder des Fachgremiums bereits in anderer Rolle (z.B. als behandelnder Arzt) in einem Sachverhalt tätig waren, werden sie nicht als Fachgremiumsmitglied in die Fallbearbeitung einbezogen. Für diesen Fall ist eine Vertretung einzubeziehen, die bislang sachverhaltsunbeteiligt war.

Die Mitglieder des Fachgremiums nehmen die Aufgabe im Rahmen ihres Hauptamtes wahr. Sie unterliegen nicht dem Strafverfolgungszwang und sind bezüglich dieser Aufgabe nicht weisungsgebunden.

Das Fachgremium analysiert und bewertet Sachverhalte und Beschwerden. Es ist berechtigt, fachliche Unterstützung aus allen Ebenen der Polizei (z.B. Personalsachbearbeitung, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte) hinzuzuziehen, so weit es für die Bearbeitung geboten ist. Das Fachgremium berät Vorgesetzte und Beteiligte und erarbeitet mit der oder dem Dienstvorgesetzten und den Beteiligten ein Lösungskonzept. Es kann mündlich und/oder schriftlich Stellungnahmen zum Sachverhalt einholen, die Beteiligten anhören und eingesetzte Konfliktberaterinnen und Konfliktberater nach Zustimmung der Beteiligten befragen.

Die bzw. der zuständige Dienstvorgesetzte setzt das gemeinsam erarbeitete Lösungskonzept um. Die damit erzielten Ergebnisse sollen in einem Abschlussgespräch mit dem Fachgremium erörtert und bewertet werden.

Die nächsthöhere Führungsebene ist abschließend über den Sachverhalt und das erzielte Ergebnis zu informieren.

Stufe 4: Maßnahmen der Amts- oder Behördenleitung oder weitere Ebenen

Führen auch die Maßnahmen der Dienstvorgesetzten und des Fachgremiums nicht zur Lösung des Konflikts, ist der Sachverhalt der Amts- oder Behördenleitung zur Prüfung weiterer dienst- oder personalrechtlicher Maßnahmen vorzulegen.

Soweit deren Zuständigkeit berührt ist, sind die Abteilungsleitung IV 4 im Innenministerium oder die Staatssekretärin/der Staatssekretär zu beteiligen.

Sollte erkennbar werden, dass ein Konflikt einen Mobbingverdachtsfall, einen Fall sexueller Belästigung oder einer schwerwiegenden Diskriminierung zum Inhalt hat, ist der Sachverhalt sofort der bzw. dem zuständigen Disziplinarvorgesetzten zur Entscheidung in disziplinarrechtlicher Hinsicht vorzulegen. Im Falle der Beteiligung von Tarifpersonal ist das Sachgebiet 314 des LPA hinzuzuziehen. Liegt der Anfangsverdacht einer Straftat vor, ist die zuständige Staatsanwaltschaft einzuschalten.

7. Beschwerderecht

Sieht sich eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter einer Verletzung der Persönlichkeit oder Integrität ausgesetzt, so besteht das Recht sich bei der oder dem nächsthöheren Vorgesetzten, die bzw. der nicht selbst konfliktbeteiligt ist, zu beschweren.

Sollte die Anzeige eines Sachverhalts oder eine solche Beschwerde erkennbar einen Mobbingverdachtsfall, einen Fall sexueller Belästigung oder einer schwerwiegenden Diskriminierung zum Inhalt haben, erfolgt unmittelbar eine Bearbeitung in einem förmlichen Verfahren gem. Ziffer 6, Stufe 4.

8. Aus- und Fortbildung

Die Bildungseinrichtungen PD AFB und FHVD (Fachbereich Polizei) behandeln die Themen Konfliktmanagement, Mobbing, sexuelle Belästigung und Diskriminierung in der Aus- und Fortbildung und nehmen es in die Lehr- und Studienpläne auf.

Der Umgang mit Konflikten, Mobbing und Beschwerden über sexuelle Belästigung und Diskriminierung ist ein obligatorischer Bestandteil der Führungskräftefortbildung.³²²⁰

³²²⁰ Dienstvereinbarung, Oktober 2014, Akte 122, Blatt 171 ff.

Der stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Dr. K.W. fasste die wesentlichen Änderungen gegenüber der vorherigen Dienstvereinbarung vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zusammen:

„Da gibt es also den Arbeitskreis nicht mehr. Es ist auch nicht mehr demzufolge der Landespolizeidirektor dort als Gremium oder - - Wenn kein Gremium da ist, gibt es auch keinen Vorsitzenden, um es mal so zu sagen.

Hier hat man eigentlich pragmatisch dieses Dreiergremium institutionalisiert. Und dieses Gremium sollte dann die Vorgesetzten beraten, auch Externe möglicherweise einbeziehen, um dann zu Konflikt- oder Mobbingfalllösungen zu kommen.

Das mit dem großen Arbeitskreis hatte einen ganz erheblichen Nachteil, der hier auch eine Rolle spielt in dieser speziellen Angelegenheit, in der wir ja hier sind. Es ist immer schwierig, die vielen Mitglieder auch zusammenzubekommen. Jeder hat seine Termine - ob es der Behördenleiter ist, ob es der Personalvertreter ist, Personalrat, GB und wie sie alle da benannt wurden -, sodass da immer wieder Verzögerungen reinkommen.

Und Insofern: Aus pragmatischer Sicht ist es ganz gut gewesen, dass wir das reduziert haben auf drei Mitarbeiter, also Psychologin, Arzt und Pastorin, bewusst auch mit dem Nichtvollzugsstatus.“³²²¹

Der an der Erstellung der neuen Dienstvereinbarung beteiligte Personalreferatsleiter J.A. beschrieb die Neuerungen im Kern:

„Die neue Regelung 2014 setzt an bei der sehr frühzeitigen Vermeidung und Bearbeitung von Konfliktsachverhalten, weist dort ganz klare Rollen zu und hat somit das Ziel, präventiv zu wirken, es gar nicht erst zur Verhärtung über lange Zeit und zum Aufkommen von Mobbingsachverhalten kommen zu lassen.

Für den Fall, dass ein Mobbingsachverhalt erkannt wird oder behauptet wird, sieht die neue Dienstvereinbarung vor, dass unmittelbar eine disziplinare Ermittlung einzuleiten ist, damit ein Verfahren entsteht, das rechtlich geordnet ist,

³²²¹ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26; vgl. Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

das gesetzlich hinterlegt ist und in dem Rollen und Rechte und Pflichten ganz klar definiert sind, was auch dem Schutz der Personen dient, die einen Mobbingverdachtsfall vortragen oder die von einem Mobbingverdachtsfall betroffen sind.

In Bezug auf Mobbing [...] soll seitdem das Mittel des Disziplinarrechts greifen, um hier in ein rechtlich geordnetes Untersuchungsverfahren zu kommen, das weitaus mehr Rechte und Schutzmechanismen für beteiligte Personen bietet als die Regelung aus dem Jahr 2004.³²²²

Die Polizeipsychologin Dr. B.R. bekundete, sie sei an der Vorbereitung der neuen Dienstvereinbarung zum Teil beteiligt worden, sie halte die neue Vereinbarung aber nicht für geeignet zur Lösung der Probleme aus der Vergangenheit.³²²³

5.6.3. Personelle Konsequenzen aus der Auflösung der Mobbingkommission

(Frage 5.7) Welche weiteren personellen Konsequenzen hatte die Auflösung der Mobbingkommission?

Nach den dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen sind keine personellen Maßnahmen unmittelbar mit der Auflösung der Mobbingkommission in Verbindung zu bringen.

5.6.4. Gespräche mit den Ermittlern

Ausweislich eines Vermerks des Polizeiabteilungsleiters Jörg Muhlack vom 14.05.2017 fand am 11.05.2017, also sechs Tage nach der Veröffentlichung des Sachverhaltes auf der Homepage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN), von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr ein Gespräch statt, an dem Staatssekretärin Manuela Söll-

³²²² Niederschrift der 55. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

³²²³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17; vgl. E-Mail vom 02.05.2014, 12.10 Uhr, Akte 131a, Blatt 592.

Winkler, Polizeibeauftragte Samiah El Samadoni samt einer ihrer Mitarbeiterinnen sowie die Ermittler M.H. und A.R. teilnahmen.³²²⁴ Nach den Angaben der Staatssekretärin gegenüber Jörg Muhlack sei den Beamten über die Gesprächsinhalte Vertraulichkeit zugesichert worden.³²²⁵

5.7. Personelle Konsequenzen aus den Vorgängen im Zusammenhang mit den Mobbing-Vorwürfen

„Der Ausschuss wird weiterhin untersuchen, inwieweit das Verhalten von Personen innerhalb der Landespolizei, die im Zusammenhang mit den Vorgängen um die SoKo ‚Rocker‘ und den Mobbing-Vorwürfen tätig oder betroffen waren, bei Personalentscheidungen (Versetzungen, Umsetzungen und Beförderungen) in diese eingeflossen sind.“³²²⁶

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat keine Feststellungen dazu treffen können, ob im unmittelbaren Zusammenhang mit Umsetzungs-, Versetzungs- oder Beförderungsmaßnahmen hinsichtlich der beiden Beamten, die die Mobbingvorwürfe erhoben, die Vorgänge in der Sonderkommission Rocker im Jahr 2010 oder spätere Schritte gegen Vorgesetzte eine entscheidende Rolle spielten. Inwiefern derartige Geschehnisse und deren jeweilige persönliche Bewertung etwa in Formulierungen oder Nuancen einzelner Beurteilungen Niederschlag fanden – sei es in negativer Tendenz oder in positiver, etwa um einem vermeintlich benachteiligten Kollegen keine Angriffsfläche zu bieten –, ist freilich nicht belastbar zu überprüfen.

Nach den dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Verfügung stehenden Unterlagen ergeben sich in den Verläufen der weiteren dienstlichen Entwicklung der durch die Mobbingvorwürfe belasteten Beamten und Vorgesetzten keine Auffälligkeiten, die auf einen Zusammenhang mit den gegen sie erhobenen Mobbingvorwürfen schließen lassen.

³²²⁴ Vermerk vom 14.05.2017, Akte 122, Blatt 199.

³²²⁵ Vermerk vom 14.05.2017, Akte 122, Blatt 199.

³²²⁶ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 2.

Im Rahmen der Besetzung des Amtes des Landespolizeidirektors im Jahr 2013³²²⁷ informierte der Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, so die Erinnerung des damals amtierenden Innenministers Andreas Breitner, die Hausspitze im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Stelle des Landespolizeidirektors lediglich darüber, dass erhobene Vorwürfe gegen den Bewerber, Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs, ausgeräumt seien, auch durch den Bericht der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern; weitere Nachfragen habe er nicht gehabt, vielmehr dem Abteilungsleiter vollständig vertraut.³²²⁸

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack beschrieb die Situation folgendermaßen:

„Und ich kann jetzt nicht auf das Datum genau festgemacht sagen: Das ist dann das Gespräch mit Herrn Breitner gewesen. - Aber sehr sicher werde ich in einem dieser Gespräche, die ich mit ihm geführt habe, über Herrn Kramer und über Herrn Höhs und über meinen Vorschlag, diese Besetzung nach einem Bewerbungsverfahren - es sei denn, es gibt sonstige Überraschungen - so vorzunehmen, wie ich das vorgeschlagen habe. Da werde ich auch von der Untersuchung und von den abgeschlossenen Berichten und Untersuchungen, die wir in den Vorwürfen gegen das Landeskriminalamt beziehungsweise gegen Herrn Höhs geführt haben, berichtet haben. Ja, das ist so. [...] ich erinnere, dass ich das eigeninitiativ gemacht habe. Ich glaube, da ist nichts an Herrn Breitner herangetragen worden.“³²²⁹

5.8. Vorgaben für den Zugang zu Personalakten

(Frage 5.13) Welche rechtlichen Regelungen und Dienstanweisungen galten für die Führung von Personalakten in der Landespolizei hinsichtlich des Zugangs, der Verwahrung, des Inhaltes, der Zuständigkeit sowie der Anfertigung von Kopien der Akte oder Teilen des Inhaltes in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017?

³²²⁷ Vgl. unten 6.6.2.

³²²⁸ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 10 ff.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 211.

³²²⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

Im Zusammenhang mit einem Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses gemäß Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 der Landesverfassung legte Ralf Höhs hinsichtlich der Mobbingvorwürfe der beiden Soko-Ermittler die ihm

„verfügbaren Akten, E-Mails und Dateien“³²³⁰

vor.³²³¹ Dieses Konvolut umfasste mehr als 150 Seiten und enthielt neben Gesprächsvermerken, gespeicherten Mails und Notizen zu Umsetzungsmaßnahmen und Beurteilungen ab Herbst 2010 unter anderem auch die 2011 im Landeskriminalamt eingereichten Krankschreibungen des Ermittlers M.H.³²³²

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat keine Informationen darüber erlangt, dass im Untersuchungszeitraum Vorgaben in Kraft waren, die ein Abweichen von den im Landesbeamtenengesetz enthaltenen Regelungen zur Personalaktenführung vorsahen oder ermöglichten, insbesondere etwa hinsichtlich des begrenzten Zuganges zu Personalakten aus § 85 Absatz 4 LBG und der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres der Bearbeitung für Unterlagen über Erkrankungen aus § 91 Absatz 2 LBG.

5.9. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER BEHANDLUNG VON MOBBING-VORWÜRFEN (THEMENKOMPLEX 5)

Der Ausschuss hat weder die tatsächliche Möglichkeit noch den parlamentarischen Auftrag, die Vorwürfe des Mobblings zum Nachteil des Zeugen M.H. aufzuklären. Daher hat sich der Ausschuss auch keine Definition des Begriffes „Mobbing“ zu eigen gemacht, da es hier auf eine Bewertung der Vorgänge nicht ankommt.

Der Ausschuss wird demzufolge keine Stellung dazu beziehen, ob die oben unter 5.1 dargestellten von M.H. als Mobbing empfundenen Abläufe und Verhaltensweisen insbesondere von Führungskräften ihm gegenüber tatsächlich rechtlich als „Mobbing“ einzuordnen sind. Der Ausschuss hat aber zu bewerten, ob mit den seinerzeit von M.H. erhobenen Mobbingvorwürfen entsprechend der damals geltenden Erlasslage sachgerecht umgegangen wurde und die damals zur Verfügung stehenden Instrumentarien im Interesse einer umfassenden Aufklärung der Vorwürfe ausgeschöpft wurden. Der

³²³⁰ Schreiben vom 26.07.2017, Akte 118, Blatt 40.

³²³¹ Schreiben vom 26.07.2017, Akte 118, Blatt 40.

³²³² Vgl. Akte 119, Blatt 41 bis 205.

Ausschuss hat daher an dieser Stelle das Verhalten von Vorgesetzten nur hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Fürsorge und der Übereinstimmung mit personalrechtlichen Vorschriften geprüft.

Der Ausschuss erachtet die Einziehung der Dienstwaffe des krankgeschriebenen KOK M.H. durch den damaligen Leiter der Abteilung 2 im LKA als eine grundsätzlich der Fürsorgepflicht entsprechenden Maßnahme. Der Ausschuss hat allerdings erhebliche Zweifel daran, dass LKA 2 mit dieser Maßnahme Aspekte der Fürsorge verfolgte. Denn nachdem im September 2011 eine Versetzung des M.H. an die BKI Kiel wegen dessen begrenzter Einsatzfähigkeit aufgrund der fehlenden Dienstwaffe zu scheitern drohte, verfügte LKA 2 gegen den wenige Tage vorher erteilten ärztlichen Rat die Rückgabe der Dienstwaffe an M.H.

Der Leiter der Abteilung 2 im LKA und Stellvertreter des LKA-Direktors hätte die wiederholten Verfahren auf Überprüfung der Dienstfähigkeit und einer möglichen Eigenbeziehungsweise Fremdgefährdung, welche innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten durchgeführt wurden, nicht selbst mit erheblicher Intensität vorantreiben dürfen.

Der Ausschuss stellt fest, dass es den Vorgesetzten im LKA und der Polizeiabteilung im Innenministerium nicht gelungen ist, souverän und angemessen sachlich auf den Konflikt im Umgang mit der Quelleninformation mit den beiden Beamten M.H. und A.R. zu reagieren. Die in der Landespolizei vorhandenen Mechanismen für ein sachbezogenes Konfliktmanagement, wie zum Beispiel eine Moderation oder Mediation durch geschultes Personal, wurden von einzelnen Vorgesetzten nicht in Betracht gezogen oder entsprechende Vorschläge abgelehnt. Der Ausschuss stellt weiter fest, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des psychologischen Dienstes der Landespolizei in der Ausübung ihrer Tätigkeit ihrerseits durch Vorgesetzte zumindest in Einzelfällen behindert wurden.

Im Ergebnis stellt der Ausschuss fest, dass die erste Entscheidung des Betroffenen Muhlack von Juli 2011 als damaliger Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, das Verfahren des AK Mobbing zunächst bis zur Erledigung der in dieser Angelegenheit anhängigen gerichtlichen Verfahren einzustellen, vertretbar war. Die zweite Entscheidung des Betroffenen Muhlack im Gespräch mit dem AK Mobbing vom

22.08.2013, dessen abschließenden Empfehlungen nicht zu folgen, stattdessen das Verfahren ohne weitere Veranlassungen abubrechen und in der Außendarstellung zu behaupten, dass das Ergebnis der stattgefundenen Prüfungen sei, die Vorwürfe seien nicht haltbar, war dagegen nach Auffassung des Ausschusses nicht mehr vertretbar und hat damit eine Aufklärung dieser Vorwürfe bis zu seinem Ausscheiden aus dem Amt im November 2017 verhindert.

Es ist weder durch Vorgesetzte im LKA noch durch die Polizeiabteilung im Innenministerium eine vollständige und sachgerechte Untersuchung der Mobbingvorwürfe durchgeführt worden, obwohl es aufgrund des Berichtes der Mobbingkommission ernsthafte Hinweise darauf gab, dass die von M.H. erhobenen Vorwürfe gegen seine Vorgesetzten nicht substanzlos waren.

Nach Auffassung des Ausschusses haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Mobbingvorwürfe erheben, unabhängig davon, ob diese Vorwürfe gerechtfertigt oder ungerechtfertigt sind, einen Anspruch darauf, dass diese zur Wahrung der Interessen aller Beteiligten im Sinne des Beschleunigungsgebotes des § 3 LBG zeitnah und sachgemäß untersucht werden. Dies war vorliegend eindeutig nicht der Fall.

Im Sommer 2011 standen für den Betroffenen Muhlack³²³³ anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren, laufende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen sowie absehbare dienstrechtliche – eventuell auch disziplinarrechtliche – Ermittlungen einer inhaltlichen Befassung des Arbeitskreises Mobbing zu diesem Zeitpunkt entgegen. Der Betroffene Muhlack hielt eine Fortsetzung der Befassung des Arbeitskreises für gegebenenfalls denkbar, sofern sich nach Abschluss der Ermittlungen ein „Überhang“ für den Arbeitskreis geben sollte.

Nach erfolgter Mitteilung, dass die strafrechtlichen und disziplinarrechtlichen Untersuchungen abgeschlossen seien, nahm der Arbeitskreis im Sommer 2012 das Verfahren wieder auf.³²³⁴ Das Fachgremium Mobbing sprach sich im Januar 2013 dafür aus, dass auf geeigneter Ebene eine dienstrechtliche Untersuchung des Führungsverhaltens insbesondere in Bezug auf den Mobbingverdacht auch im Interesse der Beschuldigten

³²³³ Vermerk vom 29.07.2011, Akte 122, Blatt 206 ff.; Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

³²³⁴ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 25, 33.

durchgeführt werden sollte.³²³⁵ Der Vorsitzende des Arbeitskreises Hamm setzte den Betroffenen Muhlack im April 2013 über dieses Ergebnis in Kenntnis.³²³⁶

Der Betroffene Muhlack hätte hierauf, spätestens jedoch nach dem weiteren Bericht des Arbeitskreisvorsitzenden vom 25.06.2013³²³⁷, eine disziplinarische Prüfung veranlassen müssen, wie es die Dienstvereinbarung aus dem Jahr 2004 in einem solchen Fall vorgesehen hätte. Im Rahmen einer solchen Prüfung hätten die Vorwürfe bestätigt, aber auch widerlegt werden können. Ein derartiges Verfahren hätte Klärung und Rechtssicherheit und damit Akzeptanz, Ruhe und Vertrauen bringen können. Denn nach Einschätzung des Ausschusses belasteten die ungeklärte Situation und die teilweise falschen zu diesem Themenkomplex verbreiteten Informationen zumindest in Teilen die Arbeit der Landespolizei erheblich.

Die Einlassung des Betroffenen Muhlack³²³⁸, er habe einen „Überhang“ für weitere Ermittlungen oder Untersuchungen nicht erkannt, überzeugt den Ausschuss nicht. In der Polizeiabteilung des Innenministeriums war bekannt, dass weder die Staatsanwaltschaft Kiel noch die im Auftrag des LKA Kiel tätig gewordenen Beamten und Beamtinnen aus Mecklenburg-Vorpommern die Mobbingvorwürfe untersucht haben.

Die Untersuchung von Mobbingvorwürfen war nicht Gegenstand des Auftrages an das LKA Mecklenburg-Vorpommern, und diese wurden nach Aussage des Zeugen T. auch nicht geprüft. Der Ausschuss hat keine Bestätigung für die Behauptung des Betroffenen Muhlack in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss am 16.12.2019 gefunden, die Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern hätten die Vorwürfe aufgrund der ihnen von einem betroffenen Beamten überreichten Unterlagen mit betrachtet und bewertet; es hätten sich auch nach deren Feststellungen keine Hinweise auf Mobbing oder rechtswidriges Verhalten von Vorgesetzten ergeben.³²³⁹ Der Ausschuss kritisiert, dass gleichwohl aus der Polizeiabteilung im Innenministerium gegenüber dem Arbeitskreis

³²³⁵ Stellungnahme Fachgremium Mobbing vom 22.01.2013, Akte 118, Blatt 346 ff.

³²³⁶ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 07.06.2017, öffentlicher Teil, Seite 20.

³²³⁷ Schreiben vom 25.06.2013, Akte 122, Blatt 224.

³²³⁸ Vermerk vom 11.5.2017, Akte 122, Blatt 210 f.

³²³⁹ Niederschrift der 49. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 24.

Mobbing behauptet wurde, dass der Vorgang die Mobbingvorwürfe des M.H. betreffend disziplinarrechtlich abgeklärt worden sei und es keinen Raum mehr für eine Tätigkeit des Mobbingausschusses gebe.

Nach Ansicht des Ausschusses war es nicht sachgerecht, dass der von den Mobbingvorwürfen betroffene Leiter der Abteilung 2 im LKA in die Bearbeitung der Vorwürfe eingebunden war. Er war maßgeblicher Teil des Konflikts. Er hätte wegen seiner Befangenheit die weitere Bearbeitung an Vorgesetzte abgeben müssen. Seine Vorgesetzten im LKA und der Polizeiabteilung im Innenministerium hätten sicherstellen müssen, dass er im Zusammenhang mit diesem Verfahren nicht mehr tätig werden kann. Sein aktives Eingreifen in die Behandlung des Mobbingverdachtsfalles verstieß gegen allgemeine beamtenrechtliche Grundsätze. Es ist in Konfliktsituationen stets dafür zu sorgen, dass der Sachverhalt mit der nötigen Distanz ohne den Anschein der Verfolgung eigener Interessen geklärt wird.

Für unzureichend erachtet der Ausschuss zudem die Art und Weise, in der die Beamten M.H. und A.R. über den Stand der sie betreffenden Verfahren und ihre Ergebnisse informiert wurden. Das gilt für die Vorprüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel, die Verwaltungsermittlungen durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, das Verfahren im Arbeitskreis Mobbing und das Gefahrermittlungsverfahren der „EG Patron“. Unklare – sich insbesondere widersprechende – Angaben, zeitliche Verzögerungen und rechtlich zweifelhafte Auskünfte, zum Beispiel zum Akteneinsichtsrecht, hätten vermieden werden müssen.

Die nicht erfolgte eigenständige Lösung des Konfliktes und die Verweigerung, mit Transparenz eine Ausarbeitung der Vorwürfe durchzuführen – was nach Auffassung des Ausschusses bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes am 31.12.2017 nicht geschehen ist –, zeugen von einer defizitären Fehlerumgangskultur der damaligen Führung innerhalb der Landespolizei.

6. Komplex: Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei seit dem Jahr 2009 bis zum 31.12.2017 sowie ethische Ausbildungsinhalte und deren Umsetzung an der PD AFB in Eutin

Entsprechend dem vom Landtagsplenum erteilten Untersuchungsauftrag hat der Untersuchungsausschuss sich auch mit folgenden Themen befasst:

„Der Ausschuss wird des Weiteren die Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 untersuchen. Hierbei soll der interne Umgang mit Kritik an Führungsverhalten und ermittlungstaktischen Entscheidungen betrachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob es in diesem Zeitraum im Bereich der Führung der Landespolizei ein ‚Netzwerk‘ gab, das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen hat.

Im Zuge weiterer Berichterstattungen der Presse im Sommer 2016 und im Laufe des Jahres 2017 wurden Vorwürfe gegen die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB) wegen des internen Umganges mit rassistischen und sexistischen Übergriffen von Anwärtnerinnen und Anwärtern sowie dem Ausbildungspersonal bekannt. In diesem Zusammenhang wurde auch über Personalentscheidungen in der PD AFB berichtet, die bereits Gegenstand der Beratungen im Innen- und Rechtsausschuss und parlamentarischer Anfragen waren.

Der Ausschuss wird sich daher auch mit dem Umgang mit Beschwerden von Polizeischülerinnen und Polizeischülern über Vorgänge mit ehrverletzenden Inhalten sowie Vorwürfen möglicher Straftaten und Dienstvergehen innerhalb der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und den daraus gezogenen personalen, organisatorischen und didaktischen Konsequenzen in der Zeit vom 01.01.2014 bis 31.12.2017 beschäftigen.“³²⁴⁰

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat sich – insbesondere auch vor dem Hintergrund der durch die Coronapandemie bedingten Einschränkungen und Verzögerungen der Beweiserhebung sowie des gesamten Verfahrens – hinsichtlich der

³²⁴⁰ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, S. 4.

Beweisaufnahme zu diesem Themenkomplex zentral auf schriftliche Auskünfte der Landesregierung sowie auf die ergänzende Anhörung und Befragung der Leiterin der PD AFB, LPD'in Maren Freyher, gestützt.³²⁴¹

Weiter kann der Parlamentarische Untersuchungsausschuss mangels genauerer Abgrenzungsmöglichkeiten nicht ausschließen, dass im Folgenden auch Sachverhalte und Umstände dargestellt werden, die zum Teil außerhalb des Untersuchungszeitraumes liegen, angesichts der Fragestellungen in Themenkomplex 9 des Einsetzungsbeschlusses aber vom Untersuchungsgegenstand umfasst sind und auch aus Gründen der Vollständigkeit und Verständlichkeit zum Teil bereits hier auszuführen sind, etwa im Hinblick auf einzelne Maßnahmen und Prozesse, die aufgrund von Vorgängen in den Jahren 2016 und 2017 eingeleitet wurden, deren Umsetzung aber ganz oder in Teilen über den Zeitpunkt der Einsetzung des Untersuchungsausschusses am 23.02.2018 hinausreichen.³²⁴²

6.1. Vorgeschichte – Vorfälle in der PD AFB

Im Frühjahr 2016 wurde – verbunden mit dem Stichwort „WhatsApp-Affäre“ – bekannt, dass im Jahr 2014 drei Polizeischülerinnen mehrere Fälle aus ihrer Ausbildungsgruppe gemeldet hätten.³²⁴³ In einer WhatsApp-Gruppe zwischen Auszubildenden sollen sexistische, rassistische und anzügliche Inhalte ausgetauscht worden sein.³²⁴⁴ Mehrere Polizeianwärter des Jahrganges sollen weibliche Anwärtinnen bedrängt und Kollegen mit Migrationshintergrund beleidigt haben.³²⁴⁵ Gegenüber der Presse und dem

³²⁴¹ Vgl. Umdruck 19/4195; vgl. Niederschrift der 65. (nicht öffentlichen Beratungs-)Sitzung, 18.06.2020, Seite 4; vgl. Niederschrift der 66. (nicht öffentlichen Beratungs-)Sitzung, 18.08.2020, Seite 5.

³²⁴² Vgl. hierzu dann jeweils ausführlich auch unten Teil 3 (Komplex 9).

³²⁴³ Artikel „Rassismus-Skandal in Polizeischule: Stefan Studt will Klärung“, SHZ, 23.06.2016, www.shz.de/regionales/kiel/rassismus-skandal-in-polizeischule-stefan-studt-will-klaerung-id14072546.html (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Polizeianwärter jetzt sensibel“, TAZ, 09.05.2016, <https://taz.de/Mit-Milde-gegen-Rassismus/!5299374/> (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Wurden Polizeischülerinnen in Eutin von Kollegen drangsaliert?“, LN, 09.05.2016, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Wurden-Polizeischuelerinnen-in-Eutin-von-Kollegen-drangsaliert (letzter Abruf 26.11.2021); vgl. Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 03.05.2016, Drucksache 18/4111.

³²⁴⁴ Artikel „Der Mann vom Imagefilm wirft hin“, Neues Deutschland, 19.09.2017, www.nd-aktuell.de/artikel/1064147.der-mann-vom-imagefilm-wirft-hin.html (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Polizeianwärter jetzt sensibel“, TAZ, 09.05.2016, <https://taz.de/Mit-Milde-gegen-Rassismus/!5299374/> (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Wurden Polizeischülerinnen in Eutin von Kollegen drangsaliert?“, LN, 09.05.2016, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Wurden-Polizeischuelerinnen-in-Eutin-von-Kollegen-drangsaliert (letzter Abruf 26.11.2021) ; vgl. Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 03.05.2016, Drucksache 18/4111.

³²⁴⁵ Artikel „Rassismus-Skandal in Polizeischule: Stefan Studt will Klärung“, SHZ, 23.06.2016, www.shz.de/regionales/kiel/rassismus-skandal-in-polizeischule-stefan-studt-will-klaerung-id14072546.html (letzter Abruf

Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) habe das Innenministerium mitgeteilt, dass die Vorfälle straf-, disziplinar- und beamtenrechtlich geprüft und in Förder- und Beratungsgesprächen aufgearbeitet worden seien.³²⁴⁶ Laut Berichterstattung seien Disziplinarverfahren letztlich abgelehnt und staatsanwaltliche Ermittlungen eingestellt worden, unter anderem wegen einer verstrichenen Anzeigefrist und weil im Rahmen einer WhatsApp-Gruppe der öffentliche Friede nicht im Sinne einer Volksverhetzung gestört werden könne.³²⁴⁷ Anhand im Jahr 2016 unter anderem an das Innenministerium gelangter Unterlagen seien schließlich neue Ermittlungen und Maßnahmen angestoßen worden.³²⁴⁸

Auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) zu konkreten Vorfällen antwortete die Landesregierung im Mai 2016:

„Ende 2014 wurde der Behördenleitung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und Bereitschaftspolizeiabteilung über Vorwürfe zwischen Polizeianwärterinnen und Polizeianwärttern einer Ausbildungsgruppe berichtet. Dabei gab es Vorhaltungen, die auf Veranlassung der Behördenleitung einer straf- und disziplinarrechtlichen Prüfung unterzogen wurden. Nach Abschluss der Verwaltungsermittlungen und dem Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen entschied die Behördenleitung, kein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die Verfah-

26.11.2021); Artikel „Polizeianwärter jetzt sensibel“, TAZ, 09.05.2016, <https://taz.de/Mit-Milde-gegen-Rassismus/!5299374/> (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Wurden Polizeischülerinnen in Eutin von Kollegen drangsaliert?“, LN, 09.05.2016, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Wurden-Polizeischuelerinnen-in-Eutin-von-Kollegen-drangsaliert (letzter Abruf 26.11.2021); vgl. Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 03.05.2016, Drucksache 18/4111.

³²⁴⁶ Artikel „Polizeianwärter jetzt sensibel“, TAZ, 09.05.2016, <https://taz.de/Mit-Milde-gegen-Rassismus/!5299374/> (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Wurden Polizeischülerinnen in Eutin von Kollegen drangsaliert?“, LN, 09.05.2016, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Wurden-Polizeischuelerinnen-in-Eutin-von-Kollegen-drangsaliert (letzter Abruf 26.11.2021).

³²⁴⁷ Artikel „Rassismus-Skandal in Polizeischule: Stefan Studt will Klärung“, SHZ, 23.06.2016, www.shz.de/regionales/kiel/rassismus-skandal-in-polizeischule-stefan-studt-will-klarung-id14072546.html (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Wurden Polizeischülerinnen in Eutin von Kollegen drangsaliert?“, LN, 09.05.2016, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Wurden-Polizeischuelerinnen-in-Eutin-von-Kollegen-drangsaliert (letzter Abruf 26.11.2021).

³²⁴⁸ Artikel „Rassismus-Skandal in Polizeischule: Stefan Studt will Klärung“, SHZ, 23.06.2016, www.shz.de/regionales/kiel/rassismus-skandal-in-polizeischule-stefan-studt-will-klarung-id14072546.html (letzter Abruf 26.11.2021).

*rensunterlagen wurden aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen vernichtet. Die Landesregierung nimmt keine Stellung zu einzelnen Vorwürfen, um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen.*³²⁴⁹

Gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss berichtete die Staatssekretärin im Innenministerium Manuela Söller-Winkler im Juni 2016 unter anderem:

„Die Vorwürfe wurden erst im Dezember 2014 im Rahmen der Darstellung eines Konfliktes mit männlichen Auszubildenden ihrer Ausbildungsgruppe durch die Betroffenen an die Behördenleitung der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei (PD AFB) herangetragen. Die betroffenen drei weiblichen Auszubildenden verbanden die Schilderung der Situation und der Vorwürfe mit dem Antrag, in eine andere Ausbildungsgruppe umgesetzt zu werden. Die Behördenleitung hat dann die möglichen Pflichtverstöße der männlichen Auszubildenden aufgegriffen und einer geordneten Prüfung zugeführt. Parallel dazu wurde durch die Dienstvorgesetzten der Fachinspektion Aus- und Fortbildung der PD AFB die Konfliktsituation zwischen den weiblichen und männlichen Auszubildenden bearbeitet. [...]

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für schuldhaft begangene Dienstpflichtverletzungen werden im Rahmen eines Disziplinarverfahrens aufgearbeitet, wenn sie hinreichend individualisier- und konkretisierbar sind. [...]

*Die Einschätzung des konkreten Sachverhaltes wurde durch den Leiter der PD AFB als zuständigem Disziplinarvorgesetzten auf Empfehlung der zentralen Disziplinarermittler im MIB getroffen.*³²⁵⁰

Auf eine weitere Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) zu Beschwerden, Disziplinarverfahren, Verwaltungsermittlungen und sonstigen dienstrechtlichen Vorgängen an der Polizeischule Eutin stellte die Landesregierung im November 2016 im Rahmen einer Auflistung von Vorfällen für die Jahre 2012 bis 2016 dar, dass in acht Fällen aus diesem Zusammenhang die eingestellten Ermittlungen

³²⁴⁹ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 03.05.2016, Drucksache 18/4111.

³²⁵⁰ Schreiben vom 27.06.2016, Umdruck 18/6333.

durch die Staatsanwaltschaft wiederaufgenommen worden seien und zudem Beratungs- und Förderungsgespräche stattgefunden hätten, bezüglich zwei Auszubildender seien Disziplinarverfahren eingeleitet worden, hinsichtlich eines Anwärters von diesen zudem letztlich ein Entlassungsverfahren wegen charakterlicher Nichteignung.³²⁵¹

Über diese Vorfälle hinaus wurde auch im Jahr 2017 über Vorfälle in der PD AFB berichtet: Im Frühjahr oder Sommer 2017 soll ein Ausbilder einen Anwärter rassistisch beleidigt haben.³²⁵² Im September 2017 sollen zwei Gäste im Rahmen der Vereidigung von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern während der Nationalhymne den Hitlergruß gezeigt haben.³²⁵³ Außerdem soll es verschiedene Fälle gegeben haben, in denen wegen Sexismus beziehungsweise Rassismus ermittelt worden sei.³²⁵⁴ In drei Verfahren seien auch gegen Ausbilder der PD AFB unter anderem wegen rassistischer Vorgehensweisen disziplinar- und strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet worden.³²⁵⁵

Bereits im Jahr 2016 gab es zudem aus Kreisen der Gewerkschaften Berichte über Kritik an der Personalpolitik.³²⁵⁶

6.2. Leitbild der Landespolizei, Führungs- und Fehlerkultur

6.2.1. Leitbild für die Personalführung in der Landespolizei in der Zeit von 2009 bis zum 31.12.2017

(Frage 6.1) Welches Leitbild für die Personalführung bestand in der Landespolizei in der Zeit von 2009 bis zum 31.12.2017?

³²⁵¹ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 28.11.2016, Drucksache 18/4878.

³²⁵² Artikel „Polizeischule Eutin ermittelt in Fällen von Rassismus“, LN, 18.09.2017, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Polizeischule-Eutin-ermittelt-in-Faellen-von-Rassismus (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Der Mann vom Imagefilm wirft hin“, Neues Deutschland, 19.09.2017, www.nd-aktuell.de/artikel/1064147.der-mann-vom-imagefilm-wirft-hin.html (letzter Abruf 26.11.2021).

³²⁵³ Pressemitteilung der PD AFB „Anzeige bei Vereidigungsfeier“, 17.09.2017, www.presseportal.de/blaulicht/pm/43685/3737552 (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Der Mann vom Imagefilm wirft hin“, Neues Deutschland, 19.09.2017, www.nd-aktuell.de/artikel/1064147.der-mann-vom-imagefilm-wirft-hin.html (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Polizeischule Eutin ermittelt in Fällen von Rassismus“, LN, 18.09.2017, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Polizeischule-Eutin-ermittelt-in-Faellen-von-Rassismus (letzter Abruf 26.11.2021).

³²⁵⁴ Artikel „Polizeischule Eutin ermittelt in Fällen von Rassismus“, LN, 18.09.2017, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Polizeischule-Eutin-ermittelt-in-Faellen-von-Rassismus (letzter Abruf 26.11.2021).

³²⁵⁵ Artikel „Erneut Rassismus-Vorwürfe gegen Polizeischule in Eutin“, Hamburger Abendblatt, 18.09.2017; Artikel „Rassismus-Vorwürfe gegen Polizeischule“, TAZ, 18.09.2017.

³²⁵⁶ Artikel „Widersprüchlichkeiten bei Entscheidungen zum Personal“, KN-Online 13.08.2016; Artikel „Stimmung ist von Unsicherheit geprägt“, Deutsche Polizei, Heft 9/2016, Landesjournal Schleswig-Holstein, Seite 1; Artikel „Joachim Gutt soll es richten“, KN-Online 10.08.2016.

Ausweislich der Auskunft der Landesregierung³²⁵⁷ sei das Leitbild der Landesregierung, das mit Kabinettsbeschluss vom 12.12.1995 eingeführt worden sei, für alle Bereiche der Landesverwaltung handlungsleitend. Es gelte damit auch für die Landespolizei und habe im gesamten vom Untersuchungsgegenstand erfassten Zeitraum Bestand gehabt. Das Innenministerium sei im Rahmen des üblichen Mitzeichnungsverfahrens durch die seinerzeit Verantwortlichen beteiligt worden.³²⁵⁸

Der Zeuge J.A., der unter anderem als Referatsleiter IV 44 des polizeilichen Personalreferates im Innenministerium tätig war, erläuterte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass etwa im Jahr 2005 über die Entwicklung eines eigenen Tochterleitbildes der Landespolizei nachgedacht worden sei.³²⁵⁹ Letztlich sei das Leitbild der Landesverwaltung übernommen und in der Polizeidienstvorschrift 350 ergänzt worden, die jeweils Grundgedanken zur Mitarbeiterorientierung enthielten.³²⁶⁰

6.2.2. Erarbeitung, Verankerung, Evaluation, Überwachung und Anpassung des Leitbildes in der Landespolizei

(Frage 6.2) Wie, durch wen und aufgrund welcher Vorgaben und Ziele wurde dieses Leitbild erarbeitet, und gab es einen Prozess der Evaluation und Anpassung an mögliche Änderungen interner und externer Faktoren?

(Frage 6.3) In welcher Weise wurde dieses Leitbild in der Landespolizei verankert und seine Anwendung überwacht? Gab es hierzu Richtlinien, sonstige Vorgaben oder standardisierte Verfahren?

Der Ausschuss hat – unter anderem aufgrund der oben genannten pandemiebedingten Einschränkungen seiner Arbeitsmöglichkeiten – eine schriftliche Auskunft der Landesregierung zur Aufklärung dieses Themenfeldes eingeholt. Diese stützt sich maßgeblich auf Ausführungen der Leiterin der PD AFB Maren Freyher. Demnach könnten den Rahmen, den dieses Leitbild vorgibt, die Ämter und Behörden in ihrer jeweiligen Zuständigkeit und unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten eigenständig

³²⁵⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 1.

³²⁵⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 1.

³²⁵⁹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

³²⁶⁰ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

ausgestalten.³²⁶¹ So lägen die leitbildorientierten Regelwerke, das heißt etwa die Hausordnung, die Verfügung zur Handhabung von Konflikten in der Ausbildung, die gemeinsame Grundvereinbarung zur Arbeit und zum Zusammenleben der Fachinspektion Ausbildung und so weiter, in der Autonomie der jeweiligen Behörde und seien – jedenfalls im Falle der PD AFB – auch Ausdruck ihres Selbstverständnisses. Als behördeninterne Befassungen müssten sie nicht durch das Innenministerium initiiert werden.³²⁶²

Die übergeordneten Ebenen, das heißt aus Sicht der PD AFB das LPA beziehungsweise das Innenministerium, griffen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht dann ein, wenn Defizite bekannt würden, die Handlungserfordernisse auslösten, oder wenn erkennbar gegen Rahmenvorgaben verstoßen werde.³²⁶³ In ihrer Anhörung hat die Leiterin der PD AFB bekundet, in dem Zeitraum, den sie überblicken könne, habe es derartige Interventionen nicht gegeben. Sie könne es zwar nicht abschließend sagen und habe auch Abwesenheitszeiten gehabt, könne sich aber aus ihrer Zeit als Behördenleiterin sowie als Vertreterin des Behördenleiters, das heißt von 2016 bis zu ihrer Anhörung durch den Untersuchungsausschuss im September 2020, nicht an solche Fälle erinnern.³²⁶⁴ Sie vertrat die Auffassung, dass derartige Interventionen auch nicht erforderlich gewesen seien, da das Instrument der Fallkonferenzen unter Beteiligung von Vertretern des Innenministeriums, des LPA und der PD AFB eingeführt worden sei, bei dem auch die hauptamtliche Sachbearbeitung des Disziplinarwesens immer mit am Tisch sitze. Der Prozess sei gut abgestimmt. Sie unterrichte, wenn es zu einem Sachverhalt komme, den Landespolizeidirektor und auch den Abteilungsleiter im Innenministerium.³²⁶⁵

6.2.3. Umgang mit Kritik an Führungsverhalten

(Frage 6.4) Welchen Stellenwert hatte hierbei der interne Umgang mit Kritik an Führungsverhalten?

³²⁶¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 2.

³²⁶² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 2.

³²⁶³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 2.

³²⁶⁴ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³²⁶⁵ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat im Rahmen seiner Beweisaufnahme durch die Befragung der Auskunftspersonen und die Anforderung von Stellungnahmen der Landesregierung auch den internen Umgang mit Kritik an Führungsverhalten und ermittlungstaktischen Entscheidungen betrachtet und untersucht, ob Kritik von Untergebenen am Führungsverhalten von Vorgesetzten nachteilige Konsequenzen für die Beschwerdeführer hatte.³²⁶⁶

Nach Auskunft der Landesregierung sei es grundsätzlich allen Mitarbeitenden möglich, Kritik zu äußern. Führungskräften stehe es frei, diese Kritik zurückzuweisen, soweit sie unbegründet sei. Sofern sachliche Gründe für ein Festhalten an der Kritik erkennbar seien, könne die nächsthöhere Führungsebene eingeschaltet werden.³²⁶⁷ Gegebenenfalls könnten hierzu Moderatoren, Konfliktberater oder Vertrauenspersonen der Mitbestimmung hinzugezogen werden.³²⁶⁸ Auch im Falle einer wahrgenommenen Benachteiligung könnten die nächsthöhere Vorgesetztenebene sowie die genannten Personen hinzugezogen werden.³²⁶⁹

Die Leiterin der PD AFB Maren Freyher hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss bekundet, dass – jedenfalls innerhalb ihrer Behörde – erwartet werde, dass der jeweilige Vorgesetzte sich einer solchen Situation stelle, solange er sich nicht dadurch selbst belasten würde oder psychisch vielleicht selbst durch den Konflikt bereits belastet sei. Die Richtlinien sähen ein Stufenkonzept zur Bearbeitung von Konflikten vor. Über eine Konfliktmoderation werde stets neutral versucht, die Ursachen des jeweiligen Konfliktes zu ergründen.³²⁷⁰

Dass ein Vorgesetzter in seinem Bereich einem Untergebenen dienstlich untersage, sich an die Konfliktberatung zu wenden, sei kontraproduktiv und widerspreche der Werthaltung der PD AFB und der gesamten Landespolizei, so die Leiterin der PD AFB Maren Freyher. Solche Untersagungen gebe es nicht.³²⁷¹

In den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Akten gibt der Ermittler im Subway-Verfahren M.H. an, sein Vorgesetzter, der Leiter der Soko Rocker im LKA M.E.,

³²⁶⁶ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 4.

³²⁶⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 2 f.

³²⁶⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 3.

³²⁶⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 3.

³²⁷⁰ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³²⁷¹ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

habe ihm untersagt, sich wegen eines länger andauernden Konfliktes mit dem Leiter des Sachgebietes LKA 212 J.S. an den Konfliktberater des psychologischen Dienstes der Landespolizei, den Zeugen C.W., zu wenden. Des Weiteren habe M.E. deutlich gemacht, dass Gespräche mit dem Zeugen C.W. nur nach seiner Zustimmung erfolgen dürften. Nachdem der Ermittler M.H. sich entgegen dieser Weisung trotzdem an den Konfliktberater C.W. gewandt habe, sei er hierfür von seinem Vorgesetzten M.E. erheblich und lautstark kritisiert worden.³²⁷²

Der Zeuge C.W., der seit 1996 im Psychologischen Dienst der Landespolizei und dort unter anderem als Team- und Konfliktberater tätig gewesen war, bekundete hinsichtlich seiner eigenen Erfahrungen sowohl gegenüber dem Sonderbeauftragten des Innenministers³²⁷³ als auch gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass das Thema Konfliktberatung zum Teil keine Unterstützung bei den Führungskräften gefunden habe.³²⁷⁴ Es sei von ihnen als unangenehm erlebt worden, dass sich Außenstehende in interne Angelegenheiten der Abteilung einmischten, diese hätten sich besser heraushalten sollen.³²⁷⁵ Diese Haltung sei ihm vom Soko-Leiter M.E. einmal auch

„vor versammelter Mannschaft“³²⁷⁶

deutlich mitgeteilt worden.³²⁷⁷ Er habe im Jahr 2009 in einem konkreten Fall im Sachgebiet LKA 212 ein Mediationsverfahren durchgeführt, dieses Mandat jedoch nach der Übernahme des Sachgebietes durch M.E. niedergelegt, nachdem dieser vor dem versammelten Sachgebiet LKA 212 gefragt habe, was

„hier eigentlich so ein Verkehrspolizist zu suchen hätte.“³²⁷⁸

Nachdem er den Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs informiert habe, habe M.E. ihn angerufen und hierfür um Entschuldigung gebeten.³²⁷⁹

³²⁷² Vermerk „Chronologische Darstellung Mobbing“ vom 27.03.2012, Akte 131a, Blatt 229 ff.

³²⁷³ Vgl. unten 8.4.2.

³²⁷⁴ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 421.

³²⁷⁵ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 421.

³²⁷⁶ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 421.

³²⁷⁷ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 421.

³²⁷⁸ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 69.

³²⁷⁹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 69.

Weiter berichtete C.W., dass ihm von seinem Behördenleiter im Jahr 2009 untersagt worden sei, auf einer Behördenleiterbesprechung über das Thema „Führung in der Landespolizei“ zu referieren.³²⁸⁰ Er habe seine Tätigkeit als Fachbereichsleiter im Führungsmanagement der Landespolizei schließlich 2011 aufgegeben und damit auch auf eine höhere Besoldungsgruppe verzichtet.³²⁸¹ Zur Begründung gab er vor dem Ausschuss einen Konflikt mit seinem Behördenleiter an, der ihm durch unberechtigte Vorwürfe ein Dienstvergehen habe anhängen wollen.³²⁸²

Seinen Eindruck des Informationsstandes der Führungskräfte zu Mediationsverfahren und Ähnlichem in der Polizei schilderte C.W. gegenüber dem Sonderbeauftragten für die von ihm überblickte Zeit bis 2011:

„Die Qualifizierung von Führungskräften in diesem Bereich ist eher unverbindlich, Kenntnisse sind eher wenig bis gar nicht vorhanden. Die Einstellung, Konflikten auf Augenhöhe auch mit externer Beratung zu begegnen, ist eher gering ausgeprägt. Es ist natürlich so, dass diese Dinge auf dem Papier verbindlich sind, aber nicht in dem erforderlichen Maße wahrgenommen werden.“³²⁸³

Seine Einschätzung zum Umgang mit Fehlern von Führungskräften im Zeitraum 2010 bis 2011 fasste C.W. folgendermaßen zusammen:

„Und da ist meine Meinung eben, dass bei solchen Verhaltensweisen von Führungskräften ungerne dann konsequent auch mal durch die Brille der Dienstaufsicht draufgeguckt wird und vielleicht da auch mal diszipliniert wird, ermittelt wird.“

Also, die Tendenz, die ich immer erlebt habe, ist, dass über Führungskräfte, die sich falsch verhalten, auch gerne immer mal schützend die Hand gehalten wird, also dass man da nicht so konsequent vorgeht wie gegen Verstöße von Mitarbeitern, die eben nicht in dieser Funktion sind.“³²⁸⁴

³²⁸⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 65, 68; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 423.

³²⁸¹ E-Mail vom 21.02.2018, 21.20 Uhr, Akte 248a, Blatt 424; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 420.

³²⁸² Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 67 f.

³²⁸³ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 423.

³²⁸⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 72.

Weiter beschrieb C.W.:

*„die handelnden Personen sind oftmals wirklich integre, kompetente Mitarbeiter, Führungskräfte. Und trotzdem korrumpiert das System sie auch in vielerlei Hinsicht immer wieder zu Verhaltensweisen, die einfach eher destruktiv sind.“*³²⁸⁵

Er machte das unter anderem daran fest, dass etwa die angedachte Begleitung junger Führungskräfte durch Super- und Intervision abgelehnt worden sei.³²⁸⁶

Der Zeuge H.H., ein ehemaliger Leitender Polizeidirektor, der auch Mitglied des Arbeitskreises Mobbing war, beschrieb gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss und dem Sonderbeauftragten im Zusammenhang mit seinem Eindruck von Führungsverhalten und Umgang mit Kritik in der Landespolizei einen Fall, in dem nach kritischer Berichterstattung über Führungsentscheidungen und das Klima in der Landespolizei ein Gespräch mit dem gesamten höheren Dienst gesucht worden sei.³²⁸⁷ Hierbei habe Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack dazu aufgefordert, etwaige Klagen unmittelbar und vor versammelter Mannschaft zu benennen, woraufhin sich keiner gemeldet habe; aus den Reihen der anwesenden Führungskräfte sei lediglich angesprochen worden, ob eine solche Veranstaltung der passende Rahmen sei, in dem mit der Äußerung solcher Kritik gerechnet werden könne.³²⁸⁸ Es sei das Gefühl geweckt worden, so H.H., dass mit diesem Vorgehen nicht Antworten erlangt, sondern Machtverhältnisse klargestellt werden sollten.³²⁸⁹ Dass hierbei auch einer ungesunden Stimmungsmache, Durchstechereien und Gerüchtebildungen innerhalb der Polizei vorgebeugt werden sollte, hielt der Zeuge H.H. aber für möglich.³²⁹⁰

³²⁸⁵ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 77.

³²⁸⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 84.

³²⁸⁷ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 338.

³²⁸⁸ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 338.

³²⁸⁹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f., 29, 33; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 338 f.

³²⁹⁰ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

Nach Auskunft der Landesregierung³²⁹¹ sei die vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss beleuchtete konkrete Konfliktsituation in der Abteilung 2 des Landeskriminalamtes innerhalb des Untersuchungszeitraums kein Anlass für eine Änderung der Leitbildgestaltung gewesen.³²⁹²

6.3. Leitbild in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB)

6.3.1. Allgemeines zum Leitbild

(Frage 6.5) Welches Leitbild verfolgte die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB) bei der Ausbildung der Polizeianwärterinnen und -anwärter sowie im inneren Dienstbetrieb?

Die Landesregierung hat dem Untersuchungsausschuss mitgeteilt, dass es für die Polizeianwärterinnen und -anwärter kein

„alleiniges verschriftetes Leitbild“³²⁹³

für den Vorbereitungsdienst der Laufbahngruppe LG 1.2 (Ausbildung) gebe. Die Leitbildorientierung ergebe sich über diverse einzelne Vereinbarungen und Normierungen sowie über verschiedene Elemente und Instrumente. Es herrsche die Annahme, dass eine Leitbildorientierung nicht aus der einmaligen Betrachtung von Schriftgut erfolge, sondern sich im Rahmen des Sozialisationsprozesses für die Polizeivollzugsanwärterinnen und -anwärter entwickle. Relevante Ebenen für die Ausbildung seien hierbei das allgemeine Leitbild, hierauf aufbauend generelle und spezielle Regelungen und schließlich dem Leitbild folgende beziehungsweise sich daran orientierende Unterrichtsinhalte.³²⁹⁴

6.3.1.1. Grundlagen und Inhalt des allgemeinen Leitbildes

Für das Leitbild der Landespolizei Schleswig-Holstein sei, so die Auskunft der Landesregierung, die Vereinbarung nach § 59 MBG zur Personalentwicklung der Landesver-

³²⁹¹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 6.

³²⁹² Vgl. zu späteren Maßnahmen, etwa aufgrund der Feststellungen des Sonderbeauftragten, sowie zum Beispiel zum Multiprojekt „Projekt Fortentwicklung in der Landespolizei (ProFiL)“ unten Teil 3 (Komplex 9).

³²⁹³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 2.

³²⁹⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 2.

waltung in der Fassung vom 20.04.2005 maßgeblich. Eine ergänzende Konkretisierung sei durch die Polizeidienstvorschrift 350, Teil A, „Leitgedanken und strategische Ausrichtung der Landespolizei“, ebenfalls im April 2005 erfolgt.³²⁹⁵

Die Landesregierung fasst als wesentliche Aspekte des Leitbildes folgende Punkte zusammen:

- *„Verantwortung so weit wie möglich delegieren*
- *Verantwortung übernehmen und selbständig handeln*
- *im Team zusammenarbeiten, einander helfen und unterstützen,*
- *sich gegenseitig rechtzeitig und umfassend informieren*
- *tolerant, offen und ehrlich miteinander umgehen*
- *Konflikte fair und konstruktiv austragen*
- *andere so behandeln, wie wir selbst behandelt werden möchten*
- *gute Leistungen anerkennen und berechnigte Kritik annehmen*
- *aus Fehlern lernen und nach Lösungen statt nach Schuldigen suchen*
- *die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten und fördern, z.B. durch regelmäßige Fördergespräche*
- *persönliche Erfolge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen und herausstellen*
- *Konflikte aufgreifen und Lösungswege aufzeigen*
- *für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihre Ergebnisse einstehen*³²⁹⁶.

Dieses Leitbild sei auch Grundlage bei der Wertevermittlung im Rahmen der Ausbildung der Polizeianwärterinnen und Polizeianwärter. Ein eigenes spezielles Leitbild für Auszubildende bestehe nicht. Zudem gelte dieses allgemeine Leitbild ebenso für den inneren Dienstbetrieb der Fachinspektion für Aus- und Fortbildung (FI AF).³²⁹⁷

Der Aspekt der „Kooperation“ sei der zentrale Wesensinhalt der gesamten Polizeiarbeit bis in die Gesellschaft hinein, was sich auch im „kooperativen Führungssystem (KFS)“ der Polizei widerspiegele. Das kooperative Führungssystem (KFS) bestehe aus folgenden sechs Systemelementen:

³²⁹⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 3.

³²⁹⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 3.

³²⁹⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 3.

- „1. *Delegation von genau beschriebenen Aufgaben und Kompetenzen sowie der sich daraus ergebenden Verantwortung*
2. *Beteiligung der Mitarbeitenden an der Festlegung von Zielen und an der Art der Durchführung auf der entsprechenden Führungsebene*
3. *Transparenz aller Führungsmaßnahmen durch ständige Rückkopplung*
4. *Vertikale und horizontale Repräsentation der eigenen Organisation*
5. *Zielorientierte Kontrolle*
6. *Feststellung der Leistung anderer, objektive Leistungsbewertung und deutliche Förderung*³²⁹⁸.

Nach Darstellung der Landesregierung sei daher der Leitgedanke der Kooperation als Philosophie des KFS zu verstehen, während das Delegieren von Verantwortung ein elementares Systemelement darstelle. Die Delegation verlagere die Kooperation jedoch nicht nach hinten³²⁹⁹, sondern stelle ein maßgeblich gestaltendes Element von dieser dar. Daneben sei zu beachten, dass die Delegation nicht nur das Übertragen von Zuständigkeiten meine, sondern ein entscheidendes Element bilde, um – gemessen an den individuellen Fähigkeiten der Mitarbeitenden – gezielt Aufgaben und Verantwortung zu übertragen.³³⁰⁰

Richtungsweisend und leitlinienggebend sei darüber hinaus die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Landespolizei (Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Polizei (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Polizei, APO-Pol))³³⁰¹:

§ 11 Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Anwärtinnen und Anwärter die persönliche, soziale, methodische und fachliche Kompetenz sowie

³²⁹⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 5.

³²⁹⁹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 7.

³³⁰⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 5.

³³⁰¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 3 f.

die körperliche Leistungsfähigkeit erwerben, die sie zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, befähigen. Der Vorbereitungsdienst soll zugleich auf die besondere Verantwortung des Polizeivollzugsdienstes in einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung vorbereiten und die Fähigkeit vermitteln, sich auf die gesellschaftlichen und sozialen Bedingungen sowie die beruflichen Anforderungen einzustellen.

(2) Die Ausbildung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, soll die Beamtinnen und Beamten befähigen, mit Professionalität und überzeugender Persönlichkeit die polizeilichen Maßnahmen im Streifendienst rechtsstaatlich, bürgernah, situationsangemessen und konfliktmindernd unter Anwendung der Rechtsvorschriften, psychologischer Verhaltensmuster, taktischer Grundsätze, technischer Möglichkeiten und in Betracht kommender Eingriffstechniken zu bewältigen.

6.3.1.2. Auf dem allgemeinen Leitbild aufbauende generelle und spezielle Regelungen

Über das allgemeine Leitbild hinaus bestünden, so die Auskunft der Landesregierung weiter, verschiedene Regelungen für den Ausbildungsbetrieb, die sich mit dem Berufsbild, den damit verbundenen Werten sowie mit deren Vermittlung befassten.³³⁰²

So hätten während des gesamten Untersuchungszeitraumes Hausordnungen der Ausbildungsdienststelle und der Behörde bestanden, die im Laufe der Jahre regelmäßig angepasst und ergänzt worden seien. Die Hausordnungen hätten das Verhalten der Auszubildenden sowohl in funktioneller als auch in persönlicher Hinsicht in den Gebäuden, auf den Zimmern sowie zum Teil auf den zum Betrieb der PD AFB gehörenden Flächen geregelt.³³⁰³

Die Landesregierung wies beispielhaft auf folgenden Punkt aus der Hausordnung der Fachinspektion Aus- und Fortbildung (FI AF) vom 27.10.2014 hin³³⁰⁴:

³³⁰² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 4.

³³⁰³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 4.

³³⁰⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 4.

„Die nachfolgenden Bestimmungen dieser Hausordnung sollen ein geregeltes und harmonisches Zusammenleben aller Angehörigen der Fachinspektion Aus- und Fortbildung gewährleisten sowie einen geregelten Dienstablauf garantieren.“

Neben den Hausordnungen nannte die Landesregierung auch die Verfügung zur Handhabung von Konflikten in der Ausbildung der Fachinspektion Ausbildung vom 15.04.2009, in der es unter anderem wie folgt heißt³³⁰⁵:

„Die Erfahrungen der zurückliegenden Zeit haben gezeigt, dass sich Auszubildende nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes oftmals sehr positiv, teilweise aber auch deutlich kritisch über die zurückliegende Ausbildungszeit äußern. Im Fokus der Kritik stehen weniger fachliche Inhalte der Ausbildung. Vielmehr wird geäußert, dass es innerhalb der Ausbildungsgruppen vereinzelt Spannungen mit Mitschülern gegeben hat oder einzelne Ausbilder sich nicht vorbildgerecht verhalten haben. In der Aufarbeitung dieser Kritik ist feststellbar, dass bestehende Probleme oftmals erst mit erheblichem Zeitverzug ans Licht kommen. Das geschieht nach Darstellung der Auszubildenden einerseits, um Mitschüler beim Ausbildungspersonal nicht ‚anzuschwärzen‘, und andererseits, um möglichen Repressalien in der Ausbildung zu entgehen, weil Personen des Ausbildungspersonals in der Kritik stehen.

Diese späte Offenlegung von zwischenmenschlicher Kritik stellt sich für alle Beteiligten letztendlich als sehr belastend dar, erschwert eine sachliche Bewertung und Lösung sozialer Spannungen und untergräbt die notwendige Vertrauensbasis im zwischenmenschlichen Umgang während der Ausbildung auf allen Ebenen.

Es muss daher Ziel sein, innerhalb der FI Ausbildung ein vertrauenswürdiges Umfeld zu schaffen, welches das frühzeitige, offene und kritische Ansprechen von Problemen und Spannungen fördert und unterstützt.“³³⁰⁶

³³⁰⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 4 f.

³³⁰⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 4 f.

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat – unter anderem aus den eingangs genannten Gründen – keine weiteren Details hinsichtlich der bis April 2009 innerhalb der PD AFB bestehenden Konflikte und etwaiger späterer Schwierigkeiten erlangen und feststellen können. Die in dieser Handhabung genannten „Erfahrungen“ bezögen sich nach Angaben der Landesregierung³³⁰⁷ auf lose zusammengetragene Erkenntnisse aus Feedback-Gesprächen zwischen Ausbildungsleitung und Auszubildenden sowie Ausbildungsgruppenleitern und Ausbildungsgruppen.³³⁰⁸

Auf den Umgang miteinander gehe, so die Landesregierung gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, insbesondere die gemeinsame Grundvereinbarung zur Arbeit und zum Zusammenleben in der Fachinspektion Ausbildung vom 29.09.2011 ein³³⁰⁹:

„Der Umgang miteinander ist geprägt durch Respekt und Wertschätzung. Offenheit, Ehrlichkeit und die Bereitschaft zur kritischen Betrachtung des eigenen Verhaltens sind dafür ebenso unverzichtbare Voraussetzungen wie eine angemessene persönliche Anrede. Ein gegenseitiges Aufeinander-Achtgeben soll helfen, Schwierigkeiten im Umgang miteinander zu verringern.“³³¹⁰

In der Weiterentwicklung dieser Grundvereinbarung zur Dienstvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Ausbildung bei der Fachinspektion für Aus- und Fortbildung (FI AF/PD AFB SH) vom 01.08.2016³³¹¹ laute die Formulierung³³¹²:

„Respekt, Wertschätzung und die Bereitschaft zur persönlichen Verantwortungsübernahme bestimmen den täglichen Kontakt und Umgang miteinander. Das erfordert die Bereitschaft zur kritischen Reflexion, zum Perspektivenwechsel und zur persönlichen Weiterentwicklung.“³³¹³

³³⁰⁷ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 8.

³³⁰⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 5.

³³⁰⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 5.

³³¹⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 5.

³³¹¹ Vgl. Anlage 3 zur Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 97 f.

³³¹² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 5.

³³¹³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 5.

Als wesentlichen Punkt im Rahmen der Ausbildung hob die Landesregierung außerdem das Thema „Betreuung“³³¹⁴ hervor. Ziel sei dabei, losgelöst von der rein fachlichen Wissensvermittlung, eine am Leitbild ausgerichtete berufsbegleitende Sozialisation und Stärkung der persönlichen und sozialen Kompetenzen der Auszubildenden.³³¹⁵ Die Betreuung müsse kontinuierlich angepasst werden, um etwa gesellschaftlichen Veränderungen zu begegnen, zum Beispiel der erheblichen Expansion der Rolle sozialer Medien.³³¹⁶

Betreuung im weiteren Sinne umfasse inhaltlich die fachliche Unterstützung der Auszubildenden, die Führung der Ausbildungsgruppen im formellen Sinne, die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben, die Informationsbündelung und -auswertung sowie die generelle persönliche Unterstützung.³³¹⁷

Die Betreuung im engeren Sinne umfasse dabei inhaltlich die nahe persönliche Unterstützung, die Begleitung der Persönlichkeitsentwicklung, die Beratung bei persönlichen Problemen, das Konfliktmanagement und die Begleitung von Minderjährigen.³³¹⁸

Zur Orientierung und für die Nachhaltigkeit des Themas „Betreuung“ sei als Wert- und Handlungsorientierung für das in der Fachinspektion Aus- und Fortbildung verantwortliche Personal zwischen der Fachinspektion Aus- und Fortbildung und der Behördenleitung der PD AFB unter Beteiligung verschiedener Akteure eine Dienstvereinbarung entwickelt und zum 01.08.2016 in Kraft gesetzt worden.³³¹⁹

Außerdem habe auch im Ausbildungsbetrieb bis 2014 die

„Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Mobbingfällen in der Landespolizei Schleswig-Holstein vom Januar 2004“³³²⁰

Anwendung gefunden, die unter anderem vorgebe, dass die Vorgesetzten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

³³¹⁴ Vgl. Abschlussbericht Prüfauftrag PD AFB Betreuungsinstrumente vom 18.07.2016, PD'in Freyher, Anlage 1 zur Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 21 ff.

³³¹⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 5.

³³¹⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 5.

³³¹⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 6.

³³¹⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 6.

³³¹⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 6.

³³²⁰ Dienstvereinbarung, Januar 2004, Akte 122, Blatt 164; vgl. ausführlich oben 5.2.1.

„durch ihr Verhalten zu einem Betriebsklima beizutragen [haben], in dem die persönliche Integrität und die Selbstachtung aller Beschäftigten respektiert werden und Konflikte offen angesprochen werden können“³³²¹.

Seit Oktober 2014 gelte die

„Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Konfliktsachverhalten in der Landespolizei Schleswig-Holstein“³³²²,

deren Präambel alle Beschäftigten der Landespolizei Schleswig-Holstein dazu auffordere,

„an der Gestaltung einer Arbeitswelt mitzuwirken, die von gegenseitiger Achtung und Toleranz geprägt ist und in der Konflikte zugelassen, frühzeitig offen angesprochen und gelöst werden“³³²³,

und deren Handlungsverpflichtung Führungskräfte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu anhalte,

„zu einem Betriebsklima beizutragen, in dem die persönliche Integrität aller Beschäftigten respektiert und Konflikte frühzeitig angesprochen werden“³³²⁴.³³²⁵

6.3.1.3. Leitbild in Unterrichtsfächern

Die Landesregierung führte weiter aus, dass grundsätzliches Ziel der Ausbildung in der Fachinspektion für Aus- und Fortbildung sei, jungen Menschen neben den erforderlichen Fachkenntnissen die Werte des Leitbildes und vor allem der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu vermitteln und sie in ihrer Persönlichkeit dahingehend zu stärken, dass populistischer, rassistischer und extremistischer Propaganda widerstanden und dieser entgegengetreten werde. Dieses Ziel werde als genereller Auftrag und als Querschnittsaufgabe aller an der Ausbildung beteiligten Fachlehrerinnen und Fachlehrer verstanden. Die Fächer Berufsethik, Psychologisches Verhaltenstraining/Psychologie, Interkulturelle Kompetenz, Politische Bildung und Öffentliches

³³²¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 6 f.

³³²² Dienstvereinbarung, Oktober 2014, Akte 122, Blatt 171 ff.; vgl. ausführlich oben 5.6.2.

³³²³ Dienstvereinbarung, Oktober 2014, Akte 122, Blatt 171 ff.

³³²⁴ Dienstvereinbarung, Oktober 2014, Akte 122, Blatt 171 ff.

³³²⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 6 f.

Dienstrecht bildeten einen speziellen Schwerpunkt in der Vermittlung entsprechender Inhalte im Rahmen der Ausbildung.³³²⁶

Innerhalb des vom Parlamentarischen Untersuchungsausschuss betrachteten Untersuchungszeitraumes sei etwa im Zusammenhang mit der Neukonzeption des berufsethischen Unterrichts im Jahr 2016 das Thema „Rolle, Beruf, Person“ neu eingeführt worden, das unter anderem auf die Reflexion der eigenen Werte und deren Entwicklung während der Ausbildungszeit abziele.³³²⁷

6.3.2. Vermittlung der Leitbilder in der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten

(Frage 6.6) In welcher Weise wurden die Leitbilder der Landespolizei den Polizeianwärterinnen und -anwärtern im Unterricht und im praktischen Dienstbetrieb vermittelt [...]?

Die Inhalte im Zusammenhang mit dem Thema „Leitbilder“ würden den Anwärtnerinnen und Anwärtern, so die Auskunft der Landesregierung, vermittelt im regulären Unterricht, als Bestandteil der Betreuung sowie durch besondere Veranstaltungen und Methoden.³³²⁸

6.3.2.1. Vermittlung der Leitbilder im regulären Unterricht

6.3.2.1.1. Allgemeine Leitbildvermittlung durch Lehrinhalte

Gestaltung und Durchführung der einzelnen Unterrichtsfächer unterschieden sich, so die Landesregierung.³³²⁹ In den Fächern Politische Bildung und Öffentliches Dienstrecht finde überwiegend Präsenzunterricht in Klassenräumen statt. Im Fach Politische Bildung würden Klausuren geschrieben.³³³⁰ Der Unterricht in den Fächern Berufsethik, Psychologisches Verhaltenstraining/Psychologie und Interkulturelle Kompetenz werde generell halbgruppenweise mit jeweils zwei Fachlehrerinnen beziehungsweise Fachlehrern durchgeführt, um eine sehr intensive Auseinandersetzung mit den Themen und eine enge Begleitung durch das Lehrpersonal zu gewährleisten.³³³¹

³³²⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 7; vgl. zur aktuellen Lage auch unten Teil 3 (Komplex 9).

³³²⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 7.

³³²⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 11.

³³²⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 11.

³³³⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 11.

³³³¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 12.

Im Fach Politische Bildung würden Exkursionen durchgeführt, etwa zur Gedenkstätte Ahrensböök und in den Schleswig-Holsteinischen Landtag, sowie Veranstaltungen mit Amnesty International zu aktuellen Themen.³³³² Anlässlich des Gedenktages am 27. Januar würden durch die Fachinspektion für Aus- und Fortbildung unter der Federführung des für das Fach Politische Bildung zuständigen Fachbereichs regelmäßig Zeitzeugen der Shoah in den Unterricht eingeladen.³³³³

Im Fach Berufsethik finde ein Besuch des sogenannten „Grenzgangs“ in Selm-Bork in Nordrhein-Westfalen statt, einer berufsethischen Ausstellung der Landespolizei Nordrhein-Westfalen über dienstliche Grenzerfahrungen unterschiedlicher Art, zum Beispiel eigene Verletzung, Gewalterfahrungen, Umgang mit Randgruppen und Ähnliches.³³³⁴

In allen Unterrichtsfächern würden Abweichungen und Auffälligkeiten seitens der Auszubildenden registriert und im Rahmen der Betreuung weitergegeben und bearbeitet.³³³⁵

6.3.2.1.2. Anpassung der Lehrinhalte an gesellschaftliche Veränderungen und aktuelle Anforderungen

Nach Angaben der Leiterin der PD AFB³³³⁶ würden die Lehr- und Stoffpläne in Form eines ständig mitlaufenden Prozesses hinsichtlich ihrer Aktualität überprüft und so auch kurzfristig an gesellschaftliche Veränderungen angepasst. Anregungen zu derartigen Änderungen beziehungsweise Anpassungen der Lehrinhalte könnten aus allen Bereichen kommen, etwa von politischen Verantwortungsträgern, aus der Führung der Landespolizei, aus Flächenbehörden der Landespolizei, von der Behördenleitung der PD AFB, aus der Leitung der Fachinspektion Aus- und Fortbildung, von Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleitern, von Fachlehrerinnen und Fachlehrern, aus verschiedenen Gremien und von Auszubildenden.³³³⁷ Etwaig identifizierte Veränderun-

³³³² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 11.

³³³³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 12.

³³³⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 11.

³³³⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 12.

³³³⁶ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 12.

³³³⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 8 f.

gen würden in die Lehr- und Stundenpläne der verschiedenen Laufbahngruppen eingearbeitet, für die Laufbahngruppe 1.2 nach dem in § 14 APO-Pol geregelten Verfahren.³³³⁸

Die Notwendigkeit, die Lehrpläne anzupassen, habe sich, so die Leiterin der PD AFB weiter³³³⁹, in den letzten Jahren beispielsweise gezeigt hinsichtlich interkultureller Kompetenz, bei der Ausbildung für lebensbedrohliche Lagen vor dem Hintergrund terroristischer Anschläge sowie im Themenbereich Cybercrime/digitale Spuren. Etwaige Rückmeldungen würden in formellen Gremien und Prozessen erörtert.³³⁴⁰

Im Zusammenhang mit Theorie und Praxis sowie mit den Begriffen „Cop Culture“ und „Police Culture“³³⁴¹ legte Maren Freyher Wert darauf, dass nicht zwischen zwei verschiedenen Theoriebildern unterschieden werde in dem Sinne, dass sich etwa die Ausbildung und das Studium in Eutin und an der Fachhochschule im Gegensatz befänden zur praktischen Arbeit im Einzeldienst. Vielmehr werde erwartet, dass das, was in der Ausbildung vermittelt werde, einschließlich der Wertehaltung, auch in der Praxis umgesetzt werde.³³⁴² Das Selbstverständnis der Aus- und Fortbildung sei, dass die formalen Aspekte auch den Erwartungshorizont für die Praxis bildeten.³³⁴³

Die Erkenntnisse und Ausführungen zu den Aspekten „Police Culture“ und „Cop Culture“, einschließlich der schon einige Jahre alten Doktorarbeit von Professor Dr. Rafael Behr, „Cop Culture - Der Alltag des Gewaltmonopols“, würden im Unterricht erörtert. Dies betreffe auch die vielfach negativ geprägten Aspekte dieser Begriffe. Ziel sei die Auseinandersetzung mit diesen Ansätzen, um eine Sensibilisierung auch für praktisch-dynamische Einsatzsituationen zu erreichen.³³⁴⁴ Das Thema „Cop Culture“ werde in verschiedenen Zusammenhängen im Rahmen der Aus- und Fortbildung behandelt, etwa als eigenes Thema im berufsethischen Unterricht, aber auch in der Fachausbildung im Zusammenhang mit den Themen „Cop Culture“, Polizeikultur, Polizistenkultur, Polizistenidentität, Erwartungshaltung des Dienstherrn, des Dienstpartners und der

³³³⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 9.

³³³⁹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 13.

³³⁴⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 9.

³³⁴¹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 14.

³³⁴² Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

³³⁴³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 9.

³³⁴⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 9.

Gesellschaft, Reflexion und Wahrnehmung des Leitbildes der Polizei aus verschiedenen innerdienstlichen Perspektiven, Unterscheidung zwischen Zusammenhalt und Korpsgeist, positive Tugenden und dem Thematisieren der Risiken von Polizistenkultur.³³⁴⁵ Auch im Bereich der interkulturellen Kompetenz würden diese Themen erörtert, wenn auch nicht stets unter Verwendung der Begriffe. Wichtig sei zudem die Auseinandersetzung mit den verschiedenen möglichen Perspektiven auf diese Aspekte und die Analyse des sich durch die Jahre wandelnden Bewusstseins.³³⁴⁶

Angesprochen und erörtert würden, insbesondere im berufsethischen Bereich, auch Aspekte von Korpsgeist, mögliche negative Auswirkungen von Gemeinschaftsgefühl, die Entwicklung einer Gemeinschaft, in der der Hinweis auf Fehler als Verrat oder Anschwärzen gebrandmarkt werde, das Ausblenden nicht akzeptablen Verhaltens und die Gefahr einer Kultur des Verschweigens. Dies erfolge durch Reflexion im Unterricht.³³⁴⁷ Die Thematisierung und der Umgang mit entsprechenden Ängsten erfolge nach Angaben der Leiterin der PD AFB in dem Bewusstsein, dass es in der Vergangenheit einen solchen Korpsgeist auch in der Polizei gegeben habe.³³⁴⁸

Ansatz der Leiterin sei, dass Courage und die Ablehnung von Rassismus eigentlich vom kulturellen Anspruch her eine Selbstverständlichkeit sein sollten.³³⁴⁹ Derartige Aspekte erörtere sie sowohl mit Kolleginnen und Kollegen als auch in der Ausbildung. Wenn sich entsprechende Sachverhalte präsentierten, binde sie die Führungskräfte unmittelbar mit ein, um herauszufinden, wer zu welchem Zeitpunkt mit welcher Motivation geschwiegen oder sich gemeldet habe. Es gelte, diejenigen, die auf Abweichungen von der gemeinsamen Werthaltung hinwiesen, über die Vorgesetzten und das kollegiale Umfeld zu stützen.³³⁵⁰ Nach der Erfahrung der Leiterin der PD AFB gelinge dies mehr und mehr, auch dadurch, dass das Thema Korpsgeist bereits seit über 30 Jahren im berufsethischen Unterricht behandelt werde.³³⁵¹ Zwar bestehe der von Professor Dr. Rafael Behr beschriebene Aspekt der Gefahrengemeinschaft; dem stehe aber die individuelle Verantwortung jedes Einzelnen gegenüber, der sich für sein

³³⁴⁵ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

³³⁴⁶ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

³³⁴⁷ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17

³³⁴⁸ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17

³³⁴⁹ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³³⁵⁰ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³³⁵¹ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

Verhalten im Einsatzgeschehen in rechtsstaatlichen Verfahren, Strafverfahren, Disziplinarverfahren und Beamtenrechtsverfahren rechtfertigen müsse. Hier genüge es nicht, sich auf die notwendige Unterstützung eines Kollegen zu berufen. Diese Aspekte würden im Ethikunterricht sowie im Fach Öffentliches Dienstrecht behandelt.³³⁵²

Durch unterschiedliche Ansätze werde nach Angaben der Leiterin der PD AFB Maren Freyher versucht, einem Praxisschock beim Übergang von der theoretischen Ausbildung in die polizeiliche Praxis vorzubeugen und den hierbei sich zeigenden neuen Erfahrungswelten zu begegnen. So erfasse die Betreuung auch das Berufspraktikum. Anwärterinnen und Anwärter hätten zudem die Möglichkeit, in die PD AFB zurückzukommen, wenn sie an Grenzen jedweder Art gerieten. Auch würden Anwärter nötigenfalls auf andere Dienststellen gesetzt, wenn sich Konfliktlagen in der bisherigen Dienststelle nicht auflösen ließen.³³⁵³

Auf den breiten Blick in die Gesellschaft, der im Einzelfall stark von den bisher von den Anwärterinnen und Anwärtern erlebten und gewohnten Lebensumständen abweichen könne, könne nach Angaben der Leiterin der PD AFB nur begrenzt vorbereitet werden. Deswegen würden hier Reflexionsmöglichkeiten und Ansprechstellen sowohl während als auch nach Abschluss des Praktikums angeboten.³³⁵⁴

Auch über Anwärterinnen und Anwärter hinaus stelle sich nach Angaben der Leiterin der PD AFB für die gesamte Landespolizei die Frage, wie, etwa durch Fortbildungen und Supervision, mit den Erfahrungen umgegangen werden könne und müsse, die Beamtinnen und Beamte im Rahmen ihrer Einsätze machen. Die PD AFB sei hier über ihre Zuständigkeit eingebunden und primärer Impulsgeber.³³⁵⁵

Schließlich wies die Leiterin der PD AFB auf die sogenannte „politische Supervision“ hin, einen Begriff, der gemeinsam mit einem Verband gewählt worden sei. In diesem Zusammenhang beschäftigten sich Verbände, die PD AFB und andere Verantwortliche im LPA und im Ministerium etwa mit aktuell in den Medien behandelten Sachverhalten, nähmen diese auf und machten sich konstruktiv Gedanken hinsichtlich

³³⁵² Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³³⁵³ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³³⁵⁴ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³³⁵⁵ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

der Gesellschaft, der Fürsorge für Kolleginnen und Kollegen im Polizeidienst sowie zur Attraktivität des Berufsbildes.³³⁵⁶

6.3.2.1.3. Weitere Sensibilisierung der Anwärtinnen und Anwärter

Nach den Angaben der Leiterin der PD AFB Maren Freyer erfolge eine Sensibilisierung der Anwärtinnen und Anwärter für ihr Umfeld und das gesellschaftliche Miteinander im Sinne des polizeilichen Leitbildes in vielfältiger weiterer Form im Rahmen der Ausbildung. So werde etwa verbale Gewalt – etwa gegenüber Frauen, Migrantinnen oder Migranten, Schwarzen Menschen, Indigenen Menschen, Farbigen Menschen, LGBTIQ und politisch Andersdenkenden³³⁵⁷ – in den Fächern Berufsethik und Interkulturelle Kompetenz thematisiert, da in diesen Fächern das grundsätzliche Verständnis bestehe, dass bereits über die verbale und die nonverbale Sprache, sowohl bewusst als auch unbewusst, Aggressionen, Gewalt und Ähnliches ausgedrückt werden können und dass die genannten Gruppen derartigen Angriffen zum Teil auch unterliegen.³³⁵⁸

Das Training insbesondere im Fach Interkulturelle Kompetenz³³⁵⁹ erfolge etwa durch unterrichtspraktische Übungen wie gebundene Rollenspiele, die von speziell qualifiziertem Personal begleitet würden. Es würden dabei beispielsweise Rollenbeschreibungen vorgegeben zur Sensibilisierung für mögliches Fehlverhalten der Auszubildenden untereinander, etwa für verbale und physische Gewalt bei sexistischen, rassistischen und anderen Diskriminierungen, sowie zur Förderung von Empathie durch das „spielerische Anderssein“ etwa als anderes Geschlecht, als Migrantin oder Migrant oder als Mensch mit anderer Hautfarbe. Ähnliches erfolge auch im Fach Berufsethik.³³⁶⁰

³³⁵⁶ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

³³⁵⁷ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 15.

³³⁵⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 10.

³³⁵⁹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 16.

³³⁶⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 10.

In den Fächern Psychologisches Verhaltenstraining, Interkulturelle Kompetenz, Berufsethik, Suchtprävention und Führungskräfte training (in der Fortbildung) seien Feedback-Runden³³⁶¹ nach jedem Unterrichtstag obligatorisch.³³⁶² In den übrigen Fächern seien Feedback-Runden nicht obligatorisch, könnten jedoch durchgeführt werden.³³⁶³

6.3.2.1.4. Kooperatives Führungssystem (KFS) und Hierarchie

Das „Kooperative Führungssystem“ (KFS)³³⁶⁴ werde nach Auskunft der Landesregierung in der Ausbildung des Mittleren Dienstes ausschließlich im Fach Öffentliches Dienstrecht angesprochen, und zwar mit dem Ziel, die Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Gestaltung des eigenen Arbeitsbereiches aufzuzeigen. Inhalte des Kooperativen Führungssystems als Bausteine des Führungsprozesses würden ebenso wie verschiedene andere Führungsstile nicht vermittelt, da diese Themen dem Bereich der Führungslehre zuzuordnen seien, die in der Laufbahngruppe 1.2 grundsätzlich nicht unterrichtet würden, weil diese Laufbahn nicht zur Zielgruppe für Führungsfunktionen gehöre.³³⁶⁵

Im Rahmen der Ausbildung der Laufbahngruppe 2.1 würden Inhalte zu unterschiedlichen Führungsstilen neben dem Kooperativen Führungssystem im Fach Führungs-, Organisations- und Wirtschaftswissenschaft vermittelt. Im Laufe der persönlichen Karriere erfolge eine Reflexion hinsichtlich der Rolle als zukünftige Führungskraft sowie hinsichtlich der Rolle als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sowie für ein gemeinsames Führungs- und Organisationsverständnis.³³⁶⁶

Nach Einschätzung der Landesregierung stimme das demokratische Führungs- und Ausbildungsverständnis der PD AFB nicht mit einem sehr tradierten Verständnis überein, nach dem Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst sich in der Polizeihierarchie³³⁶⁷ ganz unten einzuordnen hätten.³³⁶⁸

³³⁶¹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 17.

³³⁶² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 10.

³³⁶³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 11.

³³⁶⁴ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 18; vgl. zur Entwicklung der Führungsstile in der Landespolizei auch Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f., 29.

³³⁶⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 11.

³³⁶⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 11.

³³⁶⁷ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 19.

³³⁶⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 12.

Der gesamte Bereich der sogenannten Führungslehre werde in der Laufbahngruppe 1.2 nicht unterrichtet, da diese Laufbahn im operativen Dienst keine Führungsfunktionen übernehme. Dementsprechend fänden Rollenspiele und praktische Übungen zum Thema Führung nicht statt.³³⁶⁹ Auf Einsätze, in denen innerhalb des Streifenwagens als kleinste Einheit bei zwei Angehörigen der Laufbahngruppe 1.2 einer als Streifenführer situativ Vorgesetzter sei, würden die Anwärterinnen und Anwärter insbesondere in Einsatztrainingslagen vorbereitet, dies allerdings vornehmlich im Hinblick auf Einsatztaktik, weniger mit Bezug zum Thema Kooperatives Führungssystem und Führung.³³⁷⁰

Die thematischen Ansätze fänden sich sowohl für die Laufbahngruppe 1.2 als auch für die Laufbahngruppe 2.1 in den Fächern Interkulturelle Kompetenz und Berufsethik wieder.³³⁷¹

Eine stärkere Berücksichtigung von Aspekten wie etwa Führung, Hierarchie, Vorgesetzte, Supra- und Subordination im inhaltlich-theoretischen Unterricht sowie in praktischen Übungen halte die Leitung der PD AFB für wünschenswert und förderlich hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung der Auszubildenden. Es finde ein permanenter Prozess des Abgleichs mit der Priorisierung von Ausbildungsinhalten statt, der auch die Aufnahme weiterer Inhalte berücksichtige, um den umfänglichen Herausforderungen des Polizeiberufes und der Themenvielfalt der Polizeiausbildung insgesamt Rechnung zu tragen.³³⁷²

6.3.2.1.5. Berücksichtigung besonderer Bedingungen bei der Ausbildung

Die besonderen Bedingungen und Herausforderungen für die Anwärterinnen und Anwärter³³⁷³, etwa der hohe Anteil Jugendlicher neben lebensälteren ehemaligen Bundeswehrangehörigen, teils mit Führungserfahrung, die Gemeinschaftsunterbringung mit begrenzter Privatsphäre und begrenzten Rückzugsmöglichkeiten, der Leistungs- und Konkurrenzdruck sowie gruppendynamische Prozesse, würden von Beginn der

³³⁶⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 12.

³³⁷⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 12.

³³⁷¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 12.

³³⁷² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 12 f.

³³⁷³ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 30.

Ausbildung an thematisiert. So gingen die jeweils zuständigen Ausbildungsgruppenleiterinnen und -leiter schon beim Erstkontakt in den Verfügungsstunden zu Beginn der Ausbildung auf diese besonderen Bedingungen ein. Es werde aufgezeigt, dass das Zusammenleben in der PD AFB gegenseitige Rücksicht erfordere und dass es in diesem Zusammenhang auch zu Konflikten untereinander kommen könne beziehungsweise werde. Zudem würden im Fach Psychologie unter anderem die Themen Gruppe, Mobbing, Stress und Angst behandelt, wobei auch das Zusammenleben in der Gemeinschaftsunterkunft thematisiert werde.³³⁷⁴ Darüber hinaus gehe der Leiter der Fachinspektion Aus- und Fortbildung als Dienstvorgesetzter zu Beginn der Ausbildung im Rahmen von Verfügungsstunden durch alle neuen Ausbildungsgruppen und spreche hierbei ganz gezielt auch die besonderen Bedingungen des Zusammenlebens und der Ausbildung innerhalb der PD AFB an.³³⁷⁵

6.3.2.1.6. Suchtprävention und Umgang mit Suchtproblemen

Seit 1989 sei die Suchtprävention³³⁷⁶ innerhalb der Landespolizei Schleswig-Holstein fester Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsmanagements und der Gesundheitsförderung, so die Auskunft der Landesregierung. Die Inhalte seien spätestens seit Anfang der 1990er-Jahre auch in der Ausbildung und im Studium implementiert.³³⁷⁷

Für die Laufbahngruppe 1.2 finde in der Grund- und Fachausbildung jeweils ein Unterrichtstag mit dem Schwerpunkt Sucht statt. In der Abschlussausbildung würden in einer Fachklinik unter der Leitung eines Facharztes und mit der Beteiligung von Rehabilitanden Inhalte praxisnah vermittelt. In der Laufbahngruppe 2.1 sei die Befassung mit dem Thema auf drei Doppelstunden und ohne Praxisbezug verkürzt.³³⁷⁸ Vermittelt werde ein allgemeingültiges Suchtverlaufsmodele, welches auf alle stofflosen Süchte (Spielsucht, Kaufsucht, Magersucht, Sportsucht und so weiter) und stoffgebundenen Süchte (Alkohol, illegale Drogen, Medikamente und so weiter) anzuwenden sei. Die Gestaltung des Unterrichts orientiere sich neben den allgemeinen Suchtthemen an aktuellen Themen und Wünschen der Auszubildenden.³³⁷⁹

³³⁷⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 16.

³³⁷⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 16.

³³⁷⁶ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 32.

³³⁷⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 17.

³³⁷⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 17.

³³⁷⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 17.

Außerdem existierten hauptamtliche Suchtkrankenhelfer, die unter anderem die PD AFB unterstützten und bei Hinweisen auf eine Suchterkrankung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der PD AFB durch die Behörde beziehungsweise den Dienstvorgesetzten unmittelbar miteingebunden würden.³³⁸⁰ Neben den innerbehördlichen Betreuungsangeboten³³⁸¹ bestehe für Menschen mit Suchtproblemen die Möglichkeit, Kontakt mit den beim LPA 333 angebundenen Suchtkrankenhelferinnen und -helfern und Sozialbetreuern aufzunehmen, um Hilfe zu erlangen. Die dort geführten Gespräche³³⁸² würden vertraulich behandelt, die Betreuer unterlägen der Verschwiegenheitspflicht. Außerdem bestehe zwischen dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein und dem Hauptpersonalrat der Polizei gemäß § 57 MBG SH eine Dienstvereinbarung über Maßnahmen zur Bekämpfung von Suchtproblemen in der Landespolizei Schleswig-Holstein. Darüber hinaus bestehe eine ressortübergreifende Zusammenarbeit mit der Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention, die die betrieblichen Ansprechpersonen aus- und fortbilde.³³⁸³

Die um Hilfe ersuchten Ärzte und Therapeuten unterlägen grundsätzlich einer Schweigepflicht.³³⁸⁴ Sofern jedoch anderweitig dienstlich Hinweise auf Suchterkrankungen bekannt würden, würden diese nach Bewertung des Einzelfalls bearbeitet, indem durch die Einleitung und Durchführung einer polizeiärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Polizeidienstfähigkeit eine Entscheidung vorbereitet werde.³³⁸⁵

Das mögliche Vorliegen einer Suchterkrankung³³⁸⁶ sowie die Gefährdung, eine solche zu entwickeln, würden überprüft, indem im Rahmen des Einstellungsverfahrens standardisiert sogenannte Selbstauskünfte zu verschiedenen gesundheitlichen Fragestellungen erhoben würden, unter anderem zum Suchtverhalten in Bezug auf Alkohol, Betäubungsmittel und Medikamente. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchungen werde gegebenenfalls auf die Selbstauskünfte reflektiert, das Untersuchungsgespräch bei

³³⁸⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 17.

³³⁸¹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 33.

³³⁸² Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 35.

³³⁸³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 17.

³³⁸⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 18.

³³⁸⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 18.

³³⁸⁶ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 36.

Auffälligkeiten für eine Anamnese und Diagnose genutzt und körperliche Untersuchungen durchgeführt.³³⁸⁷ Wegen der Grundrechtsrelevanz von körperlichen oder anderweitigen Untersuchungen könnten nach Auskunft der Landesregierung während der Ausbildung solche Überprüfungen nur anlassbezogen und auf der Basis beamtenrechtlicher Vorschriften erfolgen.³³⁸⁸

Hinweise auf Suchterkrankungen würden anlässlich von Fallkonferenzen³³⁸⁹ betrachtet und bewertet. Die sachverständige Begleitung erfolge über die genannten Betreuungsangebote und die unmittelbare Einbindung der Suchtkrankenhelfer.³³⁹⁰

6.3.2.2. Vermittlung der Leitbilder als Bestandteil der Betreuung

Die Landesregierung teilte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss weiter mit, grundsätzlich sei die Aufgabe der Betreuung eine Querschnittsaufgabe, die durch das gesamte für die Aufgaben der Aus- und Fortbildung verantwortliche Personal erfolge. Die speziellen Betreuungsaufgaben seien als zusätzliche Aufgabe einigen Fachlehrerinnen und Fachlehrern übertragen, die dadurch den Status von Ausbildungsgruppenleiterinnen beziehungsweise Ausbildungsgruppenleitern (AGL) erhielten. Sie seien direkt dem stellvertretenden Leiter der Fachinspektion Aus- und Fortbildung (FIL-V) unterstellt, der die Verantwortung für den konkreten Ausbildungsbetrieb trage und zugleich Dienstvorgesetzter der Auszubildenden sei.³³⁹¹

Die Aufgabenbeschreibung für die Ausbildungsgruppenleitungen habe sich orientiert und orientiere sich noch immer neben spezifischen Betreuungsinhalten an den Aufgaben von Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern und sei im Rahmen des Prüfauftrages rund um die Vorfälle bezüglich der Ausbildungsgruppe 02/2014 zwischen Juli und Oktober 2016 komplett überarbeitet worden.³³⁹² Die Ausbildungsgruppenleitungen seien besonders sensibilisiert worden und begleiteten die Ausbildungsgruppen aktiver. Zu-

³³⁸⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 18.

³³⁸⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 18.

³³⁸⁹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 37.

³³⁹⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 19.

³³⁹¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 12.

³³⁹² Vgl. oben 6.1. und unten 6.3.3.2.1.

sätzlich erhielten sie von allen Fachlehrerinnen und Fachlehrern Hinweise über Auffälligkeiten bei Auszubildenden, so auch bei Abweichungen von einem leitbildgerechten Verhalten.³³⁹³

Hinsichtlich Problemen, Konflikten oder Fällen von Abweichung von einem leitbildgerechten Verhalten stehe im Rahmen der Betreuung im Vordergrund, ab dem ersten Tag der Ausbildung für die Rolle als Polizeibeamter zu sensibilisieren, Situationen frühzeitig zu erkennen, Probleme, Konflikte und so weiter zu lösen beziehungsweise zu bearbeiten und persönlichkeitsstärkende Maßnahmen zu ergreifen.³³⁹⁴

Im Sinne eines Frühwarnsystems könne über festgelegte Kommunikationswege durch sämtliche Fachlehrerinnen und Fachlehrer der jeweiligen Ausbildungsgruppenleitung mitgeteilt werden, wenn es bei einzelnen Anwärterinnen oder Anwärtern oder in einer Ausbildungsgruppe zu entsprechenden Entwicklungen komme. Die Ausbildungsgruppenleitung sei dann angehalten, die Informationen zu bewerten und erste Maßnahmen zu veranlassen (Unterrichtung FIL-V; beamtenrechtliche Maßnahmen; Hilfsangebote et cetera). Auch hierbei gelte ein aktives und aufsuchendes Aufgabenverständnis der Ausbildungsgruppenleitungen, wie zum Beispiel das Rückkoppeln nach Ausbildungsinhalten wie Interkulturelle Kompetenz und Berufsethik mit den jeweiligen Fachlehrerkräften.³³⁹⁵

Es finde eine monatliche Besprechung zwischen den Ausbildungsgruppenleiterinnen und -leitern und dem stellvertretenden Leiter der Fachinspektion zum Erfahrungsaustausch statt, außerdem ein monatlicher Austausch des stellvertretenden Leiters der Fachinspektion mit den Ausbildungsgruppensprecherinnen und -sprechern.³³⁹⁶

Abweichungen der Auszubildenden von den Werten und Inhalten des Leitbildes im theoretischen oder praktischen Unterricht, aber auch außerhalb des Unterrichtsgeschehens würden über den oben angegebenen Weg weitergegeben und bearbeitet.³³⁹⁷

³³⁹³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 12.

³³⁹⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 13.

³³⁹⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 13.

³³⁹⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 13.

³³⁹⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 13.

6.3.2.3. Vermittlung der Leitbilder durch besondere Veranstaltungen und Methoden

Als wesentlichen Bestandteil der polizeilichen Ausbildung betrachtete die Leiterin der PD AFB neben der Vermittlung praktischer und theoretischer Inhalte die am Leitbild orientierte berufliche Sozialisation. Wesentliche Elemente seien Partnerarbeit, Gruppenzugehörigkeit, gegenseitiges Vertrauen und Verlässlichkeit.³³⁹⁸ Dieser von der Leitung der damaligen Fachinspektion Ausbildung im Jahr 2008 herausgearbeitete Ansatz werde bis heute von der Fachinspektion Aus- und Fortbildung unterstützt und – begleitet durch Ausbildungsgruppenleiterinnen und -leiter sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer – umgesetzt.³³⁹⁹ Genannt wurden als Beispiele Willkommenskultur und Orientierungshilfe, etwa geprägt durch intensive Begleitung der Auszubildenden bereits ab dem ersten Tag in der Ausbildung durch die Ausbildungsgruppenleiterinnen und -leiter sowie das Servicebüro und Begrüßungshefte, die Förderung der Integrationsfähigkeit innerhalb der Ausbildungsgruppe, zum Beispiel durch gemeinsame Veranstaltungen und Fahrten, etwa einen Besuch des Bundestages, Sport oder Grillabende, und die Förderung eines übergreifenden Gemeinschaftsgefühls, beispielsweise durch Sportveranstaltungen, den alle zwei Jahre stattfindenden Tag der Auszubildenden mit Personalversammlung, Informationsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen und die seit etwa zehn Jahren durchgeführten Ernennungsfeiern der Jahrgänge in besonders feierlichem Rahmen unter breiter Beteiligung politischer und polizeilicher Ehrengäste.³⁴⁰⁰

6.3.2.4. Vermittlung der Leitbilder durch die Lehrkräfte

Nicht zuletzt auch durch den ständigen Kontakt der Lehrkräfte mit den Auszubildenden erfolge, so die Landesregierung weiter, die Vermittlung und Festigung der Leitbilder. Struktur, Hintergrund und Ausbildung des Lehrkörpers an der PD AFB³⁴⁰¹ seien vielfältig.³⁴⁰²

Die Organisation der Ausbildung des Lehrpersonals³⁴⁰³ der PD AFB erfolge über den Sachbereich 31 der Behörde. Wesentliche Bestandteile der Personalausbildung seien

³³⁹⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 13.

³³⁹⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 13.

³⁴⁰⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 13 f.

³⁴⁰¹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 10.

³⁴⁰² Vgl. zur aktuellen Situation auch unten Teil 3 (Komplex 9).

³⁴⁰³ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 11.

die sogenannten Lehrerseminare, die durch studierte Pädagogen des Fachbereiches V durchgeführt würden und sich in Grundmodul, Aufbaumodul und pädagogische Tagesseminare aufgliedern ließen.³⁴⁰⁴ Außerdem werde das Lehrpersonal neben diesen pädagogisch-didaktischen Seminaren auch in ihren jeweiligen Fächern extern fortgebildet. In diesen Fortbildungen seien Methodik und Didaktik enthalten.³⁴⁰⁵

6.3.2.5. Vermittlung der Leitbilder im sonstigen praktischen Dienstbetrieb

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat aus den ihm zur Verfügung stehenden Informationen und Unterlagen keine Erkenntnisse erlangt, dass im Untersuchungszeitraum über die genannten Punkte hinaus die Vermittlung der Leitbilder der Landespolizei an die Polizeianwärterinnen und -anwärtern im sonstigen praktischen Dienstbetrieb in besonderer Weise systematisch institutionalisiert war.

6.3.3. Umsetzung der Leitbilder und Umgang mit möglichen Verstößen gegen die Leitbilder durch Anwärterinnen und Anwärter sowie Mitglieder des Ausbildungspersonals

(Frage 6.6) In welcher Weise wurde [...] die [Einhaltung der] Leitbilder der Landespolizei [...] überwacht und reflektiert?

6.3.3.1. Wahrung der Leitbilder in der Ausbildung der Polizistinnen und Polizisten

Die Einhaltung des Leitbildes sowie der darauf basierenden Haltung und Werteorientierung sei nach Auskunft der Landesregierung integraler Bestandteil der Aufgaben der Fachlehrerinnen und -lehrer, insbesondere der Ausbildungsgruppenleitungen und ihrer Vertretungen, des Dienstvorgesetzten und letztendlich des gesamten Lehr- und Verwaltungspersonals der Fachinspektion Aus- und Fortbildung im täglichen Dienst (Unterricht, polizeipraktische Ausbildung, Sport, Sozialverhalten bei anderen Anlässen etc.), so dass abweichendes Verhalten im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung registriert werde. In Fällen besonderer Auffälligkeiten greife der dargestellte Gedanke eines Frühwarnsystems, das möglichst frühzeitig abweichendes Verhalten von Auszubildenden erkennbar werden lasse und zu gemeinsamen Erörterungen und je nach Qualität

³⁴⁰⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 8.

³⁴⁰⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 8.

des abweichenden Verhaltens konsequenterweise zu entsprechenden formellen Verfahren (Beamtenrecht, Disziplinarrecht, Strafrecht etc.) führe.³⁴⁰⁶

Den Begriff „Überwachung“ halte die Leiterin der PD AFB für nicht kompatibel mit der Intention eines konstruktiven Sozialisierungsprozesses. Grundlegende Aufgabe in der Ausbildung von Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern sei aber die Einhaltung der Leitbildorientierung und dementsprechend der dem zugrundeliegenden Wertehaltung.³⁴⁰⁷

Je nach Anlass finde individuell beziehungsweise kollektiv in Gesprächen und in Verfügungsstunden mit der Ausbildungsgruppenleiterin beziehungsweise dem Ausbildungsgruppenleiter, in den theoretischen und praktischen Fächern, aber auch später im Praktikum über die Praxisbetreuer und dortigen Vorgesetzten eine Reflexion über die Leitbilder statt. Außerdem werde im Rahmen des berufsethischen Unterrichts nach dem Praktikum über Erlebnisse, Ereignisse, das Verhalten von Kolleginnen und Kollegen sowie das eigene Verhalten der Anwärterinnen und Anwärter gemeinsam reflektiert. Es bestehe die Möglichkeit, dies entweder in der Gruppe oder individuell durch entsprechende Hilfsangebote oder andere Maßnahmen zu tun.³⁴⁰⁸

Seit Ende 2016 bestehe zudem als Instrument außerhalb der Polizei das Amt der Polizeibeauftragten, auf dessen mögliche Nutzung hingewiesen werde.³⁴⁰⁹ Mittlerweile sei es fester Bestandteil in der Ausbildung der PD AFB, dass die Polizeibeauftragte selbst oder durch eine ihrer Mitarbeiterinnen sich den neuen Anwärterinnen und Anwärtern nach einer gewissen Zeit im Unterricht vorstelle, das Amt erläutere und die Möglichkeiten aufzeige.³⁴¹⁰

6.3.3.2. Umgang mit Verstößen gegen das Leitbild durch Anwärterinnen und Anwärter sowie Mitglieder des Ausbildungspersonals

Vor dem Hintergrund von Berichterstattungen in der Presse in den Jahren 2016 und 2017 über Vorwürfe gegen die Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PD AFB) we-

³⁴⁰⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 14.

³⁴⁰⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 14.

³⁴⁰⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 14.

³⁴⁰⁹ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

³⁴¹⁰ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

gen des internen Umganges mit rassistischen und sexistischen Übergriffen von Anwärtinnen und Anwärtern sowie dem Ausbildungspersonal³⁴¹¹ hat der Untersuchungsausschuss sich mit dem Umgang mit Beschwerden von Polizeischülerinnen und Polizeischülern über Vorgänge mit ehrverletzenden Inhalten sowie Vorwürfen möglicher Straftaten und Dienstvergehen innerhalb der PD AFB und den daraus gezogenen personellen, organisatorischen und didaktischen Konsequenzen in der Zeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017 beschäftigt.

6.3.3.2.1. Aufarbeitung der Vorfälle in der Ausbildungsgruppe 2/2014

Die Landesregierung stellte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss die erfolgte Aufarbeitung wie folgt dar: Im Nachgang zu Konflikten und Mobbingvorwürfen innerhalb der Ausbildungsgruppe 2/2014 und den in diesem Zusammenhang erkennbaren innerbehördlichen Defiziten, die im Jahr 2016 in die mediale Öffentlichkeit transportiert worden seien (so genannte „WhatsApp-Affäre“)³⁴¹², habe der damalige Landespolizeidirektor (LPDir) Ralf Höhs eine Prüfung veranlasst.³⁴¹³ Der Auftrag sei am 18.07.2016 der damaligen Polizeioberrätin Maren Freyher erteilt worden, die zum 01.08.2016 die Funktion der Leiterin des Führungsstabes und der stellvertretenden Behördenleiterin der PD AFB übernahm und heute die Leiterin der PD AFB ist.³⁴¹⁴ Diese habe eine Arbeitsgruppe mit diversen Unterarbeitsgruppen eingerichtet und am 18.10.2016 einen Abschlussbericht zu den Betreuungsinstrumenten für Studierende und Auszubildende in den Ausbildungseinrichtungen der Polizei vorgelegt, aus dem neben den Ergebnissen auch die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe sowie die Methodik hervorgehe.³⁴¹⁵ Eine inhaltliche und methodische Qualitätssicherung sei durch die Einbindung externer Kräfte erfolgt.³⁴¹⁶ Ziel des Prüfauftrages sei nach der Auskunft der heutigen Leiterin der PD AFB gewesen, sich der Sache anzunehmen, die Missstände festzustellen und aus einer ganzheitlichen Perspektive heraus Optimierungsansätze zu erarbeiten. Deshalb sei der Auftrag auch nicht etwa nur

³⁴¹¹ Vgl. oben 6.1.

³⁴¹² Vgl. Umdruck 19/4195, Fragen 23, 24, 25, 28; vgl. oben 6.1.

³⁴¹³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 14.

³⁴¹⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 14, 95 f.

³⁴¹⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 14, 21 ff.

³⁴¹⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 14.

auf Betreuung oder formelle Verfahren beschränkt, sondern umfänglich ausgelegt gewesen, um aktiv zu erörtern, wie die Behörde optimiert werden könnte, um derartige Sachverhalte zukünftig zu vermeiden und den Umgang mit Anwärtinnen und Anwärtern zu beleuchten.³⁴¹⁷

Als Ergebnis wurden in dem inklusive Anlagen 84 Seiten umfassenden Abschlussbericht unter anderem verschiedene Vorschläge für Maßnahmen und Instrumente zusammengefasst, etwa hinsichtlich einer schon seit August 2016 wirksamen handlungs- und werteorientierenden Dienstvereinbarung, der Information über interne und externe Betreuungs- und Gesprächsangebote, der Festlegung eines speziellen Anforderungsprofils und Auswahlverfahrens für Ausbildungsgruppenleitungen, einer besonderen Betreuung Minderjähriger, der besseren Begleitung der an der Fachhochschule Studierenden, aber auch zu Inhalten, Lehrkraftqualifizierungen und Evaluationen in den Fächern Berufsethik und Interkulturelle Kompetenz, sowie zur Dokumentation und Bearbeitung einzelner Sachverhalte und zu Auswertungen, Besprechungen und Informationsveranstaltungen der Behördenleitung.³⁴¹⁸ Abschließend listete Maren Freyher in dem Bericht Aspekte auf, die nach ihrer Einschätzung eine abschließende Bewertung und Entscheidung des Landespolizeidirektors als Auftraggeber der Prüfung erforderten.³⁴¹⁹

6.3.3.2.2. Konsequenzen

(Frage 6.7) Welche personellen, organisatorischen, pädagogischen und didaktischen Konsequenzen wurden in der PD AFB in der Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2017 aus möglichen dienst- und strafrechtlich relevanten Verstößen oder Verstößen gegen das Leitbild von Anwärtinnen und Anwärtern sowie Mitgliedern des Ausbildungspersonals gezogen?

Aufgrund festgestellter relevanter Verstöße³⁴²⁰ seien, so die Landesregierung, unter anderem Änderungen der Kommunikationswege und Zuständigkeiten für Fälle von

³⁴¹⁷ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f.

³⁴¹⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 87 ff.

³⁴¹⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 90.

³⁴²⁰ Vgl. Umdruck 19/4195, Fragen 5.

Problemen, Konflikten oder Abweichungen von einem leitbildgerechten Verhalten vorgenommen worden.³⁴²¹ Vor dem Hintergrund der Vorfälle in der Ausbildungsgruppe 2/2014 habe sich ein ganzheitlicher Optimierungsbedarf im Sinne einer 360-Grad-Reflexion unter anderem für die im Prüfauftrag genannten Aspekte und Prozessabläufe gezeigt.³⁴²²

Bereits im Zuge der Organisationsreform der Fachinspektion Aus- und Fortbildung im Jahr 2014 sei die Aufgabe der Ausbildungsgruppenleitung an hochwertige Dienstposten angebunden worden, um sicherzustellen, dass die Ausbildungsgruppenleitung durch einen Personenkreis mit Erfahrung im Lehrgeschäft sowie Personalführungserfahrung wahrgenommen werde. Die Aufgabe sei dabei inhaltlich nicht verändert worden.³⁴²³ Im Rahmen der Überprüfung der Betreuung im Jahre 2016 sei die Funktion der Ausbildungsgruppenleitung hinsichtlich standardisierter Aufgabenbeschreibungen und Qualifizierungsnotwendigkeiten konstruktiv kritisch reflektiert und die Rolle der Ausbildungsgruppenleiterin bzw. des Ausbildungsgruppenleiters gestärkt und präzisiert worden.³⁴²⁴

Durch die Einführung des sogenannten „Frühwarnsystems“³⁴²⁵ aufgrund eines Vorschlages vom Oktober 2016 habe zudem ein gemeinsames Verantwortungsbewusstsein aller Angehörigen der Fachinspektion Aus- und Fortbildung kulturell gestärkt und die Kommunikationswege sowie die Möglichkeit der Wahrnehmung abweichenden Verhaltens von Anwärtinnen und Anwärtern optimiert werden sollen.³⁴²⁶

6.3.3.2.2.1. Personelle Konsequenzen

Soweit im Betrachtungszeitraum relevante Verstöße gegen das Leitbild zu einer disziplinar- bzw. strafrechtlichen Ahndung geführt hätten, hätten sich daraus nach Auskunft der Landesregierung in Anlehnung an das Beamten- und Disziplinarrecht auch entsprechende personelle Konsequenzen ergeben.³⁴²⁷

³⁴²¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 3; vgl. auch unten Teil 3 (Komplex 9).

³⁴²² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 3.

³⁴²³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 14.

³⁴²⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 15.

³⁴²⁵ Vgl. Umdruck 19/4195, Fragen 26.

³⁴²⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 15, vgl. Seite 87.

³⁴²⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 15.

Für Auszubildende habe dies in Einzelfällen die Beendigung des Dienstverhältnisses ohne und zum Teil aufgrund verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen mit Beendigung des Vorbereitungsdienstes bedeutet. Beim Ausbildungspersonal der Fachinspektion Aus- und Fortbildung seien neben einer disziplinarrechtlichen Befassung beamtenrechtliche Einzelfallentscheidungen aufgrund mangelnder persönlicher Eignung für das konkrete Statusamt als Fachlehrer erfolgt. Diese Bewertung sei unter anderem in die Versetzung in den polizeilichen Einzeldienst gemündet. Zudem finde stets eine strafrechtliche Würdigung statt, welche bewusst außerhalb der PD AFB erfolge, um einem maximalen Neutralitätsgebot nachzukommen und um einen negativen Anschein in der Öffentlichkeit zu vermeiden; dies entspreche den Verfahrensweisen in den Ämtern und Flächenbehörden der Landespolizei Schleswig-Holstein.³⁴²⁸

Da im Rahmen der Untersuchung der Betreuung im Jahr 2016 auch festgestellt worden sei, dass der ursprüngliche Ansatz einer allein verantwortlichen Ausbildungsgruppenleitung in der Realität nicht hinreichend umsetzbar gewesen sei, zum Beispiel aufgrund von Abwesenheiten, sei als personelle und ablauforganisatorische Reaktion eine feste Vertretung für jede Ausbildungsgruppenleitung etabliert worden.³⁴²⁹

Auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) zu Beschwerden, Disziplinarverfahren, Verwaltungsermittlungen und sonstigen dienstrechtlichen Vorgängen an der Polizeischule Eutin stellte die Landesregierung im November 2016 eine Auflistung von Vorfällen für die Jahre 2012 bis 2016 zusammen, die 36 Fälle bezüglich 56 Personen umfasst, darunter 34 Auszubildende, sechs Lehrgangsteilnehmerinnen und –teilnehmer, sieben Ausbilderinnen und Ausbilder, acht Beamte der Einsatzhundertschaft und ein Gruppenführer.³⁴³⁰ Die Vorgänge hätten unter anderem auf unangemessenem Verhalten, alkoholisierte Dienstverrichtung, distanzlosem Verhalten, Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigung, dem Austausch pornografischer, sexistischer und rassistischer Äußerungen in einer WhatsApp-Gruppe und dem Verdacht weiterer Straftaten beruht.³⁴³¹ Sie hätten unter anderem zu Umsetzungen, strafrechtli-

³⁴²⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 15.

³⁴²⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 16.

³⁴³⁰ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 28.11.2016, Drucksache 18/4878.

³⁴³¹ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 28.11.2016, Drucksache 18/4878.

chen Prüfungen, Disziplinarverfahren, Beratungs- und Fördergesprächen und Entlassungsverfahren geführt.³⁴³² Zusätzlich habe es noch 20 Prüffälle möglicher Dienstpflichtverletzungen gegeben.³⁴³³

6.3.3.2.2. Organisatorische Konsequenzen

Im Zusammenhang mit relevanten Verstößen seien nach Auskunft der Landesregierung auch die internen Bearbeitungsprozesse einer Prüfung unterzogen und im Ergebnis ein abgestuftes Verfahren neu organisiert worden. So fänden seit 2016 im Falle abweichenden Verhaltens von Anwärtnerinnen oder Anwärtern oder des Ausbildungspersonals zeitnahe Fallkonferenzen statt, in denen der jeweils zugrundeliegende Sachverhalt unter Berücksichtigung von Intensität und Problemlage aus verschiedenen Perspektiven (zum Beispiel beamten-, disziplinar- und strafrechtliche Aspekte, Fürsorge, Konfliktmanagement) und unter Beteiligung aller Fachverantwortlichen, inklusive der Disziplinarsachbearbeitung des Innenministeriums, betrachtet werde.³⁴³⁴

Für die Befassung mit beamten- und disziplinarrechtlichen Verfahren seien feste Sachbearbeitungen sowohl seitens des Innenministeriums als auch innerhalb der PD AFB festgelegt worden. Ebenso seien auch für seitens der PD AFB initiierte Strafverfahren feste kriminalpolizeiliche Sachbearbeitungen in der Polizeidirektion Lübeck vereinbart worden. Insgesamt habe dies zu einer qualitativen Optimierung der Verfahren geführt.³⁴³⁵

Als eine ablauforganisatorische Reaktion auf abweichendes Verhalten seien zudem Veränderungen in der Besetzung der Ausbildungsgruppen zu sehen. Derartige Maßnahmen reichten von der internen Umsetzung einzelner Auszubildender in andere Gruppen bis hin zur Durchmischung der Ausbildungsgruppen eines Jahrgangs. Dieses seien nach Angaben der Leiterin der PD AFB aber keine Standardmaßnahmen, da

³⁴³² Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 28.11.2016, Drucksache 18/4878.

³⁴³³ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 28.11.2016, Drucksache 18/4878.

³⁴³⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 16.

³⁴³⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 16.

einzelne Sachverhalte nicht zu einer kollektiven Belastung und demzufolge zu andersartigen Konflikten führen sollten. Bei jedem Sachverhalt sei eine ganzheitliche Bewertung vorangestellt.³⁴³⁶

Nachdem in der alten Organisation, das heißt vor der Zusammenlegung der Fachinspektion Ausbildung und der Fachinspektion Fortbildung im Jahre 2014 (Projekt Minerva), im Betrachtungszeitraum im Zusammenhang mit der Betreuung nach Diensten ein sogenannter Betreuungsbeamter eingesetzt worden sei, dessen vorrangiger Zweck es gewesen sei, den Auszubildenden nach Dienstschluss als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen und auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten sowie bei Streitigkeiten und Ähnlichem einzuschreiten, sei dieser Betreuungsbeamten-Dienst im Zuge der Umorganisation eingestellt worden, weil festgestellt worden sei, dass er so gut wie nie in Anspruch genommen worden sei.³⁴³⁷ Als eine Reaktion auf die Vorfälle innerhalb der Fachinspektion Aus- und Fortbildung sei der Betreuungsbeamten-Dienst ab dem 01.08.2016 wieder eingesetzt worden. Hierbei sei das Aufgabenfeld dahingehend definiert worden, dass der Betreuungsbeamte nunmehr auch aktiv auf die Anwärterinnen und Anwärter zugehe und zudem formelle Kontrollgänge in den Liegenschaften Eutin Hubertushöhe und Eutin Wilhelmshöhe durchzuführen habe.³⁴³⁸

In der ehemaligen Fachinspektion Ausbildung habe es bis 2014 ein Verfahren zur Rückmeldung für das eingesetzte Ausbildungspersonal gegeben, welches im Zuge der Umorganisation im Jahre 2014 auf die Fortbildung beschränkt worden sei. Das Fehlen individueller Rückmeldungen hätten sowohl die Anwärterinnen und Anwärter als auch die Lehrkräfte beklagt, so dass das Verfahren im Jahre 2017 wieder auf die Ausbildung erweitert worden sei.³⁴³⁹

Mittlerweile, so Maren Freyher im September 2020 gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, finde zudem zu Beginn der Ausbildung als genereller Bestandteil die Vorstellung des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und der

³⁴³⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 17.

³⁴³⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 17.

³⁴³⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 17.

³⁴³⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 17.

Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein in den Ausbildungsgruppen statt.³⁴⁴⁰

6.3.3.2.2.3. Pädagogische und didaktische Konsequenzen

Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte gemäß APO-Pol und Curriculum orientiere sich nach Angaben der Landesregierung an den Grundsätzen der Pädagogik und der Didaktik. Die Lehr- und Stoffpläne sowie deren Umsetzung unterlägen dabei einer permanenten Fortentwicklung und daraus resultierenden Anpassungen. Beispielhaft zu nennen seien die Aufnahme des Themenkomplexes Interkulturelle Kompetenz, welcher zugleich auch mit speziellen didaktischen Modellen hinterlegt worden sei, zum Beispiel Unterricht in Halbgruppen mit je zwei Fachlehrerinnen. Diese ständige Anpassung und Didaktik gelte gleichermaßen für die „leitbildnahen“ Themen wie zum Beispiel Berufsethik oder Verhaltenstraining/Psychologie.³⁴⁴¹

Da die Ursachen für leitbildabweichendes Verhalten keine pädagogischen oder didaktischen Hintergründe hätten erkennen lassen, seien gezielte diesbezügliche Konsequenzen bisher nicht angezeigt gewesen.³⁴⁴²

6.3.3.2.3. Bilanz der angestoßenen Prozesse

Nach Einschätzung der heutigen Leiterin der PD AFB im September 2020 gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss habe sich der im Jahr 2016 aufgrund der Erfahrungen aus dem Jahr 2014 angestoßene Prozess bewährt. Der ihr damals erteilte Prüfauftrag habe – entsprechend den Fragestellungen des Untersuchungsausschusses – die zu ziehenden Konsequenzen und zum Beispiel den Umgang mit Betreuungsaufträgen beleuchtet. Gemeinsam mit dem seit 01.09.2016 verantwortlichen Behördenleiter Michael Wilksen habe sie auch noch einmal das Landeskriminalamt aufgesucht, um aus den Ermittlungsansätzen weitere Hinweise zu erlangen, inwieweit innerhalb der PD AFB noch Optimierungspotenzial bestehe.³⁴⁴³

Mit dem Bekanntwerden der Vorfälle aus dem Jahr 2014 sei außerdem deutlich geworden, dass schlichte Prozessabläufe innerhalb der Behörde nicht optimal geklappt hätten. Die personalrechtlichen Vorgänge seien dementsprechend optimiert worden.

³⁴⁴⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 17.

³⁴⁴¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 17.

³⁴⁴² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/3951, Seite 18.

³⁴⁴³ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

Jetzt gebe es ein Ablaufverfahren, das vorgebe, wer den ersten Vermerk schreibe, wann ein Vorfall an das Personalwesen übergeben werde, wann der Dienstvorgesetzte mit der Sache befasst werde, wann der Disziplinarvorgesetzte informiert werde und letztlich, wann das Ministerium mit den hauptverantwortlichen Sachbearbeitern eingebunden werde. Neben den formellen Verfahren seien aber auch andere Abläufe angepasst worden, etwa im Hinblick auf die Fürsorgepflicht gegenüber Betroffenen und den Aspekt der Viktimisierung durch das Verhalten einzelner Anwärter. Schließlich habe die PD AFB als weitere Dimension auch den ganzheitlichen Ansatz über kulturelle Herangehensweisen, das Leitbild und so weiter gewählt.³⁴⁴⁴

Seit dem Jahr 2016 gelte das grundsätzliche Verständnis, dass etwaige Sachverhalte generell ganzheitlich im Sinne einer 360-Grad-Reflexion analysiert würden und Modifizierungen abgeleitet oder nötigenfalls neue Instrumente eingeführt würden.³⁴⁴⁵

6.3.3.2.4. Weitere Fälle seit 2014

Die Landesregierung hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss³⁴⁴⁶ bestätigt, dass sich – wie aus den Medien bekannt – in der PD AFB durch das Verhalten von Anwärtinnen und Anwärtern weitere Sachverhalte ereignet hätten.³⁴⁴⁷ Nach Angaben der Leiterin der PD AFB habe es Vorfälle mit einer Ausprägung wie im Jahre 2014 nicht wieder gegeben. Es habe aber immer wieder Einzelfälle gegeben, bei denen etwa auch sexistische oder rassistische Äußerungen zu bearbeiten gewesen seien.³⁴⁴⁸

Innerhalb des Untersuchungszeitraumes³⁴⁴⁹ seien nach Angaben der Landesregierung bei jährlich rund 1.000 Anwärtinnen und Anwärtern sieben Sachverhalte entstanden³⁴⁵⁰, die im Zusammenhang mit rassistischen, sexistischen oder anderen Anfeindungen zu Entlassungen geführt hätten. Fünf Personen seien deswegen von Amts wegen entlassen worden, drei Personen hätten aus anderem Sachgrund eigenständig

³⁴⁴⁴ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁴⁴⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 15.

³⁴⁴⁶ Vgl. Umdruck 19/4195, Fragen 27.

³⁴⁴⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 15.

³⁴⁴⁸ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁴⁴⁹ Vgl. Umdruck 19/4195, Fragen 9.

³⁴⁵⁰ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

gekündigt. Fälle, in denen Auszubildende aufgrund rassistischer, sexistischer oder anderer Anfeindungen die Ausbildung abgebrochen hätten, seien nicht bekannt.³⁴⁵¹

In der Landespolizei Schleswig-Holstein gelte nach Auskunft der Landesregierung bezüglich sexistischer und rassistischer Fehlverhaltensweisen eine Null-Toleranz-Strategie. Sachverhalte, die in ihrer Schwere und Evidenz eine Entlassung aufgrund charakterlicher Eignungsmängel nicht rechtfertigten, würden nach disziplinarrechtlicher Bewertung mit einer Disziplinarmaßnahme oder niederschweligen Maßnahmen belegt.³⁴⁵²

Im Rahmen der Ausbildung würden schon seit längerer Zeit in verschiedenen Unterrichtsfächern auch diese Themenbereiche mit vermittelt und die Anwärterinnen und Anwärter diesbezüglich sensibilisiert. Dies erfolge durch verschiedene Verantwortliche, zum Beispiel den Dienstvorgesetzten, die Ausbildungsgruppenleitungen, die Fachlehrkräfte mit ihren entsprechenden Themenschwerpunkten, den Pastor, den Personalrat und die Gleichstellungsbeauftragte.³⁴⁵³

Bezüglich dieser Themen finde mehrfach und wiederholend im Rahmen der Ausbildung und im Rahmen des Studiums eine Sensibilisierung mit präventivem Charakter statt. Eine generalpräventive Wirkung werde zudem nach Auskunft der Leiterin der PD AFB zunehmend aufgrund des konsequenten Straf-, Beamten- und disziplinarrechtlichen Umgangs mit solchen Vorfällen erzielt.³⁴⁵⁴

Angesprochen auf einen in den Medien berichteten Fall, in dem ein dunkelhäutiger Polizeianwärter die Ausbildung abgebrochen habe³⁴⁵⁵, berichtete die Leiterin der PD AFB Maren Freyher, dass die Gründe für den freiwilligen Abbruch der Ausbildung durch den Anwärter nicht mit rassistischen Anfeindungen in Zusammenhang zu bringen gewesen seien. Wegen der Medienberichterstattung sowie der Bedeutung für den

³⁴⁵¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 6.

³⁴⁵² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 6.

³⁴⁵³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 6.

³⁴⁵⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 6.

³⁴⁵⁵ Artikel „Polizeischule Eutin ermittelt in Fällen von Rassismus“, LN, 18.09.2017, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Polizeischule-Eutin-ermittelt-in-Faellen-von-Rassismus (letzter Abruf 26.11.2021); Artikel „Der Mann vom Imagefilm wirft hin“, Neues Deutschland, 19.09.2017, www.nd-aktuell.de/artikel/1064147.der-mann-vom-imagefilm-wirft-hin.html (letzter Abruf 26.11.2021).

Anwärter und die Organisation sei dieser mehrfach und zu unterschiedlichen Zeitpunkten angehört worden. Es habe sich jedoch kein Aspekt gezeigt, der weitere Maßnahmen ermöglicht habe.³⁴⁵⁶

Für Betroffene – auch von rassistischen, sexistischen oder anderen Anfeindungen³⁴⁵⁷ – stehe das bereits dargelegte Betreuungsangebot der PD AFB³⁴⁵⁸ zur Verfügung.³⁴⁵⁹ Jedem Betroffenen würden die gesamten behördlichen Betreuungsmöglichkeiten unterbreitet. Außerdem erfolgten weiterführend und anlassbezogenen Fürsorgegespräche mit den Vorgesetzten. Derartige Gespräche fänden auf den unterschiedlichen Ebenen je nach Anlass statt, nicht nur innerhalb der Behörde, sondern auch bei den Ämtern und der Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung. Sofern Defizite auf einer Ebene erkennbar seien, erfolge nach Auskunft der Landesregierung die Einbindung der nächsthöheren Ebene. Die Beteiligung von Personalrat und Gleichstellungsbeauftragten sei obligatorisch.³⁴⁶⁰

Zudem erfolge die Opferbetreuung auch anhand der im Strafverfahren institutionalisierten Instrumente.³⁴⁶¹

Nach Angaben der Leiterin der PD AFB würden Angebote zum Teil mit dem Hinweis abgelehnt, dass sich die Anwärtinnen und Anwärter bereits durch die Maßnahmen der Fachinspektion und der Behörde gut betreut fühlten.³⁴⁶²

Der Leiterin der PD AFB Maren Freyher sei nicht bekannt, dass eine Ausbildung aufgrund einer Viktimisierung abgebrochen worden sei.³⁴⁶³

³⁴⁵⁶ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁴⁵⁷ Vgl. Umdruck 19/4195, Fragen 9.1.

³⁴⁵⁸ Vgl. oben 6.3.2.2.

³⁴⁵⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 7.

³⁴⁶⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 7.

³⁴⁶¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 7.

³⁴⁶² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 7.

³⁴⁶³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 7.

6.3.3.2.5. Alkoholkonsum in der PD AFB

Vor dem Hintergrund medial erhobener Kritik am Alkoholkonsum in der PD AFB³⁴⁶⁴ hat sich der Parlamentarische Untersuchungsausschuss auch hierzu informieren lassen.³⁴⁶⁵

Nach Angaben der Leiterin der PD AFB Maren Freyher würden Fehlverhaltensweisen von Anwärtinnen und Anwärtern im Einzelfall auch durch den enthemmenden Konsum von Alkohol³⁴⁶⁶ begleitet. Auch solche Fehlverhalten würden konsequent verfolgt und unterlägen einer disziplinar- und beamtenrechtlichen Bewertung.³⁴⁶⁷

Während der Dienstzeit bestehe eine Null-Promille-Grenze und eine Null-Toleranz-Strategie bei Verstößen, über die mehrfach aufgeklärt und belehrt werde, durch Erlass, Unterzeichnung, aber auch durch Thematisierung in den Ausbildungsgruppen.³⁴⁶⁸ Bei Verfehlungen werde stets der Atemalkoholwert festgestellt. Sollte dieser nicht bei 0,0 Promille liegen, werde automatisch ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Dies betrachtete die Leiterin der PD AFB auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen in der Gesellschaft als ein klares Zeichen, aber auch als notwendig vor dem Hintergrund, dass im Dienst zu jedem Zeitpunkt der Umgang mit Waffen und Fahrzeugen sowie Gespräche mit Bürgern erforderlich werden könnten.³⁴⁶⁹

Sofern der Grad der festgestellten Alkoholisierung auf eine Suchtproblematik hinweisen könnte, würden unter dem Aspekt der Fürsorge und der Suchtprävention die Suchtberater als fachliche Experten miteingebunden.³⁴⁷⁰

Suchterkrankungen sollten nach Auskunft der Leiterin der PD AFB erkannt werden, indem zunächst beim Einstellungs- und Auswahlverfahren im Rahmen einer ärztlichen Untersuchung auch die körperliche Gesundheit überprüft werde. Außerdem werde durch einen Selbstauskunftsbogen die etwaige Gewöhnung an Alkohol, Drogen, Medikamente, Betäubungsmittel und Ähnliches abgefragt. Sollte eine Anwärtin oder ein

³⁴⁶⁴ Vgl. Artikel Restalkohol und Obszönitäten nach Feier der Polizeigewerkschaft für Polizeianwärter, <https://www.patrick-breyer.de/?p=572572>, m. w. N.

³⁴⁶⁵ Vgl., insbesondere zu den Entwicklungen und Maßnahmen seit der Einsetzung des Untersuchungsausschusses, auch unten Teil 3 (Komplex 9).

³⁴⁶⁶ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 31.

³⁴⁶⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 16.

³⁴⁶⁸ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁴⁶⁹ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁴⁷⁰ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f.

Anwärter in dieser Selbstauskunft die Gewöhnung verneint haben, aber zu einem späteren Zeitpunkt auffallen, dass eine solche schon vor dem Einstellungsverfahren bestand, führe dies aufgrund der unwahren Angaben automatisch zur Entlassung.³⁴⁷¹

Bei Hinweisen auf mögliche Auffälligkeiten würden diese im Rahmen körperlicher Untersuchungen beim ärztlichen Dienst, die auch Blutuntersuchungen beinhalteten, speziell überprüft. Die Leiterin der PD AFB gehe vor diesem Hintergrund davon aus, dass so – jedenfalls hinsichtlich des Themas Alkohol – etwaige Auffälligkeiten registriert würden. Nur dann, wenn jemand mit Alkoholgewöhnung den Selbstauskunftsbogen falsch ausfülle und auch sonst keine Indizien zeige, falle es schwer. Dass auf diese Weise eine Person mit Alkoholgewöhnung in den Polizeidienst gelange, geschehe nach ihrer Erfahrung aber eher nicht.³⁴⁷²

6.3.3.3. Rückmeldung bezüglich auffälligen Verhaltens von Lehrkräften

Auszubildende, die bei Fachlehrerinnen oder Fachlehrern oder der Ausbildungsgruppenleitung ein nicht leitbildgerechtes Verhalten feststellten³⁴⁷³, könnten jede andere Lehrkraft kontaktieren, die Ausbildungsgruppenleitung beziehungsweise die Vertretung, den jeweiligen Ansprechpartner für den Ausbildungsabschnitt, den Fachinspektionsleiter oder seine Stellvertretung, außerdem den örtlichen Personalrat, die JAV und die GB.³⁴⁷⁴

Den monatlichen Austausch der Ausbildungsgruppensprecher mit der Leitung der Fachinspektion hielt die Leiterin der PD AFB aufgrund der Größe der Runde für eher ungeeignet für derart vertrauliche Themen. Den AG-Sprechern stehe aber jederzeit der direkte Weg zur Leitung der Fachinspektion Aus- und Fortbildung offen.³⁴⁷⁵

³⁴⁷¹ Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13 f.

³⁴⁷² Niederschrift der 69. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³⁴⁷³ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 29.

³⁴⁷⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 15 f.

³⁴⁷⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 16.

6.3.4. Studierende des Polizeivollzugsdienstes, Laufbahngruppe 2.1

6.3.4.1. Ablauf der Ausbildung, Eingliederung in die PD AFB

Die Studierenden der Laufbahngruppe 2.1 absolvierten nach Auskunft der Landesregierung grundsätzlich die theoretischen Semester an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung/Fachbereich Polizei (FHVD/FB Polizei). Die polizeipraktischen Semester und Studienanteile würden sowohl in der PD AFB als auch in den Flächenbehörden, das heißt im sogenannten Einzeldienst, durch verschiedene Berufspraktika wahrgenommen.³⁴⁷⁶ Der Anteil der Fachinspektion Aus- und Fortbildung (FI AF) an der Ausbildung der Laufbahngruppe 2.1 (Studierende des Polizeivollzugsdienstes) umfasse gemäß Curriculum der FHVD/FB Polizei das gesamte 2. Semester (sog. Grundpraktikum) sowie verschiedene Unterrichtseinheiten in den Semestern 1, 3, 5 und 6 (zum Beispiel Sport und Praxistrainings wie Schießen).³⁴⁷⁷ Für den gesamten Zeitraum des Studiums (Vorbereitungsdienst der LG 2.1.) liege die beamtenrechtliche Zuständigkeit (Dienstvorgesetzte/-r; Disziplinarvorgesetzte/-r et cetera) bei der Leitung der PD AFB, sodass Vorfälle von Studierenden analog zu der Laufbahngruppe 1.2 (Auszubildende des Polizeivollzugsdienstes) bearbeitet würden.³⁴⁷⁸

Im Rahmen des Grundpraktikums, das sich auf die sechs Monate des zweiten Semesters erstreckt, würden den Studiengruppen analog zu den Ausbildungsgruppen der Laufbahngruppe 1.2 Ausbildungsgruppenleitungen nebst Vertretung zugewiesen. Außerdem seien die Studierenden zum Wohnen in der Unterkunft verpflichtet, sodass während des Grundpraktikums keine Unterschiede zwischen den Laufbahngruppen 1.2 und 2.1 bestünden.³⁴⁷⁹ Die übrigen Praxisanteile würden zum Teil stundenweise, eintägig oder an mehreren Tagen vermittelt, entsprechend den Standards der Vermittlung der Inhalte bei den Auszubildenden der Laufbahngruppe 1.2. Nach Auskunft der Leiterin der PD AFB Maren Freyher sei daher grundsätzlich von einer hohen Analogie zwischen den Laufbahngruppen 1.2 und 2.1, das heißt zwischen den Auszubildenden des Polizeivollzugsdienstes und den Studierenden des Polizeivollzugsdienstes auszugehen, soweit die Anteile der PD AFB betroffen seien.³⁴⁸⁰

³⁴⁷⁶ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 2.

³⁴⁷⁷ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 3.

³⁴⁷⁸ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 2.

³⁴⁷⁹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 3.

³⁴⁸⁰ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 3.

6.3.4.2. Allgemeines zum Leitbild für die Laufbahngruppe 2.1

Das für die Laufbahngruppe 1.2 dargelegte allgemeine Leitbild sowie die in diesem Zusammenhang erörterten allgemeinen und speziellen Regelungen gälten für die Laufbahngruppe 2.1 analog. Das Unterrichtsfach Interkulturelle Kompetenz werde während des Grundpraktikums mit gleichem Inhalt wie in der Laufbahngruppe 1.2 von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern des Fachbereichs II unterrichtet.³⁴⁸¹

Die Unterrichtsfächer Ethik, Psychologie und Öffentliches Dienstrecht würden für die Laufbahngruppe 2.1 an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung vermittelt. Das Unterrichtsfach Öffentliches Dienstrecht enthalte dabei im ersten Semester explizit die Vorbereitung mit ethischer und verfassungsrechtlicher Perspektive auf die Verteidigung. Inhalte des Unterrichtsfachs Politische Bildung seien Bestandteile in verschiedenen Modulen des interdisziplinären Curriculums der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung/Fachbereich Polizei.³⁴⁸²

6.3.4.3. Vermittlung, Überwachung und Reflexion der Leitbilder in der Laufbahngruppe 2.1

Analog zur Situation in der Laufbahngruppe 1.2 finde, so die Auskunft der Landesregierung, auch in der Laufbahngruppe 2.1 der Unterricht im Fach Interkulturelle Kompetenz in Halbgruppen statt, die Studiengruppen würden speziell durch Ausbildungsgruppenleitungen und deren Vertretungen sowie durch das gesamte für die Aufgaben der Aus- und Fortbildung verantwortliche Personal betreut, die Betreuung erfolge in gleicher Weise, und Veranstaltungen, Methoden, Überwachung sowie Reflexion fänden gleichermaßen Platz.³⁴⁸³

Insbesondere durch die praktischen Trainings sei die Vermittlung leitbildorientierter, persönlichkeitsbildender und berufssozialisierender Aspekte möglich, da diese Praxis-Trainings den Umgang mit Bürgern als Täter, Opfer, Zeugen und so weiter unter anderem in Form von Rollenspielen enthielten. Derartige Übungen würden jeweils von mehreren Fachlehrerinnen und Fachlehrern begleitet, sodass über ein sogenanntes Vier-Augen-Prinzip etwaige Auffälligkeiten beim Agieren – etwa verbal, nonverbal oder im

³⁴⁸¹ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 3.

³⁴⁸² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 3.

³⁴⁸³ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 4.

Handling der Einsatzmittel – unmittelbar erkannt und in den sich anschließenden Feedback-Gesprächen thematisiert werden könnten. Andere persönlichkeitsbedingte Auffälligkeiten würden im Rahmen der Betreuung aufgenommen und weiterbearbeitet.³⁴⁸⁴

6.3.4.4. Konsequenzen aus möglichen Verstößen in der Laufbahngruppe 2.1

Aufgrund der dargelegten beamtenrechtlichen Zuständigkeit der Leitung der PD AFB als Dienst- und Disziplinarvorgesetzte der Studierenden des Polizeivollzugsdienstes in der Laufbahngruppe 2.1 seien nach Auskunft der Landesregierung die hinsichtlich der Verfahren bei möglichen Verstößen in der Laufbahngruppe 1.2 gemachten Ausführungen gänzlich auf das Grundpraktikum und die Praxistrainings der Laufbahngruppe 2.1 zu übertragen.³⁴⁸⁵

6.4. Vorgeschichte – Verdacht eines Netzwerkes

Hintergrund dieses Teils des Untersuchungsauftrages sind insbesondere in der Berichterstattung erhobene beziehungsweise wiedergegebene Vorwürfe gegen einzelne Mitglieder der damaligen Polizeiführung hinsichtlich eines

„Netzwerk[es] an der Spitze der Landespolizei“³⁴⁸⁶

und eines

„Klima[s] der Angst“³⁴⁸⁷,

in dem der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack, der Landespolizeidirektor Ralf Höhs sowie der Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer zum Machterhalt unter anderem Kritik unterdrückt, Gehorsam eingefordert und

„an allen entscheidenden Stellen ein Netzwerk aus Vertrauten und ‚Zuträgern‘ installiert“³⁴⁸⁸

haben sollen.³⁴⁸⁹

³⁴⁸⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 4.

³⁴⁸⁵ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4131, S. 4.

³⁴⁸⁶ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁸⁷ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁸⁸ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁸⁹ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

Nach der Berichterstattung habe allein Jörg Muhlack über Beförderung von Ralf Höhs zum Landespolizeidirektor und von Thorsten Kramer zum Direktor des Landeskriminalamtes entschieden.³⁴⁹⁰ Die Besetzung sei für viele in der Landespolizei überraschend gewesen, jedenfalls hinsichtlich der Überkreuzung von Kriminal- und Schutzpolizei.³⁴⁹¹ Zwischen Jörg Muhlack und Ralf Höhs habe es eine langjährige Freundschaft gegeben.³⁴⁹² In der Berichterstattung wurde in diesem Zusammenhang auch die Ehe zwischen der im Jahr 2016 zur neuen Leiterin der PD AFB ernannten Maren Freyher und dem damaligen LKA-Leiter Thorsten Kramer erwähnt.³⁴⁹³

6.5. Verdacht eines „Netzwerkes“ in der Polizeiführung, das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen haben könnte

(Frage 6.8) Gab es während der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 02.11.2017 innerhalb der Führung der Landespolizei ein „Netzwerk“, das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen hat?

Seinem Auftrag entsprechend hat der Untersuchungsausschuss

„auch geprüft, ob es in diesem Zeitraum im Bereich der Führung der Landespolizei ein ‚Netzwerk‘ gab, das Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von anderen Angehörigen der Landespolizei genommen hat.“³⁴⁹⁴

Hintergrund ist insbesondere die Berichterstattung im Sommer 2017 über ein

„Netzwerk“³⁴⁹⁵

an der Spitze der Landespolizei und ein

³⁴⁹⁰ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁹¹ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁹² Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁹³ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁹⁴ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, S. 4.

³⁴⁹⁵ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

„Klima der Angst“³⁴⁹⁶,

in dem der damalige Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack, der Landespolizeidirektor Ralf Höhs sowie der Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer zum Machterhalt unter anderem Kritik unterdrückt, Gehorsam eingefordert und

„an allen entscheidenden Stellen ein Netzwerk aus Vertrauten und ‚Zuträgern‘ installiert“³⁴⁹⁷

haben sollen.³⁴⁹⁸

Jörg Muhlack war ab 2010 Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, Thorsten Kramer ab 2013 Direktor des Landeskriminalamtes, Ralf Höhs ab 2014 Landespolizeidirektor.

Aber auch aus Kreisen der Gewerkschaften wurde bereits im Jahr 2016 anlässlich der Ablösung des damaligen Leiters der PD AFB über eine Stimmung in der Landespolizei berichtet, die besorgniserregend und von Unsicherheit geprägt sei. Der stellvertretende Landesvorsitzende der GdP, Torsten Jäger, auch Mitglied des Personalrates der Landespolizei, wird in der Presse mit den Worten zitiert,

„viele [hätten] Angst, offen ihre Meinung zu sagen, weil sie Repressalien fürchten.“³⁴⁹⁹

In der Mitgliederzeitschrift der GdP Schleswig-Holstein wirft er zudem die Frage auf, was aus der Fehlerkultur in der Landespolizei geworden sei.³⁵⁰⁰

Der von Januar 2008 bis Juli 2009 amtierende Innenminister Lothar Hay (SPD) gab gegenüber dem Untersuchungsausschuss an, in seiner Amtszeit von einem Netzwerk weder etwas gespürt noch sonst mitbekommen zu haben.³⁵⁰¹ Der von Juli 2009 bis Oktober 2009 amtierende Innenminister Rainer Wiegard (CDU) bekundete gegenüber

³⁴⁹⁶ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁹⁷ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁹⁸ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁴⁹⁹ Artikel „Viele haben Angst, offen ihre Meinung zu sagen“, „Kieler Nachrichten“, 06.08.2016.

³⁵⁰⁰ Artikel „Stimmung ist von Unsicherheit geprägt“, Deutsche Polizei, Heft 9/2016, Landesjournal Schleswig-Holstein, Seite 1.

³⁵⁰¹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

dem Untersuchungsausschuss, insgesamt keinerlei Erinnerungen zu den Themenkomplexen des Untersuchungsgegenstandes zu haben.³⁵⁰² Der von Oktober 2009 bis Juni 2012 amtierende Innenminister Klaus Schlie (CDU), der zuvor seit Juli 2009 Staatssekretär im Innenministerium gewesen war, erinnerte sich nur an sachliche Auseinandersetzungen mit dem Leiter der Polizeiabteilung.³⁵⁰³ Der von 2012 bis 2014 amtierende Innenminister Andreas Breitner (SPD) hat gegenüber dem Untersuchungsausschuss bestritten, dass es in der Landespolizei ein „Klima der Angst“ gegeben habe.³⁵⁰⁴

Der von Juni 2017 bis April 2020 amtierende Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) bekundete, er habe rund um seinen Amtsantritt den Eindruck erhalten, dass die

„Polizeiführung [...] sich damals im Auftreten gegenüber dem Ministerium sehr einig“³⁵⁰⁵

gewesen sei; die Herren

„waren schon, was das Verhältnis Polizei zum Ministerium angeht, relativ eindeutig und klar“^{3506, 3507}

An irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass Beförderungen in der Landespolizei in ungewöhnlichem Maße von unsachlichen persönlichen Präferenzen des Polizeiabteilungsleiters, des Landespolizeidirektors und des Direktors des Landeskriminalamtes abhängig gewesen sein könnten, erinnerte Hans-Joachim Grote (CDU) sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss aber nicht.³⁵⁰⁸

Auch der Zeuge J.A., der unter anderem als Referatsleiter IV 44 des polizeilichen Personalreferates im Innenministerium tätig war, schilderte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, kein Netzwerk im Sinne eines negativ belegten Begriffes wahrgenommen zu haben.³⁵⁰⁹ Die öffentliche Wahrnehmung führe er zurück

³⁵⁰² Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

³⁵⁰³ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 24, 47 f.

³⁵⁰⁴ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁵⁰⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³⁵⁰⁶ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³⁵⁰⁷ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13; vgl. zur Ablösung führender Polizeikräfte im November 2017 im Einzelnen Komplex 7.

³⁵⁰⁸ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

³⁵⁰⁹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

auf die mediale Darstellung der Situation, die aufgrund fehlender Informationen, insbesondere zu Facetten des Alltags, einseitig ausgelegt werden könne.³⁵¹⁰

Der Zeuge H.H., ein ehemaliger Leitender Polizeidirektor, der auch Mitglied des Arbeitskreises Mobbing war, schilderte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass die Neubesetzung des Postens des Landespolizeidirektors im Jahr 2013 in einer Phase gewisser Spannungen in der Landespolizei im Zusammenhang mit der Organisationsentwicklung erfolgt sei, deren Auflösung der bisherigen Polizeiführung nicht gelungen sei.³⁵¹¹

Der neue Landespolizeidirektor Ralf Höhs habe, so das Bekunden des ehemaligen Leitenden Polizeidirektors H.H., seinen Führungsanspruch deutlich sichtbar erhoben.³⁵¹² Hiermit verbunden gewesen sei auch eine gewisse Entkoppelung des Polizeiapparates von der politischen Führung und der Eindruck, dass zwischen politischer Führung und Polizeiführung kein uneingeschränktes Vertrauen herrschte.³⁵¹³ So habe der Leiter der Polizeiabteilung gewirkt, als verstehe er sich nicht als Scharnier zwischen Politik und Polizei, sondern als verantwortlicher Führer des Polizeiapparates im Sinne eines Polizeipräsidenten.³⁵¹⁴ Anders als seine Vorgänger habe er etwa regelmäßig an Behördenleiterbesprechungen teilgenommen, was kommunikativ Vorteile gehabt habe, aber auch das eigenständige Handeln und Entscheiden der Polizeiorganisation eingeschränkt habe.³⁵¹⁵

Dadurch, dass stets betont und auch durch konkrete Handlungen untermauert worden sei, dass

„alle Weichenstellungen und Entscheidungen in hundertprozentiger Einigkeit und Übereinstimmung erfolgten“³⁵¹⁶,

³⁵¹⁰ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁵¹¹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 33; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 337 ff.; vgl. Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

³⁵¹² Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁵¹³ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁵¹⁴ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 337, 340.

³⁵¹⁵ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 32.

³⁵¹⁶ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

sei der Eindruck entstanden, der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, der Landespolizeidirektor und der Direktor des Landeskriminalamtes bildeten

„eine Art von monolithischem Block ..., in dem zwei Hierarchieebenen zu einer verschmolzen“³⁵¹⁷,

und dass damit faktisch eine Kontrollebene entfalle.³⁵¹⁸

In diesem Zusammenhang, so H.H. weiter, sei ein methodischer Schwerpunkt die Führung über Personalsteuerung gewesen, etwa indem die Personalauswahl für die Leitung von Landesarbeitsgruppen noch mehr Bedeutung erhielt als zuvor.³⁵¹⁹ Auch bei der Festlegung von Maßstäben für Beurteilungen und deren weitreichender Veränderung nach vielen Jahren seien die drei genannten Personen als einheitlicher Block aufgetreten, ebenso bei fachlichen Entscheidungen zur organisatorischen Weichenstellung, die nicht vollständig in den Führungsebenen der Polizei gebilligt worden seien.³⁵²⁰

Innerhalb des höheren Dienstes habe sich – so der weitere Eindruck des ehemaligen Leitenden Polizeidirektors H.H. – mit der Zeit eine Gruppe abgekoppelt und demotiviert gefühlt, während eine andere – die sich erkennbar und ständig loyal gegenüber den drei führenden Köpfen gezeigt habe – gezielt gefördert worden sei.³⁵²¹ Gegenüber dem Sonderbeauftragten bezeichnete der Zeuge dieses Vorgehen als

„Günstlingswirtschaft“³⁵²² .³⁵²³

Das Klima zwischen dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, dem Landespolizeidirektor und dem Direktor des Landeskriminalamtes auf der einen Seite und

³⁵¹⁷ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁵¹⁸ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21, 28, 30; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 337 f.

³⁵¹⁹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f., 26 f., 32; Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 338.

³⁵²⁰ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27, 31; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 340.

³⁵²¹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 28; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 338 f.

³⁵²² Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 339.

³⁵²³ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 339; Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

den beiden nachgeordneten Führungsebenen auf der anderen Seite habe sich verschlechtert.³⁵²⁴ Der herrschende Argwohn habe sich für die eine Seite etwa in der Überprüfung des Handelns einer Polizeidirektion gezeigt.³⁵²⁵

Die Zeugen H.H. und S.H. bekundeten außerdem eine Situation, in der der damalige Landespolizeidirektor Burkhard Hamm im November 2011 vor dem versammelten höheren Dienst eine intern geäußerte Kritik an der Ausstattung der Polizei, die ihren Weg in die Presse gefunden hatte, zurücknahm, wobei der Eindruck entstanden sei, dass diese Korrektur und Bloßstellung auf Druck aus dem Ministerium erfolgt sei, auch zur Prävention weiterer Kritik an der aus dem Ministerium vorgegebenen Linie.³⁵²⁶ Pastorin S.H. beschrieb die Begebenheit gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Und als wir alle dort mit 100 Personen und mehr im Saal waren, stand Herr Hamm dann auf und sagte, er wolle eine persönliche Erklärung zu Beginn dieses Abends abgeben. Er las dann von einem Zettel eine kurze vorformulierte Erklärung ab, dass er die fragliche Bemerkung auf der Versammlung nicht gesagt hätte – auf der Versammlung, an der etliche Anwesende teilgenommen hatten. Er war kreideweiß im Gesicht. Und es war jedem im Saal klar aufgrund der Szenerie, dass diese Erklärung in dem Moment nicht freiwillig erfolgt sein konnte. Man hätte eine Stecknadel fallen hören können, so still war es.

Und beim späteren geselligen Beisammensein wurde dann mehrfach über diese Szene gesprochen. Es war eigentlich an jedem Tisch Thema, und es hieß: Den Text kann er doch nicht selber geschrieben haben. – Es hieß dann in den Gesprächen: Die haben ihn öffentlich vorgeführt. – Das Ganze gipfelte in der Bemerkung: Die haben ihn öffentlich geköpft.“³⁵²⁷

Der Zeuge H.H. bekundete, die Behördenleitungen seien über das Vorgehen aus der Polizeiabteilung im Innenministerium verschiedentlich irritiert gewesen, gegenüber

³⁵²⁴ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 339.

³⁵²⁵ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁵²⁶ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23 ff., 30; Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 338.

³⁵²⁷ Niederschrift der 61. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

dieser angesprochen worden sei es aber wohl nur vereinzelt.³⁵²⁸ Die Gesamtkonstellation von Misstrauen und Loyalitätserwartungen habe zwar die Grundstimmung in der Führungsebene beeinflusst, die Qualität der tatsächlichen Polizeiarbeit aber nicht beeinflusst.³⁵²⁹ Durch die Ablösung der Protagonisten habe sich das Klima insgesamt wieder erholt.³⁵³⁰

Der ehemalige Landespolizeidirektor Ralf Höhs ließ im Rahmen seiner Stellungnahme als Betroffener im Sinne des Untersuchungsausschussgesetzes darauf hinweisen, dass Personalauswahl und Personalverwendung zur Kernaufgabe von Führungsämtern gehöre.³⁵³¹ Die Personalsteuerung durch dienstliche Beurteilungen entspreche Artikel 33 GG, § 59 LBG und der Rechtsprechung.³⁵³² Negative Veränderung durch die Änderungen bei den Maßstäben der dienstlichen Beurteilung, die geboten gewesen seien, habe kein Zeuge dargelegt.³⁵³³

Weiter führte für den Betroffenen Ralf Höhs dessen Rechtsanwalt aus:

„Die Darstellung, zwischen die drei vorgenannten Personen passe kein Blatt und es seien zwei Hierarchieebenen verschmolzen - so der Zeuge [H.] H[...] -, ist zum einen seine singuläre Wahrnehmung. Zum anderen ist es so, dass durch Vorabsprachen zwischen den drei Personen und einer wohl gleichgelagerten Bewertung von Entscheidungssituationen die drei Personen als eine Einheit wahrgenommen werden konnten. Dass dies schädlichen Einfluss auf die Entwicklung der Landespolizei gehabt hätte, entspricht allein der Vermutung und unbegründeten Bewertung des Zeugen [H.] H[...].

Nur diese eine Aussage des Zeugen [H.] H[...] ist ersichtlich Teil seiner Wahrnehmung, dass das gute Verhältnis der Behördenleiter sich verschlechtert und es zu einer Spaltung geführt hätte, dass diese drei - Muhlack, Höhs, Kramer - auch deutlich Gefolgschaft im Sinne einer Linientreue eingefordert hätten und dass die von ihnen praktizierte Personalsteuerung über die dienstlichen Beurteilungen erfolgt sei. Andere Zeugen haben diese Wahrnehmung nicht mitgeteilt

³⁵²⁸ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

³⁵²⁹ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

³⁵³⁰ Niederschrift der 59. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

³⁵³¹ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁵³² Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁵³³ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f.

*und sind auch nicht durch den Sonderbeauftragten, Herrn Buß, oder den Untersuchungsausschuss angehört worden.*³⁵³⁴

Zwischen dem Zeugen H.H. und Ralf Höhs habe es nach dessen Einschreiten im Rahmen seiner Fachaufsicht und von ihm angeordneten Verwaltungsermittlungen Zerwürfnisse gegeben.³⁵³⁵ Ein Klima der Angst habe es nicht gegeben.³⁵³⁶ Aus Sicht des Ministeriums, so der Rechtsanwalt von Ralf Höhs in dessen Betroffenenstellungnahme, sei

„einerseits Herr Höhs für das Amt des Landespolizeidirektors im höchsten Maße fachlich und persönlich geeignet gewesen ist und andererseits keinerlei Maßnahmen der Personalführung gegen ihn erfolgt [...]

*Die erhobenen Vorwürfe gegen Herrn Höhs halten einer Sachbewertung nicht stand. Auf der einen Seite werden - Tütelchen - ‚kritische Protagonisten‘ - Tütelchen - hofiert und glorifiziert, und auf der anderen Seite werden Teile der Staatsanwaltschaft und leitende Polizeibeamte, darunter Herr Höhs, diskreditiert und dämonisiert.*³⁵³⁷

Der bis November 2017 amtierende Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack erläuterte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass es kein solches Netzwerk gegeben habe.³⁵³⁸ Private Kontakte zwischen ihm und Ralf Höhs beziehungsweise Thorsten Kramer habe es nicht gegeben, solange er im Innenministerium tätig gewesen sei; für seinen Vorschlag zur Stellenbesetzung hätten ausschließlich Leistungsaspekte eine Rolle gespielt.³⁵³⁹ Die öffentliche Darstellung erklärte Jörg Muhlack für sich folgendermaßen:

„Ich erkenne das Motiv, dass man uns diskreditieren wollte. So eine Botschaft macht sich natürlich schön und macht sich gut, wenn man sagt: ‚Guck mal, die bilden da irgendein Netzwerk. Und das ist auch deshalb erklärlich, weil die private Kontakte gehabt haben.‘ Ich kenne andere auch teilweise Vorhalte, die mir

³⁵³⁴ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁵³⁵ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁵³⁶ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁵³⁷ Niederschrift der 80. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11.

³⁵³⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff.

³⁵³⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 ff.

auch im Innenministerium gemacht werden: Unsere Frauen würden miteinander verkehren, auch privat verkehren.

Ich wiederhole noch mal, Herr Vorsitzender: So etwas hat es nie gegeben. Ich bin bereit, das unter Eid zu wiederholen.

[...]

Und möglicherweise - ich weiß es nicht; jetzt bin ich auf dem Gebiet der Spekulation - hat man auch nach Gründen gesucht, unsere Demission oder unsere Ablösung irgendwie zu rechtfertigen.³⁵⁴⁰

Vielmehr erinnerte Jörg Muhlack sich, dienstlich häufig von Ralf Höhs und Thorsten Kramer kritisiert worden zu sein und sich mit diesen vielfach kontrovers ausgetauscht zu haben.³⁵⁴¹ Dies habe seiner Grundhaltung entsprochen, eine gute Lösung zu suchen, nicht eine einfache.³⁵⁴²

6.6. Besetzung von Führungspositionen in der Landespolizei

Der Untersuchungsausschuss beleuchtete die Besetzungspraxis in der Landespolizei ab der Direktionsebene im Untersuchungszeitraum.

6.6.1. Besetzungsverfahren allgemein

(Frage 6.9) Nach welchen fachlichen und persönlichen Kriterien wurden Führungspositionen in der Landespolizei (ab Direktionsebene) in der Zeit vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2017 besetzt, gibt es hierzu standardisierte Verfahren innerhalb der Landespolizei und welche Gewichtung wurde hierbei den einzelnen fachlichen und persönlichen Eigenschaften beigemessen?

Nach den Erinnerungen des von Januar 2008 bis Juli 2009 amtierenden Innenministers Lothar Hey seien Entscheidungen bei Personalbesetzungen

³⁵⁴⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁵⁴¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

³⁵⁴² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

„nach Fähigkeit und Eignung durchgeführt [worden] und nicht aufgrund irgendwelcher Beziehungen“³⁵⁴³ ³⁵⁴⁴

Der von Juli 2009 bis Oktober 2009 amtierende Innenminister Rainer Wiegard (CDU) bekundete gegenüber dem Untersuchungsausschuss, keinerlei Erinnerungen zu den Themenkomplexen des Untersuchungsgegenstandes zu haben.³⁵⁴⁵ Der von Oktober 2009 bis Juni 2012 amtierende Innenminister Klaus Schlie (CDU), der zuvor seit Juli 2009 Staatssekretär im Innenministerium gewesen war, bekundete, dass die Besetzungsverfahren stets abliefen wie bis heute für die öffentliche Verwaltung vorgeschrieben.³⁵⁴⁶

Die – in der Regel öffentliche, polizeiinterne oder landesinterne – Ausschreibung samt Aufgabenbeschreibung, Anforderungsprofil und Bewerbungsfrist werde, so Klaus Schlie (CDU), durch die zuständigen Personalreferate initiiert und durch das Landespolizeiamt bzw. das Ministerium veröffentlicht.³⁵⁴⁷ Die eingehenden Bewerbungen würden durch Verwaltungsmitarbeiter gesichtet und nach den Kriterienkatalogen sortiert.³⁵⁴⁸ Die letztlich entscheidenden Personen hätten Zugang sowohl zu etwa einer vorbereitenden Auswahlmatrix als auch zu den gesamten Bewerbungsunterlagen.³⁵⁴⁹ Erforderlichenfalls werde ein Auswahlgespräch unter Bildung einer Auswahlkommission durchgeführt, in der neben Minister und Staatssekretär auch Vertreter aus den zuständigen Personalreferaten, Gleichstellungsbeauftragte und Schwerbehindertenbeauftragte säßen.³⁵⁵⁰ Bei Abteilungsleiterstellen müsse zudem die Mitzeichnung durch die Staatskanzlei erfolgen.³⁵⁵¹ Nach der Auswahl würden die Bewerber benachrichtigt und die Widerspruchsfrist sowie etwaige Konkurrentenklagen der unterlegenen Bewerber abgewartet, durch die die angegebenen Gründe überprüft werden könnten.³⁵⁵²

³⁵⁴³ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

³⁵⁴⁴ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

³⁵⁴⁵ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

³⁵⁴⁶ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, 30 f., 50.

³⁵⁴⁷ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; vgl. Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁵⁴⁸ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁵⁴⁹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁵⁵⁰ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁵⁵¹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁵⁵² Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

Die Besetzung beruhe auf dem Grundsatz der Bestenauslese, das heißt sie erfolge nach Eignung, Leistung und Befähigung.³⁵⁵³ Das Beurteilungssystem sei transparent und

„relativ durchschaubar“³⁵⁵⁴,

sachfremde oder emotionale Erwägungen könnten durch die Kontrollmöglichkeiten von Mitbewerbern aufgedeckt und vermieden werden.³⁵⁵⁵

Der Zeuge J.A., der unter anderem als Referatsleiter IV 44 des polizeilichen Personalreferates im Innenministerium tätig war, ergänzte, dass besondere – zum Beispiel fachliche oder persönliche – Kriterien durch die Aufgabenbeschreibung und die Anforderungsprofilmerkmale in der jeweiligen Ausschreibung festgelegt würden.³⁵⁵⁶ Nach der Veröffentlichung der Ausschreibung würden die Bewerbungen entgegengenommen und Anhand der Papierlage gesichtet, ob eine Besetzungsentscheidung möglich sei oder – bei Gleichheit der Beurteilungen – ein ergänzendes Auswahlgespräch erforderlich sei.³⁵⁵⁷ Es würden die Beurteilungseinzelmerkmale mit dem Anforderungsprofil abgeglichen, um festzustellen, welche der Bewerbungen diesem nach Leistung, Eignung und Befähigung am nächsten komme.³⁵⁵⁸ Die Besetzung des Postens des Landespolizeidirektors werde über den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium an die Hausspitze und von dieser über die Staatskanzlei ins Kabinett gegeben, da derartige Amtsleiterbesetzungen der Zustimmung des Kabinettes unterlägen.³⁵⁵⁹ Diese Verfahren seien vor dem Verwaltungsgericht nicht gerügt worden.³⁵⁶⁰

Stellenbesetzungen aufgrund vorheriger Absprachen oder gar wegen persönlicher Bekanntschaften schloss Klaus Schlie (CDU) im öffentlichen Dienst generell und konkret

³⁵⁵³ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁵⁵⁴ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁵⁵⁵ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁵⁵⁶ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁵⁵⁷ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

³⁵⁵⁸ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁵⁵⁹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

³⁵⁶⁰ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

für die Besetzung der Stelle des Polizeiabteilungsleiters und weiterer Stellen im Polizeibereich während seiner Amtszeit aus.³⁵⁶¹ Den Führungsstab im Innenministerium habe er als sehr loyal und fachlich sowie juristisch hoch kompetent erlebt.³⁵⁶²

Hinsichtlich des Zeitraumes von Juni 2012 bis Februar 2018 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss keine weiteren Informationen oder Unterlagen erlangt, anhand derer Abweichungen oder Auffälligkeiten festzustellen waren.

6.6.2. Besetzung des Amtes des Landespolizeidirektors im Jahr 2013

6.6.2.1. Bewerber und Entscheidung

(Frage 6.9a) Wie viele Bewerber für das Amt des Landespolizeidirektors gab es im Jahr 2013 und auf welcher Grundlage erfolgte die Entscheidung für den Nachfolger als Landespolizeidirektor?

Nach der Erinnerung des damaligen Innenministers Andreas Breitner (SPD) habe es für die damals neu zu besetzende Stelle des Landespolizeidirektors lediglich einen Bewerber gegeben.³⁵⁶³ Dies sei aufgrund der Anforderungen für die Stellen und der damaligen Personalsituation nicht erstaunlich gewesen.³⁵⁶⁴ Auch der Zeuge J.A., der an dem Auswahlverfahren ohne Entscheidungsbefugnis beteiligt gewesen sei, gab an, nicht überrascht gewesen zu sein, dass es nur einen Bewerber gegeben habe, weil dies gerade bei polizeiinternen Ausschreibungen derart spezieller Dienstposten häufiger vorkomme.³⁵⁶⁵

Die Ausschreibung, das Bewerbungsverfahren und die Auswahl, so Andreas Breitner (SPD) weiter, seien ordnungsgemäß und wie für solche Vorgänge üblich verlaufen ohne irgendwelche Besonderheiten und unter Beteiligung der Personalvertretung.³⁵⁶⁶ Letztlich habe der Leiter der Polizeiabteilung ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens mitgeteilt und vorgeschlagen, die beiden Posten des Landespolizeidirektors und des

³⁵⁶¹ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f., 30, 48.

³⁵⁶² Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23, 30, 47 f.

³⁵⁶³ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁵⁶⁴ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 8.

³⁵⁶⁵ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁵⁶⁶ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

LKA-Leiters mit dem jeweils einzigen Bewerber zu besetzen.³⁵⁶⁷ Der Polizeiabteilungsleiter sprach gegenüber dem Sonderbeauftragten von einem intensiven Austausch mit dem damaligen Minister über

„meine Personalvorschläge für das LKA und das LPA“^{3568, 3569}.

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss beschrieb Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack den Ablauf des gesamten Verfahrens aus seiner Erinnerung:

„Ich habe angefangen mit den Gesprächen mit Herrn Kramer und Höhs. Und zwar: Das wäre meine Absicht unabhängig davon, dass es andere entscheiden: Wärt ihr bereit?

Dann habe ich parallel da auch in Richtung der Hausspitze gesagt: Ich werde das mal vorfühlen, damit auch der Prozess klar war und ich jetzt nicht schon befürchten müsste, dass an irgendeiner Stelle Informationen hochkommen und ein Minister mir vorwirft: ‚Ich weiß das alles nicht.‘

Dann habe ich angefangen, das in der Hausspitze auch zu kommunizieren, und habe dann angefangen, mit den potenziellen anderen Bewerbern - die waren alle im Statusamt A 16 -, also mit Behördenleitern [...] zu kommunizieren, und gesagt: Das ist meine Absicht.

Natürlich - das ist so in solchen ausgewählten Führungsfunktionen - hat es da nicht nur Begeisterung gegeben, weil der eine andere sich vorgestellt hatte, dass er selber irgendwie mein Wunschkandidat gewesen wäre. Aber ich habe bei allen versucht, deutlich zu machen, warum ich mich so entscheide. Und ich habe auch gesagt: Ich entscheide das nicht, sondern ich mache einen Vorschlag. Wie wir am Ende, unabhängig von einem Bewerbungsverfahren, zu einer Entscheidung kommen, das habe ich nur eingeschränkt in der Hand. Das wird eine Hausspitze entscheiden und eine Staatskanzlei.

Das haben alle gewusst. Aber das war die Chronologie. Mit den Bewerbern, dann parallel Information, erste Information an Hausspitze und Information an

³⁵⁶⁷ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁵⁶⁸ Vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 211.

³⁵⁶⁹ Vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 211.

*potenzielle Mitbewerber. Und natürlich haben ganz vorne auch zu den Informanten Herr Rogge und Herr Hamm gehört, damit sie auch über meine Entscheidung mit im Bilde waren. Die waren informiert, bevor ich potenzielle Mitbewerber dort im Gespräch hatte.*³⁵⁷⁰

Zu den Gesprächen mit möglichen anderen Bewerbern schilderte Jörg Muhlack:

„Das sind keine angenehmen Gespräche. Aber ich habe in der Abwägung für mich entschieden: Ich sage lieber, was ich an Absicht habe. - Und glauben Sie mir - da können Sie die Menschen auch fragen -: Ich habe immer gesagt, ich entscheide das nicht. Ich will niemandem seine Bewerbung absprechen. Aber ich sage euch aus Fairnessgründen, was ich an Absicht habe; weil, ich würde es für falsch finden, wenn ich euch in ein Rennen schickte ohne eine solche Information.

Und das habe ich abgewogen und habe gesagt: Weil ich die Menschen gut kenne, weil ich sie schätze, weil ich lange und gut mit denen zusammengearbeitet habe, sage ich: Visier hoch! Das ist meine Absicht.

*Und wenn ich die Gespräche ein bisschen reflektiere, unabhängig vielleicht von der Enttäuschung des einen oder anderen, jetzt da nicht meine Gunst zu haben - das ist ein bisschen überzogen; aber ich gebrauche diesen Begriff - - Ich glaube, die Kollegen, mit denen ich da gesprochen habe, haben am Ende des Tages gut und richtig gefunden, dass ich das Visier hochmache und nicht im verborgenen Kämmerlein irgendwie eine Diskussion führe.*³⁵⁷¹

Abschließend bewertete Jörg Muhlack sein eigenes Vorgehen:

*„Ich habe für meine Absicht, Herrn Höhs ins Amt zu bringen, ein sehr transparentes Verfahren versucht zu wählen.“*³⁵⁷²

³⁵⁷⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27 f.

³⁵⁷¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27 f.

³⁵⁷² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

6.6.2.2. Ausschreibung

Nach Auskunft der Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung³⁵⁷³ habe es in Schleswig-Holstein mehrere Führungskräfte in herausgehobenen Funktionen gegeben, welche die formalen Voraussetzungen für die Stellenbesetzung erfüllt hätten und dementsprechend als Bewerber infrage gekommen seien. Es sei bisher ständige Praxis, die Funktion des Landespolizeidirektors nicht mit Externen zu besetzen. Aus diesem Grunde habe es keine Notwendigkeit gegeben, diese Funktion außerhalb Schleswig-Holsteins auszuschreiben.³⁵⁷⁴

6.6.2.3. Informationslage im Besetzungsverfahren

(Frage 6.9b) Welche Informationen über die Beteiligung des ab 2014 eingesetzten Landespolizeidirektors an der Soko Rocker, seinen dortigen Aufgaben und seinen Entscheidungen in dieser Funktion waren dem damaligen Innenminister und dem damaligen Staatssekretär bekannt und wie sind diese in die Entscheidung über die Ernennung eingeflossen?

Im Rahmen der Besetzung des Amtes des Landespolizeidirektors im Jahr 2013³⁵⁷⁵ informierte der Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, so die Erinnerung des damals amtierenden Innenministers Andreas Breitner (SPD), die Hausspitze im Zusammenhang mit der Neubesetzung der Stelle des Landespolizeidirektors lediglich darüber, dass erhobene Vorwürfe gegen den Bewerber, Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs, ausgeräumt seien, auch durch den Bericht der Beamten aus Mecklenburg-Vorpommern; weitere Nachfragen habe er nicht gehabt, vielmehr dem Abteilungsleiter vollständig vertraut.³⁵⁷⁶

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack schilderte sowohl gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss als auch gegenüber dem Sonderbeauftragten einen intensiven Austausch unmittelbar mit dem damaligen Minister über

³⁵⁷³ Vgl. Umdruck 19/4195, Fragen 38.

³⁵⁷⁴ Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 19.

³⁵⁷⁵ Vgl. unten 6.6.2.

³⁵⁷⁶ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 10 ff.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 211.

„meine Personalvorschläge für das LKA und das LPA“³⁵⁷⁷,

in dessen Rahmen er sicher auch die erhobenen Vorwürfe angesprochen haben werde, verbunden mit seiner Einschätzung dazu.³⁵⁷⁸

6.6.2.4. Erkenntnisse der Mobbing-Kommission im Besetzungsverfahren

(Frage 6.9c) Welche Bedeutung hatten die Erkenntnisse aus den Untersuchungen der Mobbing-Kommission bei der Personalentscheidung, die zu der Besetzung des Landespolizeidirektors ab dem 01.01.2014 führten?

(Frage 6.9d) Gab es bereits zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens für die Nachfolge des Landespolizeidirektors Vorwürfe in Bezug auf Mobbing im Zusammenhang mit der Soko Rocker und wenn ja, inwieweit waren diese dem damaligen Innenminister sowie dem Staatssekretär bekannt?

Über Untersuchungen und Erkenntnisse der Mobbing-Kommission im Zusammenhang mit dem Bewerber für die Stelle des Landespolizeidirektors³⁵⁷⁹ ist dem damaligen Innenminister Andreas Breitner (SPD) nach seiner Erinnerung nicht im Einzelnen berichtet worden.³⁵⁸⁰ Er sei zufrieden gewesen mit dem Hinweis, dass erhobene Vorwürfe ausgeräumt seien.³⁵⁸¹

Hinsichtlich der Beteiligung und Information des Innenministers bekundete Polizeiateilungsleiter Jörg Muhlack:

„Und ich kann jetzt nicht auf das Datum genau festgemacht sagen: Das ist dann das Gespräch mit Herrn Breitner gewesen. - Aber sehr sicher werde ich in einem dieser Gespräche, die ich mit ihm geführt habe, über Herrn Kramer und über Herrn Höhs und über meinen Vorschlag, diese Besetzung nach einem Be-

³⁵⁷⁷ Vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 211.

³⁵⁷⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.; vgl. Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 211.

³⁵⁷⁹ Vgl. oben 5.3.

³⁵⁸⁰ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

³⁵⁸¹ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

werbungsverfahren - es sei denn, es gibt sonstige Überraschungen - so vorzunehmen, wie ich das vorgeschlagen habe. Da werde ich auch von der Untersuchung und von den abgeschlossenen Berichten und Untersuchungen, die wir in den Vorwürfen gegen das Landeskriminalamt beziehungsweise gegen Herrn Höhs geführt haben, berichtet haben. Ja, das ist so. [...] ich erinnere, dass ich das eigeninitiativ gemacht habe. Ich glaube, da ist nichts an Herrn Breitner herangetragen worden.“³⁵⁸²

6.6.2.5. Fachfremde Besetzung von LKA und LPA

(Frage 6.9e) Welche Gründe lagen der Entscheidung des Innenministeriums Ende 2013 zugrunde, fachfremde Polizeibeamte die Leitung der Schutzpolizei bzw. die Leitung des Landeskriminalamts zu übertragen (ein Leitender Kriminaldirektor wurde Landespolizeidirektor; ein Leitender Polizeidirektor wurde Chef des LKA)?

Nach der Schilderung des damaligen Innenministers Andreas Breitner (SPD) sei die Besetzung der Stellen des Landespolizeidirektors sowie des Direktors des Landeskriminalamtes letztlich entsprechend der Bewerberlage erfolgt.³⁵⁸³ Für jeden Posten hätte sich genau eine Person beworben, die Bewerber hätten alle Voraussetzungen erfüllt.³⁵⁸⁴ Die Besetzung der Stelle des LKA-Direktors mit einem zuvor im Bereich der Schutzpolizei tätigen Bewerber sowie dessen Bewerbung hierfür habe er aufgrund von dessen analytischen Fähigkeiten und seiner Persönlichkeit nachvollziehen können und begrüßt.³⁵⁸⁵ Auch der Bewerber für die Stelle des Landespolizeidirektors sei trotz seines kriminalpolizeilichen Hintergrundes ideal geeignet gewesen.³⁵⁸⁶ Wie es zu der Bewerberlage gekommen sei, sei ihm nicht berichtet worden.³⁵⁸⁷

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss beschrieb Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack seine Einschätzung zur vermeintlich fachfremden Besetzung der Positionen:

³⁵⁸² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

³⁵⁸³ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 ff.

³⁵⁸⁴ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

³⁵⁸⁵ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁵⁸⁶ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁵⁸⁷ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

„Ich habe gesagt: Das ist mein Weg. - Weil, ich habe ja auch gehört, der eine oder andere hat sich auch schon öffentlich gewundert über diese Kreuzversetzungen, über diese scheinbaren Kreuzversetzungen: Der Kripo-Mann Höhs ins LPA und der Schutzpolizist Kramer ins LKA!

Das ist natürlich Unsinn, weil wir seit Anfang der 90er-Jahre an der heutigen Hochschule der Polizei spartenunabhängig ausbilden. Also, Herr Kramer hat eine Direktion geleitet mit mehreren Kriminalpolizeistellen, hat das gesamte polizeiliche Paket verantwortet, genauso wie Herr Höhs auch schon schutzpolizeiliche - vermeintlich schutzpolizeiliche - Funktionen innehatte. Seit Anfang der 90er-Jahre ist die Organisation der Landespolizei eine integrierte. Also, da gibt es diese Trennung in der Organisation und in den Funktionen des höheren Dienstes zwischen Schutz- und Kriminalpolizei gar nicht mehr.“³⁵⁸⁸

Auf Nachfrage führte Jörg Muhlack hierzu weiter aus:

„Der Gedanke [...] ist schon falsch, dass hier eine spartenversetzte Besetzung erfolgt sei. Weil: Herr Kramer - noch mal - ist Leiter einer integrierten Polizeibehörde gewesen mit drei Kriminalpolizeidienststellen. Er hatte als Behördenleiter umfangreiche und wesentliche Ermittlungsverfahren auch verantwortet. Also, da gab es gar keine Frage: ‚Bist du Kriminalist, oder bist du Schutzpolizist?‘

In Behördenleiterfunktion und auch in vielen Funktionen darunter ist man in Führungsverantwortung einer integrierten Landespolizei Schleswig-Holstein. Also, die Frage gab es so gar nicht mehr. Und sie wurde auch dadurch aus meiner Sicht deutlich beantwortet, dass wir - ich habe das gesagt - seit Anfang der 90er-Jahre an der Polizeiführungsakademie, jetzt an der Deutschen Hochschule der Polizei, für alle Funktionen des höheren Dienstes ausbilden. Also, wer da die Ausbildung verlässt, der kann auch grundsätzlich in jede Funktion in der Landespolizei reinkommen, unabhängig von seiner ehemaligen Spartenzugehörigkeit.

³⁵⁸⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

Und dann, wenn Sie gestatten, darf ich das an zwei Punkten festmachen, was mich dann unter anderem bewogen hat, beide dort vorzuschlagen für ein solches Amt: Für mich waren sie die Top-Leute in der polizeilichen Organisation. Sie haben in ganz zahlreichen Beispielen und Fällen und Projekten und in Führungsaufgaben bewiesen, dass sie es herausragend können, beide mit einer beeindruckenden Analytik, mit einer beeindruckenden Fachlichkeit und Urteilsfähigkeit ausgestattet. Also, für mich waren sie tatsächlich Millimeter vor anderen.

Und: Ich hatte die Absicht, weil ich die Organisation auch kannte und doch gemeint hatte, dass es an der einen oder anderen Stelle ein Stück weit Neubelebung geben musste - - Ich hatte den Eindruck, dass ich in das LKA mal jemanden bringen wollte, der auch die Fläche kannte, der die Behörden kannte. Weil: Das ist immer so ein Vorwurf gewesen - versteckt -: Das LKA ist eine Einrichtung so abgekapselt und nicht immer mit den besten Kontakten zur Fläche.

Da habe ich gesagt: Ich glaube, es tut gut, wenn jemand mit diesen Fähigkeiten, die ich skizziert habe, darüber hinaus auch die Erfahrung aus einer Polizeibehörde mitbringt.

Und das andere - ergänzend zu den Fähigkeiten, die ich für Herrn Höhs auch zitiert habe -: Mir war klar, dass die Tätigkeit des Landespolizeidirektors überaus anspruchsvoll war, nicht nur die Führungsfunktion für die Polizeibehörden, sondern auch die Führung eines großen Amtes - - Da brauchte man ganz viel Fleiß und Akribie und auch die Bereitschaft, sich mit all seiner Energie und all seiner Arbeitszeit einzubringen. Da wusste ich, dass Herr Höhs das nicht nur von seinen Befähigungen und von seinen Leistungen her schaffen würde, sondern auch von seiner Bereitschaft, in dieser Funktion aufzugehen. - Das sind so die Dinge gewesen.

An der Stelle lassen Sie mich auch sagen: Diese Bewertung, die ich getroffen habe, ist nicht vom Himmel gefallen. Die hatten vor mir schon viele, viele andere getroffen. Denn die haben ihren Weg gemacht - beide. Und für den Weg war

nicht ich verantwortlich, sondern für den sind Abteilungsleiter und Landespolizeidirektoren vor mir verantwortlich gewesen. Also, das, was ich skizziert habe für beide, zieht sich durch deren Personalakten.

Noch mal: Wir haben auch andere gute Leute gehabt und haben andere gute Leute. Und wir hätten viele gehabt, die es hätten auch machen können. Aber nach der Bewertung, die ich nach den Grundsätzen - des Grundgesetzes auch - treffen musste, habe ich für mich entschieden: Das sind die beiden, die es vielleicht noch einen Millimeter oder einen Zentimeter besser können als andere. - Das ist der Grund gewesen.“³⁵⁸⁹

Entsprechend werde er auch Innenminister Andreas Breitner (SPD) informiert haben.³⁵⁹⁰

6.7. Kritik an der fachlichen und persönlichen Eignung einzelner Personen in der Polizeiführung

(Frage 6.10)³⁵⁹¹ Gab es in der Zeit vom 31.12.2009 bis zum 31.12.2017 begründete Beschwerden oder sonstige Umstände, welche Zweifel des Innenministers an der fachlichen oder persönlichen Eignung der Leiter des Landespolizeiamtes und des Landeskriminalamtes oder des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium begründet oder in sonstiger Weise Anlass zu Maßnahmen der Personalführung gegenüber diesen Beamten gegeben hätten?

Nach Auskunft von Staatssekretär Torsten Geerds seien im (allgemeinen) Personalreferat und der Polizeiabteilung im Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung schriftliche Vorgänge, die einschlägige Umstände im Abfragezeitraum dokumentiert hätten, nicht feststellbar. Dies umfasse nicht Beamte im Ruhestand, deren Personalakten beim Dienstleistungszentrum Personal des Landes

³⁵⁸⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f.

³⁵⁹⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

³⁵⁹¹ Vgl. Umdruck 19/4195, Frage 39.

Schleswig-Holstein geführt würden, sowie Beamte, die mittlerweile im Geschäftsbereich eines anderen Ministeriums tätig seien.³⁵⁹²

Der von Oktober 2009 bis Juni 2012 amtierende Innenminister Klaus Schlie (CDU) erinnert sich an eine Vielzahl von Anliegen, die aus den Reihen der Polizeibeamtinnen und -beamten an ihn als Minister herangetragen worden seien, neben den Vorgängen der beiden in Themenkomplex 1 betroffenen Beamten aber an keine Remonstrationsen.³⁵⁹³

Der von 2012 bis 2014 amtierende Innenminister Andreas Breitner (SPD) erinnerte sich gegenüber dem Untersuchungsausschuss nicht an Einzelfälle vermeintlich ungerechter Vorgehensweisen von Führungspersonen innerhalb der Landespolizei, die ihm bekannt geworden seien.³⁵⁹⁴

Die Konflikte im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren³⁵⁹⁵ sowie die vor diesem Hintergrund durch einzelne LKA-Ermittler ab 2010 auch gegen den späteren Landespolizeidirektor Ralf Höhs erhobenen Vorwürfe³⁵⁹⁶ waren ab Mai 2017 Gegenstand der medialen Berichterstattung und daraufhin auch von behördeninternen Besprechungen auf Leitungsebene und somit auch den Innenministern Stefan Studt (SPD) und Hans-Joachim Grote (CDU) bekannt, die bis beziehungsweise ab Juni 2017 amtierten.³⁵⁹⁷

Der ab Juni 2017 amtierende Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) bekundete, dass weder dem damaligen Landespolizeidirektor noch dem damaligen Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium irgendetwas Dienstrechtliches oder disziplinarrechtlich zu Ahndendes vorzuwerfen war.³⁵⁹⁸ Ihre Versetzung im November 2017³⁵⁹⁹ sei ausschließlich vor dem Hintergrund der Frage erfolgt, ob die sich stellenden Aufgaben gemeinsam gelöst werden könnten.³⁶⁰⁰ Die zum Zeitpunkt seines Amtsantrittes aktuelle Berichterstattung über ein mögliches Netzwerk in der Polizeiführung habe nicht zu

³⁵⁹² Auskunft der Landesregierung, Umdruck 19/4544, Seite 19 f.

³⁵⁹³ Niederschrift der 51. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49 f.

³⁵⁹⁴ Niederschrift der 57. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, 13.

³⁵⁹⁵ Vgl. oben 1.3.7.

³⁵⁹⁶ Vgl. oben 5.1.1. ff.

³⁵⁹⁷ Vgl. zur Ablösung der Polizeispitze im November 2017 ausführlich unten Komplex 7; vgl. zur Einsetzung eines Sonderbeauftragten des Innenministers im August 2017 ausführlich unten 8.4.2.

³⁵⁹⁸ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 10, 18.

³⁵⁹⁹ Vgl. ausführlich unten Komplex 7.

³⁶⁰⁰ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

einer Vorfestlegung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Führungskräften der Polizei geführt, sei aber natürlich früh thematisiert worden.³⁶⁰¹ Im Zusammenhang mit der Berichterstattung über eine mögliche Überwachung von Journalisten durch die Landespolizei und den Reaktionen auf diesen Verdacht sei von Polizeiabteilungsleiter, Landespolizeidirektor und Landeskriminalamtsdirektor, aber auch von ihm das Vertrauen untereinander hinterfragt worden.³⁶⁰²

Der bis 2013 amtierende Landespolizeidirektor und Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing Burkhard Hamm bestätigte gegenüber dem Sonderbeauftragten, dass er von verschiedenen Vorwürfen gegenüber dem Führungsstil von Ralf Höhs und anderen Führungskräften gehört habe, allerdings nicht in einer dienstrechtlich auszuwertenden Form:

„Offiziell gab es derartige Vorwürfe nicht. Wir sind bei unseren Recherchen auf eine Mauer des Schweigens gestoßen. Viele Kollegen teilten uns mit: Wir sagen nichts, weil wir befürchten mit Maßnahmen überzogen zu werden, die uns dienstlich zum Nachteil gereichen. Auf Nachfrage kann ich bestätigen, dass auch Maßnahmen, die mit denen des Dritten Reichs verglichen wurden, befürchtet worden sind. Letzteres habe ich nicht selbst gehört, sondern ist mir durch andere Mitglieder des Arbeitskreises [...] berichtet worden.“³⁶⁰³

6.8. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH LEITBILD UND PERSONALFÜHRUNGSKULTUR IN DER LANDESPOLIZEI, ZUM UMGANG MIT KRITIK UND ZU VERÄNDERUNGEN IN DER PD AFB (THEMENKOMPLEX 6)

Wesentliche Fragestellungen zu diesem Komplex konnten aufgrund der coronabedingten Verzögerungen der Beweisaufnahme nicht näher untersucht werden. Dem Ausschuss liegen vielmehr nur die Darstellungen der Landesregierung zu diesen Themen vor, die keiner weiteren Überprüfung unterzogen werden konnten.

Hinsichtlich der Führungskultur im LKA im Zeitraum der Untersuchung des Ausschusses liegen dem Ausschuss jedoch Hinweise aus den Aussagen der Zeugen Dr.B.R.,

³⁶⁰¹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, 39.

³⁶⁰² Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 ff., 22 f., 32; vgl. hierzu im Einzelnen unten Komplex 7.

³⁶⁰³ Anhörungsniederschrift des Sonderbeauftragten, Akte 248 a, Blatt 359.

S.H. und C.W. vor; die Aussagen weiterer Personen waren für den Ausschuss nicht erreichbar.

Der Ausschuss hat keine Anhaltspunkte gefunden, die auf ein „Netzwerk“ innerhalb der Führung der Landespolizei hindeuten würden, welches Einfluss auf Entscheidungen zugunsten oder zum Nachteil von Angehörigen der Landespolizei nehmen würde. Der Ausschuss hat jedoch im Kontext mit der vorzeitigen Beendigung des Mobbing-Verfahrens unter anderem gegen den Betroffenen Höhs Aussagen wahrgenommen, die auf einen Zusammenhang mit dem Abbruch des Verfahrens und der Bewerbung des Betroffenen Höhs um die Position des Landespolizeidirektors schließen lassen könnten. Eine weitere Aufklärung war dem Ausschuss nicht möglich.

Der Ausschuss konnte keine Anhaltspunkte dafür finden, dass es neben der Bestenauslese für die Auswahl von Führungspersonal andere Kriterien gab, auch wenn dieses von einzelnen Zeugen anders dargestellt wurde.

Der Ausschuss geht davon aus, dass an der PD AFB im Untersuchungszeitraum sexistische und rassistische Übergriffe stattgefunden haben. Diese Vorfälle werden vom Ausschuss kritisiert.

Presseberichte über weitere rassistische und sexistische Beleidigungen hat der Ausschuss aufgrund der coronabedingten Verzögerungen der Beweisaufnahme nicht näher untersuchen und daher auch nicht weiter überprüfen können.

Der Ausschuss begrüßt, dass nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe aus der „WhatsApp“-Affäre im Frühjahr 2016 diese polizeiintern aufgearbeitet wurden. Zum Gehalt und zur Nachhaltigkeit dieser Aufarbeitung kann der Ausschuss vor dem Hintergrund der pandemiebedingten Aufklärungsgrenzen keine Aussagen treffen.

7. Komplex: Umstände und Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers zur Ablösung des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium und des Leiters des Landespolizeiamtes sowie für das vorzeitige Ausscheiden des Leiters des Landeskriminalamtes

Hinsichtlich der Umstände und Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers zur Ablösung des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack und des Leiters des Landespolizeiamtes Ralf Höhs sowie für das – vermeintlich – vorzeitige Ausscheiden des Leiters des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer erteilt der Einsetzungsbeschluss dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss folgenden Auftrag:

„Der Ausschuss untersucht auch die Umstände und die Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers vom 02.11.2017 zur Ablösung des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium, des Leiters des Landespolizeiamtes sowie des angekündigten Ausscheidens des Leiters des Landeskriminalamtes.“³⁶⁰⁴

7.1. Untersuchungsgegenstand – Personalmaßnahmen im November 2017

Hintergrund dieses Abschnittes im Untersuchungsauftrag ist, dass am 02.11.2017 darüber berichtet wurde, dass Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack und Landespolizeidirektor Ralf Höhs ihre Posten räumen müssten.³⁶⁰⁵ Der seit Juni 2017 amtierende Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) habe mitgeteilt, dass er eine Neubesetzung für zwingend erforderlich halte.³⁶⁰⁶ Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack erhalte demnach zum Jahreswechsel eine gleichwertige andere Position; Landespolizeidirektor Ralf Höhs sei durch Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) eine andere Perspektive vorgeschlagen worden.³⁶⁰⁷ Die dpa-Meldung zitierte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) folgendermaßen:

„Ich trete der Behauptung, es gehe bei dieser Personalentscheidung um eine vorweg genommene Konsequenz aus Ermittlungen im Rahmen der so genannten ‚Rocker-Affäre‘ mit allem Nachdruck entgegen. [...] Die Spitzen der Polizei

³⁶⁰⁴ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

³⁶⁰⁵ Artikel „Polizeispitze muss gehen“, dpa, 02.11.2017.

³⁶⁰⁶ Artikel „Polizeispitze muss gehen“, dpa, 02.11.2017.

³⁶⁰⁷ Artikel „Polizeispitze muss gehen“, dpa, 02.11.2017.

*brauchen angesichts der Vielzahl an Herausforderungen ihre ganze Kraft, um sich auf die Gestaltung der Zukunft unserer Landespolizei zu konzentrieren*³⁶⁰⁸

LKA-Direktor Thorsten Kramer gehe, so die dpa-Angaben, freiwillig.³⁶⁰⁹

In der Berichterstattung über diese Vorgänge wurde unter anderem vermeintliche Kritik an der Informationspraxis von Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack erwähnt, aber auch im Zusammenhang mit dem Subway-Komplex aufgekommene Vorwürfe und Berichte über ein Netzwerk in der Polizeiführung.³⁶¹⁰

Tatsächlich verließ Jörg Muhlack noch im November 2017 das Innenministerium und übernahm zum Februar 2018 die Leitung der Abteilung für Verbraucherschutz im Justizministerium.³⁶¹¹ Landespolizeidirektor Ralf Höhs wurde zum 01.01.2018 von seinen Dienstgeschäften entbunden; er wurde unter

*„Abgeltung erheblich geleisteter und anerkannter Mehrarbeit“*³⁶¹²,

nämlich rund 2.300 Überstunden, freigestellt, bis er die Pensionierungsgrenze erreichte.³⁶¹³

Nach den dem Untersuchungsausschuss vorliegenden Informationen ist der Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer nicht vorzeitig aus dem Dienst beziehungsweise seiner Funktion ausgeschieden, sondern im Laufe des Jahres 2018 bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze.³⁶¹⁴ Eine gesetzlich mögliche Verlängerung erfolgte von seiner Seite nicht.

7.2. Vorgeschichte der Personalmaßnahmen

(Frage 7.1) Welche konkreten Planungen der Entwicklung der Landespolizei verfolgte der Innenminister zum Zeitpunkt seiner

³⁶⁰⁸ Artikel „Polizeispitze muss gehen“, dpa, 02.11.2017.

³⁶⁰⁹ Artikel „Polizeispitze muss gehen“, dpa, 02.11.2017.

³⁶¹⁰ Artikel „Polizeispitze muss gehen“, dpa, 02.11.2017.

³⁶¹¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23; Artikel „Aus der Schusslinie“, TAZ, 17.11.2017, Seite 27.

³⁶¹² Medien-Information des MILI, 15.11.2017.

³⁶¹³ Medien-Information des MILI, 15.11.2017; Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 2 ff.; Artikel „Polizeidirektor muss Ende des Jahres gehen“, Schleswig-Holsteinische Landeszeitung, 16.11.2017, Seite 3.

³⁶¹⁴ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32, 34; Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

Entscheidung am 02.11.2017 und an welchen Punkten gab es zwischen ihm und der bisherigen Führungsebene der Landespolizei unterschiedliche Auffassungen?

(Frage 7.3) Gab es über den vom Innenminister zur Begründung der Personalmaßnahmen angeführten bevorstehenden Erneuerungsprozess in der Landespolizei hinaus noch weitere Umstände, welche die getroffenen Maßnahmen erforderlich machten?

7.2.1. Gespräch vor der Amtsübernahme des Innenministers

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack berichtete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss von einem ersten Gespräch mit dem designierten Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) am 22.06.2017 vor dessen Ernennung am 28.06.2017:

„Also, ich bin - ich meine, an dem Morgen des 22.06.; es kann auch der Tag davor gewesen sein - von Herrn Schlie angerufen worden, ob ich dann am 22. zu einer bestimmten Uhrzeit mal in sein Büro kommen könne. Ich habe gesagt: Ja, das mache ich. - Ich wusste nicht, worum es geht.

Ich bin dann an dem Morgen rübergegangen. Herr Schlie saß in seinem Büro alleine und hat gesagt: Da möchte jetzt jemand mit Ihnen sprechen.

Er hat dann das - - Die Tür ging auf, Herr Grote kam rein. Herr Schlie hat den Raum verlassen.

Und dann war das das erste Mal, wo ich - absehbar, dass Herr Grote Innenminister werden sollte - auf ihn getroffen bin. Ich kannte ihn vorher ganz grob aus anderen Dingen noch, in seiner Tätigkeit als Oberbürgermeister von Nordstedt.

Wir haben uns dann kurz vorgestellt. Und dann weiß ich noch, wie Herr Grote auf sein Tablet schaute; da war Presse zu der sogenannten Rockeraffäre drauf zu sehen. Und relativ unverblümt hat er mich dann angeguckt und hat gesagt: Mensch, ich glaube, wir sind an einem Punkt, wo man über personelle Konsequenzen nachdenken sollte.

Also, das war - - Vielleicht hatte es vorher noch so ein paar Höflichkeitsfloskeln gegeben, die wir ausgetauscht haben; aber das war der Gesprächseinstieg an sich. Das war schon relativ unerwartet für mich. Aber ich habe dann gesagt: Herr Grote, meine Bitte ist: Machen Sie sich zuerst mal sachkundig! Das ist ein relativ komplexer Sachverhalt. Und ich würde Sie bitten, dass Sie alles nutzen. Ich gewährleiste und garantiere Ihnen, dass ich Ihnen alle Informationen zukommen lasse, die Sie brauchen, um entscheiden zu können, und zwar transparente und sehr breit aufgestellte Informationen.

Wir haben dann sicherlich noch ein, zwei Sätze darüber ausgetauscht, haben das Thema dann verlassen und haben eine kurze Zeit noch über andere Dinge gesprochen, die ich jetzt im Einzelnen nicht mehr erinnere; das mag auch mit der Verwunderung zu tun haben, die mich da ereilt hat, als ich mit seiner Absicht konfrontiert wurde.

Aber es war schon [...] deutlich, dass da irgendwie ein Entschluss oder ein Auftrag bei ihm war. Das hat man schon gemerkt.³⁶¹⁵

Die Erwähnung personeller Konsequenzen habe er auf die Führungsspitze und damit auch auf sich bezogen, so Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack.³⁶¹⁶ Mobbing sei nicht angesprochen worden.³⁶¹⁷ Nachgefragt habe er bewusst nicht.³⁶¹⁸ Über das Gespräch habe er recht zeitnah mit Ralf Höhs und Thorsten Kramer geredet, aber nicht mit Klaus Schlie (CDU) oder anderen.³⁶¹⁹

Auf Nachfrage in einem zusätzlichen Vernehmungstermin erinnerte sich Hans-Joachim Grote (CDU) an ein Gespräch mit Jörg Muhlack am 22.06.2017 vor seiner Ernennung zum Innenminister³⁶²⁰:

„Ich war im Vorwege Mitglied des - in Anführungsstrichen - Kompetenzteams, wie es in den Medien genannt wurde, um Daniel Günther. Und in dieser Zeit

³⁶¹⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10 f., vgl. Seite 8, 12; vgl. Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44 f.

³⁶¹⁶ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11, 31; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

³⁶¹⁷ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45.

³⁶¹⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31

³⁶¹⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f., 30.

³⁶²⁰ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 35.

habe ich mit sehr vielen Leuten Gespräche geführt, unter anderem auch an diesem 22. mit dem ehemaligen Innenminister und dem Abgeordneten Klaus Schlie.

Und wir haben uns unterhalten über die Frage: Wie ist eigentlich das Miteinander? Wie funktioniert eigentlich Politik in Landesform? Wie ist die Frage Zusammenarbeit Parlament, Regierung, Ministerium in die Regierung hinein? - Es war also - wie mit verschiedenen anderen auch - ein Gespräch, um, ja, ich sage mal, auf die vor mir liegenden Aufgaben entsprechend vorbereitet zu werden.

In dem Zusammenhang hatte er dann angeboten, einfach aufgrund der aktuellen Brisanz und der aktuellen Bedeutung, ob ich Interesse hätte, vielleicht auch mit Herrn Muhlack ein Gespräch zu führen. Das war nicht als solches geplant oder terminiert, zumindest nicht meinerseits. Und dann hat er ein wenig telefoniert, und dann kam dieses Vieraugengespräch mit Herrn Muhlack zustande.

[...] natürlich ging es um die allgemeine Situation. Wir hatten gerade zu dem Zeitpunkt ein paar Tage vorher den Bericht in den ‚Kieler Nachrichten‘, das Netzwerk der Polizeiführung. Dann gab es am 07.06. den großen Innen- und Rechtsausschuss, in dem sehr ausführlich das Thema der - in Anführungsstrichen - Rockeraffäre diskutiert worden ist, wo viele Fragen gestellt worden sind.

Und natürlich war meine Frage: Worum handelt es sich eigentlich? Worum geht es? - Also, als jemand, der nicht mit Landespolitik in der eigentlichen Umsetzung bis dahin Beauftragte beziehungsweise dafür zuständig war, waren das für mich zu dem Zeitpunkt völlig neue Themen. Und so war es natürlich eine gute Chance, mit dem Leiter der Polizeiabteilung einfach mal zu sprechen und dessen Einschätzung in diesem Stadium zu haben. [...]

Herr Muhlack, was er im Einzelnen mir erzählt hat, muss ich sagen, weiß ich nicht mehr, kann ich mich wirklich nicht dran erinnern. Es ging einfach für mich in dem Moment um die Frage der Atmosphäre. [...]

Wir haben uns darüber unterhalten, dass ich schon natürlich die Forderung formuliert habe, das ich als Erstes erst mal sehr akribisch aufgearbeitet haben möchte, um was es eigentlich da geht, dass ich als völlig Neuer einen Überblick

haben möchte und dass ich natürlich von - in Anführungsstrichen - meinem Abteilungsleiter umfangreich informiert werden möchte. Das war eine der ersten Aufgaben.

Und ich habe sicherlich relativ klar auch zum Ausdruck gebracht, dass wir uns mit dieser Situation - so, wie sie sich zu dem Zeitpunkt medial als auch in der politischen Diskussion im Innen- und Rechtsausschuss - - zumindest, was im Protokoll zu lesen war - nicht einfach zufriedengeben konnten nach dem Motto: ‚Aber wir machen weiter so wie bisher‘, sondern dass ich schon Erwartungen habe, dass sich an der Situation etwas ändert.“³⁶²¹

Die mit der Thematik verknüpften Mobbingvorwürfe seien bekannt gewesen, für ihn habe aber erst einmal im Zentrum gestanden, die Situation allgemein aufzuklären.³⁶²² An anderer Stelle äußerte Hans-Joachim Grote (CDU) allerdings gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, es sei offensichtlich gewesen, dass es – jenseits der Grenzen von disziplinarrechtlich verfolgbaren Mobbing-Handlungen – Defizite gegeben habe.³⁶²³

Aussagen über die Personen Jörg Muhlack oder Ralf Höhs habe es, so Hans-Joachim Grote (CDU), in dem Gespräch am 22.06.2017 nicht gegeben:

„Dass es Konsequenzen haben müsste, was da in der Vergangenheit passiert ist, [...] das habe ich relativ unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, und dass diese Konsequenzen auch Veränderungen nach sich ziehen werden. Aber über die Person Muhlack, wie er es auch in der Zeitung gesagt hat - - Das weise ich vehement zurück, dass auch nur in Ansätzen diese Gedanken dort vorgebracht worden sind, zumindest nicht meinerseits. [...]

Dass ich mir schon einen Führungsanspruch für dieses Haus ausbedinge, für mich und die beiden Staatssekretäre, das habe ich schon relativ klar und deut-

³⁶²¹ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., vgl. Seite 7, 14 f., 18.

³⁶²² Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³⁶²³ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

*lich gemacht, und dass ich eine ganz klare Aufarbeitung und auch Konsequenzen erwarte. Personelle Konsequenzen für Herrn Muhlack und für Herrn Höhs habe ich in diesem Gespräch definitiv nicht kommuniziert.*³⁶²⁴

Vorgaben oder Aufträge hinsichtlich personeller Konsequenzen oder seiner künftigen Arbeit als Innenminister habe es nicht gegeben, so Hans-Joachim Grote (CDU).³⁶²⁵ Auch in den Koalitionsverhandlungen zuvor sei nicht über Personal gesprochen worden.³⁶²⁶ Mit den gegenüber Jörg Muhlack erwähnten notwendigen Konsequenzen habe er die Kommunikation, das Miteinander, dezentrale Strukturen, Mitarbeiterbeteiligung und Verantwortung in den Polizeidirektionen gemeint, wenn auch nicht im einzelnen angesprochen.³⁶²⁷ Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack habe ihm eine ordentliche und vernünftige Klärung der Angelegenheit zugesagt.³⁶²⁸

Hans-Joachim Grote (CDU) schilderte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Wenn Sie ein solches neues Amt übernehmen, macht man sich natürlich im Vorhinein Gedanken: Was sind deine einzelnen Schwerpunktthemen? [...]

Und zusätzlich kam der Bereich Polizei, ein Thema, das mich als vorherigen Bürgermeister eigentlich nur immer aus der Seite der Anwendung berührt hatte. Das Verhältnis zur Polizei war sehr gut. Aber Strukturen, Aufbau, Abläufe et cetera waren für einen Bürgermeister insofern völlig unbekannt.

Ich habe nach den Ereignissen, die dann nach meiner Amtseinführung, aber schon auch in den Medien vorher waren, natürlich mir die Frage gestellt: Wie gehen wir damit um? - Also, die Frage stellt man sich nicht erst am 28. Juni, nach Aushändigung der Urkunde, sondern es war ja ein Zeitfenster, was das Ganze im Vorwege berührt hatte.

³⁶²⁴ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, vgl. Seite 19.

³⁶²⁵ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7, 25, 35.

³⁶²⁶ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

³⁶²⁷ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f., 35.

³⁶²⁸ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

[...] *mein Ansatz war immer: Wir können die Vergangenheit nicht ändern. Aber wir können Konsequenzen daraus für die Zukunft ziehen.*³⁶²⁹

7.2.2. Gespräche nach der Amtsübernahme des Innenministers

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr an Einzelheiten der Gespräche nach seiner Amtsübernahme am 28.06.2017, in denen er durch die verschiedenen Abteilungen auf den jeweils aktuellen Sachstand gebracht worden sei.³⁶³⁰ Vor dem Hintergrund der Medienberichterstattung seien aber die dort gegenständlichen Vorfälle und Zustände in der Landespolizei ein zentrales Thema gewesen.³⁶³¹ Sein Büroleiter habe die gesamte Historie für ihn aufgearbeitet.³⁶³² Ralf Höhs und Thorsten Kramer habe er erst nach der Amtsübernahme kennengelernt.³⁶³³

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) beschrieb gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss ihren Eindruck:

„Vor Amtsantritt war es ja schon eine Situation, wo die Polizei medienmäßig sehr präsent war. Nach Amtsantritt haben wir allen Abteilungsleitern und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Haus und auch in der Landespolizei und auch in den nachgeordneten Ämtern natürlich unser Vertrauen ausgesprochen. Und es gab gar keine Anhaltspunkte aus meiner Sicht, die dafür gesprochen haben, dass es im Oktober oder November, wann dann die Ablösung gewesen ist, da schon irgendwelche Differenzen am Anfang gegeben hat.

Nach meiner Wahrnehmung - das ist aber schon so - war es so, dass relativ frühzeitig klar geworden ist, dass sowohl zwischen dem Minister als auch zwischen der Polizeiführung, ich sage mal, zum Teil unterschiedliche Wahrnehmungen - - Wie wird wann wer informiert? Wie bindet man wen ein? Wie geht man insgesamt mit der Situation um? Dass es da unterschiedliche Wahrnehmungen gab, wie man mit der Situation umgeht, das ging relativ frühzeitig los.

³⁶²⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

³⁶³⁰ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

³⁶³¹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

³⁶³² Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁶³³ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

*Inbesondere der Informationsfluss hat aus meiner Sicht immer eine hohe Rolle gespielt. Es ist teilweise ja die Situation gewesen, dass wir manche Informationen eher aus den Medien erhalten haben als aus dem Lagebericht oder von der Polizeiführung als solches. Das hat teilweise zu Irritationen geführt.*³⁶³⁴

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack bekundete, er habe Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) am 30.06.2017 dieselben Unterlagen übergeben, die einige Wochen zuvor Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) zur Vorbereitung der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses³⁶³⁵ gehabt habe, nämlich einen etwa vier oder fünf Zentimeter dicken Unterlagenstapel, der unter anderem den Bericht der Ermittler des LKA Mecklenburg-Vorpommern³⁶³⁶ und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel³⁶³⁷ enthalten habe.³⁶³⁸

Laut Berichterstattung der „Kieler Nachrichten“ soll am 03.07.2017 ein Kennenlernetreffen zwischen Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, Landespolizeidirektor Ralf Höhs, Landeskriminalamtsdirektor Thorsten Kramer stattgefunden haben, in dem nach Angaben aus dem Innenministerium in

*„guter und konstruktiver Atmosphäre“*³⁶³⁹

auch über die Vorwürfe aus dem Subway-Komplex gesprochen worden sein soll.³⁶⁴⁰

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) hatte an dieses Gespräch gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss keine Erinnerung mehr.³⁶⁴¹ Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack erinnerte sich diesbezüglich an ein Kennenlernetgespräch, an dem auch Landespolizeidirektor Ralf Höhs und Landeskriminalamtsdirektor Thorsten Kramer beteiligt gewesen seien, in dem aber nicht inhaltlich über die Subway-Angelegenheit gesprochen worden sei.³⁶⁴²

³⁶³⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42 f.

³⁶³⁵ Vgl. unten 8.2. ff.

³⁶³⁶ Vgl. oben 1.7.

³⁶³⁷ Vgl. oben 1.6.2.1.

³⁶³⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., 12; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

³⁶³⁹ Zitiert nach Artikel „Rocker-Affäre: Grote kündigt weitere Gespräche an“, „Kieler Nachrichten“, 04.07.2017.

³⁶⁴⁰ Artikel „Rocker-Affäre: Grote kündigt weitere Gespräche an“, „Kieler Nachrichten“, 04.07.2017.

³⁶⁴¹ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³⁶⁴² Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45.

Weiter berichtete Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, am 07.07.2017 habe es auf Intervention aus seinem Bereich eine Veranstaltung im Innenministerium gegeben mit dem Minister, beiden Staatssekretären, Vertretern des Leitungsstabes und einigen Vertretern aus LKA und LPA, darunter Ralf Höhs und Thorsten Kramer, in der die Geschehnisse dargestellt worden seien.³⁶⁴³ Hierbei hätten die Beteiligten sicher nicht den Vorgesetzten nach dem Mund geredet, sondern tatsachenorientiert ihre Auffassung dargestellt.³⁶⁴⁴ Die Besprechung sei harmonisch verlaufen, alle Beteiligten hätten unangeregt ihre jeweiligen Informationen beigesteuert.³⁶⁴⁵

Aus dieser Veranstaltung beschrieb Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack eine Situation:

„Zu einem bestimmten Zeitpunkt des Gespräches sagte der Minister laut in die Runde: Herr Höhs, nachdem ich das hier höre, sind Sie ja der Gemobbte!“³⁶⁴⁶

Ob in dieser Sitzung auch die Vorwürfe der Überwachung von Journalisten³⁶⁴⁷ thematisiert worden seien, wusste Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack nicht mehr, hielt es aber für sehr wahrscheinlich:

„das weiß ich jetzt nicht mehr. Wir haben - das ist das, was ich erinnere - da sehr umfangreich berichtet zu dem Fall. Und ich schließe eigentlich aus, dass das nicht angesprochen worden ist, weil es für mich, wenn ich das jetzt tatsächlich - - wenn ich da die Erinnerung auffrische. Das gehört ja evident zu dem Sachverhalt dazu, auch dass das da eine laufende Überprüfung und so gibt. Also, sehr sicher wird das eine Rolle gespielt haben, ja. [...]

Ich schließe aus [...] dass wir über diesen Umstand des Fragenkatalogs und die Weiterleitung an die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig nicht gesprochen haben. Aber das war nicht das Zentrum der Besprechung am 7. Am 7. ging es darum, die Hausspitze sachkundig zu machen über diesen Komplex insgesamt,

³⁶⁴³ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 12 ff.; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f.

³⁶⁴⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

³⁶⁴⁵ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.

³⁶⁴⁶ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9; vgl. Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38.

³⁶⁴⁷ Vgl. oben 4.2.1.

über diese sogenannte - das war ja damals noch nicht der Begriff dafür - Rockeraffäre, also das, was wir auch am 7. Juni im Ausschuss erörtert hatten. [...] Das war die Absicht des Gespräches: dass wir dort Informationen zur Verfügung stellen. Und noch mal: Informationen mit den wesentlich auch inhaltlich Beteiligten. Deshalb waren da so viele Menschen am Tisch. Das war auch einvernehmlich und ausdrücklich abgestimmt mit der Hausspitze.“³⁶⁴⁸

Vorherige Absprachen oder gar Vorgaben zum Informationsumfang, so Jörg Muhlack weiter, habe es nicht gegeben.³⁶⁴⁹ Über Namen oder Status von Hinweisgebern sei nicht gesprochen worden.³⁶⁵⁰ Die in der Berichterstattung erhobenen Vorwürfe eines Netzwerkes³⁶⁵¹ sowie die nach seinem Empfinden vom designierten Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) am 22.06.2017 angesprochene Notwendigkeit personeller Konsequenzen habe er in dieser Runde bewusst nicht angesprochen, um eine konstruktive Zusammenarbeit in der Sache zu ermöglichen sowie die Hausspitze zu informieren und zu beraten.³⁶⁵²

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) hatte dieses Gespräch, an dem jedenfalls auch Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), Staatssekretär Torsten Geerds (CDU), Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, Landespolizeidirektor Ralf Höhs, Landeskriminalamtsdirektor Thorsten Kramer sowie weitere Polizeiebenen teilgenommen hätten, und die darin erfolgte objektive Darstellung des komplexen Sachverhaltes als interessant, offen und konstruktiv in Erinnerung.³⁶⁵³ Die Überwachungsvorwürfe seien jedenfalls nicht Hauptkern der Besprechung gewesen.³⁶⁵⁴

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) hatte auch an dieses Gespräch keine Erinnerung mehr.³⁶⁵⁵

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) schilderte dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss außerdem ein Gespräch, das sie am 14.07.2017 mit Staatssekretär

³⁶⁴⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14; vgl. Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37 f., 45.

³⁶⁴⁹ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38.

³⁶⁵⁰ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44.

³⁶⁵¹ Vgl. oben Komplex 6.

³⁶⁵² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁶⁵³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45 f., 59.

³⁶⁵⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46 f.

³⁶⁵⁵ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 31 f.

Torsten Geerds (CDU) und Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack geführt habe über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den beiden Staatssekretären³⁶⁵⁶:

„Aber auch damals haben wir darüber schon gesprochen, wie eigentlich Informationsflüsse laufen. Und da hat Herr Muhlack seine Darstellung gesagt, dass er erst mal der Auffassung ist, Schaden von der Hausleitung abzuwenden, und genau geprüft wird, was an Informationen weitergegeben wird und was nicht.

Und da ist schon signalisiert worden, dass im Zweifel wir gerade aufgrund der hohen Presselage eher ein höheres Informationsbedürfnis haben, was drum herum - - unabhängig von der Rockeraffäre jetzt als solches, insgesamt ein höheres Informationsbedürfnis haben: ‚Was passiert eigentlich in der Polizei?‘, als das vielleicht in der letzten Landesregierung der Fall gewesen ist.“³⁶⁵⁷

7.2.3. Anfrage der „Kieler Nachrichten“

Bereits am 14.06.2017 hatten die „Kieler Nachrichten“ sich mit einem 18 Fragen umfassenden Katalog an das Innenministerium gewandt³⁶⁵⁸, auf die der noch amtierende Innenminister Stefan Studt (SPD) am Folgetag mit einer Presseerklärung reagierte, in der er unter anderem äußerte:

„Mindestens fünf der gestellten Teilfragen zielen darauf ab, ob die Landespolizei seit 2016 Journalisten insbesondere der Kieler Nachrichten mit Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung überzogen hat. Ich habe bis zum heutigen Tag keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass diese Vorwürfe auch nur im Ansatz berechtigt sein könnten, und weise sie deshalb mit aller Deutlichkeit zurück. Trotzdem beinhalten die Fragen einen beispiellosen Vorwurf. Sie sind zwar neutral gestellt, dennoch muss ich jetzt zu der Annahme kommen, dass sie tatsächlich einen konkreten Vorwurf beinhalten. Denn der Chefredakteur der KN hat mir gegenüber bereits am 22. Mai 2017 in einem von ihm erbetenen vertraulichen Gespräch diesbezüglich Andeutungen gemacht. Seinerzeit waren diese Andeutungen für mich aber nicht hinreichend konkret, um daraufhin weitere Veranlassungen zu treffen. Heute, angesichts des übersandten Fragenkatalogs, erhalten

³⁶⁵⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52 f.

³⁶⁵⁷ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

³⁶⁵⁸ Vgl. Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; vgl. zum Wortlaut des Fragenkatalogs oben 4.2.1.1.

*die Vorwürfe allerdings ein derartiges Gewicht, dass eine staatsanwaltschaftliche Prüfung alternativlos ist. Mit einem einfachen Dementi meinerseits kann ein solcher Vorwurf nicht mit der notwendigen Deutlichkeit entkräftet werden.*³⁶⁵⁹

Am 14.07.2017, einem Freitag, um 17:38 Uhr wandte sich ein Redakteur der „Kieler Nachrichten“ an den Pressesprecher im Innenministerium:

„Die Kieler Nachrichten werden sich in der morgigen Ausgabe mit dem Thema TKÜ beschäftigen. Diesbezüglich haben wir eine Frage an das Innenministerium:

*Liegen dem Innenministerium Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass gegen Mitarbeiter der Kieler Nachrichten mit oder ohne richterlichem Bescheid TKÜ-Maßnahmen ergriffen worden sind?*³⁶⁶⁰

Um 17:59 Uhr fragte der Pressesprecher bei dem Redakteur nach:

*„vielen Dank. Bis wann haben wir denn Zeit für die Antwort?“*³⁶⁶¹,

woraufhin dieser um 18:31 Uhr erwiderte:

„Wie immer: So schnell wie möglich ;-)

*Was halten Sie denn für realistisch?“*³⁶⁶²

Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) teilte im November 2020 für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung auf ein Auskunftsverlangen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Innenminister und der Führungsebene der Landespolizei unter anderem mit:

„Die Differenzen hatte ihren Ursprung in einem Ereignis im Juli 2017:

Am 14. Juli 2017 erreichte einen Pressesprecher des Innenministeriums eine Anfrage der Zeitung ‚Kieler Nachrichten‘, in welcher eine Berichterstattung zu Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen für den Folgetag angekündigt

³⁶⁵⁹ Presseerklärung vom 15.06.2017.

³⁶⁶⁰ E-Mail vom 14.07.2017, 17:38 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 5.

³⁶⁶¹ E-Mail vom 14.07.2017, 17:59 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 5.

³⁶⁶² E-Mail vom 14.07.2017, 18:31 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 5.

wurde verbunden mit der Frage, ob dem Innenministerium Hinweise oder Erkenntnisse zu solchen Maßnahmen ‚mit oder ohne richterlichen Bescheid‘ gegen Mitarbeiter der Zeitung vorlägen. Hierauf forderte Minister a. D. Grote über den Unterzeichner dienstliche Erklärungen von Ministerialdirigent Jörg Muhlack, Landespolizeidirektor Ralf Höhs und Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer ein. Ministerialdirigent Muhlack teilte in einer SMS mit, einschlägige Vorgänge seien ihm nicht bekannt. Der Pressesprecher des Innenministeriums antwortete gegenüber der Zeitung entsprechend ‚Nein, davon ist dem Innenministerium nichts bekannt‘.³⁶⁶³

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) erinnerte sich:

„Wir haben damals, wenn ich das noch richtig erinnere - aber das kann ich jetzt nicht absolut verbindlich sagen -, darum gebeten, eben ob der Brisanz wirklich eine verbindliche Aussage durch die Führungskräfte zu erhalten, ob es Überwachungsmaßnahmen gegeben hat, ja oder nein. Und da ist eben diese verbindliche Aussage von Herrn Muhlack seinerzeit abgegeben worden.“³⁶⁶⁴

Angesichts der im Raum stehenden schwerwiegenden Vorwürfe, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) weiter, sei durch die erbetene Erklärung, unabhängig von ihrer Bezeichnung, ohne jedes Misstrauen eine aktenkundige Klärung angestrebt worden.³⁶⁶⁵

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) hielt die Bezeichnung der erbetenen Erklärung als „dienstlich“ nicht für schädlich und die Begrifflichkeit auch nicht für unüblich³⁶⁶⁶:

„Dass eine dienstliche Erklärung abgefordert worden ist, ist einfach auch zum Schutz beider Seiten. Wenn sicher klargestellt wird - - Man war ja auf einmal mit diesem Vorwurf da konfrontiert. Also, im Prinzip wurde ja eine Straftat der Polizei vorgelegt. Ich glaube, da dient es auch dem Schutz derjenigen, die die Erklärung abgeben sollten, dass sie davon definitiv keine Kenntnis hatten. Das finde ich per se jetzt erst mal in meiner Empfindung nichts Anrühiges. Und das

³⁶⁶³ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 1 f.

³⁶⁶⁴ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

³⁶⁶⁵ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33 f.

³⁶⁶⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 62.

war auch kein Vertrauensmissbrauch, sondern das war einfach auch eine Bestätigung von beiden Seiten, dass da nichts dran ist.

[...] Nach meiner Erkenntnis hörte sich das so an, als ob es neue Beweise gegeben hätte. Daraufhin wurde gesagt, dann soll bitte zur Sicherstellung, dass da nichts dran ist, einmal die Erklärung abgegeben werden.“³⁶⁶⁷

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack erinnerte sich, dass die Vorwürfe bereits am Vormittag im Innenministerium bekannt gewesen seien und er mehrfach gegenüber der Pressestelle und dem Leitungsstab dargelegt habe,

„dass wir diese Vorwürfe nicht zum ersten Mal hören, dass sie aus meiner Sicht falsch sind, dass man denen mit aller Energie und mit aller Sachlichkeit entgegenzutreten sollte“³⁶⁶⁸

Er habe angeregt, von den „Kieler Nachrichten“ Beweise vorlegen zu lassen, und eine Klärung auch mit Experten aus LKA und LPA angeboten, um dem Vorwurf entschieden entgegenzutreten.³⁶⁶⁹ Nach 19.00 Uhr sei er dann von Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) angerufen worden, der ihn nach erneuter Erörterung der Lage aufgefordert habe, sofort eine dienstliche Erklärung abzugeben³⁶⁷⁰:

„Ich habe dann einigermaßen - wahrscheinlich - verwundert reagiert. Ich habe gesagt: Herr Geerds, was soll das jetzt? Fehlt da jetzt das Vertrauen?“

Dann fiel eben dieser Satz, dass er zu mir sagte: Los! Sie schreiben das jetzt auf, Muhlack, weil der Minister und ich sind erst drei Wochen im Amt!“³⁶⁷¹

Dieses Telefonat habe sehr auf ihn gewirkt, so Jörg Muhlack.³⁶⁷² Nach dem Gespräch am 22.06.2017 habe er hier zum zweiten Mal gemerkt, dass es kein Vertrauen gegeben habe.³⁶⁷³

³⁶⁶⁷ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45 ff.

³⁶⁶⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁶⁶⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁶⁷⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁶⁷¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁶⁷² Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

³⁶⁷³ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

Die Bezeichnung als „dienstliche Erklärung“, die frühere Hausspitzen im Innenministerium nie verwendet hätten, habe er nicht verstanden und so gedeutet, dass eine besondere Bedeutung habe hervorgehoben werden sollen.³⁶⁷⁴ Die verlangte Erklärung habe er per SMS abgegeben³⁶⁷⁵:

„Liebe Chefs,

Auf die Frage der KN ‘weiß das Innenministerium etwas von TKÜ-Maßnahmen gegen Journalisten der Kieler Nachrichten?’ erkläre ich dienstlich: Nein, davon ist mir nichts bekannt.

Ich empfehle, die Kieler Nachrichten aufzufordern, für diese Unterstellungen Beweise vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

*Jörg Muhlack*³⁶⁷⁶

Ob neben Jörg Muhlack auch bei Ralf Höhs nachgefragt wurde im Rahmen der Vorbereitung der Antwort auf die Anfrage der „Kieler Nachrichten“ und ob dieser eine dienstliche Erklärung abgegeben habe, wusste Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) nicht mehr.³⁶⁷⁷

Um 19.01 Uhr antwortete der Pressesprecher des Innenministeriums den „Kieler Nachrichten“:

„Moin Herr M[...],

auf Ihre Anfrage nimmt das Innenministerium wie folgt Stellung:

„Nein, davon ist dem Innenministerium nichts bekannt.“

*Mit freundlichen Grüßen [...]*³⁶⁷⁸

³⁶⁷⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 16.

³⁶⁷⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁶⁷⁶ Zitiert nach E-Mail vom 15.07.2017, 6:28 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 2 f.

³⁶⁷⁷ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 36, 38 f.

³⁶⁷⁸ E-Mail vom 14.07.2017, 19:01 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 4 f.

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Ich glaube nicht, dass irgendjemand zu dem Zeitpunkt darüber philosophiert hat, ob er mit dieser Antwort möglicherweise eine Vertrauenserklärung oder Nichtvertrauenserklärung für die Polizei abgibt.

*Wie die Kollegen das verstanden haben, das müssen Sie die Kollegen fragen. Aber es war auf jeden Fall nicht, zumindest nicht meinerseits und auch nicht seitens des Staatssekretärs, in irgendeiner Weise ein Misstrauen“.*³⁶⁷⁹

Einzelheiten zu den Gesprächen zwischen Jörg Muhlack und Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) kenne er nicht, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), glaube aber nicht, dass dort durch den Staatssekretär in irgendeiner Weise fehlendes Vertrauen der Hausspitze gegenüber der Polizeiführung signalisiert worden sei.³⁶⁸⁰

Weiter führte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) aus:

*„es hat dann natürlich dazu - ich meine, sogar schriftliche - Stellungnahmen vom Leiter des LKA, Herrn Kramer, und von den Fachleuten gegeben, die klar gesagt haben: Also, da ist nichts dran. Das entspricht weder unserer Technik noch unserem Verständnis von Arbeit. Insofern gab es eigentlich zu dem Zeitpunkt keinen Zweifel daran, dass das eine umfassende und ausführliche Information war“*³⁶⁸¹

Am folgenden Morgen, dem 15.07.2017, berichteten die „Kieler Nachrichten“ über mögliche Überwachungsmaßnahmen gegen ihre Journalisten, die durch die ihnen aus Polizeikreisen zugeleiteten Informationen sowie durch ihre darauf beruhende Berichterstattung zu Missständen in der Landespolizei aufgefallen waren.³⁶⁸²

³⁶⁷⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f.

³⁶⁸⁰ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32.

³⁶⁸¹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6, vgl. Seite 9.

³⁶⁸² KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; vgl. KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017; vgl. ausführlich oben 4.2.1.

7.2.4. E-Mails an die Hausspitze des Innenministeriums

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung schilderte durch Staatssekretär Torsten Geerds den weiteren Verlauf gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss folgendermaßen:

„Am nächsten Tag (Samstag) richteten die genannten Beamten [Jörg Muhlack, Ralf Höhs und Thorsten Kramer] in Anbetracht der Presseberichterstattung E-Mails an Minister a. D. Grote und den Unterzeichner, in denen sie die Handhabung der Presseanfrage vom Vortag als illoyal kritisierten. Landespolizeidirektor Höhs und Direktor des Landeskriminalamtes Kramer bemängelten die Formulierung des Innenministeriums als interpretationsfähig. Alle drei Beamten stellten im Kern übereinstimmend und offenbar abgesprochen – wegen des Verhaltens des Innenministers am Vortag – in Frage, ob sie noch dessen Vertrauen hätten, und äußerten ihre Bereitschaft, sollte dies nicht der Fall sein, zu Gesprächen über ihre anderweitige Verwendung zur Verfügung zu stehen.

Minister a. D. Grote empfand die Resonanz auf sein Informationsbedürfnis als unangemessen und sah darin ein ‚Kräftemessen‘. In einer ersten Reaktion wollte er das Angebot aufgreifen und in Gespräche über eine anderweitige Verwendung eintreten. Insbesondere auf das Votum des Unterzeichners hin wurde jedoch entschieden, dass angesichts der sehr kurzen Spanne der Zusammenarbeit seit dem 28. Juni 2017 die Sache nicht entscheidungsreif sei.“³⁶⁸³

7.2.4.1. E-Mail von Jörg Muhlack vom 15.07.2017, 6.28 Uhr

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack schilderte, nach dem Telefonat mit Staatssekretär Torsten Geerds (CDU), in dem ihm wie im Gespräch mit Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) am 22.06.2017 deutlich geworden sei, dass Personen, die ihn nicht kennen und keine Sachverhaltsaufklärung beehrten, ihm nicht vertrauten und den Stab über ihn gebrochen hätten, habe er abends und über Nacht eine E-Mail formuliert.³⁶⁸⁴ Er sei emotional so berührt gewesen, dass er die E-Mail seiner Frau nicht habe vorlesen können.³⁶⁸⁵

³⁶⁸³ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 2.

³⁶⁸⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

³⁶⁸⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

In einer E-Mail vom 15.07.2017 schrieb Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack um 6.28 Uhr an Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) und Staatssekretär Torsten Geerds (CDU):

„Sehr geehrter Herr Grote, sehr geehrter Herr Geerds,

Sie haben gestern Abend von mir im Zusammenhang mit einer Presseanfrage der Kieler Nachrichten eine dienstliche Erklärung abverlangt. Diese per SMS versandte Erklärung wiederhole ich an dieser Stelle, auch nach Kenntnisnahme der heutigen Berichterstattung in den KN:

Liebe Chefs,

Auf die Frage der KN ‘weiß das Innenministerium etwas von TKÜ-Maßnahmen gegen Journalisten der Kieler Nachrichten?’ erkläre ich dienstlich: Nein, davon ist mir nichts bekannt.

Ich empfehle, die Kieler Nachrichten aufzufordern, für diese Unterstellungen Beweise vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Muhlack

Ich möchte diese dienstliche Erklärung um Folgendes ergänzen: Ich übe die Funktion des Abteilungsleiters Polizei mittlerweile 7 ½ Jahre aus. Ob meine Arbeit in dieser Zeit erfolgreich oder anforderungsgerecht war, möge andere beurteilen. In dieser Zeit habe ich nicht einen Tag wegen Krankheit gefehlt, wie im Übrigen in Jahrzehnten meiner Dienstzeit davor auch nicht. Ich bin an 365 Tagen im Jahr erreichbar und ansprechbar gewesen, wenn es gewünscht oder erforderlich wurde, am Wochenende oder aus dem Urlaub heraus ins Büro gefahren. Tausende von Mehrarbeitsstunden sind verfallen und ich habe akzeptiert, dass zwar von mir erwartet wird, dass ich den mir anvertrauten Mitarbeitern der Landespolizei Anerkennung, Unterstützung und Rückendeckung gewähren muss, selbst dazu aber keine Ansprüche stellen darf....

Ich habe die jeweilige Hausspitze, ganz gleich welcher politischen Couleur, unterstützt, beraten und Schaden von ihr ferngehalten. Es war meine Entscheidung, die Landespolizei im Sommer 2015 für die Bewältigung der Flüchtlingskrise in Verantwortung und Arbeit zu nehmen. Eine Entscheidung, bei der ich zutiefst überzeugt bin, dass diese den damaligen Minister aus einer außerordentlich schwierigen politischen Situation befreit hat.

Ich habe nie einen Minister oder Staatssekretär belogen oder ihm wichtige Informationen vorenthalten. So wie ich meine Arbeit verstehe oder ausgeführt habe, tun oder taten das im Übrigen auch meine beiden Amtsleiter und mein ehemaliger Vertreter und meine jetzige Vertreterin.

Die Belastung, die meine Funktion und mein Amtsverständnis mit sich bringen, hat meine Familie, vorrangig meine Frau ertragen müssen. Allerdings merke ich in den letzten Wochen, dass auch mein Akku sich dem roten Strich annähert. Gespräche, wie die gestern Abend mit Ihnen, Herr Geerds, fressen zusätzliche Energie.

Ich werde in der kommenden Woche mit Herrn Höhs in eine schwierige Klausurtagung mit unseren Behördenleitern gehen. Auch da wird es um die aktuelle Krise gehen, die im Übrigen auch einige ‚Nebenkriegsschauplätze‘ zutage fördert....

Ab Freitag werde ich dann drei Wochen Urlaub haben und hoffentlich den Akku-Stand einige Peilstriche nach oben verschieben können. Ich werde aber auch versuchen, mich persönlich neu ausrichten, wie ich zukünftig meine Arbeit machen will, um gesundheitliche Konsequenzen soweit wie möglich auszuschließen.

Mit langem Anlauf in diesem Schreiben komme ich jetzt zu meiner eigentlichen Botschaft: Ich habe mehrfach Ihnen gegenüber dargestellt, dass meine Aufgabenwahrnehmung Vertrauen braucht, nicht für die Person, sondern die Funktion. Mit einer ‚lame duck‘ als Abteilungsleiter werden sich die Aufwände für die Steuerung und Ausrichtung der Landespolizei für Sie als Hausspitze erheblich erhöhen.

Wenn es dieses Vertrauen in mich nicht gibt oder sich die Auffassung verstärkt, es sollte jemand anderes Verantwortung übernehmen, dann stehe ich jederzeit für konstruktive Gespräche bei der Suche nach einer Lösung zur Verfügung. Solche Lösungen wären für mich auch kein Ansehensverlust und werden mich nicht in Verzweiflung oder Depression treiben.

Mit freundlichen Grüßen

*Jörg Muhlack*³⁶⁸⁶

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack erläuterte zu dieser E-Mail:

*„Für mich ist das kein Angebot irgendwie, zurückzutreten oder mich wegzunehmen. Für mich ist das die Bitte: Redet endlich mit mir! Sagt mir ins Gesicht, was euch bewegt und wie wir hier weiter miteinander umgehen! - Und das ist mitnichten irgendwie der Wunsch, mich abzulösen oder so. Wie auch andere Mails da offensichtlich völlig fehlinterpretiert sind, vielleicht auch böswillig fehlinterpretiert worden sind.“*³⁶⁸⁷

Eine Reaktion auf die E-Mail habe er nicht erhalten.³⁶⁸⁸ Es hätten nur sehr wenige Gespräche der Hausspitze mit ihm und anderen Führungskräften stattgefunden, so Jörg Muhlack, obwohl diese versucht hätten, einen Dialog zu initiieren, auch um mit der Hausspitze über die strategische Ausrichtung zu sprechen.³⁶⁸⁹

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack bekundete, die E-Mail nachträglich auch Landespolizeidirektor Ralf Höhs und Landeskriminalamtsdirektor Thorsten Kramer zur Kenntnisnahme zugeleitet zu haben.³⁶⁹⁰

7.2.4.2. E-Mail von Ralf Höhs vom 15.07.2017, 14.04 Uhr

Um 14.04 Uhr am 15.07.2017 schrieb Landespolizeidirektor Ralf Höhs eine E-Mail mit dem Betreff

³⁶⁸⁶ E-Mail vom 15.07.2017, 6:28 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 2 f.

³⁶⁸⁷ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, vgl. Seite 17 f.; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 46.

³⁶⁸⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

³⁶⁸⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³⁶⁹⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

„KN-Affäre“³⁶⁹¹

an Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) und Staatssekretär Torsten Geerds (CDU), die in Kopie auch an den Pressesprecher im Innenministerium, den Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer, an Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack und an dessen Vertreterin ging:

„Sehr geehrter Herr Minister, sehr geehrter Herr Staatssekretär,

die gestrige Reaktion ihres Hauses auf die absurden Fragen der KN öffnet weite Interpretationsmöglichkeiten, ist von deutlicher und geboten erscheinender Zurückweisung dieses Unfugs jedenfalls weit entfernt und lässt die mir erforderlich erscheinende Solidaritätsadresse in Mitarbeiterschaft und Führung der Landespolizei vermissen.

Nicht nur die Führungskräfte der Landespolizei, sondern gerade auch die diskreditierte Mitarbeiterschaft müssen sich diesbezüglich die Frage stellen, ob die Landesregierung Vertrauen in die Landespolizei, ihre Führung und auch ihre Mitarbeiterschaft hat. Derartige Infragestellungen erreichen mich schon jetzt am Wochenende intensiv und sie benötigen dringend eine Beantwortung.

Ganz persönlich beschäftigt mich die Frage, ob sie mit mir vertrauensvoll zusammenarbeiten wollen und werden. Ich wäre für eine Erörterung dankbar.

Sehr geehrter Herr H[...],

ihnen meinen ausdrücklichen Dank für die Transparenz ausdrückende Übermittlung ihrer Antwort.

Mit freundlichen Grüßen,

*Ralf Höhs*³⁶⁹²

Durch seinen Rechtsanwalt ließ Ralf Höhs hinsichtlich der E-Mail mitteilen:

³⁶⁹¹ E-Mail vom 15.07.2017, 14:04 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 4.

³⁶⁹² E-Mail vom 15.07.2017, 14:04 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 4.

„Das war eine Reaktion auf die Reaktion aus der Polizei, dass eine gewisse Verständnislosigkeit da ist, wie dann die Polizei geantwortet hat, genauer gesagt: das Innenministerium [...] geantwortet hat.“³⁶⁹³

Eine Demission habe nicht in der Mail von Ralf Höhs gestanden.³⁶⁹⁴

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack bekundete, von dieser E-Mail vorher nichts gewusst zu haben.³⁶⁹⁵

7.2.4.3. E-Mail von Thorsten Kramer vom 15.07.2017, 14.08 Uhr

Der Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer schrieb am 15.07.2017 um 14.08 Uhr an Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) und Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) eine E-Mail, die in Kopie auch an den Pressesprecher im Innenministerium, Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack und Landespolizeidirektor Ralf Höhs gerichtet war:

„Sehr geehrter Herr Grote, sehr geehrter Herr Geerds,

zu der heutigen Berichterstattung der ‚Kieler Nachrichten‘ gebe ich die folgende dienstliche Stellungnahme ab:

Weder gibt es aktuell polizeiliche Überwachungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter der KN noch gab es entsprechende Maßnahmen mindestens in der Zeit, in der ich in Verantwortung trage, d.h. in den vergangenen vier Jahren. Der Begriff ‚Überwachungsmaßnahmen‘ ist umfassend zu verstehen, also beinhaltet auch die Überwachung der Telekommunikation bzw. die Technik gestützte Observation! Sämtliche Darstellungen in diesem Artikel entbehren jeder Grundlage, sind also völliger Unsinn und reihen sich nahtlos in die bisherige Berichterstattung der KN ein. Ich bin mir sicher, dass diese eskalierende Berichterstattung fatale Reaktionen in der betroffenen Mitarbeiterschaft ausgelöst hat bzw. auslösen wird.

³⁶⁹³ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

³⁶⁹⁴ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

³⁶⁹⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

Eine vergleichbare Fragestellung bereits vor einigen Wochen wurde durch mich ggb. Herrn Muhlack wahrheitsgemäß beantwortet. Die KN wurde meinem Wissen nach durch das Innenministerium entsprechend beschieden. Die heutige Berichterstattung erfolgt also in Kenntnis dieser Aussage.

Die Anfrage der KN vom 14.07.2017 beinhaltet folgende Formulierung: ‚Liegen dem Innenministerium Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass gegen Mitarbeiter der Kieler Nachrichten mit oder ohne richterlichen Bescheid TKÜ-Maßnahmen ergriffen worden sind?‘ Wiederholt wird also auch nach der Durchführung illegaler Überwachungsmaßnahmen durch die Polizei/das Landeskriminalamt gefragt.

Hierzu erfolgte eine Pressemitteilung des MILI: ‚Nein, davon ist dem Innenministerium nichts bekannt.‘

Sehr geehrter Herr Grote, sehr geehrter Herr Geerds, ganz abgesehen davon, dass hier nach der möglichen Realisierung schwerer Straftaten durch Amtsträger gefragt wird, versichere ich, dass die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Aufgaben Gesetzes konform wahrnehmen und das Innenministerium vom LKA umfassend und korrekt informiert wird. Die in der PM verwendete Formulierung lässt hieran Zweifel zu, ein Umstand, der auch mich in meiner Amtsführung trifft. Sollten Ihrerseits entsprechende Vorbehalte existieren, stehe ich jederzeit für ein Gespräch zu meiner dienstlichen Zukunft zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Kramer³⁶⁹⁶

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack bekundete, auch von dieser E-Mail vorher nichts gewusst zu haben.³⁶⁹⁷

³⁶⁹⁶ E-Mail vom 15.07.2017, 14:08 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 7.

³⁶⁹⁷ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

7.2.4.4. Reaktionen in der Hausspitze im Innenministerium

Für Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) war Ursprung der E-Mails von Jörg Muhlack, Ralf Höhs und Thorsten Kramer die vorangegangene Bitte um eine dienstliche Erklärung:

„Diese dienstliche Erklärung zu bekommen war für die Polizeiführung eine Frage an die Ehre, hätte ich fast gesagt. Also: ‚Wieso verlangt ihr von uns eine solche dienstliche Erklärung? Reicht es nicht, wenn wir sagen: ‚Da war nichts!‘?‘ So. Und ich glaube, das war die Grundlage, die dann zu dieser Aussage geführt hat.“³⁶⁹⁸

Dass die in den E-Mails kritisierte Formulierung in der Presseerklärung auf die Formulierung von Jörg Muhlack zurückgehe, sei nicht erörtert worden³⁶⁹⁹:

„Es ging darum, dass wir eine dienstliche Erklärung abverlangt haben, nach dem Motto: Das hat es noch nie gegeben. Und: Eine dienstliche Erklärung wäre ein vorseilendes Misstrauen, da eben eine normale Erklärung nicht dazu beigetragen hat. [...] nach dem Motto: Das ist nicht ein normales Umgehen mit Polizeiführung, wie wir es bislang gewohnt waren.“³⁷⁰⁰

Weiter führte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) aus:

„Es geht um das grundsätzliche Miteinander. Inwieweit gibt eigentlich ein Minister, ein Staatssekretär vor, was er denn bitte schön von der Polizeiführung erwartet und haben möchte? Oder gibt die Polizeiführung vor, mit was ein Minister und ein Staatssekretär zufrieden sind? Reicht es oder reicht es nicht, was die Kolleginnen und Kollegen erklärt haben?

Und das war - das werden Sie selber so auch interpretieren - ein Kräftemessen zu sagen: Also, wenn ihr von uns so etwas verlangt, ist das ein Misstrauenszeichen. Reicht es nicht, wenn wir einfach sagen: ‚Da war nichts!‘, und, bitte schön, damit belassen wir es dabei?

³⁶⁹⁸ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12, vgl. Seite 22 f.

³⁶⁹⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

³⁷⁰⁰ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

*Es war einer der vielen Bausteine, von denen ich vorhin gesprochen habe, die die Frage nach einem gemeinsamen Miteinander zur Lösung der zukünftigen Aufgaben berührt. Und das war sicherlich einer der Bausteine, einer der sehr frühen Bausteine dabei.*³⁷⁰¹

Er habe die E-Mails, insbesondere die Formulierung von Ralf Höhs, nicht als Angebot zur Ablösung verstanden:

*„aber es spiegelt - - Also, es war ja zunächst einmal ein Angebot zu sagen: ‚Wir wollen miteinander reden.‘ Aber im Hintergrund spielt natürlich mit - - Und ich sage mal, Polizeiführung war sich damals im Auftreten gegenüber dem Ministerium sehr einig. Herr Muhlack, Herr Höhs und Herr Kramer waren schon, was das Verhältnis Polizei zum Ministerium angeht, relativ eindeutig und klar.*³⁷⁰²

Er habe das Gefühl gehabt, Jörg Muhlack, Ralf Höhs und Thorsten Kramer hätten seine Autorität nicht anerkannt und, ohne Bereitschaft zu inhaltlicher Diskussion, selbst eine andere Verwendung angeboten, wenn ihm nicht passe, wie sie Dinge machten.³⁷⁰³ Er habe sich die Frage stellen müssen, ob er selbst zur Lame Duck werde oder die anderen in eine andere Funktion führe.³⁷⁰⁴ Er glaube,

„da ging es gar nicht mehr um die Frage der Berichterstattung der ‚KN‘, sondern es war eben dieses Kräfteressen, das nicht, ich sage mal, durch die Hauspitze des Innenministeriums provoziert worden ist, sondern man wollte so nach dem Motto: Wir führen die Polizei. Wir machen das gut. Und wir machen es so, wie wir es bis jetzt immer gemacht haben. Und wenn ihr das anders wollt, dann nicht mit uns!

*Da stellt man sich natürlich schon die Frage: Ergebe ich mich dem und lasse die dann eigenständig handeln, oder wie gehen wir damit um?*³⁷⁰⁵

³⁷⁰¹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13; vgl. Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 11 f.

³⁷⁰² Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³⁷⁰³ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14, 23.

³⁷⁰⁴ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14.

³⁷⁰⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f.

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Ich habe [die Mails] nicht direkt erhalten. Mir wurden sie weitergeleitet. Ich war irritiert über das Wording der Mails, weil sich das für mich so anhörte, dass - also insbesondere die Mail von Herrn Muhlack - er aus meiner Sicht signalisiert hat, er könne sich auch eine andere Verwendung vorstellen, wenn das Vertrauen nicht gegeben ist. Das war mein damaliger Eindruck [...] bei Herrn Muhlack habe ich das definitiv so verstanden.“³⁷⁰⁶

Sie habe die Reaktion auf die Abfrage einer Bestätigung, dass die Vorwürfe unbegründet seien, nicht nachvollziehen können und als unangemessen empfunden.³⁷⁰⁷ Weiter beschrieb Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) ihren Eindruck:

„Ja. Aus meiner Sicht ist eine - - spricht eine Verletztheit aus den E-Mails, die ich erst mal, sage ich, an eine neue Hausleitung, die mit den Vorgängen ja erst mal nicht wirklich betroffen ist, sondern die ja auch erst mal versucht, sich zu finden und damit umzugehen - - kommt schon eine hohe Sensibilität da rein, die meines Erachtens erst mal den falschen Empfänger trifft, weil, es ist ja erst mal ein gegenseitiges Geben und Nehmen und Kennenlernen.

Und aus meiner Sicht war schon sehr viel Emotionalität in den E-Mails vorhanden, die ich erst mal ungewöhnlich finde in den - - Das waren ja noch die ersten Wochen.“³⁷⁰⁸

Als möglichen Grund für die emotional angespannte Situation nannte Staatssekretärin Herbst ein Rechtsanwaltsschreiben, das Anfang Juli 2017 im Innenministerium eingegangen sei,

„wo daraufhin auch Herr Muhlack dann [...] gebeten hat um Rechtsschutz, was wir ja auch gewährt haben, aber wo er selber auch in seiner E-Mail dann auch

³⁷⁰⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47.

³⁷⁰⁷ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 62.

³⁷⁰⁸ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

*geschrieben hat, dass jetzt so ein Punkt erreicht ist, wo er selber auch nicht mehr - - wo er selber emotional betroffen ist.*³⁷⁰⁹

Am 15.07.2017 um 16.43 Uhr wandte sich Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) unter dem Betreff

*„Polizeiführung“*³⁷¹⁰

an Staatssekretär Torsten Geerds (CDU), seinen Büroleiter, seinen persönlichen Referenten sowie in Kopie an Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU):

„Liebe Kristina, Liebe Kollegen,

Inzwischen haben Sie/habt Ihr sicherlich auch die sehr emotionalen Mail von Herrn Muhlack, Herrn Höhs und Herr Krämer erhalten. Ich halte es für zuhöchst unprofessionell, wie die 3 Herren mit, wie ich finde, berechtigten Fragen der Hausleitung umgehen. Ich finde, es ist nicht nur unser Recht, sondern insbesondere auch unsere Pflicht, uns über Hintergründe informieren zu lassen und auch ggfs. kritisch zu hinterfragen. Sofern so etwas quasi als ‚Majestätsbeleidigung an dem Trio‘ gesehen wird, muss ich an der Führungsqualifikation dieser 3 Herren zweifeln. Hier findet jetzt ein Kräftemessen mit dem Innenminister und dem Staatssekretär Polizei statt.

Ich betone an dieser Stelle ausdrücklich und mit voller Überzeugung, dass ich hinter unserer Polizei stehe und von derem rechtsstaatlichen Handeln in Gesamtheit uneingeschränkt überzeugt bin. Das heißt für mich aber nicht, dass auch in einer solch großen Organisation nicht hinterfragt werden darf, ob einzelne Menschen in diesem System sich ihrer besonderen Verantwortung immer bewusst sind.

Ich habe einen Text verfasst, den ich den 3 Herren senden möchte. Bitte schauen Sie sich diesen sehr kritisch an und nehmen bitte ausdrücklich auch gern Änderungen vor.

³⁷⁰⁹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60; vgl. Seite 61.

³⁷¹⁰ E-Mail vom 15.07.2017, 16:43 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 10 ff.

Ich möchte am Montag eigentlich gern deren ausdrückliches Angebot auf Demission annehmen. Wir müssen uns dann gemeinsam Gedanken machen, was wir mit ihnen machen wollen/können und wer die Nachfolge übernimmt. Auch hier wäre ich für Gedanken sehr dankbar.

Viele Grüße

Hans-Joachim Grote³⁷¹¹

An diese Mail hängt der Innenminister den Entwurf einer weiteren Mail an:

„Sehr geehrter Herr Muhlack, sehr geehrter Herr Höhs, sehr geehrter Herr Kramer,

nachdem Sie mir im Laufe des heutigen Vormittages alle Drei eine Mail ähnlichen Inhaltes gesandt haben, erlaube ich mir, Ihnen in Anbetracht der Reichweite Ihrer Aussagen, gleichlautend und inhaltlich identisch zu antworten.

Ich bin zutiefst irritiert über Ihr Verhalten und wie Sie mit grundsätzlichen Fragen Ihres neuen Ministers und neuen Staatssekretärs umgehen. Wir sind seit dem 28. Juni 2017 im Amt und haben eine medial sehr aufgeheizte Stimmung, ausgehend von der sog. ‚Rocker-Affäre‘, vorgefunden. Fast täglich werden (inzwischen in verschiedenen Medien) Behauptungen, Unterstellungen und Aussagen veröffentlicht, die zu einer erheblichen Verunsicherung und Irritationen in der Bevölkerung, der Landesregierung, der Politik und sicherlich auch in der Polizei führen.

Auch wenn Sie mir anderes verdeckt unterstellen: Ich habe es inzwischen in allen öffentlichen Veranstaltungen an denen ich teilnehme gesagt und betone auch an dieser Stelle nochmals ausdrücklich und mit voller Überzeugung, dass ich voll und ganz hinter unserer schleswig-holsteinischen Polizei stehe und von deren rechtsstaatlichen Handeln in Gesamtheit uneingeschränkt überzeugt bin.

Das heißt für mich aber nicht, dass auch in einer solch großen Organisation es nicht hinterfragt werden darf, ob einzelne Menschen in diesem System sich ihrer

³⁷¹¹ E-Mail vom 15.07.2017, 16:43 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 10 ff.

besonderen Verantwortung bewusst waren und/oder sind und ob einzelne Maßnahmen, vielleicht auch erst aus einer heutigen Betrachtung heraus, zukünftig eventuell überdacht und neu organisiert werden sollten. Auch muss die Frage gestellt werden dürfen, ob die Aussagen, die in den Medien gemacht worden sind, alle komplett unwahr und falsch sind, oder ob es möglicherweise Dinge gibt, die, auch wieder aus dem Blickwinkel von heute, hätten vielleicht doch anders entschieden bzw. gelöst werden können. Aus Ihrer Führungsverantwortung heraus wissen Sie, es geht auch zu unterscheiden in fahrlässiges Handeln, grob fahrlässiges Handeln oder vorsätzliches Handeln, mit den sich jeweils daraus ergebenden Weiterungen.

Wohlgemerkt es geht mir in keiner Weise um die Frage einer Schuldzuweisung, es geht mir um die Frage der internen Aufklärung und die Frage, wie wir in Zukunft mit ähnlichen Aufgabenstellungen umgehen werden und was wir eventuell besser machen können. Ich bin daran interessiert, den Fall zunächst einmal soweit wie möglich persönlich zu verstehen und dann gemeinsam daraus ggfs. Lösungen für die Zukunft zu finden.

Es mag sein, dass Sie eine derartige Vorgehens- oder Denkweise in der Vergangenheit nicht vorgefunden haben und Sie persönlich den Informationsbedarf Ihres Ministers und Staatssekretärs anders beurteilen. Sie sollten und müssen daher akzeptieren, dass ich selber darüber entscheiden möchte, welche Informationen ich benötige und welche nicht. Und dies gilt auch für den Staatssekretär. Es gab für mich bislang keinerlei Veranlassung an einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu zweifeln, aber es kann ‚vertrauensvoll‘ doch auch nicht heißen, dass Verständnis- bzw. Aufklärungsfragen und auch kritische Gedanken als ‚ehrabschneidend‘ und ‚misstrauend‘ von Ihnen geächtet werden. Einer von Ihnen stellte in seiner Mail die explizite Frage, ...‘ob ich mit Ihnen vertrauensvoll zusammenarbeiten wolle und werde.’... Gestatten Sie mir meinen Hinweis, dass eine vertrauensvolle Zusammenarbeit immer nur von beiden Seiten ausgehen kann!

Sie als verantwortliche Führungskräfte im Bereich der Polizei sollten mit einer hohen Professionalität die vor uns liegenden Aufgaben gemeinsam mit Ihrem

Innenminister und Ihrem Staatssekretär lösen. Und dass dieser aktuelle Vorgang, mit all seinen Verästelungen, auch auf Seiten des Ministeriums und der Polizei einer abschließenden Aufarbeitung und Würdigung bedarf, ist für mich eine zwingende Notwendigkeit.

In Anbetracht der Dringlichkeit bitten der Staatssekretär und ich Sie am Montag zu einer Besprechung in mein Dienstzimmer in der Zeit von 10:00 - 11:00 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen

*Hans-Joachim Grote*³⁷¹²

Vorverurteilungen oder Vorfestlegungen hinsichtlich der Zusammenarbeit mit einzelnen Führungskräften der Polizei habe es zu diesem Zeitpunkt nicht gegeben, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), auch nicht vor dem Hintergrund der vorangegangenen Presseberichterstattung über Mobbingvorwürfe.³⁷¹³ Er habe die drei E-Mails als Angebot der Demission verstanden, sein eigener E-Mail-Entwurf sei eine erste enttäuschte und emotionale Reaktion hierauf gewesen.³⁷¹⁴

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„An den Beratungen war ich nicht beteiligt. Ich habe dann am Sonntag eine E-Mail von Herrn Grote noch mal bekommen, wo er mich informiert hat, dass am nächsten Tag eine Pressekonferenz stattfindet. Das ist zeitgleich zu einem Gespräch, wo wir gemeinsam mit den, ich glaube, kommunalen Landesverbänden gesprochen hätten. Da hat er mich darum gebeten, dass ich diesen Termin alleine übernehme, und hat mich darüber in Kenntnis gesetzt, dass er das Schreiben, was er mir am Vortag zugesendet hat, so nicht versenden wird, weil er in sich gegangen ist und erst mal mit den dreien persönliche Gespräche führen möchte.

[...]

³⁷¹² E-Mail-Entwurf vom 15.07.2017, Umdruck 19/4987, Seite 11 f.

³⁷¹³ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.

³⁷¹⁴ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19 ff., 33.

*Der fachliche Austausch fand zwischen Herrn Geerds und Herrn Grote statt. Ich kann Ihnen nicht sagen, wann ich die Mails, die sie mir am Samstag geschickt haben, gelesen habe. Das weiß ich jetzt, ehrlich gesagt, nicht mehr. Ich kann Ihnen eben nur jetzt im Nachgang, weil ich ja noch mal den Mailverkehr durchgesehen habe - - hatte eben der Minister damals mich darüber informiert, dass er das Schreiben nicht lossenden wird. Ich hätte es auch befremdlich gefunden, muss ich ganz ehrlich sagen, das Schreiben so loszusenden, und war eigentlich dankbar, dass er das selber zurückgenommen hat. Und dann war es auch nicht mehr erörterungswürdig.*³⁷¹⁵

Ob die beabsichtigten Gespräche mit den Absendern der E-Mails stattgefunden hätten, wusste Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) nicht.³⁷¹⁶

Den Umstand, dass die Atmosphäre zwischen Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) und Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack schon früh nach der Amtsübernahme nicht mehr ungestört war, obwohl die neue Hausspitze der Polizeiführung ohne Vorbehalte begegnet sei, führte Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) auch auf die Medienberichterstattung zurück:

*„Wenn man permanent unter diesem medialen Druck steht, dann ist man, glaube ich, einfach sensibler. Und dann führen vielleicht auch die eine oder andere Info, die man nicht rechtzeitig bekommen hat, oder es ist das eine oder andere Gespräch, was nicht rechtzeitig vonseiten M zu 4 oder von 4 zu M - - Dann ist einfach - - sind beide Seiten emotional hoch angespannt.“*³⁷¹⁷

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) konnte sich an Beratungen und an die Details, warum er die entworfene E-Mail letztlich nicht abschickte, nicht mehr erinnern³⁷¹⁸, äußerte sich aber zur Situation, in der er aus seiner Sicht kurz nach seinem Amtsantritt von führendem Personal vor die Wahl gestellt worden sei, mitzuspielen oder sie abzulösen:

³⁷¹⁵ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 47 f.

³⁷¹⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 60.

³⁷¹⁷ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 61.

³⁷¹⁸ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13, 18.

„Dann kommen Ihnen schon als Minister zunächst mal ganz komische Gedanken. Und dass wir das dann nicht angenommen haben - - Also, Emotionen sind das eine. Diese sofort in dienstliche Dinge umzuwandeln, ist das Zweite. Also, die emotionale Sache, also ja. Aber es dann auch wirklich rechtlich sauber umzusetzen, ist eine zweite.“³⁷¹⁹

7.2.5. Pressekonferenz am 17.07.2017

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack bekundete, dass er im Laufe des 15.07.2017 mit Landespolizeidirektor Ralf Höhs und dem Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer gesprochen habe.³⁷²⁰ Im Ergebnis seien die drei auf den Minister zugegangen und hätten dringend zu einer Pressekonferenz geraten.³⁷²¹

Am folgenden Montagvormittag, dem 17.07.2017 fand anlässlich der Berichterstattung über angebliche Abhörmaßnahmen der Landespolizei gegen Journalisten³⁷²² eine Pressekonferenz statt, in der Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) und Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) geschlossen auftraten mit unter anderem Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, Landespolizeidirektor Ralf Höhs und Landeskriminalamtsdirektor Thorsten Kramer. Laut Auskunft der Landesregierung fand vor der Pressekonferenz eine vorbereitende Besprechung mit den Beteiligten statt.³⁷²³ Nach den Angaben von Staatssekretär Torsten Geerds habe diese Vorbesprechung

„ausschließlich fachliche Punkte im Zusammenhang mit den Vorwürfen der Zeitung ‚Kieler Nachrichten‘“³⁷²⁴

berührt.³⁷²⁵ Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) erinnerte sich nicht mehr an die Gespräche vor und nach der Pressekonferenz.³⁷²⁶

In der Pressekonferenz stellte der Innenminister sich vor die Landespolizei³⁷²⁷:

³⁷¹⁹ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

³⁷²⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁷²¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁷²² Vgl. ausführlich oben 4.2.1.

³⁷²³ Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 4.

³⁷²⁴ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 2.

³⁷²⁵ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 2.

³⁷²⁶ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 ff.

³⁷²⁷ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 9, 24, 27 f., 32; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

„Seit meinem Amtsantritt als Innenminister vor nunmehr 20 Tagen habe ich mich, ebenso wie Staatssekretär Geerds intensiv mit den vielen Vorwürfen beschäftigt, denen sich die Landespolizei seit Anfang Mai ausgesetzt sieht. Neben der nun im Raum stehenden unrechtmäßigen Überwachung von Pressevertretern betreffen diese auch das Thema Aktenmanipulation und das Thema Mobbing. Torsten Geerds und ich haben viele Gespräche geführt, wir haben uns in Akten eingelese und haben uns hierdurch ein erstes eigenes Bild von den in Rede stehenden Vorgängen verschafft.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich eines sehr deutlich sagen:

Solche Vorwürfe treffen die Landespolizei in ihren Grundfesten. Sie sind dazu geeignet, das Vertrauen der Menschen in das rechtsstaatliche Handeln unserer Polizei zu gefährden. Und sie verunsichern zugleich die Polizistinnen und Polizisten im Land, die sich plötzlich selbst einem schweren Verdacht ausgesetzt sehen. Viele der formulierten Vorwürfe richten sich auch sehr konkret gegen die Führung der Landespolizei, namentlich Herrn Muhlack, gegen Herrn Höhs und gegen Herrn Kramer.

Ich möchte deshalb folgendes feststellen:

Nach den mir vorliegenden Erkenntnissen hat es die in Rede stehenden Maßnahmen gegen Journalisten in Schleswig-Holstein nicht gegeben. Dies haben mir der Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, der Landespolizeidirektor und der Leiter des Landeskriminalamtes ausdrücklich versichert. Ich habe keinen Anlass, an diesen Aussagen zu Zweifeln. Alle mir derzeit vorliegenden Informationen belegen das Gegenteil.

Abgesehen von der Berichterstattung vom Samstag und von heute gibt es keine Anhaltspunkte, die die dort erhobenen Vorwürfe stützen. Ich hatte und habe volles Vertrauen in die Führung der Landespolizei, auch was die Aufklärung der erhobenen Vorwürfe angeht. Und ich habe volles Vertrauen in die Polizistinnen und Polizisten, die in unserem Land die Sicherheit der Menschen gewährleisten. Die Landespolizei ist an Recht und Gesetz gebunden. Und Sie handelt nach Recht und Gesetz.

Nichtsdestotrotz bleiben die erhobenen Vorwürfe in der Welt und müssen eindeutig ausgeräumt werden. Wir werden deshalb die Staatsanwaltschaft bitten, auch diesen Vorwürfen in alle Richtungen nachzugehen. Ich betone ausdrücklich, dass dies kein Ausdruck von Misstrauen ist. Es ist aber mein Verständnis von meinem Amt, dass derart Schwerwiegendes nicht im Raum stehen bleiben darf, sondern einer abschließenden Prüfung unterzogen werden muss.

Denn es ist meine Aufgabe, Schaden von der Landespolizei als Ganzem abzuwenden. Und es ist auch meine Fürsorgepflicht als Dienstherr, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei und insbesondere die massiv im Fokus der medialen Berichterstattung stehenden Führungskräfte durch eine konsequente Aufklärung zu schützen.

Ich kann Ihnen deshalb auch versichern, dass wir als Hausspitze des Innenministeriums unseren Beitrag zur Aufklärung auch dieser Vorwürfe leisten werden. Im Übrigen begrüße ich es sehr, dass auch der Innen- und Rechtsausschuss des Landtages im Rahmen der Akteneinsicht einen eigenen Beitrag zur Aufklärung des gesamten Komplexes um die sogenannte Soko Rocker leisten wird.

Ich selbst werde darüber hinaus eine externe Begutachtung in Auftrag geben und Ihnen in Kürze dazu auch konkrete Namen nennen.

Auch diese Untersuchung ist für ein Gebot der Fürsorge für die Landespolizei und ihre Führungskräfte.³⁷²⁸

Der Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer äußerte sich in der Pressekonferenz – nachdem er den erhobenen Vorwürfen entgegengetreten war – abschließend noch allgemein:

„Landespolitiker und Journalistenverband problematisieren Verfassungsbruch, Gefährdung der Pressefreiheit und fordern schnelle Aufklärung. Das ist unser heutiges Bemühen! Es geht nicht nur um die Polizeiführung, es geht um eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landespolizei, denen ungesetzliches Verhalten vorgehalten wird.“³⁷²⁹

³⁷²⁸ Aussage von Innenminister Hans-Joachim Grote in der Pressekonferenz vom 17.07.2017.

³⁷²⁹ Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017.

Landespolizeidirektor Ralf Höhs ergänzte in der Pressekonferenz:

„Die Berichterstattung hinterlässt nicht nur Spuren in der Öffentlichkeit, sondern auch und gerade in der Landespolizei. Dienststellen und Führungskräfte werden angegriffen und implizit werden uns gravierende Rechtsverstöße vorgeworfen. Das trifft uns alle und diesem Eindruck treten wir – auch aus Gründen der Fürsorge gegenüber unseren Kolleginnen und Kollegen – entschieden entgegen. Die Landespolizei ist an rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze gebunden. Sie hält sich an diese und das ohne Wenn und Aber!

Wir haben uns in den vergangenen Wochen mehrfach zu den immer wieder gegen uns erhobenen Vorwürfen geäußert: Sei es in vertrauensbildenden und vertrauensgebundenen Hintergrundgesprächen, sei es in Pressemitteilungen oder in der Beantwortung von Presseanfragen. Dabei ist dies bei dem vorliegenden Komplex besonders schwierig. Es ging und geht um verdeckte Maßnahmen gegen Organisierte Kriminalität. Damit geht es um den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, die sich der Polizei anvertrauen. Entsprechend vorsichtig müssen wir – bei allem Verständnis für die gebotene Transparenz – mit Informationen umgehen. Das ist durch uns auch immer wieder deutlich gemacht worden. [...]

Wir sehen in der Berichterstattung mehr als nur Angriffe gegen einzelne Führungspersonen innerhalb der Landespolizei. Die gesamte Organisation Landespolizei Schleswig-Holstein wird angegriffen. Wir haben erlebt, dass nicht nur wir drei, die hier sitzen, betroffen waren. Es werden private Angelegenheiten von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern des Landeskriminalamtes oder auch aus Polizeidirektionen in der Öffentlichkeit breitgetreten. Dem stellen wir uns – auch und gerade – aus Fürsorgegründen ausdrücklich entgegen.“³⁷³⁰

7.2.6. Geschehen in der Folgezeit bis zu den Personalmaßnahmen

7.2.6.1. Auffassungen zur Entwicklung der Landespolizei

(Frage 7.1) Welche konkreten Planungen der Entwicklung der Landespolizei verfolgte der Innenminister zum Zeitpunkt seiner Entscheidung am 02.11.2017 und an welchen Punkten gab es

³⁷³⁰ Aussage von Landespolizeidirektor Ralf Höhs in der Pressekonferenz vom 17.07.2017.

zwischen ihm und der bisherigen Führungsebene der Landespolizei unterschiedliche Auffassungen?

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) erinnerte sich hinsichtlich der ersten Gespräche nach seinem Amtsantritt:

„Eine der Überlegungen war, dass Polizeiführung aus einsatztaktischen Gründen gesagt hat: Wir müssen zu wesentlich zentraleren Strukturen kommen, um einfach aufgrund der Personalkapazitäten wesentlich gezielter von zentralen Orten auszugehen. Und meine Vorstellung war eben, Polizei in der Fläche zu haben und zu sagen: Ich möchte aber bitte eben nicht diesen Konzentrationsprozess, sondern ich möchte dezentrale Strukturen haben.

Dann ging es um die Frage ‚Verantwortung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter‘: Können/sollen die in der zentralen Organisationseinheit - Landespolizeiamt, Landeskriminalamt, Polizeiabteilung - ausschließlich entscheiden, wer welche Entwicklungen nimmt? Oder ist es nicht besser angebracht, in den jeweiligen Direktionen eigenständig auch Personalverantwortung zu übernehmen?

Also, mein ganz klarer Wunsch war, eben dezentrale, auch Personalverantwortung, zumindest bis zu bestimmten Ebenen, zu übertragen.

Es ging um die Frage von Information, über was die Hausleitung, über was der Staatssekretär, worüber der Minister informiert wird, das Thema regelmäßige Gesprächsrunden wöchentlich mit dem Staatssekretär, und, und, und. Da gab es schon einige erhebliche Unterschiede zu sagen, also, das halten wir für richtig oder nicht für richtig.

Ich bin immer bereit, mich fachlich über ein Thema zu unterhalten, auszutauschen. Aber irgendwann muss dann eine Entscheidung getroffen werden: ja oder nein? Richtig oder falsch? Machen wir es oder machen wir es nicht?

Da zeigte sich schon zu dem Zeitpunkt, dass wir hinsichtlich bestimmter Themen eben unterschiedliche Vorstellungen haben, was ja dann auch in meiner

*Aussage - - Wir haben eben unterschiedliche Vorstellungen von der Aufgabenwahrnehmung beziehungsweise von der Umsetzung der vor uns liegenden Aufgaben.*³⁷³¹

Weiter führte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) aus:

„Also, dass ich relativ früh - oder: in den ersten Gesprächen - klargemacht habe, was meine Vorstellung von künftiger Polizei in Schleswig-Holstein ist - - Also, das heißt: Präsenz in der Fläche, das Thema Bürgerpolizei - das waren Begriffe -, dass die transparente Darstellung der Arbeit unserer Sicherheitsbehörden sowohl nach außen als auch insbesondere nach innen erfolgt, dass es meinerseits Impulse für Führungskultur nach innen auch geben würde, dass ich mir ein Früherkennungssystem, das wir heute als ‚Radar‘ bezeichnen, einbauen, dass wir die Frage von Aufgabentrennung der - zum Beispiel - Personalverantwortung im Landespolizeiamt und im Innenministerium nicht durch Personenidentitäten wahrnehmen, sondern [...] dass wir eben auch auf unterschiedlichen Ebenen Entscheidungen treffen können, dass wir ein eigenes Beschwerdemanagement haben wollen, dass wir die interne Ermittlung zum Beispiel anders organisiert haben - - oder: ich anders organisiert haben möchte, eher, wie es in Hamburg der Fall ist, am Innenministerium angesiedelt und nicht in der Polizei.

Das waren Dinge, die ich relativ früh auch gegenüber Polizeiführung zum Ausdruck gebracht habe. Und das waren zunächst mal Dinge nach dem Motto: ‚Darüber möchte ich sprechen, das sind meine Vorstellungen‘, ohne sie jetzt final angeordnet zu haben; das entspricht nicht meinem Vorgehen.

*Aber das heißt, Polizeiführung hatte sehr wohl Kenntnis davon, dass ich mir gewisse - erhebliche - Veränderungen wünsche.*³⁷³²

Hinsichtlich der von ihm als Kräfteressen empfundenen weiteren Entwicklungen beschrieb Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU):

³⁷³¹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³⁷³² Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23 f.

„Nehmen wir mal den ganzen Themenkomplex ‚Bereitschaft auf Veränderung‘, also Veränderungen in Personalführung, in Personalverantwortung, die Frage von zentralen Strukturen, dezentralen Strukturen - - war die Bereitschaft der Polizeiführung, darauf zu reagieren, nicht sehr groß. Deswegen auch dieser Begriff des ‚Kräftemessens‘: Mal gucken, wer setzt sich hinterher durch mit seinen Vorstellungen und Erwartungen.

Ein konstruktiver Dialog - das ist das, was ich mir ja eigentlich für die Erarbeitung neuer Ziele gewünscht hätte - fand, zumindest aus meiner Wahrnehmung, nicht so statt. Und das war letztendlich dieses - - nach dem Motto: Jetzt gucken wir mal, wer hier als Sieger aus dem Ring geht.“³⁷³³

Anhaltspunkte für Bedenken hinsichtlich einer Einflussnahme auf Beförderungen in der Landespolizei durch Jörg Muhlack, Ralf Höhs und Thorsten Kramer als Block habe er nicht gehabt, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU).³⁷³⁴

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss gab Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) an, dass es nach seiner Erinnerung viele Gespräche über die Ausrichtung der Polizei gegeben habe, insbesondere zwischen Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) und Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, aber auch mit Landespolizeidirektor Ralf Höhs.³⁷³⁵

Staatssekretär Torsten Geerds äußerte auf ein Auskunftsverlangen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung im November 2020 unter anderem:

„Planungen zur Entwicklung der Landespolizei hatten Anfang November 2017 noch keinen hohen Konkretisierungsgrad. Unterschiedliche Auffassungen bestanden zwischen dem Leitungsstab des Innenministeriums und der Führungsebene der Polizei über bestimmende Faktoren einer gedeihlichen Zusammenarbeit, namentlich über das Kommunikationsverhalten und den Umfang der Unterrichtung der Ministeriumsspitze.“³⁷³⁶

³⁷³³ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

³⁷³⁴ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

³⁷³⁵ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁷³⁶ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 1.

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) schilderte, dass es hinsichtlich des politischen Kurswechsels jedenfalls innerhalb des Innenministeriums Veranstaltungen und Gespräche gegeben habe, bei denen auch die Polizeiabteilung anwesend gewesen sei³⁷³⁷:

„Also, dass es gar keine Kommunikation gab, kann ich definitiv abstreiten. Also, das ist nicht richtig.

Zunächst ging es natürlich erst mal intensiv darum, wie zum Beispiel das 100-Tage-Programm aufgestellt worden ist. Da war ja gerade die Polizeistation ein Thema des 100-Tage-Programms. Darüber wurde sich regelmäßig ausgetauscht.

Dann wurde insgesamt der Koalitionsvertrag in jeder Abteilung dezidiert auseinandergenommen und geschaut: Wo ist welcher Auftrag, in welcher Abteilung liegt welcher Auftrag, und wann ist der möglichst umzusetzen? - Das ist mit allen Abteilungen passiert. Das ist auch mit der Abteilung 4 passiert. Und der Koalitionsvertrag sagt eine ganze Menge zur Polizei. Dementsprechend ist das auch in der Abteilung aufgearbeitet worden.

Und es hat nach meiner Kenntnis mit Herrn Muhlack und Herrn Geerds auch regelmäßige Jour fixe gegeben. Also, dass es gar keinen Austausch mit der Hausspitze gegeben hat, das ist nicht der Fall gewesen nach meiner Kenntnis.“³⁷³⁸

Inhaltlich führte Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) im Einzelnen aus:

„Einen Teil haben Sie ja im Prinzip schon selber eben auch zitiert, dass es eben auch um Dezentralität oder Zentralität ging. Wir hatten - oder es ist ja immer noch nachlesbar - im Koalitionsvertrag ja nun auch einige Dinge dazu geschrieben, wie wir die Ausrichtung der Polizei uns vorstellen. Unter anderem war ja auch zum Beispiel Teil des 100-Tage-Programms, dass wir Bürgerpolizei mehr

³⁷³⁷ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 51, 61.

³⁷³⁸ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 45.

in den Vordergrund stellen, dass wir die Schließung von Polizeistationen stoppen werden und überprüfen werden, ob weitere gegebenenfalls auch wieder aufgemacht werden können.

Ich würde mal vielfach sagen, dass auf der einen Seite die Umsetzung des Koalitionsvertrages nicht behindert worden ist von der Abteilung 4 oder von der Polizei - das will ich in keiner Weise sagen -, aber vielleicht in der Kommunikation über den Weg dahin es teilweise schwierig war zu sagen, dass es auch ein guter Weg ist.

Ich sage mal: Ein Wechsel ist ja manchmal so ein bisschen - - Wenn man jetzt sagt: ‚Wir stoppen jetzt erst mal eine Maßnahme, die 2015 begonnen hat‘, dann erfreut das erst mal nicht alle Herzen. So. Das wird trotzdem gemacht. Aber es wird vielleicht manchmal entweder in der Mimik oder in der Kommunikation ein Zweifel daran geäußert.

Und ich glaube, es waren im Endeffekt nachher aus meiner Sicht einfach viele kommunikative Dinge, wo viele Missverständnisse einfach gewesen sind, wo der Minister sich mehr ein klares Bekenntnis zu manchen Dingen gewünscht hätte und wo vielleicht aber Verwaltung gesagt hat: Na ja, gut, wir setzen das ja um. Aber wir müssen es jetzt nicht bejubeln. - Sagen wir es mal so.³⁷³⁹

Im Nachhinein beschrieb Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) die Entwicklungen und die Bedenken der Verwaltung hinsichtlich des Kurswechsels im 100-Tage-Programm der neuen Landesregierung insgesamt:

„Es ist eine Kommunikationsfrage. Es ist im Zweifel ein Sender-Empfänger-Problem: Wie kommt etwas an? - Manche sagen: Es ist die störrische Verwaltung. - Auf der einen Seite sagt die Verwaltung: Ja, er muss das doch auch hören, was ich sage. - Und der andere sagt: Warum macht er denn nicht das, was ich mache? - Also, aus meiner Sicht ist das - - Da ist gar kein böser Wille dahinter, sondern da passen einfach zwei Seiten dann nicht zusammen in der Art und Weise, wie sie kommunizieren.“³⁷⁴⁰

³⁷³⁹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 44, vgl. Seite 50.

³⁷⁴⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 50.

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack seinerseits bekundete, noch im Juli 2017 seien bei einer Behördenleiterklausur in Breklum alle aus Sicht der Behördenleiter aktuellen Punkte der Polizeiorganisation besprochen worden, Minister und Staatssekretär hätten dies lediglich zur Kenntnis genommen, inhaltlichen Austausch oder sonst substantielle Rückkopplungen habe es aber nicht gegeben.³⁷⁴¹

Weiter berichtete Jörg Muhlack gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Die Gespräche mit mir und anderen Führungskräften sind von sehr übersichtlicher Natur gewesen. Und wenn ich Ihnen sage, dass wir häufig versucht haben, auch solche Gespräche zu initiieren, damit wir endlich wissen: Was will Hausspitze eigentlich wissen? Worüber will sie informiert werden? Wann können wir uns über strategische Ausrichtung unterhalten? - All das ist ja nur sehr schwergängig gewesen.“³⁷⁴²

Mit ihm, so Jörg Muhlack weiter, seien zu keinem Zeitpunkt Gespräche geführt worden über die Pläne und Vorstellungen von Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) hinsichtlich der Landespolizei; er habe dessen Ideen zur Neuausrichtung nicht gekannt.³⁷⁴³

7.2.6.2. Verlauf bis September 2017

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) bekundete, dass die E-Mails vom 15.07.2017 mit den Absendern in der Folgezeit nicht ausdrücklich erörtert worden, inhaltlich aber stets präsent gewesen seien.³⁷⁴⁴ Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen, habe insbesondere der Staatssekretär den regelmäßigen Austausch mit der Polizeiführung gesucht, um Gemeinsamkeiten zu formulieren, aber auch Erwartungen der Hausspitze zu verdeutlichen.³⁷⁴⁵ Er habe auch selbst Gespräche geführt; konkrete Punkte seien dort nicht angeprangert worden, vielmehr habe

³⁷⁴¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17, 21.

³⁷⁴² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³⁷⁴³ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f.

³⁷⁴⁴ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 27; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12.

³⁷⁴⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25, 27.

sich auch aus Untertönen heraus das Gefühl entwickelt, dass es unterschiedliche Vorstellungen gebe und es an Vertrauen fehle.³⁷⁴⁶

Die Aussage von Jörg Muhlack, dass ihm egal sei,

„wer unter [ihm] Innenminister ist“³⁷⁴⁷,

von der er am Tage seiner Amtseinführung erfahren habe, habe, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, nicht seiner eigenen Haltung und Erwartung entsprochen, wer die Taktzahl im Ministerium vorgebe.³⁷⁴⁸ Als er ihn darauf angesprochen habe, habe Jörg Muhlack die Äußerung relativiert und als Spaß abgetan.³⁷⁴⁹ Damit sei die Angelegenheit, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), für ihn erledigt gewesen.³⁷⁵⁰ In einem späteren Vernehmungstermin gab Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) an, diese Äußerung schon am 22.06.2017³⁷⁵¹ gekannt und mit Jörg Muhlack erörtert zu haben.³⁷⁵²

In der Zeit bis November 2017 sei, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) weiter, das Gefühl gewachsen,

„dass eine konstruktive Zusammenarbeit und vor allen Dingen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf beiden Seiten nicht mehr gegeben ist - - Das sind dann in der Regel Kleinigkeiten, wo man sich nicht ausreichend informiert fühlt. Vielleicht ist es noch nicht mal die Frage, ob man wirklich informiert ist, sondern das Gefühl, nicht ausreichend informiert zu sein.“³⁷⁵³

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) bestätigte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass er, als er in einer Rede anlässlich der Vereidigung der neuen Anwärtinnen und Anwärter in der PD AFB in Eutin am 17.09.2017

³⁷⁴⁶ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

³⁷⁴⁷ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

³⁷⁴⁸ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25 f.

³⁷⁴⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26, 36; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30 f.

³⁷⁵⁰ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

³⁷⁵¹ Vgl. oben 7.2.1.

³⁷⁵² Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6 f., 30 f.

³⁷⁵³ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 21.

seine Haltung verdeutlichte, dass Führungspersonen ihre Entscheidungen hinterfragen lassen müssten, vor allem auch aktuelle Führungskräfte adressiert habe.³⁷⁵⁴

Hinsichtlich der Beendigung eines Polizeiprojektes und neuer Maßnahmen im September 2017, von denen Jörg Muhlack und Ralf Höhs laut dessen Rechtsanwalt erst aus der Presse erfahren hätten³⁷⁵⁵, erinnerte sich Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) nicht an Details.³⁷⁵⁶

Aus Sicht von Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) im Rahmen einer Auskunft für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung stellten sich die weiteren Entwicklungen nach der Pressekonferenz vom 17.07.2017 wie folgt dar:

„Indes verstärkte sich im weiteren Laufe der Zeit der erste Eindruck, die Führungsebene der Polizei erkenne den Informationsanspruch der Leitung des Innenministeriums nicht vorbehaltlos an. [...]

Am 19. September 2017 wurde ein syrischer Staatsangehöriger, der als Mitglied verschiedener terroristischer Organisationen in Syrien gekämpft haben soll, in Büchen im Kreis Herzogtum-Lauenburg durch die Bundesanwaltschaft festgenommen. Über die Maßnahme, die noch am selben Tag ein bundesweites Medienecho auslöste, wurde der Leitungsstab des Innenministeriums nicht vorab ins Bild gesetzt.“³⁷⁵⁷

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) berichtete, sie habe bei einem Gespräch Ende Juli 2017 gemeinsam mit Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) auf die Frage nach Rückendeckung dem Landespolizeidirektor Ralf Höhs und dem Landeskriminalamtsdirektor Thorsten Kramer das Vertrauen ausgesprochen.³⁷⁵⁸

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bestätigte Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU), dass im weiteren Verlaufe zwischen Innenminister Hans-

³⁷⁵⁴ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21 f.

³⁷⁵⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 4 f.

³⁷⁵⁶ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 37.

³⁷⁵⁷ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 1 ff.

³⁷⁵⁸ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

Joachim Grote (CDU) und Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, auch aufgrund der Medienberichterstattung und einer damit zusammenhängend hohen Sensibilität auf beiden Seiten, eine gewisse Unzufriedenheit gewachsen sei.³⁷⁵⁹ Dies sei verstärkt worden durch mehrere Ereignisse, bei denen der Informationsfluss und die Wahrnehmung von Stellungnahmen eine Rolle gespielt hätten.³⁷⁶⁰ Es habe mehrere Vorfälle gegeben, die sie nicht mehr einzeln benennen könne, in denen zwischen Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) und Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack der Informationsfluss thematisiert worden sei.³⁷⁶¹ Sie bestätigte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass es etwa im Zusammenhang mit einem Antiterrorereinsatz in Büchen im September 2017 Irritationen zwischen dem Innenminister und dem Polizeiabteilungsleiter gegeben habe, worüber wann zu informieren sei.³⁷⁶²

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss weiter, der Innenminister habe mit ihr nie darüber gesprochen, dass er der Polizeiführung bezüglich der Darstellung der Vorgänge in der sogenannten Rokeraffäre nicht vollständig vertraue:

„Also, das ist ja immer eine Frage: Was ist die Rolle der Affäre? Ist die Rolle der Affäre, dass ich in der Vergangenheit etwas falsch gemacht habe? Oder ist die Rolle der Affäre, dass etwas permanent immer wieder hochgekommen wird und dass im Zweifel der eine sagt: ‚Ich kann nicht mehr, ich kann das nicht mehr hören, und ich blocke jetzt ab‘, und der Nächste sagt: ‚Ich möchte aber den Weg nach vorne suchen. Und wie kriegen wir das hin?‘

Natürlich kann sich keiner davon freimachen, dass es diese Berichterstattung gab. Aber es ist mir nicht bekannt, dass in irgendeiner Weise der Minister an der Rechtmäßigkeit des Handelns von Herrn Muhlack irgendwie gezweifelt hat.“³⁷⁶³

Nachträglich bewertete Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) die Gesamtsituation:

³⁷⁵⁹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

³⁷⁶⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

³⁷⁶¹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53.

³⁷⁶² Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59.

³⁷⁶³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56 f.

„Das Problem insbesondere bei dem Minister und dem Abteilungsleiter war meiner Ansicht nach kommunikativer Art und vielfach auch atmosphärisch.“³⁷⁶⁴

Auch Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) berichtete über eine Belastung der Situation durch die mediale Berichterstattung:

„ich war - ja nicht ganz neu in dem Geschäft ‚Umgang mit Medien‘. Insofern waren auch die ganzen Berichte, die seinerzeit in den Medien gestanden haben über dieses Netzwerk der Polizeiführung und Sonstiges - - Das belastet natürlich durchaus eine Meinungsbildung. Also, ich würde lügen, wenn ich sage, dass das keinen Einfluss gehabt hat auf das, was da ist. Insofern hat es relativ früh auch Gespräche mit der Polizeiführung gegeben: ‚Wie geht ihr denn damit um?‘, und die ganz platte Frage: ‚Was ist da eigentlich dran?‘ Das waren sicherlich auch schon in dem ersten Gespräch, das wir geführt haben - -

Für mich war eigentlich mehr die Frage: Welche Konsequenzen ziehen wir daraus? - Jetzt nicht wörtlich zitierbar, aber wenn das Gefühl bei Ihnen, also bei mir das Gefühl überkommt: ‚Dort ist man der Meinung, alles richtig gemacht zu haben. Es bedarf keiner Veränderungen. Wir machen so weiter wie bisher, weil wir es gut gemacht haben‘, dann ist das für mich immer eine Situation, wo ich sage: Also, das kann es eigentlich nicht sein. Also, die Frage, eigenes Handeln zu hinterfragen und zu sagen: ‚Können wir es nicht in der Zukunft anders machen?‘ - -

Das waren vielleicht so erste Bausteine, die dazu geführt haben: Sind das die richtigen Kollegen, um die vor uns liegenden Aufgaben zu lösen? Also, ergebe ich mich quasi der Rolle: ‚Die werden schon Polizei führen, und du, Grote, kümmerst dich um deine, in Anführungsstrichen, ‚Leibthemen‘ - Kommunen, Landesentwicklung, Finanzen - und lässt die Polizei das machen, wie sie es bisher gemacht hat, oder mischst du dich selber dort ein?‘?

Für mich war die Entscheidung: Ich möchte mich selber dort einbringen. - Und dann ist die Frage: Mit welchen Kräften kann man diese eigenen Vorstellungen, die Frage der dezentralen Strukturen, zum Beispiel die Verantwortung weiter

³⁷⁶⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 49.

dezentral unterzubringen, die Art der Kommunikation - -Wie kann man dieses lösen?

*Das war im Grunde so der Einstieg in die Frage: Sind das die richtigen Kollegen?*³⁷⁶⁵

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack seinerseits beschrieb hinsichtlich des weiteren Verlaufs unter anderem, dass er anlässlich einer weiteren Mail, in der mangelnde Information bemängelt und eine dienstliche Erklärung verlangt worden sei, am 25.09.2017 das Gespräch mit Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) gesucht habe, der ihm lediglich mitgeteilt habe, dass Ralf Höhs nach Berlin versetzt werden solle.³⁷⁶⁶

Außerdem schilderte Jörg Muhlack:

*„Na, irgendwann ist dann - auch nach den Gesprächen so, die im September stattgefunden haben - der Kontakt doch sehr übersichtlich gewesen zur Hauspitze, also insbesondere, als Herr Geerds dann mir - am 25. September ist es, glaube ich, gewesen - eröffnet hat, dass Herr Höhs jetzt schleunigst nach Berlin soll. Dann waren die Kontakte sehr übersichtlich. Dann kam Urlaubszeit dazu. Und dann ist der nächste Kontakt, der, glaube ich, Anfang November stattgefunden hat, zunächst mit Herrn Geerds und dann auch, in einem weiteren Gespräch, mit Herrn Grote. Da gab es - was ich bedauere - nicht mehr so viele Kontakte.“*³⁷⁶⁷

7.2.6.3. Entwicklungen im Oktober 2017

Staatssekretär Torsten Geerds zählte im Rahmen einer Auskunft für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung weitere Begebenheiten aus dem Spätsommer und Herbst 2017 auf:

„Über eine groß angelegte Übung von Spezialeinsatzkräften des Bundes und der Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, die den Zugriff auf ein Schiff auf See zum Gegenstand hatte, wurde der Leitungsstab erst am

³⁷⁶⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; vgl. Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁷⁶⁶ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

³⁷⁶⁷ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

*Tag der Übung, nämlich am 9. Oktober 2017, unterrichtet, obgleich der Einsatzbefehl dem SEK Schleswig-Holstein bereits seit 18 Tagen vorlag; Vorbereitungen hatten bereits im August und April stattgefunden. Bei der Übung wurden zwei Beamte aus Mecklenburg-Vorpommern verletzt.*³⁷⁶⁸

In der Auskunft der Landesregierung führte Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) weiter aus:

*„Vor den Herbstferien 2017 erhielt das Innenministerium über den persönlichen Referenten des Ministers die Information, dass die Stelle des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder in absehbarer Zeit vakant werde. Anlässlich einer Unterredung am 12. Oktober 2017 mit Ministerialdirigent Muhlack wurde diese Position als mögliche weitere Verwendung von Landespolizeidirektor Ralf Höhs thematisiert. Der Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder ist auf Grundlage eines Verwaltungsabkommens im Wesentlichen für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Bereitschaftspolizei und für die Realisierung einheitlicher Standards der Bereitschaftspolizeien des Bundes und der Länder zuständig.“*³⁷⁶⁹

Außerdem wies Staatssekretär Torsten Geerds auf eine E-Mail von Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack hin, die dieser am 25.10.2017 an den persönlichen Referenten des Innenministers geschrieben habe in Reaktion auf die von diesem an das Lage- und Führungszentrum der Landespolizei im Landespolizeiamt transportierte Bitte, den Minister in den täglichen E-Mail-Verteiler zum ‚Lagebild Flüchtlinge‘ aufzunehmen:

„ich bitte darum, dass wir mit der Hausspitze (M und StP) ein Abstimmungsgespräch über Informationen/Lageinformationen führen. Ich erkenne da einige Irritationen, die Sie nicht an mich, allerdings mehrfach an verschiedene Stellen in der Organisation herangetragen haben. Möglicherweise fühlt sich die Hausspitze zu unterschiedlichen Punkten nicht ausreichend informiert. Ich will einem Informationsbedürfnis gerne nachkommen, muss dieses dann allerdings auch kennen. Allerdings gehen mit Informationen auch notwendige Beratungen aus

³⁷⁶⁸ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 1 ff.

³⁷⁶⁹ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 1 ff.

der Fachabteilung einher. In diesem Zusammenhang spielt gerade das Lagebild Flüchtlinge eine Rolle...

Bitte machen Sie einen Termin mit der Hausspitze und ich bin dann gern bereit, die Informationsbedürfnisse aufzunehmen und nach Beratung zu bedienen.

*Von direkten Anfragen im Lagezentrum bzw. auf den Dienststellen bitte ich bis zu einer Klärung abzusehen. Danke!*³⁷⁷⁰

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) beschrieb die aus seiner Sicht in dieser E-Mail enthaltene Aussage, dass für die Polizeiabteilung nur Jörg Muhlack spreche und der persönliche Referent des Ministers nicht in die Informationsketten der Polizei eingebunden werden solle, als weiteres Streitthema und als zusätzlichen Baustein auf dem Weg zur Entscheidung über Personalmaßnahmen.³⁷⁷¹ An Gespräche hierüber mit Jörg Muhlack habe er keine Erinnerung.³⁷⁷²

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) erläuterte, dass sie diese Mail, die sie in cc erhalten habe, nicht als normale Reaktion eines Abteilungsleiters auf einen Informationswunsch eingeschätzt habe:

„Ich empfinde persönlich die Mail so, dass auch - - Das ist wieder eine Frage: Wie schreibt man etwas? - Auf mich wirkt diese E-Mail so: Du kannst ja gerne Informationen haben. Aber dann musst du - - Erst mal nicht so, wie du sie haben willst, sondern sag mir dann konkreter, was du haben willst.

Aber dann sage ich andererseits: Wir haben mehrfach auch Hinweise gegeben und Informationen gegeben. Und auch in dem Gespräch mit Herrn Geerds und Herrn Muhlack und mir haben wir gesagt: Wir brauchen - - Das, was wir hier nicht möchten, ist, dass wir Dinge erst aus der Presse erfahren werden und dann nachher uns die Polizei informiert.

Wir hatten Rassismusvorwürfe, wir hatten Terrorismusuntersuchungen, wir hatten irgendwelche Einsätze in Bundeslagen, die wir alle aus der Zeitung erfahren

³⁷⁷⁰ E-Mail vom 25.10.2017, 7:23 Uhr, Umdruck 19/4987, Seite 13.

³⁷⁷¹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³⁷⁷² Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

haben und die nicht Teil des Lageberichtes waren oder die uns im Vorwege bekannt gegeben worden sind.

Dieses Unverständnis, dass wir im Vorwege nicht informiert worden sind, haben wir mitgeteilt. Und dann finde ich es ehrlich befremdlich, wenn der Minister einen Wunsch hat, ein Flüchtlingslagebild zu erhalten, dass man erst mal darauf - - Dann kann man es einfach erst mal weitergeben, und dann kann man ja gucken: Wie geht man damit um? Oder man schreibt einen halben Absatz und sagt, wieso man es nicht weitergibt.

Ich finde es erst mal befremdlich. Man kann auch ein Flüchtlingslagebild weitergeben und im Zweifel dann Anmerkungen dazu machen. Aber es ist eben - - Es wird die Information als erster Schritt erst mal wieder nicht erbracht. Sie wird nicht erbracht, sondern sie wird zurückbehalten mit dem Hinweis: Ob du damit umgehen kannst, mit der Information, das müssen wir ja erst mal sehen. - So wirkt das auf mich.“³⁷⁷³

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) führte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss aus:

„Ich muss noch mal an das Grundproblem erinnern: Wie gehen wir, die Führungsspitze des Innenministeriums, mit den vor uns liegenden Aufgaben um? Können wir sie eben in den bestehenden Strukturen verändern? Können wir eben in den bestehenden Strukturen neue Lösungen erarbeiten? [...] Und ‚Strukturen‘ heißt auch ‚personelle Strukturen‘.

Für mich als Minister war es die Frage: Bin ich bereit, bin ich in der Lage, mit den vorhandenen Führungskräften in der Polizei, in der Polizeiabteilung diese auch notwendigen Umstrukturierungen, die sich für mich daraus ergeben haben, umzusetzen oder nicht?

Es geht bei dieser ganzen Frage nicht um dienstrechtliche Defizite, sondern um die Frage, ob Führungskräfte im Ministerium und in der Polizei in der Lage sind,

³⁷⁷³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 52.

gut miteinander zu arbeiten, und ob sie, ich sage mal, eine ähnliche Denke haben, ob man bereit ist, die Gedanken des anderen anzunehmen, umzusetzen und darauf auch dann möglicherweise neue Strukturen aufzubauen.

Bei mir hat sich in den Monaten [vor den Überlegungen zu Personalmaßnahmen Ende Oktober 2017] immer mehr der Eindruck verfestigt, dass wir eben nicht diese gemeinsame Aufgabenwahrnehmung zusammen realisieren können. Und dann stellt sich einfach die Frage: Ergebe ich mich als Minister den Vorgaben aus den Fachabteilungen, oder - umgekehrt - ziehe ich daraus notwendige Konsequenzen? - Und das war das.

Wobei ‚notwendige Konsequenzen‘ - - Meine Damen und Herren, Sie wissen alle: Den beiden Herren, um die es geht, Herrn Höhs und Herrn [Muhlack], ist nichts Dienstrechtliches, nichts disziplinarrechtlich zu Ahndendes vorzuwerfen. Das habe ich immer wieder betont. Es geht einfach nur darum: Sind wir gemeinsam in der Lage, die vor uns liegenden Aufgaben zu lösen? - Und das hat bei mir dazu geführt, dass ich gesagt habe: Nein.

Deswegen sind die auch nicht entlassen oder aus dem Dienst entfernt oder disziplinarrechtlich belangt worden, sondern es ist eine Versetzung gewesen.

[...] Wir haben einfach unterschiedliche Vorstellungen, um die vor uns liegenden Aufgaben zu lösen. Und deswegen war es mein Wunsch und mein Wille, dass wir uns, zumindest was die bisherigen Funktionen angeht, voneinander trennen.³⁷⁷⁴

Er habe sich hinsichtlich der Fragen von Organisation und Abgrenzung von Zuständigkeiten in den Wochen und Monaten bis zum November 2017 sehr intensiv mit seinen beiden Staatssekretären, seinem Referenten und seinem Büroleiter beraten.³⁷⁷⁵

Weiter bekundete Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Die ganze Diskussion um das, was dort im Rahmen dieser Rockeraffäre angeblich geschehen ist, was dort gewesen sein soll, hat auf die Entscheidung nur

³⁷⁷⁴ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁷⁷⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 15 f.

insofern eine Bedeutung gehabt - - als die Frage: Wie gehen wir zukünftig damit um? Wie wollen wir uns damit verhalten? Machen wir weiter? Ist also alles, wie es bislang gelaufen ist, ordnungsgemäß gelaufen? Oder ist auch Polizeiführung bereit, sind die beiden Herren bereit, einen neuen, einen anderen Weg zu gehen, was das Miteinander, was die Frage der Beteiligung von Führungskräften angeht, oder eben nicht?

Und da war für mich die Entscheidung, dass ich nicht glaube, mit den beiden Herren die vor uns liegenden Aufgaben eben zu lösen. Und damit die Entscheidung zu sagen: Dann trennen wir uns bitte.³⁷⁷⁶

7.2.7. Gespräche Anfang November 2017, Mitteilung der Personalmaßnahmen

Nach der Einschätzung der Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) habe die E-Mail des Polizeiabschlagsleiters Jörg Muhlack vom 25.10.2017 letztlich den Ausschlag gegeben für Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU).³⁷⁷⁷ Er habe sie daraufhin gebeten, die Möglichkeiten einer Um- oder Versetzung von Jörg Muhlack zu prüfen.³⁷⁷⁸ Es sei über Optionen gesprochen worden, die Entscheidung habe letztlich im Wesentlichen der Minister getroffen.³⁷⁷⁹ Vor Ende Oktober 2017 habe es keinen vorgefertigten Ablösungswillen gegeben.³⁷⁸⁰

Wann genau welche Entscheidung getroffen wurde, konnte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr im Detail wiedergeben:

„Ich sage mal, im November gäbe es dann so. Es waren verschiedene Ereignisse, Informationen, die nicht so rüberkamen, wie ich sie mir gewünscht habe.

Und es haben dann die Gespräche - - Die Einzelgespräche haben zwischen Herrn Geerds und den betroffenen Kollegen stattgefunden, in enger Abstimmung natürlich mit der Personalabteilung, mit dem Leiter der Personalabteilung,

³⁷⁷⁶ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁷⁷⁷ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 53 f.

³⁷⁷⁸ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

³⁷⁷⁹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

³⁷⁸⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 55.

[...] um auch das Ganze dann im Zweifelsfalle - - ‚Wie können wir so etwas überhaupt machen?‘ Also, das ist dann im November gelaufen. Ich sage mal, irgendwann fiel die Entscheidung: Jetzt sollten sich unsere Wege trennen.

Es ist ja dann - ich hätte fast gesagt: doch schneller - bekannt geworden, als wir finale Strukturen für einen ordnungsgemäßen Wechsel auf dem Weg hatten. Es wurde dann mit einem Mal ja, Anfang November, bekannt: Grote möchte, dass die ihr Amt aufgeben. - So, und da waren wir - - Also, ich sage mal, was jetzt zuerst war, das kann ich Ihnen nicht mehr sagen. Auf jeden Fall war es da an dem finalen Siedepunkt angekommen.“³⁷⁸¹

Die formalen Gespräche, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), habe Torsten Geerds (CDU) als zuständiger Staatssekretär geführt.³⁷⁸² Gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss formulierte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) dies am 08.11.2017 folgendermaßen:

„Am 1. November dieses Jahres hat Staatssekretär Geerds ein Gespräch mit dem Leiter der Polizeiabteilung, Jörg Muhlack, und dem Landespolizeidirektor, Ralf Höhs, geführt. In diesem Gespräch hat Staatssekretär Geerds mit meinem Einverständnis mit Herrn Höhs eine Berufsperspektive außerhalb der Landespolizei erörtert. Am gleichen Tag habe ich Herrn Muhlack in einem Vieraugengespräch eine amtsangemessene Position innerhalb der Landesverwaltung angeboten.“³⁷⁸³

In der Auskunft der Landesregierung führte Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) aus:

„Am 1. November 2017 führte der Unterzeichner mit Landespolizeidirektor Höhs ein Personalgespräch, bei dem auch Ministerialdirigent Muhlack anwesend war. In diesem Gespräch lehnte der Landespolizeidirektor einen Wechsel auf die Bundesebene im vorerwähnten Sinne ab u. a. mit der Begründung, dass ein solcher Schritt mit Blick auf die medialen Vorwürfe im Kontext der sog. Rockeraffäre wie ein Schuldeingeständnis erscheine. Nach dieser Rückmeldung

³⁷⁸¹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

³⁷⁸² Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁷⁸³ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 6

*kam es zu keinem weiteren Austausch mit dem Bundesministerium des Innern über die Besetzung der Stelle. Im selben Termin machte Ministerialdirigent Muhlack deutlich, dass er seine Arbeit als Leiter der Abteilung 4 nicht mehr fortsetzen könne, wenn und soweit entschieden werde, dass Herr Höhs nicht in der Position des Landespolizeidirektors verbleiben solle. Noch am gleichen Tag erörterte Minister a. D. Grote mit Ministerialdirigent Muhlack eine eventuelle Versetzung in das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz als Leiter der Abteilung für Verbraucherschutz.*³⁷⁸⁴

Über die Gespräche Anfang November 2017 berichtete Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack folgendermaßen:

„Das nächste Gespräch ist am 01.11., wie angekündigt: Muhlack, Höhs und Geerdts. Da wurde dann nicht mehr viel rumlamentiert. Da hat Herr Geerdts Herrn Höhs eröffnet, dass er nach Berlin soll. Im nächsten Atemzug sagte er: ‚Und, Muhlack, im Übrigen - Herr Grote spricht heute Nachmittag mit Ihnen. Sie sollen auch woandershin. Das sagt der Minister Ihnen dann.‘ Ohne jede Ankündigung, ohne jeden Vorlauf anderer Gespräche!

Es hat dann, wie gesagt, nachmittags ein Gespräch zwischen mir und Herrn Grote gegeben, wenige Minuten. Er hat gesagt: ‚Sie sollen ins Justizministerium; da ist eine Stelle für Sie.‘ Das war’s!

Ich habe das auch nicht weiter kommentiert. [...]

Und dann hat es am 03.11. eine Besprechung beim Minister gegeben. Teilnehmer: Herr Geerdts, Herr Grote einerseits und Herr Kramer, Herr Höhs und ich andererseits. Da ist dann das noch mal offengelegt worden, was jetzt passieren soll, dass wir abgelöst werden, Herr Höhs und ich. Für mich gäbe es eine neue Verwendung, für Herrn Höhs würde man noch eine suchen, und für Herrn Kramer, mit dem man die weitere Zusammenarbeit auch als schwierig ansehen würde, ist das nicht so dringend, weil er ja eh in den Ruhestand geht.

³⁷⁸⁴ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 1 ff.

Das war kein angenehmes Gespräch; das will ich auch gerne darstellen. Allerdings: So, wie es hinterher in den Medien kolportiert worden ist, dass wir ausfallend geworden seien - auch dem trete ich mit allem Nachdruck entgegen, nicht nur für mich, auch für meine beiden Amtsleiter Herr Höhs und Herr Kramer.

Wir haben am Ende des Gesprächs - - habe ich Herrn Grote noch gefragt. Ich sagte: ‚Ich muss das jetzt zur Kenntnis nehmen. Sie ahnen, wie es uns damit gehen mag. Ich bedauere das, insbesondere, weil es niemals Gespräche über eine Ausrichtung der Landespolizei gegeben hat, von der Sie ja sagen, mit uns ginge die Ausrichtung nach Ihrem Geschmack nicht‘, und habe ihn darauf hingewiesen, dass am Montag der nächsten Woche die Tagung des höheren Dienstes in Leck stattfinden würde, wie er sich da positionieren würde und ob er darauf vorbereitet sei. ‚Ja, ja, das machen wir schon.‘³⁷⁸⁵

Die Entscheidung sei nur damit begründet worden, dass Ralf Höhs und er, so Jörg Muhlack, nicht zur Ausrichtung der Landespolizei gepasst hätten.³⁷⁸⁶ Gespräche und Gedanken darüber, ob Thorsten Kramer seine Dienstzeit verlängern würde, hätten sich nach diesem Termin erledigt gehabt.³⁷⁸⁷

Um Ruhe in die Angelegenheit zu bringen, so führte Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack weiter aus, habe er die Entscheidung akzeptiert und der Versetzung ins Justizministerium nicht widersprochen.³⁷⁸⁸

Der Sonderbeauftragte Klaus Buß erinnerte sich an die Personalmaßnahmen gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss folgendermaßen:

„Es wurden ja im Laufe des Jahres 17 die drei Polizeiführer - so nenne ich sie einmal; die Namen muss ich hier gar nicht nennen - aus dem Dienst genommen. Und ich will das hier mit aller Deutlichkeit betonen: Davon wusste ich, davon wussten wir überhaupt gar nichts. Das hat uns und besonders mich total überrascht. Wir haben keine Vorwarnung vom Minister bekommen in irgendeiner Form.

³⁷⁸⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19, vgl. Seite 21 f.

³⁷⁸⁶ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁷⁸⁷ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁷⁸⁸ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 23.

Ich bin, als ich das erfuhr - - Ich kam ins Ministerium, und das wurde mir dann gleich offeriert. Ich habe sofort versucht, den Minister zu erreichen. Habe ich dann auch, war da und habe ihm gesagt: Das verstehe ich jetzt nicht; denn wir sind in unseren Untersuchungen überhaupt noch nicht so weit, dass das irgendeinen Anlass geben könnte, irgendjemanden in dieser Form zu entlassen oder aus dem Dienst zu nehmen.

„Nein“, hat er mir gesagt, „das hat ganz andere Gründe.“ Die hat er mir dann in Kurzform erläutert, die er später auch öffentlich dargetan hat. Das will ich jetzt gar nicht weiter ausführen; das steht mir auch nicht zu. Das ist seine Entscheidung gewesen. Aber mir ist wichtig, dass Sie wissen - weil da immer wieder ja Stimmen hochgekommen sind -, dass unsere Untersuchung mit diesem Akt nichts, aber auch gar nichts zu tun hat.“³⁷⁸⁹

7.3. Geschehen nach Bekanntwerden der Personalmaßnahmen

7.3.1. Führungskräfteversammlung in Leck am 05.11.2017

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack schilderte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss seine Erinnerung an eine Tagung des höheren Dienstes in Leck am 05.11.2017:

„Und dann gab es diese Tagung in Leck. Und Herr Grote hat erst in einer kleinen Runde den Behördenleitern dargelegt, was er für Absichten hat, nämlich mit Herrn Höhs, mit mir und auch mit Herrn Kramer. Es gab dann - aus meiner Sicht; ich wiederhole das immer gerne - sehr vernünftige, ruhige, höfliche, aber eben bestimmte Nachfragen aus dem Behördenleiterkreis: ‚Gut, Herr Grote, das haben wir verstanden. Aber dann sagen Sie uns mal, was denn die neue Ausrichtung ist.‘ Antwort: Nulllage, wirklich Nulllage!

Das hat sich dann leider wiederholt, auch in der großen Runde, die dann immer turnusmäßig stattgefunden hat mit dem Minister vor etwa 100, 120 Angehörigen des höheren Dienstes der Landespolizei. Auch da hat er seine Entscheidung

³⁷⁸⁹ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

bekannt gegeben. Da kamen dann aus der bunten Masse genau diese Nachfragen: ‚Ja, haben wir verstanden. Aber sagen Sie mal: Was ist denn die neue Ausrichtung?‘ - Und nichts! Es kam nichts.

Dann gab es eine dritte, eine vierte, eine fünfte Nachfrage. Dann wurde die Sitzung unterbrochen, weil man irgendwie eine Kaffeepause machen wollte. Dann kam Herr Geerds zu mir, in der Pause - noch mal: nachdem man uns gesagt hatte: ‚Euch wollen wir nicht mehr!‘ -, und sagte zu mir: ‚Muhlack, der Minister will jetzt abreisen. Das ist hier aus seiner Sicht ein Umgang, der nicht statthaft ist. Ich habe versucht, ihn von der Abreise abzuhalten. Das geht nicht. Alle haben schon auf ihn eingeredet.‘

Da habe ich zum Staatssekretär gesagt: ‚Herr Geerds, das geht nicht, dass Herr Grote wegfährt. Das ist ein Zeichen. Draußen vor der Tür stehen Fernsehteams. Wenn der Minister jetzt die Veranstaltung verlässt, dann wird das echt schwierig. Das geht nicht. Das ist ein fatales Signal.‘ – ‚Ja, geht nicht. Wir haben alle auf ihn eingeredet. Und nein, er will jetzt abreisen.‘

Ich bin - das können Sie glauben - von vielen Leute gefragt worden im Nachhinein, was mich dann geritten hat. Dann bin ich zu Herrn Grote hingegangen und habe gesagt: ‚Herr Grote, mein Vorschlag ist: Wir legen jetzt mal an die Seite, was wir beide miteinander haben. Aber mein dringender Rat ist: Sie können hier nicht abreisen. Das geht nicht. Sie müssen diese Veranstaltung jetzt irgendwie über die Bühne bringen. Mein Rat ist, dass wir jetzt eine Pause machen, dass wir essen gehen und dass ich Ihnen einen Zettel aufschreibe.‘ Denn er war nicht vorbereitet. ‚Ich schreiben Ihnen was auf, was Sie nach der Pause sagen können, so ein paar Dinge, wie Sie sich das weiter vorstellen mit der Landespolizei, was man tun und lassen könnte oder untersuchen lassen könnte, damit Sie ein bisschen was Programmatisches sagen. Und dann kriegen wir die Veranstaltung irgendwie in so einen gemütlichen Teil herübergerettet, und dann ist es das.‘

Na ja, das hätte ihm alles nicht gefallen, wie man hier mit ihm umgeht. Ich sagte: ‚Das tut mir leid! Sie sind darauf vorbereitet gewesen. Wir haben Ihnen das gesagt in der letzten Woche.‘

Aber noch mal: Das lief alles in einem vernünftigen, in einem höflichen, in einem konstruktiven Rahmen. - Ich habe ihn dann noch mal gebeten, auf meinen Vorschlag einzugehen, und irgendwie ist er dann darauf eingegangen. Wir haben uns dann hingesetzt. Ich habe dann noch Herrn Höhs am Ärmel gezogen und gesagt: ‚Komm mal mit! Wir müssen den Minister vorbereiten, damit er hier gleich etwas Programmatisches sagen kann.‘

Ralf Höhs hat das alles nicht verstanden. Der hat geglaubt, er träumt. Er sagte: ‚Ist das richtig, dass wir jetzt hier den Minister, nachdem er uns gerade sein Vertrauen entzogen hat, für weitere Dinge vorbereiten?‘ - Ich sagte: ‚Komm, setz dich hin!‘

Ich glaube, wir haben das dann sehr vernünftig gemacht. Er hat dann einen Zettel von uns bekommen, ist dann in die Fortsetzung der Veranstaltung gegangen, und es ist dann genauso gelaufen, wie ich ihm das prognostiziert hatte. Die Dinge sind da vorgetragen worden, völlig unaufgeregt. Dann hat man sich da in eine gemütliche Abendveranstaltung irgendwie mit dem Minister weiter begeben. Alles ist unspektakulär zu Ende gegangen.

Das war der letzte Kontakt, den ich zu Herrn Grote hatte. Ich will das auch nicht weiter kommentieren. Danach hat es keinen mehr gegeben. Es haben sich dann unsere Wege getrennt.

Sie können sich vorstellen - lassen Sie mich auch das sagen -: Eine Menge Leute haben mich anschließend angesprochen und haben gesagt: ‚Muhlack, sag mal, geht's noch? Der entzieht dir sein Vertrauen. Der macht sich hier wirklich vor den Führungskräften ein Stück weit lächerlich. Und du rettetest ihm tatsächlich noch sein Fell?‘ - Ich habe gesagt: ‚Ja, und ich würde es immer wieder tun. Das gehört zu meinen Aufgaben.‘

Ralf Höhs hat - lassen Sie mich auch das sagen - genauso gedacht und genauso gehandelt. Aber es war der letzte Kontakt.³⁷⁹⁰

Auf Nachfrage erläuterte Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack:

³⁷⁹⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19 f., vgl. Seite 33.

„Nein, das war natürlich keine Antwort auf die Neuausrichtung; die kannte ich ja selber nicht. Mit mir sind ja nie Gespräche geführt worden, was der Mann denkt oder möchte. Wir haben da allgemeine Dinge - - Ich sagte ja: zur Deeskalation und Beruhigung. Ich bin ja auch nicht verrückt und schreibe dem Minister, von dem ich nicht weiß, wie er denkt, irgendwelche Sachen auf. Das ging ja gar nicht. Wir haben allgemeine Dinge - - Da sind so ein paar Sachen zur Beförderung und Ausrüstung, also unverfängliche, die Stimmung rettende Dinge - - Das ist, glaube ich, ganz gut gelungen. Aber ich habe da jetzt nichts - - Erstens kannte ich seine Ideen von der Neuausrichtung nicht. Und zweitens: Ich habe das versucht, fair zu bearbeiten. Ich habe da auch nichts reingeschrieben, wo dann die nächste Nachfrage kommt und irgendwie das nicht gewechselt werden kann. - Nein, völlig entspannt, völlig undramatische Dinge. Ich glaube, das hat den Zweck voll erfüllt.“³⁷⁹¹

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) hatte die Situation anders in Erinnerung. Nach seinem Bekunden gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss seien die Themen zur Neuausrichtung der Polizei gut vorbereitet gewesen und entsprechend vorgetragen worden, die Verständigung mit Jörg Muhlack in der Pause habe sich auf die einvernehmlich kommunizierbaren Beweggründe für die Trennung bezogen³⁷⁹²:

„Als wir nach Leck gegangen sind, die beiden Staatssekretäre und ich, haben wir uns natürlich sehr intensiv auf diese Veranstaltung vorbereitet. So. Und diese Aussage zu sagen: ‚Dann kann ich ja auch nach Hause gehen‘, was zwischen dieser Veranstaltung, zwischen dem ersten Teil mit den Führungskräften, den Leitern der Direktionen und LKA/LPA, betroffen war und dann der großen Veranstaltung, meine Damen und Herren, das war doch eine rein rhetorische Frage.

Es ging doch darum, dass Herr Muhlack und ich uns darauf verständigt haben: Wir werden nicht über Details sprechen, sondern die Trennung ist erforderlich, weil es unterschiedliche Vorstellungen über die Auffassung, über die Führung der Landespolizei gibt. - Wir haben uns darauf verständigt - und das habe ich

³⁷⁹¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20 f.

³⁷⁹² Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24 f., 34.

ihm fest versprochen -, dass wir keine Details über unser Zerwürfnis nennen. Er wird versetzt. Es ist keine Strafe. Er wird nicht aus dem Dienst entfernt, sondern er bekommt eine andere Aufgabe. Und das war seine dringende Bitte, und ich habe mich eben daran gehalten. Und insofern fielen die ganzen Antworten natürlich immer wieder darauf zurück: Wir haben unterschiedliche Auffassungen über die Führung, über die Ausrichtung der Landespolizei. - Das war die Wortwahl, die wir hatten.

Wenn Sie das damalige NDR-Interview noch sehen, dann fragt mich auch die Journalistin des NDR, und ich sage dreimal in die Kamera den gleichen Satz: Weil wir uns eben darauf verständigt haben. - Und für mich gilt diese Aussage.

Und in der Pause haben Herr Muhlack und ich dann gesagt: Herr Muhlack, wenn ich hier nicht mehr sagen darf, weil ich mich daran halte, was wir vereinbart haben, dann kann ich auch nach Hause gehen. - Meine Damen und Herren, das ist eine rein rhetorische Frage gewesen, die gerade in diesem Saal hier in ähnlicher Form mal so als rhetorische Frage, als Stilmittel häufig genutzt wird. So. Und so habe ich auch Herrn Muhlack gebeten. Und dann haben wir uns auf Dinge verständigt, die wir dort gemeinschaftlich sagen wollen.

Aber dass es eine hohe professionelle Vorbereitung auf diese Veranstaltung in Leck mit den kritischen Fragen der Kollegen dort gegeben hat, dass wir uns mit den Fachleuten aus unserem Haus, mit dem Staatssekretär, der mit dabei war, die Staatssekretärin als Hauschefin mit dabei war, darauf vorbereitet haben - - Nur über allem schwebte die Zusage an Herrn Muhlack, nicht über Details zu sprechen, und als grundsätzliche Aussage eben, dass wir unterschiedliche Vorstellungen über Führung und Ausrichtung der Landespolizei haben.

So. Und dann haben wir in der Pause uns eben auf eine Wortwahl verständigt.³⁷⁹³

Gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss stellte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) am 08.11.2017 dar, die Personalmaßnahmen seien im Rahmen der Führungskräfteversammlung in Leck am 05.11.2017 angesprochen und erläutert worden;

³⁷⁹³ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22 f., vgl. Seite 32.

weder ein neues Leitbild für die Polizei noch die Ausrichtung der Landespolizei sei thematisiert worden, sondern

„die Zusammenarbeit mit zwei Führungskräften der Landespolizei“³⁷⁹⁴.

7.3.2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 08.11.2017

Auf ein Angebot aus dem Innenministerium³⁷⁹⁵ hin ließ sich der Innen- und Rechtsausschuss am 08.11.2017 von Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) über die aktuellen Veränderungen in der Landespolizei berichten.³⁷⁹⁶ In diesem Rahmen äußerte der Innenminister unter anderem:

„Ich bin zutiefst davon überzeugt, dass Polizei keine statische Organisation sein darf. Deshalb ist es ein zentrales Anliegen meiner Amtszeit, die erforderlichen Prozesse anzustoßen, um die Polizei auf die Zukunft, wie ich sie vorhin beschrieben habe, auszurichten. Hierzu gehört für mich auch, dass wir über die Art und Weise nachdenken, wie Polizei zu führen ist. Für mich bedeutet Führen nicht nur das Vorgeben einer Marschrichtung, Führung bedeutet auch das Schaffen von Vertrauen zwischen Führung und Geführten auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung.“

Wir müssen uns auch die Frage stellen, welche Anforderungen an die Transparenz polizeilicher Arbeit in einer Zeit gestellt werden, in der die Vernetzung der Menschen und damit die Informationsflüsse deutlich andere sind, als sie es noch vor zehn oder zwanzig Jahren waren.“

Staatssekretärin Herbst, Staatssekretär Geerdts und ich sind zu der Überzeugung gelangt, dass zwischen dem Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium, dem Landespolizeidirektor und uns unterschiedliche Auffassungen über die Führung der Landespolizei bestehen. Ich betone, dass sich unsere Differenzen ausschließlich auf die genannten Personen beziehen. Dafür ausschlaggebend war nicht ein Ereignis und nicht eine Entscheidung. Diese Überzeugung ist vielmehr seit unserem Amtsantritt insgesamt gereift.“

³⁷⁹⁴ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 20.

³⁷⁹⁵ Schreiben vom 03.11.2017, Umdruck 19/244.

³⁷⁹⁶ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 4 ff.

*Ich musste mich deshalb der Frage stellen, ob eine Umsetzung meiner und unserer gemeinsamer Vorstellungen von Polizeiführung und Polizeientwicklung mit den derzeit handelnden Personen, namentlich Herrn Muhlack und Herrn Höhs, möglich sein würde. Diese Frage habe ich nach reiflicher Überlegung mit Nein beantwortet.*³⁷⁹⁷

Weiter führte Hans-Joachim Grote (CDU) unter anderem aus:

„Ich möchte eines sehr deutlich machen: Wenn die Spitze eines Ministeriums zu der Überzeugung gelangt, dass eine inhaltlich fruchtbare Zusammenarbeit mit einzelnen Führungskräften nicht möglich ist, dann sind personelle Veränderungen erforderlich. Das bedeutet ausdrücklich keine Strafe oder disziplinarische Konsequenz. Es ist normal, dass es unterschiedliche Auffassungen gibt, die nicht übereingebracht werden können. Am Ende ist es aber meine Aufgabe als Minister und mein Anspruch an mein Amt, gemeinsam mit den Führungskräften des Hauses und der Landespolizei die Richtung zu definieren.

[...]

*Ich möchte deshalb auch eines sehr deutlich sagen: Meine Entscheidung ist keine negative Bewertung der bisherigen Arbeit von Herrn Muhlack und von Herrn Höhs. Beide haben in ihren Ämtern Leistungen für die Landespolizei erbracht, die es wert sind, gewürdigt zu werden. Meine Entscheidung beruht allein auf der Überlegung, die in die Zukunft gerichtet ist.*³⁷⁹⁸

Zu in der Berichterstattung geäußerten Vermutungen führte der Innenminister aus:

„Die mediale Berichterstattung, die auf einer Weitergabe von Informationen an Pressevertreterinnen und -vertreter beruht, hat ein geordnetes Verfahren erschwert und zudem dazu beigetragen, dass teilweise nicht zutreffende Vermutungen zusätzliche Belastungen für die betroffenen Beamten erzeugt haben.

Zurückweisen möchte ich alle Spekulationen, meine Entscheidung stehe in direktem Zusammenhang mit der sogenannten Rocker-Affäre und einer vorweggenommenen Entscheidung deswegen. Weder Herr Muhlack noch Herr

³⁷⁹⁷ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 5 f.

³⁷⁹⁸ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 6 f.

Höhs und auch nicht Herrn Kramer, der von den Medien auch in einen entsprechenden Zusammenhang gerückt wird, wird im Rahmen der jetzigen Maßnahmen irgendein strafrechtlich oder disziplinarrechtlich relevantes Verhalten zur Last gelegt. Meine Fürsorgepflicht gebietet es mir, derartigen Spekulationen hier und heute entgegenzutreten.

Die öffentlichen Spekulationen haben allerdings - und das ist nachvollziehbar - zu einer Verunsicherung innerhalb der Landespolizei geführt. Ich sage deshalb auch sehr deutlich: Die Landesregierung und auch ich persönlich sowie der Staatssekretär haben volles Vertrauen in die fachliche und rechtsstaatliche Arbeit unserer Landespolizei.

Demnach sind Vermutungen, die betroffenen Beamten wären eine Art - Zitat - Quasi-Bauernopfer, um einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss in der sogenannten Rocker-Affäre abzuwenden, völlig abwegig.³⁷⁹⁹

Zu Inhalten von persönlichen Gesprächen und Personalprozessen wollte der Innenminister sich öffentlich nicht äußern.³⁸⁰⁰

Auch auf Nachfrage zu möglichen Zusammenhängen der Personalmaßnahmen mit der Kommunikation über die in der Berichterstattung genannten Vorgänge in der Landespolizei erläuterte der Innenminister:

„wenn wir über neue Strukturen an der Spitze einer Einrichtung sprechen, sprechen wir genau auch [...] über Führungskultur, über Kommunikation, über Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Entscheidungsprozessen, über Kommunikation mit Politik, über Kommunikation auf anderen Wegen. Ich habe ganz bewusst gesagt, wir stehen auch vor einer Neuausrichtung unseres gesellschaftlichen Miteinanders: sowohl das Leben in den Kommunen als auch die Auswirkungen auf Einrichtungen der Landesverwaltung, der Kommunalverwaltung. Insofern sind solche Fragen da mitzubeantworten. Aber es wird auch

³⁷⁹⁹ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁸⁰⁰ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 7 f.

*um Fragen der Führungskultur, des Miteinanders gehen, aber nicht aus einem Kontext Rockeraffäre und den dort diskutierten Themen hergeleitet.*³⁸⁰¹

Laut Angaben von Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss habe es keinerlei dienstrechtlich oder disziplinarisch verfolgbaren Vorfälle gegeben.³⁸⁰²

Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) beschrieb in derselben Sitzung vor dem Innen- und Rechtsausschuss ebenfalls Teile der Vorgänge:

„Es gab am 1. November 2017 ein Sechsaugengespräch zwischen Herrn Muhlack, Herrn Höhs und meiner Person. Da haben wir Vertraulichkeit vereinbart, und an diese Vertraulichkeit werde ich mich auch weiterhin halten. Aber öffentlich bekannt ist: Wir haben uns dort über die beruflichen Perspektiven von Herrn Höhs unterhalten.

*Falsch ist die Formulierung, dort sei jemand patzig aufgetreten und dann sei der Staatssekretär so böse gewesen, dass jetzt Konsequenzen gezogen werden müssen. - Um noch mal daran zu erinnern: Wir haben ein Personalgespräch geführt. Jeder, der sich das vorstellen kann, weiß: Das ist nicht nur fröhlich, sondern eher eine ernste Angelegenheit. Es war aber an der Stelle nicht patzig. Das will ich klarstellen, denn ich finde: Das sollten wir auch in dieser Runde einmal gehört haben. Es war ein ernstes Gespräch. Es war ein Personalgespräch. Die Schlussfolgerung, die daraus gezogen worden ist, das sei nun die Konsequenz für personelle Maßnahmen, ist falsch. Das ist eben auch durch die Ausführungen des Ministers dargestellt worden. Das ist eine Entscheidung, die lange gereift ist. Ansonsten hätte ich ja auch nicht zu einem Gespräch einladen können, wo es darum geht, sich über berufliche Perspektiven Gedanken zu machen.*³⁸⁰³

³⁸⁰¹ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 11, vgl. Seite 16.

³⁸⁰² Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁸⁰³ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 10.

Weiter führte Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) aus, die Personalmaßnahmen seien nicht auf der Grundlage einer Auswertung der Unterlagen zum Subway-Komplex ergriffen worden:

„Diese beiden Personalentscheidungen [haben] ausschließlich etwas mit den Erfahrungen im Umgang der beiden Personen mit der Spitze des Innenministeriums zu tun“³⁸⁰⁴

7.4. Umsetzung der Personalmaßnahmen

(Frage 7.2) Aus welchem Grunde waren mildere Mittel der Personalführung nicht geeignet, die divergierenden Auffassungen des Innenministers und der Mitglieder der Polizeiführung zusammenzuführen und eine Kontinuität in der Amtsführung zu ermöglichen?

7.4.1. Entscheidungsfindung zur Umsetzung der Personalmaßnahmen

Hinsichtlich der Auswahl der Personalführungsmittel sowie im Hinblick auf die Ausgestaltung der beschlossenen Ablösung von Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack und Landespolizeidirektor Ralf Höhs teilte Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) auf ein Auskunftsverlangen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses für das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung unter anderem mit:

„Die unterschiedlichen Auffassungen zum Kommunikationsverhalten und Umfang der Unterrichtung der Ministeriumsspitze wurden zuvor vom Unterzeichner gegenüber Ministerialdirigent Muhlack anlässlich verschiedener Gespräche kommuniziert. Am Ende der [...] beschriebenen Entwicklung war das Vertrauensverhältnis zwischen Minister a. D. Grote und dem Abteilungsleiter und dem Landespolizeidirektor jedoch soweit erschüttert, dass eine positive Zusammenarbeit nicht möglich schien. Aus diesem Grund hielt auch der Unterzeichner den Personalwechsel für richtig.“

Bei den Überlegungen zu einem Wechsel von Landespolizeidirektor Höhs auf die höher bewertete Stelle des Inspektors der Bereitschaftspolizeien der Länder war – unter Fürsorgegesichtspunkten – auch von Belang, dass sich für den

³⁸⁰⁴ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 12.

Beamten eine Möglichkeit eröffnet hätte, aus der ‚Schusslinie‘ der negativen Berichterstattung im Rahmen der sog. Rockeraffäre zu gelangen, die ihn wegen des geradezu kampagnehaften Charakters naturgemäß belasten musste.

Gegenüber dem Unterzeichner bekundete Ministerialdirigent Muhlack den besonderen Wunsch, zukünftig weiter in der Landespolizei verwendet zu werden und brachte insofern mögliche freiwerdende Stellen als Abteilungsleiter im Landespolizeiamt ins Gespräch. Diesen Verwendungswunsch lehnte Minister a. D. Grote jedoch ab, weil es an einer Gleichwertigkeit dieser Stelle mit der bisherigen Position gefehlt hätte und die Versetzung des Leiters der Polizeiabteilung ins Landespolizeiamt für das Hierarchiegefüge innerhalb der Polizei absehbar nicht förderlich gewesen wäre.“³⁸⁰⁵

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) bekundete zu dieser Fragestellung gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Bei einem Lebenszeitbeamten mit einer entsprechenden Vita jemanden zu versetzen ist nicht einfach nur nach dem Motto: ‚Der Minister wünscht ...‘, oder: ‚Der Minister will ...‘, sondern dieses bedarf auch eines sehr stringenten formalen Verfahrens. Und gerade dieses war Aufgabe auch des Staatssekretärs und der Fachabteilung zu sagen: Ist das überhaupt möglich?“³⁸⁰⁶

Außerdem betonte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss mehrfach:

„Eine Versetzung ist keine Strafe, ist keine disziplinarische Strafmaßnahme, sondern es ist eine neue Aufgabe, eine qualifizierte, gleichwertige Aufgabe. Das sieht auch das Dienstrecht entsprechend vor. Und dieser Prozess, eine neue Aufgabe Herrn Muhlack zuzuführen, ist mit seiner Zustimmung erfolgt.“³⁸⁰⁷

³⁸⁰⁵ Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Umdruck 19/4928, Seite 4.

³⁸⁰⁶ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁸⁰⁷ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 13.

Laut Angaben von Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss am 08.11.2017 sei hinsichtlich Ralf Höhs über eine berufliche Verwendung außerhalb des Landespolizei gesprochen worden.³⁸⁰⁸

In Bezug auf Thorsten Kramer teilte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) mit, dass dieser aus Altersgründen ohnehin im Frühjahr oder Sommer 2018 aus dem Dienst ausscheiden wollte, sich in seiner Hinsicht eine Frage nach organisatorischer Veränderung also nicht stellte.³⁸⁰⁹ Er habe davon gehört, dass Thorsten Kramer seine Dienstzeit eventuell habe verlängern wollen, ein konkreter Antrag sei aber nicht gestellt worden.³⁸¹⁰ Jedenfalls er selbst, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), habe ihm auch nicht den Verzicht auf einen Verlängerungsantrag nahegelegt.³⁸¹¹ Laut der Erinnerung von Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack hätten sich die eigentlich üblichen Gespräche und Gedanken darüber, ob Thorsten Kramer seine Dienstzeit verlängern würde, jedenfalls nach den Gesprächen im November 2017 erledigt.³⁸¹² Der Leiter des Referats IV 44 polizeiliche Personalangelegenheiten J.A. erinnerte sich nicht, dass Thorsten Kramer sich mit dem Gedanken einer Verlängerung seiner Dienstzeit beschäftigt habe.³⁸¹³ Der Rechtsanwalt von Ralf Höhs gab an, zur Mitteilung autorisiert zu sein, dass Thorsten Kramer unter der gegebenen Führung seine Dienstzeit nicht habe verlängern wollen.³⁸¹⁴

Er selbst, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), habe in diesem Zusammenhang weder mit dem Personalrat noch mit Gewerkschaften gesprochen; inwieweit die Staatssekretäre dies getan hätten, wisse er nicht.³⁸¹⁵

Das Kabinett habe sein Handeln, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), mit großem Verständnis mitgetragen.³⁸¹⁶

³⁸⁰⁸ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁸⁰⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁸¹⁰ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁸¹¹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁸¹² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁸¹³ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34.

³⁸¹⁴ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5.

³⁸¹⁵ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

³⁸¹⁶ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

Der Leiter des Referats IV 44 polizeiliche Personalangelegenheiten J.A. gab gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, an dem gesamten Verfahren im Zusammenhang mit der Ablösung der Polizeispitze im Jahr 2017

„lediglich sachbearbeitend in der verwaltungsmäßigen Abarbeitung beteiligt“³⁸¹⁷

gewesen zu sein, gesteuert habe dies Staatssekretär Torsten Geerds (CDU).³⁸¹⁸ Mit dem Vorgang zu Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack habe er selbst gar keine Berührung gehabt.³⁸¹⁹

Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an ihre Beteiligung als Amtschefin an dem Verfahren:

„Wenn es einmal um den Abteilungsleiter, Herrn Muhlack, geht: Da bin ich erstmalig Ende Oktober darum gebeten worden vom Minister, einmal einen Abgleich zu machen, wie eigentlich die Ausschreibung zu der damaligen Zeit aufgebaut gewesen ist, wie das Anforderungsprofil aussah und in welcher Verwendungsmöglichkeit es möglich gewesen wäre, den Herrn Abteilungsleiter Muhlack anders einzusetzen. Das war meine Aufgabe. Die habe ich mit der Abteilung 1 [...] geklärt.

Und dann gingen aber, ehrlich gesagt, die Ereignisse relativ schnell. Das war eben - - Ich glaube, es war der 29. oder der 30. Oktober. Und dann folgte ja schon relativ schnell die Vereinbarung, dass Herr Muhlack dann umgesetzt werden soll.“³⁸²⁰

Weiter berichtete Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU):

„Nach meiner Kenntnis ging es darum, einen anges- - - also, einem Abteilungsleiter eine weitere Abteilungsleitung zu verschaffen. Und ich glaube - - Also, da uns bewusst war, dass eine Nähe zu dem Amtschef im Justizministerium gewesen ist, zwischen Herrn Muhlack und Herrn Hoops, wurde das als eine Option in Betracht gezogen, die auch ohne Ansehensverlust und auch im Schutze des

³⁸¹⁷ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31.

³⁸¹⁸ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 31, 33.

³⁸¹⁹ Niederschrift der 83. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

³⁸²⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43, vgl. Seite 56.

*Mitarbeiters möglich ist. [...] Die Gespräche hat Herr Geerds geführt. [...] Nach meiner Erinnerung gab es keine ausschweifenden Diskussionen im Kabinett darüber.*³⁸²¹

Einzelheiten zum Informationsfluss aus dem Innenministerium in die Staatskanzlei und den Absprachen mit dem Justizministerium wusste Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) in ihrer Vernehmung gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr.³⁸²² Mit dem Chef der Staatskanzlei und dem Staatssekretär habe es am 31.10.2017 ein Gespräch über eine Versetzung gegeben.³⁸²³

Hinsichtlich das Landespolizeidirektors Ralf Höhs, so Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) weiter, sei sie nicht involviert gewesen, da bezüglich der Fachbereiche eine klare Trennung zwischen ihr und Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) praktiziert worden sei.³⁸²⁴ Personelle Dinge im Landespolizeiamt und im Landeskriminalamt hätten in der Regel Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) und Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) erörtert.³⁸²⁵ Zur inhaltlichen Ausgestaltung bekundete Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU):

*„Die Vereinbarung, dass Herr Höhs seine Überstunden dann erst mal quasi abgelten soll, habe ich quasi mit Vereinbarungstext dann mitbekommen.“*³⁸²⁶

Nach ihrer Erinnerung, so Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU), sei ihr bezüglich Landespolizeidirektor Ralf Höhs lediglich mitgeteilt worden,

*„dass der Vorschlag auch durch die Personalabteilung in der 4 geprüft worden ist und das in Ordnung zu sein schien. Das wurde aber nicht noch mal mit der Abteilung 1 meiner Kenntnis nach abgestimmt. Ich war explizit nur eingebunden in die Umsetzung von Herrn Muhlack.“*³⁸²⁷

³⁸²¹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

³⁸²² Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 54.

³⁸²³ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 59.

³⁸²⁴ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

³⁸²⁵ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

³⁸²⁶ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43.

³⁸²⁷ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 56.

7.4.2. Überprüfung der Umsetzung

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Lübeck führte auf eine Anzeige hin ein Ermittlungsverfahren gegen den ehemaligen Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) und den Leiter des Referats IV 44 polizeiliche Personalangelegenheiten J.A. wegen des Verdachts der Untreue gemäß § 266 StGB.³⁸²⁸ Das Verfahren wurde letztlich gemäß § 170 Absatz 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts gegen die Beschuldigten eingestellt.³⁸²⁹ Die Entscheidung, Ralf Höhs zu ermöglichen, ca. 2.300 Überstunden im Wege des Freizeitausgleichs abzugelten, sei überwiegend rechtswidrig gewesen, da Mehrarbeit in diesem Umfang weder rechtmäßig veranlasst und dokumentiert noch zwischen den Beteiligten hinreichend erörtert worden sei.³⁸³⁰ Die Gewährung von Ausgleich für ein Zeitguthaben, das die Kappungsgrenze von 205 Stunden überschritt, sei unzulässig gewesen.³⁸³¹ Ein hinreichender Tatverdacht wegen Untreue scheidet dennoch aus, da ein zumindest bedingter Vorsatz der Beschuldigten hinsichtlich der Pflichtverletzung nicht ausreichend sicher festzustellen sei.³⁸³² Dies liege unter anderem daran, dass der fach- und rechtskundige Ralf Höhs selbst vorgeschlagen habe, bei der Gestaltung seiner dienstlichen Zukunft 2.300 geleistete Überstunden zu berücksichtigen.³⁸³³ Auch der ebenfalls anwesende Jörg Muhlack habe insofern keine Bedenken geäußert.³⁸³⁴ Die Beschuldigten hätten dies so verstehen können, dass das vorgeschlagene Vorgehen auch rechtlich möglich wäre.³⁸³⁵ Hinweise auf ein Übergehen rechtlicher Bedenken oder kritischer Meinungen seien nicht festzustellen.³⁸³⁶

³⁸²⁸ Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 1.

³⁸²⁹ Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 1.

³⁸³⁰ Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 2 ff.

³⁸³¹ Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 4.

³⁸³² Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 4 ff.

³⁸³³ Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 4 ff.

³⁸³⁴ Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 4 ff.

³⁸³⁵ Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 4 ff.

³⁸³⁶ Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 7.

7.5. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER UMSTÄNDE UND HINTERGRÜNDE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG DES INNENMINISTERS ZUR ABLÖSUNG DER POLIZEIFÜHRUNG (THEMENKOMPLEX 7)

Die Frage, ob die Entscheidung des damaligen Innenministers im November 2017, den Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium und den Landespolizeidirektor abzulösen, inhaltlich berechtigt und sachlich richtig war, ist nicht Gegenstand des Untersuchungsauftrages und wurde daher vom Ausschuss auch nicht untersucht. Gegenstand der Prüfung war vielmehr die Frage, welche Gründe tatsächlich zu dieser Entscheidung geführt haben.

Der Ausschuss stellt fest, dass über den Vorgang der Ablösung der Polizeiführung unterschiedliche und nicht kompatible Darstellungen vorliegen. Zudem liegen dem Ausschuss Unterlagen vor, die auf ein anfängliches und sich weiter fortsetzendes Zerwürfnis zwischen Minister und Polizeiführung hindeuten. Der Grund dieses Zerwürfnisses kann nach Auffassung des Ausschusses nicht die von Minister Grote angegebene Neuausrichtung der Landespolizei sein, da dieser auch in seiner Vernehmung am 07.12.2020 hierzu keine Details nennen konnte. Die vom Innenministerium in einer Stellungnahme gegenüber dem Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein am 06.08.2018 abgegebene Erklärung, die Ablösung des ehemaligen Landespolizeidirektors Höhs sei deshalb erfolgt, weil eine

„fachlich geeignete Zusammenarbeit“³⁸³⁷

mit der politischen Führung des Innenministeriums nicht gewährleistet gewesen sei, vermag nach Auffassung des Ausschusses diese Angabe allein nicht zu bestätigen.³⁸³⁸

Der Ausschuss hält die Aussagen des früheren Innenministers Hans-Joachim Grote zur Begründung der Ablösung der Polizeispitze im Jahr 2017 auch nach der Beweisaufnahme für schwer nachvollziehbar und wenig überzeugend. Die Aufklärung des Sachverhaltes gestaltete sich auch dadurch schwierig, dass die Staatsanwaltschaft Lübeck ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den früheren Innenminister

³⁸³⁷ Schreiben des Innenministeriums vom 06.08.2018, Akte 415, Blatt 28.

³⁸³⁸ Schreiben des Innenministeriums vom 06.08.2018, Akte 415, Blatt 28.

und den zuständigen Staatssekretär wegen des Verdachtes der Untreue im Zusammenhang mit der Ablösung des ehemaligen Landespolizeidirektors eingeleitet hat.

Die Einstellung des Verfahrens Anfang November 2021 erfolgte zu einem Zeitpunkt, zu dem der Ausschuss seine Beweisaufnahme zwar formell noch nicht abgeschlossen hatte, jedoch aufgrund des organisatorischen Vorlaufes und der sich dramatisch entwickelnden Bedrohungslage durch die Corona-Pandemie von einer Einvernahme von Staatssekretär Torsten Geerds und Innenminister Hans-Joachim Grote abgesehen hat. Dieses Vorgehen erschien auch deswegen vertretbar, weil Minister Hans-Joachim Grote hierzu bereits umfangreich befragt wurde. Zudem hatte Staatssekretär Torsten Geerds, der noch nicht vernommen werden konnte, dem Ausschuss zuvor Unterlagen zur Verfügung gestellt, aus denen sich die Vorgänge im Wesentlichen rekonstruieren ließen. Überdies hätte bereits zu einem früheren Zeitpunkt vor Eröffnung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Lübeck die Gelegenheit bestanden, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, zumal diese Bestandteil des Untersuchungsauftrages sind. Der Ausschuss bewertet daher den Sachverhalt auf der Basis der zur Verfügung stehenden bisherigen Aussagen und Akten sowie der unmittelbar vor dem Ende der Beweisaufnahme übersandten Akten der Staatsanwaltschaft Lübeck.

Der Ausschuss geht in der Bewertung der Vorgänge um die Ablösung der Polizeiführung davon aus, dass die Entwicklung des Verhältnisses zwischen Innenminister Hans-Joachim Grote und den Mitgliedern der Polizeiführung durch anfängliche gegenseitige Missverständnisse, Probleme in der Kommunikation und unterschiedliche Vorstellungen und Erwartungen über die Zusammenarbeit geprägt wurde. Hinzu kam, dass die Amtsübernahme durch den neuen Innenminister und damit auch die Übernahme der politischen Verantwortung zu einem Zeitpunkt erfolgte, in dem die Vorgängerregierung bereits öffentlich Stellung zu den Vorwürfen genommen hatte und die Landespolizei durch weitere Presseberichte über Aktenmanipulation, Mobbing und Netzwerkbildung in der Polizeiführung unter erheblichem öffentlichen Druck stand.

Unter diesen Rahmenbedingungen übernahm ein Minister die Führung des Innenministeriums, der – nach seiner vorherigen Tätigkeit als Bürgermeister von Norderstedt – auch nach eigener Aussage über wenig Vorerfahrung im Bereich der Landespolizei verfügte. Daher ist es auch für den Ausschuss nachvollziehbar, dass er andere Anfor-

derungen an Inhalte der Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Leitung der Polizeiabteilung im Innenministerium und den Behördenleitern stellte als seine unmittelbaren Vorgänger in diesem Amt, die entweder selbst einmal Angehörige der Polizei waren oder in leitender Position der Landesregierung standen.

Dieses stieß bei der Führung der Landespolizei zumindest teilweise auf Unverständnis, wie die Reaktionen der Polizeiführer auf die Anforderung dienstlicher Erklärungen im Zusammenhang mit der Beantwortung von Presseanfragen zu Vorwürfen der Überwachung von Journalisten deutlich machten.

Offensichtlich haben der Leiter der Polizeiabteilung sowie die Leiter von LKA und Landespolizeiamt die im Vergleich zu seinen Vorgängern anderen Erwartungen des neuen Ministers über die Zusammenarbeit im hierarchischen Gefüge eines Ministeriums falsch interpretiert und dessen größeres Informationsbedürfnis als Signal des Misstrauens gegenüber ihrer persönlichen Integrität und der Qualität ihrer Arbeit fehlinterpretiert.

Der Ausschuss stellt in diesem Zusammenhang fest, dass ein mit der Amtsübernahme verbundener Paradigmenwechsel in der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen Hausspitze, Abteilungsleitung und den nachgeordneten Bereichen im Rahmen der alleinigen Ressortverantwortung entsprechend § 7 der Geschäftsordnung der Landesregierung legitimes Recht der neuen Ministerin oder des neuen Ministers ist. Diese haben ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich zu organisieren und bestimmen daher für das Haus und den nachgeordneten Bereich verbindlich, in welchem Umfang und in welcher Weise sie über Themen, Geschehnisse und Entwicklungen informiert werden müssen.

Bei den damaligen Mitgliedern der Polizeiführung herrschte dagegen die Erwartung, dass Informationsanforderungen des Ministerbüros an den nachgeordneten Bereich mit ihnen abzustimmen seien.³⁸³⁹

Aus dem Mailverkehr im Zusammenhang mit der Anforderung dienstlicher Erklärungen wegen der Presseanfrage zur Überwachung von Journalisten ergibt sich, dass die aus Sicht des Ministers vor dem oben genannten Hintergrund nachvollziehbare Bitte um

³⁸³⁹ Vernehmungsprotokoll vom 25.01.2021, Akte 416, Blatt 20.

Abgabe dieser Erklärungen von den Betroffenen falsch als Zeichen des Misstrauens interpretiert wurde.

Für den Ausschuss ist es dagegen nachvollziehbar, dass die Hausleitung im Innenministerium sich zu den gravierenden Vorwürfen der „Kieler Nachrichten“ von Mitte Juli 2017, zwei ihrer Journalisten würden von der Polizei mit einem Peilsender überwacht, vom Leiter der Polizeiabteilung, dem Leiter des LKA und dem Landespolizeidirektor dienstliche Stellungnahmen hat vorlegen lassen. Die Anforderung einer dienstlichen Erklärung ist in der Kommunikation zwischen Dienstherren und Beamten dann üblich, wenn die angeforderte Auskunft in einem formellen Verfahren verwendet oder deren inhaltliche Richtigkeit besonders dokumentiert oder bekräftigt werden soll, da die Abgabe einer falschen dienstlichen Erklärung ein Dienstvergehen ist. Vor diesem Hintergrund war die Anforderung dienstlicher Erklärungen durch den Minister sachgerecht und sollte offenbar auch nach Außen die Verbindlichkeit der Aussage, dass dem Ministerium solche Vorgänge nicht bekannt seien, bekräftigen.

Zudem war die Hausleitung beim Aufkommen der Vorwürfe selbst erst seit drei Wochen im Amt und konnte in dieser Zeit weder ausreichend Vertrauen aufbauen noch sich einen ausreichenden Überblick verschaffen. Der Pressesprecher des Innenministeriums hat in seiner Antwort an die „Kieler Nachrichten“ am Abend des 14.07.2017 den Wortlaut verwendet, der ihm vom Leiter der Polizeiabteilung zur Verfügung gestellt worden war. In der späteren Pressekonferenz der Landesregierung am 17.07.2017 hat der Minister die Vorwürfe als falsch und verleumderisch zurückgewiesen und sich öffentlich vor die Landespolizei gestellt. Dabei gab er dem Leiter der Polizeiabteilung, dem Landespolizeidirektor, dem Direktor des LKA und dem Leiter der Abteilung 5 im LKA umfangreich Gelegenheit, selbst zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen und diese aus ihrer fachlichen Sicht zu bewerten. Nach Auffassung des Ausschusses ist dies ein nicht zu kritisierender Vorgang, der im Ergebnis auch zu einer Wende in der bis zu diesem Zeitpunkt skandalisierenden Berichterstattung über die Landespolizei geführt hat. Der Betroffene Höhs gab hierzu in seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung an, dass dieses für ihn jedoch nicht mit einem nachhaltigen Vertrauensbeweis des Innenministers verbunden gewesen sei.³⁸⁴⁰

³⁸⁴⁰ Vernehmungsprotokoll vom 25.01.2021, Akte 416, Blatt 20.

Der Ausschuss vermutet, dass die Darstellung des Betroffenen Muhlack, nach der Minister Grote im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Vorgänge in der Landespolizei ihm bereits in dem Gespräch am 22.06.2017 personelle Veränderungen angekündigt haben soll, ursächlich dafür gewesen sein könnte, dass die Betroffenen davon ausgingen, dass der neue Innenminister kein Vertrauen zu ihnen habe und ihre Ablösung vorbereite. Der Betroffene Höhs berichtete in seiner Vernehmung als Zeuge vor der Staatsanwaltschaft Lübeck am 25.01.2021, dass ihn der Betroffene Muhlack bereits im Juni 2017 über das Gespräch mit dem damals designierten Innenminister Grote und dessen Forderung nach personellen Veränderungen in der Polizeiführung informiert habe. Ein am Rande der Behördenleiterbesprechung Ende Juni/Anfang Juli 2017 vereinbarter Dialog zwischen Innenminister und Polizeiführung habe nie stattgefunden.³⁸⁴¹

Vor diesem Hintergrund führte die Anforderung dienstlicher Erklärungen drei Wochen später dazu, dass die Situation auf beiden Seiten eskalierte und die Polizeiführer selbst ihre Ablösung angeboten haben. Der Minister selbst hat diese Reaktion nach eigenen Angaben als „Kraftprobe“ und Insubordination verstanden, die er nach seiner Vorstellung nicht dulden konnte. Dies lässt sich auch aus dem Entwurf einer E-Mail von Minister a.D. Hans-Joachim Grote an die betroffenen Polizeiführer vom 15.07.2017 schließen, in dem dieser zusammenfassend bekundet, dass er keine Vertrauensbasis für eine weitere Zusammenarbeit sehe und deren Rücktrittsangebote annehmen wolle.³⁸⁴² Der damalige Leiter der Ministerbüros berichtete in seiner Zeugenaussage bei der Staatsanwaltschaft Lübeck vom 29.04.2021, dass Minister Hans-Joachim Grote durch die E-Mails der drei Polizeiführer

„angefasst“³⁸⁴³

gewesen sei.³⁸⁴⁴

Ein solches Statement, auch wenn es sich nur um einen nicht veröffentlichten Entwurf handelt, lässt sich aus Sicht des Ausschusses nur damit erklären, dass bereits drei

³⁸⁴¹ Vernehmungsprotokoll vom 25.01.2021, Akte 416, Blatt 18 ff.

³⁸⁴² Umdruck 19/4987, Seite 10.

³⁸⁴³ Vernehmungsprotokoll vom 29.04.2021, Akte 417, Blatt 113.

³⁸⁴⁴ Vernehmungsprotokoll vom 29.04.2021, Akte 417, Blatt 113.

Wochen nach Amtsübernahme der neuen Regierung das Vertrauensverhältnis zwischen Minister und Polizeiführung, sofern sich überhaupt ein solches entwickelt hat, aufgrund der wechselseitigen Missverständnisse und Kommunikationsprobleme bereits derart zerstört war, dass den Beteiligten eine weitere Zusammenarbeit schon zu diesem Zeitpunkt nicht mehr vorstellbar erschien. Die zur späteren Begründung angeführten Beispiele von Kommunikationsmängeln und fehlenden Unterrichtungen des Ministers über wichtige Vorgänge ereigneten sich erst nach diesem Zeitpunkt und bestimmten nach Überzeugung des Ausschusses nicht mehr die Frage, ob die Polizeiführung abgelöst werden sollte, sondern nur, wann dieses erfolgte.

Dafür spricht auch die Aussage des Betroffenen Jörg Muhlack als Zeuge vor der Staatsanwaltschaft Lübeck, in welcher dieser berichtete, dass der Staatssekretär Torsten Geerds ihm bereits in einem Gespräch Ende September 2017 mitgeteilt habe, dass man eine neue Verwendung für den damaligen Landespolizeidirektor Höhs finden müsse.³⁸⁴⁵ Hinsichtlich des Betroffenen Jörg Muhlack führten offensichtlich unterschiedliche Auffassungen über dessen Kompetenz, die Kommunikation des Ministers und dessen Stabes mit nachgeordneten Dienststellen reglementieren zu können, zu seiner Ablösung. Die Entscheidung wurde nach Darstellung des Persönlichen Referenten des damaligen Ministers Hans-Joachim Grote in seiner Zeugenaussage vor der Staatsanwaltschaft Lübeck nach einem Gespräch zwischen dem Minister und dem Betroffenen Jörg Muhlack über einen entsprechenden Vorgang getroffen.³⁸⁴⁶ Dieses Gespräch fand zwischen dem 25.10. und dem 27.10.2017 statt, da am 27.10.2017 bereits ein Gespräch der Staatssekretärin Frau Herbst und des Staatssekretärs Torsten Geerds mit dem Personalreferenten des Innenministeriums, Dr. S. um eine anderweitige amtsangemessene Verwendung des Betroffenen Jörg Muhlack geführt wurde.³⁸⁴⁷

Dazu passt auch die vom Innenministerium zuletzt mit Schreiben vom 26.11.2020 angegebene Begründung, es hätte unterschiedliche Auffassungen über eine gedeihliche Zusammenarbeit, namentlich das Kommunikationsverhalten und die Unterrichtung

³⁸⁴⁵ Vernehmungsprotokoll vom 04.02.2021, Akte 416, Blatt 117; Vernehmungsprotokoll vom 21.04.2021, Akte 417, Blatt 85; Vernehmungsprotokoll vom 27.04.2021, Akte 417, Blatt 103 f.

³⁸⁴⁶ Vernehmungsprotokoll vom 27.04.2021, Akte 417, Blatt 104.

³⁸⁴⁷ E-Mail vom 25.10.2017, Akte 417, Blatt 4 ff.

des Ministeriums durch die Polizeiführung gegeben.³⁸⁴⁸ Diese Erklärung stützt in Verbindung mit der Aussage des Betroffenen Jörg Muhlack über das erste Gespräch mit dem damals noch nicht im Amt befindlichen Minister Grote am 22.06.2017 die Vermutung des Ausschusses über die Entstehung des Konfliktes. Meinungsverschiedenheiten über das Kommunikationsverhalten der Polizeiführung und den Umfang der Unterrichtung der Ministeriumsspitze und der dadurch ausgelöste gegenseitige Vertrauensverlust hätten - so auch die schriftliche Einlassung des Staatssekretärs Torsten Geerds als Beschuldigter gegenüber der Staatsanwaltschaft Lübeck - dazu geführt, dass eine konstruktive Zusammenarbeit unmöglich geworden sei und die ordnungsgemäße Erfüllung polizeilicher Aufgaben durch den damaligen Landespolizeidirektor nicht mehr garantiert gewesen sei.³⁸⁴⁹

Der Ausschuss kritisiert, dass die bisher von der Landesregierung hier abgegebenen Begründungen zumindest unvollständig waren. Zum Schutz der Beteiligten und deren Persönlichkeitsrechte hätten Formen der Unterrichtung des Parlaments zur Verfügung gestanden, welche ein derartiges Vorgehen nicht rechtfertigen und diesen im Ergebnis wohl weniger Schaden zugefügt hätten.

³⁸⁴⁸ Umdruck 19/4928.

³⁸⁴⁹ Schreiben RA Roxin vom 04.08.2021 , Akte 417, Blatt 163.

8. Komplex: Aufarbeitung der Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei durch die Landesregierung ab Kenntnis bis zum 20.02.2018

Hinsichtlich der Aufarbeitung der Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei durch die Landesregierung ab Kenntnis bis zum 20.02.2018 erteilt der Einsetzungsbeschluss dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss folgenden Auftrag:

„Im Zuge der Berichterstattung über die Umstände des ‚Subway‘-Strafverfahrens und die vorgenannten Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei in den Medien erfolgte eine parlamentarische Aufarbeitung dieser Vorgänge durch Berichterstattung des Innenministeriums in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 07.06.2017 sowie die Vorlage der entsprechenden Akten der Landesregierung aufgrund eines Akteneinsichtsbegehrens des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06. und 06.07.2017. Des Weiteren erfolgte am 17.07.2017 eine Pressekonferenz des Innenministeriums und der Führung der Landespolizei, in der zu den Vorwürfen weiter Stellung genommen wurde.

Der Ausschuss wird untersuchen, welche Maßnahmen die Landesregierung zur Aufklärung der Sachverhalte ergriffen hat und wer auf wessen Anordnung und aufgrund welcher Kriterien die Informationen für das Parlament und die öffentlichen Stellungnahmen der Landesregierung zusammengestellt hat und ob die vorhandenen Informationen kongruent zu den Stellungnahmen der Landesregierung vor Parlament und Öffentlichkeit waren.

[...]

Der Ausschuss wird untersuchen, welche konkreten Informationen bzw. Anhaltspunkte den amtierenden Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration veranlasst haben, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, welche Sachverhalte, die im Untersuchungszeitraum liegen, von diesem im Auftrag des Ministers untersucht werden sollten, wie diese Untersuchung konkret auf Sachverhalte im Untersuchungszeitraum bezogen durchgeführt wurde und welche

*Schlussfolgerungen die Landesregierung aus diesen Untersuchungen gezogen hat.*³⁸⁵⁰

8.1. Vorgeschichte – Kleine Anfragen im April 2017 und Veröffentlichungen im Mai 2017

Im April 2017 stellte der Abgeordnete Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) zwei Kleine Anfragen: eine zum

*„Umgang mit Hinweisen von Informanten oder V-Personen“*³⁸⁵¹

im Zusammenhang mit dem so genannten Subway-Verfahren, eine weitere zum

*„Umgang mit Mobbingvorwürfen“*³⁸⁵²

in der Landespolizei Schleswig-Holstein in der Folge der Auseinandersetzungen um die Verschriftlichung von Hinweisen im Subway-Verfahren.³⁸⁵³ In der Beantwortung bezog sich die Landesregierung unter anderem darauf, dass alle Hinweise durch die beiden Vermerke des Ermittlers und der VP-Führung³⁸⁵⁴ zur Verfahrensakte gelangt seien, den Verlauf des Verfahrens nicht beeinflusst hätten und eine weitere Verifizierung ausweislich der Vermerke nicht möglich gewesen sei.³⁸⁵⁵ Raum für ein Mobbingverfahren sei nicht geblieben, nachdem die Vorwürfe durch verschiedene Stellen in strafrechtlicher, disziplinarrechtlicher, dienstrechtlicher und verwaltungsrechtlicher Hinsicht überprüft worden seien, ohne dass sich vorwerfbares Verhalten von Vorgesetzten bestätigt habe.³⁸⁵⁶

³⁸⁵⁰ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

³⁸⁵¹ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5410.

³⁸⁵² Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5411.

³⁸⁵³ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5410; Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5411.

³⁸⁵⁴ Vgl. oben 1.3.7.

³⁸⁵⁵ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5410; vgl. zum Subway-Verfahren und zum Einsatz von Hinweisgebern oben Komplexe 1 und 2.

³⁸⁵⁶ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5411.

In der Vorbereitung³⁸⁵⁷ der Beantwortung der ersten Kleinen Anfrage wurde seitens des Leiters der Abteilung 5 LKA intern am 16.04.2017 der Weg zur Beantwortung gegenüber dem Leiter der Abteilung 1, dem VP-Führer S. und dem Leiter des Referats 54 vorgeschlagen. Insbesondere wurde im Zusammenhang mit der V-Person darauf hingewiesen, dass die Akten gelöscht wären.³⁸⁵⁸

Im weiteren Verlauf der Vorbereitung der Beantwortung der ersten Kleinen Anfrage schrieb der Leiter der Abteilung 1 im LKA am 19.04.2017 an den Leiter der Polizeiabteilung, die Leiterin des Polizeirechtsreferats und den Direktor des LKA:

„Es liegen dem LKA SH – trotz unterschiedlichster suggerierter Vorwürfe und Unterstellungen – keinerlei Erkenntnisse auf Vorgehensweisen vor, die unrechtmäßig liefen bzw. nicht im Rahmen der geltenden Vorschriften in das Verfahren eingebracht wurden.“³⁸⁵⁹

Mit E-Mail vom 24.04.2017 wandte sich die Koordinierungsreferentin im Innenministerium an den Leiter der Polizeiabteilung, die E-Mail ging nachrichtlich unter anderem an die Direktoren von Landespolizeiamt und Landeskriminalamt:

„MJKE schlägt nun folgendes als Antwort auf Frage 1 und damit auch auf Frage 2 vor:

Ausweislich eines Vermerks eines Polizeibeamten vom 14.06.2010 konnte der Hinweis, den der mit der Sache befasste VP-Führer ihm gegenüber gab, nicht verifiziert werden, da u.a. die Quelle nicht bekannt geworden ist. Die in dieser Angelegenheit durch den Ermittlungsbeamten und die VP-Führung gefertigten Vermerke sind durch die Staatsanwaltschaft Kiel zur Ermittlungsakte genommen und dem LG Kiel vor Eröffnung der Hauptverhandlung übersandt worden. Der in dieser Sache befasste VP-Führer ist im Rahmen der Beweisaufnahme zeugenschaftlich vernommen werden.“³⁸⁶⁰

³⁸⁵⁷ Vgl. auch oben 1.3.8.6.

³⁸⁵⁸ E-Mail vom 16.04.2017, 21:33 Uhr, Akte 174, Blatt 189.

³⁸⁵⁹ E-Mail vom 19.04.2017, 15:17 Uhr, Akte 174, Blatt 183.

³⁸⁶⁰ E-Mail vom 24.04.2017, 14:12 Uhr, Akte 174, Blatt 177, Hervorhebung des Kausalsatzes im Originaldokument durch Rotschreibung.

Im weiteren Verlauf dieser E-Mail stellt die Koordinierungsreferentin dem Leiter der Polizeiabteilung die folgende Frage:

„Ist es richtig, dass die Quelle an sich nicht aufzuklären war? Dann erklärt sich natürlich auch die Antwort auf Frage 6, demzufolge die zugesicherte Vertraulichkeit sich nur auf eine andere Person beziehen kann.“³⁸⁶¹

Eine Antwort auf diese Frage befindet sich nicht in den dem Ausschuss vorgelegten Akten. Fünf Minuten nach der ersten E-Mail folgte jedoch eine zweite E-Mail von der Koordinierungsreferentin an den identischen Kreis der Empfängerinnen und Empfänger:

„...MJKE sagt, StA hat das so bestätigt und II St hat es freigegeben. Das Ganze geht nun so raus.“³⁸⁶²

Am 25.04.2017 schrieb der Leiter der Polizeiabteilung unter Übersendung der finalen Antwort auf die Kleine Anfrage an den Direktor des LKA, den Direktor des Landespolizeiamtes und die Leiterin des Polizeirechtsreferats:

„Die Endversion... (in unserem Sinne!)“³⁸⁶³

Die Endversion dieser Kleinen Anfrage lautet auszugsweise:

„Vorbemerkung: In dem Strafverfahren 593 Js 3921/10 wegen eines Überfalls von Rockern auf eine andere Rockergruppierung in einem Schnellrestaurant in Neumünster im Jahr 2010 erhielt das Landeskriminalamt den Hinweis, ein in Untersuchungshaft Beschuldigter habe sich zur Tatzeit nicht am Tatort aufgehalten und auch ein anderer Beschuldigter sei nicht Täter der Körperverletzung gewesen.

1. Stammte dieser Hinweis von einem Informanten oder einer V-Person, der Vertraulichkeit im Sinne der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister zugesichert worden war?

³⁸⁶¹ E-Mail vom 24.04.2017, 14:12 Uhr, Akte 174, Blatt 177.

³⁸⁶² E-Mail vom 24.04.2017, 14:17 Uhr, Akte 174, Blatt 177.

³⁸⁶³ E-Mail vom 25.04.2017, 12:26 Uhr, Akte 174, Blatt 182.

Antwort: Ausweislich eines Vermerks eines Polizeibeamten vom 14.06.2010 konnte der Hinweis, den der mit der Sache befasste VP-Führer ihm gegenüber gab, nicht verifiziert werden. Die in dieser Angelegenheit durch den Ermittlungsbeamten und die VP-Führung gefertigten Vermerke sind durch die Staatsanwaltschaft Kiel zur Ermittlungsakte genommen und dem LG Kiel vor Eröffnung der Hauptverhandlung übersandt worden. Der in dieser Sache befasste VP-Führer ist im Rahmen der Beweisaufnahme zeugenschaftlich vernommen worden. [...]

4. Warum wurde die entlastende Aussage, ein anderer Beschuldigter sei nicht Täter der Körperverletzung gewesen, nicht in der Akte vermerkt?

Antwort: Siehe Antwort zur Frage 1. Der Hinweis hat Eingang durch zwei polizeiliche Vermerke in die Akten gefunden und war damit allen Verfahrensbeteiligten zugänglich.

5. Wie steht die Landesregierung zu dem Vorwurf eines der damals verantwortlichen Ermittlungsbeamten, in dem Ermittlungsverfahren seien entlastende Erkenntnisse zugunsten eines in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten vorsätzlich unterdrückt worden?

Antwort: Siehe Antwort zur Frage 4. Eine Unterdrückung des Hinweises hat es mithin nicht gegeben.

6. a) Bezog sich die später gegenüber dem zuständigen Strafgericht abgegebene Sperrklärung des Innenministeriums für „die in der Verfahrensakte anonyme Quelle“ auf die oben genannte Quelle oder auf eine andere in der Verfahrensakte genannte anonyme Quelle? b) Warum differenzierte die Sperrklärung nicht zwischen den verschiedenen Quellen der Strafverfolgungsbehörden? c) Kann die Landesregierung ausschließen, dass das Gericht oder Verfahrensbeteiligte durch die Formulierung der Sperrklärung in die Irre geführt wurden?

Antwort zu Frage 6a) – c): Siehe Antwort zur Frage 1. Die durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten abgegebene Sperrklärung gem. § 96 StPO bezog sich auf eine Quelle, der Vertraulichkeit zugesichert worden war

*und deren Aussage durch einen Polizeibeamten des Landeskriminalamtes als Zeuge vom Hörensagen in die Hauptverhandlung eingeführt wurde.*³⁸⁶⁴

Am 04.05.2017, drei Tage vor der Landtagswahl, veröffentlichte der Abgeordnete Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) auf seiner Homepage Vorwürfe der Aktenmanipulation und des Mobbings gegen die Landespolizei.³⁸⁶⁵

Ab Anfang Mai 2017 wurde in verschiedenen Zeitungen über die Landespolizei Schleswig-Holstein und diverse Vorwürfe – unter anderem der Aktenmanipulation und der Hinweisunterdrückung – berichtet, auch im Zusammenhang mit dem Verbot von Rocker-Vereinigungen 2010 und vor dem Hintergrund der laufenden Koalitionsverhandlungen.³⁸⁶⁶ Zwischen dem 11.05.2017 und dem 30.05.2017 erfolgte eine fast tägliche Berichterstattung zu diesem Thema in regionalen und überregionalen Medien.

Die Beauftragte für die Landespolizei Schleswig-Holstein, Samiah El Samadoni, bestätigte am 12.05.2017, dass die beiden Ermittler sich an sie gewandt hätten und im Rahmen der Klärung Kontakt zu Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) bestehe.³⁸⁶⁷

Für den 30.05.2017 lud Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack anlässlich der medialen Berichterstattung rund 350 Führungskräfte der Landespolizei zu einer internen Dienstversammlung ein³⁸⁶⁸, in der er die erhobenen Vorwürfe unter Berufung auf durchgeführte Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, von Ermittlern des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern und von Disziplinarvorgesetzten

³⁸⁶⁴ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5410.

³⁸⁶⁵ <https://www.patrick-breyer.de/kieler-landeskriminalamt-soll-entlastende-aussage-unterdrueckt-und-gewissenhafte-kriminalbeamte-geschasst-haben/> (letzter Aufruf 04.01.2022).

³⁸⁶⁶ Artikel „Polizei lässt Rocker schmoren“, die tageszeitung, 11.05.2017; Artikel „Mobbing-Vorwürfe gegen obersten Polizisten“, „Kieler Nachrichten“, 12.05.2017; Artikel „Aktenmanipulation: Schwere Vorwürfe gegen Chef der Landespolizei Schleswig-Holstein“, „Kieler Nachrichten“, 23.05.2017; Artikel „Strafanzeige gegen Polizei-Chef“, „Kieler Nachrichten“, 24.05.2017; Artikel „Innenminister sieht keine Hinweise auf Aktenmanipulation“, „Kieler Nachrichten“, 26.05.2017, Seite 9; Artikel „Rocker und Maulwürfe“, die tageszeitung, 30.05.2017; Artikel „Rocker-Affäre: Kieler Polizei entlastet?“, NDR, 30.05.2017, <http://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Rocker-Affaere-Kieler-Polizei-entlastet.polizei4364.html>, letzter Zugriff 30.05.17; Artikel „Abhör-Vorwürfe beim LKA: Darum geht es im Fall Höhs“, shz, 31.05.2017.

³⁸⁶⁷ Vgl. Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 12.05.2017, Akte 122, Seite 329.

³⁸⁶⁸ Artikel „Rückenstärkung für Höhs“, GdP-Landesjournal Schleswig-Holstein, 7/2017, Seite 2 ff.

zurückwies.³⁸⁶⁹ Im Intranet der Landespolizei wurden die Kerninformationen aus der Versammlung hinsichtlich der erhobenen Vorwürfe dargestellt.³⁸⁷⁰

Über die Versammlung der Führungskräfte von diesem Tag berichtete das Landesjournal Schleswig-Holstein der Gewerkschaft der Polizei im Juli 2017 unter der Überschrift

„Rückenstärkung für Höhs“³⁸⁷¹.

Der Bericht wird eingeleitet mit:

„Es war etwas Außergewöhnliches in der Landespolizei: Ende Mai hatte Jörg Muhlack, der Leiter der Polizeiabteilung im schleswig-holsteinischen Innenministerium, zu einer internen Dienstbesprechung die Führungskräfte der Landespolizei ins Auditorium der Christian-Albrecht-Universität eingeladen. Die medial erhobenen Vorwürfe gegen Landespolizeidirektor Ralf Höhs und das Landeskriminalamt waren der Grund für die Krisen-Zusammenkunft von rund 350 Führungskräften aus allen Teilen Schleswig-Holsteins.“³⁸⁷²

Im weiteren Verlauf des Berichts werden die erhobenen Vorwürfe der Unterdrückung von entlastenden Aussagen, Überwachung von Beamtinnen und Beamten zur Ausfindigkennung undichter Stellen möglicherweise ohne richterliche Genehmigung und Mobbing durch die beiden Soko-Verantwortlichen als

„gravierend“³⁸⁷³

bezeichnet.

Der Landesvorsitzende der GdP Schleswig-Holstein wird mit einer Äußerung nach der Dienstversammlung zitiert:

„Die Darstellungen von Jörg Muhlack waren plausibel.“³⁸⁷⁴

³⁸⁶⁹ Vgl. Informationen zu den Vorwürfen gegen Landespolizeidirektor Ralf Höhs und das Landeskriminalamt im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein, Akte 122, Seiten 356 f.; vgl. ausführlich oben 5.3.1.4.

³⁸⁷⁰ Informationen zu den Vorwürfen gegen Landespolizeidirektor Ralf Höhs und das Landeskriminalamt im Intranet der Landespolizei Schleswig-Holstein, Akte 122, Seiten 356 f.; vgl. zum Wortlaut oben 5.3.1.4.

³⁸⁷¹ Artikel „Rückenstärkung für Höhs“, GdP-Landesjournal Schleswig-Holstein, 7/2017, Seite 2 ff.

³⁸⁷² Artikel „Rückenstärkung für Höhs“, GdP-Landesjournal Schleswig-Holstein, 7/2017, Seite 2 ff.

³⁸⁷³ Artikel „Rückenstärkung für Höhs“, GdP-Landesjournal Schleswig-Holstein, 7/2017, Seite 2 ff.

³⁸⁷⁴ Artikel „Rückenstärkung für Höhs“, GdP-Landesjournal Schleswig-Holstein, 7/2017, Seite 2 ff.

8.2. Kenntnisstand im Innenministerium

(Frage 8.1) Welche internen Maßnahmen hat die Landesregierung nach den ersten Berichterstattungen über Mobbing-Vorwürfe gegen Mitglieder der Polizeiführung und Berichten über eine mögliche Unterdrückung entlastender Aussagen in dem „Subway“-Strafverfahren am 12.05.2017 zur Aufklärung des Sachverhaltes ergriffen?

(Frage 8.1a) Welche Kenntnisse hatte die Landesregierung von den in Untersuchungsgegenstand 8.1 genannten Vorwürfen bereits vor der Berichterstattung im Mai 2017? Welche internen Maßnahmen wurden ergriffen?

Für die Landesregierung erinnerte sich die ab 2014 amtierende Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) nicht mehr an genaue Details, wann sie in ihrer Funktion aus welchen Gründen erstmals mit der Gesamthematik in Berührung kam.³⁸⁷⁵ Sie könne nicht sagen, ob ihr aus der Polizeiabteilung Probleme vorgetragen worden seien, die hätten öffentlich werden können.³⁸⁷⁶

Für die Beantwortung der Kleinen Anfragen, so Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) weiter, sei fachlich die Polizeiabteilung und politisch die Hausspitze verantwortlich gewesen, auch zum Beispiel bei einer inhaltlichen Beteiligung an federführend von anderen Ministerien erstellten Antworten.³⁸⁷⁷ Sie selbst sei mit Sicherheit involviert worden, so seien die üblichen Abläufe gewesen.³⁸⁷⁸ An Einzelheiten oder konkrete Abstimmungen, etwa mit dem Justizministerium, im Zusammenhang mit den beiden Kleinen Anfragen des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) erinnere sie sich nicht mehr.³⁸⁷⁹

Gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss bekundete sie außerdem:

³⁸⁷⁵ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6; Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f., 17 f.

³⁸⁷⁶ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 24.

³⁸⁷⁷ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19 f., 27.

³⁸⁷⁸ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18, 23.

³⁸⁷⁹ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20, 23.

„Die Abläufe waren ja folgende, dass medial schwere Vorwürfe erhoben wurden und im Raum standen, dass daraus eine politische Diskussion sich entwickelte, was denn an diesen Vorwürfen dran sei, [...]

seinerzeit hatte mich Minister Studt beauftragt, mir eben als Amtschefin ein umfassendes Bild im Rahmen des mir Möglichen zu verschaffen und darüber natürlich ihm zu berichten.“³⁸⁸⁰

Sie habe ihrerseits Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack beauftragt, der von seiner Stellvertreterin, dem Landespolizeiamt und dem Landeskriminalamt unterstützt worden sei, alles zu dieser Thematik im Haus Verfügbare zusammenzutragen.³⁸⁸¹

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack bekundete, Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) zur Vorbereitung einen etwa vier oder fünf Zentimeter dicken Unterlagenstapel gegeben zu haben, der unter anderem den Bericht der Ermittler des LKA Mecklenburg-Vorpommern und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel enthalten habe.³⁸⁸²

Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) gab weiter an, mit allen beteiligten Stellen auch selbst gesprochen zu haben.³⁸⁸³ Sie habe sich

„alle Unterlagen geben lassen und habe dann meine eigenen Schlussfolgerungen und Bewertungen daraus gezogen, ohne sie nochmals in größerem Kreis zu diskutieren; denn die Frage, mit wem ich sie hätte diskutieren sollen, wäre schwierig gewesen. Ich hätte sie jeweils mit den Akteuren diskutieren können. Das habe ich nicht getan. Ich konnte kein - - Die Zeit erlaubte es ja auch gar nicht, als mehr zu tun, als mir selbst nach bestem Wissen und Gewissen ein Bild zu vermitteln.“³⁸⁸⁴

Nach ihrer Erinnerung, so Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) weiter, habe sie den Eindruck gehabt, dass sie

³⁸⁸⁰ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, vgl. Seite 18.

³⁸⁸¹ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12 f., 20 f.; Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

³⁸⁸² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f.

³⁸⁸³ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁸⁸⁴ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

„ausreichend Unterlagen hatte, um mir ein belastbares Bild über die Dinge machen zu können, die im Raum standen. Das war sehr wohl mein Eindruck.

Ich habe zum einen keinen Zweifel daran, dass mir alle Unterlagen vorgelegt worden sind, die vorgelegt werden konnten, und dass zum anderen diese Unterlagen wiederum derart umfangreich waren und alle Themenkomplexe betrafen, dass ich mich in der Lage gesehen habe, daraus mir ein Urteil zu bilden. Ob das umfassend war, ob es weitere Details gab, ob es unter Umständen noch etwas anderes gab - das war ja auch ein Stück der Frage der Berichterstattung, dass man täglich wieder in der Zeitung las: Gibt es noch neue Aspekte, von wem werden sie vorgetragen, und welche Bedeutung haben sie tatsächlich? - Da haben wir tatsächlich in der aktuellen Situation ein Stück gelebt. Wobei ich aber in der Zeit nicht erlebt habe, dass tatsächlich in dieser Zeit substantiell neue Dinge vorgetragen worden wären, wo man hätte noch mal in die Akten sehen müssen und sagen müssen: Jetzt stellt es sich völlig anders dar. - Das ist mir nicht untergekommen in der Zeit.“³⁸⁸⁵

Den Bericht der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern habe sie, so Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD), nach ihrer Erinnerung in einer ungeschwärzten Fassung gelesen.³⁸⁸⁶ Dass die Problematiken mittlerweile abgestellt worden seien, habe ihr Polizeiabschlagsleiter Jörg Muhlack in nachvollziehbarer Weise mündlich geschildert.³⁸⁸⁷

Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) konnte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht mehr genau differenzieren, ob die geschilderte Beauftragung und Informationsbeschaffung erst nach der medialen Berichterstattung im Mai 2017 erfolgte oder bereits vorher, etwa aufgrund der Kleinen Anfragen des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN).³⁸⁸⁸ Innenminister Stefan Studt (SPD)

³⁸⁸⁵ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁸⁸⁶ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12; Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18.

³⁸⁸⁷ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 18 f.

³⁸⁸⁸ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f., 17 f.

gab gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss an, die Staatssekretärin Anfang Mai 2017 mit der Prüfung beauftragt zu haben.³⁸⁸⁹

Außerdem schilderte Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD), dass sie noch vor der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses auf Veranlassung der Polizeibeauftragten ein Gespräch mit den beiden betroffenen Ermittlern geführt habe.³⁸⁹⁰

8.3. Informationsweitergabe aus dem Innenministerium

8.3.1. Sitzung des Innen- und Rechtsausschussesitzung am 07.06.2017

(Frage 8.2) Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen, welche der früheren Staatssekretärin im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zur Vorbereitung der Sitzung des Innen- und Rechtsausschussesitzung am 07.06.2017 vorgelegt wurden?

Am 07.06.2017 berichtete der noch amtierende Innenminister Stefan Studt (SPD) gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss gemeinsam mit Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler und Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack sowie Justizstaatssekretär Wilfried Hoops und Generalstaatsanwalt Wolfgang Zepter zu den Vorwürfen gegenüber der Führung der Landespolizei im Zusammenhang mit Ermittlungen zur Rockerkriminalität, im Einzelnen zu vermeintlichen Sachverhaltsunterdrückungen in Ermittlungsverfahren, zu Mobbingvorwürfen und zum Verdacht grundloser Überwachung von Beamten.³⁸⁹¹ Die Sitzung hatte neben dem öffentlichen auch einen nicht öffentlichen Teil.³⁸⁹² Die Landesregierung wies im Kern unter anderem hin auf strafrechtliche Prüfungen durch die Staatsanwaltschaften bei dem Landgericht in Kiel und in Lübeck, auf dienstrechtliche Prüfungen durch Mitarbeiter des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern sowie auf mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren.³⁸⁹³ Alle älte-

³⁸⁸⁹ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 5 f.

³⁸⁹⁰ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22.

³⁸⁹¹ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 4 ff.

³⁸⁹² Vgl. Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 4 ff.

³⁸⁹³ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 9 ff., 27 f., 43, 47.

ren Vorwürfe seien bereits 2011 und 2012 abschließend geprüft und bearbeitet worden.³⁸⁹⁴ Dienstrechtliche Verfehlungen habe es nicht gegeben.³⁸⁹⁵ Die Vertrauenspersonenführung sei in der Folge neu organisiert, strukturelle Mängel seien beseitigt worden.³⁸⁹⁶ Eine weitere Befassung des Arbeitskreises Mobbing mit den Vorwürfen sei angesichts der durchgeführten anderen Verfahren ausgeschlossen gewesen.³⁸⁹⁷ Zum Umgang mit Mobbingvorwürfen gebe es eine neue Dienstvereinbarung.³⁸⁹⁸ In sensiblen Bereichen tätige Beamte müssten eine Risikoanalyse professionell hinnehmen; im Übrigen seien die Vorwürfe mangels Konkretisierung nicht überprüfbar.³⁸⁹⁹

Hinsichtlich der Vorbereitung dieser Berichte gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss teilte die Landesregierung auf ein Auskunftsersuchen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit:

„Auf welche Weise die Zusammenstellung der Unterlagen erfolgte, kann nicht mehr im Detail nachvollzogen werden; insbesondere sind mögliche Zulieferungen durch die Polizeiabteilung wegen personeller Diskontinuität dort nicht mehr zu rekonstruieren.“³⁹⁰⁰

Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) erinnerte sich, nach der Landtagswahl im Frühjahr 2017 habe sie sich gemeinsam mit dem noch amtierenden Innenminister Stefan Studt (SPD) versucht,

„im Rahmen des Möglichen aufzuklären, ob und inwieweit aktuelle Vorwürfe nach wie vor mit Berechtigung im Raum stehen, was eigentlich passiert ist historisch, dass nun diese Vorwürfe entstanden sind, und welches Bild wir uns dazu machen können“³⁹⁰¹,

und entsprechend vor dem Innen- und Rechtsausschuss vorgetragen.³⁹⁰²

³⁸⁹⁴ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 14, 22.

³⁸⁹⁵ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 13 f.

³⁸⁹⁶ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 14, 22, 25, 41 f.

³⁸⁹⁷ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 20 f., 38 ff.

³⁸⁹⁸ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 38, 40.

³⁸⁹⁹ Niederschrift der 2. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, öffentlicher Teil, Seite 23 f., 37, 39.

³⁹⁰⁰ Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 4.

³⁹⁰¹ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

³⁹⁰² Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15.

Zur Erfüllung ihres Auftrags von Innenminister Stefan Studt (SPD), sich ein umfassendes Bild zu verschaffen und ihm darüber zu berichten, habe sie ihrerseits Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack beauftragt, der von seiner Stellvertreterin, dem Landespolizeiamt und dem Landeskriminalamt unterstützt worden sei, alles zu dieser Thematik im Haus Verfügbare zusammenzutragen.³⁹⁰³

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack bekundete, Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) zur Vorbereitung einen etwa vier oder fünf Zentimeter dicken Unterlagenstapel gegeben zu haben, der unter anderem den Bericht der Ermittler des LKA Mecklenburg-Vorpommern und die Entscheidung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel enthalten habe.³⁹⁰⁴

Weiter gab Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) an:

„Ich habe mir vor allem ein Bild verschafft aus den gesamten Unterlagen. Ich habe natürlich auch mit dem Leiter der Polizeiabteilung gesprochen. Ich habe mit verschiedenen Personen gesprochen. Es gab auch in der Zeit ganz normale Begegnungen, Kontakte, Gespräche mit dem Landespolizeidirektor und mit anderen Führungspersönlichkeiten. Und wir haben natürlich auch miteinander über diese Vorwürfe in den Medien gesprochen. Und ich habe immer versucht, auch im Gespräch mit diesen Personen selbstverständlich ein Bild zu verschaffen.

Im Übrigen habe ich darüber hinaus aber vor allem die Akten mir durchgesehen, habe mir angesehen, was seinerzeit auch die Kollegen aus dem LKA Mecklenburg-Vorpommern ja auch zu der Frage der Kommunikation und des Umgangs miteinander ausgesagt haben. Ich habe die Protokolle, Schriftstücke des Arbeitskreises Mobbing mir angesehen und habe mir dann aus den historischen Abläufen und der Papierlage sozusagen ein Bild gemacht. [...]

Ich habe vor allem mir aber eben auch einen Überblick über die Klageverfahren verschafft und die jeweilige Rechtsprechung der Gerichte, die ja auch zum Beispiel Beförderungsentscheidungen und Auswahlentscheidungen und solche

³⁹⁰³ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 12 f., 20 f.; Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15, 18.

³⁹⁰⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8 f., vgl. auch oben 8.2.

*Dinge nach meiner Erinnerung betrafen, ohne dass da jeweils die Gerichte zu irgendwelchen Verurteilungen gekommen sind und Schlüssen gekommen sind.*³⁹⁰⁵

Inhaltlich bekundete Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD):

*„Meine Erinnerung ist, dass ich gesagt habe: Untersuchungsergebnisse auch zu diesem Komplex oder Feststellungen zu diesem Komplex waren durchaus, dass es kommunikative Störungen gegeben hat, in verschiedene Richtungen, sozusagen von oben nach unten, aber auch quer, dass es durchaus Probleme in der Kommunikation gegeben hat, dass also nicht alles in Ordnung war, dass das aber festgestellt worden ist und strukturell aufgearbeitet worden ist in der Folgezeit. Das ist meine Erinnerung, die ich daran habe. [...] Und da für mich der Kern war, niemand sagt, es sei alles in Ordnung gewesen, da sind Dinge nicht gut gelaufen, aber wir haben das auch zum Anlass genommen, unsere Strukturen umzuändern, war das für mich ein Punkt, wo ich sagen konnte: Okay. Fehler sind gemacht worden. Und man hat dann die nötigen strukturellen Schlüsse daraus gezogen. [...] Das war das, was ich eingangs sagte, dass nach meiner Erinnerung ein juristisch belegbares Mobbing und diese Art Vorgänge eben nicht belegt worden sind, sondern dass es insgesamt mir eher darum zu gehen schien: Wie kommuniziert man miteinander? Wie geht man miteinander um? Ist das ausreichend wertschätzend? Sind die Kommunikationsstränge klar und eindeutig genug, und ist das gut gelaufen?“*³⁹⁰⁶

8.3.2. Medieninformation vom 15.06.2017

Am 14.06.2017 wendeten die „Kieler Nachrichten“ sich an das Innenministerium mit einem 18 Fragen umfassenden Katalog³⁹⁰⁷, der unter anderem nach Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch die Landespolizei gegenüber Journalisten fragte.³⁹⁰⁸ Der noch amtierende Innenminister Stefan Studt (SPD) wies die Vorwürfe

³⁹⁰⁵ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16.

³⁹⁰⁶ Niederschrift der 75. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16 f.

³⁹⁰⁷ Vgl., auch zum Wortlaut, oben 4.2.1.1.

³⁹⁰⁸ Vgl. Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

am Folgetag in einer Presseerklärung zurück und veranlasste eine staatsanwaltschaftliche Prüfung.³⁹⁰⁹

Am 16.06.2017 berichteten die „Kieler Nachrichten“ über ein

„Netzwerk“ an der Spitze der Landespolizei³⁹¹⁰

im Kern bestehend aus dem damaligen Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium Jörg Muhlack, dem Landespolizeidirektor Ralf Höhs sowie dem Direktor des Landeskriminalamtes Thorsten Kramer.³⁹¹¹

8.3.3. Pressekonferenz vom 17.07.2017

(Frage 8.3) Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen, welche dem amtierenden Innenminister und dem Staatssekretär im Innenministerium zur Vorbereitung der Pressekonferenz vom 17.07.2017 vorgelegt wurden sowie die inhaltliche Vorbereitung des Herrn Ministers und des Herrn Staatssekretärs?

Am 17.07.2017, zwei Tage nach der Berichterstattung der „Kieler Nachrichten“ über mögliche Überwachungsmaßnahmen gegen ihre Journalisten, die durch die ihnen aus Polizeikreisen zugeleiteten Informationen sowie durch ihre darauf beruhende Berichterstattung zu Missständen in der Landespolizei aufgefallen waren³⁹¹², wiesen Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) und Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) gemeinsam mit unter anderem Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, Landespolizeidirektor Ralf Höhs und Landeskriminalamtsdirektor Thorsten Kramer in einer Pressekonferenz die Vorwürfe zurück.³⁹¹³

³⁹⁰⁹ Presseerklärung vom 15.06.2017; vgl. ausführlicher oben 7.2.3 und 4.2.1.1.

³⁹¹⁰ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt.

³⁹¹¹ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, S. unbekannt; vgl. ausführlicher oben 6.4.

³⁹¹² KN-Artikel „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017; KN-Artikel „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017; vgl. KN-Artikel „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017; vgl. ausführlich oben 4.2.1.1.

³⁹¹³ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f., 9, 24, 27 f., 32; Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Aussage von Innenminister Hans-Joachim Grote in der Pressekonferenz vom 17.07.2017; Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017; Aussage von Landespolizeidirektor Ralf Höhs in der Pressekonferenz vom 17.07.2017; vgl. ausführlich oben 7.2.5.

Zur Vorbereitung der Pressekonferenz gab die Landesregierung folgende Auskunft:

„Den Entwurf des von Minister a. D. Grote bei der Pressekonferenz verwendeten Sprechzettels erstellte dessen Büroleiter. Staatssekretär Geerds nutzte keinen Sprechzettel. Zur inhaltlichen Vorbereitung fand am Vormittag desselben Tages ab 9.00 Uhr eine Besprechung statt, an der auch MD Muhlack, LPolDir Höhs, DirLKA Kramer und KD [D.] K[...] teilnahmen.“³⁹¹⁴

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) selbst erinnerte sich nicht mehr an die genaue Vorbereitung der Pressekonferenz, beschrieb aber, dass üblicherweise der Pressesprecher im Innenministerium die verschiedenen Statements und Meinungen einhole und die Texte koordiniere, auch in Absprache mit der Pressestelle der Polizei.³⁹¹⁵

8.3.4. Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06.2017 und 06.07.2017

8.3.4.1. Zusammenstellung der Unterlagen

(Frage 8.4) Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgte die Zusammenstellung der Unterlagen der Landesregierung aufgrund der Aktenvorlagebegehren des Innen- und Rechtsausschusses vom 21.06.2017 und 06.07.2017?

Auf ein Auskunftsbegehren des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses teilte die Landesregierung unter Vorlage des jeweiligen Schriftverkehrs³⁹¹⁶ mit:

„Das Aktenvorlagebegehren wurde 2017 unter der Federführung des Ref. IV 41 organisiert. [...]

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass maßgebliche Entscheidungen auf dem Dienstweg über die seinerzeitige Hausspitze an den ehem. Leiter der Abt. IV 4, Jörg Muhlack, und von dort an die ehem. Leiterin des Ref. IV 41, Dr. S[...] D[...], verlaufen sein dürften. [...]

³⁹¹⁴ Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 4.

³⁹¹⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁹¹⁶ Vgl. Anlagen zur Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 18 ff.

Mit Datum des 21. Juni 2017 beschloss der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages auf Antrag der SPD (Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 19/05, vertraulich) über das Aktenvorlagebegehren, welches zunächst 19 Ziffern umfasste. Dieses ging am 22. Juni 2017 bei der Staatskanzlei (StK) ein.

Mit weiterem Beschluss des Innen- und Rechtsausschusses vom 05. Juli 2017, im MILI (Hinweis: ehem. Ressortabkürzungen werden verwendet) eingegangen am 06. Juli, wurde das Vorlagebegehren um einen weiteren Punkt ergänzt.

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (MILI) wurde aufgrund seiner Zuständigkeit für einen großen Teil der begehrten Aktenvorlage mit der Federführung des Verfahrens betraut [...]

In einer gemeinsamen Aktenkonferenz mit der Staatskanzlei und dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG) wurden am 06. Juli 2017 organisatorische Fragen und Verfahrensfragen geklärt.

Mit der Bearbeitung des Aktenvorlagebegehrens wurde sowohl im MILI als auch im MJEVG unverzüglich begonnen. Dazu mussten zunächst die - sich zum Teil in verschiedene Fragen untergliedernden - 19+1 Punkte des Aktenvorlagebegehrens in Absprache mit weiteren beteiligten Stellen wie der Staatsanwaltschaft, dem Landeskriminalamt (LKA) oder dem Landespolizeiamt (LPA) einer sorgfältigen Analyse unterzogen und die jeweils zuständigen aktenführenden Stellen und Ansprechpartner sowie der Inhalt der von diesen zu fordernden Unterlagen definiert werden. [...]

Um trotz des Zeitablaufs der im Begehren in Bezug genommenen Sachverhalte eine möglichst vollständige Aktenvorlage sicherzustellen, mussten zum Teil zu einzelnen Punkten des Aktenvorlagebegehrens Unterlagen von verschiedenen Stellen bzw. Mitarbeitern recherchiert und zusammengetragen werden, wobei sich manche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwischenzeitlich in anderen Funktionen befanden.

Die Akten wurden auf dem Dienstweg bei allen beteiligten oder auch potentiell beteiligten Stellen angefordert. Diese wurden aufgefordert, die bei ihnen vorliegenden Informationen unverzüglich der fachlich federführenden Stelle im MILI bzw. dem MJEVG vorzulegen.

In das MILI wurde Ende Juni 2017 für die Aufgabe der Aktenregistratur und Unterstützung der Aktenzusammenstellung Herr A[...] H[...] aus dem LKA in das Ref. 41 abgeordnet.

Von Seiten des MILI, IV 41, wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2017 der ehem. stellvertretende Leiter des Landespolizeiamtes, Herr Gutt, angeschrieben. Die Bitte um Aktenvorlage bezog sich auf die Ziffern 12 und 17 des Begehrens. Um die von Ziffer 12 erfassten Akten des ehemaligen ‚Arbeitskreises Mobbing‘ für das Aktenvorlagebegehren nutzbar zu machen, wurde Herr Gutt in dem Schreiben darum gebeten, die von der Untersuchung betroffenen Beamten auf dem Dienstweg um eine Schweigepflichtentbindung zu ersuchen. Diese sollte dazu dienen, die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitglieder des ehemaligen Arbeitskreises zu einer Herausgabe Ihrer Unterlagen zu berechtigen.

Ein entsprechendes Schreiben von IV 41 ging ebenso am 29. Juni 2017 an den ehem. Leiter des Landeskriminalamtes, Herrn Kramer. Dieses bezog sich auf die Ziffern 2, 3, 4, 7, 8, 13, 15 und 17 des Aktenvorlagebegehrens.

Im LPA und LKA wurden seitens der dort für das Aktenvorlagebegehren eingerichteten Geschäftsstellen (Leitung Geschäftsstelle LPA: Frau S[...] B[...]; Leitung Geschäftsstelle LKA: Frau K[...] A[...]) die weiteren notwendigen Schritte zur Abfrage an den von der jeweiligen Thematik betroffenen Mitarbeiterkreis veranlasst.

Am 29. Juni 2017 wurde der ehem. Leiter der Polizeiabteilung, Herr Muhlack, von IV 41 angeschrieben, wobei sich die Abfrage auf die Ziffern 12, 17, 18 und 19 bezog.

Hinsichtlich Ziffer 9, welche das Verbotsverfahren der Bandidos betrifft, wurde von IV 41 eine Abfrage an den ehem. Leiter des Referats IV 35 (Ordnungsrecht und Datenschutz) im MILI, Herrn S[...], gestellt.

Die Zulieferungen sowie die darüber hinaus gehende Bearbeitung ist der dem Innen- und Rechtsausschuss vorliegenden Vorlageakte zum AVB zu entnehmen. Diese enthält, passend zur jeweiligen Vorlageziffer zugeordnet, sowohl Informationen zum Umfang des Materials, den Zulieferungswegen und den Prüfungen zum praktischen Umgang mit den Akteninhalten:

Erkennbar wird aus der Vorlageakte ebenso, dass in Federführung des Ref. IV 41 der Aufbau und die Struktur der Vorlage erstellt wurde.

Zu erwähnen ist zu dem Prozess ergänzend, dass mit Schreiben vom 27. Juli 2017 Staatssekretär Geerds im Sinne einer größtmöglichen Verfahrenssicherheit und Transparenz im datenschutzrechtlichen Sinne der durch das MILI veranlassten bzw. noch zu veranlassenden Maßnahmen das ULD auf Basis des § 39 Abs. 4 LDSG um Beratung und Begleitung des MILI in dem Aktenvorlageverfahren bat. Dies betraf das Verfahren zur Aktenanforderung und -zusammenstellung, insbesondere auch unter dem Aspekt von dem Ersuchen betroffener Mitarbeiter/innen ebenso wie das Verfahren zur Vorlage der Akten gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss inklusive ggf. erforderlicher Einschränkungen.“³⁹¹⁷

8.3.4.2. Schwärzungen und sonstige Unkenntlichmachungen von Akten und Aktenbestandteilen in den Unterlagen

(Frage 8.5) Wie, aufgrund welcher Anordnungen und durch wen erfolgten Schwärzungen und sonstige Unkenntlichmachungen von Akten und Aktenbestandteilen der Unterlagen der Landesregierung, die dem Innen- und Rechtsausschuss aufgrund dessen Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 und 06.07.2017 vorgelegt wurden?

Hinsichtlich Schwärzungen und sonstiger Unkenntlichmachungen von Aktenbestandteilen teilte die Landesregierung – ebenfalls unter Vorlage des jeweiligen Schriftverkehrs³⁹¹⁸ – mit:

³⁹¹⁷ Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 12 ff.

³⁹¹⁸ Vgl. Anlagen zur Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 18 ff.

„Mit E-Mail vom 6.6.2017 [...] versandte IV 41 Informationen an den ehem. Leiter der Polizeiabteilung, Herrn Muhlack, an den ehem. Leiter des LKA, Herrn Kramer, und den Leiter der Abt. 5 des LKA, Herrn [D.] K[...], zum Thema Verschlussachen/Quellenschutz.

Das LKA wurde sodann von Seiten des Referates IV 41, Frau Dr. D[...], dahingehend beraten [...], die Akten unter bestimmten Aspekten mit Blick auf die praktische Handhabung der Aktenbestandteile zu betrachten. Hierzu fanden am 21. und 24.07.2017 zwei Besprechungen statt, in denen sowohl das praktische Vorgehen besprochen wurde, als auch eine Herausarbeitung der Gründe, die eine besondere Behandlung im oben genannten Sinne erfordern, erfolgte. Zudem wurden die seitens des LKA bereits vorgenommenen Bewertungen besonders zu behandelnder Akteninhalte plausibilisiert.

Diesbezüglich wurden folgende „Zuordnungen“ erörtert:

Sperrung von Akten(bestandteilen)

Gem. Art. 29 Abs. 3 Landesverfassung SH kann die Landesregierung die Vorlage von Akten ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen. Ähnlich wie bei einer Sperrerklärung geht es darum, eine Abwägung zu treffen, hier zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Aktenvorlage- und Kontrollrecht des Landtags und seiner Ausschüsse einerseits und den verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten Dritter (Leib, Leben, Persönlichkeitsschutz) sowie staatlichen Geheimhaltungsinteressen andererseits. Dabei ist zu beachten, dass der Ausschuss verfahrensmäßige Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden geschützter Geheimnisse treffen kann. Eine Sperrung kommt daher nur ausnahmsweise in Betracht, wenn hierdurch die Gefahr der Enttarnung einer (dann wiederum an Leib oder Leben gefährdeten) VP und/oder das Staatswohl (Offenbarung taktischen Vorgehens bzgl. der Zusammenarbeit mit VP/Informanten) in Gefahr wäre. Da insoweit die Informationen dem Kontrollrecht

des Parlamentes entzogen werden, ist sehr sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, welche Aktenbestandteile gesperrt, d.h. vollständig zurückbehalten oder als teilweise geschwärzte Kopie vorgelegt werden müssen.

Einstufung als Verschlussache

Ebenso wurde geprüft, ob Unterlagen gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen für das Land Schleswig-Holstein (VS-Anweisung - VSA SH) durch das LKA bereits eingestuft sind, ob dies weiterhin Bestand haben muss bzw. eine neue Einstufung vorzunehmen ist.

Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Darüber hinaus kann die Aktenvorlage an bestimmte Bedingungen (vertrauliche Behandlung/Geheimhaltung) geknüpft werden, z.B. zum Schutz von Umständen des persönlichen Lebensbereichs. Hierauf sollte zurückgegriffen werden, wenn schutzwürdige Interessen beteiligter Personen zwar keine Sperrung rechtfertigen, jedoch aus Sicht der prüfenden Stelle eine vertrauliche Behandlung erfordern.

Nach Auskunft des LKA sind die seinerzeitigen Schwärzungsprozesse im Sommer 2017 in enger Abstimmung zwischen der LKA-Leitung und des Fachdezernates der Abt. 5 derart vollzogen worden, dass die betreffenden Aktenseiten mit entsprechend einzustufenden Textpassagen aus dem Original entnommen, kopiert, in den einschlägigen Passagen manuell geschwärzt und noch einmal mit Schwärzung kopiert worden sind. Dabei sind auf diese Seiten Stempel mit einer Kennzeichnung als Kopie aufgebracht worden. Die Originalseiten sind gem. Verschlussachen-Anweisung dann gesondert unter Verschluss genommen worden.

Bei dem Vorgehen wurde der Fokus auf eine möglichst geringe Einschränkung der parlamentarischen Kontrollrechte gelegt. Dies entsprach der Herangehensweise, die Staatssekretär Geerds auch in einer Zwischennachricht an den Innen- und Rechtsausschuss zugesichert hatte [...].

Aus der Zuordnung einzelner Aktenbestandteile folgten notwendige Behandlungsvoraussetzungen und -maßnahmen, die sowohl für den Umgang mit den Akten(bestandteilen) in den herausgebenden Stellen, in den betroffenen anfordernden Ressorts als auch im Landtag gelten. Hierzu fanden Rücksprachen mit Kolleginnen und Kollegen der Landtagsverwaltung statt.

Aus der Vorlageakte, die dem Untersuchungsausschuss vorliegt, wird anhand der Listung der Ordnerinhalte zu den einzelnen Ziffern [...] deutlich, welche Dokumente Schwärzungen enthalten. Ebenso wurde die Durchführung von Schwärzungen mit Hilfe von Vermerken [...], die ebenso Teil der Vorlageakte sind, dokumentiert.

Zur Ablehnung der Vorlage von Akteninhalten gem. Art. 29 Abs. 3 der Landesverfassung SH und zur damit einhergehenden Vorlage insoweit geschwärzter Kopien machte Frau Dr. D[...] in einem Vermerk vom 15.09.17 [...] grundlegende Ausführungen. Der Vermerk wurde gemeinsam mit der Vorlageakte dem Innen- und Rechtsausschuss vorgelegt.³⁹¹⁹

8.4. Maßnahmen der neuen Landesregierung zur Aufklärung des Sachverhaltes

8.4.1. Allgemeine Maßnahmen

Auf die Frage nach ersten Maßnahmen hinsichtlich der veröffentlichten Vorwürfe äußerte der ab dem 28.06.2017 amtierende Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU):

„Also, die Aussage: ‚Wir müssen den gesamten Sachverhalt im Detail aufklären und insbesondere für uns als neue Hausspitze erarbeiten‘, war, wenn Sie es so sagen, erstmals an Herrn Muhlack am 22.06. gegangen. Schon da habe ich gesagt: Also, bitte schön, ich möchte wirklich mal im Detail wissen - - Für diese Vorgänge, die zehn Jahre zurückliegen, möchte ich einfach eine detaillierte Aufarbeitung: Wer hat was mit wem? Was ist dort passiert, geschehen?

Es war sehr schwierig, auf der Basis der vorliegenden Unterlagen, wenn ich das richtig erinnere, sich da überhaupt mal ein Bild zu machen. Die letzte Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss vor der neuen Regierungsübernahme war ja

³⁹¹⁹ Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 15 ff.

dann - wann war das? - im Juni. Am 7. Juni war der letzte Innen- und Rechtsausschuss, der sich noch unter der alten Regierung mit dem Thema beschäftigt hat, wiederholt mit dem Thema beschäftigt hat. Und es war die Aussage: Wir wollen das jetzt mal wirklich systematisch aufarbeiten. - Und da war die Frage: Ja, wer macht das denn? - Und um das Ganze eben wertfrei, ohne eine Vorbe-fassung auf den Weg zu bringen, war dann die Entscheidung: Wir holen uns einen Externen, der dies Ganze macht.

Es gab ja schon mal sechs Jahre vorher den Bericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern, der sechs Jahre alt ja schon zu dem Zeitpunkt war und der keinerlei Konsequenzen - zumindest war es damals so notiert - verursacht hat. Also, die Frage ‚Kritik an mangelndem Führungsverhalten‘ ist ja in dem LKA-Bericht explizit formuliert worden. Und deswegen ist die Entscheidung gefallen: Wir beauftragen einen Unabhängigen eben mit der Aufarbeitung dieses ganzen Sachverhalts. - Und das war dann Buß/Rentsch am 24.08.³⁹²⁰

Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat keine Erkenntnisse erlangt, dass außer dem Gespräch zur Information der neuen Hausspitze vom 07.07.2017³⁹²¹ bis zur Einsetzung des Sonderbeauftragten am 24.08.2017³⁹²² durch die neue Landesregierung besondere interne Maßnahmen hinsichtlich der erhobenen Mobbing-Vorwürfe gegen Mitglieder der Polizeiführung oder zur Aufklärung des Verdachts einer Unterdrückung entlastender Aussagen im Subway-Verfahren ergriffen wurden.

8.4.2. Einsetzung und Arbeit des Sonderbeauftragten

8.4.2.1. Anlass der Einsetzungen

Der Untersuchungsauftrag sieht unter anderem vor, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss untersucht,

³⁹²⁰ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26; vgl. zur Einsetzung des Sonderbeauftragten sogleich 8.4.2.

³⁹²¹ Vgl. oben 7.2.2.

³⁹²² Vgl. zur Einsetzung des Sonderbeauftragten sogleich 8.4.2.

„welche konkreten Informationen bzw. Anhaltspunkte den amtierenden Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration veranlasst haben, einen Sonderbeauftragten einzusetzen“³⁹²³.

Die bis zum 28.06.2017 amtierende Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler (SPD) erinnerte sich nicht, zu ihrer Amtszeit Zweifel an den ihr gegebenen Darstellungen gehabt oder Bedarf für die Einsetzung eines Sonderbeauftragten gesehen zu haben.³⁹²⁴

Der am 28.06.2017 ernannte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) hingegen bekundete, unter anderem da die Aufarbeitung der gesamten Thematik durch seinen Führungsstab unmittelbar nach seiner Amtsübernahme mehr offene Fragen als Antworten ergeben hätten, sei früh der Gedanke gereift, einen Außenstehenden mit der Aufarbeitung zu beauftragen.³⁹²⁵ Der gesamte Sachverhalt im Zusammenhang mit den in der Presse erhobenen Vorwürfen und den diesen zugrunde liegenden Geschehnissen habe im Detail aufgeklärt und wertfrei durch einen Externen ohne Vorbefassung systematisch aufgearbeitet werden sollen, auch weil sechs Jahre zuvor aus dem Bericht der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern nach seinem Kenntnisstand keine Konsequenzen gezogen worden seien.³⁹²⁶

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) bekundete weiter, er habe seine Entscheidung für eine externe Untersuchung nicht mit Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, Landespolizeidirektor Ralf Höhs oder Landeskriminalamtsdirektor Thorsten Kramer diskutiert, sondern lediglich mit den Staatssekretären und der Büroleitung die formale Abwicklung erörtert.³⁹²⁷ An Reaktionen oder Bewertungen aus der Polizeiführung erinnere er sich nicht.³⁹²⁸ Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack habe positiv reagiert, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU): er habe das Vorgehen als Möglichkeit der Entlastung von den im Raum stehenden Vorwürfen angesehen.³⁹²⁹

³⁹²³ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

³⁹²⁴ Niederschrift der 53. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 21.

³⁹²⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁹²⁶ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26.

³⁹²⁷ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 19.

³⁹²⁸ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

³⁹²⁹ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29.

Nach der Erinnerung von Staatssekretärin Kristina Herbst (CDU) sei die Idee, einen Sonderbeauftragten einzusetzen, erstmalig am 06.07.2017 – also vor dem Briefing der neuen Hausspitze im Innenministerium über die Subway-Vorgänge – in einer Mail von Staatssekretär Torsten Geerds (CDU) an sie und Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) geäußert worden.³⁹³⁰ Der Gedanke sei aber erst einige Zeit später diskutiert worden.³⁹³¹

Staatssekretär Kristina Herbst (CDU) schilderte Ihre Einschätzung zu der Maßnahme, einen Sonderbeauftragten einzusetzen:

„Meine Wahrnehmung per se oder meine Meinung meinerseits ist aber, dass das erst mal nichts Anrüchiges ist. Das muss - - Man muss nicht immer in allem einen Angriff sehen, sondern es ist eine Dauerfront gewesen, eine Presselage, und das war der Versuch, der Vorschlag der Hausleitung, dass man einen Sachverhalt aufklärt mit einem Externen. Das ist kein Angriff auf die Polizei.

[...]

im Gegenteil: für die Polizei etwas zu erreichen, dass da Ruhe reinkommt. Und das möchte ich auch bitte, dass das so festgehalten wird. Es war niemals ein Ansinnen des Ministers oder des Staatssekretärs, dass mit einem Sonderermittler gegen die Polizei ermittelt wird.“³⁹³²

Dass die Polizeiführung dies negativ bewertet haben könnte, sei jedenfalls nicht an sie herangetragen worden, so Staatssekretärin Herbst weiter.³⁹³³

Laut dem Bekunden von Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack sei die Idee einer externen Untersuchung im Innenministerium entstanden nach Bekanntwerden der Vorwürfe, dass Journalisten überwacht worden seien³⁹³⁴:

„Das habe ich auch ausdrücklich unterstützt, wobei - noch mal -: Es ging um diese Vorwürfe. Es ging, zumindest in dieser Diskussion, noch nicht darum, jetzt Vorwürfe gegen mich oder gegen andere Personen zu untersuchen, sondern

³⁹³⁰ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57.

³⁹³¹ Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 57.

³⁹³² Niederschrift der 89. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 58.

³⁹³³ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 58.

³⁹³⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 f.

*um den Vorwurf: Die Landespolizei hat mit illegalen Methoden Presseorgane abgehört.*³⁹³⁵

An anderer Stelle legte Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack dar, der ursprüngliche Ansatz, Vorwürfe gegen die Landespolizei zu überprüfen, sei ergänzt worden durch die späteren Vorwürfe der Überwachung von Journalisten.³⁹³⁶

8.4.2.2. Auswahl des Sonderbeauftragten

Hinsichtlich der personellen Auswahl führte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) aus:

„Da ich sowohl Klaus Buß noch aus meiner aktiven Zeit als Bürgermeister sehr gut habe kennen gelernt, der als Jurist sehr mit diesem Thema vertraut war, als auch mit Harald Rentsch, dem damaligen Geschäftsführer des Städteverbandes - - war es eine Frage: Wer geht mit einer gewissen Unabhängigkeit, aber auch mit einem gewissen Grundwissen, aber eben doch unvoreingenommen an dieses ganze Thema heran?

So war es im Grunde dann eine Kontaktaufnahme, ob überhaupt die Bereitschaft bestünde, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen, ob er überhaupt bereit war. Und das war letztendlich dann der Grundstock, warum wir Herrn Buß beauftragt haben.

*Das ganze Beauftragungsverfahren ist allerdings nicht per Zuruf geschehen, sondern das Ganze ist dann durch die Fachabteilungen meines Hauses ordnungsgemäß aufgearbeitet worden, vergaberechtlich. Und all die Dinge, die dabei eine Rolle spielten, sind beachtet worden.*³⁹³⁷

Weiter bekundete Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU):

„Also, wenn ich das richtig in Erinnerung habe, gab es noch einen zweiten Namen. Und ich sage mal: Dieser Mann war entweder CDU-Mitglied oder der CDU sehr nahe oder wurde in das - in Anführungsstrichen - Lager der CDU gestellt.

³⁹³⁵ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10, vgl. Seite 15; vgl. Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39.

³⁹³⁶ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41.

³⁹³⁷ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

Und da habe ich gesagt, ich sage also: Das möchte ich nicht, dass es hinter heißt, hier findet jetzt also irgendwo eine parteiliche Bewertung statt. Dann steht das Ergebnis ja möglicherweise schon von vornherein fest.

Ich wollte jemanden, dem man mir nicht eine parteiliche Zuordnung unterstellen konnte. Und deswegen habe ich Klaus Buß genommen, der ja nun auch ausgewiesener Sozialdemokrat ist, um nicht in den Verdacht zu kommen, jetzt versucht Grote, einen CDU-Mann zu holen, um dann durch die Hintertür möglicherweise Ergebnisse zu beeinflussen.“³⁹³⁸

An Personenvorschläge von Jörg Muhlack hinsichtlich der Rolle des Sonderbeauftragten erinnerte sich Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) auch auf Nachfrage nicht.³⁹³⁹

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack erinnerte sich hingegen, vor der Einsetzung des Sonderbeauftragten beteiligt worden zu sein:

„Und da gibt es ein Gespräch zwischen mir und Herrn Grote, was ich davon halten würde. Da habe ich gesagt: Ja, das halte ich für richtig. Dann ist auch von externer Stelle - - kann man noch mal sagen, was denn mit einem solchen Vorwurf tatsächlich ist, was die Tatsachen sind.“³⁹⁴⁰

Jörg Muhlack berichtete weiter, er habe dem Innenminister den ehemaligen Präsidenten des Bundeskriminalamtes Jörg Ziercke vorgeschlagen und mitgeteilt, dass dieser in der Kanzlei des ehemaligen Innenminister Klaus Buß (SPD) erreichbar sein müsste³⁹⁴¹:

„Und ich habe dann irgendwie von mir aus nach einigen Wochen noch mal nachgefragt: ‚Herr Grote, was ist aus dem Gespräch geworden?‘ Da sagte er zu mir, ja, er hätte Herrn Buß an der Leitung gehabt, den er auch gut kennen würde.

³⁹³⁸ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

³⁹³⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 32 f.; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 27.

³⁹⁴⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

³⁹⁴¹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38 f.

Das mit Ziercke sei so aus seiner Sicht nichts. Aber er würde das gerne selber machen.

*Da habe ich gesagt: Ja, dann ist das so, wie es ist. - Ich habe gesagt, Herr Buß war auch ehemaliger Innenminister. Dann kann das eine gute Sache werden, um diese Dinge so zu untersuchen.*³⁹⁴²

Der Sonderbeauftragte selbst, Minister a. D. Klaus Buß (SPD), erinnerte sich gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss folgendermaßen an seine Beauftragung:

„Wenige Tage später rief Herr Grote mich an und fragte, ob ich nicht irgendwelche Namen wisse, die er beauftragen könne. Wir haben ein bisschen hin- und hergeredet, und irgendwie sind wir dann auf mich gekommen. Ich habe erst gedacht: Mensch, das kann ich eigentlich gar nicht machen. - Aber ich bin ja so lange raus aus dem Geschäft, dass ich dann doch sagte, als er fragte: ‚Können Sie es nicht machen?‘: Ja, warum eigentlich nicht?

Dann folgten Gespräche im Ministerium, mit den beiden Staatssekretären - oder: der Staatssekretärin und dem Staatssekretär.

Und das mündete darin, dass ich sagte: Wenn ich das mache, dann müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden: Erstens. Ich brauche eine Mannschaft um mich rum; alleine kann ich das gar nicht. Zweitens. Ich brauche entsprechende Räume im Innenministerium. Drittens. Ich muss die absolute Garantie haben, dass ich völlig unabhängig arbeite. Und viertens kann nicht zwischendurch irgendwie gekündigt werden, der Vertrag; das muss für die Laufzeit unkündbar sein.

*All diese Dinge wurden mir zugesagt.*³⁹⁴³

Weiter führte der Sonderbeauftragte Klaus Buß aus:

„Es ergab sich so in dem Telefongespräch. Wir kannten uns natürlich aus der kommunalen Szene, ganz klar. Und das war ein Telefongespräch, und in dem

³⁹⁴² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

³⁹⁴³ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f.

Gespräch ergab sich das irgendwie, nicht? Ich weiß auch nicht. Ich sagte, glaube ich, irgendwie: „Ich kann es nicht machen“. Dann sagte er: „Warum eigentlich nicht?“. Und so ist das gekommen. Es wurden noch ein paar andere Namen erörtert, und irgendwie ist es bei mir hängen geblieben. Also, ich habe mich danach nicht gedrängt; das will ich damit ausdrücken.“³⁹⁴⁴

Über berufsrechtliche Ausschlussgründe wegen außeranwaltlicher Vorbefassung habe er nicht nachgedacht, so der Sonderbeauftragte Klaus Buß.³⁹⁴⁵ Bei dem Gespräch im Ministerium seien neben dem Innenminister und den Staatssekretären der Büroleiter und der Persönliche Referent des Ministers anwesend gewesen, etwaige Beteiligungen von Personalräten habe er nicht mitbekommen.³⁹⁴⁶

8.4.2.3. Beauftragung des Sonderbeauftragten

(Frage 8.1b) Welchen konkreten Arbeitsauftrag hat der Sonderbeauftragte durch den Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration erhalten?

An die genaue zeitliche Abfolge erinnerte sich Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) nicht mehr, im Kabinett habe es aber einen Konsens hinsichtlich der unabhängigen Bearbeitung gegeben.³⁹⁴⁷ Am 24.08.2017 unterzeichneten Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU), der Sonderbeauftragte Klaus Buß und dessen Stabsleiter Harald Rentsch eine

„Rahmenvereinbarung über die Einsetzung eines Sonderbeauftragten und Stabes im Auftrag des Ministers für Inneres, ländliche Räume und Integration zur Prüfung, Analyse, Bewertung und Erarbeitung von Handlungsempfehlungen im Zusammenhang mit Vorwürfen gegenüber der Landespolizei im Rahmen von Ermittlungen zur Rockerkriminalität.“³⁹⁴⁸

Diese Vereinbarung enthält zunächst eine einleitende

„Vorbemerkung:

³⁹⁴⁴ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, vgl. Seite 9, 24.

³⁹⁴⁵ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 24.

³⁹⁴⁶ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9.

³⁹⁴⁷ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

³⁹⁴⁸ Rahmenvereinbarung vom 24.08.2017, Umdruck 19/4731, Seite 5 ff.

Die Landespolizei und insbesondere die Führungskräfte sehen sich seit geraumer Zeit Vorwürfen rechtsstaatswidriger Ermittlungsmaßnahmen, dienstlichen Fehlverhaltens gegenüber Angehörigen der Landespolizei, der Unterdrückung und Manipulation von Akten und in jüngerer Zeit, verbotener Überwachungsmaßnahmen gegenüber unbeteiligten Dritten ausgesetzt. Diese Vorwürfe rühren ihrer Intensität nach an dem verdienten grundsätzlichen Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsstaatlichkeit und die Unvoreingenommenheit polizeilichen und damit staatlichen Handelns. Dem verdienten Vertrauen gilt es in jeder Hinsicht gerecht zu werden. Die Vorwürfe bedürfen daher der größtmöglichen, umfassenden und vollständigen sachverhaltlichen Prüfung, dort, wo erforderlich, der weiteren Aufklärung der vollständigen Analyse und Bewertung und darauf aufbauend, Handlungsempfehlungen an die politische wie polizeiliche Führung zur Schaffung größtmöglicher Transparenz in die Vorgänge der Vergangenheit und für zukünftiges Handeln. Daran haben alle Beteiligten das höchste Interesse.

Der Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration, die Staatssekretärin in ihrer Eigenschaft als Amtschefin des Ministeriums sowie der für die Polizei zuständige Staatssekretär im Ministerium haben sich daher dazu entschlossen, einen Sonderbeauftragten mit Stab mit den erforderlichen, umfassenden Kompetenzen zu berufen, um der gebotenen Aufklärung, Prüfung, Analyse, Bewertung und Handlungsempfehlung Rechnung zu tragen.

Die Maßnahme steht unter der Prämisse uneingeschränkter Kooperation auf allen Ebenen. Es wird daher auch der erforderlichen umfassenden Aufklärung halber bewusst darauf verzichtet, den Auftrag an den Sonderbeauftragten und seinen Stab stärker inhaltlich zu präzisieren oder gar anhand eines Fragenkatalogs abzugrenzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der gegebenenfalls erforderlichen weiteren sachverhaltlichen Aufklärung jeder sich ergebende Aspekt der Geschehnisse von der Untersuchung umfasst wird.

Die Beteiligten sind einverstanden, dass diese Rahmenvereinbarung publizitätsfähig ist, damit die interessierte Öffentlichkeit das Ergebnis an dem offen

*gestellten Auftrag und den an die Aufklärung gerichteten Erwartungen messen kann.*³⁹⁴⁹

Im Anschluss einigten sich die Unterzeichner auf mehrere Regelungen:

„1. Der Sonderbeauftragte und sein Stab werden mit der Aufgabe betraut, sämtliche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit den oben beschriebenen Ereignissen und Ermittlungsanlässen stehenden Vorgänge zu prüfen, wenn erforderlich im Rahmen seines eigenen Ermessens weiter sachverhaltlich aufzuklären und einer abschließenden Bewertung zu unterziehen. Das gilt auch für davon zeitlich abgesetzte Zusammenhänge. Dem Sonderbeauftragten steht es frei, sich aller methodischen Ansätze zu bedienen, die er zur Aufklärung für geboten erachtet. Hierzu gehören beispielhaft das Aktenstudium, aber auch das Führen von Gesprächen mit möglichen Beteiligten oder Dritten. Der Sonderbeauftragte erweist sich darüber hinaus offen für alle Kontakte und Ansprachen, die von dritter Seite an ihn herangetragen oder nachgefragt werden und die zur weiteren Sachverhaltsaufklärung beitragen könnten. Dem Sonderbeauftragten ist es damit auch ermöglicht und bewusst freigestellt, seine Schwerpunktsetzungen und richtungsweisenden Aufklärungs- und Prüfungsansätze aufgrund eigener Entscheidung zu treffen oder zu verfolgen; daher versteht sich diese Vereinbarung auch in mehrfacher Hinsicht als Rahmenvereinbarung.

2. Der Auftrag ist in dem zu vereinbarenden Zeitrahmen unwiderruflich. Die Unwiderruflichkeit des Auftrags hat zwingend zur Folge, dass der Sonderbeauftragte und sein Stab Weisungen ihrer Auftraggeber in Bezug auf den Auftragsgegenstand nicht unterworfen sind.

3. Dem Sonderbeauftragten und seinem Stab wird zur Aufklärung, Analyse, Bewertung und zur Abgabe einschlägiger Handlungsempfehlungen die notwendige Zeit eingeräumt die der sorgfältigen Arbeit halber dafür angemessen erscheint. Das Ergebnis soll der parlamentarischen wie der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und ausführlich erläutert werden. Der Sonderbeauftragte berichtet in regelmäßigen, aber je nach Notwendigkeit in selbst-

³⁹⁴⁹ Rahmenvereinbarung vom 24.08.2017, Umdruck 19/4731, Seite 5 ff.

bestimmten Abständen dem Auftraggeber über den Fortgang seiner Bemühungen. Über die Wahrnehmung seiner Aufgaben und den zeitlichen Verlauf der Prüfung wird der Sonderbeauftragte die parlamentarische und die allgemeine Öffentlichkeit in geeigneter Weise bei Zeiten unterrichten.

4. Von dem Sonderbeauftragten wird eine vollständige und handlungsorientierte Analyse und Bewertung der angezogenen sachverhaltlichen Komplexe erwartet, die mit einer oder mehreren Handlungsempfehlungen bzw. Empfehlungen für das weitere Vorgehen abschließt. Diese werden dem Auftraggeber in Form eines schriftlichen Berichtes vorgelegt. Sollten organisatorische oder strukturelle Defizite oder vorwerfbares Verhalten festgestellt werden, so sind diese zu benennen, damit daraus die notwendigen Konsequenzen gezogen werden können.

5. Der Sonderbeauftragte und sein Stab erhalten unaufgefordert Zugang zu allen von dem Sonderbeauftragten für erforderlich gehaltenen Unterlagen, Akten und Datensätzen zu dem Untersuchungsgegenstand, die sich im Verfügungsbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration befinden. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird sich darüber hinaus bemühen, dem Sonderbeauftragten den Zugang zu Unterlagen, Akten und Datensätzen, die sich im Verfügungsbereich anderer Landesbehörden befinden, auf Anforderung des Sonderbeauftragten zu ermöglichen. Zugangshindernisse zu sekretiertem Material werden in dem gesetzlich möglichen Umfang beseitigt. Eventuell erforderliche Maßnahmen, die für den Zugang zu Unterlagen, Akten und Datensätzen, die der Geheimhaltung unterliegen, erforderlich sind, werden unverzüglich durchgeführt. Alle Beteiligten haben von sich aus auf mögliche Hindernisse hinzuweisen, damit diese, soweit wie möglich abgestellt werden können.

6. Das Ministerium Inneres, ländliche Räume und Integration wird zu vollständigen operativen Unterstützung eine zentral zuständige Ansprech- und Verbindungsperson zur Verfügung des Sonderbeauftragten benennen, die alle Kontakte und weiteren erforderlichen operativen Maßnahmen einleitet und unterstützt. Es wird darüber hinaus durch eine entsprechende dienstliche Weisung

sichergestellt, dass sich das hier niedergelegte Maß an Kooperation auf allen Ebenen des Geschäftsbereiches abbildet und entsprechend umgesetzt wird.

7. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wird mit dem Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung über den Zugang des Sonderbeauftragten zu Unterlagen, Akten und Datensätzen im Verfügungsbereich des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung, insbesondere im staatsanwaltschaftlichen Verkehr, befinden, eine Vereinbarung anstreben. Gleichzeitig wird sich das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration dafür einsetzen, dass nach dem Vorbild wie zu 6) beschrieben auch im Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung eine zentral zuständige Ansprech- und Verbindungsperson zur Verfügung der Sonderbevollmächtigten benannt wird, die alle Kontakte und weiteren erforderlichen operativen Maßnahmen einleitet und unterstützt.“³⁹⁵⁰

Ebenfalls am 24.08.2017 schloss Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) mit dem Sonderbeauftragten Klaus Buß einen

„Vertrag“³⁹⁵¹,

der im Wesentlichen folgende Punkte und Regelungen enthielt:

„Präambel

Mit der Rahmenvereinbarung vom 24. August 2017 hat der Auftraggeber den Auftragnehmer zum Sonderbeauftragten des Ministers und Herrn Harald Rentsch als Leiter des Stabes des Sonderbeauftragten eingesetzt. Der Auftragnehmer und der Leiter des Stabes verstehen sich als Team. Sie bearbeiten die sich aus der Rahmenvereinbarung ergebenden Aufträge und Aufgaben gemeinsam.

Näheres ergibt sich aus der Rahmenvereinbarung.

§ 1

Auftragnehmer

³⁹⁵⁰ Rahmenvereinbarung vom 24.08.2017, Umdruck 19/4731, Seite 5 ff.

³⁹⁵¹ Vertrag vom 24.08.2017, Umdruck 19/4964, Seite 3 ff.

Der Auftragnehmer übernimmt als Sonderbeauftragter des Ministers die Bearbeitung der sich aus der Rahmenvereinbarung vom 24. August 2017 ergebenden Aufträge und Aufgaben. Es handelt sich dabei um eine freiberufliche Tätigkeit.

Dem Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Stab an die Seite gestellt, der von Herrn Harald Rentsch geleitet wird.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben ergeben sich aus der in § 1 genannten Rahmenvereinbarung. Der Auftragnehmer ist in der inhaltlichen und zeitlichen Gestaltung seiner Aufgabenerledigung frei und für die ordnungsgemäße Abarbeitung der ihm gestellten Aufgabe allein dem Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration verantwortlich.

§ 3

Zeitraum der Überprüfung / Hilfsmittel

(1) Die Tätigkeit des Auftragnehmers erstreckt sich über einen Zeitraum von 6 Monaten. Es wird angestrebt, den Auftrag zügig zum Abschluss zu bringen. Dabei gilt aber die Prämisse ‚Sorgfalt geht vor Geschwindigkeit‘.

(2) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer und seinem Stab alle für seine Tätigkeit erforderlichen Räumlichkeiten, technischen Hilfsmitteln, Unterlagen u. a. unentgeltlich zur Verfügung. Der Auftragnehmer übergibt dazu bei Vertragsabschluss eine Liste. Der Auftraggeber sorgt für die notwendige Schreibkapazität. Er stellt für den Stab das gemeinsam für notwendig erachtete Personal zur Verfügung.

(3) Der Auftragnehmer beginnt seine Tätigkeit am 01.09.2017.³⁹⁵²

³⁹⁵² Vertrag vom 24.08.2017, Umdruck 19/4964, Seite 3 ff.

Außerdem enthält der Vertrag Vereinbarungen zur Vergütung, zur Kündigung sowie Schlussbestimmungen.³⁹⁵³ Mit Harald Rentsch als Stabsleiter des Sonderbeauftragten wurde ein entsprechender Vertrag geschlossen.³⁹⁵⁴

Der Sonderbeauftragte Klaus Buß sowie sein Stab wurden förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet.³⁹⁵⁵ Außerdem seien sie sicherheitsüberprüft worden, so Klaus Buß.³⁹⁵⁶

Ob und inwiefern die Vereinbarkeit der Einsetzung des Sonderbeauftragten mit dienst- und disziplinarrechtlichen Regelungen geprüft und mit Beteiligung der Hausspitze des Innenministeriums erörtert wurde, konnte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss nicht beantworten, hielt es aber für voneinander unabhängige Aspekte.³⁹⁵⁷ Die Fachabteilungen und die Staatssekretäre im Ministerium hätten die konkrete Umsetzung der gewollten Aufarbeitung des Sachverhaltes vorbereitet.³⁹⁵⁸

Vorgaben habe er dem Sonderbeauftragten nicht gemacht, so Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU):

„das war ja das für mich Wichtige daran: dass er völlig unvoreingenommen und auch ohne jede Vorgabe hinsichtlich eines möglichen Ergebnisses dieses ganze Thema aufarbeitet. Deswegen hat es auch in der Bearbeitungszeit keine Rückkopplungen, keine Meldung von Zwischenständen oder Sonstiges gegeben, sondern er sollte eben eigenständig und unabhängig dieses ganze Thema aufarbeiten und dann zu einem Bericht zusammenfassen.“³⁹⁵⁹

Von Anfang an sei die Idee und der Auftrag gewesen, auch eine öffentliche Version des Berichtes des Sonderbeauftragten zu erstellen, was letztlich an Datenschutzgründen und Persönlichkeitsrechten gescheitert sei.³⁹⁶⁰

³⁹⁵³ Vertrag vom 24.08.2017, Umdruck 19/4964, Seite 3 ff.

³⁹⁵⁴ Vertrag vom 24.08.2017, Umdruck 19/4964, Seite 6 ff.

³⁹⁵⁵ Vgl. Niederschriften über die Verpflichtung vom 01.09.2017, Umdruck 19/4964, Seite 12 ff.

³⁹⁵⁶ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 14 f.

³⁹⁵⁷ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f.

³⁹⁵⁸ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28 f.

³⁹⁵⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

³⁹⁶⁰ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20.

Die Polizeiabteilung, so ihr Leiter Jörg Muhlack, sei in die inhaltliche Vorbereitung der Einsetzung des Sonderbeauftragten nicht involviert gewesen.³⁹⁶¹ In praktischer und logistischer Hinsicht habe der Sonderbeauftragte allerdings vielerlei Unterstützung aus der Polizeiabteilung erhalten.³⁹⁶² Unter anderem habe er Ermittler aus dem Kreis der Polizei für den Stab des Sonderbeauftragten besorgt³⁹⁶³ und diesen gesagt:

„So, ich gebe euch jetzt in diese Aufgabe, und ich sage euch: Was immer ihr da herausfindet und was immer ihr erhebt, was ihr auch über mich herausfindet, das wird alles an die Oberfläche kommen. Hier gibt es keine Vorgaben, sondern ihr geht jetzt in diese Aufgabe rein und nehmt sie objektiv wahr, ich sage jetzt nicht ‚ohne Rücksicht auf Verluste‘, aber ohne Rücksicht auf Personen. Ihr tut das, was im Sinne einer vernünftigen Ermittlungsarbeit getan werden muss.“³⁹⁶⁴

8.4.2.4. Durchführung der Untersuchung

(Frage 8.1c) Welche Maßnahmen zur Erfüllung seines Auftrages hat der Sonderbeauftragte bis Ende des Untersuchungszeitraumes unternommen?

Der Untersuchungsauftrag sieht hinsichtlich der Untersuchungen des Sonderbeauftragten unter anderem vor, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss betrachtet,

„wie diese Untersuchung konkret auf Sachverhalte im Untersuchungszeitraum bezogen durchgeführt wurde.“³⁹⁶⁵

8.4.2.4.1. Rundschreiben des Innenministers

Nach Erörterungen und Schriftwechsel innerhalb des Innenministeriums – insbesondere zum rechtlichen Rahmen der Tätigkeit eines Sonderbeauftragten, zu den Rah-

³⁹⁶¹ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 ff.

³⁹⁶² Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f.

³⁹⁶³ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

³⁹⁶⁴ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 43 f.

³⁹⁶⁵ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

menbedingungen für dienstliche Weisungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums sowie zum Verhältnis des Sonderbeauftragten zu Dritten³⁹⁶⁶ – wandte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) sich am 05.10.2017 mit einem Rundschreiben an alle

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums und der Landespolizei“³⁹⁶⁷,

in dem er die Tätigkeit des Sonderbeauftragten erläuterte, generelle Aussagegenehmigungen erteilte und die Adressaten zur Kooperation verpflichtete³⁹⁶⁸:

„Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

wie Sie wissen, habe ich Herrn Klaus Buß zum Sonderbeauftragten ernannt und einen Stab unter Führung von Herrn Harald Rentsch gebildet. Der Sonderbeauftragte und sein Stab haben den Auftrag, sämtliche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Vorwürfen möglichen Fehlverhaltens im Rahmen von Ermittlungen zur Rockerkriminalität stehenden Vorgänge zu prüfen, wenn erforderlich weiter aufzuklären und einer abschließenden Bewertung zu unterziehen. Das gilt auch für davon zeitlich abgesetzte Zusammenhänge.

Herrn Buß und seinem Stab steht es dabei frei, sich aller methodischen Ansätze zu bedienen, die sie zur Aufklärung für geboten erachten. Hierzu gehören z.B. das Aktenstudium und das Führen von Gesprächen mit möglichen Beteiligten oder Dritten. Das Ergebnis soll der parlamentarischen wie der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht und ausführlich erläutert werden.

Mit Herrn Buß und Herrn Rentsch habe ich vereinbart, dass ihr Auftrag unter der Prämisse uneingeschränkter Kooperation auf allen Ebenen steht. Es ist daher - auch der erforderlichen umfassenden Aufklärung halber - bewusst darauf verzichtet worden, den Auftrag an den Sonderbeauftragten und seinen Stab inhaltlich stärker zu präzisieren oder gar anhand eines Fragenkatalogs einzugrenzen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Rahmen der gegebenenfalls

³⁹⁶⁶ Vgl. Schriftverkehr aus dem Innenministerium, August bis Oktober 2017, Umdruck 19/4964, Seite 19 ff.

³⁹⁶⁷ Schreiben vom 05.10.2017, Umdruck 19/4731, Seite 9 ff.

³⁹⁶⁸ Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 2.

erforderlichen weiteren Aufklärung des Sachverhalts jeder sich ergebende Aspekt der Geschehnisse von der Untersuchung umfasst wird. Herr Buß und sein Stab sollen unaufgefordert Zugang zu allen von ihnen für erforderlich gehaltenen Unterlagen, Akten und Datensätzen zu dem Untersuchungsgegenstand erhalten, die sich im Verfügungsbereich des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration - insbesondere bei der Landespolizei - befinden.

Als zentral zuständige Ansprech- und Verbindungsperson für Herrn Buß und seinen Stab im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration habe ich den Leiter des Ministerbüros, Herrn C[...] M[...], benannt.

Zur Umsetzung der o. g. Vereinbarungen ordne ich Folgendes an:

1. Im Hinblick auf § 37 Abs. 1 BeamStG und § 3 Abs. 2 TV-L entbinde ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration sowie der Landespolizei gegenüber Herrn Buß und seinem Stab von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit, soweit es Angelegenheiten betrifft, die mit dem Untersuchungsgegenstand in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen oder stehen können.

Die generelle Aussagegenehmigung gilt nicht, wenn und soweit im Einzelfall die Besorgnis besteht, dass die Aussage dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde (§ 37 Abs. 4 Satz 1 BeamStG). Für diesen Fall bitte ich die um Auskunft gebetenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sich auf dem Dienstweg an Herrn M[...] zu wenden. Dort wird geprüft und entschieden, ob die Besorgnis begründet ist und eine Aussage gegenüber Herrn Buß und seinem Stab unterbleiben muss.

2. Herr Buß ist berechtigt zur Aufklärung des Sachverhalts Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erforderlichenfalls zur Abgabe einer sog. ‚dienstlichen Erklärung‘ aufzufordern. Einer solchen ‚dienstlichen Erklärung‘ kommt ein Gewicht zu, das der Beweiskraft einer eidesstattlichen Versicherung jedenfalls nicht nachsteht. Über die Erforderlichkeit entscheidet ausschließlich der Sonderbeauftragte. Der Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten,

bleibt sowohl in strafrechtlicher wie auch in disziplinar- und arbeitsrechtlicher Hinsicht unberührt.

3. Soweit es die Prüfung, die Aufklärung und die Bewertung des Untersuchungsgegenstandes erfordern, sind Herr Buß und sein Stab im Übrigen berechtigt, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hinblick auf die Vorlage von Akten, Aktenteilen oder sonstigen relevanten Unterlagen und Daten Weisungen zu erteilen. Über die Erforderlichkeit entscheiden der Sonderbeauftragte und sein Stab. Sie sind berechtigt, die Überlassung von Originalen zu verlangen.

Soweit im Einzelfall die Besorgnis besteht, dass die Vorlage der Akten oder Unterlagen dem Wohl des Bundes oder eines deutschen Landes erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde, ist wie unter 1. beschrieben zu verfahren.

*4. Diese Anweisungen gelten bis zum Abschluss der Tätigkeit des Sonderbeauftragten und seines Stabes.*³⁹⁶⁹

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack erinnerte sich, dass Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei mit einem Schreiben an die Wahrheitspflicht erinnert habe.³⁹⁷⁰

Der Hinweis des Ministers gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landespolizei auf eine mögliche dienstliche Erklärung sei, so der Sonderbeauftragte Klaus Buß, für den Fall gemeint gewesen, dass jemand etwa nicht komme oder nicht antworte, habe aber aus seiner Sicht für die durchgeführten Anhörungen keine Bedeutung gehabt; von der Option habe er nie Gebrauch machen müssen.³⁹⁷¹

³⁹⁶⁹ Schreiben vom 05.10.2017, Umdruck 19/4731, Seite 9 ff.

³⁹⁷⁰ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40.

³⁹⁷¹ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

8.4.2.4.2. Allgemeines Vorgehen, Zwischenstände und Einflussnahme

Wegen organisatorischer und technischer Schwierigkeiten zu Beginn sei die eigentliche Arbeit letztlich von Oktober 2017 bis März 2018 durchgeführt worden, so der Sonderbeauftragte Klaus Buß.³⁹⁷²

Der Sonderbeauftragte Klaus Buß bekundete, dass ihm und seinem Stab alle benötigten Akten zur Verfügung gestellt worden seien, nämlich jene Akten, die auch dem Innen- und Rechtsausschuss übermittelt worden waren, sowie weitere Aktenbände.³⁹⁷³ Nach Angaben des Sonderbeauftragten hätten alle Mitglieder des Stabes sämtliche Akten gelesen.³⁹⁷⁴

Hinsichtlich seiner Arbeitsbedingungen und etwaiger Einflussnahmen schilderte der Sonderbeauftragte, Minister a. D. Klaus Buß (SPD), gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Ich will an dieser Stelle gleich sagen, dass das Innenministerium, Herr Grote und die Staatssekretäre, die Unabhängigkeit, die ich verlangt hatte als Bedingung, um in diese Arbeit einzusteigen, während der gesamten Zeit [...] peinlich, also wirklich peinlich eingehalten worden ist - - Es gab nicht die geringste Beeinflussung von irgendjemandem, sodass wir wirklich frei und gut arbeiten konnten.“³⁹⁷⁵

Weiter führte der Sonderbeauftragte Klaus Buß aus:

„Ich habe wirklich freie Hand gehabt. Wir haben nicht, ich habe nicht regelmäßig Bericht erstattet. Es ist in dem Rahmenvertrag ja festgelegt, dass wir Zwischenberichte erteilen sollen; das habe ich aber nicht gemacht. Wir sind einmal - ich weiß gar nicht, Ende des Jahres 17, meine ich - gefragt worden, ob wir nicht mal einen Zwischenbericht geben können. Da habe ich gesagt: ‚Das kann ich

³⁹⁷² Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

³⁹⁷³ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8; Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 2 ff.; vgl. oben 8.3.4.

³⁹⁷⁴ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10; vgl. Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 2 ff.

³⁹⁷⁵ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

aus Zeitgründen gar nicht', weil sich ja zeigte, welcher Umfang eigentlich doch sich ergab aus den unendlich vielen Akten.

Und ich hatte ja in meinem Team - wenn ich das mal so nennen darf, und wir sind wirklich zu einem guten Team zusammengewachsen - die klare Weisung ausgegeben, dass jeder von uns alle Akten lesen muss, damit jeder auf dem gleichen Wissensstand ist. Und das ist auch passiert. Aber das nimmt natürlich auch nicht ganz unerheblich Zeit in Anspruch. Insofern war für einen Zwischenbericht - und das habe ich Herrn Grote auch deutlich gesagt - einfach keine Zeit, und das hat er auch akzeptiert.“³⁹⁷⁶

Parameter für die Bewertung dienstlichen Verhaltens seien ihm nicht vorgegeben worden, erläuterte der Sonderbeauftragte Klaus Buß:

„Wir waren ja völlig frei [...]. Ich betone es hier noch mal: Das war ein Auftrag des Innenministers. Und wir haben nach bestem Wissen und Gewissen im Rahmen der uns gewährten Freiheit das untersucht. Wir haben nicht nach irgendwelchen Beurteilungsrichtlinien geforscht oder sonst irgendwas - das interessierte uns gar nicht -, sondern wir haben Verhalten, das uns aufgefallen ist, oder die Fakten, die wir festgestellt haben - - Die haben wir bewertet, nach bestem Wissen und Gewissen; [...] und nichts weiter. Es ist ja von uns nie irgendetwas in die Öffentlichkeit gegeben worden. Das lag ausschließlich in der Verantwortung des Ministers.“³⁹⁷⁷

Auch von anderer Seite habe es keinen Versuch der Einflussnahme auf seine Arbeit gegeben, so Klaus Buß.³⁹⁷⁸

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„Es war im Vorwege diskutiert worden bei der Beauftragung: Wollen wir uns Zwischenstände berichten lassen, und wollen wir quasi eine Rohfassung noch mal analysieren? - Meine klare Vorstellung war: Ich wollte einen völlig freien,

³⁹⁷⁶ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁹⁷⁷ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 17.

³⁹⁷⁸ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

nur aus dem Blickwinkel Buß/Rentsch verfassten Bericht haben und den dann würdigen. Ich wollte nicht, dass vorher nach dem Motto ‚Aber mehr in die Richtung oder mehr in jene‘ - - Es sollte Herrn Buß und Herrn Rentsch völlig freigelassen werden, in welcher Richtung sie diesen Bericht aufbauen.“³⁹⁷⁹

Weiter führte er aus:

„Und es hat auch bezüglich des Inhaltes keinerlei Gespräche, weder von Torsten Geerds, noch von mir, noch von Frau Herbst mit Buß, Rentsch gegeben, um eben keinerlei Einfluss auf Inhalte, Umfang und besondere Wertlegung des Berichtes mit Buß und Rentsch gegeben. Also, wir haben in keiner Weise Einfluss auf das Ganze genommen. [...] 2017 haben wir weder über Umsetzung noch erste Handlungsempfehlungen gesprochen.“³⁹⁸⁰

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack bekundete, in praktischer und logistischer Hinsicht habe der Sonderbeauftragte vielerlei Unterstützung aus der Polizeiabteilung erhalten.³⁹⁸¹ Da die Polizeiabteilung in die inhaltliche Vorbereitung der Einsetzung des Sonderbeauftragten aber nicht involviert gewesen sei, habe er auch keinen Einfluss dahingehend nehmen können, die Grenzen zwischen fachlicher Bewertung polizeilichen Handelns und dienstrechtlicher Untersuchung nicht zu verwischen.³⁹⁸² Er habe in seiner Abteilung bewusst die Linie vorgegeben, zwar abgeforderte Unterstützung zu leisten, aber ansonsten keinen Anschein von Einflussnahme auf die externen Untersuchungen aus seiner Abteilung heraus entstehen zu lassen.³⁹⁸³

8.4.2.4.3. Untersuchte Sachverhalte

Der Untersuchungsauftrag sieht unter anderem vor, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hinsichtlich der Tätigkeit des Sonderbeauftragten betrachtet,

„welche Sachverhalte, die im Untersuchungszeitraum liegen, von diesem im Auftrag des Ministers untersucht werden sollten.“³⁹⁸⁴

³⁹⁷⁹ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 33.

³⁹⁸⁰ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 26, vgl. Seite 32 f.

³⁹⁸¹ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 f.

³⁹⁸² Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39 ff.

³⁹⁸³ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39, 41.

³⁹⁸⁴ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) fasste die mit der Einsetzung des Sonderbeauftragten verbundene Motivation gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zusammen:

„der ganz klare Auftrag war, überhaupt einmal den Sachverhalt aufzuklären: Was ist eigentlich wann dort passiert? - Und es ging nicht darum, disziplinarrechtliche Maßnahmen daraus abzuleiten oder die Frage des Themas Mobbing zu bearbeiten, zumal das Thema ‚formale Aufarbeitung des Mobbings‘. All diese Vorgänge waren ja sowieso schon durch Zeitablauf de facto außer der Betrachtung. Es ging mit dem Bericht ausschließlich als Intention darum, etwas aufzuarbeiten, was damals vorgefallen ist, um daraus für die Arbeit Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen, nicht um daraus dienstrechtliche Konsequenzen abzuleiten.“³⁹⁸⁵

Laut den Angaben des Sonderbeauftragten Klaus Buß seien parallel zum Aktenstudium neun thematische Bereiche gebildet worden, die jeweils einzelne Bearbeiter seines Teams tiefer erforscht hätten.³⁹⁸⁶ So seien Stück für Stück auch die Listen der anzuhörenden Personen entstanden.³⁹⁸⁷ Die thematischen Bereiche umfassten das Verbotsverfahren hinsichtlich der „Bandidos Neumünster“, das so genannte Subway-Verfahren, ein Hehlereiverfahren gegen ein Bandidos-Mitglied, die Zusammenarbeit zwischen VP-Führung und Soko Rocker, ein Gefahrenermittlungsverfahren bezüglich zweier Ermittler, den Umgang mit Mobbingvorwürfen zweier Ermittler, ein gegen eine Polizeibeamtin gerichtetes Ermittlungsverfahrens, das Führungsverhalten einiger Beamter im Innenministerium und in der Landespolizei sowie die Überwachungsvorwürfe der „Kieler Nachrichten“.³⁹⁸⁸

8.4.2.4.4. Anhörungen und Methodik

Der Sonderbeauftragte Klaus Buß bekundete, nach einführenden Gesprächen mit Staatssekretärin a.D. Manuela Söller-Winkler (SPD), Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack, seiner Vertreterin, Generalstaatsanwalt Wolfgang Zepter, der Bürger- und

³⁹⁸⁵ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 30.

³⁹⁸⁶ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

³⁹⁸⁷ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 10.

³⁹⁸⁸ Vgl. Medieninformation des Sonderbeauftragten vom 06.07.2018.

Polizeibeauftragten Samiah El Samadoni sowie dem Verbindungsbeamten im Justizministerium seien insgesamt 45 Personen angehört worden.³⁹⁸⁹

Entsprechend dem Rundschreiben des Innenministers Hans-Joachim Grote (CDU) seien alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter problemlos verfügbar gewesen.³⁹⁹⁰ Die Vernehmung von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski, der sich zum Teil auf seine Aussagegenehmigung bezogen habe, sei nach Verhandlungen mit der Leitenden Oberstaatsanwältin Birgit Heß und dem Generalstaatsanwalt Wolfgang Zepter letztlich schriftlich erfolgt.³⁹⁹¹ Vorbehalte ihm oder seinem Auftrag gegenüber habe er hierbei nur in sehr geringem Maße gespürt.³⁹⁹² Dass Auskunftspersonen dienstliche Nachteile oder Repressionen befürchteten, könne er zwar nicht ausschließen; er habe aber für fast alle Anhörungen eine sehr gute Atmosphäre in Erinnerung.³⁹⁹³

Die Anhörungen seien in der Regel mit dem gesamten Team durchgeführt worden, von einem Teammitglied mitgeschrieben und von der angehörten Person abschnittsweise genehmigt worden.³⁹⁹⁴

Auf die Frage, ob er dem Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack zu den gegen ihn von anderen angehörten Personen erhobenen Vorwürfen rechtliches Gehör gewährt habe, antwortete der Sonderbeauftragte Klaus Buß:

„Ich mache ja kein Disziplinarverfahren. Ich kann gar kein rechtliches Gehör gewähren. Ich habe ihn angehört. Ob ich diese Fragen gestellt habe, das erinnere ich jetzt nicht. [...] Wenn ich es nicht getan haben sollte, würde mir das leidtun. Eigentlich hätte das dazugehört. Aber ich weiß es einfach nicht.“³⁹⁹⁵

Auf Nachfrage ergänzte der Sonderbeauftragte Klaus Buß:

„ich glaube, dass ich Herrn Muhlack vor den anderen von Ihnen genannten Personen angehört habe, sodass ich diese Vorhalte gar nicht machen konnte. Es

³⁹⁸⁹ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 16; Auskunft der Landesregierung vom 27.10.2020, Umdruck 19/4731, Seite 2 ff.

³⁹⁹⁰ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁹⁹¹ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8, 16 f., 26.

³⁹⁹² Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

³⁹⁹³ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 24.

³⁹⁹⁴ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9 ff.

³⁹⁹⁵ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 22, vgl. Seite 25.

entsteht dann allenfalls die Frage: Wäre es angezeigt gewesen, Herrn Muhlack ein zweites Mal zu hören?

Ich glaube, das haben wir auch durchaus überlegt, vielleicht auch sogar versucht. Ich weiß nicht, irgendwie - - Ob er krank war? Ich weiß es einfach nicht mehr. Tut mir leid!

[...] Man hätte das als Anlass nehmen können, noch eine zweite Anhörung durchzuführen. Es kann auch sein, wissen Sie, dass das der Zeit geschuldet war.³⁹⁹⁶

Auch hinsichtlich der gegen Landespolizeidirektor Ralf Höhs erhobenen Vorwürfe erinnerte sich der Sonderbeauftragte Klaus Buß nicht mehr im Einzelnen an seine Gedanken und daran, ob aus Zeitgründen auf eine weitere Anhörung verzichtet worden sei.³⁹⁹⁷ Für ihn sei aber die Richtigkeit der Darstellung des angehörten H.H. deutlich gewesen.³⁹⁹⁸

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack erinnerte sich, dass der Sonderbeauftragte vor der jeweiligen Vernehmung jeden belehrt und auf die Wahrheitspflicht hingewiesen habe.³⁹⁹⁹ Die vernommenen Kollegen, so Jörg Muhlack, hätten nicht gewusst, was sie vor dem Sonderbeauftragten hätten sagen dürfen und was mit ihren Aussagen passierte.⁴⁰⁰⁰ Er selbst sei in seiner Vernehmung nur relativ unerhebliche Dinge gefragt worden und habe später angesichts der ihm gegenüber aus anderen Vernehmungen erwachsenden – auch dienstrechtlich relevanten – Vorwürfe, zu denen er nie angehört worden sei, über Widersprüche versucht, seine Betroffenenrechte in dienstrechtlicher Hinsicht zu wahren, sei aber nicht gehört worden.⁴⁰⁰¹

Polizeiabteilungsleiter Jörg Muhlack führte hinsichtlich der Vorgehensweise des Sonderbeauftragten gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss weiter aus, ihm sei

³⁹⁹⁶ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 25.

³⁹⁹⁷ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

³⁹⁹⁸ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 28.

³⁹⁹⁹ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 15; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 40 f.

⁴⁰⁰⁰ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 41 f.

⁴⁰⁰¹ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42.

„zu vielen Punkten, die dort mir vorgeworfen wurden, zu keinem Zeitpunkt rechtliches Gehör gewährt worden. Ich finde, das gehört zum Handwerkszeug eines Juristen. Und es gehört vor allen Dingen auch zum Handwerkszeug, wenn man sich in einer dienstrechtlichen Untersuchung - nichts anderes ist der Buß-Bericht gewesen - befindet. Also, Vorwürfe, die mir gemacht worden sind, sind mir - Sie werden das nachlesen können in den entsprechenden Vernehmungsprotokollen - von Herrn Buß nie vorgehalten worden“⁴⁰⁰²

Außerdem belege die Bezugnahme auf private Kontakte zu Ralf Höhs, so Polizeiateilungsleiter Jörg Muhlack weiter,

„dass dieser Bericht, diese dienstrechtliche Untersuchung von Herrn Buß [...] methodisch und inhaltlich ungenügend“⁴⁰⁰³

sei.⁴⁰⁰⁴

Der ehemalige stellvertretende Leiter der Polizeiateilung im Innenministerium L.F. kritisierte, die Untersuchung des Sonderbeauftragten sei eine disziplinarrechtliche Voruntersuchung gewesen, habe aber rechtliches Gehör und Fairness missachtet.⁴⁰⁰⁵

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) wollte gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss die vom Sonderbeauftragten gewählte Methodik, etwaig gewährtes Gehör und Bewertungen von Personen nicht beurteilen⁴⁰⁰⁶:

„Es ging um die Aufarbeitung eines Ereignisses, die berühmte Rockeraffäre, und wie sich das weiterentwickelt hat. Ich habe, glaube ich, vorhin ausgeführt, dass es mir darum ging, überhaupt einmal den Sachverhalt, die Zusammenhänge aufgearbeitet zu bekommen. Und wenn Herr Buß es für notwendig erachtet hat, das mit einfließen zu lassen in seine Aufarbeitung, dann ist das Bestandteil seines Berichtes. Und ich nehme diesen Bericht als solchen in Gänze

⁴⁰⁰² Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5, vgl. Seite 15; vgl. Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 39, 47 f.

⁴⁰⁰³ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁴⁰⁰⁴ Niederschrift der 85. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 5 f.

⁴⁰⁰⁵ Niederschrift der 19. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

⁴⁰⁰⁶ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 34, 38.

*zur Kenntnis. Und insofern: Eine Bewertung dessen - - Ich habe immer nur gesagt: Das ist die Grundlage dafür, gegebenenfalls daraus Konsequenzen zu ziehen.*⁴⁰⁰⁷

An während des Prozesses, etwa von betroffenen Beamten, geäußerte Bedenken hinsichtlich rechtlichen Gehörs oder Remonstrationen erinnerte sich Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) nicht.⁴⁰⁰⁸

8.4.2.5. Schlussfolgerungen der Landesregierung aus den Untersuchungen

Schließlich sieht der Untersuchungsauftrag hinsichtlich der Untersuchungen des Sonderbeauftragten noch vor, dass der Parlamentarische Untersuchungsausschuss betrachtet,

*„welche Schlussfolgerungen die Landesregierung aus diesen Untersuchungen gezogen hat.“*⁴⁰⁰⁹

Der Bericht des Sonderbeauftragten wurde erst nach der Einsetzung des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses und damit nach dem Ende des Untersuchungszeitraumes fertiggestellt und dem Innenminister überreicht. Der Untersuchungsausschuss hat keinerlei Unterlagen oder Informationen erlangt, die darauf schließen ließen, dass noch innerhalb des Untersuchungszeitraumes irgendwelche Schlussfolgerungen aus den Untersuchungen des Sonderbeauftragten gezogen wurden.

Der Sonderbeauftragte Klaus Buß bekundete gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss, dass vor dem Abschluss seiner Tätigkeit keinerlei Zwischenberichte erstellt oder sonst Gespräche mit der Hausspitze im Innenministerium über erlangte Erkenntnisse geführt worden seien.⁴⁰¹⁰ Die Personalmaßnahmen im November 2017 hätten ihn selbst überrascht und nicht auf seinen Erkenntnissen beruhen können.⁴⁰¹¹

⁴⁰⁰⁷ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 38.

⁴⁰⁰⁸ Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 29 f.

⁴⁰⁰⁹ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 3.

⁴⁰¹⁰ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 8.

⁴⁰¹¹ Niederschrift der 81. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) schilderte am 08.11.2017 gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss zwar, dass er regelmäßig mit dem Sonderbeauftragten im Gespräch sei; er wies allerdings auch darauf hin, dass er zu diesem Zeitpunkt erste Informationen erst noch erhoffe.⁴⁰¹² Der Sonderbeauftragte werde seinen Bericht zu gegebener Zeit vorlegen; dann erst werde entschieden, ob und welche Konsequenzen daraus zu ziehen seien.⁴⁰¹³

Dementsprechend betonte Innenminister Hans-Joachim Grote (CDU) auch gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss:

„das war ja das für mich Wichtige daran: dass er völlig unvoreingenommen und auch ohne jede Vorgabe hinsichtlich eines möglichen Ergebnisses dieses ganze Thema aufarbeitet. Deswegen hat es auch in der Bearbeitungszeit keine Rückkopplungen, keine Meldung von Zwischenständen oder Sonstiges gegeben, sondern er sollte eben eigenständig und unabhängig dieses ganze Thema aufarbeiten und dann zu einem Bericht zusammenfassen.“⁴⁰¹⁴

Mithin seien auch erst nach der Vorstellung des Berichtes des Sonderbeauftragten im Sommer 2018 – nach Ende des Untersuchungszeitraumes des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses – Umsetzungen aufgrund von dessen Ergebnissen und Handlungsempfehlungen vorgestellt worden.⁴⁰¹⁵

⁴⁰¹² Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 14.

⁴⁰¹³ Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 8.

⁴⁰¹⁴ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 7.

⁴⁰¹⁵ Niederschrift der 78. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 20; Niederschrift der 87. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 9, 26.

8.5. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER AUFARBEITUNG DER VORWÜRFE GEGEN DIE FÜHRUNGSEBENE DER LANDESPOLIZEI DURCH DIE LANDESREGIERUNG (THEMENKOMPLEX 8)

8.5.1. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH INTERNER MAßNAHMEN DER LANDESREGIERUNG NACH BEGINN DER BERICHTERSTATTUNG ÜBER MOBBING-VORWÜRFE UND UNTERDRÜCKUNG BELASTENDER AUSSAGEN IM SUBWAY-VERFAHREN AM 12.05.2017 (FRAGE 8.1)

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die Durchführung der Dienstversammlung am 30.05.2017 angesichts der in der Öffentlichkeit erhobenen schweren Vorwürfe gegen die Landespolizei erforderlich war, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Position der Polizeiführung und der Landesregierung in dieser Angelegenheit zu informieren. Aufgrund des Inhaltes der dem Ausschuss vorliegenden Sprechzettel und Redenotizen des Betroffenen Jörg Muhlack und des damaligen Direktors des LKA Thorsten Kramer ergeben sich jedoch Zweifel daran, dass diese Information vollständig und im Hinblick auf die unter anderem durch das LKA Mecklenburg-Vorpommern festgestellten Mängel innerhalb der Polizeiführung auch wahrheitsgemäß erfolgten. Der Ausschuss hat vielmehr den Eindruck gewonnen, dass insbesondere durch den Vortrag des damaligen Leiters der Polizeiabteilung des Innenministeriums ein undifferenziertes „Freund-Feind-Bild“ dargestellt wurde.

Die dort gehaltenen Redebeiträge der Polizeiführung, welche die Berichterstattung in der Presse als eine „Kampagne“ gegen die Landespolizei bezeichnete, stellten nach Auffassung des Ausschusses keine Beiträge zur Deeskalation dar. Ebenfalls dienten diese nicht zur Sachaufklärung oder gar als Beispiel für eine Fehlerkultur, die auf eine differenzierte Betrachtung des Vorganges ausgerichtet wäre. Aus der chronologischen Darstellung der Ereignisse auf dem Sprechzettel des Betroffenen Jörg Muhlack für die Dienstversammlung ergibt sich, dass der interne Vorgang zwischen den beiden Ermittlern, dem Dezernat LKA 54 und ihren Vorgesetzten als zentraler Punkt des Gesamt-sachverhaltes dargestellt wurde, einschließlich der dienstlichen Reaktionen sowie der dienstrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Überprüfungen aller Maßnahmen mit dem Ergebnis, dass kein vorwerfbares Verhalten von Vorgesetzten habe festgestellt werden können. Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der weisungswidrigen Anfertigung des Vermerkes auf „Geräusche“ des damals laufenden Verbotsverfahrens

sowie „eine Gefährdung von Quellen“ hingewiesen. In der weiteren Darstellung wird auf den Austausch eines Beamten mit der Polizeibeauftragten sowie auf die Veröffentlichungen und Kleinen Anfragen des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) hingewiesen.⁴⁰¹⁶ In den Redenotizen des damaligen LKA-Leiters Thorsten Kramer wurden die beiden Ermittler, die er namentlich nicht erwähnte, indirekt als Verursacher der Berichterstattung und damit der Diskreditierung der Landespolizei dargestellt, da ihre Behauptungen nunmehr über die Medien verbreitet würden.⁴⁰¹⁷

Hierbei ist auch darauf hinzuweisen, dass die auf dieser Veranstaltung heftig kritisierte Berichterstattung in den Medien zu diesem Zeitpunkt noch auf den Subway-Vorfall und die Mobbing-Vorwürfe der Ermittler beschränkt war. Die auch aus Sicht des Ausschusses kritikwürdige Berichterstattung über ein „Netzwerk der Polizeiführer“⁴⁰¹⁸ und der Verdacht des Abhörens und der Überwachung von Journalisten⁴⁰¹⁹ erfolgten erst später.

Diese Argumentationslinie setzte sich auch in den Berichten der damaligen Landesregierung in den Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses vom 07.06.2017 fort. Die damalige Staatssekretärin Manuela Söller-Winkler gab in ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss an, dass die Vorbereitung und Aktenzusammenstellung für den Bericht in dieser Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses durch den damaligen Leiter der Polizeiabteilung erfolgt sei.

Der Ausschuss kritisiert den Versuch der damaligen Landesregierung, im Zeitraum Anfang bis Mitte 2017 die Befassung der Polizeibeauftragten mit dem Sachverhalt durch eine einschränkende Interpretation ihres Initiativrechtes im Sinne des § 16 BüPoIBG zu verhindern.

Der Ausschuss stellt fest, dass die damalige Landesregierung die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)⁴⁰²⁰ in der Weise falsch beantwortet hat,

⁴⁰¹⁶ Sprechzettel des Betroffenen Muhlack für die Dienstversammlung am 30.05.2017, Akte 122, Blatt 350 ff.

⁴⁰¹⁷ Redenotizen des LKA Direktors für die Dienstversammlung am 30.05.2017, Akte 122, Blatt 362 ff.

⁴⁰¹⁸ Artikel „Das Netzwerk der Polizeiführer“ „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017, Seite 11.

⁴⁰¹⁹ Artikel „Abgehört und Überwacht“, „Kieler Nachrichten“ vom 17.07.2017, Seite 1.

⁴⁰²⁰ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017 Drucksache 18/5411.

als sie in der Antwort auf Frage 2 angab, dass die umfangreiche Prüfung der Mobbing-Vorwürfe

„durch verschiedene externe Stellen in strafrechtlicher, disziplinar- und dienstrechtlicher sowie verwaltungsrechtlicher Hinsicht“⁴⁰²¹

kein vorwerfbares Verhalten von Vorgesetzten ergeben hätte. Tatsächlich hat die damalige Landesregierung verschwiegen, dass der Auftrag an das LKA Mecklenburg-Vorpommern die Prüfung von Mobbing-Vorwürfen nicht umfasste und der Arbeitskreis Mobbing in seinem zusammenfassenden Bericht vom 22.01.2013⁴⁰²² eine disziplinarische Prüfung der Vorwürfe empfohlen hat. Zu dieser kam es jedoch gar nicht erst, nachdem der Betroffene Jörg Muhlack dem Arbeitskreis Mobbing die weitere Befassung mit der Angelegenheit untersagte. Mithin hat die in der Antwort der Landesregierung behauptete umfassende Prüfung der Vorwürfe nicht stattgefunden.

Kleine Anfragen sind nach Artikel 29 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein durch die Landesregierung nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Nach den Feststellungen des Ausschusses verfügte die Hausleitung der für Inneres und Justiz zuständigen Ministerien im April 2017 nicht über Informationen, die es ihr ermöglichen hätten, die beiden Kleinen Anfragen des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) entsprechend dieser Vorgabe richtig zu beantworten. Es liegt aber in der Verantwortung der Hausleitung, ihre nachgeordneten Dienststellen anzuhalten, entsprechende Auskunftersuchen nach bestem Wissen und vollständig zu erledigen, so dass ihr dieses Versäumnis zuzurechnen ist.

Der Ausschuss kritisiert die falsche Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordnete Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)⁴⁰²³. So heißt es in den Antworten auszugsweise:

⁴⁰²¹ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017 Drucksache 18/5411.

⁴⁰²² Zusammenfassender Bericht Arbeitskreis Mobbing, Akte 131a, Blatt 519 f.

⁴⁰²³ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5410.

„Ausweislich eines Vermerks eines Polizeibeamten vom 14.06.2010 konnte der Hinweis, den der mit der Sache befasste VP-Führer ihm gegenüber gab, nicht verifiziert werden.“⁴⁰²⁴

Das ist zwar eine objektiv richtige Wiedergabe des Vermerks vom 14.06.2010. Dieser stammt vom Ermittler im Subway-Verfahren. Sehr wohl aber hatten die Polizeiabteilung (spätestens wohl durch den Bericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern vom Juni 2012), die VP-Führung im LKA und (sehr wahrscheinlich) der LKA-Direktor sowie der Landespolizeidirektor Kenntnis vom Namen der Quelle und ob dieser Quelle rechtmäßig (Vertraulichkeit im Zeitpunkt der Aussage gegenüber dem VP-Führer) zugesichert worden war.

Diese Personen waren alle in die Beantwortung der Kleinen Anfrage eingebunden. Der Leiter der Polizeiabteilung wurde im Bearbeitungsprozess von der Koordinierungsreferentin noch gefragt, ob es zutreffend wäre, dass die Quelle nicht aufzuklären gewesen sei. Dennoch quittierte der Leiter der Polizeiabteilung gegenüber ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten die Endversion als *„in unserem Sinne“*.

Die Fragen des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

„Stammte dieser Hinweis von einem Informanten oder einer V-Person, der Vertraulichkeit im Sinne der Gemeinsamen Richtlinien der Justizminister zugesichert worden war?“

und

„Lag eine strafbare Tatbeteiligung der Quelle vor?“

hätten entweder nach Artikel 29 Absatz 1 LV SH nach bestem Wissen vollständig beantwortet werden müssen oder die Antwort hätte nach Artikel 29 Absatz 3 LV SH bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen verweigert werden können.

Das Irreführen des Abgeordneten und der Öffentlichkeit hat dazu beigetragen, dass diese Angelegenheit weiterhin eine Belastung für die Landespolizei geblieben ist.

⁴⁰²⁴ Kleine Anfrage des Abg. Dr. Patrick Breyer und Antwort der Landesregierung, 24.04.2017, Drucksache 18/5410.

8.5.2. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUS-SCHUSSES HINSICHTLICH DER KENNTNISSE DER LANDESREGIERUNG ÜBER DIE VORGÄNGE VOR DER BERICHTERSTATTUNG (FRAGE 8.1A)

Der Ausschuss stellt fest, dass die Landesregierung bereits durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.01.2011⁴⁰²⁵ Kenntnis von den Vorgängen um die dienstrechtlichen Konsequenzen für die beiden Ermittler hatte. Dies ergibt sich auch daraus, dass der damalige Innenminister Klaus Schlie (CDU) den Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) infolge seiner Anfrage zu einem persönlichen Gespräch bat, in welchem es um diesen Sachverhalt ging. Der ehemalige Abgeordnete Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) schilderte in seiner Vernehmung vor dem Ausschuss den Vorgang so, dass der Minister bei dem Gespräch gewusst habe, um was es bei der Anfrage ging. Dies sei dem Abgeordneten deshalb aufgefallen, weil er die Anfrage in der Erwartung gestellt habe, die Aufmerksamkeit des Ministeriums dadurch erst auf den Sachverhalt lenken zu müssen. Dies sei jedoch nicht erforderlich gewesen.⁴⁰²⁶

8.5.3. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUS-SCHUSSES HINSICHTLICH ARBEITSAUFTRAG UND AUFTRAGSERFÜLLUNG DES SONDERBEAUFTRAGTEN (FRAGEN 8.1B UND 8.1C)

Der Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die Einsetzung eines Sonderbeauftragten zur Aufarbeitung der massiven und in der jüngeren Geschichte einmaligen Vorwürfe gegen Teile der Landespolizei vom Grundsatz her nicht zu kritisieren ist. Vielmehr begrüßt der Ausschuss, dass die seit Ende Juni 2017 amtierende Hausleitung sich der Problematik aktiv angenommen hat.

Allerdings wurden bei der Erstellung des Arbeitsauftrages die Grundsätze eines fairen arbeits- und dienstrechtlichen Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt.

Inhalte, Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichtes unterfallen nicht der Bewertung des Untersuchungsausschusses, da dessen Vorlage erst nach Einsetzung des Ausschusses erfolgte.

⁴⁰²⁵ Kleine Anfrage des Abg. Thorsten Fürter und Antwort der Landesregierung, 24.01.2011, Drucksache 17/1162.

⁴⁰²⁶ Niederschrift der 41. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 6.

8.5.4. SCHLUSSFOLGERUNGEN DES PARLAMENTARISCHEN UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSSES HINSICHTLICH DER ZUSAMMENSTELLUNG DER UNTERLAGEN FÜR PRESSEKONFERENZEN, AUSSCHUSSBERICHTE SOWIE ZUM AKTENVORLAGEBE-GEHREN DES INNEN- UND RECHTSAUSSCHUSSES (FRAGEN 8.2 BIS 8.5)

Der Ausschuss hat keine Auffälligkeiten bezüglich der Zusammenstellung der Akten für den Sachvortrag des Innenministeriums in den Sitzungen des Innen- und Rechtsausschusses im Juni 2017 festgestellt.

Teil 3 – Ergebnisse der Untersuchungen, Feststellungen und Schlussfolgerungen

9. Komplex - Welche Schlussfolgerungen sind aus der Untersuchung zu ziehen, welche administrativen und gesetzgeberischen Maßnahmen sind aus Sicht des Untersuchungsausschusses zu empfehlen?

Vor dem Hintergrund, dass die Ausschussmitglieder zum Teil zu unterschiedlichen Ergebnissen der Beweiswürdigung gekommen sind, wirkt sich dies auch auf das Gesamtergebnis und die Schlussfolgerungen im Abschlussbericht aus. Wie bei der Wertung des 1. Themenkomplexes rechtfertigen die zu untersuchenden komplexen Sachverhalte und die damit verbundenen schwierigen Rechtsfragen, dass der Ausschussbericht unterschiedliche Ansichten gleichgewichtig nebeneinanderstellt, ohne zwischen Mehrheits- und Minderheitsmeinung unterscheiden zu müssen. Dies vorangestellt werden nachfolgend zwei Meinungen, die von dem gesamten Ausschuss respektiert werden, alternativ und gleichgewichtet für den 9. Themenkomplex dokumentiert.

TEIL A: ALTERNATIVE MEINUNG 1, GETRAGEN VON DEN AUSSCHUSSMITGLIEDERN DER CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND DEN ABGEORDNETEN DES SSW

„Die Untersuchung des Ausschusses dient insbesondere dazu, mögliche durch die Ergebnisse für die Zukunft notwendige Konsequenzen für die Arbeit und die Führungs- und Fehlerkultur der Polizeibehörden in Schleswig-Holstein aufzuzeigen.“⁴⁰²⁷

Im Verlauf der Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass auch bei der Staatsanwaltschaft Kiel Fehler aufgetreten sind, die es in Zukunft zu vermeiden gilt.

⁴⁰²⁷ Nichtamtliche konsolidierte Fassung des Einsetzungsantrages zum Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode (Drucksache 19/520 (neu) – 2. Fassung – und Drucksache 19/551 (neu)), Umdruck 19/901, Seite 5.

Die nachfolgend dargestellten Empfehlungen beruhen auf den Ergebnissen, Feststellungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses. Der Ausschuss hat sich dafür entschieden, diese Wertungen am jeweiligen Ende eines Komplexes darzustellen. Diese sind im Schlussbericht zu finden

für Komplex 1 („Subway-Verfahren und Konsequenzen“)	ab Seite 285,
für Komplex 2 („Verdeckte Quellen“)	ab Seite 406,
für Komplex 3 („Verbotsverfahren“)	ab Seite 479,
für Komplex 4 („Überwachungsmaßnahmen“)	ab Seite 555,
für Komplex 5 („Umgang mit Mobbingverdachtsfällen“)	ab Seite 694,
für Komplex 6 („Aus- und Fortbildung“ und „Netzwerk“)	ab Seite 769,
für Komplex 7 („Austausch Polizeiführung“)	ab Seite 841 und
für Komplex 8 („Aufarbeitung der Vorwürfe 2017/2018“)	ab Seite 896.

Der Ausschuss wurde im Februar 2018 eingesetzt. Seitdem wurde von der Landesregierung bereits einiges unternommen, um die in der Vergangenheit begangenen Fehler aufzuarbeiten und neue Regelungen zu treffen.

Dieser gemeinsame politische Wille der konstruktiven Aufarbeitung unterstreicht den Charakter dieses Untersuchungsausschusses. Die Ausschussmitglieder begreifen diesen als eine „Enquetekommission“, der es darum geht, Fehler aus der Vergangenheit zu benennen, aufzuarbeiten und Lösungen für die Zukunft aufzuzeigen und zu begleiten.

1. Reflexion von Einsätzen und Ermittlungen, Analyse und Aufarbeitung von Ermittlungsfehlern

Der Ausschuss sieht die Notwendigkeit, die unter 1.1. – 1.3.1.11.9. dargestellten Fehler in den Subway-Ermittlungen aufzuarbeiten und entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung einzuführen, sofern dieses nicht zwischenzeitlich bereits geschehen ist.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass im Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein und des LKA eine grundsätzliche Nachbetrachtung der hier untersuchten Vorgänge vorgenommen sowie eine Diskussion über die künftige Praxis des Einsatzes und des Umganges mit Zeugen aus dem OK-Umfeld geführt wird. Der Ausschuss geht davon aus, dass rechtsstaatliche Regeln hierbei eingehalten werden.

2. Umgang mit Quellen und Vertraulichkeitszusagen

2.1. Notwendigkeit einer Neuregelung der Vorschriften und Verfahren im Zusammenhang mit dem Einsatz von Quellen und der Verwertung von Quelleninformationen

Der Ausschuss begrüßt die bereits in der 19. Wahlperiode erfolgte Neuregelung des § 185 c Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein („Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen“). Der Landtag hat weitreichende rechtsstaatliche Leitplanken für den Einsatz von „Vertrauenspersonen“ im Gefahrenabwehrrecht beschlossen. Hierzu zählen eine Erheblichkeitsschwelle für den Einsatz und die Abschöpfung von Vertrauenspersonen, eine klare Regelung, ab wann der Einsatz von Vertrauenspersonen beginnt, Ausschlussgründe, wer nicht als Vertrauensperson eingesetzt werden darf und wozu Vertrauenspersonen nicht verwendet werden dürfen, sowie eine fortlaufende Zuverlässigkeitsüberprüfung von Vertrauenspersonen.

Diese Neuregelungen für die Gefahrenabwehr sind nach Auffassung des Ausschusses auch auf den Bereich des Einsatzes von Vertrauenspersonen in der Strafverfolgung zu übertragen. Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, auf eine entsprechende Änderung der bundesrechtlichen Regelungen hinzuwirken.

Der Untersuchungsausschuss fordert darüber hinaus die verbindliche und strikte Anwendung der Regeln über den Einsatz von Informanten, Vertrauenspersonen und Verdeckten Ermittlern im Bereich der Strafverfolgung und der Gefahrenabwehr. Hierzu sind alle in diesem Zusammenhang tätigen Personen über die Arten der verdeckten und vertraulichen Quellen und die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen ihres Einsatzes und der Verwendung der von ihnen beschafften Informationen aus- und fortzubilden. Dabei ist eine besondere Sensibilisierung aller verantwortlichen Personen in Ausbildung und Praxis sowie eine ständige „Qualitätskontrolle“ im Hinblick auf die Wahrung rechtstaatlicher Grundsätze sicherzustellen.

Eine wichtige Erkenntnis des Untersuchungsausschusses ist zudem, dass der Einsatz von Vertrauenspersonen nicht mehr alleine in der Entscheidungshoheit der Strafverfolgungsbehörden liegen darf, sondern dass hier der Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung für den Einsatz von Vertrauenspersonen analog § 186 LVwG erforderlich ist, was in der StPO zu regeln sein wird.

Nach Auffassung des Ausschusses ist es zur Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze beim Einsatz von vertraulichen Quellen dringend geboten, die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen neu auszurichten. Analog der Regelungen für die Gefahrenabwehr muss daher auch im Bereich der Strafverfolgung der Einsatz verdeckter Quellen durch umfangreiche datenschutzrechtliche Vorgaben entsprechend § 186 a LVwG und der Protokollierungs- und Benachrichtigungspflicht nach dem Vorbild des § 186 c LVwG flankiert werden. Zudem müssen die verarbeiteten Daten durch den oder die Landesbeauftragte oder Landesbeauftragten für Datenschutz regelmäßig kontrolliert und der Landtag sowie das Parlamentarische Kontrollgremium jährlich über den Einsatz von Vertrauenspersonen zur Ausübung ihrer Kontrollmöglichkeiten unterrichtet werden.

Dass diese Regelungen notwendig sind, zeigen die gravierenden Grundrechtseingriffe, die regelmäßig mit dem Einsatz von Vertrauenspersonen verbunden sind.

2.2. Hausverfügung über den Umgang mit Quelleninformationen

Die ab 2014 im LKA geltende „Hausverfügung“ über den Umgang mit Quelleninformationen begegnet insofern Bedenken des Ausschusses, als für die Frage der Verschriftlichung einer von der Abteilung LKA 54 erlangten Information eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft nicht vorgesehen ist. Dieses ist nach Auffassung des Ausschusses mit der verfahrensrechtlichen Stellung der Staatsanwaltschaft als Herrin des Verfahrens nicht vereinbar und muss korrigiert werden, sofern dies bei zwischenzeitlich erfolgten Änderungen noch nicht erfolgt sein sollte.

2.3. Auswahl der VP-Führungspersonen und zeitliche Begrenzung der Tätigkeit

Der Ausschuss erachtet die geschilderten Kriterien für die Auswahl von VP-Führungspersonen als nicht ausreichend. Positiv ist zu bewerten, dass im Jahr 2013 der neue

Leiter des Landeskriminalamtes bei der Führung von V-Personen neben einer verbesserten Qualitätskontrolle den Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips eingeführt hat. Nach Auffassung des Ausschusses geht das aber nicht weit genug, um eine Manipulationsanfälligkeit von staatlichen Organen durch verdeckte Quellen zu minimieren. Hierbei ist stets zu berücksichtigen, dass Vertrauenspersonen Verwaltungshelfer sind, die in der Regel dem kriminellen Milieu, das sie ausforschen sollen, selbst angehören. Die Loyalität dieser Personen zum Staat und staatlichen Institutionen ist vor diesem Hintergrund nicht gesichert, daher bedarf es auch Schutz- und Kontrollmechanismen für die verantwortlichen VP-Führungspersonen.

Es sollte daher einen Wechsel der VP-Führung als Kontaktperson einer Vertrauensperson in regelmäßigen Abständen geben. In Einzelfällen, zum Beispiel bei sehr langwierigen Prozessen der Vertrauensbildung in entsprechenden Milieus, können Ausnahmen zugelassen werden. Der Anschein einer Schicksalsgemeinschaft von VP-Führung und Quelle darf nicht entstehen und der Verlust von professioneller Distanz darf gar nicht erst aufgekommen.

Ebenso kann die Tätigkeit als VP-Führungsperson nicht unbegrenzt angelegt sein. Um den Blick für die ermittelnde Praxis nicht zu verlieren und die eigene Arbeit reflektieren zu können, sollte nach einem angemessenen Zeitraum einer Tätigkeit im verdeckten Bereich ein Wechsel in eine andere Abteilung im Landeskriminalamt oder zu einer anderen Polizeidienststelle erfolgen. Hierbei ist durch geeignete Personalmaßnahmen sicherzustellen, dass dieser Wechsel weder für die betroffene Person noch für deren dienstliches Umfeld einen Nachteil darstellt.

2.4. Umgang mit Quelleninformationen

Der Ausschuss regt an, durch verbindliche Regelungen sicherzustellen, dass alle Informationen, die ein Strafverfahren betreffen, in dieses schriftlich eingeführt werden.

Kommt dabei eine Aussage von einer Person mit einer Vertraulichkeitszusage (Informantin/Informant oder V-Person), so ist die Staatsanwaltschaft zu informieren und eine Quellenvernehmung durchzuführen, die dann ohne Hinweise auf die Identität der Person an die Abteilung LKA 2 weiterzuleiten ist.

Kommt die Aussage dagegen von einer Person ohne Vertraulichkeitszusage, ist sie vollständig an die Abteilung LKA 2 weiterzuleiten. Bei einer befürchteten Gefährdung

dieser Person ist dann von den Abteilungen LKA 5 und LKA 2 gemeinsam mit der Staatsanwaltschaft ein Weg zu suchen, wie diese Person ohne Verfälschung ihrer Aussage im Strafverfahren geschützt werden kann. Die Strafprozessordnung bietet dazu hinreichend Möglichkeiten.

2.5. Aufbewahrung von VP-Akten

Des Weiteren fordert der Ausschuss klare Regeln für den Umgang und die Aufbewahrungsfrist von VP-Akten. Personen-, Finanz- und Fallakten zu Quellen müssen hinsichtlich ihrer Erforderlichkeit aufbewahrt werden. Fallakten müssen jedenfalls solange aufbewahrt werden, bis das Verfahren, in dem die erhaltene Information von Relevanz sein könnte, nach allen Gesichtspunkten verjährt ist. Hierbei ist insbesondere auch der § 359 StPO („Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten“) zu beachten. Auch bei den Lösungsfristen von Finanzakten ist zu berücksichtigen, dass diese auch als Beweismittel in einem Rechtsstreit – Vertrauensperson gegen den Staat über die Entlohnung – einen Beweiswert haben können. Jedenfalls ist die jetzt geltende Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren nach Auffassung des Ausschusses zu kurz.

3. Aus- und Fortbildung Landespolizei

Der Ausschuss begrüßt, dass nach den rassistischen Vorfällen an der PD AFB der Ethikunterricht gestärkt wurde und seit 2019 regelmäßige Besuche der Holocaust-Gedenkstätte in Yad Vashem stattfinden. Ebenso begrüßt der Ausschuss, dass die PD AFB sich 2020 dazu verpflichtet hat, eine „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ zu sein. Damit dieses Ziel weiter mit Inhalten gefüllt bleibt und seinen Ansprüchen gerecht wird, sollte die politische Bildung an der PD AFB auch im Bereich der Fortbildung weiter intensiviert werden. Hinsichtlich der Rassismusprävention in der Landespolizei empfiehlt der Ausschuss Supervisionen mit Expertinnen und Experten aus der PD AFB. Diese Supervisionen sollten auch ganzen Einheiten in Polizeirevieren angeboten werden um den alltäglichen Umgang mit Rassismus in einem vertraulichen Rahmen reflektieren zu können.

In der Ausbildung an der PD AFB und in der dortigen Fortbildung von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Hintergründen und Strukturen von „Racial Profiling“ eine notwendige Ergänzung des Lehrplanes.

Antirassistische Bildungsangebote sollten nicht nur an der PD AFB in Eutin ausgebaut werden. Selbiges gilt für den Fachbereich Polizei an der Fachhochschule für Verwaltung in Altenholz.

In diesem Zusammenhang sieht der Ausschuss die zwischenzeitlich eingerichtete und an das Landespolizeiamt angegliederte Ansprechstelle „Antirassismus und Wertebeauftragte der Landespolizei“ als eine sinnvolle Ergänzung zu der seit 2016 bestehenden Einrichtung der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein.

Der Ausschuss empfiehlt, dass die Landesregierung dem Landtag zeitnah einen aktualisierten Bericht über die Aufarbeitung von und den Umgang mit Rassismus und Sexismus an der PD AFB für den Zeitraum von 2014 bis 2022 erstattet.

Sofern es noch nicht in der Ausbildung umgesetzt wird, würde der Ausschuss es begrüßen, wenn bereits Anwärtnerinnen und Anwärtner der Laufbahngruppe 1.2. den Unterschied etwa zwischen einem kooperativen und einem autoritären Führungsstil vermittelt bekommen, um die Vorteile und die Notwendigkeit eines kooperativen Führungsstiles auch in seiner gesellschaftlichen Dimension erkennen und verstehen zu können.

4. Führungs- und Fehlerkultur

Der Ausschuss weist darauf hin, dass bei der Besetzung von Führungspositionen in der Landespolizei künftig in besonderer Weise auf soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Sensibilität der Führungskräfte gegenüber Konflikten innerhalb der zu leitenden Organisation zu achten ist. Führungsstärke zeichnet sich nach Auffassung des Ausschusses vor allem dadurch aus, dass Führungskräfte durch ihr Kommunikationsverhalten dafür sorgen, dass Weisungen und deren Hintergründe verstanden und von den Ausführenden akzeptiert werden. Anregungen und Bedenken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienstbetrieb und bei der Ausführung von Anweisungen sind, sofern die dienstliche Situation es ermöglicht, zu erörtern und berechnete Anliegen zu berücksichtigen. Hierbei ist ein wertschätzender Umgang mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu pflegen.

Im Konfliktfall kommt den Führungskräften eine besondere Verantwortung gegenüber den Beteiligten auf der einen, aber auch der Funktionsfähigkeit der von ihnen geleiteten Organisationseinheit auf der anderen Seite zu. Nach Auffassung des Ausschusses

ist hierbei die Inanspruchnahme interner und externer Angebote zur Konfliktregelung kein Zeichen von Führungsschwäche, sondern kann ein sinnvolles Instrument der professionellen Wahrnehmung von Führungsverantwortung sein, insbesondere dann, wenn die Führungskraft selbst Beteiligte in einem Konflikt ist.

Die Rolle und die Aufgaben des Psychologischen Dienstes der Landespolizei im Bereich des Konfliktmanagements und der Mediation muss gestärkt und die Akzeptanz dieser Instrumente insbesondere der Führungskräfte durch Aus- und Fortbildung gefördert werden. Die Einschaltung des Psychologischen Dienstes im Konfliktfall darf Betroffenen nicht mehr von einzelnen Vorgesetzten ohne Begründung untersagt werden.

Der Ausschuss begrüßt ferner die Einrichtung des Frühwarnsystems „RADAR“ im September 2019. Mit diesem Frühwarnsystem sollen Erkenntnisse über innerdienstliche Konflikte, Auffälligkeiten und problematische Konstellationen erlangt werden, um rechtzeitig mit geeigneten Maßnahmen entgegenwirken zu können. Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung, die Mechanismen zur internen Konfliktvermeidung und -lösung in der Landespolizei bis zum Jahr 2024 zu evaluieren und dem Landtag Bericht hierüber zu erstatten.

5. Staatsanwaltschaften, Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

Solange der Einsatz von Vertrauenspersonen zur Strafverfolgung nicht im Rahmen der vom Ausschuss empfohlenen gesetzlichen Neuregelung unter einen Richtervorbehalt gestellt wird, sollten die für Vertraulichkeitszusagen zuständige Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte nicht gleichzeitig operativ mit Verfahren befasst sein, in denen Informationen von Vertrauensleuten eingeführt werden könnten. Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei Vertraulichkeitszusagen sollte daher bei der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft angesiedelt werden.

Entgegen der jetzt geltenden Regelung in der RiStBV ist der Ausschuss der Auffassung, dass der Staatsanwaltschaft über die Regelung in den RiStBV hinaus auf Verlangen Kenntnis von der Identität einer V-Person oder einer Informantin/eines Infor-

manten zu geben ist, damit diese sich selbst von der Vertrauenswürdigkeit der V-Person und der von ihr gelieferten Informationen überzeugen kann.⁴⁰²⁸ Dieses sollte nach Einführung eines Richtervorbehaltes entsprechend für die zuständige Richterin oder den Richter gelten.

Klärungen von Konfliktfällen innerhalb des LKA über die Weitergabe oder Verwendung von Quelleninformationen haben unter Beteiligung der Staatsanwaltschaft und unter Beachtung von § 152 GVG zu erfolgen. Nach den Feststellungen des Ausschusses sind konkretere landesrechtliche Regelungen über die rechtliche Stellung von Ermittlungsbeamtinnen und -beamten der Staatsanwaltschaft einschließlich der Anordnungsbefugnisse von Vorgesetzten im Landesrecht zur Ausführung von § 152 GVG erforderlich, um Anordnungs- und Weisungskompetenzen in laufenden Ermittlungsverfahren klarzustellen.

Ein konkreter Vorgang bei der Staatsanwaltschaft Kiel bei der Übersendung von nicht angeforderten Akten an den Untersuchungsausschuss veranlasst den Ausschuss zu dem Hinweis, dass künftig eine deutlich höhere Sensibilität in der Staatsanwaltschaft Kiel beim Umgang mit Personalakteninhalten und datenschutzrechtlichen Belangen von Beschäftigten herrschen sollte. Abschließend empfiehlt der Ausschuss, dass im Bereich der Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein und des LKA eine grundsätzliche Nachbetrachtung der hier untersuchten Vorgänge durchgeführt werden sollte.

⁴⁰²⁸ Kölbel in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 1. Aufl. München 2016, Rdz. 24 zu § 163 m.w.N.

TEIL B: ALTERNATIVE MEINUNG 2, GETRAGEN VON DEM AUSSCHUSSMITGLIED DER FDP

Es ist die Aufgabe eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, das Parlament bei seiner Arbeit zu unterstützen und seine Entscheidungen vorzubereiten. Das Schwergewicht der Untersuchungen liegt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in der parlamentarischen Kontrolle von Regierung und Verwaltung, insbesondere in der Aufklärung von in den Verantwortungsbereich der Regierung fallenden Vorgängen, die auf Missstände hinweisen. Gerade solcher Kontrolle kommt im Rahmen der Gewaltenteilung besonderes Gewicht zu. Sie ist nur gewährleistet, wenn zwischen Parlament und Regierung ein politisches Spannungsverhältnis besteht. Ein Untersuchungsverfahren, das nicht von dieser Spannung ausgelöst und in Gang gehalten wird, kann seinem Zweck nicht gerecht werden.⁴⁰²⁹

Die Befugnisse eines Untersuchungsausschusses gehen dabei nicht über die parlamentarischen Kontrollrechte hinaus, die wiederum ihre Grenze im Gewaltenteilungsgrundsatz finden. Die Grenzen der Kontrollfunktion ergeben sich, wie bei der Gesetzgebungsfunktion, aus dem Gewaltenteilungs- und Funktionstrennungsprinzip. Danach hat die Legislative die Exekutive stets als eigenständiges Verfassungsorgan zu respektieren⁴⁰³⁰ und die eigenständigen Funktionsbereiche der vollziehenden Gewalt und auch der Rechtsprechung zu beachten. Es gilt der ungeschriebene Verfassungsmaßstab, dass eine staatliche Entscheidung jeweils nur von demjenigen Organ zu treffen ist, das dafür nach seiner Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise am besten geeignet ist.⁴⁰³¹ Das Parlament müsse diesen Aufgabenverteilungsmaßstab stets beachten und sowohl im Rahmen der Gesetzgebung als auch bei der Ausübung der Kontrollrechte sicherstellen, dass der Regierung ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung bleibt.⁴⁰³² Diese Grenzen gelten selbstverständlich auch für einen Untersuchungsausschuss. Auch er darf exekutives Handeln nur kontrollieren und bewerten. Darauf hat er sich zu beschränken. Die Funktion einer Enquetekommission besteht aber gerade darin, überfraktionell Problemlösungen zu erarbeiten. Das

⁴⁰²⁹ BVerfG v. 02.08.1978, 2 BvK 1/77, BVerfGE 49, 70-89, Rn. 36.

⁴⁰³⁰ Butzer in: Epping/Hillgruber, Grundgesetz, Artikel 38 Rn. 27.

⁴⁰³¹ Butzer, a.a.O. Artikel 38 Rn. 23.1.

⁴⁰³² Butzer, a.a.O., Art 38 Rn. 27.

kann jedoch nicht die Aufgabe eines Parlaments oder seines Untersuchungsausschusses sein, wenn es um exekutives Handeln geht. Die Erarbeitung von Problemlösungen obliegt allein der Exekutive.

1. Umgang mit vertraulichen Quellen und verdeckten Hinweisen im Strafverfahren

Das Ergebnis der Untersuchungen des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses bestätigt erneut, dass der Einsatz von verdeckten Ermittlern, von V-Leuten oder auch von Informanten für jeden Rechtsstaat eine Herausforderung darstellt. Diese Ermittlungsmethode und die Verwertbarkeit von Erkenntnissen, die durch sie gewonnen wurden, waren in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion, von Untersuchungsausschüssen und von Gerichtsverfahren. Wegweisend ist hier unter anderem die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Strafverfahren gegen El Motassadeq wegen der Anschläge vom 09.11.2001. Sie legt offen, welche Folgen das Zurückhalten von Beweisen für ein Strafverfahren haben kann und stellt Handlungspflichten auf, um ein faires Verfahren auch dann zu gewährleisten, wenn Beweise dem Strafgericht rechtmäßig vorenthalten werden müssen.

Die Untersuchungen des Ausschusses haben eindrücklich belegt, welche Risiken verdeckte Quellen und vertrauliche Erkenntnisse für ein Strafverfahren haben können. Wenn nämlich insbesondere entlastende Erkenntnisse, die durch verdeckte Quellen gewonnen werden, nicht Eingang in ein Ermittlungsverfahren finden, dann ist der Grundsatz des Fair Trials in ernster Gefahr. Nicht ohne Grund ist in Deutschland die Staatsanwaltschaft ausdrücklich durch § 160 StPO verpflichtet, nicht nur belastende, sondern auch entlastende Tatsachen zu ermitteln und in das Strafverfahren einzuführen. Wenn diese Grundsätze nicht streng beachtet werden, besteht das konkrete Risiko, dass Unschuldige trotz Kenntnis von entlastenden Tatsachen in U-Haft genommen oder sogar rechtskräftig verurteilt werden.

Das berührt den Kern des Rechtsstaats und ist abgesichert durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und die Europäische Menschenrechtskonvention. Der Bundesgerichtshof hat deshalb auch keinen Zweifel daran gelassen, dass sich der Schutz einer Quelle nicht nachteilig für einen Angeklagten auswirken dürfe. Könne ein Beweis, der zur Entlastung des Angeklagten hätte beitragen können, aufgrund von Maßnahmen der Exekutive nicht in die Hauptverhandlung eingeführt werden, obwohl

seine Erhebung ein Gebot der Aufklärungspflicht gewesen wäre, ist die hierdurch bedingte Verkürzung der Beweisgrundlage und der Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten zur Sicherung einer fairen Verfahrensgestaltung durch eine besonders vorsichtige Beweiswürdigung und gegebenenfalls die Anwendung des Zweifelssatzes auszugleichen.⁴⁰³³ Das wird aber nur zu erreichen sein, wenn durch klare gesetzliche Regeln sichergestellt ist, dass die Existenz entlastender Erkenntnisse dem Strafgericht zumindest bekannt gemacht wird. Auch für das Subway-Verfahren ist im Zuge der Untersuchungen des Ausschusses deutlich geworden, dass eine konkrete Handlungs- und Regelungspflicht des Bundesgesetzgebers besteht, um den Umgang mit verdeckten Ermittlungsergebnissen auf eine sichere rechtsstaatliche Grundlage zu stellen. Es wäre zu begrüßen, wenn das Parlament mit einer Initiative über den Bundesrat ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren anstoßen würde.

2. Zuständigkeitsverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei

Die Konflikte innerhalb der Landespolizei sind auch darauf zurückzuführen, dass die Zuständigkeitsverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei nicht hinreichend klar gewesen sind und im konkreten Fall nicht ausreichend dokumentiert wurden. Auch die Erörterungen innerhalb des Untersuchungsausschusses und die unterschiedlichen Bewertungen in Themenkomplex 1 verdeutlichen, wie notwendig es ist, das Spannungsverhältnis zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft bei der Zusammenarbeit in Ermittlungsverfahren präziser und für alle Beteiligten transparenter zu regeln. Dazu gehört auch, dass durch Gesetz festgeschrieben wird, dass die Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft zu dokumentieren ist. Hier geht es insbesondere darum, dass die Staatsanwaltschaft stets entscheiden muss, ob Sie eine Polizeibehörde ersucht, in einem Verfahren Ermittlungen durchzuführen, oder ob sie konkret einzelne Ermittlungsbeamte im Sinne des § 152 GVG mit Ermittlungsmaßnahmen beauftragt. Diese Grundentscheidung hat ganz erhebliche Auswirkungen auf die Organisation und die Befugnisse von Polizeibeamten bei den Ermittlungen. Ist die Polizei ersucht worden, führt sie unter Beachtung von Weisungen der Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auf der Grundlage des § 163 Absatz 3 StPO durch. Die beteiligten Beamten müssen dann keine Ermittlungsbeamten im Sinne des § 152 GVG sein. Sind

⁴⁰³³ So Leitsatz der Entscheidung des BGH v. 04.03.2004, 3 StR 218/03.

dagegen einzelne Beamte durch die Staatsanwaltschaft beauftragt worden, so muss es sich bei diesen allerdings um Ermittlungsbeamte handeln.

Nach hiesiger Auffassung hat es sich als problematisch erwiesen, dass nicht eindeutig geklärt war, auf welcher rechtlichen Grundlage welche Personen in den Ermittlungen eingesetzt wurden. Es war nicht eindeutig dokumentiert worden, ob die Staatsanwaltschaft im Subway-Verfahren eine Polizeibehörde ersucht oder einzelne Ermittlungsbeamte beauftragt hatte. Allein dadurch konnte es zu einer unklaren Zuständigkeitsverteilung kommen und die Weisungsbefugnis des Leiters der Soko Rocker infrage gestellt werden.

3. Führungs- und Fehlerkultur

Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Führungs- und Fehlerkultur in der Landespolizei verbesserungswürdig gewesen ist. Auch unter Berücksichtigung der besonderen Belastungssituation, der die Beamten in der Soko Rocker und in den Dezernaten Organisierte Kriminalität (LKA 212) und verdeckte Ermittlungen (LKA 54) ausgesetzt waren und sind, hätte der Konflikt um die Verschriftlichung von verdeckten Hinweisen besser gelöst werden müssen, um die hier aufgetretene Eskalation zu vermeiden.

Es ist nicht hinreichend beachtet worden, dass es zu den Aufgaben eines Vorgesetzten gehört, Spannungen zwischen Führungskräften und Mitarbeitern und Mitarbeitern untereinander zu verhindern und zunächst interne Lösungen zu finden. Dafür sollten sie ausgebildet sein und sich fortlaufend weiterbilden. Die Qualifikation einer Führungskraft – nicht nur bei der Polizei – besteht eben nicht allein in Sachkenntnissen in ihrem Sach- und Arbeitsgebiet, sondern erfordert soziale Kompetenzen auch und gerade im Konfliktmanagement. Ein „Aussortieren“ störender oder an Konflikten beteiligter Mitarbeiter ist keine konstruktive Lösung für ein Problem innerhalb einer Abteilung, sondern oft nur eine Verlagerung des Problems, die auch dem betroffenen Mitarbeiter keine dauerhafte Hilfe ist.

Inakzeptabel ist es aber auch, wenn Mitarbeiter ihre Auffassungen auch gegen eindeutige Weisungen ihrer Vorgesetzten durchzusetzen versuchen und damit die Polizeiarbeit belasten. Zur Abwehr drohender Gefahren für Kollegen und unbeteiligte Dritte sind auch restriktive Weisungen und Disziplinarmaßnahmen gerechtfertigt. Sofern sich Beamte unangemessen behandelt fühlen, sollte unter Beteiligung der gewählten und

damit demokratisch legitimierte Personalvertretungen ein Beschwerdesystem genutzt werden, um Konflikte frühzeitig zu bemerken, aufzugreifen und einer möglichen Lösung zuzuführen. Ein solches Beschwerdesystem muss ein sowohl für die Führungskraft als auch für den betroffenen Beamten faires Verfahren gewährleisten. Die Einrichtung des Frühwarnsystems „RADAR“ im September 2019 dürfte ein Schritt in diese Richtung sein.

Teil 4 – Stellungnahmen gemäß § 25 Absatz 1, 2 UAG

In der Sitzung vom 14.02.2022 beschloss der Parlamentarische Untersuchungsausschuss die vorläufige Fassung des zur Veröffentlichung vorgesehenen Schlussberichtes. In dieser Fassung wurden die entsprechenden Teile denjenigen Personen vorgelegt, die durch die Veröffentlichung in ihren Rechten erheblich beeinträchtigt werden könnten im Sinne des § 25 Absatz 1 UAG, nämlich dem Betroffenen Ralf Höhs, dem Betroffenen Jörg Muhlack und dem Betroffenen Alexander Ostrowski sowie den Auskunftspersonen M.E., Prof. Dr. Michael Gubitz, M.H., A.R. und S. Hinsichtlich des Umfangs des zu gewährenden rechtlichen Gehörs stützt sich die Bewertung des Ausschusses auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes.⁴⁰³⁴

Die genannten Personen erhielten Gelegenheit, zu den sie betreffenden Ausführungen Stellung zu nehmen. Soweit von diesem Recht zur Stellungnahme Gebrauch gemacht wurde, werden die entsprechenden Äußerungen entsprechend § 25 Absatz 2 UAG im Folgenden wiedergegeben. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss hat von der öffentlichen Wiedergabe einzelner Teile der Stellungnahmen abgesehen und diese Passagen geschwärzt, um seinen Verpflichtungen zum Umgang mit Verschlussachen und nicht öffentlichen Quellen sowie zum Schutz von Persönlichkeitsrechten zu entsprechen. Hierbei hat der Ausschuss an die Stellungnahmen nach § 25 UAG denselben Maßstab angelegt wie an seine eigenen Texte.

Bereits mit den Anhörungsanschreiben wurden die Rechtsanwälte der Anzuhörenden auf die Wahrung von Persönlichkeitsrechten hingewiesen. Zusätzlich wurden Sie über die erwogenen Schwärzungen sowie die Gründe hierfür informiert und erhielten Gelegenheit zur Äußerung, zur Vorlage der erforderlichen Freigaben beziehungsweise zur Einreichung von hinsichtlich dieser Punkte angepassten Texten.

⁴⁰³⁴ Umdruck 19/6231.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7210
NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

*weiss-rechtsanwaelte * Deliusstraße 27 * 24114 Kiel*

An den
Geschäftsführer des Ersten Parl.
Untersuchungsausschuss
Herrn Dr. Alpes

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel
25.02.2022

Bearbeiter/in
Prof. Dr. Rogosch

Prof. Dr. Thomas Weiß
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt

Renate Kreitz
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Rechtsanwältin

Carsten Theden
Fachanwalt für Sozialrecht
Rechtsanwalt

Claudia Völschow
Rechtsanwältin

Arno Rutsch
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt

Prof. Dr. J. K. Rogosch
Rechtsanwalt

Unser Zeichen
ro / LPDir. Ralf Höhs

Betr.: Rechtliches Gehör nach § 25 UAG - Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Dr. Alpes,

anliegend überreiche ich Ihnen meine Stellungnahme 2-fach für meinen Mandanten, den Betroffenen Ralf Höhs.

Da Sie in Ihrem Schreiben vom 15.2.2022 auf S. 2 darauf hingewiesen haben, dass eingehende Schriftsätze auch durch vollständigen Abdruck wiedergegeben werden können, bitte ich ausdrücklich um einen vollständigen Abdruck dieses Anschreibens und meiner Stellungnahme für den Betroffenen Ralf Höhs.

Herzlichen Dank im Voraus.



Anlage

Kiel:
Deliusstraße 27
24114 Kiel
Telefon (04 31) 67 20 50
Telefax (04 31) 67 20 90
kiel@weiss-rechtsanwaelte.de

Schleswig:
Lutherstraße 2
24837 Schleswig
Telefon (0 46 21) 38 24 50
Telefax (0 46 21) 38 24 52
schleswig@weiss-rechtsanwaelte.de

Lübeck:
Schönböckener Straße 28 d
23556 Lübeck
Telefon (04 51) 250 400 04
Telefax (04 51) 87 174 85
luebeck@weiss-rechtsanwaelte.de

Stellungnahme für den Betroffenen Ralf Höhs zum vorläufigen Schlussbericht vom 14.2.2022 des Ersten parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode

Der Auszug für den Unterzeichner beginnt mit dem Teil 2 - Darstellung der Untersuchungsergebnisse¹. Der Unterzeichner nimmt einerseits zu der Art und Weise der Darstellung des Berichts allgemein Stellung und insbesondere und vertieft in Bezug auf die Vertretung seines Mandanten, des Betroffenen Ralf Höhs.

1. Komplex: Ermittlungen und Aktenführung im Zusammenhang mit dem sog. „Subway“-Verfahren, Vorwürfe zur Aktenführung und deren spätere Prüfung durch die Staatsanwaltschaft Kiel und Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern.

1.1. Vorgeschichte: Anlass für die Einsetzung des parlamentarischen Untersuchungsausschusses auf Seiten 52 – 61. Eine Stellungnahme des Unterzeichners entfällt.

1.2. Vorgeschichte: Die Soko Rocker im LKA Schleswig-Holstein. Die Darstellung auf Seiten 61 – 68 wird im Detail nicht kommentiert.

1.3. Subway Verfahren

Von Seiten 68 - 244 wird in unzähligen Unterpunkten dieses Verfahren dargestellt, beginnend mit der Tatnacht, dem Tatgeschehen, Notrufe und dem chronologischen Ablauf der Ermittlungen (Seiten 89 ff.), weiterführend zu den verdeckten Quellen (Seiten 99 ff.).

Auf Seiten 148, 150 werden die beiden Zeugen A.R. und M.H. erneut per Zitat bzw. per Wertung für die Schilderung des Sachverhaltes als Nachweis angeführt, wobei eine sublimale unterschwellige Bewertung aus Sicht des Unterzeichners offensichtlich ist, so dass keine neutrale Sachverhaltsschilderung vorliegt.

Für meinen Mandanten ist die Einschätzung von Oberstaatsanwalt Ostrowski auf Seite 151 hervorzuheben, dass Herr Höhs „als sehr verlässlich, stets verfügbar und als an einem intensiven Meinungsaustausch“ interessierter Leiter der Abteilung LKA 2 beschrieben wurde.

Für das gesamte Geschehen ist sehr erheblich, dass Oberstaatsanwalt Ostrowski dem VP-Führer mitgeteilt hatte, dass „er sämtliche Informationen nicht schriftlich für die Akte benötige“ (Seite 163). Diese Bewertung resultierte daraus, dass einerseits die Information „vollkommen wertlos“ (Seite 168) gewesen sei und andererseits hätte er die Verschriftlichung nicht untersagt sondern schlicht auf einen Vermerk verzichtet (Seite 170).

Die beiden Zeugen A.R. und M.H. hätten jedoch auf einen Aktenvermerk bestanden, was aber vom VP-Führer S. abgelehnt worden sei (Seite 171). Der VP-Führer habe den beiden vorgenannten Zeugen auch mitgeteilt, „dass er bereits mit dem zuständigen Staatsanwalt über das Thema gesprochen habe und dass dieser die Informationen nicht schriftlich für die Akte hätte haben wollen, weil er es nicht für erforderlich halte“ (Seiten 172/173). Hier wird im Sachverhalt deutlich ausgeführt, dass die Ermittler die Information erhalten haben, dass diesbezüglich eine Verschriftlichung seitens der Staatsanwaltschaft für nicht erforderlich

¹ Die Darstellung folgt der des Untersuchungsausschusses, vorläufiger Schlussbericht, Stand 14.2.2022, dem Unterzeichner von Seite 52 bis 921 zur Verfügung gestellt. Zugleich stellt der Unterzeichner fest, dass zu einzelnen Teilen der Komplexe Seiten fehlen, die sich wohl nicht auf den Betroffenen Ralf Höhs beziehen dürften.

gehalten worden war. Die beiden Ermittler gingen jedoch von einer möglichen „Mauschelei“ aus (Seite 173).

1.3.7.3. Reaktionen oberhalb der Sachbearbeiterebene auf den Konflikt (vor der Verschriftlichung)

Die beiden Ermittler A.R. und M.H. führten weitere Gespräche unter anderem mit dem Leiter der Soko M.E., der einen Konflikt zwischen den Abteilungen LKA 2 und LKA 5 habe vermeiden wollen und daher angeordnete, dass die Ermittler von sich aus nichts hätten aufschreiben sollen (Seite 174/175). In einem weiteren Gespräch am 11.6.2010, nachdem der Leiter der Soko M.E. von einem Besuch des Dezernats LKA 54 zurückgekommen sei, in dem er über die staatsanwaltschaftliche Entscheidung informiert worden sei, hätte der Leiter der Soko entschieden, dass die Abteilung LKA 2 zu diesem Komplex nichts aufschreiben solle, da dies die Aufgabe der Abteilung LKA 5 sei (Seiten 175/176). Der Leiter der Soko M.E. hätte dem Ermittler A.R., nach dessen Erinnerung, für den Fall der Verschriftlichung „erhebliche dienstliche Konsequenzen“ angedroht (Seite 176). Die Entlassung des [REDACTED] N.H. aus der Untersuchungshaft, um dessen Verschriftlichung der Streit eskalierte, führte dazu, dass der Leiter der Soko M.E. die Problematik der Verschriftlichung als „nicht mehr so dringlich“ bewertet hätte (Seite 176); anders jedoch der Ermittler A.R..

In einem weiteren Gespräch am 21.6.2010 mit mehreren Beteiligten, unter anderem die beiden Ermittler A.R. und M.H., sei es dem Ermittler M.H. angeblich „bis zu diesem Zeitpunkt nicht klar gewesen, dass die Staatsanwaltschaft noch gar nicht informiert gewesen sei“ (Seite 178).

Hier werden die unterschiedlichen Bekundungen der Zeugen offensichtlich: Während der Ermittler M.H. keine Kenntnis von der Nicht-Verschriftlichung gehabt haben wollte, ist nach Darstellung auf den Seiten 172/173 seitens des VP-Führers [REDACTED] S. mitgeteilt worden, dass die beiden Ermittler über den Wunsch bzw. die Entscheidung der Staatsanwaltschaft informiert gewesen seien. Auch der Ermittler A.R. habe keine Gründe für das Verbot der Verschriftlichung mitgeteilt bekommen (Seite 179).

Den beiden Ermittlern A.R. und M.H. wurde die Teilnahme an einem Gespräch mit dem zuständigen Staatsanwalt durch den Leiter der Soko M.E. untersagt (Seite 178) und sie hätten nach ihrem Bekunden „eine Rückmeldung über die Einschätzung der Staatsanwaltschaft bis Anfang Juli nicht erhalten“ (Seite 180).

Nach Bekundungen des Oberstaatsanwalts Ostrowski seien die mitgeteilten Informationen „nicht entscheidungserheblich gewesen, und er habe darauf verzichtet, sie zur Akte zu nehmen, die im LKA getroffene Entscheidung also gebilligt“ (Seite 182); weiter habe er „keinen Zweifel gehabt, dass der VP-Führer keinen Vermerk wollte“ (Seite 183). Hätte er Kenntnis von der Auseinandersetzung im LKA gehabt, „hätte er unabhängig von der Bedeutung der Informationen auf eine Verschriftlichung gedrängt“ (Seite 183).

1.3.7.4. Vermerke der beiden Subway-Ermittler A.R. und M.H.

Der Ermittler A.R. hatte am 14.6.2010, entgegen der Anordnung keinen Vermerk zu fertigen (siehe Seite 176), einen Vermerk am Computer gefertigt (Seite 184); in seinem Urlaub habe er auch von seinem Kollegen M.H. erfahren, dass der [REDACTED] aus der Untersuchungshaft entlassen worden sei (Seite 186). In der öffentlichen Beweisaufnahme vom 28.1.2019 hat der Zeuge A.R. bekundet, dass ihn die Haftentlassung des [REDACTED] N.H. überrascht hätte (Protokoll vom 28.1.2019, Bl. 45). Aus seiner Sicht hätte es deutliche Hinweise gegeben, dass der N.H. tatbeteiligt gewesen sei (Protokoll vom 28.1.2019, Bl. 30). Der Zeuge M.H. hat ebenfalls in der öffentlichen Beweisaufnahme vom 4.2.2019 bekundet, OstA Ostrowski habe ihm (und Herrn A.R.) am 13.6.2010 mitgeteilt, den Haftbefehl gegen N.H.

2

gegen Auflagen außer Vollzug zu setzen zu lassen (Protokoll vom 4.2.2019, Bl. 11 linke Spalte). Mithin bestand zumindest für den Zeugen M.H., der nicht wie der Zeuge A.R. im Urlaub befindlich war, die Möglichkeit einer Antwort auf die Mail von OStA Ostrowski. Dies ist offenbar unterblieben; unklar ist warum. Weiter habe der Ermittler A.R. gemerkt, „dass sich nichts tue“ und da ihm unklar gewesen sei, wie es ohne die Information in seiner gerichtlichen Vernehmung laufen sollte, habe er den Vermerk am 8.7.2010 ausgedruckt und seinem Vorgesetzten J.S. ausgehändigt; dies zur eigenen Absicherung über seinem Vorgesetzten und nicht direkt als Aktenvermerk in die Akte gegeben. Anzumerken ist einerseits, dass in diesem Zusammenhang die Bekundungen des Ermittlers A.R., in der nicht-öffentlichen Beweisaufnahme der 8. Sitzung vom 28.1.2019, in keinster Weise berücksichtigt worden sind. Andererseits erlaubt sich der Unterzeichner zur Vervollkommnung des Sachverhalts weitere Zitate auch des Ermittlers und Zeugen A.R. nachfolgend darzustellen²:

In dem Bericht wird auf Seiten 186/187 aus der Anhörungsniederschrift vom 13.3.2012 der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern des Zeugen A.R. ein Zitat bezüglich des durch ihn erstellten Vermerks vom 14.6.2010 eingeführt aus der Akte 123 a, die als Aufdruck „nicht öffentlich, VS-NfD“ auf dem Aktendeckel hatte. Insoweit erlaubt sich der Unterzeichner ebenfalls ein anderes Zitat des Zeugen A.R. einzuführen, auch Bl. 248, Akte 123 a:

„...Ich habe eher gedacht, die verarschen mich, warum spricht keiner mit mir. Ich habe das Gefühl gehabt, man wird außen vor gelassen. Ich stand damit im Regen. Deshalb habe ich den Vermerk auf dem Dienstweg gegeben.“

Und weiter aus Akte 123 a, Bl. 245 aus der Anhörungsniederschrift der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern ein Zitat des Ermittlers A.R. zu der Äußerung des Leiters der Soko M.E. in Bezug auf einen schriftlichen Vermerk:

„Er entschied dann, dass der Hinweis nicht in die Akte genommen werden soll. Aufgrund seines Verhaltens war mir klar, dass er das nicht wollte, aber hier hat er sich zum ersten Mal klar ausgesprochen.“

Zur Abrundung und Vervollkommnung des Sachverhalts erlaubt sich der Unterzeichner darauf hinzuweisen, dass der von den Ermittlern aus Mecklenburg-Vorpommern gehörte Zeuge J.T., der weder als Zeuge vom Sonderermittler noch als Zeuge vom Untersuchungsausschuss angehört wurde (!), der als Auswerter und Ermittler in der Soko Rocker tätig war und wohl als erster von dem VP-Führer ■■■ S. informiert worden war, mitgeteilt hat, dass er diese Information des VP-Führers als eine von tausenden, die er erhalten hatte, nicht dokumentiert hatte und weiter, als die beiden Ermittler A.R. und M.H. Soko Rocker verlassen hatten, das Arbeitsklima entspannter wurde, so als ob sich ein Knoten gelöst hätte³.

Weiter wird auf Seite 187 aus den Niederschriften der Sitzungen der Sachgebietsleiter J.S. und seine Bewertung dargestellt, der ein Recht zur Verschriftlichung des Ermittlers A.R. gesehen habe, wobei der Ermittler auch erwähnt habe, dass eine Weisung der Nicht-Verschriftlichung ausgesprochen worden war.

Auf Seiten 187-189 wird weiter der Vermerk des zweiten Ermittlers M.H. behandelt. Der recht unfänglich erstellte Vermerk sei von dem Ermittler M.H. nicht zur Strafverfahrensakte

² Im Gleichklang mit der Zitierweise im Bericht sind die nachfolgenden Namen in den Zitaten der Berichtsversion angeglichen worden; diese sind im Original der Anhörungsniederschriften mit vollständigem Nachnamen genannt.

³ Akte 123 b, Blatt 205 u. 206, Anhörungsniederschrift der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern zu J.T. vom 23.2.2012

genommen worden unter anderem da er „eventuell mit disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu rechnen gehabt hätte.“ Auch eine Weisung des Soko-Leiters M.E. vom 11.06.2010, dass in der Abteilung LKA 2 zunächst nichts zu den Hinweisen für die Akte niedergeschrieben werde, hätte dem entgegengestanden. Dieser Vermerk des Ermittlers M.H. wurde im Mai 2011 durch seinen Rechtsanwalt umfänglich weitergeleitet.

1.3.7.5. Eingang der Informationen in die Verfahrensakte

Auf Seite 189-192 wird die Übergabe des Vermerks an den Oberstaatsanwalt Ostrowski dargestellt. Der Sachgebietsleiter LKA 212 J.S. hat diesen Vermerk dem Leiter der Soko M.E. gezeigt mit dem Hinweis der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft. Der Leiter der Soko M.E. hätte keine Anstalten gemacht, das Vorhaben zu verhindern und hätte die geplante Fahrt zur Staatsanwaltschaft bestätigt.

Die Reaktion des Oberstaatsanwalts Ostrowski wird auf Seiten 192/193 dargestellt, dass dieser erst viele Wochen nach seiner E-Mail an die Ermittler A.R. und M.H. wegen der Außervollzugsetzung des Haftbefehls den streitbefangenen Vermerk ausgehändigt erhalten hatte. Einerseits musste dieser Vermerk weitergegeben werden und andererseits, da dieser vom Hörsagen verschriftlicht wurde, musste der VP-Führer ■ S. seinen Vermerk Oberstaatsanwalt zur Verfügung stellen.

Auf Seiten 193-197 wird die Entstehung und der Inhalt des zweiten Vermerkes, der des VP-Führers ■ S., dargestellt. Wichtig ist hervorzuheben, dass der Leiter der Abteilung LKA 5 P.F. bekundete, aufgrund der Abwägung zwischen der Gefahr für Leib und Leben des Hinweisgebers und dem Inhalt der Informationen seien nicht alle vorliegenden Erkenntnisse vollständig wiedergegeben worden; dies sei allen Beteiligten klar gewesen. Ergänzend berichtete der Leiter des Dezernats LKA 54, so auf Seite 197, dass zur Vermeidung der Lebensgefahr keine Details mitgeteilt worden seien und der zuständige Oberstaatsanwalt Ostrowski nach telefonischen Vorlesen in diese Fassung des Vermerks eingewilligt habe.

1.3.7.6. Reaktionen der Vorgesetzten nach der Verschriftlichung

Auf den Seiten 198-211 werden die Reaktionen der Vorgesetzten nach den Vermerks - Verschriftlichungen dargestellt. Anzumerken ist, dass unter dieser Überschrift irritierenderweise auch die Bewertungen der beiden Ermittler A.R. und M.H. von Seiten 199-203 eingeflossen sind, so dass der Inhalt der Überschrift und die Inhalte der Darstellung nicht deckungsgleich sind. Diese Reaktionen der Vorgesetzten sind in ihrer Unterschiedlichkeit im Wesentlichen zutreffend auf der Grundlage der Zeugenaussagen vor dem Ausschuss dargestellt worden. Dass keine Gefährdung für den Hinweisgeber eingetreten sei, so in der Rückschau des Leiters des Soko M.E. auf Seite 204, beeinträchtigt aus diesseitiger Sicht keinesfalls die seinerzeitige Richtigkeit der Entscheidung, da diese nicht ex post sondern ex ante zu beurteilen ist. Eine Anmerkung für den Betroffenen Höhs ist dringend notwendig: Auf Seite 209 ist zu lesen, dass der Unterzeichner als Vertreter des Betroffenen in der 80. Sitzung keine Angabe zu der Frage der Vertraulichkeitszusage hat machen können; diese erfolgte durch den Unterzeichner in der 87. Sitzung am 10.5.2021 auf die Fragen des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses auf Seite 4 der Niederschrift wie folgt: „Ich hatte mit Herrn Höhs gesprochen, und er sagte, er ging davon aus, dass es eine Vertrauensperson ist, dass es formell da ist, dass er diese Information hatte und insoweit so auch gehandelt hat, unter dieser Grundlage...“. Insoweit liegt evident eine Fehlinformation des Ausschusses in diesem Bericht vor!

1.3.8. Dienstliche Folgen

Auf den Seiten 212-232 werden die dienstlichen Folgen der Verschriftlichungen dargestellt. Zunächst die Umsetzung des Ermittlers A.R. und dann die Beurteilungsbeiträge auf Seiten

4

215/216. Dort vermisst der Unterzeichner, dass der Betroffene Ralf Höhs am Ende seiner Bewertung den Hinweis gegeben hatte, dass die Beurteilung für die Qualifizierungsfortbildung für das Zweite Einstiegsamt, Laufbahngruppe 2, dem beurteilten Ermittler A.R. noch nicht bekannt gegeben worden sei; dies deshalb, da die Amtsleitung, der Direktor des LKA, dafür zuständig gewesen war. Im Übrigen werden die weiteren Ausführungen als im Wesentlichen zutreffend bewertet.

Zu den Unterpunkten **1.3.9., 1.4., 1.5. u. 1.6.** erfolgt keine Stellungnahme.

1.7. Ermittlungen LKA Mecklenburg-Vorpommern

Zu den Seiten 268-286 erfolgt eine Ergänzung seitens des Unterzeichners. Auf Seite 284 ist zu lesen: Der Bericht des Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern enthält die Einschätzung, dass der Leiter der Soko M.E. „seine Anweisung gegenüber den Ermittlern A.R. und M.H. widerrufen habe, die von seiner eigenen Wertung abwich,“ und dies „habe er mit dem Abteilungsleiter LKA 2 Ralf Höhs erörtert.“ Die Fußnote 1758 nimmt Bezug auf die Niederschrift der 15. Sitzung, öffentlicher Teil, Seite 42; die Antwort des Zeugen M.E. lautet jedoch: „Aber sicherlich habe ich das mit Herrn Höhs erörtert.“ Ein konkreter Zeitpunkt, wann der Betroffene Ralf Höhs diese Information erhalten hatte, wird nicht mitgeteilt, so dass Schlussfolgerungen für die Frage der Prüfung des Disziplinarverfahrens gegen den Ermittler A.R. nicht gezogen werden können.

1.8 Schlussfolgerungen des Ausschusses (S. 287 bis 359)

Der Ausschuss stellt zwei Schlussfolgerungen dar. Einerseits die Schlussfolgerung in Teil A von Seiten 287 bis 335 der Fraktionen der CDU, SPD, Bündnis 90/ Die Grünen und des SSW. Andererseits die Schlussfolgerung in Teil B von Seiten 336 bis 359 der Fraktion der FDP.

1.8.1 Teil A: Alternative Meinung 1, getragen von den Ausschussmitgliedern der CDU, SPD, Bündnis 90/die Grünen und des SSW

1.8.1.2 Schlussfolgerungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Zeuginnen und Zeugen in der Tatnacht (S. 291 – 299)

In dem Teil A der Ausschussmehrheit wird auf Seite 288 sofort festgestellt, dass die Vorgesetzten versucht hatten, die vorgeschriebenen Konflikte durch „autoritäres Verhalten“ einzudämmen. Angesichts der nicht unproblematischen Situation in der Soko Rocker mit „schwierigen Mitarbeitern“ ist der Hinweis auf die Möglichkeit das vorgesehene Konfliktmanagement der Landespolizei einzusetzen recht allgemein und kühn. Bisweilen ist in dieser medial und politisch aufgeheizten Situation notwendigerweise eindeutiges und klares Führungsverhalten gegenüber schwierigen Personen angezeigt, damit die Soko Rocker ihre Arbeit, was auch geschehen ist, erfolgreich beenden konnte.

Auf Seite 298, unten, ist es interessant im Zusammenhang mit der Vernehmung einer Quelle zu lesen, dass nach Auffassung des Ausschusses die Angaben des VP-Führers ■■■ S. nicht glaubhaft seien und im Widerspruch zu anderen Erkenntnissen stünden; gleichwohl stellt der Ausschuss im übernächsten Satz fest, dass er Beweise für seine andere Bewertung durch die Beweisaufnahme nicht hat ermitteln können, bleibt jedoch davor bei seiner Bewertung, es bestehe „aus Sicht des Ausschusses der Verdacht“, dass ein bestimmter Eindruck durch den VP-Führer in Bezug auf den Zeitpunkt der Information, N.H. wäre kein Täter, erzeugt werden sollte. Konsistenz sieht anders aus.

1.8.1.3. Schlussfolgerungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Tage und Monate nach der Tatnacht im Subway-Verfahren (S. 299 – 309)

Auf Seite 299 verblüfft die Bewertung des Ausschusses, dass der VP-Führer ■ S. seine Informationen an andere Personen aus der Abteilung LKA 2 weitergegeben hatte, „jedoch ohne einen konkreten Auftrag, diese an die zuständigen Ermittler weiterzuleiten“. Da dem Ausschuss bekannt ist, dass die Information des VP-Führers an den Ermittler und Auswerter J.T. gelangte, war es einerseits Sache der internen Kommunikation in der Soko Rocker mit dieser Information umzugehen; andererseits konnte der VP-Führer einen konkreten Auftrag schwerlich erteilen, da er einer anderen Abteilung angehörte. Der Auswerter J.T. hatte diese Information als eine von tausenden nicht dokumentiert (s.o. S. 3/4).

Auf Seiten 299/300 verkennt der Ausschuss, dass zum Schutz von Leib und Leben des Hinweisgebers der zweite Vermerk des VP-Führers ■ S. unvollständig gewesen ist und nicht, wie der Ausschuss erneut ohne Beweisantritt unterstellt, eine „missglückte Unterdrückung der Quellen Information“ darstellen dürfte.

Interessant ist auf Seite 301 die vom Ausschuss unterstellte angebliche Hoffnung des Oberstaatsanwalt Ostrowski zu lesen, durch den Antrag auf Haftverschonung habe er verhindern wollen, dass die Mitteilung der beiden Ermittler A.R. und M.H. doch in die Akte kommen könnte. Diese Bewertung des Ausschusses übersieht, dass Oberstaatsanwalt Ostrowski in diesem Verfahren sieben Tage in der Woche gearbeitet hatte und für die ermittelnden Beamten erreichbar war und dass ihm im Zuge der Fertigung der Anklage die Täterschaft von N.H., die im Wesentlichen den Haftantrag auf die Funkzellenauswertung gestützt hatte, nach weiterer Überprüfung wenig überzeugend gewesen sein dürfte und er deshalb den Antrag auf Haftverschonung für N.H. gestellt hatte. Diese Möglichkeit ist vom Ausschuss leider nicht in Betracht gezogen worden, hätte sich jedoch nach der Aussage des LOStA i.R. Schwab als Zeugen der 75. Sitzung vom 23.11.2020, Seite 5, aufgedrängt, da der Zeuge mitteilte: „... Also, die Belastungssituation von Herrn Ostrowski war ausgesprochen groß...“ Und weiter: „Die Belastungssituation haben wir häufig erörtert, und Herr Ostrowski ist ja jemand, der – das wissen Sie vielleicht nicht – also Tag und Nacht sozusagen für die Behörde und für die Polizei da war....“

Ab Seite 302 thematisiert der Ausschuss im Teil A die Frage der Rechtmäßigkeit der Anweisung des Leiters der Soko M.E. gegenüber den Ermittlern A.R. und M.H.⁴ Dazu Folgendes: Die Regelung im GVG ist seit ihrer ursprüngliche Regelung vom 27.1877 (RGBl. 1877, S. 41 – 76) im Kern unverändert in Bezug darauf, dass die Staatsanwaltschaft anordnen darf und diesen Anordnungen „Folge zu leisten“ ist. Seinerzeit las sich der § 153 GVG wie folgt: *„Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten...“*

Die Fassung des heute gültigen § 152 GVG ist insoweit im Ergebnis unverändert. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die Terminologie „Dienst- und Fachaufsicht“ seit Jahrhunderten bekannt ist und der inneren Organisation und Strukturierung der Behörden dient. Daher ist im GVG diese Begrifflichkeit gerade nicht übernommen worden. Deshalb spricht das GVG explizit in § 147 von der Dienstaufsicht und in § 152, dass Anordnungen Folge zu leisten ist. Allein die unterschiedliche Begrifflichkeit zeigt, dass dem historischen und heutigem Gesetzgeber des GVG die Terminologie und die Inhalte der Begriffe Dienst- und Fachaufsicht sehr wohl bekannt waren und sind, und daher von Anordnungen, nicht von der Fachaufsicht im GVG zu lesen ist, denn Staatsanwaltschaft und Polizei sind unabhängige Einrichtungen und ressortieren in unterschiedlichen Behörden.

⁴ Und kommt in Teil B, ab Seite 344, zu einem gegenläufigen Ergebnis!

Im Weiteren erfolgt keine Differenzierung des Ausschusses im Kontext der Regelungen zum Beamtenrecht und zum Ermittlungsrecht, konkret Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung. Die Anordnung eines Vorgesetzten, mag dieser ein Ermittlungsbeamter nach § 152 GVG sein oder nicht, entfaltet über Art. 33 Abs. 5 GG und §§ 35 u. 36 BeamStG eine unmittelbare Bindungswirkung, die zu einer Remonstration führen könnte; vielmehr hat der Ermittler A.R. gehandelt und einen Vermerk erstellt und an die Staatsanwaltschaft übergeben - entgegen der Anordnung von OStA Ostrowski, dass ein schriftlicher Vermerk nicht notwendig gewesen war. Daher hätte der Ausschuss notwendigerweise folgende Überlegung zum Verhältnis der Rechtsgebiete Beamtenrecht und Gerichtsverfassung und Strafprozessrecht anstellen müssen:

Das von dem Vorgesetzten M.E. ausgeübte Weisungsrecht, keinen Vermerk zu verfassen, ist verfassungsrechtlich hinterlegt (!) und wäre auch als rechtswidrige Weisung grundsätzlich zu befolgen, wobei der Vorgesetzte M.E. lediglich die staatsanwaltschaftliche Anordnung (keine Notwendigkeit der Verschriftlichung) im Gewande des Beamtenrechts formuliert hatte. Wollte der Ermittler A.R. dieser Weisung nicht Folge leisten, so hätte er remonstrieren müssen; eingedenk des Umstandes, dass Oberstaatsanwalt Ostrowski ausdrücklich keine Verschriftlichung wünschte, hatte der Ermittler A.R. einerseits gegen die Weisung seines Vorgesetzten M.E. verstoßen und andererseits die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft missachtet. Wichtig ist aber, dass ein Beamter von der Gehorsamspflicht selbst dann nicht entbunden ist, wenn eine Weisung gar verfassungswidrig sein sollte, so 1994 das Bundesverfassungsgericht. Zur Illustration nachfolgend das Zitat aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts; BVerfG, Bs. v. 07.11.1994 - 2 BvR 1117/94 u.a. in NVwZ 1995, 680, 681 (Zitat):

„b) Eine weitergehende Entbindung der Beamten von der Gehorsamspflicht ist auch bei verfassungswidrigen Weisungen nicht geboten. Angesichts der durch Art. 2 I GG grundrechtlich garantierten Freiheit von rechtswidrigem Zwang (vgl. BVerfGE 9, 83 (88) = NJW 1959, 523; BVerfGE 42, 20 (27f.) = NJW 1976, 1835) müsste andernfalls schon jeder „schlicht“ rechtswidrige Dienstbefehl, weil er zugleich verfassungswidrig ist, nicht mehr befolgt werden. Die Gehorsamspflicht kann daher auch bei verfassungswidrigen Anordnungen nur entfallen, wenn ein evidenter, besonders schwerer Verfassungsverstoß vorliegt (vgl. dazu auch BVerfGE 28, 191 (205) = NJW 1970, 1498).“

Einerseits ist dem Ausschuss offenbar diese Wertung, die der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts entstammt, leider nicht bekannt. Andererseits hat der Ausschuss dieses Zusammenspiel unterschiedlicher Rechtskreise wohl schlicht übersehen. Es fehlt ein wissenschaftlicher Diskurs zu dieser Gemengelage der sich insoweit überschneidenden Rechtsgebiete. Aber die Sichtweise und Bewertung des Ausschusses im Teil A ist insoweit unvollständig.

Die Feststellung des Ausschusses auf Seite 307, dass den Vorgesetzten kein Ermessen Zustand hinsichtlich der Frage, „ob diese Information Eingang in der Verfahrensakte finden muss und daher die entgegenstehenden Anweisungen an die Ermittler unzulässig waren“ ist zum Teil zutreffend und zum Teil nicht zutreffend. Zutreffend ist, dass die Weisungen der Staatsanwaltschaft Bindungswirkung erzeugen; unzutreffend ist, dass die Anweisungen an die Ermittler A.R. und M.H. In Bezug auf die Nicht-Verschriftlichung unzulässig gewesen sein sollten, denn diese fußten einerseits auf dem, was Oberstaatsanwalt Ostrowski mitgeteilt hatte, und andererseits auf dem verfassungsrechtlich verbürgten Weisungsrecht von Vorgesetzten. Und aparterweise geht der Ausschuss auch davon aus, dass u.a. der Betroffene Ralf Höhs die Unzulässigkeit seines Handelns für möglich gehalten haben sollte, da gegen den Ermittler A.R. kein Disziplinarverfahren eingeleitet und das disziplinarrechtliche Selbstreinigungsverfahren abgelehnt worden war.

Dass die eingeleitete Vorprüfung eines disziplinarischen Verstoßes durch den Betroffenen Ralf Höhs nicht zu einer Sanktionierung führte, lag schlicht und einfach daran, dass die Weisung von dem Leiter der Soko M.E. letztlich durch diesen selbst nicht mehr aufrecht erhalten wurde, da der Vorgesetzte von Herrn A.R., Herr J.S., M.E. mitgeteilt hatte, dass der Vermerk nunmehr zur Staatsanwaltschaft gebracht würde und M.E. gegen diese Mitteilung im Kern nichts erwiderte und somit seine Anweisung konkludent aufgehoben haben dürfte. Der Zeuge J.S. hat am 25.2.2019 in der öffentlichen Beweisaufnahme in Bezug auf die Verschriftlichung durch Herrn Rohs und die Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft auf die Frage, ob dies von ihm als Einverständnis von Herrn E. empfunden worden sei, bekundet, dass er dies so empfunden hätte (Protokoll vom 25.2.2019, Bl. 60 linke Spalte).

Auf Seiten 307/308 ist nach Einschätzung des Ausschusses „davon auszugehen“, dass u.a. der Betroffene Ralf Höhs damit gerechnet hatte, „dass im Rahmen eines Disziplinarverfahrens die Rechtswidrigkeit“ der „Anordnung festgestellt worden wäre“ und dies „gegebenenfalls“ „hätte zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen können“. Interessant ist zunächst, dass der Ausschuss von etwas ausgeht und dies im Konjunktiv darstellt, wobei es nach Einschätzung des Unterzeichners kein Konjunktiv ist, sondern reine Spekulation. Denn unstreitig gab es eine Weisung des Vorgesetzten M.E., die dieser aufgrund der Vorlage einer Urkunde, nämlich des Protokolls des Ermittlers A.R., aus diesen Gründen nicht weiter verfolgte, um sich nicht des Vorwurfs der Urkundenunterdrückung auszusetzen. Der Leiter der Soko M.E. bekundete als Zeuge in der 15. Sitzung vom 11.3.2019 in der Niederschrift auf Seite 10: „... Ich habe nunmehr, nachdem der Vermerk ausdrücklich weisungswidrig erstellt worden ist, für mich festgelegt, dass ich diese nunmehr existierende Urkunde der Staatsanwaltschaft nicht vorenthalten darf. Ich mag mir gar nicht vorstellen, worüber wir hier heute sprechen würden, wenn ich diese Urkunde tatsächlich unterdrückt hätte. Aus diesem Grunde habe ich zugestimmt, dass dieser Vermerk Staatsanwaltschaft vorgelegt wird...“ Und in derselben Niederschrift ist auf Seite 19 vom Zeugen M.E. bekundet worden zu dem Schaden, der durch die Weitergabe des Vermerks an die Staatsanwaltschaft entstanden sei: „Das hatte zwei Aspekte: Einmal ging es darum, dass durch diesen Vermerk durch die dann sich noch anschließenden Dinge eine Gefährdungssituation verursacht wurde. Und das Zweite war, dass die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Abteilung 5 empfindlich gestört war.“

Ergänzend ist zu Seiten 308/309 anzumerken, dass der Ausschuss die Erstellung und den Inhalt des Vermerks des VP-Führers S., mit Billigung des Oberstaatsanwaltschaft Ostrowski, als Versuch der Verschleierung einer Fehlentscheidung bewertet, ohne aus der Sicht ex ante die Gefährdungssituation für den seinerzeitigen Hinweisgeber aufzugreifen und die seinerzeitige Entscheidung Oberstaatsanwalts Ostrowski, zum seinerzeitigen Zeitpunkt sei die Information belanglos gewesen, nicht berücksichtigt.

1.8.1.4. Schlussfolgerungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt.....(309 – 321)

Auf Seite 311 schlussfolgert der Ausschuss, dass es offenbar von der Leitung Soko Rocker oder der SG-Leitung keinen „organisierten regelmäßigen Informationsaustausch“ gegeben hätte. Gestützt wird diese Bewertung einerseits auf die Aussage des Zeugen A.R. und die Annahme, dass der VP Führer die beiden zuständigen Ermittler nicht als erste informiert hatte. Hier hätte der Ausschuss die Aussagen des Ermittlers und Auswerters J.T., der nur vom LKA Mecklenburg-Vorpommern als Zeuge vernommen worden war, jedoch weder im Kontext der Erstellung des Buß-Berichts noch vom parlamentarischen Untersuchungsausschuss als Zeuge gehört wurde, einstellen können; auf Seite 3/4 (leider nur in) paraphrasierter Form vom Unterzeichner erfolgt.

1.8.1.5. Schlussfolgerungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zu den Reaktionen der Vorgesetzten (S. 321 – 323)

Auf Seite 322 stellt der Ausschuss fest, dass nach seiner Auffassung „die Drohung des Betroffenen Ralf Höhs gegen A.R. gegen ihn ein Disziplinarverfahren einzuleiten, sollte er sich weigern, seine Entfernung aus dem Dezernat LKA 21 durch Umsetzung zuzustimmen“, rechtswidrig war. Jedoch vergisst der Ausschuss mitzuteilen, auf welcher Grundlage diese angebliche Drohung mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens basiert. Ein Hinweis auf die insoweit streitige Sachverhaltsschilderung der Zeugen, die zu dem Termin vom 9.7.2010 gehört worden sind, erfolgte nicht.

So hat der Zeuge D.Z. am 11.3.2019 in der öffentlichen Beweisaufnahme bekundet, dass die Missachtung von Weisungen in einem Disziplinarverfahren geprüft werden könnten (Protokoll vom 11.3.2019, Bl. 47 rechte Spalte) - mitnichten von einer Drohung - und dass das Vertrauensverhältnis deutlich gestört gewesen war und die Grundentscheidung seine Meinung und Wertung getroffen hätte (Protokoll vom 11.3.2019, Bl. 52 linke Spalte).

Auch die Aussage des Zeugen M.E. am 11.3.2019 in der öffentlichen Beweisaufnahme fehlt; er bekundete, dass nachdem der Betroffene Höhs den schweren Schaden für die Abteilung 2 dargestellt hatte, der Zeuge R. von sich aus gesagt hätte, dass er dann nicht mehr in der Soko bleiben könnte (Protokoll vom 11.3.2019, Bl. 35 linke Spalte).

Die Aussage des Zeugen J.S. am 25.2.2019 in der nicht-öffentlichen Beweisaufnahme ist ebenfalls nicht erwähnt; er hatte über den Charakter des Zeugen R. berichtet (Protokoll vom 25.2.2019, Bl. 18 rechte Spalte) und in der öffentlichen Beweisaufnahme gleichen Datums (Protokoll, Bl. 53 linke / rechte Spalte), dass der Zeuge A.R. bei Vernichtung seines Vermerks diesen seinen Vermerk wohl noch 50-mal ausgedruckt hätte, da er diesen im Rechner gespeichert hatte.

Die Aussagen in der öffentlichen Beweisaufnahme vom 2.9.2019 des Zeugen P.F., seinerzeit Leiter der Abteilung 5, werden in die Bewertung des Ausschusses auch nicht eingestellt. Der Zeuge hat bekundet, dass er im Juli 2010 Information über Schwierigkeiten zwischen der Abteilung 5 und der Abteilung 2 erhalten hatte und diese Schwierigkeiten führten ihn zu der Aussage, dass er einen derartigen Fall noch nie erlebt hätte und dass die Nicht-Verschriftlichung wegen der Gefahren für die hinweisgebende Person auch seiner Einschätzung entsprochen hätte (Protokoll vom 2.9.2019, Bl. 28 u. Bl. 29). Und die Ausführungen des Zeugen P.F. in der nicht-öffentlichen Sitzung in Bezug auf den Ehrenkodex im Milieu der Rucker und die damit einhergehenden Gefahren für Leib und Leben auch unbeteiligter Personen sind in keinster Weise vom Ausschuss berücksichtigt worden (Protokoll vom 2.9.2019, Bl. 19).

Die Aussagen des Zeugen C.W. in der öffentlichen Sitzung des Ausschusses am 21.5.2021 werden ebenfalls nicht berücksichtigt; der Zeuge hatte bekundet, dass er einen langjährigen Konflikt zwischen dem Vorgesetzten J.S. und den beiden Ermittlern A.R. und M.H. im Wege der Mediation nicht hat lösen können, wobei er im Kontakt mit dem Betroffenen Ralf Höhs wegen der Einstellung seiner Mediationstätigkeit diesen langjährigen Konflikt nicht erwähnt hatte (Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.5.2021, Bl. 64 u. Bl. 71).

Und letztlich wird der mit einer Umsetzung bedachte Zeuge A.R. nicht angeführt mit seiner Aussage in der öffentlichen Beweisaufnahme am 28.1.2019, dass der Betroffene Ralf Höhs ihn „disziplinarrechtlich belehrt“ hätte wegen des Verstoßes gegen die dienstliche Anweisung (Protokoll vom 28.1.2019, Bl. 17); von einer Drohung hat der Zeuge A.R. dort selbst nicht gesprochen. Hier wird evident, dass der Ausschuss zulasten des Betroffenen Höhs Wesentliches nicht berücksichtigt hat und daher zu fragwürdigen Folgerungen gelangt.

Auch der weiteren Schlussfolgerung des Ausschusses auf Seite 322, dem Betroffenen Ralf Höhs sei zu diesem Zeitpunkt bewusst gewesen, „dass ein solches Disziplinarverfahren die Gefahr der Feststellung der Rechtswidrigkeit der gegen A.R. gerichteten Maßnahmen und Drohungen ergeben könnte.“, ist deutlich entgegenzutreten. Zu den angeblichen Drohungen sind gerade Ausführungen erfolgt. Seitens des Ausschusses sind bereits auf Seiten 307/308 Ausführungen zur Rechtswidrigkeit erfolgt. Auf Seiten 6 und 7 der diesseitigen Ausführungen hat der Unterzeichner zur Rechtmäßigkeit der Anweisung des Leiters der Soko M.E. Bewertungen vorgenommen.

1.8.1.6. Schlussfolgerungen des parlamentarischen Untersuchungsausschusses hinsichtlich der dienstlichen Folgen für die Beteiligten (S. 323 – 329)

Auf Seiten 323 /324 wird seitens des Ausschusses ausgeführt, dass die Umsetzung des Zeugen A.R. offensichtlich nicht der Sicherung und Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes gedient hätte, sondern zur Disziplinierung und Einschüchterung, wobei dies auch für die Drohung mit dem sachlich nicht gerechtfertigten Disziplinarverfahren gelte. Weiter geht der Ausschuss davon aus, diese Maßnahmen „vielmehr einer überschießenden Neigung des Betroffenen Höhs zur Disziplinierung bei Widerspruch oder anderem von ihm als Insubordination empfundenen Verhalten von Untergebenen dienten“. Diese nicht verifizierte Behauptung führt zu der weiteren Spekulation des Ausschusses, ob der Betroffene Ralf Höhs auch gegenüber anderen Untergebenen dieses Verhalten an den Tag gelegt hätte, was jedoch dem Ausschuss (leider?) versagt geblieben ist.

Zutreffend stellt der Ausschuss auf Seite 324 fest, dass die Zeugen A.R. und M.H. als Ermittler „nicht unproblematische Persönlichkeiten“ gewesen seien, „deren Verhalten auch für ihre Vorgesetzten eine Herausforderung dargestellt“ haben sollte. Gleichwohl werden deren Aussagen vor dem Ausschuss unkritisch allen Bewertungen des Ausschusses zu Grunde gelegt. Dies spricht für sich.

Weiter stellt der Ausschuss zutreffend voran, dass sich personelle oder disziplinarische Maßnahmen an den beamtenrechtlichen Grundsätzen und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hätten und wertet, dass nach „den Feststellungen des Ausschusses“ Zweifel bestünden, „ob die Anordnungen und Maßnahmen der Vorgesetzten im Zusammenhang mit dem Konflikt um die Verschriftlichung des Quellenhinweises diesen Anforderungen genügen“. Unvermittelt wird im nächsten Absatz auf die Beweggründe zur Niederlegung der Sachbearbeitung des verbliebenen Ermittlers M.H. übergegangen und festgestellt, dass die Vorgesetzten dieser Niederlegung der Sachbearbeitung konkludent zugestimmt hätten.

Fortführend auf Seiten 324/325 werden wieder beide Ermittler A.R. und M.H. in die Darstellung einbezogen und dem Ausschuss erscheinen die ergriffenen Maßnahmen unverhältnismäßig, da sie auch sachfremden Erwägungen gedient hätten. Insbesondere vermisste der Ausschuss eine Begründung dafür, dass die leistungsstarken Ermittler und deren Ablösung zu einer Schwächung dem Ermittlungsbereich geführt hätten, wobei dies von den Vorgesetzten nicht abgewogen worden sei.

Hier greift der Ausschuss zu kurz, da mehrere Zeugen überzeugend dargestellt hatten, dass insbesondere der Ermittler A.R. eine besondere Persönlichkeit gewesen sei und sich schwer in die Hierarchie einordnen konnte, da er sich als extrem leistungsstark einschätzte.

Oberstaatsanwalt Ostrowski hat in der öffentlichen Beweisaufnahme vom 18.3.2019 bekundet, dass er die Unruhe in der Soko Rocker wahrgenommen hatte und, nachdem die Herren A.R. und M.H. die Soko Rocker verlassen hatten, bei ihm der Eindruck entstanden war, dass sich das Arbeitsklima dort erheblich verbessert hatte und konfliktfrei gewesen war

(Protokoll vom 18.3.2019, Bl. 18 rechte Spalte); so auch der nicht gehörte Zeuge J.T. Laut Protokoll der Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern, oben Seite 3/4.

Dass die Anordnung der Umsetzung im LKA unverhältnismäßig gewesen sei und gar auf sachfremden Erwägungen beruht haben sollte, wird nicht weiter mit einer belastbaren Begründung versehen. Vielmehr wird dargetan, dass die Vorgesetzten, also auch der Betroffene Ralf Höhs, aufgrund der Missachtung und Insubordination der Herren A.R. und M.H. ein Exempel haben statuieren wollen. Dies mündete nach Einschätzung des Ausschusses auch in einem Beurteilungsbeitrag im Jahr 2013 in Bezug auf Herrn A.R., so Seiten 325/326.

Das Befremden des Ausschusses, dass dem Beamten A.R. die Beurteilung für seinen Antrag auf Qualifizierungsbildung, Aufstieg in den LA III, nicht zur Kenntnis gegeben worden war, wird vom Unterzeichner geteilt. Insbesondere die Ausführungen des Ausschusses, in denen er auf eine NDR-Berichterstattung Bezug nimmt und in der der Unterzeichner dieses Vorgehen gar als verfassungswidrig bezeichnet hatte, sind nach wie vor zutreffend, da insoweit das Informations- und Verfahrensrecht gegenüber Herrn A.R. in krasser Weise missachtet worden war. Der Ausschuss hätte jedoch auch mitteilen müssen, dass es sich um eine Beurteilung für den Aufstieg in den höheren Dienst gehandelt hatte, die von der jeweiligen Behörden- bzw. Amtsleitung (!) der antragstellenden Person zu eröffnen ist. Dieses ist in den Erlassen bzw. Richtlinien für den Aufstieg in den höheren Dienst niedergelegt und die Eröffnung der Beurteilungsbeiträge hätte von dem seinerzeitigen Direktor des LKA erfolgen müssen. Daher ist der Hinweis des Betroffenen Höhs, diese Bewertung sei dem Herrn A.R. noch nicht eröffnet worden als Hinweis für das Verfahren sehr wichtig und zutreffend gewesen! Ob der materielle Inhalt der Bewertung, wie der Ausschuss meint, aufgrund falscher Sachdarstellung und sachfremder Erwägungen als rechtswidrig zu bezeichnen ist, ist sehr fraglich. Insoweit wird auf die vorangehenden Ausführungen zu der Anordnung der Nicht-Verschriftlichung verwiesen und insbesondere auch auf die Ausführungen des Zeugen P.F., der Ausführungen zum Ehrenkodex in dem Milieu gemacht hat und insoweit das Risiko für Leib und Leben deutlich dargestellt hat. Die Formulierungen des Beurteilungsbeitrages sind daher mitnichten per se rechtswidrig; die Bewertungsspanne für die Eignung einer Person könnte anders beschrieben werden, jedoch ist allein die nicht erfolgte Mitteilung durch den Direktor des LKA ein grober Verstoß gegen rechtsstaatliche Prinzipien, zunächst nicht jedoch der materielle Inhalt. Der Ausschuss geht davon aus, dass die materielle Bewertung des Verhaltens der Ermittler A.R. in offensichtlicher Schädigungsabsicht erfolgte und schlussfolgert, dass aufgrund der Konflikte zwischen den Ermittlern und ihren Vorgesetzten die im Jahre 2010 getroffenen Maßnahmen nicht wirklich von Sachlichkeit und Objektivität geprägt sein sollten. Insoweit ist auf die andersartige Darstellung und Bewertung in dieser Stellungnahme zu verweisen und anzumerken, dass die Ausführungen des Ausschusses unter Berücksichtigung sämtlicher Aussagen von Zeugen, sowohl in der Ermittlung durch das LKA Mecklenburg-Vorpommern und durch den Ausschuss selbst, diese Bewertung des Ausschusses in Bezug auf den Betroffenen Ralf Höhs an der Grenze einer üblen Nachrede steht.

Der Ausschuss zweifelt auf Seite 326 in Bezug auf das Handeln des Betroffenen Ralf Höhs gegenüber dem Ermittler M.H., ob die angeordneten Dienstunfähigkeitsuntersuchungen tatsächlich nur der Wahrnehmung von Fürsorgepflichten darstellten, da diese von Herrn M.H. „erkennbar als Drangsalierung und Isolierung eines unbequemen Mitarbeiters wahrgenommen“ worden seien. Dem ist in drastischer Weise die Aussage des Vorsitzenden des Hauptpersonalrats, Herr H.K., entgegenzuhalten. Der Zeuge H.K. hat im öffentlichen Teil seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss am 19.4.2021 Folgendes bekundet: Er sei von 1998 bis Ende April 2012 Vorsitzender des Personalrates beim LKA und in diesem Zeitraum auch Mitglied im Hauptpersonalrat der Polizei gewesen.

11

Die Aussagen des Zeugen H.K. vor dem Untersuchungsausschuss zu dem Verdacht des Vorliegens von Mobbinghandlungen wegen der ärztlichen Untersuchungen (Protokoll vom 19.4.2021, Blatt 10):

„Ja. Es gibt ganz klare Anweisung aus dem Innenministerium - oder gab es damals -. Das bei einer bestimmten Dauer von Krankheiten ganz automatisch ein Verfahren eingeleitet wurde, in dem der Dienstvorgesetzte - das war Herr Höhs - sich dann darum bemüht, Klarheit darüber zu gewinnen, wie es denn mit dem weiteren Fortgang, ja, was die Krankheit angeht, aussieht, insbesondere möglicherweise auch, ob Hilfestellung möglich ist oder wie auch immer. Also, der Dienstvorgesetzte muss sich ein Bild machen bei längeren Erkrankungen, wie es denn, ja, den Beamten oder die Beamtin bestellt ist. Das ist seine Pflicht. Und ich glaube, hieraus abzuleiten, dass das irgendwo, ja, eine Idee war, Herrn Hilker möglicherweise zu bedrängen, das denke ich nicht, das war nicht so.

Das war auch kein ungewöhnliches Verfahren im LKA. Es gab also sehr wohl auch andere Beamtinnen oder Beamte, die aus ganz anderen Gründen in einer ähnlichen Situation waren und wo dann, angestoßen auch durch die Personalabteilung - - Also, die Personalabteilung weist dann den Dienstvorgesetzten darauf hin: Wir haben eine bestimmte Zahl von Krankheitstagen. Es wird jetzt mal Zeit, die möglicherweise auch eine ärztliche Untersuchungen einzuleiten. - Also, das ist, ja, absolut nichts Besonderes aus meiner Sicht.“

Und auf die Frage von Dr. Dolgner (Protokoll vom 19.4.2021, Blatt 19), ob der Zeuge der grundsätzlichen Auffassung gewesen sei, dass in regelmäßigen Abständen weitere Untersuchungen erfolgen müssten, bekundete der Zeuge:

„Ja. Ja unbedingt. Und ich habe das auch nicht im Zusammenhang mit irgendwelchen, ja, Ideen, Herrn Hilker zu drangsalieren, gesehen, sondern das ist ein ganz normaler Vorgang, wenn ein Beamter derartig lange dem Dienst fernbleibt, seine Dienstfähigkeit zu untersuchen. Noch einmal: das ist auch im Interesse des Beamten.“

Weiter führt der Ausschuss auf Seiten 326/327 die Einziehung und die Wiederaushändigung der Dienstwaffe an M.H. an, da ein Kollege und Freund von M.H. Suizid begangen hatte und insoweit soll die „vorgebliche Suizidgefährdung“ „besonders verletzend“ gewirkt haben. In Bezug auf die Einziehung der Dienstwaffe gegenüber Herrn M.H. hat sich der Zeuge H.K. in der Sitzung des Ausschusses wie folgt eingelassen (Protokoll vom 19.4.2021, Blatt 25):

„Also, an die Maßnahme des Waffeneinzugs kann ich mich erinnern.“ „Ich habe sie damals durchaus auch für gerechtfertigt gehalten; denn Herr Hilker war ja monatelang nicht im Dienst. Das ist also durchaus auch eine sehr vernünftige Maßnahme, dann diese Waffe zu sichern.“

Unmittelbar ergänzend auch auf die Frage, ob die Einziehung der Waffe der Fürsorgeverpflichtung von Herrn Höhs geschuldet gewesen ist, bekundete der Zeuge:
„Richtig.“

In seiner Bewertung lässt der Ausschuss diese Aussage des Zeugen schlicht unter den Tisch fallen und geht allein davon aus, dass Herr M.H. diese Maßnahmen als Drangsalierung wahrgenommen hatte und macht sich allein diese Wertung zu eigen.

Zur Aushändigung der Dienstwaffe ist schlicht anzumerken, dass am 14.9.2011 ärztlicherseits zum einen nicht zur Aushändigung der Dienstwaffe an Herrn M.H. geraten worden war, ärztlicherseits zum anderen aber ein weiterer Arzt die Aushändigung der Dienstwaffe befürwortet hatte mangels Vorliegens einer Selbst- bzw. Fremdgefährdung. Insoweit hat der Betroffene Ralf Höhs, anders als der Ausschuss wertet, keine „plötzliche Entscheidung“ (so Seite 326) in Bezug auf die Aushändigung der Waffe an Herrn M.H.

getroffen. Dieser Wertung des Ausschusses ist vehement entgegenzutreten. Der Ausschuss befasst sich erneut im 5. Komplex im Zusammenhang mit den Mobbing-Vorwürfen auf Seite 590 des Berichts mit der Aushändigung der Waffe. Auch hier dürfen jetzt schon diese Darstellung und Wertung durchaus als einseitig bezeichnet werden; dazu wird unten auf S. 22 detailliert Stellung genommen.

Auf Seite 327 werden ohne Konkretisierung erhebliche dienstliche Folgen für beide Ermittler, die bis heute andauern, festgestellt, ohne diese zu konkretisieren. Im nächsten Absatz eine erneute Vermutung des Ausschusses, dass die Maßnahmen der Umsetzung des Ermittlers A.R. aus der Soko Rocker in das Dezernat „Falschgeld“ „ausschließlich zur Disziplinierung des Ermittlers“ erfolgt sei. Interessanterweise vertritt der Ausschuss im nächsten Absatz die Auffassung, „dass das Vertrauensverhältnis zwischen dem Vorgesetzten und den Ermittlern nachhaltig gestört“ gewesen sei, jedoch seien die von den Vorgesetzten ergriffenen Maßnahmen zur Disziplinierung nicht geeignet und nicht zulässig zur Konfliktlösung. Der Absatz wird finalisiert mit der Bewertung, dass der gegenüber dem Ermittler A.R. in der Anhörung vom 9.7.2010 ausgesprochene Entzug der Sachbearbeitung des Subway-Falles überzogen und sachlich nicht begründet gewesen sei. Dem ist diesseits schon im Laufe der vorstehenden Darstellung massiv entgegengetreten worden. Den Schluss der Seite 327 bildet die Wertung, dass die angebliche Drohung des Betroffenen Höhs mit einem Disziplinarverfahren gegen A.R. „zur Erzwingung seines Versetzungsgesuches unrechtmäßig“ gewesen sei, da das Handeln des Zeugen A.R. rechtmäßig gewesen wäre. Dem ist auch schon vorstehend durch den Unterzeichner deutlich entgegengetreten worden.

Auf Seite 328 bezweifelt der Ausschuss das Vorliegen einer Fehlerkultur an dem Beispiel, dass der Betroffene Ralf Höhs in der Anhörung vom 9.7.2010 irrtümlich von einer Vertraulichkeitszusage des Informationsgebers N.H. ausgegangen sei, es jedoch zu keiner Korrektur aufgrund der späteren Erkenntnis gekommen war. Da der Ausschuss nicht mitteilt, wann diese Kenntnis bei dem Betroffenen Ralf Höhs erfolgt sein soll, kann insoweit auch keine Stellungnahme erfolgen. Der nächste Absatz endet mit der Schlussfolgerung, da der Betroffene Ralf Höhs die „Regeln und Begriffe für den Umgang mit VP im LKA“ nicht gekannt hatte und daher Umsetzung von A.R. seine Aussagebeschränkung allein darauf basierten, „dass A.R. gegen den Willen des Dezernats des LKA 54 einen Vermerk gefertigt“ hatte, dass eigenes Wissen über einen Regelverstoß nicht vorgelegen haben konnte, sodass der Betroffene Ralf Höhs eine eigene rechtliche Prüfung „nach Kenntnis des Ausschusses“ nicht hatte vornehmen können. Dass der Leiter des LKA 5 am 9.7.2010 bei der Anhörung anwesend war und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, wegen der Verwerfungen zwischen LKA 2 und LKA 5 über die Verschriftlichung, die Regeln aufgezeigt hatte, wird vom Ausschuss nicht in eine eigene Überlegung eingestellt; insoweit hätte der Betroffene Höhs sich diese Wertung zu eigen machen können und diese dann mittragen können, als eigene Bewertung.

Der letzte Absatz der Seite 328, in die Seite 329 übergehend, ist ein Absatz, der die „Deutungshoheit des Ausschusses“ in aller Klarheit darstellt. Die Aussage von M.E. vor dem Ausschuss und das Verhalten des Betroffenen Ralf Höhs „deuten aus Sicht des Ausschusses auf eine persönliche Abneigung ihrer Vorgesetzten gegenüber den beiden Ermittlern, insbesondere gegen M.H. hin“. Dem Ausschuss wurde auch deutlich, „dass diese Abneigung wechselseitig vorhanden war“ und die dienstlichen Abläufe beeinflusst hatten. Zwar hätten „die beiden Ermittler in ihren dienstlichen Verhalten offensichtlich hinreichenden Anlass zu einer Verhärtung der Fronten gegeben“; jedoch Vorgänge wie „die dienstliche Beurteilung von A.R. oder die wiederholte Androhung von Dienstunfähigkeitsuntersuchungen gegen M.H.“ „deuten aus Sicht des Ausschusses jedoch darauf hin, dass die persönliche Abneigung der beiden Vorgesetzten zu Grundlage dienstlicher Entscheidungen gemacht wurde, ohne dass deren Vorgesetzte, das Innenministerium oder der Personalrat dem

effektiv widersprochen haben.“ Hier hat der Ausschuss wieder die Deutungshoheit übernommen, ohne belastbare Nachweise; und gerade der Hinweis auf den Personalrat hätte den Ausschuss dazu führen können, die Aussage des Zeugen H.K. (s.o.S. 12) noch einmal genauer anzuschauen, da dieser Zeuge selbst in den vielen Gesprächen, die er mit dem Zeugen M.H. geführt hatte, von diesem keine Mitteilung über ein mobbingähnliches Führungsverhalten mitgeteilt bekam (Anhörungsprotokoll vom 19.4.2021, Blatt 22). Die kühne Behauptung, „die Vorgänge um die Verschriftlichung des Quellenhinweises und die Reaktionen der Vorgesetzten sein ursächlich für die bis heute andauernde Entwicklung bis hin zum Untersuchungsausschussverfahren“, dient eher der Begründung und der Legitimation für die eigene Arbeit des Ausschusses.

Die Schlussfolgerungen des Ausschusses in Bezug auf das gerichtliche Verfahren auf Seiten 329/330 endet mit einem Eindruck und der Auffassung des Ausschusses, die jedoch letztlich wieder spekulativer Art und Weise sind.

Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zum Themenkomplex 1, Teil A, getragen von den Ausschussmitgliedern der CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und des SSW sind auf Seiten 332-335 dargestellt. In dieser aggregierten Zusammenfassung werden strukturelle und persönliche Führungsmängel innerhalb des LKA und innerhalb der Staatsanwaltschaft Kiel nach Einschätzung des Ausschusses aufgezeigt, sodass dieser vom Ausschuss untersucht der Fall einen rechtsstaatlich bedenklichen Umgang mit Quellen und deren Informationen darstellt. Im weiteren wird insbesondere das Handeln von Oberstaatsanwalt Ostrowski als fehlerhaft dargestellt, wobei dieser vom Zeugen A.R. aufgedrängte Vermerk keine Rolle spielt.

1.8.2 Teil B: Alternative Meinung 2, getragen von dem Ausschussmitglied der FDP

Das Ausschussmitglied der FDP hat von Seiten 336-359 im Rahmen der alternativen Meinung eine alternative Bewertung aufgezeigt.

In einer Vorbemerkung auf Seiten 336/337 werden zunächst die zentralen Fragen des Untersuchungsausschusses dargestellt. Dem folgt die Darstellung die Herausforderungen, die in den Jahren 2009-2011 für die Beamten der Landespolizei und der Staatsanwaltschaft bestanden hatten, wobei zutreffend auf den persönlichen Druck und auch die psychischen Belastungen der handelnden Personen hingewiesen wurde; gleichwohl seien Schwächen der Führung im Landeskriminalamt deutlich zutage getreten. Im letzten Absatz wird der Hauptgrund für das Votum dargetan, dass durch die Unterdrückung von Beweismitteln die Beweisgrundlage und damit rechtsstaatliche Grundprinzipien, etwa Verteidigungsmöglichkeiten und die Anwendung des Zweifelsatzes in einem Strafverfahren, gefährdet gewesen seien.

1.8.2.2. Unter diesem Gliederungspunkt wird der Umgang mit möglicherweise entlastenden Hinweisen von Seiten 337-343 dargestellt. Ausgehend vom Ergebnis der Beweisaufnahme, dass es zwei Hinweise einer verdeckten Quelle gegeben hatte, und weiter ausgehend davon, dass der zuständige Staatsanwalt davon Kenntnis hatte und die Entscheidung getroffen hatte, diese Hinweise mangels Erheblichkeit nicht verschriftlichen zu lassen, wird von dem Ausschussmitglied der FDP dieser Sachverhalt nachfolgend bewertet.

Unter dem Punkt a. bleibt die Frage unbeantwortet, warum die beiden Ermittler A.R. und M.H. „nur die Tatsache als problematisch bewertet haben, dass der Hinweis N.H. betreffend nicht zur Ermittlungsakte genommen werden sollte“, während ein anderer Hinweis, „P.B. habe in dem Schnellrestaurant `Subway` nicht zu gestochen“, zur Verschriftlichung von den beiden Ermittlern nicht eingefordert worden war. Ausgehend von den Persönlichkeiten der beiden Ermittler erlaubt sich der Unterzeichner den Hinweis, dass einerseits beide Personen, N.H. und P.B., aufgrund der Ermittlungstätigkeit der Ermittler A.R. und M.H. in U-Haft gekommen

waren, wobei, anders als bei P.B., bei N.H. keine eindeutige Beweislage vorhanden gewesen ist; dies könnte der Grund für eine unterschiedliche Haltung der beiden Ermittler gewesen sein.

Unter dem Punkt b. werden Bewertungen auf Seiten 339/340 vorgenommen unter der Prämisse, dass eine erhebliche Gefährdung tragender rechtsstaatlicher Prinzipien durch die Nicht-Verschriftlichung in Kauf genommen worden sei, ohne dass eine extreme Ausnahmesituation vorgelegen hätte, die nur unter sehr strengen und engen Voraussetzungen durchaus zulässig sein könnte. Die dem Ausschuss gegebenen Gründe für die Nicht-Verschriftlichung, einerseits Schutz von Leib und Leben der Quelle und andererseits Unerheblichkeit dieser Hinweise, könnten nicht rechtfertigen, diese Informationen nicht in das Strafverfahren einzuführen. Denn nach der Rechtsprechung würde dies im Ergebnis keine faire Verfahrensgestaltung eröffnen. Konsequenz dieser Bewertung ist, „dass der VP-Führer S. richtig gehandelt hat, als er sich nach Erhalt der beiden Hinweise“ an den zuständigen Oberstaatsanwalt Ostrowski wandte und diesen informierte. Falsch war die Entscheidung der Nicht-Dokumentation. Aufgrund der Intervention der beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. sei nur zugunsten von N.H. diese Vereitelung von möglicherweise entlastenden Beweisen beseitigt worden.

Unter dem Punkt c. wird auf Seiten 341/342 die Frage untersucht ob, unabhängig von der Weisung des Leiters der Soko Rocker M.E., die Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. durch ihre Verschriftlichung rechtmäßig gehandelt haben könnten. Die eigenmächtige Verschriftlichung sei aus mehreren Gründen rechtswidrig gewesen, insbesondere hätte dadurch unter Umständen Leib und Leben der Quelle gefördert werden können. Einfacher wäre es gewesen, den zuständigen Staatsanwalt mit der Frage der Einführung der Information in das Strafverfahren zu befassen. Zwar wird zugunsten der beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. berücksichtigt, dass sie keine Kenntnis von der Entscheidung des Staatsanwalts über die Nicht-Verschriftlichung gehabt hätten, wobei unklar sei, „ob ihnen dies nicht offen gelegt wurde oder sie dies nicht wahrgenommen haben“; in der Fußnote wird auf die gegenläufigen Bekundungen der Zeugen verwiesen. Jedoch hätte die eigenmächtige Verschriftlichung gegen die Weisung Leiters der Soko Rocker geklärt werden können ohne in Kaufnahme einer Gefährdung von Leib und Leben einer verdeckten Quelle.

Unter Punkt d. wird der Vermerk des VP-Führers ■ S. als „weder vom Datum noch inhaltlich zutreffend“ dargestellt, mit der Folge, dass die Grundsätze von Aktenvollständigkeit und Aktenwahrheit missachtet worden sein.

Unter Punkt e. wird auf Seiten 342/343 ein Zwischenergebnis gezogen. Die Entscheidung des Oberstaatsanwalts Ostrowski wird als „rechtlich außerordentlich fragwürdig“ bewertet. Das Handeln der Beamten A.R. und M.H. wird als eigenmächtig bewertet; sie hätten sich direkt an den zuständigen Staatsanwalt wenden können. Der VP-Führer ■ S. habe durch die zeitnahe Information der Staatsanwaltschaft „richtig gehandelt“; nicht jedoch durch die Abfassung seines Vermerks, der nicht den Tatsachen entsprochen hätte. Zwei, aus der Sicht des Unterzeichners für eine gesicherte Bewertung essenzielle Sachverhalte, konnten vom Ausschuss nicht aufgeklärt werden: Zum einen, wann genau und warum die Informationen über die beiden Hinweise innerhalb der Soko Rocker bekannt gewesen seien und zum anderen, ob und wenn ja, von wem, den beiden Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. die Entscheidung der Staatsanwaltschaft mitgeteilt worden sei und warum stattdessen unzutreffende Vermerke Eingang in die Ermittlungsakte genommen hätten.

1.8.2.3. Auf den Seiten 344-349 wird der Umgang mit den Einwänden der beiden Beamten A.R. und M.H. betrachtet.

Unter dem Punkt a. wird zugunsten der beiden vorgenannten Beamten davon ausgegangen, dass ihnen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft nicht mitgeteilt worden sei und dass die Entscheidung, die Hinweise nicht zu verschriftlichen, nur innerhalb der Landespolizei getroffen worden sei.

Unter dem Punkt b. wird die Frage der Berechtigung der Anweisung durch den Leiter der Soko M.E. aufgeworfen. Nach der Darstellung des Zusammenspiels des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Strafprozessordnung wird als Ergebnis herausgefiltert, dass das Organisationsrecht bei der Polizei verbleibt, die allerdings die Vorgaben, Weisungen und Anordnungen der Staatsanwaltschaft entsprechend umzusetzen hat.

Unter dem Punkt c. wird dargestellt, dass sich Oberstaatsanwalt Ostrowski an das Landeskriminalamt mit einem Ersuchen gewandt hätte. Dies hat zur Konsequenz, anders als von einem Teil der Ausschussmitglieder angenommen, dass ermittelungsbezogene Weisungen auch von einem Beamten, der nicht zugleich Ermittlungsbeamter ist, rechtlich zulässig seien, denn ein Ersuchen der Staatsanwaltschaft könne nicht in die Kompetenzverteilung der Polizeibehörden eingreifen. Damit sei Weisung des Leiters der Soko M.E. in Bezug auf die Anordnung der Nicht-Verschriftlichung mindestens unter formalen Gesichtspunkten gegenüber A.R. und M.H. rechtmäßig gewesen, mindestens als ihm die Entscheidung des Staatsanwalts Ostrowski bekannt gewesen sei, so dass er diese letztlich intern umgesetzt hätte. Dies führt dazu, dass die beiden Ermittler gegen eine zulässige Weisung ihres Vorgesetzten verstoßen hätten, gegen die sie hätten remonstrieren müssen oder sich informell an die Staatsanwaltschaft wenden können.

Unter Punkt d. wird nochmals betont, dass Ermittlungspersonen weiterhin dem Dienstaufsichtsrecht unter Disziplinargewalt der Dienstvorgesetzten unterliegen, würden mit der Folge, dass der Meinungsstreit innerhalb der Ausschussmitglieder relevant sei, denn als „disziplinarische Weisung mit dem Ziel, die Befolgung einer staatsanwaltschaftlichen Weisung durchzusetzen, war sie zulässig und wirksam.“

Das Zwischenergebnis unter Punkt e. auf Seite 349 weicht deutlich von dem in Teil A ab. Es beinhaltet zunächst, dass der Leiter der Soko Rucker M.E. zu der Anordnung der Nicht-Verschriftlichung gegenüber A.R. und M.H. befugt gewesen sei und dass beide Ermittlungsbeamte nicht berechtigt gewesen seien, diese Weisung zu missachten; sie hätten remonstrieren müssen oder sich mit einer Nachfrage an den zuständigen Staatsanwalt wenden können. Wichtig ist das letztgenannte Zwischenergebnis: „Fest steht aber auch, dass die beiden Ermittlungsbeamten das Risiko in Kauf genommen hatten, die Identität der verdeckten Quelle zu offenbaren und diese damit einer von ihnen selbst nicht einzuschätzen werden Gefährdung von Leib und Leben auszusetzen. Vor diesem Hintergrund war ihr Verhalten trotz der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten außerordentlich fragwürdigen Entscheidung des OStA Alexander Ostrowski inakzeptabel und nicht gerechtfertigt.“

Zu den Punkten 1.8.2.4. und 1.8.2.5. erfolgt seitens des Unterzeichners keine Stellungnahme.

1.8.2.6. Auf den Seiten 353-356 wird die Reaktion der Vorgesetzten und die dienstlichen Folgen bewertend dargestellt. Die Frage, ob die beiden Ermittler A.R. und M.H. von der Entscheidung der Staatsanwaltschaft bezüglich der Nicht-Verschriftlichung Kenntnis erlangt hatten durch ihren Vorgesetzten M.E. oder durch den VP-Führer, bildet den Anfangspunkt der Darstellung. Dabei ist seitens des Unterzeichners als sehr wichtig Folgendes herauszustellen, Seite 354: „In den verschiedenen Vernehmungen ist aber auch deutlich geworden, dass die Ermittlungsbeamten A.R. und M.H. weder von M.E. noch von anderen Beamten des Landeskriminalamtes für vertrauenswürdig gehalten wurden.“ Gleichwohl sei es ein Fehler des Leiters der Soko Rucker M.E. gewesen, die beiden Ermittlungsbeamten nicht vollständig aufzuklären; dies hätte spätestens im Zuge der Auseinandersetzungen erfolgen müssen und auch hätten den beiden Ermittlern ein Gespräch mit dem zuständigen Staatsanwalt eröffnet werden müssen. Dazu ist

schlicht anzumerken, dass hier die Variante der Aussagen der Ermittler A.R. und M.H. zugrunde gelegt wird trotz der bekannten gegenläufigen Bekundungen von M.E. und S..

Auf Seiten 354 /355 wird die beamtenrechtliche Entscheidung des Betroffenen Ralf Höhs, den Ermittler A.R. innerhalb des LKA umzusetzen, als zulässig und inhaltlich gerechtfertigt, da auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt gewesen sei, bewertet.

Auf Seiten 355/356 wird die Bewertung des Zeugen A.R., die im Zuge seiner Bewerbung für den Aufstieg erstellt worden war, vorgenommen. Die Darstellung geht von einer dienstlichen Beurteilung aus, die insoweit nicht erstellt worden war. Vielmehr handelte es sich um eine Stellungnahme zur Bewerbung für den Aufstieg, die keine dienstliche Beurteilung darstellt. Gleichwohl werden und sind selbstverständlich persönlichkeitsbezogene Werturteile als Akt wertender Erkenntnis darin abgegeben worden in Bezug auf den Zeugen A.R.. Mag die Rechtskontrolle restriktiv sein, so ist zunächst unstreitig das, dass verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht zwingend zu beachten ist. Jedoch ist der jeweilige Beurteilungszweck insofern maßstabsbildend⁵, sodass die dargestellte Feststellung, persönliche Belange über Gefahren für „Leib und Leben anderer zu stellen“, sicherlich als grenzwertig bezeichnet werden kann; aber zu bedenken bleibt, dass der Zeuge A.R. nach erfolgreicher Aufstiegsfortbildung zukünftig mit Führungsaufgaben betraut worden wäre, obwohl er einerseits als durchaus problematische Persönlichkeit beurteilt worden war und andererseits auch, dass durch seine Verschriftlichung „eine Gefährdung von Leib und Leben der verdeckten Quelle in Kauf genommen worden wäre“, so auf Seite 342 selbst ausgeführt. Insoweit wird dem Verdikt der Persönlichkeitsrechtsverletzung entgegengetreten. Es verbleibt evident rechtswidrig, dass diese Beurteilung, obgleich seine Zulassung zum Aufstieg erfolgte, dem Zeugen A.R. nicht von dem zuständigen Amtsleiter, dem Direktor des LKA, eröffnet worden war.

Auf Seite 356 wird im Gleichklang mit den Bewertungen des Unterzeichners ausgeführt, dass die durch den Betroffenen Ralf Höhs gegen den Ermittler M.H. angeordneten Dienstunfähigkeitsuntersuchungen zulässig üblich gewesen sein und auch der Fürsorgepflicht des Dienstherrn entsprochen hätten. Die subjektive Wahrnehmung des Zeugen M.H. mag eine andere gewesen sein, sei aber aufgrund der Rechtmäßigkeit nicht erheblich. Letztlich ist festgestellt, dass für die beiden Ermittler A.R. und M.H. keine nachteiligen beruflichen Folgen verzeichnet werden konnten.

1.8.2.8. Zum Abschluss werden die Schlussfolgerungen auf Seite 357-359 aggregiert dargestellt.

a. Die Entscheidung des Oberstaatsanwalts hinsichtlich der Nicht-Verschriftlichung sei falsch gewesen, auch wenn die Informationen aus seiner Sicht keine Relevanz gehabt hätten, denn wegen des Grundsatzes des fairen Verfahrens und des rechtlichen Gehörs hätte dieser Zugang zu diesen Hinweisen nicht verwehrt werden dürfen.

b. Der Fehler, der dem Oberstaatsanwalt Ostrowski trotz der erheblichen Belastungssituation unterlaufen war und nicht hätte dürfen, denn dies hätte im Ergebnis zu einer Beweisvereitelung führen können, unabhängig davon, dass die Entscheidung dem Schutz von Leib und Leben der Quelle gedient haben sollte.

c. Die eigenmächtige Verschriftlichung vertraulicher Hinweise durch die Ermittler A.R. und M.H. sei rechtswidrig gewesen. Einerseits hätten sie der Weisung ihres Vorgesetzten Folge leisten müssen und andererseits die Zuständigkeit für die Verschriftlichung von Ergebnissen verdeckter Ermittlungen beachten müssen. Letztlich sei ihnen zugutegehalten, dass die Entscheidung der Staatsanwaltschaft in dieser Frage ihnen nicht oder nicht hinreichend offengelegt worden sei.

⁵ Für alle: Bodanowitz in Schnellenbach/Bodanowitz, Beamtenrecht in der Praxis, 10. Aufl. 2020, § 11 Rn 77

Gleichwohl sei mit der Verschriftlichung in Kauf genommen worden, dass eine Gefährdung für Leib und Leben der verdeckten Quelle hätte begründet werden können.

d. Durch die Geschehnisse im Sommer 2010 sei evident, dass der Einsatz und Umfang mit verdeckten Quellen einer normativen Regelung, mit einer richterlichen Befassung, bedürfe.

e. Abschließend wird vermutet, dass mehr Offenheit und Transparenz in der Kommunikation die Eskalation der Konflikte im Landeskriminalamt im Sommer 2010 wahrscheinlich hätten verhindern können.

1.8.2.9. Den Abschluss des Teil B bildet eine Anmerkung, die nachfolgend zitiert wird: „Sollten im weiteren Ausschussbericht Schlussfolgerungen formuliert sein, die den vorstehenden Wertungen des Ausschussmitgliedes der FDP zu Komplex 1 des Untersuchungsauftrages widersprechen, macht er sich diese ausdrücklich nicht zu eigen.“

2. Komplex:

Führung von Vertrauenspersonen, Informanten und sonstigen Hinweisgebern ohne Zusicherung der Vertraulichkeit im Zusammenhang mit Ermittlungen der SoKo „Rocker“ des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.12.2017 und Auswirkungen auf die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen und Entscheidungen von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Strafverfahren.

Der 2. Komplex wird ab den Seiten 360 dargestellt. Dieser Komplex liegt dem Unterzeichner nicht vollständig vor, sodass zunächst zum Punkt 2.15.2., ab Seiten 410, zu den Schlussfolgerungen hinsichtlich der Regelungen und Begriffe im Umgang mit vertraulichen Quellen Ausführungen erfolgen. Auf Seite 411 wird festgestellt, dass unter anderem der Betroffene Ralf Höhs offenbar fehlende Kenntnisse im Bereich des Umgangs mit vertraulichen Quellen gehabt haben sollte, sodass ihm die fehlende Sensibilität für dieses Thema beim Handeln gefehlt hätte. Dazu ist schlicht anzumerken, dass am 9.7.2010 durch den Betroffenen Ralf Höhs auch mit dem Leiter der Abteilung LKA 5 Stunden lange Gespräche geführt worden waren, die zu einer auch vom Leiter LKA 5 gebilligten Entscheidung geführt hatten.

3. Komplex:

Führung von Vertrauenspersonen im Zusammenhang mit Ermittlungen der SoKo „Rocker“ des LKA Schleswig-Holstein bei der Bekämpfung der Rockerkriminalität und Auswirkungen auf das Verbotverfahren des „Bandidos Probationary Chapter Neumünster“ einschließlich der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung in den Jahren 2009 bis 2013.“

Zum Komplex 3 erfolgt keine Stellungnahme.

4. Komplex:

Interne Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Angehörige der Landespolizei und des Innenministeriums sowie Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen gegen Dritte im Zusammenhang mit der Weitergabe

polizeiinterner Informationen zur Bekämpfung der Rockerkriminalität in der Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2017.

Der Komplex 4 umfasst die Seitenzahlen 486-564.

4.1.2.2. Unter diesem Unterpunkt „Dienstrechtliche Prüfungen“ von Seiten 498-501 wird zunächst die Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Zeugen A.R. dargestellt. Ausgehend von dem Gespräch vom 9.7.2010 und der durch den Betroffenen Ralf Höhs erfolgten Umsetzung, die schon die allein wegen des Zerwürfnisses zwischen LKA 2 und LKA 5 seine Berechtigung hatte, erfolgte am 20.8.2010 seitens eines Rechtsanwalts des Zeugen A.R. die Frage nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens. Zu den Ausführungen des Ausschusses wird insoweit keine weitere Stellungnahme bezogen.

4.1.4. Im Rahmen der Darstellung der Ermittlungen gegen eine Auswerterin der Soko Rocker von Seiten 518-532 wird die Beteiligung des Betroffenen Ralf Höhs an dem Verfahren dargestellt. Zu ermittlungstaktischen Überlegungen des Betroffenen Ralf Höhs, Seite 525, die ein Zeuge in der Anhörungsniederschrift gegenüber dem Sonderbeauftragten⁶ getätigt hat, erfolgt keine Stellungnahme. Die weitere Darstellung, die den Betroffenen Ralf Höhs „als treibende Kraft hinter den Ermittlungen“ (Seite 529) dargestellt, bezieht sich auf ein mögliches Leck in der Soko Rocker, dass interne Informationen in das Milieu aus der Soko Rocker geflossen sein könnten. Dieser Verdacht hatte sich nicht erhärtet und wiederum aus Anhörungsschriften des Sonderbeauftragten ist dem Bericht des Ausschusses zu entnehmen, dass der Betroffene Ralf Höhs sich gegenüber der Kollegin, die das angebliche Leck gewesen sein sollte, entschuldigt habe und sie diese Entschuldigung angenommen hätte. Dem steht auch nicht entgegen, dass der Zeuge M.H. gegenüber dem Ausschuss die Haltung des Betroffenen Ralf Höhs beschreibt, dieser würde entschieden gegen Beamtinnen und Beamte, die Informationen aus der Polizeiarbeit an das kriminelle Milieu weitergeben, vorgehen, „dass die nie wieder arbeiten dürfen“ (Blatt 531); diese Haltung wird seitens des Unterzeichners deutlich mitgetragen, eingedenk des allen bekannten Umstandes, dass derartiges Handeln von Polizeibeamtinnen Polizeibeamten, wenn nicht durch ein Urteil eines ordentlichen Gerichts dann durch ein Urteil eines Disziplinargerichts, durchaus regelhaft mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet.

4.2.2. Auf Seite 559 unter der Überschrift „Maßnahmen gegen weitere Personen“ greift der Ausschuss die Burleske des „Roboterhuhns“ auf. Der Betroffene Ralf Höhs hat gegenüber der Polizeipsychologin Dr. B.R. in scherzhafter Weise diesen Begriff fallen lassen. Zur Verblüffung des lesenden Unterzeichners befasst sich der Ausschuss tatsächlich damit. Warum zwei weitere Informationserhebungen dargestellt werden, ohne dass diese durch den Ausschuss verifiziert worden sind, erschließt sich dem Unterzeichner in keinster Art und Weise. Allein dadurch dass in der vierten Zeile der Name des Betroffenen Ralf Höhs erscheint und dann diese weiteren unbeachtlichen Ausführungen im Bericht erfolgen, schließt Unterzeichner, dass der Ausschuss durch diese Darstellung in sublimierender Art und Weise die Person des Betroffenen Ralf Höhs, wie das Oberverwaltungsgericht Schleswig in seinem Beschluss festgestellt hat, mit einer „Prangerwirkung“ darstellt. Und im zweiten Absatz stellt der Ausschuss sogar selbst fest, dass er keine belastbaren Anhaltspunkte

⁶ Es dürfte dem Ausschuss nicht verborgen geblieben sein, dass nach Einschätzung des Unterzeichners der Bericht des Sonderbeauftragten, der sogenannte Buß-Bericht, in rechtswidriger Art und Weise erstellt worden ist und es verblüfft den Unterzeichner, dass der Ausschuss auf die diesbezüglichen Anhörungsniederschriften zurückgreift. Dazu zwei Sätze des Unterzeichners: Von einem rechtlich transparenten und fairen Verfahren, das auf objektive Daten abhebt, be- und entlastende Umstände berücksichtigt und entsprechend des Offenheitsgrundsatzes vor einer Publikation das rechtliche Gehör gewährt, ist die Art und Weise der Durchführung und der bewertenden Schlussfolgerungen, die die Persönlichkeitssphäre betreffen, unendlich weit entfernt. Der Bericht des ehemaligen Ministers Buß erfüllt diese vorgenannten verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht und es ist das Diktum der Erstellung eines fürsorgepflichtwidrigen Berichts auszusprechen.

zusammentragen konnte für weitere Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen in den Zeitraum vom 1.1.2009 bis 31.12.2017. Stellt sich die Frage, was diese Informationen in dem Bericht zu suchen haben.

5. Komplex:

Behandlung der Mobbing-Vorwürfe eines ehemaligen Angehörigen der SoKo „Rocker“ durch die Landespolizei in der Zeit vom 01.01.2011 bis 31.12.2017.

Der 5. Komplex umfasst die Seitenzahlen 565-704.

5.1 Auf Seiten 566-606 wird seitens des Ausschusses dargestellt „Vorgeschichte, Mobbing-Vorwürfe“.

5.1.1.1. Auf Seiten 566-573 werden die Konflikte in der Soko Rocker und Umsetzungen dargestellt. Weil dem Ermittler M.H. nach seiner Einschätzung erhebliche rechtsstaatliche Bedenken gekommen seien, die er nicht habe verantworten wollen, die aufgrund massiver Konflikte zwischen dem Leiter der Soko Rocker M.H. und ihm sowie dem Ermittler A.R. aufgekommen waren, hatte der Ermittler M.H. am 20.7.2010 die Sachbearbeitung niedergelegt und war am 1.11.2010, nach seiner Bewertung gegen seinen Willen, umgesetzt worden. Gleichwohl hat der Dezernatsleiter LKA 21 M.E. gegenüber dem Ausschuss mitgeteilt, dass der Zeuge M.H. sehr wohl umgesetzt werden wollte (Seite 567). Weiter wird auf den Seiten 567-570 seitens des Ausschusses der Eingangsvermerk vom 27.2.2011, ein Vermerk des Zeugen M.H., wohl gerichtet an den Mobbingausschuss, vom Ausschuss in den Bericht eingeführt. Zutreffend wird darauf hingewiesen, dass der Beamte C.W. lange Zeit als Konfliktberater im Zusammenhang mit Schwierigkeiten zwischen M.H. und A.R. auf der einen und dem Sachgebietsleiter J.S. auf der anderen Seite tätig gewesen war. Aus Sicht des Beamten C.W. hätten dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Führungskräften J.S. und M.E. erfolgen sollen (Seite 571).

Auf Seiten 572/573 werden die Äußerungen des seinerzeit Vorsitzenden des örtlichen Personalrats im LKA H.K. vor dem Ausschuss zitiert, leider nur fragmentarisch. Denn der Personalratsvorsitzende H.K. hatte, anders als der Ausschuss durch die Zitate suggerieren will, keine vollständige Information über die Vorgänge in der Soko Rocker. Der Ausschuss nimmt nur Aussagen des Zeugen, die den Betroffenen Ralf Höhs negativ darstellen, so etwa dass dieser für einen Dienstvorgesetzten außergewöhnlich weit in Details eines einzelnen Ermittlungsverfahrens eingegriffen hätte, was auf der irrigen Annahme des Zeugen H.K. fußte.

Nach Einschätzung des Zeugen H.K. sei Herr Höhs verpflichtet gewesen, diesen Konflikt in der Abteilung 2 „...zu lösen und eine mögliche Ausweitung zu Mobbinghandlungen zu verhindern. Fakt war aber, dass diese Möglichkeit ausschied, da Herr Höhs in diesem Fall offensichtlich keine neutrale Stellung innehatte und selbst direkte Anweisungen in dieser Sache erteilte...“; so seine Aussage in der Niederschrift vom 19.4.2021, 83. Sitzung, Seite 6. Diese Aussage ist evident falsch in Bezug auf die Handlungen in der Soko Rocker bis zum 9.7.2010. Dies wird durch die Aussage des Zeugen H.K. belegt, Seite 10 der Niederschrift vom 19.4.2021, der auf die Frage, woran er das festgemacht hätte, dass der Betroffene Ralf Höhs so dicht an den Ermittlungen dran gewesen sei, bekundete: „Das habe ich daran festgemacht, das ist ja offenkundig - jedenfalls nach dem, was ich gehört habe - von ihm persönlich die Anweisung kam, diesen Vermerk nicht zu verschriftlichen, und es auch Gespräche offensichtlich gegeben hat, wo das dann mit dem Beamten so erörtert worden ist. Aus meiner Sicht gehörte er dort nicht hinein.“.

Auf Seite 573 werden zwei weitere Zitate des Zeugen H.K. eingeführt, ohne dass weitere evident gegenläufige Bewertungen des Zeugen mitgeteilt werden. Der Zeuge H.K. irrte, als er mitteilte, der Betroffene Ralf Höhs hätte recht frühzeitig Anweisungen gegeben, denn erst am 9.7.2010 wurde dem Betroffenen Ralf Höhs die Problematik in der Soko Rocker zugänglich gemacht; dies ist unstrittig und dem Ausschuss wohl bekannt. So die Aussagen des Zeugen H.K. auf Seite 13, re Sp, der Niederschrift vom 19.4.2021, 83. Sitzung: „Ja. Also, es war sehr deutlich, dass er auch an diesem Ermittlungsverfahren äußerst dicht dran war, sehr dicht dran war, auch ungewöhnlich dicht dran war, was seine Rolle jetzt als Abteilungsleiter 2 anging.“ Oder die Aussage des Zeugen H.K. auf Seite 12 der Niederschrift vom 19.4.2021, 83. Sitzung: „Also, ich denke, dass Herr Höhs - aus welchen Gründen auch immer - sich entschieden hat, ein ganz starkes Augenmerk - - auf alles, was in der Soko Rocker passiert, zu achten...“. Und: „So, und von daher hat er scheinbar dann alles das, was dann mit dieser Soko zu tun hatte, irgendwo auch an sich gezogen...“.

Der Zeuge H.K. hat weiter eingeräumt, durch seine Gespräche mit dem Zeugen M.H. den Konflikt weiter angeheizt zu haben, denn er erklärte auf Seite 9 der Niederschrift, er hätte „nicht deeskalierend dazu beigetragen“. Im Zuge der Beantwortung dieser Frage äußerte der Zeuge ungefragt auf Seite 9 der Niederschrift vom 19.4.2021, 83. Sitzung, weiter: „Ich will einräumen, dass möglicherweise der Bereich organisierte Kriminalität dann noch ganz andere Facetten hat. Es geht dann ja auch um den Schutz von Zeugen oder von VPs. Ich gebe zu: Die Erfahrung habe ich nicht.- Aber ich bin dennoch dabei geblieben...“

Auf Seite 26 der Niederschrift vom 19.4.2021, 83. Sitzung, bekundet der Zeuge H.K., dass er immer davon ausgegangen sei, dass die U-Haft für die eine Person noch bestanden hätte; diesen Zusammenhang hat er bekundet: „Das, was sie mir jetzt heute sagen, dass möglicherweise längst vielleicht aufgrund anderer Erkenntnisse Konsequenzen gezogen wurden, das ist mir seinerzeit so nicht bekannt gewesen.“ Und dass der Zeuge M.H. dies nicht gesagt hätte, beantwortete der Zeuge H.K. mit folgender Aussage. „Hat er mir nicht gesagt, nein. Dann wüsste ich es ja.“

Im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung hat der Zeuge H.K. bekundet, Niederschrift vom 19.4.2021, 83. Sitzung, Seite 5, dass er von den Vermerken und den Mobbingvorwürfen des Zeugen M.H. keine Kenntnis gehabt hatte, wobei der Zeuge H.K. selbst aussagte, dass eine unterschiedliche rechtliche Bewertung eines Aktenvermerkes nichts mit Mobbing zu tun haben könnte.

Dass der Betroffene Ralf Höhs sich in Ermittlungen eingemischt habe, so der Zeuge H.K., der Betroffene sei als Abteilungsleiter „zu dicht dran“ gewesen, basiert auf der irrigen Annahme des Zeugen, dass der Betroffene persönlich die Anweisung gegeben hätte den Vermerk nicht zu verschriftlichen; dieses ist evident unzutreffend. Denn hinsichtlich der Aktenvermerke waren die Entscheidungen schon getroffen worden durch StA Ostrowski, ohne Zutun des Betroffenen; dieser hatte allein die dienstrechtliche Entscheidung über die weitere Verwendung von Herrn A.R. und M.H. getroffen. Hier wird evident, dass der ehemalige Personalratsvorsitzende H.K. andere Informationen über die Probleme in der Soko Rocker gehabt hatte, andere als die seinerzeit real existierenden.

5.1.1.2. Zur dienstlichen Beurteilung 2010 des Zeugen M.H. erfolgt keine Stellungnahme.

5.1.1.3. Die Darstellung der Dienstunfähigkeitsuntersuchungen des Zeugen M.H. erfolgt auf Seiten 575-589. Insgesamt ist die Darstellung des Ausschusses im Wesentlichen zutreffend; anzumerken bleibt allein, dass die Einschätzung der Pastorin S.H. und der Psychologin Dr. B.R. subjektive Wertungen sind, die sich an den geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen messen lassen müssen und insoweit in der jeweiligen sehr subjektiven Einschätzung

verbleiben. An die Ausführungen des Vorsitzenden des örtlichen Personalrates im LKA H.K. ist nachhaltig zu erinnern (s.o.S. 20/21).

5.1.1.4. Auf den Seiten 589-591 wird das Thema der Abordnung 2011 und Versetzung 2012 abgehandelt. Zunächst ist herauszustellen, dass der Vorsitzende des Personalrats im LKA H.K. die ergriffenen Personalmaßnahmen wohl für M.H. als auch für A.R. als sachgerecht und angemessen bewertete (Blatt 591). Bezüglich der Aushändigung der Dienstwaffe an M.H., schon auf Seiten 326/327 vom Ausschuss thematisiert, ist die Darstellung auf Seite 590 zentral. Der Ausschuss führt zwar die E-Mail des Betroffenen Ralf Höhs vom 16.9.2011, 13.26 Uhr, per Zitat aus der Akte 118, Blatt 160, ein, in der er anordnete, dem Zeugen M.H. die Dienstwaffe wieder auszuhändigen; jedoch vermisst der Unterzeichner dringend eine Mail vom 16.9.2011, 7.07 Uhr, von Herrn S. gerichtet an den Betroffenen Ralf Höhs⁷. In dieser letztgenannten Mail teile Herr S. mit, dass er von Dr. W.H. telefonisch am 15.9.2011 erfahren hätte, dass keine Gründe für ein Verbot der Führung der Dienstwaffe noch vorliegen würden. Der Unterzeichner erlaubt sich in diesem Zusammenhang auf die recht einseitige Auswertung von Urkunden durch den Ausschuss hinzuweisen; auch hier dürfte eine Bewertung als manipulativ gerechtfertigt sein.

Zu den nachfolgenden beiden Punkten auf Seite 592 in Bezug auf den Ermittler M.H. erfolgt keine Stellungnahme seitens des Unterzeichners.

5.1.2. Die Geschehnisse im Zusammenhang mit dem Zeugen A.R. werden von Seiten 592-606 dargestellt.

5.1.2.1. Auf Seite 593 wird erneut die Beendigung der Sachbearbeitung in der Soko Rocker und der Termin vom 9.7.2010 in den Bericht eingeführt, wie schon auf Seiten 198-211; dazu hatte der Unterzeichner bereits oben Seite 9/10 ausführlich Stellung bezogen. Notwendigerweise ist jedoch anzumerken, dass die Absicht des Betroffenen Ralf Höhs, den Zeugen A.R. in seinem Ansehen zu beschädigen, allein von dem Zeugen A.R. mitgeteilt worden ist; die anderen Zeugen haben diese angebliche Äußerung des Betroffenen Ralf Höhs nicht bekundet.

Zu den Unterpunkten 5.1.2.2. bis 5.1.2.7 erfolgt u.a. zur Vermeidung von Wiederholungen keine Stellungnahme.

5.1.2.8. Zu den Beurteilungsbeiträgen in Bezug auf A.R. trägt der Ausschuss erneut auf Seiten 602-604 vor. Insoweit wird auf die Ausführungen des Unterzeichners oben Seite 5 verwiesen. Zu den zwei nachfolgenden Punkten erfolgt keine Stellungnahme.

5.2. Die Aufgaben und Arbeitsweise Mobbingkommission der Landespolizei wird unter diesem Unterpunkt von Seiten 606-619 dargestellt.

5.3. Die Information über die Arbeit der Mobbing-Kommission hinsichtlich der Ermittler M.H. und A.R. erfolgt auf Seiten 619-674.

5.3.1. Die Vorgänge im Zusammenhang mit der Kommission hinsichtlich des Ermittlers MH werden von Seiten 619-672 aufgeschlüsselt. Soweit der Betroffene Ralf Höhs im Zusammenhang mit Mobbingvorwürfen steht, ist nochmals nachdrücklich daran zu erinnern, dass seine Handlungen, Umsetzung und Versetzung des Zeugen M.H., auch nach Einschätzung des seinerzeit örtlichen Personalratsvorsitzender des LKA H.K., rechtmäßige beamtenrechtliche Handlung waren. Maßnahmen im Kontext der Aufklärung der Dienstfähigkeit des Zeugen M.H. sowie die Wegnahme und wieder zur Verfügungstellung der Dienstwaffe sind schon vom Ausschuss und in dieser Stellungnahme des Unterzeichners

⁷ Blatt 153/154 der Akte 125; wohl auch Bl. 160/161 der Akte 118

hinreichend dargestellt und gewürdigt worden (s.o.S. 22) und stellen evident kein Mobbing dar. Anzumerken ist zu Seiten 652/653, dass der Betroffene Ralf Höhs am 20.8.2013 an einem Gespräch mit den Mitgliedern des Fachgremiums teilgenommen hatte und nach Einschätzung der Pastorin S.H. die Darstellung des Betroffenen in vielen Punkten von ihren bisherigen Erkenntnissen abgewichen sei; dies dürfte nicht weiter verwundern, da sie und der Mobbing-Ausschuss im Kern bisher allein von dem Zeugen M.H. informiert waren. Auch im November 2013 nahm der Betroffene Ralf Höhs an einem Treffen des Arbeitskreises Mobbing teil und hätte dort seine Sicht der Dinge dargelegt, so die Darstellung von Seiten 656-658. Abschließend ist auf die zitierte Aussage auf Blatt 660 der Zeugin Söller-Winkler, seinerzeit Staatssekretärin Juni 2017, hinzuweisen, dass nach ihrer Einschätzung aufgrund der durch den Zeugen M.H. eingeleiteten straf- und dienstrechtlichen Untersuchungen die Tätigkeit des Mobbingausschusses einzustellen gewesen wäre, da derartige vorgenannte Untersuchungen das Maximum des Ergebnisses der Arbeit des Mobbing-Ausschusses dargestellt hätten.

5.3.2. Die Vorgänge hinsichtlich des Ermittlers AR sind in dem Bericht auf zwei Seiten, Seite 673/674, nachzulesen. Eine Stellungnahme entfällt.

5.4. die Prüfung der Vorgänge durch die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel hinsichtlich der angeblichen Mobbinghandlungen wird von Seiten 674-678 dargestellt. Eine Stellungnahme entfällt.

5.5. Die Prüfung der Vorgänge durch Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern umfasst die Seiten 678-687. Auf Seite 682 wird durch die Aussage des Ermittlers aus Mecklenburg-Vorpommern vor dem Ausschuss klargestellt, dass die Prüfung von Mobbing-Vorwürfen nicht Bestandteil des Auftrages gewesen sein.

Zu den Unterpunkten **5.6.** bis **5.8.** erfolgen keine Stellungnahmen.

5.9. Die Schlussfolgerungen des Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Behandlungen von Mobbing-Vorwürfen erfolgen auf Seiten 700-704. Aus der Sicht des Betroffenen Ralf Höhs ist zur Darstellung auf Seite 700 anzumerken, dass nach Einschätzung des Ausschusses zwar die Einziehung der Dienstwaffe grundsätzlich im Einklang mit der Fürsorgepflicht gestanden hätte, jedoch hätte der Ausschuss erhebliche Zweifel daran, „das LKA 2 dieser Maßnahme Aspekte der Fürsorge verfolgte.“ Begründet wird dies damit, dass aufgrund der eingezogenen Dienstwaffe des Zeugen M.H. dessen Versetzung und Einsatzfähigkeit in der BfL Kiel zu scheitern drohte und deshalb „LKA 2 gegen den wenige Tage vorher ärztlich erteilten Rat die Rückgabe der Dienstwaffe an M.H.“ verfügte. Der Unterzeichner erlaubt sich auf Seite 22 der Stellungnahme unter Punkt 5.1.1.4. zu verweisen. Evident wird die Einseitigkeit der Darstellung des Ausschusses ersichtlich; dass der Betroffene Ralf Höhs nicht mit Namen sondern als „LKA 2“ bezeichnet wird erwähnt der Unterzeichner nebenbei.

6. Komplex:

Entwicklung der Personalführungskultur in der Landespolizei seit dem Jahr 2009 bis zum 31.12.2017 sowie ethische Ausbildungsinhalte und deren Umsetzung an der PDAFB in Eutin

Der 6. Komplex wird von Seiten 705 bis 776 aufgearbeitet. Aus Sicht des Betroffenen Ralf Höhs ist die Aussage des Konfliktberaters und Zeugen C.W., Seite 713, herauszuheben, der den Betroffenen Ralf Höhs über eine unfreundliche Redeweise eines Vorgesetzten im Zuge seines Mediationsverfahren im LKA 212 informiert hatte und als Reaktion dieser Vorgesetzte

den Zeugen C.W. angerufen und sich für diese Redeweise entschuldigte. Ergänzend bekundete der Zeuge C.W., dass der Betroffene Ralf Höhs für seine Position Verständnis gehabt hätte (Protokoll, Seite 69, 89. Sitzung vom 31.5.2021).

6.5. Zum Verdacht eines „Netzwerkes“ in der Polizeiführung, dass Einfluss auf Entscheidungen genommen haben könnte, erfolgt die Darstellung auf Seiten 754-762. Die umfassende Darstellung, bei der auch auf die Protokolle der Anhörung durch den Sonderbeauftragten zurückgegriffen wird, führt zu der Erkenntnis, dass es ein „Netzwerk“ nicht gegeben hat und das Klima der Angst eine singuläre Wahrnehmung des Zeugen H.H. darstellt.

6.6. Der Untersuchungsausschuss hat auf Seiten 762-773 die Besetzung von Führungspositionen in der Landespolizei beleuchtet. Erkenntnisse einer etwaigen Missachtung der Grundsätze der Bestenauslese nicht dargestellt.

6.7. Die Kritik an der fachlichen und persönlichen Eignung einzelner Personen in der Polizeiführung wird auf Seiten 773-775 dargestellt. Eine einzelne Person berichtet über die angebliche Mauer des Schweigens; Erkenntnisse sind daraus nicht zu gewinnen.

6.7. In den Schlussfolgerungen zum 6. Komplex auf Seiten 775/776 erlaubt sich der Unterzeichner darauf hinzuweisen, dass er zum Thema Führungskultur Zeugen benannt hatte, die nicht vom Ausschuss geladen wurden. Wie zu erwarten war, konnte der Ausschuss kein „Netzwerk“ feststellen und fand auch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Führungspersonal nicht allein nach den Kriterien der Bestenauslese ernannt worden war.

7. Komplex:

Umstände und Hintergründe für die Entscheidung des Innenministers zur Ablösung des Leiters der Polizeiabteilung im Innenministerium und des Leiters des Landespolizeiamtes sowie für das vorzeitige Ausscheiden des Leiters des Landeskriminalamtes.

Der 7. Komplex befasst sich von Seiten 777-853 mit dem Personalwechsel in der Polizeiführung veranlasst durch den seinerzeitigen Innenminister Grote.

Die Aufnahme der E-Mail des Betroffenen Ralf Höhs vom 15.10.2017, 14.04 Uhr, auf Seiten 798/799, belegen evident, dass kein Wunsch einer Ablösung oder Veränderung erklärt worden war. Auf Seite 851 ist zu lesen, dass „die Polizeiführer selbst ihre Ablösung angeboten haben“; der Mail des Betroffenen Ralf Höhs ist dieses evident nicht zu entnehmen. Das gegenteilige Gefühl des ehemaligen Ministers Grote, dies anders zu werten oder in seiner Autorität nicht anerkannt zu werden (Seite 802) oder einer Kraftprobe (Seite 851) ausgesetzt gewesen zu sein, bleibt aus Gründen der Höflichkeit unkommentiert. Erlaubt sei der Hinweis, dass das Begehren um die Vorlage dienstlicher Erklärungen oder dienstlicher Stellungnahmen, Seite 850, für den Ausschuss nachvollziehbar sein mag; dienstrechtlich stellen aber falsche Erklärungen oder Stellungnahmen, die - wie eingefordert - einen alleinigen Bezug zum Dienst haben, einen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht nach § 35 Abs. 1 S. 1 u. 2 BeamStG dar, ohne dass sie als dienstliche Erklärung deklariert sind.

8. Komplex:

Aufarbeitung der Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei durch die Landesregierung von Mai 2017 bis zum 31.12.2017

Neu: Aufarbeitung der Vorwürfe gegen die Führungsebene der Landespolizei durch die Landesregierung ab Kenntnis bis zum 20.02.2018

Eine Anmerkung zur Darstellung des 8. Komplex, Seiten von 854 bis 907 vermag sich der Unterzeichner nicht zu verkneifen. Milde formuliert der Ausschuss auf Seite 906, dass „bei der Erstellung des Arbeitsauftrages die Grundsätze eines fairen Arbeits- und dienstrechtlichen Verfahrens nicht ausreichend berücksichtigt“ worden seien. Dies ist eine sehr höfliche und sehr freundliche Formulierung für ein rechtlich desaströses Handeln durch die seinerzeitige Leitung im Innenministerium. Der Unterzeichner verweist zur Illustration seiner Behauptung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, Bs. v. 21.4.2015 in NVwZ 2015, 1279, Rn 52, 53, und 57, wonach die Wesentlichkeitstheorie Geltungsanspruch auch im Beamtenverhältnis beansprucht und die Grundrechte selbstverständlich im Beamtenverhältnis gelten.

Der Bewertung im Teil B, Alternative Meinung 2, getragen von dem Ausschussmitglied der FDP, kann seitens des Unterzeichners uneingeschränkt zugestimmt werden.

Bilanz des Unterzeichners

Das Gesamtergebnis des Ausschusses zeigt, dass dieser umfassende Auftrag, den der Ausschuss zu bewältigen hatte, in einigen Bereichen eher sehr unvollständig aufgeklärt und bewertet werden konnte. Dies mag sicherlich auch der Restriktionen aufgrund der Corona Lage geschuldet sein, jedoch ist nicht auszuschließen, dass einige Mitglieder des Ausschusses eine durchaus vorgefasste Haltung gehabt haben, und durch die Zeugenbefragungen und durch die selektiven Aktenauswertungen nicht zu einer anderen Haltung gekommen sind.

Die Darstellungen und Bewertungen des Ausschusses auf der einen und die Gegenposition des Unterzeichners auf der anderen lassen durchaus die Bewertung zu, dass viele Zeugenaussagen nicht Eingang in die Bewertung des Ausschusses gefunden haben, dass der Ausschuss einen Bericht vorgelegt hat, der eindeutig als tendenziös und eindeutig als zulasten des Betroffenen Höhs gehend bezeichnet werden darf.

Die von dem Betroffenen Ralf Höhs getroffenen dienstlichen Maßnahmen im Juli 2010 und in der nachfolgenden Zeit in Bezug auf Herr A.R. und Herr M.H., waren einerseits ex ante betrachtet unstreitig rechtmäßig und andererseits in Erfüllung seiner Pflichten als Abteilungsleiter LKA 2 erfolgt, die uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Abteilung, insbesondere der Soko Rocker, aufrecht zu erhalten. Eine Verletzung von Rechten der vorgenannten Personen ist evident nicht ersichtlich.

Die Feststellung des OVG Schleswig, es hätte eine „Prangerwirkung“ zulasten des Betroffenen Ralf Höhs vorgelegen, war und ist leider auch in Bezug auf die Darstellung durch den Ausschuss prolongiert worden.

Die finale Erkenntnis:

Die Wirklichkeit wird durch Kommunikation konstruiert – Paul Watzlawick


Rogosch

Kiel, 25.02.2022

25

RECHTSANWÄLTE

ARP • GÜLDENZOPH • MEEDER

Lübecker Straße 1
www.agm-rechtsanwaelte.de

22087 Hamburg
kanzlei@agm-rechtsanwaelte.de

RAe Arp • Güldenzoph • Meeder, Lübecker Straße 1, 22087 Hamburg

An den Ersten Parlamentarischen
Untersuchungsausschuss
z.H. Herrn Dr. Morten J. Alpes
Per Mail:
morten.alpes@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7223
NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

Rechtsanwälte in Bürogemeinschaft:
Katharina Güldenzoph (geb. Arp)
Jan-Ontjes Güldenzoph
Tel.: 040 – 39 87 57 45
Telefax: 040 – 39 87 57 47

Jochen Meeder
Telefon: 040 – 39 87 57 46
Telefax: 040 – 39 87 57 47

Unser Zeichen
19 - 104 G

Datum
28. Februar 2022

Ihr Zeichen

L 216 – Rechtliches Gehör nach § 25 UAG – Betroffener Jörg Muhlack

Sehr geehrter Herr Dr. Alpes,

zu den meinen Mandanten Herrn Jörg Muhlack betreffenden Ausführungen des
Abschlussberichtes soll nachfolgend Stellung genommen werden:

Die Feststellungen und Bewertungen des Ausschusses bedürfen in den nachstehenden
Zusammenhängen der Klarstellung.

I.

Die Schlussfolgerungen unter dem **Punkt 5.9** des Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses hinsichtlich der Behandlung von Mobbing-Vorwürfen
(Themenkomplex 5) sind nicht zutreffend.

Der Ausschuss geht – aus unserer Sicht zutreffend - davon aus, dass er weder die tatsächliche Möglichkeit noch den parlamentarischen Auftrag hat, die Vorwürfe des Mobbing zum Nachteil des Zeugen M.H. aufzuklären. Aus diesem Grunde habe sich der Ausschuss auch keine Definition des Begriffes „Mobbing“ zu eigen gemacht, da es hier auf eine Bewertung der Vorgänge nicht ankomme.

Der Ausschuss meint aber dessen ungeachtet bewerten zu müssen, ob mit den seinerzeit vom M.H. erhobenen Mobbingvorwürfen entsprechend der damals geltenden Erlasslage sachgerecht umgegangen wurde und die damals zu Verfügung stehenden Instrumentarien im Interesse einer umfassenden Aufklärung der Vorwürfe ausgeschöpft worden wären. Der Ausschuss habe an dieser Stelle das Verhalten von Vorgesetzten nur hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Grundsätzen der Fürsorge und der Übereinstimmung mit den personalrechtlichen Vorschriften geprüft.

Warum sich gerade dies tatsächlich darstellen lasse und dies zudem noch der parlamentarische Aufträge gebiete, läßt der Ausschuss unbeantwortet. Es bleibt insbesondere unklar, wie dies – unter Vermeidung von Wertungswidersprüchen – ohne eine Definition von „Mobbing“ (gemeint ist vorliegend ohnehin wohl eher der Begriff des „Bossing“) gelingen kann.

Unter Mobbing wird in der Rechtsprechung ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren von Beschäftigten untereinander oder durch Vorgesetzte verstanden, das über gewöhnliche, von jedermann zu bewältigende berufliche Schwierigkeiten hinausgeht und eine mehr oder weniger schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts, der Ehre und/oder der Gesundheit des Betroffenen darstellen kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 5.12.2019 - 2 WD 29.18 -, juris Rn. 26; v. 28.9.2018 - 2 WD 14.17 -, juris Rn. 86; v. 15.12.2005 - 2 A 4.04 -, juris Rn. 36 und v. 11.6.2002 - 2 WD 38.01 -, juris Rn. 21; BGH, Beschl. v. 1.8.2002 - III ZR 277/01 -, juris Rn. 17; BAG, Beschl. v. 14.1.2015 – 7 ABR 95/12 -, juris Rn. 18 und v. 15.1.1997 - 7 ABR 14/96 -, juris Rn. 16; Urt. v. 24.4.2008 - 8 AZR 347/07 -, juris Rn. 29 und v. 16.5.2007 - 8 AZR 709/06 -, juris Rn. 58, 60; Bay. VGH, Beschl. v. 12.3.2014 - 6 ZB 12.470 -, Rn. 9; OVG NRW, Urt. v. 12.12.2013 - 1 A 71/11 -, juris Rn. 42; OLG Stuttgart, Urt. v. 28.7.2003 - 4 U 51/03 -, juris Rn. 26 f.). Die rechtliche Besonderheit der als Mobbing bezeichneten tatsächlichen Erscheinungen besteht dabei darin, dass die Verletzungshandlung in einem bestimmten Gesamtverhalten liegt. Der Anfeindung, Schikane oder Diskriminierung müssen

fortgesetzte, aufeinander aufbauende und ineinander übergreifende Verhaltensweisen zugrunde liegen. Diese müssen darüber hinaus nach Art und Ablauf im Regelfall einer übergeordneten, von der Rechtsordnung nicht gedeckten Zielsetzung förderlich sein. Anknüpfungspunkt ist somit das als Mobbing umschriebene Gesamtverhalten, welches seine Prägung insbesondere aus der zugrunde liegenden Systematik des Vorgehens sowie der in der Regel auch vorhandenen ungesetzlichen Zielsetzung erhält. Nicht hingegen sind dies in der Regel einzelne abgrenzbare Handlungen, die für sich genommen „neutral“ sein bzw. wirken können (vgl. BAG, Urt. v. 15.9.2016 - 8 AZR 351/15 -, juris Rn. 38 und v. 24.4.2008 - 8 AZR 347/07 -, juris Rn. 29; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 8.10.2020 - 1 L 72/19 -, juris Rn. 73; OVG NRW, Urt. v. 12.12.2013 - 1 A 71/11 -, juris Rn. 44). Systematisch ist ein gegen eine Person gerichtetes Verhalten vielmehr, wenn sich aus einer Kette von Vorfällen ein System erkennen lässt, wobei dieses letztlich darauf zielt, den Betroffenen zu zermürben (OVG NRW, Urt. v. 12.12.2013 - 1 A 71/11 -, juris Rn. 46).

Ob in diesem Sinn ein systematisches Anfeinden, Schikanieren oder Diskriminieren vorliegt, hängt immer wesentlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei ist eine Abgrenzung zu dem in einem Betrieb allgemein üblichen oder rechtlich erlaubten und deshalb hinzunehmenden Verhalten erforderlich. **Nicht jede Auseinandersetzung oder Meinungsverschiedenheit mit Kollegen oder Vorgesetzten erfüllt bereits den Begriff des Mobbings. Kurzfristigen Konfliktsituationen mit Vorgesetzten oder Kollegen fehlt in der Regel schon die notwendige systematische Vorgehensweise.** Auch wenn einzelne Handlungen für sich den Begriff des Mobbings nicht erfüllen, kann möglicherweise die Gesamtheit der Handlungen als solches anzusehen sein. Es muss jedoch zwischen den einzelnen Handlungen im juristischen Sinn ein Fortsetzungszusammenhang bestehen (vgl. BAG, Urt. v. 15.9.2016 - 8 AZR 351/15 -, juris Rn. 36 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Urt. v. 8.10.2020 - 1 L 72/19 -, juris Rn. 74; OVG NRW, Urt. v. 12.12.2013 - 1 A 71/11 -, juris Rn. 48 und Beschl. v. 16.7.2012 - 6 A 2612/11 -, juris Rn. 4 ff.; Bay. VGH, Beschl. v. 12.3.2014 - 6 ZB 12.470 -, Rn. 10; OLG Stuttgart, Urt. v. 28.7.2003 - 4 U 51/03 -, juris Rn. 27). Als "Mobbing"-Handlungen kommen in diesem Zusammenhang zahlreiche und verschiedene Verhaltensweisen in Betracht wie z. B. tätlicher Angriff, Anfeindung, geringschätzig oder entwürdigende Behandlung, Beleidigung, Ausschluss von der Kommunikation, Diskriminierung oder auch die massive Einschüchterung, um den Betroffenen "auf kaltem Wege" zur

Aufgabe des Arbeitsplatzes zu bewegen (OVG NRW, Urt. v. 12.12.2013 - 1 A 71/11 - juris Rn. 48).

Diese rechtlichen Rahmenbedingungen einmal vorausgesetzt hätten den Ausschuss zu der Erkenntnis bringen müssen, dass aufgrund des singulären und zeitlich eingrenzbaren Konfliktes zwischen M.H. und seinen Vorgesetzten, der Vorwurf des „Mobbing“ bereits an dem Merkmal des systematischen Vorgehens scheitern musste.

Vor diesem Hintergrund verbietet sich die Einschätzung seitens des Ausschusses, dass der Umgang seitens der Vorgesetzten im LKA und der Polizeiabteilung im Innenministerium mit dem Konflikt nicht souverän und angemessen sachlich gewesen sei.

Ebenso verhält es sich mit der Bewertung des Ausschusses, dass die (zweite) Entscheidung des Betroffenen Muhlack im Gespräch mit dem AK Mobbing vom 22.08.2013, dessen abschließender Empfehlung nicht zu folgen, stattdessen das Verfahren ohne weitere Veranlassung abzubrechen und in der Außendarstellung zu behaupten, dass das Ergebnis der stattgefundenen Prüfungen sei, die Vorwürfe seien nicht haltbar, nicht mehr vertretbar sei.

Der Ausschuss vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass eine Aufklärung der Vorwürfe verhindert worden wäre. Nach dem oben dargelegten rechtlichen Voraussetzungen wird man diese Sicht des Ausschusses nicht stützen können.

Vielmehr muss man aus heutiger Sicht feststellen, dass eine Befassung des AK Mobbing wohl ohnehin nicht das geeignete Forum für eine Bewertung eines Sachverhaltes in Bezug auf Mobbingvorwürfe gewesen ist.

Die Rechtsprechung hatte diese Überlegung bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 2008 deutlich gemacht:

BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 2008 – 1 WB 23/07 –, juris Rn. 22:

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass das gerichtliche Antragsverfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung nur bedingt geeignet ist, Sachverhalte - wie das hier geltend gemachte Mobbing - angemessen zu würdigen, deren belastende Wirkung für den Soldaten vor allem in der Gesamtschau auf einen Zusammenhang

von Verhaltensweisen hervortritt, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und die für sich genommen nicht notwendigerweise rechtswidrig sein müssen. Durch die Aufspaltung in einzelne - isoliert betrachtete - Maßnahmen und die Beschränkung auf eine Rechtmäßigkeitskontrolle besteht die Gefahr, dass der mögliche spezifische Unwertgehalt, der sich gerade aus dem Gesamtzusammenhang dieser Verhaltensweisen ergeben kann, nur verkürzt erfasst und im ungünstigsten Fall das eigentliche Anliegen des Beschwerdeführers verfehlt wird. Schutz gegen Mobbing ist deshalb in erster Linie durch Maßnahmen der Dienstaufsicht und Personalführung zu leisten. Ein Verfahren vor dem Wehrdienstgericht kann diese nicht ersetzen oder nachholen.

Im Lichte dieser Vorgaben der Rechtsprechung ist die Einschätzung des Ausschusses unzutreffend, dass eine disziplinare Prüfung hätte veranlasst werden müssen, um eine Klärung und Rechtssicherheit und damit Akzeptanz, Ruhe und Vertrauen bringen können.

Die Einschätzung des Ausschusses, dass die ungeklärte Situation und – angeblich – falschen zu diesem Themenkomplex verbreiteten Informationen die Arbeit der Landespolizei in Teilen erheblich belastet habe, ist mehr als vage, rein gar nicht belegt und in der Sache falsch.

Der Ausschuss stellt sich mit seinen Wertungen gegen die rechtskräftigen Feststellungen der mit dem Sachverhalt befassten Verwaltungsgerichte (VG Schleswig, Urteil vom 20.08.2014 - Az.: 11 A 723/13; juris und OVG Schleswig Az.: 2 LA 73/14).

Das erstinstanzliche Urteil führt unter anderem aus:

„Die vom Kläger schon früher erhobenen Vorwürfe gegenüber seinen Vorgesetzten betreffend strafermittlerische Entscheidungen im Landeskriminalamt haben sowohl zu einer staatsanwaltschaftlichen Überprüfung der Vorwürfe durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht A-Stadt als auch zu einer Überprüfung unter dem Gesichtspunkt einer vom Kläger erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde geführt. Beide Überprüfungen haben **nicht zu einem vorwerfbaren Verhalten** der früheren Vorgesetzten des Klägers geführt. **Somit kann von einem Eingriff in das Rechtsverhältnis - Dienstverhältnis - des Klägers durch seine Vorgesetzten nicht ausgegangen werden.**“

Vor dem Hintergrund, dass die Entscheidung des VG Schleswig im Jahre 2014 erging, läßt die Feststellung des Ausschusses, der Betroffene Muhlack habe nach dem Gespräch am 25.06.2013 mit dem Arbeitskreisvorsitzenden, eine disziplinarische Prüfung veranlassen müssen, absurd dastehen.

Auch die weiteren Wertungen des Ausschusses in diesem Zusammenhang lassen sich im Lichte der rechtlichen Vorgaben nicht halten.

Das Beamtenverhältnis als gegenseitiges Treueverhältnis wird von dem Grundsatz geprägt, dass zwischen dem Beamten und seinem Dienstherrn Offenheit und Vertrauen herrschen muss (BVerwG Urteil vom 15.10.1970 – II C 36.66; BVerwGE 36, 134, 142; Urteil vom 04.08.1975 – VI V 30.72, BVerwGE 49, 89 = NJW 1976, 204). Selbstverständlicher Ausfluss dieses Grundsatzes ist es, dass der Dienstvorgesetzte aus einem Sachverhalt nur dann eine für den Beamten ungünstige Folgerung ziehen darf, wenn er zuvor dem Beamten Gelegenheit gegeben hat, zu diesem Sachverhalt Stellung zu nehmen und Erklärungen darüber abzugeben, wie er zu seiner Handlungsweise gekommen ist (Nach Sellmann ZBR 1965, 37, 41, gilt dies auch für Umstände, die nicht in der Personalakte dokumentiert werden).

Jeder Beamte darf erwarten, dass sein Dienstvorgesetzter, wenn er sich zu einem dem Beamten nachteiligen Eingreifen entschließt, sogar die subjektive Seite des Verhaltens dieses Beamten mit Sorgfalt prüft. Der Offenheitsgrundsatz verwirklicht damit nicht nur den rechtsstaatlichen Anspruch auf ein faires Verfahren und auf rechtliches Gehör vor belastenden Verwaltungsentscheidungen, sondern zählt zum richtig verstandenen Inhalt des auf ein gegenseitiges Treueverhältnis gegründeten Beamtenverhältnis selbst (BGH Urteil vom 29.11.1956 – III ZR 70/55; BGHZ 22, 258, 266 = juris, Rn. 22; Urteil vom 09.12.1999 – III ZR 194/98, NVwZ 2000, 1451, 1452 = ZBR 2000, 249).

Unter Berufung auf den Offenheitsgrundsatz hat der BGH etwa die Anhörung eines Beamten gefordert, bevor der Dienstherr sonst intern gebliebene Verdachtsmomente an eine (anderweitig zuständige) Strafverfolgungsbehörde weiterleitet, die zur Einleitung eines den Beamten wesentlich beeinträchtigenden Ermittlungsverfahrens führen würde. Ob der Dienstvorgesetzte bei strafbaren Handlungen untergeordneter Beamter Strafanzeige erstattet, hat er bei fehlender Anzeigepflicht nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden (vgl. zum Ermessen des

Dienstvorgesetzten bei Erhebung einer Strafanzeige Els in RiA 1993, 229, 232 ff.).

Bei dieser Entscheidung hat der Dienstvorgesetzte zwischen dem öffentlichen Interesse an der strafrechtlichen Untersuchung des Vorgangs und an der Bestrafung des Täters einerseits und dessen berechtigten Belangen andererseits abzuwägen (Nach Lindgen RiA 1969, 67, 69, ist dabei auch zu berücksichtigen sich das Disziplinarverfahren auf die Strafanzeige hin wegen der Aussetzungsmöglichkeiten bzw. – nach Anklageerhebung – Aussetzungspflicht erheblich verzögern kann). Eine ausreichende Ermessensgrundlage kann der Dienstvorgesetzte nur dadurch schaffen, dass er alle zur Ermessenausübung nötigen und möglichen Erkenntnisse einholt. Dazu gehört im Streitfall ungeachtet einer Anhörungspflicht nach der Disziplinarordnung auch die Anhörung des Beamten, dessen Unterlassung ermessensfehlerhaft und amtspflichtwidrig wäre (BGH Urteil vom 09.12.1999 – III ZR 194/98, NVwZ 2000, 1451, 1452 = ZBR 2000, 249).

Diese rechtlichen Rahmenbindungen einmal vorausgesetzt, ist die Einschätzung des Ausschusses, dass es nicht sachgerecht gewesen sei, den Leiter des LKA 2 weiter mit der Bearbeitung der erhobenen Vorwürfe zu betrauen, völlig unzutreffend. Der Vorwurf, dass dieser ein maßgeblicher Teil des Konfliktes gewesen sei, ist vorverurteilend und nicht weiter belegt. Der Vorwurf der Befangenheit (richterweise müsste es Voreingenommenheit heißen) ist nicht zutreffend und ebenfalls durch nichts belegt.

Zusammenfassend wird man festhalten können, dass der Ausschuss in diesem Wertungskomplex 5.9 zu unzutreffenden Ergebnissen kommt und sich damit insbesondere gravierend gegen die – originär damit befassten – Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit stellt.

II.

Zu den Schlussfolgerungen zu dem **Punkt 6.8** wird man richtig stellen müssen, dass es eine (angeblich) vorzeitige Beendigung eines Mobbingverfahrens tatsächlich nicht gegeben hat. In diesem Zusammenhang darf auf die oben gemachte Ausführungen verwiesen werden.

Für den Betroffenen Muhlack war insbesondere der Umstand, dass der Zeuge M.H. bei seiner Befragung am 13.03.2013 durch die Ermittler des LKA Mecklenburg-Vorpommern seine Dokumentation zu dem angeblichen Mobbingvorwürfen an die dortigen Ermittler übergab und in dem Abschlussbericht zahlreich daraus zitiert wurde, handlungsleitend.

Mag ursprünglich der Arbeitsauftrag des LKA Mecklenburg-Vorpommern die Untersuchung von Mobbing-Vorwürfen nicht enthalten haben, so waren jedoch die in Detail gemachten Vorwürfe bei einer Betrachtung des Konfliktes im LKA nicht außer Betracht zu lassen.

Vor diesem Hintergrund waren die weiteren Entscheidungen des Betroffenen Muhlack im Lichte der Fach- und Dienstaufsicht richtig und die damit verbundene Kommunikation nach außen frei von Fehlern.

III.

Die Schlussfolgerungen des Ausschusses zu dem Themenkomplex **Punkt 8.5** (Aufarbeitung der Vorwürfe) sind ebenfalls nicht zutreffend und geben die tatsächlichen Geschehensabläufe nicht korrekt wider.

Der Wertung des Ausschusses, dass in der Dienstversammlung am 30.05.2017 unvollständige Informationen und nicht wahrheitsgemäß im Hinblick auf die u.a. durch das LKA Mecklenburg-Vorpommern festgestellten Mängel innerhalb der Polizeiführung, verbreitet worden sein sollen, ist durch nichts belegt und in der Sache fehlgehend. Einmal außer Acht gelassen, dass sich der Ausschuss ganz offensichtlich lediglich sogenannter Sprechzettel bedient hat, aber keine weitere Sachaufklärung betrieben hat, ist die Darstellung, dass der Betroffene Muhlack ein undifferenziertes „Freund-Feind-Bild“ dargestellt haben soll, nicht zutreffend. Der Ausschuss gibt keine weitere Auskunft darüber, woran man diesen Vorwurf festmachen kann. In einem sonst an Zitaten reichen Werk wie diesem vorläufigen Abschlussbericht, wirkt die oben zitierte Passage wie ein Fremdkörper. Sich aufdrängende Fragen des geneigten Lesers, woher der Ausschuss seine Einschätzung herleiten kann, bleiben unbeantwortet.

Fast schon folgerichtig ist sodann auch die weitere unzutreffende Annahme des Ausschusses, dass die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) falsch beantwortet worden wäre, da die Antwort auf die Frage 2 der seinerzeitigen Anfrage deutlich gemacht habe, dass die umfangreiche Prüfung der Mobbing-Vorwürfe durch verschiedene externe Stellen in strafrechtlicher, disziplinar- und dienstrechtlicher sowie verwaltungsgerichtlicher Hinsicht erfolgt sei und kein vorwerfbares Verhalten von Vorgesetzten ergeben habe.

Die seinerzeitige Empfehlung des Arbeitskreises Mobbing in dem zusammenfassenden Bericht vom 22.01.2013 war vor dem Hintergrund der damals schon laufenden verwaltungsgerichtlichen Überprüfung obsolet. Exakt aus diesem Grund war die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer inhaltlich nicht unzutreffend und mithin vollständig.

IV. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Schlussfolgerungen des vorläufigen Abschlussberichtes des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses lassen eine durch die Situation, dass zahlreiche unterschiedliche Interessengruppen involviert waren, geschuldete entsprechende Beweiswürdigung vermissen.

Im Rahmen einer Beweiswürdigung wird man insofern die Aussagen der jeweiligen Auskunftspersonen mit großer Vorsicht genießen müssen, da diese – zumindest zum Teil - in einem Lager gegen meinen Mandanten als Betroffenen stehen (vgl. dazu Meyer-Goßner/Schmitt, Kommentar zur StPO, 63. Auflage 2020, § 261 Rz. 11 a mit Verweis auf KG, NStZ 19, 360).

Der vorläufige Abschlussbericht läßt nicht erkennen, dass alle diese Umstände, welche geeignet sind, die Schlussfolgerungen zu Gunsten oder zu Ungunsten meines Mandanten als Betroffenen zu beeinflussen, erkannt wurden und in einer Gesamtschau gewürdigt wurden (vgl. BGH NStZ, 19, 42).

Dass es bei einigen Auskunftspersonen, die das Verhalten meines Mandanten als Betroffenen bewerten, zu einer Lagerbildung gekommen ist, dürfte wohl unstrittig sein (vgl. Frankfurt StV 11, 12; Karlsruhe StraFo 05, 250).

Insbesondere in den oben von mit zitierten Passagen wird deutlich, dass eine abgewogene Beweiswürdigung bei den Schlussfolgerungen nicht stattgefunden haben kann.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, dass man in der abschließenden Sitzung am 07.03.2022 die aufgeworfenen Punkte dieser Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die abschließende Fassung des Schlussberichtes entsprechend anpassen sollte.

Für den Betroffenen Jörg Mühlack



Jan-Ontjes Güldenzoph
Rechtsanwalt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7241
NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

Frank-Eckhard Brand

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Rechtsanwalt Frank-Eckhard Brand • Marlistraße 13 • 23566 Lübeck

Vorab per Fax: 0431 988-6101 180

An den Ersten Parlamentarischen
Untersuchungsausschuss
z. Hd. Herrn Dr. Morten J. Alpes
Landeshaus Postfach 7121

24171 Kiel

Frank-Eckhard Brand
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Strafrecht

Marlistraße 13 • D-23566 Lübeck
Telefon 0451 / 62 44 57
Telefax 0451 / 61 12 95 95
Mobil 0171 – 9781037

eMail ra.brand@strafrecht-luebeck.de



B/

Bitte bei allen Schreiben oder Zahlungen angeben

01. März 2022

Rechtliches Gehör nach § 25 UAG – Betroffener Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski

Sehr geehrter Herr Dr. Alpes,

zu den meinen Mandanten Herr OstA Alexander Ostrowski betreffenden Ausführungen des vorläufigen Schlussbericht des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode gemäß Beschluss vom 14.02.2022 (§ 25 Abs. 1 UAG) soll nachfolgend Stellung genommen werden:

1. Vorbemerkung

Das parlamentarische Untersuchungsrecht bietet ein spezifisches Instrument parlamentarischer Kontrolle, um politische Verantwortung für bestimmte Missstände geltend zu machen bzw. festzumachen¹. Der hier in Teilen vorliegende Schlussbericht wird diesem Ziel nicht gerecht. Hinsichtlich der Person des Betroffenen Oberstaatsanwalt (OstA) Ostrowski ist der PUA hier „zu einem Tribunal degeneriert“², da als Ergebnis der Untersuchung persönliche Schuld unterstellt wird, und zwar anhand einer spekulativen Beweiswürdigung, die eine

¹) Glauben/Broker, Das Recht der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, Kap. 1 Rn. 10;

²) vgl.: a.a.O. Rn. 12;

Objektivität der Betrachtung vermissen lässt und die einen Sachverhalt konstruiert, der insbesondere eine professionelle Beweisaufnahme bzw. die Auseinandersetzung mit einer solchen vermissen lässt.

2. Vorwurf

Dem Betroffenen wird zunächst unterstellt, im Zusammenhang mit der Information, der Tatverdächtige N. H. sei erst nach der Tat am Tatort eingetroffen und der ebenfalls Tatverdächtige P. B. habe nicht zugestochen, von dem VP-Führer S. außerdem erfahren zu haben, dass es innerhalb des LKA einen Konflikt gegeben habe, wie mit der Information dieser Quelle umzugehen sei³. Der Betroffene habe nicht auf eine entsprechende Verschriftlichung hingewirkt, sondern erst, als er einen Bericht des Ermittlers A. R. erhalten habe, den VP-Führer S. nachträglich zur Abfassung eines falschen Berichtes hinsichtlich dieser Information aufgefordert⁴ und diesen dann mit dem Hinweis, dass hier nichts zu veranlassen sei, an das Gericht weitergeleitet⁵.

Darüber hinaus wird dem Betroffenen Ostrowski immer wieder vorgeworfen, er habe mit der Anklageerhebung zunächst für die Fortdauer der Haft für N. H. votiert und dann später - ohne Begründung - beantragt, N. H. vom weiteren Vollzug der Untersuchungshaft zu verschonen.

Hieraus zieht der Ausschuss insgesamt den Schluss, dass der Betroffene Ostrowski eine rechtswidrige Handlung bewusst vertuscht habe, und zwar in der Absicht, das Gericht zu täuschen, und dadurch in seiner Funktion als Staatsanwalt die Verantwortung für ein faires und rechtsstaatliches Verfahren verletzt habe⁶.

3. Bewertung

Das Ergebnis mag zwar von den Vorwürfen gegen die Landespolizei ablenken, die der Anlass dieser Untersuchung waren, allerdings ist dieses Fazit falsch und nur dem Umstand geschuldet, dass der PUA eine unzureichende Beweisaufnahme durchgeführt (1) und sich offensichtlich weder umfassend mit der Aussage noch in ausreichendem Maße mit der Person des Betroffenen Ostrowski auseinandergesetzt hat. Stattdessen hat der PUA einen auf

³⁾ Bericht Bl. 298

⁴⁾ Bericht Bl. 299

⁵⁾ Bericht Bl. 197

⁶⁾ Bericht Bl. 333 ff., 339 ff.

Spekulationen beruhenden persönlichen Vorwurf gegen den Betroffenen Ostrowski konstruiert, der darin gipfelt, in persönlich vorwerfbarer Weise die Verantwortung für die Beteiligung an einer Vertuschung im Jahr 2010 festzustellen⁷.

Bereits in der für den Betroffenen Ostrowski abgegebenen Stellungnahme gemäß § 18 VII 3 UAG vom 28.09.2020 hat der Betroffene im Hinblick auf seine Rolle im Subway-Verfahren eine differenzierte Betrachtung ex-ante und ex-post dargestellt.

Der Ausschuss mag endlich zur Kenntnis nehmen, dass für den Betroffenen Ostrowski die Informationen der als „VP1“ bezeichneten Quelle seinerzeit völlig unbedeutend waren⁸, da die Ermittlungsergebnisse vielmehr einen dringenden Tatverdacht gegen die Tatverdächtigen⁹ ergaben. Deshalb verzichtete der Betroffene bewusst auf eine Verschriftlichung dieser Informationen. Der Konflikt im LKA offenbarte sich ihm erst wesentlich später und eine Anweisung inhaltlicher Art an den VP-Führer S. zur Abfassung seines Vermerkes hat es seitens des Betroffenen nicht gegeben.

Die Vermerke von dem Ermittler A. R. sowie VP-Führer S. hat er ohne jedes Zögern nach Erhalt an das Gericht weitergeleitet, womit er das Notwendige veranlasst hatte. Der Angeklagte N. H. wurde bereits zuvor aufgrund einer von ihm angestrebten Ausbildung mit Anklageerhebung auf Antrag des Betroffenen von der Untersuchungshaft verschont. Beim Landgericht Kiel konnte hinsichtlich N. H. ein Tatnachweis nach erfolgter Beweisaufnahme nicht geführt werden, so dass der Haftbefehl später aufgehoben und N. H. freigesprochen wurde; der Tatverdächtige P. B. ist zu einer Freiheitsstrafe¹⁰ verurteilt worden.

In seiner Stellungnahme vom 28.09.2020 hat der Betroffene Ostrowski darauf hingewiesen, dass bei einer weitergehenden und umfassenden Kenntnis der damaligen Sachlage er mit den ihm mitgeteilten Informationen anders umgegangen wäre und sicher darauf gedrängt hätte, diese Informationen aktenkundig zu machen damals waren die ihm erteilten Informationen lediglich eine *quantité négligable*.

Eine differenzierte Betrachtung der seinerzeitigen Umstände und der Situation des Betroffenen Ostrowski lässt der Schlussbericht des PUA vermissen.

Stattdessen unterliegt die Würdigung der als Beweis erhobenen Aussagen methodischen

⁷) s. Fn 5)

⁸) Bericht Bl. 168: „völlig wertlos“ und „nicht zutreffend“

⁹) u. a. N. H. und P. B.

¹⁰) Urteil LG Kiel vom 14.04.2011 - 10 KLS 16/10 hinsichtlich P. B. 3 J 9 Mo

Fehlern, rechtlichen und tatsächlichen Fehleinschätzungen und Unterstellungen sowie einer bedenklichen Auffassung zur Frage der Gewaltenteilung. Im Einzelnen:

a. Methodik

Bei unterschiedlichen Aussagen von Zeugen zu einem wesentlichen Punkt bemisst sich die Frage der Glaubwürdigkeit nicht danach, welcher Meinung man subjektiv folgen möchte. Der Vorgang einer freien Beweiswürdigung zur Sachverhaltsfeststellung – wenn ein strafprozessualer Maßstab für die Glaubhaftigkeit einer Aussage angelegt werden soll¹¹ – ist nun einmal kein völlig freier und unbestimmter Vorgang, vielmehr orientiert sich zumindest die strafprozessuale Wahrheitsfindung an nachvollziehbaren Kriterien¹².

In der Bewertung der Aussage des Betroffenen Ostrowski findet eine auf nachvollziehbaren Kriterien basierte Auseinandersetzung und Abwägung mit den anderen Aussagen und Beweismitteln nicht statt. Darüber hinaus ist festzustellen, dass keine vollständige Beweisaufnahme erfolgt ist.

b. Tatsächliche Fehleinschätzungen

In der Folge lässt der Ausschuss durch unzulässige Sachverhaltsergänzungen die „Rolle des Betroffenen OStA Alexander Ostrowski“¹³ in einem völlig falschen Licht erscheinen. In diesem Zusammenhang soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass der Betroffene Ostrowski, auch im Hinblick auf das Subway-Verfahren, lediglich seinen Job gemacht hat und ihm weder an einem unzulässigen Quellenschutz noch an einer Parteinahme im Rahmen eines Konfliktes im LKA gelegen war. Hierzu hatte er überhaupt kein Motiv und auch keine Veranlassung. Bereits aus dem Umstand einer jahrelangen erfolgreichen und untadeligen Tätigkeit im Hinblick auf die Aufklärung und Verfolgung der Rockerkriminalität in Schleswig-Holstein ist der hier erhobene Vorwurf – den der PUA selbst als Einzelfall darstellt – im Hinblick auf den Betroffenen Ostrowski geradezu absurd.

¹¹⁾ so § 28 UAG

¹²⁾ instruktiv hierzu: Glaubhaftigkeitslehre in: Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 5. Auflage, 07.12.2020;

¹³⁾ Bericht Bl. 333335

Der Ausschuss sah das Wissen aus den beigezogenen Akten und den bereits zwei durchgeführten verwaltungsrechtlichen Voruntersuchungen¹⁴ nicht als ausreichend an, um den hier in Rede stehenden Sachverhalt in ausreichendem Maße zu würdigen. Um seine weitergehende und umfangreiche Untersuchung zu rechtfertigen, wurde der hier Betroffene vermeintlich als verantwortlich und als „Sündenbock“ des Geschehens ausgemacht.

Im Rahmen der Beweisaufnahme lenkte der Ausschuss dann die Befragung auf die für ihn relevanten Punkte und zog hieraus die bekannten Schlussfolgerungen, die allerdings ein zwangsläufig verzerrtes Bild der damaligen Realität ergeben. Ein typischer Fall für einen aus der Kognitionspsychologie bekannten Rückschaufehler.

c. Rechtliche Fehleinschätzungen

aa. Haftfrage N. H.

Schwierig stellen sich die Vorwürfe gegen den Betroffenen dar, die daraus gefolgert werden, dass er zunächst u. a. für N. H. die Haftfortdauer beantragte und dann in der Folge einen Antrag auf Haftverschonung stellte.

Die Haftverschonung erfolgte, als die Anklage erhoben und der gesamte Vorgang sich bereits beim Landgericht in Kiel befand. Zu diesem Zeitpunkt ging der Betroffene Ostrowski immer noch von einem dringenden Tatverdacht aus. Andere Informationen konnte er aufgrund der ihm vorliegenden Ermittlungsergebnisse auch nicht haben. Lediglich einer der Haftgründe konnte einer erneuten Würdigung unterzogen werden, weil die anstehende Ausbildung des N. H. den Haftgrund (und nicht den dringenden Tatverdacht) in einem anderen Licht erscheinen ließen. Soziale Bindungen stellen immer einen positiven Faktor bei der Beurteilung der Haftgründe dar. Im Übrigen bedarf es seitens der Staatsanwaltschaft keiner Begründung zur Beantragung der Haftverschonung¹⁵! Wäre der dringende Tatverdacht entfallen, dann hätte N. H. nicht von der Haft verschont werden dürfen, viel mehr hätte der Haftbefehl – wie später dann geschehen – aufgehoben werden müssen.

¹⁴) Bericht LKA MV vom 19.04.2012; Buß-Bericht 28.03.2018;

¹⁵) Nr. 54 RiStBV

bb. Verhältnis Staatsanwaltschaft – Polizei (LKA)

Im Übrigen wird die Rolle der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die polizeiliche Tätigkeit bei weitem überschätzt wiedergegeben¹⁶.

Dazu ist nur zu sagen, dass die Staatsanwaltschaft zwar die „Herrin des Verfahrens“ im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist – sie ist damit aber nicht „Herrscher aller Reußen“ – insbesondere obliegt ihr nicht die Beurteilung oder Intervention im polizeilichen Verwaltungsbereich – die Kompetenz ist im Rahmen des § 152 StPO begrenzt. Für weitergehende Kompetenzen sieht das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland keinen Raum, hier gelten die Ordnungs- und Funktionsprinzipien der Gewaltenteilung.

Hierzu vertritt der Ausschuss staatsrechtlich eine bedenkliche Auffassung, wenn über § 152 StPO eine umfängliche Handlungsverpflichtung des Betroffenen Ostrowski gegenüber dem LKA hinsichtlich des dort schwelenden Konfliktes konstruiert wird.

Die Staatsanwaltschaft ist als Behörde Teil der Judikative, die Polizei und damit das LKA Teil der Exekutive. Hier ist eine institutionelle und ressorttechnische Trennung beachtlich, die sich aus dem Prinzip der Gewaltenteilung ergibt.

Letztlich geht es um die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Rahmen des gesetzlichen Auftragsverhältnisses und im Rahmen der Ermittlungen in einem Strafverfahren. Dabei gibt die Staatsanwaltschaft lediglich das „ob“ der Ermittlungen vor. „Wie“ die Ermittlungen dann zu führen sind, obliegt der polizeilichen Selbständigkeit. Eine gesetzliche „Vorgesetztenfunktion“, die ein Recht zu dienst- und fachaufsichtlichen Weisungen beinhalten würde, ist durch § 152 StPO gerade nicht gewollt.

Daher ist die Staatsanwaltschaft auch nicht in die Abteilungskommunikation des LKA einzu-beziehen¹⁷, zumindest nicht so, wie der Bericht den Kompetenzbereich der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Erteilung sachleitender Weisungen ausführt¹⁸.

Hier werden durch den Ausschuss offensichtlich grundrechtliche Vorgaben missachtet.

¹⁶) Bericht Bl. 335

¹⁷) Bericht Bl. 316

¹⁸) Bericht Bl. 302, 303

4. Umgang mit Unterlagen

Der Betroffene Ostrowski hat sich immer wieder gegen die Verwertung von Unterlagen gewandt, die seitens der Staatsanwaltschaft über die Generalstaatsanwaltschaft und schlussendlich durch das Justizministerium auf dem Dienstweg dem PUA zur Verfügung gestellt worden sind¹⁹. Die Ausführungen in dem Schlussbericht lassen zwar erkennen, dass es dem PUA nicht entgangen ist, dass es sich bei dem Inhalt dieses 3133er-Vorganges um einen Teil der Personalakte des Betroffenen handelt, allerdings hat diese Erkenntnis den Ausschuss nicht bewogen, dem Betroffenen auch nur in irgendeiner Art und Weise mitzuteilen, aus Fairnessgesichtspunkten keine Verwertung vorzunehmen, wie der Beistand angemahnt hatte. Vielmehr ist es dem Ausschuss nicht einmal gelungen, die ihm erteilten Informationen so zu schützen, dass diese nicht an die Öffentlichkeit geraten. Aktuell werden nunmehr Verletzungen der Fürsorgepflichten sowie Defizite in der Personalführung gegenüber dem Dienstherren unterstellt; Umstände, die seitens des Betroffenen Ostrowski jedenfalls hinsichtlich der Staatsanwaltschaft Kiel, aber auch sonst nie erhoben worden sind. Dieser ist im Übrigen von dem Vorgang und der Weiterleitung in Kenntnis gesetzt worden – allerdings hat es den Betroffenen erstaunt, wie der Ausschuss selbst mit diesen Daten umgegangen ist.

5. Schlussbetrachtung

Im Ergebnis ist hier die Frage zu stellen, welches skandalträchtige Ereignis dieser Untersuchungsausschuss nun untersucht oder zutage gefördert hat oder welche Ableitungen sich für das Parlament oder für die politischen Verantwortlichkeiten nach Abschluss des PUA ergeben.

Der eigentliche Skandal ist doch, dass der Eindruck erweckt wird, in einem im Jahr 2010 zu verortenden Einzelfall eklatante Missstände aufgedeckt zu haben, dem der Ausschuss systemischen Charakter unterstellen möchte, um seine Tätigkeit zu rechtfertigen.

¹⁹⁾ Bericht Bl. 415-417

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass im Vorfeld des PUA die Staatsanwaltschaft Lübeck den hier in Rede stehenden Sachverhalt als straflos angesehen und Ermittlungen nicht aufgenommen hat²⁰.

Darüber hinaus haben die verwaltungsrechtlichen Voruntersuchungen²¹, die stattgefunden haben, auch ihren Abschluss gefunden. Im Hinblick auf den Betroffenen Ostrowski haben sie keine Gründe erbracht, disziplinare Schritte einzuleiten, da nach dem Ablauf von über zehn Jahren einerseits ein disziplinar zu ahndender Vorgang nicht festgestellt werden konnte und andererseits mögliche Maßnahmen (§§ 9, 10 LBG) auch nicht ansatzweise anzudenken waren.

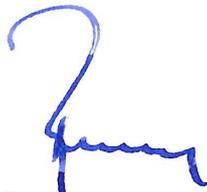
Bleibt zum Abschluss die Frage, wem das Ergebnis dieses Untersuchungsausschusses denn nun etwas nützt. Die Frage „qui bono?“ ist bereits im Rahmen der Stellungnahme des Betroffenen Ostrowski vom 28.09.2020 aufgeworfen worden. Die Antwort auf diese Frage ist nicht einfach.

Im Ergebnis bleibt die Feststellung, dass der PUA sich mit einem „cold case“ befasst und den Betroffenen OStA Ostrowski als Bauernopfer nachhaltig öffentlich für Zustände verantwortlich gemacht hat, die oberhalb seiner beruflichen Ebene lagen bzw. liegen. Konsequenzen für ihn, die möglicherweise durch beteiligte Landesbehörden umzusetzen wären, ergeben sich aus dem Schlussbericht nicht, zumal nach Aussage aller Beteiligten bei Polizei und Staatsanwaltschaft bekannte Fehler schon vor Jahren abgestellt bzw. Verwaltungsvorgänge optimiert wurden.

²⁰⁾ Strafrechtliche Vorermittlungen der StA Lübeck (719 Js 22323/17) ergaben: „Es besteht weder gegen die angezeigten Beamten noch gegen den OStA O. der Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens, so dass gegen diese kein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.“

²¹⁾ Bericht LKA MV vom 19.04.2012; Buß-Bericht 28.03.2018;

Demnach bleibt in der Gesamtbetrachtung festzustellen, dass die Untersuchung bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt hätte beendet werden können und müssen. Offensichtlich führten allerdings die politischen Begehrlichkeiten hinsichtlich unzulässiger Aktualisierung der Ereignisse und Skandalisierung der Berichterstattungen dazu, dass man lieber ein totes Pferd geritten hat und eben nicht, einem alten Indianerspruchwort folgend, bei Erkenntnis dessen abgestiegen ist.



Brand
Rechtsanwalt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7237
NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

gubitz⁺partner
kanzlei für strafrecht

gubitz⁺partner + Dänische Straße 15 + 24103 Kiel

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
Landeshaus
Herrn Dr. Alpes
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bei Antwort bitte stets angeben:
St-6685/11-MG

Bearbeiter:
Dr. Michael Gubitz

Kiel, den
28. Februar 2022

Stellungnahme gem. § 25 UAG SH – RA Gubitz (in eigener Sache)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Alpes,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorläufigen
Schlussbericht – Stand 2022-02-14 – des Ersten Parlamentarischen Unter-
suchungsausschusses der 19. Wahlperiode (nachfolgende Seitenzahlen
beziehen sich auf dieses Dokument).

Es soll nur zu einem Satz (S. 590) Stellung genommen werden:

*„Er [gemeint ist Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz] drohte dem Be-
troffenen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski mit der Offenba-
rung dieser Information, nämlich dem Namen dieser Person in ei-
ner Hauptverhandlung eines Rockerverfahrens, ...“*

Diese Schlussfolgerung ist unzutreffend, nicht einmal im Ansatz haltbar
und wird auch von der vorhergehenden Darstellung des Inhalts der Be-
weisaufnahme des Ausschusses nicht gedeckt.

Hier liegen die Seiten 263 bis 268 und 560 bis 561 des vorläufigen
Schlussberichts vor. An *keiner* Stelle ist davon die Rede, dass der Name
„dieser Person“ in dem Gespräch von Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz im
Gespräch mit dem Betroffenen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski
genannt wurde. Es wird auch nicht dargestellt oder von dem Betroffenen
Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski behauptet, dass Rechtsanwalt Prof.
Dr. Gubitz den Namen überhaupt *kannte*.

Im Einzelnen:

Büro Kiel

Prof. Dr. Michael Gubitz
Dr. Martin Schaar
Dr. Wolf Molkentin
Felix Schmidt
Rechtsanwälte
Fachanwälte für Strafrecht

Dr. Momme Buchholz
Niklas Weber
Rechtsanwälte

Dänische Straße 15
24103 Kiel

tel 0431.5459770
fax 0431.5459772

kiel@gubitz-partner.de
www.gubitz-partner.de

Büro Hamburg

Dr. Ole-Steffen Lucke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Thomas Jänicke
Rechtsanwalt

Carolin Püschel, LL.B.
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Gereon Wolters
Kooperationspartner

Stadthausbrücke 4
(Palaishof)
20355 Hamburg

tel 040.35718212
fax 040.35004199

gubitz⁺partner Kanzlei für Strafrecht Partnerschaftsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft Kiel
Registergericht Amtsgericht Kiel PR 457 KI
Umsatzsteuer-ID DE 277816588
Kontoverbindungen Förde Sparkasse:
IBAN: DE82 2105 0170 0090 0293 31 – BIC: NOLADE21KIE
Commerzbank
IBAN: DE04 2104 0010 0744 7766 00 – BIC: COBADEFFXXX

Angaben zum Inhalt des Gespräches finden sich auf den S. 263 und 264 sowie den S. 264 und 265.

Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz soll „angekündigt“ worden sein (S. 263/264),

„in anderen Verfahren, in denen Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski die Ermittlungen beaufsichtigt habe, nach der Vollständigkeit der Akten und etwaigen VP-Einflüssen zu fragen und auf Nachfrage seine Erkenntnisse aus dem Subway-Verfahren in irgendeiner Weise preiszugeben, evtl. in camera.“

Und auf S. 264/265 heißt es:

„Er [Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz] habe ihm [Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski] deutlich zu verstehen gegeben, dass er Kenntnisse über bestimmte Vorgehen des Landeskriminalamts habe und dass er die notfalls in dem [Wellyou-Verfahren] dann auch sich zunutze machen würde“.

Wie vor diesem Hintergrund die o.g. Schlussfolgerung gerechtfertigt sein soll, erschließt sich nicht.

Im Gegenteil:

Es ergibt sich aus der Chronologie, der gesamten Akte und der Beweisaufnahme des Ausschusses nur *eine* nachvollziehbare Schlussfolgerung in diesem Zusammenhang: Nämlich, dass Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz genau das (oder Teile dessen), was er am 2. Mai 2011 an das Ministerium, die Staatsanwaltschaft, den Mobbingausschuss als Rechtsanwalt von M.H. mitgeteilt hat, in Strafverfahren zur Wahrung der strafprozessualen Rechte der Mandanten einzusetzen. Dies mag man als rechtsstaatskonforme Selbstverständlichkeit ansehen oder aus Sicht von Oberstaatsanwalt Alexander Ostrowski auch als „Drohung“ oder (unerwünschte) „Ankündigung“. Aber was sollte Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz denn abhalten?

Auf das Schreiben war keine bzw. keinerlei auch nur ansatzweise befriedigende Reaktion erfolgt. Es stand zu befürchten, dass die im Schreiben kritisierten Praktiken der unwahren/unvollständigen/irreführenden Aktenführung im LKA fortgesetzt werden und die Rechtmäßigkeit auch anderer Strafverfahren gefährdeten. In diesem Schreiben, das dem Ausschuss doch vorliegt(!), wird aber weder der Name „dieser Person“ genannt noch insinuiert, dass Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz den Namen dieser Person überhaupt kennt.

Sollte die o.g. Schlussfolgerung bestehen bleiben, geschieht das, wogegen M.H. nun seit über einem Jahrzehnt kämpft: Nämlich, dass er vom Aufklärer zum Täter gemacht wird und (mindestens doch indirekt) auch verantwortlich für etwas, das er nicht getan hat, niemals beabsichtigte und das auch nicht geschehen ist, im Gegenteil. Zusammen mit seinem Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz hat er 2011 gerade versucht, auf dem einzigen noch ersichtlichen Weg und auf die geheimnisschonendste Weise auf einen

(vom Ausschuss 10 Jahre danach nun offenbar anerkannten) Rechtsverstoß hinzuweisen.

Die Absurdität der o.g. Schlussfolgerung wird überdies aus Folgendem deutlich: Als nach dem Schreiben vom 2. Mai 2011 über Jahre nichts geschah, haben sich weder M. H. noch Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz an Dritte oder gar die Öffentlichkeit gewandt.

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz hat niemals damit gedroht, den Namen „dieser Person“ preiszugeben.

Mit freundlichen Grüßen



M. Gubitz
Rechtsanwalt

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7238
NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

gubitz⁺partner
kanzlei für strafrecht

gubitz⁺partner + Dänische Straße 15 + 24103 Kiel

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
Landeshaus
Herrn Dr. Alpes
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Bei Antwort bitte stets angeben:
St-6685/11-MG

Bearbeiter:
Dr. Michael Gubitz

Kiel, den
28. Februar 2022

Stellungnahme gem. § 25 UAG SH – RA Gubitz (für M.H.)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Alpes,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorläufigen Schlussbericht – Stand 2022-02-14 – des Ersten Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode (nachfolgende Seitenzahlen beziehen sich auf dieses Dokument).

Hier liegt auch die Stellungnahme des Kollegen Dr. Arndt für A.R. vor.

Es soll zunächst auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen und sich diesen angeschlossen werden, was die durchgreifende Kritik am Schlussbericht zu den Themen Mobbing und EG Patron angeht.

Zudem soll wie dort verfahren werden. Beigefügt ist eine ausführlichere Stellungnahme meines Mandanten M.H. Diese enthält z.T. auch dessen subjektive Sicht auf die Dinge und geht damit etwas über den Rahmen von § 25 UAG SH hinaus. Aus hiesiger Sicht ist das aber angesichts der Verfahrensgeschichte und der Folgen der Vorgänge des Jahres 2010, die am intensivsten und längsten M.H. treffen, in einem akzeptablen Rahmen gehalten worden.

Hier soll nur noch Folgendes hervorgehoben und zusammengefasst werden:

M.H. hat sich angesichts eines erheblichen von ihm und auch seinem Kollegen A.R. erkannten Verstoßes gegen rechtsstaatliche Prinzipien zunächst um Abhilfe und danach auch um Aufklärung bemüht. Für das Risiko, das er damit eingegangen ist, zahlt er seit über 10 Jahren einen hohen Preis.

Büro Kiel

Prof. Dr. Michael Gubitz
Dr. Martin Schaar
Dr. Wolf Molkenitin
Felix Schmidt
Rechtsanwälte
Fachanwälte für Strafrecht

Dr. Momme Buchholz
Niklas Weber
Rechtsanwälte

Dänische Straße 15
24103 Kiel

tel 0431.5459770
fax 0431.5459772

kiel@gubitz-partner.de
www.gubitz-partner.de

Büro Hamburg

Dr. Ole-Steffen Lucke
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Thomas Jänicke
Rechtsanwalt

Carolin Püschel, LL.B.
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Gereon Wolters
Kooperationspartner

Stadthausbrücke 4
(Palaisshof)
20355 Hamburg

tel 040.35718212
fax 040.35004199

gubitz⁺partner Kanzlei für Strafrecht Partnerschaftsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft Kiel
Registergericht Amtsgericht Kiel PR 457 KI
Umsatzsteuer-ID DE 277816588
Kontoverbindungen Förde Sparkasse:
IBAN: DE82 2105 0170 0090 0293 31 – BIC: NOLADE21KIE
Commerzbank:
IBAN: DE04 2104 0010 0744 7766 00 – BIC: COBADEFFXXX

Warum der Ausschuss in seinem Schlussbericht hier nicht klare Schritte zur Rehabilitation geht, bleibt auch vor dem Hintergrund des Beweisergebnisses völlig unverständlich.

Damit ist die klare Botschaft und Lehre aus den Vorgängen eben gerade nicht, dass die Führungskultur innerhalb der Polizeibehörde unter dem Vorbehalt der Wahrung rechtsstaatlicher Grenzen steht. Vielmehr soll es offenbar nach wie vor im Einzelfall vertretbar sein, rechtsstaatswidriges Vorgehen nach außen hin zu vertuschen und zu deckeln, wenn damit Korpsgeist und vermeintliche Ermittlungserfolge zu wahren sind.

Was hätten M.H. und A.R. machen sollen? Sie haben sich an ihre Vorgesetzten gewandt und an die Staatsanwaltschaft. M.H. hat sich zudem an den Mobbingausschuss gewandt und dann, nach Monaten, an den Unterzeichner. Dieser hat das Ministerium eingeschaltet und wiederum den gesamten Sachverhalt sachlich der Staatsanwaltschaft und dem Mobbingausschuss mitgeteilt und um Hilfe, Aufklärung und Rehabilitation gebeten. Über Jahre ist nichts passiert. Trotz dieser ernüchternden Erkenntnis haben sich weder M.H. noch der Unterzeichner an die Öffentlichkeit gewandt. Der entsprechende Verdacht hat sich aber verselbständigt, ganz im Interesse derer, die M.H. diskreditieren wollten.

Mit der Angelegenheit und der Person M.H. geschah dann Folgendes. Statt Aufklärung zu betreiben wurde massiv gegen M.H. vorgegangen. Das Mobbing wurde verstärkt, das Mobbingverfahren mit absurden Begründungen verschleppt. Das hat der Ausschuss zwar detailliert in der Beweisaufnahme durchleuchtet, möchte es aber in seinen Schlussfolgerungen nicht benennen:

„Der Ausschuss wird demzufolge keine Stellung dazu beziehen, ob die oben unter 5.1 dargestellten von M.H. als Mobbing empfundenen Abläufe und Verhaltensweisen insbesondere von Führungskräften ihm gegenüber tatsächlich rechtlich als ‚Mobbing‘ einzuordnen sind.“ (S. 700)

Das stößt hier auf erhebliches Unverständnis, mehr dazu sogleich.

Hinzu kommt aber dann auch noch, dass mit Einrichtung der „EG Patron“ eine Kriminalisierung von M.H. und A.R. erfolgen sollte. Es wurden Ermittlungsmethoden eingesetzt, die rechtstaatlich nicht zu rechtfertigen waren. Auch dies klärt der Ausschuss zwar auf, benennt es aber wiederum nicht deutlich in seinen Schlussfolgerungen:

„Dass die Maßnahmen auch dem Zweck dienen, die Beschäftigten der Landespolizei zu disziplinieren, mit dem Ziel, kritische Mitarbeiter daran zu hindern, sich wegen Missstände an anderen Stellen zu wenden und Untergebenen die Folgen eines Opponierens gegen Führungskräfte aufzuzeigen, kann der Ausschuss nicht ganz ausschließen.“ (S. 561)

Was bleibt, ist die Behauptung, bei M.H. handele es sich um einen „schwierigen Mitarbeiter“:

„Dieses ist nach Auffassung des Ausschusses jedoch kein angemessenes Führungsverhalten im Umgang mit schwierigen Mitarbeitern“ (S. 329)

oder auch allgemein

„schwieriger Mitarbeiter“ (S. 288)

Es bedarf aus hiesiger Sicht keiner längeren Ausführungen, dass diese Kategorisierung völlig unangemessen ist. Was hat diese Einschätzung zur Person überhaupt mit dem Untersuchungsgegenstand zu tun? M.H. und A.R. haben auf eklatante Verstöße gegen rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze hingewiesen und dabei den „Dienstweg“ eingehalten. Sie haben sich nicht abspesen lassen. Das hätten „nicht-schwierige Mitarbeiter“ wohl getan. Soll die Botschaft des Ausschusses sein, dass solche erwünscht sind?

Das Obige lässt sich so zusammenfassen, dass auch der Ausschuss nicht klar benennt, dass souveräne, an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierte Beamtinnen und Beamte erhebliche Probleme bekommen können, wenn sie Vorgesetzte haben, die es mit den Verfahrensgrundsätzen weniger genau nehmen.

Der Ausschuss hat aufwendige und gute Arbeit geleistet, dafür sei im Namen von M.H. ausdrücklich gedankt. Auch dafür, dass endlich klargestellt wird, dass M.H. sich rechtlich einwandfrei verhalten hat, als er sich, fortschreitend verzweifelt über den Umgang mit seiner Person und dem gesamten Geschehen an einen Anwalt gewendet hat:

„Dieser [M.H.] hatte diese vertraulichen Informationen [die zu dem Brief vom 2. Mai 2011 führten] seinem Anwalt [RA Gubitz] im Rahmen eines Mandatsverhältnisses mitgeteilt und durfte darauf vertrauen, dass diese Informationen außerhalb dieses Mandates nicht an Dritte weitergegeben werden.“ (S. 561)

(Es kann nur noch einmal betont werden, dass eine solche Weitergabe auch nie erfolgt ist.)

Der Missstand im LKA und der Staatsanwaltschaft Kiel wurde aufgeklärt und ganz überwiegend klar benannt. Warum aber Letzteres aber nicht auch für das Mobbing und die Vorgänge um die EG Patron gelten soll, bleibt völlig unklar.

Dies wird aber letztlich verhindern, dass auch in Zukunft Beamtinnen und Beamte die Courage aufbringen, gegen Rechtsverstöße ihrer Kolleginnen und Kollegen aufzubegehren.

Gänzlich unverständlich bleibt, warum der Ausschuss dann auch noch schonungslos mit der Person des Herrn M.H. umgeht und ihn zu einem

„schwierigen Mitarbeiter“ abstempelt. Mindestens das sollte in der Endversion unbedingt geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen



M. Gubitze
Rechtsanwalt

KHK Martin Hilker
Bezirkskriminalinspektion Kiel
Blumenstraße 2-4
24103 Kiel

Kiel, 01.03.2022

Landeshaus
Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
Herrn Dr. Alpes
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme gem. 25 UAG SH des Kriminalbeamten KHK Martin Hilker

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Dr. Alpes,

wie von meinem Rechtsanwalt Prof. Dr. Gubitz angekündigt, möchte ich mich auch persönlich zu den Ergebnissen des Ausschusses und den Vorgängen, die Anlass zur Einsetzung des Ausschusses gaben, äußern und Ihnen vorab für die Gelegenheit hierzu danken.

Ich habe die Sitzungen des Ausschusses über die Jahre intensiv verfolgt und bedanke mich auch für die geleistete Arbeit und Ihre Geduld bei der Aufklärung der Missstände innerhalb der Landespolizei Schleswig-Holstein und der Staatsanwaltschaft Kiel.

Einleitend zu meiner Stellungnahme möchte ich mein Bedauern darüber zum Ausdruck bringen, dass ich als Auskunftsperson zu den Untersuchungskomplexen Mobbing und EG Patron von dem Ausschuss nicht gehört wurde. Das ist für mich deshalb verwunderlich, da ich zwar zwei Mal als Auskunftsperson vor dem Ausschuss vorgeladen, aber letztlich zu den beiden Untersuchungsgegenständen nicht befragt wurde. Aus meiner Sicht wurde in diesen beiden Punkten den Betroffenen/Tätern mehr Gehör eingeräumt als den Opfern.

Ich bedauere auch, dass offenbar meine am 08.09.21 an den Ausschuss übersandte Zusammenfassung zu den Ermittlungen der EG Patron keine Rolle spielen soll und in dem mir vorliegenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts keine Bezüge hierzu hergestellt werden, obwohl dies aus meiner Sicht nahegelegen hätte.

1. Mobbingverfahren des Ermittlers M.H.:

Es mag sein, dass es nicht Aufgabe der Politik und eines Ausschusses ist, Mobbing zu prüfen und individuelles Unrecht festzustellen oder mich durch die Aufklärungsarbeit eines Ausschusses zu rehabilitieren. Es ist aber aus meiner Sicht Aufgabe von Politik, die Verwaltung bzw. die Polizei zu kontrollieren und zu verdeutlichen, dass die Ergebnisse der Untersuchungen weitreichende Konsequenzen haben müssen und wie im vorliegenden Fall ein angezeigtes Mobbingverfahren im Rahmen der dienstrechtlichen Instrumente bzw. Organisationseinheiten abzuschließen ist. Es hätten hier nicht nur Missstände und Fehler innerhalb von Polizei und dem Ministerium aufgezeigt bzw. Fehler festgestellt werden dürfen, sondern die Politik

muss dafür Sorge tragen, dass Opfer die Möglichkeit auf ein faires Verfahren erhalten.

Hier wäre eine klare Feststellung von Mobbing oder auch von Nichtmobbing für mich hilfreich und wünschenswert gewesen und hätte sicherlich in Bezug auf zukünftige Fälle in der Landespolizei eine Signalwirkung gehabt.

Der Verweis des Ausschusses auf die „Wahrung der Interessen aller Beteiligten im Sinne des Beschleunigungsgebotes des § 3 LBG“, hier Mobbingvorwürfe „zeitnah und sachgemäß zu untersuchen“, ist aus meiner Sicht nicht ausreichend und wenig zielführend (Bl. 702). Diese Feststellung bleibt an der Oberfläche und wird zukünftige Opfer von Mobbing in der Polizei möglicherweise davon abhalten, entsprechende Fälle überhaupt anzuzeigen.

Für mich bleibt die Frage offen, was ist bzw. wird die Konsequenz aus dem Bericht sein? Wer wird das seit 11 Jahren andauernde Mobbing zum Nachteil meiner Person bearbeiten und vor allem wann wird das geschehen?

Der zurückgetretene Innenminister Grote hat im Zusammenhang mit den bis heute unbearbeiteten Mobbingvorwürfen im Rahmen einer Pressekonferenz im Ministerium am 03.12.18 eine klare Aussage hinsichtlich Aktenmanipulation und Mobbing im LKA Kiel getätigt:

„In der Sache sind wir uns alle einig, dass es dies gegeben hat. Das wird niemand leugnen.“

„Dass es zu Aktenmanipulation und Mobbing gekommen sei, stelle niemand mehr in Abrede.“

Auch der Landespolizeidirektor und Vorsitzende des Arbeitskreises Mobbing der Landespolizei, B.H. hat von Mobbing gesprochen:

„Trotzdem stelle sich der Verlauf für den Betroffenen so dar, dass es nachvollziehbar ist, dass er sich gemobbt fühle.“ (Bl. 631)

und auch die Pastorin der Landespolizei S.H. stuft den Verdachtsfall als Mobbing ein:

„Ich hätte mir vor allem gewünscht – und das ist für mich einer der Faktoren, weswegen ich das als Mobbing einstufen würde -, dass dieser Fall überhaupt untersucht und bearbeitet werden darf. Also das ist das, was ich an diesem Verfahren mindestens ebenso sehr kritisiere wie den Umgang mit M.H.“ (Bl. 659)

2. Zusammenarbeit LKA Kiel Dez. 54 und BKI Kiel K2:

Das geschilderte Beispiel zur Zusammenarbeit mit dem Dezernat 54 des LKA Kiel und meiner dienstlichen Verwendung bei der BKI Kiel und der damit verbundenen Bearbeitung von Fällen der organisierten Kriminalität im Kommissariat 2 (K2) offenbart doch deutlich, dass die Folgen des Mobbings weiterhin bestehen:

„Im Zusammenhang mit der Umsetzung von M.H. innerhalb der Bezirkskriminalinspektion Kiel vom K1 ins K2 im Sommer 2014 äußerte sich der VP-Führer, der auch im Subway-Verfahren tätig gewesen war, dass die gesamte VP-Führung im Dezernat 54 einer Zusammenarbeit mit den Ermittlern M.H. und A.R. sehr kritisch gegenüberstehe, unter anderem wegen der Mandatierung von Rechtsanwaltes Prof. Dr. Gubitz, insbesondere aber weil eine vertrauensvolle Kommunikation nicht mehr möglich sei.

Mit der Leitung des K2 sei abgesprochen worden, dass M.H. nicht als Sachbearbeiter eingesetzt werden solle in Verfahren, in denen Vertrauenspersonen eingesetzt würden.“ (Bl. 591)

Die regelwidrige Absprache zwischen dem Vorgesetzten A. H. (Leiter K2 BKI Kiel) und der VP-Führung des LKA Kiel zeigt mir, das ich nicht nur dienstlich ins Leere laufen soll, sondern Vorgesetzte auf verschiedenen Ebenen meiner aktuellen dienstlichen Heimat das Mobbing unterschwellig weiterbetreiben oder es mindestens tolerieren.

Diese Missstände sind mir bereits vorher bekannt geworden und wurden als offenes Geheimnis innerhalb des Kommissariats 2 mir gegenüber von Kollegen kommuniziert. Eine Thematisierung dieser regelwidrigen Absprache mit der BKI Leitung und der Leitung des Kommissariats 2 seit 2014 und einer von mir initiierten Klärung der Problematik - auch unter Einbeziehung der Polizeibeauftragten und einer externen Person - verlief aus meiner Sicht nicht zielführend und endete in leeren Versprechungen und Unwahrheiten. Eine Zusammenarbeit findet bis heute nicht statt.

Auch an diesem Beispiel erkennt man die fehlende Transparenz und Ehrlichkeit gegenüber meiner Person. Ich werde bis zum heutigen Tag von Teilen der Führung der Landespolizei als Täter gebrandmarkt und Nestbeschmutzer diskriminiert.

3. Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Kiel A.O.:

Im Rahmen der Beweisaufnahme wurde durch den Ausschuss, im Gegensatz zu anderen Beamten der Soko Rocker, die Arbeit der Ermittler als „*gut und erfolgreich*“ bewertet (Bl. 315). Fehler der Ermittler A.R. und M.H. wurden durch den Ausschuss nicht festgestellt.

Die von OStA A.O. angeführten Mängel meiner Arbeiten in Bezug auf die Auswertung von Anschluss- und Verbindungsdaten sowie dass ich „*die hohe Professionalität zeitweise selbst habe vermissen verlassen*“ (Bl. 152), wurden von diesem nicht belegt. Eine sachliche Auseinandersetzung damit ist daher kaum möglich.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass die Ergebnisse der Auswertung der Verkehrsdaten und der Anschlussnutzer der überwachten Gespräche in dem Subway-Verfahren u. a. zur Beantragung der Haftbefehle in dem Verfahren führten.

Der Ausschuss hat widersprüchliche und unwahre Angaben des OStA A.O. im Rahmen der Beweisaufnahmen (Bl. 180, Bl. 258 u. a.) festgestellt. Dies gilt auch für dessen Angaben zu meiner Person und Arbeit.

So wurden in dem Urteil des Landgericht Kiel die Auswertung die Verbindungsdaten und das von mir erstellte Bewegungsmuster des Verurteilten P.B. durch den Sachverständigen K. in der Hauptverhandlung objektiviert (Bl. 76).

Die von OStA A.O. kritisierte „Zuordnung der Telefonanschlüsse zu den Angeklagten“ wurde aufgrund der Ermittlungen und „der Angaben der Zeugen F. und H“ (also hier: Ermittler M.H.) durch das Gericht bestätigt (Bl. 77). Außerdem dürfte feststehen, dass die negativen Aussagen des OStA A.O. in Bezug auf den Ermittler M.H. objektiv nicht zu seinen Feststellungen passen, die der OStA A.O. am 04.05.11 in einem Gespräch mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Kiel, dem Ministerium und dem LKA Kiel getätigt hat und die in einer E-Mail vom 04.05.11, 18:20 Uhr, von dem Beamten des Ministeriums L.F. dokumentiert wurden und von dem Ausschuss als glaubhaft bewertet werden:

„Die den Beamten R. und H. erteilten Weisungen von Vorgesetzten und die Motive für die danach vollzogenen Umsetzungen wurden und werden massive kritisiert (Führungsverhalten aus den Zwanzigerjahren).“
„Die Beamten hätten mit ihrer Kritik richtiggelegen.“
„Das müsse für die Zukunft leitend sein (s.o).“
„OStA O. habe seinerzeit Herr Höhs und Herrn S. massive Vorhaltungen zur Handhabung im LKA deutlich gemacht und die Sichtweise der Beamten R. und H. verteidigt.“ (Bl. 255, Bl. 256)

Weiter ist mir in Erinnerung, dass OStA A.O. bei Besprechungen bzw. Einsätzen, die seit Sommer 2006 im SG 212 bzw. anschließend in der Soko Rocker stattgefunden haben, nicht präsent war. Der OStA A.O. kommunizierte nach meiner Wahrnehmung ausschließlich telefonisch bzw. per E-Mail und scheute aufgrund seiner Persönlichkeit den persönlichen Kontakt mit Kollegen. Dieses Verhalten ist für Staatsanwälte im Bereich der Organisierten Kriminalität unüblich, da ein regelmäßiger und vor allem persönlicher Austausch bei komplexen Ermittlungen die Grundlage für erfolgreiche Ermittlungen darstellt. Es ist daher zu fragen, wie OStA A.O. gespürt haben will, dass sich das „Arbeitsklima in der Soko Rocker nach dem Abschied der beiden ursprünglichen Subway Ermittler A.R. und M.H. erheblich verbessert“ (Bl. 225) haben soll.

In den Ermittlungsakten sind keine Verfügungen des OStA O.A. vorhanden, die im Zusammenhang mit meinen Ermittlungen stehen und in denen ich von dem OStA A.O. aufgefordert wurde, Nachermittlungen durchzuführen. Spätestens zur Fertigung der Anklageschrift am 11.06.2010, also fast fünf Monate nach der Tat, hätte OStA A.O. mich darüber unterrichten und auffordern müssen, meine scheinbar „unpräzisen“ Arbeiten zu korrigieren.

Auch wurden entsprechende Aufträge oder Anmerkungen von dem OStA A.O. nicht an den hauptverantwortlichen Ermittler A.R. herangetragen, der für die Qualität und Korrektheit der Ermittlungen zuständig war und diese kontrolliert hat.

In einer E-Mail von OStA A.O. vom 09.04.10, 18:15 Uhr, die Aktenbestandteil des Ausschusses ist, lobt der OStA A.O. gegenüber dem damaligen Leiter des Lage- und Führungszentrums des LPA J.G. sogar ausdrücklich die „hervorragende Arbeit der Mitarbeiter des SG 212“ nach einer Haftsache in einem Teilkomplex des Subway-Verfahrens, für das die Ermittler A.R. und M.H. verantwortlich waren.

Für mich steht nach den Schlussfolgerungen des Ausschusses und meinen Wahrnehmungen fest, dass OStA A.O. über ein fragwürdiges Rechtsverständnis verfügt, unglaubwürdig ist, Unwahrheiten in Bezug auf Prof. Dr. Gubitze und die Arbeit der Ermittler A.R. und M.H. verbreitet hat, um so von seinen Mauseheleien ablenken zu können.

4. Ermittlerin der Soko Rocker LKA Kiel R.F.:

Ich bin mir in Bezug auf die Handlungen der Ermittlerin R.F. in meiner Erinnerung sicher, dass ich der Ermittlerin R.F. nach der Übergabe der Ermittlungsakte die genauen Hintergründe über die Vermerksfertigung und meine Beweggründe für die Niederlegung der Sachbearbeitung erläutert habe (Bl. 228).

Dass sich „*die nun verantwortliche Subway-Ermittlerin R.F. nicht an solche Erklärungen oder weitere Zusammenarbeit trotz des von beiden geteilten Büros nicht erinnern möchte*“ (Bl. 228) ist für mich nicht nachvollziehbar.

Ich hatte mich bei ihr dafür entschuldigt, dass sie nun „*den schwarzen Peter*“ hätte. Ich meinte damit, sie müsse aufgrund der Umstände zu der Vermerksfertigung des VP-Führers ■■■ S. besonders aufpassen und sauber arbeiten.

Bis zum Lesen des vorläufigen Schlussberichtes hatte ich eine positive Wahrnehmung in Bezug auf die Ermittlungstätigkeiten der Ermittlerin R.F. und hatte diese als Kollegin schätzen gelernt. Die nachfolgenden Äußerungen der Ermittler R.F. in Bezug auf Aktenwahrheit und Aktenklarheit in Ermittlungsverfahren, die diese im Ausschuss getätigt hat, verwundern mich daher:

„Die Ermittlerin R.F., die später die Sachbearbeitung des Subway-Verfahrens übernahm, erinnerte sich, dass es durchaus Fälle gegeben habe, in denen aufgrund einer Abwägung zugunsten des Schutzes von Personen einzelne Informationen nicht zu den jeweiligen Akten gegeben worden seien.“ (Bl. 156)

Die Aussage zeigt aus meiner Sicht, dass die Ermittlerin R.F. entgegen meiner ursprünglichen Wahrnehmung ein anderes Rechtsstaatsverständnis als ich verinnerlicht hat.

Zugleich muss man sich aufgrund entsprechender Äußerungen die Frage stellen, ob dieses Verständnis von Aktenführung und Beweiserhebung in einem Ermittlungsverfahren der Standard im LKA Kiel ist und solche Regelverstöße toleriert werden.

5. Leiter Soko Rocker LKA Kiel M.E.:

Die durch den Ausschuss getroffenen Bewertungen zu dem Handeln des Leiters der Soko Rocker im LKA Kiel M.E. sprechen für sich und bedürfen keines weiteren Kommentars von meiner Seite.

Allerdings möchte ich eine Bewertung des Ausschusses thematisieren und in den Kontext der Ermittlungen der EG Patron setzen.

Dabei beziehe ich mich auf die Darstellung von Prof. Dr. Gubitz in seinem Schreiben vom 02.05.11 unter dem Punkt 3. Der Leiter der Soko Rocker M.E., äußerte im Rahmen der Frühbesprechung am 12.07.11 vom im Hinblick auf die Aktenmanipulation und die Strafversetzung des Ermittlers A.R. müsse „*etwas gedreht*“ werden. Schon diese Dienstanweisung zeigt doch das wenig rechtsstaatskonforme Verständnis der Führungskraft M.E. von seiner Dienstausbübung und der Führung von Menschen in der Polizei in aller Deutlichkeit auf:

„So soll M.E. im Rahmen einer Frühbesprechung der Soko Rocker vor einer Vielzahl von Personen das Problem der Verschriftlichung geschildert haben, es müsse „etwas gedreht“ werden, damit die Aussage des Informanten nicht in der Ermittlungsakte auftauche.“ (Bl. 305)

M.E. gab zwar bei einer Vernehmung vor dem Sonderbeauftragten an, sich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern zu können, bestritt aber die Wortwahl nicht grundsätzlich.“ (Bl. 305)

Die weitere Aussage des Leiters der Soko Rocker M.E., die dieser im Rahmen der Ermittlungen der EG Patron am 26.07.11 gegenüber dem Ermittler des LKA Kiel K.B. getätigt hat, bestätigt das problematische Bild der Führungskraft M.E.:

”
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]“ (Vermerk zur Befragung des Leiters der Soko Rocker M.E. vom 26.07.11 des Ermittlers K.B.).

Zum einen soll also an Ermittlungen „etwas *gedreht*“ werden und zum anderen sollen die Ermittler „*gebremst werden*“, die diese Art der Ermittlungen kritisieren und nicht mittragen wollen. Ein solches Führungsverhalten innerhalb einer an Recht und Gesetz gebundenen Polizei ist unakzeptabel. Ich habe mich geweigert, es zu akzeptieren. Sollte nicht von Seiten des Ausschusses etwas mehr Verständnis für dieses Aufbegehren gezeigt werden?

Die erstgenannte Aussage des Leiters der Soko Rocker M.E. ist aus meiner Sicht eben nicht nur Zeichen eines „*autoritären Führungsstils*“ und Zeichen eines „*problematischen Rechtsstaatsverständnisses*“, so wie der Ausschuss die Aussage bewertet (Bl. 306).

Beide Aussagen im Kontext einer geheim gehaltenen Ermittlungsgruppe in der Abteilung für verdeckte Ermittlungen im LKA Kiel sind vielmehr Beispiele dafür, dass hochrangige Führungskräfte innerhalb der Polizei fernab jeglicher Kontrolle Mitarbeiter drangsalieren und subtile Drohungen gegenüber den Untergebenen aussprechen können, ohne Konsequenz fürchten zu müssen.

Seit Mai 2021 ist die Führungskraft M.E. als Leiter der PD Kiel mein Disziplinarvorgesetzter. Angesichts des Vorstehenden und des offenen Mobbingverfahren ist dieser Zustand für mich schwer erträglich. Auch für Außenstehende dürfte diese weiterhin ungeklärte Situation, das eine Führungskraft, die des Mobbing beschuldigt wird, Zugriff auf das Opfer hat, nicht nachvollziehbar sein.

6. Feststellungsklage Verwaltungsgericht Schleswig im Jahr 2014:

Der Punkt der so genannten Feststellungsklage ist im vorläufigen Schlussbericht nur eine Randnotiz und wurde nicht weiter ausgeführt. Dennoch möchte hierzu meine Wahrnehmungen schildern, da man anhand der Vorgehensweise des Ministeriums beispielhaft erkennen kann, wie man auf gerichtliche Verfahren Einfluss genommen hat und diese versucht hat, zu manipulieren.

In dem Verwaltungsverfahren, das von mir wegen Fürsorgerechtsverletzungen von Vorgesetzten des LKA Kiel ab 2013 beim Verwaltungsgericht Schleswig geführt wurde, dürfte das Ministerium durch den Vertreter des LPA mittels Beweisvereitelung Einfluss auf die objektive Würdigung des Sachverhaltes genommen haben. So wurde im Rahmen der Hauptverhandlung am 20.08.14 hinsichtlich der im Raum

stehenden Fürsorgeverletzungen, die ursächlich für meine mehrmonatige Erkrankung waren, von Seiten des Vertreters des Ministeriums dem Gericht die Akten nur unvollständig vorgelegt. Dem Verwaltungsgericht wurde von Seiten des Ministeriums suggeriert, dass in den Ermittlungen Mecklenburg-Vorpommern alle Handlungen und dienstrechtlichen Verstöße von Vorgesetzten (und auch das Mobbing) geprüft worden sei und man im Ergebnis keine Pflichtverletzungen festgestellt habe.

Diese Darstellung ist, wie auch die Beweisaufnahme des Ausschusses ergeben hat, zweifelsfrei unwahr. Das Gericht hat aber nur mit den vorliegenden Informationen ein Urteil sprechen können.

Ich komme daher zu der Bewertung, dass mein Dienstherr nicht nur in gravierender Weise seine Fürsorgepflicht mir gegenüber verletzt hat, sondern zur Durchsetzung illegitimer Interessen auch das Gericht getäuscht hat.

7. Dienstversammlung der Führungskräfte der Landespolizei am 30.05.17:

Die am 30.05.17 inszenierte Dienstversammlung der Führungskräfte der Landespolizei in Kiel, in der auf Kosten des Steuerzahlers sämtliche Führungskräfte und Vorgesetzte der Landespolizei aus dem gesamten Land teilnehmen mussten und die parallele Veröffentlichung der Ergebnisse im Intranet der Landespolizei zeigen mir, wie weit die Führung der Landespolizei zur Verbreitung von Propaganda und Unwahrheiten gegangen ist.

Für mich entsteht im Nachgang zu der Dienstversammlung und meinen heutigen Erkenntnissen der Eindruck, das sich zum damaligen Zeitpunkt in der Landespolizei ein fragwürdiges System von Führungseliten in Teilen der Landespolizei fernab jeglicher Kontrolle und Transparenz installiert und etabliert hat, das von einem fragwürdigen und verzerrten Demokratieverständnis geprägt war.

Im vorläufigen Bericht des Ausschusses werden in diesem Zusammenhang Täuschungen der Öffentlichkeit und letztlich der Kollegen der Landespolizei festgestellt (Bl. 667 ff.).

So wie ich dieses System wahrnehme, ist es geprägt von einem autoritären Führungsstil und, wie es im Ausschuss von Auskunftspersonen konkret benannt wurde, einer Führungskultur, die gekennzeichnet ist durch „Führen durch Erschrecken“ (Bl. 561).

Die zu Beginn thematisierte EG Patron, das Gefahrenermittlungsverfahren des LKA Kiel aus dem Jahr 2011, ist ein Beispiel dafür, wie das System nach außen (Dienstversammlung) gearbeitet und sich nach innen abgeschottet hat.

Das Gefahrenermittlungsverfahren hatte u. a. das Ziel, Kritiker des Systems zu kriminalisieren und mittels der in der Ermittlungskonzeption der EG Patron vorgegeben Zielrichtung, [REDACTED] gegen diese Kritiker durchzuführen.

8. Gefahrenermittlungsverfahren des LKA Kiel, EG Patron:

Der Ausschuss kommt in den Schlussfolgerungen zu dem Untersuchungsgegenstand der EG Patron u. a. zu nachfolgender Bewertung:

„Dass die Maßnahmen auch dem Zweck dienen, die Beschäftigten der Landespolizei zu disziplinieren, mit dem Ziel, kritische Mitarbeiter daran zu hindern, sich wegen Missstände an anderen Stellen zu wenden und Untergebenen die Folgen eines Opponierens gegen Führungskräfte aufzuzeigen, kann der Ausschuss nicht ganz ausschließen.“ (Bl. 561)

Diese Bewertung wird vom Unterzeichner nicht vollständig geteilt und ist lediglich ein Teil von dem, was mit dem Gefahrenermittlungsverfahren beabsichtigt war. Der Ausschuss stellte fest, die Ermittlungen des Gefahrenermittlungsverfahren der EG Patron des LKA Kiel „waren aber nicht geeignet, eine mögliche Gefährdung einer bestimmten Person zu verhindern.“ (Bl. 560)

Die Verantwortlichen des LKA Kiel dürften durch die Ermittlungen tatsächlich zwei wesentliche Ziele verfolgt haben, die in der Form nicht offen artikuliert wurden:

1. Das Instrument Gefahrenermittlungsverfahren wurde zielgerichtet dazu eingesetzt, um die von den Ermittlern A.R. und M.H geäußerten Missstände im LKA Kiel und die Kritik an der Durchführung von rechtstaatlichen Ermittlungen im Rahmen des sogenannten Subway-Verfahrens zu unterbinden und die beiden Ermittler letztlich mundtot machen zu können.
2. Es sollten belastende Informationen über die Ermittler A.R. und M.H. erlangt werden, um strafrechtliche Ermittlungen gegen diese einleiten zu können, u. a., um wegen des von M.H. eingeleiteten Mobbingverdachtsfalls diesen diskreditieren zu können.

Die in meiner Zusammenfassung vom 08.09.21 vorgenommene Auswertung zu Akteninhalten des Gefahrenermittlungsverfahren des LKA Kiel aus 2011 hat wesentliche Feststellungen zu Ermittlungsfehlern dargestellt und Widersprüche in den Ermittlungen der EG Patron aufgezeigt.

Hierzu die wesentlichen Feststellungen:

- Art und Umfang der Ermittlungen des Gefahrenermittlungsverfahrens sind offenkundig defizitär, unvollständig und mangelhaft. In meiner über zwanzigjährigen Dienstzeit als Ermittlungsbeamter bei der Kriminalpolizei habe ich eine solche Form der Aktenführung nicht feststellen können. Diese Arbeitsweise entspricht aus meiner Sicht nicht dem Standard polizeilicher Ermittlungsarbeit.
- Der Grundsatz hinsichtlich Aktenwahrheit und Aktenklarheit wurde in der mir vorliegenden Akte durchgängig missachtet und zieht sich wie ein roter Faden durch die Akte. Hier ist anzumerken, dass man aufgrund der beiden Paginierungen (handschriftlich sowie mittels Paginierstempels) der Akte davon ausgehen muss, dass es verschiedene Varianten einer Akte gegeben haben dürfte. Hinzu kommt, dass in der Akte eine Vielzahl von analogen und digitalen Dokumenten fehlen und deren Verbleib ungeklärt ist (u. a. ein externer Datenträger).
- Entlastende Aussagen in Bezug auf das damalige Handeln der Ermittler A.R. und M.H. wurden unzureichend dokumentiert oder vollständig weggelassen. Der Verdacht, dass die mir vorgelegte Akte manipuliert und verfälscht wurde, liegt aus meiner Sicht sehr nahe.

Eine Vielzahl von Anhaltspunkten lassen den Schluss zu, dass es sich bei der mir vorgelegten Akte um eine Vorzeige-Akte bzw. Fake-Akte handeln könnte, die möglicherweise erst Jahre später nach Abschluss der Ermittlungen in ihrer Gesamtheit erstellt worden ist.

- Die durch die Beamten der EG Patron bezeichnete Überprüfung meines damaligen Arbeitsplatzes „im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht“ (mindestens in drei Fällen) bewerte ich rechtlich als eine Durchsuchungsmaßnahme, die im Rahmen des Gefahrenermittlungsverfahrens durchgeführt worden ist und die nach dem LVwG bzw. nach der StPO von einem Richter hätte angeordnet werden müssen.
Aus der Akte der EG Patron ergeben sich keine richterlichen Anordnungen für Durchsuchungen der Arbeitsplätze der beiden Ermittler A.R und M.H.
- Der Verdacht, dass man mittels des Instruments des Gefahrenermittlungsverfahrens illegale Überwachungsmaßnahmen gegen uns Ermittler zumindest geplant und möglicherweise durchgeführt hat, ergibt sich aus der von mir bewerteten Zielsetzung der EG Patron. Das von dem damaligen Leiter des LKA Kiel H.-W.R. vorgegebene Ziel der EG Patron ist aus meiner Sicht vorgetäuscht worden, um den eigentlichen Zweck und das tatsächliche Ausmaß der Ermittlungen des LKA Kiel verschleiern zu können.
- Der wesentliche Punkt in diesem Zusammenhang dürfte aus meiner Sicht sein, dass die in der Akte dokumentierten Ermittlungsmaßnahmen (Befragungen, Durchsuchungen u. a.) polizeitaktisch nicht dazu geeignet waren, den Schutz einer „polizeilich eingesetzten Vertrauensperson“ wiederherzustellen.
- Das insgesamt fragwürdige Vorgehen der Staatsanwaltschaft Kiel im Kontext der EG Patron und hier insbesondere die unwahren (und in zwei schriftlichen Vermerken widersprüchlich festgehaltenen) Aussagen des OStA A.O. zu einem Gespräch mit RA Prof. Dr. Gubitz dürfte von Seiten des LKA Kiel der Anlass gewesen sein, gegen die Ermittler A.R und M.H. die Ermittlungsmaßnahmen verdeckt auszuführen.

Trotz der aus meiner Sicht offenkundigen Rechtswidrigkeit des Gefahrenermittlungsverfahrens haben weder die ehemalige noch die aktuelle Hausspitze des Ministeriums Gespräche mit uns darüber führen wollen.

Eine lückenlose Aufklärung der Geschehnisse um die EG Patron, die im Auftrag des Ausschusses manifestiert wurde, wäre aus meiner Sicht eine echte Chance gewesen, dass die Ermittler A.R. und M.H. in der Landespolizei rehabilitiert werden und dass die bis heute andauernden Ansehensbeschädigungen beendet werden.

9. Niederlegung der Sachbearbeitung durch den Ermittler M.H.:

Die Feststellungen und Begründungen des Ausschusses zur Niederlegung der Sachbearbeitung durch den Ermittler M.H., „trotz grundsätzlicher Verpflichtung zur Dienstleistung im Subway-Verfahren“, sind falsch (Bl. 324).
Die Bewertung des Ausschusses dürfte einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

In Bezug auf die Bewertung des Ausschusses stellt sich die Frage, was hätte ich denn machen müssen bzw. können? Eine mündliche Remonstration wurde durch den Leiter der Soko Rocker M.E. und im Anschluss durch weitere Vorgesetzte abgewiesen. Eine Kontaktaufnahme mit dem zuständigen OStA A.O. wurde dem Ermittler M.E. verwehrt. Mir wurde in einem Gespräch von dem Leiter der Soko Rocker M.E. gesagt, so etwas müsse ich:

„als OK-Ermittler aushalten und man solle loyal verhalten, letztlich dann in der Form loyal verhalten, dass man den Mund hält, notfalls auch vor Gericht.“ (Bl. 158).

Darüber hinaus ist es fragwürdig, dass der Ausschuss ein fiktives Dienstvergehen des Ermittlers M.H. prüft, obwohl im Rahmen der Beweisaufnahme bereits feststand, dass die Vorgesetzten durch *„konkludentes Handeln“* der Niederlegung zugestimmt haben (Bl. 324).

Hier könnte der Eindruck stehen, dass das Opfer zum Täter gemacht werden soll.

10. Aussage des Ausschusses zu dem Ermittler M.H. „schwieriger Mitarbeiter“:

Die Schlussfolgerung des Ausschusses, bei den Ermittlern A.R. und M.H., handele es sich um *„schwierige Mitarbeiter“* (Bl. 288, Bl. 329) ist nicht nachvollziehbar.

11. Abschließende Bewertungen:

Die Feststellungen des Ausschusses hinsichtlich des Untersuchungsauftrages der Ermittlungen der EG Patron überzeugen leider nicht und sind unvollständig.

Eine klare Benennung und Abgrenzung von Täter und Opfer wird durch den Ausschuss nicht vorgenommen und wäre wünschenswert gewesen.

Dieser unbefriedigende Befund wird noch dadurch verstärkt, dass den beiden Ermittlern A.R. und M.H. ihr Aufbegehren gegen rechtstaatswidrige Ermittlungen erhebliche Schwierigkeiten sowohl im dienstlich-zwischenmenschlichen als auch im dienstlich-fachlichen und beförderungswirtschaftlichen Bereich eingebracht haben und sie nun auch noch vom Ausschuss als *„schwierige Mitarbeiter“* bezeichnet werden.

Der Untersuchungsauftrag zum Untersuchungsgegenstand Mobbing ist nicht umfassend mit allen Facetten beleuchtet worden.

Dieses ergibt sich u. a. aus den nachfolgenden Beispielen:

- Objektive Quellen in Form von zwei Beurteilungsbeiträge aus dem Jahr 2012 der Vorgesetzten J.S. und V.W. des LKA Kiel, die offensichtlich klassische Auftragsarbeiten der Vorgesetzten M.E. und R.H. darstellen, wurden nicht bewertet.

Die Inhalte dieser Beurteilungsbeiträge aus 2012 wurden im Rahmen der Verwaltungsgerichtssache 2014 von der Richterin in der Hauptverhandlung als *„saumäßig“* bezeichnet und wirken diskriminierend.

- Die Ermittlungen der EG Patron hatten u. a. das Ziel, die Ermittler A.R. und M.H. zu kriminalisieren. Das Vorgehen wird als Mobbinghandlung bewertet.
- Die Frage der Zusammenarbeit des LKA Kiel mit den Ermittlern A.R. und M.H. kann als fortgesetztes Mobbing bewertet werden.
Bis zum heutigen Tage verweigern Teile des LKA Kiel eine Zusammenarbeit, so dass sich dieses Verhalten negativ auf unsere Tätigkeiten als Ermittler auswirkt.

Der Ausschuss hätte in seinen Schlussfolgerungen zu dem Untersuchungsgegenstand Mobbing durchaus klarere Schlussfolgerungen ziehen können und müssen, als diese:

„die nicht erfolgte eigenständige Lösung des Konfliktes und die Verweigerung, mit Transparenz eine Ausarbeitung der Vorwürfe durchzuführen - was nach Auffassung des Ausschusses bis zum Ende des Untersuchungszeitraumes am 31.12.2017 nicht geschehen ist -, zeugen von einer defizitären Fehlerumgangskultur der damaligen Führung innerhalb der Landespolizei.“ (Bl. 704)

Aus meiner Sicht geht diese Schlussfolgerung des Ausschusses nicht weit genug und verharmlost das Verhalten der Vorgesetzten, wenn zur „Lösung des Konfliktes“ die damalige Führung lediglich eine „defizitäre Fehlerumgangskultur“ gelebt haben soll.

Es war ein System von Führungseliten innerhalb der Landespolizei, das gegen Kritiker mit rechtlich fragwürdigen Methoden nicht angemessen umgegangen ist und aus ihrer Machtposition heraus das Ansehen von zwei unabhängig denkenden Beamten nachhaltig beschädigt haben.

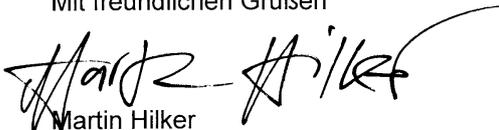
Ich als Mensch habe einen hohen Preis für mein Einschreiten gezahlt und die seelischen Beeinträchtigungen und psychischen Belastungen muss ich heute noch tragen. Diese Folgen hätte der Ausschuss deutlicher benennen und anerkennen müssen.

Man wird sich beim Lesen des Berichts fragen, was sind die Konsequenzen und die Folgen aus dem Sammelsurium an rechtswidrigen Maßnahmen, behördlicher Willkür, Disziplinierungs- sowie Täuschungshandlungen?

Mehr als ein Jahrzehnt dauert dieser regelwidrige Zustand an und eine Sanktionierung der Verantwortlichen der so genannten Rucker-Affäre ist nicht erfolgt. Im Gegenteil einzelne Vorgesetzte dieses Systems wurden belobigt und nach oben befördert.

Das ist der eigentliche Skandal und führt zu Unsicherheit bei Beamten, die ihre Arbeit täglich korrekt ausführen, schürt Misstrauen gegenüber Vorgesetzten, sät Unfrieden innerhalb von Organisationen der Polizei und schwächt am Ende das Vertrauen in den Rechtsstaat und in die Demokratie.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Hilker

DRES RUGE | PURRUCKER | MAKOWSKI
PARTNERSCHAFT mbB RECHTSANWÄLTE NOTARE

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7231
NUR FÜR INTERNEN GEBRAUCH

RPM DRES. RUGE PURRUCKER MAKOWSKI Postfach 3644, 24035 Kiel

Per Boten!!

Landeshaus

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss

Herrn Dr. Alpes

Ausschussgeschäftsführer

PERSÖNLICH/VERTRAULICH!!

Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

vorab per E-Mail an:

Morten.Alpes@landtag.ltsh.de

Unser Zeichen
02517-19-6/EH

Datum
01.03.2022

Dr.Arndt@rpm-recht.de
Durchwahl 0431/97416 - 20 / Fax - 34

Rechtliches Gehör für Herrn Axel Rohs/§ 25 UAG
Ihr Zeichen: L216

Sehr geehrter Dr. Alpes,

ich nehme Bezug auf Ihre Zuschrift vom 15.02.2022.

1.

Herr Axel Rohs und ich haben vereinbart, dass Herr Axel Rohs eine unmittelbare Stellungnahme absetzt, die ich mit meiner nachstehenden Stellungnahme gewissermaßen begleite. Die Stellungnahme des Herrn Rohs finden Sie in der **Anlage**. Ich als Bevollmächtigter schließe mich diesen Ausführungen vollumfänglich an.

2.

In der Sitzung vom 14.02.2022 hat der Parlamentarische Untersuchungsausschuss beschlossen, meinem Mandanten rechtliches Gehör zu bestimmten Feststellungen und Bewertungen des Ausschusses zu gewähren. Prof. Dr. G. und ich haben festgestellt, dass hin-

DB Privat- und Firmenkundenbank AG
IBAN: DE25 2107 0024 0053 3554 00
BIC: DEUTDE33HAN30

UniCredit Bank AG
IBAN: DE31 2003 0000 0002 3445 39
BIC: HYVEDE33HAN30

Förde Sparkasse
IBAN: DE36 2105 0170 0090 0230 78
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE91 2109 0007 0091 3800 06
BIC: GENODEF1KIL



KIEL

Dr. Bernd Ruge 1966-2016

Dr. Stefan Purrucker
Notar a.D.

Dr. Wolfgang Makowski
Notar a.D.

Dr. Volker Arndt LL.M.¹
Fachanwalt für Handels- u. Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Notar

Dr. Oliver Buss LL.M.²
Fachanwalt für Miet- u. WEG-Recht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Notar

Dr. Lars Düwel
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
Notar

David Blumberg
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht
Notar

Andres Groenewegen
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Dr. Christian Vahl
Fachanwalt für Bank- u. Kapitalmarktrecht
Notar

Malte Lück

Mathias Voss

Patrick Ziegler
Fachanwalt für Erbrecht

Emil Schmalfuß
Justizminister a.D.
Landgerichtspräsident a.D.
Mediator

¹ Mergers and Acquisitions (WWU)
² Real Estate Law (WWU)

Kehdenstraße 18-22/
Faulstraße 12-18, 24103 Kiel
Telefon 0431 / 97416 - 0

PREETZ

Jan Schipkowski
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Notar

Thomas Clausen

Dr. Sabrina Risse-Steller

Hufenweg 1a, 24211 Preetz

Telefon 04342 / 7126 - 0

GETTORF

Dr. Stefan Kornmacher
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Mediator (BAFM)
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Vereid. Dolmetscher für Spanisch
Notar

Ann-Kathrine Söjle

Eichkoppel 2A, 24214 Gettorf

Telefon: 04346 / 367003 - 0

ECKERNFÖRDE

Marius Potthoff

In Bfzergemeinschaft mit:

Schafmeister Rechtsanwälte Notar

Carlshöhe 42, 24340 Eckernförde

Telefon: 04351 / 66710 - 00

www.rpm-recht.de

Partnerschaft mbB
AG Kiel PartR 426
Steuer-Nr.: 20 222 62152

- 2 -

sichtlich der jeweils überlassenen Dokumente doch in wesentlichen Teilbereichen nicht nur bei den Schlussfolgerungen des Ausschusses hinsichtlich der EG Patron, sondern auch in den vorausgehenden Feststellungen jeweils unterschiedliche „Teilmengen“ des vorläufigen Abschlussberichts überlassen wurden, die gerade wegen der Frage des Mobbings ggf. ergänzender Klärung bedürfen. Ich verweise hierzu auch auf die Stellungnahme meines Auftraggebers.

Wenn es im Entwurf heißt:

„Der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. gab zwar gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, sich nicht gemobbt gefühlt zu haben.“

ist diese Aussage nicht nur falsch, sie führt auch zu der aus meiner Sicht fatalen Konsequenz, dass der Ausschuss sich entgegen der Erklärung anlässlich der ersten Vernehmung meines Auftraggebers nicht veranlasst sah, meinen Auftraggeber ein zweites Mal oder mehrfach als Auskunftsperson zu befragen, obwohl – mein Auftraggeber war die erste Auskunftsperson, die im Untersuchungsausschuss befragt wurde – es natürlich nahegelegen hätte, meinen Auftraggeber zu den Erkenntnissen zu befragen, die sich im Laufe der Tätigkeit des Ausschusses durch die Erklärungen und Erklärungsversuche anderer Beteiligter ergeben haben. Die Befragung meines Auftraggebers war jedenfalls mit der ersten Vernehmung als Auskunftsperson sicherlich nicht abgeschlossen. Weder die Mitglieder des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses noch mein Auftraggeber noch ich mussten davon ausgehen, dass hier eine weitere Vernehmung gar nicht mehr beabsichtigt war.

Als sich im Laufe der Vernehmungen ergab, dass die Neigung des Ausschusses, meinen Auftraggeber ein zweites Mal oder mehrfach zu befragen, offensichtlich gering war, hat mein Mandant insbesondere zur EG Patron umfänglich Erklärungen abgegeben, zur Klärung dieses aus hiesiger Sicht nach wie vor einmaligen Vorgangs beizutragen versucht, um insbesondere diesen besonderen Aspekt, der ausdrücklich vom Zweck des Untersuchungsausschusses und von dessen Aufgaben erfasst war, zu verdeutlichen. Auf die dem Ausschuss vorliegenden Stellungnahmen, die ich über Sie, sehr geehrter Herr Dr. Alpes, als Geschäftsführer eingereicht habe, nehme ich Bezug. Auch Herr Prof. Dr. M.G. und Herr M.H. haben insofern darauf hingewiesen, dass es keinesfalls mit dem Zweck des Untersuchungsausschusses und mit dessen Aufgaben vereinbar sei, die Vorgänge der „EG Patron“ bzw. um die EG Patron herum mit deren Entstehungshistorie und mit der aus der Akte sich ergebenden Legende „am Seitenrand“ liegen zu lassen.

- 3 -

3.

Durch die EG Patron, deren Einsatz, deren Arbeit und Konsequenz fühlte sich mein Auftraggeber nicht nur gemobbt, nachdem er von der Existenz der EG Patron Kenntnis erlangt hatte, er wurde massiv gemobbt, er erkannte den nur mühsam und letztlich misslungenen Versuch, ihn und Herrn M. H. zu kriminalisieren – wohlgermerkt – ohne einen Anlass, der mit Rücksicht auf nicht nur den sparsamen Einsatz von Steuermitteln, sondern auch mit Rücksicht auf den Grundsatz rechtsstaatlichen Handelns der Polizeiorgane ganz und gar unvereinbar war.

Wie aus der Stellungnahme meines Auftraggebers ersichtlich, fühlte er sich nicht nur gemobbt, er wurde gemobbt, wenn es auch um die Beiträge des heutigen Leiters der Polizeidirektion Kiel und damaligen Soko-Leiters M. E. geht, die im Zusammenhang mit der Bewerbung meines Auftraggebers abgesetzt wurden und von denen mein Auftraggeber erst anlässlich der ersten – und bisher einzigen – Vernehmung als Auskunftsperson überhaupt erfahren hat, dass nämlich eine Bewerbung von einem Beurteilungsbeitrag des M. E. begleitet wurde, in dem es heißt:

„dass mein Mandant im Zweifel nicht davor zurückscheut, seine persönlichen Belange über die Gefahr für Leib und Leben anderer zu stellen.“

Eine derartig vernichtende Bewertung habe ich in den mehr als drei Jahrzehnten der Begleitung beamtenrechtlicher Angelegenheiten nicht zur Kenntnis nehmen müssen.

4.

Soweit es also die Erklärung meines Auftraggebers angeht, die seine subjektive Wahrnehmung des ihm gegenüber verübten Mobbings betrifft, ist richtigzustellen, dass

- mein Mandant sich bereits im Zeitraum der Vorgänge vor seiner Absetzung als Subway-Ermittler in diesen Ermittlungen bedrängt fühlte und bedrängt fühlen durfte,
- der Akt der Absetzung als solcher eben als Mobbing meines Auftraggebers insbesondere durch Herrn R. H. empfunden wurde und empfunden werden durfte, obwohl mein Auftraggeber in dieses Gespräch und dessen späteren Verlauf gewissermaßen antizipierend mit einer - bewusst sarkastischen – Einstellung gegangen ist:

„Foltern können Sie mich ja nicht.“

die den Gesprächsverlauf richtig wiedergibt.

- 4 -

5.

Die Erkenntnisse, die mein Auftraggeber zur Behandlung seiner Person im Hinblick auf die „Förderung“ seiner beruflichen Entwicklung und Versuche der Kriminalisierung erst nach der Absetzung erfahren hat, belegen deutlich, dass mein Auftraggeber – im Ausschussbericht kommt das leider wörtlich nicht zum Ausdruck – in beispielloser Art und Weise durch direkte und herabwürdigende Ansprachen ihm gegenüber, erst recht aber durch konspirative und völlig unangebrachte und unverhältnismäßige Maßnahmen gemobbt worden ist und aus der heutigen rückwärtsgewandten Betrachtung konstatiert werden muss, dass dieses Mobbing sich noch bis in die beginnende Aufarbeitung der Geschehnisse und bis zur Absetzung der damaligen Polizeispitze des Landes, also bis weit in das Jahr 2017 hinein, fortsetzte. Meinem Auftraggeber ist leider nicht Gelegenheit gegeben worden, seine Wahrnehmungen insoweit, als sie die Komplexe „Mobbing“ und „Fürsorgepflichtverletzung“ angehen, dem Ausschuss zur Kenntnis bringen zu können, so dass der Untersuchungsausschuss sich auch hierzu den Blick und die Bewertung hätte bilden können, wie das nach Zweck und Aufgabe aus hiesiger Sicht dringend notwendig gewesen wäre und ist.

6.

Die Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 25 UAG ermöglicht dem Untersuchungsausschuss, die Erkenntnisse, die erst durch die Gewährung rechtlichen Gehörs erlangt werden, in den Abschlussbericht einzuarbeiten. Die Anfertigung der Entwürfe für die Berichte obliegt bekanntlich dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Über den Wortlaut der dem Landtag tatsächlich zuzuleitenden Berichte entscheidet der Untersuchungsausschuss. Nach dem, was hier mitgeteilt worden ist, soll diese Entscheidung alsbald getroffen werden.

Soweit § 25 UAG hier betroffen ist, ist die Besonderheit in der Angelegenheit meines Auftraggebers, dass die Ausführungen zum Abschlussbericht nicht nur nicht mit ihm in einer Sitzung zur Beweisaufnahme erörtert worden sind. Dies wäre der gewissermaßen „klassische“ Fall der Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 25 UAG. Die Besonderheit besteht darin, dass dasjenige, was zwingend Gegenstand der Aufgaben des Ausschusses gewesen ist, nämlich die vorstehend bezeichneten Vorgänge zu klären, durch den Ausschuss bisher nur ganz und gar unzureichend erledigt worden ist – fehlende Untersuchung, fehlende weitergehende Befragung als Auskunftsperson.

Ich kann für meinen Auftraggeber daher nur – nochmals – mitteilen, dass dieser bereit ist, ggf. auch kurzfristig sich den Fragestellungen als Auskunftsperson zu stellen, die bisher von Seiten des Ausschusses nicht an ihn herangetragen worden sind, obwohl die Fragen gewissermaßen „auf der Hand liegen“.

- 5 -

7.

Ich gehe davon aus, dass für den Fall, dass der Anregung, wie ich sie für meinen Mandanten wiederholt habe, nicht – mehr – gefolgt werden sollte, nicht nur der wesentliche Inhalt der Stellungnahme meines Mandanten bzw. meiner Stellungnahme in dem Bericht wiederzugeben ist, wie das aus der gesetzlichen Grundlage und den hierzu vorliegenden Stellungnahmen ergibt, sondern die Ausführungen meines Auftraggebers bzw. meine Ausführungen zum Anlass genommen werden, die Entwürfe für die Berichte zu überarbeiten, nämlich dahin gehend, dass

- mein Auftraggeber sich spätestens von der Ablösung seiner Person als Subway-Ermittlungsführer an gemobbt fühlte und auch gemobbt fühlen durfte und andere Erklärungen auch anlässlich seiner Vernehmung als Auskunftsperson nicht abgegeben worden sind

und

- Versuche der Kriminalisierung meines Auftraggebers und seines Kollegen M. H. von Seiten meines Auftraggebers nach Erlangung der Erkenntnis über die Maßnahmen ebenso wie die weitergehende Behandlung seiner Person als Mobbing und krasse Verletzung der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn empfunden wurden und empfunden werden durften.

Keinesfalls darf der Ausschussbericht die – falsche – Formulierung enthalten, dass mein Auftraggeber sich nicht gemobbt fühlte.

8.

Abschließend mitgeteilt ist es m. E. bedauerlich, dass sich der Ausschuss im Hinblick auf klares, strukturiertes und perpetuiertes Fehlverhalten der hier in den Blick zu nehmenden Führungspersonen der Landespolizei bisher nicht klarer zu positionieren bereit ist. Mein Auftraggeber, der die Polizei – ausschließlich – rechtsstaatlich verankert zu sehen bereit ist und so seinen Dienst als Polizeibeamter versteht, ist enttäuscht, dass solchermaßen strukturierte Fehlentwicklungen von dem parlamentarisch dazu berufenen Untersuchungsausschuss nicht auch als solche in aller Deutlichkeit erkannt und bezeichnet werden. Die Gelegenheit, die/den „kleine/n Polizeibeamten/in“ den mittleren Polizeidienst auch in der Öffentlichkeit über den Ausschussbericht so wahrnehmen zu lassen, wie er ist und sein soll, nämlich den Werten unserer Demokratie verbunden und verpflichtet, diese durchzusetzen, geht verloren, wenn das über Jahre hinweg wirkende systematische Fehlverhalten, objektiv Führungsversagen, in Abgrenzung zu den

- 6 -

oben genannten Beamten in der mittleren Führungsebene nicht als Fehlverhalten und Versagen der damaligen Führungsebene auch bezeichnet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Volker Arndt

1

Axel Rohs
Kriminalpolizeistelle Eckernförde
Schleswiger Straße 19, 24340 Eckernförde

Kiel, 27.02.2022

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
Herrn Dr. Alpes
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Stellungnahme gemäß § 25 UAG – Axel Rohs

Liebe Damen und Herren Abgeordnete, lieber Herr Dr. Alpes,

ich danke Ihnen für die auszugsweise Übersendung des Untersuchungsberichtes und der Möglichkeit einer Stellungnahme. Erste Erkenntnisse sind in Gesetzesänderungen eingeflossen und zumindest einige Missstände in Polizei und Justiz werden vom Parlament wohl erstmalig öffentlich benannt, ohne dabei die Institutionen vorzuführen. Zur gewissenhaften Vervollständigung und Korrektur des Untersuchungsberichtes möchte ich gerne Stellung beziehen. Leider wurden mir keinerlei Unterlagen zum Untersuchungsgegenstand Mobbing zur Verfügung gestellt. Insofern ging ich in Anwendung des § 25 UAG davon aus, dass in diesen keine Feststellungen zu meinen Lasten getroffen wurden. Entsprechend irritiert war ich dann doch über den folgenden Satz, den ich heute zur Kenntnis erhielt.

„Der ursprünglich hauptverantwortliche Subway-Ermittler A.R. gab zwar gegenüber dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss an, sich nicht gemobbt gefühlt zu haben.“ (Bl. 592) Mit Fußnote wird dabei auf die 8. Sitzung des Ausschusses, Niederschrift Bl. 55 Bezug genommen.

Denn diese getroffene Aussage ist inhaltlich falsch. Eine derartige Aussage findet sich auch nicht in der mir vorliegenden Niederschrift meiner Vernehmung zur 8. Sitzung wieder. Fragen zum Mobbing wurden lediglich im Zusammenhang mit den Untersuchungen des LKA M.-V. gestellt, nicht aber zum eigenen Empfinden. Sollte mit der zitierten Aussage auf Bl. 52 der Niederschrift meiner Vernehmung v. 28.01.2019 Bezug genommen werden, in der ich „in meiner Erinnerung nicht“ antworte, so wird beim Lesen schnell ersichtlich werden, dass es sich um meine Antwort auf die Frage von Herrn Dr. Dolgner handelt, ob (Mobbing in M.V.) gar nicht thematisiert wurde. Eine

entsprechende Korrektur der getroffenen Aussage wäre dann zu veranlassen. Vorsorglich stelle ich ergänzend klar, dass ich sehr wohl die unwürdigen und zudem regelwidrigen Verhaltensweisen und Äußerungen des heutigen Leiters der Polizeidirektion Kiel und damaligen SOKO-Leiters M.E., des ehemaligen Landespolizeidirektors R.H. im Zusammenwirken mit dem ehemaligen Leiter des LKA, H.R. und dem ehemaligen Abteilungsleiter im Innenministerium, J.M., als Mobbinghandlungen ansehe. Als Beispiel für Mobbinghandlungen kann ich den im Untersuchungsbericht angeführten Beurteilungsbeitrag von M.E., dass A.R

„im Zweifel nicht davor zurückscheut, seine persönlichen Belange über Gefahren für Leib und Leben anderer zu stellen“

anführen (u.a. Bl. 355) oder die nicht im Untersuchungsbericht zu findende Äußerung von M.E im Rahmen einer Befragung vom heutigen Strafrechtsdozenten K.B. für die EG Patron vom 26.07.2011:



Darüber hinaus verstehe ich die gezielte Ausforschung und Diskreditierung meiner Person im Rahmen der EG Patron durch die Verantwortlichen der Ermittlungsgruppe Patron, den heutigen Leiter der Abt. 5, D.K. und dem ehemaligen Leiter der Abt. 2, P.F. als Mobbinghandlung und als ernsthaften Versuch einer Kriminalisierung.

Zum Untersuchungsgegenstand EG Patron stellt der Ausschuss fest:

„Dass die Maßnahmen auch dem Zweck dienen, die Beschäftigten der Landespolizei zu disziplinieren, mit dem Ziel, kritische Mitarbeiter daran zu hindern, sich wegen Missstände an anderen Stellen zu wenden und Untergebenen die Folgen eines Opponierens gegen Führungskräfte aufzuzeigen, kann der Ausschuss nicht ganz ausschließen.“ (Bl. 561)

Diese Bewertung stellt aus meiner Sicht eine nicht nachvollziehbare Verharmlosung der Geschehnisse um die Einrichtung der EG Patron dar. Offenbar verkennt der Ausschuss in seiner Bewertung völlig, dass es sich um eine geheime, streng abgeschottete und in der Abteilung für verdeckte Maßnahmen angesiedelte Ermittlungsgruppe handelte, deren Ergebnisveröffentlichung gegenüber beiden Zielpersonen, Kollege M.H. und mir, zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt war. Im Gegenteil; die Disziplinar- und weiteren Vorgesetzten haben die Existenz dieser EG Patron auch nach deren Auflösung weiterhin verschleiert und vertuscht. Eine Disziplinierung setzt aber eben eine Außenwirkung voraus. Wenn jedoch nicht einmal die einzig beiden betroffenen Beamten Kenntnis von einer derartigen Maßnahme erhielten, kann es sich zweifelfrei nicht um eine Disziplinierungsmaßnahme gehandelt

haben. Denn eine Disziplinierungsmaßnahme ist schlichtweg ungeeignet, wenn die zu Disziplinierenden hierüber in Unkenntnis gelassen werden.

Leiter der EG Patron war der damalige Abteilungsleiter 5, P.F., vertreten durch den heutigen Abteilungsleiter 5, D.K. Die Einrichtung wurde vom damaligen Leiter des LKA, H.R. verfügt. Somit wurde die Leitung der EG Patron genau denjenigen übertragen, die letztlich die Dienst- und Fachaufsicht über den verdeckten Bereich samt Spezialeinheiten ausübten und folglich durch die Fertigung meines Aktenvermerks vom 14.06.2010 zu den Angaben eines durch die Abteilung 5 geführten, rechtlich ungeschützten Zeugen direkt betroffen waren. Sie verurteilten nicht nur die Fertigung des besagten Vermerks und unterstützten meine sofortige Umsetzung und Abgabe der Ermittlungsführung im Subway-Komplex, sondern hatten nachweislich ein gesteigertes Interesse daran, dass der vorschriftswidrige Umgang mit dem ungeschützten Zeugen zu keinem Zeitpunkt weiter thematisiert und damit zum Problem für die Abteilung werden sollte. So erklärt sich auch die Mail des D.K auf die Kleine Anfrage des Abgeordnete Breyer zum Umgang mit Hinweisen von Informanten oder V-Personen aus 2017 an den damaligen Vertreter des LKA, S.N.:

„... bei einer anderen Verfahrensweise, schriftliche Auslassungen durch S. würde ich diesem eine weitreichende Amnesie für den bereits 7 Jahre zurückliegenden Vorfall empfehlen...“ (Bl. 232)

Eine Amnesieempfehlung zur Antwort auf eine parlamentarische Anfrage setzt aus meiner Sicht neben einem zweifelhaften Demokratieverständnis auch den Vorsatz voraus, entgegen der Vorschriften gehandelt zu haben. Und es zeigt eben auch, dass D.K. selbst 7 Jahre nach den Geschehnissen bereit war, die Öffentlichkeit über die Geschehnisse zu täuschen und besagtes Handeln zu vertuschen. Ihm und P.F. wurde die Leitung einer EG übertragen, vorgeblich um eine VP zu schützen. Grundsätze einer professionellen Polizeiarbeit sehen allerdings vor, dass von Sachverhalten betroffene Beamte - auch zur Wahrung der Distanz - aus entsprechenden Ermittlungen herauszuhalten sind. Das dürfte auch dem damaligen Leiter des LKA, H.R., sicher bekannt gewesen sein. Dennoch – oder ggf. auch zum Schutze seiner eigenen Person- übertrug er ihnen die Leitung der EG Patron, die den zusammengestellten Teilakten zufolge ausschließlich dem in der Konzeption beschriebenen Ziel diente, den Kollegen M.H. und mich zu überwachen. So findet sich dort der Eintrag: [REDACTED]

Ziel war offenbar die Kriminalisierung, nicht also eine Disziplinierung von M.H. und meiner Person, d.h. es bestand die ernsthafte Absicht, M.H. und mich als kriminell erscheinen zu lassen, uns innerhalb und außerhalb der Landespolizei weiter zu diskreditieren und letztlich fertigzumachen. Man wollte eben etwas finden, um mit diesem Etwas dann in einer kreativen Weise ein Verfahren gg. M.H. und mich vorzubereiten und es der wahrscheinlich interessierten Staatsanwaltschaft Kiel zur weiteren Entscheidung präsentieren zu können. Das Motiv war offenbar nicht nur, vom eigenem Fehlverhalten abzulenken, sondern, auch in Ruhe in gewohnter Weise in der Abteilung 5 ungestört weiter agieren zu können. Denn eines dürfte die parlamentarische Untersuchung doch sicher ergeben haben: Die von Abteilung 5, [REDACTED] S.,

mitgeteilten verfahrensrelevanten Hinweise wären ohne die Vermerksfertigung niemals in das Verfahren eingeflossen und eine Thematisierung dieser Arbeitsweise hätte womöglich bis heute nicht stattgefunden.

Ein aus meiner Sicht äußerst bedenkliches Unterfangen. Die Polizei verfolgt ihre eigenen Mitarbeiter. Nicht diejenigen, deren sensible polizeiliche Unterlagen in Fahrzeugen hochrangiger Funktionsträger von Rockergruppierungen zu finden sind und als mögliches Leck identifiziert oder entlastet werden könnten, sondern diejenigen, die gewissenhaft und ergebnisoffen ermitteln.

Dieses Vorgehen auf einen Führungsstil, den der Personalratsvorsitzende als

„Führen durch Erschrecken“ (Bl. 561)

bezeichnet zu reduzieren und durch den Ausschuss als **„weder für zielführend, noch für sach- und zeitgemäß“** (Bl. 165) zu bewerten, ist sicher richtig, greift jedoch zu kurz und verharmlöst und reduziert diese Vorgänge um die EG Patron auf Führungsversagen einzelner. Es ist aber nicht nur ein Führungs- sondern vielmehr ein Kontrollproblem. Wenn Vorgesetzte wie der heutige Leiter der größten Polizeidirektion im Land, M.E., in Bezug auf das Verbot der Vermerksfertigung und dem faktischen Zurückhalten von Informationen folgender der Meinung ist:

„man als OK-Ermittler aushalten und man solle loyal verhalten, letztlich dann in der Form loyal verhalten, dass man den Mund hält, notfalls (Unterstreichung durch Unterzeichner) auch vor Gericht“ (Bl. 158)

oder auch

„So soll M.E. im Rahmen einer Frühbesprechung der Soko Rocker vor einer Vielzahl von Personen das Problem der Verschriftlichung geschildert haben, es müsse „etwas gedreht“ werden, damit die Aussage des Informanten nicht in der Ermittlungsakte auftauche“

„M.E. gab zwar bei einer Vernehmung vor dem Sonderbeauftragten an, sich an diesen Vorgang nicht mehr erinnern zu können, bestritt aber die Wortwahl nicht grundsätzlich.“ (Bl. 305)

ist offenkundig, dass hier Kontrollbedarf von außen besteht. Wer kontrolliert die Polizei, wenn leitende Führungskräfte solchermaßen aufgezeigte Ansichten und Rechtsauffassungen vertreten?

Aus meiner Sicht eine vergebene Chance des Untersuchungsausschusses, eine unabhängige Kontrollinstanz für die Landespolizei zu diskutieren und der Landespolizei Schleswig-Holstein die Orientierung zu geben, die sie benötigt. Denn

leider waren es doch- wie der mir vorliegende Schlussbericht aufzeigt – ausschließlich Führungskräfte, die nach dem alten Muster „der Zweck heiligt die Mittel“ agierten.

Befremdlich und leider ebenfalls nicht erörtert, wurde der enge Kontakt, der von den Ermittlern der EG Patron mit Staatsanwaltschaft Kiel, Frau Staatsanwältin S.F. gehalten wurde. So wurde der Aktenlage nach mit ihr besprochen, ob und wann Strafverfahren gegen M.H. und meine Person einzuleiten sind. Aus welchem Grund die Staatsanwaltschaft Kiel offenbar versuchte, Ermittlungsverfahren auch gegen meine Person zu konstruieren und bereit war, mich zu kriminalisieren, erschließt sich mir bis heute in keiner Weise. Vor dem Hintergrund der Anwürfe gegen Oberstaatsanwalt O. und dessen absurd und böseartig wirkenden Behauptungen, wie z.B., dass der zweite Subway-Ermittler M.H

„die hohe Professionalität zeitweise selbst habe vermissen verlassen“ (Bl. 152)

wäre eine Bewertung der Rolle der Staatsanwaltschaft Kiel für die Aufklärung notwendig gewesen. Denn es bleibt offen, warum der Oberstaatsanwalt derartige Behauptungen aufstellt, die sich keinesfalls mit meinen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit M.H. decken. Genau das Gegenteil war der Fall. Als verantwortlicher Ermittler habe ich sämtliche Vermerke und Ermittlungsschritte mit M.H. abgestimmt und vor Eingang in die Verfahrensakte in Augenschein genommen. Von daher kann ich sicher sagen, dass Zuverlässigkeit, Professionalität, Fleiß und Akribie von M.H. wesentlich dazu beigetragen haben, dass Haftbefehle gegen die Beschuldigten vorbereitet werden konnten. Welches Interesse hatte der Oberstaatsanwalt, dem Ermittler M.H. derartiges zu bescheinigen? Berücksichtigt man, dass der Vermerk zum Gespräch mit Herrn RA Dr. Gubitz letztlich zur Einsetzung der EG Patron führte und dass es zwei Versionen des Vermerks gab, die sich in kleinen aber wesentlichen Nuancen unterschieden und wohl gezielt auftragsgebergerecht verfasst wurden, bleibt eine Annahme, dass der Oberstaatsanwalt die Einrichtung der EG Patron förderte. Gab es seitens der Staatsanwaltschaft Kiel ein Interesse, bisherige Praktiken im Umgang mit tatsächlich aber eben nicht rechtlich zu schützenden Hinweisgebern, beizubehalten?

Diese Fragen bleiben ungeklärt. Angehört wurde ich zu diesem Untersuchungsgegenstand nicht.

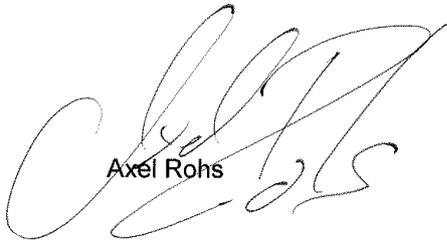
Herr RA Dr. Arndt hatte Ihnen mit Schriftsatz vom 01.02.2022 einen entsprechenden Vermerk zur Bewertung der EG Patron zukommen lassen und in diesem Punkt Aufklärungsbedarf angemahnt. Offenbar fand dieser kein Gehör.

Abschließend sei angemerkt, dass ich heilfroh bin, keine Mobbing-Anzeige gegen den besagten Kreis hoher und höchster leitungsverantwortlicher Beamter der Landespolizei gestellt zu haben. Diese bewusste Entscheidung hat mich aus heutiger Sicht -schon allein aufgrund der offensichtlichen Aussichtslosigkeit auf ein faires Verfahren – vor noch schlimmeren Folgen dieser Fertigung eines Aktenvermerks bewahrt.

Die deutlich härteren Folgen für M.H. führe ich genau auf seinen Mut zurück, eine Mobbinganzeige gegen diese Führungsverantwortlichen der Landespolizei zu erstatten. Die Folgen waren berufliches Abseits und ein durch den damaligen Abteilungsleiter J.M. gestopptes und bis heute unbeendetes Mobbingverfahren und daraus folgend gesundheitliche Schwierigkeiten. Warum hat der Ausschuss auf eine Vernehmung von M.-H. und mir auch zu diesem Themenfeld verzichtet? Wie soll eine Aufklärung stattfinden, wenn die Betroffenen hierzu nicht gehört werden?

Es bleiben viele Fragen und Enttäuschungen, Ob eine künftige Innenministerin, ein künftiger Innenminister sich offen und engagiert zeigen wird, Missstände zum Wohle der Landespolizei zu beheben, bleibt zu hoffen.

Freundliche Grüße



Axel Rohs

Teil 5 – Verzeichnisse und Übersichten

I. Allgemeines Personenverzeichnis

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich Tätigkeitsbeschreibungen und Amtsbezeichnungen der genannten Personen im Text des Untersuchungsberichtes auf den Untersuchungszeitraum. Die Angaben zu den Dienststellen der Zeugen beim Landeskriminalamt nehmen Bezug auf das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, sofern nicht anders gekennzeichnet.

A

A., J. MR, seit 2017 Leiter der Personalabteilung der Polizei im Innenministerium (IV 44, „Personal der Polizei“), stellvertretender Leiter der Polizeiabteilung; bis zu dessen Auflösung Mitglied im „AK Mobbing“ der Landespolizei.

B

Berthold, Dr. Volker Rechtsanwalt, Verteidiger des N. H. im Subway-Verfahren

Breitner, Andreas SPD, Innenminister in Schleswig-Holstein von Juni 2012 bis September 2014

Breyer, Dr. Patrick PIRATEN, Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages von 2012 bis 2017

Buß, Klaus SPD, Innenminister in Schleswig-Holstein von März 2000 bis März 2005; Sonderbeauftragter des Innenministers Hans-Joachim Grote zur Aufarbeitung der „Rocker-Affäre“ von August 2017 bis Juli 2018

D

D., Dr. S. Ab 2016 Referatsleiterin IV 41 (Polizeirecht) und stellv. Abteilungsleiterin im Innenministerium. Nach der Versetzung von Abteilungsleiter Muhlack im November 2017 kommissarische Leiterin der Polizeiabteilung IV 4 bis zum Amtsantritt von Torsten Holleck im März 2018

D., R. AR, Personalsachbearbeiter im Landespolizeiamt

E

E., M. KD, ab 2010 Leiter der Soko Rocker, später unter anderem Dezernatsleiter LKA 21

Ewer, Professor Dr. Wolfgang Rechtsanwalt, Vertreter des Innenministeriums im Verbotsverfahren

F

F., L. Ministerialrat i. R., bis 2016 Referatsleiter IV 41 und stellvertretender Abteilungsleiter der Polizeiabteilung im Innenministerium

F., P. LKD, im Jahr 2010 Abteilungsleiter LKA 5

F., R. KHK'in, Ermittlerin in der Soko Rocker, ab Herbst 2010 hauptverantwortliche Ermittlerin im Subway-Verfahren

F., S. einer der Ermittler im Rahmen der Ermittlungen gegen eine Auswerterin der Soko Rocker im Jahr 2011

Freyher, Maren LPD'in, von 2016 an stellvertretende Leiterin der PD AFB, seit 2019 Leiterin der PD AFB

Fürter, Thorsten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Abgeordneter des Schleswig-Holsteinischen Landtages von 2009 bis 2012

G

Geerdts, Torsten Staatssekretär im Innenministerium seit 2017

Grote, Hans-Joachim CDU, Innenminister in Schleswig-Holstein von Juni 2017 bis April 2020

Gubitz, Professor Dr. Michael Rechtsanwalt, Vertreter von M.H.

H

H., H. Leitender Polizeidirektor, Mitglied des Arbeitskreises Mobbing

H., M.	KHK, im Jahr 2010 als KOK ursprünglich zweiter Ermittler im Subway-Verfahren
H., R.	EKHK, im Jahr 2010 Dezernatsleiter LKA 54
H., S.	Polizeipastorin von 1997 bis 2013
H., W.	im Jahr 2011 Polizeibetriebsarzt
Habermann, Dierk	VRiOVG i. R., Vorsitzender im Verbotsverfahren vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergerverwaltungsgericht
Hamm, Burkhard	Landespolizeidirektor i. R., Leiter des Landespolizeiamtes von 2007 bis 2013, Vorsitzender des „AK Mobbing“ der Landespolizei
Hay, Lothar	SPD, Innenminister in Schleswig-Holstein von 2008 bis 2009
Herbst, Kristina	Staatssekretärin im Innenministerium seit 2017
Heß, Birgit	LOStA'in, bis 2016 stellvertretende Leiterin der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel, seit 2016 Leiterin der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel
Höhs, Ralf	Betroffener im Sinne des § 18 UAG, Landespolizeidirektor i. R., von 2003 bis 2010 Leiter Staatsschutzabteilung, ab 01.04.2010 Abteilungsleiter LKA 2, von 2014 bis 2017 Leiter des Landespolizeiamtes
Hollek, Dr. Torsten	MDgt., seit April 2018 Leiter der Polizeiabteilung im Innenministerium
I	
Ingwersen-Stück, Hege	VRi'inLG, Vorsitzende im Subway-Verfahren vor dem Landgericht Kiel
K	
K., D.	PD, Abteilungsleiter LKA 5, im Jahr 2010 Leiter des Spezialeinsatzkommandos, in der Subway-Tatnacht zuständig für die Festnahmen
K., H.	EKHK i. R., Personalrat
Kramer, Thorsten	DirLKA i. R., Direktor des Landeskriminalamtes von 2013 bis 2017

L

- L., C. im Jahr 2017 Chefredakteur der „Kieler Nachrichten“
- L., J. PD, Stabsbereichsleiter 1 der Polizeidirektion Neumünster, in der Subway-Tatnacht Polizeiführer
- L., K.P. PHK, Zivilstreifenkommando Neumünster
- L., L.-E. MR i. R., während des Verbotsverfahrens 2010 Leiter des zuständigen Referates IV 35 im Innenministerium
- L., W.-U. KOR, Leiter des Stabes im Landeskriminalamt im Jahr 2011

M

- Marquort, Philipp RA, Verteidiger von R.D. im Subway-Verfahren
- Muhlack, Jörg Betroffener im Sinne des § 18 UAG, MD i. R., von 2010 bis 2017 Abteilungsleiter der Polizeiabteilung im Innenministerium

N

- N., I. EPHKin, Leiterin des Sachbereichs Personal im Landeskriminalamt im Jahr 2011

O

- Ostrowski, Alexander Betroffener im Sinne des § 18 UAG, OStA, bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel Leiter der Abteilung für Organisierte Kriminalität, Dezernent unter anderem im Subway-Verfahren und im Hehle-Verfahren

P

- P., A. während des Verbotsverfahrens 2010 Sachbearbeiterin im zuständigen Referat IV 35 im Innenministerium

P., D.	PHM'in, Zivilstreifenkommando, in der Subway-Tatnacht beteiligt an der Durchsuchung, Zeugin bezüglich der Position eines Verdächtigen-Fahrzeugs
P., L.	im Jahr 2010 Auswerter in der Soko Rocker
P., M.	KHK, im Jahr 2010 Mitglieder der Soko Rocker
R	
R., A.	KHK, im Jahr 2010 ursprünglich verantwortlicher Ermittler im Subway-Verfahren
R., B.	WD'in, Polizeipsychologin seit 2003, zunächst im Psychologischen Dienst, von 2006 bis 2014 Mitglied im Arbeitskreis Mobbing, Sucht und Gesundheitsförderung
R., Dr. J.	2017 und 2018 als Staatsanwalt (als Gruppenleiter) in Abordnung Teil des Teams des Sonderbeauftragten
Rentsch, Harald	Teil des Teams des Sonderbeauftragten
Rogge, Hans-Werner	DirLKA i. R., bis 2013 Direktor des Landeskriminalamtes
S	
S.	VP-Führer
S., A.	KHK, hauptverantwortlicher Ermittler im Hehlerei-Verfahren
S., H.	ORR, Beamter des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern
S., J.	EKHK, im Jahr 2010 Sachgebietsleiter LKA 212
S., S.	PHK
S., T.	POR
S., V.	Polizeipastor 2014 bis Dezember 2020
S.-Z., M.	OStA i. R., Leiter der Abteilung III der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel

Schlie, Klaus	CDU, von Juli bis Oktober 2009 Staatssekretär im Innenministerium in Schleswig-Holstein, von 2009 bis 2012 Innenminister in Schleswig-Holstein, seit 2017 Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Schwab, Peter	LOStA i. R., bis Januar 2016 Leiter der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Kiel
Seyffert, Ulrich	RiOVG i. R., Berichterstatter im Verbotsverfahren
Sölller-Winkler, Manuela	SPD, während des Verbotsverfahrens 2010 Leiterin der Abteilung IV 3 im Innenministerium, von 2014 bis 2017 Staatssekretärin im Innenministerium
Studt, Stefan	SPD, Innenminister in Schleswig-Holstein von 2014 bis 2017

T

T., J.	im Jahr 2010 Auswerter in der Soko Rocker
T., H.	KD, Beamter des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern

W

W., C.	PHK i. R., Mediator, Team-Coach
W., Dr. K.	LRMD i. R., bis 30.06.2016 Leitender Polizeiarzt
W., T.	EKHK, im Jahr 2010 stellvertretender Sachgebietsleiter LKA 212, in der Subway-Tatnacht zuständig für die Durchsuchung des Gebäudes
W., V.	EKHK, im Jahr 2011 Dezernatsleiter LKA 22
Wiegard, Rainer	CDU, Innenminister in Schleswig-Holstein von Juli bis Oktober 2009
Wolff, Dr. Christian	Rechtsanwalt, Geschäftsführer der Firma Compolicy, Kiel

Z

Z., D.	KD, im Jahr 2010 Dezernatsleiter LKA 21
--------	---

II. Übersicht von Personen aus dem „Rocker-Milieu“ und dem erweiterten Umfeld

Nachfolgende Übersicht stellt einen alphabetisch sortierten Überblick über ausgewählte relevante Personen aus dem „Rocker-Milieu“ in Schleswig-Holstein und dessen erweiterten Umfeld dar, die im Schlußbericht Erwähnung finden. Neben den aus Persönlichkeitsschutzgründen überwiegend gekürzten Namensangaben finden sich kurze Informationen zu Mitgliedschaft und Funktion in einem „Outlaw Motorcycle Club“.

B

- B., P. mehrfach wegen Gewaltstraftaten vorbestraft, von 2001 bis 2003 Landesvorsitzender der NPD, Mitglied der „Bandidos Neumünster“, zunächst als „Seargent at Arms“ und seit Dezember 2009 als „Vize-Präsident“, Verurteilter im Subway-Verfahren
- B., R. Zunächst „Vize-Präsident“ und seit Dezember 2009 „Präsident“ der „Bandidos Neumünster“

D

- D., R. Mitglied der „Bandidos Neumünster“, Mitangeklagter im Subway-Verfahren

H

- H., W.W.A. Zunächst einfaches Mitglied und seit Dezember 2009 „Seargent at Arms“ der „Bandidos Neumünster“
- H., Mi. nach einem Bericht des NDR im Jahr 2014 aufgrund seiner Kontakte zu den „Hells Angels Kiel“ vom LKA als Informant für Ermittlungen im Rauschgifthandel angeworben
- H., N. „Präsident“ der „Contras Neumünster“, einem Unterstützerclub der dortigen „Bandidos“

K

- K., T. Mitglied der „Bandidos Neumünster“, Mitangeklagter im Subway-Verfahren

R

R., S. „Präsident“ der „Legion 81“, einer Unterstützergruppe der Kieler „Hells Angels“, Auskunftsperson des LKA Kiel zu Straftaten aus dem Rockermilieu

S

S., T. Zeuge im Subway-Verfahren

III. Auskunftspersonen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

a. Auskunftspersonen, alphabetisch sortiert

Auskunftsperson	Sitzung	Datum
A		
A., J.	55. Sitzung	Montag, 10. Februar 2020
	83. Sitzung	Montag, 19. April 2021
B		
Berthold, Volker	36. Sitzung	Montag, 9. September 2019
Breitner, Andreas	57. Sitzung	Montag, 24. Februar 2020
Buß, Klaus	81. Sitzung	Montag, 29. März 2021
D		
D., R.	55. Sitzung	Montag, 10. Februar 2020
E		
E., M.	15. Sitzung	Montag, 11. März 2019
Ewer, Wolfgang	47. Sitzung	Montag, 2. Dezember 2019
F.		
F., L.	19. Sitzung	Montag, 1. April 2019
F., P.	34. Sitzung	Montag, 2. September 2019
F., R.	23. Sitzung	Montag, 6. Mai 2019
Freyher, Maren	69. Sitzung	Montag, 21. September 2020
Fürter, Thorsten	41. Sitzung	Montag, 4. November 2019

G

Grote, Hans-Joachim	78. Sitzung	Montag, 7. Dezember 2020
	87. Sitzung	Montag, 10. Mai 2021
Gubitz, Michael	21. Sitzung	Montag, 29. April 2021

H

H., H.	59. Sitzung	Montag, 2. März 2020
H., M.	10. Sitzung	Montag, 4. Februar 2019
	21. Sitzung	Montag, 29. April 2022
H., R.	43. Sitzung	Montag, 18. November 2019
H., S.	61. Sitzung	Montag, 9. März 2020
H., W.	59. Sitzung	Montag, 2. März 2020
Habermann, Dierk	45. Sitzung	Montag, 25. November 2019
Hamm, Burkhard	57. Sitzung	Montag, 24. Februar 2020
Hay, Lothar	51. Sitzung	Montag, 13. Januar 2020
Herbst, Kristina	89. Sitzung	Montag, 31. Mai 2021
Heß, Birgit	29. Sitzung	Montag, 12. August 2019
	78. Sitzung	Montag, 7. Dezember 2020
Höhs, Ralf (Betroffenenstellungnahme)	80. Sitzung	Montag, 8. März 2021

I

Ingwersen-Stück, Hege	29. Sitzung	Montag, 12. August 2019
-----------------------	-------------	-------------------------

K

K., D.	34. Sitzung	Montag, 2. September 2019
	67. Sitzung	Montag, 31. August 2020

K., H.	83. Sitzung	Montag, 19. April 2021
L		
L., C.	67. Sitzung	Montag, 31. August 2020
L., J.	19. Sitzung	Montag, 1. April 2021
L., K.P.	29. Sitzung	Montag, 12. August 2019
L., L.-E.	45. Sitzung	Montag, 25. November 2019
M		
Muhlack, Jörg	49. Sitzung	Montag, 16. Dezember 2019
Muhlack, Jörg (Betroffenenstellungnahme)	85. Sitzung	Montag, 26. April 2021
	87. Sitzung	Montag, 10. Mai 2021
N		
N., I.	61. Sitzung	Montag, 9. März 2020
O		
Ostrowski, Alexander	17. Sitzung	Montag, 18. März 2019
Ostrowski, Alexander (Betroffenenstellungnahme)	71. Sitzung	Montag, 28. September 2020
	80. Sitzung	Montag, 8. März 2021
	85. Sitzung	Montag, 26. April 2021
P		
P., A.	41. Sitzung	Montag, 4. November 2019
P., D.	19. Sitzung	Montag, 1. April 2022
P., L.	23. Sitzung	Montag, 6. Mai 2019

R

R., A.	8. Sitzung	Montag, 28. Januar 2019
R., B.	89. Sitzung	Montag, 31. Mai 2021
Rogge, Hans-Werner	36. Sitzung	Montag, 9. September 2019

S

S.	25. Sitzung	Montag, 3. Juni 2019
	27. Sitzung	Montag, 24. Juni 2019
S., A.	83. Sitzung	Montag, 19. April 2021
S., J.	13. Sitzung	Montag, 25. Februar 2019
	47. Sitzung	Montag, 2. Dezember 2019
S., S.	21. Sitzung	Montag, 29. April 2019
S., T.	19. Sitzung	Montag, 1. April 2020
S.-Z., M.	29. Sitzung	Montag, 12. August 2019
Schlie, Klaus	51. Sitzung	Montag, 13. Januar 2020
Schwab, Peter	21. Sitzung	Montag, 29. April 2020
	23. Sitzung	Montag, 6. Mai 2019
	75. Sitzung	Montag, 23. November 2020
Seyffert, Ulrich	45. Sitzung	Montag, 25. November 2019
Söller-Winkler, Manuela	53. Sitzung	Montag, 3. Februar 2020
	75. Sitzung	Montag, 23. November 2020

T

T., H.	39. Sitzung	Montag, 30. September 2019
--------	-------------	----------------------------

W

W., C.	89. Sitzung	Montag, 31. Mai 2021
W., K.	53. Sitzung	Montag, 3. Februar 2020
W., T.	13. Sitzung	Montag, 25. Februar 2019
	43. Sitzung	Montag, 18. November 2019
Wiegard, Rainer	51. Sitzung	Montag, 13. Januar 2020
Wolff, Christian	67. Sitzung	Montag, 31. August 2020

Z

Z., D.	15. Sitzung	Montag, 11. März 2019
--------	-------------	-----------------------

b. Auskunftspersonen, chronologisch sortiert

Datum	Sitzung	Auskunftsperson
Montag, 28. Januar 2019	8. Sitzung	KHK A.R.
Montag, 4. Februar 2019	10. Sitzung	KHK M.H.
Montag, 25. Februar 2019	13. Sitzung	EKHK T.W. EKHK J.S.
Montag, 11. März 2019	15. Sitzung	KD M.E. KD D.Z.
Montag, 18. März 2019	17. Sitzung	OStA Alexander Ostrowski
Montag, 1. April 2019	19. Sitzung	MR i. R. L.F. POR T.S. PD J.L. PHM'in D.P.
Montag, 29. April 2019	21. Sitzung	PHK S.S. LOStA i. R. Peter Schwab Rechtsanwalt Professor Dr. Michael Gubitza KHK M.H.
Montag, 6. Mai 2019	23. Sitzung	KHK L.P. KHK'in R.F. LOStA i. R. Peter Schwab
Montag, 3. Juni 2019	25. Sitzung	S.
Montag, 24. Juni 2019	27. Sitzung	S.

-
- Montag, 12. August 2019 29. Sitzung
VRi'inLG Hege Ingwersen-Stück
LOStA'in Birgit Heß
OStA i. R. M.S.-Z.
PHK K.P.L.
- Montag, 2. September 2019 34. Sitzung
PD D.K.
LKD P.F.
- Montag, 9. September 2019 36. Sitzung
DirLKA i. R. Hans-Werner Rogge
Rechtsanwalt Dr. Volker Berthold
- Montag, 30. September 2019 39. Sitzung
KD H.T.
- Montag, 4. November 2019 41. Sitzung
RiOLG Thorsten Fürter
A.P.
- Montag, 18. November 2019 43. Sitzung
EKHK R.H.
EKHK T.W.
- Montag, 25. November 2019 45. Sitzung
MR i. R. L.-E.L.
VRiOVG i. R. Dierk Habermann
RiOVG i. R. Ulrich Seyffert
- Montag, 2. Dezember 2019 47. Sitzung
Rechtsanwalt Professor Dr. Wolfgang Ewer
EKHK J.S.
- Montag, 16. Dezember 2019 49. Sitzung
MD Jörg Muhlack
- Montag, 13. Januar 2020 51. Sitzung
Minister a. D. Lothar Hay
Minister a. D. Rainer Wiegard
Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages Klaus Schlie

Montag, 3. Februar 2020	53. Sitzung	Staatssekretärin a. D. Manuela Söller-Winkler LRMD i. R. Dr. K.W.
Montag, 10. Februar 2020	55. Sitzung	MR J.A. AR R.D.
Montag, 24. Februar 2020	57. Sitzung	Minister a. D. Andreas Breitner LPoDir i. R. Burkhard Hamm
Montag, 2. März 2020	59. Sitzung	LPD i. R. H.H. RMD a. D. Dr. W.H.
Montag, 9. März 2020	61. Sitzung	Pastorin i. R. S.H. EPHK'in I.N.
Montag, 31. August 2020	67. Sitzung	C.L. Rechtsanwalt Dr. Christian Wolff PD D.K.
Montag, 21. September 2020	69. Sitzung	LPD'in Maren Freyher
Montag, 28. September 2020	71. Sitzung	OStA Alexander Ostrowski (Betroffenenstellungnahme)
Montag, 23. November 2020	75. Sitzung	LOStA i. R. Peter Schwab Staatssekretärin a. D. Manuela Söller-Winkler
Montag, 7. Dezember 2020	78. Sitzung	Minister a. D. Hans-Joachim Grote LOStA'in Birgit Heß
Montag, 8. März 2021	80. Sitzung	LPoDir Ralf Höhs (Betroffenenstellungnahme) OStA Alexander Ostrowski (Betroffenenstellungnahme)

Montag, 29. März 2021	81. Sitzung Minister a. D. Klaus Buß
Montag, 19. April 2021	83. Sitzung EKHK i. R. H.K. MR J.A. KHK A.S.
Montag, 26. April 2021	85. Sitzung MD Jörg Muhlack (Betroffenenstellungnahme) OStA Alexander Ostrowski (Betroffenenstellungnahme)
Montag, 10. Mai 2021	87. Sitzung Minister a. D. Hans-Joachim Grote MD Jörg Muhlack (Betroffenenstellungnahme)
Montag, 31. Mai 2021	89. Sitzung WD'in Dr. B.R. Staatssekretärin Kristina Herbst PHK i. R. C.W.

IV. Abkürzungsverzeichnis

@rtus	Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei in Schleswig-Holstein	FEK	Friedrich-Ebert-Krankenhaus, Neumünster
a. D.	außer Dienst	FustKW	Funkstreifenwagen
Abg.	Abgeordnete(r)	GdP	Gewerkschaft der Polizei
Abt.	Abteilung	GefKV	Gefährliche Körperverletzung
AK	Arbeitskreis	GenStA	Generalstaatsanwalt
AR	Amtsrat	GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
AZ	Aktenzeichen	HAMC	Hells Angels Motorcycle Club
Bandidos Neumünster	Bandidos Probationary Chapter Neumünster	HPR	Hauptpersonalrat
BAO	Besondere Aufbauorganisation	i. R.	im Ruhestand
BeStra	Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen	INPOL	Informationssystem der Polizei
BKI	Bezirkskriminalinspektion	JIT	Joint Investigation Team
BZR	Bundeszentralregister	KBA	Kraftfahrtbundesamt
DGL	Dienstgruppenleiter	KD	Kriminaldirektor
DirLKA	Direktor des Landeskriminalamtes	KHK	Kriminalhauptkommissar
DPoIG	Deutsche Polizeigewerkschaft	KI	Kiel
EG	Ermittlungsgruppe	KK	Kriminalkommissar
EKHK	Erster Kriminalhauptkommissar	KN	„Kieler Nachrichten“
EPHK	Erster Polizeihauptkommissar	KOK	Kriminaloberkommissar
		KOR	Kriminaloberrat
		LKA	Landeskriminalamt
		LKD	Leitender Kriminaldirektor

LOStA	Leitender Oberstaatsanwalt	MJEVG	Ministerium für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (Bezeichnung 2017 bis 2020)
LPA	Landespolizeiamt		
LPD	Landespolizeidirektor, Leitender Polizeidirektor	MR	Ministerialrat
LPolDir	Landespolizeidirektor	NDR	Norddeutscher Rundfunk
LRMD	Leitender Regierungsmedizinalkdirektor	NMS	Neumünster
LtPD	Leitender Polizeidirektor	NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
MC	Motorradclub	OAR	Oberamtsrat
MD	Ministerialdirigent	OK	Organisierte Kriminalität
MdL	Mitglied des Landtages	OLG	Oberlandesgericht
MESTA	Mehrländer-Staatsanwaltschafts-Automation, Vorgangsverwaltung der Staatsanwaltschaften verschiedener Länder.	OMCG	Outlaw Motorcycle Gang
		OStA	Oberstaatsanwalt
		OVG	Oberverwaltungsgericht
MIB	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (Bezeichnung bis 2017)	PD	Polizeidirektor, Polizeidirektion
		PD AFB	Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung
MILI	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration (Bezeichnung 2017 bis 2020)	PED	Polizeiliche Erkenntnisdatei
		PHK	Polizeihauptkommissar
MILIG	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (Bezeichnung seit 2020)	PHM	Polizeihauptmeister
		POR	Polizeioberrat
		ProFiL	Projekt Fortentwicklung in der Landespolizei
MJEV	Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz (Bezeichnung seit 2020)	PUA	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss
		RA	Rechtsanwalt

RiOVG	Richter am Oberverwaltungsgericht	UAG	Untersuchungsausschussgesetz Schleswig-Holstein
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren	ULD	Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
		VP	Vertrauensperson
RMD	Regierungsmedizinaldirektor	VRiLG	Vorsitzender Richter am Landgericht
SH	Schleswig-Holstein		
sh:z	Schleswig-Holsteinischer Zeitungsverlag GmbH	VRiOVG	Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
Soko (SoKo)	Sonderkommission	WD	Wissenschaftlicher Dienst, Wissenschaftlicher Direktor
StA	Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft	ZSK	Ziviles Streifenkommando
StGB	Strafgesetzbuch	ZStV	Zentrales Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister
StPO	Strafprozessordnung		
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung		

V. Aktenverzeichnis

Akten-Nr.	Inhalt	Band	Vorlegende Stelle	Aktenführende Stelle	Aktenzeichen	Blatt	Paginierung
1	Hauptakte Verdacht des schweren Raubes	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 487	Hauptakte: Seiten 1 - 507
2	Hauptakte Verdacht des schweren Raubes	II a	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	433 - 566	Hauptakte: Seiten 1 - 135
3	Hauptakte Verdacht des schweren Raubes	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 432	Hauptakte: Seiten 1 - 439
4	Hauptakte	III a	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	897 - 1070	Hauptakte: Seiten 1 - 191
5	Hauptakte Verdacht des schweren Raubes	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	567 - 896	Hauptakte: Seiten 1 - 334
6	Hauptakte	IV	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1071 - 1298	Hauptakte: Seiten: 1 - 267
7	Hauptakte	V	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1395 - 1527	Hauptakte: Seiten 1 - 291
8	Hauptakte	VI	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1528 - 1705 e	Hauptakte: Seiten 1 - 234 Aktenlasche: Seiten 235 - 268 weitere Bemerkungen: 2 CDs
9	Hauptakte Haft	VII	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1706 - 1959	Hauptakte: Seiten 1 - 206 Aktenlasche: Seiten 207 - 216 weitere Bemerkungen: 3 CDs
10	Hauptakte Haft	VIII	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1954 - 2116	Hauptakte: Seiten 1 - 181 Aktenlasche: Seiten 182 - 238 weitere Bemerkungen: 1 CD
11	Hauptakte	X	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	2541 - 2603	Hauptakte: Seiten 1 - 272
12	1 Umschlag mit CD-ROM zu Sonderakten Mobiltelefone 1 - 4 (12 CDs)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10		
13	Sonderakte Mobiltelefone	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 417
14	Sonderakte Mobiltelefone	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 395
15	Sonderakte Mobiltelefone	3	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 387
16	Sonderakte Mobiltelefone	4	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 216

17	Lichtbilder (LiBi)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 150
18	Sonderakte Festnahmen		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten: 1 - 133
19	Durchsuchung		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 330
20	Asservate	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 222
21	Sonderakte SLV Sequentielle Lichtbildvorlage		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Seiten 1 - 213
22	Spurenauswertung 1	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 30	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 32 Aktenlasche: leer
23	Spurenauswertung 2	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 30	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 31 Aktenlasche: leer
24	Spurenauswertung 3	3	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 30	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 31 Aktenlasche: leer
25	Spurenauswertung 4	4	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 30	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 31 Aktenlasche: leer
26	Spurenauswertung 5	5	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 30	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 31 Aktenlasche: leer
27	Spurenauswertung 6	6	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 42	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 42 Aktenlasche: Seiten 43 - 56
28	Spurenauswertung 7	7	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 30	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 31 Aktenlasche: leer
29	Spurenauswertung 8	8	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 30	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 31 Aktenlasche: leer
30	Spurenauswertung 9	9	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 30	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 31 Aktenlasche: Seite 32 - 36
31	Sonderakte Verbindungs-Funkzellendaten		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 209
32	Sonderakte Telefonkommunikationsüberwachung TKÜ		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 465
33	Protokollband 10 KLs 16/10		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 439	Vorgeheftet: Seiten 1 - 62 Hauptakte: Seiten 63 - 503
34	Sonderband Beschwerde OLG		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1832 - 1889	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 59 Aktenlasche: leer

35	Besuchserlaubnisse		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 126 Aktenlasche: leer
36	Sonderband Krankenunterlagen		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 32	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 33 Aktenlasche: leer
37	D N A Ziffer 5		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 4 Aktenlasche: leer
38	D N A Ziffer 7		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 3 Aktenlasche: Seiten 4 - 7
39	Sonderband Haftbeschwerde		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1895 - 1915	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 22 Aktenlasche: leer
40	Ordnungsgeldheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 66	Vorblatt: Seiten 1 - 5 Hauptakte: Seiten 6 - 74 Aktenlasche: Seiten 75 - 99
41	Sonderakte Leitzordner Kosten		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 271	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 366
42	Sonderheft Beschwerde		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	308 - 371	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 65 Aktenlasche: Seiten 66 - 70
43	Sonderband Ablichtungen 1	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 6	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 7 Aktenlasche: leer
44	Sonderband Ablichtungen 2	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 23	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 24 Aktenlasche: leer
45	Haftheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 16	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 24 Aktenlasche: Seite 25
46	Adhäsionsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 11	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 13 Aktenlasche: Seite 14
47	Heft Verwaltung		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 5b	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 11 Aktenlasche: leer
48	Prozesskostenhilfe		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 4	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 6 Aktenlasche: leer
49	Prozesskostenhilfe		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 7	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 9 Aktenlasche: leer
50	Prozesskostenhilfe		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	1 - 6	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 8 Aktenlasche: leer
51	Berichtsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1, 1a Hauptakte: 1b - 83 Aktenlasche: 84 - 115

52	Vollstreckungsheft - nachträgliche Sicherungsverwahrung		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: 2 - 270 lose ohne Aktenlasche: Seiten 271 - 285
53	Presseheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 77 Aktenlasche: leer
54	Entschädigungsheft	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seite 2 - 53 Aktenlasche: Seite 54
55	Entschädigungsheft	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seite 2 - 68 Aktenlasche: leer
56	Entschädigungsheft	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seite 2 - 62 Aktenlasche: Seite 63
57	Kostenheft Umband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seite 2 - 24 Aktenlasche: leer
58	Ordnungsgeldheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 24 Aktenlasche: leer
59	Handakte „HA“ (Leitzordner) stärker gefüllt		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 522
60	Handakte „HA“ (Leitzordner) weniger gefüllt		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 285
61	Handakte Umband	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: leer Hauptakte: Seiten 1 - 272 Aktenlasche: Seiten 273 - 277
62	Handakte Umband	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seiten 1 - 17 Hauptakte: Seite 18 - 230 Aktenlasche: Seiten 231 - 284
63	Handakte Umband	3	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	ohne	Vorblatt: Seiten 1 - 4 Hauptakte: Seite 5 - 132 Aktenlasche: leer
64	Polizeirecht Akten-einsichtsgesuch		MJEVG	VG Schleswig-Holstein, OVG	3 A 49/13 4 LA 96/13	ohne	Vorblatt: Seiten 1 - 11 Hauptakte: Seite 12 - 131 Aktenlasche: 132 - 200 Extraheftung: Seiten 201 - 210
65	Umsetzung SH VG		MJEVG	VG Schleswig-Holstein, OVG	11 A 723/13	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 79
66	Fürsorgepflichtverletzung		MJEVG	VG Schleswig-Holstein	11 A 642/13	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 141
67	Beurteilung		MJEVG	VG Schleswig-Holstein	11 A 642/13	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 95
68	Vereinsverbot Bandidos MC Umband	1	MJEVG	OVG	4 MS 1/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 226

69	Vereinsverbot Bandidos MC Umband	2	MJEVG	OVG	4 MS 1/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 208
70	Vereinsverbot Bandidos MC Umband	3	MJEVG	OVG	4 MS 1/10	192 - 349	Hauptakte: Seiten 1 - 164
71	Verbotsverfahren Bandidos Umband Anlagen	1	MJEVG	OVG	4 MS 1/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 166
72	Verbotsverfahren Bandidos Umband Anlagen	2	MJEVG	OVG	4 MS 1/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 166
73	Verbotsverfahren Bandidos Umband Anlagen	3	MJEVG	OVG	4 MS 1/10	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 104
74	Hauptband 1 Hehle- rei	1	MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 582	Hauptakte: Seiten 1 - 517
75	Hauptband 2 Hehle- rei	2	MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	571 - 823	Hauptakte: Seiten 1 - 254
76	Hauptband 3	3	MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Vorblatt: Seiten 1 - 74 Hauptakte: Seiten 75 - 332
77	Hauptband Finan- zermittlung FE		MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 148	Hauptakte: Seiten 1 - 148
78	Sonderband Unter- suchungsanträge Asservatenauswer- tung 1 (SB UA)	1	MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 588
79	Sonderband Unter- suchungsanträge Asservatenauswer- tung 2 (SB UA)	2	MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	564 - 974	Hauptakte: Seiten 1 - 413
80	Sonderband Unter- suchungsanträge Asservatenauswer- tung 3 (SB UA)	3	MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	975 - 1211	Hauptakte: Seiten 1 - 237
81	Beweismittelband (BMB)		MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 140	Hauptakte: Seiten 1 - 142
82	Sonderband TÜ E- Mail-Verkehr (SB Email)		MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 407	Hauptakte: Seiten 1 - 412
83	Sonderband Urteile		MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 412
84	Sonderband TÜ Ver- bindungsdaten (SB VD)		MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 324	Hauptakte: Seiten 1 - 339
85	Sonderband Obser- vation (Obs-Band)		MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 87	Hauptakte Seiten 1 - 92
86	Sonderband TÜ rele- vante Tel-Gespräche		MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte Seiten 1 - 422
87	Sonderband Fallak- ten 1 (SB FA)	1	MJEVG	Staatsanwalt- schaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Vorblatt: Seiten 1 - 2 Hauptakte: Seiten 3 - 532

88	Sonderband Fallakten 2 (SB FA)	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	518 - 700	Vorblatt: Seiten 1 - 4 Hauptakte Seiten 5 - 283
89	Sonderband Beschuldigtenband 1 (BSB)	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Vorblatt: Seiten 1 - 3 Hauptakte: Seiten 4 - 465
90	Sonderband Beschuldigtenband 2 (BSB)	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	431 - 864	Vorblatt: Seiten 1 - 3 Hauptakte: Seiten 4 - 459
91	Sonderband Zeugenband 1 (ZB 1)	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 293	Vorblatt: Seiten 1 - 2 Hauptakte: Seiten 3 - 330
92	Sonderband Zeugenband 2 (ZB 2)	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 234	Vorblatt: Seiten 1- 14 Hauptakte: Seiten 15 - 347
93	Sonderband Unterlagen		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 34 Umschlag: Seiten 35 - 74 Nachgeheftet: Seiten 75 - 91
94	Kostenband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 18	Hauptakte: Seiten 1 - 18
95	Sonderband Ebay (SB Ebay)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 238	Hauptakte: Seiten 1 - 244
96	Sonderband Bestandsdatenabfragen Mobilfunkanbieter etc. (SB BDA)	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Vorblatt: Seiten 1 - 2 Hauptakte: Seiten 3 - 548
97	Sonderband Bestandsdatenabfragen Mobilfunkanbieter etc. (SB BDA)	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Vorblatt: Seiten 1 - 5 Hauptakte: Seiten 6 - 619
98	Sonderband Sequenzielle Lichtbildvorlage (SLV)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 18 Aktenlasche: Seite 19
99	Sonderband Finanzermittlungen (SB FE)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 111	Hauptakte: Seiten 1 - 111
100	Sonderband Finanzermittlungen 1 Vernehmungen (SB FE 1)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 143	Hauptakte: Seiten 1 - 144
101	Sonderband Finanzermittlungen 2 Ebay (SB FE 2)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 71	Hauptakte: Seiten 1 - 71
102	Sonderband Finanzermittlungen 3 Banken (SB FE 3)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 194	Vorblatt: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 196
103	Sonderband Finanzermittlungen 4 Banken (SB FE 4)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 164
104	Sonderband Finanzermittlungen 5 Auswertungen (SB FE 5)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 96 + ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 164

105	Vollstreckungsheft 1		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 19
106	Vollstreckungsheft 2		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 20
107	Kopien Anklageschrift		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hefter 1: Seiten 1 - 97 Hefter 2: Seiten 98 - 194 Hefter 3: Seiten 195 - 291 Hefter 4: Seiten 292 - 388 Hefter 5: Seiten 389 - 485 Hefter 6: Seiten 486 - 582 Hefter 7: Seiten 583 - 679 Hefter 8: Seiten 680 - 776 Hefter 9: Seiten 777 - 873 Hefter 10: Seiten 874 - 970 Hefter 11: Seiten 971 - 1067
108	Lichtbildmappe Durchsuchungsobjekt 1		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 105
109	Lichtbildmappe Durchsuchungsobjekt 2		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 202
110	Lichtbildmappe Durchsuchungsobjekt 3-4		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 123
111	Lichtbildmappe Durchsuchungsobjekt 5-7		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 86	Hauptakte: Seiten 1 - 86
112	Bewährungsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 19	Hauptakte: Seiten 1 - 19
113	Bewährungsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 50535/08	1 - 22	Hauptakte: Seiten 1 - 23
114	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary Leitordner	1	MILI	MILI IV 35	212 - 1.142-4	ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 395
115	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary Leitordner	2	MILI	MILI IV 35	212 - 1.142-4	396 - 872	Hauptakte: Seiten 1 - 476
116	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary Leitordner	3	MILI	MILI IV 35	212 - 1.142-4	873 - 1464	Hauptakte: Seiten 1 - 349 Akte zwischengeheftet: 350 - 498 Fortsetzung Hauptakte: Seiten 499 - 590
117	Aktenvorlagebegehren - Nr. 17 Dienstversammlung für Führungskräfte		MILI	LKA, LPA, MILI		1 - 31	Hauptakte: Seiten 1 - 31
118	Aktenvorlagebegehren - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbings		MILI	LKA, LPA, MILI		ohne	Hauptakte: Seiten 1 - 39 Einhänger 1: Seiten 40 - 81 Einhänger 2: Seiten 82 - 94 Einhänger 3: Seiten 95 - 107 Einhänger 4: Seiten 108 - 205 Fortsetzung Hauptakte: Seiten 206 - 268 Einhänger 5: Seiten 269 - 309

							Fortsetzung Hauptakte: Seiten 310 - 367
119	Aktenvorlage- begehren - zu Mob- bing- und Subway- Verfahren		MILI	LKA, LPA, MILI		439 - 606 rot	
120 a	Gefahrenermitt- lungs- verfahren		MILI	LKA, LPA, MILI	VgNr. 183/11 Abt. 5		Vorgeheftet: Seiten 1 - 12 Hauptakte: Seiten 13 - 64 Seiten 69 - 203
120 b	Gefahrenermitt- lungs- verfahren		MILI	LKA, LPA, MILI	VgNr. 183/11 Abt. 5	1 - 203 rot	Seiten 65 - 68
121	LKA M-V „Sonder- band II“		MILI	LKA, LPA, MILI	20019.03 12	001 - 54	Seiten 1 - 55
122	Vorlageakte Innen- und Rechtsaus- schuss		MILI	MILI IV 4		1 - 417	Hauptakte: Seiten: 1 - 421
123 a	LKA M-V Leitakte		MILI				Seiten 1 - 54 Seiten 55 - 57 VS-NfD Seiten 58 - 181 Seiten 215 - 223 Seiten 237 - 263 Seiten 280 - 285
123 b	LKA M-V Leitakte		MILI				Seiten 182 - 214 Seiten 224 - 236 Seiten 264 - 279 Seiten 286 - 305
124 a	LKA M-V Handakte		MILI				Seiten 1 - 2 Seite 8 Seiten 11 - 20 Seiten 21 - 30 VS-NfD Seiten 31 - 39 Seiten 40 - 49 VS-NfD Seiten 50 - 53
124 b	LKA M-V Handakte		MILI				Seiten 3 - 7 Seiten 9 - 10
125	LKA M-V „Sonder- band I“		MILI				Seiten 1 - 48 Seiten 49 - 51 VS-NfD Seiten 52 - 180
126 a	LKA SH „Aktensor- lage- begehren luR“		MILI				Seiten 1 - 100 Seiten 101 - 106 VS-NfD Seiten 107 - 110 Seiten 111 - 113 VS-NfD Seiten 114 Seiten 142 - 145 Seiten 146 - 148 VS-NfD Seiten 149 - 234 Seiten 236 - 274 Seiten 275 - 283 VS-NfD Seiten 284 - 316
126 b	LKA SH „Aktensor- lage- begehren luR“		MILI				Seiten 115 - 141 Seite 235
127 a	Sonderband (hand- schriftlich)		MILI				Vorgeheftet: 1 Seite Seiten 1 - 121 Seiten 130 - 197 Seiten 198 - 200 VS-NfD Seiten 201 - 210

						Seiten 211 - 213 VS-NfD Seiten 214 - 218
127 b	Sonderband (handschriftlich)		MILI			Seiten 122 - 129
128	LKA SH Anschreiben 01.08.17		MILI			Vorgeheftet: Seite 0 Hauptakte: Seiten 1 - 152
129 a	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway		MILI			Vorgeheftet: 2 Seiten Seiten 1 - 71 Seiten 83 - 99
129 b	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway		MILI			Seiten 72 - 82
130a	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway Band 1		MILI			Vorgeheftet: Seiten 1 - 6 Hauptakte: Seiten 1 - 105 Seite 109 Seiten 110 - 112 VS-NfD Seiten 113 - 154 Seiten 155 - 157 VS-NfD Seiten 158 - 174 Seiten 184 - 438
130b	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway Band 1		MILI			vorhandene rote Paginierung rechts oben übernommen Seiten 106 - 108 Seiten 175 - 183
131 a	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011-2014 Akten I. + II.		MILI			Vorhandene rote Paginierung rechts oben übernommen Vorgeheftet: Seiten 1 - 7 Hauptakte: Seiten 1 - 140 Seiten 141 - 143 VS-NfD Seiten 144 - 168 Seiten 177 - 599
131 b	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011-2014 Akten I. + II.		MILI			Seiten 169 - 176
132	Berichtshefte GenStA 143 E		MJEVG		Vorermittlungsverfahren StA Kiel AR 528/11	Vorhandene rote Paginierung rechts oben übernommen Vorgeheftet: Seiten 1 - 2 Hauptakte Seiten 1 - 5 Seiten 6 - 8 VS-NfD Seiten 9 - 27
133	Hauptakte Band IX		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 3921/10	Seiten 1 - 219 Seiten 220 - 222 VS-NfD Seiten 223 - 286 Nachgeheftet: Seiten 1 - 43
134 a	Polizeiseelsorgerin					Vorhandene rote Paginierung rechts oben übernommen Vorgeheftet: Seiten 1 - 8 Hauptakte: Seiten 1 - 234 Seiten 243 - 248 Seiten 249 - 251 VS-NfD Seiten 252 - 259 Seiten 260 - 262 VS-NfD Seiten 263 - 264 Seiten 272 - 314

134 b	Polizeiseelsorgerin					Vorgeheftet: Seiten 9 - 11 Hauptakte: Seiten 235 - 242 Seiten 265 - 271
135	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss - <i>Kopie von Akte 122 für VS-Registrierung</i> -		MILI			Vorgeheftet: Seiten 1 - 4 Hauptakte: Seiten 1 - 417
136	Geschäftsverteilungspläne der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel		MJEVG			Hauptakte: Seiten 1 - 581
137	1 CD: - GVPs Abt. IV - GVPs PDAFB - GVPs Polizeidirektion NMS		MILI			1 CD
138	Landespolizeiamt GVP Jan. - April 2011		MILI			LEITZ-Ordner: 1 - 290
139	Landespolizeiamt GVP Mai - Okt. 2011		MILI			LEITZ-Ordner: 1 - 431
140	Landespolizeiamt GVP Jan. - Juni 2012		MILI			LEITZ-Ordner: 1 - 319
141	Landespolizeiamt GVP Juli - Dez. 2012		MILI			Seiten 1 - 426
142	Landespolizeiamt GVP Jan. - Mai 2013		MILI			LEITZ-Ordner: 1 - 426
143	Landespolizeiamt GVP Juni - Dez. 2013		MILI			Seiten 1 - 416
144	Landespolizeiamt GVP Feb. - Mai 2014		MILI			Seiten 1 - 335
145	Landespolizeiamt GVP Juni - Okt. 2014		MILI			Seiten 1 - 419
146	Landespolizeiamt GVP Feb. - Mai 2015		MILI			Seiten 1 - 354
147	Landespolizeiamt GVP Juli - Dez. 2015		MILI			Seiten 1 - 436
148	Landespolizeiamt GVP Jan. - Mai 2016		MILI			Seiten 1 - 440

149	Landespolizeiamt GVP Juli - Dez. 2016		MILI				Seiten 1 - 435
150	Landespolizeiamt GVP Jan. - Juli 2017		MILI				Seiten 1 - 416
151	Landespolizeiamt GVP Aug. - Dez. 2017		MILI				Seiten 1 - 410
152	Landeskriminalamt GVP 2007 - 08, 2011 - 2013		MILI				Seiten 1 - 376
153	Landeskriminalamt GVP 2014 u. 2015		MILI				Seiten 1 - 469
154	Landeskriminalamt GVP 2016		MILI				Seiten 1 - 281
155	Landeskriminalamt GVP 2017		MILI				Seiten 1 - 456
156	Polizeidienstvorschrift (PDV) 100 Stand 4/2017		MILI				vorhandene Paginierung übernommen
157	Handbuch zur PDV 100	*	MILI				vorhandene Paginierung übernommen
158	Handbuch zur PDV 100	**	MILI				vorhandene Paginierung übernommen
159	Handbuch zur PDV 100	***	MILI				vorhandene Paginierung übernommen
160	Bericht des Sonderbeauftragten des Ministers für Inneres (mit Schwärzungen)		MILI	MILI			vorhandene Paginierung übernommen
161.1	Bericht des Sonderbeauftragten des Ministers für Inneres <u>Entwurf</u> des zu veröffentlichen Berichts (1. Fassung, vernichtet)		MILI	MILI			Seiten I - XVII, sonst vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 219
161.2	Bericht des Sonderbeauftragten des Ministers für Inneres <u>Entwurf</u> des zu veröffentlichen Berichts (2. Fassung)		MILI	MILI			Seiten 1 - 237
162	Leitfaden 371 „Eigensicherung“, Ausgabe 2011		MILI				Seiten 1 - 114
163	Handbuch zur PDV 100, „Führung und Einsatz“ Stand 2018	I	MILI				vorhandene Paginierung übernommen

164	Handbuch zur PDV 100, „Führung und Einsatz“ Stand 2018	II	MILI				vorhandene Paginierung übernommen
165	PDV 100, Ausgabe 1999 Stand 09/2008 und PDV 100, Ausgabe 1999 Stand 05/2010		MILI				vorhandene Paginierung übernommen
166	PDV 100, Ausgabe 2012		MILI	MILI			vorhandene Paginierung übernommen
167	PDV 100, Ausgabe 2012 Stand 04/2014		MILI	MILI			vorhandene Paginierung übernommen
168	PDV 100, Ausgabe 2012 Stand 08/2015		MILI	MILI			vorhandene Paginierung übernommen
169	PDV 100, Ausgabe 2012 Stand 01/2016		MILI	MILI			vorhandene Paginierung übernommen
170	PDV 100, Ausgabe 2012 Stand 09/2016		MILI	MILI			vorhandene Paginierung übernommen
171	PDV 100, Ausgabe 2012 Stand 10/2016		MILI	MILI			vorhandene Paginierung übernommen
172	PDV 100, Ausgabe 2012 Stand 04/2017		MILI	MILI			vorhandene Paginierung übernommen
173	Anlage 1 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)		MILI	MILI			Seiten 1 - 7
174	Anlagen Ziffern 2 und 5 bis 8 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)		MILI	MILI			Seiten 1 - 299
175	Anlage 3 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)		MILI	MILI			Seiten 1 - 40
176	Anlage 4 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)		MILI	MILI			Seiten 1 - 226
177	MJVEG VIS-Akte 4600 -1-2“ (Ziff. II. 1. b.)		MJVEG	MJVEG			Seiten 1 - 65

178	Wohnungsdurchsuchung (Ziff. II. 2.)		MJVEG	Verwaltungsgericht Schleswig	Az. 3 A 209/09		Seiten 1 - 53
179	Hauptband (Ziff. II. 3. b.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6494/10		Seiten 1 - 89
180	Sonderband (Ziff. II. 3. b.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6494/10		Seiten 1 - 10
181	Hauptband (Ziff. II. 3. b.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 55480/08		Seiten 1 - 272
182	Hauptband (Ziff. II. 3. b.)	II	MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 55480/08		Seiten 1 - 293 Lasche: 1 - 120
183	Sonderband (Ziff. II. 3. b.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 55480/08		Seiten 1 - 38
184	Vollstreckungsheft (Ziff. II. 3. b.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 55480/08		Seiten 1 - 50
185	Bewährungsheft (Ziff. II. 3. b.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 55480/08		Seiten 1 - 95 Lasche; 001 - 002
186	Presseheft (Ziff. II. 3. b.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 55480/08		Seiten 1 - 5
187	Liste der Verfahren ab 2008 (R.B.) (Ziff. II.3.c.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel			Seite 1
188	Hauptakte (Ziff. II. 3. d.)	1	MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 527
189	Hauptakte (Ziff. II. 3. d.)	2	MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 478
190	Sonderakte Lichtbilder (Ziff. II. 3. d.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 94
191	Sonderakte Mobilfunkauswertung (Ziff. II. 3. d.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 492
192	Sonderakte TKÜ (Ziff. II. 3. d.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 395
193	Sonderheft (Ziff. II. 3. d.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 17
194	Presseheft (Ziff. II. 3. d.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 32
195	Entschädigungsheft Ziff. II. 3. d.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 26
196	Kostenheft (Ziff. II. 3. d.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 9
197	Blattsammlung Landgericht Kiel 10 KLs 15/10 „Taschenersatz hinterer Aktendeckel“ (Ziff. II. 3. f.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 72

198	Hauptakte als Akten-doppel	1	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 524
199	Hauptakte als Akten-doppel	2	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 339
200	Hauptakte als Akten-doppel	I-1	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 249
201	Hauptakte als Akten-doppel	I-2	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 265
202	Hauptakte als Akten-doppel	II	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Kiel	593 Js 2646/10		Seiten 1 - 269
203	Hauptband (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 300
204	Hauptband (Ziff. II. 4.)	II	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 202
205	Hauptband (Ziff. II. 4.)	III	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 237
206	Hauptband (Ziff. II. 4.)	IV	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1-50 Aktenlasche Seite 51 - 55
207	Hauptband (Ziff. II. 4.)	V	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 235 Aktenlasche Seite 236
208	Hauptband (Ziff. II. 4.)	VI	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 150
209	Hauptband (Ziff. II. 4.)	VII	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Vorgeheftet Seiten 1 - 54 Hauptakte Seiten 1 - 229 Aktelasche Seite 230
210	Hauptband (Ziff. II. 4.)	VIII	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Vorgeheftet Seiten 1 - 93 Hauptakte Seiten 1 - 202 Aktelasche Seiten 203 - 231
211	Vollstreckungsheft (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 284
212	Vollstreckungsheft (Ziff. II. 4.)	II	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 251, lose Blätter Seiten 252 - 315
213	Vollstreckungsheft (Ziff. II. 4.)	III	MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 155 nachgeheftet: Seite 156
214	Vollstreckungsheft (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 276 lose Blätter Seiten 277 - 354
215	Sonderband Proto-koll (Ziffer II. 4.)		MJVEG	Staatsanwalt-schaft Flens-burg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 121

216	Retent LG Berlin 591 StVK 314/16 (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 170
217	VH Doppel LG Berlin 591 StVK 314/16 (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Loseblatt 1 - 4 Hauptakte 1 - 280
218	VH Doppel LG Berlin 591 StVK 314/16 (Ziff. II. 4.)	II	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 95
219	Lichtbildband § 224 StGB (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 58
220	Sonderband Lichtbilder (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 18 Aktenlasche Seite 19 (CD)
221	Sonderband Durchsichtung Clubhaus Flensburger Hells Angels	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 24
222	Mobilfunkauswertung (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 394
223	Mobilfunkauswertung (Ziff. II. 4.)	II	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 -n391
224	Mobilfunkauswertung (Ziff. II. 4.)	III	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 378
225	Mobilfunkauswertung (Ziff. II. 4.)	IV	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 402
226	Sonderband Spuren (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 178
227	Sonderband Gutachten Dr. Platz (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Hauptakte: Seiten 1 - 15 Heftlasche Seiten 16 - 29 Heftlasche 30 - 43
228	Kostenheft (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Vorgeheftet Seiten 1 - 2 Hauptakte: Seiten 3 - 115
229	Presseheft (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 22
230	Handakte (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 329
231	Handakte (Ziff. II. 4.)	II	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10		Seiten 1 - 342 nachgeheftet Seiten 343 - 347

232	Berichtsheft (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10	Seiten 1 - 102
233	Vollstreckungsheft StA Berlin Aktendoppel (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10	Seiten 1 - 289
234	Vollstreckungsheft StA Berlin Aktendoppel (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 4128/10	Seiten 1 - 191
235	Sachakte (Ziff. II. 4.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 9207/11	vorgeheftet Seiten 1 - 19 Hauptakte Seiten 20 - 269
236	Sachakte (Ziff. II. 4.)	II	MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 9207/11	vorgeheftet Seiten 1 - 2 Hauptakte Seiten 3 - 83 Heftflasche Seiten 84 - 93
237	Auswerteband (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 9207/11	Seiten 1 - 307
238	Sonderband (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 9207/11	Seiten 1 - 271
239	Berichtsheft (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 9207/11	Seiten 1 - 57
240	Handakte (Ziff. II. 4.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Flensburg	108 Js 9207/11	Seiten 1 - 80
241	Hauptakte (Ziff. II. 5.)	I	MJVEG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17	Seiten 1 - 175
242	Handakte (Ziff. II. 5.)	II	MJVEG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17	Seiten 1 - 105
243	Berichtsheft (Ziff. II. 5.)	III	MJVEG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17	Seiten 1 - 45
244	Sonderband „Presse“ (Ziff. II. 5.)	IV	MJVEG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17	Seiten 1 - 181
245	Sonderband „ADO SB1“ (Ziff. II. 5.)		MJVEG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17	
246	Gefährdungsanalyse 23.10.18		MILI	MILI		Seiten 1 - 13
247	Sonderbeauftragter des Ministers, Niederschrift zur Anhörung		MILI	MILI		Seiten 1 - 9
248 a	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen		MILI	MILI		Seiten 1 - 17 Seiten 21 - 42 Seiten 58 - 84 Seiten 94 - 119

						Seiten 145 - 167 Seiten 189 - 192 Seite 197 Seiten 207 - 220 Seiten 229 - 278 Seite 298 Seiten 316 - 317 Seiten 330 - 464
248 b	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - VS-Vertraulich		MILI	MILI		Seiten 1 - 2 Seiten 18 - 20 Seiten 43 - 57 Seiten 85 - 93 Seiten 120 - 144 Seiten 168 - 188 Seiten 193 - 196 Seiten 198 - 206 Seiten 221 - 228 Seiten 279 - 297 Seiten 299 - 315 Seiten 318 - 329
248 c	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - ungeschwärzte Seiten VS-Vertraulich		MILI	MILI		Seite 44 Seite 57 Seite 138 Seite 184 Seite 185 Seiten 193 - 196 Seite 199 Seite 201 Seite 202 Seite 203 Seite 204 Seite 284 Seite 285 Seite 327 Seite 329 Seite 377
248 d	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - Bericht lt. Blatt 332		MILI	Staatsanwaltschaft Kiel		Seiten 1 - 6
249	Anlagen 1 - 5 zum Schreiben IV StIP vom 16.11.2018		MILI	MILI		Seiten 1 - 19 Seiten 20 - 31 VS-NfD
250	Bericht des Sonderbeauftragten des Ministers für Inneres (ungeschwärzt)		MILI	MILI		Bestehende Paginierung übernommen: Vorblätter: Seiten I - XV Hauptband Seiten 1 - 394
251	Leitakte des Sonderbeauftragten	1	MILI	MILI		Bestehende Paginierung übernommen: Seiten 1 - 8 Seiten 18 - 19 Seiten 32 - 38 Seiten 49 - 57 Seiten 58 - 74 VS-NfD Seiten 75 - 126 Seiten 136 - 137 Seiten 140 - 166 Seiten 178 - 184 Seiten 194 - 206 f Seiten 220 - 298 Seiten 300 a - 300 s Seiten 301 a - 317 Seite 319 Seiten 321 - 324 Seiten 328 - 331 c Seiten 331 f - 331 m nachgeheftet: Seiten 1 - 43

252	Leitakte des Sonderbeauftragten	2	MILI	MILI		Bestehende Paginierung übernommen: Seiten 332 - 372 Seiten 373 - 375 VS-NfD Seiten 376 - 395 Seiten 396 - 401 VS-NfD Seiten 402 - 443 Seiten 451 - 454 Seiten 455 - 474 VS-NfD Seiten 475 - 518
253	Leitakte des Sonderbeauftragten Sonderband Personalakten		MILI	MILI		Bestehende Paginierung übernommen: Seiten 9 - 17 Seiten 20 - 31 Seiten 39 - 48 Seiten 127 - 135 Seiten 138 - 139 Seite 159 Seiten 167 - 177 Seiten 185 - 193 Seiten 207 - 219 Seiten 299 - 300 Seite 301 Seite 318 Seite 320 Seiten 325 - 327 Seiten 331d - 331e Seiten 444 - 450
254	Hauptband (Ziff III. 1.f)		MILI	Staatsanwaltschaft Kiel	590 Js 30755/11	Vorgeheftet: Seiten 1 - 25 Vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 462 Hintere Tasche: Seiten 1 - 46
255	Sonderband 1 (Ziff III. 1.f)	1	MILI	Staatsanwaltschaft Kiel	590 Js 30755/11	Seiten 1 - 429
256	Sonderband 1 (Ziff III. 1.f)	2	MILI	Staatsanwaltschaft Kiel	590 Js 30755/11	Seiten 1 - 200
257	Anlage zum Schreiben vom Staatssekretär Geerdts vom 23.11.2018		MILI	MILI		7 Seiten
258	Landeskriminalamt GVP 2009 GVP 2010 (Umdruck 19/1652)		MILI	MILI		Seiten 1 - 33
259	IV 41 Rocker Korrespondenz, Klage (Ziffer III. 1.f)		MILI	MILI		bestehende Paginierung übernommen: Seiten 1 - 387
260	IV 41 Rocker 2 (Ziffer III. 1.f)		MILI	MILI		bestehende Paginierung übernommen: Seiten 388 - 760
261	IV 41 Rocker KI 3 (Ziffer III. 1.f)		MILI	MILI		bestehende Paginierung übernommen: Seiten 761 - 1.173
262	IV 41 Rocker 4 (Ziffer III. 1.f)		MILI	MILI		bestehende Paginierung übernommen: Seiten 1.174 - 1.558
263	IV 41 Rocker 5, Vermögenseinziehung HA Kiel (Ziffer III. 1.f)		MILI	MILI		bestehende Paginierung übernommen: Seiten 1.559 - 1.742

264	Aussagegenehmigungen Abt. IV 4		MILI	MILI			Seiten 1 - 408
265	AVE - Aussagegenehmigungen IV SPU 1		MILI	MILI			Seiten 1 - 225
266	Mails u.a. Aussagegenehmigungen LKA SH		MILI	MILI			Seiten 1 - 287
267	Hauptband	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet: Seiten 1 - 18 Hauptakte: vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 243 Aktenlasche: Seiten 1 - 38
268	Hauptband	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet: Seiten 1 - 3 Hauptakte: vorhandene Paginierung übernommen Seiten 244 - 466
269	Hauptband	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet: Seiten 1 - 6 vorhandene Paginierung übernommen Seiten 467 - 905
270	Hauptband	IV	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorhandene Paginierung übernommen Seiten 910 - 1381 nachgeheftet Seiten 1 - 22 (Seiten 21 und 22 sind zwei verschlossene Umschläge mit Inhalt)
271	Band	V	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet Seite 1 a vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 136
272	Band	VI	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet Seiten 1 - 2 vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 42 Aktenlasche Seiten 1 - 20
273	Band	VII	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet Seiten 1 - 5 vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 152 Aktenlasche Seiten 1 - 22
274	Band	VIII	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet Seiten 1 - 59 Hauptakte Seiten 60 - 168 Aktenlasche Seiten 169 - 212
275	Sonderheft SLV	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 17
276	Sonderheft SLV	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 18
277	Sonderheft SLV	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 18
278	Beweismittelheft	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 2
279	Beweismittelheft	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seite 1

280	Sonderband „Rechtsmedizinische Gutachten“	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 19
281	Sonderband „Rechtsmedizinische Gutachten“	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 114
282	Sonderband „Ablichtungen“	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 126
283	Sonderband „Ablichtungen“	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 6
284	Sonderband „Ablichtungen“	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 268
285	Sonderband „Insolvenzverfahren über das Vermögen des D.K.“		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 3 Aktenlasche Seiten 4 - 7
286	Sonderheft „Kopien aus 112 C 60/09 AG Kiel“		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 40
287	Sonderheft „Verbindungsdaten“		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 117
288	Kostenheft	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 26
289	Kostenheft	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 17
290	PKH-Heft	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 2
291	PKH-Heft	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 5
292	PKH-Heft	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 4
293	Berichtsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 139
294	Presseheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		Seiten 1 - 112
295	Vollstreckungsheft	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet Seiten 1 - 14 vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 86
296	Vollstreckungsheft	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet Seiten 1 - 34 Vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 91
297	Vollstreckungsheft	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorgeheftet Seiten 1 - 4 vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 171
298	Bewährungsheft J.		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 89 Aktenlasche Seiten 90 - 91

299	Bewährungsheft F.		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 152
300	Bewährungsheft R.		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 15011/10		vorhandene Paginierung übernommen Seiten 1 - 80 Aktenlasche Seiten 81 - 82
301	Auskunftsersuchen PUA vom 20.11.2018, Anlagen 1 - 35		MILI				Seite 1 - 201
302	Auskunftsersuchen PUA vom 20.11.2018, Anlagen 1 - 35		MILI				Seiten 1 - 20
303	Hauptband (Ergänzungen)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17		Seiten 1 - 32
304	Handakte (Ergänzungen)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17		Seiten 1 - 88
305	Sonderband „Presse“ (Ergänzungen)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17		Seiten 1 - 46
306	Sonderband „SB3 PUA“		MJEVG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17		Seiten 1 - 178
307	Sonderband „SB1“ (Ergänzungen)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17		Seiten 1 - 37
308	Sonderband „SB2“		MJEVG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17		Seiten 1 - 157
309	Berichtsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 22323/17		Seiten 1 - 82
310	Asservat-Einzelblatt und Konvolut mit Akten betr. Sperrerklärung 10.12.10		MILI				Seiten 1-61
311	Niederschriften zu Anhörungen des Sonderbeauftragten		MILI				Seiten 1 - 107
312	„Titanic“	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 356 Hintere Tasche: 357 - 364
313	„Titanic“	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 250 Hintere Tasche: 251 - 303
314	„Titanic“	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 230 Hintere Tasche 231 - 342
315	„Titanic“	IV	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 288 Hintere Tasche: 289 - 385

316	„Titanic“	V	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 204 Hintere Tasche: 205 - 283
317	„Titanic“	VI	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 325 Hintere Tasche: 326 - 418
318	„Titanic“ Vollstreckungsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 134
319	„Titanic“ Berichtsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 91
320	„Titanic“ Sonderband	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 4
321	„Titanic“ Sonderband	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 5
322	„Titanic“ Sonderband	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 21
323	„Titanic“ Sonderband	IV	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 30
324	„Titanic“ Beweismittelheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 4 (4=Umschlag mit Daten-CD)
325	„Titanic“ Protokollband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Bestehende Paginierung oben rechts übernommen: Seiten 1 - 165 Hintere Tasche: Seite 166
326	„Titanic“ Kostenheft	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 4
327	„Titanic“ Kostenheft	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 10
328	„Titanic“ Beiakte 593 Js 6498/10, Beiakte zu OVG 4 KS 1/10		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 160
329	593 Js 35264/12	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 6498/10		Seiten 1 - 36 Hintere Tasche: 37 - 39
330	593 Js 48562/12	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel			Seiten 1 - 100 Hintere Tasche: 101 - 108
331	593 Js 48562/12 Kostenheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel			Seiten 1 - 4
332	593 Js 48562/12 Sonderband „LiBi“		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel			Seiten 1 - 4
333	593 Js 48562/12 Beweismittelband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel			Seite 1 (+CD) - 2 (+CD)
334	593 Js 7649/10 Band 1, (vormals 593 Js2076/10)		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel			Seiten 1 - 30 Aktenlasche: Seiten 31 - 35
335	593 Js 7649/10 Band II		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel			Seiten 1 - 67 Aktenlasche: Seiten 68 - 82

336	593 Js 41170/09		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel		Seiten 1 - 36 Aktenlasche: Seiten 37 - 45
337	593 Js 168/13		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel		Seiten 1 - 62 Aktenlasche: Seiten 63 - 66
338	593 Js 41167/09		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel		Seiten 1 - 108 Aktenlasche: Seiten 109 - 120
339	593 Js 41167/09 Sonderheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel		Seiten 1 - 39
340	593 Js 34718/10		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel		Seiten 1 - 25 Aktenlasche: Seiten 26
341	Vorprüfung StA Lübeck bezüglich Polizeibeamten		MILI	Staatsanwaltschaft Lübeck	719 Js 130/19 und 719 Js 131/19	Seiten 1 - 5
342	Hauptband	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 210
343	Hauptband	I a	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	vorgeheftet: Seiten 1 - 5 Hauptakte: Seiten 6 - 266
344	Hauptband	I b	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 49
345	Hauptband	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	vorgeheftet: Seiten 1 - 11 Hauptakte: Seiten 12 - 289
346	Hauptband	III	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 77
347	Hauptband	IV	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 36
348	Hauptband	V	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	vorgeheftet: Seite 1 Hauptakte: Seiten 2 - 271
349	Hauptband	VI	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 230
350	Hauptband	VII	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 213
351	Hauptband	VIII	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 a - 288 Aktenlasche: Seiten 289 - 343
352	Hauptband	IX	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 91
353	Bewährungsheft		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 234
354	Vollstreckungsheft	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 190
355	Vollstreckungsheft	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 302
356	Sonderband	I	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 7
357	Sonderband	II	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09	Seiten 1 - 40

358	Sonderband M.K.		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		Seiten 1 - 5
359	Sonderband Observation		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		Seiten 1 - 3
360	Sonderband Ablichtungen aus dem Verfahren 593 Js 27635/15		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 81
361	Sonderband Kontoauswertung		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		Seiten 1 - 159
362	Sonderband A.I.		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		Seiten 1 - 43
363	Protokollband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		Seiten 1 - 363
364	Sonderheft Prozesskostenhilfe + Adhäsion		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		Seiten 1 - 9
365	Ordnungsgeldheft M.D.		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		Seiten 1 - 13
366	Ordnungsgeldheft H.W.		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 64415/09		Seiten 1 - 18
367	Sonderband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 54125/09		Seiten 1 - 27
368	Beweismittelband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 54125/09		Seite 1: 1 CD Hintere Tasche: Seite 2
369	Durchsuchungsband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 54125/09		Seiten 1 - 342
370	Kostenband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 54125/09		Seiten 1 - 13
371	Hauptband Finanzermittlung		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 54125/09		Seiten 1 - 191
372	Sonderband Finanzermittlung	1	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 54125/09		vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 109
373	Sonderband Finanzermittlung	2	MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 54125/09		vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 42
374	Sonderband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 18604/11		Seiten 1 - 41
375	Beweismittelband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel			Seiten 1 - 5
376	Ordner „Urkunden für Selbstleseverfahren gem. § 249 Abs. 2 StPO“		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	10 KLS 4/11		Seiten 1 - 91

377	Hauptband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	590 Js 60804/13		vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 105
378	Beweismittelband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	590 Js 60804/13		vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 6
379	Hauptband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 44293/14		Seiten 1 - 216
380	Sonderband		MJEVG	Staatsanwaltschaft Kiel	593 Js 44293/14		vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 291 - Seiten 13 - 17 und 243 nicht vorhanden - Vorgeheftet: 1 Seite (Anschreiben)
381	Anschreiben RA Dr. Arndt (E-Mail)						Seiten 1 - 4
382	Schlussbericht LKA Mecklenburg-Vorpommern		MILI	LKA Mecklenburg-Vorpommern	200.19.0312		Seiten 1 - 19
383	Anlagen zum Schreiben von RA Dr. Arndt vom 06.12.2019 (Umdruck 19/3344)						Seiten 1 - 8
384	Anlage zum Schreiben von RA Professor Dr. Ewer (Umdruck 19/3406)						Seiten 1 - 2
385	Anlage zum Anschreiben von RA Professor Dr. Gubitz (Umdruck 19/3410)						Seite 1
386	Hauptband I Mord (Versuch)		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		vorgeheftet 63 Seiten Index-Hauptband I: Seiten 60 - 63 Hauptband I: vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 407
387	Hauptband II Mord (Versuch)		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		vorgeheftet 2 Seiten: Index-Hauptband II: Seiten 1 - 2 Hauptband II: vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 407 - 696
388	Hauptband III Mord (Versuch)		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		vorgeheftet 2 Seiten: Index-Hauptband III: Seiten 1 - 2 Hauptband III: vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 697 - 1000
389	Hauptband IV Mord (Versuch)		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		vorgeheftet 3 Seiten: Index-Hauptband IV: Seiten 1 - 3

						Hauptband IV: vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1001 - 1439 Von L 2127 in neuen LEITZ-Ordner umgeheftet
390	Hauptband V Mord (Versuch)		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09	vorgeheftet 5 Seiten Index-Hauptband V: Seite 5 Hauptband V: vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1440 - 1915 Hintere Aktentasche: Seiten 1 - 42 Nachgeheftete Schnellhefter: TÜ-Sonderheft Gesprächsausdrucke zu Zwischenbericht II Seiten 1 - 26, Gespräche zur Asservatenauswertung Seiten 1 - 21 und TÜ-Sonderheft Gesprächsausdrucke zu Eereveld Seiten 1 - 22
391	Hauptband VI		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09	vorgeheftet: 3 Seiten Hauptband VI: Seiten 1916 - 2147 Aktentasche: Seiten 1 - 54
392	Hauptband VII		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09	vorgeheftet: 3 Seiten Hauptband VII: Seiten 2148 - 2482 nachgeheftet: PKH-Heft; Seiten 1 - 8 Hintere Aktentasche: 1 CD und Seiten 1 - 51 Von L 2127 in neuen LEITZ-Ordner umgeheftet
393	Hauptband VIII		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09	Vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 2483 - 2563 + Vollstreckungsheft: Seiten 1 - 137 Hintere Tasche: Seiten 1 - 82
394	Vernehmungsakte		MJEV	StA Kiel	590 Js 62408/08	Seiten 1 - 346
395	Sonderband „Vernehmungen“		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09	Vorgeheftet Schnellhefter „TKÜ Sonderband Anregungen 100 g, h zu DOG Telecom und All Call Dialog GmbH“ Seiten 1 - 8 Seiten 1 - 435
396	Sonderband Durchsuchungen		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09	Seiten 1 - 84
397	Sonderband TKÜ		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09	Seiten 1 - 492
398	Sonderband Observation § 211 StGB Mordversuch		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09	Seiten 1 - 25

399	Sonderband SLV § 211 StGB Mordversuch		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Seiten 1 - 15 (Seiten 7 - 15 in Hülle)
400	Sonderbände Observation, Durchsuchungen, Lichtbilder, SLV, Kosten		MJEV	StA Kiel	598 Js 50448/09		Seiten 1 - 185
401	Sonderband Technische Auswertungen		MJEV	StA Kiel	598 Js 50448/09		Seiten 1 - 183
402	Sonderband techn. Auswertung § 211 StGB Mord (Versuch)	I	MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Seiten 1 - 75
403	Sonderband techn. Auswertung § 211 StGB Mord (Versuch)	II	MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Seiten 1 - 115
404	Sonderband Kosten § 211 StGB Mordversuch		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Seiten 1 - 81
405	Sonderheft Krankenunterlagen		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		vorhandene Paginierung übernommen: Seiten 1 - 165
406	Vg.-Nr. 689910/08 gef. KV durch Mitglieder HA SLV		MJEV	StA Kiel	590 Js 62408/08		Seiten 1 - 180
407	Lichtbindmappe § 211 StGB Mordversuch		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Seiten 1 - 39
408	Spurenband Detektive § 211 StGB Mord(versuch)		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Seiten 1 - 258
409	Vg.-Nr. 689910/08 gef. KV durch Mitglieder HA Personenakte HA		MJEV	StA Kiel	590 Js 62408/08		Seiten 1 - 171
410	Haftbeschwerdeheft		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Seiten 1 - 145 Heftflasche Seiten 1 - 6
411	Protokollband		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Vorhande Paginierung übernommen: Seiten 1 - 199
412	Umschlag mit Verbindungsdaten, Mitgliederverzeichnissen, Notrufmitschnitt, Datensicherung Rechner		MJEV	StA Kiel	598 Js 4687/09		Seiten 1 - 15 Seite 3 Umschlag mit CD und Kassette Seite 4 - Klarsichthülle mit Kontoauszug und Quittung Visitenkarten Tattoo-Studio Seite 5 - Umschlag mit CD Seite 6 - Umschlag mit CD Seite 7 - CD-Hülle mit 2 CD's Seite 8 - CD Hülle mit 2 CD's Seite 9 - Umschlag mit CD in Hülle Seite 10 - Umschlag mit CD Seite 11 - Umschlag mit 2 CD's

							Seite 12 - Umschlag mit 2 CD's in Doppelhülle und 1 CD in Einzelhülle Seite 13 - 2 CD's und 1 Diskette Seite 14 - 1 Umschlag mit 4 CDs und beschrifteten Einlegeblätter Seite 15 - einzelne CD
413 a	AR Vorgang (1 AR 1/12)		MJEV	StA Kiel	593 Js 19532/10 590 Js 30012/13 A		Seiten 1 - 511
413 b	Sonderband „Weitere Vernehmungen“		MJEV	StA Kiel	598 Js 6478/12		Vorheftet Seiten 1 - 38 Hauptband Seiten 1 - 300
413 c	Band Zeugenvernehmung § 253 StGB Erpressung		MJEV	StA Kiel	593 Js 22123/13		Seiten 1 - 114
414	Recherche LKA 5 I		MILIG	LKA			Seiten 1 - 55
415	Ermittlungsakte	I	MJEV	StA Lübeck	702 Js 41466/20		Seiten 1 - 200 (Paginierung übernommen)
416	Ermittlungsakte	II	MJEV	StA Lübeck	702 Js 41466/20		Seiten 1 - 200 (Paginierung übernommen)
417	Ermittlungsakte	III	MJEV	StA Lübeck	702 Js 41466/20		Seiten 1 - 257 (Paginierung übernommen)
418	Ermittlungsakte	IV	MJEV	StA Lübeck	702 Js 41466/20		Seiten 1 - 16 (Paginierung übernommen)
419	Sonderband	I	MJEV	StA Lübeck	702 Js 41466/20		Seiten 1 - 55 (Paginierung ergänzt)
420	Sonderband	II	MJEV	StA Lübeck	702 Js 41466/20		Seiten 1 - 129
421	Beweismittelband		MJEV	StA Lübeck	702 Js 41466/20		Seiten 0, 1 CD

VI. Auflistung der Schriftstücke, die im Rahmen der Beweisaufnahme als Beweismittel eingeführt worden sind

Akten-Nr.	Blattzahl		Kurzbezeichnung der Akte	Aktenführende Stelle	Bezeichnung des Schriftstücks	wesentlicher Inhalt des Schriftstücks
	Beginn	Ende				
1	24	27	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Einsatzbericht vom 13.01.2010	Bericht des 1. Polizeireviers Neumünster über Einsatz im Schnellrestaurant „Subway“ und Verhaftung von P.B. am 13.1.2010
1	44	45	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Bericht Fahndung und Fahrzeugdurchsuchung vom 14.01.2010	Auffinden und Durchsuchung des Fahrzeugs von P.B. ; Auffinden eines Messers im Fahrzeug
1	48	52	Subway-Akte, Hauptband I	MJEVG	Ermittlungsbericht (Alarmierung Soko Rocker)	EKHK J.S. fasst den Einsatz zum Subway Fall in einem Ermittlungsbericht zusammen
1	53	57	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Tatortbericht vom 13.01.2010	Beschreibung des Tatorts und der Umgebung vom 13.01.2010 ab 23.15 Uhr bis 0.25 Uhr
1	108	112	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Durchsuchungsbericht vom 14.01.2010	Bericht zur Durchsuchung des Objekts Kummerfelder Straße am 14.01.2010 ab 0.25 Uhr bis 1.20 Uhr
1	147	149	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Vermerk LKA 212 vom 14.01.2010	Vermerk über weiteres Geschehen in der Nacht vom 13./14.01.2010
1	209	213	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	1. Quellenvernehmung durch KHK S. (LKA, Dez. 54) vom 15.01.2010 von 16:15 Uhr bis 16:50 Uhr	Durch KHK S. wird mit Datum vom 15.01.2010 eine Vernehmung einer Person, der Vertraulichkeit zugesichert wurde, durchgeführt und protokolliert. Diese macht Angaben zum Tatgeschehen vor dem Subway Restaurant in Neumünster. Die Person schildert das Sammeln, die Tatausführung und die Flucht der Angreifer. Überdies kann sie zwei Fluchtfahrzeuge, einen Mercedes mit Kieler Kennzeichen sowie einen schwarzen Golf als zwei der drei Fluchtfahrzeuge beschreiben. Die Person gibt an eventuell Personen wiedererkennen zu können.
1	221	221	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Vermerk Polizei NMS vom 18.01.2010	Auffinden des PKW von N.H.
1	224	225	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Vermerk der PD NMS vom 18.01.2010	Vermerk über die Festnahme von P.B. und anderer im Objekt Kummerfelder Straße befindlicher Personen
1	226	227	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Festnahmebericht vom 19.01.2010	Festnahmebericht betreffend P.B.
1	244	258	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Ermittlungsbericht vom 16.01.2010	erste Ermittlungsergebnisse über Situation am Tatort, Befragungen am Tatort, vorläufige Festnahmen, Bewertungen und Tatverdacht, Anregungen an die StA

1		326	326	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	Bericht der PD NMS vom 19.01.2010	Bericht über Beobachtungen vor dem Objekt Kummerfelder Straße während des Einsatzverlaufs
1		330	333	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	2. Quellenvernehmung durch KHK S. (LKA, Dez. 54) vom 20.01.2010 von 15:05 Uhr bis 16:10 Uhr	Im Rahmen einer sequenziellen Licht- bildvorlage werden der Person Lichtbil- der von sechs männlichen Personen gezeigt. Die Person erkennt P.B., T.K. und zwei weitere Personen nicht als Be- teiligte des Vorfalls wieder. Die Person erkennt jedoch M.C. und R.D. als Betei- ligten wieder. Eine über die generelle Zugehörigkeit zur Angreifergruppe hin- ausgehende Tatbeteiligung konnte die Person nicht machen.
1		415	419	Subway-Akte, Hauptband I	StA Kiel	3. Quellenvernehmung durch KHK S. (LKA, Dez. 54) vom 28.01.2010 von 13:55 Uhr bis 16:10 Uhr nebst Kartenausschnitt der Straße „Großflecken“ in Neumünster	Durch KHK S. wird mit Datum vom 28.01.2010 eine dritte Vernehmung ei- ner Person, der Vertraulichkeit zugesich- ert wurde, protokolliert. Ihre Pflichten als Zeugenperson kennt diese Person schon von ihrer letzten Aussage. Diese Person wurde erneut geladen, da sie sich noch mal weitere Bilder von möglichen Tatbeteiligten ansehen sollte. Mit der Person wurden 8 sequenzielle Lichtbildvorlagen durchgeführt. Von die- sen acht Personen erkennt die Quelle niemanden wieder. Der Person wird eine Karte von Tatortbereich „Karten- ausschnitt der Straße „Großflecken“ in Neumünster vorgelegt. Die Person kann die Standorte der einzelnen PKW zu- ordnen. Die beiden Personen, die die Zeugenperson bei der letzten Verneh- mung erkannt hatte, konnte sie keinem Fluchtfahrzeug zuordnen.
2		28	28	Subway-Akte, Hauptband II	StA Kiel	Ermittlungsbericht vom 09.04.2010	Auswertung der Messdaten der Zell- vermessung der Tatortfunkzelle
3		7	17	Subway-Akte, Hauptband II	StA Kiel	Auswertebereicht vom 07.02.2010	Auswertebereicht rückwirkende Verbindungs- daten zum Anschluss P.B.
3		29	31	Subway-Akte, Hauptband II	StA Kiel	Bericht vom 04.02.2010	Bericht über Verhalten zwischen T.K. und R.B. durch Telekommunikations- überwachung
3		79	84	Subway-Akte, Hauptband II	StA Kiel	Vermerk vom 18.02.2010	Vermerk zur Durchsuchung bei S.R. in NMS
3		301	303	Subway-Akte Hauptband III	StA Kiel	Schreiben des Verteidigers des Beschuldigten N.H. vom 10.05.2010	Schreiben des Verteidigers des Be- schuldigten N.H. an das AG Kiel mit An- lage (Mitteilung über Termin der Gesel- lenprüfung)
3		372	373	Hauptakte „Subway“ 593 Js 3921/10 Band II	StA Kiel	Übertragung des „Wortpro- tokoll 3. Notruf“ vom 10. März 2010	In dieser Niederschrift eines Notrufes schildern zwei Personen gegenüber ei- nem Mitarbeiter des polizeilichen Not- rufs Neumünster die Geschehnisse vor dem Subway in Neumünster. Es wur- den konkrete Angaben zu Tathandlungen („die haben einen Mann auf den Boden gehauen“), Beteiligten („wieder Red Devils gegen keine Ahnung wen“) und Fluchthandlungen und -richtungen mit PKW gemacht. Auch machten die Personen Angaben zu einem schwar-

							zen Mercedes. Den Anrufern wird mitgeteilt, dass sie vor Ort bleiben sollen und eine Streife gleichkomme.
3		372	373	Hauptakte Verdacht des schweren Raubes	MJEVG	Protokoll des Notrufs vom 13.01.2010, verschriftlicht am 10.März2010, über- sandt zur Akte nach dem 07.04.2010	Anonyme Person beschreibt Gescheh- nisse im Schnellrestaurant Subway am 13.01.2010
4		39	39	Subway-Akte, Hauptband IIIa	StA Kiel	Vermerk vom 28.05.2010	Einsatznachbesprechung bezüglich der Maßnahmen vom 13.01.2010
4		114	119	Subway-Akte, Hauptband IIIa	StA Kiel	Abschlussverfügung vom 11.06.2010	Abschlussverfügung von OStA Ost- rowski zum sog. „Subway-Verfahren“
4		183		Subway-Akte Hauptband IV	StA Kiel	Schreiben StA Kiel vom 28.07.2010	Schreiben OStA Ostrowski an das LG Kiel vom 28.07.2010 mit Übersendung der Vermerke der Ermittler und des VP- Führers
4		185	185	Subway-Akte, Hauptband IIIa	StA Kiel	Übersendungsschreiben vom 21.06.2010	Übersendung eines Sonderbandes und eines Vernehmungsprotokolls von der StA Kiel and das LG Kiel
4		186	189	Subway-Akte, Hauptband IIIa	StA Kiel	4. Quellenvernehmung durch KHK S. (LKA, Dez. 54) vom 09.06.2010 von 15:05 Uhr bis 15:35 Uhr nebst Kartenausschnitt von der Straße „Großflecken“ in Neumünster	Durch KHK S. wird mit Datum vom 09.06.2010 eine vierte Quellenverneh- mung protokolliert. Es ist protokolliert, dass die Quelle angegeben habe, ihre Zeugenpflichten schon aus den letzten Vernehmungen zu kennen. Bei dieser Vernehmung ging es ausschließlich um den Standort der Quelle zum Zeitpunkt des Vorfalles. Es ist protokolliert, dass die Quelle neben dem Haus Nummer 9, dort wo „Am Klostergraben“ steht ge- standen habe. Als die Quelle am „Sub- way“ vorbeigekommen sei, sei die Gruppe gerade in Richtung „Subway“ gelaufen.
5		19	20	Subway-Akte, Hauptband III	StA Kiel	Wortprotokoll vom 10.03.2010	Wortprotokoll eines Notrufs betreffend des sog. „Subway-Verfahrens“ vom 13.01.2010
5		39	42	Subway-Akte, Hauptband III	StA Kiel	Zeugenvernehmung vom 13.04.2010	Protokoll der Vernehmung des Zeugen M.S.
6		55	55	Subway-Akte, Hauptband IV	StA Kiel	Vermerk vom 16.06.2010	Vermerk zur Durchsuchung des Objekts Kummerfelder Straße, Fertigung und Löschung von Lichtbildern
6		56	63	Subway-Akte, Hauptband IV	StA Kiel	Auswertebereicht vom 17.06.2010	Auswertebereicht rückwirkende Verbin- dungsdaten zum Anschluss M.S.
6		183	183	Subway-Akte, Hauptband IV	StA Kiel	Übersendung der Vermerke des Ermittlungsbeamten A.R. vom 14.06.2010 und KHK S. vom 19.07.2010 durch OStA Ostrowski am 28.07.2010 an die 10. Große Strafkammer des LG Kiel	OStA Ostrowski übersendet am 28.07.2010 die Vermerke des KHK A.R. vom 14.06.2010 und KHK S. vom 19.07.2010 an die 10. Große Strafkam- mer des LG Kiel zur „weiteren Vervoll- ständigung des dortigen Akteninhalts“. OStA Ostrowski erklärt gegenüber dem Gericht, dass er insofern derzeit keinen Handlungsbedarf sehe. Überdies fragt er beim Gericht an, wann mit der Eröff- nung des Hauptverfahrens und der Durchführung der Hauptverhandlung zu rechnen sei. Das Schreiben geht am 3.

							August 2010 beim LG Kiel ein und wird am 4. August 2010 durch VRiLG William „z.d.A.“ verfügt.
6		184	184	Subway-Akte, Hauptband IV	StA Kiel	Vermerk des KHK A.R. vom 14.06.2010 über die am 09.06.2010 gegen 18 Uhr von KHK S. erlangte Information zu N.H.	KHK A.R. vermerkt unter dem Datum 14.06.2010, dass er von KHK S. die Information erhalten habe, dass N.H. erst nach dem Tatgeschehen am Tatort gewesen sei und er gegenüber KHK S. mitgeteilt habe, dass diese Erkenntnis im Widerspruch zu den Ermittlungsergebnissen, insbesondere zur Aussage des gesondert verfolgten T.S. stünde. KHK A.R. hält abschließend fest: „Eine weitere Verifizierung dieser Aussage ist ohne Hinweis auf die Quelle nicht möglich.“
6		185	185	Subway-Akte, Hauptband IV	StA Kiel	Vermerk des KHK S. vom 19.07.2010 im Ermittlungsverfahren wegen Gef. KV/Gemeinschaftl. Schw. Raub z.N. Erik Busch u.a. am 13.01.10 in Neumünster	KHK S. hält unter dem Datum 19.07.2010 fest, dass er am 09.06.2010 im Rahmen seiner Tätigkeit einen Hinweis i.o.g. Ermittlungssache erhalten habe. N.H. soll erst nach Beendigung des Tatgeschehens am Tatort eingetroffen sein. KHK S. hält weiterhin fest: „Eine Konkretisierung der Angabe war nicht möglich.“ Überdies vermerkt KHK S., dass diese Erkenntnis noch am gleichen Tage der zuständigen „Soko Rocker“ telefonisch z. Kets. gegeben wurde.
8		58	58	Subway-Akte, Hauptband VI	StA Kiel	Verfügung vom 05.11.2010	Bitte der Vorsitzenden der 10. Gr. Strafkammer des LG Kiel an StA Kiel um Klärung der Vernehmung der anonym gebliebenen Quelle im sog. „Subway-Verfahren“
9		3	6	Subway-Akte, Hauptband VI	StA Kiel	Vermerk des KHK T.W. vom 17.11.2010 zu bei der Einsatzleitstelle in Neumünster vom 13.01.2010 ab 19:31 Uhr eingegangenen Notrufen	Von den 25 Anrufen bei der Einsatzleitstelle in Neumünster seien vier Notrufe im Zusammenhang mit „Subway“ von externen Personen gekommen („3. Notruf“, Notruf Subway“, „Notruf über Fest“ und „weiterer Notruf“). Die Notrufe „Notruf Subway“ und „Notruf über Fest“ seien doppelt angeliefert worden und identisch. In einer Kurzdarstellung wurden zwei Gespräche mit „vertraulich“ gekennzeichnet, da der Person Vertraulichkeit zugesichert worden sei. Dies sind der „3. Notruf“ vom 13.01.2010 um 19:46:53 Uhr und der „weiterer Notruf“ vom 13.01.2010 um 19:48:30 Uhr. Es wird ferner dargestellt, dass es sich bei diesen beiden Anrufern um dieselbe Person handelt und es wird überdies eine Begründung geliefert, warum der „weitere Notruf“ noch nicht verschriftet worden sei. Es wird ferner ausgeführt, dass nur die Notrufe „Notruf Subway“ und „Notruf über Fest“ auf CD gebrannt und zum Anhören zur Verfügung stünden.
9		7	7	Subway-Akte, Hauptband VII	StA Kiel	Übertragung des „Weiterer Notruf“ vom 17. November 2010	Gespräch zwischen zwei Personen, wobei die eine Person „Neumünster Notruf“ und die andere Person eine Person ist, die schon einmal angerufen hatte. Diese Person erklärt, warum sie „uns nicht mit gerne hinstellen“ wollte, da „diese Clique“. Die Person antwortet gegenüber dem Gesprächspartner vom Notruf Neumünster alles gesehen zu

							haben und sagt zu, zur Polizei fahren zu wollen. Auf bitten des Notruf Neumünster sagt die Person zu, zum 1. Polizeirevier Neumünster zu fahren.
9		114	120	Subway-Akte, Hauptband VII	StA Kiel	Sperrklärung vom 10.12.2010	Sperrklärung des Innenministeriums im sog. „Subway-Verfahren“ für die anonyme Quelle adressiert an die Vorsitzende der 10. Gr. Strafkammer des LG Kiel
10		2	2	Subway-Akte, Hauptband VIII	StA Kiel	Aktenvermerk vom 24.01.2011	Aktenvermerk der Vorsitzenden der 10. Gr. Strafkammer des LG Kiel zum Umfang der Sperrklärung
17		56	80	Subway-Akte, Lichtbildband	StA Kiel	Lichtbildmappe vom 21.05.2010	Lichtbildmappe zur Durchsichtung des Fahrzeugs des P.B., insbesondere Blatt 66, PED-Auszug
18		90	91	Subway-Akte, Sonderakte Festnahmen	StA Kiel	Festnahmebericht vom 27.04.2010	Bericht über die Festnahme der Zielperson P.B., Vollstreckung Haftbefehl
32		207	208	Sonderakte TKÜ zum Aktenzeichen 593 Js 3921/10 Staatsanwaltschaft Kiel	StA Kiel	Telefongesprächs-Ausdruck vom 20.05.2010 von KHK P.	
33		142	149	Protokollband „Subway“ 10 Kls 16/10 (593 Js 3921/10)	StA Kiel	Protokoll über den Hauptverhandlungstag am 16.10.2010 von 09:05 Uhr bis 16:00 Uhr mit u.a. eine Vernehmung des Zeugen KHK A.R.	Im Rahmen der Hauptverhandlung wurde u.a. der Zeuge KHK A.R. in der Zeit von nach 11:40 Uhr bis 15:40 Uhr vernommen. Es wurde u.a. folgendes protokolliert: „Rechtsanwalt Dr. Bertholt beantragte zu klären, inwieweit für den Zeugen A.R. eine Aussagegenehmigung vorliegt.“
33		167	168	Subway-Akten, Protokollband	StA Kiel	Beschluss vom 17.11.2010	Aufhebung des Haftbefehls im sog. „Subway-Verfahren“ gegen N. H. durch das LG Kiel
51		53	82	Subway-Akten, Berichtsheft	StA Kiel	Urteil des Landgericht Kiel vom 15.04.2011	Urteil der 10. Gr. Strafkammer des LG Kiel im sog. „Subway-Verfahren“
59		338	338	Handakte „HA“ (Leitzordner) stärker gefüllt „Subway“ 593 Js 3921/10	StA Kiel	Schreiben das OStA Ostrowski an das SG 212 des LKA Kiel vom 17.11.2010 zu den technischen Voraussetzungen für eine Vernehmung der in den Verfahrensakten anonym gebliebenen Quelle.	Am 17.11.2010 wendet sich OStA Ostrowski unter Hinweis auf Band 1 Bl. 189 und Bl. 310 ff. an das SG 212 des LKA Kiel und fragt dort an, ob und unter welchen Voraussetzungen die in den Verfahrensakten anonym gebliebene Quelle vernommen werden könne. Die Vorsitzende der 10. Großen Strafkammer hätte ihn um eine solche Anfrage gebeten.
59		450	450	Handakte „HA“ (Leitzordner) stärker gefüllt „Subway“ 593 Js 3921/10	StA Kiel	Schreiben vom 05.11.2010 der VRI in Ingwersen-Stück an OstA Ostrowski vom 05. November 2010 mit der Bitte um Klärung der Voraussetzung der Vernehmung der in den Akten anonym gebliebenen Quelle	Mit Schreiben vom 05.11.2010 bittet die Vorsitzende Richterin im „Subway“ Verfahren OStA Ostrowski darum mit dem LKA zu klären, ob und gegebenenfalls wie die „in den Akten anonym gebliebenen Quelle (Band I, Bl. 189 d.A. und Band I Bl. 310 ff d.A.)“ unter welchen technischen Voraussetzungen vernommen werden kann. Diese Anfrage ging am 08.11.2010 um 08:07 Uhr bei der Staatsanwaltschaft Kiel ein.

64		16	18	Klage A.R. gegen Innenministerium S.-H.	S.-H. VG	Schreiben vom 31.01.2013	Schreiben des ULD an A.R. im Zusammenhang mit Gefahreneermittlungsverfahren
64		32	32	Klage A.R. gegen Innenministerium S.-H.	S.-H. VG	E-Mail vom 12.02.2013	E-Mail von L.F. an Rechtsanwalt Dr. H. wegen der Ablehnung einer Akteneinsicht
64		56	57	Klage A.R. gegen Innenministerium S.-H.	S.-H. VG	Schreiben vom 01.08.2013	ergänzender Klagabweisungsschriftsatz, gefertigt von L.F. für das Innenministerium, gerichtet an das S.-H. VG
64		87	88	Klage A.R. gegen Innenministerium S.-H.	S.-H. VG	Stellungnahme vom 02.02.2012	Stellungnahme der Abteilung 5 LKA SH zum Auskunftersuchen gem. § 198 LVwG für KOK M.H.
64		107	121	Klage A.R. gegen Innenministerium S.-H.	S.-H. VG	Urteil des S.-H. VG vom 19.11.2013	Urteil der 3. Kammer des S.-H. VG in der Sache 3 A 49/13
68		19	20	Verbotsverfahren, Band I	S.-H. OVG	Klage vom 21.05.2010	Klage der „Bandidos“ gegen die Verbotserfügung, 4 Ks 1/10
68		22	57	Verbotsverfahren, Band I	S.-H. OVG	Verbotserfügung vom 21.04.2010	Verbotserfügung gegen die „Bandidos“ NMS, unterschrieben von Schlie
68		64	65	Verbotsverfahren, Band I	S.-H. OVG	Antrag auf Klageabweisung vom 07.06.2010	Klageabweisungsantrag in der Sache 4 Ks 1/10
68		88	102	Verbotsverfahren, Band I	S.-H. OVG	Klagebegründung vom 18.02.2011	Begründung der Klage gegen die Verbotserfügung
68		114	142	Verbotsverfahren, Band I	S.-H. OVG	Klageerwiderung vom 23.05.2011	Klageerwiderung
68		143	143	Verbotsverfahren, Band I	S.-H. OVG	Gesprächsvermerk vom 27.04.2010	Vermerk des LKA SH Soko Rocker über ein Gespräch mit R.B. vom 21.04.10 in NMS
69		3	22	Verbotsverfahren, Band II	S.-H. OVG	Schriftsatz vom 21.05.2012	Ausführungen zum Sachstand von diversen Strafverfahren
69		34	70	Verbotsverfahren, Band II	S.-H. OVG	Urteil des LG Kiel vom 05.12.2011	Urteil der 10. Gr. Strafkammer des LG Kiel in der Sache 10 KLs 4/11
69		107	107	Verbotsverfahren, Band II	S.-H. OVG	Schreiben des OVG vom 13.06.2012	Mitteilung eines beabsichtigten Termins und Klärung des Mandatsverhältnisses
69		132	132	Verbotsverfahren, Band II	S.-H. OVG	Vollmacht vom 03.08.2012	Vollmacht für RA Wiedemann
69		135	135	Verbotsverfahren, Band II	S.-H. OVG	Verfügung des Vorsitzenden vom 04.09.2012	Terminsanberaumung für den 13.11.2012

69		145	149	Verbotsverfahren, Band II	S.-H. OVG	Schriftsatz vom 08.10.2012	ergänzende Ausführungen von RA Wiedemann
70		18	18	Verbotsverfahren, Band III	S.-H. OVG	Presseerklärung des OVG vom 13.11.2012, 127/2 E-96	OVG bestätigt Vereinsverbot der „Bandidos“ NMS
70		29	71	Verbotsverfahren, Band III	S.-H. OVG	Urteil des OVG vom 13.11.2012	Urteil im Verbotverfahren, 4 Ks 1/10
70		119	120	Verbotsverfahren, Band III	S.-H. OVG	Nichtzulassungsbeschwerde vom 04.01.2013	Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision, gefertigt von RA Wiedemann
70		127	127	Verbotsverfahren, Band III	S.-H. OVG	Nichtabhilfebefehl vom 06.02.2013	Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird nicht abgeholfen
70		129	129	Verbotsverfahren, Band III	S.-H. OVG	Beschwerderücknahme vom 12.02.2013	Rücknahme der Beschwerde durch RA Wiedemann
70		132	133	Verbotsverfahren, Band III	S.-H. OVG	Verfahrenseinstellung, BVerwG, Beschluss vom 19.02.2013, BVerwG 6 B 9/13	Einstellung des Beschwerdeverfahrens durch das Bundesverwaltungsgericht
74		295	307	Hehlerei-Verfahren, Hauptband I	StA Kiel	Durchsuchungsbericht vom 01.04.2009	Bericht über die Durchsuchung des Objekts Kummerfelder Straße im sog. „Hehlerei-Verfahren“, StA Kiel 593 Js 50535/08
74		345	349	Hehlerei-Verfahren, Hauptband I	StA Kiel	Durchsuchungsbericht vom 31.03.2009	Bericht über die Durchsuchung des Objekts Töpfergrube im sog. „Hehlerei-Verfahren“, StA Kiel 593 Js 50535/08
75		1	152	Hehlerei-Verfahren, Hauptband II	StA Kiel	Abschlussbericht vom 30.09.2010	polizeilicher Abschlussbericht im sog. „Hehlerei-Verfahren“, StA Kiel 593 Js 50535/08
75		250	254	Hehlerei-Verfahren, Hauptband II	StA Kiel	Abschlussverfügung vom 10.09.2014	Abschlussverfügung von OStA Ostrowski im sog. „Hehlerei-Verfahren“, StA Kiel 593 Js 50535/08
76		48	57	Hehlerei-Verfahren, Hauptband III	StA Kiel	Urteil des Amtsgericht Neumünster vom 31.03.2015	Urteil des Amtsgerichts NMS im sog. „Hehlerei-Verfahren“
76		75	171	Hehlerei-Verfahren, Hauptband III	StA Kiel	Anklageschrift vom 10.09.2014	Anklageschrift von OStA Ostrowski im sog. „Hehlerei-Verfahren“
113		82	ff.	Bewährungsheft	StA Kiel	Antwort auf Fragenkatalog vom 29.03.2010	
114		5	42	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary Leitzordner - Band 1	MILI	Anerkung eines Verbotverfahrens gegen den Bandidos MC Prospect Chaper Neumünster auf Grundlage des § 3 VereinsG vom 06.09.2009 von Leiter LKA 212 an Leiter LKA 21	In dem Dokument werden durch das LKA 212 die relevanten Normen für ein Vereinsverbot, die Geschichte der Bandido-Bewegung nebst deren Abzeichen und Regeln, die hierarchische Struktur des Bandidos MC, Fotos von Bandidos aus Neumünster, rechtliche Erwägungen zur Vereinseigenschaft des MC Bandidos Neumünster, Feststellungen zur Darlegung, dass der Zweck und die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwider laufen, eine

							Prognose und eine Auflistung der 13 Mitglieder der Bandidos Neumünster dargestellt.
114		58	74	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 1	MILI IV 35	Schreiben des Innenministeriums, IV 351 (Name des Absenders geschwärzt) aus dem März 2010 an Herrn Oberstaatsanwalt (Name geschwärzt) der Staatsanwaltschaft Kiel.	
114		77	78	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary Leitzordner - Band 1	MILI IV 35	Fragenkatalog vom 22.03.2010 zur Prüfung der Verbotsvoraussetzungen.	
114		96		Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 1	MILI IV 35	Schreiben des Innenministeriums (Abteilung und Absender geschwärzt) vom 15.04.2010 an das Bundesministerium des Inneren, Referat ÖS I 2.	
114		137	157	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 1	MILI IV 35	Empfangsbekanntnisse zu dem Verbot des Vereins „Bandidos MC Probationary Chapter Neumünster“ vom 29.04.2010.	
114		231	330	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 1	MILI IV 35	Beschluss und Beschlussausfertigungen des Verwaltungsgerichts Schleswig vom 23.04.2010 für die Durchsuchung von Wohnungen; Durchsuchungsberichte des LKA Kiel/ „Soko Rocker“	
115		34		Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 2	MILI IV 35	E-Mail von Herrn L. an Frau P. und Herrn S. 10.12.2018.	
115		55	55	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 2	MILI IV 35	Schreiben von Herrn L. an Herrn RA Ewer vom 14.03.2011.	
115		57	63	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 2	MILI IV 35	Schreiben von Herrn F. vom 10.12.2010 an die Vorsitzende der 10. Großen Strafkammer am Landgericht Kiel, und nachrichtlich an die Herrn OStA Ostrowski und KD P.F.	
115		98	98	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 2	MILI IV 35	Vermerk von Herrn POR D.K. vom 27.04.2010 über ein Gespräch mit Herrn B. am 21.04.2010.	
115		150	152	Verbotsverfahren Bandidos	MILI IV 35	E-Mail von Herrn F. vom 28.04.2011 an die Herren L. und V. (Innenministerium) zu dem Status des	

				dos MC Probationary, Band 2		ehemaligen „Präsidenten“ des BMC Neumünster, M.K.	
116		350	387	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 3	MILI IV 35	LKA 212, Anregung eines Verbotverfahrens, 06.09.2009	
116		568		Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 3	MILI IV 35	Artikel „Bandidos in Pattburg Verbot ausgehebelt - Rocker ziehen um“, SHZ, Ausdruck vom 18.07.2011	Der SHZ-Artikel macht darauf aufmerksam, dass die „Bandidos NMS“ das Vereinsverbot versuchen zu umgehen, indem sie gemeinsam mit den „Bandidos“ in Dänemark einen neuen Hauptsitz in Pattburg etablieren und damit der internationalen Logik der Organisierten Kriminalität folgen.
116		571		Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 3	MILI IV 35	Einladungsflyer des BMC Padborg für eine „Opening Party“ am 16.09.2011.	Als Beleg für eine „Bandidos-Neugründung“ bzw. für deren Agieren in Dänemark kann der Einladungsflyer für eine „Opening Party“ am 16.09.2011 gelten.
116		572		Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 3	MILI IV 35	Anschreiben von RA Professor Dr. Ewer an Herrn L. (Innenministerium) zur Übersendung seines Vorprüfungsvermerks vom 19.08.2011	
116		573	587	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 3	MILI IV 35	Vorprüfungsvermerk RA Professor Dr. Ewer, 18.08.2011	
116		588	588	Verbotsverfahren Bandidos MC Probationary, Band 3	MILI IV 35	Schreiben von Herrn L. an Herrn RA Ewer vom 20.09.2011 bezüglich der Honorar-Vergütung	
118		40		Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Schreiben von Herrn Höhs an Herrn Gutt vom 26.07.2017; Aktenvorlagebegehren	
118		41	41	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail vom Leiter der Soko Rocker, KOR M.E., an den Leiter der Abteilung 2, Ralf Höhs, zu einem Gespräch von ihm und KHK J.S. bezüglich der Abordnung des M.H. ins Sachgebiet (SG) 221 vom 01.11.2011.	In dem Gespräch von M.E. und J.S. mit M.H. habe dieser deutlich gemacht, dass er die Abordnung in das SG 221 als Umbesetzung gegen seinen Willen betrachte.
118		56	56	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail vom Dezernatsleiter 22, EKHK V.W., an Ralf Höhs und M.E. zur Krankmeldung des M.H. vom 26.01.2011	

118		57	58	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Vermerk des Sachgebiets- leiters 221 vom 04.02.2011 zu einem Gespräch am 03.02.2011 bezüglich der Situation von M.H.	An diesem Gespräch nahmen u. a. Ralf Höhs, KOR M.E., EKHK V.W. und PR H.K. teil, wobei M.H. ein weiteres Ge- sprächangebot durch den Leiter des SG 221 und H.K. gemacht werden soll. In einem Telefongespräch des SG-Leiters mit M.H. lehnt M.H. das Gesprächsan- gebot ab.
118		65	65	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Einladung von Ralf Höhs zu einer Besprechung am 04.03.2011, um das weitere Vorgehen bezüglich M.H. zu erörtern	Zu dieser Besprechung werden EPHK in I.N., KOR W-U. L., EKHK V.W., der Leiter SG 221 und der Perso- nalrat H.K. eingeladen. Es soll das wei- tere Vorgehen bezüglich M.H. bespro- chen werden.
118		71	71	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail-Verkehr zwischen Ralf Höhs und Dr. K.W. vom 07.03.2011 zwecks Vorstellung von M.H. bei Dr. K.W.	Der E-Mail-Verkehr beinhaltet den Hin- weis auf die Krankschreibung des M.H. und Terminvorschläge des Dr. K.W.
118		80	81	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Vermerk von Ralf Höhs zu den Gründen und dem Er- gebnis der Vorstellung von M.H. bei Dr. K.W. vom 11.03.2011	Ralf Höhs geht in seinem Vermerk u.a. auf die durch ihn von M.H. eingezogene Dienstwaffe und die Terminwahrneh- mung von M.H. bei Dr. K.W. ein.
118		109	109	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Vermerk von SG-Leiter 221 vom 04.04.2011, in dem er auf die von M.H. erhaltenen Informationen zu den Grün- den der erneuten Krank- schreibung eingeht	Der SG-Leiter 221 vermerkt, M.H. habe ihm mitgeteilt, dass die Gründe für die erneute Krankschreibung das Verhalten einiger Führungskräfte seien, und er diesbezüglich auch prüfen lassen werde, ob Mobbing erfolgt sei.
118		110	110	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Schreiben von Ralf Höhs an M.H. vom 28.04.2011 mit der Ankündigung, die Untersuchung der Dienstfä- higkeit von M.H. zu bean- tragen	Ralf Höhs kündigt gegenüber M.H. an, dass er eine Dienstfähigkeitsuntersu- chung beantragen werde und weist auf die Möglichkeit der Einbeziehung des Personalrates hin.
118		114	117	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Von Ralf Höhs unterzeich- neter Antrag auf Prüfung der Dienstfähigkeit vom 02.05.2011	
118		119	121	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Vermerk von Ralf Höhs mit Anhang bezüglich der Dienstfähigkeitsuntersu- chung von M.H. vom 27.05.2011	Diesem Vermerk sind Notizen zu Ge- sprächen mit AR R.D., Dr. K.W. und MR J.A. zu entnehmen, bei denen es um die Dienstfähigkeitsprüfung von M.H. im Kontext mit dem von M.H. initiierten Mobbingverfahren geht.
118		122	123	Aktenvorlage- begehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung	LKA, LPA, MILI	Anhang zu dem Vermerk von Ralf Höhs bezüglich der Dienstfähigkeitsunter- suchung von M.H. vom 27.05.2011	

				der Vorwürfe des Mobbing			
118		125	125	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail von MR J.A., LPA 3, an Ralf Höhs zum Sachstand bezüglich M.H. vom 31.05.2011	J.A. macht Ralf Höhs darauf aufmerksam, dass die erst kürzlich erfolgte Untersuchung von M.H. zur Selbst-/Fremdgefährdung ohne besonderen Befund gewesen sei. M.H. für eine erneute Untersuchung zu verpflichten, sei deswegen rechtlich schwierig, allenfalls komme eine freiwillige Untersuchung in Betracht.
118		141	141	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail von Personalrat H.K. zur Mobbingverdachtsanzeige des M.H. vom 15.07.2011	
118		150	150	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail von Ralf Höhs an EPHK'in I.N. u.a. vom 08.09.2011 zu dem voraussichtlichen Dienstbeginn von M.H.	In dieser E-Mail teilt Ralf Höhs EPHK'in I.N., sowie in Kopie dem Direktor des LKA, dem Dezernatsleiter 22 und M.E. mit, dass über die weitere Verwendung von M.H. rasch zu entscheiden sei, wobei er gravierende Gründe dafür sehe, die einer Verwendung im LKA entgegenstehen.
118		154	154	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Schreiben von LPA, SG 3112 an M.H. bezüglich dessen Abordnung zur BKI, PD Kiel vom 12.09.2011	In diesem Schreiben wird M.H. über seine Abordnung aus dienstlichen Gründen zur BKI informiert.
118		155	155	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail von EPHK'in I.N. an den Leiter der BKI, PD Kiel, u.a. vom 14.09.2011 wegen der Aushändigung der Dienstwaffe an M.H.	I.N. teilt dem Leiter der BKI sowie in Kopie u.a. Ralf Höhs und Dezernatsleiter 22 mit, dass Dr. K.W. entschieden habe, dass M.H. seine Dienstwaffe noch nicht erhalten soll. Über die Aushändigung der Waffe werde nach der Vorstellung von M.H. bei Dr. W.H. entschieden.
118		156	156	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail vom Leiter der BKI Kiel an Ralf Höhs vom 14.09.2011 mit Kritik an der Entscheidungsfindung bezüglich des Einsatzes von M.H.	In dieser E-Mail kritisiert der BKI-Leiter die Entscheidungsfindung bezüglich des Einsatzes und der Nicht-Aushändigung der Dienstwaffe an M.H.
118		158	159	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Vermerk des Leiters LKA 22 zur Aushändigung persönlicher Gegenstände an M.H. vom 15.09.2011	Der Leiter LKA 22 vermerkt die Aushändigung persönlicher Gegenstände an M.H.
118		160	160	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail vom Ralf Höhs an den Leiter der BKI Kiel u.a. vom 16.09.2011, unter anderem zu den Gründen für die Aushändigung der Dienstwaffe an M.H.	In dieser Mail von Ralf Höhs an den Leiter der BKI Kiel sowie in Kopie u.a. an M.E., Leiter LKA 22 V.W., Direktor LKA Rogge und an den Personalrat schildert Ralf Höhs die Gründe seiner Anordnung für die Rückgabe der Dienstwaffe an M.H.

118		166	166	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Schreiben von LPA, 3115, an M.H. zu seiner Versetzung zur BKI Kiel vom 20.01.2012	In dem Schreiben wird M.H. seine Versetzung aus dienstlichen Gründen zur BKI Kiel mitgeteilt.
118		180	180	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	E-Mail von Ralf Höhs an den Amtsleiter des LKA vom 22.11.2012 wegen Mobbingvorwürfen	Ralf Höhs bittet LKA Amtsleiter Rogge sich wegen der von M.E., J.S und D.Z. als unangemessen empfundenen Anhörungsaufforderung aus dem Mobbing-Ausschuss mit dem Landespolizeidirektor und der Geschäftsstelle des AK Mobbing in Verbindung zu setzen.
118		197	198	Aktenvorlagebegehren Mobbingvorwürfe	MILIG	Stellungnahme zur Beurteilung des KOK R.	Beurteilungsbeitrag KHK R. von M.E.
118		203	205	Aktenvorlagebegehren Mobbingvorwürfe	MILIG	Stellungnahme zur Beurteilung des KOK R.	Beurteilung KHK R. von M.E.
118		269	269	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Einladungsschreiben der Geschäftsstelle des Arbeitskreises Mobbing an die Mitglieder des AK Mobbing vom 11.07.2011 für den 25.08.2011. Zum Sachverhalt wird auf drei Vermerke von M.H. verwiesen.	In dem Einladungsschreiben der Geschäftsstelle des AK Mobbing sind als Anlagen drei Vermerke von M.H. aufgelistet: zur chronologischen Darstellung der Mobbinghandlungen, zur Untersuchung der Dienstfähigkeit und zu dienstlichen Beurteilungen.
118		292	309	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Vermerk von M.H. vom 15.05.2011 zu seiner dienstlichen Beurteilung vom 22.12.2010 (mit Stichtag zum 01.10.2010) und der dienstlichen Beurteilung von A.R. vom 23.11.2010 (mit Stichtag zum 01.10.2010).	
118		315	315	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Aktualisierte Einladung der Geschäftsstelle des AK Mobbing vom 29.08.2011.	Aktualisierte Einladung der Geschäftsstelle des AK Mobbing an die Mitglieder des AK Mobbing vom 29.08.2011.
118		316	319	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Protokoll der Tagung des AK Mobbing am 29.08.2011 vom 31.08.2011	
118		321	323	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Protokoll der Sitzung des AK Mobbing am 15.04.2013 vom 17.04.2013	Das Fachgremium Mobbing stellt unter Top 1 den Mobbingverdachtsfall [M.] H. dar. Mit M.H. seien zwei Gespräche geführt worden, und drei weitere befragte Personen aus dem Mitarbeiterumfeld hätten seine Angaben weitgehend bestätigt. Eine Moderation zwischen M.H. und Vorgesetzten am Anfang des Konflikts sei abgelehnt worden. Die Vorge-

							setzen hätten rechtliche Bedenken hinsichtlich ihrer Befragung geltend gemacht. Das Fachgremium empfiehlt eine disziplinare Prüfung, die auch im Sinne der Beschuldigten sei. Der AK Mobbing stellt fest, dass in der Vergangenheit keine umfassende Mobbing-Prüfung stattgefunden und er und das Fachgremium kaum Informationen vom Innenministerium erhalten hätten. Damit entfallende Arbeitsgrundlage. Es werde eine abschließende Beurteilung des Arbeitskreises erstellt und M.H. über den Abschluss des Verfahrens informiert. Aufgrund der festgestellten Wirkungsgrenzen der Dienstvereinbarung, wird unter Top 2 die Notwendigkeit einer Überarbeitung konkretisiert.
118		334	336	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Protokoll der Tagung der Lenkungsgruppe des AK Gesundheitsförderung am 28.11.2012 vom 06.12.2012	
118		346	347	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Stellungnahme des Fachgremiums Mobbing vom 22.01.2013 an LPD Burkhard Hamm als Leiter des AK „Mobbing, Sucht, Gesundheitsförderung“ zu Mobbingverdachtsfall [M.] H.	Detaillierte Ausführungen vom Fachgremium Mobbing (Dr. B.R., S.H. und M.B.) zu dem Mobbingverdachtsfall [M.] H. mit der Feststellung, dass ein Fehlverhalten von PR M.E. und KD Ralf Höhs vorliegen könne und einige Handlungen als „Mobbing“ bewertet werden könnten. Wegen der Gesprächsabsage von Betroffenen und fehlender Informationen empfiehlt das Gremium eine dienstrechtliche Untersuchung des Führungsverhaltens. Weil einer der Beschuldigten der Vertreter des LKA-Leiter ist, sei eine Überprüfung auf der Ebene des Innenministeriums sinnvoll.
118		348	350	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 - Bearbeitung der Vorwürfe des Mobbing	LKA, LPA, MILI	Zusammenfassung Mobbingverdachtsfall M.H. für den Arbeitskreis Mobbing vom 30.04.2013	Zusammenfassende Darstellung des Mobbingverdachtsfalls M.H. von M.B. und S.H. für den Arbeitskreis Mobbing.
119		41	41	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 zu Mobbing und Subway Verfahren/KHK M.H.	LKA, LPA, MILI	E-Mail von MR L.F. an M.H. zur weiteren Korrespondenz vom 02.09.2013	L.F. teilt M.H. mit, dass die weitere Korrespondenz nun bei ihm gebündelt sei.
119		120	121	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 zu Mobbing und Subway Verfahren/KHK M.H.	LKA, LPA, MILI	E-Mail von MD Jörg Muhlack an M.H. vom 30.11.2016, in der er M.H. Bewertungen beziehungsweise Sachstände mitteilt.	Die E-Mail von Jörg Muhlack beinhaltet den Hinweis an M.H., dass bereits umfangreiche Prüfungen stattgefunden hätten und er deswegen entschieden habe, die Befassung des AK Mobbing zu beenden. Jörg Muhlack bietet M.H. ein Gespräch an und verweist auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme von M.H. mit der Bürgerbeauftragten.

119		127	130	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 zu Mobbing und Subway Verfahren/KHK H.	LKA, LPA, MILI	Vermerk von M.H. vom 28.05.2017 zu verdeckten Ermittlungen des LKA Kiel	
119		134	136	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 zu Mobbing und Subway Verfahren/KHK H.	LKA, LPA, MILI	Vermerk von M.H. vom 01.06.2017 zu möglichen Bedrohungen seiner Person	
119		145	146	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 zu Mobbing und Subway Verfahren/KHK H.	LKA, LPA, MILI	E-Mail von A.R. an eine Mitarbeiterin der Polizeiabteilung vom 19.06.2017 zur Aufhebung einer seine Person betreffenden Schutzmaßnahme	
119		160	160	Aktenvorlagebegehren vom 21.06.2017 zu Mobbing und Subway Verfahren/KHK M.H.	LKA, LPA, MILI	Schreiben des LKA-Leiters an Rechtsanwalt J. vom 08.02.2012 zu dem Auskunftersuchen für M.H.	Der LKA-Leiter teilt mit, dass es keinen Vorgang gegen M.H. gegeben habe.
120	a	14	15	Gefahrenermittlungsverfahren	LKA, LPA, MILI	Vermerk von Amtsleiter Rogge vom 13.07.2011 über ein Gespräch am 08.07.2011 mit Vertretern der Staatsanwaltschaft Kiel, LKD Höhs, MR L.F. und ihm zur Durchführung eines Gefahrenermittlungs-Verfahrens (Vermerk ist teilweise geschwärzt)	
120	a	16	18	Gefahrenermittlungsverfahren	LKA, LPA, MILI	Vermerk von Oberstaatsanwalt Ostrowski vom 29.06.2011 über ein Gespräch mit Rechtsanwalt Gubitz am 28.06.2011 (Vermerk ist teilweise geschwärzt)	
120	a	19	20	Gefahrenermittlungsverfahren	LKA, LPA, MILI	Vermerk von Oberstaatsanwalt Ostrowski vom 05.07.2011 über ein Gespräch mit Rechtsanwalt Gubitz am 28.06.2011	
120	a	23	25	Gefahrenermittlungsverfahren	LKA, LPA, MILI	Vermerk von M.H. vom 17.06.2010 zu einem Gespräch mit A.R., S. und ihm am 10.06.2010 (Vermerk ist teilweise geschwärzt)	
120	a	77	77	Gefahrenermittlungsverfahren	LKA, LPA, MILI	Vermerk eines LKA-Mitarbeiters zur Überprüfung der	

						Gruppenablage des Sachgebiets 212 vom 01.08.2011	
122		117	119	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Vermerk des MILI vom 05.09.2017 zum Aktenvorlagebegehren „Soko Rocker“/Vorlageumfang zu Ziffer 7 - hier: Aktensperrung	In diesem Vermerk wird von der zuständigen Sachbearbeiterin des MILI ausgeführt, aus welchen Gründen nicht „alle Unterlagen über den V-Personen-Status eines oder mehrerer Hinweisgeber unter 2., soweit nicht in den Haupt- und Nebenakten im Verfahren 593 Js 3921/10 (StA Kiel) beziehungsweise 10 Kls 16/10 (LG Kiel) enthalten“, vorgelegt werden können. Es wird auf einen Vermerk von PD D.K. vom 31.07.2017 abgestellt und auf diesen inhaltlich eingegangen. Es wird abschließend eine Abwägung vorgenommen und diese auch begründet.
122		120	120	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Mitteilung des PD D.K. vom 31.07.2017 zu den drei im Subway-Verfahren eingesetzten Quellen („VP1“, „Inf2“ und „VP3“)	Es werden in diesem Vermerk drei Quellen („VP1“, „Inf2“, „VP3“) aufgeführt. Von allen drei Quellen liegen dem LKA die Stammbblätter noch vor. Für „VP1“ und „Inf2“ lägen aufgrund der gesetzlichen Löschfristen keine Verfahrens- oder Fallakten mehr vor. „VP1“ sei am 13.04.2013 abgeschaltet worden. Ein letzter Zugang sei 2011 erfolgt. Ein letzter Zugang zu „Inf2“ sei 2011 erfolgt. Für „VP3“ liegen Stamm- und Verfahrensakten noch vor.
122		161	162	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben des früheren Leiters der Polizeibehörde vom 27.01.2004 zur Einrichtung des Arbeitskreises „Mobbing, Sucht und Gesundheitsförderung“	Mit diesem Schreiben wird den Behörden und Dienststellen der Polizei die Einrichtung des Arbeitskreises „Mobbing, Sucht und Gesundheitsförderung“ bei der Landespolizei Schleswig-Holstein mitgeteilt.
122		164	170	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Mobbingfällen in der Landespolizei Schleswig-Holstein vom Januar 2004	Die Dienstvereinbarung zwischen Innenministerium und dem Hauptpersonalrat der Polizei beinhaltet Regelungen zur Prävention und Bearbeitung von Mobbingfällen.
122		171	177	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Konfliktsachverhalten in der Landespolizei Schleswig-Holstein vom Oktober 2014	Die Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und dem Hauptpersonalrat der Polizei beinhaltet Regelungen zur Prävention und Bearbeitung von Konfliktsachverhalten.
122		195	201	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Vermerk vom Leiter der Polizeibehörde, MD Jörg Muhlack, zu dem Gespräch mit der Polizeibeauftragten am 11.05.2017 vom 14.05.2017 mit Ergänzungen vom 17.05.2017 und 05.07.2017	Der Inhalt des Vermerks von Jörg Muhlack bezieht sich auf Mobbingvorwürfe gegen LPDir Ralf Höhs sowie Vorwürfe gegen das Landeskriminalamt SH.
122		202	203	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	E-Mail vom Leiter der Polizeibehörde an M.H. vom 30.11.2016, mit der er auf ein Schreiben des M.H. vom 11.11.2016 antwortet und diesem Bewertungen beziehungsweise Sachstände mitteilt	Die E-Mail von Jörg Muhlack beinhaltet den Hinweis an M.H., dass bereits umfangreiche Prüfungen stattgefunden hätten und er deswegen entschieden habe, die Befassung des AK Mobbing zu beenden. Jörg Muhlack bietet M.H. ein Gespräch an und verweist auf die Möglichkeit der Kontaktaufnahme von M.H. mit der Bürgerbeauftragten.

122		204	205	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben des M.H. an den Leiter der Polizeiabteilung vom 11.11.2016	Das Schreiben des M.H. bezieht sich auf die Befassung und die Ergebnisse des Arbeitskreis Mobbing, inklusive eines dreiseitigen Berichts des Unterausschusses zu seinem Mobbingverfahren, über die er von Jörg Muhlack informiert werden möchte.
122		206	208	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Vermerk vom 29.07.2011 von Muhlack zur Ermittlung EG Patron und über den Umgang der Information des Hinweisgebers vom 09.06.2010	Vermerk vom 29.07.2011 von Muhlack zur Ermittlung EG Patron und über den Umgang der Information des Hinweisgebers vom 09.06.2010
122		212	212	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	E-Mail des KHK A.R. an den stellvertretenden Abteilungsleiter der Polizeiabteilung, MR L.F., vom 02.09.2013, 17.00 Uhr, zu seiner Anfrage beim Vorsitzenden des Mobbingausschusses vom 30.08.2013	A.R. fragt bei L.F. nach, ob ihm der Weg zu dem Arbeitskreis Mobbing gemäß der Dienstvereinbarung zur Prävention und Bearbeitung von Mobbingfällen in der Landespolizei trotz seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht Schleswig auf Akteneinsicht noch offen steht.
122		212	212	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Weitere E-Mail von L.F. an A.R. vom 03.09.2013, 9.13 Uhr, zur Inanspruchnahme des AK Mobbing durch A.R.	L.F. verneint abermals das Ansinnen des A.R., den AK Mobbing in Anspruch nehmen zu können.
122		213	213	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	E-Mail von L.F. an A.R. vom 02.09.2013, 15.43 Uhr, zur Inanspruchnahme des AK Mobbing durch A.R.	L.F. informiert A.R. darüber, dass eine Zweigleisigkeit mit einer Klage vor dem VG Schleswig und der Inanspruchnahme des AK Mobbing nicht möglich sei, weil es um dieselben Anliegen gehe.
122		214	214	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	E-Mail von L.F. an M.H. vom 02.09.2013, 16.33 Uhr, zu dem Zusammenhang zwischen der Prüfung des LKA M-V und den Mobbingvorwürfen des M.H. wegen der E-Mail von M.H. an L.F. vom 02.09.2013, 15.54 Uhr	
122		224	228	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben Hamm an Muhlack vom 25.06.2013 in dem er auf die vom AK Mobbing aufgedeckten Missstände aufmerksam macht, dabei nimmt er Bezug auf den beigefügten Bericht des AK Mobbing	Schreiben Hamm an Muhlack in dem er auf die vom AK Mobbing aufgedeckten Missstände aufmerksam macht, dabei nimmt er Bezug auf den beigefügten Bericht des AK Mobbing, der Aussagen zahlreicher Polizeibeamter auswertet und auf katastrophale Führungsstrukturen hinweist
122		229	230	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Vermerk Muhlack: Befassung des AK Mobbing zum Mobbingverdachtsfall KOK M.H.; KHK A.R.	
122		290	290	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	E-Mail von L.F. an Rechtsanwalt Gubitz vom 29.08.2012 wegen des Schreibens von RA Gubitz vom 02.05.2011	L.F. teilt Rechtsanwalt Gubitz mit, dass die von RA Gubitz angeregten Prüfungen im Ergebnis in straf- und dienstrechtlicher Hinsicht zu verneinen seien.
122		329	329	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium, Frau Söller-Winkler, vom	Die Polizeibeauftragte bittet um schriftliche Stellungnahme zu den vom Abg. Dr. Patrick Breyer in einer Pressemitteilung am 04.05.2017 vorgetragenen Sachverhalten.

						12.05.2017 zu einer Pressemitteilung des Abg. Dr. Patrick Breyer vom 04.05.2017	
122		332	333	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 01.06.2017 zu „KHK [M.] H./KHK [A.] R. Mobbingvorwürfe LKA/Mein Schreiben vom 12. Mai 2017“	Die Polizeibeauftragte bittet um Akteneinsicht bezüglich zweier in der Berichterstattung des NDR am 30.05.2017 genannter Gutachten und macht auf andauernde Benachteiligungen des M.H. aufmerksam.
122		334	336	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 09.06.2017 zu der „Presseberichterstattung der KN vom 07. Juni 2017“ („Die Lücke in der Rocker-Akte“) und vom 27. Mai 2017 („Ehemalige sprechen vom „Klima der Angst“) und dem „Initiativrecht der Polizeibeauftragten aus § 16 Absatz 5 Bürgerbeauftragten- und Polizeibeauftragtengesetz“	Die Polizeibeauftragte kündigt gegenüber der Staatssekretärin an, sich wegen des möglichen Vorliegens eines erheblichen innerbetrieblichen Fehlverhaltens sowie möglicher weiterer Vorwürfe des Mobbing gemäß BüPolBG mit diesen Angelegenheiten zu befassen.
122		337	338	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben der Staatssekretärin im Innenministerium an die Polizeibeauftragte vom 13.06.2017 zu „KHK H.[...]/KHK R. [...] Mobbingvorwürfe LKA - Ihre Schreiben vom 12.05., 01.06. sowie 09.06.2017“	Die Staatssekretärin macht deutlich, dass sie bei den von der Polizeibeauftragten dargestellten Sachverhalte zu anderen sachlichen und rechtlichen Einschätzungen gelangt sei.
122		339	341	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben der Polizeibeauftragten an die Staatssekretärin im Innenministerium vom 21.06.2017 zu „Eingabe KHK H./KHK R. Mobbingvorwürfe LKA und Initiativangelegenheit nach § 16 Absatz 5 BüPolBG“ (Schreiben vom 9. Juni 2017)/Erlass zur Zusammenarbeit der Polizeibeauftragten mit der Polizei vom 1. Juni 2017	Die Polizeibeauftragte konkretisiert die von ihr angeführten Sachverhalte, verweist auf ihre Sicht des Initiativrechts und eines medialen Verweises auf einen Austausch zu dem Erlass vom 01.06.2017, und verweist darauf, dass der Transparenz- und Aufklärungswille des Innenministeriums nicht hinreichend sei.
122		356	357	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Information zu den Vorwürfen gegen den Landespolizeidirektor Ralf Höhs und das Landeskriminalamt von Muhlack vom 30.05.2017	Jörg Muhlack informiert in seiner Funktion als Abteilungsleiter der Polizeiabteilung auf der Dienstversammlung Führungskräfte der Landespolizei über die medial erhobenen Vorwürfe gegen den Landespolizeidirektor Ralf Höhs sowie das Landeskriminalamt
122		368	369	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILIG	E-Mail eines Journalisten an das Innenministerium mit 18 Fragen vom 14.06.2017 um 18:48 Uhr	Journalisten der „Kieler Nachrichten“ stellen dem Innenministerium 18 Fragen u.a. zu Überwachungsmaßnahmen und Vorgängen im Landeskriminalamt
122		387	388	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Schreiben des Innenministeriums vom 25.01.2017 zu „Beschwerdewesen in der Landespolizei/Hier: Verfah-	Das Schreiben des Innenministeriums enthält die im Einvernehmen mit der Polizeibeauftragten ergangene Regelung.

						rensfragen für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten“	
122		397	401	Vorlageakte Innen- und Rechtsausschuss	MILI	Erlass vom 01.06.2017 zum Aktenzeichen MIB - IV 412 - 12.45 zu „Beschwerdewesen in der Landespolizei - Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten“	Das Schreiben des Innenministeriums enthält den Erlass vom 01.06.2017.
123	a	3	4	LKA MV Leitakte	MILI	Inhaltsverzeichnis Leitakte	Inhaltsverzeichnis der Leitakte vom Einleitungsvermerk des KR H.T. vom 04.01.2012 bis zum Schlussbericht
123	a	5	7	LKA MV Leitakte	MILI	Einleitungsvermerk des KR H.T. zur Durchführung interner Verwaltungsermittlungen zur Aufklärung von Vorwürfen gegen Vorgesetzte in der Abteilung 2 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein	In dem Einleitungsvermerk werden die Ausgangslage (Einleitung der internen Verwaltungsermittlungen durch D-LKA Rogge am 16.09.2011), der Inhalt (Erhebung und Bewertung der konkreten Problematik der Weitergabe erlangter vertraulicher Informationen unter Berücksichtigung der Gefährdungssituation der VP, kritischer Zeitpunkt der Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft und schriftliche Dokumentation der Information in Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft, Vorherige Erörterungen mit den betroffenen Beamten in der Sache und einschlägige Absprachen und Entscheidungen von Vorgesetzten, Verhalten der Beamten M.H. und A.R. hinsichtlich der Weitergabe der vertraulichen Informationen an externe Stellen, erfolgte Umsetzung der betroffenen M.H. und A.R. in andere Organisationsbereiche des LKA), die bisherigen Maßnahmen und die Durchführung von Verwaltungsermittlungen dargestellt.
123	a	8	9	LKA M-V Leitakte	MILIG	Einleitungsvermerk D-LKA Rogge vom 16.09.2011	Einleitungsvermerk D-LKA Rogge vom 16.09.2011 zur Durchführung der Verwaltungsermittlungen durch Beamte des LKA Mecklenburg-Vorpommern.
123	a	21	45	LKA M-V Leitakte	MILIG	Zeitlicher Ablauf der Ereignisse vom 26.04.2010 bis zum 18.07.2011 (PPP-Ausdruck)	Zeitlicher Ablauf der Ereignisse vom 26.04.2010 (Haftbefehle AG Kiel für N.H. und andere) bis zum 18.07.2011 (Nach Einweisung um 11:30 Uhr durch L5 (Vertr.)), Beginn der EG Patron mit den Ermittlungen.
123	a	47	49	LKA M-V Leitakte	MILI	Besprechungsvermerk von L.F. über das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft Kiel und Rogge zu dem Schreiben des RA Gubitz vom 02.05.2011	Besprochen wird zwischen mehreren Vertretern der Staatsanwaltschaft Kiel der Gubitz Brief, u.a. hält L.F. die massive Kritik der Staatsanwaltschaft an dem Umgang mit der Information des Hinweisgebers und mit den beteiligten Beamten fest
123	a	52	52	LKA M-V Leitakte	MILIG	Verfügung vom 06.05.2011 (OStA M.S.-Z. an Staatsanwältin S.F.)	Verfügung vom 06.05.2011 (OStA M.S.-Z. an Staatsanwältin S.F. zur Bearbeitung des Schreibens von Rechtsanwalt Dr. Gubitz vom 02.05.2011).
123	a	55	57	LKA M-V Leitakte	MILIG	Vermerk des KOK M.H. zum Gespräch mit KHK A.R. und dem VP-Führer	

						KHK S. vom 17.06.2010 (mit Schwärzungen)	
123	a	71	71	LKA M-V Leitakte	MILIG	E-Mail vom Direktor des LKA an den Leiter der StA Kiel vom 16.12.2011	D-LKA bittet um schriftliche Mitteilung der Prüfungen des von RA Dr. Gubitz angezeigten Sachverhalts durch die StA Kiel
123	a	72	72	LKA M-V Leitakte	MILIG	Verfügung der Staatsanwaltschaft Kiel vom 20.12.2011 zur Übersendung der Akten zum Aktenzeichen 590 AR 528/11 an das Landeskriminalamt	Übersendung der Akten zum Vorprüfverfahren des von RA Gubitz am 02.05.2011 angezeigten Sachverhalts an das LKA.
123	a	251	258	LKA MV Leitakte	MILI	Schriftliche Zusammenfassung des KHK A.R. zum Thema Umsetzung, VP-Hinweis S. und Aussagegenehmigung im Verfahren „Subway“	KHK A.R. stellt den Sachverhalt und Hintergründe um seine Versetzung aus der Soko Rocker, die Weitergabe der Information durch KHK S., die Subway-Hauptverhandlung im Bezug auf seine Person und die LKA intern erfolgte Diskussion über seine Aussagegenehmigung und die Hintergründe um die Sperrerklärung dar. Im Einzelnen geht er auf die Informationserlangung am 09.06.2010, das Gespräch mit der VP-Führung am 10.06.2010, die Fertigung seines Vermerks am 14.06.2010, das Gespräch am 21.06.2010 innerhalb der Soko Rocker, sein Gespräch mit KHK T.W. vor dem 08.07.2010, die Übergabe des von ihm gefertigten Vermerks am 08.07.2010 durch EKHK J.S. an OStA Ostrowski, die von ihm als „Tribunal“ bezeichnete Einbestellung bei LKD Höhs am 09.07.2010, ein Gespräch im November 2010 mit KOR M.E. und LKD Höhs über den Umfang seiner Aussagegenehmigung im Subway-Verfahren, seine Romonstration gegen die Beschränkung und deren Verwerfung als unbegründet durch LKD Höhs am 11.11.2010 ein. Auf Seite 255 findet sich im zweiten Absatz eine geschwärzte Passage.
123	a	259	260	LKA MV Leitakte	MILI	E-Mail-Verkehr des KHK A.R. mit dem Personalratsmitglied des LKA H.K. vom 27./28. Oktober 2010 zu dessen Teilnahme an einem Gespräch LKD Höhs, KOR M.E. und KHK A.R.	KHK A.R. bittet das Personalratsmitglied H.K. um Teilnahme an einem Gespräch mit LKD Höhs und KOR M.E.
123	a	262	262	LKA MV Leitakte	MILI	E-Mail-Verkehr des KHK A.R. mit KOR M.E. vom 11. Oktober 2010 mit dem Betreff Terminladung LG Kiel gemäß Anlage	KHK A.R. übersendet KOR M.E. seine Ladung für die Hauptverhandlung Subway zur Kenntnis und gegebenenfalls Prüfung. KOR M.E. teilt in seiner Antwort mit, dass LKD Höhs und er mit KHK A.R. ein Gespräch führen und in diesem auf die Reichweite und Grenzen der Aussagegenehmigung eingehen werden.
123	a			Leitakte LKA MV	MILIG	Vermerk L.F. über Besprechung vom 04.05.2011	Zusammenfassung des Inhaltes der Besprechung von Vertretern von LKA und StA Kiel anlässlich des Schreibens von RA Professor G. v. 02.05.2011 mit Wiedergabe von deutlicher Kritik von OStA O. am Umgang der Poolizeiführung mit den beiden Ermittlern im Subway-Fall.

123	b	192	201	LKA M-V Leitakte	MILIG	Anhörung von VP-Führer KHK S. vom 22.02.2012 (mit Schwärzungen)	
123	b	231	236	LKA M-V Leitakte	MILIG	Anhörung OStA Ostrowski vom 23.02.2012 (mit Schwärzungen)	
123	b	287	305	LKA M-V Leitakte	MILIG	Schlussbericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern (mit Schwärzungen) vom 19.04.2012	
125		2	4	LKA MV Verwaltungsermittlungen - Sonderband I KOK M.H.	MILI	Inhaltsverzeichnis Sonderband I KOK M.H.	Das Ordner gliedert sich in fünf Themenkomplexe (Historie KOK M.H./KHK A.R.; Durchführung interner Verwaltungsermittlungen; Mobbingverdachtsanzeige; Personalmaßnahme KOK M.H.; Gesundheitszustand (Prüfung der Dienstfähigkeit); Die Beamten des LKA MV halten fest, dass der Ordner im Original vom LKA S-H übernommen wurde und auch der Aufbau und die Heftung wurden lt. Original beibehalten
125		5	11	LKA MV Verwaltungsermittlungen - Sonderband I KOK M.H.	MILI	Vermerk von LKD Höhs (IV LKA 2 L) vom 20.07.2011 - Aufstellung der wesentlichen Ereignisse ab dem 09.07.2010	LKD Höhs stellt seine Sicht der wesentlichen Ereignisse bezüglich KHK A.R. im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „Subway“ ab dem 09.07.2010 dar.
125		12	12	LKA MV Verwaltungsermittlungen - Sonderband I KOK M.H.	MILI	Schreiben der KHK A.R. und KOK M.H. vom 08.11.2010 an LKD Höhs	Mit diesem Schreiben remonstrieren KHK A.R. und KOK M.H. gegen die Beschränkung im „Subway“ Prozess vor dem Landgericht Kiel keine über den Aktenvermerk des KHK S. hinausgehenden Angaben zu den Informationen über die Tatbeteiligung des N.H. machen zu dürfen.
125		13	13	LKA M-V „Sonderband I“	MILIG	Schreiben von L21 an KOK M.H. vom 03.09.2010 mit Beschränkung dessen Aussagegenehmigung zu den Vermerken	L21 teilt nach Rücksprache mit dem Leiter der Soko Rocker KOK M.H. mit, dass dieser sich nicht zum Vermerk des KHK S. vom 19.07.2010 im Gerichtsverfahren äußern dürfe. Dies dürfe nur KHK S. Dieses Vorgehen sei mit OStA O. abgestimmt.
125		13	13	LKA MV Verwaltungsermittlungen - Sonderband I KOK M.H.	MILI	Antwortschreiben des KD D.Z. (IV LKA 21) an KOK M.H. vom 03.09.2010 bezüglich dessen Remonstration	KD D.Z. nimmt Bezug auf ein Gespräch mit KOK M.H. vom 22.07.2010, in dem KOK M.H. die Ansicht vertreten habe, der Vermerk von KHK S. vom 19.07.2010 bezüglich N.H. lasse noch offene Fragen. D.Z. stellt fest, dass nach Rücksprache mit KOR M.E. der Vermerk des KHK S. in das Verfahren eingehe. Sollte es im weiteren Verfahren noch einen Konkretisierungsbedarf geben, so sei ausschließlich der Verfasser, KHK S., hierzu zu befragen. Abschließend beschied KD D.Z. das die Aussagegenehmigung des KOK M.H. auf Angaben zum Inhalt des Vermerks beschränkt sei. Darüberhinausgehende Fragen dürften nur durch KHK S. beantwortet werden. Dies sei mit OStA Ostrowski abgestimmt.

125		14	15	LKA M-V „Sonderband I“	MILIG	Bescheidung der Remonstration des KOK M.H. durch den Leiter der Abteilung 2 vom 11.11.2010	Der Leiter der Abteilung 2 mit, dass er die Auffassung des L21 in seinem Schreiben vom 03.09.2010 teilt
125		14	15	LKA MV Verwaltungsermittlungen - Sonderband I KOK M.H.	MILI	Schreiben LKD Höhs - Antwortschreiben an KOK M.H. vom 11.11.2010; Bescheidung der Remonstration des KOK M.H. vom 08.11.2010	LKD Höhs bescheidet die Remonstration des KOK M.H. bezüglich dessen beschränkter Aussagegenehmigung. LKD Höhs teilt, unter Bezugnahme auf das Schreiben des KD D.Z. vom 03.09.2010, dessen Auffassung und frodert KOK M.H. auf, sich an die Gesetzes- und Erlasslage bezüglich Aussagegenehmigungen zu halten.
125		18	19	LKA MV Verwaltungsermittlungen - Sonderband I KOK M.H.	MILI	Gesprächsprotokoll des KOR M.E. vom 28.10.2010 über ein Gespräch zwischen LKD Höhs, KOR H.K. vom Personalrat, KHK A.R. und ihm zum Umfang der Aussagegenehmigung des KHK A.R. im „Subway“-Verfahren vor dem Landgericht Kiel	KHK A.R. wurde für den 11.11.2010 als Zeuge zum Landgericht Kiel in Sachen Subway geladen. Am 11.10.2010 fragte KHK A.R. bei KOR M.E. zum Umfang seiner Aussagegenehmigung nach. Er sei diesbezüglich unsicher. LKD Höhs zitierte aus der Erlasslage. LKD Höhs erklärte diese nicht weiter einschränken zu wollen. Auf Nachfrage des H.K., ob Fragen zur Abgabe der Sachbearbeitung „Subway“ durch KHK A.R. nicht beantwortet dürften, erklärte LKD Höhs, dass dies eine interne Angelegenheit sei. KHK A.R. benötige in diesem Fall eine besondere Aussagegenehmigung.
125		20	44	LKA MV Verwaltungsermittlungen - Sonderband I KOK M.H.	MILI	Zeitlicher Ablauf der Ereignisse beginnend mit dem 26.04.2010 (Haftbefehl N.H.) und endend mit dem 18.07.2011 (Beginn Ermittlungen „EG Patron“)	Die zeitliche Aufstellung beginnt mit dem 26.04.2010 (Haftbefehl AG Kiel für N.H. und andere), führt über den internen Konflikt im LKA über die Frage der Verschriftlichung einer Information über die Aussage des KHK A.R. am 16.11.2010 vor dem Landgericht Kiel (Dem Zeugen A.R. werden die Vermerke S. und A.R. vorgehalten, die sich laut Prozessbeobachtung widersprechen. Zeuge A.R. verweist auf die nicht erteilte Aussagegenehmigung in dieser Angelegenheit.), der Vernehmung des Zeugen KHK S. am 13.01.2010, in dem dieser zum Verfahren Subway zu mehreren vertraulichen Quellenvernehmungen berichten soll. (Anmerkung: der letzte Bullet-Point ist geschwärzt), Schreiben des RA Gubitz vom 02.05.2011, Mobbingverdachtsanzeige des KOK M.H., Gespräch RA Gubitz und OstA Ostrowski vom 28.06.2011, in dem RA Gubitz von seinen Kenntnissen bezüglich möglicher zurückgehaltener Informationen berichtet haben soll und Beauftragung der EG Patron durch D-LKA Rogge vom 13.07.2011 und abschließend der Einweisung der EG Patron und deren Beginn der Ermittlungen am 18.07.2011.
125		54	55	LKA M-V „Sonderband I“	MILI	Vermerk Rogge zur Besprechung des Gubitz Briefes mit Rogge, Hamm, Muhlack und L.F. vom 3.05.2011	Der Gubitz Brief wird besprochen, das Mobbing Verfahren von M.H. und der Antrag von Höhs auf Untersuchung der Dienstfähigkeit von M.H., Disziplinarverfahren gegen M.H. soll geprüft werden
125		66	66	LKA M-V „Sonderband I“	MILIG	E-Mail mit Antwort des LKA Direktors an den Leiter des	Der Direktor des LKA regt an, dass der Leiter des Polizeireferats die Staatsanwaltschaft Kiel um Einleitung eines Strafverfahrens gegen KOK M.H. und

						Polizeireferats zum „Subway“ vom 09.05.2011	die Einleitung entsprechender strafprozessualer Maßnahmen wegen der Verletzung von Dienstgeheimnissen bittet.
126	a	85	86	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILIG	Vermerk von M.E. über KHK A.R. vom 20.07.2010	Leiter der Soko Rocker stellt in einem zweiseitigen Vermerk seine Sicht bezüglich des Konflikts über die Verschriftlichung der Informationen von der später als VP 1“ bezeichneten Person dar.
126	a	94	100	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILIG	Vermerk von Ralf Höhs zur Aufstellung der wesentlichen Ereignisse hinsichtlich KHK A.R. und im Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren „Subway“ vom 20.07.2011	Leiter der Abteilung 2 im LKA stellt in einem siebenseitigen Vermerk seine Sicht bezüglich des Konflikts über die Verschriftlichung der Informationen (beginnend am 09.07.2010) und der daraufhin folgenden Ereignisse dar.
126	a	114		LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILIG	Vermerk des Leiters der Soko Rocker zu Maßnahmen zum Schutz der [Schwärzung] vom 25.07.2017 (Vermerk enthält an unterschiedlichen Stellen Schwärzungen)	Vermerk des Leiters der Soko Rocker über Maßnahmen zum Schutz von gefährdeten Personen. Aufgrund einer Garantenstellung solle diesen polizeilicher Schutz angeboten werden. Maßnahmen wären von einer Person jedoch abgelehnt worden.
126	a	142	142	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILIG	Vermerk des M.E. „Ausgabe nur gegen Kopie!!!“ vom 22.02.2012	Der Vermerk enthält stichwortartig die Sicht des M.E. auf die Beamten A.R. und M.H.
126	a	144	150	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILI	Schreiben von RA Dr. Gubitz vom 02. Mai 2011	Dr. Gubitz beschwert sich darüber, dass Zeugen rechtsstaatswidrig dem Strafverfahren entzogen werden und damit massiv Rechte der Angeklagten beschnitten werden.
126	a	170	173	Aktenvorlagebegehren luR	MiLi	Mailverkehr A.R./C.W., Vermerk A.R. 28.6.2010	
126	a	172	173	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILI	Vermerk von A.R. zu einem Vorschlag des KHK J.S. im Subway-Verfahren vom 28.06.2010	
126	a	302	302	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILIG	Dienstliche Stellungnahme des Leiters LKA 2, LKD P.F., zur Ziff. 15 des Aktenvorlagebegehrens (u.a. Gefahrermittlungsverfahren aus dem Sommer 2011)	Der Leiter der Abteilung 2, im Jahr 2011 Leiter der Abteilung 5, gibt eine Dienstliche Stellungnahme zu Ziffer 15 des Aktenvorlagebegehrens des luR ab. Beigefügt sind als Anlagen vier Schreiben aus den Jahren 2011 und 2017.
126	a	305	307	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILIG	Vermerk zu „Gefährdungsanalysen“ bzw. „Gefahrermittlungsverfahren“ gem. Ziff. 15 in der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Korruption vom 05.07.2017	Mitteilung zu Ermittlungsverfahren gem. §§ 353b, 203 StGB während des Untersuchungszeitraumes.
126	a	308	309	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILIG	Vermerk von L22 an AL 2 über die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe für ein Verfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit etc. durch eine Polizeimitarbeiterin (StA Kiel, Az.: 590 Js 9978/11) vom 16.06.2011	Vermerk über Einrichtung und Zusammensetzung einer Ermittlungsgruppe.

126	a	310	311	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILIG	Vermerk von L22 an AL 2 über die Einrichtung einer Ermittlungsgruppe für ein Verfahren wegen des Verdachts der Bestechlichkeit etc. durch eine Polizeimitarbeiterin (StA Kiel, Az.: 590 Js 9978/11) - Antrag auf Einrichtung der EG vom 16.06.2011 - vom 10.10.2011	Die Arbeit in dem Verfahren ist so weit vorangeschritten, dass die Arbeit der Ermittlungsgruppe mit Ablauf des 04.11.2011 beendet werden kann.
126	b	115	133	LKA SH „Aktenvorlagebegehren luR“	MILI	Ergebnis des Verwaltungsermittlungsverfahrens durchgeführt durch das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern	
127	a	1	6	Sonderband (handschriftlich)	MILIG	„Eingangsvermerk“ des M.H. vom 27.02.2011	KOK M.H. stellt seine Sicht auf die Konflikte in der Abteilung 2 des LKA und die seine Person betreffenden Personalmaßnahmen dar.
127	a	38	43	Sonderband (handschriftlich)	MILIG	Gesprächsvermerk von KOK M.H. vom 23.07.2010 über ein Gespräch zwischen KOR M.E., KHK T.W. und KOK M.H. am 20.07.2010	KOK M.H. stellt in einem sechsseitigen Vermerk seine Wahrnehmung von einem Gespräch zwischen KOR M.E., KHK T.W. und ihm am 20.07.2010 dar.
127	a	61	61	Sonderband H.	MILI	Schreiben des Leiters 21, D.Z., an M.H. vom 03.09.2010	
129	a	3	4	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	Schreiben des Rechtsanwalts des A.R. an LKD Ralf Höhs vom 20.08.2010	A.R. fragt über seinen Rechtsanwalt bei LKD Ralf Höhs bezüglich der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen A.R. an.
129	a	5	7	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	Schreiben des Rechtsanwalts des A.R. an LKD Hans-Werner Rogge vom 14.09.2010	A.R. beantragt über seinen Rechtsanwalt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gem. § 18 Absatz 1 LDG S-H gegen seine Person
129	a	9	10	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	Schreiben des Leiters des LKA an den Rechtsanwalt des A.R. vom 14.10.2010	Der Direktor des LKA teilt dem Rechtsanwalt des A.R. mit, dass keine ausreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorlägen, die den Verdacht eines durch KHK A.R. begangenen Dienstvergehens rechtsfertigen würden.
129	a	12	14	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	Schreiben des Rechtsanwalts des A.R. an LKD Hans-Werner Rogge vom 22.10.2010	Seitens des Rechtsanwalts des A.R. werden verschiedene Nachfragen gestellt, die sich nach der Auffassung von A.R. und dessen Rechtsanwalt durch das Schreiben des Leiters des LKA noch nicht aufgeklärt hätten.
129	a	26	27	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	Schreiben des Rechtsanwalts des A.R. an LKD Hans-Werner Rogge mit Widerspruch gegen die Umsetzung in ein anderes Sachgebiet vom 30.06.2011	A.R. legt über seinen Rechtsanwalt Widerspruch gegen seine Umsetzung von LKA 212 in LKA 231 ein.
129	a	34	34	Aktenvorlagebegehren	MILIG	Undatierter Vermerk des A.R. zur Umsetzung/Disziplinarmaßnahme	A.R. stellt seine Argumentation dar, warum es sich bei der Umsetzung ins SG

				Mobbing & Subway			231 um eine reine Disziplinarmaßnahme gehandelt habe.
129	a	46	48	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	Vermerk des KHK A.R. über Ereignisse zwischen dem 21.01.2011 und 04.02.2011	KHK A.R. schildert seine Wahrnehmung zum Umgang innerhalb des LKA mit einer Kleinen Anfrage eines Abgeordneten zum Thema „Subway“ und den Umgang mit dem erkrankten KOK M.H.
129	a	67	67	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	E-Mail des Ständigen Vertreters des Landespolizeidirektors an A.R. vom 20.06.2017 um 12.30 Uhr zum Thema Gefährdungseinschätzung	Joachim Gutt antwortet A.R. auf dessen Kritik bezüglich der Verlängerung der Zuständigkeit für eine Gefährdungseinschätzung des A.R. von der PD Bad Segeberg an das LPA.
129	a	83	89	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	Undatierter Vermerk des von A.R. zu den Ereignissen im Jahr 2010 (mit Schwärzung)	KHK A.R. fasst seine Sicht auf den Konflikt über die Verschriftlichung der Information der später als „VP1“ bezeichneten Person und die in diesem Zusammenhang stehenden Personalmaßnahmen zusammen.
129	a	99	101	Aktenvorlagebegehren Mobbing & Subway	MILIG	Gesprächsnotizen des A.R. über ein Gespräch mit dem Direktor des LKA vom 06.11.2012 über Personalmaßnahmen und das Gefährdungsverfahren	Gespräch zwischen KHK A.R. und dem Direktor des LKA über die Umsetzung des A.R. und die Verwaltungsverfahren und Maßnahmen gegen A.R. und M.H.
130	a	117		Aktenvorlagebegehren	MILIG	E-Mail vom 14.06.2010	Mitteilung des OSTa O. an Ermittler des LKA über Entscheidung zur Haftverschonung des N.H.
131	a	138	138	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.	MILIG	Schreiben des Rechtsanwalts des KOK M.H. an AK Mobbing vom 02.05.2011	Der Rechtsanwalt des M.H. übersendet dem AK Mobbing sein Schreiben an verschiedene Ministerien und die Staatsanwaltschaft Kiel vom 02.05.2011
131	a	139	142	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall H. 2011-2014 Akten I. + II./Dr.B.R.	MILI	Vermerk von S. und dessen Bewertung in dem Schreiben von Rechtsanwalt Gubitz mit der Dienstaufsichtsbeschwerde, die am 02.05.2011 an das Innenministerium gesandt wurde.	
131	a	255		Akte Dr. B.R.	MILIG	Vermerk „Chronologische Darstellung Mobbing“	Bericht des KOK M.H. über Äußerungen des Vorgesetzten M.E. anlässlich einer Frühbesprechung
131	a	362	362	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.	MILIG	Schreiben von Oberstaatsanwalt M.S.-Z. an LKD Hans-Werner Rogge bezüglich der Eingabe des M.H. vom 02.05.2011 vom 20.12.2011	Staatsanwaltschaft Kiel übersendet Akten zum Vorprüfverfahren an den Direktor des LKA. Dieser verfügt handschriftlich die Übersendung einer Kopie an die Ermittler aus Mecklenburg-Vorpommern
131	a	391	392	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.	MILIG	Schreiben des LKA Direktors an den Landespolizeidirektor zum Thema Schreiben vom 02.05.2011 und „Arbeitskreis Mobbing“ vom 16.07.2012	Der Direktor des LKA schildert gegenüber dem Landespolizeidirektor und Vorsitzenden des Arbeitskreises Mobbing die Ergebnisse der Prüfungen im Zusammenhang mit den Schreiben vom 02.05.2011
131	a	415	416	Aktenvorlagebegehren	MILIG	Schreiben des ULD an KOK M.H. bezüglich dessen Eingabe vom	ULD teilt KOK M.H. Informationen zum Gefährdungsverfahren im LKA und

				Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.		05.01.2012 vom 10.10.2012	die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen aus dem Sommer 2011 mit.
131	a	449	449	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.	MILIG	E-Mail von L 21 M.E. an den AK Mobbing bezüglich seiner Anhörung beim Arbeitskreis Mobbing vom 26.11.2012	Der ehemalige Leiter der Soko Rocker M.E. sagt gegenüber dem AK Mobbing seine Anhörung ab. Er begründet dies mit der nicht vorgesehenen Akteneinsicht und der damit von ihm gesehenen Schlechterstellung.
131	a	470	471	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.	MILIG	Fragen des AK Mobbing an den Direktor des LKA im Mobbingverdachtsfall M.H., 2011 - 2012 (enthält eine Schwärzung)	Zweiseitiger Fragenkatalog des AK Mobbing an den Direktor des LKA zum Mobbingverdachtsfall M.H.
131	a	569	572	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011-2014 Akten I. + II.	MILI	Handschriftliche Notizen von Frau Dr. B.R. zum Gespräch zwischen Innenministerium und Mitgliedern des AK Mobbing bezüglich des Mobbing-Verdachtalles H. vom 22.08.13	Frau Dr. B.R. notiert die Aussagen von MD Muhlack und LKD Höhs in einem Gespräch zum Mobbingverdachtsfall M.H. Teilnehmer dieses Gesprächs waren neben Frau Dr. B.R. und Pastorin S.H. die Herren Muhlack, Gutt, Höhs, Dr. K.W. und M.B. MD Muhlack schreibt sie u.a. die folgende Aussage zu: „Außendarstellung wird lauten, dass Prüfungen stattgefunden haben, die ergeben haben, dass die Vorwürfe nicht haltbar sind.“ Herr Höhs wird u.a. die Aussage zugeschrieben, dass Hr. M.H. sich der Arbeit im Korruptionsbereich verweigert habe, weggelaufen sei und sich Gesprächen verweigert habe. Blatt 570 und 571 sind ohne inhaltlichen Bezug zum Gespräch, da es sich um Fehler in Paginierung handelt.
131	a	592	592	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.	MILIG	E-Mail von Dr. B.R. an U.A. zum Thema Entwurf einer Dienstvereinbarung zur Konfliktvereinbarung vom 02.05.2014, 12.10 Uhr	B.R. kritisiert den Entwurf der Dienstvereinbarung und fragt, ob sie überhaupt noch Teil des AK sei. Sie habe aber ohnehin bereits überlegt, aus dem AK auszutreten.
131	a	595	595	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.	MILIG	E-Mail von Dr. B.R. an den Vorsitzenden des Hauptpersonalrates T.J. zum Entwurf der Dienstvereinbarung zur Konfliktvereinbarung vom 02.05.2014, 13.13 Uhr	Dr. B.R. kritisiert gegenüber dem Hauptpersonalrat im Innenministerium den Entwurf der Dienstvereinbarung zur Konfliktvereinbarung als schwammig und übt auch weitere Kritik.
131	a	405a	405b	Aktenvorlagebegehren Mobbingverdachtsfall 2011 - 2014 Akten I. + II.	MILIG	Schreiben von Dr. B.R. an Staatssekretär Torsten Geerdts zur Annahme einer Eigen- und Fremdgefährdung von M.H. vom 18.09.2017	Dr. B.R. weist gegenüber Staatssekretär Torsten Geerdts die von diesem in einem persönlichen Gespräch geäußerte Besorgnis, dass bei M.H. eine Eigen- oder Fremdgefährdung vorliegen könnte, zurück. Diese Einschätzung begründet sie in dem Schreiben.
133		160	189	Hauptakte Band IX zum Aktenzeichen 593 Js 3921/10	StA Kiel	Ausfertigung des Urteils des Landgerichts Kiel vom 15.04.2011 zum Aktenzeichen 10 KLS 593 Js 3921/10 (16/10)	Urteil im „Subway-Verfahren“
134	a	26	28	Polizeiseelsorgerin	MILIG	Schreiben des LKA Direktors an den Landespolizeis-	Der Direktor des LKA schildert gegenüber dem Landespolizeidirektor und

						direktor zum Thema Schreiben vom 02.05.2011 und „Arbeitskreis Mobbing“ vom 16.07.2012	Vorsitzenden des Arbeitskreises Mobbing die Ergebnisse der Prüfungen im Zusammenhang mit den Schreiben vom 02.05.2011
134	a	173	175	Polizeiseelsorgerin	MILIG	Vermerk des KOK M.H. zu freiwillige Untersuchung auf Eigen- und Fremdgefährdung vom 08.06.2011	KOK stellt seine Sicht auf das Zustandekommen seiner Untersuchung durch den Arbeitsmediziner des LPA Dr. W.H. am 07.06.2011 dar.
134	a	187		Polizeiseelsorgerin	MILIG	Schreiben des DR. W.H. an LPA 3131 zur Frage der Fremd- und Eigengefährdung des KOK M.H. vom 07.06.2011	Dr. W.H. teilt dem LPA mit, dass nach Untersuchung des KOK M.H. und Kontaktaufnahme mit dessen Hausarzt und der Pastorin S.H. keine Fremd- bzw. Eigengefährdung bei KOK M.H. bestünde.
160		1	464	Buß-Bericht	MILI	Bericht des vom MiLi eingesetzten Sonderbeauftragten Buß (mit Schwärzungen)	
161		228	231	Bericht des Sonderbeauftragten des Ministers für Inneres <u>Entwurf</u> des zu veröffentlichten Berichts (2. Fassung)	MILIG	Bericht des Sonderbeauftragten - Unterabschnitt zu „Knacken“ des Mail-Kontos/Abhören des Handys	
174		26	32	Anlagen Ziffern 2 und 5 bis 8 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	Durchsuchungsbericht betreffend Person, Wohnräume und KFZ des R.B. vom 30.06.2009	Bericht über eine am 29.06.2009 auf der Grundlage des § 208 LVwG angeordneten Durchsuchung.
174		135	136	Anlagen Ziffern 2 und 5 bis 8 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	Antwortbeitrag des KOR M.E. auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (Bündnis 90/Die Grünen), Drucksache 17/1162	KOR M.E. liefert zwei Antwortbeiträge zu der Kleinen Anfrage.
174		144	146	Anlagen Ziffern 2 und 5 bis 8 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	E-Mail vom 11.02.2011 mit Entwurf für eine Antwort auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Thorsten Fürter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drucksache 17/1259	E-Mail enthält einen Entwurf für eine Antwort auf die Kleine Anfrage zum Thema „Subway-Verfahren“.
174		177	177	Anlagen Ziffern 2 und 5 bis 8 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	E-Mail der Koordinierungsreferentin im Innenministerium u. a. an den Leiter der Polizeiabteilung vom 24.04.2017 um 14:17 Uhr	Mitteilung, dass das Justizministerium diesen Beitrag für zutreffend hält.
174		177	177	Anlagen Ziffern 2 und 5 bis 8 zum Schreiben	MILIG	E-Mail der Koordinierungsreferentin im Innenministerium u.a. an den Leiter der	Antwortbeitrag zu Frage 1 und Frage, ob dieser zutreffend ist.

				von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)		Polizeiabteilung vom 24.04.2017 um 14:12 Uhr	
174		183	183	Anlagen Ziffern 2 und 5 bis 8 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	E-Mail des Leiters der Abteilung 1 im LKA u.a. an den Leiter der Polizeiabteilung vom 19.04.2017 um 15:17 Uhr	Erkenntnisse aus dem LKA zur Beantwortung der Kleinen Anfrage
174		189	189	Anlagen Ziffern 2 und 5 bis 8 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	E-Mail des Leiters von LKA 5 an den Vertreter des Leiters des LKA und zwei Mitarbeiter von LKA 5 zur Beantwortung der KA 237 D.K.-Mail wegen Amnesie, 16.04.2017	Der Leiter der Abteilung 5 gibt verschiedene alternative Vorschläge zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zum Thema „Subway“ und weist in diesem Zusammenhang auf die gelöschten Akten hin.
176		109	110	Anlage Ziffer 4 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	Teilweise Klagrücknahme im Verfahren 13 O 33/10 des R.B. u.a. gegen das Land Schleswig-Holstein	Der Rechtsanwalt des R.B. und A.H. beschränkt den geltend gemachten Anspruch und nimmt die Klage wegen behaupteter Schäden wegen einer Durchsuchungsmaßnahme teilweise zurück.
176		122	122	Anlage Ziffer 4 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	Vergleich zwischen R.B. und A.H. und dem Land Schleswig-Holstein im Verfahren 13 O 33/10	R.B. und A.H. schließen mit dem Land Schleswig-Holstein einen gerichtlichen Vergleich, wonach das Land Schleswig-Holstein der A.H. 1000 Euro zahlt wegen im Zusammenhang mit einer Durchsuchung am 29.06.2009 geltend gemachten Ansprüchen.
176		192	196	Anlage Ziffer 4 zum Schreiben von St Geerds vom 22.10.2018 (U 19/1449)	MILIG	Mitteilung über eine Strafanzeige der BKI Kiel an das LPA wegen des Verdachts einer falschen und überzogenen Schadensersatzforderung im Verfahren 13 O 33/10 vom 28.01.2010	Seitens der BKI Kiel werden verschiedene Tatsachen aufgeführt, aus denen sich ergeben soll, dass die Schadensersatzforderungen der A.H. und des R.B. überzogen sein sollen. Es wird die StA Kiel um Prüfung eines Anfangsverdachts des versuchten Betruges zum Nachteil des Landes Schleswig-Holstein gebeten.
179		88	88	Hauptband (Ziff. II 3. b.) zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10	MILIG	Einstellungsmittelung im Verfahren 593 Js 6494/10 gegen R.B. wegen versuchten Betruges vom 19.10.2015	OSTA Ostrowski teilt mit, dass er das Verfahren wegen versuchten Betruges zum Nachteil des Landes Schleswig-Holstein gegen R.B. gem. § 154 StPO wegen einer Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten in einem anderen Verfahren eingestellt habe.
179		89	89	Hauptband (Ziff. II 3. b.) zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10	StA Kiel	Vorläufige Einstellungsmittelung im Verfahren 593 Js 6494/10 gegen R.B. wegen versuchten Betruges vom 06.05.2011	OSTA'in Heß teilt mit, dass sie das Verfahren wegen Betruges zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10 gegen R.B. gem. § 154 StPO wegen einer zu erwartenden Verurteilung im Verfahren 593 Js 50535/09 vorläufig eingestellt habe.
184		4	12	Vollstreckungsheft (Ziff. II 3. b.) zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10	StA Kiel	Urteil des Amtsgericht Kiels vom 28.01.2010 zum Aktenzeichen 41 Ds 593 Js 55480/08 (491/08) wegen gewerbsmäßiger Hehlerei gegen R.B.	R.B. wird wegen gewerbsmäßiger Hehlerei von 16 Brillen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilt, von denen 2 Monate bereits als vollstreckt gelten. Das Urteil ist rechtskräftig nach Maßgabe des OLG-Beschlusses vom 10.02.2011

185		1	20	Bewährungsheft (Ziff. II 3. b.) zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10	StA Kiel	Urteil des Landgerichts Kiel vom 01.09.2010 zum Aktenzeichen 11 Ns 593 Js 55480/08 (15/10) wegen gewerbsmäßiger Hehlerei gegen R.B.	In der Berufungsverhandlung wegen gewerbsmäßiger Hehlerei von 16 Brillen wird R.B. zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten unter Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt.
185		27	28	Bewährungsheft (Ziff. II 3. b.) zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10	StA Kiel	Belehrung des R.B. über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung vom 11.03.2011	Belehrung des R.B. über die Bedeutung der Strafaussetzung zur Bewährung vom 11.03.2011
185		90	90	Bewährungsheft (Ziff. II 3. b.) zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10	StA Kiel	Verfügung des AG Kiel vom 24.01.2014	AG Kiel fragt bei Staatsanwaltschaft Kiel an, ob einem Straferlass nach Ablauf der Bewährungszeit zugestimmt wird.
185		92	92	Bewährungsheft (Ziff. II 3. b.) zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10	StA Kiel	Verfügung von OStA Ostrowski mit Antrag an das Amtsgericht Kiel auf Straferlass in dem Urteil 41 Ds 491/08 vom 22.02.2014	OStA Ostrowski beantragt unter Beifügung eines neuen Zentralregisterauszuges den Straferlass.
185		92	92	Bewährungsheft (Ziff. II 3. b.) zum Aktenzeichen 593 Js 6494/10	StA Kiel	Verfügung zur Vorlage der Akte an den Vollstreckungsdezernenten vom 18.02.2014	Unter Hinweis auf Ablauf der Bewährungszeit und Beifügung BZR Auszug und MESTA Vollauskunft wird die Akte dem Vollstreckungsdezernenten vorgelegt.
203		30	33	Hauptband III (Ziff. II. 4.) zum Aktenzeichen 108 Js 4128/10	StA FL	Festnahmebericht des 1. Polizeireviere Neumünster betreffend vier Bandidos vom 19.02.2010	Festnahmebericht des 1. Polizeireviere Neumünster betreffend vier Bandidos vom 19.02.2010 im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen Rockern in Flensburg vom selben Abend.
204		40	54	Hauptband III (Ziff. II. 4.) zum Aktenzeichen 108 Js 4128/10	StA FL	Ermittlungsbericht der Soko Rocker vom 23.04.2010	Bericht der Soko Rocker vom 23.04.2010 zum Ermittlungsstand des Verfahrens wegen eines Überfalls von Bandidos auf eine Person in Flensburg am 19.02.2010.
205		3	4	Hauptband III (Ziff. II. 4.) zum Aktenzeichen 108 Js 4128/10	StA FL	Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Flensburg vom 15.09.2011	Staatsanwaltschaft Flensburg stellt die Ermittlungsverfahren gegen sieben Beschuldigte ein und erhebt bezüglich eines Beschuldigten Anklage zum Landgericht Flensburg.
235		2	3	Sachakte I (Ziff. II. 4.) zum Aktenzeichen 108 Js 9207/11	StA FL	BZR-Auszug R.B. vom 16.11.2016	Eintragungen BZR-Auszug R.B. vom 16.11.2016
235		10	19	Sachakte I (Ziff. II. 4.) zum Aktenzeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Urteil des Landgerichts Flensburg vom 12.09.2016 zum Aktenzeichen I Kls 108 Js 9207/11 (3/14) R.B. betreffend	Urteil des Landgerichts Flensburg vom 12.09.2016 zum Aktenzeichen I Kls 108 Js 9207/11 (3/14) R.B. betreffend
235		20	22	Sachakte I (Ziff. II. 4.)	StA FL	Verfügung der Staatsanwaltschaft Flensburg zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen	Verfügung der Staatsanwaltschaft Flensburg zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen § 20 VereinsG

				zum Aktenzeichen 108 Js 9207/11		§ 20 Absatz 1 VereinsG gegen R.B. vom 26.05.2011	gegen R.B. vom 26.05.2011. Ermittlungsmaßnahmen werden beim Amtsgericht Flensburg beantragt.
235		28	28	Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel gegen R.B. wegen Verstoßes gegen § 20 Absatz 1 VereinsG zum staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 108 Js 9207/ 11 Bd. I Bl. 1 - 247	StA FL	Durchsuchungsprotokoll vom 28.06.2011 wegen des Verdachts einer Straftat gem. § 20 Absatz 1 VereinsG	
235		29	29	Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel gegen R.B. wegen Verstoßes gegen § 20 Absatz 1 VereinsG zum staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 108 Js 9207/ 11 Bd. I Bl. 1 - 247	StA FL	Niederschrift vom 26.06.2011 über die Sicherstellung von Gegenständen bei R.B. in Objekt C	
235		126	126	Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel gegen R.B. wegen Verstoßes gegen § 20 Absatz 1 VereinsG zum staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 108 Js 9207/ 11 Bd. I Bl. 1 - 247	StA FL	Vermerk vom 04.07.2011 über die Weiterleitung eines Asservats an das Korruptionsdezernat 22	
235		141	141	Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Kiel gegen R.B. wegen Verstoßes gegen § 20 Absatz 1 VereinsG zum staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen 108 Js 9207/ 11 Bd. I Bl. 1 - 247+D7:D8	StA FL	Zuvor beschriebener Eingangskorb mit Bandidoliste	

235		268	268	Sachakte I (Ziff. II. 4.) zum Akten- zeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Vermerk der Soko Rocker vom 03.05.2013	Sichergestellte Kutte wird verwahrt. An- dere Gegenstände wurden R.B. ausge- händigt. Überdies sichergestellte Doku- mente und Dateien in Auswerteband
236		3	20	Sachakte II (Ziff. II. 4.) zum Akten- zeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Vermerk der Soko Rocker über Auswertung der beim beschuldigten R.B. am 28.06.2011 sichergestellten Asservate vom 06.12.2013	Sichergestellte Asservate werden dar- gestellt und ausgewertet.
236		22	23	Sachakte II (Ziff. II. 4.) zum Akten- zeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft Flens- burg vom 28.02.2014	Staatsanwaltschaft Flensburg erhebt Anklage gegen R.B.
236		59	59	Sachakte II (Ziff. II. 4.) zum Akten- zeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Vermerk der Soko Rocker über fehlende Asservate	Im Rahmen einer Asservaten-Revision wurde im LKA festgestellt, dass die Kutte des R.B. aus der Asservatenkam- mer verschwunden ist. Es wurde Straf- anzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts des Verwahrungsbruchs durch Amtsträger gefertigt.
238		2	13	Sonderband (Ziff. II. 4.) zum Akten- zeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Strafanzeige eines Beam- ten Kriminalpolizeidienst- stelle Neumünster gegen R.B. vom 15.04.2011	Strafanzeige eines Beamten Kriminal- polizeidienststelle Neumünster gegen R.B. wegen des Verdachts des Versto- ßes gegen § 20 Absatz 1 VereinsG vom 15.04.2011. Als Zeugen werden 15 Be- amtinnen und Beamte aus Neumünster aufgeführt. Es werden 16 Vorgänge dargestellt.
238		15	17	Sonderband (Ziff. II. 4.) zum Akten- zeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Vermerk der Soko Rocker zur Strafanzeige der Poli- zeidirektion Neumünster gegen 17 Mitglieder des Bandidos MC - ergänzende Berichte und Erkenntnisse zu R.B. vom 28.04.2011	Vermerk der Soko Rocker zur Strafan- zeige der Polizeidirektion Neumünster gegen 17 Mitglieder des Bandidos MC - ergänzende Berichte und Erkenntnisse zu R.B. vom 28.04.2011
238		18	28	Sonderband (Ziff. II. 4.) zum Akten- zeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Strafanzeige eines Beam- ten Kriminalpolizeidienst- stelle Neumünster gegen 17 Beschuldigte vom 14.04.2011	Strafanzeige eines Beamten Kriminal- polizeidienststelle Neumünster gegen 17 Beschuldigte wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 20 Absatz 1 VereinsG vom 14.04.2011.
239		22	22	Berichtsheft (Ziff. II. 4.) zum Akten- zeichen 108 Js 9207/11	StA FL	Bericht der Staatsanwalt- schaft Flensburg an das Justizministerium über noch nicht ausgewertete Akten vom 27.06.2013	Staatsanwaltschaft Flensburg berichtet dem Justizministerium, dass die Soko Rocker aufgrund der dortigen Überlas- tung die Beweismittel noch nicht so wie wünschenswert gewesen wäre ausge- wertet hat. Ein Abschluss der Ermittlun- gen stehe noch aus.
247		1	4	Sonderbeauf- tragter des Ministers, Niederschrift zur Anhörung	MILI	Vernehmung L.F. durch den Sonderbeauftragten	Aussage von L.F. zu dem Untersu- chungsgegenstand des Sonderbeauf- tragten
248	a	4	4	Anhörungs- band des Sonderbeauf- tragten - of- fen -	MILIG	Vermerk des Sonderbeauf- tragten über ein Gespräch mit Dr. S.D. vom 02.10.2017	Gespräch des Sonderbeauftragten und eines Mitarbeiters mit Dr. S.D. aus dem Innenministerium

248	a	22	25	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung des EKHK H. (Dezernat 54) vom 25.10.2017	Anhörung des Dezernatsleiters des Sachgebietes 54
248	a	60	67	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung des ehemaligen Direktors des LKA, Hans-Werner Rogge, vom 07.11.2017	Anhörung des ehemaligen Direktors des LKA
248	a	78	80	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung des ehemaligen Innenministers Klaus Schlie vom 08.11.2017	Anhörung des ehemaligen Innenministers
248	a	102	115	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung des ehemaligen Leiters der Abteilung 2 im LKA und ehemaligen Landespolizeidirektors Ralf Höhs vom 16.07.2017	Anhörung des ehemaligen Leiters der Abteilung 2 im LKA und Landespolizeidirektors
248	a	158		Anhörungsband Sonderbeauftragter	MILIG	Niederschrift der Anhörung vor dem Sonderbeauftragten	Anhörung des KR M.E. vor dem Sonderbeauftragten
248	a	208	211	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung des ehemaligen Innenministers Andreas Breitner vom 11.12.2017	Anhörung des ehemaligen Innenministers
248	a	257	270	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung der Polizeipsychologin und ehemaligen Mitgliedes des AK Mobbings Dr. B.R. vom 04.01.2018	Anhörung einer Polizeipsychologin und Mitglied des AK Mobbings
248	a	298	298	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	E-Mail des KHK A.R. an einen Mitarbeiter des Sonderbeauftragten zum Thema Ergänzung der Vernehmung vom 08.01.2018 vom 13.01.2018	KHK A.R. ergänzt schriftlich seine Anhörung vom 08.01.2018
248	a	331	341	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung eines ehemaligen Leitenden Polizeidirektors und ehemaligen Mitgliedes des AK Mobbings, H.H., vom 10.01.2018	Anhörung eines ehemaligen Leitenden Polizeidirektors
248	a	357	363	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung des ehemaligen Landespolizeidirektors und ehemaligen Vorsitzenden des AK Mobbings, Burkhard Hamm, vom 16.01.2018	Anhörung des ehemaligen Landespolizeidirektors
248	a	371	377	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung der ehemaligen Leiterin 3 im Innenministerium und ehemaligen Staatssekretärin im Innenministerium Manuela Söller-Winkler vom 23.01.2018	Anhörung der ehemaligen Leiterin der Abteilung 3 im Innenministerium und ehemaligen Staatssekretärin im Innenministerium

248	a	398	402	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - offen -	MILIG	Niederschrift zur Anhörung einer Kriminalbeamtin aus der ehemaligen Soko Rocker H. vom 13.02.2018	Festnahmebericht des 1. Polizeireviere Neumünster betreffend vier Bandidos vom 19.02.2010 im Zusammenhang mit einer Auseinandersetzung zwischen Rockern in Flensburg vom selben Abend.
248	a	418	423	Anhörungsband des Sonderbeauftragten	MILIG	Anhörung des Konfliktberaters	
248	a	424		Anhörungsband des Sonderbeauftragten	MILIG	Mail des Konfliktberaters an Sonderbeauftragten vom 21.02.2018	
248	c	44	44	Anhörungsband des Sonderbeauftragten - ungeschwärzte Seiten VS-Vertraulich	MILI	Gespräch durch Sonderbeauftragten mit Muhlack vom 26.10.2017	
251		32	38	Leitakte des Sonderbeauftragten	MILIG	Bericht des Konfliktberaters	
251		136	137	Leitakte des Sonderbeauftragten	MILI	Email über die Abschöpfung von Vertrauenspersonen im Rockermilieu	L.F. fragt beim Dezernat 54 des LKA nach der Abschöpfungsmöglichkeit von Vertrauenspersonen im Rockermilieu, um Informationen ggfs. im Verbotsverfahren verwenden zu können.
251		136		Leitakte des Sonderbeauftragten	MILIG	Korrespondenz LKA/Innenministerium	
251		160	166	Leitakte des Sonderbeauftragten	MILIG	Korrespondenz LKA/Innenministerium	
251		160	166	Leitakte des Sonderbeauftragten	MILI	Vermerk von Rogge vom 13. Juli 2012: Ergebnis der durchgeführten internen Verwaltungsermittlungen zur Aufklärung von Vorwürfen gegen Vorgesetzte in der Abteilung 2 LKA	Rogge fasst in eigenen Worten und eigener Wertung das Ergebnis der Verwaltungsermittlungen des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern zusammen, die die Vorfälle um die Verschriftlichung der Information des Hinweisgebers zum Gegenstand hat
251		301		Leitakte des Sonderbeauftragten	MILIG	Korrespondenz Polizeibeauftragte	
251		309		Leitakte des Sonderbeauftragten	MILIG	Gesprächsprotokoll	
254		27		Hauptband Ziff. III. 1f	StA Kiel	Strafbefehl in Sachen 36 Cs 134/12	
254		384		Hauptband Ziff. III. 1f	StA Kiel	Verfügung der Staatsanwaltschaft Kiel in Sachen 590 Js 30755/11	

255		2	20	Sonderband Ziff. III 1f	StA Kiel	Ermittlungsbericht zum Schreiben des Antikorrupti- onsberichts	
255		22		Sonderband Ziff. III 1f	StA Kiel	Anonyme Mail	
255		31	34	Sonderband Ziff. III 1f	StA Kiel	Quellenvernehmung	
255		49	53	Sonderband Ziff. III 1f	StA Kiel	Ermittlungsvermerk	
255		73	75	Sonderband Ziff. III 1f	StA Kiel	Ermittlungsvermerk	
255		88	91	Sonderband Ziff. III 1f	StA Kiel	Auswertungsvermerk	
255		99	100	Sonderband Ziff. III 1f	StA Kiel	Vermerk über Verfahren- saufteilung	
255		101		Sonderband Ziff. III 1f	StA Kiel	Vermerk über BZR-Abfrage	
255		104		Sonderband Ziff. III 1f	MILIG	Vernehmung einer Person	
256		3	8	Sonderband Ziff. II I 1f Band 2	StA Kiel	Beschluss Amtsgericht Kiel 43 Gs 574/11	
259		313	315	Verbotsver- fahren IV 41	MILI	Mailverkehr F./J.S. u.a. 17.12. 2010	
260		576	591	IV 41 Rocker Korrespon- denz	MILIG	Gutachten Professor Ewer	
270		1019	1083	Hauptband IV Rocker	StA Kiel	Urteil Landgericht Kiel 593 Js 15011/10	
301		7	9	Auskunftser- suchen des PUAs vom 20.11.2018 Anlagen	MILIG	Bekämpfung der Rockerkri- minalität	
301		112	115	Auskunftser- suchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 19.9.2008	
301		116		Auskunftser- suchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 4.3.2009	
301		117	120	Auskunftser- suchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 25.11.2013	
301		121		Auskunftser- suchen des	MILIG	Erlass vom 10.01.2014	

				PUAs vom 20.10.2018 Anlagen			
301		123	131	Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 27.11.2017	
301		132		Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Verfahrensregeln vom 04.04.1996	
301		138		Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Hinweise des MILIG vom 11.7.1996	
301		149	157	Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 14.02.2014	
301		158	159	Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Allgemeine Grundsätze vom 08.07.2003	
301		184	185	Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 22.10.2003	
301		186	188	Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 31.10.2006	
301		189	190	Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 04.06.2010	
301		191		Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Erlass vom 28.07.2015	
301		193	195	Auskunftersuchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Vereinbarung über Zusammenarbeit vom 19.06.2020	
301		193	195	Auskunftersuchen PUA	MILIG	Vermerk vom 19.06.2013	Vorschlag über Zusammenarbeit VP-Führung/Ermittlungen im LKA
301		196	198	Auskunftersuchen des PUAs vom	MILIG	Hausverfügung vom 17.07.2012	

				20.10.2018 Anlagen			
301		199	201	Auskunftser- suchen des PUAs vom 20.10.2018 Anlagen	MILIG	Regelung vom 14.12.1992	
310		13	19	Asservat, Konvolut betr. Sperrerklä- rung	MILIG	Schreiben MILIG an Land- gericht Kiel 10.12.2010	
310		30	43	Anhörungs- band des Sonderbeauf- tragten - VS- vertraulich	MILI	Anhörung von Muhlack durch den Sonderbeauf- tragten vom 21.11.2017	
310		49	61	Asservat, Konvolut betr. Sperrerklä- rung	MILIG	Schreiben LKA an MILIG vom 22.10.2010	
311		17	25	Niederschrif- ten zur Anhö- rung des Sonderbeauf- tragten	MILIG	Protokoll der Anhörung vom 22.11.2017	
311		44	62	Niederschrif- ten zur Anhö- rung des Sonderbeauf- tragten	MILIG	Protokoll der Anhörung vom 06.12.2017	
311		81	92	Niederschrif- ten zur Anhö- rung des Sonderbeauf- tragten	MILIG	Protokoll der Anhörung vom 01.11.2017	
377		83	86	Hauptband 590 Js 60804/13	StA Kiel	Vermerk vom 25.07.2014	
379		124		Hauptband 590 Js 60804/13	StA Kiel	Vermerk vom 03.06.2015	
379		129		Hauptband 590 Js 60804/13	StA Kiel	Vermerk vom 24.06.2015	
379		130		Hauptband 590 Js 60804/13	StA Kiel	Vermerk vom 11.03.2015	
381		1	2	Anschreiben Rechtsanwalt Arndt		Stellungnahme eines Be- amten zu Vorwürfen wegen Bestechlichkeit vom 07.08.2019	
384		1	2	Anlage zum Umdruck 19/3406		Vermerk Rechtsanwalt Bö- kel vom 07.04.2010	

385		1	2	Anlage zum Umdruck 19/3410		Vermerk vom 12.07.2011	
				Drucksache 17/1162		Kleine Anfrage des Abgeordneten Fürter 24.01.2011	Zu Ermittlungen der Kriminalpolizei wegen des Überfalls im „Subway“-Restaurant im Jnauar 2010
				Drucksache 17/1259		Kleine Anfrage des Abgeordneten Fürter 18.02.2011	Zur Entscheidung des Landesregierung zur Beantwortung Kleiner Anfragen in laufenden Ermittlungsverfahren
				Drucksache 19/1213		Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage des Abg. Dr. Kai Dolgner (SPD) zur Geheimhaltung eines von Beamten des LKA Mecklenburg-Vorpommern im Auftrag des LKA Schleswig-Holstein im Jahr 2012 erstellten Berichtes über Vorwürfe gegen Polizeiführer im Zusammenhang mit Ermittlungen zum „Subway“-Fall durch das Innenministerium (2. Anfrage/Teil 2 - Umgang mit Bericht)	Antwort der Landesregierung mit Angaben über die Verwahrung und den Umgang mit einem als „VS-Vertraulich“ eingestuftem Bericht des LKA Mecklenburg-Vorpommern, der den Klarnamen einer vertraulichen Quelle des LKA SH enthielt.
				Umdruck 18/6333		(Sö-Wi zu PD AFB 2014)	Antworten der Landesregierung auf Fragen des Abg. Patrick Breyer im Zusammenhang mit dem Bericht der Landesregierung über den Umgang mit Vorwürfen von Sexismus und Rassismus in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages am 18.05.2016
				Umdruck 19/2112		Auskunft der Landesregierung: MILL: Umdruck 19/2112	
				Umdruck 19/244		Schreiben vom 03.11.2017	Angebot der Landesregierung zur Berichterstattung über aktuelle Veränderungen in der Landespolizei in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages am 8. November 2017.
				Umdruck 19/2953		Auskunftsantrag i.S. § 13 Absatz 1 UAG an die Landesregierung	
				Umdruck 19/2953		Beweisantrag SPD-Fraktion vom 24.09.2019	
				Umdruck 19/2962		Fragenkatalog für den 06.03.2012, Umdruck 19/2962, Seite 5	
				Umdruck 19/2962		Übersendung des Justizministeriums vom 25.09.2019, Umdruck 19/2962	
				Umdruck 19/2962		Vermerk vom 05.03.2012, Umdruck 19/2962, Seite 4 f.	

				Umdruck 19/2962		Vermerk vom 06.03.2012, Umdruck 19/2962, Seite 7 ff.	
				Umdruck 19/3330		Auskunft der Landesregie- rung vom Oktober 2019, Umdruck 19/3330	
				Umdruck 19/3358		Auskunft der Landesregie- rung vom 10.12.2019	
				Umdruck 19/3358		Auskunft der Landesregie- rung vom 10.12.2019	
				Umdruck 19/3381		Auskunft der Landesregie- rung vom 16.12.2019	
				Umdruck 19/3381		Auskunft der Landesregie- rung vom 16.12.2019	
				Umdruck 19/3643		Auskunft der Landesregie- rung vom 28.02.2020, Um- druck 19/3643	
				Umdruck 19/3951		Auskunft der Landesregie- rung vom 28.04.2020	Auskunft der PD AFB zu Unterricht/Leit- bildern
				Umdruck 19/4131		Auskunft der Landesregie- rung vom 29.05.2020	Ergänzungen zur Auskunft vom 28.04.2020
				Umdruck 19/4442		Schreiben von Rechtsan- walt Brand an den Untersu- chungsausschuss vom 24.08.2020	Fünfseitiges Schreiben von Rechtsan- walt Brand an den Untersuchungsaus- schuss vom 24.08.2020 mit Anregun- gen zur Beweisaufnahme
				Umdruck 19/4442		Schriftsatz Rechtsanwalt Brand	Darstellung der Nicht-Verschriftlichung von Informationen durch Oberstaatsan- walt Ostrowski
				Umdruck 19/4544		Auskunft der Landesregie- rung vom 10.09.2020	Auskunft der PD AFB zu Unterricht, Er- gänzungen
				Umdruck 19/4731		Anschreiben Mitarbeiter MI- LIG und LKA vom 05.10.2017	
				Umdruck 19/4731		Auskunft der Landesregie- rung vom 27.10.2020 (PUA-Beschluss vom 28.09.2020)	
				Umdruck 19/4731		Rahmenvereinbarung mit dem Sonderbeauftragten vom 24.8.2017	
				Umdruck 19/4731		Rahmenvereinbarung vom 24.08.2017, Seite 5 ff.	Text der Rahmenvereinbarung zwi- schen dem innenminister und dem Son- derbeauftragten zur Prüfung, Analyse, Bewertung und Erarbeitung von Hand- lungsempfehlungen im Zusammenhang mit Vorwürfen
				Umdruck 19/4731		Schreiben vom 05.10.2017, Seite 9 ff.	Rundschreiben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landespolizei und des Innenministeriums mit der Be- schreibung der Tätigkeit und Befug- nisse des Sonderbeauftragten, der Be-

						freierung von der Pflicht zur Amtverschwiegenheit und generellen Aussagegenehmigung gegenüber dem Sonderbeauftragten, sowie dessen Berechtigung, dienstliche Erklärungen einzufordern.
				Umdruck 19/4928		Auskunft der Landesregierung vom 26.11.2020, Seite 1 ff.
				Umdruck 19/4964		Auskunft der Landesregierung vom 27.11.2020 (Antrag war 19/4709)
				Umdruck 19/4964		Niederschriften über die Verpflichtung vom 01.09.2017, Seite 12 ff.
				Umdruck 19/4964		Niederschriften über die Verpflichtung von Klaus Buß und Harald Rentsch vom 01.09.2017 nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547)
				Umdruck 19/4964		Schriftverkehr aus dem Innenministerium, August bis Oktober 2017, Seite 19 ff.
				Umdruck 19/4964		Vertrag vom 24.08.2017, Seite 3 ff.
				Umdruck 19/4964		Vertrag vom 24.08.2017, Seite 6 ff.
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 14.07.2017, 17.59 Uhr, Seite 5
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 14.07.2017, 18.31 Uhr, Seite 5
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 14.07.2017, 19.01 Uhr, Seite 4 f.
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 14.07.2017, Seite 5
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 15.07.2017, 14.04 Uhr, Seite 4
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 15.07.2017, 14.08 Uhr, Seite 7
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 15.07.2017, 16.43 Uhr, Seite 10 ff.
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 15.07.2017, 6.28 Uhr, Seite 2 f.
				Umdruck 19/4987		E-Mail vom 25.10.2017, 7.23 Uhr, Seite 13
				Umdruck 19/4987		E-Mail-Entwurf vom 15.07.2017, Seite 11 f.
				Umdruck 19/5		Antrag der SPD-Fraktion auf Aktenvorlage i.S. Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 LVerf

				Umdruck 19/5491		nicht öffentlicher Stellung- nahmetext von Rechtsan- walt Professor Dr. Rogosch vom 08.03.2021, Umdruck 19/5491	
				Umdruck 19/6329		Schreiben Rechtsanwalt Gubitz vom 29.07.2021	Klarstellung der Aussage einer Zeugin
				Umdruck 19/6993		Artikel „Rückenstärkung für Höhs“ aus GdP-Landes- journal Schleswig-Holstein, 7/2017, Seiten 2 + 4	Bericht über die Führungskräftever- sammlung der Landespolizei am 30.05.2017
				Umdruck 19/6993		Beitrag der Leiterin der Staatsanwaltschaft Kiel auf eine Antwort des Ministeri- ums für Justiz, Europa, Ver- braucherschutz und Gleich- stellung vom 29.08.2019 nebst 12 Anlagen auf einen Abgeordnetenbrief des MdL Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Der Antwortbeitrag der Leitenden Ober- staatsanwältin Kiel wurde als Teil der Antwort auf den Abgeordnetenbrief des MdL Peters übersandt und umfasst 12 Anlagen zu verschiedenen Aspekten des „Themenkomplexes S.R.“
				Umdruck 19/6993		Auskunft der Landesregie- rung vom 09.07.2019 auf einen Abgeordnetenbrief des MdL Burkhard Peters zu „Schutzmaßnahmen von V-Personen-Führer*innen im Rahmen von Gerichts- verhandlungen in Schles- wig-Holstein vom 19.06.2019“ zum Aktenzei- chen 39089/2019	Landesregierung antwortet auf acht Fragen des Abgeordneten Burkhard Peters zu Schutzmaßnahmen für VP- Führerinnen und VP-Führer in Gerichts- verhandlungen
						„Ermittlungen gegen die Hells Angels - Wie ein fal- scher Zeuge die Polizei täuschte“ im STERN vom 23.05.2014	In dem Bericht werden Zweifel an der Glaubwürdigkeit des S.R. und das Han- deln der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit den auf den Anga- ben des S.R. beruhenden Ermittlungen dargestellt.
						„Rockerkrieg: Warum Hells Angels und Bandidos im- mer gefährlicher werden“ 2. Auflage, Diel/Heise/Meyer- Heuer	Dokumentation über die Rocker-Szene in Deutschland
						„Teures Nachspiel der Ro- cker-Razzia?“ in Lübecker Nachrichten vom 29.10.2012	In dem Bericht werden Zweifel an der Glaubwürdigkeit des S.R. und das Han- deln der Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit den auf den Anga- ben des S.R. beruhenden Ermittlungen dargestellt.
						„Wie die Hells Angels Deutschlands Unterwelt er- obern“ 2. Auflage, Stefan Schubert	Dokumentation über die Rocker-Szene in Deutschland
						Anlage „Aussagen des Di- rektors des Landeskriminal- amtes Thorsten Kramer am 17.07.2017 zur Medien_In- formation des Innenministe- riums vom 17.07.2017	Stellungnahme zu den in der Berichter- stattung der „Kieler Nachrichten“ erho- benen Vorwürfen der Überwachung von Redaktionsräumen, der Präparation ei- nes Fahrzeuges mit Peiltechnik, des „Hackens“ eines E-Mail-Kontos sowie der angeblichen Überwachung von

						Diensthandys und zu den sog. „zuverlässigen Polizeiquellen“.
					Artikel „Abhör-Vorwürfe beim LKA: Darum geht es im Fall Höhs“, shz, 31.05.2017	Bericht über die Stellungnahme der Landespolizei zu den Vorwürfen der Aktenmanipulation und des Abhörens und der Überwachung von Polizeibeamten
					Artikel „Aktenmanipulation: Schwere Vorwürfe gegen Chef der Landespolizei Schleswig-Holstein, , 23.05.2017	Berichterstattung über den Vorwurf der Aktenmanipulation im Subway-Verfahren gegen den Landespolizeidirektor Ralf Höhs
					Artikel „Aus der Schusslinie“, TAZ, 17.11.2017, Seite 27	Berichtersatung über die Ablösung der Polizeiführung
					Artikel „Bandidos-Verbot auf dünnem Eis?“, NDR, 10.07.2017, www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Bandidos-Verbot-auf-duennem-Eis.bandidos160.html , letzter Zugriff 11.07.2017.	Pressebericht über die Umstände der Hausdurchsuchung beim „Präsidenten“ der „Bandidos Neumünster“, der nach Informationen der „Kieler Nachrichten“ vom LKA als Informant geführt wurde, und mögliche Auswirkungen auf das Vereinsverbotsverfahren.
					Artikel „Bestechung von Polizistin Ehemaliger Rocker wurde freigesprochen“, KN, 17.07.2018	Fortsetzung der Berichterstattung über den Prozess gegen die Polizeibeamtin.
					Artikel „Der Mann vom Imagefilm wirft hin“, Neues Deutschland, 19.09.2017, www.nd-aktuell.de/artikel/1064147.der-mann-vom-imagefilm-wirft-hin.html (letzter Abruf 26.11.2021).	Berichterstattung über einen Fall rassistisch motivierten Mobbings in der PD AFB und dessen Auswirkungen.
					Artikel „Erneut Rassismus-Vorwürfe gegen Polizeischule in Eutin“, Hamburger Abendblatt, 18.09.2017	Berichterstattung über rassistischen Beleidigungen unter Auszubildenden der Landespolizei.
					Artikel „Ex-NPD-Chef stach Hells Angel nieder“, SHZ, 01.02.2009, https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/panorama/ex-npd-chef-stach-hells-angel-nieder-id898436.html , letzter Abruf 11.01.2022	Pressebericht über den Beginn des Strafprozesses gegen P.B., der am 29.08.2008 ein Mitglied der „Hells-Angels“ durch einen Messerstich vor dem Amtsgericht Kiel schwer verletzt haben soll.
					Artikel „Freie Hand für die Polizeibeauftragte“, „Kieler Nachrichten“, 31.12.2017	Berichterstattung über die Einigung des Innenministerium mit der Polizeibeauftragte des Landes auf einen neuen gemeinsamen Erlass über die Arbeitsweise der Polizeibeauftragten.
					Artikel „Hells Angels/Bandidos: Rüsten Rocker zum Bandenkrieg?“, SHZ, 06.01.2010, https://www.shz.de/592081 , letzter Abruf 20.09.2021	Pressebericht über die Entwicklung der gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen Rockergruppen seit 2009 mit Hinweisen auf den skandinavischen Rockerkrieg und die befürchtete Entwicklung in Schleswig-Holstein

					Artikel „Innenminister sieht keine Hinweise auf Aktenmanipulation“, „Kieler Nachrichten“, 26.05.2017, Seite 9	Stellungnahme des Innenministeriums zum Vorwurf, Kenntnis von Aktenmanipulationen im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren gehabt zu haben.
					Artikel „Korruptionsprozess Polizistin gab Daten an Rocker weiter“, KN, 14.06.2018	Pressebericht über Strafprozess gegen Polizeibeamtin, die Halterdaten von Mitgliedern von Rockerclubs an ein Mitglied eines konkurrierenden Rockerclubs weitergegeben haben soll.
					Artikel „Kripobeamtin wegen versuchter Strafvereitelung verurteilt“, KN, 22.08.2018	Fortsetzung der Berichterstattung über den Prozess gegen die Polizeibeamtin.
					Artikel „Landespolizei protokolliert Internetnutzung ihrer Beamten“, KN, 16.06.2017	Pressebericht über die Protokollierung der Nutzung des Internets im Bereich des Innenministeriums ab April 2017
					Artikel „Litt die angeklagte Kriminaloberkommissarin unter Burnout?“, KN, 04.07.2018	Fortsetzung der Berichterstattung über den Prozess gegen die Polizeibeamtin.
					Artikel „Mobbing-Vorwürfe gegen obersten Polizisten“, „Kieler Nachrichten“, 12.05.2017	Berichterstattung über Vorwürfe der Aktenmanipulation und des Mobblings im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren gegen die Führung der Landespolizei unter Bezugnahme auf die Erklärung des Abg. Dr. Breyer.
					Artikel „Morgens um sechs klingelten die Kollegen“, KN, 24.06.2017	Pressebericht über Ermittlungen gegen einen Beamten der Landespolizei, der zu Unrecht der Verletzung des Dienstgeheimnisses beschuldigt wurde, dessen späte Rehabilitierung und die Folgen, welche der Vorgang für den Betroffenen hatte.
					Artikel „Polizei lässt Rockerschmören“, die tageszeitung, 11.05.2017	Berichterstattung über Vorwürfe der Aktenmanipulation und des Mobblings im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren gegen die Führung der Landespolizei unter Bezugnahme auf die Erklärung des Abg. Dr. Breyer.
					Artikel „Polizeianwärter jetzt sensibel“, TAZ, 09.05.2016, https://taz.de/Mit-Milde-gegen-Rassismus!/5299374/ (letzter Abruf 26.11.2021)	Berichterstattung über die Kritik des Abg. Patrick Breyer über den Umgang von Polizeiführung und Innenministerium mit der sogenannten „WhatsApp-Affäre“ und die Folgen für die Betroffenen.
					Artikel „Polizeidirektor muss Ende des Jahres gehen“, Schleswig-Holsteinische Landeszeitung, 16.11.2017, Seite 3	Berichterstattung über die Vereinbarung des Innenministers mit dem Landespolizeidirektor über Freistellung ab dem 01.01.2018
					Artikel „Polizeischule Eutin ermittelt in Fällen von Rassismus“, LN, 18.09.2017, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/Polizeischule-Eutin-ermittelt-in-Faellen-von-Rassismus (letzter Abruf 26.11.2021).	Berichterstattung über disziplinar- und strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der PD AFB wegen des Vorwurfes von rassistischen und sexistischen Äußerungen

						Artikel „Polizeispitze muss gehen“, dpa, 02.11.2017	Berichterstattung über die Ablösung der Führung der Landespolizei durch den Innenminister
						Artikel „Polizistin gesteht Datenweitergabe an mitangeklagten Rocker“, https://www.t-online.de/region/id_83937966/polizistin-gesteht-daten-weitergabe-an-mitangeklagten-rocker.html	Pressebericht über das Parallelverfahren gegen eine Polizeibeamtin, der Bestechlichkeit wegen der Weitergabe von Halterdaten an den, wegen Bestechung angeklagten Rocker vorgeworfen wurde.
						Artikel „Rassismus-Skandal in Polizeischule: Stefan Studt will Klärung“, SHZ, 2306.2016, www.shz.de/regionales/kiel/rassismus-skandal-in-polizeischule-stefan-studt-will-klarung-id14072546.html (letzter Abruf 26.11.2021).	Berichterstattung über eine erneute Überprüfung der Vorwürfe gegen Angehörige der PD AFB in der sogenannten „WhatsApp-Affäre“ durch das Innenministerium
						Artikel „Rassismus-Vorwürfe gegen Polizeischule“, TAZ, 18.09.2017	Berichterstattung über rassistischen Beleidigungen unter Auszubildenden der Landespolizei.
						Artikel „Rocker und Maulwürfe“, die tageszeitung, 30.05.2017	Berichterstattung über die Vorwürfe der Aktenmanipulation, des Mobbings gegen Mathias E., eines „Klimas der Angst“ in der Landespolizei und Kenntnis der Landesregierung von Mobbing-Vorwürfen seit Mai 2011
						Artikel „Rocker vom Vorwurf der Bestechung freigesprochen“, Süddeutsche Zeitung, https://www.sueddeutsche.de/panorama/prozesse-kiel-rocker-vom-vorwurf-der-bestechung-freigesprochen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-180717-99-193070	Pressebericht über den Freispruch eines Rockers vom Vorwurf der Bestechung einer Polizeibeamtin, die ihm Halterdaten der Fahrzeuge von Mitgliedern gegnerischer Rockerclubs übermittelt haben soll.
						Artikel „Rocker wurde vom Vorwurf der Bestechung einer Polizistin freigesprochen, KN, Rocker wurde vom Vorwurf der Bestechung einer Polizistin freigesprochen (kn-online.de)	Pressebericht über den Freispruch eines Rockers vom Vorwurf der Bestechung einer Polizeibeamtin, die ihm Halterdaten der Fahrzeuge von Mitgliedern gegnerischer Rockerclubs übermittelt haben soll.
						Artikel „Rocker-Affäre: Grote kündigt weitere Gespräche an“, „Kieler Nachrichten“, 04.07.2017	Berichterstattung über ein Treffen des neuen innenministers mit der Spitze der Landespolizei
						Artikel „Strafanzeige gegen Polizei-Chef“, „Kieler Nachrichten“, 24.05.2017	Berichterstattung über eine Strafanzeige gegen den Landespolizeidirektor Ralf Höhs wegen des Verdachts der Aktenmanipulation im Subway-Verfahren
						Artikel „Wende im Prozess: Psychiater begutachtet Kripobeamtin“, KN, 05.07.2018	Fortsetzung der Berichterstattung über den Prozess gegen die Polizeibeamtin.
						Artikel „Wurden Polizeischülerinnen in Eutin von	Berichterstattung über die sogenannten „WhatsApp-Affäre“ an der PD AFB mit

					Kollegen drangsaliert?“, LN, 09.05.2016, www.ln-online.de/Lokales/Ostholstein/wurden-Polizeischuelerinnen-in-Eutin-von-Kollegen-drangsaliert (letzter Abruf 26.11.2021).	Vorwürfen des Mobbings und der rassistischen und sexistischen Beleidigung unter Auszubildenden der Landespolizei.
					Artikel „Der problematische Umgang des LKA Schleswig-Holstein mit Informanten“, 14.12.2021, https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Der-problematische-Umgang-des-LKA-Schleswig-Holstein-mit-Informanten,ka268.html (zuletzt abgerufen 22.12.2021)	Berichterstattung und Inhaltsangabe einer Reportage des NDR-Fernsehens, in der über Fälle des Einsatzes von Informanten berichtet wird, die ohne Vertraulichkeitsvereinbarung vom LKA Schleswig-Holstein zur Aufklärung von Straftaten eingesetzt wurden.
					Artikel „EX-NPD-Chef stach 'Hells Angel' nieder“, SHZ v. 01.02.2009, https://www.shz.de/regionales/schleswig-holstein/panorama/ex-ncpd-chef-stach-hells-angel-nieder-id898436.html .	Pressebericht über den Prozess gegen P.B. wegen eines bewaffneten Angriffes auf ein Mitglied der „Hells Angels“, dessen Hintergrund sowie der fehlerhaften Lageurteilung der Polizei und des späteren Polizeieinsatzes
					Artikel „Joachim Gutt soll es richten“, KN-Online 10.08.2016.	Nachberichterstattung über Probleme in der Landespolizei und den Dialog des stellv. Landespolizeidirektors mit den Gewerkschaften.
					Artikel „Stimmung ist von Unsicherheit geprägt“, Deutsche Polizei, Heft 9/2016, Landesjournal Schleswig-Holstein, Seite 1	Berichterstattung in der Mitgliederzeitschrift der DPoIG über den Inhalt eines Pressestatements des stellv. Landesvorsitzenden der GdP in der KN vom 06.08.2016, in dem dieser über eine schlechte Stimmung, den Verlust der Fehlerkultur und Ängste vor Repressalien berichtet.
					Artikel „Viele haben Angst, offen ihre Meinung zu sagen“, „Kieler Nachrichten“, 06.08.2016.	Berichterstattung über Kritik an Entscheidungen von Polizeiführung und Innenministerium sowie über eine schlechte Stimmung, den Verlust der Fehlerkultur und Ängste vor Repressalien in der Landespolizei.
					Artikel „Widersprüchlichkeiten bei Entscheidungen zum Personal“, KN-Online 13.08.2016	Berichterstattung über Kritik an Personalentscheidungen von Polizeiführung und Innenministerium sowie über eine schlechte Stimmung, den Verlust der Fehlerkultur und Ängste vor Repressalien in der Landespolizei mit Statement des stellv. Landesvorsitzenden der GdP.
					Artikel Restalkohol und Obszönitäten nach Feier der Polizeigewerkschaft für Polizeianwärter, http://www.patrick-breyer.de/?p=572572	Bericht über Vorkommnisse im Zusammenhang mit Alkoholkonsum nach einer Begrüßungsfeier für Auszubildende an der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin
					Artikel, „Kieler Nachrichten“, „Das ist ein beklemmendes Gefühl“, 15.07.2017	Interview mit dem Chefredakteur der „Kieler Nachrichten“ über den Verdacht von Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Recherchen der Zeitung zur sog. „Rocker-Affäre“.

					Artikel, „Kieler Nachrichten“, „Ein Funksignal und viele Fragen“, 17.07.2017	Nachberichterstattung der „Kieler-Nachrichten“ zum Vorwurf der illegalen Überwachung von Journalisten.
					Artikel, „Kieler Nachrichten“, „Ein schwerer Verdacht“, 17.07.2017	Kommentar des Chefredakteurs der „Kieler Nachrichten“ zum Verdacht der illegalen Überwachung.
					Artikel, „Kieler Nachrichten“, „KN-Journalisten abgehört und überwacht?“, 15.07.2017	Pressebericht der „Kieler Nachrichten“ über den Verdacht, dass im Zusammenhang mit der Berichterstattung der Zeitung über die sog. „Rocker-Affäre“ das Fahrzeug des Chefredakteurs durch Funktechnik überwacht und der E-Mail-Account eines Redakteurs gehackt wurde.
					Artikel, „Kieler Nachrichten“, 10.05.2019	Es sollte keinen Skandal geben
					Artikel, „Kieler Nachrichten“, 16.06.2017	Das Netzwerk der Polizeiführer
					Artikel, NDR.de 09.12.2020	Ex-Abteilungsleiter erhebt Vorwürfe gegen das Innenministerium
					Artikel, NDR.de 11.07.2017	„Bandidos“-Verbot auf dünnem Eis?
					Artikel, NDR.de 30.05.2017	Rocker-Affäre - Kieler Polizei entlastet?
					Artikel, SHZ „Sender am Journalisten-Auto? Polizei verweist auf Störstrahlung“, 17.07.2017	Pressebericht über die Stellungnahme der Landespolizei zu dem, von der KN erhobenen Vorwurf des Anbringens eines Peilsenders am Fahrzeug des Chefredakteurs.
					Artikel, SHZ 17.07.2017	
					Artikel, SHZ 18.07.2017	„Ich war nicht der Informant“
					Artikel, Süddeutsche Zeitung Magazin „Schlechter Versteck“ vom 02.02.2016, zuletzt abgerufen am 20.09.2021 https://sz-magazin.sueddeutsche.de/vorgericht/schlechtes-versteck-82161	Pressebericht über Probleme bei der Umsetzung des Zeugenschutzprogrammes durch das Bundeskriminalamt.
					Aussage von DirLKA Thorsten Kramer in der Pressekonferenz vom 17.07.2017	Stellungnahme des Direktors des LKA Schleswig-Holstein zu den Vorwürfen der Überwachung von Journalisten und anderen Presseberichten zu Vorwürfen gegen die Landespolizei
					Aussage von Innenminister Hans-Joachim Grote in der Pressekonferenz vom 17.07.2017	Stellungnahme von Innenminister Grote zu den Vorwürfen der Überwachung von Journalisten und anderen Presseberichten zu Vorwürfen gegen die Landespolizei
					Aussage von Landespolizeidirektor Ralf Höhs in der Pressekonferenz vom 17.07.2017	Stellungnahme des Landespolizeidirektors zu den Vorwürfen der Überwachung von Journalisten und anderen Presseberichten zu Vorwürfen gegen die Landespolizei

						<p>Beschwerdewesen in der Landespolizei - Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten - Aufhebung des Erlasses" vom 07.07.2017 zum Aktenzeichen MIB - IV 417 - 12.45/12.48</p>	<p>Erlass zur Aufhebung des Erlasses Verfahrensregelung für die Zusammenarbeit mit der oder dem Polizeibeauftragten vom 07.07.2017</p>
						<p>BVerfG, Beschluss vom 18.03.2002, 2 BvB 1/01, 2 BvB 2/01, 2 BvB 3/01, BVerfGE 107, 339 ff. = beck-online</p>	<p>Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Einstellung des Parteiverbotsverfahrens gegen die NPD</p>
						<p>Einstellungsbescheid vom 10.11.2021, Seite 1</p>	<p>Einstellungsbescheid und Begründung zur Entscheidung der StA Lübeck, das Strafverfahren gegen den früheren Innenminister Grote, Staatssekretär Geerds und einen Mitarbeiter des Innenministeriums wegen des Verdachts der Untreue einzustellen.</p>
						<p>Gemeinsame Pressemitteilung der STA Kiel und des LKA SH: Durchsuchungen im Unterstützerumfeld der Hells Angels und Festnahme des Anführers der Legion 81 Kiel vom 11.05.2011.</p>	<p>Gemeinsame Pressemitteilung der StA Kiel und des LKA Schleswig-Holstein über Durchsuchungsmaßnahmen von insgesamt 13 Wohnungen von Mitgliedern der Legion 81 in Kiel und Umgebung, sowie zur Festnahme des Anführers dieser Gruppe, die dem Unterstützerumfeld der „Hells-Angels“ zugerechnet wird.</p>
						<p>Innen- und Rechtsausschuss, Niederschrift der 2. Sitzung, 07.06.2017, öffentlicher Teil</p>	<p>Bericht der Landesregierung (Innenministerium) über die in Presseveröffentlichungen erhobenen Vorwürfe gegen die Führung der Landespolizei der Aktenmanipulation und des Mobbings gegen zwei Ermittler im Zusammenhang mit dem „Subway“-Verfahren</p>
						<p>Liste der Prüfungsvorgänge an der Polizeischule Eutin Drucksache 18/4878 vom 28.11.2016 drucksache-18-4878.pdf (ltsh.de)</p>	<p>Kleine Anfrage des Abg. Breyer zu dienstrechtlichen Vorgängen an der Polizeischule Eutin</p>
						<p>Medieninformation des Innenministeriums vom 06.07.2018</p>	<p>Medieninformation zur Vorlage des Berichts des Sonderbeauftragten</p>
						<p>Medien-Information des MILI, 15.11.2017</p>	<p>Presseinformation des Innenministeriums über eine Vereinbarung mit dem Landespolizeidirektor Ralf Höhs über eine freistellende Abgeltung geleisteter Mehrarbeitsstunden ab dem 01.01.2018 bis auf Weiteres und Danksagung für die geleistete Arbeit.</p>
						<p>Medieninformation des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration zum Bericht des Sonderbeauftragten, Minister a. D. Buß, 06.07.2018, S. 7</p>	<p>Zusammenfassung des Ergebnisses der Untersuchung des Sonderbeauftragten, der von ihm gegebenen Handlungsempfehlungen sowie der weiteren Maßnahmen, die das Ministerium aufgrund der Untersuchungsergebnisse ergriffen hat bzw. ergreifen wird.</p>

						Niederschrift der 15. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses, 08.11.2017, öffentlicher Teil, Seite 4 ff.	Bericht des Innenministers zur Ablösung der Polizeiführung (öffentlicher Teil)
						Niederschrift der 38. (nicht öffentlichen Beratungs-) Sitzung vom 16. September 2019 (Teil 1)	
						OVG Schleswig, Urteil vom 26.02.2014, 4 KS 1/12, beck-online	Entscheidung des OVG Schleswig zum Vereinsverbot des „Hells-Angels MC Charters Kiel“, in dem die Verbotsverfügung des Innenministeriums vom 18.01.2012 im Wesentlichen bestätigt wird. Aufgehoben wird lediglich die feststellung, dass sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Die Feststellung, dass Zweck und Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen würde, wurde dagegen bestätigt.
						Presseerklärung des Innenministeriums vom 15.06.2017	Stellungnahme von Innenminister Studt zu einer Presseanfrage der KN mit einem Fragenkatalog, in dem auch Vorwürfe der Überwachung von Journalisten geäußert werden.
						Presseerklärung des LKA vom 31.03.2010, https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/2256/1587759 , letzter Abruf 20.09.2021	Bericht über die Verabschiedung des Leitenden Kriminaldirektors Jü.S. in den Ruhestand, der als Leiter der Ermittlungsabteilung im Landeskriminalamt für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, Rauschgiftkriminalität sowie der Banden- und Rockerkriminalität zuständig war. Hierbei hat er nach dem Vorbild der Bekämpfung der Rockerkriminalität in Skandinavien die „Null-Toleranz-Strategie“ in Schleswig-Holstein entwickelt.
						Pressemitteilung der PD AFB „Anzeige bei Vereidigungsfeier“, 17.09.2017, www.presseportal.de/blaulicht/pm/43685/3737552 (letzter Abruf 26.11.2021).	Berichterstattung über Straftaten gemäß § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) durch Zuschauer am Rande einer Vereidigungsfeier von den Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtinnen in Eutin.
						Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Lübeck, 28.03.2018	Mitteilung über die Einstellung des Strafverfahrens gegen Unbekannt wegen des Verdachtes des unbefugten Erhebens von Daten. Der von Redakteuren der „Kieler Nachrichten“ geäußerte Verdacht einer Überwachung eines Fahrzeuges durch einen Peilsender konnte nicht nachgewiesen werden.
						Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Lübeck 27.4.2018	Einstellungen der Ermittlungen wegen KN-Mail-Hacker-Verdacht
						Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Lübeck 28.03.2018	Einstellungen der Ermittlungen wegen KN-Peilsender-Verdacht
						Pressemitteilung des Dr. Patrick Breyer „Kieler	Bericht des Abg. Dr. Breyer über Vorwürfe der Aktenmanipulation und des

						LKA soll entlastende Aussage unterdrückt und gewissenhafte Kriminalbeamte gechast haben" vom 04.05.2017	Mobbings im Zusammenhang mit dem Subway-Verfahren gegen die Führung der Landespolizei.
						Pressemitteilung des MILIG vom 06.07.2018	Mitteilungen zum Bericht Sonderbeauftragten
						Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Landtages Nr. 120/13. Juni 2017 „Polizeibeauftragte befasst sich mit weiteren Vorwürfen gegen das LKA“	Pressemitteilung der Beauftragten für die Landespolizei Schleswig-Holstein über die Ausübung ihres Initiativrechtes zur Sachverhaltsaufklärung im Zusammenhang mit Presseberichterstattung zu Vorwürfen, die ihren Ursprung im Jahr 2010 in Ereignissen in Zusammenhang mit der damaligen Sonderkommission Rocker haben.
						Pressemitteilung des Schleswig-Holsteinischen Landtages Nr. 191/3. September 2019 „Untersuchungsausschuss hört weiteren Zeugen und stellt fest, dass eine Auskunftsperson Betroffener ist“;	Pressemitteilung des Ersten Parlamentarische Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode zu seiner 39. (Beweis-aufnahme-) und 40. (Beratungs-)Sitzung sowie zur Feststellung der Betroffeneneneigenschaft für OstA Ostrowski.